

110
913200
GESCHICHTE

DES

WUCHERS IN DEUTSCHLAND

BIS ZUR

BEGRÜNDUNG DER HEUTIGEN ZINSENGESETZE
(1654.)

AUS HANDSCHRIFTLICHEN UND GEDRUCKTEN QUELLEN

DARGESTELLT

VON

MAX NEUMANN,

DR. JUR. UTR., PRIVATDOCENTEN FÜR DEUTSCHES RECHT UND CIVILPROCESS
AN DER UNIVERSITÄT Breslau.



HALLE,

VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.

1865.

DEN HERREN PROFESSOREN

OTTO STOBBE

IN Breslau

UND

H. H. FITTING

IN Halle

IN GRÖSSTER VEREHRUNG UND DANKBARKEIT

GEWIDMET.

V o r r e d e.

Die nachfolgende Schrift will streng quellenmässig den in der Geschichte des Rechtes und der Wirthschaft einzigen gewaltigen Kampf vorführen, welcher zwischen dem ideal sittlichen Glaubens-, dann Rechtssatze der christlichen Kirche vom Wucherverbote und den Kräften des Rechtes und der Wirthschaft in Deutschland während des ganzen Mittelalters und noch weit in die Neuzeit hinein ausgefochten worden ist.

Die Resultate dieses Streites hier zusammenzufassen, erscheint überflüssig, weil die Abhandlung selbst an vielen Stellen, insbesondere am Schlusse der einzelnen Abschnitte, dann S. 25 ff. und 540 ff. bestrebt ist, die in jedem einzelnen Theile gewonnenen wesentlichen Sätze unter sich und mit den Ergebnissen der andern Theile zu einem sich fort und fort entwickelnden Gesamtbilde zu vereinen.

Vergleicht man diese Resultate mit den Schlüssen, welche andere Forscher aus ihren dieser nahe verwandten Untersuchungen für die Geschichte des Rechtes, der Wirthschaft und verallgemeinert für die Geschichte der menschheitlichen Entwicklung zogen, so dürfte sich ergeben, dass die vorliegende Schrift für die einzelnen darin behandelten Institute speziellere und vielfach neue Resultate beibringt, für die welthistorische Stellung des Themas dagegen zu allgemeineren Sätzen

gelangt, als Jene. Bezüglich des letzteren Punktes will ich hier nur auf Endemanns treffliche Abhandlung über die national-ökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre hinweisen. Endemann sieht die welthistorische Bedeutung der zurückschreitenden kanonistischen Wirthschaftsgrundsätze darin, dass in ihnen und durch sie der Werth der freien Arbeit hervortritt. Indessen dieser Werth war schon dem Alterthume keineswegs verborgen geblieben. Das lehren die Geschichte des Rechtes und der Volkswirthschaft bei Griechen und Römern; hinsichts der ersteren spricht Thukydides es geradezu aus. Endemann geht, um den Gegensatz gegen sein kanonistisches Resultat recht stark hervorzukehren, zu weit, wenn er sagt: „dem ganzen römischen Rechte dient die Anerkennung des vollständigsten Egoismus als Grundlage etc. Der sittliche und rechtliche Begriff wirthschaftlicher Arbeit mangelt darin ganz und gar u. s. w. Dass auf den maasslosen Materialismus dieser Geldwirthschaft eine Reaktion folgte, war nothwendig.“ (S. 196. l. c.). Und so stellt sich auch sein „Werth der freien Arbeit“ als ein zu einseitiges Resultat der kanonistischen Wirthschaftslehre heraus. In wie fern dasselbe einseitig und deshalb unhaltbar ist, ergibt sich aus der hinten folgenden Darlegung, die zwar nur einen Theil der kirchlichen Nationalökonomie, aber den auch von Endemann als solchen anerkannten Haupttheil derselben vorführt. Eine Gewähr für die Richtigkeit der unten erzielten Sätze über diesen Punkt, wie auch allgemein, bietet der Umstand, dass es hier nicht bloss galt, die kanonistische Lehre selbst, sondern auch deren Verwirklichung und Bethätigung im Rechte und in der Volkswirthschaft Deutschlands viele Jahrhunderte hindurch bis auf die verborgen leitenden Kräfte der Entwicklung hinunter — so weit dies die Quellen gestatten — zu verfolgen und bloss zu legen.

Hieraus ergibt sich, welches Verfahren mir als das geeignete für diese Untersuchung scheinen musste, und es rechtfertigt sich die vorliegende Anordnung des massenhaften und vielverzweigten Stoffes. Nicht willkürlich, sondern genau dem natürlichen Gange der geschilderten Entwicklung entsprechend gewinnen hier das deutsche Recht und die deutsche Volkswirtschaft dem kanonischen Zinsverbote Schritt um Schritt den Boden ab; diesen Schritt um Schritt stellen die einzelnen Abschnitte des Buches dar. Aus der Entstehung aber, der Gestaltung und den Wirkungen des kanonischen, des deutschen Zinsgesetzes und der grossen Zahl der mit ihnen eng zusammenhängenden Institute des Rechtes und der Wirthschaft, so wie aus der wechselseitigen Verbindung derselben war alsdann das eigentliche Wesen derjenigen Kräfte zu erforschen, welche jenen Gesetzen und einzelnen Instituten zu Grunde lagen, welche sie entstehen liessen und im Zusammenhange mit der allgemeinen Entwicklung des Menschengeschlechtes ihre Wirkung und ihren Untergang lenkten. So gestaltet sich — ohne jedes Zuthun oder Abnehmen Seitens des Forschers — von innen heraus die Geschichte des Wuchers in Deutschland vor unsern Blicken, wir begreifen, warum sie so, wie es geschehen, verlief; organisch entwickeln sich vor uns die Resultate dieser Geschichte, wie Früchte, deren allmähliches Reifen wir verfolgen, deren Erscheinen wir vorhersagen können. Auch für die Geschichte des Rechtes und der Wirthschaft gilt des Thukydides leuchtendes Musterbild. Wie er von innen heraus die Geschichte sich vor uns bilden lässt, strebte ich mit schwachen Kräften, doch regstem Willen, es ihm gleich zu thun, und gerade das Bewusstsein hiervon liess mich die Schwierigkeiten überwinden, ohne welche die folgende Untersuchung nicht angestellt werden mochte.

Vieles freilich bei Beseitigung dieser Hindernisse danke ich der mannigfachen Hilfe, welche mir eine Reihe wissen-

schaftlicher Autoritäten und bewährter Quellenforscher in liebenswürdigster Weise zu Theil werden liessen. Von ihnen nenne ich die Herren geheimen Justizräthe und Professoren Homeyer und Beseler in Berlin, die Herren Professoren Stobbe in Breslau, Fitting in Halle, Hirsch in Danzig. Wenn ich mit dieser Schrift und nach derselben gemäss meinem lebhaften Wunsche der Wissenschaft einigen Nutzen zu bringen vermag, so blicke ich in grösster Verehrung zu diesen Männern auf, die mich das Feld ackern lehrten, aus welchem der Wissenschaft Früchte erwachsen sollen. Für die vorliegende Schrift stellten ausser der Hilfe mündlicher Rathschläge Einige der genannten Herren mir eine Zahl von Quellen und eigenen Forschungen, zum Theil umfangreicher Art, in freundlichster Weise zur Verfügung. Ferneren lebhaften Dank schulde ich dem Herrn Archivdirektor Dr. Lappenberg in Hamburg und den Herren Professoren Muther in Rostock, Consistorialrath Gitzler, Eberty, Hofprediger Dr. Gillet, Herrn Provinzialarchivar und Universitätsdozenten Dr. Grünhagen, sämmtlich in Breslau, welche mir durch gütige Zusendung handschriftlicher und gedruckter Quellen, so wie gesammelter eigener Notizen die möglichst vollständige Ausführung der einzelnen Abschnitte der Schrift wesentlich erleichterten. Nicht minder verpflichtet bin ich Herrn Regierungs-Assessor Dr. Meitzen in Breslau, welcher mir einen Theil der auf S. 257. 258 angeführten Rentenfüsse, aus den Quellen excerptirt, zur Benutzung übergab, Herrn Archivsekretair Dr. Korn in Breslau, welchem ich Einzelnes der etymologischen Ausführung S. 53 ff., ferner wesentliche Sätze für den einen Theil des Abschnittes von der Personalhaft S. 132 — 136 und das Citat (S. 393.) aus Walther von der Vogelweide danke, endlich Herrn Candidaten der Geschichte Rössler in Breslau, welcher mir die jedesmal in den einzelnen folgenden Abschnitten

mit seinem Namen bezeichneten Notizen aus der Handschrift des schlesischen Provinzial - Archives, Brieger Lehn und Erbe, mitzutheilen die Güte hatte.

Wenn trotz so vielseitiger und zum Theil eingreifender Hilfe in Inhalt und Form nachfolgender Schrift sich, wie ich sehr wohl fühle, mannigfache Mängel herausstellen, halte ich mich verpflichtet, noch Folgendes anzuführen.

Eine Geschichte von Zuständen vornehmlich, nicht von Begebenheiten ist der Gegenstand dieses Buches. Deshalb mussten die in ihrem wissenschaftlichen Werthe verschiedensten, nach Ort, Zeit und Inhalt zerstreutesten Schriften herangezogen und verarbeitet werden. Um so nothwendiger erwies sich dies, als in der Neuzeit und insbesondere seit der kritischen Feststellung der wichtigsten heimischen Rechtsquellen keine den Forderungen der streng quellenmässigen Wissenschaft nur irgend entsprechende Bearbeitung meines Themas sich findet, während das Bedürfniss nach einer solchen sich in der Geschichte des Rechtes, wie der Volkswirtschaft fortdauernd steigerte. So sehr ich nun auch die Nothwendigkeit erkannte und das Verlangen mich trieb, im weitesten Umfange den hieraus sich ergebenden Folgen zu genügen, so sehr zwangen mich doch während der jahrelangen Vorarbeiten äussere Umstände, mit der That hinter der Nothwendigkeit und dem eigenen Verlangen zurückzubleiben. Krankheit, dann ausgedehnte Thätigkeit zu Danzig und Breslau in der preussischen Rechtspraxis unterbrachen vielfach meine Forschungen. Und wenn selbst die königliche Bibliothek in Berlin bisweilen nicht ausreichte, mir die zur allseitigen Erforschung meines Gebietes nöthigen Hilfsquellen zu reichen, wie konnte ich erwarten, in den Bibliotheken Breslaus solche Lücken auszufüllen oder gar in denen Danzigs, welche mir oft kaum die für dieses Thema nothwendigsten Schriften lieferten.

(Letzteres gilt natürlich nicht von meinem mir so lieb gewordenen Danziger Archive, dessen unter der musterhaften Leitung des Herrn Professor Hirsch offenbarte Reichhaltigkeit und Wichtigkeit für die deutsche Rechtsgeschichte auch bei dieser Quellenforschung sich glänzend bewährte.)

Diese Umstände wollen die Leser bei ihrer Beurteilung der Schrift geneigtest berücksichtigen.

Endlich gestatte man mir den Hinweis darauf, dass das Thema dieses Buches einerseits verbietet, die wirthschaftliche Seite der darin behandelten Rechtsinstitute zu Gunsten ihrer rechtlichen Natur hintanzusetzen, und dass es andererseits fordert, bei der rechtsgeschichtlichen Darlegung der einzelnen Institute die sachlichen und zeitlichen Grenzen des Themas innezuhalten.

Breslau, Ende des Sommers 1864.

Max Neumann.

Inhalt.

	Seite
Einleitung. Der Ursprung des kanonischen Zinsverbotes	1
I. Das Zinsverbot in den Decretalen Gregors IX., dem liber VI. den Clementinen und in der sich hieran schliessenden kanonistischen Lehre	12
1. Ausdehnung des Wucherverbotes	13
2. Ausnahmen vom Wucherverbote	17
3. Strafen bei Verletzung des Wucherverbotes	22
4. Schluss	25
II. Eindringen des kanonistischen Wucherverbotes in Deutschland	28
1. Der allgemeine wirthschaftliche Zustand Deutschlands beim Eintreten des Wucher- verbotes	28
2. Das Eindringen des Wucherverb. in Deutsch- land	37
III. Aufrechthaltung des Wucherverbotes in den deut- schen Rechtsquellen bis zum 16. Jahrh.	53
Allgemeines. — Sprachliche Herleitung	53
1. Die Rechtsquellen selbst	55
a. Die Volksrechte	55
b. Die Kapitularien	59
c. Die Rechtsbücher	63
d. Die Stadtrechte	72
e. Die Reichsgesetze nach den Kapitularien	78
f. Die Landrechte u. landesherrliche Gesetzgebung	80
g. Der Rechtsverkehr der Parteien selbst	83

	Seite
2. Das Wucherverbot dieser Rechtsquellen . . .	83
a. Der Begriff des Wuchers und dessen Ausdehnung	83
b. Strafen des Wuchers	94
c. Insbesondere der Kauf der Früchte auf dem Halme oder in Garben. — Die Auf- und Vorkäufe . . .	100
IV. Gesetzliche Ausnahmen vom kanonistischen Wucher- verbote, innerhalb der Grenzen desselben, in Deutsch- land	109
1. Das Allgemeine	109
2. Der Verzugsschaden-Ersatz insbesondere	112
a. Häufiger Zahlungsverzug	113
b. dies interpellat pro homine	115
c. Der Zahlungstermin	117
d. Das Trengeloben	120
e. Der Versprechungseid	121
f. Entsagung der Einreden u. dergl.	122
g. Die kassatorische Klausel	123
h. Das Einlager und die Personalhaft	125
i. Das Draufgeld	140
k. Der Ersatz des Schadens aus dem Verzuge	142
l. Die Bürgschaft	160
3. Das Interesse bei erfülltem Verträge	163
a. Ersatz des erlittenen Schadens. Verschiedene Be- rechnung desselben	163
b. Ersatz des entgangenen Gewinnes	169
c. Uebergang aus dem Interesse zu den Conventional- zinsen	172
V. Gesetzliche Ausnahmen vom kanonistischen Wucher- verbote, über dessen Grenzen hinaus, in Deutschland	177
1. Das Allgemeine	177
2. Der Pfandvertrag	180
a. Die ältere Satzung. Benutzung des Pfandes durch den Gläubiger und Anrechnung des Nutzens auf die Schuldsumme. Die Gesetze. Der Verkehr . . .	180
b. Der Kauf auf Wiederkauf	190
c. Die Dauer der Pfandnutzung	192

d.	Die Höhe der Pfandnutzung	194
e.	Die neuere Satzung	196
f.	Umbildung der deutschen Pfandgesetze über die Pfandnutzung	199
g.	Der Ueberschuss des Pfandwerthes über die Forderung des Gläubigers	201
h.	Das Distraktsrecht des Rentenkäufers. Die Pfändung um Schuld	208
3.	Der Rentenkauf	212
a.	Entstehung, Natur, Verbreitung des Rentenkaufes	212
b.	Umbildung des Rentenkaufes, Annäherung desselben an das zinsbare Darlehn	230
c.	Die Höhe der Renten insbesondere Rentenfusstabelle für die einzelnen Theile Deutschlands von 1215—1620	251 266
d.	Der Rentenk. fällt m. d. zinsb. Darlehn zusammen	274
e.	Verhalten der Kirche zum Rentenkaufe	279
4.	Die Juden	292
a.	Ihre Stellung zu Kirche u. Reich (kurzer Ueberblick)	292
b.	Die deutschen Judenrechte, besonders über den Wucher der Juden	297
c.	Die Zinsgeschäfte der Juden	315
d.	Die Höhe der Judenzinsen und deren Ursache	319
e.	Die Judenverfolgungen, besonders wegen des Wuchers der Juden	328
f.	Die Reichsgesetze über den Judenwucher	344
5.	Die Wechsler	348
a.	Deutscher Ursprung der Wechsler	348
b.	Italienischer Ursprung der Wechsler	366
c.	Die Juden - Wechsler	384
d.	Die Stellung und Geschäfte der Wechsler. Besonders der Handwechsel. Das Darlehn. Wechsel- u. Darlehnsbänke. Pfandhäuser, städtische Bänke	385
e.	Das Verhalten d. Kirche hiergegen. Montes pietatis	412
f.	Der Wucher im Wechselverkehre insbesondere	420

VI.	Die ungesetzlichen Umgehungen des kanonischen Zinsverbotes im deutschen Verkehrsleben	440
-----	---	-----

	Seite
1. Das Allgemeine	440
2. Die Umgehung durch den Gesellschafts- und Versicherungsvertrag insbesondere	453
VII. Die Wirkungen des römischen Rechtes, der kirchlichen Reformation und der Wissenschaft ausser ihnen gegen das kanonische Zinsgesetz in Deutschland . . .	467
1. Das römische Recht	467
a. Das römische Recht tritt zurück vor dem kanoni- schen Wuchergesetze	467
b. Das röm. Recht tritt dem Wuchergesetze entgegen	474
2. Die kirchliche Reformation	479
a. Das Allgemeine	479
b. Luther und seine Anhänger wirken für das kanoni- sche Wuchergesetz, dann praktisch dagegen . . .	480
c. Calvin tritt gegen das kanon. Wuchergesetz auf .	492
3. Die Wissenschaft ausser jenen	495
a. Im Allgemeinen	495
b. Die wissenschaftlichen Schriftsteller selbst . . .	497
VIII. Das zinsbare Darlehn im deutschen Verkehrsleben	506
1. Das Allgemeine	506
2. Das Darlehn ohne Zinsen. — Weltliche und geistliche Rücksicht	507
3. Das verzinsliche Darlehn	511
a. Früher Gebrauch des verzinslichen Darlehns . . .	512
b. Umgestaltung des Verkehrs	515
c. Das zinsbare Darlehn von den weltlichen Fürsten angewandt	519
d. Zinsbare Darlehn der Geistlichen, des Papstes .	520
e. Zinsbare Darlehn im Verkehre seit d. 15. Jahrh.	524
f. Die Anleihen der Städte und Staaten	527
4. Anbahnung der gesetzlichen Anerkennung des zinsbaren Darlehns	535
IX. Genehmigung der Conventionalzinsen bis zu be- stimmter Höhe durch die Gesetze und die Beschlüsse der katholischen Kirche in Deutschland	539

1. Billigung von 5 Prozent der Renten, Judenzinsen und Verzugszinsen, Anerkennung des Interesse in den deutschen Gesetzen 539
 - a. Fünf Prozent Renten 539
 - b. Fünf Prozent Judenzinsen 541
 - c. Fünf Prozent Verzugszinsen und Zinsen aus widerrechtlichen Handlungen 541
 - d. Fünf und sechs Prozent Interesse 543
2. Billigung von 5 (6) Prozent der Conventionalzinsen beim Darlehn. Die Partikulargesetze. Das Reichskammergericht. Die Reichsgesetze 545
 - a. Die Partikularges. billigen die Conventionalzinsen 545
 - b. Die Conventionalzinsen im Reichskammergerichte 551
 - c. Die Reichsgesetze billigen die Conventionalzinsen 555
 - d. Auslegung des jüngsten Reichsabschiedes §. 174. Streit über die Höhe der Zinsen 560
3. Anerkennung des zinsbaren Darlehns durch die Kirche 568

X. Archivalische Beilagen 573

- A. König Kasimir von Polen verpfändet Danziger Bürgern für ein Darlehn von 7000 Gulden das Fischamt Scharpau, das Heiligthum des heiligen Kreuzes und das silberne Bild der Jungfrau Maria am 10. August 1437 zu Marienburg 573
- B. 4 Sendboten des Königs sprechen die Scharpau dem Bischofe von Ermeland zu gegen Zahlung von 7000 m. Pfandgeld an die Danziger Bürger am 12. Septbr. 1506. 577
- C. Danzig verpfändet dem Könige Carl von Schweden für 15000 m. Putzig u. a. Städte den 9. Mai 1457. 580
- D. Bericht aus Pommerellen über einen Wucherprocess wegen Rentenkaufes 1515. 582
- E. Auszüge aus Chr. Kuppeners Schrift „v. Wucher“ 1508 584
- E. a. Die städtischen Wechsel- u. Darlehnsbänke in Frankfurt a. M. 1402. 1403. 608

	Seite
F. Ein Brief Luthers an die Danziger Gemeinde über den Wucher 1525.	615
G. Erlaubniss der Conventionalzinsen für Danzig durch Sigismund von Polen 1569.	620
XI. Zusätze und Besserungen	623
XII. Sach - Register	629

EINLEITUNG.

Der Ursprung des kanonischen Zinsverbotes.

Auf den unteren Stufen wirthschaftlicher Entwicklung ist die Thätigkeit des Einzelnen wesentlich beschränkt auf das Geviert seines Grundbesitzes. Die Gütererzeugung wird fast nur auf das unmittelbare persönliche Bedürfniss berechnet, der Tauschverkehr ist unentwickelt, nirgend regt sich der belebende Strom des flüssigen Kapitals, der Unternehmungsgeist schlummert ungeboren. Nur der Arme leiht in solcher Zeit von den Besitzenden; aber weil er arm ist und die Zahl der Besitzenden beschränkt, auch ihr Vorrath nicht gross ist, ja oft kleiner, als sie selbst ihn möglicherweise brauchen, weil das Recht ferner roh, langsam, unzuverlässig gehandhabt wird: so muss der Unbemittelte die Ungunst dieser natürlichen Verhältnisse dadurch entgelten, dass er hohe Zinsen für das entlehene Kapital zahlt. Dieselben natürlichen Umstände rechtfertigen auch des Verleihers hohe Zinsforderung, soweit diese ihn nur gegen allen Schaden aus dem Darleihen sichert. Aber es liegt nahe, dass nicht alle Wohlhabenden in solchen Zeiten sich hiermit begnügen. Sie sehen, dass sie dem Armen beliebig harte Bedingungen für das Darleihen vorschreiben können, dass der Schuldner um so abhängiger von ihnen wird, je schwerer er Kapital und Zinsen zu entrichten im Stande ist. Der Gewinn zeigt sich gross, sicher und fast mühelos; er vermehrt ihre materiellen Güter, ihren wirthschaftlichen und politischen Einfluss über die Menge, die vor dem Besitze sich beugt. Das Alles treibt die Wohlhabenden, über jene von der Natur gerechtfertigten Zinsen hinaus Vortheile aus dem Darleihen zu fordern; und so vollenden sie wol durch ihre

scheinbare Hilfe die materielle, wirthschaftliche und politische Drangsal der Unbemittelten.

Hiergegen regt sich das natürliche Mitleid der Menschen, auch erkennt man die Gefahren, welche durch solchen Widerstreit der Interessen für das Gemeinwesen erwachsen. Andererseits würdigt man noch nicht, dass das Kapital wirklich produktiv ist. So entsteht bei den meisten Völkern in niedrigem Culturzustande das religiös-sittliche, aus diesem das gesetzliche Zinsverbot oder wenigstens die starke Zinsbeschränkung. Ein Beispiel geben die Juden. Im Exod. 22, 25, im Levit. 25, 35 ff. wird Wücher, d. h. Zinsen überhaupt und zwar von Geld und Esswaaren, die als allgemeiner Werthmesser gelten konnten, nur von armen Brüdern zu nehmen verboten, im Deuteron. 15, 3. 7. 8; 23, 19 ff. wird unter Berücksichtigung des nationalen und politischen Elementes von Fremden, Nichtjuden Zinsen zu fordern gestattet. Nach der Gefangenschaft untersagt man hier schon ausdrücklich, Zinsen von jedem Juden, nicht bloss vom armen zu nehmen (Nehemia 5, 1 ff.). Weiter der Psalmist (15, 5. 109, 11. 112, 5.) dann Salomo (28, 8.) und die Propheten Jeremias (15, 10.), Hesekiel (18, 8.) eifern dagegen, und zumal die Letzteren stellen, wol wegen der ihrem Volke besonders angeborenen Neigung, das Verbot zu übertreten, den Wucherer mit Gotteslästerern und Ehebrechern gleich, wie in Rom Cato ihn — freilich nur als Forderer übermässiger Zinsen — mit den Dieben, Cicero mit den Mördern verglich. ¹⁾ Kunde davon, dass auch später noch dieses Gesetz Mosis aufrecht erhalten blieb, geben Josephus ²⁾ und der Talmud.

Das Christenthum dagegen ersteht aus einer fast tausendjährigen Culturentwicklung der Völker, denen zum grössten Theile seit Jahrhunderten das Zinsennehmen gesetzlich erlaubt war, und doch findet sich bereits in der frühesten Zeit der Christenheit, in den *canones Apostolorum*, in den Schriften der Kirchenväter und ersten Päbste, in den Beschlüssen der ersten Synoden und Concilien das Zinsverbot im weitesten Umfange. Wie erklärt sich Dieses?

1) Cato d. re rust. praef., Cicero d. off. II, 25. 2) Antiq. Jud. IV. 8, 25.

Die unbegrenzte Nächstenliebe bildet den Mittelpunkt in den Lehren Christi und seiner Jünger. In fast unmittelbarer Anschauung durchdrungen von dem gerade hierin erhabenen Wandel der Stifter der neuen Religion, erfüllt von dem inbrünstigen Drange, die hohe Reinheit solcher Sittenlehre durch das eigene Leben bis in die unbedeutenden alltäglichen Verrichtungen hin zu bethätigen, musste man vornehmlich Anstoss nehmen an dem wesentlich auf materiellen Gewinn gerichteten Treiben der Kaufleute, welche nicht selten um äusseren Vortheiles willen die Grundsätze des Rechtes, der Wahrheit verleugneten und insbesondere sich kennzeichneten durch charakterloses Nachgeben gegen die Ansichten derer, von welchen sie Vortheile zu ziehen hofften. Ihr Gewerbe schien ihnen dergleichen Eigenschaften aufzuzwingen, da es lediglich darin bestand, dieselben Waaren, die sie billiger eingekauft hatten, theurer zu verkaufen (solche galten allein als Kaufleute), ohne dass sie in der vorherigen Umarbeitung der Waare einen Grund und Maassstab höheren Preises erlangten. So nennt *can. 9. Apostol.* die Kaufleute eine Art Pest, und *Chrysostomus*¹⁾ begründet seine Verachtung gegen sie dadurch, dass ein Kaufmann ohne Lüge und Meineid nicht existiren könne, und eifert in heiligem Ernste: kein Christ soll Kaufmann sein, und will er es dennoch, so ist er auszustossen aus der Kirche des Herrn. Neben den Kaufleuten traf härteren Tadel noch die Zinsforderer, da sie gleicher unchristlicher Eigenschaften, wie jene, theilhaft die Nächstenliebe noch schwerer verletzten; denn sie gaben Geld und Waare ebenfalls grundlos theurer, als sie dieselben empfangen, fort und forderten diese selbst danach noch zurück.²⁾

Zu dieser Anfangs allein aus der christlichen Moral herrührenden Verwerfung des Zinsnehmens trat bald eine Reihe fernerer Momente, das Zinsverbot fester zu begründen. Das Wort der Bibel, der lauterste Ausdruck des höchsten Willens, im Neuen und — zumal für Judenchristen — auch im

1) super. Matth. c. 21. homil. 38. tom. 2) Ambrosius (d. bono mortis. cp. 12.), Augustin. (ad Maced. ep. 54.).

Alten Testamente gab unumstösslichen Anhalt. Was bedurfte es da näherer Erwägung, wer konnte es wagen, da nach Gründen zu fragen! Fanden sich doch immer zahlreicher, beweiskräftiger solche Aussprüche der heiligen Schrift, je mehr man die Kraft des Bibelwortes betonte. Daneben säumte man nicht, gleiche Aussprüche bei den heidnischen Denkern Plato, Aristoteles, Plautus, Cicero, Seneka hervorzuheben und heidnische Gewalthaber wegen gleicher Praxis rühmend zu nennen. ¹⁾ Die Juden — später die Deutschen in niederem Culturzustande — lieferten erfreuliche Beispiele im Positiven, im Negativen die sittliche Verfallenheit der die Zinsenerlaubniss ausnutzenden Römer und der erschütterte Stand ihres Reiches, obgleich doch ihr Gesetz noch in Maass und Art die Zinsen beschränkte. Während man bei der Bibel Begründung mied, so suchte, fand und mehrte man hier sie eifrig. Das Geld ist unfruchtbar, lernte man aus Aristoteles und dem römischen Rechte, wie viel weniger kann es da dem Darlehnsgeber Frucht tragen, dem es nicht mehr gehört; wie kann der Gebrauch des Geldes noch besonders nutzbringend für den Darleiher sein, da doch mit der Hingabe des Geldes an sich als Darlehn dieses perfekt ist. Das Geld ist seiner Natur nach zum Kaufe da, es wird durch den Gebrauch nicht schlechter, die Zeit ist ein allgemeines Gut, das man beim Ausstehen des Geldes nicht noch besonders bezahlen kann. ²⁾ Man folgerte den Schlusssatz aus ihm selbst als Vordersätze und gelangte schliesslich durch die Reihe dieser und ähnlicher logischer Trugschritte wieder zu dem christlich sittlichen Ausgangspunkte, dass das Zinsnehmen Reichthum mehre und Nächstenliebe mindere, daher unchristlich und verdammungswerth sei.

So strebte die kanonistische Lehre — und zwar hier bei dem Zinsverbote an der empfindlichsten Stelle, gegen den eigentlichen Mittelpunkt alles Geldverkehrs —, jenen christlichen Grundsatz der Nächstenliebe, welcher eben als allgemeiner Grundsatz, gegenüber dem nicht ausbleibenden Gegenstreite des Lebens so ausnahmslos aufgestellt werden musste,

1) Suet. Caes. Aug. c. 39. 2) u. a. Augustin. d. civitat. dei. XX. c. 4.

von seiner idealen Höhe mildwirkender Sittlichkeit auf den bewegten Markt des täglichen Verkehres und in den Bereich des äusserlich zwingenden Gesetzes hernieder zu ziehen. ¹⁾

Ganz sollte das Zinsennehmen aufhören. Denn während noch Origines ²⁾, von überschwänglicher Nächstenliebe getrieben, das Zinsverbot dadurch meiden zu können meint, dass er dem Gläubiger zwar untersagt, das Kapital zurückzufordern, dem Schuldner aber freiwillig das Doppelte zu zahlen ans Herz legt, verbieten Augustinus, ³⁾ Ambrosius, ⁴⁾ Hieronymus ⁵⁾ als Wucher Alles, was der Gläubiger ausser dem verliehenen Kapitale des Geldes oder der vertretbaren Sachen vom Schuldner empfängt, sei es Geld, sei es irgend ein anderer Gewinn, unter welchem Namen er immer es fordert oder der Schuldner freiwillig es giebt. Ja, schon der Gläubiger, welcher auf solchen Gewinn nur hofft, heisst gemäss dem Bibelworte: „*mutuum date, nihil inde sperantes*,“ bei Augustin ein Wucherer.

Dieses im Darlehn. Im Kaufe aber zählte man zu den Wucherern Jeden, welcher Waaren billig einkaufte und theurer verkaufte. ⁶⁾ Von dieser weiten Definition liess Ambrosius nach der oben zitierten Stelle aus dem Deuteronomion nur eine Ausnahme zu. Zinsen, sagt er, ⁷⁾ darf man von dem nehmen, dem man mit Recht schadet, den man tödten kann, ohne ein Verbrechen zu begehen, und dem man mit Waffen nicht beikommt. So übertrug er den Begriff der Fremden, von denen *ex iure retorsionis* vielleicht ⁸⁾ die Juden Zinsen nehmen durften,

1) cf. u. a. Walter. Kirchenrecht. XIII. Aufl. §. 351. 2) homil. III. ad Ps. 37. 3) epist. 54. 4) d. offic. III. 2. lib. d. Tobia c. 14. 5) ad Ezech. VI. ad c. 18. 6) Pabst Julius c. 9. C. 14. qu. 4. conc. Tarraconense (516) c. 3. ib. Wenn sich auch unleugbar in den Schriften der zitierten Kirchenväter (so Augustin ad Maced. ep. 54.) und hin und wieder in den Briefen der Päbste oder den Concilienbeschlüssen aus dieser Zeit Stellen finden, nach welchen die Kirche bei dem Zinsverbote anfänglich nur die Bedrängniss der Armen durch Zinsforderungen der Gläubiger gegen sie im Auge gehabt hätte, so zeigen doch schon diese allgemein hingestellten und immer wieder betonten Definitionen, dass man eine allgemeinere Grundlage des Verbotes annehmen müsse. 7) d. Tobia cp. 15. 8) Cf. H. Grotius d. iur. bell. et pac.

seiner Zeit gemäss auf die Feinde, indem er den Satz aufstellte: *ubi ius belli, ibi ius usurae*.¹⁾ Aber schon Hieronymus (l. c.) behauptete dagegen, die Stelle des Deuteronomion sei durch Ezechiel 18. v. 8. aufgehoben, und nach ihm legte man jener Ausnahme des Ambrosius keine Bedeutung weiter bei.²⁾

Solchen Verbrechens sich zu enthalten, musste vor Allen Denen obliegen, die als Vorsteher der Gemeinde (*κλήρος*) die Reinheit der neuen Lehre zu bewahren hatten, dem Bischof, Presbyter, Diakon. Diese werden daher schon in den *canones* der Apostel nachdrücklich und wiederholt ermahnt, sich weltlicher Geschäfte ganz zu enthalten bei Strafe der Ausstossung aus ihrem hehren Stande; sie besonders sollen den Kaufhandel als eine Pest fliehen, wie viel mehr den Wucher meiden.³⁾ Wieder und wieder tönen diese Verbote und Strafandrohungen (Exkommunikation) aus den Schriften der Kirchenväter,⁴⁾ der ersten Päbste,⁵⁾ der ersten Synoden und Concilien,⁶⁾ eine lange Kette von Beweisen, wie das Uebel um sich griff, wie wenig Drohungen halfen.

Auch positive Nachrichten fehlen nicht. Man forderte durchschnittlich *usurae centesimae*, den Satz des römischen Rechtes (12 %).⁷⁾ — Um das Verbot zu umgehen, empfing man den Zins vom Schuldner als Geschenk⁸⁾, statt Geld entnahm man von ihm andere Sachen⁹⁾ umsonst oder zu niederem Preise¹⁰⁾, oder man forderte die Zinsen im Namen eines Laien,¹¹⁾ oder man kaufte zur Zeit niederer Preise Waaren auf, um sie

1) c. 12. C. 14. qu. 4. 2) Ciron. paratitla c. V. lib. decretal. Vindob. 1761. p. 487 ff. 3) cf. cn. 7. 9. 43. apostolor. cn. 1. dist. 47. u. dist. 88. decret. Grat. 4) Augustin. quaestt. cp. 127. Chrysostom. l. c. Hieronymus. d. vita clericor. 5) Julius I. (336—50) cn. 9. C. 14. qu. 4. Leo M. (443.) cn. 7. C. 14. qu. 4. Gelasius (494.) cn. 1. ib. Gregor. M. (600.) cn. 4. dist. 47. 6) conc. Eliberitan. i. Span. (313.) cn. 5. dist. 47. cf. u. conc. Arelatens. (314.) cn. 7. C. 14. q. 4. Nicaen. 325. ib. cn. 8. — conc. Laodicae. (372.) cp. 5. cn. 9. dist. 46. conc. Karthaginiens. (397.) cn. 6. ib. — conc. Tarraconens. (516.) c. 5. C. 14. qu. 4. conc. Martini. (572.) c. 4. ib. — 7) cn. 4. C. 14. q. 4. — cn. 2. dist. 47. 8) Hieronym. ad Ezech. VI. c. 18. 9) cn. 1. C. 14. qu. 3. — c. 2. dist. 47. 10) Ambrosius. lib. d. Tobia. c. 14. 11) cn. 10. dist. 46. (Pabst Leo. 443.).

bei Theuerung hoch zu verkaufen. 1) Besonders im Gebrauche waren wegen ihrer Einträglichkeit die *sescuplae usurae* (ἡμιόλια), d. h. man lieh zu einer an Getreide, Oel, Wein armen Zeit des Jahres bestimmte Mengen dieser Waaren aus und erhielt zur Erntezeit dieser Früchte unter dem scheinbar gleichen Werthe das 1½ fache des Gegebenen zurück, oder man lieh zu einer an Getreide reichen Zeit Geld aus, berechnete für dasselbe das nach dem derzeitigen Preise entsprechende Maass Getreide und liess sich das nämliche Maass in einer an Getreide armen Zeit zurückgeben. 2)

Gegen Laien hatten die ersten Kirchenväter das allgemeine Zinsverbot ebenso gerichtet, wie gegen den Clerus. Allein, wenn sie schon gegen jene nicht mit gleicher Strenge verfahren, als gegen die Geistlichen, sondern sich begnügten, ihren Wucher zu missbilligen und höchstens die besonders argen Wucherer mit Räubern zu vergleichen, hörte man nach ihnen ganz auf, Rügen und Strafen gegen den Wucher der Laien auszusprechen. Selbst Pabst Julius I. (336 — 50) nennt ihn nur ein *turpe lucrum* (c. 9. C. 14. qu. 4.). Als durchaus vereinzelt in dieser Zeit und darum von zweifelhafter Glaubwürdigkeit steht der Beschluss des *conc. Eliberitan.* v. J. 313 da (cf. N. 6. p. 6.), wonach Laien, wenn sie in *iniquitate usuras poscendi* verharreten, aus der Kirche ausgestossen werden sollten. 3) Eine Erklärung findet sich vielleicht in der „*iniquitas*.“

Das Verhältniss änderte sich nicht, als Constantin der katholischen Kirche gleiches Recht neben allen Culten gab und in ihren Dienst „seine Macht und seine Gnaden stellte.“ Denn eben dieser Kaiser liess nicht allein die früheren Zinsgesetze des römischen Rechtes bestehen, sondern erlaubte sogar, die *Hemiolia*, gegen welche man so viel gestritten hatte. 4) Das christliche Bekenntniss schwächte nicht seine Einsicht in die

1) cn. 3. C. 14. qu. 4. 2) c. 9. dist. 46. — c. 2. dist. 47. — c. 8. C. 14. qu. 4. — cf. Salmasius de modo usurarum. Leyden 1639. p. 41. 311 ff. 3) cf. J. H. Böhmer. exercit. ad pandect. IV. exerc. 63. Har duin. concil. P. I. p. 252. Weiske Rechtslexikon. Bd. 15. p. 55. N. 7. 4) l. 2. ti. ult. d. usur. l. 1. cod. Theod. propter incertum frugum pretium. cf. Salmasius. d. modo usurar. l. c.

Naturgesetze des Verkehrs. Auch ward auf dem wichtigen Concil von Nicaea 325 nur der Wucher der Geistlichen gerügt und gestraft; die Hemiolien allein wurden wegen ihrer ganz besonders wucherlichen Natur allgemein untersagt. ¹⁾ Noch ein Jahrhundert später wagt Pabst Leo 443 nur, den Wucher der Laien „*dammabilis*“ zu nennen, und während er über den Wucher der Geistlichen härteste Strafen verhängt, beklagt er lediglich (*condolemus*), dass der Wucher der Laien nicht ende. Und wieder fast 400 Jahre danach, in welcher Zeit die Natur des Verkehrs gegen den kanonistischen Glaubenssatz siegreich blieb und durch die inzwischen eingetretene Gesetzes-Sammlung und -Umformung unter Justinian das Verhältniss im Wesentlichen sich nicht geändert hatte, spricht übereinstimmend mit Pabst Julius (340) im J. 806 die fränkische Geistlichkeit unter Karl d. Gr. abermals nur die sittliche Rüge über den Wucher der Laien aus, als ein „*turpe lucrum*.“ ²⁾ Wachsenden Rückhalt fanden die Laien an den weltlichen Gesetzen; der weltlichen Obrigkeit unterthan zu sein, hiess sie die christliche Lehre selbst. Da es zu ihrem „*adiutorium*“ geschah, rechtfertigte sie sogar der Kirchenvater Augustin in *lib. II. dialog. contra litteras Petilianian* (cn. 7. dist. X.) „*si in adiutorium vestrum etiam terreni imperii leges assumendas putatis, non reprehendimus. Fecit hoc Paulus, cum adversus iniuriosos civem Romanum se esse testatus est,*“ freilich mit der Einschränkung (ad Bonifac. ep. 50.) cn. 1. §. 1. dist. IX.: „*quicumque legibus imperatorum, quae pro dei veritate feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande supplicium. Quicumque vero legibus imperatorum, quae contra veritatem dei feruntur, obtemperare non vult, acquirit grande praemium.*“ Diese Einschränkung aber musste sich modificiren, seitdem die Kaiser selbst sich zum Christenthume bekannten.

Die Kirche konnte offenbar mit ihren Zinsverböten allgemein nicht durchdringen, so lange sie nicht die Prozesse

1) Cironius. paratitl. i. 5. lib. decretal. ad 5, 19. 2) c. 9. C. 14. qu. 4. Capitul. I. c. 125. V. c. 265. cf. J. H. Böbmer. corp. jur. can. ad h. 1. (u. III. 1. b.).

über die hierhin einschlagenden Geschäfte vor ihr Forum ziehen durfte. Nun war zwar nach Aufnahme der Kirche als Staatsreligion der Bischof bereits befugt, in leichteren Criminalfällen über Cleriker zu urtheilen,¹⁾ und nach justinianischem Rechte trat in Betreff der Strafzuthellung bei allen Criminalfällen ein gemeinsames Verfahren zwischen dem weltlichen und geistlichen Richter ein,²⁾ Laien dagegen konnte die Kirche in Criminalsachen nur mit geistlichen Strafen belegen, und in Civilprozessen gelangte die Sache erst dann vor das geistliche Forum, wenn eine der Parteien es ausdrücklich verlangte. Der zinsfordernde Gläubiger that es wahrlich nicht, der zinszahlende Schuldner nur mit der Gefahr, für immer seinen Credit einzubüssen, daher nur im äussersten Nothfalle.³⁾

Gratian schliesst mit diesem Zustande sein Dekret,⁴⁾ obgleich ihm seine Gewährsmänner — er schöpfte bekanntlich nur zum kleinsten Theile aus den Quellen — weiteren Stoff über die Ausdehnung des kirchlichen Zinsverbotes gaben (cf. p. 10. N. 3.). Allein was die Kirche, wenn auch lange zurückgehalten, mit eiserner Beharrlichkeit, diesem Hauptfundamente ihrer Grösse, im Auge und Munde behalten hatte, musste sich nach ihrer Weisung gestalten, sobald die Schranken wichen. Die

1) c. 12. 23. 47. cod. Theod. 16, 2. 2) nov. 123. c. 21. §. 1.

3) Durch Kaiser Constantin war festgesetzt worden, dass wenn in einem bereits vor dem weltlichen Richter anhängigen Rechtsstreite eine der Parteien auf das bischöfliche Gericht provozire, die Sache von diesem entschieden und sein Urtheil selbst von weltlichen Behörden ausgeführt werden müsse. (Haenel. d. constitt. quas J. Sirmondus. ed. Leipzig 1840.) Aber schon in C. 7. cod. Iust. d. ep. aud. I. 4. ist die bischöfliche Entscheidung auf die Kraft eines arbitrii und die Anrufung desselben nur auf den Fall des consensus der Parteien beschränkt. Erwägt man dazu, dass die von Procop, freilich also zweideutig, an dem Bruder des Justinian gelobte Freigebigkeit, mit der dieser grosse Mengen von Darlehen an die Armen zinslos auslieh, den Wucher durch eigene Hilfe und das Beispiel der That mässigte, ferner dass, zumal bei der Zinserlaubniss der weltlichen Gesetze, eine Berufung auf das geistliche Gericht begegnete, so begreift man, wie die Kirche trotz ihrer stetig wachsenden Macht so lange Zeit gegen den Wucher der Laien Nichts auszurichten vermochte. 4) c. 4. C. 14. qu. 3. u. c. 9. C. 14. qu. 4. capitul. I. 125. (806). cf. p. 8. N. 2. (u. III. 1. b.).

Gerichtsbarkeit der Kirche erscheint thatsächlich allgemach günstiger gestellt, als sie oben dargelegt worden. Von Constantins Nachfolgern ward in kirchlichen Sachen die Entscheidung der Bischöfe anerkannt¹⁾, und der Umfang der kirchlichen Sachen wuchs natürlich mit der steigenden Macht der Kirche (cf. u. II. 2. u. III. 2. a.). Dazu stieg das Ansehn des römischen Bischofs in derselben mehr und mehr, und mit der dadurch gesteigerten kirchlichen Grösse wuchs der politische Einfluss desselben im Abendlande, zumal so lange wenig energische Herrscher den fränkischen Thron vor und nach den ersten grossen Karolingern inne hielten. So geschieht es, dass fast ohne offene Vermittlung schon in demselben 9. Jahrhundert, in dessen ersten Jahren das Dekret Gratians die Kirche machtlos hinsichtlich des Wuchers der Laien verliess, in den Concilien zu Paris und Constanz untersagt wird, den wuchernden Laien die Sakramente zu verabreichen, und jedem Christen verboten, mit ihnen zusammen zu leben.²⁾ Und in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts wird, vielleicht herbeigeführt durch den dazu hinneigenden Charakter des kräftigen Stammbegründers Basilius des Macedoniers und sein Bestreben, nach dem furchtbaren Verfall aller gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse im oströmischen Reiche die Gesellschaft neu auf Realität zu gründen, in der Synode von Constantinopel 869 festgesetzt, dass jeder Wucherer mit Exkommunikation, der härtesten kirchlichen Strafe, gestraft werden sollte. So stand also plötzlich am Ende des 9. Jahrhunderts die Kirche anders, als je zuvor, erhobenen Hauptes da, die harten Fesseln in der Hand, eisernen Willens bereit, sie überall anzuschnüren, wo der Verkehr auflebte und der junge Keim des Handels sich regte.³⁾ Keine Zinsen im ganzen Abend- und

1) c. 1. cod. Theod. d. relig. 16, 11. 2) J. H. Böhmer. *Ius eccl. prot.* Halle 1736. i. h. l. 3) Gratian lagen höchst wahrscheinlich in der Coll. des Burchard von Worms nicht bloss Citate der Capitularien aus den libri II. des Abtes Regino vor, die freilich nicht über das *turpe lucrum* gegen den Wucher der Laien hinauskommen, sondern auch, ebenfalls mittelbar aus Regino, die eben zitierten Beschlüsse der Concilien von Paris und Constanz. Unzweifelhaft ferner kannte er aus der vielleicht

Morgenlande, so weit der Messgesang erklang! — Näher auf die Verhältnisse im Frankenlande wird unten eingegangen werden, hier galt es lediglich, den Uebergang zu den viel weiter greifenden Bestimmungen der Dekretalen zu vermitteln.¹⁾

dem Ivo v. Chartres zuzuschreibenden Sammlung von Dekretalen und Concilienkanones den zitierten Beschluss der Synode von Constantinopel 869. Wenn er trotzdem den damit errungenen Aufschwung der kirchlichen Macht nicht mehr in sein Dekret aufnahm, so that er es vielleicht mit Rücksicht auf den Hauptzweck seiner Sammlung, nämlich auf die Ausgleichung der Bestimmungen des allgemeinen und nationalen Rechtes, indem er jenem Beschlusse allgemeine Bedeutung zuzutheilen zauderte, oder er unterliess es mit Rücksicht auf die Gleichmässigkeit des aufgenommenen Rechtes, indem diese Bestimmung weit über das bis dahin ausgesprochene „*turpe lucrum*“ hinausging. Letzteres indess erscheint unwahrscheinlich, weil Gratian selbst die weit gehenden Sätze der Kirchenväter am Anfange dieser Materie aufzunehmen kein Bedenken trug.

1) Nur in der *lex Wisigothorum*, nach der Revision Reccared's I., des ersten römisch - katholischen Gothenkönigs (Ende des 6. Jahrhunderts), richtiger nach der seines Vaters Leovigild (Mitte des 6. Jahrh. Isidorus hist. Goth. cf. Zöpfl. D. R. G. 3. Aufl. p. 61.) ist, weil das römische Recht einen Hauptbestandtheil des Gesetzbuches ausmachte, und der Einfluss der römischen Kirche zumal unter dem fanatischen Arianer Leovigild gering war, Zinsen zu nehmen innerhalb der gesetzlichen Grenzen erlaubt, und zwar etwas über 12% von Gelddarlehn (*centesimae usurae* des römischen Rechtes), mehr als 30% von geliehenen Früchten (*sescuplae*?). So blieb es noch im *Fuero Juzgo*; denn die spanische Geistlichkeit wusste sich von dem römischen Einflusse mehr, als die fränkische, frei zu halten. Erst als in den *Partidas* (1256—65) nach völligem Siege des kanonischen Rechtes, die kirchliche Jurisdiktion auch auf die Zinsgeschäfte ausgedehnt ward (*Partid. I. 8. lex. 6 u. 12.*), drang auch hier das kanonische Wucherverbot durch. (cf. H. v. Brauchitsch. *Spanische Rechtsgeschichte*, Berlin 1852. p. 22. 37 ff.)

I.

Das Zinsverbot in den Dekretalen Gregor's IX., dem liber VI., den Clementinen, und der sich hieran schliessenden kanonistischen Lehre.

Der Verkehr, welcher sich trotz der ihm angelegten mannigfachen Fesseln seit dem Ende des 11. Jahrhunderts im Abendlande mehr und mehr entwickelte, musste den Bischöfen in Anwendung der Wucherverbote des Dekrets auf die zu entscheidenden Fälle eine Menge stets wachsender Schwierigkeiten bereiten. Denn jene Gesetze in ihrer einfachen Allgemeinheit genügten nicht der immer steigenden Verwicklung der Verhältnisse, welche beurteilt werden sollten, der täglich wechselnden Erscheinungsform derselben, der wachsenden Erfahrung der Parteien in den ihnen durch die Natur des Verkehrs selbst gebotenen, durch gesetzliche Verbote nicht zu erschöpfenden Arten der Umgehung der Wuchernorm. So sahen sich Bischöfe und andere geistliche Richter unablässig genöthigt, sich von Rom selbst endgültigen Rath zu erholen, und durch die in Briefen oder Synodal- und Concilien-Beschlüssen darauf von den Päbsten ertheilten Antworten und Entscheidungen wurden die Wucherbestimmungen des Dekretes ausgebaut. Ward auch daraus kein systematisch geordnetes Ganze, — so weit überhaupt in der kanonistischen Lehre von wissenschaftlichen (zumal nationalökonomischen) Systemen gesprochen werden kann, — gesetzlich erzeugt, so erfüllte doch alle diese einzelnen Verordnungen und Entscheidungen derselbe Grundcharakter, derselbe Grundsatz, welcher aus den einzelnen Sätzen des Dekretes sprach, und er machte jene zu einem ein-

heitlichen Ganzen, ehe noch die späteren kanonistischen Schriftsteller mit dem äusseren Scheine eines systematischen Baues die einzelnen Theile des Wucherverbotes in sich verbanden und weiter entwickelten. Man entschied insbesondere Hauptstreitfragen, die hinsichtlich des Wuchers beim Darlehn entstanden waren, man dehnte den Begriff des Wuchers vom Darlehn auf andere Rechtsgeschäfte aus, man verschärfte die Strafen des Wuchers und liess sie jetzt nicht mehr bloss Geistliche und Laien innerhalb der christlichen Kirche, sondern auch Nichtchristen fühlen.

1. Ausdehnung des Wucherverbotes.

Das Darlehn blieb Ursprung und steter Quell von Zins und Wucher; Alles was der Gläubiger ausser dem geliehenen Kapitale an Geld oder vertretbaren Sachen vergütet erhielt, galt als *usura*.¹⁾ Denn der Evangelist sprach deutlich: „*mutuum date, nihil inde sperantes*.“ Daher blieb es hier, wie zuvor im Dekret, wucherlich, falls der Gläubiger nur das verliehene Kapital, doch dies, wie absichtlich contrahirt war, zu einer Zeit höherer Geld- oder Frucht-Preise rückempfang;²⁾ nicht minder hiess es wuchern, wann neues Getreide mit altem rückgezahlt wurde,³⁾ Geld mit Waaren höheren Werthes.⁴⁾ Folgerecht musste jeder andere Vortheil, der sich an die Rückgabe des Darlehns nach Absicht der Parteien knüpfte, unerlaubter Wucher sein, so, wenn der Schuldner eine Beleidigung des Darleihers verzieh, wenn er dem Gläubiger darlieh, ihm einen Dienst erwies, bei ihm kaufte, mahlte oder dieses künftig zu thun verhies.⁵⁾ Denn *usura est, quidquid sorti accedit*.⁶⁾ Das geschah natürlich bei der Antichrese, wann der Darleiher, dann überhaupt jeder Pfandnehmer die aus der verpfändeten beweglichen oder unbeweglichen Sache des

1) c. 1. X. 5, 19 u. a. 2) cf. ob. u. c. 19. X. 5, 19. Abbas. in h. l. n. 20. L. Lessius de just. et jur. II. c. 20. d. 17. Raph. d. Turri. tract. de cambiis 1. qu. 13. n. 91. 3) Zabarell. in Clement. un. h. t. 4) c. 19. X. 5, 19. 5) Azorin. instit. moral. III. d. usura V. c. 7. L. Less. 1. c. 7—9. Scaccia. tract. d. commerc. §. 1. qu. 7. par. 2. ampl. 10. n. 88 ff. 6) c. 14. qu. 3.

Schuldners gewonnenen Früchte ausser dem Kapitale bezog. Daher ward auch dieser Zinszuwachs zuerst dem Clerus ¹⁾ im Concil von Tours (1179), gleich darauf 1180 noch von demselben Papste Alexander III. auch den Laien untersagt. ²⁾ Der Gläubiger soll, sobald er durch die Früchte des Pfandes sein Kapital und die gehaltenen Kosten (allgemein *expensa*) ersetzt erhalten, selbst, wenn noch eine Kleinigkeit daran fehlt, dem Schuldner das Pfand zurückgeben. Die Früchte aus der Benutzung des Pfandes brachte man in Ansatz, die Früchte aus der des Darlehns liess man unberücksichtigt! ³⁾

Schon hierbei, obgleich theilweise noch auf der Grundlage des Darlehns, wurde der Begriff des Wuchers über das Darlehn hinaus auf andere Rechtsgeschäfte erweitert. Natürlich nahe lag das für den Verkehr wichtigste Rechtsgeschäft, der Kauf; der Eifer der Kirchenväter, um der unchristlichen Eigenschaften der Kaufleute willen den ganzen Kaufhandel zu verdammen, glühte fort. Alexander III. sondert noch den Kauf von dem Wucher. ⁴⁾ Sein zweiter Nachfolger Urban III. wirft beide zusammen und züchtigt sie mit gleicher Strafe. ⁵⁾ Der Kaufmann soll einfach die Waare gegen den Einkaufspreis oder gar gegen den von der Kirche aufgestellten objektiven Maassstab des überall wahren und rechten Preises hingeben, höchstens darf er die Transportkosten in Rechnung bringen. Nimmt er mehr als diesen Ersatz, verkauft er theurer auf Credit in dem Kaufpreise oder der Waare (Lieferungsvertrag), als gegen sofortige Zahlung oder Lieferung, so wuchert er. Völlig consequent; denn beide Male liegt, wie beim Darlehn, eine Vergütung des Creditors vor. ⁶⁾ Besonders hebt man den

1) 1179. c. 8. u. 1. X. h. t. 2) cf. c. 2. l. c. u. c. 6. X. 3, 21. (1210.)
 Innocenz III. 3) c. Jo. Andr. i. h. l. Gonzalez. in c. 16. X. h. t. u. c. 6.
 X. 3, 21. Covarruv. III. c. l. n. 3. 4) c. 6. X. 5, 19. (1173.) 5) cp. 10.
 X. 5, 19. cp. 19. ib. cp. 5. X. 5, 17. 6) Hostiens. summ. X. d. usur.
 Scacc. §. 1. qu. 7. p. 1. n. 31. Raph. d. Turr. disp. 1. qu. 13. n. 28. Thom.
 d. A. II. 2. qu. 78. a. 2. Abb. in c. 6. X. 1. c. Gonzal. d. T. i. h. l. n. 2. 3.
 cf. auch W. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre. Jena 1863. p. 25 ff. (Auch in Hildebrandt, Zeitschr. f. Nat.-Oek. u. Statistik. If.)

Kauf auf Wiederverkauf hervor, d. h. den Kaufkontrakt, bei welchem der Käufer sich verpflichtete, das Gekaufte innerhalb bestimmter Zeit an den Verkäufer auf dessen Verlangen zurückzuverkaufen. An sich erlaubt ihm die Kirche; wo er jedoch — was nahe lag — als Umgehungsmittel des Zinsverbotes auftritt, verdammt man ihn als wucherlich. Das sei insbesondere dort der Fall, wo der Preis des Wiederverkäufers schon beim Kaufe zu hoch oder zu niedrig im Verhältnisse des wahren Werthes der Sache von den Parteien angesetzt worden, wo der Käufer (Darlehnsgeber), nachdem er den Kaufpreis (Darlehn) durch die Früchte der ihm verkauften (verpfändeten) Sache rückerhalten, die Sache an den Verkäufer (Darlehnsnehmer) gegen die halbe Summe des wirklichen Werthes der Sache wieder verkaufte, oder wo der Käufer über die Höhe der Kaufsumme hinaus die Früchte der Sache zog und dafür als Kaufpreis des Wiederverkaufs die Sache an den Verkäufer zurückverkaufte.¹⁾

Hiermit hatte man in heiligem Eifer die verhängnisvolle Bahn beschritten, das lähmende *veto* der Zinsen einer unbegrenzten Menge von Rechtsgeschäften entgegenzuhalten. Das *mutuum palliatum* bot eine treffliche Handhabe, dem Evangelisten und seinem „*mutuum date*“ dennoch treu zu bleiben.²⁾ Man begann, gemäss dem Ursprunge des Zinsverbotes aus der Moral, auf die innere Willensrichtung des Contrahenten das Augenmerk zu werfen. Während man einerseits ohne vorheriges Ausbedingen schon den blossen Empfang des Vortheils als Geschenk oder unter irgend einem andern Namen Seitens des Schuldners als wucherlich verbot,³⁾ strafte man andererseits die blosser Absicht des Gewinnes ohne Ausbedung und Empfang. So erfüllte sich auch das „*nil inde sperantes*,“⁴⁾ und die

1) c. 4. X. 3, 21. (1206.) c. 5. X. 3, 17. (1208.) cf. Janus a Costa. Summar. et comment. i. c. 4. X. 3, 21. Gonzalez Tell. comment. i. cp. 6. X. h. t. J. H. Böhm. ius eccl. prot. V. 19. §. XL. 2) cf. Thom. d. A. II. 2. qu. 78. a. 2. Abb. i. c. 6. X. c. 7. n. 2. Molin. d. iust. II. d. contr. disp. 303. Scaccia. §. 1. qu. 7. p. 1. 1. 25. 3) Leon. Lessius. II. c. 20. dub. 6. usurarium mentale. 4) c. 10. X. 5, 19. „pro intentione lucrari.“ Joh. Andr. in c. 10. X. 5, 19. Covarruv. III. c. 1. n. 1. „voluntas capiendi.“ Azor. inst. moral. III. lib. 5. d. usur. c. 16.

beiden Theilen, den Wuchrern und Richtern, gefährliche *usuraria voluntas*, als das entscheidende Merkmal, war entdeckt. Nun musste natürlich bei jedem Darlehnsgerinne mindestens die Zinsabsicht vermuthet werden, ¹⁾ und jedes Rechtsgeschäft konnte Wucher enthalten, bei dem ein Empfang *ultra sortem* möglich war. ²⁾

Wie ernst es der Kirche aber mit diesem Verbote war, beweist, dass sie es sogar dort aufrecht erhielt, wo gute Zwecke durch dasselbe gefördert werden sollten, und galt es selbst die Befreiung der Gläubigen aus den Sklavenketten der Sarazenen, um derentwillen der Bischof von Palermo 1180 die Frage vor Alexander III. brachte. ³⁾ Hatte der Schuldner gar zu grösserer Sicherheit des Gläubigers bei Eingehung des Darlehns geschworen, die festgesetzten Zinsen zu zahlen oder die gezahlten nicht zurückzufordern, so galt die Kraft dieses Eides vor dem geistlichen Richter gleichwol nur so weit, als sie den Schuldner verpflichtete, das Zugeschworene zu zahlen; der Gläubiger aber war gehalten, das Gezahlte als Wucher sofort zur Vermeidung der Klage wiederzugeben. Die Klage drohte von Seiten des Schuldners oder *ex officio* von Seiten der Kirche. ⁴⁾

1) Raph. d. Turri. disp. 1. qu. 13. n. 73. 2) c. 10. 19. X. 5, 19. Abbas in h. t. n. 6. c. 5. X. 3, 17. Jo. Andr. i. h. l. Covarruv. II. c. 8. n. 4. 3) c. 4. X. 5, 19. Gonzalez. Tell. comment. ad decretal. i. h. l. not. d. 4) c. 10. X. 5, 19. Man begründete dies so: der Schuldner muss den geleisteten Eid durch Erfüllung desselben „an Gott zurückgeben“ (c. 6. X. 2, 24.), ferner muss er ihn erfüllen, weil der Eid nicht seinem Seelenheile schadet, noch auf das Verderben des Nächsten gerichtet ist. (c. 10. X. 2, 24. [1180.] c. 17. X. ib. [1206.]) Andererseits sind Eid und einfaches Versprechen vor Gott gleich (c. 12. C. 22. qu. 5.); aus letzterem nun entsteht nicht eine Verpflichtung des Schuldners zur Zinszahlung, daher auch nicht aus dem Eide. Der Eid ferner lockt den Schuldner zur Begehung einer nicht leichten Sünde, und auch aus diesen Gründen darf er ihn nicht erfüllen. — Diesen Hader der Grundsätze löste Alexander III. dahin, dass er dem Schuldner befahl, die Zinsen sofort zu zahlen, dem Gläubiger, sie sofort zurückzuzahlen. (Gonzal. Tell. comment. ad decr. ad c. 6. X. 2, 24.) Janus a Costa, summar. et comment. i. decretal. (Paris 1676) bemerkt dazu: Wie im römischen Rechte Vieles zum Scheine geschieht, so wird auch im Kirchenrechte der eidlich versprochene Zins vom Schuldner zum Scheine gezahlt. cf. u. A. J. H. Böhmer. ius eocl.

2. Ausnahmen vom Wucherverbote.

Nur vereinzelte Fälle nahm die kanonistische Lehre selbst von dem General-Verbote aus; so, wann ein Cleriker als Pfandinhaber die Früchte des Pfandes über das dargeliehene Kapital hinaus als rückständige Zehnten forterhebt,¹⁾ wann ein Vasall seinem Lehnsherrn das Lehnsgut verpfändet,²⁾ wann der Schwiegervater dem Eidam statt der Mitgift ein Pfand stellt.³⁾ Ferner ist der Kaufmann kein Wucherer, welcher zwar beim Creditkaufe mehr als den Einkaufspreis oder als den gegenwärtigen Werth der Waare erhält, doch nicht wegen des Credits, sondern entweder, weil er eigentlich noch nicht die Waare verkaufen wollte und nur durch den Käufer bewogen wurde, es zu thun, oder weil zur Zeit des Kaufes der Preis der Waare in der Zahlungszeit völlig ungewiss war.⁴⁾ Auch derjenige wuchert nicht, welcher einem Schiffer oder Marktreisenden Geld leiht und für die dabei übernommene Gefahr Etwas über das Kapital hinaus bezieht.⁵⁾ In den zwei vorgenannten Fäl-

prot. V. 19. §. 21. Den Fall spezialisirt noch die Summa Hostiensis V. 19. §. 13: *Quid si debitor iuravit non repetere usuras nec recipere? Et quidem iuramentum tenet . . . debet tamen cogi usurarius, quod iuramentum relaxet . . . vel si hoc fieri non potest, non audietur, quousque se liberaverit . . . alioquin impetrans non audietur, et hoc potest debitor denunciare ecclesiae, non obstante iuramento praedicto. Quid si iuravit non denunciare? temerarium est iuramentum.* Und dazu die Ganfredische Summa ad ti. decr. d. usur.: *Quid si debitor iurat se soluturum usuras. Potest si vult solvere et solutum repetere . . . potest si vult implorare se absolvi . . . Quid si iuravit non repetere, nec denunciare? dico temerarium esse iuramentum quia per hoc precluditur via ad poenitentiam.*

1) c. 1. X. 5, 19. (1180.). 2) c. 8. X. 5, 19. — c. 1. X. 3, 20. d. feud. 1176. 1212. 3) c. 16. X. h. t. Gonzal. Tell. comment. i. h. l. 4) c. 6. 10. X. h. t. 1173. 1180. Gonzalez i. h. l. Covarr. II. c. 3. n. 6. Böhmer. ius. eccl. prot. V. 19. §. XX. XXXVIII. 5) cp. 19. X. 5, 19: *„Naviganti vel eunti ad nundinas certam mutuans pecuniae quantitatem eo quod suscipit in se periculum recepturus aliquid ultra sortem, usurarius est censendus. Ille quoque, qui dat X solidos, ut alio tempore totidem sibi grani, vini, vel olei mensurae reddantur, quae licet tunc plus valeant, utrum plus vel minus solutionis tempore fuerint valiturae, verisimiliter dubitatur, non debet ex hoc usurarius reputari. Ratione huius dubii etiam excusatur, qui pannos, granum, vinum, oleum, vel alias merces vendit,*

len erwies es sich als unmöglich, die wucherische Absicht von dem festen Willen des Kaufmanns, dass er nur zu dieser

ut amplius quam tunc valeant, in certo termino recipiat pro eisdem: si tamen eo tempore contractus non fuerat venditurus.“ (1236. Gregor. IX.) Man hat viel darüber gestritten, ob in dieser Stelle das *foenus nauticum* oder quasi *nauticum* des römischen Rechtes als Wucher verboten oder als Ausnahme erlaubt sei. Cironius entscheidet nach der allgemeinen Stelle c. 1. c. 14. qu. 4. sich für das Verbot. (paratitl. l. c. p. 486.) Andere beziehen das Verbot nur auf die über das „*pretium suscepti periculi*“ hinaus geforderten Zinsen und die im 2. Theile der Stelle behandelten Zinsen, da letztere durch des Gläubigers Weigerung, unter anderer Bedingung darzuleihen, vom Schuldner erpresst sind. (Hadrian. tract. 4. d. usur. cap. „*occurrunt.*“ Antonius. 2. part. ep. 7. §. 21. ti. 7. Conradus. d. contract. quaest. 39. concl. 1. Sylvest. verb. usur. §. 35.) Aber wenn gegen letztere Ansicht das „*aliquid recepturus ultra sortem*“ spricht, regt gegen die erstere Ansicht der Wortlaut des ep. 19. X. c. an, ihm eine Sonderstellung im Zinsverbote zu geben. (cf. auch Covarr. l. 3. var. op. 2. n. 5. Lupus comment. 3. d. usur. n. 1. Stracca. d. assecurat. n. 27.) Oder man sagt, nur das Contrahiren über das *foenus nauticum* vor oder bei Abschluss des Darlehnskontraktes sei verboten. Dagegen müsse nach Erfüllung des Darlehnskontraktes wegen der übernommenen Gefahr Etwas gezahlt werden. (Covarr. lib. 3. var. causs. c. 2. n. 5.) Allein die verschiedene Zeit könnte an dem wucherlichen Charakter des Kontraktes Nichts ändern. — Oder aber: das *foenus nauticum* sei nur dort verboten, wo die Kontrahenten lediglich zur Umgehung des Zinsverbotes die Existenz einer grossen Gefahr simuliren. (Molinaeus. d. usur. qu. 3. n. 95.) Aber c. 19. sagt bedingungslos „*suscipit in se periculum.*“ (Covarr. Lup. Stracc. l. c.) — Allein der Pabst sagt in der Stelle ausdrücklich „*eo, quod . . .*“; er giebt den Grund seiner Entscheidung an. Dieser Grund weist auf „*usurarius non est censendus.*“ Folgte der Pabst statt dessen: „*est censendus,*“ so höbe er seinen Grund auf. Der Satz „*eo, quod . . .*“ bezieht sich insbesondere nicht auf *recepturus*; dann müsste es in ihm *suscipiat* lauten. Ferner stellt das „*quoque,*“ das diesen ersten Fall des ep. 19. mit den folgenden, in denen Ausnahmen vom Wucherverbote stehen, verbindet, beide auf gleiche Stufe. Daher widerspricht auch das *quoque* dem *est censendus*. Daher muss zweifellos im ersten Theile des ep. 19. ebenfalls „*non est censendus*“ gelesen werden. — cf. Scaccia. §. 1. qu. 1. n. 497—503. Gonzal. Tell. i. h. l. Während Letzterer sich mit Rücksicht auf den Wortlaut v. ep. 19. l. c. für *est censendus* entscheidet, finden sich, je weiter der Verkehr vorschreitet, desto mehr Ausleger für „*non.*“ So sagt J. H. Böhmer (ius eccl. prot. 5, 19. §. XXXIX.) n. 90. ad ep. 19: „*nilominus ipse tenor decretalis huius suadet evincitque negativam omnino retinendam esse (scil. lectionem).* Etenim

bestimmten Zeit verkaufte, sicher zu scheiden, oder nachzuweisen, dass er vielmehr auf einen zuversichtlich höheren Preis zur Zahlungszeit rechnete als einen völlig ungewissen Preis erwartete. In dem letzten, dritten Falle wurde dadurch, dass man das Risiko zu ersetzen gestattete, das Zinsverbot tatsächlich zu einem Theile aufgehoben.¹⁾ Eben unter die erlaubte Vergütung der Gefahr rechnete man das *foenus nauticum* des römischen Rechtes, man stritt also eigentlich nur um den Namen „Vergütung der Kapitalsnutzung.“ — Endlich verpflichtet Pabst Lucius III. ausdrücklich den Schuldner, dessen Bürge wegen Jenes' Zahlungs-Säumniß „*molestias a creditoribus pertulit*“, ausser dem vom Bürgen für den Schuldner entrichteten Kapitale demselben auch alle Hinsichts der Säumniß entstandenen „*accessiones*“ zu

tres casus recenset pontifex, in quibus usuraria pravitas non committitur et primus quidem concernit foenus nauticum: alterum hoc modo eidem coniungit: ille quoque, qui . . . non debet usurarius reputari. Adeo arcte hunc priori casui adiungit, ut palam sit, idem hoc casu iuris esse, quod in priori allatum fuerat. Codices manuscripti quidem repugnant: plus tamen ipsius tenoris et dispositionis connexio ponderis habet.“ Ebenso Stryck. *usus modernus pandectarum* Halle 1717. XII. ti. II. §. 1. Stypman. *d. iur. marit.* p. 4. c. 2. n. 281. Gudelin. *d. iur. noviss.* l. 3. c. 3. Jo. Bernacius. *d. util. leg. hist.* l. 2. cp. 15. Narbona. l. 15. gl. 2. n. 20. ti. 20. und gar Salmasius (*d. foenore trapezitico* Leyden 1640.): „*quid de his (sc. usuris nauticis) dicturi sunt canonistae? An illicitas esse et infames? Atqui hodie passim in his etiam locis (Niederlanden) pro licitis habentur et maxime frequentantur inter mercatores. Bodemeriam vocant Belgae sua lingua. Cur hoc foenus recipitur, cum trapeziticum tanta animorum contentione repudietur? Nam et apud pontificios canonistas plurimos hoc foenis genus a crimine usurae illicitae vindicantur.*“ (l. c. p. 95.) Hier konnte man das Gewicht der Thatsache, der Praxis gegen das „*est*“ anführen, zuvor hatte man sich auf die dem Bürgen in der kanonistischen Lehre erlaubte Bezahlung für seine Garantie-Uebnahme berufen (gemäss dem römischen Rechte l. 6. §. 7. D. 17, 1. L. 23. Cod. 4, 29. Bartol. in l. 19. §. 1. D. 39, 5. Bald. in l. 6. §. 7. D. 17, 1. Azor. p. III. l. 5. d. usur. c. 2. i. f. Scacc. §. 3. gl. 3. u. §. 1. qu. 1. n. 494.). — In der Praxis galt übrigens das *foenus nauticum* von Anfang an für gestattet und man forderte in demselben 12%. Gonzal. Tell. in c. 19. X. h. t. n. 6. u. A.

1) cf. u. A. Azorin. p. III. l. 5. d. usur. c. 2. i. f., c. 6. Less. l. c. c. 13. L. Molin. de just. et jur. II. disp. 318. 356.

ersetzen.“¹⁾ Ja, noch mehr: Selbst ohne seine Säumniss ist der Hauptschuldner verbunden, den für ihn zahlenden Bürgen Hinsichts des Kapitals und aller „*damna, quae propter hoc debitum pertulit, donec ipsa damna resarcita fuerint et debita sine diminutione soluta,*“ schadlos zu halten.²⁾ Gewiss hatte man hierbei lediglich den vorliegenden Fall im Auge und beabsichtigte keineswegs, denselben auf die Gelegenheiten zur Zinsförderung auszudehnen. Allein die Handhabe hierzu war damit geboten, und Billigkeit für die Lage des Zahlenden und des Darlehnsgebers schien unabweislich zu fordern, diese besonderen Vorschriften weiter auszudehnen. Der Vernunftgrund konnte da nicht lange fehlen; der Satz *pecunia pecuniam parere nequit* erhielt die Ausnahme *cum hominis operatione coniuncta — potest.*³⁾ So übertrug man die Bestimmungen insbesondere auf das Darlehn,⁴⁾ und nun lautete der Satz dahin: der Darlehnsnehmer muss dem Darlehnsgeber (natürlich mit der oben bereits berührten Ausdehnung des Prinzips vom Darlehn auf Creditkauf und andere Rechtsgeschäfte) das ganze „Interesse“ ersetzen, welches dem letzteren durch Säumniss des ersteren oder durch das blosse Darleihen selbst erwuchs. Indem man also den Begriff des „*id quod interest,*“ wo es Gegenstand einer Forderung, nicht Erforderniss einer Obligation ist,⁵⁾ in seiner wörtlichen Bedeutung als „Unterschied zwischen dem Betrage des Vermögens in bestimmtem Zeitpunkte ohne ein und mit einem beschädigend in dasselbe eingreifenden Ereignisse“ aus dem römischen Rechte⁶⁾ herübernahm, machte

1) c. 3. X. 3, 22. (1180.) 2) c. 2. X. 3, 22. (1180. Lucius III.)

3) Scaccia. d. commerc. §. 1. qu. 7. p. 1. n. 69 u. A. 4) Danach auch selbstverständlich auf die andern Geschäfte, in denen ein gleiches Verhältniss für *mora* oder *interesse* eintreten konnte, so bei dem Kauf mit rückständigem Kaufpreise, wo der Käufer für den Fruchtgenuss von der bereits ihm übergebenen Sache Zinsen des nicht gezahlten Preises entrichten muss. 5) c. 9. X. 1, 43. (1214 Innoc. III.) cp. un. X. 2, 11. (1243. Gregor. IX.) c. 48. X. 5, 39. 6) l. 13. pr. D. 46, 8. — l. 11. pr. D. 36, 1. — l. 21. §. 2. D. 9, 2. — l. 22. l. 33. eod. cf. Puchta. Pand. §. 224. 225. — Vangerow. Pand. §. 571. — Arndts. Pand. §. 206. — Friedr. Mommsen. Beitr. z. Obligat. R. Braunschweig 1855. II. Abthl. I. §. 1. §. 3. n. 3. 4. §. 4.

man zwar nicht, wie es zuerst scheint, das Darlehn zu einer faktisch zweiseitigen Obligation, aber man überschritt darin die Grenze des römischrechtlichen Interesse-Begriffes, dass man hier, wo kein *dolus*, keine *culpa*, kein *casus* die bestehende Obligation änderte, wo ein Schaden ausserhalb der bestehenden Obligation vorlag und dieser Schaden eben gemäss dem von Natur „*gratuito contractui mutui*“ als regelmässig aus dem *mutuum* entstehend nicht vom Schuldner ersetzt werden sollte, dennoch eine Ersatzpflicht des Schuldners feststellte. Und diese Ersatzpflicht gründete man nicht auf das Ueber-einkommen der Parteien, wie jene im römischen Rechte über die Darlehns-Zinsen als Gebrauchersatz, sondern auf eine ausserordentliche Vorschrift des Gesetzes. In dieser liess man die Billigkeit gegen den Gläubiger walten, wie dort gegen den Schuldner, umging die Zinsen als Ersatz des Gebrauchswerthes und forderte das Interesse als Ersatz des Schadens, der Aufwendungen, Dienstleistungen (*sumtus, impensae, operatio*) des Gläubigers. So ward die *usuraria voluntas* im eigentlichen Sinne allerdings ausgeschlossen, aber die *usurae* wucherten unter einem noch allgemeineren Namen und Umfange als *damnum emergens*¹⁾ und *lucrum cessans*²⁾

1) Indem der Begriff dieses positiven Schadens als „Benachtheiligung des Vermögens des Darleihers durch das Darleihen“ feststand (Baldus. cons. 182; in l. un. Cod. de sent. quae pro eo. n. 56.), musste man natürlich mit aller Schärfe scholastischer Sondirungskunst eine Reihe von Bedingungen erspüren, unter welchen die *usuraria voluntas* mehr oder weniger jene ausnahmsweise Erlaubniss des *damnum emergens* zu einem Umgehungsmittel des Zinsverbotes gebrauchen sollte. Die erfindungsreiche, ewig schwankende Verkehrspraxis hetzte das Sittengesetz auf diesem ihm fremden Gebiete von Ausnahme zu Ausnahme. (Ambrosius de Vignate (1460.) d. usur. n. 53 ff. L. Molin. l. c. disp. 314 ff. Scaccia. §. 1. qu. 7 p. 2. ampl. 8. n. 181. 182. 273. vorher Covarruv. III. c. 4. n. 6. L. Less. II. c. 20. dub. 10 u. A. — cf. auch Gonz. Tell. in c. 6. X. d. usur. C. Molin. tract. contret. us. n. 28 ff. 2) Das *lucrum cessans* trotz des Zinsverbotes zu gestatten, konnte allein der römisch-rechtliche Begriff des *id, quod interest*, einen willkommenen und genügenden Anhalt gewähren. Darum aber musste man hier mehr, als anderswo, auf Wucher fahnden. Man sah denselben in jedem voraufgegangenen Ueber-einkommen des Contrahenten über die Höhe des *lucrum cessans*, minde-

und in selbstständiger Forderung, nicht als blosse Accession fort. ¹⁾

3. Strafen bei Verletzung des Wucherverbotes.

Wie man aber in der Kirche, abgesehen von diesen zunächst geringen Ausnahmen, eifrigst die Grenzen des Zinsverbotes ausdehnte, ebenso eifrig folgte man mit den bei der wachsenden Macht der Kirche sich steigenden Strafen. Man schritt gegen Christen und Juden ein, gegen Cleriker und Laien, vornehmlich gegen die „*manifesti usurarii*,“ ²⁾ man verfolgte sie im Leben und Tode, man strafte selbst die geistlichen und weltlichen Behörden, welche das Wucherverbot der Kirche gar nicht oder zu nachsichtig gegen die Wucherer anwendeten.

stens eine Taxirung desselben in bestimmter Summe, verbot die spätere, mildere Praxis, bis endlich auch hier der ewige Widerstreit mit dem Verkehre die Schärfe des Gesetzes oder seiner Handhaber abstumpfte. Thom. II. 2. qu. 78. a. 2. Durant. spec. iur. IV. 4. n. 7. Covarruv. III. c. 4. Raphael d. Turr. I. 13. n. 33. Seacc. l. c. n. 99. 181.

1) Abb. in c. 6. X. l. c. Schon oben im Texte ward die *ratio* zitiert, welche die Ausnahme des Interesse mit den Gründen des Zinsverbotes verknüpfte: „*pecunia iuncta cum hominis operatione pecuniam parere potest.*“ Man verstand hierunter einen Theil des Schadens, den der Gläubiger vom Schuldner ersetzt fordern konnte, nämlich den Lohn für etwaige Arbeit, welche der Gläubiger zur Hingabe des Darlehns hatte vollführen müssen. Diese Arbeit machte dann das Geld fruchtbar, wie die Beackung das Korn. Das rechtfertigte die Provision der Wechsler beim Handwechsel (Hostiens. in summ. d. usur. n. 32. L. Less. II. c. 20. dub. 4. n. 28. u. bes. Seacc. tract. d. commerc. §. 1. qu. 7. par. 1. n. 49.), ihren Wechslergewinn bei den Wechseln, und begründete damit für den Begriff des Wechsels im Hauptgebiete des kanonischen Rechtes den Faktor: „*remissa pecunia ex loco in locum.*“ (Raph. d. Turr. disp. 1. qu. 29. Seacc. §. 1. qu. 1. n. 422—28. — cf. u. V. 5. d. u. f.

2) Ein *manifestus usurarius* hiess, *qui aliis negotiis praetermissis quasi licito usuras exercet.* (cp. 3. X. 5, 19.) oder, *qui in hoc peccato decesserit* (cp. 5. X. l. c.). Der Begriff wechselt später (cf. du Cange glossar. voc. usurarii. syn. Colon an. 1300. cp. 12.): „*de quibus per sententiam vel per confessionem in iure aut evidentiam, quae aliqua tergiversatione non potest celari, constiterit evidenter et illi etiam, qui super usuras diffamati inter tempus statuendum ab eo, qui super hoc habet potestatem, se non purgaverint.*“ (cf. u. V. 5. d.)

Die Cleriker werden für ihren Wucher „*ab omni officio et beneficio*“ suspendirt, ¹⁾ Laien strafft man fast noch härter. Man versagt ihnen Beichte und Abendmahl, ²⁾ bedroht sie mit der Exkommunikation, ³⁾ und stösst ihre Weihegaben zurück. ⁴⁾ Wenn sie ihr dargeliehenes Kapital einklagen, sollen sie Gehör erst finden, nachdem sie ihren Wuchergewinn dem Schuldner rückerstattet hatten. ⁵⁾ Alle Zinsen sollen sie den Schuldnern, deren Erben oder, im Falle solche nicht vorhanden, den Armen herausgeben, ausser, wenn sie wegen ihrer Armuth die Zinsen nicht erstatten können, „*quia paupertate tanquam poena a deo imposita satis excusantur.*“ Ihre mit wucherlichem Gelde erkauften Besitzthümer werden öffentlich versteigert, der Erlös den Schuldnern gezahlt, ⁶⁾ die kirchliche Censur zwingt sie, ihre Schuldbücher der Obrigkeit jederzeit vorzulegen „*ne contractus usurarios occulte inire et subtrahere e magistratuum conspectu possint.*“ ⁷⁾ Wuchernde Fremde sollen innerhalb 3 Monaten des Landes verwiesen werden. ⁸⁾ — Selbst die Juden verfielen dem heiligen Eifer der Wucherrichter. Obgleich sie, ausserhalb der Christenheit stehend, ihres Heiles nicht theilhaft waren, ⁹⁾ ja als von Gott selbst dazu eingesetzte und geweihte Wucherer gegen Nichtjuden galten, ¹⁰⁾ rief Innocenz III. 1200 gleichwol die weltliche Obrigkeit auf, von den Juden die Rückzahlung des Wuchers an schuldende Christen zu erzwingen. ¹¹⁾ Andernfalls sollte aller

1) c. 2. X. 3, 1. an. 988. — c. 7. X. 5, 19. (1175.) — c. 11. X. 5, 31. (1208.) — c. 1. i. VI. 5, 5. (1274.) 2) c. 3. X. 5, 19. (1179.) 3) c. 2. i. VI° 5, 5. (1274.) — c. 7. X. 5, 19. (1175.) 4) c. 3. X. 1. c (1179.) 5) c. 14. (1201.) c. 17. (1206.) X. h. t. 6) c. 5. X. 5, 19. (1180.) 7) ep. un. Clem. 5, 5. (1311.) cf. Alteserra (comm. i. lib. Clem. Halle 1782.) ad ep. un. Clem. 5, 5: „*feneratores, si conveniantur actione usurarum per censuras ecclesiasticas compelluntur edere codices suarum rationum ex hac constitutione, quia ita callide contractus feneraticios inveniunt, ut vix aliter convinci possint de vitio usurarum, quam editione.*“ 8) c. 1. i. VI° 5, 5. (1274.) 9) c. 18. C. 2. qu. 1. Gonzal. Tell. in c. 12. X. 5, 19. n. 2. — Covarruv. var. resol. lib. III. c. 1. n. 7. 10) cf. 2. Buch Mosis 23, 19. Scaccia. §. 3. gl. 3. n. 48. 11) c. 12. X. (1200.) c. 18. X. (1216.) h. t. Gonzal. Tell. (l. c. ad ep. 12. X. h. t.): „*Cum iure naturali et divino usurae prohibita sint, ideo Judaei tantum*

Verkehr zwischen Juden und Christen untersagt sein. — Und wie hier die Grenze der Christenheit, überschreitet man selbst die Kluft der Gräber und wüthet gegen die Todten. Das kirchliche Begräbniss wird ihnen versagt, so lange nicht die Zinsen wiedererstattet sind, mindestens eine Caution der Wiedererstattung gestellt ist. ¹⁾ Noch die Erben haften für die Erstattung der Zinsen, so weit ihr Vermögen reicht, ²⁾ noch sie müssen die wucherlich erworbenen Besitzthümer verkaufen und den Preis den Schuldnern abzahlen, ³⁾ die Testamente der Wucherer sind *irrita, tanquam iniusto lucro contaminata*. ⁴⁾ Mit gleichen Strafen schreckt man die geistlichen und weltlichen Behörden, dass sie nicht gegen die Gesetze der Kirche in diesem Punkte entscheiden. Das Interesse des Gemeinwesens heischt die Wucherverfolgung, daher muss der geistliche Richter von Amtswegen einschreiten, wenn kein Zins schuldender oder rückfördernder Ankläger auftritt, sei es, weil er durch einen Eid zuvor sich diesen Schritt abschnitt, sei es, weil weltliche Machthaber den Wucher schützen. ⁵⁾ Behörden und Fürsten der einzelnen Gemeinwesen, welche *manifesti usurarii* dulden, ja ihnen öffentlich Zins zu nehmen ausdrücklich gestatten, auch wuchernde Ausländer nicht innerhalb der oben bezeichneten gesetzlichen Zeit des Landes verweisen, ziehen die Strafe des Interdiktes, des kirchlichen Fluches auf ihr Land hernieder. Der Richter, welcher einen Schuldner zur Zahlung mässiger Zinsen verurtheilt, der Gesetzgeber, welcher einen bestimmten Zinsfuss erlaubt, wird aus

legem Moysi datam observantes usu possunt a Chrystianis usuras exigere; et si exigerint, cogendi sunt eas restituere a iudice ecclesiastico per subtractionem ecclesiae seu a principibus saecularibus per poenas corporales, ut in praesenti textu statuitur.“ — cf. Hostiens. Jo. Andr. i. h. l. und über die mildere Auffassung Covarruv. III. c. 1. n. 7. (cf. u. V. 4. b. c.)

1) c. 3. X. h. t. (1179.) — c. 2. i. VI. 5, 5. (1274.) — c. 1. Clem. 3, 7. (1311.) 2) Gemäss dem kanonischen Grundsätze, dass der Erbe auf Höhe seines ganzen Vermögens für Schadenersatz aus dem Delikte des Erblassers haftet. (c. 5. X. 5, 17. d. raptore. 1180.) cf. u. a. Stryk Usus modern. pandect. XII. 1. §. 46. — Just. Hen. Böhmer. ius eccles. prot. V. 19. §. XX. 3) c. 9. X. ib. (1179.) c. 5. eod. (1180.) 4) c. 2. i. VI. 5, 5. (1274.) 5) c. 13. (1200.) c. 15. (1207.) X. 5, 19.

der Kirche gestossen.¹⁾ Gleiche Strafe trifft solche, welche an öffentliche Wucherer zur Betreibung ihres Geschäftes Häuser vermieten oder sonst überlassen.²⁾ Ein Ketzer ist, wer wiederholt öffentlich das Zinsfordern für erlaubt erklärt.³⁾ Der aber aus der Zahl der Cleriker es wagt, einen verurtheilten Wucherer dennoch kirchlich zu bestatten, desgleichen, der von Wucherern Etwas annimmt — ein Mittel, das die Zinsforderer zumal in ihren Testamenten zu gern anwandten, um die richtenden Cleriker milder zu stimmen — wird vom Amte suspendirt, als hätte er selbst gewuchert.⁴⁾

4. S c h l u s s.

So hatte die Kirche den Glaubenssatz aufgestellt, widerrechtlich und sündlich ist es, die Nutzung fremden Kapitals zu vergüten. Immer tiefer verzweigte sich das Prinzip aus dem einfachen *mutuum date nihil inde sperantes* in die demselben entlegensten, in die alltäglichsten Rechtsgeschäfte, immer grössere Kreise zog die Lehre in völlig folgerichtiger Wahrung ihres Grundsatzes durch das gesammte Gebiet des privaten, ja des öffentlichen Rechtes, immer weiter dehnte sich das Feld der Oberaufsicht über die *usuraria voluntas* und damit über den gesammten Verkehr; immer riesenhafter aber wuchs die Last dieser Aufsicht, immer ängstlicher, gewagter stieg der Luftbau der Gründe empor, welche die vom lebendig flutenden Verkehre rastlos gedrängten Juristen, Theologen, Nationalökonomien, Philosophen der Kirche um das Dogma errichteten, fast in eigenem Schrecken über die Folgen, welche der erste Schritt auf dieses schlüpfrige Gebiet hinaus nach sich zog. War man unbefangenen Blickes, so musste dieser letzte Missstand schon den Irrweg zeigen, den man einschlug, er musste offenbaren, wie das an sich durchaus berechtigte und angemessene sittliche Gebot der Nächstenliebe nicht in das Gebiet des Privat- und öffentlichen Rechtes

1) cp. un. Clem. 5, 5. (1311.) 2) c. 1. i. VI. 5, 5. 3) c. un. Clem. 5, 5. (1311.) 4) c. 3. X. 5, 19. (1179.)

übertragen, nicht mit äusserer Gewalt aufrecht erhalten werden konnte, ohne beiden Theilen zu schaden. Wollte man den idealen ethischen Satz des Christenthums verwirklichen: so musste man im Gebiete der sittlichen Vorschrift von innen heraus durch vielleicht jahrhundertlange Erziehung des Menschengeschlechts in dessen Ueberzeugung die Wahrheit des Satzes einführen und so die ideale sittliche Höhe anbahnen. Aber die Kirche in ihrem heiligen Eifer, welcher schleunige Erfolge forderte und verhiess, in ihrer aufsteigenden Macht, welche zunächst allen Widerstand überwältigte, sie zugleich Prophetin, geistliche und weltliche Richterin und Vergelterin der Sitte und des Rechtes musste den Blick sich und andern fesseln und befangen machen, sie musste das Sittengesetz im Rechtsgebiete und mit dem Rechtszwange alsobald zu verwirklichen trachten, sie musste hier so vorgehen, wie sie vorging. Ebenso musste natürlich das nicht weniger berechnete Naturgesetz der Verkehrsentwicklung sich solchem Vorgehen der Kirche entgegenstellen. Und in dem grossen, jahrhundertelangen, unerbittlichen Kampfe, welcher sich hieraus entspann, zwang die Kirche zunächst, indem sie selbst jene sittliche Vorschrift durch Anwendung des Rechtszwanges nicht sittlich verwirklichen wollte, auf einige Zeit den Verkehr, nur langsam vor- oder in andere Bahnen überzuschreiten, sie nöthigte der Theorie nationalökonomischer und rechtlicher Institute Irrthümer auf, welche einige Jahrhunderte hindurch die richtige Erkenntniss derselben beeinträchtigten. Sie selbst aber steigerte gleichzeitig damit den Widerstreit in Wissenschaft und Praxis, zumal im Verkehre, der viel schneller und sicherer emporwuchs, als zuvor die Kirche, zu einer solchen Stärke, dass schliesslich, was vorauszusehen, der ganze Bau dieses Theiles der kanonistischen Lehre und der kirchlichen Gewalt zusammenfiel. Und so offenbart sich auch hier der Organismus der Entwicklung des Menschengeschlechtes in seinem ewig gesetzmässigen Fortschritt: Zwei gleichberechtigte Naturkräfte streiten gegen einander; die eine durch glühenden Eifer und unerschütterliche Beharrlichkeit der religiösen Ueberzeugung zu diesem Kampfe besonders geeignet, siegt zunächst vermöge ihrer vorgebildeten

Stärke, sie steigert durch den Sieg die Gewalt der andern, wie ihre eigene Schwäche, und unterliegt nach langem Ringen. Aber aus der Reibung beider entstehen eine Zahl fruchtbringender Institute; die jenen Kräften inne wohnenden Ideen klären, begrenzen, festigen sich, und am Ende des Streites erhellt, dass das Menschengeschlecht durch den zeitweise hemmenden Kampf, ja durch den scheinbaren Rückschritt nur sicherer und zukunftsreicher vorwärts geschritten ist.

II.

Eindringen des kanonistischen Wucherverbotes in Deutschland.

1. Der allgemeine wirthschaftliche Zustand Deutschlands bei dem Eintreten des Wucherverbotes.

Als die oben geschilderten Zinsgrundsätze im Gebiete des kanonischen Rechtes praktische Anwendung sich zu erringen begannen, befand sich das von deutschen Stämmen besetzte Land noch auf einer tiefen Stufe volkswirthschaftlicher Entwicklung. Abgesehen von dem grossen Theile der Bewohner, welche — und das nicht bloss in den nördlichen und östlichen Distrikten deutschen Bodens — kaum ansässig geworden, in Jagd und Viehzucht lebend sich der Beurteilung entziehen, begegnet uns das „deutsche Volk“ ackerbautreibend im engumgrenzten Dienste weltlicher und geistlicher Herren, vornehmlich des freien Krieger- und Ritterstandes, unter welche das Land vertheilt war. Indem diese Ackerbauer in beschränktester Weise die nothwendigsten Bedürfnisse fast nur des physischen Lebens erfüllen, tritt das von ihnen oder andern Unfreien lediglich zur Befriedigung eben jener nothwendigsten Bedürfnisse begonnene Gewerbe natürlich als ein noch ganz untergeordneter Nebenerwerbszweig auf. Allmählich erst wachsen aus den Höfen Städte empor, theils auf den Fundamenten der römischen, ja vorrömischen Städte und Lager an Rhein und Donau, theils an den Kreuzungspunkten der neu gebildeten Heerstrassen, theils schutz- und nahrungsbedürftig sich anschmiegend an Pfalzen der Herrscher, an Sitze der Bischöfe und Klöster, welche mit dem Eindringen des Christenthums in die jungfräulichen Fluren seit dem vierten Jahrhundert ihre Herrschaft des Stabes ausgedehnt begründen.

Aber auch die Städte fussen noch auf Naturalwirthschaft, der Ackerbau bietet den Einwohnern vornehmlichen Erwerb, das Gewerbe ist noch immer nur ein Nebenerwerbszweig in der Hand unfreier, vielseitig vom Hofherrn abhängiger Grundbebauer, sei es, dass sie von vorn herein unfrei, sei es, dass sie ihr freies Ackerland einem geistlichen oder weltlichen Herrn überlassen hatten, um es gegen Eintritt in seinen Schutz von ihm für einen Zins (*census, cessus*) zu Niessbrauch zurückzuempfangen.¹⁾

Weiter dann bewährt sich die *libertas teutonica*, die naturgerechte Entwicklung der „gemeinen Wehre.“ Im 12. und 13. Jahrhundert löst sich allgemach gerade das Gewerbe von der Scholle, vom hofrechtlichen Banne; zunftmässige Gewerbe erstehen aus den Innungen des Hofrechts, die Geldwirthschaft beginnt die Naturalwirthschaft zu durchbrechen, die Handwerker siedeln sich, immer mehr selbstständig, in den Städten an und erstarken durch den mit ihrer Entwicklung verbundenen Kampf rückwärts gegen die zähe festhaltende Gewalt des Grundherrn,²⁾ vorwärts gegen die gleich zähe zurückstossende Macht der Altbürger in den jungen Städten, bis nach den Zunftstreitigkeiten die Verfassung der Städte sich mit Ausschluss des Landbaues auf Gewerbe und Handel gründete. — Neben der politischen Entwicklung des Gewerbes geht so in wechselseitiger Ergänzung und Förderung dessen wirthschaftlicher Fortschritt einher, der Durchbruch durch die Schranken des Grundeigenthums, die Mehrung und Mobilisirung des Kapitals. Von den städtischen Grundbesitzern vor 1100, dem

1) cf. u. A. Caesar. bell. Gall. IV. 3. VI. 21. Tacitus. Germ. 45. 16. 26. „*fenus agitare et in usuras extendere ignotum: ideoque magis servatur quam si vetitum esset.*“ Strabo. (IV. 5. extr.) Plinius. hist. nat. XIX. 2 Roscher. Ansichten der Volkswirthschaft. Leipzig 1861. p. 60. 79ff. — Carl d. Gr. capitul. de villis. u. A. — Du Fresne du Cange glossar. v. civitas. 2) Nach einander fielen von den in den Städten angesiedelten Hörigen die einzelnen Rechte des Hofherrn, der Kopfpflicht, die Dienstpflicht, Erbtheilung, zuletzt selbst das alte Gewandrecht und die unvermeidliche Hühnerforderung. Damals entstand das bekannte Sprüchwort: „kein Rauchhuhn fliegt über die Stadtmauer;“ denn die Städte „wurden gegründet, *ut pacem haberent et liberae essent.*“

Könige, Adel, Clerus und den Gemeinfreien, welche letztere, da sie nicht mehr Altfreie, vielfach von ihrem Eigen einen Zins zahlen mussten, bleiben als solche seit 1100 wesentlich nur die letzten zwei Klassen, indem die zwei ersten ihr Eigen zu Lehn gegeben hatten. An sie schliessen sich die ohne Grundbesitz in den Städten lebenden Handwerker. Zwischen ihnen und den Altfreien (den Geschlechtern) stehen geringere Freie, die von ihrem ländlichen Grundbesitze nicht leben können, und ihn deshalb von der Stadt aus bewirthschaften oder vererbleihen, in der Hauptsache aber durch Handel und Handwerksbetrieb sich erhalten. Sie kaufen sich nicht selten von ihrem Erwerbe städtische Eigen; so bilden sie vielfach die erste Brücke zwischen den unfreien und Eigen-losen Handwerkern und den grundbesitzenden Altfreien. Letztere erscheinen neben ihrem Grundbesitze auch als hauptsächliche Besitzer des Geldkapitales, vielfach begegnen sie als Kaufleute und Münzhalter. Das gilt bis ins 14. Jahrhundert hinein. Da indess gerade zum Betriebe des Handwerkes die geringen Freien und Unfreien nothwendig städtischen Grundes resp. eines Hauses bedurften, leihen sie solches von den grundbesitzenden Klassen gegen Zins auf Erbrecht. Der Leiher giebt es, zunächst mit Genehmigung des Eigenthümers, an einen Dritten ebenfalls gegen Zins in Afterleihe. So bilden sich die Theilung des Eigenthums und der ohne Grundbesitz bloss „erbleihende“ Freie, andererseits der grundbesitzende bisherige Unfreie. Die Arbeit löst sich vom Boden, die Detail-Kaufleute und Handwerker erscheinen zum Stande der Altfreien befähigt. Während der Kapitalumlauf, speziell des Geldes, zunächst sich eng an die Schranken des dem Grundherrn, dem Beleihner vom Grunde entrichteten Zinses anschliesst, entwickelt sich vereinzelt vielleicht aus dieser Erbleihe und vielfältig neben ihr aus selbstständigem Ursprunge der Rentenkauf, — durch sein Eingreifen in Verzugszinsen und Interesse, durch seine eigene Umbildung zum zinsbaren Darlehn hin, durch die Anerkennung, welche er dem Darlehn selbst in den Gesetzen verschafft, der wesentliche Ausdruck, der vornehmliche Träger des mobilisirten Kapitales, des persönlichen Creditcs,

bei welchem man den Zins ohne dessen Verknüpfung mit dem Grund und Boden einfach vom Kapitale selbst zahlt, der Boden aber (und seine folgenden Besitzer) dem Gläubiger lediglich als Sicherheitsobjekt für Rente und Kapital gelten. Endlich fällt auch das Letztere fort, der persönliche Credit macht aus den Resten des Rentenkaufes ein zinsbares Darlehn, das indess längst bereits auch neben dem Rentenkaufe gekannt und geübt wurde. Im Zinse, in den Uebertragungen des Grund-Eigens, durch den Aufschwung des Handels, des Gewerbes mehrt, entwickelt, verbreitet sich das Kapital und wirkt wieder segensreich auf seine Förderer zurück. In den Städten zuerst bieten sich den Gewerben in einer mit ihnen und durch sie wachsenden Stärke Arbeit und Kapital, hier erhebt sich ihr Unternehmungsgeist, dass sie natürlwüchsig sich zu politischen, kirchlichen, militairischen, geselligen, vor Allem aber zu gewerblichen Zwecken das vortrefflich sichere Fundament der Zunft errichten, ja fast an unsere modernen Genossenschaften heranstreifen, hier vornehmlich entfaltet die volle Kapitalnutzung ihre Kräfte und zeitigt, so weit das Gewerbe es vermochte, den persönlichen Credit. Dabei währt nicht eine unfruchtbare, ja gefährliche Feindschaft zwischen Landbau und Gewerbe, sondern das in den Städten gehäuften Kapital wirkt, vornehmlich zuerst durch Vermittlung der Kirche, auf die Vervollkommnung der Landwirthschaft nach den verschiedensten Seiten hin zurück und eröffnet der Landwirthschaft einen neuen, ergiebigen Markt ihrer Produkte in den Städten. So steigert sich die Produktion des Landbaues weit über die frühere Grenze des blossen Unterhaltes der Landbewohner und andererseits finden die städtischen Gewerbe Verzweigungen und Ergänzungen in den auf dem Lande getriebenen. Daneben wird auch hier der Begriff des mobilisirten Kapitals der vom Boden unabhängigen Freiheit und Arbeit mehr, als ein blosser Begriff.

Neben dem Gewerbe schreitet die Entwicklung des Handels einher. Auch er lag zuvor in engsten Grenzen befangen; wo er durch das Blut der Völkerkriege, den Tritt der wandernden Stämme nicht erloschen war, betheiligten sich an ihm zunächst nur Mönche und Juden, die sich beide frühe

genug in den alten Handelssitzen an Rhein und Donau finden. Allein die Bedürfnisse des Inlandes erweisen sich noch zu kindlich gering, zu wenig wechselnd, sie beschränken sich fast nur auf die herrschenden geistlichen und weltlichen Klassen der Bewohner, — der Zwischenhandel zwischen verschiedenen Ländergebieten andererseits ist zu wenig in Uebung, zu gefahrvoll, zu unergiebig, das Misstrauen der handelnden Parteien zu gerechtfertigt, allgemein die thatsächliche und rechtliche Sicherheit derselben zu schwankend, als dass der Handel über die nächsten räumlichen Grenzen hinaus sich hätte erstrecken und die Fesseln des unmittelbarsten Eigenhandels hätte sprengen können. Dazu kommt der Mangel, die Unvollkommenheit der Zahlungsmittel,¹⁾ der Verbindungswege, das Entbehren schnell

1) Tacitus. German. 5. 16. Plinius. hist. nat. XIX. 2. In grösserer Menge zeigte sich die Münze vielleicht erst im 15. Jahrhundert, vornehmlich nach Erschliessung der Bergwerke von Meissen und Böhmen, die Silbermünze erst im 16. Jahrhundert. U. A. weisen die Niedrigkeit der Preise, der meist hohe und durchweg äusserst schwankende Cours der Münzen, die gesetzliche Beschränkung des Prägens, die Vorschriften über den Gebrauch fremden Geldes an fremden Orten, der oft noch in ausgedehnter Weise angewendete Tausch, die grosse Noth bei Zahlung bedeutender Summen selbst dort, wo der Credit des Zahlers gesichert ist, deshalb das ewige Zurückgreifen der Geldbedürftigen auf die Juden und Wechsler, zumal die italischen Banken und Zweigbanken im Auslande, welche durch keine Konkurrenz beeinträchtigt wurden, die Nothwendigkeit, sich ungeprägter Metalle zu bedienen u. v. A. darauf hin. Die Quellen sprechen u. A. so viel von dem bedeutenden Handel in Ungarn im 13. Jahrhundert; und doch war zu dieser Zeit in Ofen nur ein Richter zur Entscheidung der Prozesse unter 40 Dukaten Werth eingesetzt und dieser hielt nur 3mal wöchentlich Sitzung. Zur selben Zeit dagegen fungiren in Schaffhausen statt solches einen Richters zwölf, wenn anders diese nicht Schöffen sind. cf. Ofener Stadtrecht. ed. Michnay u. Lichner. Presburg 1845. 4. p. 63. n. 67. p. 105. n. 167 u. 170. — v. Meiern, Von der Rechtmässigkeit des sechsten Zinsthalers. Hannover 1732. §. XI. — Hüllmann. Geschichte des Ursprungs der Städte. Frankf. a/O. 1806. II. p. 246. — Friedr. v. Raumer, Hohenstaufen. V. p. 395 ff. — Estor. Deutsche Rechtsgelahrtheit. Marburg 1758. II. §. 3620. — *Sententia de argento vendendo.* (1234.) Pertz, legg. II. 302. — Orth. Anmerkungen zur Frankfurter Reformation 1731. I. p. 611. — Sartorius, u. Lappenberg. Gesch. der Hansa. I. p. 361. 364. 390. 395. 648. —

ler, ja überhaupt fast aller Handelsnachrichten, die Unkenntniss der Versicherungen u. s. w. Allmählich erst, wie dort bei dem Aufblühen der Gewerbe, beseitigt das fortschreitende wirthschaftliche und politische Geschick der Bewohner, — und zwar das politische gerade in Deutschland oft gegen seinen Anschein und ohne, ja wider seinen Willen — die vornehmlichen der obigen Hindernisse, es steigert insbesondere die Bedürfnisse, befruchtet und sichert Kapital und Kapitalnutzung, reizt die Arbeitslust, den Unternehmungsgeist durch Sicherung des Besizes und Eröffnung reicher Quellen des Gewinnes. Die „Geschlechter“ nehmen zunächst trotz ihrer patrizialen Stellung regsten Antheil am Gross-Handel und häufen in Landbesitz und Renten ihre Schätze auf, welche sie im Handel erwarben. Juden und Wechsler stellen sich wirksam ihnen zur Seite. Wo die Kraft des einzelnen Handeltreibenden nicht ausreicht, bilden sich Vereine von Kaufleuten der vornehmlich beteiligten Städte, zumal in den begüterten und einflussreichen Patrizierfamilien, ja diese Städte verbinden sich selbst danach in verschiedenster, mannigfach in einander geflochtener Art, Ausdehnung und Mitteln. Ueber seine lokalen Grenzen kümmerlicher Krämerei hinaus erweitert der Verkehr sich zum Gross- und Zwischenhandel beteiligter Nationen, aus dem Eigenhandel zweigt sich der Commissions- und Speditions-Handel ab, und das Resultat dieser Entwicklung, speziell dieser Arbeitstheilung, ist auch hier die Ausbildung des persönlichen Credits, der, wenn er auch zuvor nicht so völlig erloschen war, als einzelne Schriftsteller aus einseitig herangezogenen Gesetzesstellen beweisen wollen, doch jetzt in dem vorgeschrittenen Stadium des Handels sich als nothwendiges Vorbedingniss und selbstthätig weiterzeugende Frucht desselben ergab.

Indessen, was bisher über die wirthschaftliche Entwicklung des Gebietes deutscher Stämme angedeutet worden,

Hirsch, Handels- u. Gewerbsgeschichte Danzigs. Leipzig 1858. p. 240 ff. — Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete. Erlangen 1863. p. 2 ff. — ders. Zeitschrift für Handelsrecht (ed. Goldschmidt) VII. Beil. — cf. bes. unt. die Abschn. über Juden und Wechsler. V. 4. 5.

bezieht sich anfänglich nur auf die südlichen und westlichen Theile dieses Gebietes. Hier, insbesondere in den durch ihre Geschichte, ihre fruchtreiche, angebaute, handelsgünstige Lage ausgezeichneten Gegenden im Stromgebiete des Rheines, der Donau, an den altberühmten Heer- und Handelsstrassen, in der Nähe des entwickelteren Galliens, unter dem unmittelbaren Schutze und der weitreichenden Fürsorge der geistlichen und weltlichen Herrschersitze, der Reichsversammlungen, der Klöster zeigten sich die frühesten Keime aufsteigender Kultur, hier trieben sie ihre ersten und nachhaltigen Blüten. Schon unter den Merovingern erstehen Köln, Mainz, Strassburg, Basel, Regensburg, unter den Karolingern dehnen sich bereits die Handelslinien von Strassburg nach Friesland, im 10. Jahrhundert von Mainz und Köln zur Nordsee und durch das Innere Deutschlands längs der Donau bis Konstantinopel aus, seit dem 11. Jahrhundert beginnt der Wetteifer zwischen Köln und Mainz, aus dem endlich Köln durch seine grossen Handelsbeziehungen nach England und den Niederlanden, so wie durch die Theilnahme am Hansabunde siegreich hervorgeht. Schon im 12. Jahrhundert erstreckt sich der Handel Kölns über Europa, von England bis an den Bosphorus und das schwarze Meer. Der Handelszug, welcher, zumal seit den für den Handel so wichtigen Kreuzfahrten, die vielbegehrten Produkte des Orients durch das uralte Culturbecken des Mittelmeeres über die grossen Handelsplätze Italiens gen Norden an den reichen Weltmarkt Brügge's führt, häuft die Schätze und zeitigt die wirthschaftliche Reife in Augsburg, Ulm, Frankfurt, in Nürnberg, Würzburg und Bamberg; er sichert ihre Verbindung mit den nördlichen und südlichen Handelsvölkern, er ermöglicht ihren sorgsam gepflegten Verkehr mit Spanien und Frankreich, er trägt die so überaus fruchtbaren Keime staatlichen, kirchlichen, allgemein geistigen Lebens in das Abendland herüber. ¹⁾

1) cf. u. v. A. bes. Arnold, Verfassungsgesch. der deutsch. Freistädte. Hamburg u. Gotha 1854. — Ders. Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel bei H. Georg. 1861.

Dagegen stehen der Zeit nach der Norden und Osten Deutschlands anfänglich bedeutend zurück; für diese Distrikte gilt noch ein Jahrh. später als zutreffend, was oben zur Schilderung der unteren Stufe des Verkehrs berührt worden. Was nach Verdrängung der hier anfänglich ansässigen, kaum kultivirten Deutschen von der darauf errichteten Slaven-Herrschaft durch Helmold, Arnold u. A. berichtet wird, entzieht sich an dieser Stelle schon als „nichtdeutsch“ der Beurteilung; dazu gesteht jene Ueberlieferung trotz ihres überschwänglichen Lobpreises zwischen den Zeilen deutlich ein, wie ungleich entwickelt, wie schwankend der Verkehr bei der gewiss nicht mythenhaften Blüthe der weltbekannten Handelsplätze am Ostseege- stade von Holstein bis Livland bestand, gewissermaassen ein nomadenhafter Handel. Bedürfte es eines weiteren Beweises seiner geringen Grundlage in der sonstigen Culturentwicklung der dort wohnenden Slaven, so genügt es, auf das jähe Verlöschen aller dieser Herrlichkeit bei dem Herandrängen der Deutschen, der Träger gefestigter Cultur, hinzuweisen, welche seit Karl dem Grossen in zwei neuen Völkerzügen nach den Ufern der Ostsee und die Donau entlang gen Ungarn und Böhmen den Gebieten Bildungsfähigkeit von Westen her zurückbrachten, als die eherne Völkerwanderung von Osten alle Keime der Cultur in ihnen zertreten zu haben schien. Aber auch die nachmals so berühmten, als Stätten des entwickelten Verkehrs bewährten Orte, welche die Schritte jener zwei Culturzüge der Deutschen wie Marksteine kennzeichnen, müssen zunächst wegen des steten Ringens mit den Gegnern im Osten, den Feinden im Norden weit hinter den begünstigten Rivalen in Süd und West zurückbleiben. Vom 9. bis 13. Jahrhundert erst sichern sie allgemach sich die Grundsteine ihrer späteren Wirksamkeit. So erstehen Bremen, Hamburg, Magdeburg, Soest, Stendal, Halberstadt, Salzwedel, Lüneburg, Braunschweig, Halle, Lübeck u. A. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erst bilden sich die fruchtreichen Vereinigungen der Städte nach vorausgegangenen Verbindungen ihrer Kaufleute, noch später (1260. 1269) beginnen in den Städten Böhmens, Mährens, Ungarns die Gewerbe sich im Kampfe mit ihren hier fast vielseitiger als

im Westen auftretenden Widersachern emporzuarbeiten. 1285 erwirbt der deutsche Orden erst Preussen, 1343 öffnet sich Danzig endgültig der deutschen Cultur. Dann freilich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelt sich hier — abgesehen von einigen früheren Ausnahmen — das Gewerbe schneller, als in den Städten von Süd- und West-Deutschland, weil der Fortschritt hier vermöge der Natur der Einwanderungen, die eine bestimmte Culturstufe in sich trugen, und die in Masse übersiedelnd sofort Feststellung ihrer Verhältnisse verlangen mussten und durchsetzten, nicht mühsam Schritt um Schritt sich herausarbeiten durfte, sondern trotz der grösseren Zahl einflussreicher Gegner jedesmal als „abgeschlossenes Gebilde“ siegreich emporsteigt. — Desgleichen erhebt sich der Handel seitdem, Dank der vortrefflichen, grossartigen Anlage des Hansabundes, der zähen Verwirklichung seiner Grundsätze, den günstigen politischen und wirthschaftlichen Gestaltungen im nahen und fernen In- und Auslande, der unmittelbaren und mittelbaren Einwirkung von im Handel damals ausgezeichneten Nationen, wie der Italiener, auf die Gestaltung des Verkehrs im Hansagebiete u. s. w. zu einer Höhe, wie sie die zumal vom Meere ausgeschlossenen und von mächtigen Rivalen in Italien beschränkten Handelsplätze in Süd- und Südwest-Deutschland nicht erzielen und bei der äusserst regen Eifersucht der Hansastädte gegen sie nicht theilen konnten. Ja letztere Städte sinken gerade seit dem und durch das Emporkommen der nördlichen und östlichen deutschen Handelsstädte, durch die gleichmässige Ausbreitung der Cultur in diese Theile des Reiches, durch das Aufhören des Handelsmonopoles so bedeutend, dass sie sich seitdem niemals mehr zu der alten Grösse hinaufgearbeitet haben. ¹⁾

1) cf. Sartorius-Lappenberg, l. c. — Hirsch, l. c. — Arnold, l. c. — Hinsichtlich der allmählich wachsenden Verbreitung des persönlichen Credits in diesem Ländergebiete cf. Neumann, Gesch. d. Wechsels im Hansageb. Erlangen 1863. p. 10 ff. u. die Noten. — Wenn die Gesetze im 14. Jahrh. hier den Credit beschränken, so können sie zum grösseren Theile noch als Ausdruck des Verkehrscharakters angesehen werden. So wenn im Prager Stadtrecht art. 13. (cf. Rössler, Altprager Stadtrecht.

2. Das Eindringen des Wucherverbotes in Deutschland.

Bereits ehe die kanonistischen Zinsvorschriften in Gracians Dekrete ihre erste halb systematische Zusammenstel-

Prag 1845.) bestimmt wird: „Item ez sol auch dehein purger noch dehein gast weder golt noch silber verkoufen noch hin borgen ouf ein tag; er sol ez hin geben nvr vmb bereite pfenninge, daz man ez wege vnd ouch im hin trage bi der buze di her nach gesezet ist.“ Dasselbe ist im art. 14 von allen Darlehen vertretbarer Sachen verordnet; deshalb soll auch die Klage auf Rückzahlung in 4 Wochen verjähren. cf. ib. Einleitung p. LXII. Zuvor, i. J. 1296, war jeder Bürger, der von einem fremden Kaufmanne Waaren auf Credit bis zum nächsten Tage gekauft hatte, gesetzlich verpflichtet, die Fristbewilligung der Stadtobrigkeit anzuzeigen. (cf. Rössler, Ueber Bedeutung und Behandlung des Rechtes in Oesterreich. Prag 1847. Anhang zum Altprager Stadtrecht Ottocars II. 1269. A. 102.). — Dagegen i. 15. Jahrh. hatte sich der Credit selbst hier so weit entwickelt, dass wenn trotzdem in den Gesetzen sich dergleichen Beschränkungen, wie oben in dem Prager Stadtrechte, wiederholen, dieses entweder daran liegt, dass man vormalige Sicherheitsbedenken im Verkehre naturgemäss ängstlich festhielt, oder aber es ist nur auf besondere nothwendige Rücksichten gegen das Ausland oder auf spezielle, lokale Ursachen zurückzuführen. So, wenn 1417 noch auf der Tagefahrt in Lübeck ausdrücklich untersagt wird, Niemand solle Hering kaufen, ehe er gefangen, Korn, ehe es gewachsen, Gewand, ehe es gemacht — ein Anklang an den Kauf der Früchte auf dem Halme (cf. III. 2. c.), und gerade in dem vor reichen Hinterländern liegenden Theile des Hansagebietes ein besonderer Gegensatz gegen das seit lange sehr gebräuchliche Geschäft der Lieferungsverträge, bei denen stets, wie noch heute z. B. in den Vorländern von Russland, Polen, Galizien, der Kaufpreis meist ein Jahr vor der Lieferung entrichtet wurde. Desgl. wenn noch 1424, 1434 jeder Credit an Nichthanseaten verboten ward, oder wenn es noch 1490 heisst (cf. Danz. Arch. Urk. 30. n. 377.): „Uns is ok tor Kentnisse gekomen von etlike coplude vth den Anze Stedern to lunden in Engelant vud dar ym Ryke mit vorsate merkkliken van den Engelschen vpborge, darentiege nene gudere hebbende, darmede se betalen vnde loven holden konnen mit sulcken gudern vth Engelant bederchliken versende vnde den Engelschen schuldich bliuende dar durch den andern vprichtigen coplude lone gans zer wert gekrenket....“ Schon 1418 war u. A. jeder Creditkauf der Hanseaten gestattet, mit Ausnahme des Handels mit Russen. Hirsch, l. c. p. 233. — Uebrigens bietet auch die so dürftige Behandlung aller Creditverhältnisse im Sachsenspiegel gegenüber dem Schwabenspiegel und in nicht wenigen norddeutschen Stadtrechten des 13. u. 14. Jahrh. einen eingehenden Belag. (cf. III. 1. c, 2. a.) Sämmtliche

lung erhielten, hatten dieselben sich den Weg in das von deutschen Stämmen besetzte Gebiet des Abendlandes gebahnt. ¹⁾ Kaum war — abgesehen von den vor dieser Zeit begegnenden einzelnen Anhängern oder Gemeinden des christlichen Glaubens im deutschen Gebiete, welche sich bis in die römischen Legionen in deren Standlagern an Rhein und Donau verfolgen lassen ²⁾ — das Christenthum im Merovingerreiche durch Chlodwig anerkannt, so bestrebten sich die dort ansässigen

Concilien ferner, welche im Gebiete der deutschen Stämme bis zum 13., ja 14. Jahrhundert von dem Zinsverbote sprechen, hatten ihren Sitz im Süden und Westen Deutschlands. Schon im Jahre 829 klagt der Bischof von Worms in einem Briefe über die hohen Zinsen, welche die Kleriker aus Darlehen von Armen fordern. Regino, dessen Beziehungen zum Zinsverbote sogleich zu erwähnen sind, war Abt in Trier. Beleg bieten die Concilien von Trier 1227. 1238, Wien 1267, wo besonders die Salzburger Diözese wegen der in ihr gebräuchlichen hohen Zinsen getadelt wird, von Cöln 1300. In den Concilien von Magdeburg selbst aus späterer Zeit (1383—1405) wird dagegen von Zinsen oder Creditbeziehungen Nichts erwähnt. Ja in den Kirchenversammlungen der Provinz Gnesen aus dem 13. Jahrhunderte wird stets allgemein der Klerus nur ermahnt zu einem ordentlichen Leben und zur Enthaltung von allen unehrenhaften Geschäften und ungebührlichem Gewinne (*turpe lucrum*); dagegen nirgends begegnet das Wucherverbot, welches bei den anderen Synoden doch gerade in diesen Abschnitten besonders hervorgehoben zu werden pflegt. cf. H u b e, *Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gnesnensis*. Petropol. 1856. a. v. St. (cf. ob. im Texte p. 44.)

1) Unabhängig hiervon natürlich findet sich der Begriff des kanonischen Wuchers in den Exemplaren der heiligen Schrift, welche im Urtexte oder in Uebersetzungen nach Deutschland gelangten. So heisst es in Ulfilas Bibelübersetzung Lucas XIX. 23: „Jah qimand mith v o k r a g a l a u s i d e j a u t h a t a“ (und kommend, mit Wucher hätte ich es gefordert) cf. III. 1. a. (u.) 2) Wahrscheinlich bildete sich in Worms bereits im 3. Jahrh. eine Gemeinde unter einem Bischof. Bischof Maternus erweist die Existenz der christlichen Lehre zu Cöln im 4. Jahrh. Bischof Sidonius dieselbe zu Mainz (550). Durchweg allerdings datirt die feste und gesicherte Existenz und Verbreitung des Christenthums in diesen Gegenden immer erst seit der fränkischen Periode. Unter König Dagobert (630) war Worms wieder ein Bischofssitz. Rettberg, *Kirchengeschichte von Deutschland* I. p. 203. 213. 536. Schannat, *hist. ep. Worm.* I. 309. II. 7. 22. 38 ff. Act. Pal. 7. 61. 217. Moritz, *Urspr. d. Reichsstädte* p. 222.

Kleriker, unter anderen Mitteln durch Sammlung der vornehmlichen Concilienbeschlüsse des Orientes der jungen Kirche und sich selbst im Abendlande das sichere Fundament der geschichtlichen Ueberlieferung unterzubreiten, um darauf ihre und der Kirche weitere Machtentfaltung zu begründen.¹⁾ In diesen Privatsammlungen und dem etwa hinzukommenden mündlichen Eifern der Kleriker für die ihnen in ihrer geistigen Geburtsstätte im Oriente oder Italien eingepflichten Grundsätze betraten die verhängnissvollen Zinsgesetze der Kirche den ihnen gleich verhängnissvollen deutschen Boden, allgemein eher, als hier der Verkehr so weit herangereift war, dass diese Gesetze im Volke irgend welche praktische Anwendung zunächst finden konnten. Von dieser Zeit ab bot nun die Stellung der Kleriker im Abendlande eine Kette von Gelegenheiten, unter den anderen Glaubenssätzen der Kirche auch diesen im Volke zu verbreiten und so gewissermassen den Geist der Gesetzgeber und des Volkes für die gefährliche einseitige Theorie gefangen zu nehmen, ehe in der Praxis sich auch nur die Möglichkeit geboten hatte, die Richtigkeit dieser oder einer ihr entgegenstehenden Auffassung wirthschaftlicher Grundbegriffe und Gesetze, wie Kapital, Kapitalnutzung, Kredit u. a., zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Kleriker waren die Hauptberater der Fürsten und Gesetzgeber am Throne und im Beichtstuhle, Kleriker danach selbst Fürsten und Gesetzgeber, Kleriker die Lehrer des Volkes; sie erfüllten alle Schichten der Gesellschaft, mit der fortschreitenden Kultur gen Nord und Ost alle Theile des deutschen Gebietes; „*ad leudum conciones*“ werden sie berufen, sie halten die Provinzialsynoden, sie die Concilien ab. Wie das Christenthum im Mittelalter mit seinen Vorstellungen alle Gebiete der Thätigkeit des Geistes und Körpers in einer uns völlig fremd gewordenen Weise durchdrang,

1) cf. Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. §. 28. §. 90—91. — Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1858. §. 28. — Pabst Hadrian schickte selbst später an Karl den Grossen eine Sammlung der Beschlüsse sämmtlicher vor ihm abgehaltenener wichtiger Concilien. (cf. Rosshirt, Geschichte des Rechtes im Mittelalter I. p. 43. §. 13. n. 3.)

so vermochten auch die Prediger dieser Lehre in alle jene Gebiete zur Verwirklichung ihrer Grundsätze selbstthätig einzugreifen, dass sie selbst für sich und die Kirche sogar Gewerbe und Handel treiben. (cf. unten besonders die Betheiligung der Kleriker an dem Geldtransporte aus den nordischen und deutschen Ländern nach Rom und Avignon u. s. w.) ¹⁾ Wenn dieses Heer der Kirche — seit Stiftung und Ausbreitung der Mönchsorden im eigentlichen Sinne des Wortes —, durchdrungen von dem Corpsgeiste der kirchlichen Phalanx, besonders seit der zu beiderseitigem Nutzen geknüpften engeren Verbindung zwischen den beiden Schwertern der Christenheit, Kaiser Karl und dem Pabste zu Rom, den einzelnen Sätzen ihrer Lehre im Gebiete der Theorie und Praxis Anhang und Fortschritt zu gewinnen strebten, wo durfte nach Mitteln gesucht werden! Was Wunder, dass dann die Zinsgesetze der Kirche bereits in die Kapitularien Karls des Grossen übergingen, wie sogleich zu berühren; dass Karl selbst zur weiteren Verbreitung dieser und anderer Bestimmungen der Kapitularien dieselben in die Abfassung der Volksrechte aufzunehmen befahl; dass abendländische Kleriker auf Geheiss der Bischöfe eben diese Stellen der kaiserlichen Gesetze in die von ihnen veranstaltete Sammlung der Canones einverleibten und so als Vorläufer Gratians sie in dessen Dekret überlieferten. ²⁾ Bischöfe endlich, Aebte und Grafen nahmen von den Reichsversammlungen die Kapitularien zur Anwendung mit sich, um sie an den einzelnen Orten ihrer

1) So sassen u. A. auf dem Concil zu Mainz (742) die Bischöfe von Mainz, Cöln, Utrecht, Strassburg, desgl. 757 in besonderer Einladung Carlmanns. cf. Rosshirt, l. c. I. p. 42. 2) Ein Beispiel davon ist in den Schriften Regino's, Abtes zu Trier, erhalten. Als er auf Befehl des Bischofs von Trier Concilienbeschlüsse, Aussprüche der Kirchenväter und Briefe der Päbste sammelte, nahm er in diese Sammlung von Canones wörtlich die Gesetze Karls des Grossen über den Wucher auf. cf. Regino's canones in J. F. Schannat, concilia Germaniae. Cöln 1759 bis 1763. p. 483. — Unter anderen fränkischen Schriftstellern benutzte dann Gratian auch diesen Regino mittelbar durch Burchard von Worms bei Abfassung seines Dekretes. (Rosshirt, l. c. I. p. 44. Richter, Kirchenrecht p. 112 — 115.)

Wirksamkeit daheim bekannt zu machen, besonders durch Verlesen in den Gerichtsversammlungen und durch Verkündigung in der Kirche.¹⁾ Abschriften wurden den Grafen und Sendboten zugefertigt zur Ueberwachung der Ausführung,²⁾ desgleichen den Erzbischöfen und Grafen, von diesen den Bischöfen und Getreuen zur Veröffentlichung und Anwendung;³⁾ die Sendboten reisten mit den Gesetzen im Reiche zur Verbreitung der Abschriften und der Gesetze umher.⁴⁾ So gewann man in der Kirche die Möglichkeit, bei Anwendung der bisherigen Zinsbestimmungen und Ausdehnung derselben in neueren Gesetzen sich auf eine Art bei allen Völkern vorhandenen Naturgesetzes, ja auf die öffentliche Meinung dieser Völker zu berufen, während man selbst dieses Naturgesetz erzwungen, diese öffentliche Meinung gemacht hatte.

Eine Aenderung konnte hierin natürlich nicht eintreten, als sich das grosse, von deutschen Stämmen innegehaltene Ländergebiet zertheilte und Deutschland im engeren Sinne, der eigentliche Boden dieser Untersuchung, sich absonderte. Das Festhalten an den Gesetzen der Päbste musste dem Streben der früheren Kaiser (seit Otto III. bereits), sich auf dem Throne der römischen Weltherrscher zu fühlen, nicht geringen Vor Schub leisten. So sagt Kaiser Friedrich I., in richtiger Folge der Beschlüsse des Ronkalischen Reichstages, 1170 in einem Erkenntnisse des Reichsgerichtes: „*Imperatorie maiestatis est officium, negotiis imperii iuxta legum instituta et canonum decreta pacem et iustitiam providere.*“⁵⁾ Er und seine Nachfolger ertheilen den Scholaren des kanonischen Rechtes, wie bekannt, wesentliche Vorrechte; mit kirchenrechtlich gebildeten Beamten füllen sich die Kanzleien der Gesetzgeber;⁶⁾ von Heinrich VI. lobt Albericus. chron. ad 1185:

1) cf. Capit. 803. 805. Monum. legg. I. p. 112. 130. Edict. Pistense (864) c. 3. 2) cap. (803) cp. 8. Pertz, I. c. p. 120. 3) cap. (825) c. 26. Pertz, I. c. p. 246 u. p. 128. 164 ff. 53. (787). 4) cap. 853. c. I. Pertz, p. 423. cap. 806. ib. p. 146, 805. p. 131, 817, 825. c. 3. p. 210. 247. 5) Monum. legg. II. p. 141. 6) Unter Mitwirkung der Fürsten u. der Quellenauslegung selbst bildet sich aus den gelehrten Juristen eine dem niederen Adel gleiche Stufe der Gesellschaft. Wetzell, System

„*eruditus Apostolicis institutis.*“¹⁾ Und so durfte Kaiser Friedrich II., wie sehr man ihn auch in anderen Beziehungen als Ueberwinder der Vorurtheile seines Zeitalters, als Freigeist und Propheten der Zukunft preist, nachdem er in den *constitutiones regni Siciliae* sich zu den Grundsätzen des kanonischen Zinsverbotes mit allem Eifer bekannt hatte, an sich um so weniger Bedenken tragen, bei Zustimmung der Reichsstände unter seinen anderen Gesetzen zu Gunsten der Kirche (speziell der Päbste) und zum Nachtheile der Städte²⁾ das *decretum* Gratians und damit die Reihe der oben erörterten Zinsbestimmungen in Deutschland thatsächlich zu billigen, wie man es bisher rechtlich in seinem unechten Erlasse geschehen glaubte: „Wir gebieten auch vestiglich, dass man in allem römischen Reich an gaistlichen dingen nach gebot vnd nach Ratt des Erzbischoff sich haltt, vnd der bischoff vnd der Erzpriester nach gaistlichem recht vnd wer dawider ist, den sol man haben fur vnglavbig.“³⁾ Ebenso fanden die Dekretalen zur Zeit Rudolfs von Habsburg 1281 in Deutschland Eingang,⁴⁾ denen in gleicher Weise die ferneren Theile

des Civilprozesses (1858) p. 243 u. A. — Böhmer, Reg. Rudolfs N. 872. (1286.) Reg. Alb. N. 378 (1302), für Heinrich VII. (Pertz, Monum. legg. II. p. 511. 1310. p. 526. (1312.) — Leibnitz, script. rer. Brunsvic. II. p. 664. cf. auch Eichhorn, D. R. G. III. p. 280. Rössler, Brünner Recht p. 123 ff. der Einleitung.

1) ed. Leibnitius. Hannov. 1698. p. 367. 2) Huillard-Bréholles, Friderici II. historia diplomatica. V. 201. 215. 279. Eichhorn, l. c. §. 247. Gaupp, Stadtrechte I. 20 ff. Stobbe, Geschichte des deutschen Rechtes I. a. p. 473. 3) a. 1220. c. 1—4. Monum. legg. II. 243 ff. constit. v. Mainz 1235—36. cf. Goldast, constitt. II. p. 17. Senckenberg, corp. rer. imp. I. 24. — Rieger, opuscul. p. 203. §. XI. Wie sehr das „an gaistlichen dingen“ die Beziehungen der Zinsgeschäfte umfasste, erweist sich weiterhin im Texte. — Wenn es auch bestritten ist, ob Gratians Dekret von den Päbsten und so auch in Deutschland als „*lex scripta*“ anerkannt und promulgirt worden (cf. Richter, Kirchenrecht §. 79. — Eichhorn, deutsche Rechtsgeschichte §. 272. —), wenn insbesondere obiges Gebot Friedrichs II. als unecht bezeichnet werden muss, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass das Dekret thatsächlich in Deutschland Gesetzeskraft besass. (cf. u.) 4) Senckenberg, l. c. I. 31. Rieger, ib. §. XVIII.

des corp. iur. canon. folgten. Wie sehr musste das Dogma an Festigkeit und praktischer Geltung gewinnen, als darauf die grosse Schaar der deutschen Scholaren nach Italien und Frankreich zum Studium des kanonischen zugleich und des römischen Rechtes strömte, als in Deutschland selbst seit Karl IV. die Hochschulen erstanden, welche zuvörderst mehr noch das Studium des kanonischen als das des römischen Rechtes pflegten, und die hier und an den ausländischen Universitäten gebildeten Juristen als geistliche und weltliche Beamte der einflussreichsten Stellungen im deutschen Reiche theilhaft wurden.¹⁾ Aber wenn in der Sammlung des *corpus*

1) In Paris wurde 1220—1568 nur kanonisches Recht gelehrt (Leibnitz, script. rerum Brunsvic. II. p. 657), in Folge des allgemein bereits 1219 ergangenen Befehles von Honorius III. für die Geistlichkeit, nur kanonisches Recht zu treiben. (c. 10. X. 3, 50. Philipps Kirchenrecht I. 688. Savigny, III. p. 362 ff.) — Ueber die Verbreitung deutscher Studenten auf italien. u. französ. Universitäten cf. bes. Savigny, III. p. 187. 193. 199. 283. 285. 403 ff. — G. L. Böhmer, observatt. iur. canon. 1766. VII. p. 313 ff. Im 12. Jahrh. studirten die Söhne des Landgrafen von Thüringen in Paris. (Tittmann, Heinrich der Erlauchte II. p. 75.) — Bischof Heinrich von Lübeck studirte im 12. Jahrh. mehrere Jahre in Paris. — In Mainz begegnet 1239 Philippus, decretorum doctor... (Böhmer, cod. diplom. Moenofr. I. p. 66.) 1244—46 Graf Johann und Gerhard von Holstein, dann Herzog Waldemar von Schleswig in Paris. In Schlesien cf. Stenzel, schlesische Geschichte I. p. 330 ff. Ueber Ioannes Teutonicus (1225) doctor decretorum, cf. Philipps Kirchenrecht IV. 1851. p. 180 ff. — Karl IV. adelt Wycker, einen Geistlichen, in Mainz „*quia utriusque iuris tam canonici quam civilis clara scientia decoraris.*“ Böhmer, cod. diplom. Moenofr. I. p. 675. (1360.) — cf. bes. Stobbe, Gesch. des deutsch. R. I. a. p. 622 ff. 625. N. 49. N. 54. — An den ersten deutschen Universitäten wird besonders das kanonische Recht von auswärts gebildeten Juristen gelehrt. cf. Hugo, civilist. Litterärgeschichte p. 188. N. 1. cf. auch ein Analogon für Preussen unter dem segensreichen Regimente des Hochmeisters Winrich v. Kniprode. Voigt, Gesch. Preussens V. p. 100 ff. Das kanonische Recht musste selbst in dieser gelehrten Treibhausgestalt in Deutschland um so mehr gedeihen, weil dasselbe in die Praxis der Gerichte, geistlicher und weltlicher, seit Jahrhunderten eingedrungen war. „*Universitates canonistarum.*“ cf. Tomek, Gesch. der Prager Univers. p. 45. Kink, Gesch. der Wiener Univers. I. p. 102. Stintzing, Ulrich Zasius. (p. 88. 327. 334 ff.)

iuris canonici die Thätigkeit der Päbste hinsichts der Zinsgesetze mit den Clementinen abschliesst, so galt es *in praxi*, die dort immer nur für einzelne Fälle gegebenen Entscheidungen allgemein anzuwenden, auszudehnen, systematisch zu vervollkommen. Darum schreitet jenen gesammelten Entscheidungen der Päbste eine grosse Reihe von ferneren Bullen derselben, vor Allem aber von Concilien und Synoden zur Seite, in welchen mit scholastischer Schärfe, mit zähester Ausdauer und eiserner Consequenz dem immer mehr sich entwickelnden und unter tausend neuen Gestalten sich auflehrenden Verkehre das aus den Dekretalen und ihren schlussreichen Folgerungen gewundene Netz einschneidender Fesseln über den Leib zu breiten gesucht wird bis zur endlichen Entscheidung der jahrhundertlang schwebenden Streitfrage. Besonders zu nennen sind, wegen der Behandlung des Wuchers in ihnen, die Concilien zu Trier 1227. 1238, Wien 1267, Cöln 1300, Utrecht 1354, Magdeburg 1383—1405, Freysing 1440, Breslau 1446, Constanz 1483; unter den Synoden diejenigen von Breslau 1266, Bamberg 1491. 1506, die von Herzogenbusch 1571, die von Besançon 1571, Culm 1583, Cambrai 1586, Trient 1593, Brixen 1603, Constanz 1609 und Sitten 1616.¹⁾ Man ersieht auch hier, dass, wie oben (Anm. 1. p. 36. extr.) erwähnt wurde, in dem 13. u. 14. Jahrhundert noch die Nothwendigkeit, Wucherverbote zu erlassen, sich auf den südlichen und westlichen Theil Deutschlands beschränkte. (cf. auch ob. II. 1.) In den Synoden der Gnesner Provinz aus dieser Zeit (cf. Hube, l. c.) findet sich trotz der oft wiederholten ausführlichen Rüge des unordentlichen Lebens und der unehrsamen Geschäfte der Geistlichkeit, ja trotz der ausdrücklichen Erwähnung, dieselbe müsse sich alles *turpe lucrum* enthalten, keine Silbe vom Wucher und Wucherverbote. Auch hinsichts des Darlehns wird nur fest-

1) cf. concil. Germaniae. XI Tomi. fol. ed. J. F. Schannat, Jos. Hertzheim (Tom. I—V.), Cöln 1759—63. H. Scholl (T. VI—IX.) ib. 1765—68. Aeg. Neissen (T. X.) ib. 1775. Jos. Hesselmann (T. XI index) 1790. — Hube antiquiss. l. c. cf. J. H. Böhm. (ius eccl. prot. V. 19. §. XXI.)

gestellt, cap. 37 der synod. Budensis v. 1279: *ne ecclesiarum rectores mutuo dent. Inhibemus abbatibus, praepositis, prioribus, plebanis, victoribus ecclesiarum et clericis universis, ne ipsi mutuo dent vel accipiant abbates, praepositi ultra duas vel tres marcas caeteri unam marcam, sine notitia et consensu capituli sui vel maioris partis ac dioecesani episcopi assensu principali.* Der Wucher der Juden allein (cf. V. 4. u.) wird hier hervorgehoben und zwar nicht verboten, aber dadurch beschränkt, dass den Christen bei Strafe der Exkommunikation jeder geschäftliche oder aussergeschäftliche Verkehr mit ihnen untersagt und den Juden besondere Wohnsitze, Kleider u. s. w. zugewiesen werden.

So errichtete sich ein genugsam starkes Fundament des kanonischen Rechtes und seiner Fortbildung in Deutschland, auf welches gestützt die geistlichen Gerichte die einzelnen Sätze dieses Rechtes als über jede Nationalität hinaus geltende Norm eines Weltrechtes, das sich doch zugleich in seinen deutsch-christlichen Elementen dem wirklichen Leben im Mittelalter vielseitig verwandt erwies, nachhaltig zur Anwendung bringen konnten. Ja, die Rechtsverständigen des geistlichen Rechtes finden eben deshalb allgemach Eingang in die kaiserliche, ¹⁾ dann selbst in die städtische Gerichtspraxis ²⁾ und wirken so für die immer neue Anwendung seiner Bestimmungen als Rechtslehrer, Rath der Fürsten, Gesetzgeber, Richter, Stadtschreiber und fruchtbare Schriftsteller, welche nicht allein (cf. u.) in die deutschen Rechtsquellen kanonische Grundsätze hineinarbeiten, sondern, wie einst Regino und

1) resp. in den Gerichten, deren Mitglieder der Kaiser ernannte, so in den kaiserlichen Land-, Hof- und Kammergerichten. — cf. u. a. Mencken, thesaur. I. p. 490. 1105. Heineccius, antiquitt. I. p. 591. Senckenberg, ungedr. Urkunden. (I. p. 12. 22 ff.) 2) Schneidt, thes. iur. Francon. II. 2. 1787. p. 341. Heineccius, hist. iuris p. 1036. Boehmer, cod. dipl. Moenofr. I. p. 755 (1377): „Herrmann eyn licentiate in geistlichen rechte, pfaffe, vnd diener der ersamen wisen lude des rades vnd der stad zu Franckinford.“ Fidicin, Beiträge zur Gesch. Berlins I. p. 251. III. p. 69. Eichhorn, III p. 336 ff. — Grupen, observatt. p. 501.

Burchard, wieder in Sammlungen, Summen¹⁾ u. s. w. das geistliche Recht selbstständig in allgemein fasslicher Form zu verbreiten trachten. Gerade für die Wuchergeschichte sind die Summisten und Kanonisten im 15. und 16. Jahrhundert in Deutschland von Wichtigkeit, weil sie der in italienischem und hanseatischem Einflusse damals stark aufblühende Handel und seine neuen Rechtsgestaltungen vornehmlich anlockten, die kanonistischen Wucherbestimmungen, überhaupt die handelsrechtlichen Sätze der Kirche, welche damals unter Ausschluss des römischen Rechtes und kaufmännischen Géwohnheitsrechtes allein in der Wissenschaft und der Praxis vieler Landesgerichte als Handelsgesetze galten, mit den neuen Rechtsgestaltungen des Verkehres zu vergleichen und deren verwerflichen wucherischen Charakter in ihren *Summae confessorum de casibus conscientiae* oder in besonderen Schriften eingehend nachzuweisen. Daraus entstand die Unzahl der Abhandlungen *de usuris, de contractibus-, de iure mercatorum* u. s. w., welche heute noch alle irgend namhaften Bibliotheken überfluten und in mehr oder weniger erschöpfender Weise neben der Festhaltung des kanonistischen Handels-, besonders des Wucherrechtes die damaligen Rechtsinstitute des deutschen Handels- und Wechselverkehres behandeln, Schriften, welche meistens ohne Werth für die heutige Rechtsdogmatik nur als Ergänzung der originalen archivalischen Quellenergebnisse über die damaligen Handelsgeschäfte eine Bedeutung in der Rechtsgeschichte bewahren.²⁾ Dahin gehören am Ende des

1) Bes. v. Joh. v. Freyburg (Bunsic), der als Bischof in Presburg 1314 stirbt. „*summa ex decretalibus, summa confessorum sive confessoriorum, summa praedicantium.*“ 1390 — 1400 ungefähr von Bruder Berthold ins Deutsche übersetzt, eine Zusammenstellung von Rechtssätzen aus Dekret, Dekretalen, Summisten, Pandekten und deutschem Rechte, wie Raimundus. Senckenberg, visiones p. 113. Homeyer, Rechtsbücher N. 411 u. 472. — cf. Stobbe, Gesch. des deutsch. R. I. a. p. 635. N. 80. und über die Bibliotheken der Klöster und Geistlichen, in denen vornehmlich kirchenrechtliche Schriften sich finden, Stobbe, ib. N. 81.

2) Hierauf ist gewiss das Lob einzuschränken, das Muther ihnen in d. Abh. über Christoph Kuppener (Jahrb. f. d. R. VI. p. 181 [u.]) spendet.

15. Jahrh. unter v. A. Conrad Summenhart de Claw, *septipartitum opus de contractibus pro foro conscientiae* (1497. 1500),¹⁾ Johannes Lector (Jean le Liseur) *la regle des marchands* (1496).²⁾ Die Reden und Schriften des in Deutschland seit 1450 umherziehenden und für die Kirche und seinen Orden begeisternden Franziskaners Capistrano, der gerade über Zinsen und Wucher eine Reihe von Abhandlungen verfasste,³⁾ riefen besonders eine Flut jener kanonistischen, juristisch-theologischen Schwätzereien von verschieden geringem Werthe hervor. Hauptsächlich unter den Summisten zu erwähnen ist Christoph Kuppener, welcher, befähigt durch seine Rechtspraxis in Braunschweig, dann durch stete Berührung mit dem damaligen Hauptverkehre in Nord- und Mittel-Deutschland, durch seine eigene Theilnahme an der *societas stanni*, durch seine Verschwägerung mit Leipziger Kaufleuten, am Anfange des 16. Jahrh. in Leipzig sein Buch über den Wucher (lateinisch und deutsch) verfasste,⁴⁾ wie er hinzusetzt: auf Bitte „der christlichen Beichtueter des heiligen ordens der prediger Bruder vnn des hochgelerten vnn achtbaren hern Stefani Gerdt von Konigessberg in freien kunsten vnd geistlichen rechten Doctor vnn Collegiat czu Leiptzk, die yn solliche rat-slege vmb mancherlei sachen vnd felle, die sich in der beichte

1) cf. Panzer, Annal. I. p. 449. n. 19. p. 453. n. 42. 2) Panzer, Annal. II. p. 390. 3) Muther, l. c. Jahrbb. VI. p. 183. 4) „Ein schons Buchlein czu deutsch, doraus ein itezlicher mensehe was standes er sey lernen mag was wucher vnd wucherische hendel sein vnn was der berg der mildigkeit der dy wucherischen hendel vortilget vnn in deutschen landen bissher vn bekant gewest ist, in sich helt. Auch was rechte vnn vnrechte kaufmanschaft vnn hendel gesein vnd wechsel aller wechsele des wechselfeldes durch den achtbarn hochgelerten vnn gestrengen hern Cristoforum Cwppener der freyen kunsten vnn beider recht doctoren vnd ritter. got czu lobe vnd gemeinen nutez cz rechtgemacht vnd geendet.“ (36 Blätter.) Am Ende: „Am obent der heiligen iunckfrawen Margareten geendet nach gots geburt 1508. Amen. Gedruckt czu Leiptzk durch Melchor Lotter.“ cf. Panzer, Annal. d. ält. deutsch. Litt. p. 296. n. 619. Ich citire nach dem wohl erhaltenen Exemplare des Hrn. Prof. Muther, welches derselbe mir aus Rostock zuzusenden die Güte hatte. (cf. hinten Beilage E.)

begeben vnd auch vmb bete willen namhafftiger erbar kauffleute die irer selen seligkeit vor alle czeitliche werntliche gutter seliglichen betracht haben czu machen vleissig ersucht vnn gebeten haben.“ Die Schrift bespricht von kanonistischem Standpunkte eine Reihe von Fällen aus dem Wechselrechte, dann allgemein aus dem Handelsrechte im unmittelbaren Anschlusse an das Verkehrsleben und schliesst mit sechzehn Regeln für Kaufleute, wie sie sich vor unrechter und unziemlicher Kaufmannschaft hüten können und mögen, Gott und Maria zu Ehren, zum Trost aller frommen christgläubigen Kaufleute, „vnn sunderlichen czu eren den..“ (Schwager des Verf.), ... dass er Nichts thue „kegen vnn wider die liebe.. seines nehesten.“ (cf. Beilage E.)

In den Beschlüssen, welche aus den genannten Concilien und Synoden hervorgehen, desgleichen in den übrigen litterarisch verzeichneten Bekundungen der kanonistischen Schriftsteller fusst man durchweg auf den vorn spezialisirten Grundsätzen der kanonistischen Zinslehre, indem man höchstens für einzelne besonders hervorragende Fälle des heimischen Verkehrs jenen systematischen Bau erweitert. Dies wird bei den einzelnen unten folgenden Abschnitten des Wuchergebietes jedesmal näher zu erörtern sein, hier handelt es sich zunächst nur um die Behandlung des allgemeinen Wuchergrundsatzes in diesen kanonistischen Quellen auf deutschem Boden.

Man bleibt in ihnen bei der oben aufgestellten Begriffsbestimmung des Wuchers durchaus stehen, nur die Tridentiner Synode (1593) sucht jene schon so allgemeine Begriffsbestimmung ganz consequent aus der „*usuraria voluntas*“ und wie im Groll über die proteusartigen Umgehungen des Zinsverbotes dahin zu normiren: „*quicumque contractus secundum contrahentium mentem diversus sit a vera natura puri et legitimi contractus, cuius nomine celebratus fuerit, usurarius est.*“ Diese Synode drückt den in Deutschland Schritt um Schritt erweiterten Begriff des Wuchers aus, wie ihn auch die andern kanonistischen Schriftsteller mit besonderer Vorliebe anschwellen liessen und lassen mussten und dadurch denselben in der schon oben erwähnten, immer verhängnissvoller um sich grei-

fenden Ausdehnung in die deutschen Rechts- und Gesetzes-Sammlungen übertrugen. (cf. III. 2. a.) Uebereinstimmend mit den Worten der Tridentiner Synode sagt auch Chr. Kuppener schliesslich in der einen der sechzehn Regeln für den Kaufmann, um den ganzen Begriff des Wuchers zu umfassen, dass er Nichts thut „gegen vnn wider die Liebe seines nehesten.“ Regino dagegen in seiner vorerwähnten Zusammenstellung der ersten Concilienschlüsse u. s. w. entnimmt, gleichsam halb eingedenk des nach römischem Rechte innerhalb gewisser Grenzen erlaubten Zinses, aus den Kapitularien Karls des Grossen (cf. 10 u. 59 ff.) die Unterscheidung von *fenus iustum* und *iniustum*, doch freilich in einer ganz andern Bedeutung: „*Fenus est, qui aliquid praestat. Iustum fenus est, qui amplius non requirit, nisi quantum praestitit.*“¹⁾ So bleibt er dennoch der kanonischen Begriffsbestimmung getreu. Wie dieser, so blieb man nicht minder getreu der Ausdehnung des Begriffes vom Darlehen auf die grosse Menge der anderen Geschäfte, in denen Vergütung einer Kapitalnutzung oder nur *usuraria voluntas* begegnen konnte, und man gestattete dieselben Ausnahmen davon. Keinem Streite besonders unterlag es, dass eine Vergütung der Gefahr gemäss jenem viel umstrittenen cp. 19. X. 5, 19. (*fenus nauticum*) gefordert werden dürfe, dass Zinsen beim Zahlungsverzuge und als Interesse gestattet seien.²⁾ Nur in dem besonders strengen Concil zu Trier (1227) verwirft man selbst die Säumnisszinsen, während die Synode von Besançon 1571³⁾ letztere wenigstens dann erlaubt, wenn bei Abschluss des Kontraktes die Parteien zuvor bereits über dieselben sich einigten. (cf. IV. 2. k.) Hiernach unterschied man desshalb auch drei Arten von Zins: das *fenus compensatorium* und *punitorium* wird gebilligt, darunter fallen der Verzugszins und das *id, quod interest*; das

1) conc. Germ. l. c. II. 483. cf. Capitular. Caroli M. 806. (Pertz, legg. I. 144.) §. 6: „*fenus est, qui aliquid prestat. Iustum fenus est, qui amplius non requirit, nisi quam prestat.*“ 2) cf. u. A. Synode von Brixen, 1603. l. c. VIII. p. 579, von Constanz, 1609. VIII. p. 906, von Sitten, 1626. ib. IX. p. 397. 3) VIII. p. 104.

fenus lucrativum dagegen ist überall verboten. ¹⁾ Und so hielt man auch dieselben Strafen der Dekretalen durchgängig aufrecht oder verschärfte sie noch. Das Land, den Ort, in welchem der Gesetzgeber nicht das Zinsfordern untersagt, bedroht man mit dem Interdikte. ²⁾ Wo der sittliche Makel des „*turpe lucrum*“ und die Strafen der Concilien zum Lateran nicht mehr wirken wollten, zwang man den Wucherer, ausser denselben noch eine Strafsumme in die Kirchenbaukasse seines Ortes oder an die Armen zu entrichten. ³⁾ Besonders eifert man gegen die „*manifesti usurarii*.“ (cf. I. 3.) Exkommunikation droht demjenigen, welcher mit ihnen verkehrt, ⁴⁾ ihre Familie ist vom Besuche und Segen der Kirche ausgeschlossen. ⁵⁾ Vor Allem aber musste die Kirche, wenn sie einmal ihr Wucherverbot durchzusetzen trachtete, in das Gebiet der weltlichen Rechte mit ihren Strafen einzudringen bestrebt sein. Dies gelang gemäss der oben dargelegten Stellung der im kanonischen Rechte gebildeten Männer früher, als man hoffen und fürchten mochte. Während nämlich Anfangs die Kleriker allein verbunden und berechtigt waren, ihre Streitsachen vor dem geistlichen Richter auszutragen, ⁶⁾ über Laien dagegen Bischöfe nur dort entscheiden durften, wo es

1) cf. u. A. die Synode von Besançon 1571. (conc. German. ed. Schannat. u. A. VIII. p. 104.) Salmasius, d. foen. trap. Einl. p. XLIII. nennt: „*incidentes, negotiatarum, formales, compensatorias, mentales. Mirum tot ac tantas a canonistis excogitatas ac proditas fuisse usurarum differentias eo tempore, cum iam nollent ullam usuram esse licitam. Apparet tot discrimina a pontificii iuris doctoribus fuisse inventa, ut saltem aliquam usuram licitam esse sub alieno nomine persuaderent, cum pontifices usuram simpliciter et absolute iure divino esse vetitam decrevissent tam laicis quam clericis.*“ 2) Zuerst in dem Concil von Lyon in Frankreich (1274). — cf. Bö h m e r, ius eccl. prot. V. 19. §. XXI. 3) cf. u. A. das Concil von Freysing (1440) l. c. vol. V. p. 277. Bö h m e r, ius eccl. prot. l. c. §. XXII. 4) cf. u. A. Arnold v. Protzau, (1320) Formelbuch. cod. dipl. Sil. V., ed. W a t t e n b a c h, p. 156, bei welcher Stelle es indess zweifelhaft bleibt, ob sie das Vorkommen der öffentlichen Wucherer (Wechsler) im Osten beweist oder dieselben nur dem Begriffe nach aus dem kanonischen Rechte herübernahm. — Die Synode von Cambrai 1586. l. c. VII. p. 1028. 5) cf. u. A. Concil von Paris 1212. 6) cf. Eichhorn, D. R. G. §. 320. Richter, Kirchen-

sich um „*causas ad ecclesiam pertinentes*“ handelte, wuchs natürlich mit dem täglich sich steigenden Ansehen der Kirche auch die Zahl dieser *causae*. So zog man bereits im 11. Jahrhundert viele ihrer Natur nach weltliche Angelegenheiten, wenn sie nur in irgend einer Hinsicht die Grenzen der Kirche zu berühren und in das wohlerweiterte Bereich der Glaubenslehren zu fallen schienen, unter dem Namen der „*delicta mixti fori*“ vor das geistliche Forum; ¹⁾ denn geistlichen und weltlichen Richtern stand es zu, über diese Streitfragen nach verschiedener Theilung der Gewalt in den verschiedenen Staaten zu richten. Zu diesen Streitsachen gehörte nun auch die *usuraria pravitatis*, ²⁾ und so war dem geistlichen Richter Gelegenheit geboten, auch weltliche Strafen gegen die Uebertreter des Wuchergesetzes anzuwenden. Ja, noch mehr! Bei der obwaltenden geistigen und weltlichen Macht der Kirche, bei den vielfachen Wechselbeziehungen geistlicher und weltlicher Herrschaft, bei der Stützung der Würde letzterer durch das Ansehen und den sittlichen Einfluss der Kirche auf die grosse Masse des Volkes u. s. w. trugen in ihrem eigenen Interesse die Machthaber in den einzelnen Gebieten nicht allein Sorge, dass die Urtheilssprüche der geistlichen Richter gegen die Verurtheilten vollstreckt wurden, sondern sie zögerten auch nicht, durch weltliche Strafen jene Urtheilssprüche, wie allgemein die Mittel der Kirche zur Verwirklichung ihrer Verbote zu bekräftigen. ³⁾ Durch so viele thatsächliche und rechtliche Stützen gefestigt, ergriff natürlich die Kirche, welche an sich schon das weltliche Forum unaufhörlich mit aufmerksamen und neidenden Blicken beobachtete, nunmehr mit um

recht §. 191. — Nach den Capitularien sprach ein aus geistlichen und weltlichen Richtern zusammengesetzter Gerichtshof auch über Kleriker Recht. Später (im 13. Jahrh.) ward der Kleriker allein des geistlichen Gerichtshofs theilhaft. (cf. Pertz, III. 110. — Eichhorn, l. c. §. 182. — Richter, l. c. §. 192.)

1) Eichhorn, l. c. §. 107. 320. — Richter, l. c. §. 191. — Rosshirt, Recht im Mittelalter I. §. 336. 2) cf. Richter, l. c. §. 207. 3) u. A. Friedrich II. Pertz, Monum. legg. II. p. 234. 243. 255. (1219. 1220. 1224.)

so grösserem Einflusse und Erfolge jeden Anlass, um Streitfälle in der *usuraria pravitas*, wo die Anklage von dem weltlichen Richter abgewiesen oder fallen gelassen wurde, vor ihren Richter zu bringen, und wendete die weltlichen Strafen an, als wäre sie eine weltliche Behörde.¹⁾

1) Rein kirchliche Strafen, die hier zur Anwendung gelangten, gab es wenige, aber freilich harte, so für ganze Länder das Interdikt, für Laien Exkommunikation und die Rügen der Pönitentz - Canones, für Kleriker Suspension und Entfernung vom Amte. Man darf behaupten, dass gerade durch zu häufige Androhung und Anwendung dieser härtesten kirchlichen Strafen deren Wirkung geschwächt ward, so dass eben deshalb schon die Kirche sich zur Verstärkung derselben durch weltliche Strafen genöthigt sah. U. A. bestrafte man bei dem Einsammeln der verschiedenen Geldabgaben für den päpstlichen Stuhl aus England, Schweden, Polen, Dänemark, dem Hansagebiete u. s. w. jede Nachlässigkeit oder Weigerung Geistlicher und Laien oder ganzer Diözesen ebenfalls mit jenen härtesten Rügen. (cf. u. A. Theiner, *Vetera monum. Polon. et Litthuan.* Rom. 1860. I. n. 182 (1287). 324. 328. 332 (1320). 505 (1336). 519 (1337). Für England das Schreiben Alexanders IV. an den Archidiakonus v. London. Rymer, *Foedera. T. I. P. 2. p. 378, 1008.* Keightley-Demmler, *Gesch. v. Engl. I. p. 207 — 9.* Pauli, *Gesch. v. Engl. III. p. 700 — 2.* Deshalb erscheint es auch naturgemäss und dem transcendental-gläubigen Charakter des Mittelalters nur äusserlich widersprechend, wenn Raumer (*Hohenstaufen V. p. 395 ff.*) u. Hüllmann (*Gesch. des Urspr. der Städte II. p. 240 ff., III. p. 26. 87 ff.*) nicht wenige Beispiele über die Gleichgültigkeit anführen, mit welcher man die Verhängung jener Kirchenstrafen ertrug. Nachdem die Bürger Frankfurts a. O. 28 Jahre lang im Interdikte alle kirchlichen Handlungen entbehrt hatten, verspotteten sie dennoch die Geistlichen, welche zuerst wieder die Messe zu lesen begannen. (cf. auch Eichhorn, *D. R. G. §. 99.*) Deshalb entwickelte die Kirche auch später aus der Exkommunikation zwei Arten von Strafen, die Exkomm. *latae sententiae*, welche ein Verbrechen durch sich selbst, und die Exkomm. *ferendae sententiae*, welche es erst nach dem Spruche des geistlichen Richters zur Folge hatte. Ausserdem verschärfte man die Exkomm. in Anathema, Bannfluch. (Eichhorn, *l. c. §. 99. 323.*)

III.

Aufrechthaltung des Wucherverbotes in den deutschen Rechtsquellen bis zum 16. Jahrhundert.

Allgemeines. — Sprachliche Herleitung.

Das Wort *Wucher* ist urdeutsch, es stammt von dem Gothischen *vigan*, althochdeutsch *wacharôn* (bewegen, erregen, abwägen und wägen) und findet sich wieder im Gothischen *vokrs*, Althochdeutschen *uuuochar*, Altfriesischen *woker*, Angelsächsischen *wocor*¹⁾ und Isländischen *okr*. Nirgends aber haftet ihm hier die Bedeutung des unerlaubten Gewinnes, des unrechten Vortheils an, vielmehr drückt es allgemein aus Ertrag, Frucht von den Bäumen, Aeckern, auch die Garben und Halme selbst, dann Frucht von der Arbeit und zwar von der Arbeit an den aussermenschlichen Gegenständen und am Menschen selbst. So geht es in den übertragenen, bildlichen Begriff über. In jener Bedeutung liest man es bereits im 8. Jahrhundert bei Reichmann und in Keros Interlinearversion der *regula Benedicti*, dann in *Heinrici summarium*. Hierhin gehört auch die Zusammensetzung *erduuochar*, als Früchte der Erde, in der althochdeutschen Uebersetzung des *Boetius de consolat. phil.* im 10. — 11. Jahrhundert, und in Notkers Uebersetzung des Deuteronomion und Habacug; ferner wird geradezu das Getreide *chornwuochar* genannt in Notkers althochdeutscher Psalmenübersetzung 77, 2; 147, 3 (10. — 11. Jahr-

1) In A. Schmid's Glossar zu seiner Ausgabe der angelsächsischen Gesetze II. Aufl. findet sich das Wort nicht, dagegen in Bouterwecks Glossar der angelsächsischen Sprache II, s. h. v.

hundert), ebendort heisst fruchtbar (*fertilis*) gerade *wuocharhaft*, so *wuocharhaftun erda* fruchtbarer Boden, Notker Psalmen 106, 33. Noch überzeugender stellt sich dieser Begriff in der übertragenen Bedeutung heraus. In Notkers Psalmen ¹⁾ heisst es: *sin uuocher uuirt irburet uber lybanum*. Stuttgarter Glossen ²⁾ im 11. Jahrhundert nennen alle Einkünfte regelmässig wiederkehrender Art *wochir*, Notker übersetzt geradezu: *resurrectio Christi ist min uuochir (fructificatio)*, das ist sein *quoter uuocher* (88, 6), und das Zeitwort *wuocharôn* wuchern (*foenerari*) wendet er nicht minder in derselben Bedeutung an, so 62, 4; 20, 11: *du ne lazest sie uuocheren in terra viventium; der sinen scaz ne gab ze uuocheronne* (14, 5), dann 54, 12: „*ube lo uuocherot, der luzzel gibet unde filo inphahet, uuirs uuocherot, der umbe uuort manslaht tuot,*“ und 57, 12: *ube der rehto uuocherot (si est fructus iusto)*, 91, 15 gar die heilige Kirche *uuocherot an iro chinden*.

Daneben wird dasselbe Wort natürlich auch für den unrechten, übermässigen Wucher gebraucht, vornehmlich in dem Sinne der Bibel; so übersetzt schon im 4. Jahrhundert Ulfila die Stelle Lucas 19, 23: *Jah gimands mith vokra galausidedjau thata*; dies ist der *questus* bei Iornandes, *de rebus Gothorum*. Kero in der Interlinearversion (l. c.) leitet hierzu über mit dem *Nutziuuachar*, Niessbrauch, ebenso die Glosse zu Gregors Homilien mit *firiouunchar*, unsern Zinsen (*usura*), einige der obigen Stellen aus Notkers Psalmen kann man auch hierher zählen, eine althochdeutsche Glosse zu den *canones* hat bereits das Wort *wuocharlih (usurarius)*, desgleichen eine Glosse zur Bibel aus dem 11. Jahrhundert *wuochirari*, Wucherer (*foenerator*), und so sagt Notker (Psalmen 71, 14): „*fone uuocherungho unde fone unrehte loset er sie.*“ ³⁾ So ergibt sich, dass Wucher den Deutschen von

1) Schilter, thesaur. I. 10. — 11. Jahrh. 2) ed. Massmann, cod. 218. 3) cf. Graff, althochdeutscher Sprachschatz. Berlin 1834. S. 680 ff. Grimm, Deutsche Grammatik. Göttingen 1826. II. S. 11. n. 93. angelsächsisch *væcan (nasci, oriri, suscitari) vacjan (vigilare)*

vornherein einen erlaubten Gewinn ausdrückte, und dass erst bei dem Eindringen der kirchlichen Schriften dasselbe Wort auch auf den unerlaubten, übermässigen Gewinn ausgedehnt wurde.

1. Die Rechtsquellen selbst.

a. Die Volksrechte.

Als die erste Ruhe nach den Kämpfen der Völkerwanderung eintrat, bemühte man sich, wie bekannt, ungefähr in der Zeit vom 5. — 9. Jahrhundert, den hauptsächlichlichen Theil der vielfach unbestimmten, nun besonders wirren, bei den einzelnen deutschen Stämmen mannigfach verschiedenen Gewohnheitsrechte aufzuschreiben. Einen Abschluss hierin machten die fränkischen Fürsten, unter deren Einflusse im 6. und 7. Jahrhundert man die Volksrechte der Baiern und Alemannen, speziell unter der Mitwirkung Karls des Grossen die der Friesen, Sachsen, Thüringer und der chamarischen Franken aufzeichnete. Diese Volksrechte können, eben weil sie lediglich Gewohnheitsrechte derzeitiger deutscher Stämme enthalten, wegen der vorn geschilderten niederen Stufe wirthschaftlicher Entwicklung dieser Stämme von Bestimmungen über den persönlichen Credit, insbesondere von Wuchergesetzen kaum Etwas enthalten. Ihr karger Inhalt erstreckt sich vornehmlich auf das Strafrecht, auf die eben neu begründeten Verhältnisse des öffentlichen Rechtes, so auf Verfassung und Kirche; das Privatrecht behandelt nur den Grundbesitz, seine Uebertragung, Familienrecht, eheliches Güterrecht, Erbrecht, den Schadenersatz, Verfolgung des Eigenthums oder anderer dinglicher Rechte an beweglichen Sachen. Als Grund für die enge Begrenzung dieser letzteren Gebiete gilt weder, dass ihre Sätze, weil täglich geübt, allgemein bekannt waren, noch dass man nur casuistisch die Aufzeichnungen ohne jede allgemeine Abstraktion vollzog; denn beide Gründe gelten gleichmässig

vacor (*vigil*) althochd. *wahhar* (*alacer*) *wecchan* (*excitare*) *wahhên* (*vigilare*) *wahha* (*vigilia*) *wahta* (*excubiae*); gothisch *vôkrs* (*lucrum*); angelsächs. *vôcor* (*proles*, *foenus*), althochd. *wuohhar*.

auch für das so reich ausgeführte Strafrecht. Vor Allem gilt das eben Berührte von der *lex Salica*, welche noch in heidnischer Zeit durch Vermittlung der Volksvorsteher verzeichnet jedes Einflusses des Königthums und der christlichen Kirche entbehrt. Will man einen Anhalt für die Wucherbestimmungen erspähen, so fände man ihn bei der *lex Salica* und den anderen Volksrechten höchstens in den vielfach wiederkehrenden Sätzen von Verpfändungen und Ersatz des Schadens, insbesondere des aus Verträgen entstandenen. Wie weit nun selbst die hier begegnenden Normen der Verpfändung dem Wucherprinzip des kanonischen Rechtes widerstreiten, wird später berührt (V. 2.). Beim Schadensersatz aber tritt das unverfälschte deutsche Recht von Anbeginn den kanonistischen Wuchergrundsätzen, abgesehen von deren späteren Ausnahmen entgegen, wenn u. A. die *lex Frisionum*, trotzdem sie höchst wahrscheinlich unter Karl dem Grossen (802) entstand, mindestens damals mit den Weisthümern vermehrt wurde,¹⁾ und gerade vom römischen Rechte sich ganz frei hielt,²⁾ in dem Weisthum Wlemarus (*additio sapientum*, tit. XI: *de re praestita* nr. 1) ausspricht:

„*si homo alii equum suum praestiterit vel quamlibet aliam pecuniam, talem, qualis ei praestita est, reddat domino eius; et si forte peioratum reddiderit, componat ei iuxta quantitatem qua rem eius inpeioravit.*“

Der Zinsgewinn aus dem Verzuge des Schuldners und dem *id, quod interest*, mindestens dessen *damnum emergens*, und allgemein jede Zinsforderung war damit angebahnt. Dass man aber Ursache hat, diese ersten grundsätzlichen Widersprüche gegen das Wucherverbot nicht etwa auf die Einwirkung des römischen Rechtes von den *leges Romanae* her oder von den zinsfordernden Römern, die unter den deutschen Stämmen lebten, zurückzuführen, ergiebt sich bereits aus den Volksrechten, welche wie die *lex Frisionum* und die angelsächsischen Volks-

1) cf. Philipps deutsche Gesch. II. p. 281. Gengler, l. c. p. 156 ff. opp. Eichhorn, §. 145. — cf. Stobbe, Gesch. des deutsch. Rechtes I. a. p. 182, 183, u. N. 13. 2) Stobbe, l. c. p. 185.

rechte, sich von den Einflüssen fremder Rechte völlig frei hielten, ganz abgesehen davon, dass überhaupt die Annahme solchen Einflusses für jene Zeit wenig begründet erscheint. Weitere, unten anzuführende Anhaltspunkte im Gegentheile lassen mit grösstmöglicher Sicherheit schliessen, dass das deutsche Recht, wie jedes aus dem Rechtsleben naturgemäss frei sich gestaltende Recht, die Entschädigung für den Gebrauch fremden Kapitaless uneingeschränkt forderte und für alle Zeit gefordert hätte, wenn es nicht zuvor das gegen die Natur des Verkehrs einseitig aufgestellte Wucherverbot der Kirche, welches vor der gesicherten selbstständigen Entwicklung des deutschen Rechtes bereits gewaltsam umgestaltend in dasselbe hineinbrach, hätte beseitigen müssen und nun zur um so grösseren Kräftigung und allseitigen Ausbildung seines eigenen Grundsatzes der Entschädigung beseitigte.

An den Volksrechten selbst änderte Karl der Grosse in diesem Punkte Nichts; die von ihm und den fränkischen Machthabern überhaupt jenen Rechten zugefügten Einzelsätze durften das Zinsgebiet, obwohl gerade dieses zu Gunsten der Kirche gegen das deutsche Gewohnheitsrecht antritt, ¹⁾ nicht berühren, weil die Kapitularien, als das allgemeine Reichsgesetz, unzweideutige Bestimmungen darüber enthielten. Erachteten die Gesetzgeber es aber nöthig, die Zinsfrage auch noch in den einzelnen Zusätzen der Volksrechte zu behandeln, so entschieden sie dieselbe schon deshalb in Uebereinstimmung mit dem Reichsgesetze, weil sie zur Abfassung solcher Zusätze kaum das Volk, dagegen die weltlichen und vor Allem die geistlichen Grossen in den Reichsversammlungen zuzogen.

Eine Ausnahme von dem, was so eben über die Zinsbestimmungen in den Volksrechten gesagt worden, machen diejenigen *leges*, in denen der Gesetzgeber nicht rein objektiv das herrschende Gewohnheitsrecht verzeichnet, sondern sich

1) Und dieses war die vornehmliche Maassgabe bei dergl. Zusätzen zu den Volksrechten, z. B. der 2 Kapitularien zur *lex Saxonum* p. 785 u. 797. Gaupp, *Recht u. Verfassung der alten Sachsen*. 1837. p. 12 ff. Gengler, *l. c.* p. 69 ff. Merckell, *lex Saxonum* p. 16 ff. Pertz, *Monum. legg.* I. p. 48—50, 75 ff. — Stobbe, *Gesch. d. D. R. I. a.* p. 193. 194.

nach theoretischen Gesichtspunkten in gesetzgeberischen Versuchen neben dem Gewohnheitsrechte seines Volkes gefällt. Von diesen muss besonders die *lex Wisigothorum* genannt werden, weil ihre Jahrhunderte hindurch fortgebildeten Zinsbestimmungen sicher, was bei anderen dieser Punkte zweifelhaft, ¹⁾ im Volke praktische Anwendung gewannen. Dieses Volksrecht entwickelte sich wesentlich, wie bekannt, unter dem Streben der westgothischen Könige seit Eurich 466, das Gewohnheitsrecht ihres Stammes nach den Grundsätzen des römischen Rechtes fortzubilden, und so kam es, dass vornehmlich seit der Revision durch Leovigild (550) ²⁾ und seinen Sohn Reccared I. (590), obgleich letzterer zuerst von den Königen der Westgothen aus der arianischen zur römisch-katholischen Kirche übertrat, die Zinsbestimmungen in Darlehn und Kauf aus dem römischen Rechte hinübergenommen wurden. ³⁾ Ja, unter König Chindeswind (642—53) erstreckte sich die Erlaubniss, innerhalb der gesetzlichen Höhe Zinsen zu fordern, selbst auf die römisch-katholischen Geistlichen in Spanien, da dieser Gesetzgeber allgemein bestimmte, dass die Kleriker nach dem gemeinschaftlichen Gesetzbuche der Westgothen und Römer in Spanien leben sollten. Man durfte 12 Prozent von Gelddarlehen (röm. *centesimae usurae*), mehr als 30 Proz. von Darlehen anderer vertretbarer Sachen fordern. Noch im *Fuero Juzgo*, dem Gesetzbuche, das vor dem 9. Jahrhundert zur Zeit des 17. Concils von Toledo gerade durch Mithilfe der Concilien und Kleriker entstand, blieben diese Zinsbestimmungen (th. V.). Erst in dem späteren Gesetzbuche der Partidas (1256—65) scheint nach dem vollständigen Siege des kanonischen Rechtes in Spanien das Wucherverbot der Kirche Platz gegriffen zu haben. In Part. I. tit. 8. lex 6 ib. wird die kirchliche Gerichtsbarkeit auf die Zinsgeschäfte ausgedehnt. — Um so mehr widerspricht jener Freiheit der Zinsforderung die ausserordentliche Härte, ja Rachsucht der *lex Wisigothorum* gegen die Juden, welche man sonst im deutschen Rechtsgebiete als

1) Wilda, Strafrecht p. 80. Stobbe, l. c. p. 14. 2) cf. Isidorus, histor. Gothor. Zöpfl, D. R. G. p. 61. 3) cf. p. 11. N. 1.

ausserhalb der Kirche stehend gerade in der Zinsfrage uneingeschränkt liess. Hier im Gebiete des Westgothenrechts, wo Jeder Zinsen fordern durfte, daher die Ausbildung des Personalkredites, der Kapitalnutzung nicht behindert war, bedurfte man der Juden freilich als Träger des Handels nicht.

b. Die Kapitularien.

Oben unter II. 2. sind die Gründe angeführt, aus welchen die fränkischen Herrscher wie in anderen Fragen so auch im Wucherverbote der Kirche nachgeben mussten. Gerade im Zinsgebiete konnten sie dies um so unbefangener, als dem entscheidenden Satze des kanonischen Rechtes „*mutuum date nihil inde sperantes*“ aus dem von ihnen beherrschten Reiche kaum schon eine Stimme des Handelsverkehrs, des entwickelten Kredites, wie oben in II. 1. berührt worden, entgegenbrachten mochte, welche dem Verkehre die Bedingungen seines Bestehens zu sichern trachtete. Im Gegentheile ward damals bei den deutschen Stämmen gemäss ihrer wirthschaftlichen Unkultur, abgesehen von den vereinzelt beschränkten Handelsbetriebe oder des Darlehens der Juden und Geistlichen an die Grossen des Reiches, die Zinsforderung nur dort laut, wo der Unbemittelte von augenblicklicher Noth getrieben Kapital entlieh, und der Darleiher dessen Noth zum Gewinne in Zinsen benutzte.¹⁾ Hier natürlich musste der heilige Zorn der Kirche gegen die Habgier und Fühllosigkeit des Zinsforderers den Gesetzgebern der deutschen Stämme eben so gerecht erscheinen, als das Zinsverbot bei allen unkultivirten Völkern, und so auch im alten Testamente, wie die Einleitung erwähnt, der Natur angemessen sich einstellt. Fast noch mehr Grund daher hatten die fränkischen Machthaber, das Wucherverbot der Kirche anzunehmen, als dort die Könige der Westgothen, die zunächst kaum und nur halb unsittlich anwendba-

1) Daher schreibt auch bezeichnend der Bischof von Worms 829 an Kaiser Ludwig den Frommen, in mannigfachster Art übten die Kleriker Wucher gegen die Armen aus; „*ne ulterius fieret, cum ingenti protestatione modis omnibus inhibuimus.*“ Welches diese „*modi omnes*“ waren, giebt er nicht an. Pertz, Monum. legg. I. p. 343.

ren Zinsgesetze des römischen Rechtes zu erneuen; beide Theile aber beschriften damit das zweifelhafte, folgenreichere Gebiet des Versuchens in der Gesetzgebung, und hier thaten die Westgothischen Herrscher den glücklicheren Griff, um nachher doch alle Vortheile desselben der Unnatur des kanonischen Wucherverbotes anheimgeben zu müssen; die fränkischen Könige dagegen übersahen, dass das Wucherverbot der Kirche ja nicht aus so unkultivirten Zuständen im Oriente erstanden war, wie sie im Westen sich boten, dass es vielmehr dort sich gegen die Cultur auflehnte und hier sich alsobald gegen dieselbe auflehnen musste, sobald letztere erst zu voller Reife herangewachsen war, ja dass es möglicherweise nun die Entwicklung der Cultur völlig behinderte. Sie stärkten aber wider Willen durch den Kampf beider die Stärke des Verkehrslebens, so dass es hier siegte, in Spanien trotz der glücklicheren Auspizien seiner Geburt unterlag oder kümmerlich sich forthalf.

Von den Kapitularien gehören hierher zwei von Karl dem Grossen von 806 und 813, eines von Lothar 825 und eins von Ludwig II. 850. Das erste derselben definirt Zins und Wucher durchaus so allgemein für Klerus und Laien und alle möglichen Rechtsgeschäfte umfassend, wie die kanonische Lehre:

*„usura est ubi amplius requiretur, quam detur; verbi gratia, si dederis solidos X et amplius requisieris; vel si dederis modium vini, frumenti et iterum super aliud exegeris.“*¹⁾

Unmittelbar darauf folgen in §. 4 und 5 zwei moralische Auslassungen, die im Zusammenhange mit dem Wucher stehn, wie in den oben zitierten Beschlüssen der ersten Concilien:

„§. 4. avaricia est alienas res appetere et adeptas nulli largire.“

Man sieht eben die Zinsen als rechtmässiges Eigenthum des Schuldners, und den Zinsforderer als leer von Nächstenliebe an.

1) Pertz, Monum. legg. I. p. 144.

„§. 5. *turpe lucrum exercent, qui per varias circumventiones lucrandi causa inhoneste res quaslibet congregare decertant.*“

Auch hier der Anklang an den moralischen Ausgangspunkt des Zinsgesetzes und der Hinweis auf die Reihe der Umgehungen des Wucherverbotes. So heisst es im Kapitulare von 813 ¹⁾

„*usuram de aliqua causa exigere,*“

und der Bischof von Worms beschwert sich 829 darüber nicht minder. ²⁾ §. 6 giebt dann die schon bei Regino oben erwähnte Unterscheidung von *foenus iustum* und *iniustum*, doch nur äusserlich nach dem römischen Rechte:

„*foenus est, qui aliquid prestat. Iustum foenus est, qui amplius non requirit, nisi quam prestat.*“

§. 7 endlich knüpft als Belag daran ein Rechtsgeschäft, das in dem damaligen Ackerbaubetriebe vielfach vorkommen mochte, oder nur aus der Erörterung der c. 8. C. 14. qu. 4; c. 9. dist. 46; c. 2. dist. 47 hinsichtlich der *sescuplae usurae* (ἡμιόλιαι) herübergenommen war, allgemein aber jeden „Aufkauf,“ Spekulationskauf, ja jeden Kauf überhaupt durch das Verbot seines Gewinnes unmöglich machte.

„*Quicumque enim tempus messis vel tempus vindemiae non necessitate sed propter cupiditatem comparat annonam an vinum verbi gratia de II denariis comparat modium unum et servat usque dum iterum venumdare possit contra denar. IV aut VI hoc turpe lucrum dicimus.*“

Und die Worte „*propter cupiditatem*“ gehen noch über den Kauf hinaus und bauen wieder die bequeme Brücke zum Verbote jedes Rechtsgeschäftes, in welchem *usuraria voluntas* erspäht werden mochte. Darin fortschreitend sagt das 2. Kapitulare von 813 (l. c.) §. 10:

„*praecipimus, ut nemo usuram de aliqua causa exigere audeat.*“

Die Strafe ist zunächst nur kirchlich, und bezeichnet um so deutlicher die Quelle des Karolingischen Wucherverbotes:

„*quicumque hoc fecit, bannum persolvat.*“

1) Pertz, l. c. p. 193. 2) cf. p. 59. N. 1.

Lothar zeigt in seinem Kapitulare von 825, ¹⁾ indem er das Zinsverbot allgemein wiederholt, den Uebergang zum Einschreiten des weltlichen Gerichts. §. 5:

„prohibemus, ut nemo usuram facere praesumat post episcopi sui contestationem. Quod si quis post eius interdictum facere praesumserit, a comitibus distringatur.“

Das Kapitulare Ludwigs II. endlich 850 ²⁾ baute die Strafe zum Nutzen der Kirche weiter aus und bahnte den harten Strafbestimmungen der Dekretalen im Abendlande die Pfade.

„...censemus ut quicumque haec perpetrasse inveniuntur, si supersunt, a quibus usuras exegerunt, ipsis restituant, quae superabundantius abstulisse probantur. Si autem decesserunt, heredibus eorum saltem medietatem refundant aut elemosinis redimant, quod cupiditate deliquerunt. Deinceps vero qui haec sectari inventus fuerit, si laicus est, excommunicetur, sacerdos autem vel clericus si ad episcopi admonitionem ab hoc turpi et pestifero negotio se non cohibuerit, proprii gradus periculum sustinebit.“

Diese Bestimmungen verbreiteten sich in der unter II. 2. angeführten Weise in die Gebiete deutscher Stämme und legten hier, Dank dem Experimente der Gesetzgeber, dem Verkehre auf seiner Kindheitsstufe bereits eiserne Fesseln an. Denn nicht allein das Ansehn der Kirche erhob sich hinter ihnen; sie bilden auch, da sonst ein gemeines Recht aller deutschen Stämme weder in deren Volksrechten noch in wissenschaftlichen Rechtsbüchern, die damals nicht entstehen konnten noch brauchten, sich gebildet hatte, das gemeine Recht, das Kaiserrecht für das ganze Reichsgebiet mit subsidiärer Geltung. Selbst wenn man die geringen oben berührten Sätze der Volksrechte vom Schadensersatz, was bei deren casuistisch begrenzter Fassung nicht wahrscheinlich, als Aeusserungen des Gewohnheitsrechtes gegen das Wucherverbot der Kapitularien auffasste, mussten gerade die Richter den letzteren als dem „geschriebenen Rechte“ den Vorzug geben. ³⁾ Endlich trugen die bald veran-

1) Pertz, l. c. p. 249. 2) Pertz, l. c. I. p. 404. 3) cf. Capit. 783. c. 10; 802. c. 26, 48; 803. c. 4; 805. c. 24; 813. c. 17; 823. c. 14. (Pertz, Monum. legg. I. p. 47. 63. 92. 94. 101. 116. 135.)

stalteten Sammlungen der Kapitularien, verbunden mit Auszügen aus den Volksrechten, den römischen Gesetzen, kirchlichen Schriftstellern, den Canones und Dekretalen, so u. A. von Ansegisus und Benedict von Levita, zur Verbreitung und praktischen Anwendung des kanonischen Wucherverbotes der Kapitularien bei, indem diese Schriften selbst wieder von den Königen als Gesetze zitiert und trotz ihrer wirr kritiklosen, ja tendenziösen Abfassung von den Richtern in Prozessen gebraucht wurden.

c. Die Rechtsbücher.

Durch die Abzweigung Deutschlands wurde zunächst an den eben geschilderten Verhältnissen Nichts geändert; denn die Kapitularien blieben in den einzelnen Theilen des Reiches wenigstens formell gültig, daneben lebte jeder Stamm nach seinem geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte.

Allmählich dann, als bei Aenderung der Grundlagen des Staates, der Stände, bei dem Wechsel der Ansichten vom Strafrechte, der Umformung der Grundbesitzverhältnisse, der Entwicklung des Verkehres, insbesondere des städtischen Lebens die Kapitularien ausser Uebung kamen, hielt man, zumal im nördlichen Deutschland und vor Allem bei den Sachsen, mit Zähigkeit an dem alten Gewohnheitsrechte des Stammes fest, suchte dasselbe weiter zu bilden, seine Lücken zu füllen und die fremden Rechte von ihm mehr oder weniger abzuwehren.¹⁾ So entstanden nicht durch Anordnungen der Behörden, sondern aus dem Rechtstriebe der Gemeinden, der Privatleute die Aufzeichnungen des damals wirklich geltenden Rechtes, die Land-, Dienst-, Lehn-, Hof- und Stadt-Rechte.

Aus diesen und den oben erörterten Verhältnissen folgt *a priori* bereits, dass, wo nicht ganz vereinzelt spezielle Ursachen einwirkten, die Rechtsbücher des nördlichen Deutschlands und alle von ihnen dorthergeleiteten anderen Rechtsquellen Bestimmungen über den Wucher zunächst nicht enthalten konnten.

1) Friedrich II., *constitutio pacis Mogunt.* a. 1235. Pertz, *Monum. legg.* II. p. 313.

Ganz besonders gilt dies zuvörderst für den Sachsen-
 spiegel, da er nur das geltende Recht in den Landgerichten,
 nicht in den Städten vorführt. Und mag der Verfasser des-
 selben auch u. A. im Prologe des Richtsteiges ausdrücklich
 erklären, dass er geistliches und Kaiser-Recht mit dem säch-
 sischen Stammesrechte verarbeitete, ihm ist das letztere doch
 so sehr Hauptsache, dass er, wo dieses keinen Anhalt für kano-
 nistische Sätze gab, solche — ohne hier, oder sonst, den Vor-
 wurf tendenziöser Bearbeitung des heimischen Rechtes zu
 Ungunsten der Kirche zu verdienen — nicht in sein Rechtsbuch
 aufnahm. Auf die Wucherbestimmungen bezieht es sich daher
 nicht, wenn Eicke im Sachsenpiegel das ganze deutsche Recht
 darzustellen sich vorsetzt, eher gilt für ihn in dieser Beziehung
 als Entschuldigung, was der Verfasser des vermehrten Sach-
 senspiegels ¹⁾ anführt, um sich wegen Uebergang der Juden-
 rechte in seinem Rechtsbuche zu entschuldigen: „von der juden
 gesatzten gesuche beschrebin ist nicht, wenne her ist in sun-
 derlichem lande in einer gewonheit irsaczt andirs wenne in dem
 andern.“ So auch das Wuchergesetz in Nord- und Süddeutsch-
 land. — Bei der darauf folgenden weiten Verbreitung des
 Sachsenpiegels in Nord- und Mittel-Deutschland, Holland,
 Polen und Livland, — noch 1498 heisst es auf dem Reichs-
 tage, der dritte Theil Deutschlands lebe nach ihm — musste
 seine Uebergang der Wuchernormen sich gleichmässig gel-
 tend machen; andererseits beweist diese in den Rechtsquellen
 der genannten Gebiete allgemeine Uebergang nicht minder,
 dass mit Recht das Schweigen des Sachsenpiegels in diesem
 Punkte vornehmlich auf den unentwickelten Verkehr und die
 noch nicht durchgedrungene Macht der Kirche in den Grenzen
 seiner Geltung zurückgeführt wird.

Dies gilt vom sächsischen Weichbildrechte und
 Görlitzer Rechtsbuche, obgleich beide besonders auf
 städtische Verhältnisse sich beziehen, desgl. vom Breslauer
 Landrechte. ²⁾ Das Rechtsbuch nach Distinktionen ³⁾

1) Böhme, diplomat. Beitr. IX. p. 74. Judenrechte III. dist. I. Gaupp,
 schles. Landr. Leipz. 1828. p. 12 ff. 2) cf. Gaupp, schles. Landrecht l. c.
 p. 63 — 65. Eichh. III. p. 363 ff. 3) ed. Ortloff. Jena 1836. III. 17, 1 ff.

spricht nur von dem Wucher der Juden (cf. V. 4.) nach den mannigfachen Privilegien, welche denselben in vielen Städten ertheilt wurden; ¹⁾ dagegen schweigt es von dem Wucher der Christen, obgleich sein Verfasser alle Unterschiede zwischen Landrecht, Weichbildrecht und Kaiserrecht lehren will ²⁾ und den Rechtsstoff aus Büchern des kanonischen Rechtes neben dem Sachsenspiegel, Stadt- und Landrechtsbüchern entlehnte. ³⁾ So wurde auch dies durch seine zahlreiche Verbreitung in den Städten des östlichen Nord- und Mittel-Deutschlands maassgebend. ⁴⁾ Ja, noch das Eisenacher Rechtsbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bietet, obgleich es neben dem Buche der Distinktionen doch die Glosse des Sachsenspiegels und den Schwabenspiegel benutzte, keine Sätze über den Wucher. Von den zwei letzten Rechtsbüchern ist dies um so auffallender, als neben dem Sachsenspiegel das Gosslarer Stadtrecht ⁵⁾ vornehmlich Quelle des Distinktionen-Buches ist, ⁶⁾ und dieses Stadtrecht den Wucher missbilligt, wenn gleich nicht straft. ⁷⁾ Endlich folgt auch der Rügianische Landgebrauch, der im 16. Jahrh. die deutsch-, besonders sächsisch-rechtlichen Gewohnheiten mit Vermeidung alles fremden Rechtes wiederzugeben strebt und eine Zahl der hierher gehörigen Rechtsinstitute berührt, in dem Schweigen über den Wucher seinem Vorbilde, dem Sachsenspiegel. ⁸⁾

Erst als auf den oben geschilderten Wegen der Einfluss der Kirche sich in Deutschland immer mehr auszubreiten

1) Ortloff, l. c. p. 475 ff. 2) Ortloff, l. c. p. XVII u. XXX ff. — Stobbe, l. c. p. 413. 3) cf. u. A. Pauli, Abhandl. aus dem lübschen Rechte III. p. 27. No. 65^a. dist. I. 5. 1—9: Hostiensis tit. decretal. „*qui filii sunt legitimi*.“ 4) Homeyer, Rechtsbücher p. 35. 67. 171. Stobbe, 415. 5) 1359. ed. Göschen. Berl. 1840. 6) Zöpfl, D. R. G. §. 37. p. 167. 7) Göschen, l. c. V. p. 521. So schon in derjenigen Form des Rechtsbuches, in der es nach der ersten Rezension erscheint. 8) cf. Matth. v. Normann, Wendisch-rügianischer Landgebrauch. 1530. 1546. ed. Gadebusch. Stralsund u. Leipz. 1777. — cf. Homeyer, diss. historiae iuris Germanici capita quaedam. Berl. 1821. — Zoepfl, D. R. G. §. 58, 7. Es durften hier natürlich nur diejenigen Quellen sächsischen Rechtes erwähnt werden, welche ihrem sonstigen Inhalte nach Etwas vom Wucher enthalten konnten.

begann, findet ihr Wucherverbot auch durch die zähe Abwehr der sächsischen Richter und Rechtskenner hindurch Eingang in die sächsischen und damit in die norddeutschen Rechtsquellen. Wie sehr fühlt sich der erste Glossator des Sachsen spiegels, Johann von Buch, der wol in Italien römisches und kanonisches Recht kennen gelernt, als Jünger der fremden Rechte. 1) Und doch war er in der Praxis, besonders als märkischer Richter thätig. Während er als seinen Plan aufstellt, allgemein dem sächsischen Rechte durch Verbindung mit den fremden Rechten Geltung zu bewahren, giebt er in dem Wucherverbote, frei von heimischen und römischen Normen, sich ganz den Worten der Kirche hin; zu Buch I. art. 54. des Sachsen spiegels fügt er, während dort vom Zins des Rentenkaufes geredet wird: „woker is, wat en man mer upburt, wen he utgift, also of he id bededinghede.“ 2) Wie sehr dieser erste Vorgang wissenschaftlicher Bearbeitung der deutschen Rechtsquellen spätere Glossatoren und sonstige Rechtsschriftsteller leitete, zeigte sich sogleich bei der „Blume des magdeburgischen Rechts.“ 3): „di wurczil abir sint leges, daz sint keiserrecht vnd canones“ 4) von dem ebenfalls in Italien gebildeten, danach in Deutschland (an Form und Zahl seiner Rechtsschriften) zumal gegen den knapp systema-

1) cf. Prolog zur Glosse des sächs. Landrechts. ed. Homeyer. Berl. 1854. v. 191 — 208, dazu p. 14 ff. ib. — v. 187 — 193.

*foro ecclesiastico, si debes litigare
haberi pro fantastico, si velis allegare
iura huius speculi, quae ab his contemnuntur
ut unius populi, si non concordabuntur
legibus vel canonibus, ut hic sunt concordata
et approbationibus legum sunt approbata.
Quando in foro litium hoc ius reclamatur,
lex erit in subsidium cum qua concordatur;
et si iudex ulterius hoc vellet reprobare,
ne contingat deterius poteris audacter appellare;
si sedem apostolicam propter hoc appelletis,
haec ut fidem catholicam vera invenietis.*

2) cf. Homeyer, Sachsen sp. I. 54. §. 2. Gl. Eichhorn, D. P. R. §. 107. 3) ed. Homeyer, Richtsteig Landrechts. Berl. 1857. 4) cf. auch Blume des Sachsen spiegels (1397).

tischen Eike so überaus fruchtbaren Nicolaus Wurm,¹⁾ — ein Gegenstück zu der lateinischen Uebersetzung des Sachsenspiegels, welche Thomas, Bischof von Breslau, fertigen liess, „*ut in iure suo evidentius protegeret iustos, iniustos puniret, suum cuique tribueret.*“²⁾

Um so nachhaltigeren Eindruck machte nach solchen Vorgängen die von Johann Klenkok in der Mitte und am Ende des 14. Jahrhunderts durch die Päbste Innocenz VI. und Gregor XI. bewirkte Verdammung des Sachsenspiegels, dann einzelner Stellen desselben zu Gunsten der wachsenden Macht des Kirchenrechtes,³⁾ deren Beispiele das Baseler Concil 1431 folgte.⁴⁾ Bezeichnend für die Gründe dieser That mit Rücksicht auf das im Sachsenspiegel übergangene Wucherverbot heisst es im Eingange der Bulle Gregors XI. (1374) (cf. Gärtner, Sachsenspiegel Leipz. 1732. fl. 526.): „*relatio perduxit ad nostrum auditum, quod in Saxonia ac nonnullis aliis partibus quaedam detestabilia scripta, speculum Saxonicum vulgariter appellata et inferius annotata apud nonnullos tam nobiles quam plebejos reperiantur, quae iudices et incolae partium earundem, ommissis canonibus aliisque scripturis sacris competentibusque naturae et civilibus legibus ac bonis moribus procul pulsas a longis retro temporibus observarunt, observant etiam de praesenti*“ Daher erneuen die zwei Kleriker und Kenner des kanonischen und römischen Rechtes Tammo und Theodorich v. Boxdorf (1450) das Wucherverbot der Kirche in ihrer erweiterten Glosse; sie fügen daran indess aus den *canones* und den *Digesten*, indem sie diese theils absichtlich analog ausdehnten, theils falsch verstanden, eine Reihe erlaubter Ausnahmen vom Zinsverbote noch ausser den bereits im kanonischen Rechte als nichtwucherlich gestatteten Fällen (cf. IV. 1.). — Eben aus diesen Gründen darf nicht verwundern, dass selbst Magdeburger Schöffenaussprü-

1) 1397. ed. Homeyer, Richtst. L. R's. l. c. p. 355. 2) cf. Prolog z. Glosse des Sachsensp. l. c. p. 12. Homeyer, Einl. Gaupp, Magdeb. Recht. Bresl. 1826. (p. 188—89.) 3) cf. Homeyer, Abh. der berl. Akademie. 1855. p. 377 ff. 4) Gärtner, Sachsensp. l. c. Zöpfl, D. R. G. §. 31. i. f.

ehe danach im Wucher u. A. sich dem kanonischen Rechte anbequemen. Fanden die Schöffen in ihren gebräuchlichen Rechtsquellen keine Entscheidung für den vorliegenden Fall, so blieb es ihnen überlassen, aus ihrer eigenen Rechtseinsicht oder sonstigen Quellen das Urtheil zu entnehmen.¹⁾ So besaßen sie bereits in der Glosse zum Sachsenspiegel und in dem Schwabenspiegel, der allmählich vom Süden heraufdringt, selbst einheimische Wucherverbote gemäss dem Kirchenrechte. Daher stimmt auch der Wucherbegriff im Magdeburg-Breslauer Schöffengerichte (1350) und im alten Culm in dessen nicht unmittelbar aus dem Schwabenspiegel entnommenen Theile durchaus mit demjenigen der Buchschen Glosse überein, wenn es daselbst lautet²⁾: „daz her wissintlich genomyn hatte wucher. Hir uf spreche wir (vor) eyn recht: daz her wissintlich genomyn hatte wucher, do mag man en vmme schuldegin vor gerichte ...“, und es bedarf deshalb nicht einmal der Autorschaft des kanonistischen Nicolaus Wurm, um in den Magdeburger Fragen (1385 — 1402) die kanonistische Entscheidung der Wucherfrage zu erklären. Letztere lautet³⁾: „man mag auf das pfand noch gelt nit aufschlags noch zinss noch wüchers nemen von rechts wegen,“ und weist durch ihre Unterscheidung von Wucher bei Pfandnutzung und bei Darlehen auf das kanonische Recht, durch ihre selbst in dem kleinen Satze schwülstige Fassung auf Wurm. — Dieses Eindringen des Wucherverbotes in das systematische Schöffengericht, den Culm und die Magdeburger Fragen, welche neben

1) Brünner, Stadtrecht. Nr. 681. „*cum iurati in principio electionis iurent, quod deficiente iure scripto seu consueto debeant unicuique secundum eorum conscientiam de iustitia providere.*“ ib. Nr. 68. „*ex proprio ingenio vel industria,*“ „*ex iure scripto.*“ Nr. 70. desgl. — Magdeburger Fragen I. 3. 2. „alle geschrift sind den leuten geschrieben vnd gegeben zu wissenschaft vnd zur lere. hirumb wer ein Schoepff ist vnd geschworen hat zu dem rechte, der mag nach seiner redligkeit seines besten sinnes vnd nach wissenheit der schrift vnd des Rechten urteil finden auff seinen Eid.“ — cf. Stobbe, Gesch. d. D. R. I. a. p. 277. — 2) cf. Laband, d. magdeb.-bresl. systematische Schöffengericht (Berl. 1863) III. 2. c. 12. — Culm, III. 49 (ed. Leman). — cf. u. III. 2. a. dieser Abh. 3) In der Ausgabe des Sachsensp. Augsburg 1517. Th. II. cp. 1. dist. 1.

der Glosse des Sachsenspiegels u. a. Quellen der Wucherbehandlung bei der Abfassung der neun Bücher magdeburger Rechtes 1402 von dem Thorner Stadtschreiber Walter Eckard¹⁾ benutzt wurden, bewirkte endlich die ausführliche Behandlung des Wuchers in letzterer Schrift²⁾ und damit die Verbreitung des Wucherverbotes in Preussen. Der Begriff des Wuchers wird hier aufgestellt, wie in Buch's Glosse, mit dem Zusatze, wie dort, „ob er es hette gedinget,“³⁾ dann aber verwirft der Verfasser in engem Anschlusse an die kanonistischen Ausführungen und nationalökonomischen Vorstellungen als Wucher, wenn der Verkäufer wegen Kauf auf Credit mehr als den wahren Werth der Sache fordert oder in der Hoffnung auf ein Geschenk des Schuldners darleiht: „Die Hoffnung machet Wucher.“ (cf. u. III. 2. a).

Eben so nothwendig, wie oben der allgemeine Satz über das Fehlen der Wucherbestimmungen in den Rechtsquellen des nördlichen Deutschlands, folgt für diejenigen Süd- und Westdeutschlands aus den oben erörterten Gründen, dass sie ganz besonders eingehend die Wuchergesetze des kanonischen Rechtes behandeln mussten.

Hier offenbart der Spiegel deutscher Leute, der, obgleich er das Recht des ganzen Deutschlands darstellen will, gerade aus den kanonischrechtlichen Quellen, so wie dem von letzteren vornehmlich durchdrungenen Freiburger Stadtrecht sich vielfach Rathes erholt, und vornehmlich mit Rücksicht auf die städtisch entwickelten Verhältnisse Augsburgs geschrieben ward,⁴⁾ noch wesentlich seinen nordischen Ursprung aus dem Sachsenspiegel. Er handelt hinsichts der hierher gehöri-

1) cf. Epilog einer Königsberger Handschrift (Univers. bibl. n. 888 fl. Homeyer 360^m) über die Quellen des Buches: „us der Sachsin spigel mit der glosen vnd vs vil andern buchern des rechten ... ouch czihe ich is an den werden got das ich andirs nicht gesatzt habe, wenne also wigbilde vnd lantrechte uswyget vnd nach deme also ich des eynteyl in der werden herren Scheppin von Meydeborg breven vnd vrogin beschreiben habe funden.“ Ortloff, p. XLVIII. ff. — Stobbe, l. c. p. 428. u. ib. N. 28.
2) ed. Albert Poelmann, Königsberger Notar 1574. 3) l. c. l. IV. a. 7. dist. 11. 4) Ficker, üb. einen Spiegel deutscher Leute. 1857. p. 168 ff.

gen Rechtsgebiete nur von der Nutzung des Pfandes ¹⁾ und den Pfändern resp. dem Wucher der Juden, welchen letzteren er ausnahmsweise beschränkt; ²⁾ dagegen erwähnt er den Wucher allgemein gar nicht, wenn nicht etwa die mit dem Sachsenspiegel III. 39. §. 2, 4 und mit dem Schwabenspiegel (Wackernagel 251. Lassb. 306) übereinkommende Stelle p. 132 n. 275 auf den Wucher ausgedehnt werden soll: „swer so silber oder pfenning gelten sol pevtet er da gewette vur. er en ist da mit niht ledich ir gelube enste denne also! sogetan pfenning vnd so getan silber als der man lobet sol er gelten vnd pfenning die gib vnd gaeb sein in dem gerichte.“ Der Schwabenspiegel dagegen ergänzt gerade in dem Wuchergesetze seine Hauptquellen, den Sachsen- und Deutschen-Spiegel, bedeutend, indem er der Obgewalt der Kirche höchst zugethan, die Wucherbestimmungen aus dem kanonischen Rechte, den Capitularien und der Sammlung des Ansegisus schöpft und mit den hierher gehörigen Bestimmungen des Freiburger-, Augsburger- u. a. süddeutscher Stadtrechte in Einklang bringt, resp. auf sie und andere Rechtsquellen Süd- und West-Deutschlands in maassgebender Stärke weithin ausdehnt. Letzteres musste nachweisbar um so mehr gelingen, da der Schwabenspiegel besonders durch seine Aufnahme römisch- und kanonisch-rechtlicher Grundsätze als Kaiserrecht erschien. So drang sein Wuchergesetz nach Württemberg, nach Baiern, in die Rechtsbücher Ruprechts v. Freysing, in das bairische Land- und Stadt-Rechtsbuch, in das Stadtrecht von München und damit in den grösseren Theil der bairischen Städte, nach Oesterreich, der Schweiz, Böhmen, Elsass und selbst über die Grenze des Sachsenspiegels hinauf nach Norddeutschland, wo er in Hessen (Cassel, Frankenberg, Alsfeld, Eschwege, Witzenhausen), in Preussen (wörtlich aus dem Schwabenspiegel entnommene Zusätze zum Culmer Rechte in dessen Buch V, darunter gerade vom Wucher), in Luxemburg u. (cf. p. 68.) in Schlesien (so in dem

1) p. 73. n. 75., p. 95. n. 92. in fin. p. 123. n. 204. 205. p. 132. n. 271.
 2) cf. (V. 4.) p. 73. n. 75. p. 124. n. 207. 209. des deutsch. Spgl.

systematischen Schöffenrechte und in den Magdeburger Fragen) sich direkt, oder wenigstens, was in den Gebieten des sächsischen Rechtes für die Wucherbestimmungen besonders wesentlich gewesen wäre, als subsidiäre Rechtsquelle Geltung verschaffte.

Selbst das Eindringen des römischen Rechtes mit seiner Zinserlaubniss innerhalb der gesetzlichen Grenze (cf. VII. 1.) konnte anfänglich hierin eine Aenderung nicht erzielen. Was zuvor die Quellen allgemein betonten, äussert dann vom Wucher speziell die Glosse zum Sachsenspiegel I. 54. „Etliche sagen, man möge den Wucher nach Kaiserrecht wöl nehmen. Sag aber du, man möge keinen Wucher nehmen, dann die Canones, das alte und neue Testament solches verbieten. Was aber der Canon vorbeut, vorbeut auch das Kaiserrecht“¹⁾. — Zu fest hatte sich durch die Reihe der Jahrhunderte die Zinsbestimmung des kanonischen Rechtes unter anderen seiner Gesetze den deutschen Obrigkeiten und Rechtskundigen eingepägt. Selbst die Reformation der Kirche vermochte es in diesem Punkte zuerst nicht anzugreifen (cf. VII. 2. a. b.) Durch die grosse Pflege gerade des kanonischen Rechtes auch auf deutschen Universitäten hatte es vermehrten Einfluss in der Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis gewonnen. (cf. ob. II. 2. Näheres hierüber cf. VII. 1.) Und so bleiben selbst die Rechtsgelehrten, welche sich das römische Recht durch die deutsche Sprache und heimische Abfassung in Deutschland volksthümlich zu machen bestrebten, wie Ulrich Tergler im Layenspiegel,²⁾ hinsichts des Wuchers dem kanonischen Rechte durchaus getreu. Nicht anders musste der Eisenacher Stadtschreiber Purgoldt, wenn er am Anfange des 16. Jahrhunderts ein praktisches Rechtsbuch liefern wollte, zu dem deutschrechtlichen Stoffe des sächsischen Distinktionenbuches, das er seinem Werke zu Grunde legte, römisches und kanonisches Recht in der Wucherfrage besonders hinzufügen.³⁾ Er nennt sogar gewissenhaft die kanonistische Quelle. Nach seiner Zeit wandten sich bis zum

1) cf. auch Neun Bücher sächs. Rechtes, ed. Poelmann, IV. 7. dist. 10. 2) 1480. Augsburg 1509. 3) ed. Ortloff, Jena 1860.

Ende der hier behandelten Periode die Blicke der Rechtskundigen so überwiegend den eingedrungenen fremden Rechten, ihrer Verarbeitung oder Verwerfung zu, dass zuvörderst sich weder Fähigkeit noch Trieb zur Zusammenstellung des heimischen Privatrechtes in Rechtsbüchern, wie zuvor erhielt. Glücklicher, wenn sich dasselbe nur durch eigne Kraft noch, wie es in dieser Rechtsfrage geschah, gegen die fremden Eindringlinge erhalten konnte. Erst nach 1650 beginnt dann wieder die natürliche Reaktion, das thatkräftige Sichhinwenden zur wissenschaftlichen Bearbeitung des heimischen Rechtes, dann freilich ist das kanonistische Zinsverbot völlig ausgetilgt auf diesem Rechtsfelde, und der römische Zinsgrundsatz leitete zu einer freieren Zinsgesetzgebung über.

d. Die Stadtrechte.

Die besondere politische und wirthschaftliche Stellung der Städte im deutschen Reiche, welche die Bildung und Entwicklung ihrer Gesetze nach Form und Inhalt von den Rechten des Kaiserthums ebenso, wie von den Gesetzen der Landesfürstenthümer unterschied, führte mit sich, dass die Stadtrechte vornehmlich eingehend die das Wucherverbot berührenden Rechtsgebiete behandeln mussten. ¹⁾ Die Keime hierzu, welche gemäss den obigen Darlegungen allgemein, nach dem eben berührten Grunde speziell das Gewohnheitsrecht in den Städten in sich trug, wurden dadurch noch besonders genährt, dass Cleriker selbst die Stadtrechte abfassten, oder die hierin thätigen Privatleute und Rathsmitglieder wesentlich beeinflussten, ²⁾ dass man die wiederkehrenden Entscheidungen der städtischen Gerichte gesammelt dem Stadtrechte als Anhang mit Gesetzeskraft beifügte, ³⁾ dass die Rechtsbücher selbst nicht

1) cf. u. A. Merkel, d. republ. Alaman p. 15 ff. 61. n. 35. 2) Lacomblet, Urkk. II. N. 452. p. 246. N. 42. Cöln 1258. — Schöpflin, Alsat. dipl. N. 597. 603. (1262.) 3) Basel u. A. 1387 (Rechtsquellen v. Basel I. N. 42.) „vnd sol man ouch diz erkanntnisse (des Schultheissengerichtes) hinnanthin bi uns eweklich halten. ib. Nr. 48 (1390), 87 (1408) „darvmb ist si in der räten vnd des gerichtes büchern getan setzen.“ — Tschoppe und Stenzel (Lausitz. Urkk. N. 62a (1270) Leobschützer Willkür §. 51.) — Münchner Stadtr. a. 451. — Gengler, Stadtr. p. 193.

allein subsidiär geltend die vielen Lücken der oft höchst casuistisch, völlig unsystematisch zusammengestellten Stadtrechte ergänzten, sondern geradezu dem Codex der letzteren als weiteres Gesetz angehängt wurden. 1) Hatte so die Wucherbestimmung in ein Stadtrecht Eingang gefunden, dann verbreitete sie sich als Ausspruch des städtischen Gerichtsoberhofes, oder in dem herübergenommenen Stadtrechte, oder auf einem der vielen bekannten anderen Wege in eine Reihe der anderen benachbarten oder ferneren Städte. 2)

Hierin und in den oben allgemein angeführten Ursachen liegt es begründet, dass die grosse Zahl der vom sächsischen, insbesondere dem Magdeburger Rechte abhängigen Stadtrechte Nord- und Ostdeutschlands trotz ihrer sonstigen Reichhaltigkeit die Wucherfrage kaum berühren. Dies gilt ausser den oben genannten, vornehmlich den norddeutschen Rechtsbüchern unterworfenen Städten noch für Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Danzig, Reval u. A. Im Gosslarer Stadtrechte (cf. p. 65.) wird nur ein sittliches Bedenken gegen den Wucher ausgesprochen: l. c. V. p. 102. l. c. „von mänigerhande rechte: of en bot dat he het ghewukert, darmede ne heft he sin recht nicht verlorn noch sine ghelde: sin gherochte is dar aver mede gekrenket“ p. 521. ib. Im Lübischen, 3) Lüneburger, 4) Revaler, 5) Danziger Stadtrechte 6) wird wenigstens die Frage des vom Gläubiger beim Darlehn und speziell beim Verzuge erlittenen Schadens durch Auflegung einer bestimmten Geldentschädigung auf den Schuldner gelöst. Doch wenn schon hierbei der Wortlaut dieser Willküren oft zu allgemein gefasst erscheint, 7) um mit Bestimmtheit auf den Dar-

1) Z. B. in Augsburg. — cf. Freyberg, teutsche Rechtsalterthümer I. H. 1. 1828. — Walch, Beiträge IV. 1774. — Homeyer, Rechtsbücher N. 229. 490. 654. 2) Stobbe, l. c. I. a. p. 492 ff. 3) Hach, das alte lübische Recht. Lübeck 1839. p. 185. — Accessiones ad justitias Lubecenses. — Gengler, deutsche Stadtrechte p. 258. 262. 267 ff. 4) W. Th. Kraut, das alte Stadtrecht v. Lüneburg. 1846. 5) Bunge u. Madai, Rev. Stadtr. I. II. Dorpat 1844. 6) Ungedr. Danz. Willkür. 1380—1454. Bibl. d. Archivs n. X, 1. 7) u. A. in der citt. Danz. Willkür v. 1454. fl. 3. art. von wirdigunge semliches schaden. „Wo eyner den andern vmmе schaden beschuldiget den schaden sal man nicht richten noch

lehnsschaden angewendet werden zu dürfen, so schweigt gar das Hamburger Stadtrecht ¹⁾ hiervon ganz. Und dass dieses theilweise oder völlige Schweigen der Stadtrechte nicht etwa auf die besondere Natur des sächsischen Rechtes, vielleicht auf dessen Abneigung gegen die wachsende Macht der Kirche zurückzuführen sei, lehren die weiteren Stadtrechte in Nord- und Mittel-Deutschland. Auch die vom Rheine herstammenden dieser Rechte behandeln nicht die Zinsen, so die von Braunschweig, ²⁾ Hannover, ³⁾ Alstedt, ⁴⁾ Winterberg, ⁵⁾ Soest, ⁶⁾ dessen Willkür wegen der Reichhaltigkeit in anderen Rechtsfragen mit Grund zu rühmen ist, desgleichen die dem Hamburger benachbarten Stadtrechte von Verden und Stade, ⁷⁾ noch berühren den Wucher, obgleich sie dessen Erörterung aus den nahen fränkischen Stadtrechten reichlich ersehen konnten, die Willküren von Nordhausen, ⁸⁾ Mühlhausen, ⁹⁾ Erfurt, ¹⁰⁾ Saalfeld, ¹¹⁾ Greussen ¹²⁾ u. A.

Dagegen handeln die Stadtrechte Süd-, West-, und zum Theile selbst Ost-Deutschlands gemäss den oben dargelegten Gründen eingehend vom Wucher, wobei vornehmlich der Schwabenspiegel das Fundament bildet. In wie nahe Berührung die Rechtsbücher Süddeutschlands neben dem Schwabenspiegel mit den Stadtrechten besonders der bairischen Städte Augsburg und München traten, ist oben bereits erwähnt; in diesen Rechtsbüchern fand sich durchweg im Gegensatze zu

des klegers wille, sunder die scheppen sullen en wirdigen noch deme sie als irkennen das es mogelichen ist, vnde das sullen sy thun bey erem eyde, wenne das gescheen ist so sal der klegler sunderlich seynen eydt darzu thun, das der schade so grosz sey, also her von den scheppen gewirdiget ist, her mag en wol mynnen adir her sall en nicht hogen. cf. u. IV, 2. k, 3 a. 1) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer. 2) Pufendorff, observatt. IV. app. n. VI. p. 78. 3) ibid. n. VII. p. 167. 4) Walch, Beitr. VI. Jena 1777. n. 4. 5) Walch, l. c. n. 5. 6) ed. Häberlin, Helmstädt 1748. — Gengler, l. c. p. 439. — Seibertz, Urkundenbuch. I. n. 42. Neue Schrae, ib. II. n. 719. 7) Pufendorf, ib. obs. I. app. VI. 8) Senckenberg, visiones Leipz. 1765. app. II. n. V. 1308. 9) 13. Jahrh. Stephan, Neue Stofflieferungen, Mühlh. 1846. 10) 1306. Walch, Beitr. I. 11) 13. Jahrh. Walch ib. 12) Walch ib. VII, 150.

Norddeutschland das kanonische Wucherverbot vor. So geht es in das Freysinger Stadtrecht (1350), welches der Bischof Albrecht II. selbst den kirchlichen Einflüssen öffnete; ¹⁾ aus dem bairischen Landrechte, dem Schwabenspiegel und Ruprechts v. Freysing Rechtsbuche dringt es in das Münchener Stadtrecht (14. Jahrh.) ²⁾ und verbreitet sich von hier aus über eine Menge der Städte Baierns, wie Aichach, Ingolstadt, Wasserburg, Neustadt, Landsberg, Schongau, Weilheim, Dachau, Wohl u. A. Und wie der Einfluss des Schwabenspiegels auf die österreichischen Stadtrechte, so auf das Wiener, ³⁾ Heimbürger, ⁴⁾ Salzburger, ⁵⁾ auf das von Enns, Neustadt, Iglau, auch Brünn ⁶⁾ sich ausdehnte, trug er sein Wucherverbot auch dort hinüber. Neben den Codices der Stadtrechte ergibt sich dies aus den Beschlüssen der hierher fallenden Concilien und Synoden und aus weiteren auf den hier früh entwickelten Verkehr bezüglichen Urkunden (cf. u.), so dass, wo in den Stadtrechten sich das Wucherverbot übergangen findet, ⁷⁾ man dies der lückenhaften Erhaltung derselben, oder der subsidiären Gesetzeskraft der gemeinsamen Quelle, des Schwabenspiegels, zuschreiben darf. Ein Gleiches gilt für die schwäbischen Städte, so für die Rechte von Ulm, ⁸⁾ von Stuttgart, ⁹⁾ von Nördlingen. ¹⁰⁾ Letzteres Stadtrecht giebt eine weitere Erklärung der Uebergehung des Wucherverbotes, indem es

1) ed. G. L. v. Maurer, Stuttg. u. Tübing. 1839.) 2) ed. Auer, München 1840. cf. Bergmann, Gesch. v. München 1783. fol. i. Anhang das Stadtrecht v. 1417. 3) ed. Rauch, script. rer. Austriac. III. p. 144—258. 4) cf. Senckenberg, visiones app. II. n. II. 5) cf. Rössler, Ueber Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Oesterreich 1847. Anh. n. 2. 6) Rössler, deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, Bd. II. 1853. u. A. p. XXXV. CXIII. CXVI. 7) u. A. fehlt das Wucherverbot in dem Salzburger Stadtrechte v. 1287. Dagegen findet es sich in allgemeinsten Ausdehnung in der revidirten Abfassung desselben von 1328. (cf. Rössler, Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Oesterreich (1847) Anhang n. 2. p. V. VI.) 8) (1296) ed. Jäger, schwäbisches Städtewesen im Mittelalter I. Heilbronn 1831. Anh. 9) ed. Sattler, Geschichte Württembergs unter den Graven. V. p. 36—59. 10) ed. Senckenberg, l. c. a. II. n. VI. 1318.

dieses nur unter den Competenzsachen des geistlichen Gerichtes anführt: l. c. a. 39 „dar nah ist reht ez si vray oder man di fur gaistlich gericht ladent. Die gebent zehent pfvnt, ez si danne wuocher oder vmb elichiv ding.“¹⁾ Wenn andererseits die frei von dem unmittelbaren Einflusse süddeutscher Rechtsbücher entstandenen Stadtrechte, wie die der rheinischen, fränkischen, böhmischen, ungarischen Städte gleichmässig das Wucherverbot in sich tragen, so bekräftigen sie um so mehr die obigen allgemeinen Ursachen der Verbreitung des Wucherverbotes in diesen Gebieten. In Cöln mochte besonders der bischöfliche Einfluss hierzu mitwirken,²⁾ im breisgauer Freiburg und deren Tochterstädten, in Worms und Bielefeld kam noch die Vorschrift des Cölner Rechtes als Mutterrechtes hinzu.³⁾ In den fränkischen Orten ist die nämliche Behandlung der Wucherfrage um so bezeichnender, weil ein Verpflanzen des Rechtes einer Stadt in andere Nachbarstädte viel beschränkter, als im übrigen Deutschland begegnet.⁴⁾ Bei den Stadtrechten Prags, Ofens u. a. Städte im östlichen Gebiete deutschen Rechtes⁵⁾ sorgten hierfür der kanonistische Einfluss⁶⁾ und derjenige der österreichischen und mährischen Stadtrechte,⁷⁾ vielleicht auch flamländische

1) cf. hierzu das Bamberger Stadtrecht. Zöpfl, Heidelberg 1839. Einleitung p. 100: „die Sachen, über die das geistliche Gericht urtheilte, sind im Stadtrecht mit Stillschweigen übergangen.“ 2) Lacomblet, Urk. Buch I. II., speziell II. N. 452. cf. auch Arnold, Gesch. der Verfassung der deutschen Freistädte. I. p. 101. — Gengler, l. c. p. 67 ff. — Grimm, Weisthümer. II. p. 741 ff. 3) Freiburger Stadtr. ib. 1828. ed. Schreiber. I. II. aus dem 12—14. Jahrhundert. u. Freiburger Stadtr. ed. Ulr. Zasius. 1520. 1547. — Wormser Reform. 1498. ed. 1507. — für Bielefeld cf. Walch, Beitr. III. 4) cf. Zöpfl, R. G. §. 43. — Zöpfl, das alte bamberger Recht. Einleitung p. 45. — Nürnberger Reformat. (1479) ed. Koberger 1484. 5) Rössler, Altprager Stadtrecht. 14. Jahrh. Prag, 1845. — Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Oesterreich. Anhang. Altprager Stadtrecht 1269. (ed. Rössler.) — Michnay u. Lichner, Ofner Stadtrecht (1244—1421.) Presburg 1845. 6) Vielleicht nur mittelbar aus dem Brünner Stadtrecht. Rössler, deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren. Bd. II. (1853) p. CXX ff. 7) Rössler, Altprager Stadtrecht. p. 101 ff. Bischoff, österreich. Stadtrechte p. 131. — Stobbe, l. c. p. 523 ff. —

Einwirkung Seitens der zahlreichen flamländischen Einwanderer.¹⁾ Und wie bei den Rechtsbüchern, so siegte auch bei den Stadtrechten in der Wucherfrage zunächst noch die Kirche über das eindringende römische Recht (cf. VII. 1.). Die Reformatoren der Stadtrechte nahmen, obgleich sie römische Rechtsgelehrte waren, das kanonische Wucherverbot in die Reformationen auf, ja sie verschärften dasselbe wol gar noch. So in dem Cölnner Stadtrechte von 1437, woraus dann Ulrich Zasius wieder, der (im Breisgau) das Freiburger Stadtrecht reformiren und den Erfordernissen der Zeit anpassen sollte, die Wuchernormen 1520 dieser Reformation hinzufügte. Glatiuncula, der römische Rechtskundige, setzte gleichfalls die kanonistischen Zinsbestimmungen in die Nürnberger Reformation von 1479, und erst in einer ferneren Verbesserung dieses Stadtrechtes von 1594 trat der römische Zinsgrundsatz in Geltung.²⁾ Andere, wie der römische Jurist Fichardt, der Reformator der Frankfurter Gesetze, wagten, obwohl sie die freie Handelsentwicklung hegünstigten, nicht, die Zinsen beim Darlehn frei zu erlauben, sondern umgingen unter andern Namen und Contrakten (cf. VII. 1.), welche die Kirche gestattet hatte, das Wuchergesetz.

Nach dem oben bei c. bereits angeführten Verhältnisse des kanonischen zum römischen Rechte kann es nicht überraschen, dass auch in den reformirten Stadtrechten das erstere zuerst zum Siege gelangte. Gerade als diese Reformationen sich nöthig erwiesen, hatte ja das kanonische Recht durch seine Blüthe auf den ausländischen, dann selbst auf den deutschen Hochschulen, durch Entsenden seiner Jünger in den Rath der Kaiser, Fürsten und Städte einen neubelebten Einfluss auf Wissenschaft und Praxis des Rechtes in Deutschland gewonnen. Man darf aber aus diesem Wiederauftauchen des kanonischen Zinsgesetzes in den städtischen Reformationen nicht auf den Sieg desselben auch im städtischen Verkehrsleben zu-

1) Tomaschek, deutsches Recht in Oesterreich p. 77. 80 ff. 2) cf. Eichhorn, D. P. R. §. 108. c. — Zöpfl, R. G. §. 58. n. 3. 4. — Mittermaier, D. P. R. §. 16. n. 10. 11. — Orth, Anmerk. zur Frankfurter Reform. p. 84.

rückschliessen. ¹⁾ In diesem Punkte wurden die Rechtsreformatoren ihrer Aufgabe, das heimische Gewohnheitsrecht gegen die fremden Rechte festzuhalten, wenigstens das „gemeine deutsche Recht“ zu verzeichnen, das neue Stadtrecht dem wirklichen Leben anzupassen, durchaus untreu, wie die nachfolgende Entwicklung der Zinsgrundsätze im Verkehre zeigen wird. Auch für das Zinsgebiet gilt der Satz, dass das deutsche Handelsrecht nicht innerhalb deutscher Grenzen, sondern gemäss der Völker verbindenden Natur des Handels als ein europäisches Gewohnheitsrecht der Kaufleute sich gestaltete. In diesem war daher die Vergütung der Nutzung fremden Kapitals lange vor der Zeit der Stadtrechts-Reformationen zur allgemeinen Anerkennung gelangt, und die gewohnheitsrechtlichen Entscheidungen der kaufmännischen Gerichte konnten an vielen Orten gerade des bedeutenderen Kapitalverkehres in Deutschland nicht durch kanonistische Satzungen in den Stadtrechten beeinträchtigt werden. Andererseits durfte dieses Gewohnheitsrecht im Kapitalverkehre auch nicht das römische Recht mit seinem „vollkommensten Obligationenrechte“ als den rettenden Heiland erwarten und begrüessen; es war durch eigene Kraft zuvor schon genügend erstarkt und nur zur mitthätigen Hilfe; freilich leider zu einer einseitigen (VII. 1. b.), gesellte sich ihm erwünscht das römische Recht bei. Daher entnahmen die reformirenden Juristen, welche dem kanonischen Zinsgesetze entgegentraten, wie Fichardt in Frankfurt a. M., ihr Rüstzeug aus dem gewohnheitsmässigen Verkehrsrechte in Deutschland, und wurden so nur mittelbar und zum geringeren Theile durch das römische Recht unterstützt.

e. Die Reichsgesetze nach den Capitularien.

Bei den Feindseligkeiten des deutschen Reiches nach aussen hin, bei der Reibung seiner Stämme und der Herzöge, der Einzelfürsten gegen den Kaiser im Innern, bei dem Streite endlich zwischen Kaiser und Papst zerfiel allgemach, wie

1) Das gestehen einzelne derzeitige Rechtsschriftsteller selbst zu, z. B. Purgoldt, für Eisenach u. a. Städte. Rechtsbuch VIII. cp. 52. — cf. u. III. 2. b. u. VIII. 3. b.

erwähnt, das Ansehen der Capitularien, da ihre Grundlage schwand, dazu ward eben hierdurch eine grosse gesetzgeberische Thätigkeit des Reichsoberhauptes verhindert; die Publikation vereinzelter Gesetze im Justinianischen *corpus juris* bot hierfür keinen Ersatz. In der Wucherfrage mussten die Kaiser vermöge ihrer Stellung gegen die Kirche, ihrer geringen Theilnahme durchgängig für die Entwicklung des Verkehrs, ihres Unverständnisses in der Förderung der Gewerbe, endlich gemäss ihrer ablehnend kalten Haltung gegen die deutschen Städte ¹⁾ eine schwankende, deshalb unfruchtbare Praxis verfolgen, und so fehlen in den hierher gehörigen Reichsgesetzen bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts hinein, wo (cf. IX. 1.) sich der Uebergang von dem kanonischen Wucherverbote zu dem erlaubten Zinse herausbildet, durchgreifende Wucherbestimmungen. Dann aber wurde durch den Verkehr, der immer entschiedener sich den kanonischen und den ihnen anhangenden deutschen Zinsgesetzen entgegenstellte, die Zinsfrage so brennend und durch die Partikulargesetze in den Einzelstaaten so verschieden, fast allgemein aber gegen die Kirche festgestellt, dass sich auch die Reichsgesetze genöthigt sahen, gestützt auf das in diesem Punkte starke deutsche Gewohnheitsrecht, und nur bei einzelnen Fällen auf das römische Recht zurückblickend den grossen wirtschaftlichen Streit und Sieg auch von Rechts wegen anzuerkennen. (Das Einzelne findet sich bei den einzelnen Theilen der Abhandlung.)

Dagegen erfreuten sich die einzelnen Rechtsbücher, so der Schwabenspiegel besonders mit seiner eingehenden kanonistischen Behandlung der Zinsen, des Ansehens von Kaiserrechten um so mehr, als man die einzelnen Reichsgesetze in

¹⁾ Dies ist um so erheblicher, weil in dem hier behandelten Rechtsgebiete die Stände als die gesetzgebenden Faktoren neben dem Kaiser wegen ihrer feindseligen Stellung zu ihm und wegen ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit in den Einzelterritorien der Regelung der Wucherfrage um so ferner standen, das Volk aber seine gesetzgebende Gewalt an den Kaiser übertragen haben sollte. (1158) Pertz, Monum. legg. II. p. 111. — Stobbe, I. c. p. 465. 466.

die Ausgaben der Rechtsbücher zum Handgebrauche hineinzuschreiben liebte. ¹⁾

Die Erkenntnisse des kaiserlichen Hofgerichtes endlich konnten, selbst wenn sie einmal in Wuchersachen entschieden, sich von der in den angegebenen Rechtsquellen so weit durch Deutschland verbreiteten kanonistischen Untersagung der Zinsen nicht lösen, noch konnten sie, mochten sie sich lösen oder nicht, wegen ihrer räumlich beengten Publikation irgend welche Maassgabe für oder gegen das Wucherverbot gewähren. Dagegen trugen gerade die Entscheidungen des Reichskammergerichts seit dem Ende des 16. Jahrhunderts (cf. IX, 2) wesentlich dazu bei, dass auch in den Reichsgesetzen endlich die kirchlichen Wucherbestimmungen verlassen wurden.

f. Die Landrechte und landesherrliche Gesetzgebung.

Während die Gauabtheilung aufgehoben nicht mehr das Aufzeichnen der Stammesrechte ermöglichen und begünstigen konnte, hatten doch die Einzelfürsten ohne Mitwirkung des Volkes in ihren Territorien nicht die Machtvollkommenheit der Gesetzgebung, ausser für einzelne kleine Theile ihres Gebietes. ²⁾ Dagegen erlassen sie in der Verwaltung eine Reihe von Verfügungen für ihr gesamtes Gebiet, welche, je weiter sich die Selbstständigkeit der Einzelfürsten dem Reichsoberhaupt gegenüber ausbildete, sich — abgesehen von dem unrichtigen und insbesondere dem deutschen Wesen fremden wirthschaftlichen Grundsätze, auf dem sie zum Theile noch fussen mochten — als eine um so erwünschtere Stütze des fundamentschwachen Territorialfürstenthums erwiesen, aber eben deshalb immer tiefer in die Selbstbestimmung der Unter-

1) Senckenberg, methodus p. 133. Befehl Friedrichs II., des Kaisers „vnd gepot daz, daz das Recht furbaz stet solt beleiben: Er hiez er och schreiben an allen den puchen by den man den recht sal suchen.“ cf. dazu Stobbe, I. a. p. 463. N. 3. — Für den Schwabenspiegel besonders cf. Lassberg, Verzeichniss p. 174. u. N. 63. 101. 104. 110. 151 u. A.
2) Pertz, Monum. legg. II. p. 283. (1231. Erk. König Heinrichs.)

thanen, in die Naturgesetze ihres Erwerbs eingriffen, damit sie, selbst überflüssig und schädlich, doch nothwendig und nützlich erschienen, um das Fürstenthum selbst nothwendig, ja nur lebensfähig zu machen, oder mindestens so erscheinen zu lassen. Es erblühte die Autorität des kleinen Polizeistaates, und der Wucher in seiner Allerweltsnatur bot den trefflichsten Vorwand, immer neue Wege der polizeilichen Einmischung auszuspiiren. Wenn dazu die Macht der herrschenden Zinslehre und der Kirche ¹⁾, zumal bei der Stellung der Einzelfürsten zum Kaiser, und des Kaisers zum Pabste, endlich die unmittelbare Einwirkung der Cleriker auf die Gesetzgebung als selbstständige Gewalthaber oder Rätthe der Gesetzgeber ²⁾ gerechnet werden, ergiebt sich, dass, wo die landesherrlichen Gesetze oder Verordnungen in den Einzelterritorien nicht — wie etwa die von dem sächsischen Rechte (cf. p. 63 ff.) beeinflussten — das Wuchergebiet ganz übergehen, sie der kanonistischen Doktrin zustimmen mussten, und dies sowol in den dem überkommenen Gewohnheitsrechte nicht mehr fremden Theilen des Wuchers, als auch bei neuen oder zuvor nicht hinlänglich bestimmten Punkten desselben, wie bei dem Wucher der Juden. ³⁾ Dies gilt von den kleineren landesherrlichen Ordnungen verschiedenster Titel ebenso, wie von den erschöpfender abgefassten, ebenso auch von den zum Theil oben bereits berühr-

1) So die Absicht Königs Wenzel II. (1283 — 1305) mit dem professor juris utriusque Goczius aus Orvieto bei Abfassung des Landrechts für Böhmen: „*omnia jura regni sui hactenus diffusa et penitus imperfecta sub certis legum canonumque regulis constringere.*“ Dobner, Monum. histor. Boëm. V. 102. u. v. A. 2) So z. B. die Landesordnung v. Salzburg (1328) vom Erzbischof Friedrich III., worin unter andern privat- und öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen sich auch die Behandlung des Wuchers findet. „swes auch an diesen brief vergessen ist, das sol man nach den alten rechten richten“ (a. 47) Anhang p. I—VI. zu Rössler, (cf. oben) Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Oesterreich (1847). Desgl. das Landrecht von Würzburg (1435), woran der Bischof Johannsen nebst seinem Capitel gebührend mitwirkte. Schneidt, thesaur. jur. Franconici. II. 2. p. 329 ff. 3) cf. V. 4., wo von letzteren speziell gehandelt wird. cf. auch Stobbe, I. c. p. 572 ff.

ten ausführlichen Landrechten, dem österreichischen (1276) und dem Rechte des durch geschriebene Gesetze besonders hervorragenden bairischen Landes (1346), desgleichen von demjenigen für Böhmen, Salzburg (1328), Würzburg (1435).

Als indess der Verkehr dem kanonistischen Zinsverbote immer mehr Boden abgewann, als die Landesgewohnheit in allen einzelnen Zweigen des Wuchers immer entschiedener der Kirche und den früher erlassenen heimischen Gesetzen im kanonischen Sinne gegenübertrat, als das römische Recht sich hier in unmittelbarer Nähe der Landesherren und in ihren Gerichten geltend machte, musste es ihnen, wie den noch kleineren Territorien der Städte, um so fühlbarer werden, dass um des Verkehrs, um der Autorität der Gesetze und der Landeshoheit selbst willen es gerathen war, unter anderen Streitpunkten zwischen diesen drei Rechten, welche das neue Landesrecht vereinen musste, auch den der Wucherfrage endgültig und zeitig zu lösen. Da konnte ihre Einsicht in die ihnen näher vor Augen liegenden Verkehrsverhältnisse, ihre Stellung zum Kaiser, zur Kirche seit der Reformation, welche die Einzelfürsten vielfach erst hatte erstarken lassen, zum römischen Rechte, das ihrer Souveränität eine neue Stütze gewährte, und unter den maassgebenden Juristen der Einzelstaaten nicht geringe Anhänger zählte, sie nicht lange zweifelhaft lassen, dass sie dem längst entschiedenen Gewohnheitsrechte sich zuwandten, und durch Anerkennung der in letzterem vertretenen Zinsgrundsätze ein Jahrhundert zuvor, wieder von Norddeutschland beginnend, der Reichsgesetzgebung den Weg zu gleichem Vorgehen bahnten. Es handelte sich zumal nur um Einschränkung des Wucherbegriffes in bestimmte gesetzliche Grenzen, die Polizeiaufsicht war daher zur Aufrechthaltung dieser Grenzen gleich nothwendig, wie zuvor zur Ausspürung jedes Wuchers.

Wie demgemäss die Landesrechte im 16. und 17. Jahrhundert sich zu den einzelnen Punkten des Zinsgebietes stellten, und wie vielfach versteckt und zaghaft sie sich scheinbar den Reichsgesetzen anbequemten, zeigen die einzelnen unten folgenden Abschnitte.

g. Der Rechtsverkehr der Parteien selbst.

Schon aus dem in dem allgemeinen Abschnitte II. 1. Gesagten und demjenigen, was in den bisherigen Betrachtungen der einzelnen anderen Rechtsquellen über das Verhältniss des Kapitalverkehrs in Deutschland selbst zu dem kanonistischen Wuchergesetze berichtet ist, geht hervor, dass der erstere, sobald er, sogar noch auf allen Seiten von der Natur seiner Entwicklung gehemmt, nur die Fittige zu entfalten begann, gemäss seinem Wesen den Zinsschranken mit aller Kraft entgegentrat, und sich ebensowohl der vom kanonischen Rechte gestatteten Ausnahmen als der von dem Verkehre selbst erzeugten oder entwickelten deutschen Rechtsinstitute bediente, um das von Anbeginn in deutscher Rechtsanschauung liegende Gesetz, die Nutzung fremden Kapitals sei zu vergüten, allseitig zur Geltung zu bringen. In sich selbst hatte er Stärke genug, auch ohne das im letzten Augenblicke ihm beistehende römische Recht, nicht blos die Zinsschranken des fremden geistlichen Rechtes, sondern auch der heimischen Gesetze, welche sich von dem Boden des nationalen Gewohnheitsrechtes ab dem fremden Rechte zuwandten, siegreich zu überwinden. Wegen des an den Orten des Haupthandels sich häufenden Kapitalverkehrs zeigen diesen wirtschaftlichen und rechtlichen Kampf die Urkundenbeläge aus jenen Stätten natürlich am klarsten, doch durften bei der Verbreitung des Streites über ganz Deutschland auch die Einzelzeugnisse aus den vom Verkehre weniger erfüllten Gebieten herangezogen werden. Das Nähere ist hier ebenfalls passender an den einzelnen Punkten der folgenden Entwicklung zu erwähnen.

2. Das Wucherverbot dieser Rechtsquellen.

a. Der Begriff des Wuchers und dessen Ausdehnung.

Wo unter der obengenannten grossen Zahl deutscher Rechtsquellen, welche den Wucher verbieten, eine Begriffsbestimmung desselben gegeben wird, reiht solche in ihrer umfassenden Allgemeinheit sich der kanonistischen Definition

würdig an. So heisst es in der Glosse Buchs zum Sachsen-
 spiegel (Homeier) I. 54: „woker is, wat en man mer up burt,
 wen he utgift,“ in den „Neun Büchern sächsischen Rech-
 tes“¹⁾ „Wucher ist, wo ein Mann mehr nimpt, denn das er aus-
 leyhet,“ u. im Layenspiegel²⁾: „Wucher mag ain jedes gelt
 oder gut genennet werden, das über das recht gelihen haubt-
 gutt aus geding kompt.“ Man ersieht, der Begriff geht von
 der Zinsforderung beim Darlehn oder mindestens beim Leih-
 geschäft überhaupt aus, aber gerade die Glosse dehnt ihn
 mit dem „utgift“ bereits über das „ausleyhet“ und „gelihen
 haubtgutt“ hinaus. Dem gemäss behandeln etliche Quellen
 auch die Folgen der Geldschuld getrennt vom Wucher z. B.
 das Rechtsbuch Ruprechts v. Freysing³⁾. Zugleich
 lehrt der Layenspiegel, dass auch jeder andere Gewinn, als
 Geld, den der Darlehns-Gläubiger von dem Darlehns-Schuld-
 ner machte, „gelt oder gut,“ als Zins und Wucher gilt. Hier-
 bei unterscheidet Wucher und schlechten Wucher Eckardt in
 seinen „Neun Büchern“ nur scheinbar, wie in einem Nach-
 klinge aus den Capitularien (cf. III. 1. b.): „schlechter Wu-
 cher heisset gewin Ob ein Man mehr auffhebet denn er aus
 hatt gelegt...“ Er häuft zum Rechtsverbote noch den sittli-
 chen Makel des *turpe lucrum* in Capit. von 806. §. 5, ohne
 doch den besonderen Grund jenes sittlichen Vorwurfs im Capi-
 tularie festzuhalten „*qui per varias circumventiones lu-
 crandi causa inhoneste res quaslibet congregare decertant.*“

Wenn schon die citirte Stelle aus der Glosse des Sachsen-
 spiegels in ihrer Allgemeinheit insbesondere auch den Kauf
 auf Ziel in sich begreift, welcher in der kanonistischen Lehre
 vornehmlich das Weitergreifen des Zinsverbotes kennzeichnete,
 so fehlen in den Quellen, obwohl diese nach der Natur jener
 deutsch-rechtlichen Quellen vielmehr die allgemeinen Rechts-
 lehren als die Sätze eines einzelnen Rechtsgeschäftes behan-
 deln, solche Stellen nicht, in welchen der Wucher bei dem
 Creditkaufe geradezu erwähnt und verboten wird. So sagt das

1) v. Eckhardt, ed. Pölmann, IV. 7. dist. 10. 2) th. I. v. Wucher-
 gut. 3) 1328. ed. Maurer. 1839. I. ep. 195 u. II. ep. 73.

Münchener Stadtrecht (ed. Auer) a. 369: „sie habent ouch gesetzet, ... daz ir purger ze chainem guot daz er gechauffet hab chainen beraiten pfenning leich davon er schaden oder flustraiten well,“ und Eckardt in seinen „Neun Büchern¹⁾: „Wer auch mehr auffhebet auff borgk denn um geret geld das ist Wucher.“²⁾ Aber die letztere Quelle geht noch weiter, sie dringt auf die *usuraria voluntas* getreu dem kanonistischen Rechte ein, und übereinstimmend mit dem „*nihil inde sperantes*“ desselben sagt sie³⁾: „schlechter Wucher (cf. p. 84.) heisset gewin, ob ein Mann ... hoffet, dass im darumb (für die Erlaubniss, sein Capital zu nutzen) etwas liebniss werde, die Hoffnunge machet Wucher, also wuchert auch ein Simoniakus, ob er jemandes was gebe und hoffte, das man was geistliches darumb lege.“

Hierdurch erweiterte sich natürlich der Begriff des Wuchers, ganz wie in der kanonistischen Lehre, über das ganze Gebiet der Rechtsgeschäfte; jedes derselben, welches nur eine *usuraria voluntas*, die Hoffnung eines Gewinnes aus der Nutzung des Capitals in sich schliessen konnte, war dem Wucherverbote und damit der unermüdlichen Aufsicht weltlicher und geistlicher Behörden unterworfen. Dazu gesellte sich, dass, wie unten darzulegen, das Verkehrsleben bei seinem immer neuen Anstreben gegen die Zinsgesetze neben den gesetzlichen Ausnahmen von letzteren eine Reihe von Umgehungen des Wucherverbotes herausbildete, welche, während

1) IV. a. 7. dist. 11. 2) cf. das Stuttgarter Stadtrecht (1492) in Sattler, Geschichte Württembergs unter den Graven V. p. 47. — Altprager Stadtrecht ed. Rössler, a. 15. „item ez sol ouch nimant den tag siner gulde verlengen vmb gewin,“ ist wohl mehr auf den Fall des Verzuges des Darlehns-Schuldners zu beziehen, zumal ib. in art. 14. ausdrücklich untersagt ist, Waare auf Credit zu verkaufen. — Das Verbot des Creditkaufes an sich — ohne den Wucher bei demselben — ist in Deutschland nicht sowohl auf die kanonistischen Grundsätze gegen den unchristlichen Gewinn des Kaufhandels, als auf die oben dargelegten erst allmählig sich entwickelnden Verkehrsverhältnisse zurück zu beziehen, oder auf besondere Lokalursachen, wie z. B. im Hansagebiete (cf. u. Absch. III. 2. c.) Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs. p. 232. 233.
3) IV. 7. dist. 11.

sie in jedem Augenblicke die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Mittel zur Verwirklichung des Zinsverbotes und die Unnatur des letzteren bekundeten, doch andererseits den aufsteigenden Territorialfürsten erwünschte und, wie schon sub III. 1 f. erwähnt, fruchtreichste Gelegenheit boten, ihre Polizeigewalt gegen das unabhängige Verkehrsleben auszudehnen, die Nothwendigkeit ihres Regiments damit zu erweisen und die Grundlagen desselben zu festigen.

Die Glosse Buchs zum Sachsenspiegel fügte zu der oben citirten Definition des Wuchers die Bedingung: „woker is, wat en man mer up burt, wen he utgift, also of he id bededinghede.“ Eckardt nimmt dieselbe wörtlich in seine „Neun Bücher“ auf: 1) „also ob er es hette gedinget.“ Diese Bedingung spricht nicht gegen die ebenfalls von Eckard verfehnte wucherliche Hoffnung; denn sie will, wie unten bei den Ausnahmen vom Wucherverbote noch zu erwähnen ist, nicht die vertragsmässige, vorher bedungene Mehrforderung des Gläubigers vom Verbote ausnehmen, vielmehr diese gerade verwerfen. Dahin ist das „also of“ zu verstehen. So sagt auch das systematische Schöffengericht²⁾ und das kulmer Recht³⁾: „ouch habit ir vns geschrebin dy drytte sache alsus das her wissentlich genomen hat wucher.“ und Tenglers Layenspiegel (l. c.): „Wucher mag ain jedes gelt oder gut genennet werden, das über das recht gelihen haubt gutt aus geding komptt,“ und gleich darauf: „auch hat wucher in latein *fenus* d. i. ein Wucher oder gewyn vom Wucher auff bestimmte zeit versprochene oder entsprungene.“ Geschenke mithin und überhaupt ein plus ausser dem Gegebenen durfte der Gläubiger vom Schuldner nehmen, nur musste er nicht hierauf bei der Hingabe seines Geldes oder Gutes gehofft haben. 4) Schon hierin liegt eine

1) IV. 7, 11. 2) ed. Laband, III. 2, 12. 3) ed. Leman, Berlin 1838. III. art. 49. 4) Dem entspricht auch das „up burt,“ gleich dem *requiritur* des Capitulare von 806, und das Tenglersche „aus geding kompt“ mehr, als das Eckardtsche „nimpt,“ welches auch den Fall des Zinsgeschenkes ohne wucherlichen Vertrag und Hoffnung in sich schliesst.

Erweiterung des Wucherbegriffes über die Grenzen jedes einzelnen möglicherweise wucherlichen Rechtsgeschäftes hinaus begründet, indem noch von dem Darlehn zuvörderst der Ausgang genommen wird, wie im Laienspiegel (l. c.). „Unnd der Wucher entsteet gewonlich aus leyhen, das die eigenschaft oder Dominium des gelihnes guts in dem entnehmer geendert, zu latein genennt mutuun.“ Von dieser Grundlage ausgehend erscheint schliesslich als Wucher jeder Gewinn des Gläubigers auf Kosten des Schuldners, den ersterer bei Eingehung des Rechtsgeschäftes im Auge hatte. Daher wird auch die Vergütung des Gebrauches fremder Gelder, wo sie streng nur einen Ersatz für die Verwendung ausdrückt, welche der Gläubiger selbst eben mit diesen Geldern vor dem Hinleihen beabsichtigte, keineswegs als Wucher angesehen, weil der Gläubiger hier keinen Gewinn machte. Allein wer vermochte diese Grenze innezuhalten bei der allgemeinen Wucherjagd? Statt dass daher durch jene Präzisierung des Begriffes diese Jagd, wie es zuerst angenommen werden müsste, beschränkt wurde und selbst bei den äusserlich offenbar wucherlichen Rechtsgeschäften nicht überall Platz greifen sollte, griff sie weit über diese Grenzen hinaus, da wegen der schwankenden Grenze eine grosse Zahl der Verträge wucherlich gehalten wurden, die in sich es nicht waren.¹⁾

1) In Purgoldts Rechtsbuche aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (ed. Ortloff, Jena 1860), das sich in dieser Frage besonders an das Rechtsbuch nach Distinktionen, mehr indess an das kanonische Recht anschliesst, wird III, 55. zuerst der Wucher im Pfandrechte und Rentenkaufe getreu dem kanonischen Rechte gerügt. „der ezins adder das geilt vonn des pfandes geniessse nicht abeslet ... szo ist her eyn wucherer vnd der unbescheydelicher geniess der ist alles recht wucher. Dith ist das beschreibin recht und stet *ex. de usuris*. Gleich daneben ist die kanonistische Wucherbestimmung vom Kaufe fast wörtlich in das deutsche Recht aufgenommen. ib. c. 56. „kouffet eyner korn, wein, wollen, adder gewant, adder welcherley ander kauffmanschatz es ist, die man gemessen adder gewegen mag, uff eyne benante tagezit zu bezcalne, also das es in eyne glichin bescheydenlichen kouffe geschit, das ist wol recht, und ist keyn wucher, wan der kouffer der weys nicht, noch der vorkouffer, ab es uff die zeit mer adder mynner gildeth. Vorkouffet her es aber turer,

Aber bald wird diese Erweiterung des Begriffes spezialisiert. In dem Cölner Stadtrechte von 1437 l. c. heisst

danne es uff die zeit gegeldin mag, szo ist der kouff ungotlich unndt ist recht wucher, was es doruber gildet. Dith ist geistlich recht und das beschriebin recht und stet *ex. de usuris*.“ Im Buche VIII. alsdann werden cp. 30 f. zunächst die öffentlichen Wucherer und die Juden erwähnt; dann unterscheidet der Verfasser den Wucher der „pfaffen“ und den der „leyen“ der erstere (*symonia*) ist „boser,“ als der letztere; denn er zuehet sich in dye ketzerey und verunreyniget beide Contrahenten, der weltlichen Wucher trifft dagegen nur den, der wucher nymptt. (Dieser Grundsatz des weltlichen Wuchers ist übrigens der allgemeine im kanonischen, wie im deutschen Rechte. Der Gegensatz beim geistlichen Wucher soll gewiss nicht in der Ausdehnung des obigen Wortlautes gelten, sondern nur den Fall begreifen, in welchem der Geistliche einem Laien Zinsen entrichtet.) cap. 33 u. 34 drücken aus, dass die Veräusserung eines geistlichen Lehns die Contrahenten mit dem Makel des geistlichen Wuchers behaftet. Dit ist geistlich recht und Dit schreiben dye meister Johannes, meyster Peter und meyster Heinrich von Merseborgk in iren sumen. Hiervon werden indess einzelne Ausnahmen gemacht. ib. cp. 34. 35. 36. 37. 38. Desgleichen ist nach cap. 39. ib. die Ausstattung eines Kindes, das ins Kloster geht, mit einer phronde ebenfalls geistlicher Wucher, wenn es nicht bei Armuth des Klosters zum Lebensunterhalte des Kindes nothwendig erscheint. (meyster Johannes. u. ex. e. t. qu.) So folgen noch eine ganze Zahl von singulären Fällen, in denen der Wucher darin besteht, dass man mit einem geistlichen Vorhaben weltliche Interessen verbindet, und so eine neue und weitere Ausdehnung erhält. cp. 40—42. Dann aber geht Purgoldt über auf den weltlichen Wucher, der ist mancherley von den cristen, heymlichen und offenbarlichen; von etzlichen geschiet her in boser gyrheytt und von etzlichen in unwissenheit: darumb so ist wol nodt davon zcu reden uf das man in erkennen moge. cp. 43. und nun führt er die Hemiolien an in ihren zwei Gestalten (cf. oben p. 67.), und erklärt jeden andern Vorthail beim Leihen als Wucher, z. B. das Fordern neuer Münze für alte bei der Rückzahlung (wegen der häufigen Münzumprägungen in Deutschland war dieser Wucher besonders leicht zu begehen (cf. u. V. 5.) Doch hält er hier stets den sittlichen Standpunkt fest vor dem rechtlichen; denn nicht das Rechtsgeschäft als solches ist ihm wucherlich, sondern die wucherliche Absicht dabei rügt er allein. Daher billigt er mit meister Hostiensis und Johannes, das eyn man vorkouffe das gebruchen seyenes geldes. Ihm ist — und damit tritt er also dem oben im Texte entwickelten deutschrechtlichen Grundsatz vom Wucher durchaus bei — Wucher jeder Gewinn des Gläubigers auf Kosten des Schuldners, welchen

es¹⁾: „kein Burger, Burgersche noch Ingesessen, noch jemandt von ihrentwegen mit keinem andern Burgern noch Ingesessenen, noch ausswendigen Geistlichen oder weltlichen Personen keinerley Finantz, vorkauffe, aufschlage, schaden Kauff, noch keinerley handthierung zu treiben oder sich damit zu behelfen, kein Gesellschaft haben sollen, inwendig noch auswendig einig Gelt noch Gut ausszuleihen oder weg zu borgen, essey auff glauben, mit Bürgen oder ohne Bürgen, auff Pfand, Erbe, Gewissheit, Briefe, auff sich selber oder jemand anders sprechende oder ohne brieffe, wie man desz eussern mag, also, dass niemands einig Kauffmannschaft handthiere oder treibe....“

Hier ist also, wie oben in der kanonistischen Lehre die Cleriker entwickelten, mitten in der Praxis des Verkehrslebens der ganze Credit und damit weit über die Grenze des Kaufes hinaus der ganze Verkehr untersagt.²⁾ Ebenso bestimmt das Nürnberger Stadtrecht (1450)³⁾ von den verlichen kewffen:

der Gläubiger bei Abschluss des Rechtsgeschäftes beabsichtigte (wenn auch nur erhoffte), und so billigt er die Vergütung für den Gebrauch fremden Geldes, wenn der Fordernde hierdurch nicht einen Gewinn machte, sondern nur seinen Nachtheil vergütet erhielt. Das wird ausgeführt in cap. 45—48. Ja, in cap. 51. wird der Wucher sogar auf das bekannte Rechtsgeschäft ausgedehnt: „hat eyn man eyn teyl schaffe und thud dye eyne scheffer und lyhet om geld darzcu, also das her im sal allen nutz davon lassen gefallen, unde ome dye umb des geyldes willen, das her inne hat, futtern und hutten, ader keuft umb den scheffer, umb geyde gelt schaffe, also das ym eyn benanter genies darvon werde, und was her der vorlyse, sterbe ader dye wulfe essen, das wulle her keynen schaden nhemen, das heyssen ysern schaffe ader untodliche schaffe und das ist schnoder wucher, und was desgleichen geschehet von anderm vyhe, des alles nicht nodt ist zcu schriben.“ Endlich erscheint dem Verfasser das verzinsliche Darlehn, zum Spiele geliehen, noch ein ärgerer, als der offenbare Wucher, weil der Zweck des Darlehns ein schlechter sei, cp. 57. Dann folgt eine eingehende Behandlung des Judenwuchers. (cf. u. V, 4. b. c.)

1) Morgensprach von wucherlichen Contrakten und Underkeuffen. a. 46. p. 69. 2) cf. auch Bairische Landesordnung von 1491. Westenrieder Glossar. l. c. p. XL. 3) Siebenkees, Beiträge zum teutschen Recht, Nürnberg. 1786. Bd. III. VIII. p. 206.

„es gebieten die Burger vnd Rath, daz dehein unser Burger oder Burgerin noch niemant von iren wegen dheinen schadkauff furbaz niemant nicht geben sol er sey burger oder gast, also daz man niemant dhein kauffmanschaft wie die genamt ist ze kaufen soll geben die der selb der sie hingiebt wider kaufft vmb par gelt daran jener verliesen muzz oder die derselb der sie da kaufft einen andern zu kauffen geb durch par gelts willen, doran er aber verliesen musst.“ ...

und die Nürnberger Reformation von 1479 sagt ¹⁾ von Verbot alles Wuchers, gesuchs und aller Urkunde Briefe vnd schrift denselben berurende:

„Es soll nyemant von den andern eynichen gesuch noch wucher nemen, noch ervordern, sondern es sol sich ein jeder der bezalung des so ihm geliehen ist, begnügen lassen, ungeachtet mancherley gestalt des wuchers als hauptgut und wucher zusammen ze schlagen und in ein summ zu setzen oder vorgerechneten wucher in kunftige hauptsum zu ziehen. Es sol auch den die damit vmbgeen oder für komen eynich urkund hantvesten einschreibung in das gerichtsbuch noch ander verschreibung zu glaubwürdiger vestigung oder Bestetigung eines gesuchs noch wuchers nit geben eingeschriben noch erzeugt werden, und wo das darvber geschehe, das solt weder kraft noch macht haben.“

Hier wird daher bereits auf die Umgehungen des Wucherverbotes speziell hingewiesen. Endlich das aus dem Cölner Rechte vornehmlich reformirte Freiburger Stadtrecht von Zasius (1520. 1547) ²⁾ schreibt vor:

„von gelyhner barschaft. (Alles Leihen, wobei Gläubiger den Werth, nicht die Sache selbst zurückerhält, soll „ohne geniess“ geschehen.) By disen fällen setzen und ordnen wir, das der ihen, der gelt, win, korn, oder anders hinlyhet, nicht dann die Hauptsumm vordern und nemen also das er gentzlich dhein gewin noch ubernutz, kein schenken noch vorteil, we-

1) ed. Koberger. 1484. fl. tit. XXII. n. 3. 2) Tract. II. tit. 1. n. 4.

der er noch die sinen davon empfaßen sol, wer das nit halt, der sol straffbar sin als umb ein wucher dann lyhen vmb barschaft sol gantz vergebens beschehen.“

und die bisher ungedruckte Danziger Willkür von 1580. (Danz. Arch. bibl. X. 4.) cp. X. fl. 129. sagt:

„blinde Keuffe sollen verpotten sein.“ Alle blinde Kouffe auf OPzi (?), auf widderkauff und dergleichen, daruber nicht masz, gewichte, lieberung und empfangung gehet, sollen genzlich vorpotten sein und gleich der wucherey gestraffet werden.“

Fasst man in diesen Stellen „das leyhen“ als creditiren allgemein, so ist hier ebenfalls der Gewinn aus dem Creditgeben in weitester Bedeutung untersagt, selbst ausgedehnter, als in der Glosse des Sachsenspiegels, da ausnahmslos auch das „schenken“ und „gently dhein gewin“ verboten wird.¹⁾ Kurz, zuletzt wird Wucher jeder (nach der naturwidrigen Auffassung der Gesetzgeber) übermässige Gebrauch des Capiales im alltäglichen Verkehre.

Bei der grossen Zahl der anderen deutschen Rechtsquellen dagegen findet sich, was in ihrer casuistischen Behandlung des Rechtsstoffes seinen Grund haben mag und in dem Mangel einfachster Abstraktion bei den juristischen Schriftstellern, keine Begriffsbestimmung des Wuchers, sondern lediglich sein

1) cf. noch bairische Landesordnung 1491. Westenrieder Glossar p. XL. Würtemberger Landr. 1557 fl. 117. Wächter, Handbuch p. 495. — Zuchtordnung von Memmingen (nach 1577) (Walch, Beitr. II. ti. XIII.), worin unter dem tit. von wucher und anderen unchristlichen Handthierungen gehandelt wird als gleichbedeutend von „unredlichem und schädlichem Kaufe, Verkauf, Fürkauf, Ankauf, falsches Maass, Gewicht, Betrüger, wechseln, tauschen, versetzen, und davon beziehende übermässige Verzinsung auch leihen und in Summa auf solche verbotene Handthierungen, dadurch der Nebenmensch vervortheilt, betrogen, hinter das Licht geführt wird.“ Statuten von Hadeln (1583. Pufendorf, observatt. I. app. 1. p. 126.) — cf. über Münzwucher besonders noch die Reichsgesetze. R. A. 1548. §. 43. 1551. §. 47. R. M. Ord. 1559. §. 160. M. Probirordnung. 1559. §. 30. R. A. 1566. §. 156. 1570. §. 143. D. A. 1571. §. 11. R. A. 1576. §. 80. 1594. §. 104. 1603. §. 51 — 55. bei Gerstlacher.

Verbot unter dem Namen „woker, gesuoch, suech, vbernehmen, geniess. So heisst es im Schwabenspiegel (Wackernagel) c. 295:

„es verbiutet got vnde der pâbest vnde der keyser vnde alles geistlich gericht vnde reht daz dehein kristen mensche von dem andern sol gesuoch nemen. Daz verbot danoch sunderlichen pabest Leo vnde der saelige künic Karel mit einander ze Rome, dâ si beide concilje hetten.“¹⁾

Man eifert sich hier selbst in den ganzen Hass der kanonistischen Anschauung des Wuchers hinein. So sagen Ruprecht I. c. ep. 75.: „wann sy habenn christenlichenn vnd sind pöser dann dy judenn,“ Schwabenspiegel (Wackern.) c. 141. in fin.: „wan si heizent getoufte jouden,“ Culmer R. V. 65. „dorumme daz dy zeile icht verloren werde.“ — Und wo die sonstigen Glaubenssätze der Kirche mit dem Wucherfalle in Collision kommen, wie bei dem Schwur des Schuldners, Zinsen zu zahlen, hilft man sich mit der ganzen Sophistik des kanonischen Rechtes (cf. oben p. 16. N. 4) zur Vernichtung des Wuchers hindurch. So bestimmt schon Ruprecht v. Freysing. I. c. II. c. 73.

von wüchrärn. „Und lob ich ainem mann guet zu gebnn zue suech darumb, das er mir sein pfennig leiht. Er hab pfannt von mir oder nicht .. sein hauptguet sol ich im gebnn vnd den gesuech nicht. ich hab dann darumb gesworn das sol ich laistin. plagt mich aber der wüchrär umb den be-

1) cf. Systemat. Schöffenrecht III. 2. c. 12. u. S. XL. Culmer Recht III. a. 49. V. a. 65. Rechtsbuch Ruprechts v. Freysing II. c. 73. 74. Münchener Stadtrecht. a. 369. Prager Stadtr. I. c. a. 15. Salzburger L. O. (Rössler, Gesch. des Rechts in Oesterreich. Anh. p. V. a. 33.) Ofener Stadtr. I. c. n. 192. p. 114. n. 349. p. 186, worin Juden wie Christen gleichmässig der Wucher untersagt ist. Desgl. in den Magdeburger Fragen I. c. II. c. 1. dist. 1. — Baierische Landesordn. (1474. Krenner, baierische Landtagshandlungen VII. p. 472. Westenrieder Glossar I. p. XXXIV. n. X. p. XL. XLII. Purgoldts Rechtsbuch. III. 55. 56. u. VIII. 33 ff. Dithmarscher Landr. 1537 (Michelsen, Sammlung altdithmarscher Rechtsquellen. Altona 1842.) Bürgersprache zu Bielefeld (1573. Walch, I. c. III. p. 73). — Landordn. der Grafschaft Solms (1571. ed. 1599. p. 59 ff.) u. A.

suech an. der richter sol im nicht darumb richtenn vnd sol mir gepietenn das ich des nicht geb. ist aber das ich im di gebnn hab. der richter sol in wider vodernn vnd mir wider gebnn. Daran tue ich nicht wider mein gelub noch wider den aid. wann man sol got dem herrn mer gehorsam sein dann den menschenn.“¹⁾

1) Noch eingehender behandelt Purgoldt, der, wie schon bemerkt, in seinem Rechtsbuche, entsprechend der damaligen neuen Blüthe des kanonischen Rechtes in Deutschland, die Dekretalen Gregors IX. und die kanonistischen Summisten besonders genau berücksichtigt, diesen Punkt in VIII. cp. 52—54. „Es ist eyn frage in dem geistlichen rechte, ab eyner mog mit gericht geerbeyte wider eynen wucherer, der wucher von ym genomen hat, und das wider gefordere? Darauf antwort das beschriben recht ex e. c. cum tu: ist das der wucherer nicht eyn cawerzcaner ist eyns herren (cf. u. V. 5. a—c.) ader eyn jude, dem es vom reich ader von eym fursten erleubt ist, szo helt man das auch im wertlichen rechte in etzlichen steten, das man eynen wucherer umb den gesuch beclagen wol moge vor gerichte, und her sulle en in dem rechten kerin. Aber das es hye nicht gewonheit ist, und in dem landtrechte, das mag des schult seyn, das man dye lwte damit erlos und gutlos machte, so sye das gote midt eyner uffenbaren smelichen busse gebussen muesten, davon sy erlos und rechtlos wurden, und darzcu beyden gerichtten, geistlichen und wertlichen, und dem kleger mit eym gnugtun umb das gesuch, und hirvon sso mochte gros unfrede und schade bekomenn. (cf. u. III. 2. b., VIII. 3. b.) cp. 53: Und lyhet eyn wucherer eyne etzwas, da her om gelobet gesuch uf zcu geben, ist her om den schuldig ader nicht? Da entwort uf das beschriben recht und spricht, das her ome den wucher umb seynes kouffes, lyhens ader geldes willen in den rechten fur gote und vor den luten nicht pflichtig sey, aber umb syns gelobdes willen, das her darzcu gethan habe, so sey her ym das schuldig; wan was ein man von willen gelobet, das sal her halden und sal das bezcalen. Aber nach der bezcalung, so sal her yn wider fordern umb das gesuch unnd umb das, das her zcu unrecht von im genomen hat also. cp. 54: Ab nhw ein man geschworn hat und gelobet, das her den gesuch nummer gefordern wolle sal her den gesuch geben und nicht fordern? Antwort das beschriebenn geistlich recht: das der eyt sey ein frevel, und den solle man auch nach wertlichem rechte dem schultheyssen uf beyde syten gebussen. *Ex. de jurejur. et de administrac.* Des erben aber, der geschworn hat und das vorlobt zcu fordern dye mogen das fordern; und thun sye des nicht, ader dorffen des nicht thun, so sal es der rat der stat thun ader dye schepffen, und dit is recht auch uber alle bzcwanglich gelt ader habe in sogetaner weyse zcu fordern.“

Der Schwabenspiegel (Wackern.) c. 141. unterscheidet etwas wirr vier Fälle dieser Art, welche jedoch alle thatsächlich mit dem Verbleiben der Zinsen in des Schuldners Vermögen abschliessen. Der 4. Fall lautet: „vnd verswere ich deme wucherer, daz ich es niemande sage: der eid ist niht reht vnd mîn bischof lât mich sîn wol ledie. wan er ist wider gottes gebot. Wanne got spricht also: minne dinen naechsten, davon sol ih niht verswigen mînes ebenkristen missetât. 1)

Hierdurch ward demnach die *usuraria voluntas* auch in dem Schuldner ausgespürt und verboten; er durfte nicht mehr, wie es in der Glosse des Sachsenspiegels gestattet worden, freiwillig von vornherein dem Gläubiger ein Geschenk über das Capital versprechen, sondern höchstens bei Abzahlung des Capitaless den Gläubiger mit einem Geschenke überraschen. Dadurch allein entfernte er den ewig regen Verdacht wucherlicher Verabredung. Purgoldt²⁾ bemerkt dies nur für den geistlichen Wucher ausdrücklich: „... der geistlich wucher, der ist boser wan der werntlich, darumb ... das her beyde partey vorunreyniget, den vorkeuffer und keuffer. Das tudt der wertlich wucher nicht, da wirt nicht me, dan eyner eyn wucherer, der den Wucher nympt; der wirt aber kein wucherer, der den wucher gibt. Dit ist gystlich recht.“ Doch streitet er nicht gegen obige Behauptung; denn dort wird durch die vom Schuldner beabsichtigte Hingabe eines Gewinnes, wenn er sie von vorn herein gegen den Gläubiger aussprach, das Geschäft wucherlich für den Gläubiger und Schuldner, ersterer bleibt indess allein Wucherer; in dem Falle Purgoldts aber wird auch der Schuldner ein Wucherer.

b. Strafen des Wuchers.

Oben (II. 2.) bereits ist entwickelt worden, wie durch allmähliche Ausdehnung des Begriffes der *causae ad ecclesiam pertinentes*, zu denen man auch den Wucher rechnete, das geistliche Gericht zur Entscheidung der Zinsstreitigkeiten kom-

1) cf. auch Culmer R. 1. c. V. 65. §. 2 ff. — (cf. u. Absch. IV. 2. e.)
2) Rechtsb. VIII. cp. 32.

petent wurde. Nach den deutschen Rechtsquellen seit dem 13. Jahrhundert zu urteilen, sprach zunächst der geistliche Richter in diesem Falle über Cleriker wie Laien Recht und nur, um seinem Urteile durch weltliche Strafen grössere Kraft zu verleihen, oder den Wucherer, welchen er zu bestrafen unterlassen hatte, dennoch zu ereilen, kam die Wucherfrage vor dem weltlichen Richterstuhle zur Verhandlung. So sagt der Schwabenspiegel ¹⁾: „wan ein gerihte sol dem andern gerihtes helfen: sô sint sî beidiu deste vester,“ indem er vorher die Competenz des geistlichen Gerichtes hervorgehoben und das weltliche Gericht nur in obigen Grenzen angeführt hat. ²⁾ Das Rechtsbuch Ruprechts v. Freysing bemerkt ³⁾: „so sol in geistlichs gericht pannenn vnd darnach weltlichs gericht verachten....“ ⁴⁾ Den allgemeinen Grundsatz enthält Sachsenspiegel I. 1.: „dit is de bekentnisse, svat deme pavesse widersta dat he mit geistlikem rehte nicht bedvingen ne mach. Dat is de keiser mit wertlikem rehte dvinge dem pavesse gehorsam to wesene.“ ⁵⁾ Den anderen Grund behandelt Schwabenspiegel c. 141. i. fin.: „Nu ob in einer stat ofenlichin wuochrer sint ... ist er ein pfafe, sin meisterschaft sol ez vber in rihten. vnd wil aber geistlich gerihte niht vber in rihten so sol wertliches vber in rihten. ⁶⁾ — Dadurch stellte sich allgemach die Competenz dahin fest, dass der Richter das Urteil sprach, welcher in der Sache die ersten Schritte gethan (*delicta mixti fori*). ⁷⁾ Noch in den Reichsgesetzen des 16. Jahrhunderts erscheint dieser Stand festgehalten, z. B. im R. A. v. 1500. ti. 32; 1530. ti. 26; 1548. ti. 17; 1577. ti. 17. §. 8. „alle geistlichen und weltlichen Richter.“

In den Spezialgesetzen aber der Städte, Einzelfürstenthümer u. s. w. trug man es bald nur noch mit Unwillen, dass

1) Wackern. c. 141. von den wuochrern. 2) cf. Kulmer R. V. 65. 3) 1328. III. cp. 73. 4) Nördlinger Stadtr. Senckenberg, viss. app. II. n. VI. 1318. a. 39. cf. oben. 5) Sachsenspiegel III. 63. Schwabenspiegel c. 246. Zöpfl, R. G. II. §. 47. 56. 6) Kulmer R. V. 65. i. fin. — Im Systemat. Schöffenrechte fehlen diese Stellen aus dem Schwabenspiegel. Laband, S. XL. 7) Richter, K. R. §. 207.

die Cleriker nach und nach fast alle Civilstreitigkeiten vor ihr Forum zogen, ¹⁾ und begrenzte schliesslich — was durch den häufigen Widerspruch und die Verwahrung der kontrahirenden Parteien gegen das geistliche Gericht in ihren Vertragsurkunden angebahnt worden — die kirchliche Gerichtsbarkeit in der Wucherfrage der Art, dass der kirchliche Richter nur über die Zweifel, ob der einzelne Fall ein wucherlicher sei, entscheiden durfte, ja in den Staaten lutherischen Bekenntnisses trennte man von ihr alle Civilstreitigkeiten. So heisst es im Laienspiegel th. I. von wuchergut: „Wo nu ain streit oder frag im rechten sein will umb die geschicht des Wucher so mag es durch den weltlichen richter entschaiden werden. So ferne es aber uber das Recht als ob ein Contract oder handel wücherlich wär, oder nit, das möcht vor gaistlichem gericht geschehen.“ ²⁾

Besonders klar aber zeigt sich der Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit über den Wucher in Purgoldts Rechtsbuche VIII. 52. Purgoldt selbst stellt sich als Kundiger des kanonischen Rechtes in dieser Frage durchaus auf Seite desselben und fordert die Verurteilung des Wuchers auch im weltlichen Gerichte. Er muss indess mit Seufzen selbst gestehen, dass dieser Standpunkt damals, am Anfange des 16. Jahrhunderts, nur noch in einigen Städten gewahrt werde. Im Landrechte dagegen und in Eisenach sei

1) Sächs. Weichbild a. 28. (ed. Zobel) — Vermehrt. Sachsen-
spiegel (1354—78. Ortloff. III. 8. p. 148: „keyn leyge noch keyn wert-
lich mensche . . . sullen klagen an geistlichem gerichte vmme schult vnde
vmme wertliche sache. Es en sal auch keyn leyge den andern beklagen
vor geystlichen gerichte.“ Thüring. L. O. (1446) ed. Müller. Reichs-
tagstheatrum p. 89. Hamburger St. R. (1497.) XVI. Walch, Beitr.
p. 71. „so welk vnse borger den andern beklaget vor gheystlyken rehte
vm sodane shult also tho wertlykem rehte behoret, bringet he am yn
schaden vnnde wert dar vmme vor gherihte beklaget v. voretuget, he
shal darvmme beteren 3 punt vnde schal one dar to vth dem schaden
nemen.“ 2) cf. dazu die Niederländischen Gesetze bei Zypäus, d.
jurisdictione ecclesiastica. Antwerpen 1675. cp. 44. d. usur. u. die con-
stitut. regni Siciliae (1231. I. ti. VI. Neapel 1773), worin schon die-
selbe Theilung der Gerichtsbarkeit sich findet.

das nicht der Fall und sogar „nicht gewonheit.“ Dafür giebt er sehr naiv den Grund unverhohlen dahin an: „das mag des schult seyn, das man dye lwte damit erlos und gutlos machte, so sye das gote midt eyner uffenbaren smelichen busse gebussen musten, davon sy erlos und rechtlos wurden, und darzcu beyden gerichtten, geistlichen und wertlichen, und dem kleger mit eym gnugtun umb das gesuch, und hirvon szo mochte gros unfrede unnd schade bekomenn.“¹⁾

Wie aber in früherer Zeit die Competenz für Wucherfragen dem weltlichen und geistlichen Richter übertragen worden, so verband man auch zur Erhöhung der Wucherstrafen das Ansehen der Kirche mit der Gewalt der Civilbehörden.²⁾ Derjenige nämlich, welchen sein Geständniss oder die Klage seines zinszahlenden Schuldners und dreier ehrenhafter Männer³⁾ des Wuchers bezüchtigte, wurde drei Stunden lang vom geistlichen Richter ermahnt, dass er die genommenen Zinsen dem Schuldner wiedergebe und künftighin den Wucher meide;⁴⁾ ausserdem zahlte er in einzelnen Gebieten eine Geldstrafe an die weltliche Behörde nach der Höhe seines Wuchers.⁵⁾ Wucherte er danach gleichwol wei-

1) Für die völlige Verneinung kirchlicher Gerichtsbarkeit in Wuchersachen sprechen u. A. Vermehrter Sachsensp. l. c. Thüring. L. O. l. c. Hamburger St. R. l. c. Neue reformirte Tiroler L. O. 1573. p. 11. J. H. Böhmer, jus eccl. pr. V. 19. §. XXXVI. Eichhorn, R. G. §. 467. 2) Ihren Hass gegen die Wucherer drücken die Gesetzgeber noch besonders durch die Ehrentitel aus, welche sie jenen beilegen. So sagt Ruprecht v. Freysing 1328 in seinem Rechtsbuche l. c. II. ep. 75: „wan sy habenn christenlichenn vnd sind pöser dann dy judenn.“ — Schwabenspiegel (Wackern.) c. 141. „wan si heizent getoufte jouden.“ Layenspiegel, l. c. u. A. cf. III. 2. a. 3) Im Systematischen Schöffengerichte (1350) III. 2. ep. 12. (Kulmer Recht. III. 49) weist der Angeklagte die Beschuldigung, „daz her wissintlich genomyn hatte wucher,“ durch seinen blossen Eid zurück, „.. vorsachit hers, her mag vnschuldic werdin vor gerichte uf den heylegin.“ 4) Auch hier, wie an so vielen der oben berührten Punkte, zeigt sich sogleich der Charakter der Moralvorschrift, welchen man trotz der Anwendung rechtlicher Zwangsmittel nicht vergessen konnte. 5) Systematisches Schöffengericht (1350.) III. 2. ep. 12. (Kulmer R. l. c. III. art. 49.): (vmb

ter, so strafte ihn der geistliche Richter mit der Excommunication. Half diese noch Nichts, so liess der weltliche Richter nach einzelnen Gesetzen den Wucherer vor den Thoren der Kirche scheeren und züchtigen und allgemein, wann Letzterer sechs Wochen und einen Tag im Banne gelebt hatte, strafte ihn der weltliche Richter mit der Acht; der Wucherer wurde aus der Stadt verbannt und sein Vermögen unter seine zinszahlenden Schuldner und die Gemeindegasse oder die Richter vertheilt; nur ein kleiner Theil blieb seiner Familie. ¹⁾

Wer einmal Zinsen gefordert hatte, ward unfähig, ein öffentliches Amt zu bekleiden. ²⁾

Wer einen Wucherer schützte, erlitt dieselben Strafen, wie der Wucherer; die Behörde, welche, obgleich zuständig, einen Wucherer nicht verurteilte, zahlte eine Geldstrafe. ³⁾ Gemäss härteren Bestimmungen wurde Letzterer sogar gezwungen, nach je sechs Monaten zu schwören, dass er selbst niemals auf Zinsen darleihen werde, und dass er die Wucherer verurteilt habe; schwor er falsch, so zahlte er indess nur eine Geldstrafe. ⁴⁾ Verboten war, für einen Wucherer zu bitten und dessen Bittschreiben an den Richter öffentlich vorzulesen. ⁵⁾

Später aber, als in den Staaten lutherischen Bekenntnisses vornehmlich, die Gerichtsbarkeit in Wuchersachen der

wissentlichen wuocher) „bekennt her is, so sal her der stadt vorbussen by der stat kore. das synt sechs vnd dryssig schillynge also dicke also her is getan hat“ — u. A.

1) Hinsichts der die Verbindung des kirchlichen und weltlichen Gerichts in ihrer moralischen Natur darlegenden Strafe der öffentlichen Tonsur vor der Kirchenthüre cf. Ofner Stadtrecht l. c. nr. 192. p. 114. (Anm. Seligenst. Sendschreiben a. 1390): „item wer da funten wirt für ein wucherer, der sal drie sontage vur dem ama geen mit deme wichwaszer umb die kirchen, wollen vnd barfusz und ein judenhut uf han und ein besemhe in siner hand han. Wan he umb die kirchen kompt, so sal er drus ligen vor die kirchthur vnd sal die lude obir sich laszen geen.“ — cf. Schwabensp. l. c. ep. 141. — Stadt- und Landrechtsbuch R.'s v. Freysing (1328) l. c. II. ep. 73. 74. 75. — Culmer Recht. (sacc. 14) l. c. V. art. 65. u. A. 2) Stadtr. v. Cöln (1437.) p. 105. 3) Dithmarscher Landrecht (1447—67.) Stadtrecht v. Cöln art. 48. Michelsen, l. c. kirchl. Landesverordnungen. 4) ib. N. 3. — Dithmarscher Landrecht l. c. 5) Cölner Stadtrecht art. 47. p. 72.

Geistlichkeit genommen wurde (cf. II. 2.), scheint mit der Beseitigung der Excommunication als Wucherstrafe auch die Acht allmählich aufgehört zu haben. In den Reichsgesetzen seit 1530, in den Gesetzen der deutschen Einzelländer, welche sich an jene Reichsgesetze unmittelbar anschlossen, begegnen, mit Ausnahme weniger der letzteren, ¹⁾ mildere Strafen; man erklärte die Wucherverträge wie die unerlaubten Verträge allgemein für nichtig und löste sie auf; ausserdem wurden die Wucherer mit dem Verluste des vierten Theils ihres dargeliehenen Kapitals bestraft, oder sie mussten das ganze Kapital hergeben, wenn sie den Schuldner durch ihren Wucher erheblich geschadet hatten (R.P.O. 1530. ti. 26. §. 8; R.P.O. 1548. ti. 17. §. 8; 1577. ti. 17. §. 8): „dass derjenig, so solche wucherliche Contrakt und Pratischen hinfüro künftiglich üben würde, den 4. Theil an seiner Hauptsumme verloren und derselbig halb seiner bürgerlichen Obrigkeit, zum andern halben Theil aber der Obrigkeit, darunter der arme Mann gegen dem solcher wucherlicher Contrakt und partita gebraucht, gesessen, heimgefallen sein solle.“ ²⁾ Einzelne Rechtsquellen machen von diesen Strafbestimmungen eine Ausnahme, so das Gosslarer Stadtrecht, in welchem, wie schon erwähnt, der Wucher nur einen sittlichen Makel erhielt ³⁾: „of en bot dat he het ghewukert, darmede ne heft he sin recht nicht verlorn noch sine ghelde: sin gherochte is dar aver mede gekrenket“ p. 521. ib. Desgleichen bestimmte ein Züricher Gesetz von 1316, dass, wenn der Wucherer seinen Fehltritt bereute, die Sache dem Rathe der Stadt selbst anzeigte und den Wuchergewinn dem letzteren schenkte, er die Hälfte desselben ohne Vernichtung des Geschäftes und ohne eine Wucherstrafe zurückerhielt. ⁴⁾

1) cf. Carpzov, pract. rer. crim. obs. II—IV. p. II. qu. 92. —

2) cf. Würtemb. L. R. 1557. fol. 117. — Zuchtordnung v. Memmingen l. c. ti. XIII. — Tiroler L. O. (1573) p. 94. u. A. 3) l. c. V. p. 102. von manigerhande rechte. 4) cf. Schinz, Handelsgeschichte, bei Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht XI. Bluntschli, Züricher Rechtsgeschichte I. p. 293. „Swa dehein Burger oder vsman, der den Burgern guot hat gelihen, für ein Rat kumt, vnd

c. Insbesondere der Kauf der Früchte auf dem Halme oder in Garben. — Die Auf- und Vorkäufe.

Da, wie oben (II, 1) schon berührt wurde, der Ackerbau während des Mittelalters in einem grossen Theile Deutschlands die Hauptbeschäftigung der Bewohner bildete, musste es häufig begegnen, dass der geldbedürftige Landmann seine Frucht auf Halm und Baum verkaufte, oder zur Zeit der Ernte die bereits geerntete Frucht billig veräusserte, um sie, nachdem seine Noth gelindert, theurer sich selbst zu kaufen. Es handelte sich hier daher meistens um einen Gewinn an Geld oder Früchten, welchen der reiche Geldbesitzer mit oder ohne schlaue Umgehung des Wucherverbots in Benutzung der augenblicklichen Geldnoth des Landmannes zu dessen unmittelbarem Nachtheil und zum mittelbaren Schaden des ganzen Gemeinwesens machte.

Dieser Umstand bewog die meisten deutschen Rechtsquellen bis in die neue Zeit, hinein den Kauf der Früchte auf Halm und Garben als einen besonderen Theil des Wuchergebietes neben den zuvor in III. 2. a bereits berührten Bestimmungen über schädliche und ungebührliche Rechtsgeschäfte, sehr eingehend zu behandeln, indem sie dergleichen Käufe theils ganz verboten, theils eng begrenzten, so dass es angemessen erscheint, auch hier diese Wucherart besonders zu berücksichtigen.

Schon zur Zeit Karls des Grossen ward bestimmt, Niemand solle gegen baare Zahlung Getreide oder Wein auf dem Halme zu Lieferungen in der Erntezeit ankaufen, noch in der Ernte Feldfrüchte billig aufkaufen, lediglich um sie später theurer zu verkaufen.¹⁾ Man konnte sich für dieses Verbot

durch siner sele willen den gnies, so im von den Burgern worden ist, dem Rat antwürtet, da sol im der Rat den halben teil des genises wider geben.“

1) l. Langob. II. 31. 1. „*ut nemo propter cupiditatem pecuniae del pretium, ut futuram emtionem sibi praeparet, sed tunc tantum, quantum praesentes sunt fructus, sibi illos comparat.*“ — Pertz (legg. I. 144.) capit. (806) §. 7. „*quicunque tempore messis vel vindemiae non necessitate sed propter cupiditatem comparat annonam, hoc turpe*

auf die oben zitierten kanonistischen Bestimmungen über die Hemiolien beziehen; in beiden Fällen ging man auch hier von der Voraussetzung aus, dass der Verkäufer arm, der Käufer reich und habsüchtig sei.

So bildete diese Untersagung nur einen Theil des III. 2. a. bereits angebahnten und weit umfassenden Wucherverbotes, welches sich in wahrhaft unzähligen Artikeln der deutschen Rechtsquellen als mehr oder weniger allgemeine Untersagung aller Lieferungsverträge, so wie aller Vor-, An-, und Aufkäufe wiederholt und in diesem Gipfelpunkte eines Zweiges seiner Gewalt offenbart, wohin die praktische Anwendung des sittlichen Grundsatzes, *mutuum date nihil inde sperantes*, den ganzen Kapitalverkehr führen konnte.

Von den kleinen Anfängen der Capitularien und ersten Concilien gingen die zwei hier zu verhandelnden Verbote schnell in die Spezialgesetze der einzelnen Gebiete Deutschlands, wie in die Reichsgesetze über.¹⁾ Die bisher ungedruckte Danziger Willkür von 1380 — 1454. II. Thl. fl. 26. (Danz. Archiv. Bibl. X. 1) sagt u. A.:

„Keyn man sall ingerlay gutt vor kouffen vor der Stat, adir in der Stat freyheit, es enkomme denne vor czu markete.“
und in den einzelnen Bestimmungen darüber fl. 31:

„alle dieghenne die fische mit vorkouffe kouffen zcu wasser ader czu lande vnde lacszen en nicht czu markete komen, der kouffer sal seyn gelt verloren haben.“

Ferner:

„Item die frowen, die in die botesz geen, bey die Brugke unde alde fische kouffen, vnde lacszen die fische nicht off

lucrum dicimus.“ — Eichhorn, D. P. R. §. 98. — Maurenbrecher, D. P. R. II. §. 383. — Kraut, Grundriss §. 150. — Zöpfl, R. G. II. §. 124. III.

1) Von französischen Gesetzen cf. const. regia Ludovic. XI. a. 1482. Franz I. erneute diese Bestimmung; von frisischen das Edict von 1531. — cf. Stryck, U. M. P. XII. 1. §. 36. — cf. *dissert. de venditione illicita fructuum herbescientium* (Reimers. Halle 1738.) §. 14. §. 17. — Aus dem Heere der Belege zitire ich nur Bair. L. O. (1491) l. c. p. XL. „Item wer wuchert oder gefערliche käuf tut, als weil das traid auf dem feld steet.“ — Dithmarscher L. R. (Michelsen l. c.) p. 15 (1447—67) Lündener Stadtr. (1529) art. 34.

den market komme, die sollen ir gelt verloren haben, vnde
36 gutte dortun.“¹⁾

1) cf. Augsburger Stat. (Walch, Beitr. IV. nr. 1.) (1276) p. 222—224. Prager R. (saec. 14.) l. c. p. 72. — Salzburger L. O. (1328) l. c. p. 5. art. 33. — Ofner Stadtrecht (1244—1421) l. c. nr. 139. p. 90. Hier ist allein den Juden Sachen aller Art aufzukaufen verboten (cf. J. Grimm, Rechtsalterthümer p. 610.) — Revaler Stadtr. (1347) l. c. l. — In Zürich war der Verkauf der Früchte auf dem Halme schon 1430 untersagt. Im dortigen Stadt- und Landrechte wurde dann das Verbot erneuert. cf. Bluntschli, Züricher Rechtsgeschichte II. p. 272. — Speyerer, Stadtr. (Gengler, l. c. p. 453.) Rechtsgewohnheiten aus saec. XIV. ed. Lehmann. Speierer Chronik (1412) IV. ep. 21. p. 159. Cölner Stat. l. c. (saec. 14) a. 46. p. 69. cf. R. A. v. 1512. §. 16—18; 1526. §. 26; 1529. §. 34; 1530. §. 135 „auch etliche sondere Personen seiend, die allerlei Waar und Kaufmannsgüter, als Specerei, Erz, Wölentuch in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehn, Fürkauf damit zu treiben, sezen und machen ihnen zu Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens. — §. 136—37; 1548. 18. §. 1—12; 1577. 18. §. 1. — Statuten von Alstädt (1565) (Walch, Beitr. VI. nr. 4. art. XLII. p. 217) „soll keinem wucherer oder vorkeuffer gestattet sein, ainigerlai getreide oder andere wahre auf wucher aufzukaufen, dem Armen das Brodt dordurch vor dem Munde wegzurappen, dordurch dann auch mutwillige teurunge geursachet.“ — Meklenburger P. O. (1562) Rostock. p. 71. Würtemberger L. O. ib. l. c. fl. 129. — Pfälzer L. R. (1580) l. c. XIV. p. 70. nr. 12. — Stat. v. Peina (1597) Pufendorf, obs. IV. app. nr. 13. p. 242. p. 260. cf. Kuppener, v. Wucherhinten, Bül. E. — Den Verkauf der zum Lebensunterhalt nöthigen Waaren insbesondere gestattete man dem Einzelnen nur so weit, als er die Waaren zur Unterhaltung seines Hauswesens bis zum nächsten Markttag oder eine Woche hindurch bedurfte; wer mehr einkaufte, galt als Wucherer (cf. Münchener Stadt R. ed. Auer, l. c. a. 412. p. 157.) In der Hennebergischen L. O. (1539) ed. Hassert (1790) tit. 1. ep. 3; VI. 2 war Solches dann allein den Bürgern erlaubt, wann eine Theuerung der Lebensmittel bevorstand. Das geschah damals freilich bei dem höchst geringen Waaren- und Geldumlaufe in den kleinen Binnenstädten, ja selbst in den grossen Seestädten, hier indess mehr durch politische Verhältnisse veranlasst, durchaus nicht selten. Aus dem eben erörterten wirtschaftlichen und aus politischen Gründen erstreckte sich solch ein Verbot des Vorkaufes überhaupt oder des Vorkaufs vor Ausstellung der Waaren während bestimmter Zeit an den öffentlichen Märkten selbst auf den Fall, dass Inländer im Auslande zur Einführung in das Inland dergleichen Waaren aufkauften. Mehr noch galt derjenige als Wucherer, welcher im Inlande diese Waaren zur Ausfuhr aufkaufte. cf. sogl. im Texte.

Noch im 15. Jahrhundert wird auf den Hansetagen wiederholt bestimmt: Niemand soll Hering verkaufen, ehe er gefangen, Korn, ehe es gewachsen, Gewand, ehe es gemacht ist (1417. 1424. 1434. cf. Hirsch, Handelsgesch. p. 233). Diese Gesetze indess, wie eine Zahl ähnlicher im übrigen Deutschland, welche sich vornehmlich auf Lieferungs- und Aufkaufsverträge der Städte mit ihren Hinterländern beziehen, haben weniger ihre Erklärung in dem Wucherverbote, als in der damals für Handelsgeschäfte mit dem Auslande ganz besonders nöthigen Vorsicht wegen der häufigen Aus- und Einfuhr-Verbote, der Gefahren gegen Elemente und Räuber zu Land und See, der erzwungenen Haftung der Kaufleute im Auslande für ihre schuldenden Landsleute, wegen der dadurch bewirkten Schwankung der Preise, der Unkenntniss von Versicherungen u. s. w.

Die obigen zwei Verbote indess schadeten natürlich demjenigen, zu dessen Schutze sie erlassen waren, besonders also dem Landmanne ebensoviel, als sie ihm nützten; daher liessen die Gesetzgeber allgemach Ausnahmen von ihnen zu. Nur zu bestimmten Terminen, die das Gesetz feststellte, waren dergleichen Verträge erlaubt; oder nur dort, wo der Käufer einen Preis zahlte oder versprach, welcher nach der Schätzung kundiger Männer oder nach dem zu bestimmten Zeiten gewöhnlichen Marktpreise dieser Waaren¹⁾ als der richtige Preis derselben erschien. So kam man auch hier ganz wie in der kanonistischen Lehre seitens der Kirche, durch das willkürliche Eingreifen der Polizeigewalt in die Naturgesetze des Verkehrs zu der Voraussetzung eines jeder Waare inwohnenden, überall angemessenen und rechten Preises derselben, und zwar sollte sich dieser Preis nicht frei im Verkehre selbst herausstellen, sondern die Staatspolizei, dort die Kirche, erkanneten ihn allein und verkündeten ihn dann. Daraus entstanden

1) Der Hochmeister des deutschen Ordens in Preussen liess vom Rathhause der preussischen Städte verkünden, wer auf Gerste auf dem Halme Geld gegeben habe, „der sal so vele gerste daran nemen als das gelt reichen mag noch des marktis loufe.“ Strafe trifft den Zuwiderhandelnden. Danz. Arch. Urk. 39, 7 (14. Jahrh.) u. a.

die Polizeitaxen. In Michelsen l. c. art. vom Kirchspiel zu Meldorf (1541) p. 234 heisst es:

„de overst Gelt up Korne uthdeit de scall so veele up de Tonne geven, alss sse tor tudt tho Markede gelt unde myn nicht...“ ib. art. 12: „Wenn Jemand des Sommers Gheldt up Korne uthdeit, dat schall staen 3 Weken nha Michaelis, unde de Tonne schall men man einen Schillingh ringer, alse se redt Gheldt ghelden kann, wenn se geleverd würd, angenommen werden. Wol averst des Winters Gheldt up Korn uthdeith, dat schall staen beth up Midvasten, de Tonne schal men ock man einen Schillingh ringer köpen, alse se redt Gheldt ghelden kann wenn se geleverd würdt. De averst dat Korn will averstaen lathen nha gemelten Terminen, schall nicht mher upp de Tonne nemen, also wo baven getheroret. Dat Korn schal averst up vorgemeldte Tiden gebracht werden, up Vorlust der Vraght, welker schall de Nehmer jeghn den ghennen, de sodann Gheldt uthgedaen, verböhret hebbe.“

In verschiedener Weise beraumten die Gesetze die Zeit an, zu welcher es gemäss den natürlichen Verhältnissen des Ackerbaues nicht wucherlich erschien, dergleichen Verträge zu schliessen, weil die jenen Verboten zu Grunde liegenden Voraussetzungen dann theilweise oder ganz fehlten. So sagt Purgoldt in seinem Rechtsbuche VIII. cap. 50: „tudt eym armen manne geldes nodt, und hat fur ym nicht, da her gelt mite gelosenmoge dan von den fruchten syner ecker, und vorkeuft dy saedt uf dem feylde, also wan das korn ryffe wirt, das der keuffer dan dye ecker uskysen wölle und nicht eher: das ist wucher und nicht recht; wan her dye saet nahe veyle keuffet und wil dan des kornes gewissheit haben von der koer wegen, der tudt unrecht, wan keuft her sadt, so sal her saet kysen, wan sye uf gegehet, keuft her aber korn, so kyse her, wan hers schniden sall. Die saet, sall man kysen im mey, das eyn man besehen moge, ab dye ecker wol und recht besewt sein, und sal fordt sein obenteuer stehen mit dem misse wachssen; so wirt sein wynung gotlich.“ Die Artikel des Kirchspieles zu Meldorf weichen hiervon wesent-

lich ab. Meistens lautet die Zeit 14 Tage nach der Ernte, oder nach Weihnachten, theils für die Gestattung des Kaufes überhaupt, theils für die Abmessung des Preises. So sagen die R. P. O. von 1548. 19. §. 1—2. und 1577. 19. §. 1—3, welche die ganze Frage eingehend behandeln:

Nachdem nicht ohn gross verderblich beschwerden des armen, gemeinen Volks befunden, dass demselben durch etliche eigennützig, geizige leut, im Schein der Kaufmannschaft auf ihre Samen, so noch auf dem Felde stehn, auch den Wein an den Stöcken und an ihre Frucht, Arbeit, Viehe, Geld oder ein anders hinausgeliehen oder gegeben, dadurch dieselben ... was sie gar härtiglich erarbeiten, näher, dann sich sonst nach gemeinem, gewöhnlichem Kauf gebührt, zu geben verursacht und gedrungen waren §. 2. Desselben gleichen wird vermerkt, dass etwa hier zu wohlfeilen Jahren ... viel Zinss- und Gültverschreibung aufgerichtet worden, darinnen ein armer Mann mit etwa 10, 15 Gulden ... 1 Malter Korn verschrieben und alsdann fürders solche Gülten zu einfallenden theuern Jahren ein Weg wie den andern zahlen müssen §. 3. wird erlaubt ein Gelddarlehn für künftige Feldfrüchte zu geben „doch nur auf den Schlag und gemeinen Kauf, was jene nemlich zur Zeit des Contrakts oder 14 Tage zunächst nach dem Herbst oder Ernten gelten...“¹⁾

Die Kirche säumte, als die weltlichen Gesetze ihre Lehre so glänzend anwandten und entwickelten, nicht minder, sich gegen diese Art der Umgehung des Wucherverbots, als welche sie die hier behandelten Verträge auffasste, mit Feststellung

1) cf. Bremer Constit. (1580) b. Mevius. l. c. p. 121. Pfälzer L. R. (1580) l. c. ti. XIV. fol. 70. nr. 8. erlaubt nicht Wein vor der Lese, Getreide vor dem Dreschen zu verkaufen. Hadler Stat. (1583) l. c. p. 26. — Tiroler L. O. (1573) p. 94. — L. R. der Grafschaft Eberstein (1508) b. Geschichte der Grafen von Krieg von Hochfelden (Karlsruhe 1836) p. 461. — Württemberg. L. R. l. c. (1597. 1610.) fl. 129. — Wächter, Handb. p. 496. — Eichhorn, D. P. R. §. 98. — Mittermaier, D. P. R. §. 167. — Philipps, D. P. R. (Berlin 1829) I. p. 189. §. 15.

derselben Ausnahmen bei Clerikern und Laien auszusprechen. Schon in dem Concile von Trier 1227 heisst es:

„*item praecipimus, ne ea intentione mutuent pecuniam suam ante messem vel vindemias, recepturi in messe vel vindemiis bladum vel vinum pro multo minori pretio, quam valeat in tempore bladum vel vinum emant illicite paciscendo ante messem vel vindemias ad exponendum sive expendendum in domibus tantum et non ad vendendum; item inhibemus sacerdotibus et clericis beneficiatis, ne tempore messis vel vindemiarum emant vilius bladum vel vinum a pauperibus, ut postea carius vendant, item omnes vitiosos contractus aliunde, sive in locatione sive segetibus in campis ad emendis in futurum, ne fiant secundum aestimationem aliquorum peritorum.*“ (conc. Germ. l. c. vol. III. fl. 532.)

Wenige Gesetzgeber nur stellten sich auf den richtigen wirthschaftlichen Standpunkt, indem sie diese Verträge ohne jeden staatlichen Eingriff sich naturgemäss gestalten liessen, ¹⁾ oder gerade Sorge trugen, dass der Schuldner (Verkäufer) durch seine Trägheit und böse Absicht den von Natur schon zweifelhaften Erfolg dem Gläubiger nicht völlig vernichtete. Sie belegten deshalb den Verkäufer mit nicht milderem Strafen, als den Käufer; ²⁾ demjenigen Gläubiger dagegen, welcher schon lange vor der Ernte den Preis der Früchte auf dem Halm bezahlt hatte, gestatteten sie zur Ausgleichung des hieraus für den Schuldner erwachsenden Vorthells, etwas billiger als zu dem derzeitigen Marktpreise die Früchte anzunehmen. ³⁾

1) cf. Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformation I. p. 59. — Stryk, U. M. P. d. reb. vend. §. 9. 2) cf. Hadler Stat. l. c. Wenn der Verkäufer durch seine Schuld die gekauften Früchte verschlechtert, zwang ihn der Schultheiss, gute zu liefern; hatte er gar nicht gesät, was er im Felde verkauft, so zahlte er ausser dem Kaufpreise noch eine diesem angemessene Geldstrafe an den Käufer. Dasselbe gilt, sobald er einen Theil des verkauften Getreides zur Weide für sein Vieh verwandte. Aber wenn er Mehreren dieselben Früchte verkauft hatte, so lieferte er sie demjenigen, welchem er sie zuerst versprach, den Uebrigen musste er ausser ihrem Kaufpreise den Schaden ersetzen, welchen er ihnen durch seine Schuld zugefügt. 3) cf. Kirchspiel Meldorf's Stat. cf. ob. — Bremer Constit. l. c.

An Strafen ertheilten einige Gesetzgeber den Käufern dieser Waaren ebenso schwere, als den öffentlichen Wucherern. ¹⁾ Andere traten den Reichsgesetzen bei, und liessen Verlust der gekauften Waaren oder des Kapitals und eine Geldstrafe entsprechend der Höhe des Kaufpreises eintreten. ²⁾ In den Statuten von Hadeln bestimmte die Obrigkeit die Strafe nach ihrer Wahl. ³⁾ Schwerere Strafe büssten die Aufkaufsgesellschaften wegen ihres gemeingefährlichen Charakters. Ihre Güter wurden confiszirt, ihre Mitglieder, welche sie denunciirten, blieben von der Strafe frei, andere Denuncianten aber erhielten den vierten Theil des confiszirten Vermögens. ⁴⁾ Ja man bestrafte sogar diejenigen, welche trotz ihres Wissens von solcher Gesellschaft nicht denunciirten, mit gleicher Strafe, als die Wucherer und liess die Gesellschaften von Amtswegen verfolgen. ⁵⁾ Die Polizeigewalt blühte, alle Spekulation sollte unterbunden werden. (cf. VI. 2.)

Ein ganz anderes Bild von der Festhaltung des Wucherverbotes, als diese gesetzlichen Bestimmungen, bietet der alltägliche Geld- und Waarenverkehr. Wenn in letzterem schon von der ersten Zeit des Mittelalters her die kanonistischen

1) cf. Speierer Rechtsgewohnheiten l. c. Sogar die Constt. regni Siciliae (Neapel 1773) müssen an dieser Stelle zitirt werden, da sie in II. p. 97 (Robert) schreiben: „*Prohibemus, ne mercator aliquis seu quovis alio nomine nuncupetur frumentum vel hordeum vel victualia quaelibet, aut alias fieri moleste praecipimus, ante tempus messium vel post illud fenerari vel indebitare, ut vulgi vocabulo alludamus, quovis modo vel colore quaesito, praesumant. Nonnulli namque, sicut est vulgaris fama et notoria, feneratores seu indebitatores vulgo vocati, avara cupiditate seducti victualia emere intempestive procurant et eorum horreis inde repletis, ut ea postmodum cariora vendant et ex illo uberiora lucra perquirant, tempus famis anhelanter expectant. . . . Horum profecto damnata nequitia sano iudicio vitium usurarum non solum aequiparat sed etiam excedit.*“ 2) R. P. O. 1548. 1577. l. c. — Württemberg. L. R. (1537) l. c. — Meklenb. P. O. l. c. — Tiroler L. O. (1573) l. c. p. 94. — Badische L. O. (1622) ti. III. p. 58. — ti. VI. 3) Hadeln L. O. l. c. p. 126 von wucherlichen Contrakten. 4) R. P. O. 1548. 1577. l. c. 5) cf. Stat. v. Peina l. c. (1597).

Zinsvorschriften nicht durchgreifend zur Geltung gelangten, mussten sie danach um so unaufhaltsamer zurückweichen, je mächtiger mit jedem Tage der Handel und Gewerbebetrieb seine Schwingen entfaltete.

Ehe indess auf dem Verkehrsgebiete das Bild des zinsbaren Darlehns und der sich daran unmittelbar schliessenden Rechtsgeschäfte, welches der eben vorgeführten Darlegung in vielen Punkten geradezu gegenübersteht und die geringe Wirkung der deutsch-kanonistischen Zinsgesetze grell beleuchtet, eingehend dargebreitet werden kann, erscheint es geboten, die Entwicklung derjenigen Rechtsinstitute und thatsächlichen Verhältnisse aus den Gesetzen und dem Verkehrsleben vorzuführen, welche theils innerhalb der Grenzen der kanonistischen Wuchergesetze (IV, 1 — 3), theils über diese hinaus (V. 1 — 5. VI. 1 — 2) Zinsen zu fordern oder allgemein *ultra sortem aliquid accipere* gestatteten, und dadurch erheblich zur Ausbildung des zinsbaren Darlehns in Deutschland und zur Beseitigung des ganzen Wuchergesetzes der Kirche in der Gesetzes- und Verkehrs-Praxis, wie in der juristischen und wirtschaftlichen Theorie beitrugen.

IV.

Gesetzliche Ausnahmen vom kanonistischen Wucherverbote, innerhalb der Grenzen desselben, in Deutschland.

1. Das Allgemeine.

Die Glosse Buchs zum Sachsenspiegel I. 54. fügte, wie erwähnt, der Definition des Wuchers bereits die Bedingung hinzu: „also of he id bededinghede.“ Damit ward der wucherliche Contract allein, solcher aber, nach der weitem Ausbildung dieser Lehre, in umfassendster Weise zur Verfolgung und Bestrafung jeder wucherlichen Absicht, bei der eine vorauszusetzende Uebereinstimmung beider Contrahenten vorlag, durch das Zinsverbot getroffen. Dagegen galt als erlaubt, wenn der Schuldner, ohne dass der Gläubiger auch nur eine Ahnung von irgend welchem Gewinne *ultra sortem* hatte, demselben nach Ablauf des Vertrages Etwas *ultra sortem* zukommen liess. Das mochte selbst nach strenger Auslegung des *mutuum date nihil inde sperantes* kanonistisch gestattet erscheinen.

Andere Ausnahmen gesellten sich bald herzu, welche theils aus dem Drängen des Verkehrs, theils, und zwar zur grösseren Zahl, aus dem eingehenderen Anschlusse an das nicht selten irrig aufgefasste kanonische oder auch römische Recht gemäss den Studien und praktischen Absichten der Rechtschriftsteller entstanden. So vertheidigt die sächsische Glosse von Bocksdorff das Zinsfordern, wo es stattfand zu Nutzen

einer Kirche ¹⁾ oder überhaupt eines geistlichen Zweckes, zur Unterdrückung des Stolzes im Schuldner, ²⁾ zum Schaden für Juden und Heiden, ³⁾ zum Ersatze der Früchte von einer auf Zeit verkauften Sache, ⁴⁾ als Dankbezeugung ⁵⁾, desgleichen wo der Depositär sich eines Gelddepositi gleich eines Darlehns vom Deponenten her bediente u. A. Wendete man indess diese Fälle zur Umgehung des Wucherverbotes an, so fielen sie unter das Verbot selbst. ⁶⁾ Dazu wird auch gestattet, durch Draufgeld oder Conventionalstrafe im Falle der Nichterfüllung des Contractes das Kapital zu vermehren, und ausdrücklich festgesetzt, der Mandant dürfe von seinem Mandatar, welcher von jenem zum Rentenkaufe Kapital empfing, im Verzuge so viel Zinsen ausser dem Kapitale fordern, als die zu kaufenden Renten betragen hätten. Auf der andern Seite beschränkt man das „also of he id bededinghede,“ indem man selbst den Schuldner, welcher Zinsen oder ein *plus ultra sortem* zu zahlen beabsichtigte und auch nur einseitig zusagte, mit den Wucherstrafen bedrohte, falls er dem Gerichte nicht zu beweisen vermochte, dass besonders grosse Noth ihn hierzu bewogen hatte.

In wie weit diese Ausnahmefälle in der Rechtspraxis Geltung erzielten, lässt sich aus den einschlagenden Urkunden des Verkehrslebens nicht feststellen, da in diesem, wie schon bemerkt, die Uebertretung der Wucherbestimmungen allgemein war. In den oben genannten Rechtsquellen finden sie sich nur vereinzelt. Als am Ende des 15. Jahrhunderts das kanonische Recht mit neuer Kraft sich Geltung in den deutschen Rechts-Quellen zu verschaffen trachtete, schlossen die Schrift-

1) Der Glossator folgert dies aus cp. 1 u. 8. X. 5, 19. Diese Stellen reden indess nur von der Rückforderung rückständiger Kirchenzehnten; dagegen verwirft cp. 4. X. 5, 19. die obige Folgerung Bocksdorffs.
 2) Dazu zitiert er die Digesten. 3) c. 12. C. 14. qu. 4. (Ambrosius) *ubi jus belli, ibi jus usurarum.* 4) c. 4. X. 3, 21. d. pignor. 5) c. 30. X. 5, 3. d. simonia. Dass dies zur Zinsforderung missbraucht werde, verbietet c. 10. X. 5, 19. Es ist einer der gemäss obiger Darlegung unter dem „also of he id bededinghede“ begriffenen Fälle. 6) cf. Sachsen-
 spiegel ed. Zobel. Leipzig. 1561. Gl. zu I. 54. ff. 139.)

steller sich um so enger an dessen Wucherausnahmen an, so Purgoldt. Derselbe nimmt besonders, was für die Entwicklung des Kaufes, der Lieferungsgeschäfte wichtig ist, den in cp. 6. 10. X. 5, 19 geschützten Fall des Kaufes fast wörtlich auf in sein Rechtsbuch (III. ep. 56):

„kouffet eyner korn, wein, wollen adder gewant, adder welcherley ander kauffmanschatz es ist, die man gemessen adder gewegen mag, uff eyne benante tagzeit zu bezalne, also das es in eyne glichin bescheydenlichen kouffe geschit, da ist wol recht, und ist keyn wucher, wan der kouffer der weys nicht, noch der vorkouffer, ab es uff die zeit mer adder mynner gildeth. Vorkouffet her es aber turer, danne es uff die zzeit gegeldin mag, szo ist der kouff ungotzlich unndt ist recht wucher, was es doruber gildet. Dith ist geistlich recht und das beschriebin recht und stet ex. de usuris. ¹⁾)

Noch ausführlicher zählt Tenglers Layenspiegel, seinem Charakter gemäss, die Ausnahmen auf und fügt weitere dazu. cf. Layenspiegel l. c.:

„Nichtz minder wird menigerley väll im rechten angezaigt, darin man über das haubtgutt zimblich on lästerlichen wücher nemen etwan und geben mag: Wenn etwas für schäden oder perickel ²⁾) compensiert wird, one vorgeend geding, das mög menigerley väll im rechten sein ... was für gesetzte peen geben wird. Item so icht im Zweifel über das haubtgutt genommen wird. Item, wo yemands frembd geltt umb ainen kauff einlegen sollt und es verzug, so möcht jhener des solch geltt gewesen, so vil über das haubtgutt nemen, als er vermutenlich damit hat mögen redlich gewynnen, wo es eingelegt worden wär ... dessgleichen der Kirchen administratorn und tutorn, item

1) cf. Azorin. III. l. 5. d. usur. c. 2. i. f. c. 6. — Less. l. c. c. 13. — L. Molin. disp. 318. 356. — Covarruv. II. c. 3 n. 6. — Böhmer, J. E. P. 5, 19. §. XX. XXXVIII. 2) Ein Hinweis auf das *foenus nauticum* c. 19. X. 5, 19 und dessen Ausdehnung zur Vergütung jedes Risiko in solchem Umfange, dass man eigentlich nur einen anderen Namen für die Verzinsung d. h. Vergütung der Capitalsnutzung fand.

in redlichen kriegenn von Feinden möcht man ziemblichen wücher nemen... Item so ain geltt angezaigt oder in pfands weiss eingelegt wird... Sollich und meer ander väll mochten an der form zulässiglich aber durch den Willen für Wücher ¹⁾ und dem gewissen beschwärllich gemacht werden...“

Aufzählungen, welche hier zweifellos zum grösseren Theile mehr als Bekundung der Gelehrsamkeit ihrer Autoren, denn als Beweise der geltenden Verkehrspraxis aufgefasst sein wollen.

Genauer indess muss wegen ihrer allgemeinen Geltung im deutschen Rechtsgebiete und ihrer durchgreifenden Wichtigkeit für die Entwicklung des zinsbaren Darlehns auf diejenigen Ausnahmen eingegangen werden, welche in der Ersatzforderung für Schaden aus dem Verzuge der Vertragserfüllung und für Schaden aus der Vertragserfüllung selbst sich zeigen.

2. Die Verzugszinsen insbesondere.

Wenn unzweifelhaft jedes Volk auf einer bestimmten Culturstufe eine Zahl fester Rechtsgrundsätze gerade bei den Verträgen naturwüchsig erzeugen muss, so bieten besonders die deutschen Rechtsquellen, indem sie die einzelnen Verträge nur höchst lückenhaft behandeln, über die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Vertragsrechtes einen sehr reichhaltigen Stoff dar. Diesen zu formen, bedurfte es keiner grossen Abstraktion von einer Zahl in sich verschiedenster Einzelverträge, etwa wie im römischen Rechte. Hätte es solcher Abstraktion bedurft, der Stoff wäre karg und mangelhaft geworden; denn in der Abstraktion zeigen sich die deutschen Rechtsschriftsteller bis in die Neuzeit hinein merkwürdig schwach. Vielmehr ergaben sich aus der Menge der in sich gleichen, auch sämtlich klagbaren Einzelverträge — abgesehen von den ab-

1) „Durch den Willen“ schliesst den Fall des Gebrauchs dieser Ausnahmen zur Umgehung des Wucherverbotes von der Erlaubtheit aus, wie auch in der Glosse des Bocksdorff die *usuraria voluntas* allein entscheidet.

solot verbotenen, wie der Wuchervertrag — jene allgemeinen Lehren durchweg übereinstimmend und harrten nur, aufgezichnet zu werden.

Deshalb finden sich insbesondere die in das vorliegende Thema einschlagenden Theile jenes allgemeinen Vertragsrechtes, so die Lehre vom Ersatze des Schadens aus Verträgen (wie der Wucher an sich), in den Quellen eingehend behandelt. Grade deshalb aber zeigt sich hier auch in besonderer Stärke die bei jeder deutschrechtlichen Quellenarbeit auftauchende Schwierigkeit, aus den in den einzelnen Gebieten Deutschlands verschiedenen allgemeinen Sätzen des Vertragsrechtes — zumal bei der vielfach lückenhaften, nicht gleichmässig erschöpfenden Herausgabe und Sichtung der Rechtsquellen — allgemein gültige Sätze zu entwickeln.

a. Häufiger Zahlungsverzug.

Verzug der Vertragserfüllung begegnet in Deutschland während des Mittelalters und eines Theiles der Neuzeit überaus häufig. Zeugen sind die Vereinbarungen der Parteien über die Folgen solchen Verzuges fast in jedem an Werth noch so geringen Verträge, die eingehende Behandlung der Materie in den geschriebenen Rechtsquellen, die Fülle der Mittel zur Verhütung des Schadens aus dem Verzuge, die endlosen Verwendungen der Städte und Herrscher bei einander für ihre die Schuldner verfolgenden Unterthanen und Bürger, die ewig wiederkehrenden Repressalien an den Gütern der Ausländer für die rückständigen Schulden ihrer Landesgenossen, die frühe schon mit der Entwicklung des persönlichen Credits, der Arbeitstheilung im Handelsbetriebe (Commissions- Speditionshandel) beginnenden Reisen der Bevollmächtigten einzelner Handelshäuser zur Eintreibung ihrer auswärtigen Forderungen, und die Menge der Schuldprozesse selbst bei dem schleppenden Prozessgange erweisen das mit erschrecklicher Deutlichkeit.

Ursachen dieses Missstandes sind anfänglich die Geringfügigkeit der Zahlungsmittel, die Noth der Schuldner, die Fülle der Hindernisse, welche sich ihnen bei Erfüllung des Contrak-

tes zumal an einem entfernten Orte (wie bei den Wechsell) entgegengesetzten, dann die thatsächliche und rechtliche Unsicherheit der Gläubiger im Aus- und Inlande, der schleichende Prozessgang, 1) der Vortheil, welchen der Schuldner aus dem

1) cf. z. B. den Wechselprozess Tiedeman Swartes gegen Danzig wegen Zahlungsverzug bei einem Wechsel. Schon im October 1416 schwebt der Prozess eine lange Zeit und der Kläger droht mit Repressalien „dat ick my des myne an den juwen end erer haue hopte to bekommen.“ 1454 schreiben die Parteien auf demselben Standpunkte noch her und hin. Danz. Arch. Urk. 24. C. 6. (1454) cf. Neumann, Gesch. d. Wechsels im Hansagebiete. Anl. A. 1. u. 2. — Desgl. Danz. Arch. (Urk. n. 13061, 60, 63, 65, 64, 13117, 13097, 13134) der Wechselprozess Thorns gegen Peter Eler aus Danzig, dann gegen dessen Erben, wo Eler als Acceptant eines von Thorn über 160 mrk. Bierschuld gezogenen Wechsels nicht zahlte. Der Prozess gewinnt nach langer Verzögerung dadurch einmal Fortgang, dass zufällig ein Thorner Rathmann von dem Danziger Bürgermeister hört, der Beklagte berufe sich auf das Zeugniß eines Thorner Bürgers, und dieser Rathmann nunmehr den Thorner Rath veranlasst, das qu. Zeugniß in Thorn zu extrahiren und nach Danzig zu übersenden. — Welche unleidliche Verzögerung in der Verfolgung des Schuldners ward dadurch herbeigeführt, dass er allbereite Gelegenheit fand, gegen Aufopferung eines kleinen Vortheils von dem weltlichen Gerichte den Prozess an das geistliche hinüberzuziehen und hier die *voluntas* des Gläubigers zu verdächtigen (wie sehr kam ihm dabei die Beweisführung im deutschen Prozesse zu Statten), oder von nahen und fernen Machthabern bis zu des Kaisers Majestät hinauf sich Moratorien zu erkaufen. Gar zu spät erst treten die Reichsgesetze entschieden hiergegen auf (cf. R. P. O. von 1577. 23. 4. kais. Commis. Dekret. 1668. 1669. Moser, Traktat von kaiserlichen Regierungsrechten), damals aber konnten sie gegen die Gesetzgebung der Einzelfürsten Nichts mehr ausrichten, zumal man selbst aus ihren Zeilen noch die Lust der kaiserlichen Kasse an dieser ergiebigen Finanzquelle sprechen hört. Wie entsetzlich langsam, ja wie oft gar nicht wurden die Prozess- oder Exekutiv-Requisitionen der einzelnen Gerichte bei anderen Behörden erledigt, welche Unzahl von Hindernissen stellten sich bei der allgemeinen Unsicherheit der Zustände, bei dem Gewirre der Competenzen nach Ort, Zeit, caussa u. s. w. selbst bei gutem Willen der Requirirten den Requisitionen entgegen. Selten begegnet eine Gewissenhaftigkeit, wie in der Urk. 22. 154 (1497) des Danz. Arch., wo der Prager Rath sich entschuldigt bei dem requirirenden Danziger Rathe, dass er zweien Danziger Gläubigern noch nicht Hilfe gegen ihre säumigen Schuldner habe leisten können; der eine sei nicht daheim, der zweite stehe unter einer andern Gerichtsbarkeit;

Verzuge zog, während er nicht zu sorgen brauchte, dass sein Credit unter der Unpünktlichkeit der Vertragserfüllung litt, vereinzelt auch das oft avislose übermässige Ziehen von Anweisungen auf den bis zu gewisser Höhe tributpflichtigen Schuldner ¹⁾ u. A.

Zwei Ursachen der Entstehung dieses häufigen Verzuges sind noch besonders zu erwähnen.

b. Dies interpellat pro homine.

Im deutschen Rechte entsteht der Verzug nicht erst nach der Mahnung des Gläubigers, sondern, im Gegensatz zum römischen Rechte, auch „*dies interpellat pro homine*.“ So sagt das Rechtsbuch Ludwig des Baiern (1336) ti. 23. p. 130:

„Wer einem gelt leicht oder ze behalten geit, der sol im das in viertzehn tagen widder geben. Tat er des niht, welchen schaden er des nympt hintz seinen gelten, den sol er im vnd seinen erben abtun gar vnd gentzlichen.“ — „der sol im wider geben auf die zeit vnd er ims gehaisst widder ze gebn...“

sobald der erstere heimkehre, „*memores litterarum vestrarum ipsum ad solutionem monebimus immo ei precipiemus ut se personaliter in civitate vestra restituat*.“ Es war nicht nöthig, dass da noch ausserordentliche freiwillige Hinderungen des Prozesses herbeigeführt wurden, wie Urk. 13283 des Danz. Arch. (1530), wo erwähnt wird, 1522 sei zwischen Lübeck und Danzig festgesetzt, „dat alle thwistige sake, de thwischen der stadt Lubeck vnd danscke sueuende, solde stille stan seven Jar lanck.“ Was Wunder, dass schliesslich die Parteien gar nicht mehr den Prozessweg betreten, sondern (cf. p. 122.) den Schuldner durch feierliche Entsaugungen in der Schuldurkunde von dergleichen Hilfen sich lösen liessen, und statt gerichtlicher Mittel lieber ungesetzliche, aussergerichtliche zu allseitiger Zerrüttung friedlicher, entwicklungsfähiger Rechtszustände ergriffen, um nur ihre Forderungen zu verwirklichen, oder sogleich von vorn herein für das Risiko, dass die Gläubiger hierbei übernahmen, sich durch hohe Prozente des Schuldners sicher stellten. Der Credit sank natürlich. Daraus erklärt sich dann auch die Sehnsucht und brennende Eile, mit der man in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach dem summarischen Prozesse besonders in Wechselsachen verlangte. cf. Neumann, Gesch. des Wechsels. I. c. p. 176—181.

¹⁾cf. Neumann, I. c. p. 105—112. u. A.

Selbst nach Aufnahme des römischen Rechtes in Deutschland und in deutschen Gesetzbüchern, welche römisch geschulte Juristen reformirten, findet sich derselbe Grundsatz, z. B. Freiburger Stadtr. (1520. Ulr. Zasius.) tract. II. ti. 1. n. 3.

„Wie der sumig schuldener kosten bezalen sol. Ob aber der schuldner uff geschehene ervorderung oder uff gesetzte zil und tag nit bezalung thett, so ist er die schuld mit-sampt zimlichen kosten es sig verschrieben oder nit zu bezalen schuldig, doch unser oder des gericht mutt-massung vorbehalten, aber umb interesse und schadfall so yemandtts vorderte, sol allweg vor uns oder dem gericht geschehen und ergan, was recht ist.“¹⁾ —

Dieselbe Rechtsregel ergibt sich aus ihren rechtlichen Folgen. So fällt der Zahlungsverzug eines Schuldners nicht einem der mehreren Schuldner, sondern allen zur Last, die Accessionen aus Schuld (und Zufall) gehören mit zur ganzen Schuld ausser dem Kapitale; denn der Verzug entsteht eben durch Eintritt des Termines der Zahlung bei Nichtzahlung und wirkt deshalb gegen alle, während im römischen Rechte gerade der Verzug von der sonstigen Haftungspflicht der *correi* für *culpa* eine Ausnahme macht.

cf. Bamberger Stadtr. l. c. (Zöpfl) a. 233: „welchen und-ter in man den fur vasset mit gericht, der soll sein anzahl geben an hauptgeld vnd an schaden.“ — Prager Stadtr. l. c. (Rössler) p. 81. n. 125.: „so sullen sie alle halden — es sey umb hauptgelt oder vmb leistung oder umb schaden.“ —

Nur vereinzelt und dann um so deutlicher als Beleg obiger Rechtsregel begegnet die Mahnung Seitens des Gläubigers,²⁾ z. B. Danz. Arch. Schöppenbuch von 1579. fl. 274. wo der Gläubiger ausdrücklich in das Schöppenbuch meldet, er habe seinem Schuldner „300 mrk heupptstuell auffgesagett, se er

1) Diese Bestimmung entnahm das Würtemberger Gesetz von 1597 genau so aus dem Freiburger Stadtr., nur dass statt „mütt-massung“ gesetzt ist „richters messigung.“ (Würtemb. L. R. II. fol. 183. cf auch Pfälzisches L. R. (1581) II. ti. 2. v. mut. p. 3.). 2) z. B. Ur. von 1255 u. 1550 bei Bluntschli, Züricher R. G. p. 297. 298.

ihm auff eine hanttschrifft gethann,“ — während in Urk. I. 43. c. (1457) ib. hinzugefügt wird, wenn der Gläubiger im Kampfe fällt und die Ratenzahlungen zum Zahlungstermine nicht gemahnt würden, „das sal an der betzalunge vnschedelich sin.¹⁾“

c. Der Zahlungstermin.

Diese Rechtsregel musste um so mehr den Verzug herbeiführen, als — dies ist die zweite Ursache — die Contrahenten, wie es der wenig entwickelte Verkehr, oder die besondere Natur einzelner Verträge (z. B. Wechsel, Lieferungskauf u. A.) mit sich brachten, oft unbestimmte Zahlungstermine ansetzten. Von der gesetzlichen Bestimmung der Zahlungszeit, welche besonders aus Vorsorge für das Wohl beider Contrahenten bei dem unentwickelten Verkehre entstanden zu sein scheint,²⁾ ging man bald zur eigenen Feststellung derselben über. Hier bezeichnete man den Zahlungstag bestimmt mit seinem Kirchennamen „*in proximo festo nativitatis*“ u. dergl. Da in den verschiedenen Ländern Europas nicht alle diese Kirchennamen die nämlichen Tage betrafen, konnte selbst bei dieser damals genauesten Angabe des Zahlungstages bereits zweifelhaft bleiben, wann der Zahlungsverzug begann. Oder aber, man stellte vom Tage der Ausstellung der Schuldurkunde eine bestimmte Frist auf, nach deren Ablauf die Schuldsumme entweder auf einmal in ganzer Summe oder in einzelnen Raten gezahlt werden sollte. Die Länge dieses Zeitraumes schwankt zwischen 7 Wochen und 8 Jahren.³⁾ Wie leicht auch diese Bezeichnung in ihrer Ungenauigkeit zur Entstehung des Verzuges Anlass geben musste, lehrt Danz. Arch. Urk. n. 13764: „in aussgangk von dato Sechsz Monatt Zeit also vf negst kunfftige Ostern des Jahres 1564 ... vor-

1) cf. auch Scheidt v. Adel. p. 154 u. Kraut, Grundriss §. 157. n. 9. (1349) bei Geldschuld des Kaisers Karl: „ungemanet.“ 2) cf. ob. die Fristen für Kauf und Darlehn im Altprager Stadtr. (Rössler, I. c.), Rechtsbuch Ludwigs des Bayern (1336) ti. 23. p. 130. u. v. a. 3) cf. Sartorius, Lappenberg, Gesch. d. Hansa II: Urk. 35. (1272) Danz. Arch. Urk. 23 B. 11. (1443) I. 37 (1457) I. 43. c. (1457) Schöppenbuch des Danz. Arch. v. 1576).

richten zu lassen.“ Dazu gab der Gläubiger oft bereits in den Schuldscheinen dem Schuldner eine Respektsfrist neben dem bestimmten Zahlungstage, so Danz. Arch. Missiv. V. 81. k.⁵ (1449): „zu bezalen vff wynachten adir XIII tage nach wynachten“¹⁾ und dies doch immer mit der Voraussetzung, der Tag mahne zur Zahlung, so dass, wo es erst der Mahnung des Gläubigers zum Anfange des Verzuges bedürfen sollte, dies in der Schuldurkunde ausdrücklich verzeichnet wurde.²⁾ Endlich knüpfen sich an diese bestimmten Zahlungstermine noch die häufigen Prolongationen auf bestimmte Zeit oder wieder mit Ratenzahlung,³⁾ welche Prolongation Schuldner selbst mit des Gläubigers Bewilligung auf die erste Schuldurkunde setzt,⁴⁾ selbstverständlich Alles nicht ohne Einwirkung auf den zahlreicheren Verzug.

Doch nun die unbestimmten Zahlungstermine. Der Wechsel des lübischen Gesandten (1290) soll fällig sein 14 Tage nach Rückkehr der 2 Gläubiger von Brügge nach Hamburg oder Lübeck;⁵⁾ ein anderer (1373): zu zahlen in Frankfurt a./M. *in fine vel ante finem nundinarum, que proxime erunt*;⁶⁾ desgleichen findet sich bei einfachen Schuldurkunden und Wechseln aller Art eine bestimmte Frist nach Sicht, so⁷⁾ (1353) *post visionem littere sue per quindenam diem absque impedimento persolvendas* — (bei der Bestimmung: „berei-

1) ib. Schöppenbuch v. 1503. fol. 507 (ob.) ein Darlehn von XIIIe mrk. „vnde alle termyne, szo nicht betalet werden, vnde XIII daghe na dem daghe nicht gegeben worde...“ ib. v. 1567. 68. fol. 210. u. Missiv. II. 246. w.⁵ (1396), wo die Respekttage nicht ausdrücklich in der Urkunde bewilligt worden, setzte man dennoch einige als gebräuchlich voraus. cf. Dz. A. Urk. 2. 13206. (1587) „zum allerlengsten vnd just auf den 15. May die gulde zu empfangen, auch ane verzug bis auf den 16.“ 2) cf. Danz. A. Urk. 1. 43. c. (1457): „wenn Gläubiger Alexander Prokopp im Kampfe fällt und dadurch die fälligen Raten zu dem Verfalltage nicht gemahnt wurden, das sall an der betzalunge vnschedelich sin.“ 3) cf. Danz. Arch. Missiv. IV. p. 284^v. r². (1448), ib. Schöppenbuch. 1558. fol. 433^v auf 3 Monate, ib. 1575 fol. 147, 1577 fol. 285 auf 1 Jahr. 4) ib. 1575. fol. 99^v, Prolongation mit Ratenzahlungen. 5) Pauli, lübeckische Zustände, Lübisches Urkundenb. I. n. 556 ff. 6) Pauli, l. c. n. 112. 7) Pauli, l. c. n. 109^b.

test, „zehand“ „unmittelbar nach Sicht“ wurde natürlich Mahnung, resp. Vorzeigung der Urkunde Seitens des Gläubigers vorausgesetzt); desgl. ¹⁾ (1447) „off wynachten adir XIII tage noch wynachten.“ In einem Falle wird die Zahlungszeit allein von dem Verkaufe einer Waare abhängig gemacht, ²⁾ bei Lieferungskäufen insbesondere heisst es oft: „mit den ersten open water“ d. h. mit dem Beginne der Schifffahrt. ³⁾ Dann kehrt gar am Ende des Mittelalters immer häufiger die Bestimmung wieder „wenn he (Gläubiger) synes geldes nicht lenck entperen wil,“ wo die Vertragsgrenze fast überschritten erscheint, indess stets selbstverständlich eine Mahnung vorausgesetzt wird. ⁴⁾

Gegen diesen häufigen Zahlungsverzug mussten die Parteien natürlich eine Reihe von Mitteln — hier wie bei den meisten andern Verträgen anwendbar und üblich — ausfinden, den Schuldner zu schrecken, den Gläubiger durch Ersatz zu sichern. Zu der ersteren Art gehören das Treugeloben, der Versprechungs-Eid, die Entsagung von Einreden u. dgl., die cassatorische Clausel, die Personalhaft, das Draufgeld, die Verzugsgeldstrafe, zur zweiten die ver-

1) Danz. A. Missiv. V. 81. k. 5. 2) Danz. A. Urk. 10. 27. e. 1438.

3) Danz. A. Schöppenb. 1426. fol. 47. N. 2. u. v. A. 4) Schon wegen dieses häufigen und in den Schuldurkunden meistens vorausgesetzten Verzuges musste es nothwendig scheinen, diese Verträge in die Stadt- oder Raths- oder Schöppen-Bücher eintragen zu lassen, wo die sonstigen Gründe der Eintragung, nämlich Verhinderung ungesetzlicher Verträge oder Geltung der Forderung und Beweis derselben gegen des Schuldners Erben oder Stärkung der Beweiskraft gegen den vielfach die Zeugen des Gläubigers beseitigenden Eid des Schuldners nicht die Eintragung verlangten. Die nach einer grossen Zahl deutscher Gesetze nothwendige spezielle Contrahirung der Schadensersatzpflicht trug dazu ihren Theil bei. Eben darum werden seit dem Anfange des 16. Jahrh. diese gerichtlichen Contrakte über Darlehn u. A. immer seltener gegen die frühere Zeit, der Gebrauch des Schadensersatzes auch ohne Contrahirung war festgestellt, die Conventionalzinsen beim Darlehn begannen allgemach gesetzlich gestattet zu werden, der persönliche Credit hatte sich so gesteigert, dass die Schuldner selbst es als durch ihr Interesse dringend geboten erachteten, jeden Zahlungsverzug zu meiden.

schiedenen Arten des Schadensersatzes, der Pfand- und Bürgschafts-vertrag. Hier, wo es sich lediglich um das Beziehen eines *aliquid ultra sortem* als Gewinn des Gläubigers handelt, können die genannten einzelnen Mittel zur Beseitigung des Verzuges nur so weit betrachtet werden, als sie dem Gläubiger ein *aliquid ultra sortem* darbieten. Ausserdem ist die Erörterung der Geldstrafe besser mit der Darlegung des Schadensersatzes (IV. 2. k.) gemäss ihrer Behandlung in den Rechtsquellen zu verbinden; der Pfandvertrag endlich soll, weil es sich bei ihm wesentlich über die Grenzen der Verzugsfolgen hinaus um Benutzung des Pfandes während der ganzen Zeit des bestehenden Schuldverhältnisses handelt, später gesondert betrachtet werden. (V. 2.)

d. Das Treugeloben.

Unter besonderer Berücksichtigung des sittlichen Standpunktes und im Anschlusse an die den Deutschen besonders beliebte Symbolik versichert der Schuldner bereits im altnordischen Rechte durch seinen Handschlag und das damit verknüpfte Geloben auf Treue, dass er den Vertrag pünktlich erfüllen werde. ¹⁾

Die Folge des Verzuges hierbei war sittlich und rechtlich herb. Der Schuldner wird treulos und meineidig, sein Leib und Gut steht dem Gläubiger zur Verfügung. ²⁾ So gestattet das deutsche Recht in diesem Falle dem Gläubiger, in grösstem Umfange und weit über die Höhe des von ihm

1) cf. Grimm, Rechtsalterthümer p. 138. 605. „*contractus conductionis et locationis ... impune rescinditur, donec juxta consuetudinem approbatam percussione manus unius in manum alterius roboretur.*“ Lacomblet, Urkundenbuch für d. Gesch. des N. Rh. II. n. 222. (1237) „*fide tali, que vulgo „Sikirheit“ dicitur, manuali porrectione firmata promisi.*“ Höfer, deutsche Urk. II. n. 143 (1331) „und gelobin daz in gudin druin, daz ich stede und feste sal haldin alle dise dine“ (Geldzahlung in Raten). Dreyer, d. differentiis iur. Rom. et Germ. 1747. p. 13 ff. und die Bestätigung des Berner Rechtes von Friedrich II. 1218. Berner aur. bull. §. 54 (Gengler). 2) cf. Grimm, Rechtsalterthümer p. 612 ff. Kraut, Grundriss §. 163. n. 11. Höfer, l. c. II. n. 10 (1309). Rössler, Prager Recht n. 28. u. v. A.

erlittenen Schadens hinaus — also auch weit hinaus über die hieran knüpfende Grenze des kanonischen Rechtes — neben seinem Kapitale einen Gewinn durch körperliche Dienstleistungen des Schuldners, ¹⁾ und aus dem Vermögen desselben sich zu bereiten.

e. Der Versprechungs-Eid.

In höherem Grade noch, als bei dem Treugeloben, trat die letztere für den Gläubiger wesentliche Folge dort ein, wo der Schuldner eidlich die Erfüllung des Vertrages gelobt hatte. Hierbei muss berührt werden, was oben bereits erörtert wurde, dass der Eid trotz seiner Kraft im deutschen Rechte verbotene Uebereinkommen der Parteien nicht entsündigte. Daher konnte sehr wohl durch den Eid die Zusage des Schadensersatzes im Verzugsfalle bestärkt werden, da selbst das kanonische Recht die Verzugszinsen billigte, dagegen blieb bei einem Versprechen der Conventionalzinsen vom Darlehn der Eid kraftlos. So sagt Eicke Sachsensp. III. 41. §. 2. „Svat die man (gevangene) sveret vnde entruwen lovet, sinen lief mede to verstene oder sin ghesunt, al ne mach he's nicht gelesten, it ne scadet ime to sime rechte nicht.“

Der Schwabenspiegel führt ²⁾ in dem oben citirten art. 141. (160) die kanonistische Lehre dieser heikligen Frage ³⁾ dem deutschen Rechte zu. Schwor Schuldner, gezahlte Zinsen nicht rückzufordern, so gilt der Eid, aber der geistliche Richter soll auf des Schuldners Veranlassung den Gläubiger zur Rückgabe der Zinsen verurtheilen. Schwor der Schuldner, Zinsen zu zahlen, so muss er zahlen, aber der Gläubiger muss rückzahlen, und klagt Gläubiger auf Zinszahlung, so befiehlt Richter dem Schuldner nicht zu zahlen. Schwor Schuldner, über die Zinszahlung zu schweigen, so löst der Geistliche den Eid. ⁴⁾

1) cf. sogleich IV. 2. h. 2) In Uebereinstimmung mit dem Kulmer Rechte V. 65. cf. Systemat. Schöffentr. Laband. p. XL.
3) cf. oben III. 2. a. auch Purgoldts Rechtsbuch VIII. cap. 53. 54.
4) cf. die kirchenrechtlichen Citate oben II. 1.

f. Entsagung der Einreden u. dergl.

Um den Gläubiger vor den oben beim Eide berührten und der endlosen Kette anderer Schutzmittel des säumigen Schuldners zu bewahren, um ihm einigermaassen Anhalt gegen den ewig geschirmten Verzug oder gar gegen den völligen Verlust seines Kapitals zu gewähren, entsagte der Schuldner bei Eingehung des Schuldvertrages diesen seinen Zufluchtsstätten, insbesondere der Berufung an das geistliche oder ein anderes Speziel-Gericht, an weltliche oder geistliche Machthaber wegen ihrer Moratorien oder sonstigen Schutzmittel (Geleites u. a.), ferner der Appellation z. B. an den polnischen König, welche seit dem Frieden von Brzesc (1435) allen polnischen Kaufleuten gestattet worden, ja er verhiess, sich jeder gerichtlichen Einsprache zu enthalten und die Forderungen des Gläubigers ohne Widerrede zu erfüllen. ¹⁾

1) cf. Petrus de Hallis, n. 59. „*super renunciacione impeticionis seu actionis que ... ex lege vel ex canone competere dinoscitur in hoc facto.*“ Danz. A. Urk. 15. 3. (1394) Missiv. I. 104. y⁷. (1430) ib. Schöppenbuch v. 1431. fl. 357: „ock vorwillekoret sick de sulve bernt sick nicht to brukende keynes gheleydes noch mit geistlichem noch mit wertlikem rechte hindernusse edder insal do donde der vorgescrv. betalinge.“ ib. 1436. fl. 140. 3. (wegen der Appellation an den König von Polen) „dat se sich nicht beropen wellen an de krone van polen noch an de herschop in der massowe (Masovien) noch hir an de herschop vn der vtsattungē de tuschen beiden landen vtgesat vn gemaket ist nicht geneten wellen.“ ib. fol. 143. 1. cf. ib. Schöppenb. v. 1438. fl. 374. 2. Hirsch, Danzigs Handelsgesch. p. 234. Und ganz allgemein: Schöpflin, Alsatia diplom. I. n. 616 (1262) *renunciāns una cum ipsis omni juri et juris auxilio, omni foro civili et ecclesiastico, omni beneficio legum et canonum, omni constitutioni loci et patrie, omnibus litteris impetratis et impetrandis, omni privilegio, beneficio restitutionis in integrum, omni excepcioni tam in genere quam in specie, nec non omnibus aliis, per que dicta donatio possit irritari, revocari vel impediri.* — D. A. Urk. 10. 116 (1490). Der Rigaer Rath will selbst dann keine Einrede erheben, wenn Danzig Rigaer Kaufleute statt des Rathes auspfändet. ib. Schöppenb. 1527. fol. 223. 5. zunder yenigerley argerlist eft rechtganck. 1529. fol. 581. 857. ane alle wede rede vnde forder rechtganck.“ ib. 1557. fol. 160. „noch ir keine *litteras moratorias* binnen noch baussen landes czu geniessen.“ ib. fol. 221. „vnnde verticheth sik des beropes an sinen gebarlickenn richter ock aller begnadigung der rechte moratorien schuez vnnde geleides brefe

Selbstverständlich konnte durch dergleichen Entsagungen ein verbotener Vertrag nicht gültig werden, nur lag hier ja die Sache so, dass der Schuldner, wenn er seine Zusage erfüllte, gerade diese Frage gar nicht zur Entscheidung kommen liess. Hinsichts der Verzugszinsen, des Interesses, wie überhaupt alles Schadens aus der Vertrags-erfüllung und -nichterfüllung aber war dieser Zusatz der Entsagungen von besonderem Werthe. Denn er schloss die Nothwendigkeit für den Gläubiger aus, seine Schadensforderung zu beweisen (cf. k. 3. a. b.), und bahnte dadurch den allgemeinen Gebrauch der Schadensforderung aus Verträgen und deren allmähliche Umwandlung in Prozentsätze an.

g. Die cassatorische Clausel.

Bei der grossen Verbreitung des Zahlungsverzuges lag es nahe und kam bald zu häufiger Uebung, dem Schuldner wiederholt eine neue Zahlungsfrist in Raten zu gestatten, welche die Zahlung ausser der nicht eingerechneten Säumniss des Schuldners oft 6—8 Jahre hinausschoben,¹⁾ mit dem Zusatze: „so szall de letzte termyn mit dem ersten vorvallen syn“ wenn der Schuldner sogleich den ersten Termin nicht inne hielt²⁾, oder falls er mitten in der Reihe der Raten zu zahlen säumte: „vnde so enich termyn vp zine rechte tidt nicht betalt worde, als danne zal de betalinge aller termyn tho glick vorvallen sin.“³⁾

Der Gläubiger zog hierbei folgenden Vortheil, er empfing, während er durch die Prolongation in Ratenzahlungen einen neuen Vertrag eingegangen war, wonach er das Kapital erst bei Ablauf der Raten oder der ganzen Prolongationsfrist erhal-

vnde aller begnadunge hoger vnde midler potentatenn gestlickes ader weltlickes gerichtes dar kener tho genethenn sunder den bofengemeltenn creditorenn gerecht tho werdenn.“ cf. auch D. A. Urk. n. 13764 (1563) u. Anton, d. obstagio (1774) p. 7. u. v. A.

1) cf. Danz. A. Schöppenb. v. 1503. fol. 507. 2) ib. Urk. 7. 154. (1519), Schöppenb. v. 1527. fol. 207. n. 3. 3) ib. fol. 304. n. 4. „vnde zo die erste termyn nicht geholden worde, zalen de andern termyne mit dem ersten vorvallen zin.“

ten sollte, nun dasselbe viel früher und konnte es sofort zu seinem Nutzen anwenden. Dies brachte ihm dort vornehmlich Gewinn, wo das Gesetz die Interessensforderung noch gar nicht oder nur beschränkt, insbesondere nicht mit Ausdehnung auf das *lucrum cessans*, gestattete (cf. IV. 3. a.). Und dass das *commodum temporis*, das *interusurium* dem deutschen Rechte nicht fremd waren, lehrt u. A. im Danziger Archive das Schöppenb. v. 1578. fol. 282., wo der Schuldner zur Tilgung zweier früherer Geldschulden zwei neue Handschriften ausstellt, in deren zweiter er 1574 sagt:

Ich bekenne mit dieser meiner eigenen handschrift vor mich vnnnd meyne erbenn das Ich vonn dem N (Glb.) entpfangen han 100 fl. welche 100 fl. mier N. gelehnet hatt vnd ich gelobe Ime von dem hunderth das Jhar 7 fl. zu gebenn zinsz (cf. u.) vnnnd so ich das geltt wiedergeben werde, eher das Jhar vmb were soll der zinsz gerechnet werden nach aduenant den zeitt.

Ebendort fol. 296^v. lässt Schuldner sich dafür, dass er einen Theil der Schuld vor der Fälligkeit zahlte, für den übrigen Theil derselben vom Gläubiger ein Jahr längere Frist versprechen. —

Wenn in so weit schon diese Entsagungen zu einem *plus ultra sortem* führten, wuchs der Gewinn noch bedeutend, wo, was zuweilen begegnet, ausser dem obigen Nachtheile der cassatorischen Clausel für den Schuldner eine ausdrückliche Conventionalstrafe hinzugefügt war. (cf. k.). So heisst es im Danz. Archive, Schöppenb. v. 1575. fol. 99^v.

„wo ferne er im ersten andern oder dritten Temyne wegen der bezahlunge wurde seumigk befunden werden, das alsdan der creditor soll gutte macht haben die hauptsumma sampttlich der XV c gulden mitsamptt dem vadio vnd gleichmessigenn verpflichtenn Summa zu fordern, als auch XV c guld. welche er bekennet all bereit verbrochen zu haben vnd verfallen zu seiende mitt einst zu forderen.“

Was hier undeutlich von den Parteien bezeichnet erscheint, wird in einem Prager Schöffenurtheile klar ausge-

sprochen. 1) Eine Mutter verheisst ihrer Tochter *quatuor sexagenas grossorum* in drei Terminen zu zahlen.

„*Sic filiae soluta fuit una sexagena, ad hoc vero mater promisit, quod si in secundo termino non daret filie duas sexagenas, prima solucio penitus amitteretur, et sic de quarta sexagena tercio termino promisit, si non daret, quod omnes tres sexagenae perderentur.*“ (wann?)

Der Gläubiger gewinnt hier also ausser dem Kapitale beim Verzuge günstigsten Falles noch eine gleich hohe Summe als Strafe, oder er kann vom Vertrage zurücktreten. 2)

An sich gewährte diese Clausel mit den berührten Strafbestimmungen dem Gläubiger keinen unerlaubten Gewinn; denn der Gewinn tritt stets im Verzuge ein. Also konnte lediglich in der Höhe desselben dem kanonischen Rechte und den deutschrechtlichen Quellen, welche eine feste niederere Grenze des Gewinnes beim Verzuge oder eine jedesmalige Herabsetzung desselben durch den Richter vorschrieben (cf. k.), zuwider gehandelt werden.

Uebrigens begegnet selbst bei Wechseln diese Zahlungsfrist mit kassatorischer Clausel und deren Folgen. 3)

h. Die Personalhaft.

Wegen ihres Zusammenhanges sollen hier sogleich beide Fälle derselben im deutschen Rechte, diejenige zur Abschreckung des Schuldners vor dem Zahlungsverzuge, und die zur Sicherung des Gläubigers wegen des Verzugs-Schadens behandelt werden.

Vom Gerichte und durch vorherige Uebereinkunft der Parteien wird dem säumigen Schuldner 4) für die verschiedensten Arten von Schuld, nicht bloß Geldschuld, Personalhaft

1) cf. Stobbe, zur Gesch. d. deutsch. Vertragsrechtes. Leipz. Hirzel. p. 31. N. 4. 2) Stobbe, l. c. p. 32. ob., Urk. v. 1317 im österr. Notizenblatt. 1853. p. 10. Urk. n. 9. 3) cf. Neumann, Gesch. d. Wechs. im Hans. Geb. p. 62. 67. 68. 4) Sogar der Schuldnerin. verm. Sachsensp. III. 9. d. 6. entgegengesetzt den sonstigen deutschrechtlichen Bestimmungen, z. B. Bremer R. (1303) Ord. n. 92. (Oelrichs p. 120.); revid. lüb. R. I. 31. u. A.

aufgelegt, um ihn oder die Seinen zur Zahlung zu drängen. cf. verm. Sachsensp. III. 9. d. 7. Wiener Stadtr. 1435 (Rauch, p. 151.) 14 Tage sitzt der Schuldner bei dem Richter in Haft, 14 Tage nach von Neuem gehaltenem Gerichtstage beim Gläubiger.

Dieser Haft sich im Falle der Säumniss zu unterziehen und zwar für die verschiedensten Arten von Schuld, ¹⁾ an einem im Voraus bestimmten Orte, allein oder mit Andern, besonders Bürgen, oder durch Andere statt seiner, unter Nichtausübung der sonstigen Beschäftigung, bis zur Tilgung der Schuld durch ihn oder Andere, konnte der Schuldner selbst sich auch von vorn herein im Contrakte verpflichten. Diese Haft heisst *obstadium*, Einlager, Einreiten, Leisten, Geisselschaft u. A. ²⁾ Sie begegnet in unzähligen deutschrechtlichen Urkunden und zwar von Hohen und Niederen gegen Hohe und Niedere ausgesprochen, sogar von Fürsten gegen Juden, auch von Geistlichen und Bauern. ³⁾ Für letzteren Fall war wol Regel die Aushilfe bei Sartorius-Lappenberg, l. c. II. p. 6. 1272 (Urk. 35), wo König Erich von Dänemark sich gegen seine Gläubiger, zwei lübische Bürger, im Verzuge verpflichtet, 30 Ritter nach Rostock, oder, wenn sie dorthin kein sicher Geleit erhalten, an einen andern Ort in Dänemark zum Einreiten zu senden. ⁴⁾ Dagegen verheisst in Urk. 123. a. ib. (1312) der

1) Züricher Rathserkenntniss v. 1370 für geltschuld u. kouff. — U. v. 1255. (Neugart n. 948) für eine in der Zukunft mögliche Schadensersatzforderung. Tschudi, Chronik. I. S. 248. — Zeitschr. f. Archivkunde (Erhard) Hamburg 1834. I. p. 259 ff. Bluntschli, Züricher R. G. I. p. 296. 2) cf. u. a. Neumann, Gesch. d. Wechs. in Hansageb. S. 63. 3) Urk. v. 1255 u. Gültbrief v. 1550. Bluntschli, Zürich I. p. 297. 298. Lacomblet, l. c. II. 621. (1271). Seibertz, l. c. n. 502. II. (1303), mit Billigung des kanonischen Rechtes. c. 9. X. 2, 24. 4) cf. auch Grünhagen, Cod. dipl. Siles. III. p. 39. N. 6. Sutorius, Geschichte von Löwenberg I. p. 57. Das Systematische Schöffengericht I. c. 29. führt die Personalfrage für den Fall näher aus, wo die städtische Commune als solche Einlager leisten will für nicht gezahlte städtische Renten „dy Ratmanne mit gesampter hant mit willen vnd geheisse ired erbherren vnd ouch mit willen, wissen vnd rate aller irer gesworenen vnd eldisten allir hantwerckmeister vnd der ganczen gemeyne arm vnd reych.“ Als der Verzugsfall später eintritt, fordert der Gläubi-

König von Schweden, beim Verzuge selbst einzureiten, und 1349 sogar Kaiser Karl (Kraut, Grundriss §. 157 n. 9. Scheidt, vom Adel p. 154). Die Fälle des Einlagers finden sich vom 12. bis in das 17. Jahrhundert hinein, hier jedoch, wie es scheint, nur in einzelnen Theilen des deutschen Rechtsgebietes.¹⁾ Noch 1564. in den Schuldurkunden des Königs Sigismund von Polen²⁾ begegnen sie: „so gereden vnd geloben wir bei unseren adlichen ehren, wahren worten vnd glauben auf der Loitzen (Gläubiger, Bürger zu Stolp in Pommern) oder Irer mitbeschriebenen erstes einfordern gegen Stettin in eine ehrliche Herberge, die sie vns namkundig machen werden, eigner Person einzureiten vnd einzustellen vnd da leisten vnd halten, biss alle die Puncta vnd Artickel so in dieser vorschreibung verleibet, genczlichen volntzogen, bezalet vnd endtrichttet seindt.“³⁾

ger von „eynem burger aus derselben stete,“ den er in einem andern Orte gerade trifft, die obige Erfüllung der städtischen Verbindlichkeit. Da entscheiden die Schöppen: „Ist der burger, den der man vmb seyne vorsessene czinse begriffen hat in der stat, do der man seyne czinse offe hat, nicht Burgermeister adir Ratman desselbin Jaris, als her in vor gehegetem Dinge beclagit hat, so bedarff her deme manne vmb seyne vorsessene vnd vngefallen czinse adir vmb der stat schulde nicht antworten.“ In cod. dipl. Sil. l. c. haben die Consuln der Stadt selbst Einlager geleistet (1316). Ebendiese versprachen es ebenfalls Antiquarius fol. 7 (1342) (bresl. Archiv).

1) cf. Grimm, R. A. p. 620. — c. 9. X. II. 24. (1180). — Sachsen-
spiegel I. 9. §. 4. II. 11. §. 3. — Bei Haltaus Glossar. v. „Inlager,“
„Geisel“ u. a. verm. Sachsenp. l. c. III. 16. Eckardt, 9 Bücher
sächs. R. (Pölmann) IX. 14. Bamberger Stadtr. a. 215 ff. 431 ff. Ur-
kunden darüber siehe noch bei Seibertz, l. c. II. n. 502. (1303) u. v. A.
Briegleb, Gesch. des Exek. Pr. I. p. 358 ff. 2) cf. ib. Danz. Arch. bibl.
3) cf. auch Hirsch, Handelsgesch. Danz. p. 235. n. 1394. u. Bluntschli,
Zürich I. p. 298. — Freiburger Stadtr. 1580. Stobbe, l. c. p. 192. —
u. in Brandenburg noch 1620. (Gercken, C. D. Brandenb. I. p. 75.) trotz
des Verbotes in der R. P. O. v. 1548. a. 17. §. 9. u. völlig in R. A. v. 1577
a. 17. §. 10. u. d. Territorialverboten, z. B. in Dithmarsen 1480. (Dithm.
L. R. a. 210. §. 1.), in Zürich schon 1344. 1354, doch nur für die Bürger
(Bluntschli, l. c. I. p. 296. n. 294.) constitt. Saxon. II. 22. — Das Ein-
lager darf weder mit der härteren vereinbarten Schuldknechtschaft,
noch mit der durch sofortige Geisselstellung am Anfange des Vertrages

Die Pflichten des Schuldners beim Einlager mussten ihn dringlich zur Zahlung der Schuld veranlassen; denn er bedurfte der ihm dadurch entzogenen Freiheit und Leute, die er etwa statt seiner hatte einreiten lassen. Vor Allem zahlte er — ausser wenigen Fällen, in denen der Gläubiger Ersatz gab ¹⁾ — die wegen der gebräuchlich im Einlager verschwenderischen Lebensweise hohen Unterhaltskosten. ²⁾ Daher bezeichnet es ganz besondere Sicherheit für den Gläubiger, wenn oben König Erich 30 Ritter einreiten lässt. ³⁾

Aus dem Einlager erwächst dem Gläubiger nur in zweifacher Hinsicht eine Schadens- resp. Verzugs-Ersatz-Forderung. Einmal dort, wo er einen von ihm ausgelegten Theil der trotz der zahlreichen Einschränkunggebote so überaus verschwenderisch gesteigerten Unterhaltungskosten ⁴⁾ ersetzt for-

realisirten Geisselschaft verwechselt werden. cf. Brünner Schöffenbuch cp. 130. 131. 610. Stobbe, z. Gesch. d. deutsch. Vertrags. R. p. 184 ff., wo auch eine Uebersicht der reichen Einlager-Litteratur, eine Terminologie und historische Entwicklung gegeben wird.

1) Grimm, R. A. p. 620. opp. Haltaus, v. Inlager. Urk. v. 1270. —
 2) Im Cod. dipl. Sil. III., den von Grünhagen herausgegebenen Breslauer Stadtrechnungen, findet sich p. 39 die Post (1316): *item summa de expensis consulum factis in obstagio in consistorio 62 marc min. 4 scot.* Die vom Herausgeber in N. 6. daselbst ausgesprochene Verwunderung über die Höhe dieser Ausgabe findet in der ebenerwähnten Sitte ihre Erklärung. Eben der Ersatz dieser Kosten für den Schuldner selbst und seine Bürgen, so wie der Verlust der Freiheit trieben ihn, die Schuld schneller, zuweilen schon vor Anfang des Einlagers zu bezahlen. Andererseits übte das Einlager durch seine Gelage auch Anlockung, so dass der Schuldner sein Vermögen dabei einbüßen konnte. So drängten den Abt von Murbach gerade die Kosten der Geisselschaft, die Stadt Luzern dem Könige Rudolf i. J. 1291 zu veräussern. Bluntschli, Zürich I. p. 296. Deshalb auch das oft wiederkehrende, doch schwankende Verbot des Einlagers. 3) cf. auch Chmel, österr. Notizenblatt. 1854. urk. Beitr. zur Adelsgesch. I. 4) Schon der Ort des Einl. ist meistens eine Herberge, bei Grünhagen (cf. oben) ausnahmsweise das Breslauer Rathhaus für die Consuln, das in Breslau aber regelmässig für die städtische Obrigkeit scheint beobachtet zu sein. cf. cod. dipl. Sil. III. p. 39 (1316), Antiquarius (Bresl. Arch.) fol. 7. (1342). Die Ausrüstung der Pflichtigen ist in den meisten Fällen, wo Ritter eben die Pflicht eingehen, eine ritterliche, der Herr kommt mit 2 Pferden und 1 Knecht, das Leben in der Herberge

dern kann; er hatte hier insbesondere, bei der schweren Controlle seiner Forderungen, leicht Gelegenheit, ausser dem wirklichen Schaden sich ein *plus* als Verzugsgeld, ein *aliquid ultra sortem* zahlen zu lassen. Sodann konnte er es dort, wo der für den Schuldner durch Diener oder in eigener Person einlagernde Bürge vom Schuldner ausser dem für ihn an den Gläubiger gezahlten Kapitale mit obligatem Schadensgelde noch den Ersatz aller Kosten für das Einlager forderte. Dies kam häufig vor, da nicht allein die Bürgen mit dem Schuldner zu gesammter Hand sich zu gemeinschaftlichem Einritt verpflichten, sondern auch die Bürgen allein statt des Schuldners einzulagern versprechen und einlagern.¹⁾ Der Schuldner musste den Bürgen alsdann natürlich alle Kosten und Schäden des Einlagers ausser dem Schuldkapitale, das der Bürge etwa an den Gläubiger für den Schuldner zahlte, ersetzen und zwar

verschwenderisch. Daher begrenzen die Gesetze vielfach die Lebensweise im Einlager. cf. Bamberger R. a. 216. 432 ff. verm. Sachsensp. III. 16. d. 1. noch Maximilian II. 1574. (Erhard, l. c. U. n. 18.) Obgleich das Prager Stadtr. gestattet, dass der Einlagerer beim Wirthe eine bestimmte Zeit hindurch Credit haben soll (n. 26. Rössler, p. 17, 98), der für den Wirth durch ihm freistehende Pfändung an den Einlagernden und durch das sich auch hierauf erstreckende Einlager gesichert war, zieht es dennoch eine Grenze der Lebensweise (l. c. a. 23. Rössler p. 15). Hierauf steigerten sich gemäss den oben im Texte entwickelten Maassgaben die Kosten des Einlagers bedeutend. Dazu kommt, dass eine Zahl von Personen oft für dieselbe Schuld einreitet (so oben 30), und dass, wenn Einer derselben starb, der Schuldner und Bürge verpflichtet waren, statt seiner einen Andern einreiten zu lassen. cf. Sartorius-Lappenberg, l. c. II. U. 123. a. (1312). Niesert, Beitr. II. p. 260 (1269). Erhard, l. c. p. 279 ff. Letzteres musste zur Sicherheit des Gläubigers geschehen, und die Geisselschaft konnte auf die Erben nicht übergehen, weil sie die persönliche Freiheit des ursprünglich Einlager Versprechenden beschränkte. Bluntschli, Züricher R. G. I. p. 297. Urk. 1255. „vmbe veil guot ezzin und swedirhalb aber dekein gisel stirbet, so soln sich die andern die giseln vnd vmbe veil guot ezzin, vnz si an geverde ein andern else gvoten an des stat gebin.“

1) cf. u. a. Höfer, Urk. II. n. 137. (1330). Nach Häberlin, p. 160. und Erhard, Einlager, p. 261. N. u. p. 274 ff. soll letzteres gerade die Regel sein.

auch jeden rein zufälligen Schaden, indem der Bürge oder die mehreren Bürgen je für sich, die Bürgen zu gesammter Hand aber zusammen diese Kosten auslegen und vom Schuldner ersetzt fordern. Der Verm. Sachsensp. III. 16. d. 2. 3. sagt:

„Wan der leyster leystet mit pherden sy sten deme zcu faren, uf den man leystet, czwuschen Krippen und rechter trencke. Wulde abir eyn man in wite adder vngewonliche trencke riten, geschege do syme pherde schaden, den muste he selber tragen. — d. 3. Wulde eyn man uszrite undir der leystunge in sin selbest geschefte, waz denne siner habe wederfert, daz ist om selber getan. (cf. auch d. 7. ib.) d. 9.: An leystunge bezalt yederman wol sine anczal. haben sy aber dy leystunge gelobet mit gesampter hand, so müssen sy dy mit gesampder hand usztragen also gesampder hand recht ist.“ —

Umgekehrt begegnet der Fall des Einlagers vereinzelt in der Weise, dass der Gläubiger sich das Recht ausbedingt, bei Nichtzahlung in dem Hause des Schuldners oder anderswo natürlich auf dessen Kosten bis zur Zahlung zu bleiben. Hier tritt das *aliquid ultra sortem* klar zu Tage. Diese Form des umgekehrten Einlagers scheint gerade in Schlesien häufiger vorgekommen zu sein.¹⁾ So heisst es im cod. dipl. Sil. IV. (Meitzen) p. 329 (1547.) bei dem Kaufvertrage über einen Teich, nachdem eingehend die Gewährspflicht der Verkäufer erörtert, und falls letzterer nicht genügt wird, erlaubt worden ist, („unser eygenn verwilliget Recht seynn), das sie

1) Der v. Grünhagen, cod. dipl. Sil. III. p. 39. N. 6 citirte Fall, worin die städtischen Consuln sich auf Kosten des Schuldners auf dem Rathhause als Gläubiger einreiten zu dürfen ausbedingen (1342), ist von Grünhagen selbst aus dem Antiquarius (Bresl. Arch.) fol. 7. als unrichtig citirt nachgewiesen; denn in der citirten Stelle bekennen die Consuln, 16 Mark jährlichen Zinses für 160 m. verkauft zu haben, und sagen dann: „*quod si in aliquo terminorum facere neglexerimus extunc a pretorio civitatis nostre ire non debemus, nisi hoc perduxerimus ad effectum*“ (1342). Die Consuln sind daher Schuldner und ihr Einlager ist ein gewöhnliches.

solcher Nichtwerungk halben alle unsere Gutter mit Hülffe der Herrschafft, erer Amptleute ader der Gerichte sampt alle Recht dinglichen dorüber ergangen wehren, eynemen diesselben ohne Rechenschafft gebrauchen bis so lange wir sie allenthalben befreit, und in eyne gerugliche Gewehre eingesezt (u. V. 2. a. d.), och aller Schaden, so yn dis Falles czugestanden, wie sie die unvoreydet aussagen, benomen haben“ (IV. 2. k.). Dann heisst es vom Einlager des Gläubigers: „wo sie uns och ader unsere Erben dodurch czu Haldunge nicht brengen mochten, sollen und mogen sie auff unns czu Lieben (ein Dorf westlich von Zedlitz) ader sunst ynn eyne Stat der Schlesiens iczlicher mit czweien Pfferden und eynem Knecht in eynen ehrlichen Gasthoff einreiten, alda Einlager geleisten und halden nach Iren besten Gefallen, darczu ausz- und einrücken, so offft es Inen gelegen ist; Mogen uns auch schriefftlichen ader mündlichen zu sich in solche Einlager einmanen; Nach welcher geschenner Einmanunge wir balde yn dreien Tagen ein jder selbst persönlichen mit zweien Pfferden und einem Knecht an den Orth, der uns von iczgemelten unsern Globigern ader yhrenn Lehnserbenn angeczeget wirt, einreiten und nicht abscheiden wollen, wir haben sie den zuvor aus der Herberge geloset, und Inen daneben allen und Iczlichen Schaden, so sie genohmen, genezlichen entrichtt und befreit; und in Fall wir uns ann iczerzelten unsern Globigern Vornemen nicht keretten, und sie oder yhre Lehnserben schadeloss nicht hiltten, mugen sie entlich unns ader unsere Erbenn mahnen vnd vornehmen, wie sie zu Rodte werden, Es sey mit Auffhaldunge, schmelichen Scheldewortten, ader wie es In sunst gelegenn, da wider woln wir keines weges nicht seyn.“

Wie sehr hier der Gläubiger einen Gewinn *ultra sortem* beim Einlager bezog, liegt auf der Hand und wird in der Urkunde ausdrücklich hervorgehoben. Die weiteren Aenderungen in dem Verhältnisse beider Parteien zu einander erklären sich aus dem umgewandelten und in seinen Grundlagen gelösten Institute, so die Wahl des Gläubigers über

den Ort des Einlagers, die Vorladung des Schuldners dorthin u. s. f. 1)

Ein anderer Fall ist der von Bluntschli 2) angeführte von 1255, wo in einem Kaufvertrage jede der beiden Parteien für die Vollziehung ihrer Pflichten bei diesem Geschäfte nach Ablauf einer bestimmten Zeit bei dem Gegentheil oder in einem Wirthshause einreitet und bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten verbleibt. Hier ist für jeden Theil des Geschäftes die eine Partei Schuldnerin der andern.

Zur Sicherung des Gläubigers wegen des Verzugs-Schadens haftet zunächst das Vermögen des Schuldners. 3) Reicht dieses nicht aus, so wird der Schuldner vom Richter oder bereits vom Gesetze ohne Richterspruch oder nach vorgängiger Uebereinkunft der Parteien (*obnoxatio*) dem Gläubiger überantwortet (althochdeutsch *wizescalh*, angelsächs. *wite-theow*), 4) seine Schuld abzudienen, oder so lange für den Gläubiger bei letzterem zu arbeiten, bis — ohne Anrechnung seines Arbeitsertrages — die Schuld an den Gläubiger entrichtet ist, oder gar sich ihm für diese Zeit völlig oder zu einem gewissen Theile als Sklaven zu übergeben. So sagen:

1) Belegstellen für den Uebergang aus dem Einlager in die heutige öffentliche Personalhaft fehlen nicht. Im Anzeiger des Germanischen Museums zu Nürnberg v. September 1861 ist eine Urkunde vom 4. Juni 1377 aufgeführt, in welcher zwei Ulmer Bürger sich gegen einen Juden verpflichten, im Zahlungsverzuge aus ihrer Heimatsstadt herauszureiten und nicht eher dorthin zurückzukehren, bis die Schuld getilgt ist. Und noch näher führt das Institut das Danziger Schöppenbuch von 1558 (Danz. Arch.), in welchem fol. 322. der Schuldner dem Richter handstreckung thut, sich vor Tilgung der Schuld nicht aus dem Zahlungsorte oder einem andern bestimmten Orte zu entfernen. Der Umstand, dass in der oben erwähnten Stelle bei Grünhagen die Breslauer Consuln im Rathhause einlagern, spricht ebenfalls bereits dafür (1316). 2) Züricher Rechtsgeschichte I. p. 297. 3) l. *Salica* 56. Bluntschli, Züricher R. G. I. p. 294. 4) Ges. v. König In a 24. 48., Aethelstan, II. §. 1. VI. §. 4.

L. Baiwarior. II. 1. §. 4. 5.

quousque habet substantiam, componat secundum legem; si vero non habet, ipse se in servitio deprimat et — quantum lucrare quiverit, persolvat, cui deliquit donec debitum universum restituat.“

Ebenso Capit. a. 779. c. 19. und 803. c. 3. ad leg. Rib.: 1)

„in wadio pro servo semet ipsum comiti donet, usque dum ipsum bannum solvat;“ „*semetipsum in wadium mittere, usque dum multa, quam debuit, persolvat.*“ 2)

Marculf. formul. II. 27.

„taliter inter nos convenit, ut, dum ipsos solidos de meo proprio reddere potuero, dies tantos in unaquaque hebdomade servitio vestro, quale mihi vos aut agentes vestri injunxeritis, facere debeam.“ 3)

Besonders klar zeigen einzelne Formeln, dass der säumige, zahlungsunfähige Schuldner sich selbst wirklich als Sklaven dem Gläubiger anheimgab. So heissen die symbolischen und feierlichen Worte in Bigeon. 26. 4)

„brachium in collum posui et per comam capitis mei coram praesentibus hominibus tradere feci, in ea ratione, ut inte-

1) Pertz, Monum. legg. I. 38. 117. 2) Desgl. capit. 811. c. 3. d. exercital. u. cap. Bononiense (811) c. 1. Pertz, Monum. legg. I. 169. 172. 3) cf. auch Append. ad Marculf. N. 16. (Rozière, recueil général des formules, usitées dans l'empire des Francs du Vau X^e siècle, première partie. N. 47): *„omnibus non habetur incognitum qualiter mihi gravis necessitas et natus pessimas mihi oppresserunt, ex minime habeo unde vivere vel vestire debeam. Propterea ad petitione mea mihi non denegasti nisi ut in summa necessitate mea argento vel acto tuo valente solidos in manu mea mihi dedisti, et ego minime habeo unde ipsos solidos tuos tibi reddere debeam. Propterea obnoxiatione de caput ingenuitatis mee, in te fieri et adfirmare rogavi, ut quicquid de mancipia tua originalia vestra facitis tam vendendi, commutandi, disciplina imponendi, ita et de me ab hodierno die liberam et firmissimam in omnibus potestatem faciendi habeas.“* — Grimm, R. A. 327. 328. 613 ff. — Auch Gulathings Lag; Kaupa Balkr. IV. p. 481. Ueber die Schuldhafte eines Christen bei einem Juden cf. c. 2 capit. Carol. M. d. Judaeis und Helfferich. Zeitschr. f. R. G. II. 2. 3. p. 417. cf. u. Abschn. V. 4. 4) Rozière, l. c. II. 464.

*rim, quod ipsos solidos vestros reddere potuero, servitium vestrum adimplere debeam.*¹⁾

Die dadurch bewirkte Sklaverei war der Zeit und der Härte nach verschieden. Der Zeit nach blieb der Schuldner entweder nur, so lange er die Schuld nicht entrichtete, in der Knechtschaft, oder von vorn herein sein ganzes Leben lang. Letzteren Falles zahlte er mit seiner Knechtschaft die Schuld zurück, so wie den Schaden des Verzuges; ersteren Falles wurde die Schuld ausserdem erstattet, und nur zum Ersatze des Verzugsschadens, auch zur Strafe der Zahlungssäumniß büsste er eine Zeitlang die Sklaverei. Nach Tilgung der Schuld trat er dann ohne weitere Folgen wieder in den Stand der Freien zurück. Hier heisst der Sklave wadium (Wette, Pfand).²⁾

1) cf. Grimm, Rechtsalterthümer. S. 126. 127. Pertz, Merovingische Hausmeier, S. 84. u. N. in S. 194. Seine Berechtigung, dieses für die Lebenszeit zu thun, sichern dem Schuldner I. Baiwar. VI. 3, I. Frision, XI. 1. capit. 828. c. 3. App. ad Marculf 16. 58. Marculf 11. 28. Andeg. 2. Baluz min. n. 7. (Rozière, p. 72. n. 47; 73 n. 48, 49; 74, n. 51; 75 n. 52) und ebenso für eine bestimmte kurze Zeit: cap. Ansegis, III. c. 165. cap. Hlud, c. 8. capp. in leg. Ripuar. mitt. c. 3. (Pertz, legg. I. 117), capp. i. leg. Salic. mitt. c. 8 (Pertz, l. c. I. 113. Hinsichts der Verurteilung durch den Richter zur lebenslänglichen Knechtschaft cf. legg. Liutpr, I. VI. 57. 121. 152., ib. IV. 20. I. Wisigoth. III. 3, 5., V. 4, 11., VII. 3, 2. VI. 4, 2. IX. 2, 9. legg. Rachis VI. Stobbe, Rechtsquellen. I. p. 126. N. 13. und ebenso für eine bestimmte Zeit: cp. Anseg. III. 65. I. Baiw. IX. 23. capitul. Carol. 779. c. 19; 785. c. 2. 812. c. 1. (Pertz, legg. I. p. 38. 48. 172. 2) Grimm, R. A. S. 615. geht in diesem Punkte bekanntlich noch weiter. Er behauptet, schon nach dem ältesten deutschen Rechte, ebenso, wie nach dem römischen, habe Gläubiger das Recht gehabt, wenn nach Ablauf einer vorherbestimmten Zeit der Sklaverei die Schuld nicht entrichtet worden, den schuldenden Sklaven zu tödten. So nur konnte der bestimmte Zweck des Institutes erreicht werden. Indess die Zeit, von welcher er hierbei spricht, ist eben jene, innerhalb welcher der Schuldner das geschuldete Geld schaffen musste, wenn er nicht Sklave werden wollte. In dieser wird er noch an 3 Gerichtstagen öffentlich ausgerufen, um etwa seine Angehörigen zu seiner Auslösung zu vermögen. Ist dies vergeblich, so wird er am vierten Gerichtstage endlich dem Gläubiger zugesprochen. Von einem Rechte der ungestraften Tödtung sprechen die Quellen nicht. Die Möglichkeit hierzu war dem Gläubiger freilich anfänglich wol ebenso, wie bei seinen andern Sklaven

Die Gesetze der Longobarden kennen übrigens sowohl die fortwährende, als die zeitweise Schuldknechtschaft, jene legt der Richter bei grösseren Schuldposten auf. ¹⁾ Das Gesetz der Westgothen führt nur die lebenslängliche Knechtschaft oder Schläge für den säumigen Schuldner auf. ²⁾ Das Recht der Franken billigt beide Arten. ³⁾ Die vertragsmässige lebenslängliche Schuldknechtschaft aber ist der alten Zeit vornehmlich eigen, später wird die zeitliche immer üblicher. Die richterliche Verurtheilung zur Schuldknechtschaft gestatten die Capitularien ebenfalls nur für eine bestimmte Zeit.

Die Sklaven nun, welche so dem Könige anheimgegeben wurden, beschäftigte man mit demselben Tagewerke, dem sie als Freie obgelegen hatten; nicht anders wurde ihre Lage bei den grossen Grundbesitzern, mochten es Privatleute oder die Kirche sein. Fast regelmässig übrigens scheinen sie sich durch schliessliche Abzahlung der Schuldsumme (oder Composition) von den Fesseln der Sklaverei befreit zu haben. Zwar machte ihnen das strenge Sklavenrecht unmöglich, durch den Ertrag ihrer Arbeiten, der doch ihren Herren zufiel, sich zu lösen. Aber zunächst gestatteten ihnen die Herren selbst wohl gutwillig eine theilweise Abarbeitung der Schuld, später trat stets eine gesetzliche oder vertragsmässige Regelung dieser Verhältnisse ein, weil dann diese Sklaven sich vielmehr in Gesinde unwandelten. Das drückt bereits die Stelle aus der *lex Bajuvariorum* II. 1. §. 4. 5. aus, welche oben citirt ist.

In alter Zeit gewann der Gläubiger nicht allein den Sklaven selbst und seine Arbeitskraft, sondern sogar dessen Weib

gegeben, und das Christenthum erst mit der Betonung der Menschenrechte, die mildere Sitte, endlich selbst ausdrückliche Gesetze hielten ihn davon ab. Schon die Longobardischen Volksrechte stellten die Sklaven allgemein milder (*Liutprand. legg. VI. 121: „ipse in eum faciat vindicta in disciplinam et in venditionem, nam non in occisionem vel in semationem.“*) Der Sklave mehrerer Herren wurde nur verkauft, wenn eine Theilung seines Werthes unter dieselben stattfinden sollte (*l. Wisigoth. I. V. t. V. III. 3. 5.*)

1) *Liutprand. legg. VI. 152.* (handelt selbst nur von Compositionen wegen Vergehen). 2) *l. Wisig. VI. 4, 2.* (nur von Compositionen). 3) *capitt. i. l. Sal. 108. Merkel, l. Sal. S. 48. Pertz, legg. III. p. 3.*

und Kinder. Wenigstens spricht die *lex Bajuvariorum* 9, 1. sich dahin aus. Später änderte die Freiheitswandelung des Vaters nicht mehr die Freiheit seiner Familie (*capit. Chlotar.*). So heisst es: „*Iudicatum est ab omnibus, ut si Francus homo in servitio sponte sua se implicaverit, — et si filios vel filias, dum in sua fuit libertate, generavit, ipsi liberi permaneant. Liber, qui se in loco wadii in alterius potestatem commiserit ... si vero liberam feminam habuerit, usque dum in pignus exstiterit et filios habuerit liberi permaneant.*“ Auch die in der Knechtschaft des Schuldners geborenen Kinder seiner vor der Knechtschaft geheiratheten und deshalb freien Ehefrau bleiben frei. Dagegen die in der Knechtschaft geheirathete Frau und die von dieser in der Knechtschaft geborenen Kinder gehören dem Gläubiger, wie der Vater. 1) Uebrigens stand es dem Vater frei, — doch wahrscheinlich nur in ältester Zeit — statt seiner auch seine Kinder dem Gläubiger in die Knechtschaft zu geben. Tacitus schon führt das in dem freilich unmaassgeblichen Kriegsfall zwischen Friesen und Römern von ersteren an. 2) Doch auch ausser seinem Zeugnisse sind andere Belege vorhanden. So heisst es von Theodorich, dem Erzbischof von Canterbury (*lit. poenitential. c. 28.*): *pater filium suum septem annorum necessitate compulsus potestatem habet tradere in servitium,*“ und ebenso von Egbert (*archiep. Ebor. confessionale c. 27*) „*pater potest filium suum magna necessitate compulsus in servitium tradere usque ad septimum annum; deinde sine voluntate filii eum tradere non potest.*“ Und dass diese Fälle nicht selten vorkamen, zeigt unzweideutig das Verbot, welches König Theodorich dagegen erliess (*c. 95*)

1) Pipin der Kleine bestimmte demgemäss auch: „*similiter et mulier ingenua si servum accipiat pro ingenuo, et postea qualicunque causa ingenitus fuerit, nisi pro inopia fame cogente se vendiderit et ipsa hoc consenserit et de pretio viri sui a fame liberata fuerit, si voluerit, potest eum dimittere et si se continere non potest, alium ducere. Similiter et de muliere si se vendiderit, et vir ejus ita consenserit, taliter potest stare, si se separaverint.*“ cf. Richter, Kirchenrecht §. 265. III. Walter, Kirchenrecht. 305. 2. 2) Tacit. *Annal. IV. 72. ac primo boves ipsos, mox agros, postremo corpora conjugum aut liberorum servitio tradebant.*

„*nec pro pignore* (daher auch nicht bei zeitweiliger Knechtschaft, geschweige denn bei lebenslänglicher) *filiis a parentibus alicui dari possunt; et si sciens creditor ingenuos pro pignore a parentibus susceperit, in exilium dirigitur. Operas enim tantum parentes filiorum, quos in potestate habuerint, locare possunt.*“¹⁾

In den Rechtsbüchern darauf und den mit ihnen gleichzeitigen Quellen wird das Institut weiter ausgebaut, der dem Gläubiger zufallende Schuldner dem Gesinde ähnlicher, als dem Sklaven angesehen, vereinzelt Taxen für die Arbeit des Schuldners aufgestellt und vor Allem von der Art der Haltung des Schuldners beim Gläubiger gesprochen.²⁾ Der Spiegel deutscher Leute (Ficker. Innsbruck 1859) 271. p. 132. u. a. sagt:

„Sver schulde vor gericht vordert auf einen man. der vergelten niht enmach noch purgen setzen der Richter sol im den man antwurten vur daz gelt. Den sol er behalten geleich seinem ingesinde mit speise vnd mit arbeit. Wil er in inspannen mit einer eysenhalt. daz mag er tuon. (über die Grenze der Schuldarbeit hinaus.) anders en sol er in niht handel.

272. Hater in oder entrinnet er ime. da mit ist er niht ledich des geltes. Die weile er im niht vergolten hat. vnd er daz niht volpringen mag noch enchan. So ist er immer sein pfant vur daz gelt.“

1) cf. auch Guérard, Polypt. Irm. I. p. 800. n. 6. oben S. 139. (10. Jahrh.) — Durch Dr. Korn in Breslau sind einzelne der hierhin einschlagenden Punkte in seiner Diss. inaug. „*de obnoxiatione et wadio antiquissimi juris Germanici*“ behandelt. 2) Sachsensp. III. 39. §. 1—2. Schwabensp. 304. Schles. L. R. cp. 293. Eckardt. 9 Bücher sächs. Rechts. (Poelmann) V. a. 7. dist. 1. u. 3. „und ob er in an der schuld will laszen arbeiten.“ — verm. Sachsensp. III. 6. dist. 3. p. 149. III. 14. §. 1. (Ortloff) Sächs. Weichbild a. 27. — Goslarer St. R. II. 3. p. 54. Magdeb. R. an Görlitz mitgetheilt. §. 98. p. 448. Hamb. R. (1270) IX. 13. Augsburg. St. R. (Walch, p. 404. 5. Gaupp, St. R. I. p. 143 ff.) Altes Bamberg. R. (Zöpfl) Einl. p. 220 ff. §. 434. b. c. Dazu die alten Handschriften letzteren Rechtes, in denen dieses Institut nicht behandelt wird.

Altprager R. (Rössler) a. 68., worin das Recht noch ausgedehnt ist zu Gunsten des Gläubigers, (14. Jahrh.) bestimmt:

„vnd mag in halten als lang als er wil vnd stirbt her die wil in der gevangenusse von gotes gevalt, so sol der clager nyemant antworten dar vmbe.“ — cf. auch Altprager Stadtr. Ottocars II. 1269. l. c. a. 36. p. XIV.

Desgl. das Salzwedler St. R. §. 14. (15. Jahrh.) erklärt:

„We synen lovere, deme he schuldig is, vor syne schult in gerichte wert geantwortet, den schal me antworten to dryen richtedagen, na dem dridden richte mach de loyver it schicken mit dem schuldner, also eme dat tutne is.“¹⁾

Nach dem Züricher Rechte wurde dem Schuldner, falls sein Vermögen nicht zur Befriedigung des Gläubigers ausreichte, sofort der längere Aufenthalt in der Stadt untersagt. Dann erst begann das ursprüngliche Recht des Gläubigers auf die Person des Schuldners zu wirken. Nahm er ihn in seine Privathaft, so musste er ihn auf seine Kosten ernähren. Weigert er das, so verlässt Schuldner den Ort.²⁾ Nach dem Stadtrechte von Winterthur 1297. III. 6 — 11 steht es in des Gläubigers Wahl, sich aus dem Eigen des Schuldners durch Pfändung bezahlt zu machen (cf. u. V. 2. h.), oder den Schuldner persönlich zu Gast d. h. in Haft zu nehmen und zwar, indem er ihn auf seine Kosten ernährte. So weit hatte sich die Schuldknechtschaft gemildert und sich der öffentlichen Schulthaft genähert.³⁾ —

1) J. H. Böhmer, jus eccl. prof. V. 19. §. XXVIII. Paulsen, Zeitschrift für D. R. IV. p. 128. N. 13. Bluntschli, l. c. I. p. 294 ff.

2) Rathserk. von 1332. „Wil im danne dekeiner ander ze essenne geben von dem in die stat verboten ist, vnd von dem er an vnserm buoche verschriben stat, so soll er alle die wile beliben in dem Tvrne vntz daz der kleger gerichtet wirt; were aber, daz im nieman ze essenne wollte geben in dem tvrne, so sol man in lassen us swerren, daz er vor der stat si, alle die wile vntz das die kleger ir gülte vnd die stat ir buozzen mit pfendern mit pfenningen oder mit bürgschaft gerichtet werdent als och vntzher beschechen ist.“ Rathserk. von 1341. 1344. 3) Vergl. noch Tzschoppe und Stenzel (Urkundenb.) p. 448. Brünner Schöffenb.

Hier wächst daher offenbar der Gewinn des Gläubigers durch des Schuldners Verzug. Denn zuerst zwar sollte der Schuldner lediglich das Kapital und den Verzugsschaden abarbeiten; allein wenn hierbei schon die Taxe und Controlle schwer zu üben, also auf die leichteste Weise die Bestimmung des kanonischen Rechtes zu überschreiten war durch Empfang eines „*aliquid ultra sortem* und *ultra usuras ex mora orientes*“, zumal die Parteien selbst im Contrakte diese Abarbeitung vereinbaren und mit Leichtigkeit eintreten lassen konnten, so kam den Contrahenten noch das deutsche Recht, wie gezeigt, geradezu zu Hilfe und verwarf in diesem Falle das kanonische Recht. Es gestattete nicht allein diese Abarbeitung, ohne der Schuldarbeit eine zeitliche Grenze oder Taxe — mit geringen Ausnahmen — beizufügen, sondern es bestimmte sogar, dass der Gläubiger ausser seinem Schuldkapitale und dem Verzugschaden auch noch den Nutzen aus des Schuldners Arbeit zog, ja, die Zeit dieser Schuldarbeit wurde ganz in das Belieben des Gläubigers gesetzt.

Ersterenfalls erscheint diese Abarbeitung gleich einer Strafe des Schuldners, grenzt an das Einlager und rechtfertigt deshalb ihre Behandlung an dieser Stelle; letzterenfalls lässt sie den Schuldner gleich einem Pfande vom Gläubiger ausgenutzt werden, ¹⁾ ohne Anrechnung des Ertrages und ohne Grenze der

610. Danz. Schöppenbuch 1438. fl. 349. 4. „Dis hot sich lange Jacob vorwilkort, dat he Jacob schelen so lange denen wil, bet he em de IX. mrk. myn. VIII. scot aff verdenet hefft II jare langk isliche weke vor $\frac{1}{2}$ ger. m., wat he to arbeden hett;“ (Dagegen Guérard, Polypt. Irm. I. p. 800. n. 6 [10. Jahrh.]: „*debet scribere cartam, quantos solidos recepisset, et subscriptione firmare se reddituros. Sin autem aut ipse aut uxor ejus aut infans ejus si forte ab eis non redditur pretium, maneat in servitio foeneratoris.*“ cf. p. 135 ff.)

1) Mehr hierauf, als auf das Einlager, passt daher der Vergleich mit dem Pfande, cf. Mone, Zeitschr. z. Gesch. des Ob. Rh. V. p. 321. (1257) *jacebunt in pignore*. — Grimm, Weisthümer III. p. 264. n. 28 „und hefft he neyn pand, so schal he sulven dat pant syn. — Haltaus, l. c. v. Geisselschaft: „obses, eyn gzzelvngge, off dat is eyn Mensche staende vor eyn pant.“ — Culmer R. III. 135 (Systemat. Schöffenrecht III. 2,

Ausnutzung, nicht einmal durch die Abzahlung von Kapital und Schadensgeld, ein Prinzip des deutschen Rechtes, welches unten bei der Pfandnutzung noch greller den Gegensatz zum kanonischen Rechte offenbaren wird. Und gerade das alte, von fremden Grundsätzen am wenigsten beeinflusste deutsche Recht sichert am meisten den Gewinn des Gläubigers aus des Schuldners Zahlungsverzuge, indem es günstigsten Falles den Schuldner selbst und sogar dessen Familie dem Gläubiger für deren Lebenszeit als Sklaven, als unbeschränktes Eigenthum anheimgibt (cf. V. 2.)

i. Das Draufgeld.

Schon in ältester Zeit kennt das deutsche Recht das Draufgeld als Zeichen des Vertragsschlusses. Sein Name ist Angeld, Gottespfennig, ¹⁾ *denarius sancti spiritus*, Leitkauf, Weinkauf, festepennig u. A. ²⁾ So begegnet es in den Volksrechten ³⁾ und den Capitularien.

Während das Draufgeld durchweg in den Rechtsquellen als Zeichen des endgültigen Vertragsschlusses angesehen wird, — natürlich stets die sonstige gesetzliche Billigung des Vertrages, welche durch das Draufgeld nicht ergänzt werden konnte, vorausgesetzt — (so dass z. B. Erich in der Stelle bei Sartorius-Lappenberg vorschreibt, der Verkäufer in Norwegen dürfe die Waare an einen Dritten weiter verkaufen, sobald der erste Käufer (Normanne) ihm nicht am Tage seines geschlos-

101.) den mag her wedir an gryfen wo her yn ankumt . . . und yn wedir furen in syn beheltnisse vnd yn halden alse eyn pfant. So sagt deshalb auch der Spiegel deutscher Leute (Ficker) 272. p. 132, gerade, wo er diese Schuldarbeit behandelt: „so ist er immer sein pfant vur daz gelt.“

1) Dahin dürfte auch die verfallene pena aus Danz. Arch. Schöppenh. v. 1556. fol. 69. gehören: „dennoch by alzo, dath von disen III^e dertich flor. vor de entperung der tith hi fabian affgaenn szallen c. flor. welcke hans Bremer den hues armen als ane verfallene pena sall thoegenen.“ —

2) cf. u. v. A. Sartorius-Lappenberg I. c. I. unter den Gesetzen Königs Erich für die Städte. Absch. Handel mit Norwegen (1294.) Mevius, ad jus Lubic. III. 66. n. 11. — du Cange, v. *denarius Dei*. — Lüb. R. (Hach. I.) a. 72. revid. Iü b. R. III. 6. 6. 3) *lex Wisigoth., Baiwar.*

senen Kaufes den festepennig gebe), rechnen doch die Volksrechte es auf die Leistung des Draufzahlers an oder zahlen das Draufgeld bei Erfüllung des Vertrages zurück; dagegen das spätere Recht giebt der andern Partei das Draufgeld noch ausser der von ihr zu fordernden Leistung hin.¹⁾ In dieser Bedeutung streitet das deutsche Recht offenbar wieder gegen das kanonische *ne quid ultra sortem*; es befindet sich zugleich mit seinen eigenen Wucherbestimmungen in Widerspruch, denn gerade hier liegt das „also of he id bededinghede“ der Buchschen Glosse für das mer upburt vor. Darum musste dieser deutsche Gebrauch, welchen das jüngere und nicht naturwüchsige kanonistische Zinsverbot nicht austilgen konnte, unter die Ausnahmen von dem Wuchergesetze aufgenommen werden, und so begegnet es in der Bocksdorffschen Glosse in der Reihe der oben zitierten Ausnahmen und verbreitete sich von dort in weitere Quellen, z. B. den Layenspiegel. (IV. 1.)

Andrerseits verlor der Draufzahler im Falle des Verzuges der Contractserfüllung das Draufgeld, wo es zugleich Conventionalstrafe war, und musste natürlich ausserdem Kapital und Schaden ersetzen. cf. *lex Baiwariorum XV. 10.*

„qui arras dederit pro quacunque re, pretium cogatur implere quod placuit emtori. Et si non occurrerit ad diem constitutum vel antea non rogaverit placitum ampliozem, tunc perdat arras et pretium, quod debeat, impleat.“

Oder aber, der Draufgeldzahler konnte sich gegen Verlust des Draufgeldes an den Gläubiger von dem Contracte befreien.²⁾ cf. *Jus Slesvic. c. 51. 52.:*

„Item si emtor in signum emtionis dederit quicquam in manu vendentis et postea nolit emisse, habeat gratis venditor quod accepit et insuper VI. sol. Item si biberint in signum emtionis nihil dato ad manus reddat potum commercii violator.“

1) Mevius, l. c. Dreyer, d. differ. jur. Rom. et Germ. in arrhis emptionum. 1747. p. 65 ff. Mon. Boica IV. 481. „40 phund pfenn. on den leitchauf.“ 2) cf. Würtemb. L. R. II. 9. §. 20 bei Kraut, l. c. §. 163. n. 9., eine Reupön. (cf. n. 95.) Bresl. Arch. lib. excess. 1386. fol. 25.

Alle drei Fälle kommen bei dem einseitigen Darlehn thatsächlich auf dasselbe Resultat hinaus, da der Gläubiger schliesslich jedesmal sein Kapital und das Draufgeld besitzt. In den zwei letzteren Fällen gehört die Zahlung des Draufgeldes nur scheinbar unter die Rubrik der Verzugszinsen; es verstösst deshalb gegen das kanonische Zinsgesetz, wo es nicht in den kanonistisch gebilligten Verzugsschaden eingerechnet wird.

k. Der Ersatz des Schadens aus dem Verzuge.

Das kanonische Recht nahm, wie gezeigt, die Verzugszinsen und allgemein den Ersatz des Verzugsschadens von dem Wucherverbote aus (p. 19. 20.) Ebenso das deutsche Recht. Diese Schadensersatzpflicht liegt zu sehr in der Natur alles Verkehrs, in der Billigkeit begründet, als dass sie unter den Rechtsvorschriften eines in der Bildung naturgemäss vorschreitenden Volkes fehlen könnte. Nur Purgoldt überherodisirt den Herodes und will in seinem besonderen Eifer für das kanonische Recht sogar den Schadensersatz bei der Zahlungssäumniss unter das Wucherverbot werfen. Er sagt in seinem Rechtsbuche VIII. cp. 56:

„vorkeuft ader lyhet eyner etzwas uf eyne tagzeit zcu gelden und bit der schuldiger lengern tag, unnd wil ym der gloubiger den tag nicht erlengen, her schenk ym dan etzwas darumb, das ist auch wucher und stet geschriben ex. e. c. etc.“
eine Stelle, welche vielleicht den Schaden aus dem Verzuge allgemein betrifft, da Purgoldt trotz seiner ausführlichen Behandlung des Wuchers nicht weiter von dem Schadensersatz beim Verzuge redet. ¹⁾ (cf. desgl. Cöln er altes Stadtr. a. 46. p. 69 ff.)

Innerhalb dieser Billigung des Schadensersatzes aber gehen die deutschen Rechtsquellen vornehmlich in zwei Punkten auseinander, einmal darin, dass sie theils von vorn herein die Ersatzpflicht des säumigen Schuldners aussprechen, theils eine ausdrückliche Uebereinkunft der Parteien zu deren

1) Doch bleibt die Frage zweifelhaft, weil Purgoldt andererseits schon den Schaden ersetzt wissen will, der einem Kaufmanne dann erwächst, wenn er im Begriffe sein Geld für seine kaufmännischen Geschäfte zu verwenden dasselbe darleiht. — cf. noch Cujac. Opp. Mutina 1782. Vol. VI. p. 875. E.

Geltendmachung erfordern; sodann darin, dass sie in sehr verschiedener Weise die Verzugszinsen normiren.

Darin, dass eine nicht kleine Zahl von Gesetzen die Wirkung der Ersatzpflicht von dem Uebereinkommen der Parteien abhängig macht, ist offenbar mit Unrecht von einzelnen deutsch-rechtlichen Schriftstellern ein allgemeines Verbot des Ersatzes gesehen worden. Die blosse Uebereinkunft der Parteien konnte sicher doch noch weniger, als der Eid (cf. p. 16. u. IV. 2. e.), das verbotene Geschäft erlaubt machen.

Schon die Volksrechte stellen den Grundsatz der Ersatzpflicht jedes Schadens ohne besondere Uebereinkunft auf, z. B. in der beliebten casuistischen Form die von den fremden Rechten am wenigsten beeinflusste *lex Frisionum additio sapient. ti. XI. de re praestita 1.*

„si homo alii equum suum praestiterit vel quamlibet aliam pecuniam, talem qualis ei praestita est, reddat domino ejus. et si forte pejoratum reddiderit, componat ei juxta quantitatem, qua rem ejus inpejoravit.“

Die isländische Grágás und eine grosse Reihe anderer Gesetze geben sogleich eine bestimmte Höhe der Ersatzsumme, indem sie diese zu überschreiten theils erlauben, theils nicht erlauben. Dass diese feste Summe der Gesetze vornehmlich als fixirter Schadensbetrag anzusehen, wird unten näher ausgeführt, wo sich auch die Beläge zitirt finden.

Von den Rechtsbüchern halten denselben Grundsatz u. A. fest Sachsenspiegel I. 54. §. 2. bei dem Rutscherzinse, der auch für Zahlungssäumniß der Rente vom Rentenverkäufer entrichtet werden musste. cf. V. 3. a.

„Sve sinen tins to rechten dagen nicht ne gift, t vigelde sal he ine geven des anderen dages, unde alle dage also, de wile he ine under ime hevet, deste ime die herre mit rechten ordelen volge, unde ine to sineme huse esche ...“
und die Menge der alten und jungen Quellen, welche den Rutscherzins behandeln. 1)

1) z. B. schon v. Jahre 773: *„etsi de ipso censu negligens aparuero anno primo, in secundo anno redam duplum, et si tunc negligens apa-*

Das Rechtsbuch Ludwigs von Baiern (1336. Heumann)
l. c. ti. 23. p. 127.

„wirt ainer angesprochen vmb gelt wie er des schuldig worden ist oder benent er ainen genanten schaden dartzu, den er im gehaissen hab: den sal er im abtun zu anderm genante schaden, den er im sunderlich gelobt und gehaissen hab.“ — p. 130. „Wer einem gelt leicht oder ze behalten geit, der sol im das in viertzehn tagen widder geben. Tat er des niht, welhen schaden er des nympt hintz seinen gelten, den sol er im vnd seinen erben abtun gar vnd gantzlichn.“

Desgl. Böhme, Schöffennurth. VI. p. 126. (cf. Magdeburg. Frag. II, 2. d. 15. 17. u. Culm. R. III. 120. opp. III. 60) 1):

„vorezuet der lowber den tag als (er) bezalen sal vnd wirt das gelt noch deme tage vorsprochin vndir im, her mus den schaden tragin vnd mus dennoch deme bezalen sin gelt als her gloubit hot.“

Aus späterer Zeit unter vielen andern Tenglers Layenspiegel l. c. th. I.

„Nichtz minder wird menigerlay väll im rechten angezaigt, darin man uber das haubtgutt zimblich on lästerlichen wücher nemen etwas und geben mag: wenn etwas für schäden oder perickel compensiert wird ane vorgeend geding, das mög menigerlay väll im rechten sein.“ .. „als Interesse, für erlitten schäden oder mangel on fürgeding, für den nutz, der gewisslich möcht entstanden sein.“

und der Rügianische Landgebrauch, welcher gerade von den fremden Rechten sich frei erhielt (Normann. Homeyer) 1530 — 1546, für adlige Parteien:

„lede de Glövinger Schaden, he mach Schadepande köpen vnd den Schaden so hoch, als de Hovetsumma sich strekket, vnd nicht höher anschlahn.“

ruero anno tercio redam triblum, et si postea neglexero ipsas res quas deditet postea per precarias excepi, revertant.“ Bluntschli, Züricher R. G. I. p. 98. Stobbe, Vertragsrecht p. 32. N. 5. Grimm, Rechtsalterthümer p. 387.

1) cf. Laband, systemat. Schöffennurth. III. 2, 23 und 90.

Auch viele Stadtrechte bekennen sich zu der allgemeinen Ersatzpflicht ohne Uebereinkunft. So das Altprager St. R. l. c. a. 68.

„welcher man aber helt vnd layst, als sein prief lauten, die wil er das beweisen mak mit seinem gut das des als wil ist, das er houptgut vnd schaden verrichten mag, di weil sol man in niht hoher treiben.“ u. Einl. LXII. ebend.

Das lübische Recht (Hach. cod. II.) a. 188:

„dar en deme andern schuldich is vnd nicht neghelt to sime daghe also langhe else he dat ghelt beholt na deme daghe, also lange schal he eme penninge lenen also vel, ofte he mot eme den schaden beteren ofte he beclaget wert dar umme oder he mot sweren, dat he eme nenen schaden ne hebbe gedan.“ Desgl. das revid. lübische R. III. 1. a. 2.

Das Wiener St. R. (1435) p. 166. l. c.

„bringt der fuerman den wein mit gemache hin do er in hin gedinget hat vnd das in sein herr nicht fertigt mit dem lon an dem dritten tag, als aller wagn leute recht is, wes er des schaden nympt vnd furpas zert mit seinem wissen, den sol der ab thuen, dem der da gefuert hat darumben, das er in lenger saumet mit seinem lon denn recht is.“

Die Danziger Willkür v. 1400. 1454. (Bornbach, l. c. II. fl. 314. 322. Arch. bibl. X. 1.) fol. 3. von wirdigunge semlichs schaden.

„wo eyner den andern vmme schaden beschuldiget den schaden sal man nicht richten noch des klegers wille sunder die scheppen sullen en wirdigen noch deme sie als irkennen das es mogelichen ist unde das sullen sy thun by erem eyde, wenne das gescheen ist so sal der kleger sunderlich seynen eydt darczuthuen, das der schade so grosz sey, else her von den scheppen gewirdiget ist, her mag en wol mynnen adir her sall en nicht hogen.“¹⁾ (Allgemeiner Würderungseid):

1) Ebenso das alte Bamberger R. l. c. §. 228. — Revaler St. R. (ed. Bunge und Madai) unter den dänischen Ges. 1346. — Frankfurt. St. R. (Senckenberg, select. jur. et hist. I. 1 — 84.) 1352 — 78. ep. 28. — Altes St. R. v. Lüneburg, Bursprake vor St. Michael (Kraut.) p. 60.

Die Freiburger Reformation (1520) II. 1. n. 3.

„Wie der sumig schuldener kosten bezalen sol. — Ob aber der schuldner uff geschehene ervorderung oder uff gesetzte zil und tag nit bezalung thett, so ist er die schuld mit-sampt zimlichen kosten, es sig verschriben oder nit, zu bezalen schuldig, doch unser oder des gericht's mutt-massung vorbehalten...“¹⁾

Dagegen fordern vorherige Uebereinkunft der Parteien zur Geltendmachung der Ersatzpflicht Sachsensp. III. 43. §. 2., I. 52. §. 3. II. 44. §. 2. Altprager R. l. c. p. 81. Bremer R. (1303) 103; 1433. 22. Stader R. V. 12. (l. c. Pufendorf I. app. p. 193) u. m. A. so auch d. Brünner R. Culmer R. III. 60. Systemat. Schöffengericht III. 2, 23:

„beclayt eyn man den andirn umme schaden, den her habe dor abe, daz her ym syn gelt uf synyn benumptin vnd gelobtin tag nycht bezalt habe, der antworter darf nicht umme den schaden antwartin. Is en sye denne daz her daz ouch gelobit habe, ab her en vorczyhe unde her des gezogis schadin neme, daz her ym do vor welle vol tun abe czu richtin; bekennet der lober, daz, zo sal her daz haldin.“²⁾ cf. S. 147 ff.

Normirt wird der Schadensersatz in verschiedener Art, und dies bereits seit ältester Zeit. Einige Gesetze stellen selbst oder durch den Richter eine bestimmte Summe, zuweilen je nach dem Stande der Contrahenten abgemessen,³⁾ ein für alle Male als Schadensbetrag beim Verzuge hin, indem sie theils

1) cf. noch Frankfurt. Refor. (1509. 1578) II. 11. §. 10 — 11. Orth. Anm. dazu. I. 396 u. sonst. 411. 416. 437 u. a. — Würtemb. L. R. von 1597 II. fl. 183. — Pfälzer L. R. 1581. II. 2. v. mut. p. 3. 2) Die Gegner obiger Ansicht führen letztere Vorschrift auf das kanonische Recht zurück, das keinen Ersatz des Verzugschadens billige, wegen seines Zinsverbotes. cf. u. a. Stobbe, Vertragsrecht S. 37. Dass dieser Punkt sich gerade umgekehrt verhält und so ebenfalls gegen die Gegner streitet, ist oben schon bemerkt (cf. ob. I. 2. u. S. 143.) Näher kann in dieser Arbeit allgemeineren und andererseits spezielleren Inhalts nicht auf den einzelnen Punkt eingegangen werden. cf. S. 147 ff. 3) Im Justiniani-schen Rechte: *personis illustribus* 4%, gewöhnlichen Privatpersonen

gar nicht, theils zur Minderung, theils zur Erhöhung dieser Summe je nach dem wirklich eingetretenen Schaden letztere zu verändern den Parteien gestatten. ¹⁾

Man hat alle diese Fälle unter die Conventional- oder gesetzlichen Strafen für den Verzug setzen wollen. (In einigen der oben citirten Quellen, z. B. im Frankf. St. R. (1350) l. c. cp. 28., werde auch das gesetzliche Maximum als Strafe, peen, multa u. dergl. bezeichnet). Ein gesetzlich fixirtes Interesse sei es nicht, weil es in gar keinem Verhältnisse zum wirklichen Verzugsschaden stehen dürfe.

6%, Wechslern 8% angesetzt l. 26. Cod. 4, 32. — Desgl. Gesetze des Manu. cap. 8 für Indien. — In neueren Gesetzen gilt ja bekanntlich öfter derselbe Grundsatz, z. B. in Preussen Pr. L. R. II. 8. §. 692—94. 691. I. 11. §. 805. 808. 806. II. 18. §. 486. I. 11. §. 825. 826. I 20. §. 231. Entsch. d. Ges. Commiss. v. 1. Juli 1794. Klein, Annalen XIV. p. 386. Reglement v. 13. März 1787 §. 90—96. Kab. Ord. v. 28. Juni 1826 n. 7. (für Conventionalzinsen allgemein).

1) cf. Grágas, ed. J. F. G. Schlegel. Kopenh. 1829. 2 Bde. Kaupabalkr. I. p. 390. ti. II. 4 $\frac{1}{2}$ mrk. ti. V. p. 395. VI. p. 399. — Gulathing-slagh (Magnus konongs lagabaeters Gul. l. Kopenhagen 1817. 12. Jahrh. Kaupa-balkr. cp. III. p. 478. verschiedene Summen nach dem Adel der Gläubiger. Lüneburger St. R. (Kraut) p. 60: bei Verzug von 14 Tagen 3 Pfund. Sachsensp. I. 54. §. 2. Der zu zahlende Zins wird beim Verzuge verdoppelt. Kraut, Grundr. §. 152. n. 18 ff. Grimm. R. A. p. 387. Weisthüm. I. p. 540. (Rheing. L. R. §. 17.) Lüb. Recht (Hach. I. a. 87.) Hamb. R. (1270) II. 3. (1292) D. 3. (1497) H. 3. — Frankf. St. R. l. c. cp. 28: 20 Pfennige. Danz. Willk. (1454) l. c. fol. 3, die Schöppen taxiren den Schaden, der Gläubiger darf die Taxe nur mindern. — Rügian. Landgebrauch. l. c. Maximum des Schadensbetrags ist die Höhe der Hauptsumme — bei Adligen; bei Nichtadligen: 1 Pfund, mit einer Ausnahme: l. c. ti. 151.: „de Buhren mögen ein dem andern nenen Schaden mehr alls ein Pund vp vorborget Gelt anschlan, idt were denn dat vorstund en einem Börgen vor einen andern sin Pande de beter weren als dar de Börge vor gelavet, den Schaden moth de Schuldige betalen, so dühr alls der Börge kan bewiesen adder mit seinem Ede will de vorkamene edder afgespandede Hafe werdigen. Will sonst yemand den andern umb schaden bespreken vnd den höher ein Pund achten, den moth he bewisen.“ — cf. auch die Citate bei Stobbe, z. Gesch. d. deutsch. V. R. p. 34—37. für die von ihm als „gesetzlich fixirte Schadensersatz-, Interesseleistung“ behandelten Fälle bei der Hausmiethe, dem Arbeitsvertrage und der Frachtverdingung.

Allein gerade dieser Umstand könnte die entgegengesetzte Annahme rechtfertigen. Denn in der Zeit, als diese gesetzlichen Maximalsätze beginnen, waren die Gläubiger bei Creditgabe in Kauf, Darlehn u. s. w. wegen der vorhin berührten grossen Unsicherheit und Gefahr, welche sie übernahmen, nur zu geneigt, bei dem allgemein verbreiteten Verzuge von vorn herein von den Schuldern bestimmte hohe Schadenssätze zu erpressen. Die Untersagung ihres Gewinnes aus dem Capitalleihen selbst musste sie noch mehr dazu bewegen. Der Schuldner konnte sich als der Credit- und Geldbedürftige nicht dagegen schützen, obgleich er bei dem Darlehen jener Zeit vielfach nur durch Geldnoth zur Aufnahme desselben bewogen ward. Hier von Gesetzes wegen einzuschreiten, musste den Gesetzgebern um so näher liegen, als die Polizeistrafen aus dem Boden des kanonischen Rechtes und seiner absoluten Werthbestimmung im Territorialfürstenthume vortrefflich gediehen. Es verweisen hierauf die vielen Klagen der Schuldner und Rechtskundigen jener Zeiten über die zu hohen Verzugsgewinne der Gläubiger, welche jedesmal schon den Keim neuen Verzuges in sich trugen, ¹⁾ wie sie andererseits die Gläubiger bei Schliessung des Vertrages sehr bereitwillig machten, auf den Fall des Verzuges einzugehen. Hier setzte man gerade ein bestimmtes Verhältniss zwischen dem von vorn herein fixirten Schadensbetrage und dem wirklich eingetretenen Schaden voraus.

Dem entspricht auch der Wortlaut der Quellen. Sie scheiden sehr wol die Strafe vom Schadensansatze; z. B. rechnet offenbar zum Schadensansatze das lüb. R. ²⁾ die erste Ersatzart: „also lange schall he eme penninge lenen also vel,“

1) Noch 1698 beklagen sich die Adligen in Livland und Curland bei dem Könige, die Gläubiger entnahmen aus den Pfandgütern einen viel grösseren Gewinn, als das landesübliche Interesse betrage, ja sie bezögen sogar Interesse vom Interesse und forderten ausser dem allgemein gebräuchlichen Interesse noch einen besondern Gewinn für sich unter dem Namen „Schadensstand.“ — Revaler St. R. II. p. 366. — Jhering, Geist d. R. R. II. 1. p. 110. 117. 2) l. c. II. (Hach) a. 188.

ebenso die Danz. Willkür in der oben citirten Stelle, nicht minder der Landgebrauch von Rügen, der l. c. sagt:

„lede de Glöwiger Schaden, he mach Schadepande köpen, vnd den Schaden so hoch, als de Hovetsumma sich strecket, und nicht höher anschlahn.“ und danach: „nenen Schaden mehr, alss ein Pund vp vorborget Gelt anschlan“ — „will sonst yemand den andern vmb Schaden bespreken vnd den höher ein Pund achten, den moth he bewisen.“ (l. un. Cod. 7, 47. l. 26. §. 1. D. 12, 6.)

Ebenso ist dies in den Quellen fixirten Schadensbetrages der Fall, welche Stobbe l. c. (S. 147 N. 1) p. 34. 37. citirt. Und Purgoldt (Rechtsb. VIII. 56) verbietet wol gerade die Conventionalstrafe hierbei als Wucher in der S. 142 citirten Stelle (da das Geschenk des Schuldners für die Prolongation dieses ausdrückt), während durch Auslegung derselben Stelle in Verbindung mit andern seiner Schrift eher zu folgen scheint, dass er den Ersatz des wirklichen Schadens im Verzuge nicht missbilligt.

Dafür spricht ferner die Eintheilung der gesetzlichen Schadensfixirungen je nach dem Stande der Parteien, insbesondere des Gläubigers. Eine Strafe endlich — gesetzlich oder vertragsmässig, — welche die Höhe des wirklichen Verzugs Schadens überstieg, fiel zweifellos unter das kanonistische Wucherverbot; hiervor wahrte man sich, wenn man von vorn herein die feste Summe als den Betrag des wirklichen Schadens hinstellte. Denn diese wurde selbst, wo der Schaden geringer, nicht wucherlich. Die Sicherung war um so nöthiger, als der Versuch der Bocksdorffschen Glosse zum Sachsenspiegel, den Fall der Verzugsstrafe von dem Wucherverbote auszunehmen, nur in sehr wenige andere Rechtsschriften, wie in den Layenspiegel, überging.

Wie in den bisher angeführten Rechtsquellen, kann man auch in den Schuldurkunden der Parteien selbst den Unterschied der Verzugsstrafe und des Schadensersatzes ausgedrückt finden.

In Schöpflin als. diplom. I. n. 177 (a. 999) ist offenbar der Schaden des in dem einen Jahre ausgefallenen Zinses berechnet durch das Fixum:

„*Quodsi primo anno neglectum fuerit, secundo anno duplicetur; si autem secundo, tertio triplicetur, et si in tertio, simili ratione quadruplicetur.*“ Nun die dann eintretende allgemeine Verzugsfolge: *Jam vero in quarto anno si praedicta non solvuntur, Argentinensis ecclesia praedictam abbatiam ... amittat.*“

Die Nachtheile der cassatorischen Clausel, ¹⁾ des Draufgeldes, wo es keine Reupön, noch bei Verzug in den Schaden oder das Kapital eingerechnet wurde, ²⁾ gehören hierher. Sie bezeichnen natürlich, da ausser ihnen auch der Schaden des Verzuges ersetzt wird, eine blosser Strafe. Wo das Draufgeld eine Reupön, kann man schon wieder zweifeln, ob es nicht vielmehr den Schaden des andern Theiles aus dem Rücktritte des ersten ersetzen, als den letzteren strafen soll. Dieser Zweifel wird beseitigt, wenn wie im Danz. Schöppenb. von 1556. fl. 69. die Arrha nicht an den Gläubiger, sondern an die Hausarmen gezahlt wird. ³⁾ Die Strafe der cassatorischen Clausel kann durch eine ausserdem für den Verzugsfall dem Säumigen auferlegte Geldstrafe vermehrt sein, und diese regte wieder den Zweifel an, ob sie den Schaden ersetzen sollte, wenn nicht ausserdem letzterer ersetzt werden musste. ⁴⁾

In dem domiziliirten Eigenwechsel mit 3 Personen (Danz. Schöppenb. 1438. fl. 370. 2) heisst es:

„vn off syn broder de summa to rewel (Reval) nicht betalt, so gelovet goss. hawepol hans schaden (Remittent) to entrichten vn wol to betalen hir to Danzick uff Johannis baptisten dach nest komende 1 h u n d e r t g e r . m r k . (die Schuldsumme betrug 80 mrk.) vn off her eynich schaden van neme, gelovet gosschalek ut to richtende.“

ib. Schöppenb. von 1527. fol. 272. bestimmt der Richter über einen Zahlungsverzug beim Kaufgelde Ratenzahlung „by der pene van hundert m.“ (das Kaufgeld ist III^e mrk.) „de helfte enem erbaren Rade vnde de ander helfte int pocken-hues,“ bei Verzug einer Ratenzahlung soll das *duplum sortis*

1) cf. ob. sub g. 2) cf. ob. sub i. 3) cf. ob. sub i. N. 4) cf. das Citat bei der cassator. Clausel oben. Danz. Schöppenb. 1575. fol. 99^v.

gezahlt werden „*poenae nomine, quae toties committet, quoties contra factum fuerit,*“ ausserdem sollen Schaden, Interesse u. s. w. ersetzt werden.¹⁾

Man ersieht, wie frei vom kirchenrechtlichen Wucherverbote das deutsche Gewohnheitsrecht hier ein Institut festhielt, das, wie es selbst bei strenger Beobachtung des einen kanonistischen Generalsatzes über den Wucher offenbar einen Wucher in sich schloss, noch besonders sich eignete, um unter dem Namen der Strafe — bei der leichten absichtlichen Herbeiführung eines Zahlungsverzuges — die Conventionalzinsen zu verdecken und zu schirmen, und diese Zinsen waren hier ohne Grenzen.

Zweifelhaft, ob die feste Conventionalsumme Strafe oder Ersatz sein soll, bleibt es in einer Urk. des Danz. Arch.,²⁾ worin eine Geldschuld von 800 vngerschen guld. nach $\frac{3}{4}$ Jahren abzu zahlen gelobt wird, doch: „*ab dy beczalunge nicht geschege also in den obengeschreben tagen so sey wir ym schuldig sechszechundert gulden ... (1447)*“

Dagegen bezeichnen offenbar den Schadensersatz: Danz. Schöppenb. v. 1557. fol. 184. beim Verzuge einer Mehllieferung, „*vnd gelobeth im daruber darvor das er sein korenn in seinem hause den windter vber mith seinem viehe auffgefutterth hath vnde nicht lieberenn können, vor seinen schaden, vorseumnuss ader entthperung dises geldes ein ganz Jarr czu geben 1 $\frac{1}{2}$ last mehll gebeutelth guth.*“ Desgl. ib. Urk. 15, 8. n. 2. (1409) „*127 nobilia (Nobel) monete Angliae ... ac 4 solidos et 5 denarios sterlingorum in pretium solutionis majoris summe mihi ac aliis personis dicte ville Lenn de jure debite, vice et occasione diversorum damnorum et grauaminum per subditos .. nobis indebite factorum ..*“ u. v. A. ib. Schöppenbuch von 1556. fol. 96. „heft betugeth mit des vnderrichters boke wo recht is dat he hans kramer thwir na dem ersten von wegen en vnde fvftich

1) 1556 (ib.) fl. 69., 1567. fol. 99^v in einer Vollmacht; ib. 119. Geldschuldv. 2482 fl. 4 gr. — Also Verzugsinteresse beim Kaufpreis (l. 13. §. 20. 21. D. 19. 1), u. von Geldstrafen (gegen l. 9. D. 27. 8) cf. oben.
2) Missiv. V. 81. k⁵.

mrk groth thog esagedenn schadens tho borgerdinge laden hebbe lathenn“ — (trotz der oben citirten Bestimmung der Danz. Willk. S. 145.)¹⁾

Diese Vereinbarungen bestimmter Zahlungen als wirklicher Schadensersatz für den Fall des Verzuges sind nicht wucherliche, sie behandeln den eigentlichen Ersatz des Verzugschadens, und noch hatten die Kirchenrechtslehrer demselben keine andere Grenze, als die Höhe des zu ersetzenden Schadens gezogen. Daran, dass hier das Gesetz oder die Parteien von vorn herein den Schaden taxirten, fand man gemäss den obenberührten Grundsätzen nichts Anstössiges, noch verlangte man, wenn sich später der Schaden geringer erwies, eine Minderung der vereinbarten Summe.

Die Danziger Willkür, welche (cf. S. 145) allein letztern Fall wenigstens annähernd berührt, überlässt es nur dem Gläubiger, die von den Schöppen für den jedesmaligen Schaden gesetzte Taxe zu mindern, indem sie vorher den Eid des Gläubigers zur Bekräftigung fordert, dass der von den Schöppen taxirte Schaden wirklich der rechte sei. Eine Inconsequenz lag hierin immer; denn schon durch das Gesetz konnte der wahre Schaden bedeutend zu hoch taxirt, vom Gläubiger aber gar laut voraufgegangener Uebereinkunft ins Unbilligste ersetzt verlangt werden. Und wie leicht zwang man den geldbedürftigen Schuldner bei dem gefesselten Credite zu dieser Uebereinkunft, so dass er seine Einrede in dem Prozesse gegen die contractliche Schadensforderung des Gläubigers mit Rücksicht auf den geringen wirklichen Schaden nicht erhob. Begegnet doch eine ganze Zahl von Urkunden, in denen Schuldner im Schuldcontracte bereits allen Einreden gegen die Kapitals- und Schadensforderung des Gläubigers entsagt, dagegen verheisst, ohne alle Widerrede, daher auch ohne Beweis des Schadens Seitens des Gläubigers den vereinbarten Schadenssatz zu zahlen, ja selbst denjenigen Schadenssatz, der unvereinbart vom Gläubiger bei eingetretenem Verzuge gefordert würde.²⁾

1) Brünner, Schöffenh. 109. „*cum damnis et usuris*“ (bei mora). Neumann, Magdeb. Weisth. n. 3. a. (1416.) Lacomblet I. 500 (1185).
2) cf. ob. sub f. d. Citate, u. Danz. Arch. Missiv. V. fl. 255. n.¹⁶ 1454. Schuld-

Diesem Nothstande des Schuldners zu helfen und den wirklichen Schaden auf gesetzlichem Wege zum Ersatze festzustellen, bemühten sich die Gesetze ausser dem bisher behandelten einen Modus mannigfach weiter. Nothwendig war dies noch deshalb, weil schliesslich die Contrahenten die Art der gesetzlichen Schadensfixirung erst dort in Kraft treten zu lassen pflegten, wo sie selbst nicht einen Schadensansatz vereinbart hatten, sogar in den Gebieten, in welchen das Gesetz ausdrücklich nur dem Gesetze oder Gerichte diese Fixirung anheimgab.¹⁾ Man vereinigte beide bisher streitenden Wege, indem gesetzlich oder conventional ein Fixum gestellt wurde, und aller darüber eintretende, oder, falls solcher eintrat, überhaupt aller Schaden, das Fixum mit eingeschlossen, bewiesen werden musste.²⁾

Dieser Modus fiel natürlich zu Gunsten des Gläubigers aus. Daher fand es geeignetere Anwendung, ohne jedes Fixum vom Schuldner allen bewiesenen Schaden ersetzt zu fordern, indem man dem Richter hierbei an einzelnen Orten eine Minderung dieser Forderung gestattete. cf. Freib. St. R. (1520) l. c.

brief der Stadt Danzig, in der Noth des 13 jährigen preussischen Städtekrieges gegen den deutschen Orden, über 429 mrk. VIII scot. auf 1 Jahr.

„vnd weres sache das wir dem gen. leo dy gen. summa geldes uff dy vorben czeit also nicht wurden vszrichten vnd bezalen das got vorhitte vnd her menigerley kost, czerunghe dorumb thun wurde die globe wir imb gleich der hauptsumme gutlich ane alle weder sprochen czuvornughen vnd czu willen czu bezalen.“

1) cf. u. A. d. Citat a. d. Danz. Willk. 1380. 1400. 1454 ff. (S. 145), welches in den späteren Ausg. d. Willk. fortbesteht, dagegen Schöppenb. ib. von 1527. fol. 329. 2 ... „heft aver gemelde Reinolt (Schuldner) arkene tosprake vnmme arkein geloffniss to dem hans (Gläubiger) dar goth eth vnmme we recht ist.“ u. A. 2) cf. Freiburger St. R. l. c. (1520) II. 1. n. 3. Würtemb. L. R. (1597) II. fol. 183. Wächter, Handb. des Würtemb. Priv. R. p. 495. sächs. L. O. (1572) J. Lünig. cod. Augusteus. I. p. 95. a. 30. Danz. Schöppenb. von 1557. fol. 184. (die S. 151 cit. Mehllieferung): „vnde gelobeth im darvber darvor das er sein kornn in seinem hause den windter vber mith seinem viehe auffgefutterth hath vnde nicht lieberenn können vor seinen schaden vorseumnuss ader entheperung dises geldes ein ganz Jarr czu gebenn 1½ last mehl gebeutelth guth ... szo simon fricze yrkeine vnkosth Interesse ader expens wurde weiter darauff wendenn, vorwilligeth sich hans wesemmel auch czu erstatten vnd czu bezalenn.“

„Ob aber der schuldner uff geschehene ervorderung oder uff gesetzte zil vnd tag nit bezalung thett, so ist er die Schuld mitsamptt zimlichen kostenn, es sig verschrieben oder nit, zu bezalen schuldig, doch unser oder des gerichtts muttmassung vorbehalten. 1)

Danach gelangte man immer näher zu den eigentlichen Verzugszinsen. Es bildete sich allgemach ein fester Satz für den Schaden aus dem Zahlungsverzuge bestimmter Summen. Daher schon oben im Freiburger St. R. v. 1520 der Ausdruck „zimliche kosten,“ welcher sich in vielen Gesetzen und Verkehrs-urkunden vorher und nachher findet. Dies zog zunächst nach sich, dass nur ein Beweis des diese „zimlichen“ Kosten überschreitenden Schadens, und, da dieser Schaden schliesslich kaum einmal begegnete, zuletzt kein Beweis des gewöhnlichen Verzugsschadens mehr nöthig erschien. Zuvor bietet sich dieser Umstand bereits vereinzelt bei besonders dringender Geldnoth, so in den Schuldurkunden (Solawechseln) des lübischen Gesandten M o r n e w e c h an 2 Hamburger Gläubiger in Brügge (lüb. Urk.-Buch I. n. 556 — 67 (1290), wo er allen Schaden aus Verzug den Gläubigern auf ihr blosses Wort, ohne Beweis ersetzen will. 2) —

1) Würtemb. L. R. I. c. Ger. u. L. O. v. Solms. (1571.) L. R. p. 59. Danz. Arch. Urk. 15. 3. (1394). — Schöppenb. ib. v. 1426. fol. 27. 4. 229. 4. — v. 1430 (ib.) fol. 287. 1. allgem. b. Verzug: „so gelovet he mer to betalende,“ ib. 358. 4. „so gelovet N (Schuldner) vor denselbigen borgen en schadelos to holdende.“ v. 1435 ib. fol. 71, 1., v. 1438 fol. 368. 1. — ib. Missiv. v. 1430. (L.) 95. e⁷. „dat he (Schuldner) zu betalunge syner schulde vnn like rekenscop vn vorrichtunge van synen entbarn gudn do, vn forder neen vortoch oft hinder dar inn en make dar mede de vorge. scaden vn hinder enkame vn den scaden vn hinder den he darvan heft, na verschrivunge synes breves vn segels vp richte vn wedder lege. — ib. 104. y⁷. Missiv. II. 1432. fol. 34. c⁴. bei Wechseln. — ibid. Schöppenb. von 1575. fol. 119. Ausser einer Strafe „*insuper promitto per me et heredes meos reficere et restituere sibi suisque heredibus et harum detentori omnia et singula damna expensas ac interesse, quae et quas fecerit vel sustinuerit in iudicio sive extra vel alias quocunque modo pro ipsa pecunia exigenda.*“ Diplom. Beitr. z. Gesch. Pommerns. ed. Klempin. (Berl. 1859.) 1491. p. 139. u. v. A. 2) cf. auch Pauli, lüb. Zust., Lüb. 1847. — Sartorius-Lappenberg, l. c. II. Urk. CXXIII a. (1312). — cf. ob. sub f. die Citate, worin der Schuldner allen Einreden gegen Hauptglds- und Scha-

Schliesslich wendete man hierbei sogar die Bezeichnung der Prozente an, da thatsächlich bereits der Uebergang zu den Verzugszinsen gemacht war, welche den verschiedenen Kapitalbeträgen und der verschiedenen Zeitdauer sich anpasseten. Vereinzelt geschah dies bereits früh, z. B. 1214. bei Lacomblet, l. c. II. n. 47. bei einer Schuld des Erzbischofs von Cöln:

heim Verzuge „*extunc de singulis nundinis in nundinas pro singulis C marcis X marcas pro recompensatione damnorum persolvere tenemur*“ —

und bei Niesert, l. c. II. p. 288. n. 96 (1266) versprechen die Bürgen:

„*quod ipsi defectum si quem evenire contingeret in terminis antedictis, supplebunt sub accessione judaicarum usurarum post VIII dies a quolibet termino premissorum.*“¹⁾ cf. V. 4. c. d.

Dazu führte insbesondere das allgemein übliche Vorbild des Rentenkaufes (cf. V. 3. b. u. d), indem man den Verzugsschadensersatz äusserlich in eine Zahl von Renten auflöste, welche der Gläubiger scheinbar durch das Darlehn der Hauptsumme gekauft hatte. Zunächst geschah diese Umwandlung des Darlehens in den Rentenkauf noch mit scheinbar voller Anwendung der Natur des letzteren. Die Probe wiederholte sich unter Andern in der Noth der preussischen Städte nach dem 13jährigen Städtekriege gegen den deutschen Orden 1454 — 66, wo Danzig, da es die Unzahl der aufgenommenen Darlehen nicht

densforderung des Gläubigers entsagt, desgl. ob. cit. Missiv. V. 255. n.¹⁶ (1454) — und Danz. Arch. Urkk. Königs Sigismund von Polen. 1563. 14. April. „*quam quidem summam — una cum eo quod interest nimirum ab uno quoque centenario septem taleros.*“ Wenn in dem Termine nicht gezahlt wird, „*extunc nos de alio certo solutionis termino cum praedictis fratribus (Loitezen, den Gläubigern in Stolp) conuenire ipsisque cautionem sufficientem in qua illi tuto acquiescere poterint, daturos et assignaturos obligamus.*“ cf. S. 148. N. 1 (1698.)

1) Dahin dürfte auch gezählt werden Sartorius, l. c. I. Handel mit Norwegen, wo 1288 Herzog Hakon sieben Hansestädten verspricht, er werde ihnen zum Ersatze des Verzugsschadens für das ihm geliehene, rückständige Geld die jährlichen Abgaben des Heringsfanges erlassen bis zur Rückzahlung des Geldes.

abzahlen konnte, einmal seinen Bürgern zumuthet, ihre Forderungen an die Stadt zu löschen, ja selbst die Forderungen fremder, ungeduldiger Gläubiger zu diesem Zwecke an sich zu bringen, sodann dort, wo diese Zumuthung an der mangelnden Vaterlandsliebe der Bürger scheiterte, seine Gläubiger wenigstens zwingt, die längst fälligen Darlehen der Stadt als Rentenkaptalien zu lassen.¹⁾ Auch sonst begegnet es nicht selten z. B. Danz. Arch. Schöppenb. v. 1528. fol. 604. (Darlehn von 50 mrk. auf beliebigen Widerruf):

„wil he aver zolcke L mrk. lengher vortinzen so zal solk gelt vp zin erve vnde eigen vorschreven werden vnde dat zol er ym vortynzen na lantrechte.“ — cf. V. 3. d.

Daher lag es um so näher — was unten IX. 1. weiter ausgeführt wird — dass die Reichsgesetze seit 1530, wie die Gesetze der Einzelstaaten jener Zeit, den Zinsfuß der Rente mit 5% da er allgemein üblich, auch auf die Verzugszinsen ausdehnten, aber indem auch hier der Gesetzgeber von der Annahme ausging, beim Zahlungsverzuge sei der Schadensbetrag als Rente durch das Kapital angekauft. Diese Annahme musste sich leicht bieten, da der Rentenkauf allgemach (cf. V. 3. b. d.) ganz seine rechtliche Natur geändert und dem zinsbaren Darlehn sich durchaus genähert hatte, unter völliger Beseitigung seines Realcharakters.²⁾ Im Verkehre selbst aber griff nun die Anwendung dieser Verzugszinsen natürlich immer weiter um sich, indem letztere nur dadurch noch an den früheren Verzugschaden und dessen Fortbildung erinnerten, dass sie oft weit über das neue gesetzliche Fixum der 5% hinaus von den Parteien vereinbart und, gemäss dem höheren Prozentsatze der Conventionalzinsen des Darlehns (cf. IX. 1. 2.) auch von den Partikularrechten gebilligt wurden.³⁾

1) cf. Hirsch-Vossberg, Weinreichs Danziger Chronik p. 4. u. N. 1. p. 40. 2) cf. auch Walter, System d. D. P. R. §. 269. 3) cf. Schuldurkunden des Königs Sigismund v. Polen (Danz. Arch. bibl.) 1557 bei Verzug „*una cum interesse sex pro centum.*“ ib. Schöppenb. v. 1578. fol. 181v. Zahlt Schuldner am bestimmten Termine nicht, so „wolle er es Ime Jherlichs verzinsen“ ohne weitere Bestimmungen. ib. Urk. 13295. (1611.) Ein lübecker Kaufmann hat an einen Danziger Commissionshändler für ein Darlehn „*ob levem et exiguum*

Leiht man vertretbare Sachen, so vereinbaren Parteien, im Verzuge muss Schuldner, wenn der Preis indess gestiegen war, dennoch die geliehene Quantität derselben unvermindert, dagegen bei gesunkenem Preise die zu der geliehenen fehlende Quantität ergänzen. Dort also entscheidet das Maass, hier der Werth.¹⁾ Seltner muss laut Verabredung der während des Verzuges höchste Preis der Waare — wie im römischen Rechte — entrichtet werden.²⁾ Hierneben indess behandelte man die Waarenlieferung gleich dem Gelddarlehen im Verkehre und wendete deshalb die oben aufgeführten Bestimmungen über den Schadensersatz im Verzuge auch auf dieses Rechtsgeschäft an, wie schon das oben wiederholt citirte Beispiel der Mehllieferung³⁾ zeigt. Hierzu veranlasste die Parteien der Gebrauch, dass bei dergleichen Lieferungen, besonders der Rohprodukte aus den Hinterländern der Hansestädte der Kaufpreis ganz oder zum Theil vorausgezahlt werden musste; dieses Geld sah man als Darlehn an, welches in den zu liefernden Waaren zurückgezahlt wurde, so (statt vieler Citt.) in der obigen Urk. von 1557: „borgeth deme hans wszemmel 101 fl. 3 gr. bis auff negstkommende Michaelis. also danne gelobeth hans wszemmel deme sim. fr. zu beczalenn mith barem gelde de 101 fl. 3 gr.

moram zwölf von iczlichen hundert vndt dan anderthalben grösch in der wexell vf den thaler *pro interesse* darneben erlegen müssen.“ — Der Lübecker beklagt sich darüber sehr an den Danziger Rath „zumal vnfreundtlich, dass S. Erb. w. (Gläubiger) mir bey heller vndt pfenning hauptstuell vncosten vndt auffgeschlagenes hohes ja ouch vnbilliges interesse gleichsamb abgenötiget.“ Die Klage Hinsichts der Unkosten, d. h. des Schadensersatzes aus dem Verzuge ist wol unbegründet, da die Danz. Willk. v. 1580. (Danz. Arch. bibl. X. 4) in ep. X. fol. 129. 2. ausdrücklich für Conventionalzinsen von Darlehen auf „blosse Handschrift“ (d. h. nach der Ueberschrift des art.: Wechsel) unter Kaufleuten bei Frist „von etliche Monatt“ 12 Prozent gestattet.

1) cf. Solmser L. O. l. c. p. 59., entsprechend der Pfälzer L. O. (1581) II. 2. p. 3 u. Badischen L. O. (1622) p. 73. Nach der verschiedenen Dauer des Verzuges, und danach, ob der Gläubiger oder nur der vereinbarte Termin zur Zahlung gemahnt hatte, wird die Verzugsleistung des Schuldners genau abgemessen. 2) z. B. Würtemb. L. R. von 1597. II. fl. 181. 3) Danz. Schöppenb. v. 1557. fol. 184. n. 1. S. 151, wobei Kapital und Verzugszinsen gleichartig. l. 16 sqq. Cod. 4, 32.

mith korne ader mith mehle, wie es marektganck dassmall ist ader sein wurthe.“

Unter dem zu ersetzenden Schaden begriff man sämtliche Nachtheile, welche den Gläubiger aus des Schuldners Verzuge betroffen; die Ausdrücke dafür umfassen alle kost, schaden, therunge u. s. w. Danz. Schöppenb. 1528. fol. 518. „alle vnd iczlike Interesse hinder vnde schaden so en deel vpt ander vorgedachter orsacken halven adder zust vorderen ader anstellen mochte.“ Insbesondere scheint man hier mit Interesse das *lucrum cessans* gegenüber dem *damnum emergens* als „schaden“ bezeichnet zu haben, abgesehen von dem sogleich zu erörternden Begriffe des Interesse ausserhalb des Verzuges. Die Schuldner überbieten sich förmlich in dem Eifer, durch einen Schwall von umfangreichsten Worten den Gläubiger ihrer unbegrenzten Ersatzpflicht zu vergewissern, und die Ausbildung und Ausdehnung des Interesse bei der Contractserfüllung ohne Verzug (cf. IV. 3.) war hierbei gewiss von wesentlichster Wirkung. Wenn nun der Gläubiger seines Geldes zur Zeit der Säumniss des Schuldners so dringend bedurfte, dass er die schliessliche Rückzahlung nebst Schadensersatz nicht abwarten konnte, lag es nahe, sich das Kapital von andern Leuten, insbesondere den (cf. u. V. 4. 5. d.) dazu in den Städten angesessenen Bankiers, nämlich den öffentlichen Wechslern und Juden, gegen Erfüllung der von diesen gesetzten Bedingungen oder Zinsen, welche das Gesetz ihnen zu fordern erlaubte, zu leihen. Dass der Schuldner auch diese Mehrausgaben des Gläubigers sämtlich ersetzen musste, folgte nicht blos aus obigen so umfassenden Ersatzausdrücken, sondern schon aus den allgemeinen Gesetzen über Schadensersatz des kanonischen und deutschen Rechtes. Einzelne der deutschen Rechtsquellen behandeln diesen Fall eingehend unter der Bezeichnung „schaden nemen, *sub usura vel damno conquirere*,“ insbesondere die süddeutschen, weil sich letztere enger an das auch dieses Geschäft berührende kanonische Recht anschliessen (c. 2, 3 X. 3. 22 d. fidejuss. „*a creditoribus molestias pertulisse et debitum (antiquum) augmentatum*“ (cf. u. „1.“), und

weil in Süddeutschland bei zeitig regem Geldverkehre und der Nähe Italiens und Süd-Frankreichs die öffentlichen Wechsler häufiger, als in Norddeutschland begegnen. (cf. V. 5. d.) Man sehe die hauptsächlichen Stadtrechte Süddeutschlands, in denen das Institut meist eingehend behandelt wird, u. a. Wiener St. R. (Rauch, l. c. III. p. 151, 221.):

„sol ain man dem andern icht gelten auf ain tag vnd lobt im das, was er schaden nem fur denselben tag vor piderleuten (cf. sogl. u.), den well er im abtun gegen juden oder gegen kristen, vnd gibt im dar vber nicht wann der tag kumbt, so sol er nemen zween piderman vnd gehin haim hincz im vnd voder sein gelt. Gibt er im icht, so hais in mit im gen hincz den juden das er im pfennig da gewynne. Vodert er das oder das er sein haim nit vindet, so sol er gen hincz den Juden vnd sol sprechen czu gegenwart piderleut (der Beweis musste wegen der Zinsen besonders nöthig sein), die pfennig nym ich heut auf des pidermans schaden vnd nenn auch den man vnd pit auch die piderleut des czu gedencchen, vnd piet seinn gelter dar nach fur vnd clag auch des ersten vmb das haubt guet vnd meld auch den schaden ze stat. Stet er des haubtguets an langen, das nem zu ainem rechtn tag, laugent er im des schadens, so piet im dar nach fur vnd gezeug das, das er im gelubt hat; als er dan das bewert, so mues der Jud sagen bey seinen trauen vnd bey seiner er das er die selben pfennig auff des mannes schaden hab geliehn desselben tags vnd nennen ouch den man vnd den tag vnd bewert er das also, so sol der gelter dem clager sein pfannt ledigen. get aber im an dem gezeug ab, also das er nicht bewärt vmb den schaden vnd als er sich vermessen hat, so geb den schaden selb vnd das wandel.

p. 221. Man verpfändet ein Erbpachtsgut (Burgrecht, wicbilde) unter dem Versprechen „welchen schadenn des der lechner nem datz juden oder datz kristen, den well er im ablegen, das gelub hat ain tail nicht krafft, wann ain krist kainen schaden pessert den hincz den juden. nymbt der lechner aber sein guet datz den juden, als der tag kumbt,

das im der entnemer oder der gelter wern sol vnd der wil mit im hincz den juden nicht, so sol der lechner dem purgkherrn mit des hannt im das purgkrecht versect ist vnd zween ander piderman vnd nem das guet zu den juden auf das erbe seines gelter zu schadenn der im dasselb erbe versect habe vnd benenne ouch den bey seinen rechten namen vor den juden vnd vor den kristen, und wenn da also lang gesuech dar auff get das in des tunck ob er es lenger lasse sein vnd sten, er verlies sein pfant zu sambt dem, das im da stet, soll er ihn beklagen, das er im sein pfand ledigen sulle vnd dem juden fur so vil pfennig als er da genomen hat.“ Andernfalls kommt das Pfand zum Vorkauf.

Das Institut musste nicht wenig dazu beitragen, die Conventionalzinsen von Juden und Wechslern in den Verkehr überhaupt überzuleiten, da insbesondere der vorschliessende Kapitalist nur gegen den Gläubiger, dieser nur gegen den Schuldner Kapital nebst Zinsen einklagen konnte, und so der Gläubiger in die Lage kam, trotz des Wucherverbotes gestattete Conventionalzinsen als Verzugsschaden vom Schuldner gerichtlich zu erstreiten, während doch Keiner der Beiden zu den für Conventionalzinsen privilegierten Personen gehörte.¹⁾

1. Die Bürgschaft.

Eines der am meisten von dem Gläubiger angewandten Mittel, sich gegen die thatsächliche und rechtliche Unsicherheit des deutschen Verkehrslebens, speziell gegen die Zahlungssäumniß des Schuldners zu schirmen, war das Hervorufen von Bürgschaftsverträgen des Schuldners mit einem oder mehreren Bürgen in einfachem Bürgschaftsverhältnisse oder zu gesammter Hand. Hier kann dieses Rechtsinstitut natürlich ebenso, wie seine Vorgänger, nur so weit es das Gebiet der Verzugszinsen und des Wuchers allgemein berührt, betrachtet werden. Bereits vorn ist bei den einzelnen bisher behan-

1) cf. das Allgemeine über „Schaden nehmen“ bei Stobbe, z. Gesch. d. D. V. R. p. 40—49, der auch aus Mitteldeutschland einen dergleichen Fall citirt aus Petri de Hallis Summa n. 62. (1277.)

delten Theilen des Zinswesens eine Reihe von Verbindungspunkten derselben mit der Bürgschaft hervorgehoben.

Dem Gläubiger gegenüber haftet der Bürge natürlich, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart worden, nur für rechtzeitige Zahlung des Kapitals, er vermeidet eben den Schaden des Gläubigers aus des Schuldners Säumniss. Bürgte der Bürge dagegen auch für den Schaden, so war dies sein Kapital, seine Hauptschuld. cf. auch revid. lüb. R. (Hach) II. a. 166. III. 5. a. 1.

„wird einer zum burgen gesezt vor schuld auff gewisse zeit, der burge mus auf den fal der nihthaltung die schuld bezalen, vor den schaden aber darf er niht antworten, sondern der principal mus denselben gelten vnd richtig machen, es were dann ein anders ausdrücklichen paciscirt vnd bedinget.“

und hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Haftung des Bürgen für den Schaden aus des Schuldners Verzuge speziell vereinbart war, oder, wie bei der Bürgschaft zur gesammten Hand, aus dieser selbst gemäss dem *dies interpellat* des deutschen Rechtes folgte.¹⁾ Vom Schuldner aber ist der Bürge als anderer Gläubiger, falls er für jenen zahlte, die von ihm gezahlte Hauptsumme und allen Schaden, den er ohne eigene Schuld in Vollziehung seiner Bürgschaftspflicht sich zuzog, durch seinen Regress ersetzt zu fordern befugt. Das war durch die Billigkeit, durch die Natur des Rechtsverhältnisses und sogar unter den Bestimmungen des kanonischen Wucherverbotes als Ausnahme von letzterem durch die Päbste geboten.

Der Regress hat im deutschen Rechte ohne Cession unbedingt für den Bürgen statt. I. Burgund, add. I. 9. Goss-larer St. R. (Göschén) p. 77. In cp. 2. X. 3, 22. d. fidejuss. heisst es nur allgemein: „*moneatis eosdem (debitores), ut memorato R. pecuniam, quam pro eis soluit, restituant ipsumque seruent indemnem ... faciatis debita exsolui et damna etiam, quae propter hoc pertulit, resarciri...*“ Dagegen in

1) cf. Prager St. R. n. 125., Bamberger St. R. a. 233.

ep. 3. ib. bespricht Lucius III. gerade die vorliegende Frage (1180) „... *quam, quia usque modo debitor non persolvit, se asserit plurimas a creditoribus Bononien. molestias pertulisse, et debitum augmentatum* ... später: „*debitum vel accessiones.*“ Just. Henn. Böhmer, corp. j. can. ad h. l. n. 14. erklärt diese Worte: „*Augmentum debiti sine dubio ex mora debitoris, propter quam id quod interest peti poterat: sub quo tamen tegebantur ut plurimum usurae quod deinceps accessionum nomine venit. Non igitur probabile est, hac appellatione pontificem consuetas intellexisse usuras.*“ Allein diese Erklärung scheint unrichtig. Denn der Bürge haftete entweder nicht für diese Verzugszinsen, oder, wenn er haftete, waren Kapital und Verzugszinsen zusammen für ihn Hauptschuld. Daher könnte durch diese Zinsen das *debitum* nicht *augmentatum* sein. Vielmehr liegt hier der eben erörterte Fall des Schadennehmens oder ein ähnlicher vor; der Bürge erleidet durch des Schuldners Säumniss Schaden, indem er auf Drängen der Gläubiger sich zu seinem Nachtheile unter Opfern Geld leihen muss. Deshalb wurden diese Stellen oben dem „Schadennehmen“ beigelegt und konnten, wie in I. dieser Schrift gezeigt ist, das Fundament aller Schadensersatzforderung aus Contrakten im kanonischen Rechte bilden.¹⁾ Genau so steht es bei den mehreren Bürgen zu gesammter Hand, wenn einer derselben, die nur *pro rata* prinzipaliter haften, mehr als seine Rate leistete und nun die Mehrzahlung so wie den dadurch ohne seine Schuld erlittenen Schaden nicht von dem eigentlichen Schuldner, was ihm frei blieb, sondern von den andern Gesammtbürgen einforderte.²⁾

1) cf. Brünner Schöffeb. 153. Dithmarscher L. R. a. 210. Willk. v. 1480., II. Dithm. L. R. a. 195. §. 2. Stobbe, l. c. p. 130. 2) Bränn. Schöffeb. 129. 131. Augsburger St. R. c. 389. Walch, l. c. p. 386. — „und in welchen schaden der komt (der unter den Gesammtbürgen in Anspruch Genommene), desz sind im di schuldig abzutun, di mit im burgen sein, wan si vnverseidenlich burgen sein mit enander.“ Bremer R. 1303. Ord. 127 (Oelrichs p. 140.)

3. Das Interesse bei erfülltem Vertrage.

a. Ersatz des erlittenen Schadens. Verschiedene Berechnung desselben.

Kapitalsnutzung zu vergüten, verbot das kanonische Recht; doch Schaden, Aufwand, Kosten zu erstatten, die dem Gläubiger durch das Darleihen selbst ohne Schuld und Fahrlässigkeit des Schuldners, ohne Verzug oder Zufall erwachsen, genehmigte es. Die Zinsen erlaubte man daher, das Wucherverbot machte den Namen derselben nur umfassender.

So hatte das deutsche Recht um so weniger Ursache, gegen diesen von der Billigkeit überall gebotenen Ersatz des Schadens, welchen der Gläubiger aus dem Hingeben von Kapital selbst erlitt, gewaltsam einzuschreiten.¹⁾ Seine Bestimmungen über den Schaden allgemein, welche insbesondere oben in IV. 2. k. vorgeführt wurden, beziehen sich nicht minder auf diesen Schaden aus dem Hingeben des Kapitals selbst,

1) Die Frage über den Ersatz des Schadens, der während der Dauer des Vertrages durch Zufall das hingeebene Kapital betroffen, gehört allgemein nicht zum Thema. Zu erwähnen ist die auf die unausgebildeten Rechtsvorstellungen und den mangelnden Geldverkehr zurückzuführende Anschauung einzelner Volksrechte, dass das dargeliehene fungible Kapital, insbesondere das Geld nicht fungibel sei, sondern in seiner Individualität in des Schuldners Vermögen bleibe, daher auch hier dieses bestimmte Kapital Schaden erleiden könne. So sagt die *lex Frisionum addit. sapient. ti. XI. de re praestita*. „*Si homo alii equum suum praestiterit vel quamlibet aliam pecuniam, talem, qualis ei praestita est, reddat domino ejus. et si forte pejoratum reddiderit, componat ei juxta quantitatem, qua rem ejus impejoravit.*“ I. Wisigoth. V. 5. §. 4. „*si quis pecuniam sub conditione susceperit, daturus usuras, si per casum pecunia perierit, non culpa aut negligentia debitoris: ille qui pecuniam commodavit, solam pecuniae summam recipiat et non requirat usuras ... Quod si aliqua lucra est ex ea pecunia consequutus et postmodum contingat, ut pecunia pereat; si tanta sunt lucra, quanta pecunia fuit, et pecuniam et usuras restituat.*“ Man sieht, wie der westgothische Gesetzgeber bei seinem Streben, recht logisch scharf zu scheiden, in die offene Grube der vom Leben abgetrennten Gesetzmacherei fällt. Das Wesen des Darlehns und der Zinsen fasst er unrichtig, das der letzteren besonders einseitig auf. Uebrigens stehen diese Sätze vereinzelt da. —

als auf denjenigen aus des Schuldners Verzuge. Auch für diesen Schaden ist oben die Frage erwogen, ob der Hingabevertrag des Kapitals an sich im deutschen Rechte für den Schuldner die Pflicht, allen Schaden zu ersetzen, begründete, oder ob zu dieser Begründung die ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nöthig sei. Mit wenigen Ausnahmen, in denen ausdrücklich der Schaden aus dem Zahlungsverzuge genannt wird, sprechen die dort beigezogenen Quellen vom Schaden aus Verträgen allgemein, und es ergibt sich der Satz: Wer dadurch, dass er vertragsmässig im Interesse des anderen Contrahenten handelte, Schaden erfährt, fordert auch ohne besondere Uebereinkunft diesen Schaden von dem andern Contrahenten erstattet. Derselbe Satz wurde bereits wiederholt, so z. B. bei der Ersatzforderung des Bürgen bestätigt gefunden.

Anfangs folgte schon aus dem wenig entwickelten Verkehre, dass der Gläubiger kaum während der Dauer des Darlehns einen Gewinn mit dem dargeliehenen Kapitale machen, noch diesen beweisen konnte. Der Schuldner, welcher vornehmlich durch dringende Geldnoth getrieben war, das Darlehn aufzunehmen, trug die Ersatzpflicht des zweifelhaften Gewinnes nur unwillig. Daher heisst in Gesetzen, Rechtsbüchern, Verkehrsurkunden das Interesse des Gläubigers lediglich „schaden, schadenstand, schadfall, leistung und interesse.“¹⁾ Das Münchener St. R. (Auer) sagt a. 369. „si habent ouch gesezet, daz chain ir purger niemant chainen beraiten pfeining leich, davon er schaden oder flust raitten well.“ In der Münch. Reformat. von 1417 (Bergmann) ist dieses Verbot bereits aufgehoben, und steht auch sonst sehr vereinzelt da.²⁾ Nur in einzelnen Rechtsquellen bleibt zweifelhaft, ob man unter „interesse,“ da dieses dem Schaden allgemein ebenso bestimmt, wie dem Verzugsschaden insbesondere gegen-

1) z. B. Bamberger R. l. c. §. 228. Altprager R. l. c. Einl. LXII. u. a. 68. p. 81. u. Rechtsbuch Ludwigs des B. l. c. ti. 23. p. 127. —

2) cf. auch Zypäus, *Responsa de jure canonico* Antw. 1675. l. V. resp. 1. „porro interesse lucri cessantis multo odiosius est damno emergente propiusque assimilatur usurae“ und die Menge der obigen Citate. IV. 2. k.

übergestellt wird, nicht etwa den dem Gläubiger durch Hingabe des Darlehns während der Dauer desselben entgangenen Gewinn verstand, z. B. im Revaler St. R. l. c. (dänische Gesetze) 1346: Wer 10 mrk. Silber zum Darlehn nimmt, muss dem Gläubiger einen *compromissor ydoneus* setzen, „*qui una secum pro damno stabit et interesse*.“ Ebendort II. p. 366. beklagen sich die Adligen beim Könige, die Gläubiger bezögen aus den Pfandgrundstücken einen viel grösseren Gewinn, als das „landesübliche Interesse“ betrage, ja sie fordereten sogar „Interesse vom Interesse“ und schafften sich ausser dem gewöhnlichen Interesse noch einen besonderen Vortheil unter dem Namen „Schadensstand.“¹⁾ Dagegen wird der blosser Schaden ersetzt im Lübecker Urkundenbuch p. 414. 1284. 1290. 19. Aug. 22. Aug. 4. Septbr. 13. Septbr. p. 508 ff.; in Senckenberg, *viss.* p. 139. 1370 — 80: „24000 gülden ungrisch haubtguots vnd 20000 gülden scheden, 5000 gülden verfallner peen so in der benannt graf Johann von Goertz auf einen schuldbrief mit sambtt den costen vnd schaden so sy seyther deshalbenn gelittenn und empfangenn hettenn, auszurichtenn;“ im Freiburger St. R. (Schreiber) I. p. 419. Schuldurkunde des H. v. Hachberg; 608 mrk. verspricht er zurückzuzahlen „und auch die zinse, das wir si davon lidigen vnd lösen sönt, gar und gantzlich, und ihnen aufrichten sollen hovtgut und zinse alles unverzogenlich wenn si wellent, vnd si an vns forderent, vnd owch allen schaden, üb sü dis dehein nemen, iren worten darvmb ze gelovbende, vnd owch mit söllicher bescheidenheit das wir jerlich haran an dem hovtguot geben sönt 100 march silbers und die zins und den schaden vor abrichten. Wenne aber si dunsti oder wöllen, das wir me geben daran, das sönt wir owch tuon (14. Jahrh.)²⁾

1) cf. ob. S. 148. N. 1. u. Orth. Anm. z. Frankf. Reform. p. 78. ad ti. 11. §. 10. Danz. Schöppenb. v. 1556. fol. 31v. „vmb dath gelth ... den vnmundigen thokamende szo woll vnn wegen des schadens, interesse vnd wer de vme andern tho erstadenn sall schuldich synn.“ u. v. A. — 2) ib. 1353. 17. Febr., p. 422. 1353. 12. März. „die vorgen. 700 m. v. das gelte davon vnnnd schade ub deheiner dar uf stunde.“ Desgl. Danz. Arch. U. 15. 8. 2. (1409) Schöppenb. v. 1529, fol. 857. u. A.

Die Art, wie man dieses an sich völlig uneingeschränkte Interesse im Gesetze oder unter den Parteien zu normiren pflegte, ist eine ebenso mannigfache, als bei dem Verzugsschaden. Eine Zahl der dort aufgeführten Beläge dienen, da sie allgemein vom Schaden sprechen, auch für das Interesse zum Beweise.

Man stellte im Gesetze ein für alle Male eine Summe als Maass des Interessebetrages hin, oder vereinbarte solche für jeden einzelnen Fall unter den Parteien oder liess durch das Gericht im einzelnen Falle den Betrag aussprechen, indem man gestattete, eine geringere als diese feste Summe, zu fordern, eine höhere dagegen ausschloss oder sie nur billigte, wann das plus über den festen Betrag oder in diesem Falle der ganze Schaden bewiesen ward. Das zeigen folgende Stellen: Der Rügianische Landgebrauch. l. c. ti. 151.

„Iede de Glövinger Schaden, he mach Schadepande köpen vnd den Schaden so hoch, als de Hovetsumma sich strecket vnd nicht höher anschlahn.“ Dies für den Adel, für die Bürgerlichen ist das Schadensmaximum 1 Pfund mit einer Ausnahme cf. ob. S. 147. N. 1. cf. Danz. Urk. 15. 8. 2. (1409.) Besonders neu und lehrreich ist der Fall bei Pauli, Lübeck. Zustände Urk. N. 81. Lübecker Niederstadtbuch 1337:

„*Thidemannus de Tremonia pelfifex tenetur Johanni filio.. in XXmrk. den. pro quibus sibi suam hereditatem impignoravit salvo habenti in ea suo wicbelde. Debet autem dictus Thidemannus dict. Johannem infra duos annos immediate sequentes .. docere in suo officio et providere sibi de suis necessariis et expirato ipso biennio sibi restituere dictam pecuniam et esse a debito liber et solutus. si defectus fuerit in hereditate ipse Thidemannus pro eo respondet.*“ cf. Fidicin, Beiträge l. c. I. p. 221. (1400.)

Die Danziger Willk. 1380 — 1454. fol. 3. sagt:

„wo eyner den andern vmme schaden beschuldiget, den schaden sal man nicht richten noch des klegers wille, sunder die scheppen sullen en wirdigen, noch deme si als irkennen das es mogelichen is, vnde das sullen sy thun bey erem eyde; wenne das gescheen ist so sal der kleger sunderlich seynen eydt darczu thuenn, das der schade so grosz

sey, also her von den scheppen gewirdiget ist, her mag en wol mynnen adir her sall en nicht hogen.“ (Durch den geforderten Eid des Gläubigers ein ganz besonders geeigneter Modus, den wirklichen Schaden gegen die beliebte Uebertaxirung der Partei und des Gesetzes in seinem festen Maximum zu ermitteln. — S. 145).

Danz. Schöppenbuch von 1556. fol. 20; 1557. fol. 184. Der Fall der rückständigen Mehllieferung S. 151.

Ausser dem Schadensersatze für den Verzug verspricht der Schuldner auch für die Zeit des vorausgezählten Kaufpreises bis zur versäumten Lieferungszeit dem Gläubiger vor seinen schaden, vorseumnuss ader entthperung dises geldes ein ganz Jarr czu gebenn $1\frac{1}{2}$ last mehl gebeutelh guth. Ausserdem: szo szimon fricze yrkeine vnkosth, Interesse, ader expens wurde weiter darauff wendenn, vorwilligeth sich hans wsemmel auch czu erstatten vnde czu bezalenn.“ Wäre hier zweifelhaft, ob nicht das ganze Schadensversprechen sich auf den Verzug bezöge, bei welchem die Bezeichnung „Interesse“ ebenfalls öfter begegnet, so diene das Beispiel an dieser Stelle gleichwol als Belag, da die vereinbarte Prolongation der Parteien den alten Verzug nicht fortwirken lässt und es ausdrücklich für die neu prolongirte Zeit heisst „expens, Interesse wurde weiter darauff wendenn,“ und „das ganze Jarr“ auch zur zweiten Hälfte in diese prolongirte Zeit fällt. —

Danz. Schöppenb. v. 1575, fol. 99^v (ebenfalls Prolongation): „die hauptsumma (1500 fl.) semptlich der 1500 fl. mit samptt dem vadio vnnnd gleichmessigenn verpflichtenn summa alb vmb 1500 fl. welch er bekenet allbereit verbrochen zu haben vnd verfallen zu seiende mitteinst zu forderen.“ Siehe auch die so eben zitierten Stellen aus Senckenberg viss. und den Freiburger Urkk. S. 165. Wenn hier nicht ausdrücklich bestimmt wird, der Schuldner müsse das plus des Interesse über die vereinbarte Schadenssumme beweisen, so ist dieses doch zweifellos als Bedingniss, wie bei einer Unzahl anderer Urkunden dieses Gegenstandes, vorausgesetzt, da die Pflicht des Schuldners, ohne Beweis des

Schadens diesen zu zahlen, stets ausdrücklich hervorgehoben wird.

Dann machte sich immer allgemeiner die Vorschrift geltend: Der Schuldner sei verpflichtet, ohne Ansatz einer festen Höhe des Schadens alles Interesse zu zahlen, das der Gläubiger bewies, mochte diese Pflicht nun allgemein im Gesetze ausgesprochen oder von der Vereinbarung der Parteien abhängig gemacht sein. cf. Danz. Missiv. III. 51. 0³. 1429. sors principalis, damna und interesse. — ib. Schöppenb. v. 1435. fol. 71. 1. v. 1437. fol. 143. 1; 374. 2; 384. 1; 1440. fol. 635. 3. 1447. fol. 16. 2. 1557. fol. 158. 160. ib. fol. 225. heisst es in einer Vollmacht zu Einforderung rückständiger Geldschuld, nebst Darlehns- und Verzugs-Schaden: szo woll ock dem Interesse nemlickenn dath se vonne a. XXXVIII (der Anfangszeit des Darlehns) beth vp dise stunde er wolgewonnenn gelth enthtperenn mothenn darneffens ock de angewendetenn expens vnde vnkostenn szo de beschedigten perszonenn bofengemelth szo manche Jarr her vele veldich dar vp gewendeth de szelfe haffth (Haupt) summenn szampth dem Interesse vnde allen vnnkostenn, therunnenn, expenssenn wath darup ergangen ader noch gewendeth mach werdenn to forderenn manen vnd empfangen.“¹⁾

1) ib. v. 1557. fl. 433^v, 1567. fl. 64. 136. 214^v. „appellation vmb expens kostenn schaden zerunge vnnnd *Interesse, praesertim a tempore morae* einzulegenn“ (aus einer Antwerpener Vollmacht). ib. fol. 230. 292^v. 336^v. Eine lehrreiche Singularität, welche sich der oben zitierten *lex Wisigothorum* V. 5. §. 4 (S. 163. N. 1.) anschliesst, bietet hier Danz. Schöppenb. v. 1578 fol. 30^v, noch mehr singular, weil aus so später Zeit: A. übernimmt von dem Vormunde seiner Ehefrau 100 guld. als Darlehn, „dieselben nicht zu vorzinsen, wofern er damit keinen nutz oder frommen hette schaffen kennen.“ Nach 4 Jahren, während welcher Schuldner keine Zinsen zahlte, muss er schwören, dass er wirklich keinen Vortheil von dem Gelde hatte „vnd ouch, das er solch gelt sich zum besten nicht angelegt hatt.“ Wenn auch der Ausdruck „verzinsen“ hier noch die Vorstellung des Rentenkaufes andeutet, so ist es hier doch der völlig dem Darlehn gleich gestellte Rentenkauf, insbesondere ist auch hier kein Immobile genannt, worauf die Rente gelegt sein sollte; dagegen muss bemerkt werden, dass ja schon 2 Jahre später, 1580, die Danziger Willkür selbst (Danz. Arch. bibl. X. 4. fol. 129. 2 sq. X.) Conventionalzinsen beim Darlehen gestattet. cf. Beilage G. (schon 1569) u. V. 3. d.

Da sich indess allmählich mit dem fortschreitenden Verkehre die Zahl der Geldangebote mehrte, die Menge der Geldbedürfnisse zwar nicht verringerte, aber das Bedürfniss nicht sowol Geldnoth, als den Unternehmungsgeist zur Ursache hatte, da hierdurch ferner das regelnde Element der freien Konkurrenz Geltung gewann, schwand allgemach die Ausbeutung der Geldnoth des Schuldners durch den einen hohen Schadensersatz fordernden Gläubiger, welcher bisher in Uebereinstimmung mit dem gedrückten Schuldner gar leicht den Beweis des ihm wiederfahrenen hohen Schadens durch seinen Eid führen mochte. Daneben minderte sich in Wahrheit der grosse Schaden des Gläubigers durch die überall ausgleichend wirkende freie Konkurrenz. So entstand schliesslich mitten aus dem Verkehrsleben ein bestimmtes Maass des Interessenschadens, den der Gläubiger durch das Hinleihen seines Kapitals erlitt. Daher fiel zunächst die Nothwendigkeit fort, diesen allgewöhnlichen Schadensbetrag im einzelnen Falle noch zu beweisen. Was zuvor der Schuldner durch besondere Noth gezwungen dem Gläubiger im Vertrage ausdrücklich zugestand, ohne Beweis, ohne Einreden, ohne Rechtsgang u. s. w. mit der Reihe der oben erwähnten Entsagungen allen Interesse-Schaden zu bezahlen, welchen der Gläubiger nur fordern würde, das ward jetzt allgemeine Regel. Denn der Gläubiger forderte nur das „landesübliche, gebührende, ziemliche Interesse.“¹⁾

b. Ersatz des entgangenen Gewinnes.

Wenn nun bereits in dem eben berührten Vorschreiten begründet liegt, dass der Gläubiger bei der Fülle der Unter-

1) cf. Frankfurt. Reform. (1505. 1578) II. 11. §. 10. 11. u. Orth. Anm. dazu a. v. O. z. B. I. p. 396. 411. 416. 437. Revaler St. R. I. c. II. p. 366. Die Geldnoth bewegt den Schuldner z. B. noch zur Entsagung des Beweises in der S. 165 zitierten Freiburger Urk. (I. c. Schreiber I. p. 419.) „iren worten darvmb ze gelovbende,“ wie man aus den Zugeständnissen des ganzen Schuldscheins sieht. So auch Sartorius-Lappenberg I. c. II. Urk. CXXIII^a (1312). — Dagegen cf. Lübeck. Urk. Buch I. p. 503. (1290) und insbesondere Danz. Schöppenb. a. 1527. fol. 223. 5., 1503 fol. 507, 1529. fol. 857, 1575 fol. 119. „*credere suo simplici verbo sine sacramento vel alia probatione.*“ (S, 171.) u. v. A.

nehmungen, welche sich ihm boten, während er sein Kapital hingeliehen, mehr den entgehenden Gewinn, als den positiven Schaden aus dem Darleihen vor Augen hatte und erweisen konnte, fand bei dem Eindringen des römischen Rechtes in das deutsche Verkehrsleben das römisch-rechtliche *id, quod interest* mit seiner Umfassung des *lucrum cessans* neben dem *damnum emergens*, welche doch vom kanonischen Rechte selbst gebilligt worden (S. 20. 21), um so leichtere Aufnahme und Geltung. Förderlich dazu mussten sich besonders die allgemeinen, weitumfassenden Ausdrücke für Verzugs- und andern Contrakts-Schaden erweisen, in welchen Rechtsschriftsteller, Gesetzgeber und vor Allem die Parteien seit langer Zeit in ihren Schuldurkunden, letztere vielleicht nicht ohne Absicht gegen das kanonische Zinsverbot, sich gefallen hatten. So sagt Tengler im Layenspiegel th. I.:

„Interesse ist ain achtung, existimation, peen, lon oder gelt, das für ain sachen oder geschicht, die sonst nit gegeben oder beschehen, es sey gewin oder schaden, die man doch zu geben schuldig wär, taxiert oder gerechnet werden mag“ ... und einige Zeilen weiter, wo er die Ausnahmefälle vom Wucherverbote aufzählt: „als Interesse für erlitten schäden oder mangel on fürgeding, für den nutz, der gewisslich möcht entstanden sein.“¹⁾ Vielfach, wie schon erwähnt, begegnet in den Rechtsquellen beim Verzugs- und allgemein beim Contrakts-Schaden eine so ausdrückliche Gegenüberstellung von Schaden und Interesse, dass man annehmen muss, unter Interesse speziell sei das *lucrum cessans* verstanden. Uebrigens hindert eben die Allgemeinheit und Häufung der Schadensbezeichnungen in den Urkunden der Parteien oft den Nachweis, dass unter Interesse Schaden oder Gewinn verstanden sei.²⁾

Dieses Hineinziehen des *lucrum cessans* fand zunächst bei den Schuldurkunden der Kaufleute statt, indem man annahm,

1) cf. Frankfurt. Reform. l. c. u. Orth, l. c. 2) cf. u. A. Revaler St. R. dänische Gesetze l. c. (1346) u. II. p. 366 (1698) Danz. Schöpenbuch v. 1525. fol. 98. 4, 1528 fol. 518 „ock sollen alle vnde itzlicke

den Kaufleuten, welche ihr Kapital hinliehen, entgehe immer ein Gewinn ausser dem positiven Schaden, daher dürften sie beides ersetzt verlangen. So sagt selbst Purgoldt trotz seines engen Anschlusses an das kanonische Recht in l. VIII. ep. 45 seines Rechtsbuches:

Interesse hinder vnde schaden, so en deel ypt ander vorgedachter orsacken halben adder zust vorderen ader anstellen mochte, genezlick doet vnde upgehaven zien ...“ ib. 1556. fol. 20:

„vnde darna heft he vp bede vnde beger Andres grewels dem Conrath frueauff noch derttich daler gelegenn (30 hatte er ihm schon zuvor, doch ohne Interessebestimmung geliehen) vnde deme Conrath viff daler vor de enthperunge sines geldes aufgelegt ... so dath he vp Conrath viff vnde szestich daler zu fordern hatte...“ (ohne Verzug).

ib. fol. 31^v. „szo woll vn wegenn des schadens, interesse ...“, dann 1557. fol. 184. der Fall der Mehllieferung (cf. S. 167. das Citat), ib. fol. 225. (cf. ob.) ib. 1567. fol. 204 Protestation eines vom Darlehns-Gläubiger Bevollmächtigten vor dem Danziger Rathe: „er thue derwegen herlich vnd feierlich protestiren von allen Expensen, Interesse, unkosten, injurienn vnd schadenn, szo bishero Ime dorave (von der ganzen Schuld) entstandenn vnnnd noch ferner entstehenn mochten ...“ ib. fol. 214^v 336^v u. v. A. cf. Neumann, Gesch. d. Wechs. p. 172. 173. — Schöppenb. v. 1575. fol. 71. und fol. 119:

Eine Darlehnschuld von 2482 fl. 4 gr. von 2 Danziger Bürgern an den Prokurator von Grodno Schwalkonowitz auf eine blossе Handschrift „*insuper promitto per me et heredes meos reficere et restituere sibi suisque heredibus et harum (scil. litterarum) detentori* (Uebergang z. Papier auf den Inhaber, cf. Neumann, Wechselgesch. 43 ff.) *omnia et singula damna expensas ac interesse, quae et quas fecerit vel sustinerit in iudicio sive extra vel alias quocunque modo pro ipsa pecunia exigenda. Et de his credere suo simplici verbo sine sacramento vel alia probatione adstrictus ero.*

Desgl. ib. 1578. fol. 54^v.

„auch das derselbe (Glb.) es fur sein proper eigen von dem schipper Woltersz nebenst gebührlichem Interesse fur die lange enthperunghe solches sines geldes einzufurderen enttpfangen magk.“ (kein Verzug).

Ja selbst in einer Quittung eines Clerikers, schon 1493. cf. Klempin, diplom. Beitr. z. Gesch. Pommerns p. 95:

Darl. v. 8 fl., Glbgr. d. Bisch. v. Kamin „*recepisse me ... 8 florenos ... in quibus mihi (Glb.) occasione amicabile mutui in Romana curia sibi facti tenebatur obligatus de quibus ipsum dominum .. et interesse hinc putantis quito.*

„wolde aber eyner uf eyne marte sein gelt usgeben umb koufmanschatz, und kem eyner zeu ym, der umb gelt benötigt wer, und borgte im das abe, also das her darumb seyns koufs und winung enperen muste, da mochte her wol mit rechte nowe gelt fur das alde in der bezcalung nemen ader etzwas folliger dan sein gelt was, das her im leyh. Dit stet geschriben daselbs, wan es sprechen dye meyster Hostiensis und Johannes, das es zeemlich sey, das eyn man vorkouffe das gebruchen seynes geldes. Aber dye es schlechtlichen thun durch iren eygenutz, dye werden von dem wucher nicht entschuldiget.“

Von hier drang alsdann die Vorstellung bei dem in alle gesellschaftlichen Schichten eingreifenden gesteigerten Geld- und Waarenverkehre und dem überall Geld suchenden Unternehmungsgeiste weiter über den Stand der Kaufleute hinaus. Von ersterer Anschauung geht (wie viele der neueren Gesetze, z. B. das preuss. A. L. R.) auch die Danziger Willk. v. 1580 aus, welche zuerst cp. X. fol. 129. n. 2. Conventionalzinsen beim Darlehn gestattet und hier 8% als das gesetzliche Maass derselben aufstellt, dagegen bestimmt: „der aber auff eine schlechte und blossе Handtschrift sein geldt ausleihet, der mag wol zwelff vom Hundert nemen. Dis soll aber allein vnder Handelsleuten, auch nicht auf jerliche Renthe, sondern auff ettliche Monat Wechsell gemeint sein und verstanden werden.

c. Uebergang aus dem Interesse zu den Conventionalzinsen.

Schliesslich bestimmte man die Höhe des Interesse nicht mehr in einer Summe für die ganze Dauer des Leihens, sondern maass sie nach Jahren. Dies geschieht bereits vereinzelt 1353. ¹⁾ Eine Reihe solcher Fälle bietet die Danz. Archivbibl. in den grossen Darlehnsurkunden Königs Sigismund von Polen. Seit 1557 sind 20,000 Thlr. rückzuzahlen nach einem Jahre *una*

1) cf. die Freiburg. Urk. (S. 165 ob.). Dann heisst es schon bei Thomas, Oberhof zu Frankfurt p. 557 (1442): „und alle jare nur 16 gülden geltes und schaden.“ Orth, l. c. Anm. p. 76. — Zypaeus, analytica V. d. usur. p. 215. — Bes. auch Fidicin, Beitr. I. p. 221 (1400) „alle Jar, twile wi em schuldig sin dy LXXXX schock, 9 schock thu schadegelde.“

cum interesse sex pro centum (ohne Verzug); 1559 ib. wird Kapital und als jährlicher Zins (Interesse) Salz nach dem jedesmaligen Marktpreise entrichtet; ib. 1563. 14. April leiht er 20,000 Thlr. von den Stolpensern, Gebrüder Loitzen auf 1 Jahr:

„*quam quidem summam .. una cum eo quod interest, nimirum ab uno quoque centenario septem taleros.*“

desgl. 1563. d. 4. Aug. 50,000 Thlr. Darl. v. Danziger Reinhold Krakow auf 1 Jahr:

„*eo etiam peculiariter adiecto, quod Krakow propter (der Grösse des Darl.) hoc anno ex contributione Szierepczisna vulgo dicta 323 sexagenas lithuanicas ... in supplementum ejus quod interest percipiet.*“

Desgl. 1564. d. 19. Juli v. 104,479 guld. 9 gr. von Ostern bis Michaelis ($\frac{1}{2}$ Jahr) zu 4%, macht: 4179 gl. 4 gr. in Summa 108,658 gl. 13 gr. Diese Summe soll dann „*jerlich auff Michaelis mit 8% vorzinset und nach lautt des Contracts mitt waldtwahren bezalet werden.*“ — ib. 1569. 40,000 Thlr. mit 10% Interesse, 100,000 Thlr. mit 18%, 20,000 Thlr. mit 20% Interesse. Da diese Darlehen zum bestimmten Termine nicht abgezahlt wurden, mussten die Commissarien des Königs „*versuram facere, ita ut ex dictis centum octodecim et quadraginta quattuor thaler. vicenos pro singulis centenis interesse nomine, quae Summa triginta et vnum millia et sexcentos thal.*“ — 1567. 21. Octbr. leiht er 40,000 Thlr. auf 1 Jahr. Der Schuldner verspricht die Rückzahlung dem Gläubiger, dessen Erben:

„*aut bonae fidei litterarum nostrarum possessoribus sive mandatariis eorundem ad diem Scti Martini in ciuitate Stolpensi aut ubi ipsi et heredibus ipsius et praedictis mandatariis commodum fuerit in ditionibus nostris vna cum censibus sive interesse ejusdem anni, nimirum denis thaleris pro singulis centenis*“ mit allen Kosten und Schäden. ¹⁾

Das Interesse schwankt hier so bedeutend in seiner Höhe, weil der König sich nicht gleichmässigen Credits erfreute;

1) cf. Neumann, Wechselgesch. p. 42 ff.

daher ist auch das *nimirum* bei den 7 und 10% nur zur Täuschung oder in der Bedeutung „nämlich“ hinzugesetzt. Sonst hält sich das Interesse allgemein im 16. und 17. Jahrhundert etwa zwischen 5 und 7 Prozent. Die Urkunden Sigismunds geben übrigens durch das „*nomine ejus, q. i.*“ und dergl. ein Anzeichen für die allmähliche Anwendung des Interesse statt der Zinsen, und in dem „*una cum censibus sive int.*“ und sonst den Belag dafür, dass die allmähliche Annäherung des Interesse an das Wesen der Conventionalzinsen in dem allgemein verbreiteten Rentenkaufe den besten Anhalt fand, dass insbesondere auch die Berechnung des Interesse für das Jahr hier, wie bei dem Verzugsschaden, von der Rentenzahlung herübergenommen ist. Zu letzterem fand man um so dringendere Veranlassung, als (cf. V. 3. c. u. IX. 1.) in den Partikular- und Reichsgesetzen ein gesetzliches Prozentmaximum zuerst für die Rente mit 5% aufgestellt wurde, und man bei der Sorgniss vor der Wucherstrafe das den Conventionalzinsen so nahe gerückte Interesse am leichtesten unter dem Mantel der Rente, wie man es in gleicher Weise (cf. u. IX. 2.) mit den Conventionalzinsen that, verbergen und schirmen konnte.

Zum Belag dafür, dass nicht etwa in den besonderen Schuldverhältnissen des Königs diese Ausbildung des Interesse zu Conventionalzinsen zu suchen, vielmehr sich allgemein vollzogen habe, folgen wenige Beispiele aus dem alltäglichen Verkehre.

Im Danz. Schöppenb. von 1558 fol. 337^v heisst es: „vnde herna genothdrangeth werth by andern lueden gelth vp Interesse vp to nemen.“ — ib. 1568. fol. 194^v: denne sie (Erblasserin) dortte meinen kindern 3200 gulden currenth vermachett vnd mier alleine 200 gulden currenth also jerlichs interesse.“¹⁾ Ein Vater soll seinen Kindern das Mutterertheil zahlen, die Tutoren leihen ihm davon einen Theil.

„was nu die restende summa betrifft der 1500 m., dieselbe Summa haben obgemelte vormündere deme hanz Berenth

1) ib. fol. 204. 205^v. ib. 1575. fol. 31. — Das Interesse ist nicht nothwendig mit dem Kapitale gleichartig (S. 173) gegen I. 14. 16. 17. 23. Cod. 4, 32.

zugesageth auff eine handttschrifft zu lassen ein Jhar langk, nemlich von ostern LXXIII bis ostern LXXIV sol er den zinsz zahlenn vor ein Jhar sieben procento das ist hunderth vnd fuenff margk, so fern aber ged. hans berenth das geldtt den haupttstuell der 1500 m. wollte lenger habenn sieben procento so soll er gedachte hauptsumma nicht lenger auff eine handtschrifft brauchen, sondern bey Sein erbe so er In der lange gassen besitzet in eines Erb Ratts erbebuch vorschreiben lassen.“ (cf. V. 3. d.) Ib. fol. 49. wird den Vormündern allgemein verboten, das Mündelgeld auff interesse, rendtte, pfande oder dergleichen auszuthun. —

Ein klarer Beweis für die obige Behauptung, dass der Rentenkauf wesentlich zur Umformung des Interesse als Zinsen beigetragen hat.¹⁾

So wurde offenbar Schritt um Schritt das *id quod interest*, kanonisch gebilligt, in deutschen Gesetzen längst heimisch, neben den Verzugszinsen zum wesentlichen Theile durch die Hilfe des Rentenkaufes ein neuer Weg für den Verkehr, sich die Kapitalsnutzung durch Zinsen vergüten zu lassen. Denn in Wahrheit, welch ein Unterschied bestand thatsächlich zwischen den Conventionalzinsen und diesem so ausgebildeten Interesse? Daher sagt mit Recht Orth in den Anmerkungen zur Frankfurter Reformation I. p. 437:

„da es doch in der That selbstn einerlei ist und man daher jene (Zinsen) nur dem Namen nach verboten, die Sache aber selbstn beibehalten hat, weswegen auch *in praxi* die Zinsen gemeiniglich nur das Interesse genannt zu werden pflegen.“ u. a. v. O.

und J. H. Böhmer:²⁾ „*inde factum, ut creditores usuras*

1) cf. *ibid.* 1575. fol. 145. Das Int. bei trassirten Wechsln. 1578. fol. 54^v. 114^v. 138^v: „sondern noch fast viell hauptsumma vnd darauff gelauffene scheden oder Interesse, wie man es nennett.“, fol. 152^v, 178^v, Urk. n. 13206. (1587), n. 13764 (1563), n. 13295 (1611):

„vnd habe ouch ob levem et exiguam moram zwölf von iczlichem hundert vndt dan anderthalben gröschchen in der wexell vf den thaler pro interesse darneben erlegen müssen.“ —

2) J. E. P. §. XXIV. I. V. 19. Fichard, *consilia*. I. n. 29. (1566) n. VII. 1. b.

*sibi promissas sub nomine ejus quod interest petierint, quod facile allegare possent, se tantum hoc modo aestimare lucrum cessans et damnum emergens.*¹⁾

Mit Nachdruck, wie schon aus den letzten Citaten und obigen Quellenbelägen sich ergibt, warf sich der Verkehr, nachdem ihm das fremde und heimische Recht durch das Wucherverbot den natürlichen Pfad der Entwicklung geschlossen hatte, auf die täglich neu sich eröffnenden Nebenwege, vor Allem, weil sie so überaus bequem und so täuschend nahe lagen, auf den Rentenkauf und das Interesse. Er bildete diese Institute nach seinen Erfordernissen um und brachte durch solche alltägliche, tausendfache, offene und doch vom Gesetze geschützte Umgehung des Wucherverbotes zunächst jene Institute selbst zu einer so allverbreiteten, festgewurzelten Stellung im Verkehre, dass, wie unten auszuführen ist, die Partikulargesetze zunächst, dann Hinsichts des Rentenkaufes auch die Reichsgesetze auf diese neue Entwicklung der Institute rücksichtigen und dieselbe öffentlich anerkennen mussten (cf. IX. a. Anf.) Hierdurch aber gewann der Verkehr alsdann eine zwiefach starke Stütze, die Conventionalzinsen immer mehr in Anwendung zu erhalten, ihre Nothwendigkeit darzulegen, so dass sich die Gesetze, ja sogar die Kirche schliesslich in deutschen Synoden, nicht mehr der siegreichen Einwirkung des Verkehres entziehen konnten, sondern selbst das Wuchergesetz des kanonischen Rechtes verwarfen.

1) cf. Reval, St. R. II. p. 366. (1698) Klage des Adels bei dem Könige, dass die Gläubiger sich aus den ihnen gesetzten Pfändern höheren Gewinn verschafften, als das gebräuchliche Interesse. 6 Prozent sei die gebräuchliche Höhe des Interesse, welche durch kein Gesetz, sondern durch die Gewohnheit normirt werde. Estor, deutsche Rechtsgelahrtheit II. §. 3627. — Zypaeus, jus Belgicum I. IV. d. usur. „*notarii plerumque hodie stipulantur hac formula „cum debito interesse,“ quales sunt usurae, quae in regione frequentantur.*“ Marion, (cf. Zypaeus I. c.) plaidoye onzième: „*hodie sub titulo interesse multi illiciti contractus pro permissis nimia facilitate admittuntur.*“ Martens, Urspr. der Gesch. d. W. §. 13. Ordonnances des rois de France I. p. 485: „*pour raison d'usure et sous couleur d'interest.*“ (1311.)

Gesetzliche Ausnahmen vom kanonistischen Wucherverbote, über dessen Grenzen hinaus, in Deutschland.

1. Das Allgemeine.

Betrachtet man die Zahl der bisher angeführten deutschen Rechtsquellen in den eben erörterten Gebieten des Wuchers bis zum 16. Jahrhundert, so zeigt sich eine merkwürdig innige Uebereinstimmung des deutschen und kanonischen Rechtes. Das deutsche Recht verwirft, gleich der Kirche, jede Vergütung der Nutzung fremden Kapitals, und dies von ältester Zeit her; gleich der Kirche nimmt es vor diesem Verbote hauptsächlich den Ersatz des Schadens aus dem Verzuge und aus der Contractserfüllung selbst, das Interesse, in gesetzlichen Schutz. Vereinzelte Ueberschreitungen dieser kanonisch-rechtlichen Wucherschranken in jenen Gebieten sind richtiger der Einwirkung des Verkehrslebens, als den Gesetzgebern zuzuschreiben, ersterem allein gereicht vor Allem die bereits angedeutete allmähliche Umformung der Wucherbestimmungen des deutschen Rechtes im 16. und 17. Jahrhundert zum Vorwurf oder Ruhme.

Da verhältnissmässig selten hierbei die Einwirkung des kanonischen Rechtes direkt und unmittelbar auf die Abfassung der deutschen Rechtsbücher und Gesetze nachzuweisen ist, liegt der Schluss nicht fern, von eigenem Ursprunge her und gemäss seiner eigenen Natur habe das deutsche Recht den Grundsatz erzeugt, in sich getragen und geboren,

dass jede Vergütung der Nutzung fremden Kapitals zu verhindern sei. Das kanonische Recht bietet ein Beispiel, und vielleicht nur Hebeammendienste leistete es bei der Geburt jenes Grundsatzes. Nicht ein Beweis dagegen wäre die offene Verwerfung, Umgehung und schliessliche Umformung des deutschrechtlichen Wucherverbotes durch das eigentliche Verkehrsleben, also durch die erzeugende Kraft aller Gesetze selbst. Denn diese Richtung der Kraft machte sich erst lange Zeit nach dem Erstehen des Wucherverbotes im deutschen Rechte geltend. Weiteren Belag sogar für obige Annahme könnten ausser den bisher hauptsächlich erwähnten Quellen noch diejenigen Gesetzbücher bieten, welche deutschrechtlichen Ursprungs, und deutschrechtlichen Stoffes voll, doch ausserhalb des deutschen Bodens und Lebens ihre Entwicklung erfuhren. Die aus den westgothischen Gesetzen erwachsenen spanischen Gesetze, die *constitutiones regni Siciliae*, die *assisae Hierosolymitanae* mögen dabei ausser Acht bleiben; schon die wenigen oben zum Theil aus diesen Quellen gebrachten Citate erweisen klar, wie stark das kanonische Recht auf ihre Gestaltung einwirkte. Aber die Gesetz- und Rechtsbücher des europäischen Nordens, vor Allem die isländische *Gràgàs*, die *Gulathing-lag* des Gesetzebesserers, Königs Magnus, die Gesetze Schonens, Jütlands, *Glanvilla* in England konnten weder gegen das Recht der Kirche ihre heimischen Vorschriften vertheidigen,¹⁾ noch erstanden sie aus einer im Verkehre genug entwickelten Zeit, als dass sie über die wucherlichen Contrakte überhaupt Etwas, geschweige denn dieses aus dem unbeeinflussten, rein deutschen Rechtsfundamente her entsprossen aufweisen könnten. An Zinsen anklingend schreibt nur für die Miethe irgend welcher beweglichen Sache die *Gràgàs*²⁾ im *Kaup-Balkr. ti. 1.* vor, Niemand soll einen höheren Miethszins (*leiga*), als das Verhältniss von 10 Unzen zu 1 Unze jährlich ergiebt, zahlen noch nehmen. Von dem Interesse-Ersatz für Benutzung fremden Kapitals

1) Zeitschr. für geschichtl. R. W. III. 1. p. 122. 2) ed. Schlegel. Kopenhagen 1829. p. 390.

weiss Gràgàs Nichts, für den Verzugsschaden stellt das Gesetz ein für alle Male ein festes Maximum von $4\frac{1}{2}$ Mark auf.¹⁾ In Glanvilla erscheinen die von Eduard dem Bekenner den Wucherern auferlegten Strafen gemildert,²⁾ indess ist das Gesetzbuch, wie bekannt, vom kanonischen Rechte wesentlich beeinflusst, und so heisst es in der Erklärung zu „*jurisdictione soli curiae Christianitatis data*“³⁾ „*ex causa mutui debetur aliquid, cum quis credit alii aliquid tale, quod consistit in numero vel pondere vel mensura; cum quis itaque aliquid tale crediderit, si plus eo receperit, usuram facit, et si in tale crimen obierit, damnabitur tamquam usurarius.*“

Allein schon die auch durch die Geschichte der Rechte anderer Völker erwiesene Wahrheit tritt obigem Satze entgegen, nämlich, dass überall von Natur das Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht eine Entschädigung für die Nutzung fremden Kapitals zulässt, ja befiehlt. Für das deutsche Recht aber fehlen, trotzdem das kanonische Wucherverbot so frühe schon und insbesondere vor Durchbildung des heimischen Verkehrs sich wie ein Mehltau auf die aus gesunden Boden naturgemäss aufkeimende Saat der Gesetze lagerte, selbst positive Zeichen nicht dafür, dass auch in ihm jener Hauptgrundsatz alles Verkehrs sich vorfand und entwickelt hätte, wenn nicht das fremde Gebot hindernd dazwischen getreten wäre. Als zweifelhaft für die Schlussfolge mag dabei ausser Acht bleiben, dass das Wort Wucher im Gothischen, Althochdeutschen, also gerade in der ältesten Zeit, Nichts von der Nebenbedeu-

1) cf. Gràgàs l. c. I. 390. ti. II, V. p. 395, VI. p. 399. cf. IV. 2. k.

2) Eduard erklärte die Wucherer als vogelfrei und befahl, sie aus dem Reiche zu vertreiben. Nach Glanvilla wurde nur das Vermögen des Wuchers, welcher als solcher starb, confiszirt. So lange der Wucherer lebte, wurde er dagegen weder von dem königlichen Gerichtshofe noch von einem weltlichen Gerichte bestraft; über den Wucher verhandelte allein die „*curia Christianitatis*“ Glanvilla 1189. bei Philipps, Englische Rechtsgesch. (Berl. 1827. II. I. VII. cp. 16. §. 3—4. — Rechtsgesch. ib. II. p. 231. — legg. Eduard. conf. 37. — Anderson, origin of commerce. 1045. 3) Glanvilla, l. c. lib. X. c. 3. §. 3.

tung des unerlaubten, übermässigen Gewinnes in sich trug, und so gewissermaassen die Billigung des Wuchers im deutschen Rechtsgebiete von vornherein feststand (cf. ob. III. Allg.) Aber den sichern Erweis liefern die drei Ausnahmen, welche seit alter Zeit die deutschen Gesetze selbst, obgleich sie von Anbeginn dem kirchenrechtlichen Wucherverbote sich anschlossen, über die von der Kirche gezogenen strengen Schranken hinaus, gegen das Wucherverbot aufstellten, getreu dem Verlangen des Gewöhnheitsrechtes, aus dem sie entsprossen. Die deutschen Gesetze gestatteten ein *plus ultra sortem* zu nehmen speziell im Pfandkontrakte und im Rentenkaufe, und zwar allen Leihenden; in allen Fällen der Nutzung fremden Kapitals war es drittens speziell den Juden und Wechslern gestattet, Zinsen zu fordern.

Von diesen drei Wucherausnahmen übte der Rentenkauf insbesondere die nachhaltigste Wirkung auf die Entwicklung des persönlichen Credites, er nähert den Schadensersatz aus dem Verzuge und dem Leihverhältnisse selbst den Conventionalzinsen und reift letztere allgemach heran; die Zinsgeschäfte der Juden und Wechsler andererseits führen die Conventionalzinsen direkt von dem Boden ihres Privilegs in den alltäglichen Verkehr auch der nichtprivilegirten Parteien. Alle drei Ausnahmen endlich, welche die Kirche zuvor ausdrücklich oder durch ihr allgemeines Wucherverbot ganz oder zum Theile wenigstens verworfen hatte, zwingen durch die Bedeutung, welche sie im deutschen Verkehrsleben gewinnen, schliesslich die Kirche selbst, zuerst die Ausnahmen in dieser ihrer ganzen Ausdehnung anzuerkennen, und danach stellenweise sogar die Conventionalzinsen unter Verleugnung des alten Wuchergesetzes zu billigen.

2. Der Pfandvertrag.

a. Die ältere Satzung. — Benutzung des Pfandes durch den Gläubiger und Anrechnung des Nutzens auf die Schuldsumme. — Die Gesetze. — Der Verkehr.

Im alten deutschen Rechte war es Regel, dass der Gläubiger das bewegliche Pfand (*wadium*) als Faustpfand

vom Schuldner übergeben erhielt oder durch den Frohnboten oder durch seine eigene Pfändung empfing, doch allgemein nicht dasselbe zu seinem Vortheile nutzte.¹⁾ Für das Pfandrecht

1) cf. Sachsenspiegel. III. 5. §. 4.

„Svat man aver deme manne liet oder sat, dat sal he unverderft weder bringen oder gelden na sime werde.“

Goslarer St. R. (Göschchen) p. 82. Verm. Sachsensp. IV. 42. d. 19. Magdeb. R. (1304) a. 88. — und in Süddeutschland: Schwabensp. (Wackern. 212. Lassb. 258. b.) Münchener St. R. a. 42. p. 19.

„swen ain pfant gesetzt wird oder empfohlen ze hingeben, der sol daz behalden an gevärd und chain nutz dar ab nemen, nutzt er es darvber, swaz ez dann erger wird, das er bereden mag, daz soll er im gelten...“

Rechtsbuch Ludwigs des Baiern ebenso, als Quelle des Münchener Stadtrechtes a. 39. Deutscher Spiegel p. 123. 204. 205. Solmser L. O. (1599) p. 83. Dem gegenüber stehen Glanvilla l. c. lib. V. cp. 6. §. 2. 3, cp. 8. §. 6, sächs. Weichbild l. c. fol. 34.

„vnd es wer nicht bedinget das dem pfandherrn der nutz auch beleiben solt (vnd das er der gütter geniessen solt), vnd er genüsse ir doch, solte der genies an dem hauptgut abgehen oder nicht oder was da recht sein solt? Antw. der nutz sol im an dem hauptgut abgen. Es wer denn anders ausgedinget, das der pfandherr der güter geniessen solt, sonst was er ausserhalb dieses gedinges aus dem gut nem, das wer wucher.“

Freiburger reform. St. R. (1520) II. 8. n. 2. Würtemb. L. O. (1557) fol. 224. — Badische L. O. (1622) p. 92. Eichhorn, D. P. R. §. 121. — Philipps, D. P. R. §. 20. — Maurenbrecher, D. P. R. §. 300. I. Beseler, D. P. R. II. p. 167. — Gerber, D. P. R. §. 149. — Albrecht, Gewere §. 15. — Von lebendigen oder essenden Pfändern gilt dasselbe. cf. Rechtsb. Ludwigs v. B. ti. XVII. p. 716. Münchener St. R. a. 93. München. Reform. (1417) l. c. p. 118. 128. Schwabensp. c. 212.:

„er sol es auch ninder riten âne jenes urloup und ritet ers daruber, swaz im geschicht, er musz den schaden haben.“

Culmer R. l. c. V. 34. „und geschyt ym nicht dennoch mus her bessirn“ (cf. Systemat. Schöffenrecht p. XL.) Förster (Zeitschr. für D. R. IX. p. 116.) — Rügian. Landgebrauch ti. 74. p. 93 (Homeyer):

„levendige pande.“ brucket de Loviger die pfande mittler Tydt, he deit Unrecht vnd steit sülvest de Unkostinge.“

Gerade das Systematische Schöffenrecht (kulmer Recht) und der Rügianische Landgebrauch setzen bestimmte Strafen für das Gebrauchen der beweglichen Faustpfänder durch den Gläubiger an. Die andern zitierten Quellenbeläge thun dies nicht, sondern verbieten einfach den Gebrauch, widrigenfalls Gläubiger lediglich den durch den Gebrauch am Pfande hervorgerufenen Schaden ersetzen musste. An sich daher könnte man diese

an unbeweglichen Sachen aber, das in dem alten deutschen Rechte, wie es scheint, nicht vorkam,¹⁾ bildeten sich während des Mittelalters zwei verschiedene Rechtsgeschäfte aus, das nutzbare Pfand oder die ältere Satzung (V, 2. a) und die neuere Satzung (V. 2. e). Das nutzbare Pfand ist nicht ein accessorisches, sondern ein selbstständiges Geschäft.²⁾ Der Gläubiger empfängt von dem Schuldner mittelst gerichtlicher Auflassung³⁾ ein Grundstück zum Pfande, damit er es bis zur Wiedereinlösung besitze und ohne Einschränkung nutze. Der Gläubiger erhält hier also eine volle Pfandgewere, neben welcher die Gewere des Eigenthümers fortbesteht.⁴⁾

Bei dem unbeweglichen Pfande war es daher gerade im Wesen des Institutes der älteren Satzung, in der dem Gläubiger damit gegebenen Gewere begründet, dass der Gläubiger unbegrenzt den Nutzen aus dem in seinem Besitze befindlichen Pfande zog. Das wurde schon durch die Natur dieser meist fruchttragenden Pfänder veranlasst und rechtlich durch das Festhalten der alten Satzung als eines selbstständigen Rechtes des Gläubigers bestärkt.⁵⁾ Da sich an die Auflassung, mit welcher das Pfand dem Gläubiger übertragen wurde, die Ein-

Gesetze dahin verstehen, als gestatteten sie indirekt den Gebrauch. Bei dieser Auslegung entstünde indess bereits Hinsichts der essenden Pfänder ein Widerspruch. Denn dann verböten eigener Weise gerade diejenigen Gesetzbücher, welche allgemein den Gebrauch beweglicher Pfänder mit der eben erwähnten Folge dem Gläubiger gestatteten, bei essenden Pfändern jede Benutzung.

1) Zuerst form. Marculfi app. N. 50.; über den Einfluss der römisch-rechtlichen Antichrese hierbei cf. u. — cf. Beseler P. R. II. p. 132. u. N. 5. 2) Homeyer, Sachsenspiegel II. 2. §. 18. p. 345 ff. 3) Lüb. R. (1240) art. 18. — Revid. Lüb. R. III. 6. a. 2. — Sächs. Lehenr. a. 55. §. 8. — Albrecht, l. c. §. 8. — Eichhorn, R. G. II. §. 359. N. 6. — Mittermaier, P. R. I. §. 160. — Philipps, P. R. I. §. 61. 4) Albrecht, l. c. p. 144 ff. — Budde, Ztschr. l. c. IX. p. 435 ff. 5) cf. Eichhorn, R. G. §. 361. a. — Philipps, l. c. I. 20. Bluntschli, D. P. R. (München 1833. I. §. 99. p. 475. — Maurenbrecher, l. c. §. 300. — Beseler, l. c. II. §. 95. — Gerber, l. c. §. 149. — Runde, D. P. R. (Göttingen 1787. 7. Aufl.) §. 455. p. 534 — 457. Albrecht, Gewere §. 16. 17.

tragung in die öffentlichen Bücher und die Ausstellung öffentlicher Urkunden über die Eintragung anschloss (cf. u. V. 3. a.), ¹⁾ förderte man die Verbreitung des Institutes, und damit seines gegen das kanonistische Zinsverbot gerichteten Charakters nicht allein durch den erleichterten Beweis im Prozesse, sondern mehr noch durch die ermöglichte leichte Uebertragung des einen Pfandverhältnisses auf mehrere Gläubiger. ²⁾

Als daher das kanonische Recht in Deutschland immer mehr an Einfluss gewann, trug ein Theil der damaligen Rechtschriftsteller und Gesetzgeber kein Bedenken, die Bestimmung desselben, dass der Gläubiger Nichts aus dem Pfandnutzen für sich verwenden, Alles vielmehr höchstens nach Abzug der Kosten, welche der Gläubiger in das Pfand verausgabt, auf das geliehene Kapital anrechnen müsse, auch in das deutsche Recht aufzunehmen und dadurch die in der älteren Satzung gestattete unbegrenzte Nutzung des unbeweglichen Pfandes zu beschränken. Man säumte nicht, das, was man so eben allgemein noch gebilligt hatte, jetzt zum Theil als Wucher zu verdammen. ³⁾ Cölnner St. R. (14. Jahrh.) a. 46. p. 69.:

„Item es soll niemand in Cöllen Geld auf erbentliche Pfand leihen, dass er die Rente davon komende nutze, die er dem schuldner an der hauptsumma nicht abschlagen wolte.“ ⁴⁾

Und selbst aus späterer Zeit: Wormser Reform. 1498 (a. 1507) V. 3. ti. 2. Freiburger St. R. (1520) tre. II. ti. 8. n. 3:

„Wer auch das einer dem andern ligende guter zu pfand insetzte vnd im die zuhanden stalte mit züllass, die zu nützen

1) Pauli, Abh. a. d. lüb. Rechte I. S. 5 ff. — Rev. lüb. R. III. 6. art. 2. — Heumann, opuscul. p. 150. (Bair. L. R.) 2) Hildesheimer Statt. (Pufendorf obs. jur. IV. app. nr. XV.) a. 131. — Heise und Cropp, Jur. Abhandl. I. p. 376. Die Auflassung wurde freilich auch bei der weiteren Uebertragung vielfach angewendet. Pauli, Abhh. I. c. I. S. 33. — Auer, Münchener St. R. p. CXXX. 3) cf. Glanvilla X. cp. 6. §. 2—3. cp. 8. §. 6. Schwabenspiegel c. 160. 4) Magdeburger Fragen (1385—1402) in der Ausg. des Sachsensp. Augsburg 1517. II. 1. dist. 1:

„man mag auf das pfand noch gelt nit aufschlags noch zinss noch wüchers nemen von rechts wegen.“

bis die gelöst würden. Sezzen vnd wöllen wir alle die nutz vnd fruchte, so der schultherr davon nach abgerechneten kosten empfangen hat, die sol er dem schuldnere an die hauptsumme rechnen vnd im vil dagegen an der hauptsumma abziehn, so viel sich dieselben nutz vnd frucht betreffen.“ (fast wörtlich übereinstimmend mit den Dekretalen c. 8. u. 1. X. 5, 19; c. 2. l. c.; c. 6. X. 3, 21.)

So erklärte auch der Züricher Rath jene Form der alten Satzung, welche er bisher anerkannt hatte, 1550 für wucherlich: „zuo dem, das niemands vnder den vnsren gelt vff gueter vsslyhen, vnd dieselben zuo iren handen nemmen die bewerben vnd nützen bis inen ir gelt wider erlegt wirt. Sondern söllichs als ein bechwerd vnd treffenlicher nachtheil des gemeinen armen manns abgestellt vnd verbotten heissen vnd sin.“¹⁾

In vereinzeltten Urkunden der Parteien findet sich, was hier sogleich angeschlossen werden mag, die Vorschrift befolgt, so in Klempin, diplom. Beitr. z. Gesch. Pommerns. (Berlin 1859. p. 100.), wo freilich ein Cleriker, Bischof Benedict, (1493) ein Darlehn von 700 fl. rhein. aufnimmt.

„*In quibusquidem 700 florenis dictis dom. creditoribus principalatus nostri Stettinensis et omnia alia officia nostra et etiam episcopales denarios in Nova Marchia arrendamus... at quousque dictis dominis satisfactio de jam expressa summa facta non fuerit tam diu dictis nostris officiis et episcopalibus denariis in vim extenuationis debiti pretacti uti debebunt in solidum saluo tamen jure locationis officialium quod nobis pro arbitrio nostro reseruamus.*“²⁾ —

1) Bluntschli, Züricher R. G. II. p. 121. — cf. auch die Statuten v. Greussen 1556. (Walch, Beitr. VII. p. 150. II. 40. p. 150. — Stat. von Frankenhausen 1558 (Walch, I. a. 43.) Würtemb. L. O. von 1557. 1597. 1610. Wächter, Handbuch p. 495 ff.: „Das erste Landrecht bestimmt, dass Pfandnutzungen am Kapitale abgerechnet werden; die 6. Landesordnung gestattet die Nutzung ohne Abrechnung, wenn nur das Darlehn gleich dem Werthe des Gutes ist und der Vertrag gerichtlich geschlossen.“ Badische L. O. (1622) p. 92. 2) Danz. Schöpenb. 1500, fol. 137. 3. — Danz. Arch. Schuldurk. des Königs Sigismund.

Andere der deutschen Gesetzgeber überliessen, des einheimischen Rechtes der alten Satzung mehr eingedenk, zunächst den Contrahenten, frei festzustellen, was ihnen von den Grundsätzen des deutschen (römischen) oder kanonischen Rechtes in diesem Punkte geeignet schien. Erst dort, wo die Parteien Nichts hierüber erklärt hatten, galten die Vorschriften des Gesetzes, das sich danebenfalls einem dieser Rechte anschloss. So das sächsische Weichbild. l. c. fol. 34. „und es wer nicht bedinget ...: der nutz sol im an dem hauptgut abgen. Es wer denn anders ausgedinget, das der pfandherr der güter geniessen solt, sonst was er ausserhalb dises gedinges aus dem gut nem, das wer wucher.“ (cf. ob.) Eckardt, Neun Bücher sächs. Rechts. V. a. 3. dist. 1. 8. 9:

„Wird einem manne ein erbe versetzt mit gutem willen für geld (er darff den nutz noch den zins nicht abeschlagen), es sei denne das es mit ihm zuvor bescheiden werde vnd mit sonderlichen worten ausgen. zwischen in in der sache.“ (ed. Poelmann.)

Rechtsbuch Ludwigs des B. (1336) p. 152:

„wär aber das ainer mit dem andern gedingt hat, wie er mit seinen pfanden gevarn solt, des sol er auch geniessen vnd sol stet bleiben, was er gedingt hett.“¹⁾ —

Wieder Andere gestatteten die freie Benutzung der Pfandgrundstücke zum Vortheile des Gläubigers, indem sie allein den Ersatz des dadurch dem Schuldner angethanen Schadens ersterem auferlegten. So sagt das systematische Schöffenrecht III. 2. cp. 76:

1565. 8. Juni „*ita tamen, ut de omnibus eorundem theloneorum et poborarum prouentibus loco interesse nihil pro se accipiat sed de iis omnibus in Cameram nostram rationem pro tempore superius memorato reddat eosque omnes theloneorum et poborarum prouentus tunc ad rationem summae Capitalis nimirum ... interim recipiat.*“

cf. auch Gercken, cod. Brand I. 156. (a. 1333.) Freiburger St. R. (Schreiber) l. c. I. 2. p. 248. (1323.) — Lübeckische Urk. Buch. I. a. 1277. — Chr. Kuppener, vom Wucher (F. 3), Beilage E.

1) Zeitschr. f. d. R. IX. p. 410. (Budde.)

„... wirt ouch eyne mit willin gesaczt eyn erbe vor gelt, her endarf den nucz noch czins nicht abe slon, is en sy denne daz is ym czuvor bescheydin werde“ (Culm III. 106.)¹⁾

Noch Andere endlich hielten an dem heimischen Rechte trotz der kanonistischen Wuchersätze fest und gestatteten durchaus die unbegrenzte Benutzung der unbeweglichen Pfänder zum Vortheile des Gläubigers.²⁾ Schon in Marculfs Formeln heisst es Adp. nr. 50.

„*oppignero tibi vineam proprietatis meae et usque ad annos tantos fructum, quem ibidem deus dederit, ad parte tua habere debeas et per temet ipsum ipsa mea condirgere facias, et quomodo ipso fructus tantos annos transactos habueris et debito tuo tibi reddidero cautionem meam per manibus recipiam stipulatione subnixam.*“³⁾

Und der Spiegel deutscher Leute (Ficker 1859) sagt besonders bezeichnend p. 95. n. 92. am Ende:

„daz (d. Pfand) sol man wol behalten acht tage vnverchauffet vnd vnversetzt. Wil man ez auz pürgen man sol ez auz geben vntz auf daz zelbe zil. etwa ist gewonheit daz man anders da mit wirbet daz ist nach der leut gewonheit.“

Während aber die Grundsätze der einzelnen Rechtsbücher und gar der Gesetze so auseinandergehen, halten die Contrahenten selbst in überwiegendster Mehrzahl die deutschrechtliche Ausnutzung des unbeweglichen Pfandes zum reinen Gewinne des Gläubigers durchaus aufrecht, als wäre nie das Verbot der Kirche über die deutschen Grenzen geschritten. Unter der Unzahl von Pfandverträgen, welche unabhängig oder entspre-

1) cf. Rechtsbuch Ludwigs des B. (1336.) a. 39. p. 154. — Münchener St. R. (14. Jahrh.) und dessen Reformat. (1417) p. 118. Die von beiden ausgesprochene Regel erstreckt sich auf bewegliche und unbewegliche Pfänder. cf. S. 181. N. 1. die andere Auslegung dieser Stellen, wonach auch hier aller Vortheil des Gläubigers aus der Benutzung untersagt wäre.

2) cf. u. A. Würtemberger L. O. (6.) Wächter, Handb. I. c. 3) Gerade die freie Benutzung des Pfandes ohne Anrechnung des Vortheils steht der Annahme des römisch-rechtlichen Einflusses bei dieser Stelle entgegen.

chend dem geringen persönlichen Credite den Schuldurkunden beigefügt sich finden, gestatten Geistliche und Laien, die höchsten Würdenträger und niedrigsten Privaten, Kaiser, Bischöfe, ¹⁾ Einzelfürsten bis zum einfachen Bürger und Bauer hinab dem Gläubiger, ihre ländlichen und städtischen Grundstücke jeder Art, ganze Theile des Landes mit Dörfern und Städten, Burgen, Schiffe, Rechte an fremden Grundstücken, Regalien, besonders Gerichtsbarkeit, Steuern und die verschiedenartigsten Gefälle zu seinem Vortheile auszubeuten. Nicht einmal die Einzelstaaten waren vor Verpfändung durch Kaisers Hand sicher, wenn sie nicht ein spezielles Privileg schützte. ²⁾ Solche Verpfändung mit freier Pfandnutzung durch den Gläubiger zu seinem Gewinne musste den deutschen Einzelfürsten besonders erwünscht sein, da sie ohne Zustimmung des Kaisers und der Agnaten ihre Territorien nicht veräußern durften, und wenn ein Stammgut vom Besitzer in andere Hände gebracht war, die nächsten Erben desselben die Veräußerung rückgängig machen konnten. Durch die Verpfändung wurden beide Rücksichten befriedigt, da es zu derselben der Zustimmung des Kaisers oder der Agnaten nicht bedurfte, und die Verpfändung andererseits die Rechte der Erben nicht beeinträchtigte. ³⁾

In allen hierher gehörigen Urkunden ist dem Gläubiger als Folge der Auflassung und Inhalt der Pfandgewere des selbstständigen, dinglichen Rechtes, das Gläubiger an dem Pfande hatte, gestattet, das Pfand mit allen seinen Rechten zu eigenem Vortheile „wie sein Eigenthum“ (thatsächlich, nicht rechtlich) zu benutzen und alle bezogenen und zu beziehenden Früchte an sich zu nehmen. Der Schuldner überlässt ihm aus-

1) Deshalb schweigen auch alle in Deutschland abgehaltenen Concilien von diesem Theile der Uebertretungen des Wucherverbotes. Nur in 2 Synoden, zu Utrecht (1354) und Besançon (1571) wird auch dieser verworfen (conc. Germ. l. c. IV. p. 365. VIII. p. 104.) 2) Solch ein Privileg ertheilte u. A. Kaiser Karl IV. 1366 an die Stadt Frankfurt a. M. „dass sie vor uns und des Reichs Niemand pfandbahr sein sollen“ (J. H. Böhmmer, V. 19. §. XXVIII.) 3) cf. Zeitschr. f. D. R. VIII. p. 284 (Madai).

drücklich allen Nutz, indem Schuldner ausserdem Capital, Kosten, Schaden, entgangenen Gewinn des Gläubigers, ja wol gar noch eine Conventionalstrafe im Säumnissfalle zu zahlen verspricht (cf. Beilage A — C.)

So heisst es in der Schuldurkunde Kaisers Karl IV. an den Grafen von Wertheim, worin ein Pfand für ein Darlehn gegeben wird:

„... vnd so auch die vorgehen. 8 Jare vergangen sint, so sollen sie dennoch dieselben zoller uffheben vnd nemen, als lange vntz das wir oder vnser nachkommen an dem Riche das widruffen.“¹⁾

Ferner bei Günther, cod. dipl. Rheno-Mosell. III. 1. n. 62.

„*concedimus etiam expresse et de certa scientia, quod omnes et singulos fructus perceptos et percipiendos ab eodem archiepiscopo et sua ecclesia de omnibus et singulis superius expressis suos facit nec in sortem aliquam qualiter computentur et eosdem pacifice recipiat ipse et sui successores absque alicujus contradictione quousque de praedictis summis eidem archiepiscopo vel ejus successoribus integraliter extiterit satisfactum.*“ —

und im Urkundenbuche von Frankfurt a. M. (F. Böhmer) 1297. erklärt Adolf von Nassau:

„*titulo pignoris Judaeos nostros archiepiscopo obligamus tamdiu percipiendos retinendos et habendos sine molestia qualibet et pressura, quousque praedicta 5000 m. perceptis in sortem minime computandis ... archiepiscopo et successoribus .. persolverimus.*“ (cf. V. 4. a.)
ib. 1308. den 11. Mai.²⁾ —

1) Zöpfl, R. G. 3. Aufl. §. 124. a. N. 9. 2) Urk.-Buch v. Lübeck (1262) 8. Septbr. (1277 cf. ob.) Michelbeck, histor. Frising. II. 2. p. 131. n. 206. „daz O ze sinen lebtagen inne haben sol mit allem dem nutze vnd rechten und eren gesetzet ze einem rechten pfant ... und sol auch daz vorgehen. guot niezen als andern sein guot.“ Urk. des Markgrafthums Oberlausitz (G. Köhler, Görlitz 1851) I. n. 106. (1318): Waldemar, marchio Brandenb., ... *cives Budissin oppidi* 160. m. Pragisch.. „*dictum theloneum seu fructus thelonei tamdiu integraliter percipient, quousque dictam fuerint summam integraliter assecuti.*“
ibid. n. 125. (1321) — Freiburger St. R. (Schreiber) l. c. II. 1. p. 443.

Bei einigen Pfandurkunden ist der Gewinn aus der Nutzung des Pfandes wie eine Strafe der Zahlungssäumniß gestattet,

(1456. 8. Aug.) archiepiscop. Albrecht ... *cives Friburg ... jurisdictionem et teloneum* .. so lang, untz wir oder unser Erben die Summa bezalt han, ze niessen.“ — v. Meiern. 6. Zinsthaler l. c. §. XV. (1418) §. XXIV. (1362.) — Classen, kölnr Schreinspraxis p. 72. (1187.) — Günther, l. c. 2,420 (1276) 3, 161 (1314.) — Kraut, Grundriss §. 123. n. 28 — 30. Albrecht Gewere §. 16. — Revaler St. R. (1456) l. c. Revaler Rath — Johann v. Mengden, Hochmeister des deutschen Ordens, 1800 rhein. fl. auf 3 Jahre .. (Renten sind verpfändet) „sie denne sullen und moghen angripen, antasten und besitten nach aller friheith bis zur zahlung, sunder kenigerley wedderstalt rechtes Dwanck geistlikes adir wertlickes gebruken noch allir mate.“ ebend. (1457) zwischen denselben Parteien: „besitten, beholden, gebruken mit allerleyge tobehoringe, mutte vnd bequeminheit ... so lange vnd bet tor tidt dat wy vnde vnse orden det ghelt ... voll vnde all to ganser vornoge ... uthgerichtet vnd betalt hebben.“ ib. p. 139 (1528), wo die Nutzung zunächst auf 2 Jahre beschränkt, im Säumnissfalle in unbestimmte Zeit ausgedehnt wird. — Sartorius, l. c. II. n. 163 (1347) Vertrag des Prinzen v. Wales mit Tydeman Lymbergh, worin auf $3\frac{1}{4}$ Jahr die Zinnbergwerke von Cornwall dem Gläubiger verpfändet werden. Letzterer bezieht alle Einkünfte daraus und legt jährlich Rechnung, ohne dass gegen letztere Etwas eingewendet werden darf. Von den Einkünften aber zahlt Gläubiger an den Prinzen vierteljährlich: 1000 mrk. u. s. w. ib. II. n. 178. a. König Magnus von Schweden verpfändet gegen Darlehn das Schloss Borchholm an die deutschen Städte zu aller Benutzung „mit aller nuthicheit, vrucht, vrieyt vnde egendom“, auch mit dem Rechte, Steuern aufzulegen, „der munte ghebrucken“ u. A. — Danz. Schöppenb. von 1438. fol. 397. II hoven vn VIII morgen verpfändet mit der Erlaubniß, dieselben für sich „to seyen vnd to meyen.“ ib. Urk. 1. 43. a. (1457), 11. 50 (1457) 4. 47. b. (1506) cf. Beilage A. Schöppenbuch von 1557. fol. 160. 1567. fol. 16. ib. Schuldurk. Königs Sigismund von 1563., wo der Gläubiger ausser dem Pfandnutzen noch Schadensersatz empfängt. Und rücksichtlich des ausdrücklich vermerkten Schadensersatzes daneben sind einzusehen:

Lüb. Urkundenb. 1257. 12. Nov. p. 224. „*si vero, quod absit consules aliquem contingit habere defectum, nos et .. eundem supplere tenebimur.*“ ib. 1262. Freiburger Urk. l. c. 1456. — v. Meiern, Sechster Zinsthaler §. XXIV. l. c. — Revaler St. R. 1456. 1457. 1528. Das auf Besserung des Pfandes Verwendete verpflichtet Schuldner sich besonders zu ersetzen. — cf. nach die wiederholt (IV. 2. k.) citirte Klage des liv- und curländischen Adels vor dem dänischen Könige 1698. ib. II. p. 366. Günther l. c. III. 149. — Albrecht, Gewere §. 16. — cf. Beill. A — C. u. die wichtige Note darin aus d. Breslauer Stadt-Arch.

so im Lübis. Urkundenb. I. (1262. 1297) *ibid.* Erst nach eingetretenem Verzuge darf der Gläubiger den Pfandnutzen sich zueignen; vielleicht ein Anschluss an die allgemein erlaubten Verzugszinsen (IV. 2. k.).

b. Der Kauf auf Wiederkauf.

Was nützte es daher, wenn gegen ein so allgemeines Gewohnheitsrecht einzelne Gesetze auf Grund des kanonistischen Verbotes anstritten. Billigten diese doch selbst nach einer andern Seite hin den Gewinn aus dem Pfandnutzen, indem sie den Kauf auf Wiederkauf anerkannten, welcher mit dem Pfandvertrage in älterer Zeit so nahe zusammenhängt und, wenn auch durchaus nicht rechtlich, so doch thatsächlich zumal in dem hier behandelten Punkte (desgl. Hinsichts der Haftung für den durch Zufall entstandenen Schaden) ¹⁾ dieselben Resultate ergab. ²⁾ Diese Resultate beider Rechtsgeschäfte deckten sich um so mehr, als der Pfandvertrag in Verbindung mit dem Darlehnsvertrage vielfach nicht

Bei vielen Verpfändungen unbeweglicher fruchttragender Grundstücke wird von einer Nutzung Nichts, doch auch nicht deren Verbot ausgesprochen. Nach den eben citirten reichen Beispielen und der übergrossen Zahl derselben in jedem Urkundenbuche lässt sich annehmen, dass jedesmal bei diesen Pfändern eine Nutzung während der Pfandzeit durch den Gläubiger vorausgesetzt wurde. So gestattet ja auch das römische Recht Nutzung solcher Pfänder bis zur Höhe der gesetzlichen Zinsen ohne besondere Stipulation. (*tacita antichresis.*)

1) Uebereinstimmend mit den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechtes über das Haften für die Gefahr in Vertrags-Verhältnissen, deshalb nicht beweisend das widerrufliche Eigenthum des Gläubigers am Pfande. Albrecht, *Gewere*. S. 134—37; gegen ihn Madai und Förster (*Zeitschr. f. deutsch. Recht* VIII. p. 284—325.) Budde *ib.* IX. p. 411—39. Dass beide Rechtsgeschäfte auch im Mittelalter trotz ihrer vielfach übereinstimmenden Wirkung öfter sehr wol geschieden wurden, zeigen die Urkunden, in denen das eine Geschäft das andere ablöst. Förster, *l. c.* IX. p. 103. n. 14. — cf. Solmsen *L. R.* XI. §. 8. 2) cf. Bluntschli, *Züricher R. G.* II. p. 122: „Wie nahe diese Satzung dem Eigenthume stand, und wie leicht sie in dieses überging, haben wir in ihrer Anwendung auf landesherrliche Rechte, auf Herrschaften gesehen. Mehrere Satzungen zu Gunsten der Stadt auf solche Hoheitsrechte wurden nicht mehr gelöst und verwandelten sich so in Eigenthum der Stadt.“

auf eine bestimmte Zeit, sondern übereinstimmend mit der ersten Entwicklungsstufe des Rentenkaufes (cf. V. 3. a. b) dahin geschlossen wurde, dass Schuldner nach seinem Belieben das Kapital zurückzahlte und das Pfand löste.¹⁾ Dazu billigte ja die Kirche den Kauf auf Wiederkauf, wo er nicht zur Umgehung des Wucherverbotes angewendet wurde (ob. II. 1. 2.) Wer wollte nach dem oben Gesagten entscheiden, ob letztere Grenze überschritten worden? Deutsche Gesetze folgten hierin dem kanonischen Rechte, freilich nicht alle, so u. A. die Württembergische L.O. von 1557. Nach letzterer, welche die kanonistische Bedingung ebenfalls der Erlaubniss beifügt, soll der Schuldner aus dem Vertrage verpflichtet sein, innerhalb einer bestimmten Zeit seine Sache für den alten Verkaufspreis wieder einzukaufen. Andere Gesetze dagegen, vielleicht von besonderem Zorne oder Schrecken gegenüber dem Wucher erfüllt, oder in der Ueberzeugung, dass hier die Umgehung des Wucherverbotes kaum von dem aufrichtigen Vertragschlusse zu unterscheiden sei, zählten dieses Rechtsgeschäft durchaus zum Wucher und verboten es daher mit demselben.²⁾ In den Urkunden der Parteien treten deshalb auch öfter dieser Kauf und Pfand verbunden mit einander auf.³⁾ Man darf daher

1) cf. Zeitschrift für D. R. IX. p. 410. Bluntschli l. c. II. p. 122. Zöpfl, D. R. G. 3. Aufl. p. 852. 2) cf. u. a. die Nürnberger Statt aus dem 14. — 15. Jahrh. Siebenkees, Beitrag zu d. R. Nürnberg. 1786 (nach 1335): II. Bd. 9. „kein burger, burgerin soll aygen, erb, lehen, leibding noch dheinerley ander sach auf dem lande und in der Stad uff dheinen wiederkauff noch wiederlosung nit kauffen.“ Cölner Stadtr. (14. Jahrh.) l. c. — Concil. von Constanz (1483) conc. Germ. l. c. V. p. 562 „*quidam eciam emendo rem pro certa quantitate venditori dimissam statuto termino pro adaucto numero usurarum quantitate revendent.*...“ Carpzov. l. l. observ. X. Stryck, Us. Mod. Pand. XII. 1. §. 34. J. H. Böhmer, jus eccl. prot. V. 19. §. 4. 3) cf. die bis dahin ungedr. fuldencische Urk. v. 1446. bei Zöpfl, D. R. G. 3. Aufl. p. 853. n. 11. „der Schuldner setzt und verkauft dem Gläubiger Heinrich v. Reckendorff, auf Wiederkauf“ das halbe Schloss, Stadt und Burg zu Lengsfeld. Desgl. Pauli, lüb. Zust. l. c. lüb. Niederstadt buch. 1374 „*magister Wilhelmus de Pokelente obligatus C et LXXII florenos aureos nec non XIII mrc. et XII sol. Lub. den. persolvere ... super festo St. Michaelis . . . pro quibus libros utriusque juris et alios diversarum*

allgemein nicht mit Budde¹⁾ behaupten, dass die Parteien genau beide Rechtsgeschäfte von einander schieden.²⁾

c. Die Dauer der Pfandnutzung.

Gerade im Anschlusse an den Kauf auf Wiederkauf muss, wie schon bemerkt, die lange Dauer der Pfandnutzung erwähnt werden, welche grösstentheils bereits in den Pfandverträgen selbst von vornherein in Aussicht genommen wurde. In den meisten Fällen stand es allein in dem Belieben des Schuldners, wann er gegen Zahlung der Schuldsomme das Pfand lösen wollte, übereinstimmend mit dem beim Rentenkaufe lange geltenden Gebrauche (cf. V. 3. b.). Die wirthschaftliche Lage des Schuldners begründete dies. Unwetter, Krankheit, Unfruchtbarkeit des Bodens, welche fast periodisch wiederkehrten, bedrängten den Landmann; Versicherungsanstalten gab es nicht, noch landschaftliche Credit-Kassen; der Absatz der Bodenfrüchte war vielfach beschränkt, ja ganz unterbrochen. Woher sollte der Schuldner, seine Schuld abzahlen, die Mittel nehmen, wenn der Gläubiger die Rückzahlung plötzlich

facultatatum .. depositos .. obligavit in pignus, hac adjecta conditione, quod si dictus (debit.) libros suos pretacta pecuniarum summa in prefixo termino non redimeret, extunc. . .“ cf. Förster, Zeitschrift f. deutsches R. IX. p. 103. n. 14. Zur Verdeckung der Pfandnutzung oder des verzinslichen Darlehns scheint der Kauf auf Wiederkauf vereinbart zu sein in cod. dipl. Siles. IV. (Meitzen) S. 298. n. VI. (1353. 23. Septbr.), zumal da ein Cleriker unter den Parteien ist. „*Theodoricus Abbas in Zagan (Sagan) a Johanne et Jacobo filiis Nicolai sculteti in Schoenenburn de ejusdem genitoris consensu in eadem villa IX virgas agri cum omnibus utilitatibus, proventibus et serviciis pro XII marcis grossorum comparavit sibi et suo Monasterio, quas ad manus Abbatis resignaverunt. Graciose est adjectum quod si infra VIII annos restituere poterint quantitatem pecunie pretaxatam, virge agri grenotate, in ipsius Abbatis arbitrio et favore vendendi predictis fratribus stare debbit. Adjicientes quod si exigente necessitate memoratos fratres infra VIII annos omnia eorum bona vendere contigerit, cavere debent, ne per fraudem in prejudicium Monasterii dictas virgas agria monasterio avellant cum aliarum personarum pecunia eas redimentes.*“ — Kuppener, l. c. Beilage E.

1) Zeitschr. f. D. R. IX. p. 410. 2) cf. auch Schwabens p. Lehnrecht (Lassb.) c. 93.

forderte, selbst unter Innehaltung der Kündigungsfrist? Statt dessen bezog letzterer während der Wartezeit die Früchte des Pfandgrundstücks, das er in der Pfandgewere hielt.¹⁾

Der Schuldner konnte schnell die Schuld in den häufigsten Fällen nicht zahlen. Daher verpflichtete er sich in den meisten Schuldscheinen sogleich auch den Nachfolgern und Erben des Gläubigers, und überlässt diesen allen die Pfandnutzung.²⁾

Seltner wurde ein bestimmter Rückzahlungstermin von den Parteien mit dem Pfandgebrauche bis zu dem letzteren festgesetzt,³⁾ oder man vereinbarte, dass der Schuldner nicht vor einem festen Termine oder nur bis zu einer bestimmten Zeit das Pfand zurückfordern dürfe,⁴⁾ oder dass er es nur an bestimmten Tagen des Jahres einlösen solle. Daher schliesst Madai⁵⁾ an sich zwar richtig, dass, weil bei Verpfändungen der Gläubiger jederzeit sein Darlehn zurückfordern konnte, beim Rentenkaufe aber die Rückzahlung allein vom Schuldner abhing, der Pfandvertrag erst in Zeiten entwickelten Handelsverkehrs in Gebrauch gekommen sein könne; allein die obigen Beispiele von Verpfändungen zeigen, wie weit sein Vordersatz zu beschränken sei. Dies erweist die sogleich folgende Behandlung des Rentenkaufes noch mehr, aus welcher sich ergibt, dass abgesehen von andern hierbei maassgebenden Gesichtspunkten bedeutend früher, als die Gesetze es gestatteten,

1) cf. ob. die Urkk. und Frankfurter Urk. B. 1308. l. c. — Lübecker U. B. I. 1262. l. c. — Köhler, Oberlausitzer Urkk. 1318. 1321. — Freiburger Urk. l. c. (1456). — v. Meiern, sechster Zinsthaler (1418) l. c. — Revaler St. R. l. c. (1456. 1457.) 2) cf. ob. insbes. Frankf. U. B. 1297. p. 312. 1303. 5. März. — 1303. d. 8. Octb. (p. 351) — 1303. 16. Octb. — 1308. d. 11. Mai, wo man den Bezug der Einkünfte von den Juden her, welche Kaiser Adolf von Nassau dem Erzbischof von Mainz verpfändete, nach Aufrechthaltung dieses Contractes durch die Nachfolger des Kaisers, bis zum Jahre 1357 verfolgen kann. 1357. 5. Juni. 3) Günther, l. c. II. 420. 4 Jahre. — Lübeck. U. B. I. 1277. 1 Jahr. — v. Meiern, l. c. 1362. 10 Jahre. — Revaler St. R. l. c. 4) cf. Meichelbeck, hist. Frising. l. c. — Zöpfl, D. R. G. II. §. 124. a. N. 12. So lange Gläubiger lebt oder seine Erben männlichen Geschlechtes existiren. Beseler, D. P. R. II. p. 133. 5) Zeitschr. f. D. R. VIII. p. 284.

bereits in den Verträgen der Parteien dem Renten-Gläubiger eingeräumt wurde, sein Kapital vom Schuldner zurückzufordern.

d. Die Höhe der Pfandnutzung.

Hieraus erhellt, wie wenig Einfluss in diesem Pfandwucher das kanonische Verbot auf das deutsche Gewohnheitsrecht auszuüben vermochte. Gerade durch die erwähnten Zeitbestimmungen steigerte sich der Gewinn der Gläubiger gegenüber der von ihnen eingegangenen Gefahr und der Gebundenheit ihres Kapitals bedeutend. Daher klagen die Hädeler Statuten von 1583. ti. 8. ¹⁾ und andere Quellen, dass die Pfandgläubiger nicht, wie es bei dem gewöhnlichen Darlehn gebräuchlich, 6 — 12 % forderten, sondern jährlich etwa 30 — 40 % aus der Pfandnutzung bezögen, und in einer Ulmer Urk. schon von 1382 ist dem Pfandgläubiger geradezu gestattet, einen Nutzen von 12 % des Kapitals aus dem Pfande zu ziehen. ²⁾ Eben hierauf erstrecken sich auch die Klagen der liv- und eurländischen Edelleute vor dem dänischen Könige aus dem 17. Jahrhundert, welche bereits mehrfach oben angeführt sind. ³⁾ Dieses Uebermaass des Gewinnes aber für den Gläubiger musste sich mit der Entwicklung des persönlichen Credits und des Kapitalumschlages allmählich ebenso, wie es bei Rentenkauf und Darlehn geschah, auf eine durch freie Konkurrenz gleichmässig erhaltene Höhe herabsetzen. Und zwar fand hier zunächst der Grundsatz des römischen Rechtes, welches damit also auch hier das heimische Recht gegen das kanonische Wucherverbot stützte, Anwendung, dass nämlich der Gläubiger — wie in dem älteren deutschen Gewohnheitsrechte — dann, wann ein antichretischer Vertrag geschlossen worden, das allgemein gebräuchliche Maass der Zinsen in der Pfandnutzung beliebig überschreiten durfte, dass er dagegen ohne diesen antichretischen Vertrag, mochten Zinsen versprochen sein oder nicht, das Pfand nur bis zur gesetzmässigen Zinshöhe nutzte. ⁴⁾ Die Höhe dieser Nutzung richtete sich

1) Pufendorf, obs. I. 1. 2) Bö hmer, J. E. Prot. V. 19. §. XXIX.
3) Revaler St. R. II. p. 366. 4) cf. Solmser L. R. XV. §. 2. —
Hamburg. St. R. II. 4. art. 9. 10.

entweder nach der Höhe der Renten und Darlehnszinsen, oder je nach der Grösse des geschuldeten Kapitals, oder nach dem Umfange des vom Gläubiger erlittenen Schadens (Interesses) unter Einschluss der von ihm auf das Pfand verwendeten Kosten. In der Danz. Urk. 1. 33. (1457) verpfändet König Kasimir von Polen gegen ein Darlehn von 218 ungar. gulden an einen Danziger Bürger das Dorf Newendorff mit allen Mühlen, Zinsern u. s. w. zu voller Benutzung mit dem Zusatze:

„dass der (Schuldner) vns an der Summa 218 vngar. guld. was her obir funff vnd czwenzig golden hung. in deme vorbenampten dorffe Newdorff ierlichen entphoen adir nemen wirt, noch der rechenschafft, die her vns czu thun pflichtig wirt seyn sal abeslagen vnd korezen. ...“

und die Danziger Willkür von 1580 und 1590 (Arch. bibl. X. 3. 4. fl. 85. II. 2. a. 23) bestimmt: Von Geld gegen bewegliche Pfänder n. 15.

„Von den yelden, die auff silber vnd andere bewegliche Pfände aussgethan werden, soll man nicht höheren zinn, dann achts vnd $\frac{1}{3}$ vom Hundert nehmen. (cf. V. 3. c.) Daher bitten die Adligen in Reval den König 1698, er solle den Gewinn der Gläubiger aus den Pfändern her enger durch ein Gesetz begrenzen. Denn die Gläubiger bezögen hier vielmehr, als das sonst gebräuchliche Interesse von 6%, ausserdem schafften sie sich aus dem Pfandnutzen noch einen neuen Gewinnzweig, gleichsam Zinses-Zins. Denn ausser dem Interesse berechneten sie noch einen „Schadenstand“ (cf. ob. IV. 2. k.) Aus dem entgegengesetzten Grunde schreibt der Dithmarscher Gesetzgeber eine bestimmte Höhe der Pfandnutzung vor. Er klagt nämlich, die Schuldner setzten so unbedeutende Pfänder, dass der Gläubiger daraus nicht einmal die gewöhnlichen Zinsen auf dem Nutzungswege beziehen könne. ¹⁾ Daher nicht aus besonderem Wohlwollen, wie Böhmer ²⁾ meint, begrenzten einzelne Schuldner den Nutzen des Gläubigers aus dem Pfande bereits im 13. und 14. Jahrh. Dieses

1) Dithmarscher L. R. 1567. Glückst. 1717. const. v. 1639. 2) J. E. P. 1. c. §. XXIIIX.

Wohllollens bedurfte es nicht, wo nach allgemeiner Praxis der Gläubiger nicht allein bis zu einer bestimmten Höhe, sondern ganz den Nutzen des Pfandes zog. Vielmehr um den Gewinn zu mässigen und zugleich etwa den Gläubiger gegen den Zorn der Kirche zu schirmen, beschränkte Schuldner die Nutzung.¹⁾

e. Die neuere Satzung.

Diese feste Höhe der Pfandnutzung und des Gewinnes aus derselben wurde indess ganz besonders noch dadurch herbeigeführt, dass neben der älteren Satzung bereits etwa zweihundert Jahre vor dem Eindringen des römischen Rechtes aus dem Boden des alten hinreichend umfassenden Pfandrechts in Deutschlands sich die neuere Satzung bildete. Es galt, die unbequeme, starre Form der alten Satzung zu lösen, der Schuldner verlangte die thatsächliche Herrschaft, die Benutzung seines Grundstücks zurück, den zwiefachen Nachtheil konnte er nicht tragen. Ihm musste die Möglichkeit gegeben werden, dasselbe Grundstück zur völligen Verwendung seines Werthes im Gebiete des Crediten Mehreren — wenn auch unter Zustimmung des ersten Gläubigers — zu verpfänden. Dies geschah durch die neuere Satzung. Der Gläubiger erwarb durch die Auflassung nur die Satzungsgewere, das dingliche Recht an dem Pfande und damit Sicherheit seiner Forderung, dagegen überliess er Besitz und Nutzung des Pfandes dem Schuldner.

Wol in den Städten als den Orten schnelleren Kapitalverkehres zuerst entstanden, auf städtische Grundstücke, wo sie besonders nöthig, zuerst angewendet, dehnte sich die neuere Satzung dann über die Bezirke der Städte hinweg auf bewegliche wie unbewegliche Sachen gleichmässig aus. Auch bei beweglichen Sachen in der That, obgleich hier die Form des Faustpfandes als nothwendig schien fortbestehen zu müssen, beliess der Gläubiger den Besitz (den Gebrauch hatte er nie gehabt) dem Schuldner, indem er nur sein Pfandrecht in das

1) cf. l. c. die Urkunde von 1382. und Frankf. U. B. (F. Böhmer) 1297. p. 312.

dazu angelegte öffentliche Pfandbuch eintrug, ein Gegenstück zur Auflassung der unbeweglichen Pfänder. ¹⁾ Das Rechtsverhältniss ward dann — im Gegensatze zu der einen Auflassung an den Gläubiger, welche ihm die Satzungsgewere begründete — ähnlich wie im römischen Rechte ²⁾, so angesehen, als vermietete, verpachtete oder lieh der Gläubiger, welcher die Pfandgewere daran besessen, ja nach der Theorie des vollen Nutzungsrechtes („als sein eigen guot gebruken“), noch mehr nach dem nahe verwandten Kauf auf Wiederkauf fast als Unter-Eigenthümer der Pfandsache unter einer Resolutivbedingung gelten konnte, dem Schuldner das Pfand, mindestens die Pfandgewere, wofür letzterer einen bestimmten Zinssatz, angemessen der Höhe des geschuldeten Kapitals, statt der früheren Pfandnutzung dem Gläubiger zu zahlen verpflichtet war. Hinter dieser Vorstellung zeigt sich die offene Erkenntniss von der Nothwendigkeit der Zinsen, welche dem Gläubiger für das Hinleihen der Schuldsumme gebührten und welche er durch den Pfandvertrag doch nunmehr nach wesentlicher Aenderung seines Pfandrechtes nicht mehr aus den Früchten des Pfandes beziehen konnte. ³⁾ Thomas, Oberhof zu Frankf. Schöffengerichts - Ordnung (15. Jahrh.) n. 13.

„Item, wer farnde habe vur schult versetzen sal oder wil, der sal is vur ein Richter tun vnd die wider lyhen vmb wochen-zinss, vnd wann er sins geltis nit lenger entberren wil, so sal er die an gerichte uffbieden vnd so den vrsatz der Richter uff den Eydt besagit inne dann lassen richten.“ ⁴⁾

1) Schon 1491 bestimmt in Zürich das Gesetz: Verpfändungen vnd Einsatzungen vor offnen Rechten oder an eines Amtmans der Gerichten Hand beschehen, sollen Krafft haben: wo aber die nit also beschehen und dann solliche pfand von andern rechtlich bezogen werden, dieselben sollen daran habend seyn, ungeachtet söllicher verpfändung.“ Bluntschli, Züricher R. G. II. p. 128. 2) Gajus II. 59. 60. III. 201. 3) cf. die Nordhäuser Statt. (1308.) Senckenberg, visiones app. II. n. V. p. 328. Bluntschli, Züricher R. G. II. p. 130. 4) Danz. Schöppenb. von 1502. fol. 360. 1. (u. v. A., meistens bei Schiffen gleich städtischen Grundstücken) der Schuldner bleibt im Besitze des verpfändeten Schiffes und verspricht insbesondere, nicht mit demselben fortzufahren, noch es zu

Im lübeckisch. Niederstadtbuch 1374 ¹⁾ ist das Rechtsverhältniss trotz der veränderten Darstellung dasselbe. Das Darlehn beträgt CC et XL mrk. lub. den., dafür:

„ipse sibi fructus et proventus trium parcium quarti manipuli seu „Garbe“ de agro .. realiter impignoravit per IV annos continuos subsequentes percipiendos. Elapsis vero istis IV annis si creditor plus sublevaverit quam dicta summa se extendit, hoc dicto Hildebrando restituet, si vero minus, tunc defectum hujus ipse debitor refundet et restauret.“

Das Land ist verpfändet, dem Schuldner zurückgeliehen, und dieser entrichtet dafür die festgesetzten Abgaben. ²⁾

verkaufen oder weiter zu verpfänden „ane wissen vnde willen“ des Gläubigers. — ib. 1557. fol. 207. ebenfalls Leihe eines verpfändeten Weichselkahnes an den Schuldner. „vnde im falle dass hans lange (credit.) gemeldtenn kahn hans fremen (debit.) aus gunsth eczwas mith czu erwerben vorleihenn adir vorheuren wurde das sall hans langen vnvorfencklich sein noch czu keinem behelff gebrauchenn sunder alle argeliste vnde geferde.“ Schuldurk. Königs Sigismund (Danz. Arch. bibl.) 1557. Der König setzt dem Gläubiger mehrere Dörfer in Preussen für ein Darlehn von 20,000 Thlr. zum Pfand:

„ea ratione, ut nihilominus interim (während des Jahres, nach dessen Ablauf das Darlehen gezahlt werden sollte) in nostra permanente possessione.“ Dafür zahlt Schuldner *„vna cum interesse sex pro centum.“* Bei Zahlungssäumniß erst fallen die Pfänder an den Gläubiger.

cf. auch Albrecht, Gewere §. 17. u. Zeitschr. für D. R. IX. p. 116 ff. (Förster). Auch die oben zitierte Stelle der Danz. Willk. v. 1580. 1590 dürfte hier anzuführen sein. (S. 195.)

1) cf. Pauli, lüb. Zust. Anhang.

2) Bei der neueren Satzung kommt durch die Gesetze anerkannt, vom römischen Rechte begünstigt, von den Parteien in den Verträgen fast bis zur Phrase wiederholt, das generelle Pfandrecht in der verschiedensten Ausdehnung auf alle beweglichen, unbeweglichen Sachen, auf das ganze Vermögen des Schuldners in Gegenwart und Zukunft vor. Zu dem wucherlichen Gewinne des Gläubigers wirkt dieses nicht anders, als das spezielle Pfandrecht; denn Besitz und Genuss der generellen Pfandsachen blieb bei dem Schuldner und nach Veräußerung der Sachen bei Nichtzahlung konnte der Gläubiger nur dort einen Ueberschuss des Pfandwerthes über seine wirkliche Forderung gewinnen, wo zu seiner Befrie-

f. Umbildung der deutschen Pfand-Gesetze über die Pfandnutzung.

Durch diese gegen das fremde Recht völlig, gegen das heimische Gesetz zum Theil siegend beibehaltene Gewohnheit, dass der Gläubiger das Pfand nutze oder statt der Nutzung mindestens Zinsen vom Schuldner beziehe, wurden schliesslich, da selbst das römische Recht mit seinem vollen Ansehen sich durch seine Berechnung in der Antichrese und durch seine Hypothekenzinsen auf die Seite der heimischen Gewohnheit und der dieser getreuen heimischen Gesetze stellte, die Gesetzgeber in den deutschen Einzelstaaten zu den Grundsätzen des heimischen Rechtes zurückgeführt. Einige von ihnen gestatteten dem Gläubiger, bei der fortdauernden älteren Satzung die auf das Pfand verwendeten Kosten und die Zinsen, welche er sonst aus der Darlehenssumme gewonnen hätte, durch die Früchte des Pfandes sich zu ersetzen, den Rest der Nutzung dagegen sollte er dem Schuldner zurückgeben, selbst wenn Parteien zuvor einen antichretischen Vertrag geschlossen hatten.¹⁾ Andere Gesetzgeber erlaubten dem Pfandgläubiger unbegrenzt die Pfandnutzung. Aber da sie, um den übergrossen Gewinn des Gläubigers zu beschränken (in Uebereinstimmung bereits mit der isländischen Grågàs), verboten, dass Jemand eine Sache von höherem Werthe verpfändete, als sie das Gesetz entsprechend der Grösse des Darlehns gestattete, kamen sie mit den ersteren fast auf dasselbe Resultat hinaus.

digung das generelle Pfand ganz im Distraktionsverfahren angegriffen wurde und die Gesetze — was nur vereinzelt der Fall war — ihm den Ueberschuss des Ertrages des Pfandes bei dessen Veräusserung einzuziehen erlaubten. cf. V. 2. g. Die Wirkung dieser generellen Pfandrechte trat allgemein nur im Konkurse hervor: cf. Züricher Gerichtsbuch von 1553. VI. „Dass diejenigen Handschriften, welliche einssen Haab und gut in genere vnd ohne specification zum vnderpfand ernamssend vnd begryffend, in Fallimenten vnd vffählen den Lauffenden schulden vnd wexel gelteren vorgahn vnd vor denselben bezalt werden.“ — Bluntschli, Zürich. R. G. II. p. 131.

1) Mevius, wucherliche Contr. (Bremer Constit. 1580) §. 12. — elector. Saxon. constit. von Torgau 1583. Carpzov, l. c. obs. VII. — Solmser L. O. 1571. p. 83.

So befiehlt bereits 1346 im Revaler St. R. der dänische König, dass für ein Darlehn von 10 mrk. 1 „*uncus*,“ d. h. ein Grundstück von gesetzlich bestimmter Grösse verpfändet werde. — So auch das Württembergers Landrecht.¹⁾ Im ersten Landrecht hält man genau die Vorschrift des kanonischen Rechtes fest, das sechste Landrecht räumt freie Pfandnutzung ein ohne Anrechnung des Gewinnes. Aber die Verpfändung sollte nur dann Kraft vor Gericht haben, wann die Höhe des Darlehns und der Werth des Pfandes übereinstimmten. Das Dithmarsers L. R. const. 1639 l. c. untersagt, kein Schuldner soll eine Sache geringeren Werthes verpfänden, als durch deren Verkauf oder Besitz im Falle des Zahlungsverzuges der Gläubiger das Kapital und 6 mrk. 4 pfenn. Zinsen gedeckt erhalte. Danach, als der Schuldner mit Beschwermiss Besitz und Nutzen seines Pfandes während der dadurch um so längeren Verpfändungszeit entbehrte, der Gläubiger gar in der Zeit entwickelteren Verkehres lieber kleineren Gewinn machte, als eine ewige Zeit hindurch vom Schuldner das Kapital erwartete und bei dem eigenen Besitze der Pfandsache gleichsam an die Scholle sich fesseln liess; ergab es sich auch für die Gesetze als nothwendig, die Pfänder dem Schuldner zu belassen. Wegen des schwankenden Credites und anfänglich zur Sicherung nur kleiner Darlehnsbeträge wendeten die Gläubiger diese neuere Satzung an und forderten nun auch hier unter gesetzlicher Billigung statt der Pfandnutzung und für die übernommene Gefahr um so grössere Zinsen. Da dieser selbe Versuch auch beim Rentenkaufe begegnet, aus verwandten Ursachen entstanden, scheint er dem Charakter jener Zeit um so mehr angemessen gewesen zu sein.

So wurde im Pfandnutzen der älteren Satzung und bei der neueren Satzung gerade der Bezug des Gewinnes über das Kapital gegen das ausdrückliche Verbot der Kirche im geschriebenen und ungeschriebenen Rechte gebilligt und während des langen hier betrachteten Zeitraumes in Uebung erhalten. Und nicht den antichretischen Vertrag allein wendeten die deut-

1) Wächter, Handbuch p. 495.

schen Contrahenten in allen Theilen Deutschlands unter gesetzlicher Billigung an, sondern auch in den übrigen Arten der Verpfändung hielt man für einen Wucherer nur denjenigen, welcher, nach Abzug der auf das Pfand verwendeten Kosten, über die allgemein übliche Höhe der Zinsen hinaus Nutzen aus dem Pfande zog, oder sich darüber hinaus Zinsen vom Schuldner statt des Nutzens zahlen liess. 1)

g. Der Ueberschuss des Pfandwerthes über die Forderung des Gläubigers.

Aber die Ungleichheit in dem Werthe des Pfandes und der Höhe der geschuldeten Summe gewährte nicht bloss bei der Benutzung des Pfandes dem Gläubiger Gelegenheit zum Gewinne, sondern auch dort, wo schliesslich das Pfand wegen Zahlungsverzuges des Schuldners zum Verkaufe kam oder sogleich in das Eigenthum des Gläubigers überging.

Bei dem Pfandrechte der beweglichen Sachen, mochten sie als Faustpfänder dem Gläubiger gesetzt oder nach der neueren Satzung dem Schuldner belassen werden, desgleichen bei den unbeweglichen Pfändern der neuen Satzung wurde für die Zahlungssäumniß des Schuldners ein bestimmtes Veräusserungs- (Distractions-) Verfahren eingeführt. Wer empfing hier den Ueberschuss des Pfandwerthes über die Höhe der Forderungen des Gläubigers an Kapital, Verzugszinsen, Schadensersatz u. s. f.? Von Alters her sprechen einige deutsche Rechtsquellen den Mehrwerth des Pfandes über die Forderungen dem Gläubiger zu, wie eine Art gesetzlicher Verzugsstrafe oder Verzugszinsen. So das Freiburger St. R. I. 40. 2)

1) Diese Beschränkung des Pfandnutzens und dieser Begriff des Pfandwuchers findet sich bereits im altindischen Rechte Yâgnavalkya's Gesetzbuch ed. Stenzler. Berl. u. Lond. 1849. 2) Schott. III. 165.

„waz die pfand bezzer sint, wen si sten, daz mache behalden, he mac iz ouch widergeben, ab her wil.“
Albrecht, Gewere l. c. Nach diesen Gesetzesvorschriften allein konnte auch das mit der neueren Satzung, wol durch römischrechtlichen Einfluss, entstandene und ermöglichte generelle Pfandrecht dem Gläubiger einen wucherlichen Gewinn eintragen. Allein der Sinn derartiger Pfandrechte

Das Gebot der Kirche zog indess hier, wo Billigkeitsgründe auf seiner Seite standen, um so eher die meisten deutschen Gesetzgeber zu sich. So sagt Sachsensp. I. 70. §. 2:

„... wird daricht over, dat sal man jenem weder geven.
Briet dar ichtes an, man sal ime aver panden. 1)

— so freigebig phrasenhaft sie auch von den Parteien in unzähligen Urkunden mehr oder weniger umfassend vereinbart wurden — ist nicht, dass bei dem Zahlungsverzuge des Schuldners die ganze in dessen Vermögen befindliche Art der verpfändeten Sachen oder gar dessen ganzes Vermögen selbst für die eine Forderung des Gläubigers veräussert werden und dem Gläubiger so der oft hohe Ueberschuss des Kauftrages über seine Forderung zufließen sollte. Vielmehr sollte dadurch dem Gläubiger nur im Konkurse des Schuldners ein Vorrecht vor den laufenden Creditoren auf die dann vorhandenen zu jener verpfändeten Art gehörigen Gegenstände zustehen. cf. das Züricher Gerichtsbuch von 1553, dessen hierher gehörige Stelle oben ad V. 2. e (S. 198. N. 2) zitiert worden, und Bluntschli, Zürich. R. G. II. 131.

1) Deutscher Spiegel, l. c. p. 95. n. 92. i. f.

„Wirt icht vber man sol ez ienem gelten vnd wider geben; geprist da icht. man zol in ander weide pfenden ez ensei daz in chaft not savme.“
Schwabenspiegel (Lassb. 102.) Hamburger St. R. (1270) I. 14. — Verdner Statt. 4. — Stadeler Statt. 10. (Pufendorf I. 174 (1279.) — Schles. L. R. Anhang der XIII Capitel von den Sechsmännern. cp. 13 (1364) p. 199.

„vnd was im obirleuffet, das sal her im wedir keren. .“

Systemat. Schöffengericht III. 2, 80. (Culmer R. III. 110) von der Pfändung auf die neuere Satzung auszudehnen. Verm. Sachsensp. (Ortloff) III. 14. 1. p. 162. Böhm. II. 2. 16. Ortl. III. 4. 1. Böhme II. 18. pr. Gosslarer St. R. (Göschel) Einl. p. 237. — Albrecht, Gewere n. 348. — Eckardt, Neun Bücher, l. c. V. 3. dist. 1. Augsburger St. R. (Walch IV. 1. (1276) a. 380. p. 376. Rechtsbuch Ludwigs des Baiern (1336) l. c. 17. p. 115. Münchener St. R. a. 197. p. 76. Prager St. R. Einl. Ofner St. R. (1244—1421) n. 302. p. 762. — Speyrer Rechtsgewohnheiten (Lehmann, 14. Jahrh. l. c. p. 118. Nürnberger Reform. (1479) ti. XI. n. 12. — Dithmarscher L. R. (Michelsen l. c.) a. v. Kirchspiel zu Meldorf (1541 p. 240.):

„Wunneth he averst niher daromme, also he gelaveth heft, dat övrighe Gheldt schall he dem rechten Sackwolt wedergeven.“

Billwärder R. (1498) ed. J. M. Lappenberg. Schleswig 1828. p. 30. — Hadelner Statt. (1583) ti. 7. Danz. Willk. von 1580. II. 2. a. 23. n. 15. — Zeitschr. f. D. R. VIII. p. 284 (Madai).

Einen Belag dafür, dass von Anbeginn dem deutschen Rechte die Billigkeitsgründe der kanonistischen Bestimmung in diesem Punkte nicht fremd waren, bietet ausser den genannten Quellen besonders Gulathing's-Lagh (1100) l. c. Kaupa-Balkr. cp. XX. p. 509. ¹⁾

Aber, selbst wo Gläubiger nach diesem Distraktionsverfahren der neueren Satzung den Ueberschuss des Kauftrags an Schuldner herausgeben musste, machte er einen oft bedeutenden Gewinn über seine Forderungen durch den Nutzen, den er während des Distraktionsverfahrens aus dem Pfande zog und den er gewann, wo das Gericht ihm bis zur Einlösung des Pfandes durch den Schuldner das erstere übereignete. So sagt unter vielen anderen Stellen das systematische Schöffenrecht III. 2. c. 76:

„Irvordirt eyn man des andirn erbe, alzo daz ys ym geweldegit vnd geeeygnit wirt vor gelt, do mag her yn czyhin adir vormitin vnd wil yenir, deme daz erbe abe geclait wart, dornoch in rechtir czeit das erbe lozin, desir der is irelait hat, endorf den noez noch czyns an syme gelde nicht abe elagin noch abe sloen. . .“ (Culm III. 106.)

Gebrach Etwas im Werthe des Pfandes zur Höhe der Schuldsomme, so musste der Schuldner den Rest ergänzen. ²⁾ In der Schuldurkunde Sigismunds vom 8. Juni 1565 (Danz. Arch. bibl.) wird das „aver panden“ des Sachsensp. u. deutschen Spiegels l. c. sogleich im Vertrage festgesetzt: Im Falle der Kaufpreis des Pfandes zu klein sich herausstellt, soll Gläubiger die verpfändeten unbeweglichen Pfänder so lange halten und nützen, bis er dadurch den Rest der Schuldsomme und alle *damna* und *interesse* bezahlt erhielt. Doch dem Schuldner soll es dabei freistehen, mit dem Gläubiger festzusetzen, was Gläubiger von den Einkünften aus den Pfändern sich anzurechnen hat und

1) Pauli, üb. Zust. Niederstadtbuch 1350 (bei einem beweglichen Pfande) und 1374. Danz. Schöppenb. v. 1439. fol. 481. 1. cf. auch Urkk. Sigismunds (D. A. bibl.) vom 8. Juni 1565. 2) Pauli, l. c. Niederstadtbuch (1337). — Danz. Schöppenb. von 1439. fol. 481. 1, und die Zahl der eben (S. 202. N. 1.) aufgeführten Beläge.

was dem Schuldner zukommt. Selbst in diesem Punkte also wurde noch gegen den Grundsatz des kanonischen Rechtes verfahren, wenn auch in der Schuldurkunde zuvor für die Dauer des Darlehns, wie gerade in der hier zitierten (cf. S. 198), vereinbart ist, den Pfandnutzen auf Kapital und Zinsen genau anzurechnen. — Das Danziger Schöppenbuch v. 1554. fol. 120 zeigt den Verlauf eines Streites über letzteren Punkt. Die Darlehnsurkunde schloss damit ab: das Haus (Pfand) zu „vorpennigen vnd vorkopen, so er sin gelth nit lenger entpennen kann.“ a. 16. Juli 1556 fordert Gläubiger sein Geld zurück, „vnde hans (debit.) ock vp disen sestigendenn Julii rechtlick dartho geladenn, apr nicht gestandenn ock niemandth van sinenth wegenn. . .“ Das Gericht gestattet daher dem Gläubiger, das Haus öffentlich zu verkaufen (den Strohisch auszustecken cf. V. 3. b.) Dies geschieht. Da verlangt der Schuldner vor Gericht, Gläubiger soll beschwören, dass er das Haus nicht theurer, als es geschehen, habe verkaufen können. Der 3. Dezember 1556 wird dem Gläubiger zum Schwur-Termine angesetzt. Da in diesem Termine der Schuldner ausbleibt, beschliesst das Gericht, dass Gläubiger „des edes sall entslagenn sien beth up hans affenbergers (des Schuldners) hulperede dartho gedelth verthigenn dage“ u. v. A. — War also der Gläubiger nicht strengen Gewissens, und wie leicht ist dies bei der Formel, er habe das Pfand nicht theurer verkaufen können, dem Schwörenden gemacht, so schaffte er sich durch seinen Eid leichten Gewinn.

Nur in einigen Rechtsquellen wird dem Gläubiger das Recht verneint, den Ersatz der im Pfandertrage fehlenden Summe vom Schuldner zu fordern; so im lü b. Recht (Hach. p. 469): „wat dat erve mer gelt, wan dat it vorvolget is, dat schal he eme wedder geven, brickt eme ock, dat is des schade, deme dat erve vorpandet is.“

Nach den Grundsätzen der älteren Satzung ging das unbewegliche Pfand dann, wenn der Schuldner die Schuldsumme nicht zurückzahlte, und die Zeit der Zahlung, der Wiedereinlösung des Pfandes verstrichen war, ohne ein Veräusserungsverfahren in das Eigenthum des Gläubigers. Das war

eine Folge seiner vollen Pfandgewere und bietet einen neuen Belag dafür, wie nahe diese Pfandgewere an das Eigenthum grenzte.¹⁾

Dies findet sich auch in der Gulathings-Lagh. Kaupa-Balkr. cp. XX. p. 509. und Grågås, l. c. Landabrigpa-balkr. II. de fund. reluend. ti. XII. p. 234. Nach letzterer Quelle hiess ein gesetzmässiges Pfand „*quum creditor duas uncias pro unica in fundo capiat, prout accolae 5 praediati ad librum sanctum aestimant fundum.*“ Wo andere Sachen verpfändet werden, gilt dieselbe Regel, ausser wo Jemand eine Sache geringeren Werthes, als dieser, sich verpfändete, in welchem Falle das Pfand beim Zahlungsverzuge „*creditori commissa cedit.*“ Dasselbe ist von dem verpfändeten Grundstücke bestimmt, wenn es nicht zweimal den Werth der Schuldsumme enthält. Die Verpfändung ist dabei eine durchaus gesetzliche. — Viele der oben für den Ueberschuss beim Pfandverkaufe zitierten Rechtsquellen billigen neben eben jenen Stellen gleichzeitig auch dies *pactum commissorium*, so das Systematische Schöffengericht, das in III. 2. cp. 80 (Culmer R. III. 110) über das Distraktsverfahren verfügt, und vorher III. 2. cp. 65 (Culmer R. III. 100) folgenden Artikel bringt:

„welche man eyn gut hot, daz ym gesaczt ist vor schult, vnd clagit in gehegtim dinge, also lange bis daz ym mit rechtin orteilin gewaldegit vnde geeeygnit wirt daz gut vor syn gelt, der mag denne do mete tun vnde lozin was her wil.“

Und ausdrücklich für den Fall, wo das Pfand zehn Mal so viel werth ist, als die Schuldsumme, führt cp. 66 „von saezunge gutis in gehegtim dinge“ obige Regel aus:

„wirt eynym manne eyn erbe gesaczt in gehegtim dinge vor eyne mark daz czener adir me wert ist, unde daz alle dingtage uf butit alz recht ist und daz selbe gut ym geeeygint unde gewaldegit wirt mit rechte, zo mag her daz gut vorkoufin adir behaldin unvorkouft. So mag is

¹⁾ Bluntschli, Züricher R. G. II. S. 121. 122. — Beseler, D. P. R. II. p. 133.

yenir, des daz erbe was, ledigin vnd losyn vor daz gelt, do is vmme vorkouft vnd vorclait ist vnd vor kost, daz sint vrede pfennyngē, schribe pfennyngē. Abir vorkouft der cleger daz erbe vnd vorgebit is, zo mag is ienir, des daz erbe was noch ledigyn vor dy pfennyngē bynnyn jor vnd tage, vorsumt hers abir, daz her is bynnyn jor vnd tage nicht ledigit, dornoch mag hers nicht ledigin.“¹⁾

Dass diese Begründung des Eigenthums für den Gläubiger an der Pfandsache schon durch die Ausdehnung des Pfandvertrages von vornherein oft in Aussicht genommen wurde, ist bereits oben V. 2. c dargelegt. Da das Pfand im Besitze und Genusse des Gläubigers stand, also Anderen ausser ihm nicht verpfändet werden konnte, liegt auf der Hand, welchen Gewinn der Gläubiger ausser der Nutzung des Pfandes während der Dauer des Schuldvertrages durch das Eigenthum des Pfan-

1) Selbst wenn man hierin ein Distraktionsverfahren erkennen wollte, weil der Gläubiger etwa das Pfand schliesslich kauft, so hing doch die Preisbestimmung dann wieder von diesem ab, und so gestaltete sich thatsächlich der Fall der alten Satzung mit Uebergang des Pfandeigenthums auf den Gläubiger beim Zahlungsverzuge des Schuldners. — Löste Schuldner später das Pfand vom Gläubiger, so durfte letzterer den inzwischen gezogenen Nutzen keineswegs an seinen Forderungen abrechnen, sondern gewann ihn durchaus. System. Schöffennr. III. 2. c. 76 (Culm III. 106.) cf. dazu Sartor.-Lappenberg, Gesch. d. Hansa I. 1269. Vertrag zwischen den Gothländer Kaufleuten, Lübeck mit Nowgorod und Fürst Jaroslaw Jaroslawitsch. Das Pfand soll in Handelssachen, nach Kündigung oder Anzeige im ersten Jahre, nach Verlauf des dritten Jahres an Gläubiger verfallen sein. — Pauli, Lüb. Zust. 1393. Niederstadtbuch U. 23. 99. Danz. Urk. 39. 244 (1490) (beim beweglichem Pfande). — ib. Schöppenbuch v. 1557. fol. 207, bei der Verpfändung und Rückleihe (neuere Satzung) des Weichselkahns an Schuldner (cf. S. 197. N. 4.) wird für den Zahlungsverzug bestimmt: „so verpflichtet sich (debit.) das der gedachte kaenn ewielich hans langē (credit.) proper eigēn sein sall vnd bleibenn.“ und in den Schuldurkunden Sigismunds I. c. 1557 bleiben die verpfändeten Dörfer „in nostra (debit.) possessione“ (neuere Satzung); aber beim Verzuge erhalten die Gläubiger: „e vestigio realem et actuaalem intromissionem et possessionem in predictas villas sine quovis impedimento“ und sollen die Pfänder behalten: „cum omni jure, dominio et proprietate ac universis utilitatibus, nullis prorso exceptis.“ ib. Schöppenb. v. 1575. fol. 119. noch ausser dem Procente vom Darlehn.

des machte, — eine echt deutschrechtliche offene Verletzung des Wucherverbotes, — und wie nothwendig auch hiergegen die schon oben erwähnten Maassregeln der Gesetze und des Verkehres selbst über das Werthverhältniss des Pfandes und der Schuldsumme, so wie über die Grenze der Pfandnutzung sein mussten. Dieselben blieben, wie gezeigt worden, noch immer weit von dem Standpunkte des kanonistischen Wuchergesetzes entfernt. Eben daraus erklärt sich endlich auch, wie schliesslich aus dem römischen Rechte die *lex commissoria*, durch das freilich davon verschiedene Distraktionsverfahren der neueren Satzung leichter eingeführt, gegen die daneben fortdauernde alte Satzung in einzelnen Statuten Boden gewann.¹⁾

Der Schuldner aber versprach und überliess in der alten, wie in der neuen Satzung — eben selbst gegen die Natur der letzteren, gegen die deutschen Gesetze,²⁾ welche das regelmässige Distraktionsverfahren festhielten und gegen die *lex commissoria* des römischen Rechtes³⁾ — in vielen Fällen laut dem Pfandvertrage das Pfand bei der Zahlungssäumniss „ohne jede Widerrede, ohne Zögerung u. dergl.“ dem Gläubiger zum Eigenthume. Wo nicht die gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichung des Darlehns- und Pfandwerthes strenge inne gehalten wurde — und wie oft musste dies beim besten Willen unmöglich sein — bot sich hier dem Gläubiger eine besonders ergiebige Quelle des Gewinnes *ultra sortem*. Nach dem wirthschaftlichen Zustande Deutschlands in der ersten Zeit des erwachenden Verkehres, wo, wie erwähnt, sich bereits dieses *pactum commissorium* findet, zu urtheilen, musste es vielfach in der Absicht der Contrahenten liegen, durch solches Ueberantworten des Pfandes dem Gläubiger nicht bloss die nackte Schuldsumme abzuzahlen, sondern ihm erklecklichen Gewinn für sein Risiko u. s. w. zu bereiten. Man ging in den

1) Solmser L. R. XV. §. 2. — Hamburg. St. R. II. 4. art. 9. 10.

2) Selbst in einzelnen Gesetzen wurde dies unter Festhalten dieses Theiles der alten Satzung gebilligt. cf. Albrecht, l. c. p. 152 ff. — Reyscher, Gem. u. würtemb. P. R. II. §. 208. Beseler, D. P. R. II. p. 138.

3) cf. Beseler, D. P. R. II. p. 140.

meisten Fällen derzeitiger Verpfändungen gerade nicht von der Ueberzeugung aus, die Höhe des Darlehns und der Werth des Pfandes seien übereinstimmend. Das lehren zur Genüge die Menge der oben erwähnten Ausgleichungsversuche, die Klagen der gar zu übervortheilten Schuldner, welche von Zeit zu Zeit hervorbrechen, und die Zornausbrüche der Kirche besonders in deutschen Concilien gerade gegen das *pactum commissorium*.

Doch mehr, als in diesem Punkte, waren solche Zornausbrüche nirgend vergebens. Erst nach dem Eindringen des römischen Rechtes in Deutschland gelang es letzterem allgemach, das *pactum commissorium* zum Schirme der Schuldner zu beschränken. ¹⁾

Von dem Verpfänden seiner Person zur Schuldarbeit Seitens des Schuldners an den Gläubiger, welche in ihrer allgemeinen Verbreitung seit ältester Zeit im deutschen Rechte ebenfalls die Pfandnutzung zum Gewinne des Gläubigers bekundet, ist oben näher gehandelt (IV. 2. h.)

h. Das Distraktsrecht des Rentenkäufers. — Die Pfändung um Schuld.

Auch das Recht der Entsetzung des Rentenverkäufers durch den Rentenkäufer und der Besitznahme des Grundstücks durch letzteren rechnete man seit Annäherung des Rentenkaufs an das Darlehn zu den Folgen des Pfandvertrages. An sich ist das Wesen beider Institute durchaus verschieden; beim Pfandvertrage hält sich der Gläubiger auf Grund dieses Vertrages am Grundstücke zu seiner Sicherung für die Hauptschuld, beim Rentenkaufe folgt aus dem Hauptgeschäfte selbst, aus der darin enthaltenen Auflassung, und der durch diese begründeten Gewere, dass der Käufer der Rente das Grundstück bei Säumniss in der Rentenzahlung als sein Eigen in Besitz nimmt, sobald die Pfändung gegen den Verkäufer

1) cf. Meklenburger P. O. 1562. p. 44. u. N. „Stickpfande.“ Pfälzer L. R. I. c. II. 16. Gothaer L. O. II. c. 4. ti. 20. §. ult. Altenburger L. O. p. 312.

nicht seine Forderung auf Rente und Busse befriedigte. Aeusserlich indess stimmen beide Institute vielfach überein. Aus diesen Gründen erscheint es gerechtfertigt, sogleich hier das Distraktsrecht des Rentenverkäufers zu betrachten. ¹⁾

Nach einigen Urkunden benutzt der Renten Käufer unter Entsetzung des Verkäufers das Grundstück so lange als sein eigenes, bis er daraus an Rente und Rentbusse befriedigt ward. ²⁾ Oder er lässt sich das Grundstück in sein Eigenthum übertragen, nachdem die gehäuften Renten und Bussen den Werth des Grundstücks erreichten, oder nach Verlauf einer bestimmten Zeit.

„Der amptman sol si denne desselben unsers viertails weingarten zehant gewaltich machen und an die gewer setzen in alle dem rechten, als ob sew is mit vrage und mit urtail vor rechtem gerichte erlanget und wehapt hieten. ³⁾

Derartige Fälle kommen auch in Danzig vor, wo zunächst die Danz. Willk. (1380 — 1454) keine Bestimmung hierüber enthielt. Z. B. Danziger Schöffebuch von 1527 fol. 225; 1528 fol. 526, wo nach gesetzmässiger Mahnung und deren Bescheinigung vor Gericht das Grundstück dem Renten Käufer übertragen wird, damit er es „Jahr und Tag“ halte „vnde began dar erves recht mede.“ ib. fol. 590. fehlt wieder dieser Zusatz der Zeit. Die Danziger Willkür v. 1580 endlich (X. 3 und 4. der Danz. Arch. bibl.) giebt hierüber genaue Vorschriften (cf. u. Abschn. v. Rentenkaufe 3. b.) ⁴⁾ Endlich bei der allmählichen Annäherung des Rentenkaufes an das Darlehn vermischte man die Eigenthümlichkeit des Distraktsrechts vielfach mit

1) cf. Stobbe, Zeitschr. f. deutsch. R. XIX. S. 202. 2) cf. Höfer, deutsche Urkk. II. 121 (1327). Die Urk. aus Baiern v. 1379. hat Kraut in d. 4. Aufl. des Grundr. §. 130. fortgelassen. 3) cf. Hesz, d. Burgrecht. Sitzungsberichte der Akad. der Wissensch. in Wien XI. n. 16. 48. (1348. 1376). — cf. auch Laband, System. Schöffengericht. IV. 2. cp. 78. 79. (1350). 4) Bekannte Stellen hierüber bieten das Hamburger R. von 1270. I. 16. 5. II. 3., Goslarer Statt. S. 21 ff. (Die Stelle §. 130. n. 55 hat Kraut aus seinem Grundr. 4. Aufl. entfernt.) — welche alle nicht der Ausführlichkeit der erwähnten Bestimmung aus der Danziger Willkür gleichkommen.

dem Pfandrechte (neuere Satzung); der Rentenkäufer ward aus dem Käuferlöse des verkauften Grundstücks befriedigt. So heisst es im Danz. Schöffebuch v. 1529 fol. 844.

für den Fall der Säumniss im Rentenzahlen „so zal zick (Gläubiger) am hovetstule we ock mit deme tynsze an dem erve glick wie enem pande erholen. So lange erken de tins darup bliuen wort, sal he de nechste dartho sien.“¹⁾

Die oben erwähnte ausführliche Bestimmung der Danziger Willkür hält sich in der Mitte zwischen der vorigen und dieser Stufe des Distraktsrechts.

In den zwei ersten Stufen desselben empfing der Rentenkäufer das Grundstück zu Eigenthum, daher auch dessen Ueberschusswerth über seine Forderung. Das Grundstück war ihm eben durch den Rentenkauf in dieser Ausdehnung untergeben. Natürlich erlosch dann aber auch mit dem Erwerb des Grundstücks seine Forderung, selbst wo letztere höher war, als der Werth des Grundstücks. Auf der letzten Stufe mochte er ihn dort ebenfalls behalten, wo dies im Pfandrecht allgemein, wie im Texte gezeigt, gestattet wurde. Andernfalls erhielt der Verkäufer diese Hyperocha. Wie viel Mühe sich die Gesetze mit der genauen Zumessung dieser Theile gaben, und wie leicht doch dabei der Rentenkäufer sich selbst auf der letzten Stufe des Distraktsrechts einen Gewinn aus dem Werthe des Grundstücks schaffen konnte, zeigt ebenfalls die vielcitirte Stelle der Danziger Willkür. In diesen Fällen empfing der Käufer der Rente *ultra sortem* nicht bloss die Rente, sondern bei Zahlungssäumniss der Rente oder des Kapitals auch noch den Ueberschuss des Werthes im Grundstücke über seine Forderung aus dem Rentenkaufe.

Dieser Vortheil und der Gewinn an der Zinsbusse trügen also im Falle der Zahlungssäumniss noch besonders zum wucherlichen Charakter des Rentenkaufes bei, wenn sie nicht als

1) Uebereinstimmend damit Laband, Systemat. Schöfferecht IV. 2. ep. 78. 79 (1350). Oelrichs, Gesetz. v. Bremen 1489 S. 631., Lüneburger St. R. II. ti. 8. bei Kraut, l. c. n. 56. 60. Revid. lüb. R. III. 8. 13.

in das Gebiet des Schadensersatzes im Verzugsfalle gehörend vom kanonischen Rechte selbst gestattet würden.

Hieran schliesst sich am leichtesten die Betrachtung des Wuchers in der Pfändung um Schuld.

Schon in den ältesten deutschen Rechtsquellen bekanntlich findet sich die Befugniss des Freien ausgesprochen, zur Sicherung oder Befriedigung seines Anspruchs unter Mitwirkung des Gerichtes oder aussergerichtlich fremde Sachen eigenmächtig wegzunehmen.¹⁾ Von den hierhin einschlagenden Fällen des Pfändungsrechtes ist an dieser Stelle nur die Pfändung um Schuld zu berücksichtigen. Die Gesetze erkanneten dieselbe zuerst vornehmlich, dann ausschliesslich dort an, wo der Schuldner selbst sich ihr unterworfen, oder wo die Schuld desselben „gichtig, kundlich, redlich, unleugbar“ war. In der Regel forderte der Gläubiger zuvor den Schuldner meist unter obrigkeitlicher Mitwirkung und in wiederholten, durch Strafen verstärkten Malen zur Zahlung auf. Erhob Schuldner hiergegen keinen Einwand, zahlte aber auch nicht, so pfändete ihn nach einer bestimmten Zeit der Gläubiger an seinem Vermögen. Nach einigen Gesetzen wird er in des Schuldners Eigen eingewiesen, besitzt und nutzt dasselbe eine bestimmte Zeit lang (3 Monate) zu seinem Vortheile, und veräussert nach Ablauf dieser Zeit das Pfand, indem er sich aus dessen Kaufpreise bezahlt macht.²⁾ Zunächst erstreckte die

1) cf. Wilda, das Pfändungsrecht (in der Zeitschrift für deutsches Recht I. p. 167—320.). 2) cf. leg. Rotharis c. 249. 250. — L. Liutpr. 15. Landfrieden Rudolfs I. 1281 c. 59. Albrechts 1301. Wenzels 1389. §. 24. 1398. §. 6. Reformation Friedrich III. 1442. §. 2 ff. Mevius, dec. II. 106. n. 5. — Beseler, D. P. R. I. p. 286. — Gerber, D. P. R. §. 69 (8. Aufl.) p. 161. 162. — Stadtr. v. Winterthur, 1297. III. 6—11. — Systemat. Schöffennr. III. 2. c. 80 (Culm. III. 110):

„daz sal ienir besezin der is in dy vrone gebrocht hot mit der vrone dry tage vnd nacht, her sal dorynne essyn vnde slafin. Dann Aufbietung, Eignung an den Gläubiger. Verkauft er es später, so tritt die Berechnung (wie V. 2. g. a. Anf.) ein. cf. ib. III. 2. c. 93 (Culm III. 124.) Zür. Rathserk. 1332, Richtebrief, Rathserk. v. 1341. 1344. Bluntschli, Züricher R. G. I. p. 294. 295. Letzterer zitirt auch ib. II. p. 134. n. 180 eine Stelle von der Pfändung des Hirten am Herrn wegen selbstständigen

Pfändung sich auf bewegliche Sachen, die sich in des Schuldners Gewere befanden; reichte dies nicht aus, so pfändete man auch unbewegliche Sachen bis zur Höhe der Schuld.¹⁾ Die Veräusserung der Pfänder vor und nach der erwähnten Einweisung erfolgte gemäss den oben V. 2. f. dargelegten Vorschriften, sie brachte dem Gläubiger daher nur dort Gewinn, wo vereinzelt die Gesetze ihm den Mehrertrag sich zuzueignen überliessen. Der Gewinn aber ausser der Schuldsumme und seinen Verzugs-Schadensforderungen, welche der Gläubiger durch die beregte Nutzung des schuldnerischen Eigens machen konnte von seiner Einweisung bis zum Verkaufe, enthält auch hier Wucher, der ebenso, wie der Gewinn aus den Pfändern bei der alten und neuen Satzung, aus dem Schoosse des unbeeinflussten deutschen Rechtes herausgebildet dem fremden Rechte gegenübertrat.

3. Der Rentenkauf.

a. Entstehung, Natur, Verbreitung des Rentenkaufes.

Oben, auf S. 29. 30 wurde dargelegt, wie bei der Entwicklung der Städte in Süd- und West-Deutschland, dann wol auch in Nord- und Ost-Deutschland allgemein seit dem zwölften Jahrhundert der Clerus und die Gemeinfreien (nicht Altfreien), später auch die Geringerfreien einzige Inhaber des städtischen

Hirtenlohnes, welche die Ausdehnung des Pfändungsrechtes zeigt und sehr wol allgemein auch für Pfändung um jeder anderen Geldschuld willen maassgebend scheint. Herrschaftsrecht v. Andelfingen (noch 1534) art. 17: der Küh- oder Säuhirt darf, um den Hirtenlohn einzutreiben, „eyn inn syn stal gan vnnd ime Küg ald Sūw daruss nemmen vnnd sy an eyn zun bynnden vnntz er bezalt ist, vnnd ob glych Eyner so es vmb Sūwhirten lon ze thun ist, die Sūw gemetzget hette so mag es ein hirt usstragen, er fynnde es im Saltz als vnnder der Asslin, so lanng vnntz er bezalt ist.“ ib. art. 11.

1) cf. Herrschaftsrecht von Andelfingen 1534. a. 7, von Elgg. 1535. a. 44. §. 4. „vnnd so dem kleger die varenden pfaund gebenn, vnnd die ligennden genampset werden. So sol der weibel dieselbenn — nach der gant recht verrüfenn.“ Herrschaftsrecht von Regensburg 1538. a. 56 (nur bewegliche Sachen), von Wülfigen 1583. a. 54. Bluntschli, l. c. II. p. 135. u. n. 104.

Grundes (als Eigen oder Lehn) waren ¹⁾. Um auch den anderen Städtebewohnern, Handwerkern und Klein-Kaufleuten besonders, die dessen nöthig bedurften, Theilnahme am Grundbesitze zu gewähren, überliessen die Grundeigenthümer einen Theil ihres Grundeigens Jenen zu Erbrecht gegen Zins vom Grunde. Das Verhältniss gestaltete sich ähnlich dem Lehn; die Ueberlassung war in den meisten Fällen unaufkündbar, nur nach einzelnen Urkunden fällt der Grund bei versäumter Zinszahlung an den Eigenthümer zurück. ²⁾ In andern Beispielen zahlt der Säumige lediglich einen Rutscherzins. ³⁾ Rechtlich war diese Ueberlassung eine Grund- oder Hausleihe (Mieth) zu Erbrecht, allgemach gestaltete sie sich zum wirklichen Eigenthumsübergang in das Untereigenthum des Leihers, während das Ober-eigenthum des Beleihers sich wesentlich nur in der Forderung des Zinses, dann der Weisung, des Ehrschatzes, der Geltendmachung des Vorkaufs- und Näherrechtes u. a. wirksam erwies. Für letzteres Verhältniss zeugen u. a. die so oft wiederkehrenden Ausdrücke „*vendere — jure hereditario*.“ Für den Charakter der Leihe (Mieth) treten die Bezeichnungen „*locatio-conductio, locare, locator - conductor*“ ⁴⁾ ein, die nicht so oft, als das *vendere* im Gebrauch gewesen zu sein scheinen. Dabei scheuen die Parteien sich nicht, oft gerade neben „*locatio*“ das „*in perpetuum*“ zu setzen. ⁵⁾ während umgekehrt bei *vendere* und *locare* die Ueberlassung auf Lebenszeit oder gar nur auf eine bestimmte Zahl von Jahren gebraucht wird. ⁶⁾ — Ein Wucher nach kanonistischen Grundsätzen lag hier nicht vor, obgleich hier recht eigentlich von der dargeliehenen Sache

1) cf. ob. S. 29. 30. — Arnold, Freistädte I. 67. — Ders. Gesch. des städt. Grundeigenth. S. 4 ff. — Walter, Deutsche Rechtsgesch. I. §. 237. — 2) Lacomblet, Niederrh. Urk. B. IV. 785: „*si vero post aliquot annos vel ipse vel heredes sui predictum censum solvere noluerint, predicta area cum suppositis edificiis ad potestatem canonicorum S. Petri redeat ut quomodo velint, inde disponant.*“ (1184) u. A. 3) Lacomblet, ib. II. 242. (1257). 4) cf. Arnold, z. Gesch. d. Grund-Eigenthums in den deutschen Städten S. 143. u. s. 5) cf. F. Bömer, codex Moenofrancof. 364. „*perpetuis temporibus — iusto locationis titulo.*“ — Gudenus, cod. Mogunt. I. 598. „*locavimus — (1304) hereditario jure — perpetue possid.*“ (1247). 6) Bömer, ib. 249 (1290).

der Zins entrichtet wurde, und zwar als Gebrauchswerth des Bodens oder Hauses, weil einmal selbst bei Festhaltung des Leiheverhältnisses und der vielfach aufstossenden äusseren Aehnlichkeit desselben mit dem späteren Rentenkaufe günstigsten Falles ein Commodat oder eine Miethe sich ergibt. Zweitens aber, der überlassene Grund (mit den Gebäuden oder ohne solche) gehörte weder zu vertretbaren Sachen, noch fiel er unter den weiten Begriff des Kapitals, da er kein Produkt war, das zu weiterer Produktion aufbewahrt worden. So üben daher auch gerade die Geistlichen, der Clerus als Hauptgrundbesitzende, die auf Ertrag dieses Besitzes angewiesen sind, diese Uebertragung aus, und niemals begegnet, wie später beim Rentenkaufe, das Bedenken, hier könne Wucher obwalten. Ob freilich hier nicht ein Mehr über den wirklichen Gebrauchswerth des Bodens oder Hauses durch den Zins entrichtet wurde, ist hier um so weniger festzustellen, als der Gebrauchswerth selbst, der Zins in Diensten, in Bodenerträgen, in Geld, der Preis der Dienste, Früchte, der Werth des Geldes, der Cours desselben in den verschiedenen Zeiten bedeutend, ja nicht bloss im Laufe der allgemeinen Culturentwicklung, sondern fast mehr noch in Folge rein lokaler Ursachen schwankte, und die urkundlichen Forschungen besonders nicht statistisches Material bis jetzt in hinreichender Zahl herausförderten, um auch nur für einen ganz kleinen Bezirk, für eine ganz begrenzte Zeit annähernde Sicherheit der Richtigkeit zu erhalten. Indess kann man allgemein vermuthen, dass solch ein Mehr über den Gebrauchswerth durch den Zins nicht entrichtet wurde, weil die Uebertragung des Bodens bereits frühe begann, als der Gebrauchswerth desselben zumal auf dem Lande, das zuerst auch für die Städte den Maassstab gab, noch gering war. Während dann aber jener Gebrauchswerth sich äusserst schnell bei der Entwicklung des Gewerbes, des Handels, des mobilisirten Kapitals selbst durch die scheinbaren Hemmnisse, wie Wassers-, Feuers-, Krankheitsnoth vermehrte, blieb der Zins in der grösseren Zahl der Fälle derselbe, wie früher. Dass dieser Blick auf das wucherliche Wesen der Grundleihe bereits hier geworfen wird und nicht dem letzten

Abschnitte der Betrachtung über den Rentenkauf vorbehalten bleibt, findet darin seine Rechtfertigung, dass Grundleihe nicht Rentenkauf, jene nicht wucherlich, dieser wucherlich ist.

Die Theilung des Grundeigenthums schritt von dieser Stufe dadurch wesentlich weiter, dass der zu Erbrecht Beliehene, der Untereigenthümer ganz oder zum Theil seinen erbrechtlichen Boden an einen Dritten afterlieh, zunächst noch mit, dann ohne Genehmigung des Obereigenthümers. Hierdurch nicht minder mehrte sich das mobile Kapital.

Abgesehen von den in der Natur bedingten Unterschieden waltete das nämliche Verhältniss, wie es hier aus den Städten kurz dargelegt worden, auch auf dem flachen Lande. Die Kirche erweist hier wieder ihre kulturgeschichtliche Wichtigkeit. Wie sie die Städte einst heranzog, so theilt sie jetzt die ihr, als der reichen Grundbesitzerin, vornehmlich aus den Städten fließenden mobilen Kapitalien dem Lande mit und befruchtet mit ihnen nicht minder, wie allgemein durch ihre geistige Einwirkung, durch die Förderung der Cultur, des Ackerbaues das Land ausserhalb der Städte.

Bis hierher hing der Zins und das Recht an ihm auf das Engste mit dem Grundstücke und dem Rechte am Grundstücke zusammen, von dem er entrichtet wurde. Nahm man ihn doch thatsächlich zuerst von den Früchten des übertragenen Landes (Korngelt, - gült) dann von den Civilfrüchten, dem Geldertrage des städtischen Grundes (auch hier zuerst nach Felderträgen berechnet, Pfennig-gelt, -gült); später wird die Naturalrente sogar untersagt.¹⁾ Jetzt wurde das Kapital mobilisirt und vermehrt; Angebot und Nachfrage desselben stiegen bei dem wachsenden Handel und Gewerbe. Streng band man sich an die längst geübten Rechtsformen. Der Geldbesitzer kaufte mit dem Gelde das Ober- oder Untereigenthum,

1) A z o r. institt. moral. III. 10. c. 20. In Zürich wird durch Rathserkenntniss v. 1529 angeordnet, dass alle Naturalzinse in Geldzinse umzuwandeln sind, wo ein neuer Erwerber das Recht auf den Zins mit Geld erkauf hat. Gerichtsb. III. (1553) Stadt- u. Landr. V. §. 8. Bluntschli, Züricher R. G. I. 424. II. 118. — In Frankreich geschah dies 1565. Warnkönig, Franz. St. u. R. Gesch. II. p. 585 ff.

das Recht des zu Erbrecht Beliehenen oder Afterbeliehenen; dafür wurde ihm der Grund von dem Herrn desselben aufgelassen; denselben Grund übertrug er sofort wieder dem Empfänger des Kaufpreises, und für diese Uebertragung empfing er von dem Boden den alten Zins. So blieb das Rechtsgeschäft zunächst offenbar noch eine alte Grundübertragung, ein Grundverkauf, eine Grundleihe und war noch kein Rentenkauf, ¹⁾ wenn es tatsächlich auch lediglich einen Uebergang zu dem bereits unabhängig davon bestehenden Rentenkaufe öffnen konnte. ²⁾

Soweit kann ebenfalls noch nicht vom Wucher die Rede sein. An die Stelle des Grundes zwar, der dort in den Besitz des Zinsverkäufers überging, trat hier das Geldkapital. Allein das letztere wurde doch stets als Kaufpreis gezahlt, und von diesem Kaufgeschäfte, dieser Uebertragung des Grundes juristisch, auch äusserlich wahrnehmbar streng gesondert besteht der zweite Theil des Geschäftes, die Rückübertragung des Grundes und die erst dadurch bewirkte Begründung des Zinses.

Wol stellt sich hier bereits in den Vertragsurkunden äusserlich dieselbe Bezeichnung von Käufer und Verkäufer für die nämlichen Personen, wie beim Rentenkaufe heraus. Die Besserung ferner des erlangten Grundstücks durch den Beliehenen liess bei der früheren blossen Zinsbegründung das übertragene Grundstück besonders als Eigenthum des Beliehenen erscheinen, zumal da Besserung und Erblichkeit sich gegenseitig steigerten. Hier bei der Geldhingabe war solche Besserung nicht möglich. Allein man erwäge, dass die oben erwähnte Scheidung der beiden an sich erst das bezweckte Ganze ergebenden Rechtsgeschäfte nicht eine nur äusserlich ersonnene und beibehaltene war, sondern in dem noch unlöslichen Zusammenhange des Zinses mit dem zinsenden Grundstücke seine naturgemässe Ursache hatte. Hieran lag es, dass man den ganzen Vertrag — dort, wo vielleicht bereits die Ablösung des Zinses ermöglicht war — auch nicht etwa als Kauf auf Wiederverkauf zur Umgehung des kanonistischen

1) cf. Albrecht, Gewere. S. 172. Arnold, l. c. S. 135 ff. 2) Duncker, die Lehre von den Reallasten S. 47.

Zinsverbotes ansehen und deshalb als wucherlich bezeichnen konnte. Vielmehr erwuchs und bestand jene Scheidung durchaus als wirkliche, und so schloss sie den wucherlichen Charakter des Geschäftes aus, so gut wie derselbe weder im einfachen Kaufe, noch in der Grundleihe bestand. Der Satz: „*nihil inde sperantes mutuum date*“ war durch die Abwesenheit des Darlehns ausgeschlossen. Wo aber sollte das „*ne quid ultra sortem ..*“ einen Anhalt finden? Fasst man *sors* selbst in weitester Bedeutung auf, und rechnet unter Hinblick auf die in den hierhergehörigen Urkunden wiederkehrenden Ausdrücke *locare, conducere* den Kaufpreis des Grundes oder Erbrechts, das Geldkapital zu dieser *sors*, dann verblieb doch zuvörderst immer diese fremde *sors* in dem beständigen Besitze des Zinsverkäufers, der Zins dagegen stammte nicht von dieser *sors* im fremden Besitze, sondern von dem dafür rückübertragenen Grunde.

Der Wuchercharakter des Rentenkaufes ist diesem allein theilhaft, er beginnt erst mit dem Rentenkaufe, mag dieser nun, wie es ursprünglich und in den meisten Fällen geschah, sich unabhängig von der Grundleihe neben derselben ausbilden oder in einzelnen Fällen sich an die ausgebildete Grundleihe anschliessen. Zunächst musste, um Letzteres zu ermöglichen, der Zins aus seiner alten Naturalverbindung mit dem Boden gelöst und nach Fortfallen der Rückübertragung des erkauften Grundes an den Verkäufer die Verbindung der beiden bisher geschiedenen Rechtsgeschäfte — Kauf und Leihe — bewirkt werden.

Dieser Uebergang lag nicht so fern, als es scheinen mag. Bisher kaufte der Besitzer mit dem Grundstücke (zu Eigenthum oder Erbrecht oder Afterleihe) sich den Zins, jetzt kaufte er thatsächlich ihn, und nicht das Grundstück, mit dem Geldkapitale. Und wenn bisher auch meistens die Rollen der Verkäufer und Käufer umgekehrt in den Grundübertragungen angegeben werden, so dass der Uebertrageude Verkäufer, der Beliehene Käufer genannt wird, beweist dies nicht gegen obigen nahen Uebergang. Denn bei der Grundübertragung war, abgesehen von der ungenauen Rechtsbezeichnung in derartigen

Urkunden, mit solcher Vertheilung der Rollen allgemein nur ausgedrückt, dass der Käufer eigentlich der den Grundbesitz Suchende gewesen sei, der das ganze Rechtsgeschäft veranlasste, jetzt aber war der Zins- (oder Renten-) käufer der eigentliche Veranlasser, da es vor Allem galt, das vermehrte mobile Geldkapital fruchtbar anzulegen.¹⁾ Wirthschaftlich also und rechtlich ist der Unterschied zwischen beiden Verhältnissen offenbar; thatsächlich, äusserlich aber besteht solcher nicht, sondern beidemal ward ein Zins gezahlt, dort für den Boden, hier für das Geld.

Dies ist um so gewichtiger, wenn man findet, dass selbst bei der früheren Bodenübertragung zuweilen der Beleihler als Käufer (des Zinses), der Entleiher als Verkäufer genannt wird,²⁾ wie es scheint, um auch hier dann auszudrücken, dass die Veranlassung des Rechtsgeschäftes, das Angebot, von Seiten des Käufers aussergewöhnlich ausging. — Immer indess blieb noch wesentlich der Rechtsunterschied; man konnte sich den Zins vorläufig nicht vom Grunde getrennt denken, von dem er entrichtet wurde, mit dem er verwachsen schien, wie die Frucht mit dem Baume. Hier erwäge man aber Folgendes, welches einerseits die fortschreitende Mobilisirung des Kapitals aus der Grundleihe und durch dieselbe beleuchtet, andererseits eine um so tiefere Scheidung zwischen dem Wesen dieser umgebildeten Grundleihe und der Natur des wahren, noch nicht umgebildeten Rentenkaufes begründet. Das Privatvermögen der Einzelnen bestand seit längerer Zeit schon nicht bloss im Grundbesitze, sondern auch in den verschiedensten Arten mobilisirten Kapitals, vornehmlich auch im Gelde.

1) So heisst in den Magdeburger Fragen II. 1. 5 (Sachsenspiegel, Zobel), der Zinsverkäufer, welcher als Veranlasser des Geschäfts auftritt, nicht Verkäufer, sondern „Zinsgeber,“ dem gegenüber der Käufer „Zinsnemer.“ 2) cf. Böhmer, l. c. 257 (1291) Heinrich Ulner nebst Frau verkaufen an einen Conversus in Seckbach von Immobilien 1 Pf. Zins für andern Grundbesitz, den sie von den Mönchen in Seckbach entleihen. Die Verkäufer des Zinses hatten hier, wie erhellt, bereits mehrfachen städtischen Grundbesitz, so dass das Angebot wol von den Mönchen ausging. — cf. Arnold, städt. Eigenth. p. 42.

Leicht ward dadurch bewirkt, dass man den Zins, zumal seitdem er in Geld und von Häusern entrichtet wurde, nicht mehr wirklich am Boden haften fühlte, sondern ihn aus dem Privatvermögen insgesamt, d. h. zuerst von dem Boden selbst, dann vom Boden und mobilem Kapitale, dann von dem blossen Geldkapitale zu entrichten glaubte. So schied man bereits die Zinszahlung von der Rückauffassung des Bodens an den Empfänger des zinstragenden Geldes, die doch anfänglich nur geschah, um den Zins zu ermöglichen. Die Rückübertragung ferner fiel zunächst ganz fort, wo der Obereigenthümer selbst oder der Untereigenthümer an den von ihm Beliehenen Geldkapital auf Zins lieh — was wegen des gerade durch die alten Zinse wachsenden Geldreichthums der Grundbesitzer oft vorkam —, danach erschien sie auch in andern Fällen als leere Formalität. Und wie häufig verliehen die Grundbesitzer sogleich von vorn herein den Untereigenthümern einen den Zins an Werth überragenden Bodentheil, wie beträchtlich und schnell stieg der Werth dieses Bodens in den aufblühenden Städten, während der alte Zins selten erhöht wurde. Um so mehr Veranlassung hatten deshalb die Obereigenthümer als Anbieter von Geldkapital, dieses auf den mit Zins nicht beschwerten Theil des bereits übertragenen Bodens zinslich anzulegen, indem sie sich zur Begründung des Zinses eben auf die frühere Auffassung und Uebertragung bezogen. Solche zu erneuern, war hier sonach überflüssig und unmöglich. Zugleich in diesen Fällen tritt die Genehmigung des Obereigenthümers und dessen nächster Erben zum Zinsverkaufe nicht mehr hervor, weil der Obereigenthümer durch seinen Zinskauf selbst die Genehmigung ausdrückte. Die Genehmigung des Obereigenthümers ward sodann auch in den meisten Fällen ertheilt, wo ein Dritter das Geldkapital lieh; denn letzteres wurde meistens zum mittelbaren Vortheil des Obereigenthümers für Besserung des Hauses, Bodens u. dergl. verwandt. Man durfte daher allgemach die Genehmigung von vorn herein voraussetzen. Von jenen Beispielen aber nahm man nur die äusserliche Lehre, dass Rückübertragung des Grundes, Genehmigung des Obereigenthümers (seit 1300 - 50) nicht mehr beim Zins-

kaufe erforderlich, man übertrug diese Lehre auch auf die Zinskäufe mit völlig anderen Voraussetzungen, als jener, und sah bereits den Zins für Geldleihe als in seiner alten Verbindung gelöst vom Grunde an.

Letzteres lag um so näher, da bereits seit dem 12. Jahrhundert die Erkenntniss von dem wirklichen Tauschwerthe des Geldes in Deutschland, und zwar nicht bloss in Norddeutschland oder in den deutschen Handelsplätzen überhaupt, keineswegs so fremd war und fern stand, als einige Quellenschriftsteller, u. A. selbst noch Arnold, annehmen. Dies erweist sich aus dem bereits seit den Volksrechten und Capitularien, wie gezeigt, üblichen Eifern geistlicher und weltlicher Gesetzgeber gegen den Ersatz dieses Tauschwerthes, d. h. eben gegen den Wucher, dann aus der gerade seit dem 13. Jahrhundert seit Aufblühen der Gewerbe und des Handels immer ausgedehnteren Anwendung des zinsbaren Darlehns (cf. II. 2. III. 1. 2. IV. 3. V. 2. 4. 5. VIII. 1. 2. 3.)

Man war also schon gewöhnt, von dem dargeliehenen Gelde für dessen Gebrauch einen Zins, allgemein eine Quote des Kapitals zu zahlen. Dies konnte dort, wo der Grund-, oder Erb-Besitzer ein Darlehn aufnahm, nicht anders sich stellen. Und wenn nun hier auch kein Darlehn gemacht, sondern ein Kauf und die davon getrennte Auflegung eines Zinses geschlossen wurden, so glich das Verhältniss thatsächlich doch jenem, es war oft in der Absicht des Darleihens unternommen: da konnte die Wirkung des Darlehns nicht ausbleiben, dass man auch hier den Zins vom Grunde zu trennen und mit dem Geldkapitale (Kaufpreis) in Verbindung zu bringen geneigt ward. Um so entschiedener musste diese Wirkung des Tauschwerthes im Gelde, des verbreiteten Darlehns sich dann offenbaren, als die Natur der Haus- und Grundleihe sich in der oben angegebenen Weise umbildete. So scheint Einigen nur noch ein Schritt zum Rentenkaufe nothwendig und die Geburt dieses wichtigen Rechtsinstitutes glücklich in der Grundleihe entdeckt zu sein.

Hierneben begegnet dann wol noch der von Arnold (u. A. l. c. p. 91.) vornehmlich betonte Uebergang zum Rentenkaufe

durch Afterleihzins. Der Afterleihzins nämlich wird durch den Erbbesitzer des Hauses, dessen einen Theil er selbst bewohnt, von dem anderen Theile des Hauses verkauft, ohne dass in Wahrheit solch ein Zins bestand. Das Haus ist nur gross genug, einen Afterleihzins zu ermöglichen. Und so unterscheidet derselbe gelehrte Verfasser drei verschiedene rechtliche Normen, „welche das Institut nach und nach durchlaufen hat:“ 1) der Verkäufer überträgt durch die Hand des Leiheherrn dem Rentenkäufer seinen Besitz und erhält ihn als Afterleihe zurück; 2) der Grundherr oder Leiheherr genehmigt nur noch den Rentenkauf; 3) der Rentenkauf geschieht ganz frei (l. c. p. 106).

Speziell lässt sich dann wol der Uebergang vom Zins zur Rente aus einer Zahl äusserlicher Momente in den desfälligen Verträgen nachweisen. Bereits am Ende des 13. Jahrhunderts findet sich die Kaufsumme des Zinses aufgeführt, die Verzichtleistung des Verkäufers auf sein Zinsrecht verschwindet; Abtauschvermerke der Zinsen begegnen und Vorbehalte dafür; man bestimmt die Reihenfolge der Zinsgläubiger desselben Grundstücks; der Schuldner verpfändete (in der neuen Satzung) seine eigenen Zinsen und Renten zu mehrerer Sicherheit dem Gläubiger; die Zustimmung der Erben zur Veräusserung von Zins und Rente als Immobilien verschwindet, die Renten werden frei veräusserlich.¹⁾

Aber will man derart bestimmte Annäherungsstufen genau präzisiren, so wird stets, wie auch hier, trotz aller mikroskopischen Forschung ein Sprung unerklärt und unausgefüllt von dem alten zum neuen Rechtsinstitute sich ausweisen. Dieser bleibt hier der letzte Schritt der Entwicklung vom Grundzinse zu dem vom Grunde gelösten Zinse, der für das dargeliehene Kapital gezahlt, mit dem Kapitale erkaufte, kurz — sei es unter welchem Namen es sei — als Preis für die Benutzung fremden Geldkapitales entrichtet wird. Dieser Sprung betrifft das innere Wesen beider Institute, während die Annäherungsstu-

1) Culm. R. IV. 99. 107. Laband, Systemat. Schöffenrecht IV. 2. c. 57. 65. Duncker, Reallast S. 66. cf. Stobbe, Zeitschr. XIX. 195. 196.

fen immer doch nur eine äussere Aehnlichkeit derselben herbeiführen. Nimmt man nun hinzu, dass, — was Arnold (u. A. p. 106) nicht in Abrede stellt, — bereits lange Zeit vor dem Entstehen des Rentenkaufes aus der Grundleihe und lange noch nach diesem seinem behaupteten Anfange beide Institute und mehrere ihrer verschiedenen Uebergangsstadien vom alten Grundzinse bis fast zum darlehnsgleichen Rentenkaufe nebeneinander gleichzeitig sich in Uebung zeigen, so scheinen die oben angeführten allgemeinen Gründe dieser wirthschaftlichen und rechtlichen Entwicklung der Wirklichkeit mehr zu entsprechen, als eine Reihe präcis geschiedener, hinter einander eingetretener Stufen des Ueberganges. Warum sollten nicht, wenn doch schliesslich der Sprung vom Grundzinse zur Kapitalsrente über die von der Forschung nicht auszufüllende Kluft gemacht werden musste, schon seit dem ersten Auftauchen des wirklichen Rentenkaufes die Parteien durch die bereits verbreitete Erkenntniss von dem Tauschwerthe fremder Kapitalien und dem Ersatze ihres Gebrauches befähigt und bewogen worden sein, diesen Grundsatz auch hier anzuwenden und dadurch ohne jene Uebergangsstadien Rentenkäufe zu schliessen? Der Rentenkauf ist aber ferner in seinem juristischen Charakter, in dem Verhältniss zwischen Rente und Kaufpreis derselben, zwischen dem Käufer und dem Grundstücke so wesentlich von der Grundleihe unterschieden, — wie so gleich berührt werden soll — dass die Grundleihe gerade auf ihrer entwickelten Stufe dem Wesen des Rentenkaufs mehr gegenübersteht, als zu ihm überleitet. Die Beziehungen zwischen Rente und Grundstück gleichen, wenn man durchaus vergleichen will, der alten Grundleihe mehr, als der neuen, entwickelten; jene weist die enge Verbindung zwischen Zins und Boden, wenn auch in ganz anderer Weise, als der ursprüngliche Rentenkauf auf, diese löst die Verbindung, entfernt die Auffassung u. s. w. Da nun aber, wie bemerkt, die Benutzung fremden Geldkapitales mit Zinsen zu vergüten, viel früher bekannt und gebräuchlich ward, als bis die Grundleihe ihren Zins zur Rente umbildete, stellt sich hiernach der Rentenkauf um so unabhängiger neben die Grundleihe als ein Rechts-

geschäft, das als zur Zeit allgemeinen Grundbesitzes Zahl und Umlauf des Geldkapitales zu steigen begannen, sich selbstständig herausbildete und herausbilden musste. In wechselseitiger Einwirkung trug dann dieser Rentenkauf zur Umbildung der alten Grundleihe ebenso gut bei, als diese wieder, sein Wesen zum zinsbaren Darlehn hin umzuwandeln, mithalf.¹⁾

So kam im deutschen Rechtsgebiete das Institut des Rentenkaufes in Uebung, indem zur Befruchtung des Grundbesitzes durch Geldkapital, so wie andererseits zur nutzbaren Anlegung desselben der Kapitalbesitzer das Kapital dem Grundbesitzer hingab, und dafür sich auf das Grundstück des Letzteren bestimmte, regelmässig wiederkehrende Abgaben (Rente, Gült, Geld, Zins) legen liess. Der Kapitalist kaufte, wie es in den Quellen heisst, mit seinem Gelde die Rente, der Grundbesitzer verkaufte sie.²⁾ Also auch jetzt noch wurde die Rente auf ein Grundstück gelegt. Allein nicht in dem Sinne der Grundleihe bestand diese Verbindung zwischen Grund und Rente; sondern indem die Rente an sich wie eine persönliche Schuld des Rentenverkäufers aus dem Darlehn auch ohne Zusammenhang mit dem Grundstück, aus welchem sie bisher mit den Früchten des Bodens herauszuwachsen schien, sich herausstellte und zu den Mobilien gezählt ward,³⁾ wahrte man deshalb allein ihren Bezug auf ein Grundstück, um dem Rentenkäufer durch dieses Grundstück und durch dessen folgende Besitzer als solche⁴⁾ Sicherheit für Rente und Kapital zu

1) Näheres hierüber auszuführen, verbietet das Thema, welches nur den Wucher im Rentenkaufe behandelt. — cf. auch Duncker, Reallasten S. 43 ff. Albrecht in der Kritik des Dunckerschen Buches: Richters und Schneiders kritisch. Jahrb. III. Bd. 5. S. 313. N. 2) Nach der vorausgeschickten Entwicklung darf nicht erst bemerkt werden, dass der Rentenkauf nicht zur Umgehung des kirchlichen Zinsverbotes ersonnen sei. Wer dieses hochwichtige Institut des deutschen Rechtes und deutscher Wirthschaft in so engen Schranken auffasst, übersieht fast ganz die vielseitige, grosse Wirkung des Rentenkaufes, ganz aber seinen Ursprung, so Zöpfl, D. Rechtsgesch. 3. Aufl. S. 851. — cf. u. a. Eichhorn, R. G. II. §. 377. Einl. §. 107. Albrecht, Gewere p. 176 ff. 3) cf. Wächter, Würtemb. P. R. I, 1. S. 203. 4) Ohne, wie Duncker, Reallasten S. 71 ff. (Auer, l. c. S. CLXXXI) will, das Grundstück zu personi-

gewähren. Dies zu ermöglichen, schloss man den Rentenkauf oder erklärte seinen Abschluss vor Gericht oder Rath, der Verkäufer liess dem Käufer die Rente auf (— und nicht mehr, wie früher, das Grundstück, nämlich unter Mitwirkung, wie gezeigt, des Obereigenthümers, wo der Rentenverkäufer dies nicht selbst war.)¹⁾ Durch die Auflassung, welche überall

feiren als Schuldner. Es ist das eine blos figürliche, „sehr passende aber unjuristische Bezeichnung.“ Gerber, D. P. R. §. 188. N. 5. — Stobbe, Zeitschr. XIX. S. 192. 193.

1) Duncker, Reallasten S. 70. n. 108. — Kraut, l. c. n. 5. 21. — Stobbe, Zeitschr. f. deutsches R. XIX. S. 186. — Die Urkundenbeläge sind u. a. aus dem Danz. Archive vielfach zu vermehren; insbesondere aus den dortigen Schöppenbüchern des 15. u. 16. Jahrhunderts, entsprechend der Vorschrift des Culmer Rechts (Leman. V. 74. 1388): „vort me sal nymant czins kouffen noch vorkouffen yn erbe .. ane der hirschafft wille. Den sullen sy ys kund thun ader lautbaren vor scheppen vor gehegetem dinge. dy den kauf vort brengen vor dy hirschafft. Dy mag das denne bestetigen vnd vorbriffen vnd vor ingesegelen ab sy wil“ und der ältesten Danz. Willkür (1380—1454) fol. XIV.: „nymand sal vffsteende erbe vnde legende grunde in andern freyheiten vnde rechten vorpfenden vorsetzen noch besweren anders denne in dem Gerichte dar sy ynne gelegen seyn — vnd ab hir kegen gehandelt wurde, szall van vnwerden szeyn vnd noch des Rats erkenntnis gestroeft werden.“ — Oder man liess sich an einem gerichtlichen Schein über den geschlossenen Rentenkauf genügen (Handfeste, Brief). Bremer Ord. 1303 n. 115 (Oelrichs S. 134.), Auer, Münchener Stadtr. S. CXL. III ff. — Ausserdem werden die aufgenommenen Renten je nach den belasteten Grundstücken in die dazu angelegten Register der städtischen Obrigkeit in die dritte Kategorie der Stadtbücher nach Homeyer eingetragen. So in Lübeck (Stadtbücher cf. Pauli, Abhandll. a. d. Lüb. R. I. S. 5—8), in München, Prag, Brünn seit dem 14., in Hamburg seit dem 15. Jahrh., in Brünn nur die Ewiggülten, in Prag auch die Wiederkaufsgülten, bei Verlust der Beweiskraft der Privaturkunden (Rössler, Altprager Stadtr. S. 4 ff. u. n. 109. Brüner Schöffenbuch 119. 427. Auer, l. c. S. CLII ff.). In Breslau ertheilte man bis ins 17. Jahrh. hinein Schöffenbriefe über die Rentenkäufe, daneben führte man seit 1345 Register über diese Schöffenbriefe, das erste ist betitelt: *primum registrum, liber de registro litterarum Scabinorum*, auf Befehl der Consuln 1345 begonnen, das zweite: *registrum secundum An. MCCC quinquagesimo feria sexta post Epiph. inceptus est secundus liber de registro litterarum Scabinorum in hac urbe*, bis 1356. 20 solcher Schöffenbücher (von 1345—1507) befinden sich im

bei Uebertragung eines gegenwärtigen Rechtes eine Gewere begründet, ¹⁾ erhält der Renten Käufer hier auch eine Gewere

Breslauer Stadtarchive. Ausserdem enthält gemäss a. 14. der Breslauer Statuten, welcher Kauf- und Miethverträge über Grundstücke in die Stadtbücher verweist, ein abgezwiegter Theil der Stadtbücher die Rentenkäufe, nämlich die *libri traditionum, resignationum et donationum*, welche, ausser dem Bruchstücke von 1395—99, sich von 1483—1815 erhalten haben. Endlich findet sich hier das nämliche Material noch, so weit es die auch der Stadt rentenden Grundstücke betraf, in den *libris ingrossatoris* (25 Bde. 1457—1811.) cf. Laband, Zeitschr. d. Vereins für Gesch. u. Alterth. Schlesiens. IV. S. 3 ff. — In Danzig finden sich entsprechend der oben citirten Stelle aus dem kulmischen Rechte und der Danziger Willkür die meisten Rentenkäufe in den von 1426 bis ins 19. Jahrh. hinein erhaltenen Schöffebüchern, nicht in den Stadtbüchern. Denn die 4 im Danziger Archive unter dem Namen Stadtbücher vorhandenen Folianten enthalten die Original-Rezesse der von 1374—1415 abgehaltenen Städtetage der preussischen Städte, und der von Danziger Sendboten besuchten Hansetage in Lübeck, daneben eine Zahl der vom dortigen Rathe vollzogenen amtlichen Handlungen. Demnach gehören diese Stadtbücher in die zweite der von Homeyer aufgestellten Klassen derselben. Neben den Schöffebüchern aber bietet das Danziger Archiv ebenfalls ein Register der vollzogenen Rentenkäufe in einem Folianten, der die Einleitung trägt: „*Incipit liber ciuitatis Dantzk de ordine hereditatum deinde de registro census. post hec de memoria dominorum consulum inchoatus et excopiatus libro ex antiquo. Anno ab incarnationis domini Millesimo Tricentesimo quinquagesimo septimo. In octaua natiuitatis beate Marie virginis incipiendo primo a platea funificum siue reperstrade (Röperstrasse). et hec hereditates tenentur ciuitati perpetuum censum medietate festo nativitatis Christi et medietate sancti Johannis baptiste.*“ Allein die *census ciuitatis* sind hier so allgemein aufgefasst, wie in den *libris ingrossatoris* zu Breslau, Laband, Zeitschr. I. c. S. 16., indem bei den der Stadt zinsenden Grundstücken zugleich die weiteren Zinse und Renten dieser Häuser aufgeführt werden. v. 1330—1400. Daneben ist erhalten ein *liber hereditarius bonorum diuisionum secundum ordinem annorum domini incarnationis* (1359 bis 1430), welcher ausser Stiftungen und Testamenten unter den Verträgen über gerichtliche Verschreibungen auf Häuser viele Rentenkäufe verzeichnet. — Die Grundsätze über die Verlautbarung der Rentenkäufe vor Gericht oder Rath scheinen daher durch das ganze Gebiet des deutschen Rechtes wesentlich dieselben gewesen zu sein.

1) Stobbe, art. Gewere in der Encyclopädie von Ersch und Gruber I. Sekt. LXV. S. 450 ff.

und zwar an der Rente, und nur an dieser.¹⁾ So stellte sich — gegenüber der einzelnen Rente — die fortdauernde Rentenberechtigung wieder in nahen Zusammenhang mit dem Grundstücke und theilte ihren Platz zwischen dem Forderungs- und Sachenrechte. Sie gehörte zu den Immobilien.²⁾ Näher auf die wichtigen Streitfragen einzugehen, welche sich an diese Sätze knüpfen, verbietet das Thema, so verlockend auch bei späteren Quellencitaten die Theilnahme an dem wissenschaftlichen Streite wird. Denn der wucherliche Charakter des Rentenkaufes ist speziell nicht berührt von der Frage, ob in diesem Rechtsinstitute neben der Gewere an der Rente noch eine Gewere am Grundstücke besteht. Letztere Frage hat es wesentlich mit dem Verhältnisse des Rentenkäufers zu dem belasteten Grundstücke, das Thema aber mit dem der Rente zu dem Kaufpreise derselben zu thun. Die Folgen der Zahlungssäumniß von Renten Seitens des Schuldners, dass der Rentenkäufer etwa durch Ausübung seines Rechtes auf Pfändung, auf Zinsbusse, auf Entsetzung des Schuldners aus dem Grundstücke einen Gewinn zum Kapitale erhalte, fallen unter die obige Betrachtung der Verzugszinsen (cf. ob. IV. 2. k.) oder des Pfandvertrages,³⁾ gehören indessen, soweit sie nicht

1) cf. die Stellen bei Albrecht, l. c. n. 402, Bruns, Recht des Besitzes S. 329 ff. Kraut, Grundr. §. 130. n. 5. 6. 46. Stobbe, Zeitschr. l. c. S. 189. 190. — Laband, systemat. Schöffenrecht IV. 1. c. 25, 2. c. 75. 2) cf. Albrecht, l. c. S. 163. N. 380. Goslar. Statt. S. 23. Pfälzer L. R. II. 7. §. 3. Thomas, Oberhof in Frankfurt. S. 100. Auch c. 1. Clement. V. 11. Albrecht sagt in der Rezension über das Dunkersche Buch (krit. Jahrbuch III. Bd. 5. 310): „die Beziehungen, in denen sich die Gleichstellung der Rentenberechtigung mit den Immobilien zeigt, berühren die innere Natur der Verpflichtung nicht im Mindesten, die daher trotzdem immer noch den Charakter einer Obligation behalten könnte.“ 3) Die Pfändung ist von dem Pfandvertrage streng zu scheiden. Da in den Urkunden über die Pfändung beim Rentenkaufe ferner nirgends ein *plus ultra sortem* erwähnt wird, viel eher ein *minus sorte* — weshalb dann eben der Distrakt eintritt — scheidet die Betrachtung der Pfändung hier dann aus. Der Distrakt aber mit seinen Folgen ist, wenn er seinem Wesen nach auch Nichts mit den Folgen des Pfandvertrags gemein hat, doch wegen seiner äusserlichen Aehnlichkeit mit letz-

diesen Gewinn betreffen, nicht zu unserm Thema. Eben innerhalb dieser Grenzen aber haben sie dieselbe Natur, mag man mit Albrecht, Auer u. A. ¹⁾ die Gewere am Grundstücke neben der an der Rente, oder, wie ich mit Duncker und Stobbe nur die Gewere an der Rente im Rentenkaufe finden. Dagegen bestärken, abgesehen von Obigem, die Folgen der Gewere am Grundstücke — wenn man solche unrichtig annehmen will — nur noch mehr den an sich unzweifelhaft wucherlichen Charakter des Rentenkaufs, indem sie dem Rentenkäufer ausser der Rente und der Gewere an dieser auch noch die in der Gewere am Grundstücke enthaltenen Rechte als einen Gewinn zum Kapitale zutheilen. Und wenn die Anhänger dieser Ansicht auch immer noch den Rentenkäufer ein Obereigenthum an dem Grundstücke erwerben lassen, soll dadurch doch nicht die alte oben gezeigte Verbindung der Rente mit dem Grundstücke wieder hergestellt, sondern wesentlich nur das Pfändungsrecht des Käufers erklärt werden.

Der Rentenkauf, selbst oder mit der Rente genannt Zinskauf, Wortzins, ervetins, huszins, husgelt, pensio, census hereditarius, Ewiggült, Wiederkaufsgült, burgrecht, wicbelde, weddeschat, Rente, ²⁾ vermittelte daher einen Theil des Kapitalumlaufes, besonders von Seiten des Grundbesitzes her, einmal durch seine eigene Natur, dann durch den Verkehr mit Renten und Zinsen, welchen er zur Begleitung und Gefolge hatte; ³⁾ und zwar wirkte er nicht als Verpfändungsart, son-

terem und da er in späteren deutschrechtlichen Urkunden selbst mit dem Pfandvertrage verbunden wird, angemessener oben beim Pfandvertrage mitbehandelt worden. cf. V. 2. h.

1) Auer, l. c. S. CXXXVII ff. Beseler P. R. II. §. 95. n. 16. — Bruns, l. c. S. 331 ff. — Gerber, P. R. §. 188. n. 5. — Mittermaier, P. R. (6. Aufl.) §. 283. Walter, R. G. §. 551. u. A. 2) cf. Stobbe, zur Gesch. u. Theorie des Rentenkaufes. Zeitschr. für deutsches R. XIX. p. 182 — 184. 3) Sogleich hier sei bemerkt: den Verkehr mit Renten und so die Entwicklung des Kapitalumlaufes beeinträchtigte gerade das römische Recht dadurch, dass es seiner lex Anastasiana auch hier Anwendung verschaffte. In der Münchner Grundbuchsordnung von 1572 u. 1628 wird bestimmt, dass der Besitzer der Sache, bei Ablösung der Rente nur

den neben den Verpfändungen und dem Kaufe auf Wiederkauf. Ehe die Verpfändungen (alte Satzung) sich zur Form der neueren Satzung umgestalteten (V. 2. oben), musste vor jenen der Rentenkauf den Vorzug erlangen, da er gegen beide Contrahenten möglichst gleiche Rücksichten übte, durch seine Gewere wichtige Sicherungsmittel gewann und vor andern Forderungen, bisweilen ausser dem Pfandrechte, vorging. Dass schliesslich bei ihm von vornherein der Zins als Preis der Nutzung fremden Kapitals vorausgesetzt war und dieser als aliquoter Theil der Kapitalssumme sich nach letzterer richtete, zog immer neue Anhänger aus weitesten Kreisen zu ihm. Aus diesen Gründen und weil der in Geld entrichtete Zins überall leichtere Anwendung fand, daher keinen Kapitalanbieter ausschloss, — wenn er anfänglich für den Schuldner auch zuweilen schwerer, als Naturalzins, zu entrichten war, — verbreitete sich der Rentenkauf immer weiter und wirkte in verschieden den reellen Erfordernissen angepasster Form bedeutend zur Entwicklung des Kapitalumschlages mit. Die Ausstellung der Vertragsurkunde als Papier auf den Inhaber, wie sie in Deutschland sich weit über die Grenzen kaufmännischer Geschäfte hinaus in Uebung fand, musste zur häufigen Anwendung des Rentenkaufes wesentlich beitragen. ¹⁾ Zuerst unauflösbar, gestattete er allmählich den Contrahenten, verschiedenartigst die Kündigung festzusetzen (cf. u.), seitdem die Lösung des Verhältnisses bei Säumniss der Rentenzahlung anerkannt war (analog der Lösung des Lehnverhältnisses bei Nichterfüllung der Lehnspflichten u. s. w.). Der Zeit nach unterschied man ewige, bestimmten Generationen zugemessene, lebenslängliche, zeitliche Renten u. A.

Wenn sich anfänglich im Rentenkaufe die Gemeinfreien, als Grundherrn und Besitzer der grossen Geldkapitalien den

den früheren letzten Verkaufspreis, den der Käufer für dieselbe vom Dritten erhalten hatte (Transportpreis) bezahlen durfte. cf. Auer, Münchener St. R. Anh. IV. a. 10, VI. a. 8., auch p. CLXXXVI.

1) Duncker, Abhh. über die Papiere auf den Inhaber. Zeitschr. f. D. R. V. — Kuntze, Inhaberpapiere p. 29. 67—71. 75—77. 107—111.

Gewerbs- und Detailkaufleuten gegenüber stellten, jene als Rentenkäufer, diese als -Verkäufer, so musste mit dem wachsenden Kapitale und dessen Umlaufe, getrennt vom Grundbesitze, sich bald jenes Verhältniss dahin ausgleichen, dass Letztere ebenso wie Erstere in beiden Rollen der Rentenkauf-Contrahenten erscheinen. Die Vertreter der verschiedenen Stände daher (jetzt der allgemach neu sich bildenden), dann allgemein Cleriker und Laien, weltliche und geistliche Fürsten legten ihre Kapitalien im Rentenkaufe an, oder suchten Kapitalien durch den Verkauf von Renten für sich zu erlangen. Die Extrav. Commun. III. 5. cp. 1 (1420) sagen: „*pro quibus princeps, baro, miles, civis sive oppidanus partium earundem, cum hoc expedire videbatur, melius pro tunc non valentes sibi consulere, personae ecclesiasticae aut saeculari collegio aut universitati, oppido vel civitati ... vendere consuevit.*“ „... *super hujusmodi censibus plurima beneficia ecclesiastica, collegia, canonicatus et praebendae, dignitates, personatus et officia vicariae altaria numero plus quam duo milia...*“ Die Kapitalien der Hospitäler, Klöster und Kirchen „*nec non omnes fere quotidianae distributiones, quae in plerisque ex ecclesiis ipsis divinis interessentibus ministrari solebant*“ (cp. 2. Extrav. comm. III. 5. 1455), waren fast nur in Renten fruchttragend angelegt. Aecker, Wiesen, Gärten, Wälder, dann städtische Grundstücke, Kaufläden, dann die an Immobilien geknüpften Rechte, zuletzt selbst bewegliche Sachen (cf. u.) belastete man mit Renten. Beide, Stadt und Land, befruchtete man mit den Geldkapitalien; auf dem Lande besonders führte man dadurch eine intensive Bewirthschaftung des Bodens ein, man nutzte ihn mehr aus und vermehrte durch den hierbei hervorgebrachten Gewinn wiederum das Geldkapital und dessen Umlauf. Speziell die Klöster in Mittel- und Süddeutschland vollzogen hierin eine Hauptaufgabe ihrer Kultur-Mission. Die ausgedehnte Betheiligung der Kirche am Rentenkaufe musste vornehmlich zur nachhaltigsten Empfehlung desselben bei allen Laien reichen, da schon hierdurch die Kirche thatsächlich ihre Billigung des Institutes vor dem Wucherverbote kund that, während sie von den sonstigen

Wegen fruchtbringender Kapitalsanlage die Kapitalisten abschreckte.

b. Umbildung des Rentenkaufes; Annäherung desselben an das zinsbare Darlehn.

Diese grosse Verbreitung des Rentenkaufes, durch die Gesetze der Kirche so wenig, wie durch die der heimischen Machthaber behindert, musste zumal in Folge der sonstigen Schranken der Kapitalsverwerthung, zu einer starken Beschwerde der Immobilien durch Renten führen. Einige Gesetze suchten Abhilfe hiergegen in der Beschränkung der Rentenaufnahme. Dieses geschieht im lübischen Rechte II. 236 und im vermehrten Sachsenp. II. 4. D. 19. So setzt auch die Danziger Willk. v. 1454. fol. 13 (übrigens schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts) fest:

„ouch sal nymandt meh zcinsze vff seyn erbe nemen, denne van eynem manne vnde ab her von eyne andern meh zcinszes uff seyn erbe nemen welde, so sal her den ersten vnde vorighen czinsz abelozen.“

Doch fol. 14 begegnet schon die Beschwerde,

„welch erbe hoger verszinset ist denne es wirdig ist.“

Dieselbe Bestimmung kehrt wörtlich noch in der Willkür von 1580 (Arch. bibl. Danz. X.4) II. 7 wieder. Ja selbst 1590 sagt die Danziger Willk. II. cp. 2. v. Pfennig Zinsern:

„Ein jeder Burger mag auf sein Erbe gelt nehmen zu Pfennig Zins von burgern ... Es soll aber uff einem Erbe nicht mehr denn ein Pfennig-Zinss sein, dorumb niemant mehr zinss auf sein erbe nehmen soll, den von einem manne.“

Wie wenig diese gewaltsame Einschränkung natürlicher Verhältnisse helfen konnte, wie leicht sie umgangen wurde, leuchtet ein und lehren die zahlreichen Urkunden des Rentenkaufes in den verschiedensten Theilen Deutschlands. Die Danz. Willk. selbst setzt sogleich hinzu:

„und so er mehr geldes auff das erbe nehme, dan von einem manne, nemlich auf die verbesserung, ¹⁾ so soll

1) cf. Arnold, z. Gesch. d. Eigenth. in d. deutsch. St. S. 150. 151. 164 ff. Kraut, Grundr. §. 130. n. 28. (1415.)

weder die Verbesserung noch ir kein andere Versicherung dem Pfennig Zinss präjudiciren können, ¹⁾ sondern der Pfennig Zinss soll für allem vorgehen, es sey mit dem versessenen so hoch aufgelauffen, als er wolle oder kunne.“ Vereinzelte Gesetzesstellen, welche durch ihren Wortlaut, ihre eigene Widerlegung, die in grosser Zahl mit Urkunden zu bestätigen ist, durch ihre Stellung in der Willkür mitten in den Klagen über säumige Zinszahlung und deren Mahnung u. s. w. sich wenig eignen, die Lehre von dem durch den Rentenkauf begründeten Obereigenthume des Käufers am Grundstücke zu bestärken. ²⁾ Andere Gesetze gestatten die Belastung durch mehrere Renten theils ganz frei, theils in gleicher Vorsorge innerhalb bestimmter Zahl. ³⁾ Damit hängt zusammen, dass man bei der Häufung der Zinse und Renten auf einem Grundstücke die Gleichberechtigung der einzelnen Forderungen ausdrückte („keiner der erste und keiner der andere“), oder die Reihenfolge derselben genau in den Vertragsurkunden vermerkte (cf. ad a.). Den Maasstab gewährte in den meisten Fällen die Zeit des Zins- und Rentenkaufs. ⁴⁾ Konkurriren aber Zinse, die auf eine ganze Menge, ganze Art von Vermögensstücken gelegt sind, mit solchen von einzelnen Sachen desselben Vermögens, so gehen die Spezialrenten den gene-

1) Bedeutet dies nicht, dass auch das Pfandrecht an dem rentenden Grundstücke der Rentenforderung ausnahmslos nachsteht? cf. lübisch. R. II. 236 und Pauli, Abhh. II. S. 34 (1318.) 2) cf. Albrecht, Gewere S. 160 ff. — Stobbe, Zeitschr. XIX. 211 führt die ähnlichen Stellen lüb. R. II. 236. u. verm. Sachsensp. II. 4. D. 19. auf den Schutz nur des zweiten Rentenkäufers zurück; daher ist auch er obiger Ansicht. 3) cf. Goslarer R. S. 21. ganz frei, nur im Beispiele werden 3 Käufer aufgeführt, Verdener Statt a. 40. gestatten nur 3. 4) System. Schöffengericht IV. 2. c. 77—79. Arnold, Grundeigenthum p. 121 ff. Beispiele des 14. Jahrh. aus Südwestdeutschland. — Verdener Statt a. 40 gestattet nur 3 Renten auf demselben Grundstücke: „vnd de gelden alle gelik, de jüngeste, also de oldeste.“ — Das Goslarer Stat. l. c. unterscheidet sie nach der Zeit des Kaufs — vielleicht eben, weil es keine Beschränkung in der Zahl eintreten lässt, während der Grundsatz des Verdener Rechts bei der Gleichstellung der Gläubiger die Rechtssicherheit nur durch Beschränkung ihrer Zahl aufrecht erhalten zu können glauben mochte. cf. Laband, Systemat. Schöffengericht. IV. 2. 77.

rellen Renten vor, und zwar sowol dort, wo die einzelne Sache mit der Art auch körperlich eng verbunden ist, als dort, wo sie es nicht ist. ¹⁾ War das Grundstück mit Zins und Rente überbürdet, wie u. A. die eben zitierte Stelle der Danz. Willk. v. 1454 (fol. 14) berührt, so verlor der letzte Renten gläubiger sein Kapital, wenn er nicht das Grundstück übernahm. Denn wo dieses bei Ablehnung des letzten ein früherer Gläubiger that, hatte dieser nur für die Entrichtung der vor ihm stehenden Renten zu sorgen. ²⁾ In Orten, wo Bestimmun-

1) cf. Laband, Systemat. Schöffenrecht IV. 2. c. 78. 79. Es konkurriert in c. 78 ein Zins von einem bestimmten Erbe mit der Weisung, für den Verzugsfall soll dem Käufer, „ab ym an dem erbe icht abeinge“, das ganze übrige Vermögen des Verkäufers haften („dirholen an alle syne gute“), und ein Zins von einer brewpfanne des Verkäufers. Die Schöppen entscheiden: „dem manne, dem die pfanne geantwort ist vor syn czins von rechtis wegen, der sal dobei bleibin.“ In ep. 79. l. c. konkurriert ein Zins von „syn haus vnd uf alle syn gut, varnde vnd unvarnde“ mit einem Zins „uf syne brewpfanne, dy do in demselbin huse vnd erbe ingemauyrt vnd ingeleibit stunde.“ Die Schöppen entscheiden: „Das kunde yn allis nicht gehelfin, sunder dem dy pfanne geantwort ist vor syne vorsessene czinse von gerichtis wegen, der sal dobey bleibin.“ Das spezielle Rentenrecht geht daher dem generellen vor. (Ebenso wie beim Pfande cf. ob. V. 2. g.) 2) cf. über diese Anfänge des Gantverfahrens, die sich in Norddeutschland nicht minder, wie in dem übrigen deutschen Rechtsgebiete aufweisen lassen, Goslarer St. R. (Gösch. 233) Böhmer, cod. Moenofr. 451 — 452. Zeitschr. f. schweizer. R. VII. 18 ff. 119 ff. (Fr. v. Wysz, Heusler.) Arnold, städt. Grundeigenth. 123 — 24. Auer, Stadtr. von München p. CCff. Während dieses Verfahren den Gläubigern eine Abhilfe bei Zahlungssäumniß des Schuldners gewährte, schafften andere Gesetze auch dem bedrängten Schuldner, zumal wo er keinen Grund der Noth gab, eine Erleichterung durch Mässigung, Nachlass der Renten. So bestimmt u. A. die Landesordnung über das Stift Ermeland, unter Mitberücksichtigung der Renten, 1575 art. 26 (Danz. Arch. bibl. X. 14):

von pfennig zinsenn vnd erbegeldenn.
 „Wo auch weiter pfennig zinse in Steten vnd auf dem Lande auf verbrannten vnd heuseren, von welchenn sieder negstenn Krige bisherr unvormugens halben keine Zinsz gefallen ist, sol das dritte teyl ann der hauptsumma vonn denn zinss haber gefellet werdenn vnnnd die ubryge Zweytel vonn dem besitzer; weitter wie vor vom Michaelis vber ein Jar das ist Im 27 anzuhebenn vorzinst oder vff drey termin mit bezallungk

gen, wie die angeführte der Danz. Willk. fol. 13 galten, konnte Dieses natürlich nicht begegnen. Auch aus späterer Zeit findet sich im Gesetze Nichts von einer Konkurrenz der Gläubiger bei mangelnder Realsicherheit des Grundstücks. In dem ausführlichen Artikel der Danziger Willkür von 1590, welcher sogleich folgt, über die Kündigung des Gläubigers und den daran sich schliessenden Subhastations- (Strohwich-) Prozess, ist nur immer von einem Gläubiger die Rede.

Ein geeigneteres Mittel,¹⁾ welches zugleich die zweite von dem Rentenkaufe höchst bedrohliche Gefahr, nämlich die Bannung des Kapitals an die Scholle und die Behinderung des immer nöthiger werdenden Kapitalumlaufes abzuwenden vermochte, bot sich darin, dass man²⁾ die Unaufkündbarkeit der Rente, ihren Charakter als „Ewiggeld“ zerbrach, und zuvörderst dem Schuldner gestattete, gegen Zahlung des 10 bis 20fachen Betrages der Rente (des Kaufpreises derselben) sein Grundstück von der Rentenlast zu befreien, die Rente abzulösen. Die rechtliche Natur der Rente schien dadurch so wesentlich verändert, dass man nun zuweilen die ablösbaren Renten zu den Mobilien, die unlösbaren zu den Immobilien zählte. Dieses übte wieder einen besonderen Einfluss auf den Verkehr mit Renten und so auf die Entwicklung des Rentenkaufes selbst, da die Rente als bewegliche Sache der gesetzlichen Schranken entbehrte, welche die freie

des Jerlichenn vonn hinderstelligenn Summen abgeloset werdenn, wo aber der zins angangenn Ist, solch ehr auch weyter ganghafftig bleiben auch soll alle schuldt derselben pfennig Zinnszer von negstem Kriege bisher hinderstellig erlassenn werdenn vnnndt todt seyn, Es hat sich dann Jemandes vor dieser Zeit mit seinenn schuldigernn sonst freuntlich voneiniget. So aber ein erbe hoher denn mit 3 m. durch pfennig zins beschweret ist, wollenn wir Inn Dem fahl ein gleichmessig einsehenn zu thuen macht haben.“

1) Just. Möser, patriot. Phant. II. n. 18. 2) Vornehmlich, seitdem das Obereigenthum mit seinen Zinsen durch Kauf übertragen zu werden anfang, doch vielfach auch ohne diese Brücke, zumal in den Gebieten Norddeutschlands, wo der Kapitalcharakter von Geld und Zins sich schneller und entschiedener ausbildete, wie die sogleich folgenden frühesten Beispiele gerade aus jenen Distrikten zeigen.

Uebertragung der unbeweglichen Sache behinderten. Die Ablösung der Rente findet sich bereits im 13. Jahrhundert, und zwar damals schon in den Gesetzen, so 1240 in dem Lübeckischen Statut.

Dieser frühe Gesetzesausspruch lautet im Eingange (art. 195): ¹⁾

„dar ene gemene not to handes na dem groten brande, wart dat recht gemaket, ..“

also durch die augenblickliche Noth wird man dazu gezwungen; auch hier bewirkt solch äusserer Missstand gerade eine wirthschaftliche Förderung, indem die Grundstückeigenthümer oder -Besitzer zum neuen Auf- und Ausbau ihren Boden mit vielen Renten belasten mussten, die, wenn nicht ablösbar, drückend wurden.

Die Ablösbarkeit wird deshalb auch zunächst nur für die neuen Renten ausgesprochen:

„dhat al dat wikbeldegelt, dat vort mer to queme, man wedderkopen mochte, so vm also vele, alse it gekoft wart.“
Dann wird dieser Satz auch auf die worttinse d. h. hier die Zinse aus dem Erbzinsrechte vor dem Brande ausgedehnt:

a. 197: „we so aver sitt vp worttinse, dat vor dem brande was vnd dat do dat recht hadde, dat man id nicht wedderkopen muchte, dat schall ock nv vort mer to kopende ligen.“
Der eingeschobene Satz kann andeuten, dass in der Praxis bereits vor 1240 die Parteien im Vertrage festsetzen, ob dieser Zins ablösbar sein sollte, oder nicht.

Die gesetzliche Bestimmung des Ablösungsfusses wird dahin gegeben für das Erbzinsrecht:

a. 196. „Set aver sic jement to worttinse vp enes minschen wort, se ne hebben den vndertüschen andre vorwort, de ghene mach de marc nicht negher wedercopen, denn vm 9 marc silvers.“ ²⁾

1) cf. auch Hach, das alte Lüb. Recht. II. 125. III. 229. Revid. Lüb. R. III. 6. 9. 2) Derselbe Fuss findet sich bereits a. 183. l. c. Man sieht aus dem Anfange dieses art. 196. deutlich, wie nachdrücklich er den Zins des Erbzinsrechts (als up worttinse sitten a. 197. II. 127 to worttinse up enes minschen wort 196. II. 125. to worttinse nemen 183.

(Nach dem ältesten lübischen Münzfusse prägte man aus 1 mrk. Silber 2 mrk. Pf., also steht jene Ablösung zwischen 5 — 6%).

1270 erkannte das Hamburger Stadtrecht die Ablösbarkeit (Wiederkauf) der Rente an, doch unter der Bedingung allein, dass der Preis der Rente pro Mark beim Rückkaufe den Ankaufspreis um 1 Mrk. überstieg. Hierin liegt nicht eine auch sonst in diesen Gegenden nicht bemerkbare Rücksichtnahme auf das kanonische Recht, dass man durch die Steigerung des Preises etwa den Vertrag als wirklichen Kauf auf Wiederkauf, nicht als verschleiertes Darlehn kennzeichnen und so die Genehmigung der Kirche dafür sichern wollte. Denn der Rentenkäufer (Darlehnsgeber) erhielt ja hier ausser der Rente noch die Preissteigerung beim Rückverkauf, wenn diese auch gering und zweifelhaft war, da vielmehr wegen des allgemach während der Dauer des Rentenkaufes gesunkenen Werthes der Rente der Preis gesteigert werden mochte. Allein ein wirklicher Rückkauf war mit der Preisänderung noch bezeichnet, während durch die gestattete Ablösung das Rechtsgeschäft sich dem Darlehn wesentlich näherte. — In den Magdeburger Fragen II. 1. 5 (Sachsenspiegel ed. Zobel) will der Rentenverkäufer gerade beim Tode des ersten Käufers die Rente zum früheren Kaufpreise wiederkaufen.¹⁾ Die Magdeburger Schöppen sprechen für Recht: „der zinsmann muss beweisen, das der Zins sei abzulösen, und der ander, der den zins daran hefft, bedarf des nicht beweisen.“ Hier offenbart sich daher noch

II. 123 u. a.) der Rente aus dem Rentenkaufe (wicbilde, wicbildegelt, wicbilde ofte wortezins a. 195. II. 122. 235. 236) gegenüberstellt. Erst von dem Erbzinsrechte gingen hier dessen weitgreifende obige Bestimmungen, so wie sein Zinsfuss, auch auf den Rentenkauf über. Kraut, Grundriss §. 130. n. 38. 39 stellt noch in der 4. Aufl. beide Stellen als gleichbedeutend neben einander. Auch Pauli, lübeck. Zustände I. c. scheidet nicht diese zwei Arten von Zins.

1) Wol oft war dies die äusserliche Veranlassung für den Verkäufer, weil bei solchem Todesfall der Verkäufer sich nicht der neuen Generation der Erbfolger gegenüber mit der Rente belasten wollte, die Erbfolger andererseits zur Theilung lieber das baare Kapital als die Rente mochten. Hier freilich trifft nur das Erstere zu.

das Schwanken der Gesetze und Richter, nachdem bereits im täglichen Verkehre die Parteien die Ablösung durch ausdrückliche Uebereinkunft in dem einzelnen Vertrage eingeführt hatten. 1350 dagegen nehmen dieselben Magdeburger Schöffen es bereits als allgemein gültig an, dass der Verkäufer die Rente ablösen kann. ¹⁾

Auch in der ältesten erhaltenen Danziger Willkür von 1454, welche indess bereits vom Ende des 14. Jahrhunderts datirt, heisst es fol. 13 (Danz. Arch. bibl. X. 1): „vnde ab her von eyne anderen meh czinses uff seyn erbe nemen welde, so sal er den ersten vnde vorighen czinsz abelozen.“ Nicht anders setzt die Normirung der Rente durch den Hochmeister auf dem preussischen Städtetage von 1427 (cf. Bornbach, Recesse (1416—50) fol. 82^v. Danz. Arch. bibl.) die Ablösung derselben Seitens des Verkäufers voraus: „1 mrk. vmb X gekoufft vnd czu losende“ und zwar in den Städten ebenso, wie „vff dem lande.“ ²⁾ Rudolf von Habsburg spricht es 1283 für Gosslar selbst aus, dass es um Entlastung der Häuser willen geschehe, und mittelbar, um die Unterthanen zur Erfüllung ihrer Staatspflichten (Steuer und Militairdienst) leichter zu befähigen, wenn er die Ablösbarkeit der Rente mit dem zehnfachen Betrage derselben gestattet. ³⁾ Nachdem Wenzel 1390 dies Privileg erneuert hatte, wurde es danach in das Stadtrecht aufgenommen. ⁴⁾ Ebenso ⁵⁾ sind die Renten wieder-

1) cf. System. Schöffenrecht IV. l. c. 26. IV. 2. c. 77. 2) cf. ib. fol. 599. 1438. 2. Juni in conv. Marienburg primo: „jeder freie man im lande zum Colmen, der sich in das Privilegium geziehen magk, magk die zinsse, die er also lange auf seine gutte gehott hott, ablosen die mark vor 12 m. geldes, den scheffel getreyde vor 12 scheffel abzulosen nach vermogen der gleich Ernde vnd allerley zinsse ieglich abzulosen mit dem czwelfften.“ Hier also wird vom Gesetzgeber selbst erklärt, die Norm der $8\frac{1}{3}\%$ vom Jahre 1427 beziehe sich auch auf die Ablösung der Renten. Die Norm bestand schon aus dem 14. Jahrh. Bornbach, Rezesse (cf. u.) 3) Böhmer, Reg. Rud. n. 758. 4) Göschen, Gossl. St. R. S. 25. 122. 5) cf. Seibertz, westphäl. Urk. Buch l. c. §. 15. u. v. A. cf. u. 1350 nach dem Systemat. Schöffenrechte IV. 1. cp. 26. 32. 40. 41. IV. 2. cp. 3. 57. 77. 79. 90. 91.

käuflich nach dem Stadtrecht von Brilon 1290; 1388 nach den Statuten in Ulm.¹⁾ So frühe schon offenbaren diese Gesetze das der neuesten Zeit nicht fremde Bestreben, den Grund und Boden von den Lasten zu befreien, welche eine frühere oder spätere Zeit ihm mit oder ohne den Willen des Besitzers auferlegt hatte und welche um so drückender erschienen, je höher sich die Landwirthschaft entwickelte.²⁾ Im 14. Jahrhundert wendet man die Ablösung bereits sehr zahlreich an, und der Prozentfuss derselben stimmt fast durch ganz Deutschland mit dem Zinsfusse der Renten selbst.³⁾ Er beträgt durchschnittlich vom 14. — 17. Jahrhundert zwischen 7 — 5⁰/₁₀. So ist es in Frankfurt a. M.⁴⁾ in den Jahren 1313 bis 1333.⁵⁾ Zu Neustadt a. d. Hardt schwankt der Zinsfuss der Ablösung⁶⁾ in derselben Zeit zwischen 8¹/₃ — 4¹/₆ ⁰/₁₀, durchschnittlich beträgt er also auch 5¹/₂ ⁰/₁₀, bei höherem Zinsfusse walten besondere Verhältnisse ob, bei sehr bedeutender Abweichung liegt ein Schreibfehler zu Grunde (50⁰/₁₀ u. A.) In Speier stellt sich im 14. und 15. Jahrhundert der Ablösungszinsfuss, übereinstimmend mit dem Zinsfusse der Rente, auf 5⁰/₁₀ durchschnittlich,⁷⁾ ebenso in Durlach, Basel, Heitersheim im Breisgau von 1376 bis 1532, so auch in München 1391.⁸⁾ Auch das Ablö-

1) Bluntschli, Zür. R. G. II. 118. Jäger, Ulm S. 327. 2) cf. u. A. noch Gesch. d. Klosters zum heil. Kreuze in Donauwörth (Koenigsderfer) p. 132. Ueberschreitet innerhalb 10 Jahren nach der Normirung des Rentenfusses der contrahirte Fuss den ersteren, so kann der Verkäufer in 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages diese Rente ablösen gegen Erlegung des empfangenen Kaufpreises. 3) cf. Altprager St. R. (Rössler) Einl. p. LXII. Auer, Stadtr. v. München p. CLXI. Grundbuch Ord. v. 1572. 1573. Eine Ausnahme enthält, wie gezeigt, das Hamburger Stadtrecht von 1270. II. 1. cf. die grosse Zahl der Beispiele aus den Städten des Oberrheins bei Mone, Zeitschrift zur Gesch. des Oberrheins I. p. 26 ff. 4) cf. Böhmer, cod. diplom. Francof. p. 403. 406. 414. 415. 431. 442. 523. 530 u. a. 5) cf. auch Frankfurt. Reformat. II. 7. §. 3, welche die Renten ebenfalls für ablösbar erklärt. 6) Im Nekrolog des Stiftes zu Neustadt a. d. Hardt fol. 116. 118. 119. 121. 137 ff. 141. 7) cf. Mone, l. c. 8) cf. die betreff. Zinsbücher im Karlsruher Archive; das necrologium Basileense B. Mone, l. c. Auer, Münchener Gerichtsbuch 1391. fol. 44. Dies stimmt auch mit der Tabelle überein, welche Arnold, l. c. S. 222. 223 von 28 wirklichen Zinskäufen aus Basel von 1310 — 1509

sungsgesetz der Erschatz-Zinse in Basel von 1527 bestimmt noch: „wo man erschatz giebt, den soll man ablösen mögen, alwegen ein schilling erschatz mit dem vierten theil hauptguts dass thut fünf schilling.“¹⁾ Desgleichen erklärte der Baseler Rath 1441 (ebenfalls, um die Ueberlastung der Häuser zu vermeiden) alle neuen Renten durch ihren 20fachen Betrag, also zu 5%, für ablösbar; und die unten folgende Zusammenstellung des Rentenfußes beweist, dass zu jener Zeit in Basel 5% der allgemein übliche Prozentsatz für Renten war.²⁾ Die Geistlichen genossen hierbei keine Ausnahme vor den Laien. 4% bei Ablösungen sogar sind im 15. Jahrh. in den kleineren Städten dieser Gebiete nicht selten.³⁾ Daher steht vereinzelt der Ausdruck im Münchener Gerichtsbuch v. 1391 fol. 44⁴⁾: „— die besunder friuntschaft getan, daz der — gaerlichen vnd ewiglichen gewalt habent ze losen die — ewiges gelts swann si mügen, ein tail oder gar ye 1 guldein vmb XX guldein.“ In den norddeutschen Gegenden stellt sich zu dieser Zeit der Ablösungsfuß höher zwischen 8½ und 12%.⁵⁾ Erst im 16. Jahrhundert scheinen hier der Ablösungs- und der Zinsfuß der Rente auf circa 6% gesunken zu sein. Lübeck freilich macht, wie gezeigt, eine Ausnahme, Dank seinem früher entwickelten Waaren- und Geldverkehre. Um die Ablösung zu erleichtern, gestattete man die Rückzahlung des Kapitals in Raten.⁶⁾ So heisst es in dem Schwarzacher Manual. (15. Jahrh.): „Item 40 Pfund sind abzulösen mit 1000 Pfund, und sind drig ablösung, iecklich 300 Pfund 33 Pfund 6½ sz. 2 Pf.“ und aus derselben Zeit bei Pauli (lüb. Zustände l. c.) Zuweilen vereinbarten die Parteien 2—3 malige Ablö-

giebt, obgleich die Berechnung hier wegen der mangelnden Taxe der Naturallieferungen ungenau wird.

1) cf. Baseler Rechtsquellen. I. 371. 2) cf. Baseler Rechtsquellen. I. 140. 3) cf. Manual von Schwarzach bei Rastatt. F. fol. 2. Karlsruher Arch. Mone, l. c. 4) Auer, S. CXXXVI. n. 4. 5) cf. Systematisches Schöffengericht (1350) IV. 2. cp. 79: 10%; cod. dipl. Sil. III. p. 74 (1346): 12% IV. p. 204 (1389): 10% u. a. Danz. Schöppenb. von 1447. fol. 265. u. v. A. 6) cf. Auer, Münchener Gerichtsb. (1391) fol. 44: „ein tail oder gar.“ cf. Mone, l. c.

sung, oft markweise, ja zu Raten von 8 Schilling. Dadurch ward das Institut gleich einer Sparkasse für die Armen, um durch fremdes Geld sich allmählich einen eigenen Heerd zu erwerben. Und die Gläubiger gingen gern auf diese kleinen Abzahlungen ein, weil sie die kleinen Renten bald wieder verkaufen konnten. Ihre Sicherheit war nicht gefährdet, wie oben gezeigt wurde, da u. A. ohne ihre Zustimmung nach etlichen Gesetzen eine neue Rente dem Grundstücke nicht aufgelastet werden durfte, und da sie ferner ein Näherrecht beim Verkaufe des Grundstücks besaßen. Im Gegensatze hierzu verlangt das Stadtrecht zu Brilon ¹⁾ ausdrücklich die Abzahlung in einer Summe. Ebenso setzen die Parteien dies zuweilen fest.“ ²⁾ Dagegen mit Obigem stimmt wesentlich die Erklärung des Papstes Martin V. 1420 überein, die er auf Grund der ihm aus Deutschland eingesandten Berichte über die Zeit von 100 und mehr Jahren vor 1420 (*a centum annis citra et supra et a tanto tempore et per tantum tempus, cujus contrarii memoria hominum non existit*) in Extrav. Comm. III. 5. ep. 1 dahin abgibt: „... *et semper in ipsis contractibus expresse ipsis venditoribus data fuit facultas* (also weniger durch ein Gesetz) *atque gratia, quod ipsum annuum census in toto vel in parte pro eadem summa denariorum, quam ab ipsis emtoribus receperunt quandocunque vellent libere absque alicujus requisitione, contradictione vel adsensu possent extinguere et redimere ac se ab ipsius census solutione extunc penitus liberare.*“ Desgl. Calixtus III. 1455: „... *quod ipsi pro rata, qua hujusmodi per eos receptam dictis ementibus restituerent pecuniam in toto vel in parte, a solutione .. liberi forent.*“ (cp. 2. ib.)

Aus allen diesen Gründen schritten einzelne Partikulargesetze im 15. und 16. Jahrhundert so weit, innerhalb einer bestimmten Zeit nach Eingehung des Rentenkaufes die Ablösung der Rente zu befehlen, ³⁾ oder allgemein die Aufnahme

1) Seibertz, l. c. §. 15. 2) Pauli, Abhh. II. S. 24. (1305) „*remendum in una summa quamlibet marcam pro XVI m. den.*“ 3) cf. Stuttgarter Statt. 1492 (Sattler Gesch. der Graven v. Württemberg V. p. 36) p. 65: innerhalb 4—5 Jahren.

von unkündbaren Ewiggülten zu verbieten.¹⁾ Da indess nicht selten damals auch Fälle begegneten, in denen Kapitalbesitzer nur gegen Verpflichtung der Grundbesitzer, eine lange Reihe von Jahren die Renten ohne Kündigung des Kapitals zahlen zu wollen, ihre Kapitalien letzteren ausliehen, — zumal da der Mangel sonstiger gewinnreicher und zugleich doch sicherer Kapitalanlagen sich erst später hob —: erachteten eine Reihe anderer Partikulargesetze es angemessener, unter Verbot unkündbarer Renten den Parteien lediglich die Modalitäten der Kündigung und Ablösung anheimzugeben. Dies ist, wie wahrscheinlich der meisten Ablösungsgesetze, so auch der Sinn der Baseler Bestimmung von 1441, indem hier neben dem Verbote unkündbarer Renten der Rath nur erklärt, dass der Rentenverkäufer für den zwanzigfachen Betrag die Rente selbst gegen den Willen des Käufers ablösen kann. Der Rath sanktionirte den allgemein üblichen Rentenfuß von 5% für die Ablösung, nicht für den Rentenkauf, weshalb auch nach 1441 hier noch höhere Renten, als 5% vorkommen.²⁾ Besonders klar lässt sich diese Entwicklung der ablösbaren Rente in München verfolgen. Zuerst galt die Rente hier allgemein für unablöslich, nur die Uebereinstimmung beider Theile machte sie ablöslich. Ausnahmsweise gestand der Käufer dem Verkäufer bereits im Kaufvertrage die Ablösung zu.³⁾ Darauf gestatteten landesherrliche Privilegien von 1391, 1418 und 1453 die Ablösung allgemein, aber nur für einen bestimmten

1) cf. Solms er L. O. 1571. p. 83. 2) Freilich ist dies kein durchschlagender Beweis, da auch gegen solche Gesetze, welche völlig zweifellos den Rentenfuß beim Ankaufe der Renten selbst betrafen (cf. unten sub c.) viel höhere Prozentsätze wiederholt in Uebung blieben, ebenso wie tiefere Prozentsätze, wenn der steigende Kapitalverkehr sie bedingte, durch solche Gesetze nirgend aufgehoben werden konnten, noch können. Die seit dem Anfange des 16. Jahrh. in Deutschland allgemein üblichen 5% beharrten bis heute eben in Folge des nahezu constanten Verhältnisses von Angebot und Nachfrage heut und damals. Gerade der Wechsel der Gesetze und der Praxis in diesem Punkte, welcher trotz jener Uebereinstimmung hier und dort nicht ausblieb, bestätigt diese Behauptung.

3) cf. ob. das Citat aus Mon. Boic. XVIII. 207. XIX. 6. Münchener Gerichts- b. 1391. fol. 44 (1393). Auer, Münchener Stadtr. p. CXXXVI. n. 4.

Zeitraum, ¹⁾ nämlich im Privileg von 1391 vom Freitage vor dem Palmtag 1391 bis Georgi 1392, im Privileg von 1418 vom Donnerstag vor St. Ursula 1418 bis Michaelis 1419, im Privileg von 1453 vom Montag nach dem Sonntage Misericordia 1453 bis Georgi 1454. Diese „gemeine, offene, gebotene, gemeine berufte Losung“ konnten die Parteien ausschliessen. ²⁾ Der allgemein gewordenen einseitigen Ablöslichkeit der Renten entsprachen schliesslich die Grundbuchordnungen von 1572 und 1573 durch das Verbot unablässlicher Renten: „Item es sollen stadtschreiber und underrichter nun füran kheinem brief, darinnen der verkhaufft ewiggelt steuerfrey verschriben sey, nit mer siglen, dessgleichen auch khainen ewiggeltbrief auf unablässlich, wie vor alters gebreuchig gewest, weder schreiben noch siglen es gescheche danne mit rhats vorwissen und erlaubnus.“ ³⁾ Dem gegenüber sagt das Brünner Schöffebuch n. 119: *„rex Johannes in favorem communitatis civitati privilegium dedit, quod nullus in civitate censum perpetuum habeat; si dictus civis censum sponte voluerit solvere perpetuum, potest; in registrum autem civitatis in praejudicium dicti regalis privilegii dictus census scribi non debet, imo si ipse civis vel quicumque ejus successor cum VI marcis (bei 1 mrk. Rente) ab ipso se voluerit redimere — claustrum non obstantibus literis, quas praetendant, ad talem recipiendam redemptionem compelli debent justitia mediante,“* und setzt in n. 124 fest, der Zinskäufer dürfe den Verkäufer zur Ablösung der Rente nicht zwingen. Ein Aehnliches erhellt aus dem Wortlaute der Reichsgesetze (R. P. O. 1577. 17. §. 1—2. — 1577. 17. §. 9): „und die Loszkündigung der Gültverschreibung auff Wiederkauf, wie Wiederkaufsrecht bei dem Verkäufer und nicht bei dem Käufer stehen, unangesehen wie dieselbig Gültverschreibung gestellt ist.“ Derselbe Grundsatz wurde

1) Offenbar im Anschlusse an die Gewohnheit der Contrahenten, wie sogleich im Texte zu zeigen ist, und als Anbahnung bestimmter Kündigungsfristen, entsprechend den natürlichen Verhältnissen des Geld- und Grundbesitzes. 2) Mon. Bo. XX. 325. 329. 351. 373. 429. 433. 451. 475; XVIII. 362. 3) Auer, Münchener Stadtrecht p. CXLVI. u. Anh. IV. a. 8 (p. 246) u. Anh. V. a. 7. (p. 257.)

schliesslich auch von den Reichsgesetzen gebilligt, ¹⁾ nachdem der R. A. von 1530. 26. §. 8 allgemein befohlen hatte, nur mit der Vereinbarung des Wiederkaufs- (Ablösungs)-rechtes sollte der Rentenkauf geschlossen werden.

In den Vertragsurkunden der Parteien selbst aber legte man dem Rentenverkäufer die Pflicht auf, eine bestimmte Zeit vor Ablösung der Rente diese Absicht dem Gläubiger anzuzeigen, oder nur innerhalb bestimmter Zeit ablösen zu dürfen, oder an festgesetzten Zeiten des Jahres die Ablösung nicht zu vollführen. ²⁾ Ja, das lübische Recht geht auch in diesem Punkte den andern voran, indem dort das Gesetz selbst eine Aufkündigung der Rente 14 Tage vor der letzten Rentenzahlung vorschreibt. (Lübisches R. II. 218.) ³⁾ Das Systemat. Schöffengericht dagegen stellt die Kündigung in das Belieben des Verkäufers. ⁴⁾ — In andern Urkunden wird nur gesagt, wann es dem Schuldner möglich sein wird, wolle er ablösen. ⁵⁾

1) R. P. O. von 1548. 17. §. 8. 1577. 17. §. 9. 2) Pauli, Abhh. aus d. lüb. R. I. 31 (1305): „*cum autem idem wicbelde reemere voluerit, predicet dicto Gerardo uno anno.*“ — Cod. dipl. Siles. IV. p. 207 (1370) „bin czweyn jarn mogen wederkowffen.“ Geschieht das nicht, so soll Käufer die Rente „czu eyme rechten erbe habin und erblich besitzin.“ — ib. p. 204 (1389) „byn 6 jaren“, geschieht es nicht, „so sal derselbe czins ewig syn vnd ewiglich weren ane wedirrede.“ — cf. v. Meiern, sechster Zinsthaler p. 77 (1362): nur zu Ostern, oder 3 Monate Kündigungsfrist. Frankfurter Statt. Sammlung (1352—78) (Senckenberg, select. jur. et hist. I. p. 1. 84.) ep. 97:

„Wir die Schöffen und der rath zu Frankfurt erkennen uns öffentlich mit diesem brieft, dass wir von unserer Stadt wegen verkauft han . . 1/2 mrk. jährlichen zu eigener Gulde um 8 mrk. Pfennige guter Wehrung,“ (so lange der Rentenkäufer Bürger ist, soll er den Zins empfangen.) „wann wir auch die 1/2 Mark wieder wollten kaufen um ihn, oder seine Erben, das sollen wir in vier Wochen vorhersagen.“

3) Nach der eben erwähnten Urkunde von 1305 bei Pauli war dies das gesetzliche Minimum der Kündigungszeit. 4) Laband, l. c. IV. 1. c. 26: „vorkouft eyn man czins czu eyme wederkoufe uf eynyn nemeleichintag also daz her den wedir koufin mag, wenne her wil, do in synyn brifen nicht stet unschedelichin vorsessenyn czinse noch wochin czal, der mag synyn czins wedir abekoufin vor deme czinstage wenne her wil vnd darf keynyn vorsessenyn czins nicht gebin noch wochin czal.“ 5) v. Meiern, l. c. p. 74 (1318).

Dagegen heisst es an anderm Orte: ¹⁾ „*si quando persolverimus.*“ ²⁾ Dadurch entstand mit Recht für die Renten (oder Rentenkäufe) die allgemeine Bezeichnung Wiederkaufsgülden. Hierher gehört auch der Leibrentenvertrag, bei welchem der Rentenverkäufer an eine oder mehrere bestimmte Personen (unter verschiedenen Modalitäten, selbst derjenigen der bisher viel später datirten Tontinen cf. V. 5. e.) für ein ihm auf ewige Zeit übergebenes Kapital oder gar für ein ganzes Vermögen mit Einschluss von unbeweglichen, beweglichen Sachen und Forderungen eine bestimmte Rente während der Lebenszeit dieser Personen an sie entrichtete. Der Vertrag steht in der Mitte zwischen dem Ewig- und Wiederkaufsgüldenvertrag; denn das Rentenskapital bleibt hier ewig beim Verkäufer, die Rente aber endet mit dem Leben der Käufer. ³⁾

Inzwischen bildete sich, wenn auch nicht in der Verbreitung, wie man bisher annahm, der Gebrauch aus — vielleicht äusserlich durch die Verpfändung des ganzen Vermögens in den Pfandkontrakten hervorzurufen, — dass der Rentenverkäufer nicht bloss einzelne seiner Grundstücke, und zwar der bestimmten Grundstücke, sondern sein ganzes Vermögen, also auch mit Einschluss der beweglichen Theile desselben, durch Renten belastete. ⁴⁾ Den sichern Uebergang zu dieser

1) Im Frankfurt. Urk. B. (F. Böhmer) p. 121. (1257.) 2) cf. auch Danz. Urk. von 1454. 22. 1. u. v. A. 3) Als Altentheilsvertrag, mit welchem obiger Vertrag eng zusammenhängt, dehnt sich derselbe bekanntlich von der alten Zeit des deutschen Rechtes her bis auf die Gegenwart aus. cf. *lex Saxonum* §. 62. Rozière n. 115 ff. Formelbuch Salomos von Constanx n. 16. Dümmler, S. 97 ff. Rive, Vormundschaft I. p. 166 ff. (im nordischen Rechte.) Pauli, Abhh. l. c. I. p. 107 (1286) (1304) II. p. 203 (1357) III. p. 182 a. (1349.) Fidicin, Beiträge I. 71 (1398), 215. 216. 219 a. (1397), 220 (1400), 222 (1401), 223 (1402) u. v. a. 4) cf. u. a. cp. 1—2. Extrav. comm. III. 5 d. emt. et vend. „*quaedam consuetudo rationabilis observata, praescripta ac moribus utentium approbata ... introducta fuisset. Pro quibus princeps, baro ... personae ecclesiasticae aut saeculari collegio ... super bonis suis, dominiis, oppidis, terris, agris, praediis, domibus et hereditatibus vendere consuevit et vendidit annuos census.*...“ „*bonis in ipso contractu tunc expressis pro ipsius census annui exsolutione in perpetuum obligatis.*“ „... etiam

wichtigen Umformung des Institutes zeigen die Urkunden, in denen die Rente selbst noch mit dem einzelnen Grundstück verbunden wird, dagegen für den Fall der Zahlungssäumniß der Käufer sich — und zwar sogleich nach der Urkunde des Rentenkaufes selbst — sofort, oder falls das einzelne belastete Grundstück nicht ausreicht, an die übrigen Güter des Verkäufers soll halten können.¹⁾ Im Magdeburg. Bresl. systemat. Schöffengericht bestehen neben einander die Rente von einer unbeweglichen Sache mit der Gestattung, bei Nichtbefriedigung aus dieser sich an das sämtliche andere Vermögen des Verkäufers zu halten,²⁾ dann diejenige von einer unbeweglichen Sache und dem ganzen Vermögen von vorn herein, indem zugleich eine Rente von einer der unbeweglichen Sache eingemauerten beweglichen Sache (eine brewpfanne) entrichtet wird,³⁾ endlich von einem Grundstück nebst „alle syn gut,“ und daneben von einer rein beweglichen Sache

ipsis possessionibus et bonis obligatis penitus interentis seu destructis.“ u. a. mehreren andern Stellen. (Die früher bei Kraut, Grundriss §. 130. n. 53 aus Urstisius zitierte Stelle „*sub omnium bonorum suorum hypotheca*“ bezieht sich wol auf römisches Recht. Kraut hat sie deshalb in der 4. Aufl. fortgelassen.) Nach den Worten des Eingangs von cap. 1. l. c. gilt dies bis jenseits 1320 zurück. Ludewig, reliq. Mss. V. 160. 1351. — Seibertz, Westphäl. Urk. B. II. [n. 721: „*unam m. solvendam singulis annis ex universis bonis nostris.*“ Vielleicht bildet die Urk. bei Pauli Abhh. III. S. 397: *annuatim LX m. redditus in domo .. et in omnibus bodis ad eam pertinentibus.*“ den Uebergang zu jener Abart des Rentenkaufes.

1) So heisst es 1334 schon in Monum. Boic. 18, 134. (Kraut, l. c. §. 130. n. 15 „— aus dem egenanten hauz.“ Dann bei der Zahlungssäumniß: „— hat vollen gewalt unz ze nöten an alz recht mitzusperren mit pfantung auzzer hauz vnd darinnen —“ ib. n. 16. (1439): „— auff aller vnser hab vnd gutem ligentem vnd varentem, —“ bei Hess. (Sitzungsbericht der k. k. Akad. der Wissensch. 1853. XI. 763 ff. n. 1: „— auf vns vnd auf allem vnsern gut daz wir haben in dem lande ze Oesterreich.“ 1380 bestimmt sogar das Prager Stadtrecht art. 133: „*pro residuo ad omnia alia ipsius bona est facienda justicia, si habet; si vero non habet, tunc in corpore detineatur.*“ Hier besonders scheint das Pfandrecht auf die derartige Umwandlung des Rentenkaufes eingewirkt zu haben. 2) IV. 2. c. 77. c. 78. 3) ib. c. 78.

(eine brewpfanne), die mit den unbeweglichen nicht verbunden ist. 1) Die Schöffen erkennen in den 2 letzten Fällen die Rente auf der beweglichen Sache durchaus an, und lassen sie neben der Rente aus dem ganzen Vermögen oder der die bewegliche Sache enthaltenden unbeweglichen durchaus zur Geltung und Befriedigung gelangen, wobei, wie im Pfandrechte, die spezielle Rente der generellen vorgeht. Dieselbe Form begegnet auch im Leibrentenvertrage. 2)

Hierdurch änderte sich entsprechend den bisherigen Entwicklungsstufen nun mit Entschiedenheit die rechtliche Natur des Rentenkaufes von Grund aus, er war nicht mehr eine Reallast, die Rente durchaus nicht mehr mit dem Grunde und Boden verknüpft, sondern eine rein persönliche Verpflichtung. Hier fand natürlich keine Auflassung eines bestimmten Grundstücks, hier auch nach der Zustimmung derer, welche die Gewere an dem bestimmten Grundstücke neben der Gewere an der Rente dem Rentenkaufe zutheilen, keine Gewere am Grundstücke statt. Damit war denn auch die Pfändung des bestimmten Grundstücks und das Distraktsrecht ebenfalls verändert, wie die oben zitierten Urkunden klar betonen. Man hatte bereits ein völlig anderes, seiner Beziehung zum Boden ganz entkleidetes Rechtsinstitut vor sich, welches nur noch im uneigentlichen Sinne den Namen Rentenkauf führte und eben deshalb und weil der eigentliche Rentenkauf daneben im ausgedehntesten Gebrauche sich erhielt, nicht als eine der grossen allgemein eintretenden Umwandlungsstufen des Institutes zum

1) ib. c. 79. 2) z. B. Breslauer Stadtbücher (Bresl. städt. Arch. lib. excessuum. (1409) p. 16. Eine Mutter überlässt ihren Söhnen die Gerade für 30 mrk. „dovor solden sie ir geben III mrk. czinses zu ire libetagen und noch irem tode solden dieselben III mrk. czins komen an ire drey töchter ... die solden sie also lange heben, bis in ire bruder die weder abegelosen umb XXX mrk. gr. — Analoga sind im Danziger Archive nicht selten. — Nicht anders verhält sichs, wenn bei Rentenverträgen der Städte, der Landesherrn lediglich zur Aufrechthaltung der äusseren Form des Rentenkaufes die Rente auf das Rathhaus, auf die untergebenen Städte, Dörfer, Fluren u. s. w. gelegt wird. cf. u. V. 3. d. — Lacomblet, U. B. III. n. 464 (1384.)

Darlehn angesehen werden darf. Vielmehr deutet diese frühe Nebenart des Rentenkaufs nur eine hin und wieder begegnende Abart desselben an, welche indess um so wichtiger erscheint, als sie bereits grell den sofortigen Schritt zum zinsbaren Darlehn beleuchtet, und — wie sie selbst vielleicht von der umgebildeten Grundleihe (cf. oben V. 3. a.), mehr aber von dem immer häufiger begegnenden zinsbaren Darlehn gezeitigt, von der steigenden Macht und Verbreitung des mobilen Kapitals gezeugt und geboren ward —, so trug sie wesentlich zur schliesslichen Umformung des Rentenkaufs in das zinsbare Darlehn bei. Lediglich als Zinsen, d. h. als Vergütung der Nutzung fremden Kapitals zahlte man nunmehr Renten, schon unter völliger Uebergang der unbeweglichen oder beweglichen, fruchttragenden oder unfruchtbaren Sache, welche mit der Rente belastet worden. Die Haftung des ganzen Vermögens bedurfte keines Vermerkes in dem Vertrage. Damit näherte sich offenkundig und in Riesenschritten der Rentenkauf dem zinsbaren Darlehn; dem Wortlaute der Urkunden nach ist er von jetzt ab nicht mehr von dem letzteren zu unterscheiden.¹⁾ Wächter im Handbuch des würtemb. Rechts, führt dies als Grund an, weshalb die Räte die Conventionalzinsen beim Darlehn billigten.²⁾ Lediglich

1) cf. von Meiern, l. c. p. 77. (1318.) n. 29 (1410) u. A. — Statt. Sammlung aus Frankfurt. Senckenberg l. c. Luther, grosser Sermon von Wucher (p. 114. cf. VII. 2. u.) 2) Böhmer, cod. diplom. Francof. erwähnt einen solchen Fall bereits von 1313 (p. 403.)

„*vendidimus et vendimus — discretis viris pro precio 102 mrc. Colon. denar. tribus. hallen. pro quolibet denario computatis quamlibet marcā subscriptorum pro 17 mrk. denar. col. computandis, quas 102 mrc. in pecunia numerata plene assignatas et traditas recognoscimus recepisse.*“

cf. ib. p. 121. u. v. A. Danz. Schöppenb. v. 1556. fol. 58^v „eine hantschrifft ludende vp drehunderth mrc. so Mertenn schriber bekenneth van else rastauern entfangen tho hebben yerliken thu vorthinsenn,“ (weiter Nichts!) ib. 68^v „... vnde hefft vorlautbarth dath he vormals Andres Brun hunderth mrk. gedaenn, welcke he Jerlic mith szes mrk. verthinsenn szolde“ — ib. 1557. fol. 168: „den resth afer also twehunderth gulden szall he der gedochten siner fruenn moder alle yare yerlikenn verthinsenn von hunderthenn sefen gulden.“ ib. 1558.

der Ausdruck *czins* und die vorläufig noch allein dem Schuldner zustehende Kündigung der Rente lassen einen Unterschied zwischen dem Rentenkaufe und dem zinsbaren Darlehn erkennen. Statt des *reemere* als Hinweis auf den Rentenkauf tritt dann das neutrale „*rehabere velle*“ auf; ¹⁾ statt des Kaufpreises der Hauptstuhl. Der „*czins*“ aber hat gerade wegen seiner schliesslich völligen Gleichheit mit den heutigen Kapitalzinsen den letzteren seinen Namen verliehen (cf. V. 3. d.).

Die Kündigungsbefugniß des Gläubigers und Rentenkäufers, zuerst vielleicht überall nur im Falle der Zahlungssäumniß des Verkäufers zulässig, ²⁾ konnte schliesslich ebenfalls nicht mehr abgewehrt werden. Schritt um Schritt verlor das Institut von seiner alten Natur. Früher galten alle einzelnen Renten als Mobilien, nur die fortdauernde Rentenberechtigung als solche gehörte zu den Immobilien. ³⁾ Dann liess man die vom Verkäufer nicht lösbaren Renten als Immobilien, die von ihm lösbaren als Mobilien gelten. ⁴⁾ Jetzt musste man sich noch eine Stufe weiter bequemen; man sah selbst die vom Verkäufer lösbaren Renten als Immobilien und nur die von beiden Theilen lösbaren Renten als Mobilien an. ⁵⁾ Die Ewiggülten verwandelten sich in Renten für die Dauer bestimmter Geschlechter, des Einzellebens oder einer abgemessenen Zeit, je nachdem dies im Vertrage selbst festgestellt war oder durch die Kündigung des Käufers bewirkt wurde.

Einzelne Partikulargesetze erkannten die Kündigungsbefugniß des Rentenkäufers direkt oder indirekt an, z. B. der

fol. 476^v, 482, von 1567. fol. 4. ib. fol. 149: „Ich .. bekenne, daz ich dem .. schuldigk bin rechttfertiger schuldtt zweihundert mrk. ... welche II c. m. ich bei mir behalte zu vorczinsen alle Jhar mitt sechs m. vonn diesen dato ahn vber ein Jhar vnnnd so vordtann bisz ich vormagk den hauptstuel abzulegen vnnnd so ich Ihr den hauptstuel wil ablegen vnd nicht lenger vorzinnsen wil, so soll ich In das ein halb Jhar zuvor ansagenn“ u. v. A.

1) v. Meiern, l. c. n. 19. p. 78. 1362. 2) So in Frankreich. Warnkönig l. c. II. 585 ff. 3) Wächter, Würtemb. P. R. I. 1. S. 203. 4) cf. Culm. R. IV. 99. 107. System. Schöffennr. IV. 2. c. 57. 65. 5) Bluntschli, Züricher Rechtsgesch. I. S. 416 (abgedr. bei Kraut, Grundr. §. 130. n. 43.).

Züricher Rath 1419: 1) „wo aber jeman — im selben vorbehept vmb sin hauptguot vnd den widerkouf ze manen vnd man im daz gebunden weri ze geben ob er wölt;“ später die sogleich zu erwähnenden Statuten in Bremen und Danzig. Aus Sorgniss freilich vor der dann scheinbar sehr prekären Lage des Grundbesitzers, welcher das Kapital kaum je flüssig hatte, noch sofort geliehen erhielt, um es dem Gläubiger abzu zahlen, ferner aus Furcht, dass sie sich und die Contrahenten alsdann dem Wucherverbote der Kirche aussetzten, 2) mochten andere Partikulargesetzgeber eine Weile zögern, dem Gläubiger solche Befugnisse einzuräumen, 3) die er thatsächlich bereits im Verkehre längst nicht mehr entbehren konnte. Und wenn man in Orten entwickelteren Verkehres, wie oben gezeigt ward, mit dieser gesetzlichen Erlaubniss eifriger voringing, so z. B. in Bremen 1580, 4) in Danzig (Willk. von 1580 II. cp. 7. fol. 85, ausgeführt in derselben Willkür von 1590. II. 2), 5) so umgrenzte man doch auch hier die Erlaubniss mit etlichen Schutzmitteln für den Rentenverkäufer und gegen den Wuchergewinn. Dort freilich, wo man dem Gläubiger lediglich eine Kündigungsfrist vorschrieb, erkannte man ihm damit natürlich stillschweigend bereits die Kündigungsbefugniss allgemein zu. Die bezeichnete Stelle der Danziger Willkür lautet:

„Wer sein Hauptgeld von eines andern Erbe abfordern will, der soll dem Schuldner solches durch zween ehrliche zeugbare bürger binnen vier wochen nach dem rechten zinstage aufsagen und folig bei gerichte einzeugen lassen, 6)

1) Bluntschli, Züricher Rechtsgesch. I. 416 cf. auch Kraut, l. c. n. 43. 2) So erklärt Chr. Kuppener als Repräsentant der Kanonisten gerade diese Art des Rentenkaufes als wucherlich, während er das Institut sonst durchaus billigt. cf. Beilage E. n. 4. 3) cf. Purgoldt, Rechtsb. III. c. 92. 4) cf. Mevius, wucherliche Contrakte l. c. 5) X. 3. u. 4 der Danz. Arch. bibl. 6) Uebereinstimmend hiermit scheint das Verfahren bei der Mahnung der so oft rückständigen Renten und den Folgen dieser Mahnung Hinsichts des verpflichteten Grundstücks gewesen zu sein. Die alte Danziger Willkür bestimmte hierüber Nichts, wie die Bornbachschen Rezesse u. X. 1. fol. in d. Danz. Arch. bibl. lehren. Nur Hinsichts der Mahnung verlangt die Willkür fol. XII:

und also dann soll der Debitor ein halb Jar, von dem Zinstage an zu rechnen frist haben zu ablegung des geldes. Wofern er dann nach Verlauf des halben Jars nicht erlegte, so soll der Strowisch aussgestreckt und dem Debitoren der auss- und eingang zu dem ende verpoten werden, damitt er sich darnach zu richten habe, dass er nach aussgang dieses folgenden halben Jahres das erb ohne alle mittel räumen solle. Und also soll der Strowisch das folgende halbe Jar aufstecken bleiben, ob sich ein kauffmann darzu finden wolle. Wenn er nun einen kauffmann hatt, so nimpt er aus der bezalung sein gelt, so vil yhm gepüre. Ist was übriges, das soll dem Debitoren zugekoren werden, vnd yhm gleichwol der einspruch binnen Jar vnd tag frey sein. Würde sich aber niemand finden, der das erbe zu kauffen lust hette, so soll alsdann nach verlauff des halben Jares

„der mag denselben czynsz ... mit czween gesessennen borgern manen. vnde wenne das vor Gerichte bezuget vnde vorrichtet (X. 2. ib. Willkür von 1470: woer gemacht) wirt, so sal em der Richter Rechtes helffen pfandes adir pfenninge.“

Die Vorschrift wird streng befolgt, wie viele Stellen in den Danziger Schöppenbüchern lehren, u. A. v. 1502:

„A (Gläubiger) heft gestanden vor gehegetem dinge vnde heft betuget mit twen beseten burgeren szo als cyn recht ist dat he synen tynsz als XLII mrk. geringe vp Jorgen Roden erve gelegen yn der breiden gassen gemanet heft vp synen rechten dach als vp ... vnde ehm isz gedelet de richter zall ehm helpen wat recht isz.“

Die Ausübung des Distraktrechts aber zeigt sich an verschiedenen Gestalten. Im Schöffenbuch von 1527. fol. 225. soll es öffentlich verkauft werden; 1528. fol. 526. heisst es:

„... erve gelegen vpm damme is averanthwerth by nagel vnde ringhe vor zinen vorsetten tins vnde hovetstul als drehundert marc hovetstul vnd XXV mrk. Jacob schmit in macht (Bevollmächtigter) her Ebert ferbers eme ys vpgedragen tzve na dem ersten, em is gedelt he zal es holden jar vnde dach vnde began dar erves recht mede.“

ib. fol. 590 fehlt der letzte Zusatz mit der Zeitbestimmung.

Diese Verschiedenheiten scheinen sich dann in dem obigen Artikel aufzulösen. Dieser Artikel setzt, wie sein Wortlaut zeigt, ebenfalls die Zahlungssäummiss der Rente, dann des Kapitaales voraus.

dem Creditoren frey sein das Erb an sich zu nehmen; entweder wie er sich mit dem schuldner dorumb vertragen kann, oder auch ohn des Schuldners consens, so hoch, als sein hauptgeldt und versessene Zinsen anlauffen, vnd solches soll bey gericht verschrieben werden, wie hoch er das erbe annimmt, vnd die erlangung darauff erfolgen, mit dem bescheit, das von der zeit an dem Debitoren vnd seinen nechsten Erben vnd verwandten,¹⁾ wie auch den Creditoren so in die Verpessering zu treten bedache, Jar und tag zum ein Pfund (sam — d. h. wie — ein Pfand?) frey und fürbehalten seyn soll. Aber von der Aufsayge an soll der Hauptstuell dasselbe Jar, weil der Prozess wehret, gleichwoll verzinset werden.“ *ibid.* II. 2. a. 23.

Die Reichsgesetze zwar, wie sie immer eine Strecke hinter der Verkehrsentwicklung zurückstehen, untersagten ausdrücklich die Kündigung durch den Käufer der Rente noch in der R. P. O. von 1577. ti. 17. §. 9 und liessen dieselbe erst in R. D. A. von 1600, doch auch hier nur dann zu, wann die Parteien hierüber bereits für den Fall der Säumniss in der Rentenzahlung übereingekommen waren (D. A. 1600. §. 35.).

Die Parteien aber beweisen durch die grosse Zahl der Rentenkaufe seit dem 14. Jahrhundert, in welchen dem Gläubiger die Kündigung anheimggegeben wird, wie viel früher bereits ihnen die Einräumung dieser Kündigung erforderlich erschien. Das Verhältniss hatte sich allgemach so umgestaltet, dass, wo dem Schuldner einmal allein die Kündigung gestattet ward, dies „*ex speciali gratia*“ geschah; ²⁾ ganz so, wie früher, ³⁾ und in Südwestdeutschland noch im Anfange des 15. Jahrhunderts, öfter als besondere Gunst des Käufers dem Verkäufer die Ablösung

1) Analog dem lübischen Rechte. Pauli, Abhh. I. S. 122 (1318) „*et fuerunt (domus) per ipsum T. (Käufer) exhibite coram consulibus amicis uxoris dicti N. (Verkäufer), nec erat aliquis nomine ipsius nec nomine N. sui mariti, qui de ipsis domibus se vellet intromittere, propter quod consilium mandavit eas ipsi T. ascribi.*“ 2) cf. v. Meiern, l. c. p. 78 n. 19. 1362. 1396. 1404, p. 81 ff. 1396. 1458. 1536. 1543 u. a. — 3) z. B. Auer, Münchener Gerichtsbuch von 1391. fol. 44: „*di bisunder friuntschaft getan.*“

(Wiederkauf) gestattet wurde, hier gegenüber der Unablösbarkeit, dort gegenüber der beiderseitigen Kündigung.¹⁾ In einigen Schuldurkunden der Stadt Mölln, woher mehrere der eben zitierten Urkunden entnommen sind, heisst es beim Rentenkaufe nur „gelenet, verrenten,“ die Bedingungen des Rückkaufes, der Kündigung werden darin bereits als allgemein vorausgesetzt und bekannt, ganz übergangen, so dass der Gläubiger darauf ohne vorhergegangene Vereinbarung sein Kündigungsrecht übt. Dabei handelt es sich in ihnen um 3000 m. (1543) und 1000 m. (1581) Darlehen, welche Möllner Bürger den Hamburger Consuln geben. Aehnliche Beispiele, in denen man zugleich die spätere Geltendmachung des Kündigungsrechtes durch den Gläubiger ohne Vereinbarung, ohne Zahlungssäumniß verfolgen kann, bietet das Danziger Archiv aus dem 16. Jahrhundert in genügender Zahl.

Nicht minder nähert sich hierbei der Rentenkauf dem zinsbaren Darlehn dann, wann er nur auf eine bestimmte Zeit geschlossen ward, wie das im 16. Jahrhundert wiederholt vorkam. Hier kündigte dann nach Ablauf der vereinbarten Zeit der Gläubiger, oder schon der Tag mahnte für ihn (cf. oben IV. 2 b.)²⁾

c. Die Höhe der Renten insbesondere.

Die Höhe der Renten, zunächst selten durch Gesetze bestimmt, fand in den verschiedenen Umständen, welche bei

1) Extrav. Comm. III. 5. cp. 1 (1420): „*semper .. data fuit facultas atque gratia, quod ..*“ (cf. ob.) Papst Martin V. freilich weiss, vielleicht von den Geistlichen in dieser Hinsicht absichtlich, zur Verbergerung des Wuchercharakters im Rentenkaufe, unvollkommen unterrichtet, hierüber Nichts; denn er sagt und zwar für die Zeit von 1300—1420 (Extrav. Comm. I. c. cp. 1): „... *sed ad hoc hujusmodi census venditores inviti nequaquam per emtores arctari vel adstringi valebant, etiam ipsis bonis obligatis et possessionibus penitus interentis seu destructis.*“ Desgl. cp. 2. ib.: „*sed iidem ementes ... pecuniam ipsam etiam agendo repetere non valerent.*“ 2) cf. Meiern. I. c. n. 30 (1410) „*ex speciali gratia et favore.*“ n. 39 (1462) ebenso Danz. Schöppenb. 1575. fol. 76^v u. v. A. Pauli, lüb. Zustand 1428 (I. c.) „*J. Cruntze recognovit ... se et suos heredes teneri Henrico ... in XXX mrc. den. Lub.* (Ren-

vorgeschrittener Entwicklung überall dieselbe mehr oder weniger beständig sich gestalten lassen, auch hier die naturgemässe und billige Norm. Demgemäss musste sie sich anfänglich (im 13. Jahrhundert) möglichst hoch herausstellen. Hierzu wirkte in jener Zeit nicht sowol das Verlangen der Rentenkäufer, in der Rente einen wirklichen Ersatz des unaufkündbaren Kapitals zu erhalten (dieser Grund waltete früher ob, hier endete ja sehr bald, wie gezeigt, die Zeit der Unaufkündbarkeit), noch die leichte gewinnreichere Anlage der Kapitalien in Gewerbe und Handel (dieses Moment tritt erst später allgemein ein, nur vereinzelt früher in den grossen Handelsplätzen), als vielmehr der erschwerte Verkehr mit Renten, die unausgebildete Einrichtung und Handhabung der Grundbücher, der schleppende Gang des Prozesses, dann auch der geringe Vorrath barer Geldkapitalien, der fast gar nicht ausgebildete Umlauf dieser wenigen Beträge selbst nur zwischen den nächsten Orten, zumal bei dem Mangel und der Unsicherheit der Kommunikationswege, der rechtlichen Unsicherheit, dem allmählich erst heranreifenden Gebrauche der Wechsel und Wechselbanken dem Ueberflusse an Münzstätten und -gebieten, der Unkenntniss der Versicherungen, der Zeitungen, Curszettel u. s. w. u. s. w. ¹⁾ Zu diesen Momenten, welche den Rentenfuss allgemein erhöhten, kommen dann alle die im einzelnen Falle (selbst in Zeiten ausgebildeten Kapitalverkehrs) wirkenden Gründe, welche dasselbe Resultat hervorriefen, mindestens eine Fülle von überraschenden Schwankungen in der steigenden oder fallenden Reihe des Rentenfusses bis weit in die neue Zeit hinein erzeugten, so augenblickliche Noth oder Ueberfluss, persönliche Beziehungen zwischen den Parteien, der Zustand des mit der Rente belegten Grundstücks, elementare wirtschaftliche Störungen in demselben oder in dem ganzen Orte und tausend andere.

tenverpflichtung) *quum pars parti per medium annum ante predixerit, expedite persolvendas...*“

1) cf. Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete p. 2 ff. 84 ff. 122 ff.

Ehe nicht die Verhältnisse jedes einzelnen der hierher einschlagenden Fälle genau festgestellt worden, lässt sich kein sicherer Schluss über sein Verhältniss zu dem gleichmässigen Verlaufe des Rentenfusses ziehen. Wer aber sollte sich gemüsig fühlen, diese weit über Chronistensorgfalt hinausgehenden Spezialforschungen anzustellen, selbst wenn sie überhaupt durchgeführt werden könnten.

Um alle die einzelnen Abweichungen von der sonst gleichmässigen Entwicklungsreihe des Rentenfusses zu erklären, um so zu erhärten, in wie weit ihnen die bekannten, allgemeinen wirthschaftlichen Gesetze zu Grunde liegen, oder in wie weit sich aus der Zahl der übereinstimmenden speziellen Erscheinungen ein neues allgemeines Gesetz aufstellen liesse, wäre diese Spezialforschung erheblich. Allein sollte nicht die uns klar vorliegende Gegenwart in tausend Fällen, die hierher gehören, so bestimmt jene Fragen beantworten, jene Gesetze finden lassen, dass sie auch als auf die Volkswirtschaft des Mittelalters passend angenommen werden könnten? Dies um so eher, weil im Ganzen und Grossen uns das periodische, doch allgemein unbedeutende Auf-, und dabei beständige Niedersteigen des Rentenfusses bereits durch die bisherigen Urkundenforschungen in den verschiedensten Gebieten Deutschlands unumstösslich vor Augen liegt, und zwar darin recht unumstösslich, dass die Angaben selbst aus verschiedenen grossen, verschieden kultivirten Orten und Ländern für dieselbe Zeit fast durchweg die nämlichen Resultate ergeben. Nach den von Mone ¹⁾ für die Gegenden des Oberrheins sehr reich zusammengestellten Beispielen zeigt sich dort gemäss dem entwickelteren Geldumlaufe und reicheren Kapitals-Angebote die Rente seit dem 13. Jahrhundert auf 7 — 5% durchschnittlich, unter stetem Sinken zu 5% hin, ²⁾ von 1304 bis 1334 für Frankfurt a. M. zwischen $6\frac{2}{3}$ und $5\frac{5}{19}$ %, für die Gebiete

1) In der cit. Zeitschr. I. p. 26 ff. 2) In den Citaten bei Böhmer, Codex Moenofrancof. p. 403—530. Zuweilen stellt sich der Zinsfuss auch in diesen Gegenden höher, z. B. Mone, l. c. V. 310. im J. 1320: $8\frac{1}{3}$ %, und ib. II. 448.: $9\frac{1}{11}$ % in Bernersheim. 1294.

der heutigen Pfalz u. s. w. in derselben Zeit zwischen $4\frac{1}{6}$ und $8\frac{1}{3}$ ‰, durchschnittlich $5\frac{1}{2}$ ‰, in Speier im 15. Jahrh. auf 5 ‰.¹⁾ Für Durlach stellt sich die Rente bis in das 16. Jahrhundert hinein auf 5 ‰ durchschnittlich, desgl. für Heitersheim im Breisgau. Doch kommen sogar geringere Zinsfüsse in kleineren Städten bereits im 15. Jahrh. vor, so in Schwarzach bei Rastatt 4 ‰.²⁾ In Oesterreich steht der Rentenfuß bis 1350 auf $12\frac{1}{2}$ ‰,³⁾ in Augsburg 1382 auf $12\frac{1}{2}$,⁴⁾ in München 1390 auf 5 ‰, seit 1450 ebenfalls etwa auf 5 ‰,⁵⁾ dagegen in Luzern⁶⁾ schon am Ende des 14. Jahrhunderts auf 5 ‰. Für Basel, Stadt und Land, gilt wesentlich dasselbe Resultat. Arnold⁷⁾ giebt eine Uebersicht von Rentenkäufen zunächst für die Stadt von 1284 bis 1580, darin 3 Fälle vom Ende des 13. Jahrhunderts, 51 Fälle von 1302 bis 1398, 127 Fälle von 1400 bis 1498 und 23 Fälle von 1503 bis 1580. Die 3 Fälle des 13. Jahrhunderts zeigen den Rentenfuß: $5\frac{5}{9}$, $9\frac{1}{11}$, $6\frac{1}{2}$. Unter den 51 Fällen des 14. Jahrhunderts zeigt einzig 1378: $11\frac{3}{7}$ als höchsten Rentenfuß, 10 ‰ haben 1324, 1329, 1330, 1340, 1378, 1383, 1393; doch nur die 3 letzten Fälle derselben bilden den Höhepunkt einer allmählichen Steigerung, die etwa seit 1365 mit $8\frac{2}{31}$ ‰ beginnt und sich bis 1395 in der Höhe zwischen $8\frac{1}{3}$ und $11\frac{3}{7}$ ‰ erhält; dagegen treten die andern Fälle der 10 ‰ vereinzelt auf unter durchschnittlich 5—7 ‰ (1357 sogar $4\frac{6}{11}$ ‰), aus denen nur wenige Fälle mit 8—9 ‰ sich auszeichnen;⁸⁾

1) Nekrolog des Stiftes zu Neustadt a. d. Hardt fl. 116 ff., des Domes zu Speier; lib. contract. Reinh. ep. fl. 12—14. bei Mon. e. So leiht der Bischof Reinhard von Speier selbst 1438 ein Kapital von 200 guld. von einem Speierer Bürger für 10 guld. Zins, von seiner Schwester Anna 1200 guld. gegen 60 guld. Zins, von der Präsenz zu Speier 2600 guld. für 130 guld. Zins. Zu Schönau im Odenwalde bringen (1289) 18 mrk.: 1 mrk. ca. 6 ‰ Chr. Schoen, p. 205. 2) cf. die Citate bei der Ablösung der Rente. V. 3. b. 3) cf. Hess, l. c. n. 3. 12. 4) Gassery, ad h. a. 5) Auer, l. c. S. CXXXVI. u. CXLV, 6) Luzerner Stadtr. art. 136. 7) Zur Gesch. des Eigenthums in d. deutsch. St. p. 235 ff., 245. 8) Diese Reihe von Fällen zeigt bereits einen überraschend gleichmässigen Rentenfuß, wenn man die durch besondere Verhältnisse erhöhten Renten fortlässt. Der Text bietet hierüber sogleich nähere Aufschlüsse.

die letzten Angaben aus dem 14. Jahrhundert leiten schon zu den 5 — 6 % der folgenden Zeit über. Unter den 127 Fällen des 15. Jahrhunderts fallen nur 1402 und 1417 mit $8\frac{1}{3}$ und 1450 mit $8\frac{2}{3}$ % völlig vereinzelt auf, dagegen findet sich etwa bis 1435 wesentlich der Prozentsatz von $6\frac{2}{3}$, $6\frac{1}{4}$, 6 und 5 vertreten, seitdem dagegen in überwiegendster Zahl nur noch 5 %, übereinstimmend mit dem Ablösungsfusse von 5 %, den 1441 der dortige Rath festsetzte. ¹⁾ Derselbe Rentenfuß von 5 % bleibt dann auch im 16. Jahrhundert ununterbrochen, seit 1580 kennt der Verfasser noch eine Masse von Rentenkäufen in Basel stets mit 5 %. — Allgemeine Ursachen der höheren Renten sind hier die Abgelegenheit der belasteten Grundstücke, das Zusammenfassen mehrerer derselben zur Sicherung einer Rente, und die mangelnde Sicherheit in solchen Grundstücken überhaupt. Die aussergewöhnliche Steigerung des Rentenfußes von 1365 — 93 erklärt sich durch die zahlreichen Fehden am Oberrhein, welche die Städte nöthigten, ausser der Schmälerung des Gewinnes aus Gewerbe und Handel noch hohe Geldbeträge an die Feinde zu entrichten; damals stiegen die Schulden der Stadt um das Zehnfache, und die Münzen verschlechterten sich um das Dreifache, beides innerhalb 20 — 25 Jahren. Dagegen machte das Erdbeben von 1356, wie es scheint, keine Störung in dem Rentenfusse, weil damals zur Zeit des grössten Aufschwungs in Basel das Angebot von Geldkapitalien der gesteigerten Nachfrage entsprach.

Aus der Umgegend Basels giebt Arnold 18 Fälle von 1312 bis 1398, 28 Fälle von 1401 — 99, 16 Fälle von 1503 — 1573 und 1 Fall von 1618. Unter den 18 Fällen des 14. Jahrhunderts überwiegt fast bleibend bis 1353 der Rentenfuß von 10 bis 9 %, seitdem der von 9 — 7 %. Im 15. Jahrhundert zeigt sich bis 1428 der Fuss von 10 — $6\frac{2}{3}$ %, seitdem stellt er sich, mit geringer Abweichung um 1437, durchaus auf 5 % und bleibt derselbe im 16. und 17. Jahrhundert. Während also anfänglich auf dem Lande der Fuss höher steht, als in der Stadt — nur städtische Geschlechter übertragen ihren städti-

1) Baseler Rechtsquellen I. 140.

schen Credit auch auf ihre Ländereien und kaufen niedere Renten — gleicht er sich bald mit dem letzteren völlig aus. Die Rentenkapitale sind in Stadt und Land nur kleine; hier wie dort begegnen als Rentenkäufer besonders die Patrizier und Klöster, dann reiche Gewerb- und Kaufleute. Die Klöster und Stifte vor Allem führten das Geldkapital auch den Ländereien zu, so in Basel überwiegend das Kloster Klingenthal, und blieben hierin noch ihrer ursprünglichen Aufgabe, Cultur auszubreiten, getreu.

Im Norden zeigt sich der Zinsfuss durchschnittlich zunächst höher wegen der Verwendung der Capitalien, wo es deren überhaupt in genügender Anzahl gab, zu gewinnreicheren, besonders Handels-Unternehmungen. Er schwankt im 13. Jahrhundert zwischen $12\frac{1}{2}$ und $5\frac{5}{9}\%$, jedoch unter stetem Sinken. ¹⁾ (Das letztere Maass war, wie schon erwähnt, in Lübek das gesetzliche für Ablösung des Wortzinses und der Rente. Stat. v. 1240 a. 195 ff. Pauli, lüb. Zust. I. c. und so mittelbar auch für die Rente selbst.) 10% fallen hier durchschnittlich nicht auf. In Rostock wird, wenn nicht ein Irrthum untergelaufen, nach den dortigen Stadtbüchern 1279 1 mrk. Rente gar für 4 und 6 mrk. verkauft (25 und $16\frac{2}{3}\%$). ²⁾ Vom 14. Jahrhundert ab stellt sich die Rente etwa auf $9 - 6\frac{1}{4}\%$ im Durchschnitte, 16 mrk. bilden den Kaufpreis für 1 mrk. Rente. ³⁾ Durch den Reichthum Lübecks, vielleicht auch durch den hier erleichterten Verkehr mit Renten, durch die geeignete Einrichtung und Handhabung der Grundbücher, durch den präzise eingreifenden Prozess wird der Zinsfuss schon seit 1370 etwa bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts auf 5% herabgedrückt, ⁴⁾ ganz wie in Süddeutsch-

1) In Cöln 1214: 10% , 1215: $9\frac{1}{11}\%$, cf. Ennen und Eckertz Kölner Gesch. Quellen II. n. 45. 49. Desgl. Wesphäl. Arch. I. 4. 22. Clasen, Schreinspraxis S. 43. führt vom Niederrhein 1280 einen Fall mit 10% an, ebenso ist der Zinsfuss in Magdeburg (Magdeburg. Fragen. II. 1. 5.), in Gosslar 1283 (Böhmer, Reg. Rud. n. 758.). 2) Pauli, lüb. Zust. I. c. 3) Für Lübeck cf. Pauli, Abhh. I. 95. 108. II. 24. (1299. 1305. 1350.), ebenso in Münster 1302. Niesert, Münster. Urkk. III. S. 109. 4) cf. Pauli, I. c. II. 32. 125. III. 402. 456., ähnlich am Rhein, cf. Kindlinger. Münster. Beitr. III. 153.

land. Dagegen bleibt er in den übrigen Städten Norddeutschlands noch in späterer Zeit viel höher. In Mölln bei Lübeck ist er 1250: 10 % durchschnittlich, bis 1450: 6 $\frac{2}{3}$ %, bei ländlichen Grundstücken 5 %. In Hamburg gelten 1292: 10 %, 1298 nur 7 $\frac{1}{2}$ %, 1300: 6 $\frac{1}{4}$ %, 1347: 8 $\frac{1}{3}$ %, 1497: 7—6 % noch, so dass man, bezeichnend für die geringe Wanderung des Kapitals bei so benachbarten Städten, in jener Zeit eine Rente zu 5 % in Hamburg eine lübische Rente nannte. ¹⁾ In Bardeshelm bringen (1460) 600 mrk.: 36 mrk. (6 %), (1470) 300: 21 mrk. (7 %), 1000 mrk.: 60 mrk. (6 %), (1490) 500: 25 mrk. (5 %). ²⁾ In Bremen zahlt man 1345: 8 $\frac{1}{3}$ %, ³⁾ 1445 in Bremer Handvesten: 6 $\frac{1}{4}$ %. ⁴⁾ Aehnlich verhielt es sich in Hannover, Lüneburg, Halle. ⁵⁾ Darum greift Martin V. 1420 allgemein nicht zu hoch, wenn er in Extrav. Comm. III. 5. cp. 1. von der Breslauer Diöcese sagt: „... *vendidit annuos census unius vel plurium marcarum aut grossorum Pragensium nummi Polonaci et pagamenti consueti: ad rationem et pro qualibet marca annui census X. XI. XIII. XIV marcae aut plus vel minus secundum temporis qualitatem, prout ipsi contrahentes tunc inter se convenerant, ipsi venditori tunc integraliter in pecunia numerata solvi consueverant.*“ Mit den letzten Worten bekundet der Pabst auf Grund der Berichte aus Mitteldeutschland zugleich, dass Gesetze über den Rentenfuß nicht wesentlich in die Regelung desselben durch den täglichen Verkehr eingriffen. Man zahlte 1334—1487 in der Mark noch 6 $\frac{1}{4}$ %. ⁶⁾ In Quedlinburg bringen (1218—20) 5 mrk.: 5 sol. c. 6 $\frac{1}{4}$ %; (1222) 6 mrk.: 10 sol. c. 9 $\frac{3}{5}$ %; (1226) 9 mrk.:

1) Hamburger Rechtsalterth. Stadtr. von 1292. D. art. 1. n. a. von 1497. H. a. 1. und Langenb. Glosse. Desgleichen Hamb. Urk. Buch (Lappenberg) nr. 793. 905. 926. Diplom. Neom. Westph. II. 251. 2) Dipl. Neom. Westph. II. 437, 439, 451 (cit. v. Grünhagen). 3) Oelrichs Samml. bremisch. Gesetzbücher p. 88. 4) Grupen, *de uxore theotisca* p. 135. 5) Grupen, *origines et antiquitates Hannoverenses*. Urk. von 1396. 1472 für Halle (5%), cf. Krautl. c. n. 6. Lüneburger R. aus dem 15. Jahrhundert (v. Selchow, jurist. Bibl. III. p. 352.), Dreyer, Nebenstunden p. 396. 6) Gercken, cod. dipl. Brandenb. I. 47.

4 sol. (?); (1250) 12 mrk.: 9 sol. (?); (1256) 8 mrk. wieder: 8 sol.; (1270) 5 mrk.: 5 sol.; (1292) 20 mrk.: 3 mrk. (15 %); (1299) 8 mrk.: 5 sol.; 1300—1350 schwankt der Fuss zwischen 19, 14 $\frac{2}{7}$ und 9 $\frac{2}{5}$ %, stellt sich durchschnittlich aber auf 10 %; 1350—1460 schwankt er zwischen 10 % und 6 %, durchschnittlich 8 $\frac{1}{3}$ % — 6 $\frac{2}{3}$ %, seit 1450 stellt er sich sehr schnell bis 1500 auf 5, ja 4 %.¹⁾ In Wetzlar (1347) tragen 3000 Pfd. Heller: 320 Gulden,²⁾ in Prenzlau (1357) 1330 mrk.: 100 mrk. (ca. 7 $\frac{1}{4}$ %),³⁾ (1373) 50 mrk.: 5 mrk. (10 %),⁴⁾ in Halberstadt (1411) 15 mrk.: 1 mrk. (6 $\frac{2}{3}$ %).⁵⁾ In Schlesien schwankt, unter allmählichem Sinken, der Rentenfuß, während er in den grossen Städten etwas tiefer sich stellte, wie folgt:

1349: 12 $\frac{1}{2}$ %, 1355: 13 $\frac{1}{3}$, 1357: 11, 1360: 10, 1361: 10, 1368: 12 $\frac{1}{2}$, 1369: 11 und 10, 1370: 10, 1376: 10, 1377: 10, 1380: 10, 1383: 12 $\frac{1}{4}$, 1384: 10, 1386: 12 $\frac{1}{4}$, 1389: 10, 1391: 10, 1405: 12 $\frac{1}{4}$, 1408: 5, 1411: 10, 1417: 12 $\frac{1}{4}$ und 10, 1425: 10, 1429: 10, 1431: 10, 1436: 8, 1437: 10, 1438: 10 (2 Beisp.), 1446: 10, 1450: 10, 1511: 9, 1521: 7 $\frac{1}{2}$, 1552: 5, 1620: 6.⁶⁾

In Breslau verharret er seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts bis in das 16. Jahrhundert fast gleichmässig auf 10 %, nur wenn beide Contrahenten Cleriker waren oder sonst ganz besondere Verhältnisse obwalteten, ermässigte man den Rentenfuß auf 7 $\frac{1}{2}$ % (z. B. 1319).⁷⁾ (Dagegen zeigt sich in Frankreich die Rente bedeutend höher, 1509 gilt sie durchschnittlich noch 10 %, unter Karl IX. wird sie auf 9—8 %

1) Erath. cod. dipl. Quedlinburg. p. 109. 136. 146. 183. 206. 250. 315. 320. 332. 337. 407. 410. 431. 455. 456. 463. 523. 527. 530. 578. 601. 610. 617. 644. 647. 657. 681. 751. 793. 795. 837. 859. 916. 2) Ulmenheim, Gesch. von Wetzlar I. 633. 3) Seckt, Geschichte von Prenzlau 188. 4) Seckt, l. c. 127. 5) Förstemann, neue Mittheilungen IV. 1, 53. 6) cf. cod. dipl. Siles. (Meitzen) IV. p. 14. 20. 23. 25. 27. 31. 33. 34. 42. 47. 48. 54. 55. 56. 57. 86. 152. 204. 207. 209. 210, 211. 212. 213. 215. 218. 223. 309. 312. 322. 7) cf. allgem. Grünhagen, cod. dipl. Sil. III. p. 61. 63. 65. 74. 82. 84. 87. 132. In wie weit die von Grünhagen hierzu gefügten Noten juristischeu Inhalts, n. 5. (p. 63.) und n. 3. (p. 64.), unrichtig sind, ergibt sich aus dieser Darlegung des Rentenkaufes.

herabgesetzt, unter Heinrich IV. auf 7 — 6 %, unter Ludwig XIII. erst auf 6 — 5 %, unter Ludwig XIV. endlich auf 5 %, in Uebereinstimmung mit dem Preise derselben im Verkehre. Noch im 18. Jahrhundert lieh man in Frankreich überwiegend in Form des Rentenkaufes dar.)¹⁾

Bei den Leibrenten schwankt der Rentenfuß je nach dem Lebensalter der Käufer; durchschnittlich ist er wegen der kürzeren Dauer der Zahlungszeit höher, als bei gewöhnlichen Renten. So wird in den Statuten von Nordhausen 1350 verfügt: der Rath als Verkäufer giebt 1 mrk. um 10 mrk. bei Leuten zwischen 40—50 Jahren, 1 mrk. um 8 mrk. bei denen zwischen 50—60 Jahren, bei noch älteren steht es an der *rete kore*.²⁾ Das Bremer Stadtrecht sagt: „Wolde ok we lyftucht kopen von der staed renthe, de mach de rad vorkopen yewelike mark vor teyn mark vnd nicht myn tho enen lyve.“³⁾ Und Purgoldts Rechtsbuch enthält die Stelle: „Wer zeinse kouffet zu seime leibe, der sal en dornoch kouffen das her jung, stare vnd gesund ist; es stehit an den vorkouffern, wie sie en geben wullen. Diesser kouff ist woll bestendig umme deswillen, das er obenturlich ist, unnd nicht en weys wie lange her den zeins uffnemmet“⁴⁾ (V. 3. e., 5. e.) Deshalb muss man annehmen, dass in etlichen Orten, z. B. in Nürnberg, wo man 1 mrk. Leibrente fast durchschnittlich um 9 mrk. kauft, stets nur in einem bestimmten gleichen Alter die Renten gekauft wurden; die Erfolge gleichen dann Gewinn und Verlust aus.⁵⁾ In Norddeutschland stellt sich der Rentenfuß der Leibrenten im 15. Jahrhundert durchschnittlich auf 10 %; hier fehlen auch nicht Beispiele dafür, dass, wenn es sich um eine Leibrente für mehrere Personen handelt, der Rentenfuß nicht den der gewöhnlichen

1) Law, trade and money p. 127. 2) Förstemann, Neue Mittheilungen des thüring. sächs. Vereins III (III. c. 29.). 3) Oelrichs, l. c. p. 159. 4) Ortloff, l. c. III. 95. 5) Chroniken deutscher Städte I. 1862. p. 266. Nur einmal werden 150 Gulden Rente für 1400 Gulden gekauft. [Bei Ewiggülten walteten damals dort bereits 5 % ob (ib. p. 267.).] 1434 zahlt die Stadtkasse dort bei Leibrenten 10 %, bei Ewiggeld 4 % (ib. p. 285.). — Mittheilungen von H. Prof. Stobbe, wie p. 243. u. V. 5. e.

Rente übersteigt, ein weiterer Belag dafür, dass die kürzere Dauer der Rentenzahlung den höheren Leibrentenfuss bewirkte.¹⁾

Für das ganze Gebiet der preussischen Städte wurde wiederholt am Ende des 14. Jahrhunderts, so 1386, dann 1427 auf dem Städtetage zu Marienburg die Höhe der Rente auf $8 \frac{1}{3} \%$ festgesetzt:²⁾

„item begert vnser herre homeister czu bestellen in eglischen steten, das wer czinse vff erben in iren statbuchern geschriben hat, 1 mark vmb X gekoufft vnd czu losende, das man do nicht me sal vorczinsen, denn XX schock ader vorfullen den czins. also vul, das sich geboren mag, von XII mrk. eyne czu czinsen. desselben gleiches wil her ouch befellen, das es so gehalten wurde vff dem lande.“³⁾ (S. 264.)

Allein die Bestimmung setzte, wie alle dergleichen, weder im Steigen noch im Fallen des Rentenfußes gegen die Wirkung der wirtschaftlichen Faktoren Etwas durch. Schon seit 1384 kauft man in Danzig Renten zu $9 - 8 \%$,⁴⁾ 1473 zu 10% .⁵⁾ Im 16. Jahrhundert ermässigte der steigende Kapitalverkehr im Herzogthum Preussen die Rente auf durchschnittlich $7 - 6 \%$, doch kommen gerade hier grosse Schwankungen vor, so im Danziger Schöppenbuche von 1527 (fol. 248. 2.): 8% — von 1528: $5 \frac{1}{2} \%$ (fol. 454. 2.) — 1529 (fol. 696.): 7% — von 1556 (fol. 42^v): 10% und (fol. 53.): 6% — 1567 (fol. 108^v): 7% und (fol. 141^v): 7% — 1579 (fol. 264.): 7% . — Trotz-

1) cf. Grünhagen, Cod. dipl. Sil. III. 1387. p. 132: „*primo vendimus Ulrico de Prusnicz et Sulce eius uxori tres marcas annui census pro 30 m. gross. ad eorum tempora vite sub tali condicione, interim quod ambo vixerint, quod eundem censum trium marcarum totaliter ipsis dare debemus, sed cum vna persona de predictis de hoc seculo emigrabit, tunc media pars eiusdem census ad nostram civitatem divolvi debeat et reliqua ad personam superstitem. Sed ambabus personis vero emigrantibus de hoc medio, tunc reliqua media pars iterum ad nostram civitatem divolvetur.*“ — 10% war hier damals der regelmässige Rentenfuß. 2) cf. Bornbach, Recesse der Städtetage (Danz. Arch. bibl. fol. ... (1416—56.), fol. 82, 2., auch Lindenbl. Jahrb. p. 61.). 3) und Danz. Arch. bibl. X. 5. (Willk. von 1597.) Note zu ep. V. art. 5. 4) Danz. Arch. Komthureibuch. h. a. u. Urk. 22. 1. 5) ib. 34. B. 8. Weitere Verzeichnisse aus diesen und den übrigen Gebieten siehe in der Tabelle p. 266 ff.

dem so' der Rentenfuß stetig, wenn auch langsam, zu 6 — 5 % niedersinkt, bestimmt die Danziger Willkür von 1580 dennoch in der bereits zitierten Stelle, wo sie zuerst die Conventionalzinsen beim Darlehn einführt (auch p. II. cp. 2. a. 5. fol. 129. 2.), wahrscheinlich lediglich unter äusserem Anhalt an die Verordnung des Hochmeisters von 1427:

„Wer ihm sein geldt versichern lest mit erben, burgern oder Pfanden, der soll nicht hoher Zinss nehmen, den acht mark acht Schott von Hundert bei Peen des zehenden theils des Hauptstuels und widderkerung des wuchers, so oft, als versprochen wirdt ..“ und ib. cp. VII. fol. 85:

„Es soll aber kein Pfennig Zinss höher als acht und ein Drittentheil vom Hundert in die Erbbücher gesetzt und verschrieben werden. kann es aber yemandt besser kauf bekommen, das ist yhm hiermitt nicht abgeschnitten.“

Allgemein wird man nicht fehl schlagen, wenn man auch ohne besonders ungünstige Veranlassung im 13.— 14. Jahrhundert in Deutschland die Rente auf 10 — 7 % schätzt. Da dieser Rentenfuß sich indess durch die damalige Beschaffenheit des Geldmarktes herausbildete und, wo die Kapitalverhältnisse sich mehr entwickelten, fast überall unbehindert naturgemäss fiel, darf man ihn als drückend allgemein nicht betrachten. Hierbei mag man sich erinnern, dass die Renten, welche von weltlichen Machthabern, Städten und anderen Gemeinwesen in jener Zeit an Privatleute für Dienste oder allgemein für die an sich noch zu entschädigenden, aber nie entschädigten Leistungen gezahlt zu werden pflegten, fast durchweg und beständig selbst gegenüber dem mittlerweile gesunkenen Rentenfusse im täglichen Kapital-Verkehre sich in der Höhe von 10 % des veranschlagten Kapitalwerthes jener Leistung erhielten und so gewissermassen einen von der Obrigkeit anerkannten Rentenfuß darstellten. Wie drückend dagegen die zu nicht hohem Zinsfusse verkauften Renten zeitweise werden konnten, lehrt u. A. die R. P. O. von 1577. 19. §. 2., deren Beispiel auch auf lange Zeit vor 1577 gilt. „Dessgleichen wird vermerkt, dass etwa hier zu wohlfeilen Jahren, da Wein und Getraid in gutem Kauf und wohlfeil gewesen, viel Zinss- und Gultverschreibung

aufgerichtet worden, darinnen ein armer Mann mit etwann gegen 10, 15 oder zum Meisten 20 Gulden 1 Malter Korn oder gegen 100 Gulden 1 Fuder Weins jährlicher Gülten verschreiben und alsdann fürters solche Gülten zu einfallenden theuern Jahren ein weg wie den andern an Wein und Traid und also offermals von 100: 20 bis in die 30 Gulden zahlen müssen.“ —

Mit der Entwicklung des Verkehrs musste dann bald die Zahl der Kapital-Angebote steigen, und dies ganz besonders durch das kanonische Wucherverbot, da das letztere gerade die Nutzbarmachung des Kapitals nach vielen andern Seiten hin verhinderte. So gelangte man verhältnissmässig schnell, spätestens bereits am Ende des 16. Jahrhunderts, in ganz Deutschland zu dem Zinsfusse von 5 %, während in Frankreich die Rente, wie erwähnt, erst etwa 125 Jahre später zu dieser Stufe niederstieg; dies vielleicht gerade, weil dort durch die Zahl der eingewanderten Italiener, durch die frühe Eröffnung von Commanditen der grossen italischen Bankhäuser der Geldverkehr trotz des Wucherverbotes eine Menge anderer, fruchtbringenderer, beweglicherer und bequemerer Mittel erfand, das Kapital anzulegen (cf. V. 5. b.). Daneben fehlen aber auch die Fälle nicht, in welchen auf Grund besonderer Verhältnisse die Rente noch in später Zeit den allgemeinen niederen Zinsfuss bedeutend überstieg. So klagt Luther darüber im grossen Sermon vom Wucher p. 118 ff., dass gerade der katholische Clerus durchschnittlich 10 % als den Zinsfuss der unzähligen von ihm bezogenen Renten aufrecht erhielt (VII. 2. b.).

Nicht selten begegnet, zur besonderen Darlegung dieses allmählichen Rückganges, dass bei derselben Rente der Käufer sich fügen muss, den Zinsfuss bedeutend herabzusetzen. ¹⁾ Als schliesslich sich im 16. Jahrhundert der Zinsfuss der Rente durch ganz Deutschland, mit Ausnahme der wenigen oben berührten Gebiete, auf 5 % festsetzte, lag es nahe, dass die Gesetze, um endgültig die Belastung des Schuldners durch einen höhe-

1) cf. Danz. Urk. 45. E. 1. (1420.) von 8 mrk. auf 4 mrk. 1444 in Basel von 6 $\frac{1}{4}$ auf 5 %. Arnold l. c. p. 239. Cöln er St. R. (1513) l. c. a. 31. p. 34, wo gesetzlich der Zins von 5 auf 3 % herabgesetzt wird u. v. A.

ren Zinsfuss zu verhindern, so wie um dem Triebe des Polizeistaates nach obrigkeitlicher Regelung der an sich bereits fest geregelten und sich regelnden Verhältnisse zu genügen, diesen Zinsfuss der 5 % als den gesetzlichen erklärten, und hier zuerst dem Wucher eine andere, mindestens engere Bedeutung, als die kanonistische unterlegten. Denn nun hiess Wucher nur, was an Renten (dann an Conventionalzinsen) das gesetzliche Maass überschritt.¹⁾ Vorläufer des wichtigen Schrittes waren die bereits zitierte lübische Bestimmung von 1240, dann die Hamburger von 1270, die Gosslarer von 1283, die zu Brilon von 1290, die preussische vom Ende des 14. Jahrhunderts, die Basler von 1441. Die ersteren zwei und die letzte wirkten nur mittelbar auf den Prozentfuss beim Rentenkaufe, indem sie selbst lediglich Bestimmungen über die Ablösung der Rente durch deren Verkäufer enthalten. Durch ihre Fixirung des Wiederkaufpreises lassen sie schliessen, dass zu ihrer Zeit der Rentenfuss allgemein ihrem Wiederkaufpreise entsprach (cf. oben bei b.). Dagegen die preussische Rentenfußbestimmung richtet sich direkt auf die gesetzliche Feststellung der Rente und gehört deshalb unmittelbar

1) Auch in diesem Punkte liegt die Annäherung der Rente an die Zinsen, und zwar in den Gesetzen, zu Tage, indem gesetzlich Renten, wie später Zinsen, an sich nicht wucherlich erschienen, und beide dieses erst wurden, wenn sie zu einem höheren, als dem gesetzlichen Fusse gezahlt wurden. Offenbar eine andere Bedeutung des Wuchers zeigt das Culmer Recht, l. c. IV. 75. lib. 3. cp. 139: „hat ein man ein kauf- oder kram kammer oder ein fleischbanck oder ein erb gekauft vnd hat gelt ierlichen zu vorzinnssen daruff behaldenn, obgleich der zynsz oder iherliche Rentte vber den werdt des érbes uffgewuchert, ehr darf sich gleichwohl desselben erbes eigenthumes wider seinen willen nicht vorzeyhenn.“ So erhielt eine hieran anzuknüpfende Bedeutung der Rentwucher in Danzig, wo vielleicht wegen der Noth nach dem 13 jährigen preussischen Städtekriege 1454 — 66 der Danziger Rath bestimmte, dass nur die rückständigen Renten eines Jahres gefordert, alle früheren, also die übergrosse Reihe der oft viele Jahrzehnte lang rückständigen Zinsbeträge verfallen sein sollten, und damit zugleich die zuvor gestatteten Renten von diesen Renrückständen. (Eines erbaren Ratts Remissoriale.) Hier war Wucher das Einfordern eines mehr als einjährigen Zinsrückstandes.

hierher. Schon im 14. Jahrhundert hatten der Hochmeister des deutschen Ordens und die Vertreter der preussischen Städte wiederholt gesetzlich den Rentenfuß festgestellt. 1) Stenzel Bornbach führt in seinen sorgfältigen Handschriften aus den Rezessen der preussischen Städtetage mehrmals dergleichen Uebereinkommen an, u. a. dann auch aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts von dem Elbinger Städtetage a. 20. April 1423 den Beschluss:

„zum funfften von zinsen zu machen auf die erben etc. diz sol man halden nach alder gewonheit in solcher redlikeit als das gantze lant das zuor ausgesatzt hat.“ 2)

Einige Jahre später 1427 wird dann auf dem Städtetage zu Marienburg der Rentenfuß von $8 \frac{1}{3} \%$ gegenüber dem bisher geltenden von 10% für Stadt und Land festgestellt durch den Beschluss, der oben S. 260 seinem Wortlaute nach mitgetheilt ist, indem man den von Arnold für Basel so genau festgehaltenen Unterschied des städtischen und des ländlichen Rentenfußes gesetzlich verwarf. Dann erklärte die Reichs-Polizei-Ordn. v. 1530. tit. 26. §. 8.:

„und nachdem die Wiederkaufsgülten allenthalben im Lande gemein sind, so soll hinfürter von dem Hundert nicht mehr, dann fünf, wie gebräuchlich, gegeben und genommen werden. Und hinfürter die Verschreibung auf Wiederkauf, wie Wiederkaufsrecht beschehen, was darüber gegeben, genommen oder gehandelt, wöllen wir, dass selbig für wücherlich geachtet und gehalten und wie obgemeldt gestraft werde.“ —

Und von hier ging die Bestimmung vielfältig in die Menge der Partikulargesetze über, unter denen einige noch den höheren Zinsfuß von 6% , ja 8 und $8 \frac{1}{3} \%$ 3) aufrecht hielten und zur weiteren polizeilichen Ueberwachung dieser Norm vorschrieben, die Unzahl der Rentenkontrakte sollten bei Strafe der Ungültigkeit vor dem Richter geschlossen werden. Die Meklen-

1) cf. u. a. 1380. Voigt, Geschichte Marienburgs IV. p. 521. Beitr. zur Kunde Preussens II. p. 333. cod. diplom. Prussic. III. p. XXIII.

2) cf. Bibl. des Danziger Arch. Bornbach, Rezesse vol. III. (1420 bis 39) fol. 103. 3) Danz. Willk. I. c. von 1580.

burger P. O. von 1562 (S. 40.) bestimmt den Rentenfuß auf 5%, indem sie die Rente durchaus mit den Conventional-Zinsen beim Darlehn gleich stellt und erklärt, wer eine höhere Rente beziehe, handle gegen die geistlichen und weltlichen Gesetze. In München scheint der Rath der Stadt bereits etwa seit 1450 einen höheren Rentenfuß, als 5%, für unredlich und unerlaubt angesehen zu haben.¹⁾ Die Ewiggeldordnungen von 1572 und 1628 verboten dann ausdrücklich höhere, als fünfprozentige Renten.²⁾ Wer höhere Renten vereinbarte, verliert nach der Grundbuchsordnung von 1628 das Kapital, die Contrahenten müssen genau anzeigen, wie hoch die Gült verkauft wird, ob der Käufer den gesetzlichen Kapitalsanschlag ohne Abzug bezahlt und ob nicht der Verkäufer einen Jahreszins oder mehr im Voraus entrichten muss. Die gesetzliche Strafe ist dieselbe, mit der die Polizeiordnung von 1616 (II. 1.) den Wucher belegt. Das Pfälzer L. R. 1580. ti. XIV. fol. 70. n. 10. meint, besser als 5% sei der an anderen Orten gebräuchliche Rentenfuß von 4%. Ja wunderbarer Weise, wie in einem Anfluge kanonischer Sentimentalität, heisst es hier weiter, der Rentenkäufer möchte von seinen Freunden doch lieber gar keinen Zins für das ausgeliehene Kapital nehmen, und diese Freunde sollten, des Geldes bedürftig, eher durch Verkauf der ihnen weniger nöthigen Vermögensstücke sich das Geld selbst besorgen. Die Bremer Constitution von 1580 (Mevius S. 12 ff.) billigt 6% als gesetzlichen Fuss, da derselbe in allen Nachbarstaaten gebräuchlich, und bei Festhaltung der reichsgesetzlichen 5% bald alle Landleute dort der Geld-Kapitalien entbehren müssten. Die Badische L. O. 1622 (S. 73.) will „dass 5 fl., nicht aber mehr von 100 genommen werden.“

Zur vollen Uebersicht und Vergleichung des Rentenfußes in Deutschland während des Zeitraumes vom 13. bis 17. Jahrhundert folgt hiernach sogleich eine Tabelle der Renten, nach den Quellen entworfen.

1) Mon. Boic. XX. 518. Auer, Stadtr. von München p. CXLV.

2) cf. Auer l. c. Anh. IV. a. 10, VI. a. 6. Landr. von 1616. tit. 8. a. 17. Poliz. Ord. von 1616. II. 1. a. 3. cod. civ. Max. II. 3. §. 21.

	Luzern.	Zürich.	Baselstadt.	Baselrand.	Breisgau.	Nieder-Baden.	Pfalz (Speier).	Pfalz-Land.	Frankfurt a. Main.	München.	Oestreich.	Schlesien (Glatz).	Breslau.	Sachsen.	Mark.	Hannover.	Niederrhein.	Bremen.	Hamburg.	Möln.	Lübeck.	Mecklenburg.	Preussische Städte.	Danzig.
1215	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	10—9	—	—	—	—	—	—	—
1240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	5 ⁵ / ₉	—	—	—
1250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—
1279	—	—	—	—	—	—	10	10	10—7	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	10	25	—	—
1280	—	—	5 ⁵ / ₉	—	—	—	—	—	10—7	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	10	16 ² / ₃	—	—
1292	—	—	9 ¹ / ₁₁	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	10	—	—	10	10	—	—	—
1296	—	—	6 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	10	—	—	10(6 ¹ / ₃)	—	6 ¹ / ₄	—	—	—
1302	—	—	6 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	10	—	9 ² / ₃	—	—	—
1307	—	—	7 ¹ / ₇	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	—	—	—	—	10	6 ¹ / ₄	—	—	—
1310	—	—	6 ² / ₃	10	—	—	—	8 ¹ / ₃	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	6 ¹ / ₄	—	—	—
1313	—	—	—	—	—	—	—	8 ¹ / ₃	—	—	—	—	—	—	—	—	7 ¹ / ₂	—	—	10	6 ² / ₃	—	—	—
1314	—	—	6 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	5 ¹⁵ / ₁₇	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 ³ / ₄	7	—	—	—
1315	—	—	5 ⁵ / ₉	—	—	—	—	—	5 ¹⁵ / ₁₇	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 ³ / ₈	7 ¹ / ₄	—	—	—
1316	—	—	6 ¹ / ₄	10	—	—	—	7	5 ⁵ / ₉	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	—	—
1317	—	—	5 ³ / ₄	9 ¹ / ₂	—	—	—	7 ¹ / ₂	6 ² / ₃₃	—	13	13 ¹ / ₂	—	—	—	—	8 ¹ / ₃	—	10	9	—	—	—	—
1318	—	—	—	—	—	—	—	7 ¹ / ₂	5 ⁵ / ₉	—	12 ² / ₃	12 ² / ₃	—	—	—	—	—	—	10	10	6 ³ / ₄	—	—	—
1319	—	—	6 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	6 ² / ₃	—	12 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7	—	—	—
1320	—	—	7 ¹ / ₇	—	—	—	—	6 ² / ₃	—	—	—	(7 ¹ / ₂)	(7 ¹ / ₂)	—	—	—	—	—	9 ² / ₃	—	—	11	—	—
1321	—	—	10	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	11	—	—
1324	—	—	7—6	—	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
1325	—	—	7—6	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
1327	—	—	6	—	—	—	—	5 ⁷ / ₈	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	6 ² / ₃	—	—	—
1328	—	—	6 ²⁰ / ₂₉	10	—	—	10	4 ¹ / ₈	5 ⁷ / ₈	—	—	—	—	9 ² / ₅	—	—	—	—	—	6 ¹ / ₂	—	—	—	—
1329	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	9 ³ / ₄	9 ³ / ₄	6 ¹ / ₄	—	—	—
1330	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	9	9 ³ / ₄	6 ² / ₃	10—9	—	—
1333	—	—	7 ¹ / ₇ —5	—	—	—	—	5 ¹ / ₅	—	—	12 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6 ² / ₃	—	13	13—12
1337	—	—	5 ⁵ / ₉	5 ⁵ / ₉	—	—	—	—	5 ⁵ / ₉	—	12 ¹ / ₂	—	—	12	10	—	—	—	—	—	5 ¹⁵ / ₁₇	9 ⁸ / ₉	—	—
1340	—	—	10	—	—	—	—	6 ¹ / ₄	6 ¹ / ₄	—	10	—	—	10	12 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	6 ¹ / ₂	9 ¹¹ / ₁₂	—	—
1347	—	—	6 ² / ₃	10—7 ¹ / ₇	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	—	12 ¹ / ₂	—	—	15—12	14 ² / ₇	—	—	—	—	—	6 ¹ / ₄	—	—	—
1349	—	—	9 ¹ / ₁₁ —6	9 ¹ / ₁₁	—	—	—	—	—	—	10	—	—	13—12	10	—	—	—	—	9 ³ / ₄	5	9 ¹¹ / ₁₂	—	12 ¹ / ₂
1350	—	—	5 ³ / ₄	9—7	—	—	—	—	—	—	10	12 ¹ / ₂	—	10	—	—	—	—	—	10	10	6	—	—
1355	—	—	4 ⁹ / ₁₁	8 ¹ / ₃	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	12—11	12 ¹ / ₂	—	—	10	—	—	—	—	—	—	5	10—9	—	—
1357	—	—	5	—	—	—	—	5	—	—	—	13 ¹ / ₂	—	10 ¹ / ₃	8 ¹ / ₃	—	—	—	—	—	9 ³ / ₄	5	—	—
	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	11	—	13 ¹ / ₁₃	—	—	—	—	—	—	9 ¹ / ₂	5	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	5	10	—	12 ¹ / ₂

	Luzern.	Zürich.	Baselstadt.	Baselrand.	Breisgau.	Nieder-Baden.	Pfalz (Speier).	Pfalz-Land.	Frankfurt a. Main.	München.	Oestreich.	Schlesien (Bresl.)	Preussen.	Sachsen.	Mark.	Hannover.	Niederrhein.	Bremen.	Hamburg.	Möln.	Lübeck.	Mecklenburg.	Preussische Städte.	Danzig.	
1358	—	—	6 ² / ₃ —6 ¹ / ₄	—	—	—	—	4 ¹ / ₆	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 ¹ / ₄	—	—	6	—	—	—	
1359	—	—	9 ¹ / ₁₁ —6 ² / ₃	—	—	—	—	6 ¹ / ₄	—	—	—	—	—	—	—	—	6 ² / ₃	—	9 ² / ₃	—	6	—	—	—	
1360	—	—	6	—	—	—	5	4 ⁵ / ₆	—	12—11	—	10	—	13 ² / ₃	10	—	6 ² / ₃	—	9 ² / ₃	—	7 ⁹ / ₁₃	—	—	—	
1365	—	—	8 ² / ₃₁	—	—	—	5	5	6	—	—	10	—	8 ¹ / ₃	10	—	6 ¹ / ₂	—	9 ² / ₃	—	5	—	—	—	
1367	—	—	5	—	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	—	—	6 ⁵ / ₆	—	10	—	5	—	—	—	
1368	—	—	—	—	—	—	—	6 ¹ / ₄	6	—	—	12 ¹ / ₂	—	—	—	6 ¹ / ₄	—	8—7	9 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	5	—	—	—	
1369	—	—	—	6 ² / ₃ —5 ⁵ / ₁₀	—	—	—	—	5 ³ / ₈	12—10	12 ¹ / ₂	11—10	—	—	—	—	5 ³ / ₄	9	9 ¹ / ₂	9 ² / ₃	5	—	—	—	
1370	—	—	8 ¹ / ₂	—	—	—	—	6 ¹ / ₂	5 ¹ / ₄	11 ¹ / ₄	—	10	—	10	10	—	5 ¹ / ₂	—	9 ¹ / ₂	9 ¹ / ₂	5	—	10	10	
1374	—	—	8 ² / ₉	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	10	7—6	—	—	8 ¹ / ₃	9 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	—	—	—	
1376	—	—	8 ¹ / ₃	4 ¹ / ₆	—	—	—	—	—	10 ² / ₃	—	10	—	9 ¹ / ₁₁	—	—	—	8—7	—	—	5 ¹ / ₂	9	10	—	
1377	—	—	—	—	—	5	—	—	—	11	—	10	—	—	—	8—6	5 ³ / ₄	—	—	—	5	—	—	—	
1378	—	—	11 ³ / ₇ —10	—	—	—	—	6 ² / ₃	6 ¹ / ₄	—	12 ¹ / ₂	—	—	—	—	8—6	5 ⁵ / ₆	—	9 ¹ / ₂	9	—	9	—	10	
1380	—	—	—	—	—	—	—	5 ³ / ₄	5	12 ¹ / ₂	—	10	—	—	—	—	5 ⁵ / ₆	8—7	9	9	5 ¹ / ₂	9	—	—	
1383	—	—	10	—	—	—	8 ¹ / ₃ —4 ¹ / ₆	—	—	10 ² / ₃	—	12 ¹ / ₄	10	—	—	—	5 ⁵ / ₆	8 ³ / ₄	9	9 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	—	10	10	
1384	—	—	—	—	—	—	—	4 ²⁸ / ₅₃	—	10	—	10	10	—	—	8—7	6 ¹ / ₄	—	9	9	6	—	—	10—8	
1386	—	—	—	—	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	—	—	12 ¹ / ₄	10	10	—	8 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	—	—	9	—	—	8 ¹ / ₃	10—8	
1389	5	—	—	—	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	(5)	10	10	10	—	—	9	6	—	—	—	5 ⁷ / ₈	—	10	7 ⁹ / ₁₃	
1392	5	—	8 ¹ / ₃	—	—	5	—	—	—	10	10	10	10	6	—	—	—	—	9 ² / ₃	—	—	—	12 ¹ / ₂	10	
1393	—	5	10	—	—	—	—	5 ¹ / ₁₅	—	—	10	—	10	—	—	9	—	—	9	—	5	—	—	10	
1395	—	—	6 ² / ₃	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	—	—	8 ¹ / ₂	—	—	8 ¹ / ₂	—	5	—	11 ³ / ₄	12, 8 ¹ / ₃	
1396	—	—	5	8 ¹ / ₃	—	5	—	—	5	4 ³ / ₄	—	—	—	10	8	8 ¹ / ₂	6	—	8 ¹ / ₂	8 ¹ / ₂	—	—	12	—	
1398	—	5	5	8 ¹ / ₃	—	3 ⁶ / ₁₃	4 ³ / ₄	—	5	8	10	10	—	—	12 ¹ / ₂	—	6	—	8 ¹ / ₂	7	5	8—7	11 ³ / ₄	12, 8 ¹ / ₃	
1400	5	5	5	6 ² / ₃	—	5 ² / ₃	—	5	5	8	—	10	—	—	12—10	—	6	—	—	6 ² / ₃	—	8—7	—	10 ¹ / ₂	
1401	5 ³ / ₄	5	6 ² / ₃	6 ⁴ / ₁₁	—	5 ² / ₃	—	—	5 ¹ / ₂	7 ¹ / ₂	10	—	10	—	11 ¹ / ₂	8	—	—	—	6 ⁷ / ₈	—	8	—	8 ¹ / ₃	
1402	—	—	8 ¹ / ₃	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	—	12	—	6 ¹ / ₃	—	8	7	—	7 ⁴ / ₅	10	—	
1405	5	—	6 ² / ₃	—	—	5 ⁵ / ₆	—	—	—	7 ¹ / ₂	10 ³ / ₄	12 ¹ / ₄	10	—	8	8—7	6 ¹ / ₃	—	7 ¹ / ₂	—	5	—	10 ³ / ₅	8 ¹ / ₃	
1406	—	5	6 ² / ₃	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8 ³ / ₄	8	8 ³ / ₄	6	—	—	7	5	7 ⁴ / ₅	—	8 ¹ / ₃	
1408	—	—	6 ² / ₃	10	—	5 ¹ / ₂	5	—	5 ¹ / ₂	8	—	5	10	10	—	8 ⁵ / ₁₆	—	—	—	—	5	—	—	—	
1411	—	—	—	—	5	5	—	5 ¹ / ₄	5 ¹ / ₂	6	—	10	—	—	—	—	—	—	8	—	6	8	10	10	
1414	—	—	5	6 ² / ₃	4 ¹ / ₂	—	—	5 ¹ / ₂	6	7 ² / ₃	7 ⁶ / ₈	—	—	6 ² / ₃	11 ² / ₃	9	—	—	8	7	—	7 ² / ₃	10	11 ¹ / ₂	
1417	5	—	8 ¹ / ₃	—	—	4 ³ / ₉	5	5	—	—	—	12 ¹ / ₄	10	—	10 ⁴ / ₅	—	5 ² / ₈	—	8 ¹ / ₃	6 ² / ₃	5	7 ⁴ / ₉	10	10	
1418	—	5	6 ² / ₃	—	—	—	—	5	5 ¹ / ₂	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	5	—	7	—	8 ¹ / ₃
1419	—	—	6	—	5	5	—	—	5	—	10	—	10	10	—	—	5 ³ / ₈	—	—	6 ² / ₃	—	7—6	—	10	

	Luzern.	Zürich.	Baselstadt.	Baselland.	Breisgau.	Nieder-Baden.	Pfalz (Speier).	Pfalz-Land.	Frankfurt a. Main.	München.*	Oestreich.	Sachsen-Graub.	Breslau.	Sachsen.	Mark.	Hannover.	Niederrhein.	Bremen.	Hamburg.	Mölin.	Lübeck.	Mecklenburg.	Preussische Städte.	Danzig.	
1421	5	—	6—5	6 ² / ₃	5 ¹ / ₂	—	—	—	5	—	10—8	—	10	6 ² / ₃	11 ⁷ / ₈	—	5 ³ / ₈	—	—	6 ² / ₃	—	—	—	8—4	
1423	—	—	6 ² / ₃	—	—	—	—	—	—	5	—	—	12 ¹ / ₂	—	12	—	—	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	10	8	
1424	5	5	6 ² / ₃	10	—	—	5	—	—	7 ¹ / ₂	10	—	10	10	12	8—6	—	—	—	—	5 ¹ / ₂	7	—	10	
1425	5 ¹ / ₄	—	5	—	—	—	5	—	—	8	—	10	10	10	11 ⁵ / ₆	—	—	8	8 ¹ / ₃	—	—	7	8 ¹ / ₅	8 ¹ / ₃	
1429	—	—	6—5	5	5 ⁶ / ₁₁	—	—	5 ² / ₃	—	6	—	10	—	9—8	10	7—6	5 ¹ / ₂	—	8	6	5 ¹ / ₄	—	8 ¹ / ₃	8 ¹ / ₃	
1430	5	—	5	—	—	5	—	5	5	6	—	—	10	—	10	—	5	8—7	7 ¹ / ₂	5	—	—	—	8 ¹ / ₃	
1431	6	5	5 ² / ₃ —5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	10	—	—	—	5	—	5	6 ² / ₃	5	—	—	8	
1432	—	—	6 ² / ₃ —5	5 ⁵ / ₉	—	5	5	—	5 ¹ / ₂	5 ¹ / ₂	—	—	10	—	—	6 ² / ₃	6 ¹ / ₄	7 ² / ₃	—	—	5	7—6	—	8 ¹ / ₃	
1433	—	—	6 ² / ₃	—	—	—	—	5	4 ³ / ₄	5	—	—	10	8 ² / ₃	—	—	—	7 ² / ₃	8	6 ² / ₃	5	7—6	—	9 ¹ / ₂	
1434	—	—	6—5	—	—	—	5	5	4 ³ / ₄	—	10	—	10	8 ⁵ / ₆	—	—	—	—	7 ¹ / ₂	6 ² / ₃	—	—	—	9 ¹ / ₂	
1435	5	5	5	—	—	5	5	5	—	—	10—8	—	9 ² / ₃	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	10—8	
1436	5 ¹ / ₂	—	6—5	6 ² / ₃	4 ¹ / ₂	4 ³ / ₄	—	—	5	6	—	8	10	—	—	—	5 ¹ / ₂	7 ¹ / ₄	—	—	5 ⁴ / ₅	—	—	8 ¹ / ₃	
1437	5	—	6—5	5	4	5	5 ¹ / ₂	—	—	5	—	10	—	—	—	6 ² / ₃	—	7	7 ¹ / ₂	—	—	7—6	—	—	
1438	—	—	5	5	—	—	5	5 ¹ / ₂	—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	7 ¹ / ₂	5	5	—	8 ¹ / ₃	8 ¹ / ₃	
1439	—	5	5	3 ¹ / ₃	—	—	6 ¹ / ₂	—	5	—	—	10	—	—	—	—	5	7—6	8	5	5	—	—	10	
1440	5	5	5	5	—	4 ¹ / ₂	—	5 ¹ / ₂	5	—	10	—	10	8 ² / ₃	—	—	5	7	7 ¹ / ₂	—	—	6	—	9 ¹ / ₃	
1441	—	—	5	5	5	—	5	—	5 ² / ₃	5	—	—	—	—	—	—	5 ¹ / ₃	7 ¹ / ₂	—	6 ² / ₃	—	6 ¹ / ₂	10	9	
1442	—	—	5	—	—	5	5	—	—	7 ³ / ₄	10	—	—	8 ¹ / ₂	—	—	—	—	—	6 ² / ₃	5	—	10	8 ² / ₃	
1444	—	5	5	—	5	5	5	5	—	5 (26)	10	—	10	8 ¹ / ₂	—	6 ² / ₃	—	—	7 ¹ / ₃	6 ² / ₃	5 ¹ / ₂	—	10	10	
1445	5	5	5	—	5	—	5	5	—	6	—	—	10	—	—	—	—	6 ¹ / ₄	—	—	5 ¹ / ₂	—	10	10	
1446	—	—	5	—	—	—	—	5	5	—	10	—	10	8	—	—	—	—	6 ¹ / ₄	7	—	5	—	9 ¹ / ₂	8 ¹ / ₃
1449	—	—	5	5	—	—	5	—	—	5 ¹ / ₂	10—9	—	—	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	5	—	5	—	—	8 ¹ / ₃	
1450	5	—	8 ² / ₃ —5	—	—	5	5	—	—	5	—	10	10	—	—	—	5	6 ¹ / ₄	—	6 ² / ₃	5	—	—	8 ¹ / ₃	
1452	—	—	5 ¹ / ₃ —5	—	—	4 ¹ / ₂	6 ² / ₃	—	5	5	—	—	10	—	—	—	5 ¹ / ₂	7	—	—	—	—	9	9—8	
1455	—	5	5	—	—	4	—	5	5	—	—	—	10	—	—	—	5 ¹ / ₄	7	7 ¹ / ₂	6	—	—	9 ¹ / ₂	9—8	
1456	5	—	5—3 ¹ / ₂	5	—	—	5	—	—	5	—	10	10	—	—	—	5	—	7 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	—	6	9—8	8 ¹ / ₄	
1459	5	5	5	5	—	5	5 ¹ / ₂	5	5	5	—	9 ¹ / ₃	10	4	6	—	5 ¹ / ₂	6 ¹ / ₂	7	6	—	6	9—8	10	
1463	5	5	5	5	—	—	4 ⁹ / ₁₀	5	5	5	—	—	10	5	7—6	—	5	—	—	6	—	—	10	10	
1466	—	5 ² / ₃	5	5	—	—	5	—	5	5	—	9 ¹ / ₄	9 ¹ / ₂	—	7—6	6 ¹ / ₂	5	—	6	6	—	—	10	—	
1467	—	—	5 ² / ₃ —5	5	—	—	5	—	5	5	—	9 ¹ / ₄	9 ¹ / ₂	—	7—6	6 ¹ / ₂	5	—	5	—	—	—	10—9	—	
1468	—	5	5	—	5	—	5	—	5	—	—	9 ¹ / ₄	—	—	7—6	—	—	7—6	—	—	—	—	—	9 ¹ / ₂	—
1469	—	5	5	—	—	—	—	5	5	—	10—8	—	—	—	6	6 ² / ₃	5 ¹ / ₂	7—6	—	—	—	—	—	9 ¹ / ₂	—
1470	5	5	5	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9 ¹ / ₃	—	—	6 ² / ₃	—	7—6	6 ² / ₃	6 ² / ₃	—	—	—	—	

	Luzern.	Zürich.	Baselstadt.	Baselland.	Erbsgau.	Nieder - Ba- den.	Pfalz (Speier).	Pfalz - Land.	Frankfurt a. Mah.	München.	Oestreich.	Schlesien (Lans).
1471	—	—	5	—	—	—	5	—	5	—	—	—
1472	5	—	5	5	—	—	5	5	—	5	—	—
1475	—	5	5	5	5	—	—	—	—	—	—	—
1476	—	6	5	—	5	—	5	—	5	—	9—8	—
1477	5	—	5	—	—	—	—	5	5	—	—	9 ² / ₃
1478	5 ¹ / ₂	5	5	—	—	—	5	5	—	5	9—8	9 ² / ₃
1479	5	5	5	—	—	—	—	5	—	5	—	9 ¹ / ₄
1480	5 ³ / ₄	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—
1481	—	—	5	—	—	5	5	—	—	5	—	—
1482	—	—	5	—	—	—	—	5	—	—	8 ² / ₃	—
1484	5	—	5	5	—	5	—	—	5	—	8 ⁴ / ₇	9 ² / ₃
1485	5	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	9
1486	—	—	5	—	—	—	5	—	4 ¹ / ₂	5	—	8 ¹ / ₂
1487	—	—	5	—	—	5	—	—	5	5	8—7	—
1489	—	5 ¹ / ₂	5	—	—	5	—	4 ¹ / ₆	5	5	—	—
1490	5	—	5	—	—	4 ² / ₃	—	4 ² / ₃	—	5	9—7	9 ¹ / ₂
1491	—	5	5	5	5	4 ¹ / ₄	—	5	—	—	—	9
1495	—	6	5	5	—	4	—	—	5	—	—	9 ¹ / ₃
1503	5	—	5	5	5	5	5	—	—	5	—	9 ¹ / ₄
1505	5	5 ³ / ₄	5	5	—	—	—	5	—	—	—	10
1512	—	5	5	5	5	—	—	5	5	5	—	9
1522	—	—	5	5	—	—	5	4 ⁶ / ₁₁	4 ³ / ₄	5	7—6	7 ¹ / ₂
1528	—	5	5	—	—	—	5	5	4 ³ / ₄	—	7—6	—
1530	5	5	5	5	—	5	—	—	5	5	—	—
1535	—	—	5	—	5	—	—	5	—	5	—	—
1539	—	—	5	—	—	5	—	—	—	5	—	—
1540	5	—	5	—	—	4 ¹ / ₂	5	4 ² / ₃	—	5	6 ² / ₃	5
1545	—	—	5	—	—	5	5	—	—	—	—	5 ² / ₃
1549	—	5	5	—	—	5	5	—	—	5	—	5 ¹ / ₂
1552	5	5	5	—	5	—	—	5	5	—	—	5
1561	5	—	5	—	5	—	—	—	5	5	—	—
1564	—	—	5	5	—	5	—	—	5	5	—	—
1571	—	5	5	5	—	4 ² / ₃	—	5	—	5	—	—
1580	5	—	5	—	—	4 ¹ / ₄	5	5—4	—	5	—	—
1597	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
1618	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	6
1620	—	—	—	—	5	5	—	—	—	5	—	6

	Breslau.	Sachsen.	Mark.	Hannover.	Niederrhein.	Bremen.	Hamburg.	Mölin.	Litbeck.	Mecklenburg.	Pruessische Städte.	Danzig.
9 ² / ₃	—	—	—	6 ² / ₃	5 ¹ / ₂	—	6	6 ² / ₃	—	—	—	—
10	—	6	6	6	5 ¹ / ₂	—	6	6 ¹ / ₂	—	—	10	10
10	—	5	5	5	5	—	6 ² / ₃	—	—	—	10	—
—	—	5	—	—	—	7—6	—	5	—	—	10—9	—
—	—	—	—	6—5	—	6 ⁷ / ₈	—	5 ² / ₃	5	—	—	—
9 ² / ₃	—	—	5 ³ / ₄	5 ¹ / ₄	6 ⁷ / ₈	—	—	—	5	—	—	—
—	—	—	—	5 ¹ / ₄	—	—	—	5 ² / ₃	—	5 ² / ₃	—	—
—	—	—	—	—	—	—	6 ² / ₃	6	5	5 ² / ₃	—	—
—	—	—	—	—	—	6 ² / ₃	7	6	—	—	—	—
—	—	—	—	5	6 ² / ₃	5	—	—	5	6	—	8 ¹ / ₃
10	—	—	6	—	—	6 ² / ₃	—	—	5	—	—	8 ¹ / ₃
9 ² / ₃	—	—	5 ² / ₃	—	6 ¹ / ₂	6 ² / ₃	—	—	5	6	—	9
—	5	—	5 ² / ₃	5	—	6	—	—	—	6—5	9 ² / ₃	—
—	—	6 ¹ / ₄	—	5	—	5	5 ² / ₃	—	—	—	9—8	8 ² / ₃
9 ² / ₃	—	—	5 ² / ₃	5	—	6	5 ² / ₃	—	5	—	9—8	—
9 ¹ / ₂	—	6 ¹ / ₄ —5	—	5	6	6	5 ² / ₃	—	—	6	9—8	—
9 ¹ / ₂	5	6 ¹ / ₄	6—5	—	6	5	6	—	5	—	9—8	—
—	—	6	6—5	—	6	6 ² / ₃	6	5	—	5 ² / ₃	—	—
—	7	—	—	—	6	5	—	5	5 ² / ₃	—	—	8 ¹ / ₃
—	10	—	5 ³ / ₄	—	—	—	—	—	5	6	—	8 ¹ / ₃
—	5	(10)	5 ² / ₃	5—3	6	—	—	—	5	5 ² / ₃	—	8
—	5	(10)	—	5—3	—	—	—	6 ¹ / ₄	—	—	10	8
—	—	—	—	—	—	—	—	5 ¹ / ₂	—	—	10	8—5 ¹ / ₂
—	—	—	6—5	—	6	—	—	—	5	5	9—8	7
5—5	5	—	—	5	—	6	—	—	5	—	—	7—6
5—5	5	—	5	5	—	6	5	—	5	—	—	7—6
—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	8 ¹ / ₄	6 ¹ / ₂
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	8 ¹ / ₃	6
—	5	—	6	—	5 ² / ₃	—	5	—	—	—	9—8	6
—	5 ¹ / ₂	5	—	5	6	—	—	—	—	5	9—8	10
—	5 ¹ / ₂	5	6	—	—	—	—	—	—	5	—	6
—	5	5	—	—	5 ¹ / ₆	5	—	—	5	5	8—7	8—7
—	—	—	6	5	—	6	—	—	5	—	—	7—6
—	5	—	6—5	5	6	—	—	—	5	—	—	8 ¹ / ₃ —7
—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	8 ¹ / ₃	8 ¹ / ₃
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

d. Der Rentenkauf fällt mit dem zinsbaren Darlehn
zusammen.

Gerade der Rentenkauf, als der wichtigste Ausweg, welchen die Kirche selbst dem steigenden Verkehre aus den Fesseln des Wucherverbotes öffnete, bietet einen Belag für jene am Schlusse des zweiten Hauptabschnittes ausgesprochene Ansicht, dass neben der natürlichen Entwicklung des Kapitalumlaufes das kanonische Wucherverbot durch die Erweckung des Widerstreites im Kapitalverkehre gegen sich die Geldwirthschaft, den persönlichen Credit ganz besonders aus der Naturalwirthschaft, dem Realkredite herausbildete und förderte, ein Gewinn für den allgemeinen Verkehr, welcher allein schon den Nachtheil, der aus dem Wucherverbote entspross, aufwiegt und dazu beiträgt, das Wucherverbot weltgeschichtlich gegen einseitige Angriffe zu rechtfertigen.

Jetzt hatte der Rentenkauf in der vorgeführten Entwicklung, welche er so schnell durchmessen, weil das kirchliche Wucherverbot ringsumher den Kapitalverkehr um so stärker antrieb und gerade zum Rentenkaufe ihn hinführte, seine rechtliche Natur von Grund aus verändert, er hatte sich fast ganz vom Grundstücke gelöst; das Verhältniss des Rentenkäufers zum Grundstücke, der Rente zum Kaufpreise zeigte sich als ein völlig anderes; das Rechtsgeschäft führte nur zur geschichtlichen Erinnerung seines Ursprungs noch den alten Namen. Welch ein Unterschied insbesondere blieb nach obiger Entwicklung zwischen Rente und Zinsen! Es ward gezeigt, wie Schritt um Schritt der Rentenkauf die Theile ausschied, welche ihn noch vom einfachen Darlehn trennten. Nicht einmal der Vorstellung bedurfte es, um Rente und Zinsen zu nähern, dass letztere eine auf die Arbeit des Schuldners in seinem Gewerbe gelegte Rente darstellten. Die Vorstellung begegnet in deutschrechtlichen Quellen nirgends und ist vielmehr als spitzfindige Unterstellung der Scholastiker anzusehen, welche ihrer bedurften, um die Rentenerlaubniss vor dem kanonisti-

sehen Wucherverbote zu rechtfertigen.¹⁾ Dass der Rentenkauf auf die Verzugszinsen und das Interesse die äussere Form der Renten und die gesetzliche Normirung derselben übertrug und diesen hierdurch in sehr erheblicher Weise sich förderlich erwies, dass er hier recht eigentlich in das Gebiet der einfachen Zinsen hineinarbeitete, ist oben IV. 2. k., V. 3. c. und unten IX. 1. c. d. eingehend dargelegt. Eine Zahl anderer Berührungspunkte bot sich nicht selten. So wurden im lübischen Oberstadtbuche die Verpfändungen der Grundstücke für zinsbare Darlehen nur mit Hinweis auf das Niederstadtbuch notirt (*notae oppignorationis*). Allmählich rückten diese *notae* als wirkliche Pfandposten in die Stelle der zweiten und dritten Renteposten, die ersten blieben zum Theil unabgelöst stehen, neue wurden nicht gekauft. So machte man die Pfandposten der rechtlichen Natur der Rente theilhaft. Auch die Danziger Willkür von 1580 vollzieht in ihrem oben erwähnten Artikel diese Gleichstellung durch das Zusammenfassen: „wer ihm sein geld versichern lesst mit erben, burgern oder Pfanden ...“ Eine gleiche Annäherung zeigte sich in Ausübung der Distraktion (S. 208 ff.). Ferner bei Prolongationen der Verträge oder für den Fall der Zahlungssäumniß verwandelte man oft, zumal in späterer Zeit, lediglich äusserlich das einfache Darlehn in einen Rentenkauf, nur um das erstere der grösseren Sicherheit theilhaft zu machen. Schon oben (S. 155 ff.) wurden Beispiele hierzu angeführt. Im Danziger Schöppenbuch v. 1528. fol. 604. beim Darlehn auf beliebigen Widerruf liest man:

„wil he aver zalcke L mrk. lengher vortynzen so zal solck gelt vp zin erve vnde eigen vorschreven werden vnde dath zol er ym vortynzen na lanthrechte.“

ebendort vom Jahre 1575 heisst es fol. 31.:

„was nu die restende Summa betrifft der 1500 mrk., dieselbe Summa haben obgemelte vormvndere deme hanz Berentt zugesagett auff eine handttschrifft zu lassen ein Jhar langk, nemlich vonn Ostern LXXIII bis Ostern LXXIV sol er den zinsz zahlen vor ein Jhar sie-

1) cf. Azor. l. c. c. 5., Covarruv. var. res III. 7. n. 5.

ben pro cento das ist hundertt vnd fünff margk, so ferne aber ged. hans berentt das geldtt den hauptstuell der 1500 m. wollte lenger habenn Sieben pro cento so soll er gedachte hauptsumma nicht lenger auff eine handttschrifth brauchen, sondern bey Sein erbe so er in der lange gassen besitzet, in eines Erb:Ratts erbe buche verschreibenn lassen.“¹⁾

Desgleichen im Verzugsfalle: ebenda v. Jahre 1501 (fol. 283. 3.) ein Darlehn von 200 mrk. ger.:

„vnde wert sake dath de de vorscrev. termyn szo nicht holden worde, szo wil he dat gelt vortynsen deme na lantlopi-gem rechte vnd zall gescrev. werden vp syn erve.“ u. v. A.

Besondere Veranlassung zu dieser Operation gaben Finanzverlegenheiten der Schuldner allgemein, und nicht selten ward vom Schuldner selbst deshalb die Uebertragung der persönlichen Schuld auf eines seiner Grundstücke erzwungen, so von den preussischen Städten nach dem dreizehnjährigen Kriege gegen den Ritterorden 1454 — 66. Damit hier die vielfach auswärts wohnenden Gläubiger ihre Forderungen gegen die Städte aus den Schuldscheinen nicht einklagten oder zum Ein-klagen an fremde Uebernehmer verkauften, übertrugen die Städte diese Forderungen einfach auf ihre Aecker, das Rathhaus als den Mittelpunkt des städtischen Grundeigenthums²⁾ u. s. w. auf eine lange Zeit und entrichteten davon Renten, oder sie zwangen ihre Bürger, dergleichen Forderungen von den auswärtigen Gläubigern anzukaufen, um sie entweder ihrer Stadt zu schenken oder wenigstens auf Renten fernerhin stehen zu lassen.³⁾

1) ib. Schöppenbuch von 1578 fol. 152. 181 v. 2) Dasselbe findet sich bei Leibrenten, besonders als die städtische oder territoriale Obrigkeit die Gründung von Leibrentenbanken als Finanzquelle benutzte (cf. u. V. 5. d. e.). Der Landesherr übernimmt dem entsprechend seine Leibrenten „up uns ind unse erven ind stede .. ind unse dorpe .. ind unse gemeyne lant ind lude.“ cf. Lacomblet, Urk. B. III. n. 464. (1348.) — cf. ob. V. 3. b. 3) Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete S. 80. 81. — Hegel, Städtechroniken II. p. 323 (1449) bei Nürnberg. — cf. u. a. Caspar Weinreich, Danziger Chronik, ed. Hirsch und Vossberg, Berlin. Stargardt p. 4. und N. 1.

So nimmt schliesslich der Rentenkauf zum Ausdruck seines völlig umgestalteten Wesens folgende Form an (Danz. Arch. Missiv. V. 274. f. ¹⁶ vom 9. August 1454):

„Wir burgermeister vnd rathmanne der stat danczike beken-
nen allen vnd Itzlichen die diesen briff zehn adir horen
lesen, das wir von dem erbarn Jurgen Buck burger czu
poczenow dissem bewiser entfangen haben czu voller
genuge czwelffhundert vngersche gulden, vnd dy haubt-
summe in vnser stat mercklichen nytz vnd fromen in
diessen vnszen krigen gekart vnd gewandt haben. Dit so
geloube wir mit vnszen nochkomelingen dem ergen. Iurgen
synen rechten erben ... diessen bewisern hundert vnger-
sche gulden uff sentte Jacobi major tag ierlich czu
willen vnd guttir genuge czu czinsze vszrichten vnd czu
dancke bezalen drey jar lang noch eynandir, itz-
lich jar hundirt vngersche gulden vnd so dy drey jar vmb
komen (oder nach Auf sagung durch den Gläubiger, welche
die Danziger Willkür unbeschränkt erlaubte, cf. ob. zu Abschn.
b. a. E.), so sullen wir mit vnszn nachkomelingen verpflich-
tiget seyn vnd gelouben demselbigen Jurgen vnd synen
rechten erbnamen dy vorgescrev. XII hundert vnger. gulden
ab her dy begern wurde czv haben widdir mitsampt
dem czinsse gutlichen vszrichten vnd bezalen. Bey sul-
chir vndirscheit, das sy vns eyn halb jar czuvorne
czu sagen sullen. vnd weres sache do goth vor sey das
wir dem gen. Jurgen syne rechte erben den vorsessenen
czins vff eren rechten czinsstag nicht bezalen vnd vss-
richten wurden, so sall her syne erben ... sich an vnszen
kouffmann, burgers ... wor her adir sy den ankomen
mag, vnd kein mit ihren guttern halden vnde hemmen
mag bis so lange, das her adir sy syner schulde vnd czinss
gantz vnd gar vornuget vnd bezalet worden.“ —

Auf diesen Wegen innerer und äusserer Entwicklung wurde
der Rentenkauf zuletzt eine Geschäftsobligation, welche die
Contrahenten dadurch schlossen, dass der sogenannte Käufer
dem sogenannten Verkäufer eine bestimmte Menge vertretbar-
er Sachen (meist Geld) zu Eigenthum gegen die Verbindlich-

keit übergab, eine gleiche Menge derselben zurückzugeben und bis dahin bestimmte Renten entsprechend der Höhe des Hauptstocks für dessen Gebrauch zu zahlen. Perfekt wurde die Obligation durch Hingabe der vertretbaren Sachen; die Rente aber erwies sich offen als Ersatz für die Benutzung dieser Sachen. Die Rentenpflicht setzte zu ihrem Bestehen eine Hauptschuld, den „Hauptstock“ voraus und ging mit ihr unter, war daher materiell stets accessorisch, wenn sie auch formell von der Hauptschuld getrennt einer besonderen Klage unterworfen sein konnte. So hatte sich der Rentenkauf allmählich in ein zinsbares Darlehn verwandelt. Diejenigen Gesetze nun, welche alle die obigen Entwicklungsstufen des Rentenkaufes mit ihrer Anerkennung begleiteten, und zuletzt die höheren, als fünfprozentigen Renten für wucherlich erklärten, sprachen damit thatsächlich bereits das neue Wuchergesetz für die mehr als fünfprozentigen Conventionalzinsen aus, nur im Namen noch schieden sie Renten und Zinsen.

Aus allen obigen Gründen erklärt sich, wie zuletzt nicht allein die Parteien selbst in der übergrossen Zahl der Schuldurkunden, von denen einige hier, einige bei IV. 3. citirt wurden, Rentenkauf und Darlehn als durchaus gleiche Rechtsgeschäfte ansahen, und so mit Leichtigkeit aus dem Zins die Zinsen formten, sondern wie auch die Gesetze der weltlichen Machthaber (cf. IX. 1. 2. a.), ja selbst die Cleriker (IX. 3.) sich des Rentenkaufes und seiner reichsgesetzlichen Billigung und Normirung bedienten, um unter seinem Deckmantel das verpönte zinsbare Darlehn zu gestatten. In den Reichsgesetzen freilich (D. A. von 1600) unterschied sich der Rentenkauf besonders noch durch das beschränkte Kündigungsrecht des Käufers von dem zinsbaren Darlehn. Daher mussten die Gesetzgeber, welche die reichsgesetzliche Billigung der fünf Prozent Renten auf die Conventionalzinsen auszudehnen trachteten, wirklich im Missverständnisse über die Reichsgesetze absichtlich oder unabsichtlich handeln. Aber gerade hier offenbarte sich der Sieg des Verkehrs. Ohne dass diese Gesetzgeber es wussten oder wollten, standen sie bei diesem Schritte schon auf dem Boden des Rechten und Wahren,

die Renten waren ausserhalb der Reichsgesetze wirklich überall Conventionalzinsen, und dieser Gleichheit gaben dann die Partikulargesetze, zuletzt auch die Reichsgesetze, ja selbst kirchliche Vorschriften den gesetzlichen Ausdruck.

e. Verhalten der Kirche zum Rentenkaufe.

Bereits oben im Abschnitte a ist zweimal, bei der reinen Grundleihe und bei der mit dem Grundkaufe verbundenen Rückleihe, näher der wucherliche Charakter dieser Rechtsgeschäfte als Vorläufer des Rentenkaufes untersucht worden, und beidemal musste die Wucherfrage verneint werden. Der wirkliche Rentenkauf dagegen, dessen Entwicklung eben zur erschöpfenden Entscheidung dieser selben Frage bisher eingehend vorgeführt wurde, fällt nach den im zweiten Theile dieser Abhandlung gegebenen Darlegungen des kanonistischen Wucherprincipes unzweifelhaft unter das Zinsverbot. Dennoch theilten sich die Ansichten der kanonistischen Rechts- und Gottes - Lehre gerade hierüber bedeutend. ¹⁾

Die Anhänger und Vertheidiger des Rentenkaufes führten aus, der Rentenkäufer erhalte nicht, wie beim Darlehn, sein Kapital zurück. Dieser Einwand wurde bereits oben im Abschnitte a gewürdigt. Nur dort, wo der Zins von solchem im bleibenden Besitze des Zinsverkäufers befindlichen, wenn auch fremden Kapitale wirklich aus rückverliehenem Grundstücke und nicht offen oder verdeckt vom Geldkapitale selbst entrichtet wurde; musste der Wuchercharakter des Rechtsgeschäftes fern liegen. Sobald der Zins von dem Kapitale entrichtet wurde, das damit ja eben Kaufpreis des Grundstücks zu sein aufgehört hatte, begann der eigentliche Rentenkauf und damit der Wucher. Denn der Zins, die Rente bildete hier Gewinn zum Kapitale, mehr oder weniger gewinnreich je nach dem Preise der Früchte oder des Geldes; der Kaufpreis des Zinses war das wenn auch beiderseits unkündbare Kapital. Gerade wenn man das zwiefach unkündbar hinzusetzte (*prorsus irre-dimibilis*, ewige gült), oder wenn die Rente, sobald die

1) cf. u. v. A. Azor. inst. moral. III. 10. d. cens. c. 4. Navarr. in c. 3. C. 14. qu. 3. n. 69. und Sca ccia. tract. de comm. §. 1. qu. 1. n. 175.

Frist des Rückkaufs verflossen, eine ewige wurde (V. 3. b.), sagte man bereits, der Kaufpreis sei das dem Käufer dauernd gehörige, wenn auch von ihm dauernd nicht besessene Kapital. Neben der Rente gewann der Käufer noch den Rechtsinhalt der Gewere, welche er an der Rente selbst erhielt (und dort, wo man unrichtigerweise dieser Ansicht huldigt, sogar noch den Inhalt der Gewere am Grundstücke). Allen diesen Vortheil umfasst, wie die Einleitung zeigte, das allgemeine „*quid ultra sortem*.“ In solchem Umfange gehört der Rentenkauf unter das kirchliche Wucherverbot. Schon oben bei a wurde Dieses betont und erwähnt, dass die Anhänger der Gewere am Grundstücke eben durch die Annahme der Gewere und des Obereigenthums des Rentenkäufers am Grundstücke keineswegs die Rente wieder rechtlich gleich dem Zinse bei der Grundleihe auffassen, sondern indem sie die Rente als vom Kaufpreise entrichtet ansehen, das Obereigenthum nur zur Begründung einzelner Rechte des Käufers am Grundstücke annehmen zu müssen glauben. Nach beiden Ansichten daher ist der Charakter des Rentenkaufs zweifellos wucherlich; durch die Annahme der Gewere am Grundstücke wird er es noch in erhöhterem Grade.¹⁾ Der Umstand aber, dass gerade mit Eintritt des wirklichen Rentenkaufes die Bedingungen des Wuchers erfüllt sind, während sie es auf den Vorstufen des Rechtsgeschäftes nicht waren, und dass so auch erst bei dem wirklichen Rentenkaufe der Streit der kanonistischen Schriftsteller über die Wuchernatur desselben anhebt, scheidet ihn um so entschiedener von dem früheren oder ihm gleichzeitigen gutsherrlichen Verhältniss als zwei in ihrem Wesen verschiedene Rechtsinstitute. Eben deshalb erscheint die oben ausgesprochene Ansicht um so mehr begründet, dass wo nur die allgemeinen wirthschaftlichen Vorbedingungen des Rentenkaufes gegeben waren, der Rentenkauf auch ganz unabhängig von der Grundleihe entstehen konnte und entstand. Auch schützt den Rentenkauf nicht

1) Uebrigens bezeichnet man schon ganz früh die periodisch wiederkehrenden Einkünfte (*reditus*) mit wochir. cf. Stuttgarter Glossen i. cod. 218. ed. Massmann (11. Jahrh.). cf. Graff, Sprachschatz I. 680.

seine Form als Kauf gegen das Wuchergesetz. Diese trat durchaus äusserlich ein für die Hingabe und den Gebrauch fremden Kapitals gegen Zins. Nicht absichtlich verhüllte sie diese wucherliche Natur des Rechtsgeschäftes, aber unabsichtlich, sie selbst hervorgerufen durch den bei der Entstehung des Rentenkaufes noch weniger entwickelten Verkehr. Sobald letzterer erst weiter sich herausgebildet hatte, stellte sich daher auch noch unter strenger Beibehaltung der Form des Kaufes, die einseitige Ablösbarkeit bei ihm ein, welche doch dem Kaufe an sich widersprach. Wie früh trat sodann die Kündigung von beiden Seiten ein nebst Rückzahlung des Rentenkaufpreises. Nun fiel obiger Einwand sogleich fort. Allein erhielt nicht bei den Ewiggülten selbst, wenn man den Rentenkauf als Kauf ansieht, der Gläubiger das Kapital und grossen Gewinn darüber durch die ewigen Gülden! 1) Das widerstritt durchaus der oben wiederholt berührten Lehre der Kirche von der nothwendigen Ausgleichung des der Waare inliegenden, eigentlichen Werthes und ihres Kaufpreises. Diese Lehre war so alt, wie die ersten kanonistischen Wuchergrundsätze, sie lag schon in den *canones apostolorum* mit dem von den Kirchenvätern eifrig ausgebauten Satze ausgesprochen, der Käufer dürfe dem Verkäufer keinen Vortheil irgend einer Art vergüten, ausser dem vom Verkäufer selbst erlittenen Schaden, seinen Kosten (cf. ob. Einl. u. I. 1 — 2.); die Lehre war daher zur Zeit der Entstehung des Rentenkaufes längst anerkannt. Sie verurteilte gleichmässig, wie den Rentenkauf, auch das Beispiel, das einige Kanonisten selbst später, naiv genug, zum Schutze des Rentenkaufes anführten. Auch der Kauf eines Grundstücks war wucherlich, bei welchem Käufer ausser dem Betrage des Kapitals noch ausserordentlichen, ja unbegrenzten Gewinn durch dessen jährliche Früchte bezog. Denn das Grundstück wurde doch als fruchtbares gekauft, deshalb durfte schon von vornherein der eigentliche Werth des Grundstücks und seines Fruchtertrages den Kaufpreis nicht übersteigen. Die

1) cf. Azor. l. c. sec. quaer. — L. Less. l. c. II. c. 22. n. 39. — Laurent. Rudolph, repet. l. c. p. 130. n. 43. C. Molin, tret. contr. qu. 1. n. 13.

stete Verzinslichkeit des Kaufpreises selbst war dem gegenüber nicht in Ansatz zu bringen, da diese Zinsen im kanonischen Rechte eben unnatürlich, bei der Unfruchtbarkeit des Geldes ungerechtfertigt erschienen. ¹⁾

1) Nur der Leibrentenvertrag, auf der Grenze zwischen Ewiggülten und Wiederkaufsgülten, fand in der unbestimmten Lebensdauer des Käufers gegenüber dem festen Kaufpreise seine Rechtfertigung gegen das Wuchergesetz. So sagt die *Summa Johannis* (1495) fl. 32^a. (Stobbe, Rechtsquellen I. p. 635): „kauffet ein mensch gült oder zynsz oder ein ander Dinge zu seinem leib Darumb soll er auch geben ein bequemlich gelte nach seinem alter und nach seiner stercke, also daz der verkauffer nit grösslich beschediget werde von des Kauffers lang leben.“ Und das ist auch der Sinn der Worte Purgoldts, der so peinlich die einzelnen Verträge in ihrem wucherlichen Charakter prüft III. 95. (Ortloff): „wer zcinse kouffet zu seime leibe, der sal en dornoch kouffen das her jung, starg und gesund ist, es stehit an den vorkouffern, wie sie en gebin wullen. Diesser kouff ist woll bestendig umme deswillen, das er ebenturlich ist unnd nicht enweys, wie lange her den zcins uffnemmet.“ Dagegen den Rentenkauf nennt Purgoldt nur in folgenden Grenzen entschieden wucherlich. cf. III. c. 55: „kouffet eyner zcins adder lihit sein geilt eyne uf genisliche pfant, und der zcins, adder das geilt vonn des pfandes geniesse nicht abeslet, der thut nicht recht, und ist yme rechtin ieme des das pfant ist, irstatunge schuldig darumme, unndt thut her des nicht, szo ist her eyn wucherer und der unbescheydelicher geniess der ist alles recht wucher. Dith ist das beschriebin recht und stet *ex de usuris*.“ — Der Text bleibt unklar; der Fall ist, dass der Käufer für die pünktliche Rentenzahlung vom Verkäufer ein nutzbares Pfand gesetzt erhielt. Der Rentenkauf mit alleiniger Kündigung des Verkäufers ist nur wucherlich, wenn sich der Käufer noch nach der Kündigung für einen bestimmten Zeitabschnitt die Rente zahlen lässt (cf. ib. III. c. 93.), beiderseitige Kündigung dagegen macht den Rentenkauf stets wucherlich (III. c. 92.), unnd ist boser wan judin gesuch, weil der Verkäufer nicht jederzeit das Geld bereit hat, daher zu seinem Schaden der plötzlichen Kündigung genügen muss. Chr. Kuppener aber (vom Wucher B. 6^v.) entscheidet die Frage über den Wucher in Leibrenten und im Rentenkaufe dahin: „... sprechen dy hochgelerten hern .. das solche contract wol czimlichen vn durch recht gescheen mogen .. Es sey das man solche iarliche czins gekaufft hab aus den einkommen eins vnbeleglichen gutes ligender grunde vnn eins erden bodens ader eins hauses ader aus verdienste vnn einbringen ierlicher nutzunge der eigen ader freyen menschen vnn ist nicht wucher. Nach dem solch hauptgelt gekauftes geldes vnn ierlicher czins nicht aus gelihen gelt ist besunder ein gelt.

Und weiter, konnte der Rentenkauf, wenn man ihn als Kauf oder als irgend sonst ein Rechtsgeschäft ausser dem Darlehn ansah, nicht dennoch unter das allgemeine Wucher- verbot fallen? (cf. Einl. I. 1. 2. II. 2. III. 2. a ff.)

Man betonte hiergegen, das Recht der Rentenforderung (*jus census*), nicht der Betrag der Renten sei die Waare.¹⁾ So lange der Kauf währte, übte der Käufer dieses Recht aus, bei Lösung des Kaufes stattete er gegen Empfang des Preises die Waare an den Verkäufer zurück, ganz, wie bei dem Wiederkaufe eines verkauften und vom Käufer abgeernteten Grundstücks.²⁾ Damit sollte sich besonders der Einwand aus dem Wucherverbote beseitigen, dass Preis und Waare gleichen

Dour durch einen redlichen contract emptionis vnn venditionis, das ist kaufens vn verkauffens, etwas gekauft worden ist, wie wol mit der czeit der ihenige der solche czins gekauft hat, meer entpfenget ader entpfangen magk, dann seine hauptsum gewest ist. Geben obgenante lerer dise vrsachen dann gleicher weisze als einer vmb sein gelt magk kauffen ein gantz landt, stete, schlos, vorwerck, heuser ader ligende grunde, vnn magk vnn kan dermitt der czeit er ader seine erben meer geniszen, dan die hauptsum, dy dorumb gegeben worden ist wert ist vnd machet ader magk vmb ein gelt ein gutt kauffen in emphiteosim, das ist czu einer beserung des gutes ader yndert von einem kauffen czins, die von alter auff einem gut czins gewesen sein, sprechen obgenante lerer. So magk ouch wol einer also vmb sein gelt kaufen vnn im machen einen czins in iure percipiendi der czuorn nicht gewest ist an einem vnbeweglichen gut. Dan wiwol ein solch zins nawe heist vnn czuor in der gestalt eins czinses an solchem gute dor an er gekauft worden ist nicht gewest ist, so ist er doch in der gute vn wirde sie in iure percipiendi solchs guts, dorauff er gekauft worden ist von anbegin des guts gewest, sunst kunden man solchen iarlichen czins dorauff nicht kauffen noch gekauft haben, dorumb sein obgемelte contract im rechten wol czugelassen . . .“ ib. C. 5 v. „einer kauft etzliche werntliche czins bei eyner stat ader bei einer kirchen auff seine lebetage alle iar iarlichen im solche czu reichen vnd czu geben.“ Einige nennen den Vertrag wucherisch, denn die Käufer hoffen, „lenger czu leben vnn vber ausgetane hauptsum iarlichen meer czu entpfäen, wen sie ausgethan haben.“ Die Hoffnung aber erzeuge eben den Wucher. Kuppener dagegen hält den Vertrag für zulässig; denn ihm liege ein Kauf und nicht ein Darlehn zu Grunde. Den Rentenkauf mit freier Kündigung durch den Käufer aber erklärt er in Uebereinstimmung mit den Summisten und andern kanonischen Rechtslehrern als wucherlich (cf. Beilage E. n. 4.).

1) Scaec. c. l. n. 174.

2) Azor. l. c. c. 17.

Werth haben müssten, während die Ewiggülten den Preis weit übersteigen konnten, also dem Käufer einen Gewinn zum Kapitale (*pretium*) einbrachten. ¹⁾ Hier konnten offenbar nur die Ewiggülten in Betracht kommen; denn bei zeitlichen Renten erhielt Käufer ja nach Empfang und Gebrauch der Waare (*jus census*) auch noch den Preis zurück. Dass aber diese Annahme des *jus census* auch bei Ewiggülten Nichts änderte, ist klar; denn das *jus census* überwog, ebenso wie der fruchttragende Acker, den einmaligen Kaufpreis.

Je grösser indess die Widersprüche, desto kühner wurden die Fiktionen. Da das Geld im Geldzinse, welches bei dem Kaufe des Rentenrechtes immer bestehen blieb, doch weder aus dem Kaufpreise (Kapitale) noch aus dem fruchttragenden Grundstücke hervorwachsen konnte, nahm man an, die *census fructuarii* kaufe der Rentenverkäufer sofort wieder für den Geldzins vom Rentenkäufer. Welche Fülle neuer Wucherbeschwerden öffnete sich durch diesen neuen Kauf, ²⁾ und wie wollte man bei dem weiter entwickelten Rentenkaufe die Belastung des einzelnen Grundstücks mit Fruchtrenten aufrecht erhalten!

Neben dem ganzen, bisher dargestellten Verlaufe der deutschen Zinsverhältnisse beweisen gerade diese hauptsächlichsten Vertheidigungsgründe des Rentenkaufes durch die canonistischen Schriftsteller, wie nicht richtig einige Rechtsautoritäten, so Walter, ³⁾ das kanonistische Wucherverbot im Mittelalter damit rechtfertigen zu können meinen, dass sie nur zum Schutze der Armen gegen die Geldtyrannei der Reichen die Kirche das Wucherverbot aufrecht erhalten, ⁴⁾ daher den Rentenkauf, bei dem dieser Grund nicht vorwalte, von ihr billigen und vertheidigen lassen. Dass dieses Moment die Hauptursache zur

1) cf. ob. Abschn. II. u. Azor, l. c. 17. pr. qu. Less. d. just. et jur. II. c. 22. n. 39. 2) Azor. l. c. c. 17. Scaccia. §. 1. qu. 1. n. 175. Covarruv. III. c. 10. 3) Syst. d. D. P. R. §. 267. 268. Deutsche Rechtsgeschichte, §. 551. 561. 4) cf. dagegen auch Benedict. XIV. de synodo dioeciesana. VII. c. 47 ff. und dessen Encyclia: vix pervenit vom 1. Nov. 1745 (Bullar. Benedict. XIV. T. 1. p. 353.), Moy de Sons, Archiv für kathol. Kirchenrecht I. p. 323. 325. Endemann, Nationalökonom. Grundss. der kanon. Lehre p. 60 ff. (auch bei Hildebrandt, Zeitschr. für Nat. Oek. I. 1 ff.).

Entstehung des christlichen Wucherverbotes war, zeigen oben Abschn. I. und II. Dieselben lehren aber ferner, wie früh die Kirche in Ausbauung des Wuchersystemes sich von dieser kleinen Grundlage ausdehnte, wie umfassend über alle Vergütung des Nutzens fremder Kapitalien sie ihre Verbote errichtete, daher sie beim Rentenkaufe auch, wo nicht minder Fälle der Geldbedrückung Armer durch Reiche in grosser Zahl sich bieten, allgemein die Anerkennung des Rechtsinstitutes ohne Berücksichtigung dieser Einzelfälle ausspricht und nirgend jenen Grund als den ihrer Billigung aufführt. Ja noch mehr! Nicht allein in der kanonistischen Litteratur ist die Zahl der Stimmen gross, welche den Rentenkauf als wucherlich verurtheilen, weil sie in ihm dasselbe Prinzip, wie im Darlehn obwalten sehen, sondern sogar in der Praxis, und in der deutschen, offenbaren Kirchenbeschlüsse ganz klar, dass man sich Seitens des Clerus durchaus nicht über die Natur des Rentenkaufes täuschte. Wer sollte auch nicht mit offenen Augen blind genannt werden müssen, wenn er mitten in der oben dargelegten Entwicklung des Rentenkaufes zum zinsbaren Darlehn lebte und gegen die tausendfältige zinsbare Kapitalanlage im Rentenkaufe das kanonische Wucherverbot unverletzt hielt! So unterscheidet man in der Synode von Besançon 1571, also ein Jahrhundert nach der öffentlichen Billigung des Rentenkaufes durch die Kirche, zwischen *rentas foncieras*, welche von Grundstücken gezahlt werden, und *personales*, welche man in einem einfachen Schuldscheine ohne Belastung eines Grundstücks vereinbarte (auch *viageriae, vagae, volantes* genannt),¹⁾ desgleichen in der Synode von Brixen 1603²⁾ verurtheilt man denjenigen als Wucherer, welcher einen Rentenkauf schloss, ohne in der Urkunde das Grundstück zu benennen, auf welches er die Rente legte. In ersterer Synode fällt geradezu die Aeusserung: „*si cum*

1) cf. conc. Germ. ed. Schannat u. A. Vol. VIII. p. 104. Entsprechend den „*rentes foncières*“ und „*constitution de rentes*“ in Frankreich, wo man frühe schon den Rentenkauf zur Verschleierung des allgebräuchlichen zinsbaren Darlehns anwendete (cf. Rizy. Zinstaxen. p. 120.). 2) Conc. Germ. VIII. p. 579.

pacto redimendi sortem obligarer, non venditio certe esset, sed mutuatio cum foenore.“

Die Frage über die Billigung oder Verwerfung des Rentenkaufes wurde immer brennender. Die Hauptkapitalien der Hospitäler, Stiftungen, Klöster, Kirchen waren in Renten angelegt, die Schuldner weigerten sich, den Zins als einen wucherlichen zu zahlen, die Kirche selbst hatte ihren Gegnern die Handhabe geboten. Böswillige Geistliche denunzirten bereits seit dem 13. Jahrhundert an die päpstliche Curie das reissende Ueberhandnehmen der Rentenkäufe, z. B. aus Lübeck. 1) Damals liess Clemens V. sich von seinem Kaplan Bernardus Bojardi 1309 ein Gutachten über den misslichen Gegenstand anfertigen, das glücklicherweise günstig für Lübeck ausfiel; denn derselbe Pabst verbot die Zinsen später von Neuem. 2) In diesem Gutachten handelt es sich um folgende zwei Fälle:

I. Wenn der reiche Nachbar für den armen *de mandato superiorum* eine Mauer auf des reichen Kosten auführt, so zahlt ihm der arme „*pro singulis XVI solidis singulis annis 1 solidum de domo ejus, cujus murum edificat; pauper vero vel ejus heres quandocunque voluerit, poterit reemere predictos redditus pro eadem summa fructibus interim perceptis in fructum minime computatis .. et habebunt domum liberam et quietam...*“ Der Reiche hat beim späteren Verkaufe des Hauses des Armen das Vorzugsrecht.

II. Nimmt Jemand von IIIc m. eine Rente von XVI m. auf ein ländliches oder städtisches Grundstück, so kann der Besitzer oder sein Erbe das Recht des Rentenbezuges wiederkaufen, „*quandocunque voluerit, invito etiam emtore, fructibus interim in sortem minime computatis, sed emtor venditorem ad reddendum compellere non potest.*“

Man ersieht, es sind die oben bereits erwähnten kanonistischen Zweifel; „*queritur hec statuta possint stare de jure vel non?*“

„*Nos Bernardus Boiardi archidiaconus Xanctonensis ... dicimus quod primum statutum potest habere dubium, quia*

1) Siebenkees, Beitr. Th. IV. p. 223. 2) Clem. d. usur. h. I.

videtur contractus usurarius vel saltim turpis et usure testamenti in utriusque pagina sunt prohibite unde dispensatio vel pretium seu conventio in talibus nichil prodest et per se consequens nec statutum per quod inducerentur homines ad peccandum quia statutum contra legem cui renuntiari non potest non valet, ista probantur X. d. usur. c. consul. et c. in civit. et c. tuas et c. I. et II. i. f. d. pac. do. I. conveniri et quod no. e. de. decre. decuri lib. X. in rubrica.“ (Der Wucher wird darin erkannt, dass Gläubiger sein Kapital aus der Rente wieder bekommt und doch die Rente ohne Anrechnung auf das Kapital, wie bei der Pfandnutzung vorgeschrieben war, gezogen hat. Desgleichen, dass Gläubiger beim Kaufe des Hauses vorgezogen wird, sei nicht unbedingt zu erlauben) „*contra l. que vult quod quilibet possit rem suam vendere cui velit reprobata consuetudine que proferebat consanguineos et consortes c. d. contrah. empt. l. dudum nec valet pretium (pactum), ut quis rem suam vendere et alienare non possit. ff. d. pact. vel velit. Sed premissis non obstantibus dico valere statutum nam civitates et municipia statuta facere possunt, que ipsorum proprium jus civile vocatur et vincunt.“* Das zweite Statut sichtet er nicht deshalb an, weil die Rente den Zinsen gleich sei, sondern weil „*aufertur potestas libera hominibus in re sua quia non possunt vendere prout volunt sed pro certo pretio et non pro minori.“* Doch lasse sich dies im vorliegenden Falle wieder entschuldigen, „*quod plerumque qui pecunia indigent, faciles sunt ad venditionem rerum et provili pretio vendunt pretiosa... Caveatur tamen conscientia ne in fraudem usurarum fiat aliquid in predictis. In cujus rei testimonium Nos Bernardus Bojardi .. presentes litteras fecimus. Avinion. XX Juni 1309.“*

Der Karthäuser-Prior Roland von Köln warf danach im Concil zu Costnitz wiederum die Frage auf über die Erlaubtheit dieser Verträge. Da es sich hier um die Einkünfte des Karthäuserordens handelte, entschied sich die grosse Majorität kanonistischer Autoritäten für die Billigung des Rentenkaufes. Roland hatte in der Darlegung der heimischen Verhältnisse

auch einen möglichst niederen Rentenfuß ausgewählt, „*persolvendo aliquando XXIV florenos pro pensione unius floreni, in aliis locis viginti tres vel ad minimum XX florenos, ..*“ der die Entscheidung um so eher günstig ausfallen lassen musste.¹⁾ Aber die Frage ruhte noch nicht. Insbesondere häuften sich die Weigerungen der Schuldner, rückständige und laufende Renten als wucherliche zu zahlen, vornehmlich zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Mitteldeutschland.²⁾ Daher die selbst in der kirchlichen Latinität starken Ausdrücke, mit denen Martin V. 1420 seinen Brief an die Brüder in Trier, Lübeck u. s. w. einleitet: „... *ut dubia quae inter eos oriuntur pro tempore, ne litis anfractum, seu scandalorum parturiant fomentum, nostro moderamine declarentur.*“³⁾ Selbst im 16. Jahrhundert begegnen dergleichen Fälle noch, zumal, als die Reformation die Geister bewegte, sich wieder auf den ideell sittenreinen Standpunkt des Urchristenthums zu stellen, wie Beilage D. und E. von Danzig her beweisen. Die Vorsteher der einzelnen, dadurch gefährdeten Kirchen, Klöster, Stiftungen u. s. w. fragten wieder und wieder beim römischen Stuhle um endgültige Entscheidung der Sache an. So antwortete denn gemäss dem vorher eingeholten Gutachten „*dilecti filii nostri Gulielmi, tituli sancti Marci presbyteri cardinalis*“ Martin V. auf das Schreiben der Diözese Breslau 1420,⁴⁾ dann Nicolaus V. 1452 auf die Anfrage der Bischöfe von Magdeburg, Naumburg (Nürnberg), Halberstadt, und Kalixt III. 1455,⁵⁾ später in besonderer Verordnung Pius V. noch 1568.⁶⁾ Aus den Entscheidungen dieser Päbste, durch welche schliesslich die Frage gelöst wurde, erhellt — und mit grösstem

1) Zech, rigor. moder. doctr. pontif. c. usur. III. 195. Endemann, l. c. p. 62 ff. 2) Extrav. comm. III. 5. c. 1. *Tamen nonnulli ... in arcum pravum conversi cupientes cum alterius pecunia locupletari, huiusmodi census ... emtoribus .. soluere contradicunt et recusant, confingentes, huiusmodi contractus fore et esse usurarios et illicitos, ipsos emtores ... spoliant perceptione et detinent spoliatos (scil. census) in animarum suarum periculum eorumque emtorum praejudicium, damnum et gravamen.*“ 3) Extrav. Comm. III. 5. cp. 1. 4) c. 1. Extrav. comm. III, 5. 5) c. 2. l. c. 6) Scaccia. l. c. §. 9. n. 44. 45.

Nachdrucke wird es hervorgehoben — wie weit und tief sich der Rentenkauf im Verkehre nicht bloss der Laien, sondern ganz vornehmlich auch der Cleriker ausgebreitet hatte, wie Kirchen, Klöster und geistliche Stiftungen ihre Einkünfte ganz speziell aus dieser sicheren Quelle zu 7 — 10% bezogen. Zum ersten Male mit ganzer Stärke trat das Angesicht der That- sache im Kapitalverkehre dem theoretischen Satze der Kirche entgegen, — und die Kirche wich zurück. Hätten die Päbste hier mit Nein entschieden: man liess entweder die Entscheidung unbeachtet und unbefolgt, oder in gewaltiger Explosion stürzten alle geordneten Besitzverhältnisse über einander und begruben auch hier die Kirche in ihrem Falle. Beidemal war Ansehn und Vermögen der Kirche aufs Spiel gesetzt. Darum musste hier der Wuchergrundsatz ruhen, darum verwarfen die Päbste die Fülle der kanonistischen Gegengründe und erlaubten den Rentenkauf. Wie sehr bereits der Umlauf des leichtflüssigen Kapitals dabei der Kirche wesentlich erschien, zeigen die jener Entscheidung zugefügten Gründe, in denen des Schadens der Landwirthe, welchen man durch ein Verbot des Rentenkaufes das Geldkapital entzog, kaum gedacht wird. Salma- sius, d. foen. trapez. p. 4, bemerkt richtig hierzu: „*sub alieno quippe et arcessito nomine foenus permiserunt, quod sub propria appellatione vetuerant. p. 68 ... decretis tamen illis nihil aliud effectum est, quam ut foenus sub alio nomine in ecclesiis occidentalibus frequentaretur, dum pro usuris induit appella- tionem „redituum annorum.“*“

Dagegen bemühten die Päbste sich, die nicht zu verwei- gernde Erlaubniss möglichst fest zu begrenzen, um so wenig- stens den Wuchergrundsätzen gerecht zu werden. Die Rente, bloss von einer Person empfangen, blieb wucherlich; ausser den Grundstücken, überhaupt den Immobilien waren höchstens noch die Quasi-Immobilien, Abgaben u. dergl. zur Belastung mit Renten geeignet. 1) Dagegen beziehen Etliche 2) die Ge-

1) Navarr, i. c. 3. C. 14. qu. 3. n. 87. Scaccia. §. 1. qu. 1. n. 204.

2) Less, II. c. 22. dub. 12. n. 77. Azor, l. c. c. 7. Benedict XIV. in der berühmten Schrift „de Synodo dioecesana“ VII. c. 48. n. 4 ver-

stattung allein auf Grundstücke, während Andere sich sogar den Personalrenten nicht abgeneigt zeigen. ¹⁾ Aus dem Grundstücke selbst sollte die Rente als Frucht erwachsen, daher man bestimmte Grundstücke verpflichtet forderte und die Belastung des ganzen Vermögens, welche den Uebergang von der Real-last-Rente zur einfachen Personalrente (cf. Absch. b.) wesentlich eingeleitet hatte, durchaus verwarf, so in der Constitution „*cum onus*“ von Pabst Pius V. Die Höhe der Rente sollte demgemäss in der Höhe der wirklichen Erträgnisse des Bodens das Maximum bilden. Daher sank auch hierdurch der Renten-fuss. — Andererseits entfernte man sich wieder von dem Charakter der strengen Bodenrente, indem man für jeden Rentenkauf zur Gültigkeit Kündbarkeit Seitens des Schuldners forderte. Diese Bestimmung wirkte als eine zweiseitige nicht sowohl für den Schuldner günstig, als sie vielmehr jedes an sich immer doch makelbehaftete Rentenverhältniss schneller endigen konnte und endigen sollte. Die Kündbarkeit durch den Käufer blieb gegen die einstimmige Praxis höchst bestritten. ²⁾ Zur Abwehr der so häufigen Verwandlung anderer Forderungen (cf. Absch. d.) in Rentenkaptalien ward nur baare Zahlung beim Rentenkaufe gestattet. Die Controlle zu üben, blieb natürlich unmöglich. ³⁾ Insbesondere verbot man alle sonstigen Uebereinkommen der Parteien, um dem Gläubiger neben der Rente noch einen Gewinn, z. B. im Zahlungsverzuge des Schuldners zu sichern. Kurz, die Begrenzung der gegebenen Erlaubniss des Rentenkaufes gegen die ewig drohende Wuchernähe steigerte sich in der Verordnung von Pius bereits auf siebzehn Punkte. ⁴⁾ Da aber die genannte Constitution Pius' V. weder in Deutschland, noch Frankreich, noch Belgien recipirt, dagegen in Spanien durch Privilegien, anderswo durch Gesetze entsprechend der zu Grunde liegenden Gewohnheit, wirkungslos gemacht wurde, drang die Entscheidung der Constitution

wahrt sich entschieden gegen die Ausdehnung der Billigung auf Personalrenten, selbst wenn eine Realhypothek zur Sicherheit unterbreitet ist.

1) cf. Scaccia. l. c. n. 203 ff. 2) Azor. l. c. c. 17. Scaccia. l. c. n. 236 ff. 3) Azor. l. c. u. c. 8 ff. Scaccia. n. 209. 4) Azor. l. c. 5 — 21.

schon aus diesen Gründen nicht durch, und die allgemeine Ansicht griff Platz, auch die persönliche Rentenverpflichtung sei nicht wucherlich, sobald sie nur nicht etwas gegen das Naturrecht oder göttliche Gesetz Streitendes enthalte.¹⁾ Dieses sollte aber der Fall sein, sobald dem Gläubiger aus dem Darlehenskapitale selbst die Zinsen erwüchsen,²⁾ oder sobald der Gläubiger das Kapital kündigen könne.³⁾

Das Maximum der Rente bestimmte man auf 10%, ihre gewöhnliche Höhe auf 7 — 8%.⁴⁾ In deutschen Synoden wurde dieser Zinsfuß mannigfach variirt, so stellt die Culmer Synode 1583 entsprechend der Norm in der Danziger Willkür von 1580 (cf. Absch. c.) $8\frac{1}{3}\%$ als Maximum auf.⁵⁾ Die Synode von Brixen dagegen 1603⁶⁾ lässt die Höhe der Rente von den wirklichen Erträgen der belasteten Sache abhängen.

Die päbstliche Billigung des Rentenkaufes fand in Deutschland ausser durch jene Antwortschreiben der Päbste gerade an deutsche Cleriker noch besonders in einer Reihe von Synoden Eingang. In einigen derselben berührte die Debatte offen den wucherlichen Charakter des allverbreiteten Rechtsinstitutes, so in der oben zitierten von Besançon 1571. Hier sprach man denn — trotz Walter — unverblümt auch den Grund aus, der die Päbste hauptsächlich zur Anerkennung solcher Ausnahme vom Wucherverbote getrieben hatte: „*cum igitur compertum fuerit expedire reipublicae, ut quid datur mutuantibus ad compensationem usus alienae pecuniae census haec obligatio usurae honestior ratio inventa est,*“ und verordnete nur, dass der Missbrauch des Rentenkaufes zur ausdrücklichen Umgehung des Wucherverbotes nicht zu gestatten sei. Letzteren Punkt hielt auch die Synode von Constanz 1609 aufrecht.⁷⁾ Dagegen ging die Brixener Synode von 1603 in dem Eifer für den Rentenkauf noch über die Erklärungen des päbstlichen

1) Devoti, Instit. can. lib. VI. tit. 16. §. 22. n. 2. 2) cf. noch Benedict XIV. d. syn. dioec. l. c. n. 4. a. Ende, n. 5. 6. 3) Benedict XIV. l. c. Moy de Sons, l. c. p. 325. 326. 4) Azor. l. c. c. 21. Scaccia. n. 244. 5) Conc. Germ. l. c. vol. VII. p. 985. 6) Conc. Germ. vol. VIII. p. 579. 7) Conc. Germ. vol. VIII. p. 906.

Stuhles hinaus. Denn sie bestimmte sogar, der Rentenkauf sei nicht wucherlich, selbst wenn beide Contrahenten Kündigungsbefugniss hätten, „*non esse contra jus naturale nec divinum.*“ Das konnte dem Kapitalverkehre nur gedeihen und liess um so schneller das zinsbare Darlehn in ausgedehnter Weise heranreifen. Denn hier offenbarte sich praktisch, was Salmasius, der klare Denker und unbeirrte Bekenner wissenschaftlicher Wahrheit, 1638 auszusprechen nicht zögerte: 1) „*non intelligere possum, cur mutuari sub usuris vetitum, reddituum annuorum venditio hac nova forma approbata sit.*“

4. Die Juden.

a. Ihre Stellung zu Kirche und Reich.

(Kurzer Ueberblick.)

Als Träger des Handels, als Förderer des persönlichen Credits erwiesen die Juden sich überall dort, wo der Geldverkehr durch äussere Störungen unterbrochen ward, unschätzbare gleich einem unentbehrlichen Bindegliede. Die Juden allein hielten in Deutschland während der Zeit des eigentlichen Mittelalters den Gebrauch der Conventionalzinsen ohne Verdeckung aufrecht, sie allein standen hier dem kanonischen Wucherverbote direkt gegenüber, sie machten die Handeltreibenden, die Kapitalbesitzer und -Sucher vertraut mit dem zinsbaren Darlehn, sie verhinderten ihre Entfremdung von dieser natürlichsten Entschädigungsart der Kapitalsnutzung, bei ihnen allein erkannte man den Wucher als erlaubt an, ganz wie später allgemein die Conventionalzinsen, und zog ihm nur aus Gründen der Billigkeit, der allgemeinen Wohlfahrt eine bestimmte Grenze. So wurden die Zinsgeschäfte der Juden Beispiele, Vorläufer, Anbahner des zinsbaren Darlehns.

Ausserhalb der Christenheit und darum auch ausserhalb des Wucherverbotes standen die Juden nach dem kanonischen

1) d. usuris ep. 21. p. 632 ff., d. modo usurar. (1639) ep. 2. p. 52 ff. d. mut. p. 62 ff.

Rechte; ja das alte Testament als ihr Hauptgesetz gestattete ihnen, Zinsen von Nichtjuden für Kapitalsnutzung zu fordern (cf. S. 2.). Nur vereinzelt liess Pabst Innocenz III. sich durch heiligen Eifer hinreissen, die christlichen Obrigkeiten aufzurufen, dass sie die Juden zur Rückzahlung des Wuchers an die christlichen Schuldner zwingen (cf. I. 3.), und verbot im Weigerungsfalle jeden Verkehr zwischen beiden bei Strafe der Exkommunikation. Im Clerus Deutschlands fand letztere Richtung der Kirche geringen Anhalt in vereinzelt Ausnahmen, die indess auch nur mittelbar den Wucher der Juden beschränkten. ¹⁾

1) So wird in dem Trierschen Provinzialkonzil v. 1. Mai 888. cp. 4. berührt:

„*Guntherus Metensis (Metz) ecclesie primicerius obtulit libellum proclamationis super Judeos, qui habitant metis (in Metz) quapropter interdictum est juxta capitula 55 patrum, ut nemo christianorum cum eis manducet et bibat vel quicquid comedi aut potari potest a judeis accipiat ... cesarius arelatensis ait, nimis indignum est atque sacrilegum eorum cibos a christianis sumi.*“ bei Strafe der Exkommunikation. cf. Urkundenb. z. Gesch. des Mittelrheins ed. H. Beyer. I. (Coblenz 1860.)

Fast wörtlich hiermit übereinstimmend verbietet die Breslauer Synode von 1266 (cp. 10 — 14) den Christen bei Strafe der Exkommunikation jeden geschäftlichen oder aussergeschäftlichen Umgang aus Furcht davor, dass die Juden die Christen vergiften, oder sie durch hohe Zinsen zu sehr aussaugen oder sie zu gleichen Wuchergeschäften verleiten. Um das Verbot sicherer zu verwirklichen, wird den Juden bestimmter Wohnsitz und bestimmte Kleidung vorgeschrieben, die weltliche Obrigkeit soll die Ausführung dieser Befehle selbst überwachen, die Befehle sollen zu gehöriger Erneuerung und Verbreitung jedesmal in den bischöflichen Synoden, in den Provinzialkonzilien neu verlesen, auch durch die Provinzialkirchen ihrer Diözesen den Laien verkündigt werden. Wie wenig das Alles gegen den Verkehr vermochte, zeigt sich hier aus dem Wortlaute der Beschlüsse selbst, so wie aus den direkten archivalischen Nachrichten über den Verkehr. Syn. Budensis, 1279. cp. 125. — Hube, antiquiss. constitt. synod. prov. Gneznens. Petrop. 1856. Auch noch 1315. Rechtsmitth. Breslaus an Glogau. Tzschoppe und Stenzel, Urk. B. p. 497. §. 5. 8. p. 251. — cod. dipl. Sil. V. Wattenbach, das Formelbuch Arnolds von Protzau. p. 59. — Chr. Kuppener (v. Wucher A. 5, 6, 6^v, B. 2, 2^v), welcher sich, wie die Summisten allgemein, in dieser Frage

Bekanntlich schon in der ersten Zeit des erwachenden Verkehrs finden sich hier Bekenner des mosaischen Glaubens. Vereinzelt, z. B. in Worms, hat man ihr Alter selbst auf das 2. Jahrhundert nach Christus zurückführen wollen.¹⁾ Sie vermitteln den ersten Handel und sind neben den Clerikern (mit deren zahlreichen Prekarien) die allbereiten Geldquellen an den Sitzen der weltlichen und geistlichen Gewalthaber. Bei dem Entstehen der Städte repräsentiren die Juden einen unentbehrlichen Eckstein ihrer Gründung. Die Judengemeinde ist in jeder Stadt ein wesentlicher Theil der Einwohnerschaft.²⁾ Als Nichtchristen und fortdauernd als Bürger eines fremden Staates betrachtet wohnen sie in besonderen Stadtheilen und Gemeinden, sind ausgeschlossen vom Rechte der christlichen Einwohner und zahlen an den Kaiser für ihre Duldung und ihren Schutz als seine Leibeigenen, „Kammerknechte,“ eine Geldabgabe, wogegen sie sich zur Ermöglichung ihres Unterhaltes besonderer Privilegien erfreuen.

Die Geldabgabe der Juden bot ein überaus einträgliches Regal der Kaiser; ³⁾ damit es um so reichhaltiger sich erweise, erliessen die Kaiser ihnen sonstige Zölle und Abgaben, wie sie emphatisch sagen, im ganzen Umfange des Reiches, thatsäch-

strenge auf die Seite des kanonischen Rechtes stellt, verwirft den Wucher der Juden durchaus (cf. Beilage E.).

1) Der bekannte Grabstein der Wormser Gemeinde cf. Arnold, Verf. Gesch. der deutsch. Freist. I. p. 72. 2) Bischof Rüdiger bei Aufnahme der Juden in Speier 1084: „*cum ex Spirensi villa urbem facerem, putavi millies amplificare honorem loci, si et Judaeos colligerem.*“ Arnold, l. c. I. p. 73. Wegen der Vermittlung des Handelsverkehrs durch die Juden mochte Rüdiger dies sagen. Ein anderer Grund hätte ihn kaum dazu veranlasst, da selbst die Juden in Worms sich in ihrer Stellung von den sonstigen Judengemeinden unterschieden, während man doch von den Wormser Juden annahm, sie seien bereits vor Christi Geburt dorthin eingewandert und trügen deshalb keine Schuld an Christi Sterben. Arnold, l. c. I. p. 72. 3) Eichhorn, D. R. G. §. 350. lässt sie den 10. Pfennig alles Wuchergewinnes an den Kaiser zahlen. cf. Hering, tract. d. fidejussorib. Frankof. 1614. ep. 30. n. 33., wo die Streitfrage der Rechtslehrer über die Berechtigung dieses Judenregals erörtert wird.

lich wenigstens für kleine Territorien. 1) Neben der Steuer an den Kaiser zahlten die Juden, freilich unter mannigfachen Modifikationen in den einzelnen Gebieten, eine fernere Abgabe — ganz unabhängig von jener — an die ihnen zunächst residirenden Machthaber, z. B. an das Stift in Speier für die Duldung ihres Aufenthaltes in der Stadt 3½ Pfund jährlich (im 11. Jahrhundert) 2). Seit dem 13. Jahrhundert sodann übertrugen die Kaiser vielfach die Ausübung ihres Judenrechtes an letztere Machthaber als kaiserliche Stellvertreter; dafür bezogen dieselben auch die kaiserliche Judensteuer. Solche Uebertragung erfolgte z. B. 1212 durch Otto IV. an den Erzbischof von Mainz, 3) 1226 an den Grafen von Jülich und seine Erben. 4) Danach kam das Regal, ehe jene Machthaber es überall bleibend an sich reißen konnten, thatsächlich an die Städte, später erwarben diese es auch rechtlich. So überliess der Kaiser Wenzel das Judenregal dem Rathe von Nürnberg für eine jährliche Abgabe an die kaiserliche Kammer, doch mussten die Juden danach ebenfalls einen Theil ihres Judengeldes, wie zuvor, an den Kaiser zahlen. 5) Der Rath zog in solchen Fällen nach Gründung seines selbstständigen Regimentes die Juden zu den Gemeindelasten heran, indem er sie dafür schützte. 6) In Breslau zahlten sie, wie die andern Bürger, von ihren Grundstücken und Häusern das Geschoss, ausserdem eine jährlich wechselnde Summe für die Freiheit vom Wach- u. a. Dienste. 7)

1) cf. Remling, Urk. Buch zur Gesch. der Bischöfe zu Speier p. 65. Zorn, Wormser Chronik p. 240. (13. Jahrh.) Beseler, Zeitschr. für R. G. II. 2—3. p. 410: „*et nullus ab eis exigit theloneum vel exactionem publicam vel privatam repetat.*“ Beseler legt den Worten des Kaisers wirklich die praktische Geltung für das ganze Reich bei. 2) Arnold, l. c. I. p. 73. cf. desgl. Lacomblet, Archiv. I. 320. jur. Archiepiscopi Trevirens. X. 3. „*episcopus Judaeorum tenetur credere singulis annis archiepiscopo Trevir. X marcas sine usura.*“ und für das 14. Jahrh. Lehmann, Speyrer Rechtsgewohnheiten. Chronik p. 118. 3) Gudenus, cod. diplom. Mogunt. I. 419. 4) Lacomblet, niederrhein. Urk. B. II. p. 75. n. 140. 5) Wächter, Handbuch des Würtemb. R. I. 1. §. 34: „durch die Möglichkeit des Gewinnes von den Juden zogen die Grafen dann auch fremde Juden ins Land.“ 6) cf. Arnold l. c. II. p. 215. 7) cf. Tzschoffe und Stenzel, Urk. B. p. 497. §. 5. 8. p. 251.

Bei ausserordentlichen Gelegenheiten, in denen die Stadt bedeutende Ausgaben hatte, wurden sie nicht minder herangezogen, z. B. entrichteten sie beim Mauerbau 1304: 35 mrk., während sie sonst an regelmässigen Abgaben zahlten 1299: 16 mrk., 1315: 30 mrk. ¹⁾ Fast jährlich zahlten die Wormser Juden während 1254—78 der Stadt ansehnliche Abgaben, 1254 und 1255 je 200 und 150 Pfund Heller zu den Kosten des Landfriedens, dann 1258 an Bischof und Stadt 200 mrk.; in der Raabschen Fehde 300 Pfund, und zum Zuge gegen Alzey 400 Pf.; 1261 zur Herstellung der Mauern 230 Pf., 1263: 220 Pf., 1265: 300 Pf., 1266: 250 Pf., 1268: 300 Pf., 1271: 250 Pf., 1278: 400 Pf., diese zugleich als Strafe. ²⁾ Es scheint indess, als wenn hier noch nicht das ganze Einkommen der Stadt von den Juden her aufgeführt ist. Nürnberg z. B. liefert ein Jahrhundert später ganz andere Resultate in seinen Stadtrechnungen, so dass man wol begreifen kann, wie die jährlichen Abgaben der Juden und ihre goldenen Opferpfenige der Stadt lieber waren, als der Ertrag einer Judenhetze. 1385—86 heisst es im Nürnberger Stadthaushalt: „*recepta von der juden wegen*“: 16,216 Pf., 1387: 17,806 Pf. ³⁾

Die Privilegien nun, welche hohe und niedere Gewalthaber gemäss der Ausnahmestellung der Juden und für deren Abgaben denselben gewährten, beziehen sich auf ihre Gemeindeverfassung, ihr Gericht, ihren Frieden, ihr Beweisrecht, und speziell auch auf ihre Geldgeschäfte. Unter diesen sind zwei die vornehmlichsten: die Juden dürfen straflos Zinsen von Darlehen fordern und öffentliche Pfandhäuser, Banken, kurz Institute halten, welche die regelmässige Ausleihung von Ka-

1) cf. Grünhagen, Henricus pauper. codex dipl. Siles. III. p. 2. n. 5. p. 6. n. 3. p. 14. n. 2. p. 17. Auch in Pfänderri leisteten sie diese Abgaben, z. B. p. 37. 41, im Gegensatz gegen die deshalb ausdrücklich als baare Einzahlungen bezeichneten Abgaben. Die Summen scheinen zu klein für die damalige Zahl der Juden in Breslau und dürften nur einen Theil ihrer Abgaben darstellen. Das Rechnungsbuch ist bekanntlich vielfach unordentlich und lückenhaft geführt. 2) cf. Bö h m e r, fontt. rer. Germ. I. c. 2, 189. 191. 198. 199. 202. 203. 205—7. 3) cf. Hegel, Chroniken d. deutsch. Städte v. 14—16. Jahrh. Nürnberg. I. Beil. XI. A. p. 238.

pitalien gegen Zinsen und Sicherheit zum Zwecke hatten. Das letztere dieser zwei Privilegien ist geeigneter unten (V. 5. c. d.) im Zusammenhange mit den Wechslern zu behandeln, das erstere findet hier seine Besprechung.

b. Die deutschen Judenrechte, insbesondere über den Wucher der Juden.

Die Gesetze und anderen Rechtsquellen, welche während des Mittelalters im deutschen Reiche, in den Einzelterritorien und Städten die Rechte der Juden bestimmen, kommen allgemein und speziell in der Zinsfrage, so zahlreich sie sind, fast durchweg unter einander überein. Das folgt aus der oben berührten gleichmässigen Stellung der Juden im Reiche, so wie aus den kanonistischen Grundsätzen über sie, welche letztere theils die Päbste selbst ¹⁾ durch Bullen in Deutschland bekräftigten, theils die in Deutschland sich aufhaltenden Cleriker durch Einzelerlasse oder Beschlüsse von Synoden und Concilien aussprachen. So that es Bischof Rüdiger von Speier 1084 ²⁾ für die dortige Judengemeinde, ³⁾ dessen Privilegien Kaiser Heinrich IV. 1090 bestätigte und erweiterte, ⁴⁾ ferner Innocenz III. in seiner Bulle von 1199, während er seit 1200 so energische Beschränkungen den Zinsen der Juden auflegte. Innocenz IV. erneute diese Bulle, welche die Grundlage des sehr nachkommenreichen Rechtes der alten Prager Judengemeinde bildet, im Jahre 1247. Innocenz VIII. schützte noch 1491 durch eine Bulle die Juden in Frankfurt a. M., hiess den Rath, ihnen in der Stadt Häuser zu geben, und gestattete, dass sie auf Zinsen liehen. ⁵⁾

Für Oestreich müssen nun genannt werden das Privileg des Kaisers Friedrich II. für Wien 1238 ⁶⁾ und des Herzogs

1) Und zwar stimmten sie, abgesehen von dem erwähnten Eiferer Innocenz III., mit der alten Zinserlaubniss des kanonischen Rechtes für sie überein. 2) Jost, Gesch. d. Israeliten seit den Makkabäern VII. (1827) hält noch den Schwabenspiegel für das älteste deutsche Judenrecht. p. 200. 3) Remling, Urk. Buch für d. Speierer Bisch. Gesch. p. 57. 4) Remling, l. c. p. 65. Desgl. der Erzbischof von Mainz. cf. convent. Moguntin. 1255. (Pertz, Monum. legg. II. 372.) 5) Orth, Ann. z. Frankf. Reform. l. c. 6) Böhmer, regest. Friedr. II. nr. 949.

Friedrich II. für Oesterreich 1244,¹⁾ bestätigt von Rudolph v. Habsburg 1277,²⁾ ferner das Wiener Stadtrecht 1296.³⁾

Für Prag insbesondere sind wichtig das Altprager Stadtrecht,⁴⁾ und das Statut der Prager Juden von Ottokar II. 1269.⁵⁾ Hierzu gehören ferner die oben zitierten Bullen von Innocenz III. und IV. 1199 u. 1247.

Das Prager Judenrecht fand vornehmlich Verbreitung:

in Schweidnitz, wo Herzog Bolko I. 1295 es annahm und Bolko II. 1328 es bestätigte und mehrte.⁶⁾

in Glogau, wo Herzog Heinrich III. diese von seinen Vorfahren bereits überkommenen Gesetze beibehielt 1299.⁷⁾

in Mähren, wo 1268 die Bestimmungen aus Ottokars II. von Böhmen Prager Judenrechte in das Brünner Stadtrecht kamen.⁸⁾ Wörtlich stimmt mit jenem Rechte die Zins-erlaubniss und der Zins auf Zins-Passus; ausführlicher als das Prager, handelt das Brünner Recht von dem Verluste des Pfandes beim Juden durch Brand oder Raub.⁹⁾

in Polen, wo Boleslaus Pudikus durch seine Verordnung von 1264 als Gesetz sanktionirte, was vom Judenzins und Zinseszins das Prager Recht enthält.¹⁰⁾ König Kasimir III.

1) Rauch, script. rer. Austriae. I. p. 201—5. 2) Böhmer, Reg. Rud. n. 338. 3) Senckenberg, viss. app. II. nr. III. 4) Rössler, l. c. Einl. p. LXXXIX. a. 78., Anh. Judenstatut (1254) p. 177. n. IV. a. 6. p. 181. 5) a. 123. Rössler ib. 6) cf. Ortloff, Rechtsb. nach Dist. p. 476. Gengler, Rechtsgesch. p. 539. 7) Ortloff, Gengler l. c. Um so bemerkenswerther erscheint, dass das schlesische Landrecht (1356), welches neben dem Sachsenspiegel vornehmlich die in Schlesien geltenden Rechte früherer Zeit zur Quelle hat, von diesen Judenprivilegien Nichts enthält. Was Böhme, diplomat. Beitr. (IV. p. 74) daraus für diese Materie anführt, ist aus dem Rechtsbuch nach Distinktionen entnommen. In letzterer Rechtsquelle wird die Verpfändung einer gestohlenen Sache beim Juden, und die Frage der jüdischen Zinseszinsen (cf. u.) übereinstimmend mit dem Prager Judenrechte, nur ausführlicher behandelt. Eckardts Neun Bücher sächsischen Rechtes wiederholen wörtlich diese Behandlung aus dem Rechtsb. nach Distinkt. 8) cf. Rössler, Brünner Recht p. 367—71. 9) cf. so gleich unten in diesem Abschnitte. 10) Hormayr, Archiv. 1826. n. 31. Rössler, Prager R. l. c. p. XCI. cf. auch stat. Bolesla. 1343. a. 23. ib. n. 32. a. 32.

bestätigte dieses Gesetz 1343, Kasimir IV. 1447 und 1467, König Alexander liess es unter die Lascischen Gesetze aufnehmen.

Für Thüringen sind zu nennen die *Constitutio de Judaeis* von Heinrich VIII. (1245),¹⁾ 1265 das Judenrecht von Heinrich dem Erlauchten,²⁾ und Privilegien auf zwei Jahre von den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm.³⁾

Von den Rechtsbüchern müssen besonders hervorgehoben werden der Vermehrte Sachsenspiegel III. 14. 4. p. 163. III. 16. 1. p. 168 ff. III. 17. 1 ff., 17, 9. 17, 11. 16. 25. 26., Eckardt, Neun Bücher sächsischen Rechtes IX. 15, 1. 9. 25. 26., das Rechtsbuch Ludwigs von Baiern p. 130. 161. a. 71. 72., der Layenspiegel „von Juden u. a. ungläubigen,“ und Purgoldts Rechtsbuch VIII. c. 30. 31. 52. 59 ff. u. v. a.

Von den Stadtrechten, ausser den bereits genannten, behandeln den einschlagenden Stoff das Augsburger Stadtrecht (1276) a. 47. 51., das Münchener Stadtrecht a. 93. 288. 455., aus den alten Münchener Statt. a. 23. 24.⁴⁾ Die gemeinschaftliche Quelle der ganzen Augsburger und Münchener Judenbestimmungen ist nicht mit Gewissheit zu nennen. Die Münchener Vorschriften stammen, wie in andern Rechtsmaterien, so auch in dieser vom Rechtsbuch Ludwigs des Baiern. Wörtlich übereinstimmend behandeln beide das Judenzinsrecht. Das Augsburger Stadtrecht erwähnt und entscheidet allein unter allen bairischen und schwäbischen Stadtrechten die Frage von dem Pfande des Juden, das dem Eigenthümer wider seinen Willen entzogen ist, gleich den zwei obigen Rechtsquellen. Da dasselbe bereits 1276 abgefasst und deshalb älter als jene ist, könnte es als Ursprung der Uebereinstimmung jener angesehen werden, wenn es nicht mit ganz verschiedenen Worten die Frage erörterte. — Zu erwähnen sind noch das Rotenburger Stadtrecht (13. — 14. Jahrh.) §. 61.,⁵⁾ worin für die Geld- und Wucherforderungen der

1) Goldast, coll. const. imp. III. 399. 9 (wol unecht). 2) Gengler, l. c. p. 542 ff. 3) Ludewig, reliq. Mss. X. p. 229—32. 4) Auer, Münchener Reform. 1417. p. 143. 5) Gengler, p. 385.

Juden die Verjährungsfrist von 2 Jahren gesetzlich festgestellt wird, ferner das Frankfurter, Nürnberger Stadtrecht mit der grossen Zahl der reformirten Stadtrechte, das Strasburger Stadtrecht,¹⁾ und das Stuttgarter Stadtrecht 1492.²⁾ — Nur das Stadtrecht von Ofen (l. c.) nr. 192. p. 114 gestattet auch den Juden nicht, Wucher zu nehmen, die Strafe aber ist nur eine sittliche:

„von der Juden gesuch wil ich nitez sagen, wen sye sullen nach gepôt, sam (wie) dy Christen arbeiten vnd keyn gesûch nemen von ymand. Wer darvber yn verhengt oder andern zu nemen, der verantburt das selbig am jungsten tage.“

Dagegen führte König Bela IV. 1251 die Judenrechte aus Prag und Brünn in Ungarn ein.³⁾

Auch die Nürnberger Reformation von 1479 verbietet XXII. c. 3. allen Wucher und bestimmt ib. c. 5: Wenn ein Jude wegen Geldschuld Exekution nachsucht, soll er schwören, dass die Summe keinen Wucher enthalte, sondern nur erstgeliehenes Hauptgut sei, und dass er von derselben auch früher kein Gesuch empfing. Aber dies ist eine in jener Zeit lediglich wegen des überhandnehmenden hohen Judenschwunders an vielen Orten wiederkehrende Verordnung, welche keineswegs so verstanden werden darf, als sei bis dahin überhaupt kein Wucher der Juden in Nürnberg oder sonst gestattet worden. Wie sehr letzterer gesetzlich geübt wurde, ergiebt sich gerade für diesen Ort aus den unten folgenden Beispielen.⁴⁾

1) Böhmer J. E. P. I. c. §. XXVII. 1375. 1382. Gaupp, h. l. c.

2) Sattler, Gesch. der Graven p. 62. 3) Endlicher, rer. Hungar. Doc. Gallen. 1849. p. 491. 4) Vielleicht bewog eben dieser Grund die Summisten, besonders Chr. Kuppener, den Wucher der Juden trotz der entgegenstehenden weltlichen und geistlichen Gesetze zu verwerfen. In seiner Schrift vom Wucher eifert Letzterer A. 5, das alte Testament bestimme: „das nymants etwas ausgeben oder austhun sal auff wucher.“ „Unn ist solch gotlich recht auch gesatzt vnd geschriben in das geistliche recht vnn canonisirt ... citt ... dorauff merckt ir vorstockten iuden die wider got den almechtigen vnd das heilge alte testament, Das sie vnter sich vormeinen gestrenge czu halten, wucher nemen vnd sich mit wuchertischen handeln in lande vnn stete ernerren czu merer vordam-

Hierher gehören in demselben letzteren Sinne von den Landrechten unter den bereits genannten die Würtember-

nis irer armen selen.“ Wegen Wuchers soll der geistliche Richter sie strafen. ib. A. 6. Die Vertheidiger des Judenwuchers sagen: „Sunder wucher sich bey den iuden czu entholen vnd wucher czu nemen, das hilfft vnn enthelt einen gemeinen nutz, in dem, das sich die armen leut durch nemen des wuchers von den iuden enthalten vnn erwern, von der grausamkeit vnn tiranney der reichen menschen, die von yn grossern wucher nemen (als ich mich leider beforgt in vil landen vn steten czugehet, got sei es ewiglichen geclagt das nymants dorauß ein aufsehen hat). So sie von den reichen gelt vberkommen muesten, dan durch die iuden (cf. V. 5. d.) Kuppener wendet hiergegen ein, nicht Alles, was einen gemeinen nutz enthelt, sei gut und ziemlich, nur zum Scheine nütze der Juden Wucher, dan der enthelt vnn hilfft nicht einen gemeinen nutz, sunder zu storet vnn fleuhet einen gemeinen nutz, vnd sucht seinen sunderlichen suntlichen nutz vnn erwecket den czorn gots, wider einen loblichen gemeinen nutz.“ Die Vertheidiger sagen ferner: „ein itzliche gewonheit, der anfang nicht ist in menschen gedencken, das also gehalten worden ist, die ist czimlich, vnd wirt gehalten vnn gebraucht ane sunde, nachdem ein gewonheit ein ander nature ist eins dinges.“ Das gelte auch für den Wucher der Juden, „vnd leyder befurchte ich auch vnter den cristen ist ein alte gewonheit.“ Kuppener indess hält dafür, sobald eine Gewonheit gegen das göttliche und natürliche Recht gehe, habe sie keinen Bestand. Christus sage in dem evangelio Johannis: „Ich bin die warheit vnn spricht nicht, ich bin die gewonheit. Dabei findet K. den Grund, warum der Gewinn beim Wechsel nicht wucherlich sei, selbst in der Gewonheit. cf. Beilage E. 2. Die Vertheidiger: der Pabst selbst gestatte doch der Juden Wucher in seinem Lande. Kuppener darauf: „das ist nicht war, sunder falsch, das ein itzlich thun, das vnser allerheilgster vater der babst vnn die heilge cristliche kirche duldet, czulest vnd leidet das solchs czimliche ist vnn gescheen magk ane sunde: dan er leidet vnd die heilge cristliche kirche offenbarliche huerheuser in landen vnn steten, auch grausame tiranney, vnd vnderdruckung des armen cristglaubigen volckes. in landen vnn steten. Auch synagogen der iuden vnn ire iudische gewonheiten. Dorumb eruolget sich nicht das hurerey dorumb nicht sunde ist ader tiranney des boszen tirannen ader das die iudische synagogen vnn gewonheiten nicht sunde sein. Und wie wol das obgedachte stücke nicht gescheen an sunde, vnn an yn selbst nicht czimlich sein. Idoch duldet solche vnser allerheilgster vater der babst vnn die heilge cristliche kirche czimlichen durch eine czulassung grosser vnn grausamer sunde. zuormeiden nicht dorumb. solche sunde czu meren ader czu stercken. Also ist es auch mit dem wucher. Das solcher von vnserm allerheilgsten vater dem babst vnn der

ger Landesordnung,¹⁾ und Pfälzer Landesordnung²⁾ Die Wirkung derartiger Verbote der Judenzinsen konnte deshalb nicht mehr durchgreifen, weil bis dahin in eben denselben Gebieten diese Zinsen erlaubt waren, ferner weil gleichzeitig mit den Verboten in allen Nachbarländern die Judenzinsen als durchaus erlaubt galten und in zahlreichster Anwendung waren, endlich, weil die Reichsgesetze ebenfalls ihre allgemeine Billigung in Deutschland voraussetzten und im 16. Jahrhundert selbst deren Höhe feststellten (cf. Absch. e.).

Dagegen behandeln eine grosse Zahl der Land- und Stadtrechte, wie auch anderer deutscher Rechtsquellen das Zinsnehmen der Juden gar nicht, während sie genau die sonstigen Theile des Judenrechtes darlegen. Dahin gehören z. B. von

heilgen kirchen czugelassen wirt czuor meiden ander grosser sunde der armen menschen vnn irer tochter vnn kinder, „die sie zu vnkeuscheit vnn bufferei meer vnn meer halten wurden. gelt czu vberkommen, dan so sie keines geldes wusten bei den iuden czu vberkommen.“ cf. ib. B. 2, 2^v. C. 6. ib. heisst es: „gefelt ein ander frag des rechten. Die weil wie oben gesagt wucher als grosze sunde ist, wie thun den fursten vnn stete, dy do von iuden vnn andern leuten gelt vnn tribut nemen vnn lassen sy in iren landen wucher treiben vnn in iren steten vnn dorffern. Sprechen dorauff dy heilgen geistlichen recht, das solche vnrecht thun, vnn sein in dem ewigen banne, so sie es nicht abstellen vnn die sunde beichten vnn bussen, do von hastu in cle. vnica de vsu. vnn doselbst sagt furder d. cardi, de sabarel. Nach dem, wy oben gesetzt ist, nicht allein den cristen besunder auch den iuden nach gotlichen gesetzen wucher czu nemen verboten ist vnn czuforderst nach geistlichem geschriben rechte, nemlichen so die solchen wucher von cristen nemen p. c. cpto. de vsu. et e. post miserabilem e. ti. in gleicher pene sein fursten vnn stete, dy do vorhindern, das man gegeben wucher von cristen ader iuden nicht widerumb von yn erlangen magk, also spricht das geistliche recht in die. cle. vnica de vsu. ibi. repetitionem impediunt. so schon auch der, der den wucher gegeben het, vrswaren hette, solche wider czu fordern p. c. tuas de vsu. auch dy fursten vnn stete sein in derselbigen gleichen pene, die den wucherer gunst vnn furderung thun in irem wucherischen hendeln, als do stet in der selbigen cle. vnica de vsu. ibi vsurariam approbant es prauitatem.“ cf. dagegen Marquard, d. jur. mercator. I. c. 11. n. 76 ff.

1) Wächter, Handb. I. 1. §. 34. 2) (1581) XVIII. 5. p. 85. cf. auch Albrecht, Gewere §. 15. n. 289. Schöffennurtheil bei Böhme VI. 113.

den Stadtrechten: die von Lübeck, Hamburg, Mühlhausen, Erfurt, Saalfeld, Frankenhausen, Verden, Stade, Cöln, Ulm (1296), Heimbürg (13.—14. Jahrh.), Nördlingen (1318), Eisenach, Nordhausen (1308), Gosslar (1354), Worms (14.—15. Jahrh.), Reval, Danzig (1454),

von den Landrechten: das schlesische Landrecht, der rügianische Landgebrauch, Thüringer (1446), das Dithmarscher (1447), Billwärder (1498), Sächsische (1482. 1572), Jülicher (1537), Henneberger (1539), Ostfriesische (1551), Meklenburger (1562), Tiroler (1573), Hadelner (1583), Solmscher (1597), Oelsner (1617) u. a.

von den Rechtsbüchern insbesondere: das Rechtsbuch Ruprechts von Freysing, das sächsische Weichbild, die Magdeburger Fragen, das Culmer Recht, überhaupt das systematische Schöffengericht, obschon sie der Frage in III. 2. c. 38 (Culm. III. 75) so nahe treten, und vor Allem der Sachsenspiegel.¹⁾ Dass jene zuvor genannten Quellen von dem Zinsnehmen der Juden schweigen, kann verschieden begründet werden. Nicht unverdorben sind die Quellen auf uns gekommen, oder dieser Theil des Judenrechtes befand sich von vorn herein in einem andern Codex, einem besonderen, der Ausnahmestellung der Juden angemessenen Gesetzbuche, oder wegen der weitgreifenden Ausnahme vom Wucherverbote der Kirche scheute man sich, gesetzlich niederzuschreiben, was man ungeschrieben als Gewohnheitsrecht gern duldete u. s. w. Einen besonderen Grund, der jedoch nur für die süd- und mitteldeutschen Rechtsquellen passend erscheinen dürfte, giebt der vermehrte Sachsenpiegel selbst:²⁾

„von der juden gesatzten gesuche beschrebin ist nicht, wenne her ist in sunderlichem lande in einer gewonheit irsaczt andirs, wenne in dem andern.“³⁾

1) cf. Eichhorn, R. G. §. 350. Anm. 2) Böhme, diplom. Beitr. IV. 74. III. 1. 3) cf. Purgoldt, VIII. cp. 85.

Dass die Abweichung der Judenrechte von einander nicht so erheblich, zeigen schon obige Zusammenstellung und der Zusammenhang der Quellen. Dabei behandelt ferner der vermehrte Sachsenspiegel die Zinsgeschäfte der Juden eingehend. Vielleicht versteht er deshalb unter „gesetzten gesuche“ nur den gesetzlichen Zinsfuß der Judenzinse.

Für die norddeutschen Rechtsquellen dagegen bietet eine besondere Ursache ihres Schweigens über diese Materie der Umstand, dass die Juden, wie sogleich näher ausgeführt werden soll, sich erst am Ende des Mittelalters zahlreicher in die Handelsplätze Norddeutschlands begaben und hier ansiedelten, zuvor daher entweder nur auf den Geschäftswanderungen, oder von ihren besonders ihnen angewiesenen Wohnorten ausserhalb der Städte her ¹⁾ zwar Handels- und Geldgeschäfte trieben, doch nicht ihren Wucher so ausdehnen konnten, dass davon die Rechtsbücher hätten Notiz nehmen müssen. In Görlitz wurden 1433 erst Juden in der Stadt zugelassen, ²⁾ weshalb auch das Görlitzer Landrecht (1308) ³⁾ Nichts von ihren Zinsen sagt. In den Meissner Statuten von 1265 bestimmt Markgraf Heinrich gerade über den Wucher der Juden Nichts, während er das Judenrecht sonst genau behandelt. ⁴⁾ Aber in derselben Markgrafschaft Meissen entstand ein Jahrhundert später der vermehrte Sachsenspiegel, welcher, wie eben erwähnt wurde, gerade von den Zinsen der Juden so viel erwähnt. Ein fernerer Grund mag sein, dass bei der Stellung der norddeutschen Rechtsquellen allgemein in der Zinsfrage (p. 63 ff.) es nicht nöthig erschien, den überall gebilligten Wucher der

1) z. B. in Danzig, wo sie zuerst mancherlei Handelsbeschränkungen unterworfen waren. Noch im 17. Jahrh. durften sie nur in der Danziger Vorstadt „Schottland“ wohnen und handeln, von wo sie dann Alles „auskundschafteten.“ 1688 endlich wird ihnen nach langem Streite der Commission der Kaufleute und des Rathes unter gewissen Beschränkungen der Geld- und Waarenmarkt in der Stadt selbst eröffnet. cf. Danz. Archiv bibl. F. 1. 2. (Joh. Kestner). Hirsch, Handelsgesch. D.'s p. 165. n. 483. Neumann, hans. Wechselgesch. p. 52. 53. N. 20. a. E. 2) cf. Tzschoppe und Stenzel, Urk. Buch Einl. p. 251. 3) Homeyer, Sachsensp. II. 2. p. 172. 4) cf. Fabricius, annales Misnens. ad ann. 1265.

Juden noch besonders hervorzuheben. ¹⁾ Aus diesen Gründen schweigen hiervon auch das sächsische Weichbild, obgleich es sächsisches Stadtrecht, und der Sachsenspiegel, der ja nur das sächsische Landrecht behandelt.

Dagegen alle oben angeführten Rechtsquellen, welche den Judenwucher überhaupt behandeln, bis auf das einzige Ofener Stadtrecht und die hiefür nicht maassgebenden Ausnahmen vom Ende des Mittelalters, gestatten den Juden, Zinsen vom Darlehn unverhüllt zu fordern. Die weltlichen und geistlichen Machthaber hielten dieses Privileg der Juden für nothwendig, damit dieselben, bei ihren sonstigen so zahlreichen Beschränkungen gegen die christlichen Miteinwohner der Städte, eine Erwerbsquelle hätten, und damit sie in Folge dessen um so leichter und ergiebiger den Judenzins an den Kaiser, seine Stellvertreter im Regale, oder den städtischen Rath erlegten. So heisst es geradezu im vermehrten Sachsenspiegel: ²⁾

„von gotis rechte sal kein jodde wucher nemen. Duch so ist or (ihr) ordenunge anders geschicket, wen sy hy zu lande nicht eygens mogen haben; vnde syn von den keysern vnd fursten begnadet durch ores gutes wilen, das sy ersaczt syn mit sunderlicheme rechte.“ ³⁾

1) Etwa in besonderen Codices die Wucherrechte der Juden abzuhandeln, lag hier um so weniger Veranlassung vor, da die hierher gehörigen Rechtsquellen ja andere Theile des Judenrechtes so eingehend behandeln.

2) Ortloff, III. 17. 1. p. 168. 3) Ebenso in Eckardt, Neun Bücher, I. c. IX. a. 15. d. St. 1. Ausführlich sagt Purgoldt, Rechtsb. VIII. c. 31.: „es stet geschreben in dem dritten buche Moysi, in dem XXV capitel, das got sprach also: din gelt saltu nicht usgeben zcu wucher wider dynen ebenmenschen, nach dyne fruchte. Von gotes rechte sal kein jude wucher nemen von juden nach von cristen, sundern got hat es yn erleubt von den heyden, da ehr sprach: ir solt nicht wucher nhemenn von keynen menschem, sunder von den fromden, wan dye heyden sint fromde von gote und beten fromde gote an, das sint dye abgote das thun dye cristen nicht, dye beten an den untotlichenn ewigen got also dy juden. Nhw ist ir ordnung aber anders geschicket, das sye zcu lande nicht mogen eygens gehabe (wörtlich mit dem verm. Sachsenspiegel III. 17. 1. übereinstimmend), nach erbliche guter besitzen; wan

Der Erzbischof von Mainz dagegen ¹⁾ giebt den Grund unverholen dahin an:

„*quia Christianis usuras percipere interdictum esset.*“

Er bekennt also, dass eine Vergütung der Kapitalsnutzung von Natur nothwendig sei und deshalb durch das kanonische Wucherverbot gezwungen sich einen Weg ausserhalb der Christenheit suchen müsse. In scholastischer Spitzfindigkeit wird auch entwickelt: dem Christen sei Wucher verboten, Wucher getrieben müsse werden, also müssen die Nichtchristen wuchern, denen Wucher keine oder kaum eine Sünde sei. ²⁾ So gestatten kanonische und deutsche Rechtsquellen den Wucher der Juden, „*ut majus malum evitaretur, numero longe superantium i. e. Christianorum usuraria pravitas impediretur.*“

Der Layenspiegel „von Juden u. a. ungläubigen“ sagt:

man yn des nicht statet, und hetten sye dye, so gesche yn von den luten schade darzu; erbeiten sye dye hantwerge, des ledin dye zcunfte und hantwercksmeyster nicht, und musten irer gesellschaft enperen, und dye lute lissen sy nicht arbeyten; triben sy dan koufman schaft, so koufte nymant gerne weder sye. Und darumb so musen sye wuchern, und dit ist ir behelffen; aber dye cristen wucherer haben kein behelffen wan es ist ir girheit und ir vorzewifelte boosheit.“ cf. ib. c. 59 ff. 61. Hieronymus sage, kein Volk sei unkeuscher, als die Juden. „das macht, das sye stetlichen mussigk gehen, darumb so wechst dy gyrheit in den mannen und dye unkuscheit in den wyben.“ Chr. Kuppener dagegen verdammt den Wucher der Juden, wie schon erwähnt, durchaus. (cf. ob. N. u. Beil. E.) Frankfurt. Reform. II. 12. §. 4. „weil sie der andern Nahrung beraubt sind.“ cf. Orth. Anm. l. c. — Privileg Karls V. 1544. 3. April, Kaisers Ferdinand I. 1562. 19. Jan. Rudolphs II. 1577. 15. Jan. „da sie mit höheren Lasten belegt sind und doch weder Ländereien besitzen, noch Handwerk, Gewerbe treiben dürfen.“

1) Conv. civit. Mogunt. a. 1255. Pertz, legg. II. 372. 2) Das ist wesentlich derselbe Grundsatz, den auch jene Breslauer Synode 1266 (Hube, constitt. synodal. prov. Gnez. p. 68) ep. 10 in Uebereinstimmung mit den Forderungen des kanonischen Rechtes festhält, indem sie den Juden den Wucher gestattet, aber den Christen alle Gemeinschaft mit ihnen untersagt: „*adjicientes: ut de cetero quocunque pretextu Judei a Christianis graves seu immoderatas usuras extorserint, Christianorum eis participium subtrahatur, donec de immoderato gravamine satisfecerint competenter.*“

„die Kirche will sy in dieser Sunde belassen... so haben sy vmb den Wucher kain conscienz.“¹⁾ Selbst in den *constitutiones regni Siciliae* erklärt Kaiser Friedrich II. (I. 1. ti. 6) und bekundet durch seine Worte, wie er die Wuchergrundsätze nur den Päbsten zur Beruhigung und Genugthuung aufrecht erhielt:²⁾

„*Judaeos tantum excipimus, in quibus non est argui fenus illicitum divina lege prohibitum: quos constat non esse sub lege a beatissimis patribus constituta. Quos etiam auctoritate nostrae licentiae improbum fenus volumus exercere. Sed metam iis...*“

Bei dieser allgemeinen Gestattung des Zinsennehmens machen die Quellen keinen Unterschied, ob die Zinsen vorher von den Parteien verabredet sind, oder nicht, ob Schuldner ein Pfand zur Sicherheit gab, oder nicht. Aus den Einzelurkunden der Parteien lässt sich die Frage hinsichtlich des ersteren Punktes kaum mit Sicherheit entscheiden. Denn in den überwiegend meisten Fällen klagt der Jude Kapital und Zinsen zusammen ein. Könnte man hier auch zuweilen unzweideutig die Verzugszinsen von den Darlehnszinsen scheiden, so blieben immer noch zwei weitgreifende Möglichkeiten, welche eine feste Entscheidung vereiteln. Einmal kann der Jude ja die Zinsen als „Interesse“ des Darlehens im kanonistischen Sinne, also ohne Verabredung als *usurae legales, ex officio judicis praestandae* mit dem Kapitale formell und materiell accessorisch eingeklagt haben; sodann klagte er doch zweifellos in den meisten Fällen Kapital und Zinsen, mochten sie auch vorher verabredet, also materiell selbstständig sein, der Bequemlichkeit und des Vortheils wegen an Zeit, Mühe und Geld als formell accessorische Forderung ein.

Andrerseits beweist das Einklagen der Zinsen allein auch nicht dafür, dass die Parteien solche vereinbart haben mussten, da bei der Zwitterstellung des kanonistischen Interesse zwischen gesetzlichem und vereinbartem Schadensersatz (IV.

1) cf. Marquard, d. jur. mercat. I. c. 11. n. 76 ff. Wächter, Handbuch d. würt. R. I. 1. §. 34. 2) Huillard-Bréholles V. 201. 215. 279. Friderici II. historia diplomatica.

3. c.) der Jude in solchem Falle das Interesse, und nicht Zinsen eingeklagt haben konnte.

Doch besitzen wir anders woher Beweise dafür, dass die Quellen eine Vereinbarung Hinsichts der Zinsen des jüdischen Gläubigers voraussetzten.

Es musste thatsächlich schon deshalb in der Regel eine solche Vereinbarung stattfinden, weil immer nur in der kleineren Zahl der Orte eine gesetzliche Zinshöhe den Juden vorgeschrieben war und dieses gesetzliche Maximum selbst meistens den Parteien einen grossen Spielraum liess. Eben diese Annahme entspricht auch dem Ausdruck der Gesetze vom Judenwucher, welche ihn als Erwerbsquelle der Juden erlauben, daher eine eigene Thätigkeit der Juden, oder der beiden Parteien dabei voraussetzen; sie entspricht ferner dem Charakter der in die Wucherfrage eingreifenden Reichsgesetze, da der R. A. v. 1530 über den Rentenfuss der 5%, die R. P. O. v. 1577 über den nämlichen Fuss für die Zinsgeschäfte der Juden, der D. A. v. 1600 für die Verzugszinsen und endlich der J. R. A. v. 1654 für die Conventionalzinsen nicht mit voller gesetzlicher und polizeilicher Autorität in die Verkehrsverhältnisse derart eingreifen wollen, dass sie statt der Resultate des Verkehrs neue setzen, vielmehr nur Das polizeilich als bleibend fixiren wollen, was sich naturgemäss in den einzelnen Fällen des Verkehrs ergab, d. h. was hier die Contrahenten mit einander vereinbart hatten. Hieraus ist also der allgemeine Satz, wie bei den späteren Conventionalzinsen, dahin zu folgern, dass die Zinsverbindlichkeit des Schuldners gegen den jüdischen Gläubiger auf einem Rechtsgeschäfte beruhen musste (*usurae ex obligatione*), und damit stimmen auch die vereinzelt Stellen der deutschen Rechtsquellen, welche ausdrücklich die Frage berühren, ohne dass ihnen allgemein Stellen entgegengesetzten Inhalts gegenüberstehen. So lässt der vermehrte Sachsenspiegel allein von der ausdrücklichen Uebereinkunft der Parteien die Zinserlaubniss abhängen:

p. 163. l. c. 14. 4. „es enmag nymant pfant in dy jodden setzen, uf wucherschaden, is en sy denne gewillekoret.“

Bestritt hier der Schuldner zur Zahlungszeit, dass er Zinsen zu zahlen versprach, oder bestritt er gar, dass er überhaupt ein Darlehn von Juden erhalten, so behielt der Jude durch seinen blossen Eid auf „Moses Buche“ geschworen, Recht, er „ist näher zum Beweise.“¹⁾ Wesentlich unterscheidet sich dagegen in anderen Punkten des Judenrechtes die süddeutsch - bairische Gruppe der Judenrechtsquellen von denen in Norddeutschland, insbesondere von denen, welche mit dem Prager Judenrechte zusammenhängen.

So in der Frage von der Haftung des Pfandgläubigers für Zufall oder Schuld bei Verschlechterung und Untergang des Pfandes. Der allgemeine Grundsatz lautet im Sachsenspiegel (Homeyer) III. 5. §. 4. „svat man aver deme manne liet oder sat, dat sal he vnverderft weder bringen oder gelden na sime werde...“²⁾ Der Pfandgläubiger haftet für Schuld und Zufall. Diesem tritt das Münchener Stadtrecht a. 42. bei und bestimmt dann:

a. 173³⁾ „verlür ain jud ain pfant, daz im vmb gesuoch gesetzt wär, swaz dann der christen bereden mach, daz daz pfant wert sey gewesen, daz sol im der jud geben vnd daran sol dem juden abgen, swaz er hauptguots dem christen hab gelihn auff dass selb pfant und chainen gesuoch nemen.

Ebenso heisst es im Rechtsbuche Ludwigs des Baiern⁴⁾ und in der Münchener Reformation.⁵⁾ Ausser der Haftung für den Zufall verliert der Jude daher auch noch seine Zinsen, selbst für den Fall, dass das Pfand mehr werth war, als das Schuldkapital betrug.

1) cf. ferner Eckardt, Neun Bücher I. IX. 15. 25 u. A. — Verm. Sachsensp. III. 17. 9. — München. Stadtr. art. 173, Rechtsb. Ludwigs des Baiern art. 71. 72. — Purgoldt, VIII. c. 79. mit der Einschränkung c. 63. ib. „es sey dan, das der cristenman yn des offenberlichen erzugen moge mit cristen und mit iuden.“ ib. c. 64. 2) Schwabenspiegel, Lassb. 258. a. Gosslarer R. p. 82. Z. 30 ff. Magdeburger R. (1304) a. 88. Verm. Sachsensp. II. 8. D. 2. IV. 42. D. 19. 3) p. 67. l. c. bei Auer. 4) l. c. p. 161. a. 71. 72. 5) Bergmann, Geschichte Münchens I. c. p. 143.

Das Prager Judenrecht von 1254 dagegen, das also jünger, als das Münchner, in §. 7¹⁾ und das Brünner Judenrecht von 1268 im a. 21. bestimmen

„*item si aut per casum incendii aut per furtum aut per vim* (im Brünner J. R. fehlt *aut per vim*) *res suas cum obligatis sibi pignoribus amiserit, et hoc constiterit et christianus, qui hoc obligaverit, nihilominus impetit eum, Judaeus juramento proprio se absolvet.*“ (Br. R. *absolvat.*)

Der Jude verliert also beim Zufall sein Geld und der Christ sein Pfand, der erstere haftet nicht weiter. Daneben sagt der vermehrte Sachsensp. III. 17. d. 17.

„vorlust der jodde eyne sin phant, do he keyns mete vorlorn had, daz mus der jodde gelden, sin geld sted ome abir her dorane abe, daz he jeme gelegen hatte.“²⁾

Der Jude haftet daher für Schuld, wie in den süddeutschen Gesetzen. Hinsichts des Zufalls aber bestimmt der Verm. Sachsensp. III. 17, 12: ³⁾

„Ist das dem Juden von fures wegen, von duberey ader von ander not wegen das syne mit andern pfanden vorbornt, vorstoln ader sust vorlorn wirth ader vorterbet, das auch wol offenbar ist: spricht yn dan eyn cristen man darumb an, der es ym gesatzt hat, tud dan der jude seynen eydt darzcu uff Moyses buch, das her es in der nodt ader zeit verlorn habe, sso ist her loss, und der iude vorlust sein gelt daran, und der cristen sein pfant. Stadtrecht.“

Hier dringt also der Prager Grundsatz gegen den süddeutschen durch. Ob der Jude die Zinsen ausserdem noch fordern konnte, ist nicht genau ersichtlich, lässt sich indess aus der nachfolgenden Bestimmung vielleicht annehmen.

In der *constitutio de Judaeis* v. Heinrich VIII. von Thüringen 1245, ⁴⁾ wird aber sogar festgesetzt:

„... *et hoc contestatus fuerit cum juramento in libro vel veracibus hominibus, pignus perditum solvere tenetur.*“

also übereinstimmend mit dem allgemeinen Satze des Sach-

1) Rössler, l. c. 2) cf. ebenso Purgold, VIII. c. 78. „statrecht und lantrecht.“ 3) Purgoldt, VIII. 83. 4) Goldast, III. 399. l. c.

senspiegels. Aber er fährt fort: „*si Christianus, qui pignus posuerat veniens ad Judaeum argentum suum tulerit et ponderatum exhibuerit, repetens pignus, quod posuerat, a Judaeo super hoc testes videlicet 2 Judaeos et 1 Christianum veraces addens, et Judaeus non reddiderit, ab ea die usure non accrescit. Et si postea Judaeus idem pignus perdiderit igne vel furto vel quocunque modo, tenetur Christiano solvere, ad justitiam sub juramento, restitutus illud, in quo pignus erat melius, quam summa accommodata et usura.*“

Hier haftet daher der Jude als Pfandgläubiger nicht für den Zufall, sondern gar, wenn er durch Zufall das Pfand selbst nach seiner Befriedigung verlor (Zeugniss dessen ist „*igne vel furto*“ und „*postea*“), so trägt den Schaden — bis auf den etwaigen Ueberschuss des Pfandwerthes über den Betrag der Schuldsomme und der Zinsen — der Eigenthümer, der ausserdem noch Kapital und Zinsen zahlen muss. Dagegen hören die Zinsen mit der Rückzahlung der Schuldsomme zu laufen auf. Und während in der letzteren, wol unechten Judenkonstitution gerade die Juden in diesem Punkte vor den anderen Pfandgläubigern bevorzugt scheinen, da des Sachsenspiegels allgemeines Haftungsprincip für den Zufall vorangesetzt ist, — so stellen das Münchener Stadtrecht und seine Quelle, das Rechtsbuch Ludwigs des Baiern, gerade die Juden so ungünstig, während es im a. 105 und das Rechtsbuch Ludwigs 231 allgemein aussprechen, dass der Pfandgläubiger nur für seine Schuld haftet.

„swenn ainem pfant geantwurt werdent in sein gewalt fur sein gelt, swelher schad im daran widerfur vngevürlich, e er seines guots gewert werd, vnd daz selb pfant verhaufft wurd, des soll er chain entgeltlüss haben an der schuld, die man im gelten sol vnd nichts ablegen.“

Das Augsburger Stadtrecht 47. ¹⁾ spricht diesen Grundsatz, im Gegensatze zum Münchener R. ²⁾ gerade für die Juden aus:

1) Walch, l. c. p. 83.

2) l. c. oben a. 173.

„... geschieht dem Rosz icht von desz Juden wegen den Schaden soll der Jud haben, geschieht aber dem Rosz icht ane des Juden schulde, den schaden soll der Selb schol haben vnd sin bürgen.“

Uebereinstimmend mit dem Prager Rechte in diesem Punkte erweist sich auch das zweite Würtemberger Landrecht ¹⁾ und schon in den Frankfurter Schöffennurtheilen von 1443 ²⁾ wird entschieden:

• der Jude und seine Frau sollen schwören: „daz sie solichen panden getan haben, als andern iren panden (als Beweis des Schadens durch Zufall), auch sie oder die iren den schaden nit getan haben, vnd im fur keinen schaden gesprochen, daz sie im dan entgangen sin.“

Ferner wird im Prager Judenrechte 1254 und im Brünner Judenrechte von 1268 festgesetzt, falls ein Christ (Eigenthümer) beweist, dass beim Juden gesetzte Pfand sei dem Christen durch Diebstahl oder Raub (d. h. allgemein wider seinen Willen) zuvor entrissen, der Jude aber mit seinem Eide darthut, er habe bei Annahme des Pfandes Nichts hiervon gewusst, vielmehr in gutem Glauben das Pfand empfangen, so muss der Christ Kapital und Zinsen, wofür das Pfand an den Juden gelangte, zahlen, wenn er sein Pfand vindiciren wollte. Ein gegen das allgemeine Prinzip des deutschen Rechtes ³⁾ den Juden gestattetes Privileg, ⁴⁾ welches schon aus dem Talmud her stammt, von ihm in die Judenrechte der einzelnen Länder u. a. auch Frankreichs überging und schliesslich für den Rechtsverkehr so angemessen erschien, dass etliche Partikularrechte es als all-

1) Reyscher II. p. 316. 2) Bei Thomas, l. c. p. 335. n. 80. 3) cf. Lübisches R. Cod. II. a. 157 (u. Hach p. 326) revid. lübisches Recht III. 4. a. 9. — Bremer Stadtr. (1303) Ord. n. 51. Planck, Beweisführung (Zeitschrift für deutsches R. X. p. 259—61). Stobbe, Vertragsrecht p. 89. 4) Albrecht, Gewere p. 96. Budde, dissert. de vindicatione rerum mobilium Germanica. 1837. p. 70 ff. Stobbe, Vertragsrecht p. 89. 90. — cf. auch Münchner St. R. a. 110. Von der Kirche dagegen wird wie allgemein nicht in den ersten deutschen Concilien, so auch gerade in den hier benachbarten Gebieten das Privileg nicht gebil-

gemeinen Rechtssatz aufstellten.¹⁾ Es findet sich bereits im Speierer Judenrechte von 1084, wo es bestätigt ist von Heinrich IV. 1090²⁾, M. XXXI. p. 369 — 71. — (Beseler Zeitschr. f. R. G. II. 2. 3. p. 374 und 410):

ligt, u. a. in einer Synode in der Gnesner Provinz 1285 ep. 32: die Juden, welche gestohlene Sachen *bona fide* überkamen, „*absque solutione pretii cogantur ad restitutionem ipsarum rerum.*“ Hube, constitt. synod. prov. Gnez. p. 177.

1) Mitth. d. H. Prof. Stobbe. — z. B. das allgemeine preussische Landrecht §. 25. 26. I. 15. gegen das römische Recht l. 23. Cod. d. rei vind. III. 32, l. 2. Cod. d. furt. (VI. 2). Der Grundsatz fand, als er mit dem Entwurfe vorgelegt wurde, vielen Widerspruch, der Staatsrath aber genehmigte ihn schliesslich. Aus der Debatte ergibt sich der Grund der Billigung des Satzes. Suarez entwickelt in den Schlussvorträgen den Unterschied des römischen und deutschen Rechtes (im *jure Lubecensi et Culmensi*) über die Ausdehnung der Vindikation auf dritte Besitzer „Hand muss Hand wahren... Die römische Theorie begünstigt ausnehmend die Sicherheit des Eigenthums, als einen Hauptzweck jeder bürgerlichen Vereinigung. Sie beschränkt aber zu sehr die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verkehrs, der in einem Staate, wo nicht bloß Ackerbau und die gewöhnlichen mechanischen Gewerbe, sondern auch Handlung, Fabriken und andere Zweige der Industrie im Gange sind, ebenfalls alle Aufmerksamkeit der Gesetzgebung verdient... Die Theorie des deutschen Rechtes begünstigt die Freiheit und Lebhaftigkeit des Verkehrs ausnehmend, aus welchem Grunde sie wohl auch vornämlich in den Statuten der grossen deutschen Handelsstädte aufgenommen worden...“ Schliesslich sagt er speziell über den obigen Satz des Judenrechtes: „die neue Theorie scheint... durch die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit und Lebhaftigkeit des bürgerlichen Verkehrs ebenso sehr, als durch die natürliche Billigkeit gerechtfertigt zu werden. In der Regel verdient der Eigenthümer, dessen Gewahrsam eine Sache vielleicht durch eigene Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, durch das zu weit getriebene Vertrauen in die Person dessen, dem er sie selbst zur Verwahrung, zum Gebrauche u. s. w. gegeben hat, entkommen ist, weniger Rücksicht, als der redliche Besitzer, der eine solche Sache im öffentlichen gemeinen Verkehr von einem unverdächtigen Inhaber *bona fide* gekauft hat. Für den Eigenthümer ist dadurch genugsam gesorgt, dass derselbe seine Sache gegen Erstattung dessen, was der Besitzer dafür gegeben hat, zurücknehmen kann und also das profitirt, was etwa die Sache mehr werth ist. Hierin liegt auch zugleich die Hebung des etwanigen Einwandes, dass es so schwer sei, einen Besitzer der Unredlichkeit zu überführen...“ Jahrb. XLI. p. 84. 2) Remling, Urk. B. p. 57. 65.

„*si autem res furtiva apud eos inventa fuerit, si dixerit Judaeus se emisse, juramento probat secundum legem suam quanti emerit et tantundem accipiat et sic rem ei, cujus erat, restituat.*“

dann im verm. Sachsensp. (l. c.) und in Eckardts Neun Büchern (l. c.) Der verm. Sachsensp. behandelt die Frage ausführlicher: ¹⁾

„wen der jodde das getud, so hat he sin geld mit deme wuchere, so daz he vnder demeselben eyde bewyse stunde vnde stete vnde rechte tageczit, do is om gesaczt ward, adir thu eynen sunderlichin eyd darczu, ab iz on der krysten nicht erlaczen wel, doch mag der jodde wole irzeugen mid zween krysten vnde mit einem joddin ob her dy darby gehad had; dy muszen ouch daz sweren.“ ²⁾

Dagegen im Augsburger Stadtrechte von 1270, im Münchener alten und reformirten Stadtrechte, im Rechtsbuche Ludwigs des Baiern muss der Jude bereits gegen Empfang seines Kapitals ohne die Zinsen das Pfand an den Bestohlenen herausgeben. Der deutsche Spiegel (l. c. 209. p. 124.) schliesst sich ihnen an:

„swaz der Jude chauffet anders dinges oder auf leihet vnverholen vnd vnverstoln bei des tages lichte vnd niht in besloztem hofe. mag er daz erzeugen selbe dritte er behaltet sein pfenning daran die er dar vmbe gab vnd niht den gesuoch, oder daz auf taete mit seinem aide ob ez wol verstoln ist gebristet im an dem gezeuge er verleuset sein pfenning.“ —

Der Sachsenspiegel (III, 7. §. 4), die Quelle des obigen, erwähnt eben von den Zinsen der Juden, wie oben berührt ward, Nichts, daher bleibt es zweifelhaft, zu welcher dieser beiden Klassen der Quellen er sich hält:

„svat die jode koft anderes dinges unverholen unde vnverstolen bi dages lichte unde nicht in besloteme hus, mach he dat getügen selve dridde, he behalt sine penninge

1) Ortloff III. 17. 11. und III. 17, 25. 2) So auch Purgoldt, VIII. 65. „statrecht und lantrecht.“ c. 82.

dar an, die he dar umme gaf oder dar up dede mit sinem eide, of it wol verstolen is. Gebriect im aver an me getüge, he verlüset sine penninge.“

Endlich erwähnen die zuletzt genannten süddeutschen Rechtsquellen Nichts von der Billigung des Prager und Brünner Judenrechtes, dass der Schuldner, der bei Auslösung seines Pfandes mit der Zahlung der Zinsen einen Monat im Rückstande blieb, danach auch von diesen Zinsen neue Zinsen entrichten musste, indem man diese Zinsen zum Kapitale schlug und den Zinseszins sogar billigte: „*illis usuris accrescunt usurae*.“ Dem Prager Rechte stimmen zu der verm. Sachsensp. (III. 17. 26) und Eckardts Neun Bücher.¹⁾

Untersagt wird dagegen bereits in den Kapitularien Karls d. Gr., dass ein Jude einen Christen in Schuldhast als persönliches Pfand hielt, mochte ein Jude oder Christ als Schuldner ihm denselben gestellt haben. Der Jude lud dadurch als Nichtchrist, Nichtdeutscher, Nichtfreier einen Makel auf das Pfand, daher seine Bestrafung durch Verlust der Schuldsomme, selbst wenn Schuldner zahlungsfähig war:

c. 2. Capit. d. Judaeis: „*ut nullus Judeus neminem christianum in wadium ab ullo Judaeo aut ab alio christiano mittere praesumat, ne deterior fiat; quod si facere praesumat, secundum suam legem restituat, et debitum et wadium simul perdat*.“²⁾

Die bekannten zahlreichen sonstigen Bestimmungen über die Pfänder der Juden gehören nicht unter das hiesige Thema.

c. Die Zinsgeschäfte der Juden.

Auf Grund dieser Vorrechte übten die Juden seit alter Zeit in Deutschland ihre Zinsgeschäfte in weitester Ausdehnung und in Ermangelung der Konkurrenz, zugleich, wie später berührt werden soll, zum Ersatze ihrer gewaltsamen und

1) So auch Purgoldt, VIII. c. 74. „lantrecht und wichbildsrecht.“ cf. Cujacius, opera. Mutinae 1782. VI. p. 638. B. „*usurae usurarum, quae vulgo dicuntur usurae Judaicae*.“ 2) cf. Helfferich, Zeitschrift f. R. G. II. 2—3. p. 417. u. ob. Absch. IV. 2. h. p. 133.

unablässig, erbarmungslos wiederkehrenden Bedrückungen unter nicht kleinen Prozentsätzen aus.

Weltliche und geistliche Machthaber bis zum Kaiser und Papste hinauf, Gemeinden und Privatleute jedes Standes entnahmen bei ihnen Befriedigung ihres ewig neuen Geldmangels, die Juden erwiesen sich entsprechend ihrem fast eingeborenen Handelstrieb und ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Stellung in Deutschland als eigentliche Inhaber flüssiger Geldkapitalien, als eigentliche Träger des persönlichen Credit, natürlich nie mit Hintenansetzung des eigenen Vortheiles. Zeugen dessen sind die übergrosse Zahl der Privaturkunden, in welchen sie in Mittel- und Süddeutschland begegnen, die Menge der oben erwähnten Judengesetze verschiedenster Art, die grosse Fülle der Bestimmungen, welche im Pfandrechte gerade auf sie rücksichtigen. (Ueber letzteren Punkt cf. noch unten die Wechsler V. 5.)¹⁾ Der Herzog von Brieg Ludwig leiht unter Anderm vom Juden Moscho 1358, 1365 grössere Summen zu 54 %₀. — 1362 dagegen leiht er 17 mrk. von demselben ohne Zinsen.²⁾ Die Herzogin von Schweidnitz³⁾ verpflichtete sich 1384 gegen einen Juden, ihm die schuldigen 380 mrk. Darlehn in bestimmten Raten zu bezahlen u. v. A. „Durch diesen gesetzlich anerkannten Wucher stiegen häufig die Schulden der geldarmen Fürsten so schnell, und nach mehreren Beispielen aus dem 14. Jahrhundert waren 54 Prozent der gewöhnliche Zinsfuss in den beliebten Wochenterminen.“ Und doch hatte der Clerus eben in diesen Bezirken schon seit dem 13. Jahrhundert, besonders in den Synoden der Provinz Gnesen, das Gebot erlassen und vielfach verbreitet, dass kein Christ mit den Juden verkehren, geschweige denn als Fürst solche Wuchergeschäfte mit ihnen schliessen sollte. Die härtesten Strafen setzte man darauf, und die weltlichen Herrscher soll-

1) Pertz, Mon. Germ. ss. XI. 502. — Ennen und Eckertz, Gesch. der Stadt Cöln I. p. 465 ff. 2) Brieger Lehn und Erbe. Bresl. Prov. Arch. fol. 9 u. 26. Mitth. v. H. Cand. Rössler. Uebrigens stellt sich der Werth des schlesischen Geldes für jene Zeit anders, als Stenzel ihn angiebt. cf. Zeitschr. für Gesch. u. Alterth. Schlesiens I. (Tagmann). 3) cf. u. a. Tzschoppe und Stenzel, Urkk. I. c.

ten darüber wachen. Aber gerade sie wucherten hier mit den Juden.¹⁾ In der Budenser Synode (1279) war spezialisiert, den Juden sollen keine *tributa, vectigalia, telonea seu pedagogia vel quaevis alia publica officia* anvertraut werden, ebenso wenig wie den Ismaeliten, Sarazenen, Ketzern. Und hier verpfändete man sie ihnen für das Kapital und die Wucherszinsen.²⁾ Ja in Erfurt verpfändete den Juden selbst der Erzbischof gar die Gerichtsgefälle 1291.³⁾ Im Norden und Nordosten Deutschlands begegnen diese Geschäfte der Juden das Mittelalter und den Anfang der Neuzeit hindurch seltner als in Süddeutschland, allein auch hier ist ihr Zinsbetrieb nachzuweisen. Unter den von Reinekinús Mornewech, dem lübschen Gesandten 1290 für Lübeck in Brügge zu entrichtenden Zahlungen wird auch aufgeführt: „*Judeis debimus C et LXXX m. scil. Vische et ... socii ejus.*“⁴⁾ In Danzig⁵⁾ kommen sie, aus Galizien stammend (wessel Schirowitz, Reusze, vnd Kanuchke Jude beyde Inwoner czu dem Reusschen Bryszke), als Schuldner vor, 1445 begegnen hier vier Juden aus Lutzk, 1448 solche aus Brzesc als Lieferanten der Rohprodukte, wie damals sehr häufig, aus den hanseatischen

1) cf. Hube, constt. syn. prov. Gnez. p. 68. p. 177 u. A. 1266. 1279. 1285. 2) cf. cod. dipl. Sil. III. Grünhagen, Henric. pauper. Zinsbare Darlehn der Juden an Privatleute und die Stadt in Breslau p. 56. 61. 64. 65. 79. 87. 88. 113. (1377), oft grosse Summen, so dass die Zinsen des Jahres allein 500 m. betragen. Hüllmann, Stände II. 78. u. A. 3) Guden, hist. Erfurt. p. 70. 71. Tschudi, chronic. I. p. 417 (1331). — Glafey, Anecd. p. 107. — Hoefler, deutsche Urkk. II. n. 178. a. (1335) Borchard von Scraphowe u. Busso unse Son bekennen verschiedenen Juden Geld schuldig zu sein. Zahlen sie nicht zum Termine, so „ghen is to der Weken op vif Marc ein Scot. Wat wy aller dez Gheldes beredden vor der Tid, dat scal man uns afslan, als siet gheboret.“ — Köhler, Urkk. der Oberlausitz. n. 194. p. 272 (1345) „her hannes Jude weyne vnd Legnicz hat gelegen Janen vnd Otten v. Gerhirstorff achzick shock grossir phennige ydes schock vmme eynen grossin dy woche czu wuchir. . .“ Lehmann, Speyrer Rechtsgewohnheiten p. 496. — Raumer, Hohenstaufen V. l. c. Lang, Jahrbücher 337 (1259). Salmasius, d. usur. cp. XX. p. 607 ff. Moser, reichsstädt. Handb. II. p. 276. Lichnowsky, V. 601 (1404). — Gioja, Nuovo prospetto. III. p. 190. 4) Lüb. Urk. Buch II. a. n. 78. 5) Arch. Danz. Missiv. I. 104y⁷ (1430).

Hinterländern¹⁾ obgleich der preussische Städtetag vom 23. Octbr. 1435 ihnen „nach alter Gewohnheit“ den Eintritt in Preussen verbot.²⁾ In Litthauen benutzte der Grossfürst 1440 besonders die Juden, um seine Finanznoth zu stillen, und verpfändete ihnen für ihre Darlehen die Zölle, welche sie dann ohne Rücksicht auf Gesetze und Versprechen des Fürsten von den hanseatischen Kaufleuten erhoben. So der Jude Abraham Jesofowicz 1510, der Jude Aron aus Traken 1526.³⁾ Im Jahre 1488 klagen die hanseatischen Kaufleute über die Juden in dem Kontor zu Kauen (Kowno): „ouch haben dy joden vnd czellener hy widder vnsz gedocht zy gedencken vff alle dy genne dy czu Kauwen borger seyn vnde dy yn prewszen czu borge namen vnd yn prewsszen mit borgeren selleschaft haben gehat (III. 2. c. VI. 2.) vor eyne jore adir vor czwen vnd dy ouch noch do gesellest haben vf dy eren czol suchen wellen vnd gedencken dy so blosz czu machen eresz gutten halben zam enen vinger.“ — 1490 zahlen in Pyritz (bei Stettin) die Juden „*pro confirmatione privilegii ad triennium II florenos ... quod non alias, nisi in Stettin et piritze debent causari*“, und bei der Steuer des gemeinen Pfennigs in Pommern heisst es 1490: „Joden sint hir nicht, islik scholde einen fl. geuen.“ Dass sie aber doch dort waren und ihre Natur nicht verleugneten, offenbart Herzog Bogislaw X. von Pommern in seinem Notizbuche (*liber secretorum*) Nachtr.: „item tho gedenckende van den yoden wo se deme ho III c fl. item he stote enen borger uth, de moste eme genen XXV gulden ... item de yoden drywen so groten woker, dat de vnszen van gartzen dat nyt se lenger lyden konen.“⁴⁾ In Krakau treten sie in gleicher Weise auf:⁵⁾ „auffs eilffte sagett er, das fast viel Clenodie durch Inen diesen zeugenn sein zu Crackau versetzett bey Juden vnd andern ausz befehl seines herrn, worauff er tausentt gulden genommen, so habe der herre seh-

1) ib. Missiv. III. 89. IV. 158. 2) Bornbach, Rezesse III. fol. 521. Danz. Arch. „vnd daz kein jude in das landt zu Preussen kome kauffmanschatz daselbst zu treiben nach alder gewonheit.“ 3) Danz. Arch. Schbl. 39, 5938. 5941. 5947. 5948. 5956, a. b. 4) Diplom. Beitr. zur Geschichte Pommerns ed. Klempin. Berl. 1859. p. 23. 539. 551. 5) cf. Danz. Schöppenb. v. 1578. fol. 61^v (bei Prozessfragestücken).

liger auch seinem vater eine guldene kette der wir den von fünf hunderth gulden vngersch verehret, saget das der frawen Clenodie mitt nebenst des herren seintt versetzt worden.“ — In Neustadt in Westpreussen sind für ein Darlehn von dem Woiwoden einem Juden die Wegegeder verpfändet. 1) Derselbe erhebt die Abgabe in Krosnowitsch von den Fuhrleuten zur Verwunderung des Zolles, trotz ihrer richtigen Zahlung nimmt er ihnen dann noch Waaren fort, indem er vorgiebt, „an der Marke“ dieselben als Danziger Kaufmannsgut zu erkennen. — In Polen haben die Juden im 17. Jahrhundert allen Handel mit den Hansastädten inne, wie Privatleute und die Kommission der Kaufmanns - Aeltesten in Danzig, eingesetzt „zur Verbesserung der Kommerzien,“ vielfach klagten. 2) Damit nun die Juden nicht, wie bereits wiederholt geschehen, die Rohwaaren aus Polen nach Schlesien führen, schlägt die Commission vor, man solle ihnen „durch angesehene Kaufleute“ gestatten, zu gewissen Zeiten in der Stadt Danzig selbst zu handeln; sie durften bisher nur in der Danziger Vorstadt „Altschottland“ Handel treiben, von wo sie durch ihre Mäkler „Alles auskundschafteten.“ Die II. und III. Ordnung des Stadtreiments wollen in diese Erlaubniss willigen, doch erspähen sie sich dabei eine neue Erwerbsquelle, ähnlich den alten Judensteuern. Die Juden sollen nämlich sich von der Stadt in der sie Handel treiben wollen, zuvor einen Erlaubnißschein gegen Zahlung einer Abgabe an die Communalkasse lösen (1678.) So erweist in allen Gebieten Deutschlands die archivalische Forschung der Juden gleiche Stellung, ihr gleiches wucherliches Treiben (cf. Absch. d. e.) 3)

d. Höhe der Judenzinsen, und Ursachen dieser Höhe.

Ueber die Höhe der Judenzinsen feste Resultate aufzustellen, ist um so eher möglich, als hier nicht bloß die

1) Danz. Schöppenb. 1579. fol. 267. 2) Danz. Arch. bibl. F. 1. 2. (Joh. Kestner.) 3) Cramer, Wezlarer Beitr. II. Abh. 2. §. 3. 4. Wezlar. Nebenstunden XXIX. Abh. 5. §. 6. 7.: „es ist nicht zu präsumiren, dass Churfürsten und Stände sich hierdurch die Hände selbst binden wollen, mit Juden allerhand Contrakte zu schliessen. Ihr höchster und hoher Credit würde dadurch zu sehr periklitiren.“

Urkunden der Parteien selbst, sondern die Gesetze in nicht kleiner Zahl dem Wucher eine Grenze ziehen und die Zinsen erst über jene Grenze hinaus verbieten. Hinsichts der Judenzinsen nahmen also die Gesetze bereits seit alter Zeit eine Stellung ein, welche sie bei den Conventionalzinsen der nicht-jüdischen Contrahenten erst nach der völligen Umwandlung ihres Wuchergrundsatzes seit dem Ende des 16. Jahrhunderts gewonnen und seitdem bis zu den neuesten Zeiten und Wandlungen des Wuchergesetzes inne hielten. Dies kam daher, dass die Juden eben seit alter Zeit in ihrem Privileg, Zinsen zu fordern, so dastanden, wie später alle Parteien, ferner daher, dass sie durch jenes Privileg sich gewissermassen als öffentliche Darleiher in Staaten und Städten hinstellten, um so mehr, als die Obrigkeit sie (cf. V. 5 d.) in etlichen Distrikten zwang, unter bestimmten Bedingungen auf Pfänder zu leihen. Hier konnte es natürlich nicht ausbleiben, dass die Polizeihöhe der Obrigkeit die den Unterthanen vom konkurrenzlosen Judenwucher drohende Gefahr zu begrenzen suchte und deshalb eine feste Höhe der Judenzinsen vorschrieb.¹⁾

Da die Juden gerade bei dem Leihen auf kurze Zeit die häufigsten Geschäfte machten und darin den fühlbarsten Zinsendruck auf die Menge der armen Schuldner ausübten, die Zinshöhe dagegen bei den Darlehen an Fürsten u. dergl. weniger gefühlt, auch seltener contrahirt wurde, jedenfalls meistens als über dem Gesetze stehend nicht von letzterem regulirt werden konnte, so messen die Zinsgesetze der Juden den Zinsfuß für Wochen durchschnittlich und Monate. Dieser Zinsfuß erweist sich am Anfange des 13. Jahrhunderts nach der grösseren oder geringeren Entwicklung des Handels, des persönlichen Credits u. s. w. in den verschiedenen Gebieten Deutschlands höchst mannigfach, in den meisten aber überschreitet er den damals

1) cf. Purgoldt, Rechtsb. VIII. cp. 85. „in dutzchen landen, da gehen sy mussigk und wuchern. Das beschreiben recht wiset aber us, das ir wucher sulle messig seyn; wan ersteygen sy den ober das, also her yn gesatzt wirt von den fursten ader stetin, da sy wonen: so sall das wertlich gerichte, ader der rat eyner stat iren frevil straffen ader zewingen.“

und heute bei gleichen Bedingungen allgebräuchlichen Prozentsatz bedeutend. 60 und 70 % jährlich ergeben durchschnittlich die monatlichen Zinsfüsse. Einerseits zeigt dieser gesetzliche Zinsfuss sich thatsächlich nicht so drückend und übermässig hoch, weil die Schuldverhältnisse in den meisten Fällen viel kürzere Zeit, als ein Jahr, währten; andererseits beweist derselbe wieder, dass die Partikulargesetze sich nicht so weit im polizeilichen Drange hinreissen liessen, ohne Rücksicht auf die wirklich obwaltenden Verhältnisse eingreifende Normen aufzustellen, vielmehr nur die bereits ausgebildeten Zustände gesetzlich feststellen zu müssen glaubten. So steht vereinzelt in Wahrheit das Beispiel von Florenz da, wo 1420 der Rath zur Herabdrückung des übermässigen Zinsfusses der Wechselhäuser Juden in die Stadt einzuziehen aufforderte, unter der Bedingung, dass sie nicht über 20 % für ein Jahr bei einem Darlehn bezögen. ¹⁾

Dergleichen gesetzliche Zinsschranken sind in Mainz: cf. *convent. civit. Mogunt.* (IV. 372.) 1255: 2 den. auf 1 Pfund für 1 Woche, 4 unciae auf 1 Jahr; in Augsburg (Stadtrecht 1276): für 1 Woche 4 Pfennig auf 1 Pfund, auf 60 Pfennig 1 Pfennig; in München (Stadtrecht 1340) für 1 Woche nur 2 Pfennig auf 1 Pfund; der darleihende Gast aber soll 3 Pfennig bei gleicher Frist und Kapitalssumme entrichten. In Nürnberg schreibt ihnen 1310 der Kaiser den Zinsfuss von 2 Hellern bei einem Bürger, von 3 Hellern bei einem Fremden und Gaste für das Darleihen eines Pfundes Heller eine Woche hindurch vor. ²⁾ In Prag (Judenrecht von Ottokar II. 1269): 5 Pfennige auf 1 mrk., 6 Pfennige auf 1 Pfund, 1 Pfennig auf 30 Pfennig; die Zeit ist nicht angegeben, sie soll wol 1 Woche heissen. ³⁾ In Cöln dürfen sie wöchentlich 3 denar. von einer Mark nehmen 1250 ff.; ⁴⁾ im Breisgauer Freiburg galt ungefähr derselbe Prozentsatz, wie in München; man schreibt ⁵⁾ 14. Septbr. 1394 vor:

1) Martens, *Urspr. d. Wechsell.* §. 13. 2) Würfel, *histor. Nachrichten v. d. Judengemeinde in Nürnberg*. S. 5. 126. Mitg. v. H. Pr. Stobbe. 3) Rössler, *Gesch. d. R. in Oesterr.* Anh. a. 123. 4) cf. *Quellen z. Gesch. d. St. Cöln*. II. n. 388 (a. 1258). — Lacomblet, *U. B. l. c.* II. n. 628 (1272) u. a. 5) cf. *Freib. Urkk. Schreiber l. c.* II. 4. p. 95.

„nv sullent si (die Juden) auch ingesessen burgern daselbs zu Friburg zu der wochen lihen ein pfunt pfenning vmb zween pfenning, fünfzehn schilling vmb 3 halbling, 10 schilling vmb 1 pfenning ... vnd nicht türer.“

In Frankfurt¹⁾ setzt 1338 d. 20. September der Kaiser Ludwig der Baier fest:

„daz di Juden iglichem burger zer wochen leihen sullen ain pfund haller vmb anderhalben haller vnd swer ausserhalb der stadt gesezzen ist, dem sullen si daz pfunt leihen vmb zween haller vnd darunder sol si nieman drengen.“ (zugleich also das Verbot der Herabsetzung dieser Maximalhöhe.)²⁾

In den 2 Bullen von Innocenz III. und IV. 1194 und 1297, welche die Grundlage des Prager Judenrechtes bilden, ist noch kein fester Zinsfuss vorgeschrieben. Dagegen in der Bulle von Innocenz VIII. 1491 an den Rath von Frankfurt a. M. genehmigt der Pabst, dass die Juden 1 Heller auf 1 fl. für 1 Woche fordern. d. i. ca. 21%. In Zürich sollen die Juden 1354 den Städtern 1 Pfund Heller um 2 Pfennige leihen, Fremden dagegen bestimmen sie allein den Zinsfuss (Zürich zeichnete sich, wie schon oben III. 2. b. gezeigt wurde, durch milde Wuchergesetze allgemein aus.)³⁾ In Strasburg gilt derselbe Zinsfuss, wie in Freiburg, 1375.⁴⁾ In Württemberg ist bis 1434 der Prozentsatz von 1 Heller für 1 fl., 1 Heller für 1 Pfund das Maximum des Judenzinses gewesen.⁵⁾ In Brandenburg gestattete man ihnen bis zum 18. Jahrh. 24%.⁶⁾ In Breslau zahlte man, was als gesetzliches Maass gelten kann, in der Mitte des 14. Jahrh. Seitens der Stadt selbst für grosse Kapitalien 25%.⁷⁾ Wie viel niedriger waren die Prozent-

1) Urk. Buch (Böhmer) l. c. 2) Orth, Anm. z. Frankf. Reform. II. 12. §. 4. 3) cf. auch ib. Richtebrief V. 104. Bluntschli, Züricher R. G. I. p. 293. u. Zeitschr. f. schweizer. R. IV. 66 ff. 4) Böhmer, Jus eccl. prot. V. 19. §. XXVII. 5) Civil. Magazin II. n. VI. p. 140. (Hugo.) 6) Hugo, l. c. 7) cf. Grünhagen, cod. dipl. Sil. III. p. 88. (1357): „16 m. usure de 60 m. capitalis pecunie predictae.“ Der Brieger Herzog Ludwig zahlte dagegen dem Juden Moscho in Brieg für grössere Darlehn 1358 und 1365 1 Mark auf 1 Quart wöchentlich, d. h. 54% (cf. Bresl. Prov. Arch. Brieger Lehn und Erbe fol. 9.

sätze der Judenzinsen bereits im 13. Jahrh. in Spanien und Italien. In Arragonien billigte Jakob I. ihnen 1228: 20 % jährlich, 1240: 4 denar. für 1 Pfund monatlich zu. ¹⁾ In Sizilien war zur selbigen Zeit der gesetzliche Judenzinsfuß 10 %. ²⁾ Dagegen in Frankreich, wo den Juden ebenfalls ein Zinsmaximum gesetzlich vorgeschrieben war, ³⁾ dehnte König Johann 1360 dasselbe auf $86\frac{2}{3}$ % jährlich aus, wöchentlich auf 4 deniers pro Livre. ⁴⁾ In Oestreich aber, wo wegen der Verschuldung der Fürsten der Wucher der Juden ganz besonders blühte und zeitweise hauptsächliche Finanzquellen des Staates ihnen verpfändet wurden, gestattete der letzte der Babenberger, Friedrich II., 1246 ihnen gar 8 Heller auf 1 Pfund die Woche (d. i. 174 % jährlich) Zinsen zu nehmen, ja unter seinem Vater Leopold, dem Ruhmreichen, durften sie 304 % jährlich beziehen, — wenn anders die Zahlen nicht falsch überliefert, oder die Berechnung unrichtig aufgestellt, insbesondere der Curs der Münzen nicht ausser Acht gelassen ist. ⁵⁾ Ottokar II. dann, König von Böhmen, welcher von Kaiser Richard Steyermark und Oesterreich zum Lehn empfing, verwarf in Oesterreich jede Maximalgrenze des Judenzinses (1254), Kaiser Rudolf I. stellte den Prozentsatz Friedrichs II. 174 %, wieder her. ⁶⁾

Später wurde, durch die Judenverfolgungen weniger, als durch den grösseren Geldumlauf, durch die allmähliche Beseitigung des kanonischen Wucherverbotes und die dann steigende Konkurrenz der Kapitalsangebote endlich der Zinsfuß bei Judendarlehn ermässigt und in den einzelnen deutschen

und fol. 26.) Derselbe Jude leiht indess 1362 demselben Herzoge wieder 17 mark „*sed haec non usuraverunt.*“ ib. fol. 26. Mitg. v. H. Cand. Rössler.

1) Du Fresne du Cange, gloss. voc. usurarii in fin. 2) constitt. regn. Sicil. I. VI. 3) Ordonnances de France. I. p. 53 ff. II. p. 575. — Recueil des anciennes lois I. p. 149. 152. 4) J. B. Say, traité II. ch. 8. 5) cf. Rizy, Zinstaxen und Wucherges. Wien 1859. p. 72 ff. — Hormayr, histor. Taschenbuch (1812) p. 74. — Rauch, script. rer. austriac. I. 201. — Stadtrecht für Wiener Neustadt p. 91. — F. Kurz, Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I. (Anz. 1846) II. 6) cf. die vorige Note.

Territorien ausgeglichen. So beschränkte in Oesterreich 1338 Albrecht II. den Prozentsatz derselben auf 3 Heller für 1 Pfund, 1 Heller für 60 Heller die Woche. Dieser Zinsfuss musste sich natürlich beim Leihen auf längere Zeit niedriger stellen. Allmählich dann fielen die Prozente so, dass Kaiser Karl IV. trotz seiner Absicht den Zinsfuss von Ottokar II. nicht wieder einführen konnte.¹⁾ In Frankfurt a. M. durften die Consuln schon 1538 vermerken, dass der von Innocenz VIII. in jener Bulle von 1491 gebilligte Zinsfuss zur Hälfte herabgesunken sei, nämlich auf $10\frac{1}{2}\%$. 1614 waren nur noch 8% daselbst üblich, ausser, wo kein Pfand das Geschäft sicherte. Letzteren Falls forderte man 10% .²⁾ (cf. V. 4. f. und IX. 1. b.)

Doch darf man sich verwundern, dass die Juden so hohe Zinsen forderten? Nicht bloss die Gewinnsucht trieb sie, dort, wo sie ohne Konkurrenz Geld liehen, die Noth ihrer Feinde, der Christen, auszukaufen. Diese Auffassung erweist sich bei näherer Beachtung der Quellen einseitig, ja ungerecht!

Man mag noch absehen von der Menge der Kosten, welche sie durch Aufbewahren der Pfänder, durch stetes Bereithalten ihrer Kapitalien sich verursachten (cf. V. 5. c. d.). Aber wie bedrückten und nutzten sie rücksichtslos und zuweilen in wirklich empörender Weise der Kaiser und die niederen Machthaber. Zunächst bezogen diese den Judenschoss; steigern konnten sie ihn nach Belieben. Welche Summen er abwarf und wie viele Berechtigte dafür sich fanden, ist oben berührt. Doch sie betrachteten sich auch, da sie Inhaber der organisirten Gewalt waren, ja selbst auf die unorganisirte ihres Volkes in diesem Punkte sicher rechnen konnten, durchaus als Eigenthümer des baaren Vermögens der Juden und ihrer ausstehenden Forderungen, als wären die Juden vermögensrechtlich völlig ihre Sklaven und ohne den Beitritt Jener vertragsunfähig. Sie liessen sich von den Dar-

1) Rössler, deutsche Rechtsdenkmäler I. Anhang VI. R. 1. c.

2) Orth, l. c.

lehen der Juden entsprechend der Grösse derselben bestimmte Abgaben entrichten. ¹⁾ 1315 bestätigte Ludwig der Baier dem Ritter Wipfelin von Rosegarten eine Anweisung Heinrichs VII. von 10 mrk. jährlich auf die Wormser Juden — während der Judenschoss an den Kaiser selbstverständlich ungeschmälert blieb, ²⁾ ebenso gab er dem Ritter Kuno v. Lummersheim a. 13. März 1316 eine jährliche Rente von 15 Pf. Heller auf die Abgabe derselben.

„*Ludovicus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis Judeis Wormaciensibus camerae suae servis gratiam suam. Attendentes grata et voluntaria servitia quae nobis prudens vir Chuno de Lumersheim fidelis noster dilectus exhibuit et in antea poterit exhibere, sibi de liberalitatis nostrae munificentia quindecim libras Hallesium de steura vestra solvendas eidem singulis annis in festo beati Martini duximus largiendas.*“ ³⁾

Dass der Kaiser bei seiner Befugniss, die Judenabgabe jeden Augenblick ohne Beitritt der Reichsstände zu erhöhen ⁴⁾ durch die Abzweigung einer Rente keinen Nachtheil wird gelitten haben, liegt auf der Hand. So sagt Kaiser Wenzel, als er von der Stadt Nordhausen ein Darlehn empfangen, bei Verpfändung seines Judenschosses dafür:

„was sie aber fürbass mer hynach ... der Juden geniessen werden ... das sye vns halbe in unser Camer antwurten noch iren trewen, die sie Uns pflichtig sind.“

Die andere Hälfte des Mehrnutzens gestattet er zum Besten der Commune zu verwenden. ⁵⁾

Oder der Pabst für die Kreuzfahrer, der Kaiser für seine bedrückten Unterthanen erlassen — letzterer wo möglich, um dafür von den Schuldnern ebenfalls einen Tribut zu erzielen — den rückständigen Schuldnern die Zahlung der Zinsen oder gar des ganzen oder theilweisen Kapitals auf bestimmte Zeit oder für immer, ohne irgend einen der Reichsstände zu hören oder ohne auf die Juden dabei irgendwie zu rücksichtigen,

1) cf. u. v. A. cod. dipl. Sil. III. Grünhagen, Henricus pauper. p. 48—50. 2) Arnold, Verfass. Geschichte d. D. Freist. II. p. 214.
3) Arnold l. c. II. 215. 4) cf. Beseler, Zeitschr. f. R. G. II. 2. 3. p. 374. 375. 5) Moser, reichsstädt. Handbuch II. p. 276.

geschweige denn ihren jährlichen Schoss an die kaiserliche Kasse zu mässigen.¹⁾ So sagt in einem Schreiben Kaiser Sigismund 1392:

„nos Sigismund ... quia fideles cives .. de Posonia (Pressburg) vineas ipsorum in praesenti anno cum maxima pecuniarum quantitate sicuti iidem nostri asserunt majestati (einziger Beweis!) a Judaeis dictae civitatis nostrae mutui receptarum et habitarum, super quam non modica usura evenisse jam perhibetur, coli fecerunt et coluerunt in vinisque eorum indifferenter propter frigiditatis invasionem ... ideo nos exinde omnes et singulas usuras, quae dumtaxat, ut praemittitur, in anno praesenti super jam dictam pecuniarum quantitatem crevissent et multiplicatae haberentur, iisdem civibus .. ac cunctis populis nostris de dicto Posonio duximus gratiose relaxandas ita videlicet quod cives ... capitalem pecuniam Judaeorum ex integro iisdem persolvereteneantur.“²⁾

1146 erliess der Pabst einem Christen, der den Kreuzzug mitmachte, Kapital und Zinsen, welche er den Juden schuldete. Ludwig der Baier befreite die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg 1346 von allen Judenschulden ihres Vaters in Schlettstädt. Karl IV. befreite dieselben Grafen und alle ihre Unterthanen 1349 von allen Judenschulden, die bis zum 1. April 1349 aufgelaufen waren; dasselbe that er 1361. Allgemein erliessen Karl IV. und Wenzel den Judenschuldnern, welche 10—15 % ihres Schuldbetrages in die kaiserliche Kasse zahlten, die Abtragung ihrer Schulden in Kapital und Interesse, so z. B. in Nürnberg 1350.³⁾ Noch freigebiger zeigte sich Wenzel. In zwei Urkunden von 1390⁴⁾ erliess er Jedermänniglich im Lande Franken und im Lande Schwaben alle Judenschulden, und in einer dritten Urkunde befreite er noch besonders die Städte Rotenburg,

1) cf. Ofener Stadtr. l. c. Glossar p. 284 (Fejér, cod. diplom. X. 8. 342 ff. 2) cf. die vorige Note und Lehmann, Speirer Chronik l. c. p. 496. 3) Chroniken der deutschen Städte. Hegel, I. Nürnberg. Chronik p. 26. n. 1. 4) Spiess, archival. Nebenarbeiten p. 121. n. 3. Sattler, Grafen v. Würtemb. III. Urk. 2.

Windsheim, Schweinfurt, Weissenburg für bestimmte Geldgeschenke an ihn ¹⁾ am 6. Januar 1401. Die Juden müssen wiederholt ausserordentliche Schulden des Kaisers bezahlen; so bei Erstattung der Pfandsomme für das Schultheissenamt zu Nürnberg 1385 schreibt der Burggraf Friedrich von Nürnberg bei Empfang von 5613 gld.:

„daz uns die erbern weisen manne die burger des rats der stat zu Nürnberg bericht und bezalt haben und gen iren juden aufs getzogen haben ... an den achttausent guldein, die sie vns schuldig sein von des gerichts und des zols wegen daz wir in darumb versetzt haben.“ ²⁾

Konnten die von allen Seiten gepressten Juden sich anders gegen den Raub decken, als dadurch, dass sie, wo ihnen einmal ein Geschäft glückte, besonders grossen Darlehnsnehmern gegenüber, sehr hohe Zinsen forderten um die Tausende der Erpressung mühsam wieder einzubringen? Zumal, des jüdischen Volkes Natur neigte ja an sich dahin; deshalb ertrugen sie auch nur diese Gewaltthaten. Wer wirft dafür den ersten Stein auf sie?

Die Schulden der Machthaber und des Volkes an die Juden wuchsen trotz aller obigen Gewaltmaassregeln reissend; immer häufiger sah man sich genöthigt, Gerichtsgefälle, Einkünfte von Regalien u. A. im Volke aber selbst das nothwendigste Geräth den wuchernden, „unersättlichen“ Gläubigern zu verpfänden. Die Juden selbst forderten sie hierzu auf. ³⁾ So boten sich den Juden immer neue Mittel, ihre zerrütteten Schätze wieder aufzuhäufen, immer neue aber auch, die Schuldner und so das ganze Volk der Christenheit zu reizen. Unaufhaltsam, unrettbar durch die Umstände gezwungen, und fast mit offenen Augen trieben beide Theile sich zu dem jähen Ausbruche des lang verhaltenen Grolles.

1) Chmel, Regest. Kaiser Ruprechts n. 65. 2) Hegel, l. c. p. 28. n. 2. 3) Hüllmann, Stände III. p. 78. — Tzschoppe und Stenzel, l. c. 1384, die Herzogin von Schweidnitz. Der Bischof von Erfurt selbst verpfändete ihnen seine Gerichtsgefälle. Gudén. hist. Erfurt. p. 70. 71. cf. V. 4. c.

e. Die Judenverfolgungen, insbesondere wegen des
Wuchers der Juden.

So häufen sich bereits seit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts in den Gesetzbüchern, Annalen, in den Chroniken der Städte, in den Privatschriften, besonders den Schuldkontrakten der Christen die Wehklagen über den ungeheuern Wucher der Juden, über ihren grenzenlosen Reichtum gegen die Geldnoth ihrer Schuldner, über die nicht einzudämmende Vermehrung ihrer Stammgenossen. Mit der Pest, die verheerend hereinbrach, mit dem religiösen Hasse mischt sich der Zorn über die ewige Geldnoth, die Bedrängniß der Armen. Letzterer Beweggrund ist hier allein ins Auge zu fassen. Die Kirche hatte bisher aus gutem Grunde wieder und wieder über den Wucher der Juden geschwiegen.¹⁾ Endlich steht sie auf in Deutschland und weiht die Klagen des Volkes, sie verdammt selbst die Nichtchristen und schleudert das alte kanonische Wucherverbot auch ihnen entgegen. Am Ende des 13., dann im 14. Jahrhundert will sie selbst schon im Norden und Osten Deutschlands allen Verkehr zwischen Juden und Christen zerreißen; gemieden von allen, ein Auswurf des Menschengeschlechts, auch äusserlich gebrandmarkt, sollen die Juden, sich selbst überlassen, in eigener Sünde vergehen.²⁾ (Dann im Concil von Freysing 1440³⁾) bestimmt der Clerus:

„Judaei exhauriunt Christianae religionis facultates usuris. Hinc statuimus districte praecipiendo, quod Ju-

1) Die älteste Judenverfolgung findet sich bekanntlich bereits in den Statuta domini Hludowici II. pro lege posita (855) c. 4. *„providimus de Judeis, ut nullus infra regnum Italicum ultra Kalendas Octobris maneat et modo eis denuntietur, ut omnes usque ad placitum illud exeant ubi voluerint sine ullius contradictione. Quod si post Kalendas Octobris aliquis inventus fuerit a quibuscunque comprehendi potest, cum omni substantia sua ad nostram deducatur praesentiam“* (Pertz, legg. I. p. 437.)

2) cf. ob. V. 4. a. So in der Breslauer Synode von 1266, der Budenser von 1279, dann weiter in Glogau und Breslau 1315. Hube, antiquissim. constitt. synod. prov. Gneznens l. c. Tzschoppe und Stenzel Urk. Buch l. c. p. 497. §. 5. 8. p. 251. — Cod. dipl. Sil. V. (Wattenbach) p. 59. u. v. A. 3) Schannat, l. c. V. p. 277.

daei in nostra diocesi non permittantur fenerari. Nullus quoque Christianus domos ad habitandum iisdem et ad exercendum fenus locet!“

In der Synode von Bamberg 1491. ¹⁾

„excommunicatos denuncient rectores ecclesiarum omnes Christianos, qui apud Judaeos pecuniam suam locant, ut a Judaeis usuram recipiant vel ut Judaei eandem mutuent ad usuram.“ ²⁾

Fürsten und Privatleute, wie Gemeinden, die Jahre, Jahrzehnte lang mit Abzahlung von Kapital und Zinsen rückständig sind, hetzen das Volk gegen die Judengläubiger, und mit jedem Tage greifen sie doch zu den Darlehn der Juden zurück; immer neuen Hass säen sie aus. Es gilt, die Wuth gegen die Schutzlosen zu schüren, auf ein Mal die Qual der Schulden zu löschen, und ein für alle Male; das Volk steht auf gegen die Juden. Zunächst am Ende des 13. Jahrh., dann in der Mitte des 14., dann in immer neuen Wallungen dieses und das folgende Jahrhundert hindurch fällt die Volksmasse rasend über die Judenviertel der Städte her, vor Allem in Süd- und West-, dann auch in Mittel-Deutschland, zuerst die Schaar der gequälten Schuldner, dann die von Pest und Glaubenshass zugleich getriebene Masse des ganzen fieberhaft gereizten Volkes. Mit Wollust wüthen sie gegen ihre schirmberaubten, halb schuldlosen Opfer; die Verfolger selbst machten die Gläubiger sich zur erdrückenden Last, nun sollen diese dafür büßen. Welch ein Hohn christlicher Gerechtigkeit, christlicher Liebe! Sie fühlen kein Erbarmen, sie plündern, rauben, den Wucher auszugleichen, sie stossen ihre Feinde in die Verbannung hinaus, sie martern, sie morden die Uebelthäter und ihr ganzes Geschlecht. Sie zerreißen ihre Schuldurkunden, sie löschen die Summen mit des Gläubigers Blute, mit seinem Leben zahlen sie die Zinsen. „Die grossen, die grenzenlosen Summen, welche der Adel und das Heer, Bürger

1) ib. V. p. 623. 2) Später die Bamberger Synode von 1506 (ib. VI. p. 65), die von Trient 1593 (ib. VIII. p. 439. cp. LXV.)

und Bauern ihnen schuldeten, das war der Juden Verderben!“ ruft der Chronist. 1)

Die Machthaber gedenken der Hilfe, welche sie von den Juden bedürfen, mit harten Strafen züchtigen sie den Aufstand. Vergebens! Je mehr die Juden verlieren, desto mehr müssen sie durch Zinsen wieder gewinnen. Von Neuem bricht das Volk los und stürzt sich auf die Verhassten. Die Obrigkeiten setzen die Zinsen, die Kapitalien, den Zinsfuß herab, sie verkürzen die Schuldposten. Für alle Zeit wollen wir der Bedrängniß ledig sein, rufen die Schuldner. Die Gesetzgeber verbieten den Juden jeden Wucher, verbieten Recht zu sprechen über die Zinsen, untersagen, die gesprochenen Urtheile auszuführen. Jeder Richter, jeder Bürger hat die Pflicht und das Recht, den Wucher der Juden vor Gericht zu ziehen; sie verbieten jeden Verkehr zwischen Juden und Christen, der nicht vor dem Richter stattfand oder für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse oder auf offenen Märkten. Ja aus ihren Gebieten vertreiben sie die Unseligen.

Aber wieder und wieder kehren diese zurück und wuchern von Neuem. Die Christen, die Verfolger selbst, durch ihre Lage genöthigt, durch die Gesetze nicht genügend zurückgehalten, durch die Bedrängniß, den darniederliegenden Verkehr getrieben, beginnen mit ihnen jenseits der Landesgrenzen die alten Geschäfte. Wo sollten sie sonst darleihen? Die schmählich Vertriebenen rufen sie zurück, und — ihre Wucherklagen beginnen noch einmal. Wo die Partikulargerichte den armen Gläubigern das Urtheil verweigern, verklagen sie ihre säumigen Schuldner bei dem nächsten kaiserlichen Gerichtshofe. Die Schuldner werden verurtheilt; da sie ihr heimisches Gebiet überschritten, straft man sie mit der Acht. Und wieder reformirt man die Gesetze; im nächsten Augenblicke schon sind

1) Chronicon St. Petri Erfurtense. Mencken, III. 341 (1349): „credo, fuisse exordium Judaeorum magnam et infinitam pecuniam, quam barones cum militibus, cives cum rusticis iis solvere tenebantur.“ — cf. auch Würfel, historische Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnberg. S. 83. 84. Mitth. v. H. Prof. Stobbe.

sie den reissend flutenden Ereignissen nicht mehr gewachsen. Mit härtesten Strafen bedroht man Juden und ungehorsame Christen. Es fruchtet Nichts! Der Verkehr in seiner einzig möglichen Bahn lässt sich nicht fesseln, nicht hemmen, nicht zertreten. Die Gesetzgeber wissen nicht mehr, wie zu helfen. Das Mittel freilich, welches zweifellos und von Grund aus helfen müsste in dem unerträglichen Zustande, wagte man kaum anzuwenden, weil es unmöglich schien. Die Verträge zwischen Christen und Juden musste man für ungültig erklären, zum Ackerbau oder andern ehrenhaften Beschäftigungen durch Ueberredung und Hilfe die Wucherer gewöhnen oder das Wucherverbot beseitigen, oder — man musste die Folgen ertragen aus den Missständen, die man selbst hervorgerufen hatte, man musste also die Verfolger mit ganzem Nachdrucke niederwerfen und den armen Juden endlich die Hilfe vergelten, welche man so oft von ihnen empfangen hatte. Gewiss trugen die Juden durch ihre Wucherei vielfach Schuld an diesen Metzeleien, aber wer verschuldete den Wucher? In erster Reihe die Christen, vorn steht der Beweis. Und die Christen wären nie so rettungslos in das Elend der Verschuldung hineingetrieben, welches einst bereits den römischen Staat an den Rand des Verderbens gebracht hatte, wenn das Wucherverbot der Kirche nicht mit der eisernen Hand des religiösen Glaubenssatzes jede andere gesunde Entwicklung des Kapitalnutzens darniederhielt. Der Zorn der Verfolger und das Blut der Verfolgten schriehen auf gegen das Gesetz der Kirche. Nun die Beläge.

In Oesterreich blühte, wie oben berührt ist, der Wucher der Juden besonders stark, dazu drückten sie hier durch Verwaltung der ihnen verpfändeten Aemter noch ausserdem das Volk. Darum heisst es schon 1296 im Wiener Stadtrecht¹⁾ p. 285:

„So vertreiben wir die Juden von der pflegnisse der Amt zu Wiene darumb, daz si weder den eren der herrschafte oder des offenen amptes die Christen nit beswären.“

1) Senckenberg, viss. app. II. n. III. p. 285.

Als kurz darauf die wiederaufgenommenen Juden vom Volke bedrängt wurden, drohte Albrecht I. 1306 den Bürgern der Stadt Plöten u. A. mit harten Strafen. 1338 hob sich trotzdem die Verfolgung von Neuem. Die Obrigkeit minderte die geschuldeten Zinsen und setzte den Zinsfuß herab. ¹⁾

In Freiburg im Breisgau erklärt 1338 die städtische Obrigkeit, sie würde der Juden „schulde, gülte, gelübde“ schützen. ²⁾ 1349—51 erheben sich die Christen wegen der hohen Zinsforderungen der Juden mehrmals und führen laute Klagen. Die Obrigkeit streicht einen Theil der Schuldsommen. Nicht genug! Am 14. September 1394 zieht sie einen festen Zinsfuß dem Wucher zum Damme. ³⁾ Trotzdem wächst der Wucher der Juden bedeutend; das lehnen die Schuldurkunden der Parteien in Menge, welche darüber von Klagen erfüllt sind. Daher werden am 22. Februar 1424 die Juden aus Stadt und Gebiet vertrieben „wegen bekummernusse, dadurch die armen lute daselbst swerliche beswert werden.“ ⁴⁾

Der Erzbischof von Mainz verordnet in gleicher Sache 1457 viel milder:

„daz si (die Frankfurter Juden) den Wucher, den sie vom Wucher genommen habent, widdergeben und hinfür Wucher vom Wucher nit nemen.“ ⁵⁾

Dagegen schreibt Kaiser Friedrich III. für Heilbronn 1487 vor:

„das kein Juß oder Jüdin kein Gesuch noch Wucher mer nemen noch dergleichen handeln noch treiben sollen in keinerlei Weis.“ ⁶⁾

In dem Stuttgarter Stadtrechte von 1492. p. 62 heisst es:

„desgeleichen sol man kainem Juden umb den gesuch oder

1) Rizy, Zinstaxen. I. c. p. 74. Hüllmann, Stände III. p. 78 ff.

2) Freiburger Urkk. Schreiber I. c. I. p. 337. 3) Schreiber II. 95.

4) ib. II. p. 358—59. 5) Gudenus, cod. diplom. IV. n. 152. Das Erzbisthum Mainz zeichnete sich, wie schon V. 4b. erwähnt ist, durch seine richtige Einsicht in die Zinsverhältnisse vornehmlich aus. 6) Moser,

reichsstädt. Handb. II. p. 10. ep. 23. n. 15. Nürnberger Reform. 1479. ti. XXII. 5. — Frankfurter Reform. II. ti. 12. §. 4.

wucher richten oder recht ergen lassen ... bey Vermeidung Straff an leyb und gutt.“¹⁾

Von Amts wegen den Wucher der Juden vor Gericht zu ziehen, schreiben die Würtemberger L. O. 1557. tit. von den Juden und die badische Landesordnung von 1622 tit. 6. p. 77. vor.

Allen Verkehr zwischen Christen und Juden untersagen Kauffbeuern 1530,²⁾ Ravensprung 1559,³⁾ Reutlingen 1561,⁴⁾ das Würtemberger L. R. von 1557 (l. c.), die Pfälzer L. O. von 1581,⁵⁾ die badische L. O. von 1622 (l. c.) Diese Bestimmung beschränkte man andererseits in einem Schreiben Ferdinands I. an Heilbrunn 1543:⁶⁾

„dass hinfüro kein Jud oder Judin gedachte von Hailbrunn ... weder auf Pfand, Clainoder, Kleider noch auf einig ander varnde oder ligende Güter noch sonst in kainer andern Weiss noch Wege wie das Namen haben mag, auf Wucher, wucherliche Handlung, Contract oder Verschreibung, one der gedachten von Heilprunn Vorwissen, Erlaubnuss, und Bewilligung nicht leyhe noch gefährlicher Weiss mit inen handle auch kein Jud oder Judin der gedachten von Hailprunn Unterthanen ... umb einiche Schulden, so nach Verkundung dieser unser Freiheit gemacht worden, am Kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil ... fordern.“

Dasselbe bestimmte Kaiser Ferdinand I. für die Städte Leutkirch 1559,⁷⁾ Lindau 1559,⁸⁾ und schon Karl V. für Nördlingen 1541.⁹⁾ Nur für nothwendige Lebensbedürfnisse, oder auf offenen Märkten gestattete den Verkehr Kaiser Maximilian II. 1566 in einem Schreiben an Ueberlingen.¹⁰⁾

Um Vertreibung der Juden aus den Städten und deren Bezirken handelt es sich besonders in einem Schreiben Maxi-

1) Sattler, Gesch. d. Graven. V. p. 36 — 59. 2) Moser, reichsst. H. B. l. c. p. 34. 3) Ein Brief Kaiser Ferdinands I. Moser, l. c. p. 494. 4) ib. p. 596. 5) tit. XVIII. 5. p. 85 u. 6) Moser, l. c. II. 23. n. 17. 7) Moser, l. c. p. 103. 8) ib. p. 136. 9) ib. p. 263. — cf. auch badische L. O. von 1622. l. c. 10) Moser, l. c. p. 798. cf. badische L. O. 1622. l. c.

lians I. 1510 an die Grafen von Oettingen, ¹⁾ Ferdinands I. an Worms 1558. ²⁾

Das Radikalmittel, die Verträge zwischen Juden und Christen für ungültig und von vorn herein kraftlos zu erklären, enthält das Schreiben Kaisers Karl V. an Memmingen 1541. ³⁾

Die Juden aber von den Zinsgeschäften ab- und an sonstigen ehrenhaften Erwerb zu gewöhnen, hatte bereits das Ofener Stadtrecht (14. Jahrh.) ⁴⁾ im Auge:

„von der Juden gesúch wil ich nitcz sagen, wen sye sullen nach gepót, sam dy Christen arbeiten vnd keyn gesúch nemen von yfand. Wer dar vber yt verhengt oder andern czu nemen, der verantburt das selbig am jungsten tage.“

Die revid. Pfälzer L. O. von 1599 (unt. n. 2.) erwähnt ausdrücklich, dass die Juden trotz Vertreibung und Untersagung des Verkehrs mit den Christen, dennoch ebenso, wie zuvor, zum Schaden der Einwohner Wucher übten.

Ein Bild von dem ganzen Auf- und Niederfluten der Judenverfolgung giebt deren Verlauf u. A. insbesondere in Nürnberg, und allgemein in Schwaben.

In Nürnberg begannen die Verfolgungen mit ganzer Stärke 1348 und 1349. Hier steigerte sich der Hass der Christen wegen des Wuchers der Juden noch durch den schwarzen Tod, welche Pest man in der allgemein gross gezogenen Wuth den unchristlichen Gläubigern schuld gab. Mit Bewilligung Kaisers Karl IV. verbrannte das Volk die Judenhäuser, nachdem es dieselben gründlich geplündert hatte. ⁵⁾ Gleich darauf 1352 befahl Karl IV. den Nürnbergern, Juden wieder aufzunehmen und zu schützen, um den Judenzins nicht zu verlieren. Hierbei versprach der Kaiser, den Judenzins künftighin nicht mehr zu veräussern, sondern ihn bei der Reichskammer selbst zu

1) Moser, l. c. p. 254—55. 2) ib. p. 1043. cf. Pfälzer L. O. 1580. l. c. revid. Pfälzer L. O. 1599. nr. XXIV. p. 59. tit. 1. Badische L. O. 1622. l. c. 3) Moser, l. c. p. 231. 4) ed. Michnay und Lichner, cf. n. 192. p. 114. 5) cf. Chronik von Ulman Stromer, cp. 1. n. 1 (ed. Hegel, Chronik der deutsch. St. l. c. I. p. 25 ff. Würfel, Gesch. der Judengemeinde in Nürnberg l. c. p. 133. n. 14. Monum. Zoll. III. n. 227.

behalten. ¹⁾ Nürnberg gewann aus dem neuen Besitze der Juden 80,000 Gulden. Uebereinstimmend mit dieser Judenverfolgung fanden gleiche Gräuelthaten 1348 und 1349 in Franken, Schwaben und am Rhein, wie bekannt, statt. — Doch schon zuvor hatte Karl IV. 1347 den Burggrafen von Nürnberg ihre Judenschulden erlassen, ²⁾ wobei er erklärte:

„Wanne ir uns und dem Reich mit leib und mit gut angehöret und mögen damit schaffen, tun und handelen, swaz wir wollen und uns gut dunket.“

Ebenso liess er den Nürnberger Bürgern gleich nach der Verfolgung 1350 ihre Judenschulden nach. ³⁾ Vor der Verfolgung von 1348 hielten in Nürnberg sich 220 Juden auf, ⁴⁾ nach derselben stellen sie nur allmählich und dürftig sich wieder ein. Bei ihrer schon erwähnten Wiederaufnahme 1352 schliessen sie einzeln besondere Verträge mit dem Nürnberger Rathe — charakteristisch für die Stellung der Juden gegen den Kaiser und die niederen Obrigkeiten. ⁵⁾ 3 Juden sind von ihren Glaubensgenossen bevollmächtigt; sie erlassen selbst den Bürgern alle Schulden gegen sie, „ob sy indert selbschol oder bürg gegen in worden weren, ez wor verbriffit oder unverbriffit, daz sy dorumb ledig und los solten sein vor in genczlichen und gar on alles geverde und sullent auch ledig und lose sein umb all die schuld, die die selben zu den von ertheil an gevallen ward, wie die genant ist.“ Sie verpflichten sich, ihre Häuser in Jahresfrist wieder an Christen zu verkaufen; bestimmte Wohnungen werden ihnen in der Stadt angewiesen. Trotzdem wohnen nach dem Judenzinsbuche 1381 erst wieder 18 Juden in Nürnberg, 1382: 60. Jene 18 Juden zahlten städtische Judenabgaben 1381: 961 Goldgulden! 1391 war das Maximum der Abgabe für die einzelnen Juden noch 26 und 32 Gulden.

Nicht lange indess liess man trotz aller dieser von ihnen bezogenen Vortheile den Juden Ruhe und friedliche Ausgleichung ihrer Verluste. Karl IV. wurde von der Geldnoth

1) Würfel, l. c. p. 134. n. 15. 2) Monum. Zoller III. n. 181. 182.
3) Hegel, I. Nürnberg. Chronik p. 26. n. 1. 4) Würfel, l. c. p. 40 ff.
5) cf. Hegel, l. c. p. 112.

gedrängt, er übertrug trotz der obenberührten entgegengesetzten Versicherungen dem Rathe von Nürnberg für eine jährliche Abgabe an die kaiserliche Kammer den Judenzins und Judenschutz, ausserdem waren die Juden von Nürnberg verpflichtet, fernerhin eine Abgabe an die kaiserliche Kammer aufzubringen. Dazu mussten sie wiederholt ausserordentliche Schulden des Kaisers Karl und seines Nachfolgers bezahlen, so bei Erstattung der Pfandsumme für das Schultheissenamt zu Nürnberg 1385. Der Burggraf Friedrich von Nürnberg schreibt bei Empfang von 5613 gulden:

„daz uns die erbern weisen manne die burger des rats der stat zu Nürnberg bericht und bezalt haben und gen iren juden aufs getzogen haben ... an den achttausent guldein die sie uns schuldig sein von des gerichts und des zols wegen daz wir in dorumb versetzt haben.“¹⁾

Kaiser Wenzel erlässt noch freigebiger, als sein Vorgänger, 1385 — 90 in mehreren Urkunden Jedermänniglich im Lande Franken, und im Lande Schwaben alle Judenschulden; in einem besonderen Erlasse werden dann speziell noch die Städte Rotenburg, Windsheim, Schweinfurt, Weisenburg natürlich gegen erkleckliche Zahlungen in die kaiserliche Kasse ihrer Judenschulden ledig gesprochen. Von den schwäbischen Städten allein empfing der Kaiser dafür 40,000 Gulden (d. h. ca. 230,000 heutige Gulden à 17½ Sgr.) 1385 — 90.²⁾

Die schwäbischen Städte erlangten durch diese theuer erkaufte kaiserliche Hinopferung „seiner Juden“ viel grösseren Gewinn, als der Kaufpreis betrug. 1385 vereinbarten sie untereinander,³⁾ keine von ihnen sollte binnen Jahresfrist Juden zu Bürgern aufnehmen. Thut sie es doch, so soll sie die Juden und deren Besitzthum ergreifen und derjenigen Stadt wiedererstaten, in welcher die Juden früher gesessen hatten. An den Judenschulden kürzen sie die Zinsen und das Schadens-

1) Hegel, l. c. p. 28. n. 2. 2) Spiess, archival. Nebenarbeiten p. 121. n. 3. Sattler, Grafen von Würtemb. III. Urk. n. 2. Chmel. Regesten Kaiser Ruprechts n. 65 (6. Januar 1401.) 3) Hegel. l. c. p. 114.

geld, dann schlagen sie $\frac{1}{4}$ vom Kapitale nieder. In der Vertragsurkunde aber zwischen den Städten und den Beauftragten des Kaisers Wenzel 1385 ¹⁾ begegnen als Judenschuldner geistliche und weltliche Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte, Stadtgemeinden, Bürger, Bauern, Edle, Unedle, Männer, Frauen u. s. w. Von den alten Schulden nebst Zinsen sollen sie gemäss diesem Vertrage nur $\frac{3}{4}$, von den neuen Schulden nur das Kapital zurückzahlen. Den hiernach bleibenden Rest der alten Schulden sollen die Schuldner bei der Stadt, worin die jüdischen Gläubiger wohnen, mit Pfändern versichern. Zur Zahlung des letzteren wird eine neue Frist von 2 Jahren gesetzt, innerhalb derselben das Gesuch auf 10 % normirt. Den Städten aber bleibt überlassen, ihren eigenen Bürgern eine kürzere Frist anzuberaumen. So maassvoll letztere Bestimmungen sich zeigen, so wenig kamen sie den Juden zu Nutze.

Gemäss der erwähnten Vereinbarung in den schwäbischen Städten nahm man die Juden in den Reichsstädten fest und erpresste von ihnen in Nürnberg allein 80,000 gulden (450,000 Gulden heute). So tilgten die Städte durch das kaiserliche Privileg nicht bloss ihre eigenen Judenschulden, sondern sie bemächtigten sich auch aller übrigen Schuldforderungen ihrer Judenbürger und zogen die Zahlungen zu dem ermässigten Betrage von den auswärtigen und einheimischen Schuldnern für ihre Rechnung und ihren Säckel ein. ²⁾ Ja, schon sechs Tage nach dem letzten Uebereinkommen mit den kaiserlichen Beauftragten beginnt der Angriff gegen die Juden in allen schwäbischen Städten. Der Bevollmächtigte des Nürnberger Rathes lässt sich von ihnen 80,986 Gulden zahlen in Schuldforderungen, welche die Stadt erst realisiren musste. Darunter befinden sich 7000 Gulden Stadtschulden, deren Schuldbriefe man vernichtete, 8000 Gulden Schulden des Burggrafen, der dafür an die Stadt Gerichts- und Zolleinkünfte versetzte. Die Forderungen gingen sämmtlich ein. Die Stadt behielt dadurch nach Abzug der Kosten und Geschenke (etwa 25 %),

1) Hegel, l. c. p. 115 — 20.

2) Hegel, l. c. p. 121. 122.

noch 60,000 Gulden Reinertrag (heut 340,000 Gulden) d. h. viel mehr, als eine sonstige ganze Jahreseinnahme ihrer Kasse. Dadurch erhielten die Städte die Mittel zur Kriegführung. Das entsetzliche Experiment war zu verlockend; 1384 brachen in vielen Städten neue Verfolgungen aus. In Nördlingen ersticht man alle Juden, in Augsburg nehmen sie 200 gefangen, welche sich durch 22,000 gulden ihre kümmerliche Freiheit erkaufen.¹⁾ In Nürnberg zahlen 1384 und 1385 die Juden, um die Gewaltthat abzuwehren, ausser ihrer regelmässigen Abgabe noch freiwillig 4000 Gulden, davon eine Familie allein 1000 Gulden. Umsonst! „Die Plünderung und Verfolgung der schutzlos preisgegebenen Juden war Bundesache der Städte.“

1390 hob Wenzel von Neuem, wie schon bemerkt, die Judenschulden in Nürnberg und allgemein in Franken und Schwaben auf. Der Vortheil hiervon kam wesentlich den Fürsten zu Gute, da die Städte von Bundeswegen kaum erst ihre Zahlungsposten in gleich pünktlicher Weise getilgt hatten. Und doch hatten sich die Juden bereits wieder Kapital genug zum Darleihen verschafft und, trotz aller bodenlosen Gewaltstreiche gegen sie, eine Menge von Geldgeschäften mit den auf Recht und Macht trotzendem Verfolgern abgeschlossen. So fest haftete in ihnen der Naturtrieb, den Umlauf des Kapitals zu erhalten, den persönlichen Credit zu fördern!²⁾ In dem Schreiben Wenzels von 1390 heisst es, „durch das unmessige gesuch (!) der juden „unserer camer knechte“ ist der allgemeine Schaden entstanden für Ritter“ u. s. w. Deshalb wird alle Schuld an Juden erlassen in Kapital, Prozent und Schaden. Die Schuldscheine sollen ohne Kraft sein, die Pfänder wiedergegeben werden. Stromer, der Chronist, bemerkt:³⁾

„Anno domini 1390 jar do musten di juden ir schulden lassen. Do wacz si herzog fridreich von Payrn, di pischoff vom

1) Mone, Anzeiger f. K. d. d. Vorzeit. 1837. p. 124. Hegel, l. c. p. 124. 2) Ulman Stromer, Chronik p. 26. Hegel, l. c. p. 125. Monum. Zoller. V. n. 357. bei Hegel, l. c. 3) l. c. cp. I. n. 1.

Babenberg und von Wirzburg und von Augspurk, purkgraf von Nurenberg, grafen von Otting, grafen von Wertshaym, unsers herrn des romysen kungs rett von Peheym u. s. w. vil herren und kamen dez alle uberein von dem gewalt, den si hetten von dem romischen kunig daz unter den herren und steten nymandt kaym juden weder hawbtgut noch gesuch geben solt und musten alle pfant und briff wider geben und darumb gab herzog Fritreich von Payrn von seym land 15000 guld. und der pischoff von Wirzburg 15000 g. und der von Otting von seym land 15000 g. und di von Rotenburg 1000 g. und di von Sweinfurt 200 g. di von Weinshaym 100 g. di von Nurenberg 4000 g. und werden juden si schuldig was der must den purgern si geben von idern 100 g. 30 g. daz di schult also bezalt ward.“

Die Commune übernahm die Ausführung dieses kaiserlichen Privilegs für die einzelnen Schuldner und liess sich dafür 30% von letzteren zahlen. So entwand man den Juden wieder in Nürnberg 22,533 Gulden und 2700 Pfund Heller, und trotzdem behielten Dieselben Kapitalien in Händen und waren wieder und wieder zum Darleihen bereit. Dass die Schuldner unter solchen Umständen nicht zu geringem Zinsfusse Gelder geliehen erhielten, liegt auf der Hand. 1391 gestattete Nürnberg den Juden 10 — 22 % zu bedingen, während sonst 5 % der allgemein gebräuchliche Zinsfuss war.

„Anno 91 sein die Burger mit den juden über ayn worden zu den ersten, daz alle di juden und jüdinne, die yetzunt bürger hie sein oder noch in kunftigen Zeiten burger hie werden, all leihen sullen umb den hernachgeschriben gesuche.“

Beim Darlehn bis zu 100 gulden, nicht höher, soll 1 Heller pro Woche gefordert werden; wenn das Darlehn über 100 gulden ist, so werden 10 gulden pro Jahr von je 100 gulden gestattet. Bei Darlehen in Pfennigen soll das Pfund Pfennige pro Woche um 1 Pfennig und $\frac{1}{2}$ Pfund derselben Pfennige umb 1 weissen pfenning geliehen werden. Beträgt das Kapital weniger, als $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige, so ist der Zinsfuss wie oben. Die Ueberschreitung dieser Maximalsätze soll mit Ver-

lust aller Zinsen und sonstiger Strafe geahndet werden. Man mästete die Armen, wie Thiere, um ihr Fett nachher zu verspeisen.

Breslau gewährt ebenfalls eine Reihe von Episoden der Verfolgung. Von hier werden die Juden, die vielfach der Stadt und den einzelnen Bürgern zu nicht kleinen Zinssätzen darge-
 liehen hatten, ¹⁾ 1319 vertrieben. — Bald danach brannte mehr,
 als die halbe Stadt ab; man schob die Schuld auf die Juden ²⁾
 und hasste sie um so mehr, da nun die Bürger zur Besserung
 des Brandschadens besonders steuern mussten. ³⁾ Schon im
 folgenden Jahre indess werden in den Stadtrechnungen wieder
 die Beträge ihrer Abgaben, doch in kleinerer Höhe (7 m.), als
 bisher aufgeführt. ⁴⁾ 1323 sinkt die Abgabe auf 6 m. ⁵⁾ Das lag
 nicht an der Armuth der einzelnen Juden; denn gleich in der
 nächsten Zeile des Rechnungsbuches ist verzeichnet: „*item*
perceperunt de Judeo, qui mutuavit civitati, 150 m.“ Das
 Nämliche wiederholt sich in den folgenden Jahren. ⁶⁾ Im Jahre
 1348 stand Breslau den andern deutschen Städten in der Juden-
 verfolgung nicht nach, die grosse Pest erregte auch hier ausser
 dem Gelddrucke den Christenhass. Daraus erklärt sich, dass
 in den Stadteinnahmen von 1348, nachdem die Abgaben der
 Juden in den Vorjahren sich wesentlich gesteigert hatten, von
 den Juden allein ca. 315 mrk. eingenommen wurden, wenn
 nicht einzelne andere Einnahmeposten mit hinein gezählt sind. ⁷⁾
 Schon im folgenden Jahre sind sie, und, wie es scheint, nicht
 in viel kleinerer Zahl als früher, wieder zurückgekehrt. ⁸⁾
 Immer wieder erpresste man von ihnen Geld; 1350 schenkte
 Kaiser Karl IV. der Stadt wegen ihrer erwähnten Feuersbrunst
 die Häuser und liegenden Gründe der Juden nebst zwei Syna-
 gogen, zusammen 400 mrk. werth. Würden die Häuser mehr
 beim Verkaufe ergeben, so sollte der Ueberschuss der könig-
 lichen Kammer zufließen, ebenso, wie alles verborgene und

1) cf. V. 4. c. u. VIII. 3. f. 2) Pol, Jahrb. z. J. 1319. bei Grün-
 hagen (N. 3.) 3) cod. dipl. Sil. III. Grünhagen, Henr. paup. p. 45
 (1320). 4) ib. III. p. 46. 5) ib. p. 48. 6) ib. p. 48—50 ff. (1323—25 ff.)
 7) ib. p. 75. u. n. 13. 8) ib. p. 77 (1349.)

vergrabene Geld, Kleinode und Pfänder derselben. 1) Gleich danach entrichteten sie bereits wieder hohe Beträge von 500 bis 600 m. „sub dampnis“ an die Stadtkasse 2) und geben der Stadt Anleihen, wovon sie u. A. 1353 allein 381 m. Zinsen ziehen. 3) Die regelmässigen Abgaben natürlich, ihren Judenzins u. s. f. zahlen sie ausserdem. 4) Die an sie entrichteten Zinsen betragen 1356 wieder 25 % 5)

In Württemberg gaben 1434 die Grafen den Juden das Bürgerrecht, nachdem sie zuvor sie bereits wiederholt aus den Nachbargebieten zur Uebersiedlung nach Württemberg aufgefordert hatten. Dadurch konnten die gräflichen Kassen auf eine ergiebige Finanzquelle hoffen. Den neuen Unterthanen gestattete man, unbegrenzte Zinsgeschäfte zu machen, und ausser den Immobilien alle Güter der Christen mit Schulden zu belasten. 6) Bald danach aber verordnete Graf Eberhard I. 1485 bei Geld- und andern Strafen, kein Richter sollte auf die Zinsen der Juden erkennen, kein Bürger ihnen Grundstücke verpfänden. 7) Dass hierdurch die gährenden Missstände nicht gebessert wurden, scheint Eberhard eingesehen zu haben; denn in seinem Testamente 1492 verbot er, Juden in Württemberg zu halten. Ausserdem wurden 1498 in der 2. Regiments-Ord. alle Verpfändungen an Juden aufgehoben, aller Wucher derselben untersagt.

Allein schon 1521 erwähnt Karl V., der Kaiser, in einem Mandate, dass sich Juden wieder in Württemberg befinden. Weishaar (Handb. I. 105) behauptet, sie seien mit dem Bundesheere, das gegen Ulrich von Württemberg dorthin rückte, in das Land zurückgekehrt. Daher wurde 1521 noch bei Strafe der Nichtigkeit untersagt, den Juden Grundstücke für Darlehn, mochten sie verzinslich oder unverzinslich sein, zu verpfänden. In der 3. Landesordnung vom 20. August

1) Urk. v. 7. October 1349. Klose, II. 184. bei Grünhagen, I. c. p. 78. u. n. 2. p. 100. u. n. 2. 2) ib. p. 79. 81 ff. 3) ib. p. 82. 84. 4) ib. p. 83. 1354 ff. 5) ib. p. 88. „*Judeis ... 16 marc. usure de 60 m. capitalis pecunie predictae.*“ 6) Sattler, Graven III. Beil. 53 (1471) Beilage 19 (1462.) 7) cf. Stuttgarter Stadtr. v. 1492 p. 62. l. c. Sattler, I. c. V. p. 36—59.

1521 werden dann wiederum alle Rechtsgeschäfte mit den Juden den Christen verboten bei Geld- und Gefängnisstrafe. Vergebens! Wieder und wieder klagen die Behörden über den grossen Wucher der Juden. Die Verbote erneuert man 1529; doch bei Strafe der Verbannung wird den Christen befohlen, die gerechten Schuldverbindlichkeiten gegen die Juden zu erfüllen. 400 Bürger, welche wol den früheren Maassregelungen der Juden vertrauten und ihre vollgültigen Schulden nicht abzahlten, jagte man wirklich über die Grenze, ¹⁾ 1530 jedoch rief man sie mit Uebergang der Strafe zurück. Die Juden aber klagten gegen ihre Württembergischen Schuldner in dem benachbarten kaiserlichen Gerichte Rothweil, wo die Beklagten verurtheilt, und sobald sie über die Württembergische Grenze hinaus gingen, mit der Acht gestraft wurden. Dies zu vermeiden, erwirkte der Herrscher Würtbergs vom Kaiser ein Privilegium de non evocando an ein kaiserliches Gericht für seine Unterthanen; ²⁾ man erneuerte das Verbot, Grundstücke an die Juden zu verpfänden, ja man trieb sie von Neuem über die Grenze. Wovon indess die Juden bewiesen, dass sie es den Christen dargeliehen hatten, das mussten diese ihnen, abgesehen von den Zinsen, erstatten.

Trotz alledem blühten die Geldgeschäfte der Juden mit den gehorsamen Würtbergern. Von Jenseits der Grenze liehen sie ins Land hinein, oder sie durchzogen wandernd das Gebiet. Die alten Klagen, neue Verbote. Ulrich untersagte, nachdem er sein Land wieder erhalten hatte, 1536 in der Landesordnung alle Darlehen, allen Verkehr mit den Juden, nicht einmal verbürgen sollte man sich für die Schuld eines Andern an einen Juden, jede Verpfändung von Mobilien oder Immobilien an einen Juden würde mit körperlicher Züchtigung, Freiheits-, Geldstrafe, ja mit der Verbannung bestraft. Die Grundstücke, welche man Juden zum Pfand gesetzt hatte, sollten öffentlich versteigert werden. Das Darlehenskapital also einzuklagen, stand den Juden noch immer frei. Da das

1) Sattler, Herzöge II. p. 191. 2) cf. u. a. ob. den Brief Ferdinands I. an Heilbronn 1543 (Mosser, reichsst. Handb. II. 23. n. 17.)

Uebel unvertilgbar emporwucherte, suchte Ulrichs Nachfolger, Herzog Christoph, bei den Reichsständen durchzusetzen, dass man die Juden aus dem ganzen heiligen römisch-deutschen Kaiserreiche vertrieb.¹⁾ Allein des Herzogs Einfluss im Reiche war viel geringer, als die Geldmacht des jüdischen Kapitals. Er setzte sein Vorhaben nicht durch, ihn selbst reizte der erfreuliche Judenschoss. Zornig verbot er den Juden, in seinem „Staate“ zu wohnen oder ihn zu durchwandern, wenn sie nicht je einen von ihnen unterhaltenen Würtemberger Bürger als Begleiter hatten. Ein seltsames Mittel, seine Unterthanen vor dem heillosen Einflusse des Wuchergeistes zu behüten. Geschäfte und irgend welcher Handel beim Durchwandern des Landes waren nur auf öffentlichen Märkten und Zug um Zug erlaubt. In der 5. und 6. Landesordnung stellte man Ulrichs Bestimmungen wieder her (1537. 1567). Es heisst darin, zu grosser Beschwermiss der Bürger treiben die Juden Wucher, sie umgehen das Zinsgesetz, indem sie die Zinsen sogleich zum Kapitale zählen und so scheinbar nur die Schuldsumme in den Schuldschein schreiben, danach fordern sie Zinsen wol gar von dieser selben Summe, also auch von den Zinsen. Deshalb sei man mit Kaiser und Reichsständen zu Stuttgart 1551 übereingekommen, dass die beim Reichskammergerichte schwebenden Prozesse der Juden gegen Württembergische Bürger hier nicht abgeurteilt, sondern von Würtemberger Behörden die Sachen entschieden werden sollten. Alle Rechtsverbindungen aber zwischen Juden und Württembergern, welche zum Rechtsstreite noch nicht reif, sollten in 4 Monaten zu Stuttgart abgeurteilt sein, bei Strafe der Lösung dieser Rechtsverhältnisse. Schliesslich verbot man von Neuem allen Wucher, jeden Verkehr zwischen Juden und Christen bei Strafe der öffentlichen Versteigerung der Pfänder oder Waaren. Allgemein ward das hier vorgeschrieben, was in dem Reichsabschiede von 1551 über die Juden festgesetzt war. Hätten die Herzöge und Behörden vor Allem diese Vorschriften genau befolgt, so konnte das Uebel gehoben werden.

1) Sattler, Herzöge IV. p. 132.

f. Die Reichsgesetze über den Wucher der Juden.

Gerade im Gegensatze zu der helläufloдерnden Wuth des verblendeten Volkes und — bezeichnend genug — mehr in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der deutschen Einzelländer treten die Reichsgesetze in der Judenfrage besonders milde auf. Die Reichsabschiede von 1500, 1530, 1532 erklärten die Zinskontrakte der Juden für nichtig, kein Richter sollte über sie erkennen, noch das Erkenntniss vollstrecken, die deutschen Einzelfürsten aber, welche Juden in ihren Gebieten hielten, wurden veranlasst, dieselben zum ehrenhaften Erwerbe überzuleiten.

Karl V. bestimmte 1544 in einem Privileg den Juden:

„dass sie ihre Baarschaften und Zinnss sonst zu ihrem Nutzen und Nothdurft um so viel, desto höher und etwas weiter und mehreres, dann den Christen zugelassen ist, anlegen und verwenden.“¹⁾

Dasselbe Privileg erneuten Ferdinand I. 1562, Matthias 1612, Leopold I. 1663. Merkwürdig, dass gerade diese Kaiser durch eine Reihe von Briefen und Mandaten an einzelne Städte, wie gezeigt, den Wucher der Juden zu beschränken, ja ganz zu unterdrücken trachteten.

In den Reichsabschieden von 1548 und 1577 ward jenes Privileg dahin geändert, dass man den seit 1530 für den Rentenkauf festgesetzten Zinsfuß der 5 % auch auf die Juden und ihre Zinsen ausdehnte. Man griff daher auch hier nicht rücksichtslos polizeilich in den Verkehr, sondern richtete das gesetzliche Zinsmaximum gerade danach, wie hoch allgemein bei der Nutzung fremden Kapitals sich die Vergütung (Rente) herausgestellt hatte. So begrenzte man die Zinsen der Juden, welche man an sich anerkannte, wie später alle Conventionalzinsen, nur das Ueberschreiten der gesetzlichen Zinsgrenze war jetzt Wucher. Ausserdem wurde in den Reichsgesetzen nur

1) Emminghaus, corp. jur. Germ. p. 217. Kraut, Grundriss §. 72. n. 15. Stryck, U. M. P. XII. 1. §. 14 (1544.) — Rizy, Zinstaxen p. 77 (1544. 3. April.) A. Hering, tract. d. fidejussorib. Francof. 1614. cp. 30. n. 33. (1544.)

denen, welche das Regal des Judenschosses sich erworben (cf. S. 294 ff.), oder neuerdings ein Privileg, Juden zu halten, vom Kaiser empfangen hatten, gestattet, den Juden in ihren Landen Wohnsitze anzuweisen. Da aber in Folge der eben erwähnten gesetzlichen Zinsschranke die Juden, wozu sie durch die Normen der deutschen Partikulargesetze genöthigt wurden, heimlich Zinsen bezogen und das Reichsgesetz und seinen Zinsfuss zu umgehen trachteten, da sie insbesondere über das Darlehenskapital und die Zinsen davon gesonderte Schuldscheine ausstellen liessen, oder Schuldscheine mit sehr hohen Zinsen zum schweren Nachtheile der Schuldner an Christen verkauften, die Schuldscheine aber sogleich von vorn herein auf den Namen des Käufers ausschrieben, verbot der Reichsabschied von 1551, kein Christ darf sich Schuldforderungen von Juden gegen Christen, mochten sie schon eingeklagt sein oder nicht, durch Kauf oder sonst cediren lassen; dann heisst es ib. i. §. 78. 79:

„dass die Juden hinfüro kein Verschreibung oder Obligation vor Jemand anders, dann der ordentlichen Obrigkeit, darunter der contrahirende Christ gesessen, aufrichten: doch sollen den Juden die aufrichtige Handthierungen und Commerzien in den offenen freien Messen und Jahrmärkten hiermit unbenommen sein.“

Und damit durch den Reichsabschied nicht etwa der gesetzliche Zinsfuss der Judenzinsen von 5 % verworfen schiene, erneute man die Bestimmung dieses Zinsfusses im Reichsabschiede von 1577. Allein den Reichsständen sollte daneben freistehen, in ihren Einzelländern diese Grundsätze beliebig zu ändern. Wie vielfach und mit Strenge gegen den Judenwucher sie dies thaten, ist oben des Weiteren dargelegt (cf. IX. 1. b.)

Die bisherige Entwicklung des Judenwuchers in Deutschland innerhalb der Grenzen dieser Schrift zeigt, dass die an den Anfang dieses Abschnittes gestellten Behauptungen auf Thatsachen fussen.

Während in den zuvor behandelten Abschnitten der deutschen Wuchergeschichte das Volk stets Partei nahm für die

Zinsen und Zinsforderer, stellt sich hier die Sache umgekehrt, die Judenverfolgungen scheinen für das Wucherverbot der Kirche zu wirken. Im Grunde aber offenbart sich hier, wie in jenen Abschnitten, dasselbe Prinzip, dass das deutsche Recht von vornherein für die Vergütung der Nutzung fremden Kapitals eintritt.

Die Juden stehen dem kanonistischen Wucherverbote direkt gegenüber, ohne jede Verheimlichung, ohne den Schirm eines andern Rechtsgeschäftes fordern sie gesetzmässig Zinsen. An sich sind die Gesetzgeber wie das Volk in Deutschland von vornherein damit einverstanden. Aber eben wegen dieser Einzelstellung im ganzen Verkehrsleben, also recht eigentlich durch die natürlichen Folgen des Wucherverbotes getrieben steigern sich die Kapitalschätze, die Geldgeschäfte der Juden, mit dieser ihre Gefahr, ihr Risiko, durch letzteres ihre Zinsen. Wechselseitig schraubt eines dieser Kettenglieder das andere in die Höhe. Eine Aenderung war hier durchaus nicht möglich, so lange man nicht das Wucherverbot allgemein aufhob. Mit dieser Aufhebung erst wären die Juden nicht das einzige, durch die Zinsen natürlich gestaltete Durchgangsventil der zusammengedrängten Kapitalverwerthung und des Kapitalbedarfes geblieben; andere Wege hiefür, gleich natürliche, offene, schnellfördernde hätten sich geboten. Zu spät trat aber die Aufhebung des Zinsverbotes ein, die zusammengepressten Dämpfe explodirten; und Blut und Wunden, Raub und Mord kennzeichneten ihre Gewalt. Die Schrecknisse der Judenverfolgungen sind eines der lautesten Zeugnisse für die Unnatur des Wucherverbotes im Kapitalverkehre.

In den Judenverfolgungen indess sprach sich das Volk durchaus nicht für das kanonistische Zinsverbot aus, sondern nur gegen die übermässigen Zinsen der Juden. Die Zinsen zu fordern erschien ihm so naturgemäss, dass sie — wenn man absieht von dem Aussaugen der Juden für den Säckel der Kaiser, Fürsten, Städte — immer wieder gleich nach der heftigsten Verfolgung Zinsdarlehne von den Juden aufnahmen. Ja eben als ein Zeichen der Billigung von

Zinsforderungen an sich scheuen sich die Gesetzgeber geradezu, dergleichen Geschäfte zwischen Juden und Christen für kraftlos in alle Zukunft zu erklären. Noch mehr, die Reichsgesetze halten an der gesetzmässigen Zinserlaubniss der Juden fest und behandeln ihre Zinsen ganz, wie den durchaus gebilligten Rentenkauf; wie diesem, legen sie jenem nur das Durchschnittsmaass des Kapitalverkehrs an, das Uebermaass allein verwerfen sie als Wucher.

Wie sehr aber die Judenzinsen dazu beitrugen, das kanonische Wucherverbot zu beseitigen, liegt auf der Hand (cf. noch V. 5. c. d.) Allgemein war die Betheiligung bei den zinsbaren Geldgeschäften der Juden Seitens der Christen, ohne Wahl mussten diese immer wieder dergleichen Verträge abschliessen, das Beispiel der Grossen im Reiche leuchtete vorauf, verlockend offenbarte sich die Einträglichkeit der Geschäfte. Die Kluft zwischen der politischen, sozialen, rechtlichen Stellung der Juden gegenüber den Christen verlor allgemach ihre Ausdehnung, nun stellte das Reichsgesetz gar 1548 und 1577 die Zinsen der Juden mit dem Rentenkaufe, also mit erlaubten Zinsen der Christen, auf eine Stufe, wer wollte da noch einen nahen Zusammenhang zwischen den Zinsen der Juden und allgemeiner Vergütung des Kapitalnutzens leugnen, wer wollte zögern, die Zinserlaubniss über die Thore der Judenviertel hinaus auszudehnen?

Hätte das Wucherverbot nicht seinen nachhaltigen Einfluss geübt, der persönliche Credit, welcher allen jenen Geschäften der Juden zu Grunde lag, und nach den Judenverfolgungen, die er siegreich bestand, um so kräftiger sich erhob, hätte nicht eine so feste Haltung gewinnen noch so tief in der Zahl des niederen Volkes sich einnisten können, als es jetzt geschah, das war einer der Preise für die Gewaltthaten gegen die Juden, das einer der heilsamen Erfolge, welche das Wucherverbot der Kirche unfreiwillig mit sich führte.

5. Die Wechsler.

a. Deutscher Ursprung der Wechsler.

Die Münzzustände in Deutschland bedingten seit früher Zeit die Existenz der Wechsler. Die Ausübung des Münzregals übertrugen die Kaiser seit jeher in mannigfachster Weise als Kaufwaare, als Geschenk u. s. w. an geistliche ¹⁾ und weltliche, grössere und kleinere Machthaber. Dadurch erzeugte sich in der Verschiedenartigkeit des Münzfusses, in der absichtlichen oder unabsichtlichen Veränderung des Münzgehaltes eine unglaubliche Verwirrung der Münzverhältnisse im Reiche. Insbesondere wirkte zu letzterem Missestande die Neigung der Einzelmächte in Deutschland, das von ihnen erworbene Regal nach allen Seiten hin, wenn auch zum Ruin des Verkehrslebens, als Finanzquelle auszubeuten. Schon unter Kaiser Friedrich II. weigerten die Städte sich, das Geld nach dem Nennwerthe anzunehmen, das Silbergewicht (*argenti pondus*) sollte allein den Maassstab geben. Im Fürstenthume Oppeln, in Breslau, ja allgemein in Schlesien, zahlten die Orte dem Fürsten eine Abstandssumme, damit er die beliebig wiederholte, stets verschlechterte Neuprägung unterliess. Seit 1226 nämlich legten hier die Bischöfe und Herzöge statt der häufigen Umprägung an den Jahrmärkten eine allgemeine Steuer, Münzgeld, *contributio monete*, Abeganc, auf alle liegenden Gründe. ²⁾ Die Steuer wird fast regelmässig jährlich entrichtet, der Breslauer Rath zahlt von seinen Einnahmen jährlich 160 m. in 2 Raten von je 80 m. an die Fürsten. Dies währt, bis König Johann den Breslauern wegen des grossen Brandes 1342 das Münzgeld für ewige Zeiten erliess. ³⁾

1) Auch im nördlichen Deutschland u. A. So gewährt 1035 Kaiser Conrad II. dem Erzbischof Bezelin von Bremen das Recht des *mercatus in eodem loco cum theloneo, nomismatibus, nec non omnibus utilitatibus ad mercatum pertinentibus*. (Bremer Urk. B. 1862. 1. Lief. n. 19.)

2) Urkundenbuch von Tzschoppe und Stenzel. p. 6. 7. u. nr. 6. 148. 152. 3) Urk. vom 3. Juli 1342. Klose II. 136. Unter Karl IV. wird dasselbe doch wieder unter den Gefällen mit 160 m. entrichtet. cf. cod. diplom. Sil. III. p. 7. n. 2. 3. 4. — Gleiche Münznoth in Polen. 1207. Tzschoppe u. Stenzel, l. c. p. 6. N. 3.

Wo die heimischen Gewalthaber keine Schuld dieses Münz-übels trugen, machten fremde Münzherren es dadurch unheilbar, dass sie die bessere Münze aufkauften und einschmolzen. Von Karl dem Grossen bis zum 12. Jahrh. war das Münzpfund um 12 Loth leichter geworden, der Werth des Pfennings war auf die Hälfte herabgesunken, ¹⁾ und dies am Rhein, wie in Sachsen. Bis zum 15. Jahrh. fiel der Münzwertth bereits auf $\frac{1}{4}$ seiner früheren Höhe. ²⁾ Dagegen erhält sich derselbe in Regensburg besser, am Niederrhein andererseits fiel er bedeutend. ³⁾ Seit dem Interregnum verlor das in Verkehr gebrachte Silber $\frac{1}{4}$ seines Werthes. Bei den immer grösseren Schwankungen des Werthes der Mark — statt der früheren Pfunde — begann man im 14. Jahrhundert am Rhein wieder nach Pfunden zu rechnen, während man nur bei grösseren Summen die Guldenrechnung — italienischen Ursprungs — einführte. Gulden prägten bis 1356 nur die Kaiser, seitdem noch die Kurfürsten. Auch der Werth des Guldens schwankte im 15. Jahrhundert, wenngleich nicht so bedeutend, als jene Münzen. Etwa 1440 galt er in Speier $1\frac{3}{4}$ Pf. Heller, in Konstanz $1\frac{1}{2}$ Pf. Heller = $\frac{1}{9}$ Mark, in Basel = $\frac{1}{7}$ Mark (in 25 Jahren, 1362 — 1387, steigerte sich sein Werth hier auf das Dreifache). Ueberhaupt war die Goldmünze in Deutschland geringern Schwankungen unterworfen, als die Silbermünze. Jede neue Silbermünze dagegen, die sich Ansehen und Curs verschaffte, wurde in raschem Schritte durch geringere Ausprägungen verschlechtert.

Wenn auch die Kaiser sich bemühten, bereits vor dem Reichsmünzgesetze den Curs einzelner Hauptmünzen festzustellen, u. A. bei dem Nürnberger kleinen Gulden 1372. 1384, ⁴⁾ so konnten sie damit wenig erreichen, weil oft schon der Curs solcher maassgebenden Münzen durchaus schwankte, daher auch der vergleichende Curs des Gesetzes keine feste Grundlage gab. ⁵⁾ Thatsächlich blieb deshalb immer, abgesehen von

1) Mone, Zeitschrift für d. Gesch. des Ob.-Rh. II. 394 ff. Arnold, Verfass. Gesch. II. p. 249. 2) Mone, l. c. p. 401 ff. Remling, Speierer Urk. B. p. 217. 3) Arnold, l. c. p. 251. — Lacomblet, Urkk. d. Nieder Rh. I. 276. 318. 334. 4) Monum. Zoller, IV. 193. V. 142. bei Hegel, l. c. 5) Conte Carli delle monete d'Italia I. 315.

den damals mehr als heute grossen natürlichen Schwankungen des Münzwertes, die Bestimmung des Curses den einzelnen Münzherren freigestellt.¹⁾ Daher rührten dann die öfteren Münzvereinigungen benachbarter deutscher Gebiete. So vereinigen sich 1382 die Städte Niedersachsens Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck, Hannover, Wernigerode, Osterode, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Göttingen, Hameln, die Mark zu giessen „zu dre verdinge vm III quin- tin finen silvers“ also zum Feingehalte von $12 \frac{3}{4}$ Loth d. i. 9 bis 10 Thlr., 16 bis 18 Gulden, 2 bis $3 \frac{1}{2}$ Loth unter der Cölnischen Mark.²⁾ Die vier rheinischen Kurfürsten verbinden sich 1386 zu einem gemeinschaftlichen Guldenfusse, welche Verbindung wieder durch die Schuld der Paziszenten selbst nicht selten kraftlos gemacht wurde.³⁾

Münzen mit geringem Korne nahm man im Verkehre zu gleichem Werthe an. Die Münzherren, welche die bessere Münze prägten, sahen sich dadurch benachtheiligt und setzten erst einzeln, dann in Gemeinschaften, wie die eben erwähnte, die Münze wieder herab, so 1399 eben die vier rheinischen Kurfürsten.⁴⁾ „Die eigennützigte Praxis der Münzstätten wich trotz aller vorgeschriebenen Controllmaassregeln immer wieder von dem gesetzlichen Münzfusse ab, und die Münzgesetzgebung folgte ihr zögernden Schrittes, und suchte vergebens sie auf ihrer abschüssigen Bahn aufzuhalten.“⁵⁾ In dem ersten Reichsmünzgesetze 1402 nahm Ruprecht wesentlich die Vereinbarung der vier rheinischen Kurfürsten von 1399 auf. Jeder Münzmeister soll seines Herren Zeichen und Wappen auf die Münze prägen, damit jeder für die Verringerung der Münze verantwortlich gemacht werden könne.⁶⁾ Allein schon 1409

1) Hegel, Nürnberg. Chronik p. 231. Würdtwein, diplom. Mougnt. II. 152 ff. 183 ff. 206. Günther, cod. diplom. Rheno-Mosell. III. 755.

2) Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Organ des germ. Mus. in Nürnberg 1860 (Bode). Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens 1847. Dergleichen Münzstücke sind noch gefunden worden.

3) Guden., cod. diplom. III. p. 567. Hirsch, d. teutsch. Reiches Münzarchiv I. 51. 4) Hirsch, l. c. p. 57 ff. Scotti, Samml. d. Ges. in Trier p. 106 ff. bei Hegel, l. c. 5) Hegel, l. c. p. 233. 6) Würdtwein, l. c. II. 245 ff. Hirsch, l. c. I. 59. VII. 23 ff. Samml. d. Reichsabschiede I. 103 ff.

setzten 3 rheinische Kurfürsten durch eine Münzvereinigung den Münzwerth herab. ¹⁾ Danach sank der Münzwerth, besonders derjenige der Goldmünzen, merklich mehr während der Jahre 1417. 1425. 1437. 1444. ²⁾

Dass gleiche Missstände sich über das ganze Gebiet deutscher Bewohner erstreckten, beweisen die mit den obigen übereinstimmenden Verhältnisse im Hansagebiete.

In Pommern gab Herzog Bogislaw X. 1489 eine Münzordnung, weil durch die zunehmende Verschlechterung der Münzen theils in Pommern selbst, theils in den Nachbarländern, so wie durch die mit dem Handel eingeführten fremden Münzen der Verkehr des Landes herbem Verluste ausgesetzt blieb.

Im Gegensatze zu Süd- und Westdeutschland verursachten hier gerade die Städte als Ausüßer des Münzregals die Verschlechterung der Münzen. Durch Strafe, die der Herzog ihnen auflegte, mussten sie zu besserer Prägung nach dem vorgeschriebenen Gehalte gezwungen werden. Stettin hatte seit 1397 das Privileg, für ewige Zeiten „witte penninge“ zu prägen, so gut, als sie es nach dem Preise des Silbers vermöchten, mit der Erlaubniss, gleich vorweg 3 Loth von der löthigen Mark als Prägungskosten abzuziehen. Wie viel andere Münzkosten ihnen zu nehmen erlaubt war, ist unbestimmt. Aber die Klage über schlechte Münze wuchs, Stettin bezog von den „witten penningen“ 23 % Vorthail. Bogislaw X. gestattete dann bei der Münz-Ordnung nur 6 % Prägungsgewinn. Die Städte sträubten sich dagegen und schützten ihre Privilegien vor. Allein man zwang sie durch Geldstrafen. ³⁾

In Danzig allein begegnen zu Ende des 14. und im 15. Jahrhundert 14 verschiedene Arten fremder und heimischer Goldmünzen, und 17 Arten von Rechnungs-, Silber- und Kupfermünzen, die alle gleichzeitig neben einander gelten und in solcher Zahl vorkommen, dass man ihren Curs durch eine

1) Hirsch, l. c. I. 63. 66. 2) Hirsch, l. c. VII. 25. 30. Würdtwein, l. c. II. 297. Hontheim, hist. Trevir. 401. bei Hegel, l. c. 3) cf. Klem-pin, dipl. Beitr. z. Gesch. Pomm. Anh. p. 581. Die Münze Bogislafs X.

Reihe von Jahren aus Rechnungen, Handlungsbüchern und andern Handelspapieren jener Zeit aus Danzig und benachbarten Distrikten verfolgen kann. Die fremden Münzen rühren aus dem ganzen kontinentalen Hansagebiete und den Ländern der auswärtigen Hansekontore, so wie aus den hanseatischen Hinterländern. Der Curs der preussischen Mark unter diesen schwankt von 1380 bis 1450 zwischen 5 Thlr. 5 Sgr. (heut) und 1 Thlr. 26 Sgr. in stetem Fallen, wobei er 1416 schon einmal auf 1 Thlr. 12 Sgr. sinkt; der Curs des englischen Nobel zu 20 sz. von 1403 bis 1436 zwischen 1 mrk. 1 scot 6 Pf. und 3 mrk. 16 scot. in stetem Steigen; der Curs des rheinischen Guldens von 1399 bis 1435 zwischen 10 scot und 31 scot (= 1 mrk. 7 scot.), letzterer steigerte sich hier also in 36 Jahren ebenso, wie zu Basel in 25 Jahren, 1362 — 87, um das dreifache, dann jedoch fällt er 1445 auf 12 scot.; der Curs des ungarischen Guldens stellt sich von 1399 bis 1436 zwischen 11 $\frac{1}{2}$ scot. und 40 scot, in stetem Steigen; der Curs des englischen Pfundes schwankt von 1409 bis 1436 zwischen 3 mrk. 18 sc. und 9 mrk.; der Curs des vlämischen Pfundes oder Pfundes Grote zeigt sich von 1380 bis 1440 zwischen 3 mrk. und 8 mrk., einmal 1416 beträgt er sogar 11 mrk. in stetem Wechsel des Steigens und Fallens u. s. w. ¹⁾

Schon, um diese Missstände einigermaassen zu beseitigen, durch Kenntniss der einzelnen Münzarten und ihrer Curse dem Geldverkehre zu helfen, musste sich in Deutschland das Institut der Wechsler ausbilden. Also auch bei nur geringem Einblick in die deutschen Münzzustände zur Zeit des Mittelalters konnten die Rechtshistoriker sich selbst beweisen, dass in Deutschland die Wechsler ihre Buden aufschlugen und ihr Geschäft, wie anderswo, treiben mussten, und durften die wissenschaftlichen Autoritäten bis auf Biener herunter (Wechselr. Abhh. 1859. p. 279) selbst ohne Kenntniss irgend welcher urkundlichen Beläge nicht behaupten, in Deutschland sei das Gewerbe der Wechsler erst eine Geburt der Neuzeit.

1) cf. Vossberg, Gesch. d. preuss. Münzen etc. p. 108 ff., Hirsch, Handelsgesch. Danzigs p. 241 ff.

Eben zur Meidung jener Missstände strebte der Rath der Städte danach, bei der Münzprägung mitzuwirken, bei der Verschlechterung der Münzen ein Stimmrecht zu erwerben, den Münzwucher der Regalinhaber möglichst zu beschränken. So geschah es in Speier nach dem Privileg Heinrichs V. 1111, in Strasburg, in Basel, Regensburg 1230; in Köln übte eine Genossenschaft von Geschlechtern das Münzrecht selbst statt des damit beliehenen Erzbischofs aus.¹⁾ Dagegen erwarb der Rath der Städte nicht das Münzrecht und seine Ausübung, vielmehr besaßen dieses als Lehen in den meisten Fällen, wie oben in Köln, dienstmännische oder patrizische Geschlechter, welche eine eigene Zunft „die Hausgenossen“ unter dem Münzmeister bildeten, eine Reihe von Vorrechten genossen²⁾ und Abgaben an den Bischof und den Kaiser zahlten. Wo letzterer der Belehner war oder an einzelne Bürger oder Geschlechter das Münzmeisteramt verpfändet hatte, wurden ihm hohe Pfandsummen gezahlt, wie in Nürnberg.³⁾ Gleiche Verhältnisse walteten bereits seit dem 9. Jahrhundert in Hamburg ob, wie sich aus Lappenbergs Archivalbericht der dortigen Realgewerberechte ergibt. Sogleich (S. 358 ff.) wird die Geschichte der Hamburger Wechselbanken im Zusammenhange erörtert werden.⁴⁾

Eines der hauptsächlichsten Vorrechte nun der Münzgeschlechter und ihres Münzmeisters war, dass sie ausschliesslich in den Städten Geld wechseln durften. Diese Thätigkeit erwies sich als so bedeutend, dass nach ihr alle

1) Lacomblet, Niederrh. Urk. B. II. 203. Wackernagel, Bischofsr. von Basel. p. 18. a. 7. Remling, l. c. p. 89. Arnold, l. c. I. p. 269 ff. 2) cf. u. a. Lacomblet, Urk. B. I. c. II. 206. 1252 die Kölner: „*communitas campsorum, qui husgenosze dicuntur.*“ Chmel, regist. Rup. p. 187. 3) Hegel, I. Chronik von Nürnberg l. c. p. 235. 4) So die Innungen der Wechsler aus Eingebornen, meist Adligen, in Italien. Martens, Ursprung, 18. 25. 55. Savigny, Gesch. d. R. R. III. p. 145—49. Biener, Wechsler. Abhh. p. 12. 13. Sie hatten innerhalb bestimmter Grenzen eigene Jurisdiktion durch ihre consules. Martens, Ursprung p. 51. Anhang das. p. 17. 24. 26. 31. Biener, l. c. p. 11. 16. I. Wisigothorum XI. tit. 3. *negotiatores transmarini* müssen für Prozesse unter sich nur bei ihrer eigenen Behörde Recht suchen.

Münzer *campsores, cambiatores*, Wechsler genannt wurden. Auf das Engste hing dieses Privileg mit der erwähnten Thätigkeit der Münzer zusammen, besonders, da sie als Schauer der Münzen die Pflicht und das Recht hatten, die probehaltige Münze zu versiegeln, die nicht probehaltige zu zerschneiden, überall nach der Echtheit der Münzen zu sehen, alle beträchtlichen Zahlungen zu kontrolliren. ¹⁾ Der Verkauf und Einkauf von Silber war in den verschiedenen Städten verschieden gesetzlich festgestellt. Das Strasburger Stadtrecht gestattete Dieses ganz frei, ausser im Falle des Verbotes wegen einer neuen Münze, nur die Münzer durften von den Wechslern (S. 357) das Silber kaufen. Nach dem Augsburger Stadtrechte war die Erlaubniss der Münzer zum Silberwechsel nöthig, ausser für die nach Köln gehenden Kaufleute; letztere durften nur bis zu 10 Mark wechseln. In Mainz „soll Niemand wechseln, wann die Hausgenossen; doch mag ein Jeder Silber und Gold kaufen, das er verführen will nach seiner Kaufmannschaft, und ein jeder Goldschmied mag Silber oder Gold kaufen, das er und sein Gesinde verwirken mag mit seinem Hammer, und nicht mehr.“

Nach der oben erwähnten Münzordnung Herzogs Bogislaw X. von Pommern 1498 erhielten die Münzmeister in den Pommerschen Städten allein das Recht durch einen Contract, jährlich suluer, payment (d. i. gangbare Münze) gronalien tho Notrofft unser munte zu kopen vnd by sick zu bringen, d. i. das Privileg des wyssel oder wessel vnd Inkop. Die Münzmeister wechselten unter einander.

Dieses Vorrecht des Geldwechsels musste bei der allgemeinen Verbreitung obiger Missstände des Münzwesens eine Fülle von Thätigkeit, eine stete Berührung zwischen den Wechslern und dem Volke, besonders den Kaufleuten, mit sich führen, aber auch bedeutenden Gewinn abwerfen. Man wechselte fremde gegen heimische, alte gegen neue Münzen, tauschte falsche gegen echte, erfragte den schwankenden Cours. Dies steigerte sich zumal dort, wo man die kaiserliche Bestimmung streng befolgte, dass in Orten und Gebieten eigenen Präge-

1) Hegel, l. c. I. p. 238.

rechtes nur die dort geprägte Münze im Verkehre gebraucht werden sollte,¹⁾ oder wo man zur Erhöhung des Vortheils aus der Prägung (für den Münzmeister), des Schlagschatzes (für den Regalinhaber) alljährlich die alten Münzen anzuwenden verbot, neue, oft schlechtere prägte und diese gegen die alten einwechselte. „Ein neuer Bischof mag wol geben eine neue Münze und dann jährlich eine“²⁾, „und mag der Erzbischof die Pfennige alle Jahr verändern, ob er will.“³⁾ Daneben erhielten zugleich die Münzinhaber das Silber zu neuer Prägung.

Schon ward erwähnt, dass als solche Münzer, Münzinhaber, Wechsler in einer Reihe deutscher Städte patrizische Geschlechter thätig waren, ehe letztere sich am Ende des 15. Jahrhunderts von der bürgerlichen Beschäftigung lossagten. Dagegen in Litthauen und Polen, besonders in Krakau, ferner in Breslau besorgten den Geldwechsel der grossen Beträge einheimischer Geldarten, welche aus diesen Gebieten seit dem 12. Jahrhundert in Baarsendungen als Abgaben an den päpstlichen Hof transportirt wurden, neben ihren sonstigen kaufmännischen Geschäften lediglich angesehene Kaufleute, welche durch Kenntniss der Münzsorten (meist preussischer Marken und Skote) und ihres Curses thatsächlich die Stelle der Wechsler vertraten, ohne rechtlich Etwas mit ihnen gemein zu haben.⁴⁾ Das konnten diese um so eher trotz des wenig entwickelten Verkehres, weil sie meistens die Baarbeträge in

1) Friedr. II. sent. d. camb. 1231. Pertz, legg. II. 281. Henric. sent. d. arg. vend. 1234. ib. 302. 2) Wackernagel, Basel. Bischofsr. p. 18. a. 7. 3) Mainzer Hausgenossen R. a. 2. Arnold, l. c. I. p. 278.

4) Die Gründe, aus denen hier insbesondere italienische Wechsler nicht so frühe sich ansiedelten, werden sogleich unter Abschn. b. erwähnt. In den andern Staaten, aus denen die Päbste diese kirchlichen Gelder bezogen, hatten sie ihre eigenen Wechsler (*nostris campsores, cambiatores*) oder bevollmächtigten allgemein die italienischen Bankkommanditen im Auslande. Muratori, Antiquit. Ital. I. p. 889. 1233 Quittung Gregors IX. an Angelerius Solaficus, „*quondam campsores nostrum et ejus socios, mercatores Senenses de omnibus rationibus, quas in Anglia, Francia, et curia Romana vel etiam alibi nostro vel ecclesiae Romanae nomine receperunt.*“ — Arenz, p. 25. — Rymer, I. p. 330. 378 (1256. 1258. 1274.) — Biener, l. c. p. 63. 67. 68.

ungeprägtes Gold „*ad pondus Avinionense, Turonense*“, „*in pulvere*“ und unter Zuziehung eines kaufmännischen Gutachters umwechselten.¹⁾ Ihren Wechslerzins berechneten sie, wie es auch bei den italischen *campsores* üblich war, von dem oder mit dem Cursgewinne, ein besonderes Wechselgeld ausserdem, wie jene, nahmen sie nicht.²⁾ Der Curs konnte ihnen wegen ihrer durch eben diese Baarsendungen alljährlich mehrmals bewirkten Verbindung mit den Wechslerhäusern in Italien, dann in den Niederlanden selbst in gewisser Gleichförmigkeit bekannt sein. Dass aber ihr Curs auch nicht stets als richtig angenommen ward, scheint darin angedeutet, dass wiederholt in den Urkunden hinzugefügt wird: „*... illas (pecunias) vel debitam existimationem ipsarum assignare*“, während es bei dem Transporte von Gold und ungewechselten preussischen und polnischen Münzen nach Flandern in Silber nur Hinsichts des letzteren heisst: „*ibidem (in Brügge) quan-*

1) Theiner, *vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae*. Rom. 1860. I. p. 284 (1328) u. v. a. Cod. diplom. Siles. III. (Grünhagen) Henricus pauper. In dem Cod. dipl. Sil. III. p. 89 findet sich aus dem Jahre 1329 ein Voranschlag über den verhältnissmässigen Ertrag des Peterspfennigs in den einzelnen Städten Schlesiens. cf. dazu N. 1 u. 9 daselbst von Grünhagen. — Neumann, Wechselgesch. p. 14 ff. Hierbei sind einige Ergänzungen und Berichtigungen der Angaben auf p. 15. 16 das. zuzufügen. Ob der Peterspfennig wirklich eine Häusersteuer, wie auch Richter Kirchenrecht (5. Aufl.) §. 235 annimmt, oder eigentlich eine Kopfsteuer und mittelbar nur eine Häusersteuer war, muss vorläufig unentschieden bleiben. — Der sechsjährige Zehnte wurde seit dem Viennenser Concil 1327 zuerst eingefordert, und zwar nur einmal, die seitdem als sechsjährige Zehnten geforderten Beträge sind Rückstände jenes einmal zu leistenden Zehnten. Die auf S. 16 daselbst angegebenen Summen sind Annaten aus einem der vier Archidiaconate Breslaus. Die Summen selbst sind in ihrem Werthe etwas zu niedrig angegeben. Sie sind berechnet nach dem Curse der ungarischen Gulden und preussischen Mark, wie Hirsch ihn in seiner Handelsgesch. Danzigs p. 241. 242 für Danzig angiebt, und zwar sind die von Theiner in Mark ausgedrückten Angaben der Jahre bis 1322 in Gulden übertragen, einmal nach seinen eigenen Angaben des gewechselten Geldes, um den Werth einiger dem Curse nach nicht genug bekannter Werthstücke zu ermitteln, sodann, um den Vergleich mit den von ihm nur in flor. angegebenen Beträgen der späteren Zeit zu ermöglichen. cf. auch Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens V. 2. (Grünhagen.) 2) Theiner, l. c. n. 635 u. a.

tum in eisdem nundinis idem valebat argentum, ad predictum pondus Cracoviense.“¹⁾ Während hier im 14. Jahrhundert die zum Theil grossen Geldbeträge erst von Flandern durch Wechsel nach Avignon oder Rom gelangten,²⁾ geschah es später, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, bereits von Krakau oder Breslau selbst, da seit dieser Zeit sich deutsche und itali-sche Wechsler hier ansiedelten und die Stelle jener Kaufleute im Handwechsel und Geldtransporte übernahmen. Dies wird sogleich unten berührt (S. 361 ff. u. V. 5. b.)

Neben jenen Kaufleuten aber und den Mitgliedern der „Hausgenossen,“ bisweilen vielleicht aus diesen hervorgegangen, findet sich bereits seit dem 13. Jahrhundert eine Zahl von Nebenwechslern, welche unter der Aufsicht der Hausgenossen stehen, oder unabhängig neben ihnen gegen Kaut-ion und Abgaben vom Rathe der Städte Erlaubniss zum Wechseln erhalten, nicht allein in den erwähnten Gesetzen und Rechtsbüchern erwähnt, sondern auch die grosse Zahl der Urkunden der Parteien beweisen ihre Existenz. Sie betrei-ben fast lediglich den Handwechsel, Geldtransport und das Hinleihen von Darlehen gegen Pfänder, nehmen auch Depositen an und besorgen — wie es sich durch die neuesten For-schungen im Breslauer und Danziger Archive immer zweifel-loser herausstellt —, ganz ebenso, wie die italienischen Wechsler in und ausserhalb Deutschlands, Wechsel auf Bestellung, indess nicht nach entfernten Zahlungsorten.³⁾ Dagegen haben sie an der Münzprägung gar keinen Theil.

1290 wohnen in Lübeck 2 solcher Wechsler, Gherardus und Hinricus, welche u. A. dem lübischen Gesandten in Flan-dern, Reinekinus Mornewech, Gelder für die Stadt ausleihen,⁴⁾ ausserdem werden dort als Wechsler genannt Wernerus Huno, Henneko de Scheuinge, Henneko Albus, Hinceko, welche 1290 je 5 mrk. Miethszins an die Stadt für ihre Buden auf dem

1) cf. Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet p. 19 ff.
2) ib. p. 36. Pegolotti, Della Decima 1339. Biener, Abhh. p. 45. 68.
3) cf. Näheres über ihre Geschäfte V. 5. d. f. 4) Lüb. Urk. Buch II. b. n. 1013 (1290) Gherardo campsor. VIII. m. Hinrico campsor. XXVIII m. Rückzahlung.

Markte zahlen. 1) Zwölf Wechsler befinden sich in Lübeck bereits 1316, diese entrichten, obgleich ihre Buden am Markte ihr Eigenthum sind, der Stadt jährlich 12 Mark Abgabe, zusammen aber zahlen sie mindestens 60 m., wenn ihrer auch weniger als 5 waren, 2) ausserdem hinterlegen sie eine Kautions von je 200 Mark Silber, ein deutliches Zeichen ihrer Stellung zur städtischen Obrigkeit. 3)

Aus Hamburg bietet der Archivalbericht über Hamburger Realgewerberechte Lappenbergs 4) Hinsichts der deutschen Wechsler genaue und lehrreiche Nachweise (p. 82 ff.). Das Amt der Wechselbänke nahm hier den Vorrang vor allen übrigen Aemtern ein, war sogar mit erblichen Gerechtigkeiten versehen und ging doch zuerst wieder unter. Schon 888 bestätigt König Arnulf, dass die Hamburger Erzbischöfe von den Kaisern mit dem Münzrechte begabt wurden. 5) Die Erzbischöfe belehnten, wie in andern Städten, „die Hausgenossenschaft“ der Münzer mit diesem Rechte. Das Gewerbe war hier nicht in den Händen erzbischöflicher Dienstmannen geblieben, sondern bereits im 12. Jahrhundert der Verleihung und Aufsicht des Rathes übertragen. Kaiser Friedrich I. bestätigte 1189 dem Rathe das Recht, das Geld der Münzer zu prüfen. 6) (ob. S. 353.)

1) cf. lüb. Urk. B. II. b. n. 1091 (1290), und lüb. Ober-Stadtbuch 1290: „*bode (Bude) site in fine, ubi campsores sedent,*“ ib. 1308: „*in foro, ubi campsores manent.*“ Pauli, lüb. Zust. Urk. B. n. 60. p. 904. 2) Lüb. Kämmererbuch von 1316: „*Notum sit, quod campsores, cum non sunt, nisi quinque, dabunt quolibet anno LX m. den., dimidias in pascha et dimidias Michaelis. Si pauciores fuerint, dabunt nihilominus LX mrk. den. Si vero plures fuerint, quam quinque, tunc quilibet dabit XII mrc.*“ 3) Pauli, l. c. p. 206. n. 63. 1316, übereinstimmend mit den Vorschriften der Wechsler-Innungen in Italien, Spanien, Frankreich, den Niederlanden. cf. Martens, Urspr. d. W. p. 22 u. Anh. p. 18, 112. Fréméry, études p. 89. 4) Derselbe ist nicht in den Buchhandel gekommen. Herr Dr. Lappenberg hatte die Güte, ihn mir als Geschenk zuzusenden. 5) cf. Hamburg. Urk. Buch. I. 22. 6) So erscheint auch in Regensburg die erbliche Hausgenossenschaft der Münzer 1272. 1295 als *officium, consortium*, Bürger und Wechsler. (Quellen zur Baierschen und deutschen Geschichte V. p. 261. VI. p. 78.) Hamb. U. B. I. n. 286. 1189. „*cons. potestatem habeant examinandi denarios monetariorum in pondere et puritate.*“

Die Münzer (*monetarii*) leisten dem Rathe eine Gesamtbürgschaft für den Gehalt des Geldes, weshalb Friedrich II. wohl auch 1219 die Innung der Münzer allein in Goslar nicht aufhob. — Im 13. Jahrhundert aber treten gegenüber diesen Münzern die obigen Nebenwechsler auf. Sie heissen vorwiegend *campsores*, Wechsler. Viele derselben besaßen erbliche Wechselbänke, die sie nach Belieben vor dem Rathe, wie andere Realrechte, übertrugen. Diese Bänke stehen hier wie in Lübeck, nahe dem Rathhause und der späteren Börse 1251. ¹⁾ Die Wechsler in Hamburg sind nicht zu einer Brüder-

1) Die folgenden archivalischen Nachrichten sind besonders wichtig wegen der Verbindung der Wechsler und Münzer und ihrer dennoch stets beobachteten Trennung, welche sich aus ihnen ergibt. 1251 verliess Frau Bertha von Osterwicgk Wittve Bertrams des Münzers dem Sohne oder Gesellen (*puero*) ihres Sohnes Wedekin die Wechslergerechtigkeit (*concombium*), die sie in Hamburg besaßen (*liber actorum coram* *cons.* fol. 22, 8.) 1260 kauften der *campsor* Wedekin und sein Bruder ein Haus in der goldenen Strasse. Demselben Wedekin übertrug ein gewisser Knappe, gen. *accipiter*, Habicht, seine Wechselbank. 1265 verkauft solche Wedekin dem Beteman von Helwardeshusen; an Wedekin selbst verließen die Rathmannen 1266 ein Haus auf den Wechslerbänken zwischen den Häusern des Johann (Wurm) und Timmo des Münzers mit Erbrecht gegen 3 mrk. Silber jährlichen Zinses. Ein begüterter Münzer Albrecht von Hetfeld begegnet 1260 und 1263 (cf. *ib.* fol. 42, 1. 45, 1. 79, 16. 87. 66, 10. Hamb. U. B. I. n. 653). Dem Münzer Tymmo verliess der Rath 1262 einen freien Platz *juxta monetarios* mit Erbrecht für 6 mrk. jährliche Rente. Sein Haus wird 1273 erwähnt. Man verliess demselben 1264 Wechselbänke von Conrad Vorrat und v. Jordan. Letzterer Jordan, der Münzer, verliess 1271 seine Wechselbank an Albrecht Bollant. Joh. Bollant verliess sie 1273 an Joh. v. Osterwick, wol den Sohn obiger Bertha (cf. *ib.* fol. 52, 3. 180, 16. 69, 4 u. 6. 163, 20. 180, 9.) Von Johann v. Osterwick war dem genannten Beteman 1263 das Haus des Gotschalk, Sohnes des Helprad, zugeschrieben und 1269 v. Johann Wurm und seinen Brüdern eine fernere Wechselbank, falls er Betemann Kruse (Crispus) benannt wurde. 1271 verkaufte Beteman v. Elmarshusen seine Wechselbank an den Münzer Bruno, der 1266 als Bruno der Wechsler bezeichnet ist. Helprad Kovot verkaufte 1266 für 16 mrk. Silber eine Wechselbank an Volzike den Wechsler und eine andere an Jordan. 1251 bemerkt man Heinrich Wurm und Ulrich den Münzer (v. Stade) als Verkäufer einer Wechselbank. 1270 verliess die seinige Heinrich Grimmeke dem Hildebrand, der 1271 eine zweite vom Münzer Jordan erhielt (*ib.* fol. 66, 10. 143. 163. 97, 19. 97, 29. 100. 14, 2. 161, 2. 163.) (aus Lappenberg, l. c. p. 82 ff.)

schaft vereint, wie unzählige Personen desselben Gewerbes und Handels im Mittelalter, sie werden nur als ein Amt, Handwerk, *officium mechanicum* mit Amtsmeistern bezeichnet. In den Vollmachten des Rathes und der Bürgerschaft 1347 und 1351 hatten sie die erste Stelle nach den Rathmannen und vor den Goldschmieden. Nirgend aber finden sich Settinghe oder Rollen dieses Amtes; in den Verzeichnissen der nach den Gewerben geordneten Bürger von 1376 fehlen die Wechsler. Auch keine regelmässige Leistung derselben vom Gewerbe oder den Wechselbänken an die Kammer ist bekannt, keine Brüche derselben aus den Morgensprachen. Dies schliesst nicht aus, dass die Wechsler den Münzherren unmittelbar untergeordnet waren, und dass diese also dergleichen Einkünfte erhoben haben könnten. „Es ist uns beachtenswerth, wie ein so hervorragendes Amt in Hamburg so früh hat ganz verschwinden können, obgleich durch erbliche Realgewerbsrechte geschützt. Es verdankte seine Blüthe der Vervielfältigung fremder kleiner Silbermünzen und verlor sie, seitdem Goldgulden und später Thaler geprägt wurden. Dazu kam die Ernennung eines städtischen Münzmeisters und eines Wardein, welchem die Wechselei abseiten des Rathes verliehen war und der mit dieser Begünstigung die übrigen Amtsgenossen verdrängte, was aber auch zur Aufhebung der Bürgerschaft derselben führte. Die letzte urkundliche Erwähnung von Wechselbänken fällt in das Jahr 1560, zu welcher Zeit der Geldwechsel längst ein freies Gewerbe war.“

Dergleichen Wechsler begegnen dann, was vorläufig leider nur durch vereinzelte Vermerke erwiesen wird, nicht minder in den preussischen und polnischen Städten. Das Culmer Recht V. 65 (ed. Leman) giebt, fast gleichlautend mit dem Schwabenspiegel dafür einen Anhalt: „no ob in einer stat ofentlichen wuochrer (*usurarii publici* cf. V. 5. b. d.) sint vnd das cristene lute synt, wer is da schuldig an? der herre is daran schuldic, des die stat is, vn der richter, ob er sie nicht rüegēt, als er sol.“ Es scheint sich diese Stelle gerade auf die obrigkeitliche Billigung und den Geldgewinn der Stadt aus den Wechselbuden zu beziehen.

1370 wird der Thorner Bürger Hesin in Flandern, *præsens ad cambiendum seu cambia faciendum et pecunias levandum* aufgeführt. ¹⁾ In Breslau findet sich 1408 bereits als Wechsler der Thorner Gotschalk Hitfelt, welcher in Thorn selbst ansässig sein mochte und nun durch eigene Reisen, ganz wie der Thorner Hesin 1370, und durch die Fahrten seiner Diener seinen weitverzweigten Geschäftsverkehr besorgte. ²⁾ Das für ihr Geschäft nothwendige regelmässige Eintreffen dieser Wechsler in den einzelnen Städten wurde besonders durch die Waarenmärkte in denselben erleichtert, welche sich im Osten und Norden Deutschlands ebenso, wie in Frankreich, auch zur Abwicklung der Wechselgeschäfte besonders geeignet erwiesen. ³⁾ Aehnliche Wechselgeschäfte, wie Hesin und

1) Theiner, Monum. l. c. I. n. 887. cf. Neumann, Wechselgesch. Absch. II. i. fin. 2) Aus dem Bresl. Stadt-Archiv lib. excess. et sign. 1408. fol. 63. . . „Ist vor uns komen Gotschalk hitfelt von Thorun, und hat uns gewist einen brieff versigilt under seyme pitschir eins solchen gemerkes . . . in solchem lute Ich Gotschalk hitfelt Burger zu Thorun bekenne offinlich mit diesem briffe, das ich by mir gehabt habe als man geschreben hat noch gotis geburt virzehenhundert Jar dornoch in dem Sechsten jare von Alexio Sachsen wegen Burger zu Breslow czweihundert mark gr., die mir hincze Bischofswalde von seinen wegen zu Thorun yngelegt hatte uff dieselben zweihundert mark schreib mir Andreas Czudmar, das ich die Thomas Weezier solde bezalen von seinen wegen, die ich im auch bezalt habe noch seiner brifflichen bevelunge. auch so hat mir Johannes meyn diener von Crocow brocht andirhalbhundert mark und czwey scot silbirs, die im do Wenczlaw Sachenkirche von Alexio Sachsen wegen geantwort hatte, dieselben andirhalbhundert mark und czwey scot guetes Crocawischen Silbers sante ich Laurencio Andree Czudmars dyner von desselben Andree Czudmars wegen kegen flandirn. Auch so hat Alexius Sachse Johanni meinem diener von Andree Czudmars wegen bezalet zu Breslow hundert mark gr., die mir Andreas Czudmar gelegen hatte, die ich auch Andree Czudmar weder gegeben und bezalt habe. Auch so hat mir Czeicz von der Neise bezalet von Alexio Sachsen wegen hundert mark prussichs geldes, die habe ich von geheise Andr. Czudmars auch us gegeben und habe Andr. Czudmar die hundert mark prussichs und alle das obgeschreben gelt und silbir ganz und gar berechint, das im wol genugit hat, des czu geczugnisse habe ich mein pitszir uff diesen briffgedruckt. .“ (v. H. Prof. Stobbe.) 3) So heisst es im Bresl. Arch. (lib. excess. et sign.) 1404. fol. 65. „an sante Peter und Pawils owande Seint vor uns komen Procopp Berwig, Burger der grossen

Hitfelt, betrieben am Anfange des 15. Jahrhunderts in diesen Gegenden auch Allexius Sachsen aus Breslau und Andreas

Stat zu Prage und hat uns vorgelegt wie das Piro Bykerau von Venedien bey Im mit dem rechten vorsperret habe czweihundert Schock gross., die er Ulrich Camerer schuldig ist gewest, und habe in dorumme vor recht brocht, auch beweiste derselbe Procopp einen brieff, den im Ulrich Camerer under seinem eigen Sigil gesant hat von derselben IIc schock wegen der von worte zu worte also lut. Dem ersamen Procopp Parwig zu Prag oder wo er sey denn mein willigen dinst et omne bonum lieber Procop und guter frund, als ich euch verschriben hab von der IIc schock gross. wegen die Ir von des gewandes wegen schuldig seit, das Ir die her Piro bykerau von Venedien bezalt, do tut Ir mir sunderliche frundschaft und libe an. . . Ulr. Kamerer geben zu Cracau an . . . 1404. Und uff den vorgeschriben brieff, und auch die vorgedochte vorsprunge hat Procopp der vorgen. denselben Piro der vorgeser. IIc schock ganz und gar mit gereitem gulde vor bezalt, das im wol genuge Und dovon so saget derselbe Piro Ulr. Camerer und Procopen Berwig der vorgen. IIc schock vor sich und alle die seinen genczlich qweit ledig und los (mitg. v. H. Prof. Stobbe.) — Im Danz. Schöppenbuche von 1556 fol. 227^v schwört Teves meier, „dath anno LVI in sancth Michels marekth Antonius antwschowicz borger in posenn deme merten niemann, welcker befell von em gehath heffth den Antonium tho manen aferwiseth heffth vp thwo borgerr thor Ruschenn launborch vp IIc XII vnde IIIc gulden.“ ib. 1567. fol. 210 ff. „... laut hirmith auch seiner schuldt briefflein ehr vormeinert er wolle vonn Michaeli Marekth avs Posen zuvor-schaffen (die Schuldsumme) das seindt wier zu friedenn —“ Neumann, Wechselgesch. p. 204 (Beil. C.) — ib. fol. 136. „Laus deo semper. Ao. 1566 adi 2. Aprilis In Bresslaw Ich Paul Wichmann Burger in Dantzick bekenne mitt dieser meiner eigenen handtschrieff vor mich meine erbenn vnd erbnehmer das ich par entpfang habe vonn dem Erbarnn Jorge Reutter Vc thaler, solche Tal. Vc gelobe ich Ime zu bezahlenn auff negst konfftigk Georgi nach gehaltenem markt inn Danczigk zu zahlenn mitt ganghafftigem gelde ohn allem verzugk vnkostenn vnd schadenn zu vhrkundt der warheitt vnd mehrer sicherheitt habe ich mein gewonlich pettschier hieruntt ahn wissenthlich gedrucket. Act. ut supr.“ Derartige Beispiele finden sich in grosser Zahl; man ersieht aus ihnen, dass auch in diesen Gegenden die hauptsächlichen Waarenmärkte von den grossen Kaufleuten und den Wechslern zur Abwicklung ihrer Wechsel- und Geldgeschäfte benutzt wurden. cf. Hamburger Wechsel-Ordn. von 1603. 1605. a. 12., Leipziger W. O. 1682. Marktreskript 1621. 1660. 1669. Siegel, corp. jur. camb. I. fol. I. 60. 62. 64. Neumann, Wechselgesch. I. c. p. 139. 186. Christoph Kuppener, vom Wucher

Czudmar. Alle diese beschränkten sich nicht mehr auf das Darlehn und den einfachen Handwechsel, sondern übernahmen

(Leipzig 1508) (bes. Beilage E. n. 2.) erwähnt die häufigen Marktwechsel in Deutschland zwischen Leipzig, Nürnberg, Frankfurt a. M., Venedig, im Ostermarkt zu Leipzig ausgestellt, zahlbar zum Michaelismarkt in den andern Städten. cf. A. 2, 2^v, 3: „Nu geschiet es doch teglichen yn vilen landen, vn ist gemein vnter den kauffleuten vnd gescheen solche contract von einem margkte zu dem andern teglichen von vil kauffleuten.“ Auch schon lange ist es gebräuchlich gewesen. ib. A. 3^v: „es ist langst ein gemeine gewonheit gewest.“ Luther aber sagt hierauf bezüglich in seiner Vermahnung an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen 1540 (cf. u. VII. 2. b.): „der Wucher sitzt zu Leipzig, Augsburg, Frankfurt u. dergl. Städten und handelt mit Geldsummen .. auf jedem leipzigischen Markt nimmt man 30 aufs hundert, in Naumburg sogar 40. Das sind nicht Jahr-, nicht Mond-, sondern Wochenzinse. Wer also von 100 Floren 40 nimmt, das heist einen Bauer oder Bürger in einem Jahre gefressen. Hat einer 10,000 und nimmt 4000 d. h. einen reichen Grafen in einem Jahre gefressen. Hat ein grosser Händler zehenhunderttausend und nimmt 400,000, d. h. einen grossen König in einem Jahre gefressen; und leidet darüber keine Fahr weder an Leib, noch an Waare, arbeitet nichts, sitzt hinter dem Ofen und brät Aepfel. Pfui dich! wo zum Teufel will denn auch zuletzt das hinaus?“ cf. auch die Reichsabschiede von 1530. 1548 und die R. P. O. von 1577 (und VI. 2. a. E.) Vergleicht man diese Märkte mit den Champagner Wechselmessen, so erscheinen dieselben freilich nicht in dem weitgreifenden Sinne, wie letztere, als Mittelpunkte des Waaren- und Geldverkehrs, doch erleichtern und verbreiten auch sie den Wechselverkehr und fördern das Wechselrecht. Schon die beschränktere Verbreitung der Wechsel, die geringere Zahl und wenig einflussreiche Stellung der deutschen und fremden Wechsler bewirkte dies. Thatsächlich wurde auch hier die Handhabung des Geschäftes vereinfacht, indem u. A. die Wechsler die Deckung für die auf die Messe gezogenen Wechsel mitbrachten und gegenseitige Forderungen dort gegenrechneten, vielleicht sogar die Curse durch gemeinsamen Beschluss oder thatsächliche Uebereinstimmung festsetzten. In der Mitte des 17. Jahrhunderts, als in den Wechselordnungen so besondere Rücksicht auf die Messwechsel genommen wird, beeinträchtigt das damals gerade erstarkende Indossament deren Bedeutung. Ihren Ursprung nehmen diese Messen in den gewöhnlichen Waaren- und Jahrmärkten der einzelnen Städte, besondere Wichtigkeit bewahren unter ihnen Danzig, Thorn, Posen, Breslau, Naumburg, Leipzig, Frankfurt, Augsburg, Nürnberg mit ihren Oster- und Michaelismärkten, ganz wie die Champagnermessen zu Troyes, Provins, Laigny, Bar sich aus den gewöhn-

auch Geldsendungen im Hansagebiete, in Süddeutschland, und sogar hinauf bis nach Flandern. Hierzu mochten sie durch

lichen Jahrmärkten entwickeln, in denen auch später noch stets Leder und Tuch die Hauptartikel waren (Martens, Ursprung d. W. S. 16. Mémoires pour l'histoire de Troyes. — Frémery, études p. 14.) Die Zahlungen und Wechselgeschäfte scheinen schon in älterer Zeit am Ende der Marktdauer abgemacht zu sein, wieder wie in Champagne seit 1250. (S. 361. N. 2.) Später hatte man sogar eine genauere Eintheilung der Messzeit, eine bestimmte Acceptsfrist, die Zahlung am Schluss, den Hinweis auf Scontro. cf. a. 12. der Hamburg. Wechs. Ordn. v. 1605. Neumann, Wechselgesch. p. 186. cf. Leipziger W. O. 1682. Hier wie dort domizilirt man zahlreiche Wechsel, gezogene und eigene, auf die Märkte, desgleichen werden beiderseits daselbst Zahlungen aus andern, als Handelsgeschäften, zugesagt. Wechsel derart datiren bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts zurück, die Marktwechsel werden sich deshalb wohl bis weit in das 14. Jahrhundert hinein verfolgen lassen, wo Wechsel (Tratten) und Märkte hier grössere Verbreitung erhielten. Auch die Champagner Messen beginnen mit dem ersten Aufblühen der Tratten (Martens, l. c. p. 14.) Von Privilegien der Wechselmärkte aus früherer Zeit ist bis jetzt Nichts bekannt. Vornehmlich eine besondere Behörde, wie dort die maitres des foires, custodes nundinarum (Biener, l. c. p. 38. n. 3. 4.) mit Jurisdiktion für die Marktgeschäfte bestand nicht, sondern diese Geschäfte wurden vor dem ordentlichen Rathe und Gerichte des Messortes abgehandelt, das lag schon in der Zahl und Stellung der hiesigen heimischen und fremden Wechsler und Kaufleute begründet. Ihre Banken richteten diese Wechsler thatsächlich auf den deutschen Märkten auf, ebenso wie später auch die aus Italien und Flandern eingewanderten. Dass besondere Concessionen ihnen hierzu ein Recht gaben, ist anzunehmen (cf. V. 5. a. d. f.) cf. für die Champagne Martens, p. 38. 51. Frémery, p. 16 (1278. 1294. 1328) Später erst gehören zu dergleichen Privilegien, welche sich u. a. in den ersten Wechselordnungen finden, gekürzte Fristen des Protestes resp. Prozesses, die schnelle Exekution und höherer Wechselgewinn (cf. bes. Beil. E. n. 2. und schon a. 12 der Hamb. Wechs. Ordn. Neumann, l. c. p. 174 ff. Luther, l. c.) den man mit der grösseren Gefahr und Arbeit obenhin rechtfertigen wollte. Ebenso in Champagne (Olim. T. III. préf. p. LXXII. 1311. cf. auch Biener l. c. §. 4. a. E., §. 6. n. 5.) Exekution gegen die Landleute des säumigen Schuldners war in deutschen Handelsgebieten ganz gewöhnlich, in Champagne ein Privileg der rechtskräftigen Messforderungen (Ordonnance von 1304. Martens, l. c. p. 15.) (In Flandern erlaubte Kaiser Friedrich Barbarossa Dies 1173 für den Fall, dass die flandrischen Kaufleute beim Gerichte nicht Recht fanden. Warnkönig, Flandrische R. G. I. Anh. p. 39. Die Scholaren haften aber

die einzelnen italischen und niederländischen Wechsler bewogen sein, welche seit dem 15. Jahrhundert in diesen Gegenden besonders den Geldtransport nach den Niederlanden und vornehmlich nach Italien leiteten (cf. V. 5. b. d.)

Eine gleiche Stelle, als jene obigen deutschen Wechsler, nimmt in Cöln 1300 Constantinus de Lysolskirgen ein,¹⁾ in Brieg im 14. Jahrhundert der Christ Pezco Cyndal, insbesondere in den Geldangelegenheiten Herzogs Ludwig von Brieg.²⁾ Reisen der Art, wie obige Wechsler sie im 14. und 15. Jahrhundert zwischen den einzelnen Städten ihres Geschäftsbetriebes in ausgedehnter Weise machten, wurden später immer weniger nöthig, da, abgesehen von der wachsenden Wichtigkeit der Märkte auch die einzelnen Wechsler in den Handelsorten sich in regelmässige Geschäftsverbindung setzten und so bis zu den nächsten Märkten auf einander ziehen konnten, wie in Italien, Frankreich, Flandern die italienischen und französischen Contore.³⁾

1488 ferner schreibt der König von Polen an Danzig, ein Krakauer Kaufmann „*coram nobis questus est, quod dum eidem Johanni peyczmer 225 m. pruthen. tamquam hospiti*

bekanntlich nicht derart, nach der *Authentica Habita C. ne fil. pro patre*. Savigny, Gesch. d. R. R. III. 170.) Vornehmlich des höheren Wechsel- (Zins) gewinnes wegen gab man auch hier gewöhnlichen Wechseln und Schuldscheinen die Form von Messwechsellern (cf. V. 5. f. Kuppener, l. c. A. 5. (1508), eine Umgehung des Wucherverbotes, gegen die man hier, wie in der Champagne, eiferte (Olim, T. II. p. 303. n. 14. (1290) p. 470. n. 5. (1304) Ordonn. von 1311. Martens, l. c. p. 20). Um trotz dieser Verbote den Vortheil zu erhalten, unterwarfen in Südfrankreich die Parteien sich vor dem Notar dem *rigori nundinarum Briae et Campaniae* (1500. Briegleb, Exek. Pr. II. p. 405.) Aehnliches thaten die Florentiner Wechsler, cf. Martens, p. 56. Anh. p. 4, und die Genueser im 16. Jahrhundert, Rotae Gen. Decis. XXIII. So lautet in unsern Gegenden (Sachsen) die früher übliche Verpflichtung nach Leipziger Wechselrecht bei einfachen Schuldscheinen. Man sieht, wie wenig von dem bis jetzt hierüber Bekannten uns von der heimischen, natürlichen Entwicklung auf italische Einflüsse verweist.

1) Lacomblet, Urk. B. II. n. 1047. 1058. 2) cf. schles. Prov. Arch. handschriftl. Brieger Lehn und Erbe. H. Cand. Rössler 3) cf. Beilage E. n. 2. Correspondenzen, bancharii.

suo credidisset et ad cambiendum in florenos dedisset."¹⁾ Der Gesandte Danzigs nimmt von Eylau, wo ihm ein Schuldner 3500 m. zahlte, diese Summe zu einem Gläubiger Danzigs nach Barten (Ostpreussen); empfängt er es von dem Schuldner nicht in „alten Talern,“ so soll er zuvor bei Sigmund Scharfen in Königsberg das Geld verwechseln.

1583 wird in Krakau, wo, wie in Breslau, schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts mehrere derartige Wechsler besonders zur Versendung der gesammelten Kirchengelder sich genannt finden,²⁾ u. a. ein Darlehn des Stanislas Turszo, Grafen von Zyps, an Danzig von 20,000 Thalern in ungarische Gulden umgewechselt.³⁾ Weitere, auch archivalische Beläge, welche sich jetzt bereits bei jeder neuen archivalischen Forschung in Menge finden, können nur obige Thatsachen bestätigen.

b. Italienischer Ursprung der Wechsler.

Schon seit dem 8. Jahrhundert errichteten die italienischen Haupthandelsplätze, Amalfi, Ancona, Venedig, wie bekannt, dann auch französische Handelsorte Niederlassungen im Oriente zur Ausbreitung des Handels. Die Blüthe dieser Niederlassungen überdauerte die ihnen besonders nützlichen Kreuzzüge.⁴⁾ Auf solchem Fundamente erhob und verbreitete sich der weitverzweigte Geld- und Waarenhandel der italischen Kaufleute und Wechsler (Bankhäuser) über Frankreich,⁵⁾ die

1) Danz. Arch. Urk. 3, 324. ib. Urk. 41. D. 42. (1480) — cf. auch Urk. n. 13208 ib. 1580. 2) Breslauer städt. Arch. lib. excessuum et signaturar. ad h. t., dann 1415. 1419. (v. H. Prof. Stobbe.) 3) Danz. Arch. Urk. n. 13211. 4) Martens, Urspr. d. W. p. 12. — Mémoires de l'acad. des inscriptions. T. XXXVII. p. 476 (de Guignes). 5) Seit dem 12. Jahrh. bereits begannen die Kaufleute von Asti ihren transalpinischen Geldhandel, zuvörderst mit Frankreich, und hielten sich hier, obgleich Ludwig IX. schon 1256 150 derselben verhaften und ihre ausgeliehenen Beträge von 800,000 Livres mit Beschlag belegen, sie selbst aber an den Grafen von Savoyen ausliefern liess (Muratori, scr. rer. Ital. XI. p. 142 ff.) Derselbe König verbannte 1268 alle Wechsler aus der Lombardei und Cahors (Sismondi, histoire des Fr. VIII. p. 112.) 1277 wiederholte sich das Verfahren, wobei die französische Regierung 120,000 Goldgulden gewann (Giov. Villani VII. 52). Danach traten die Wechsler aus Lucca

Niederlande und England. Die Commanditen der grossen italischen Bankhäuser folgten den Kaufleuten in die Fremde, um ihnen bei Regulirung des von ihnen im Eigenhandel eingenommenen Geldes, zur Ermöglichung ihrer Geldgeschäfte, Geldsendungen nach und von der Heimat u. s. w. erwünschte Dienste zu leisten.

Es konnte nicht ausbleiben, dass sie in derselben Weise sich auch in den Handel Deutschlands Eingang verschafften, und hier sowol als Kaufleute, wie als Wechsler anzutreffen sind.

Besonders in Süddeutschland musste dies bei den steten, unmittelbaren, alten Handelsverbindungen zwischen Italien und den Märkten Süddeutschlands zutreffen. Zahlreiche Nachrichten über italische Handlungshäuser und Wechsler, über deren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt an diesen Orten finden sich schon trotz der vielfach noch so mangelhaften Kenntniss der Archive z. B. für Worms 1234, 1273, für Siegburg bei Bonn 1308, für Bingen 1353, Solothurn 1382, ¹⁾ für Nürnberg seit dem 15. Jahrhundert. ²⁾ Handelsverbindungen zwischen Constanz und Italien, Spanien, andererseits mit Südfrankreich und Flandern vom Anfang des 15. Jahrhunderts sind nachzuweisen. ³⁾ Aus einem Wechsel über 1000 Pf. kleine Turnos, ausgestellt in Metz, zahlbar in Strasburg von 1328 lässt sich die Theilnahme Süddeutschlands an den Wechselmessen Frankreichs schliessen. ⁴⁾ Die vielfach u. a. auch von Biener ⁵⁾ aus Mencken ⁶⁾ entnommene Nachricht von der Uebersendung von 25,000 mrk. Silbers durch

und Florenz an die Stelle der Lombarden. Die Erpressungen wurden an ihnen und durch sie fortgesetzt (Sismondi, Gesch. d. italien. Republiken IV. p. 602. V. 257 ff. VII. p. 74. — hist. des Fr. VIII. p. 429 ff.) Dante, Inferno XXI. 38. Man ersieht, wie ihre Schicksale wesentlich mit denen der Juden in Deutschland (V. 4. e.) übereinstimmen.

1) Mone, Zeitschr. z. Gesch. d. Oberrh. IV. p. 11. 16. VIII. 270. 280. Zeitschr. f. Handelsr. ed. Goldschmidt, VI. p. 545. 2) Breslauer städt. Arch. lib. excess. et signatur. — Roth, Gesch. d. Nürnb. Handels I—IV., Fälke, Gesch. d. deutsch. Handels I. p. 285. 3) cf. Mone, l. c. IV. p. 3 ff., 29, 43. 46 ff., ib. XIV. p. 78. 4) Mone, Zeitschr. l. c. XIV. p. 78. 5) p. 67. Wechsler. Abhh. 6) Scr. rer. Germ. II. p. 1735. Johann Rothens Thüring. Chronik.)

Pabst Innocenz IV. mittelst Wechsels aus Venedig nach Frankfurt a. M. 1246 verwirft Kriegk¹⁾ als unecht wegen der Wechselzahlung (?) und der Höhe der Summe. Er giebt dagegen Zeugnisse für Geld- und Handelsverbindungen zwischen Mainz und Heidelberg mit Italien.²⁾ Im Stadtrechnbuch von Frankfurt (p. 533) wird unter Michaelis 1403 eine Sendung nach Mainz erwähnt „als man mit den Lumbarten tedingte von des wessils wegen als gein Rome von Welders (Heinrich Welder, Frankfurts Gesandter in Rom) wegin gemacht waz.“ Im Juli hatte man schon den Stadtschreiber nach Mainz geschickt „zu erfarn von geltes wegen an dem wesseler, daz man gein Rome verwessit hatte.“ Im Rechenbuche von 1405 begegnen Verhandlungen des Richters Dielmann Gast in Rom; unter den Ausgaben dafür heisst es: „Dilmann mit zwein pherden zu Heidelberg lagin und eins wesselbriefs beydte.“ Ebendort werden 2 Wechsel nach Rom und vier nach Cöln 1406 erwähnt.³⁾ Zweifelhaft über die Ansässigkeit italischer Wechsler in Frankfurt lässt Kriegks Citat, dass über einen nach Rom gesandten Wechsel gesagt werde, ein gewisser Warmuter habe 1396 dafür 45¹/₂ fl. erhalten, dass er dem Frankfurter Gesandten in Rom 40 fl. mit einem Wechsel zu Rom bestellen sollte. (13³/₄ Proc. Aufgeld). Aber in Oppenheim siedeln sich nachweisbar bereits 1360 unter Kaiser Karl IV. italische Wechsler an; der Kaiser selbst erklärt hier: „... daz vns furbracht hat Heineze zum jungen Schultheisz ze Oppenheim, daz es vns vn dem rich nuczlich sey, daz wir Kawerczin nemen vn seczen in vnser vn des richs stat ze Oppenheim.“⁴⁾ Im 15. Jahrhundert sind italienische Wechsler in Nürnberg thätig, in Tübingen zeigen sich deren deutsche Nacheiferer.⁵⁾ Daher heissen wie in Norddeutschland, so auch hier viele, ja allgemein die Wechsler Lombarden, Lamparter, Lummerte, Walen (d. h. Wallonen, nicht Welsche), cawer- (gower) tschen, caorcini,⁶⁾ und hier gerade in

1) Frankf. Zust. im Mittelalter p. 332. 333. 2) Frankf. Zust. Anm. 201. 3) ib. Anm. 202. p. 533. 4) Glafey, Anecdota 408. 5) cf. Roth, Gesch. d. Nürnbg. Handels IV. p. 286. 6) Die Herleitung dieses Namens ist noch immer zweifelhaft. Möglich, dass man damit

Süddeutschland findet sich unter den Geschlechternamen nach dem Orte der Abstammung auch derjenige „unter den Walen“ (*inter Latinos*).¹⁾ Dasselbe Resultat erweisen, gegenüber den Urkunden der Parteien, schon der Schwabenspiegel²⁾ in der bekannten Stelle: „no, ob in einer stat ofentlichen wuochrer (*usurarii publici*) sint wer is da schuldig an? der herre is daran schuldic, des die stat is vn der richter, ob er sie nicht rüeget, als er sol;“ dann das Freiburger Stadtrecht (l. c. II. 1. p. 131 (1399)), das Münchener Stadtrecht (l. c. im 14. Jahrhundert a. 288. p. III.), der Layenspiegel (I. 5.) und für Mitteldeutschland besonders Purgoldt (Rechtsbuch VIII. c. 30.)

In Norddeutschland bieten den Anhalt für die Einwirkung italischer Wechsler auf die Ausbreitung der Wechsler daselbst die weite Verbreitung italischer Kaufleute über das ganze Gebiet des hanseatischen Handels seit verhältnissmässig früher Zeit. Schon vor Gründung der grossen italischen Bankkommanditen in Flandern verbietet die zweite Skraa von Nowgorod am Ende des 13. Jahrhunderts jede Handelsgemeinschaft mit Russen, Walen (Wallonen), Flämingern und Engländern zur Hebung des Handels der Hanseaten selbst.³⁾ In Schlesien finden sich, wie S. 376 ff. zu zeigen ist, schon am Anfange des 14. Jahrhunderts Andeutungen, seit der Mitte

zuerst nur die Wechsler aus Cahors bezeichnete, welche Ludwig IX. von Frankreich 1268 verbannte (Sismondi, *histoire des Fr.* VIII. p. 112), sein Nachfolger 1277 ebenso (Giov. Villani, VII. 52), und dass man später den Namen als Gattungsnamen auf alle Wechsler aus Italien, Frankreich, Flandern ausdehnte. Roscher, l. c. §. 187. Nur ist hiergegen zu bemerken, dass Cahors lateinisch Cadurcum oder Divona gewöhnlich genannt wird, und ein Mann aus Cahors nicht Caorcinus, sondern Cadurcensis heisst.

1) cf. Arnold, *Verfass. Gesch.* I. c. II. p. 203. cf. du Cange (ed. Helsenner) glossar. voc. lombardi, caorcini. — Das Priv. Friedrichs I. 1156 (Pertz, *legg.* II. 101) ist unecht. Haltaus, glossar. voc. gowertschen. Tschudi, *chron.* I. 417. Wegelinus, *Trakt. v. d. kaiserlichen Landvogtei in Schwaben* I. 116. Martens, *Urspr.* l. c. p. 21 ff. Hüllmann, l. c. II. 26 ff. 38 ff. Verbindung Süddeutschlands mit den Champagner Messen 1298 cf. Mone, IV. p. 48—50. 2) Wackernagel, 14. cf. ob. 3) Sartorius-Lappenberg, *Hansa* p. 131 ff. — cf. lüb. Urk. B. I. n. 430 (1282) Ital. Kaufmann in Lübeck (?)

des 14. Jahrhunderts sogar bestimmte Nachweise über die Existenz italischer Kaufleute. 1346 ist den Hanseaten verboten, Fremde, namentlich Lombarden, nach Russland zu führen. In England wohnte im 13. Jahrhundert bereits eine grosse Zahl italischer Kaufleute, welche zugleich bewirkten, dass die englischen Könige für ihre Vertreter in Italien Geld durch italische Wechsel übersandten.¹⁾ In den Niederlanden blühte, wie bekannt ist, das Geschäft der italischen Kaufleute bereits vor dem 14. Jahrhundert, also vor dem Auftreten der grossen italischen Bankkontore. Sie betrieben hier vornehmlich den Zwischenhandel zwischen Süd-Europa und dem Hansagebiete mit südländischen Produkten,²⁾ so 1473 Kaufmann Portner (Portinari) van florente van der banck van medicis bynnen brügge residerende³⁾ — 1474 Johann Doryes von Genua und seine Gesellschaft in Flandern. Man unterzeichnet 1474 kaufmännische Urkunden mit: „*consul et ceteri mercatores Genuenses Brugys commorantes.*“⁴⁾ Diese Lombarden stehen im nordischen Handelsgebiete in besonderem Ansehn und werden vornehmlich gefürchtet wegen ihrer Geldmacht und Handelskenntniss. 1478⁵⁾ wirken sie in einem Streite mit Hanseaten Breves der Päbste gegen jene aus. Die Alderleute des deutschen Kaufmanns in Brügge rathen 1480,⁶⁾ den Streit nicht vor den Herzog von Burgund zu bringen; denn die Lombarden setzten bei ihm ihren Willen durch, weil „enighe lumbarden den heren grose summen van penningen vp financiën ghedaen hebben.“ 1496 rathen dieselben,⁷⁾ die Hanseaten möchten ihre Sache dem Erzherzog Philipp von Oesterreich anheimgeben, der jetzt in Deutschland weile, „dann vff te hyr wer, want dant de walen vnd borgonnorus (Burgunder) vile zchores

1) cf. Lappenberg, Gesch. Engl., fortges. v. Pauli, III. p. 324. 327. 331. 482. zur Zeit Johans ohne Land 1199. 1206. 1207., Heinrichs III. 1255 (Rymer, Foedera p. 316. 365.) Eine Zusammenstellung der Nachrichten über italische Kaufleute und Wechsler in England, desgleichen über die Geldbezüge der Päbste von dort durch „*nostris campsores*“ bei Biener, wechslr. Abhh. (1859) p. 63 — 68. 2) cf. auch Danz. Arch. Urk. 18, 42. (1441); 21, 88 (1473). 3) ib. 19, 112; 20, 219 (1474) 21, 99. 1. 2. 4) cf. ib. 21, 99. 2. 5) Danz. U. 21, 107. 6) ib. 21, 110. 7) Danz. Urk. 21, 162 a.

by em hebbem.“¹⁾ In Lübeck selbst wird 1483 u. A. der Wale Antonius genannt, der für den Grossfürsten von Moskau Kriegsgeräth einkauft und Mannschaften wirbt,²⁾ in Hamburg begegnet Gerardo de Boere, ein Italiener, in derselben Zeit,³⁾ 1473 in Danzig ein italienischer Schiffsbaumeister:⁴⁾ „Item auf der pasca obent starb ein Iummer t czu Danczk, der hatte do ein grosz schiff gebaut von 51 elen kiles, vnd auf den pascantag furten sie in czuden carteusern, do war er begraben.“⁵⁾

Hinsichts der italischen Wechsler selbst ist Folgendes zusammenzustellen. Bei der Einsammlung der päbstlichen Einkünfte aus Polen und Litthauen seit dem 12. Jahrhundert ward bereits der Wechsel der einheimischen Münzen in Gold durch Krakauer Kaufleute erwähnt. Die Päbste konnten hier ebensowenig, wie in England, Frankreich, Flandern eigene Wechsler allein für die Anweisung der päbstlichen Gelder unterhalten, zumal hier nicht, wie in England, gesetzlich verboten war, baares Geld ausser Landes zu führen.⁶⁾ Allein auch einheimische Wechsler konnten hier nicht, wie in jenen Gebieten, zu „*nostri campsores*“ der Curie ernannt werden; denn die Handelsentwicklung war hier nicht so weit vorgeschritten, um die eingeborenen Handelsleute zu Wechslern befähigt zu machen, noch, um die italischen Bankhäuser, etwa von Flandern her, zur Errichtung von Commanditen zu ermutigen. Fehlte doch neben dem Geldverkehre hier auch fast ganz der Markt für den in Flandern so einträglichen Zwischenhandel jener Lombarden mit südländischen Produkten. Dazu kam, dass die immer nur vereinzelte Ansiedlung solches Lombarden, wie sie im 15. Jahrhundert erst in Lübeck, Breslau, stattfand, demselben nicht den sichern Rechtsschutz eigener Gerichte der Consuln gewährte, gegenüber der allgemeinen

1) cf. noch Sartor.-Lappenberg, *Hansa*. I. Handel mit Niederl.
2) 9. A. 26. Danz. Arch. (1454). 3) 28, 133 a. ib. 4) cf. Kaspar Weins
reichs Danziger Chronik ed. Hirsch und Vossberg p. 12. 5) U. 84.
n. 1279 (1492) ib. 6) cf. Neumann, p. 19. — Uebrigens schon 1283
sendet der Rath Lübecks die bei ihm deponirten Gelder der Curie durch
einen domizil. Eigenwechsel mit 2 (3) Personen (mit *cambium pecuniae*)
einem Brügger Kaufmann und durch ihn dem Brügger Lombarden Bonifaz
de Orio. Lüb. Urk. B. I. n. 450. 461 (1283. 1284) Mitth. v. H. Pr. Stobbe.

Rechtsunsicherheit. Als indess vor und bei der Uebersiedelung der Päbste nach Avignon am Anfange des 14. Jahrh. sich die grosse Zahl der Bankkommanditen der Frescobaldi, Scali, Acciajoli, vor Allem der Peruzzini, und, nach deren Fall 1329, der Bardi in Flandern errichteten ¹⁾, öffnete sich eine bleibende Einwirkung dieses Wechsler-Institutes auf den deutschen Handel. Die Ueberbringer jener päbstlichen Gelder aus den östlichen Distrikten des deutschen Rechtsgebietes brachten jetzt die Gelder gewechselt, oft auch ungewechselt, nicht mehr direkt an den päbstlichen Hof, sondern traten in stete Verbindung mit jenen Commanditen der Niederlande, welche aus dem ganzen Norden bereits die Gelder der Christenheit dem päbstlichen Hofe zuführten. ²⁾ Da die Transporteure der Gelder noch bei der Weiterbeförderung ihrer Summen nach Avignon durch Wechsel in Brügge zugegen waren, kamen sie hier allgemein zuerst in unmittelbare Berührung mit diesem Institute. Wie bald sie trachteten, das Erlernte anzuwenden, zeigen jener Thorner Bürger Hesin, „*praesens ad cambiendum seu cambia faciendum et pecunias levandum*,“ ³⁾ und seine oben erwähnten, etwas später auftauchenden Collegen in Breslau (Abschn. a.). Ja, gerade auf diesem Wege des bisherigen Baartransportes fanden zuerst die italischen und flandrischen Wechsler selbst, wie unten zu zeigen ist, ihren Eingang in das binnenländische Hansagebiet.

Zuvörderst aber beschränkte sich, und fast ein Jahrhundert hindurch, die Einwirkung der italischen Wechsler auf den norddeutschen Handels- und Wechselverkehr lediglich auf deren Betheiligung an den auch für Nord-West-Deutschland so wichtigen Champagner Wechselmessen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Wie in Süddeutschland sich einiger Anhalt für die Verbindung mit den französischen Wechselmessen bot, so geschieht dies hier noch in festerer Form, insbesondere zwischen Cöln, Lübeck und den Champagner Messen.

1) Schon 1284 Bonif. de Orio. Lüb. U. B. I. n. 461. — Della Decima II. 127. 137 ff. 2) cf. Neumann, p. 23 ff. Theiner, Vet. Monum. l. c. I. n. 183 u. a. 3) 1370. Theiner, l. c. I. n. 887. — Eine Ausnahme schon 1283. cf. p. 371. N. 6. p. 375 ff.

Vor Allem sind hier zu nennen die Quellen z. Geschichte der Stadt Cöln II. n. 40 (1213), wo der Erzbischof von Cöln durch einen in Rom ausgestellten eigenen Wechsel verpflichtet wird, die Schuldsomme auf der nächsten Wechselmesse den Vertretern der römischen Gläubiger zu entrichten, eine auch für die Geschichte der Wechselmessen höchst wichtige Urkunde.¹⁾

4 Cölnner *Canonici in Romana curia constituti constituimus nos fidejussores et principales debitores unusquisque in solidum erga P.* (4 Namen römischer Kaufleute) *pro domino Th. Coloniensi aepe videlicet de 625 marchis... quas marchas dicti mercatores eidem aepe in romana curia mutuo concesserunt ... quas etiam marchas idem archiepiscopus et ecclesia sua tenentur reddere eisdem mercatoribus vel eorum certo nuncio, qui litteras istas et litteras ipsius aepe secum attulerit in proximis nundinis sancti agilulfi apud Pruvinum quatuor diebus antequam clametur hare, hare, tali tenore adjuncto, quod si predicta pecunia soluta non fuerit predicto loco et termino ... aepe et ecclesia sua tenentur eis dare nomine pene de singulis nundinis in nundinas pro singulis X. marchis unam marcam et expensas duorum mercatorum cum duobus equis et duobus servientibus usque ad solutionem totius pecunie... actum Laterani (1213.)*

Ebenda Urk. n. 57 (1218) berichtet dann über einen Prozess der vier Kaufleute gegen den kölnner Erzbischof wegen 1325 mrk. und *damna, pene, sumtus, expense*. Der Prozess wird in Rom geführt, als dem Ausstellungsorte der eigenen Wechsel des Erzbischofs. Letzteren verurteilt dann ein Cardinal als Richter zu 1200 mrk.

1) Für Lübeck cf. d. Mess-Privileg v. 1298, u. d. frühere Verbindung 1293. Sartor.-Lappenb. I. c. I. 271 ff. 372. — Lüb. U. B. II. a. n. 150. 151. (1302), worin zwei Lübecker Kaufleute, in Troyes wohnhaft, damals noch dem Hauptorte für zwei Messen der Champagne (Frémery, études p. 14. Martens, I. c. p. 16), allen Forderungen gegen Lübeck aus einem für die Stadt geführten Prozesse wegen Wegegeldes entsagen. Die Urkunde wird, als von ihnen vollzogen, bestätigt durch Ritter Peter Fremenville und Hugo von Chaumont, *custodes nundinarum Campanie et Brie*. Biener, I. c. p. 38. Martens, I. c. p. 14.

Davon sind zu zahlen 400 mrk. *in primis nundinis St. Agilulfi apud Pruvinum quatuor diebus ante quam clametur hare, hare, eisdem mercatoribus vel uni eorum vel ipsorum certo nuncio et procuratori; 400 m. in nundinis Barensibus proximo tunc sequentibus apud Barrum quatuor diebus* .. (wie oben), 400 mrk. *in nundinis Trecentibus proximo tunc sequentibus apud Treces quarto die* .. (wie oben). Die Vertreter des Erzbischofs sollen ferner hinsichts dieser 1200 m. *obligacionis faciant caucionem secundum consuetudines mercatorum.*¹⁾ (Mitth. v. H. Prof. Stobbe.)

1) So bestätigt sich die von mir in der hans. Wechselgesch. p. 137 n. n. 153 ausgesprochene Vermuthung. Die Urk. ist aus Engelbert d. Heil. v. Ficker, Beil. p. 320 entnommen. — Aus den Quell. z. Gesch. Cölns cf. noch II. n. 58. 63. 69. 70. 73 weitere Schuldverhältnisse der Cölnner Erzbischöfe bei italienischen Kaufleuten. n. 70 (1221) begegnet wieder eine Zahlung des ersteren *nundinis Barri apud Barrum quatuor diebus* (wie ob.) n. 107 ib. bescheinigen Kaufleute von Siena 1228 im April den Empfang von 312 m. v. Cöln *apud barrum* ... (wie ob.), ebenso n. 108. Octob. 1228. 300 m. von Cöln auf der Messe von Provins, bezahlt durch Johannes *notarius civium Coloniaensium*. — Allgemein für die noch vielfach dunkle Geschichte der Champagner Wechselmessen sind diese Urkunden überaus wichtig. Man ersieht, Provins, Bar, Troyes, in dieser Reihenfolge, sind bereits 1213 Centralpunkte des Wechsel- und Geldverkehrs zwischen Italien, Frankreich, Westdeutschland. Die Wechsler selbst, oder einzelne derselben für die andern, oder Prokuratoren oder blosser Faktoren wickeln hier ihre Geldgeschäfte ab, zahlen und empfangen Zahlungen meist von ausdrücklichen Vertretern der Schuldner in baarem (deutschem) Gelde. Das hare (oder hara) scheint hiernach die Messe nur in 2 Theile getheilt zu haben, und in dem ersten Theile wird Zahlung angenommen, doch in bestimmten Fristen nur, so hier genau 4 Tage zuvor. Diese Eintheilung widerspricht den archivalischen Nachrichten bei Martens, Ursprung d. Wechselrechts p. 16 (*mémoires pour l'histoire de Troyes*) Frémery, études p. 14., Biener, wechslr. Abhh. p. 36 ff., besonders den Worten: „un mois après hare des draps abatent les changeurs et quatre jours après changes abattus prend on lettres de foire.“ Da von jeher die Wechsler den Beschluss der Messe machten, wird das hare von 1213 wol die Messe beendet haben, und 4 Tage zuvor kamen die Baarzahlungen gegen die auf die Messe ausgestellten Wechsel an die Reihe. Diese Nachrichten übertreffen im Alter die bisherigen über die Messwechsel um ca. 40 Jahre, so den auf die Messe von Provins domizilirten Wechsel aus Rolandinus (1250), den Biener, Abhh. I. p. 91 und

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bethätigten sich dann bei dem Wechslerinstitute in Flandern die hanseatischen Kaufleute aus den westlichen, früher entwickelten Theilen des Hansagebietes. Sie und die Gesandten der deutschen Hansestädte nahmen hier Darlehn bei den Wechslern auf, verkauften ihnen die Anweisungen auf ihre Stadt, um sich dadurch Geld zu schaffen, und bedienten sich derselben, um Gelder nach entfernten Orten zu senden, vornehmlich nach Italien.¹⁾ Besonders wendeten die Hansestädte diese Wechsler an, um ihren Prokuratoren am päpstlichen Hofe in Avignon und Rom Subsistenzmittel zukommen zu lassen, ganz wie es oben aus Kriegk für Frankfurt a. M. zitiert wurde. Kriegk nennt den Frankfurter Handel am Anfange des 14. Jahrhunderts noch zu wenig ausgedehnt, als dass hier eigene Wechsler mit italienischen Bankhäusern direkt hätten in Verbindung stehen können. Im Hansagebiete darf man ein Gleiches nicht behaupten;

wechslr. Abhh. p. 37. für den ältesten hält, und so lautet bei dem Wechsel von 1250, obwol es sich doch auch bei ihm von einer Zahlung nur eines trassirten Domizilwechsels handelt, die Zahlungszeit gerade entgegengesetzt dem von 1213: „*octavo die, postquam in ipsis nundinis eridatum fuerit hara hara.*“ Andere Messzahlungen, als aus Handelsverbindlichkeiten, in Troyes und Provins kennt Martens, l. c. p. 15. 16. auch bereits v. J. 1213, 1219. Da die Champagner Messen bereits 1213, wie obige Urkunden erweisen, als Wechselmessen völlig anerkannt und ausgebildet waren, ist ihr Anfang gewiss ins 12. Jahrh. hinein zu verlegen; gleichfalls ersichtlich ist die schon damals so wesentliche Mitwirkung italienischer Wechsler. Bisher führte man ihre Bethheiligung nur bis 1278 zurück (du Cange, s. h. v., Martens, l. c. p. 51. Frémery, p. 16.) Noch sichrer, als bisher, stellt sich heraus, dass diese Messen grosse Wichtigkeit für die regelmässige Abwicklung der Geldgeschäfte gewannen, ehe sie ihre Privilegien von 1311, 1326, 1344, 1349 von den französischen Königen erhielten (Martens, l. c. p. 14.) — Die Messjurisdiktion existirte wol 1213 noch nicht, da der Erzbischof, als er seine Zahlungen nicht leistet, erst in Rom, als dem Ausstellungsorte des Wechsels eingeklagt wird u. s. f.

1) Lüb. U. B. I. n. 450. 461 (1283, 1284) ob. p. 371. N. 6. — Dann Urkk. d. Lüb. Ges. Mornewech, Lüb. Urk. B. I. n. 556 — 67 (1290) II. b. p. 962 (1310 — 12), II. a. 299. 391. (1323). Wechselverbindung zwischen Lübeck, Rom und Avignon durch italische Wechsler. Danz. Arch. Missiv. I. 63^g (1428) 97. h⁷. (1424) ib. (1431) II. 19 zwischen Danzig, Riga u. A. u. Rom durch flandrische Commanditen. Neumann, l. c. p. 101. 144 ff.

aber hier hatten sich die italischen Commanditen mit ihren geregelten Verbindungen nach Italien und ihren immer neu geordneten Beziehungen unter einander durch die französischen Wechselmessen so frühe des Geldtransportes nach entfernten Orten und der sonstigen Wechselgeschäfte bemächtigt, dass danach kein hanseatischer Wechsler unter gleich günstigen Bedingungen diese Geschäfte beginnen konnte. 1307 in dem Schutzbriefe des Grafen von Flandern für die deutschen Kaufleute daselbst wird der Geldwechsel und jedes zinsbare Geschäft (*conventio usuraria*) ausdrücklich untersagt, während Brügge darauf, um die hanseatischen Städte zur Zurücklegung ihres Stapels nach Brügge zu bewegen, unter anderen Freiheiten festsetzt: legen Kaufleute Geld in den Wechsel von Brügge, oder sollen sie Geld von einem Wechsler empfangen (vp enghen wisselare), und geschieht ihnen dabei zu nahe, so haftet die Stadt. Diese Freiheiten bestätigte ihnen dann auch Robert, Graf von Flandern, indem er sich zugleich sein landesherrliches Recht bei dem Wechseln vorbehielt. ¹⁾

Aber diese italischen Wechsler fanden schliesslich auch Eingang in den nördlichen und gar nordöstlichen Theil Deutschlands. Besonders deutlich ist ihr Uebergang in das Hansagebiet für Schlesien zu verfolgen. Wie hier seit dem 13. Jahrhundert die Geldbeträge der Kirche gewechselt und baar an die Curie oder nach Flandern gebracht wurden, ist oben erörtert. So weit begegnen fremdländische Wechsler oder -Kaufleute hier nicht. Aber schon im Verzeichnisse der Abgaben der einzelnen Gewerke an den Breslauer Rath 1303 trifft man auch „*gallici*“, z. B. „*summa inter gallicos 5 m. 3 scot.*“ ²⁾ Man darf nicht Bedenken tragen, das Wort auf französisch-flandrischen Ursprung zurückzuführen, da in alten Uebersetzungen dieser u. a. Stellen Gallicus durch Wahle (Wallone) wiedergegeben wird, z. B. hiess auch die jetzige Klosterstrasse in Breslau früher Wallonen-, dann Wall-(Wal)strasse,

1) Martens, l. c. Sartorius-Lappenberg, l. c. 2) cf. cod. dipl. Sil. III. Grünhagen, p. 9. 10. Fläminger sind in Schlesien wol seit dem 12. Jahr. cf. Tzschoppe und Stenzel, l. c. p. 141.

„*platea Gallica prope St. Mauricium.*“ Landbuch Nr. 45. 1) Jedenfalls waren, wie die im Breslauer Provinzialarchive befindliche Handschrift „Brieger Lehn und Erbe“ beweist, in der Mitte des 14. Jahrhunderts lombardische Kaufleute in Schlesien thätig, so hatte der Lombarde Anastasius von Florenz 1348 die Goldbergwerke von Goldberg und Nickolstedt gepachtet, aus denen er bedeutenden Gewinn zog. 2) 1336, 1338 sodann klagt der päpstliche Sammler Galhard über die Kaufleute in Krakau und deren Spedition der päpstlichen Gelder sehr. 3) Sie seien unzuverlässig, leisteten nicht viel und seien überhäuft mit Aufträgen und Credit. Die Geistlichen weigerten sich, den Geldtransport zu übernehmen. So versuchte denn bereits der Sammler Andreas de Verulis, mit Paulinus Caballi de Senna, der sich in Krakau aufhielt, die italienischen Bankhäuser in Brügge zu bewegen, dass sie ein Contor nach Breslau oder Krakau verlegten, und gegen Zahlung der nöthigen Caution sich die päpstliche Vollmacht für den direkten Geldverkehr zwischen Polen und Südfrankreich oder Italien erwürben. Bald trat hinzu, dass die Ueberbringer der Geldsummen in Brügge Niemanden antrafen, dem sie gegen Vorzeigung seiner Vollmacht das Geld aushändigen konnten; die Wechselgesellschaft der Bardi, seit 1330 vom Pabste bevollmächtigt, 4) begann unsicher zu werden; 1339 folgte sie dem Beispiele der 1329 bankrutt gewordenen Peruzzi. 5) Da die Boten deshalb mit den Geldsummen wieder die gefahrvolle Reise nach Schlesien und Polen zurück machten, klagt Galhard 1336 diese Missstände dem Pabste Benedict XII. und schlägt

1) cf. Tzschoppe und Stenzel, p. 141 ff. Flamländer (Gallici) in Schlesien; auch Simon Gallicus im 13. Jahrh. heisst der Wahle, Wallone. Hüllmann, Städtewesen I. p. 236. Cod. dipl. Sil. IV. (Meitzen) p. 97. — Dasselbe in Oestreich, Mähren, Böhmen, Preussen u. s. w. 2) (v. H. Rössler). — In gleicher Weise finden sich zu dieser Zeit eine Zahl italischer Kaufleute bereits in Mittelddeutschland, welche theils kaufmännische Geschäfte vom Süden her treiben, theils die Gefälle der Fürsten pachten u. dergl. z. B. in Hessen. 3) Theiner, Vet. mon. I. n. 545. 4) Theiner, l. c. I. n. 183. 5) Della Decima l. c. Neumann, l. c. p. 24. 29 ff.

ihm, als er den direkten Geldtransport nach Avignon verlangt, vor, der Pabst solle mit den italischen Häusern in Flandern übereinkommen, dass diese in Schlesien oder Polen, Breslau oder Krakau einen Faktor anstellten, welcher die Uebersendung der Gelder direkt an die Curie leitete. Das wäre das Sicherste, zuverlässig und gefahrlos, die Uebersendung würde dann nur 10 Monate oder ein Jahr währen und die Curie regelmässig ihre Gelder empfangen (1338.)¹⁾ Damals zwar ging der Pabst hierauf nicht ein, sondern ertheilte nur die übliche Vollmacht an die Agayali in Flandern, Clemens VI. dann 1344 an Jacob de Malabayla, einen Kaufmann aus Asti, der seinen Hauptsitz in der päpstlichen Residenz hatte. Aber die Vorschläge des einsichtsvollen Sammlers Galhard blieben nicht fruchtlos. Als unter Innocenz VI. seit 1352 die Gesellschaft der Alberti de Florencia ganz besonders sich in Venedig, Brüssel und Brügge, hier vornehmlich unter dem Faktor Lamberti Lambertuschi aufschwang, und der Prokurator Thomas Morus sich erbot, die Gelder der Curie jedesmal 2 Monate nach Empfang in Avignon zu zahlen, bevollmächtigte der Pabst diese Gesellschaft besonders zur Empfangnahme der kirchlichen Gelder aus Skandinavien, Preussen und Polen. Und diese Alberti de Florencia fanden nun, wie die Urkunden des Breslauer städtischen Archives ergeben, jenen Vorschlag Galhards so annehmbar, dass seit dem Ende des 14. Jahrhunderts ein Wechsler de Florencia sich in Breslau niederliess. Zuvor scheinen hier nur deutsche (V. 5. a.) Neben-Wechsler oder der Rath oder einfache Kaufleute den Wechselverkehr mit Flandern und besonders mit Italien aufrecht erhalten zu haben.²⁾ In

1) Theiner, I. n. 545. 2) Zweifelhaft bleibt die Sache auch nach der vom Herrn Professor Stobbe aufgefundenen Urkunde des Bresl. Archivs lib. excessuum et signaturar. (1386. fol. 25 a.): „an des heilgin Cruz abunde Invencionis sint vor uns komen hannes donunc und Lazar der Jude und haben becant, das sy alle sachen zwisschen Czenke donunge und Joseph Juden von der Swidnicz und nemlich von der sebhundert und dry und czwenzig Tucatyn dy Czenco Joseph schuldig ist, und itzunt czu venedigin legin gutlich und vruntlich vorricht haben. das In an beyden teylen wol genugit, also das Czenco donung schicken

Cöln dagegen ist in dieser Zeit der Geldverkehr der Lombarden so verbreitet, dass man die Zinsen allgemein oder eine bestimmte Zinshöhe bei Darlehn „*usurae Lombardorum*“ nennt. ¹⁾

Die Existenz der italischen Wechsler in Lübeck datirt Arenz bereits von 1282. ²⁾ Nach archivalischen Belägen eta-

und bestellen sal das Joseph dy VIIc und XXIII Tucatyn uff sante Jacobs tag nestkomende czu Venedegin ane hinderniss werden bezzalet, ab her des nicht tete, so sal her Josephe drysig Schock gr. geben czu wandelgelde. Gebreche abir dy betzalunge an Josephe also das her dy VIIc und XXIII Tucaten von Czenken uff den tag nicht uffneme: so sal im Czenko in den XXX schocken Wandilgeldis nicht seyn vorfallin. Bezalt im abir Czenco dy VIIc und XXIII Tuc. alz abense. stet, so sal im Joseph syne quytbrive geben, also das Czenco und syne nochkomen von Joseph und synen nochkomen von weyne der VIIc und XXIII Tuc. vorbasme ewiglich ane ansprache seyn sulle und Joseff sal ouch Czenken synen briff wedir geben den her hat obir dy vorges. Tucatin.“ 1408 fl. 29 heisst es ib.: „am Sonnabinde vor visitacionis Marie ist vor uns komen Sigmund Glezie und hat becant, das im lorencz Czirkewicz geantwort habe IIc und XLIX ducaten, das er im alle seine schulde die der egen. Sigmund von seinen und auch lorencz Czirkewicz wegen zu Venedien gemacht hat, usrichten und bezzalen sal, als auch der egenante Sigmund vor uns offinlich gelobt hat zu vollenden als verre im die gulden got bys henyn mit guoden beheldet, und wil auch das beste dorbey tuen, als mit seyme eigen gute.“ Hier scheint der, freilich nicht allgemein auszudehnende Fall vorzuliegen, dass Sigmund selbst als Faktor oder blosser Bote (wie von Preussen und Polen nach Flandern im 13. und 14. Jahrh.) die Gelder von Breslau nach Venedig hinüberführt; darauf deutet auch der Schlusssatz. Dass solch ein eigener Geldtransport vorkam, beweist nicht gegen italienische oder deutsche Wechsler in Breslau, weil eben der Fall bei den einzelnen Handelshäusern durch ihre speziellen Lieger sich in dieser Weise gestalten musste. Die Existenz eines deutschen Wechslers in Breslau mit ausgedehnten Geschäftsverbindungen 1488 u. A. nach Flandern ward oben zweifellos erwiesen, wenn der Wechsler auch nur auf den Geschäftsreisen regelmässig Breslau besuchte.

¹⁾ cf. Lacomblet, U. B. III. n. 293 (1335). Der Schuldner bekennt, von seiner Schwester Aleyde 4 libr. gross. dargeliehen zu haben, „*quas nobis ad usuras lumbardorum acquisivit et gratanter mutuavit.*“ (v. H. Pr. Stobbe.) Die Worte können nicht, wie Lacomblet im Regestum bezeichnet, ausdrücken, die Darleiherin habe das Kapital selbst von den Lombarden entnommen. ²⁾ Urspr. d. Wechs. p. 14. — Aber 1282 bis 1284 finden sich gerade keine dort. cf. lüb. U. B. I. p. 390. 410. 419.

blirte seine Bank daselbst längere Zeit hindurch, doch erst seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts „Gherardo der Wale“ dessen oft in den Urkunden wiederholte Bezeichnung als Walfone fest schliessen lässt, dass vor ihm in jener Stadt kein fremdländischer Wechsler sich aufhielt. Noch mehr beweist dies, und dass Lombardische Bankiers aus Italien oder Flandern in weiter östlich gelegenen Hansastädten seltener sich ansiedelten, der Umstand, dass bald nach Begründung der Gherardoschen Wechselbank letztere Hansastädte sich derselben zur Uebermittlung ihrer Gelder nach entfernten, besonders italischen Orten bedienten. Von Danzig ist dies speziell nachzuweisen. Bisher sandten Lübeck, Danzig, Riga u. a. Bundesplätze Geldsummen z. B. für ihre Vertreter am päbstlichen Hofe über Flandern, indem sie durch Bevollmächtigte von dem dortigen italischen Wechsler gegen Baarzahlung oder gegen die Gestattung, einen Wechsel auf sie zu ziehen, den zu übersendenden Betrag an das Bankhaus des Wechslers beim päbstlichen Hofe mittelst Wechsel überschicken liessen.¹⁾ 1432 trat durch Schuld des Bankhauses in Rom eine Verzögerung in der Auszahlung von 200 Dukaten an den Danziger Prokurator um nicht weniger als etwa zehn Monate nach Ausstellung des Wechsels ein.²⁾ Seitdem vermittelte der genannte Lombarde Gherardo in Lübeck diese Geldsendungen.³⁾ Der Wechselbetrieb durch ihn wurde besonders lebhaft, als der Danziger Prokurator zum Concil von Basel übersiedelte und nunmehr seine Geldbeträge von der wegen des Concils in Basel errichteten Wechslergesellschaft Gherardos neben einer banco Bon-sinior, der Commandite eines Brüggeschen Wechslerhauses, bezog. Die Urkunden hierüber, bisher nicht gedruckt, lauten: Andreas Pfaffendorf, Vertreter Danzigs in Basel wegen des Processes gegen den Bischof von Leslau, schreibt an Danzig 1434: „... Ir wizzet wol, das meister Johannes van Reue vnd ich vor hern Johans kreil in jwr sache vnd name

1) Schon 1283. cf. ob. p. 371. N. 6. — cf. die Beläge aus lübischen und Rigaer Urkunden in Neumann, l. c. p. 142 ff. u. n. 162. Näheres über die derartigen Geldsendungen von Danzig über Flandern nach Rom seit 1425 cf. ib. p. 143 ff. 2) p. 145. n. 169. ib. 3) ib. p. 146. 147. n. 170—73.

vor I^cXII reinische gulden ezu Brucke yn fflandern vff eyn nemliche ezeit ezu bezalen sient borgen worden, alleyne wir wol jwr Ersamkeit briue entpfangen haben in den ir schreibet, daz sie vnvorzogen vff die egedachte zeit vnd yn der egenante stad durch ewir schikung vnd bestaltnisse sulden bezalt werden vnvorzogen Ich gloube genticzlich ane zweiucl das durch euch alle mogliche fleis salde sein gescheen... Idoch is der wecheler (Wechsler)¹⁾ van seyner geselschafft van Bruck noch mit briuen noch yn ander weize der bezalunge gesichert vnd gewisset...“²⁾

Der Danziger Rath schreibt am 13. Mai 1435 an den Prokurator in Basel:

„Wir haben uffs newe Gerhardo dem Walen 100 gulden bezalet (nach Lübeck), die Ir moget uff nemen, wenn ir wellet von em furbas, habet ir sie iczund nicht enfangen, geschreben, das her euch by seyner geselleschaft sal bestellen glouben ezu haben off 100 adir 200 gulden adir me wie fele er denne von vnsern wegen werdet bedorffen.“³⁾

und am 15. Juni 1435 derselbe an denselben:

„wir haben ouch korezlich Gerhardo ezu Lubeck die werde van 100 gulden mit dem wechsel (durch Wechsel von Danzig) obirgesandt vnd bezalet, haben im doby gescrev., das her euch bey seyner geselleschaft ezu basel uff 200 adir 300 gulden glouben machen sal,.... wente wirs im ezu ganzen willen, was ouch seyne geselleschaft do wirt usrichten, wellen bezalen...“⁴⁾

Es liegt die Annahme nicht zu fern, dass die italischen oder gar heimischen Wechsler in Süddeutschland, vielleicht gerade wegen dessen steter Verbindung mit den Bankhäusern in Frankreich (p. 368. 369), besonders in Avignon, nicht besonders blühenden Geschäften vorstanden, oder in zu geringer Zahl daselbst

1) In banco Bonsinior. Danz. Missiv. II. 80. n. 6 1433. 2) Danz. Arch. 39. 40. 3) Danz. Missiv. 91. g.⁷ 4) Danz. Missiv. 97. s.⁷ cf. allgemein Hirsch, Danz. Handelsgesch. p. 238., Neumann, Wechselgeschichte p. 147. 148.

etablirt waren. Andernfalls wäre nicht zu erklären, wie von Flandern und Lübeck her Wechsler während des Concils ihre Commanditen in Basel hätten eröffnen sollen. — Diese Annahme gewinnt dadurch um so mehr Glauben, dass gemäss den Wechselnachrichten Kuppeners in seinem Consilium von 1494 und seiner Schrift vom Wucher 1508 (cf. hinten Beil. E. n. 2.) gerade ein Lübecker Wechsler seine Zweigkontore in Mitteldeutschland und Süddeutschland, besonders in Leipzig, Nürnberg, Frankfurt a. M. hielt, welche die Wechselverbindung dieser Gebiete mit Italien, speziell mit Venedig, Padua und Rom besorgten. Eben zur Befriedigung ihrer sonstigen Auftraggeber im Hansagebiete musste es anderseits ihnen nöthig werden, selbst eine Commandite während des Concils in Basel zu errichten, um den gesicherten Geschäftsgang in Händen zu behalten und nicht durch fremde süddeutsche Wechsler sich und den Kunden Störung und Schaden zu bereiten. Dass schliesslich italische Wechsler sich selbst in kleineren und weiter vom Stammlande abgelegenen Hansestädten niederliessen, z. B. in Heilsberg, lässt sich vielleicht aus nachfolgender Danziger ungedruckten Urkunde von 1449 entnehmen, wenn man erwägt, dass der darin erwähnte bischöfliche Official sich in oder nahe bei Heilsberg aufhalten musste.¹⁾ (Dan. z. Archiv Missiv. V. 89. v. 5) Danzig schreibt an eine Stadt (?) 1449:

ein Danziger Bürger hat einem hans gryff LX vngar. gulden getan czu getruwer hant zcu brengende nicolae wentheym eynem student zeu bononie der vff disse czeyt des herrn Bisschoffs czu heilsberg officialis ist die her (gryff) nach bey em hat vnd nicht van sich geantwurt hat so her vns vndrichtet hat douon derselbige nicolae wentheym zcu grossen schaden gekomen ist so das her vff die czeyt ander gelt van den lumbarden nemen muste..“

Und „die Christen sahen, welchen Vortheil die Juden und Lombarden aus ihrem Geldhandel zogen, und verfielen auf das Wechselgeschäft.“²⁾

1) Richter, Kirchenrecht (5. Aufl.) p. 279.

2) Roth, Geschichte

d. Nürnberg. Handels. IV. p. 286. Biener, p. 294.

Umgekehrt fehlt nicht der Belag dafür, dass auch von Italien her Wechsel in Deutschland Eingang fanden, und zwar nicht bloss durch Vermittlung der öffentlichen Wechsler, sondern auch unmittelbar und direkt. Meistens mochten die Priester deutscher Herkunft zu Rom solchen Verkehr veranlassen. ¹⁾

Man ersieht übrigens, wie mit Recht bei den Wechslern ein deutscher und italischer Ursprung unterschieden ward. In diesem Gebiete, wie in einer grossen Zahl anderer aus der Handelsgeschichte und dem Handelsrechte des deutschen Mittelalters offenbart sich die lange Zeit fast feindliche Haltung der nord- und süddeutschen Handelsplätze gegen einander, so dass man, wie auch sonst bekannt, im Norden den Süddeutschen, im Süden den Hanseaten als Fremden ansah und möglichst im Handel beschränkte oder ihn davon ganz ausschloss. Höchstens den Rhein entlang lässt sich eine innigere Berührung der zwei stammverwandten Handelsgebiete aus jener Zeit verfolgen, später dann im 16. Jahrhundert begegnen sich öfter beide Rivalen auf den mitteldeutschen Märkten, z. B. in Breslau, wohin besonders Nürnberger Kaufleute, auch direkt italische, z. B. Venetianer, südländische Produkte an die Hanseaten absetzen. ²⁾ Im Uebrigen erstreckt sich der Verkehr beider Gebiete mit einander auf die Beförderung der nordischen

1) cf. die oben hinsichts des Wechselverkehres zwischen den Champagner Messen, Italien und Deutschland zitierte, höchst wichtige Urkunde: Quellen z. Gesch. d. Stadt Cöln II. n. 40. (1213) n. 57 (1218) n. 58. 63. 69. n. 70 (1221), n. 73 n. 107 (1228.) Desgl. Danz. Arch. Missiv. IV. 289^v b²² 1448. Danzig schreibt an Hamburg: „zwei Danziger Bürger, hans paszke vnd caspar nyeman, haben vor dem Danziger Rathe bewiesen: wo daten ir swoger her Johan Store eyn prister im houe to Rom e wesende hefft in synen breue vorkundigeth vnd gescreven, dat ne en etlick gelt also itczliken LXXX m. lubesch to syner haluen sustern behofft also hillen vnd katherinen desuluen hans vnd casper tor ee genommen hebben, gegeben heft welk gelt her Johann kust eyn prister mit juw wonhaftlich by em hebben sal utrichten vnd overantwerden na der vber. her. Johann Storen also se vns vorbraht hebben vorschribunge.“ 2) cf. Neumann, l. c. p. 150. u. n. 179. auch das. Beilage C. Viele Beispiele dazu liefert schon aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts das Breslauer Stadtarchiv. — Einiges ist oben erwähnt.

Briefe in den Hauptstrassen über Nürnberg oder am Rheine nach Italien. ¹⁾ Eben hiervon rührt es auch, dass der italische Wechsel und die italischen Wechsler in Süddeutschland viel früher und dauernder Einfluss auf die gleiche Gestaltung dieser Institute gewinnen als in Norddeutschland, wo sich besonders der Wechsel zunächst fast ganz unabhängig von Italien gestaltete und entwickelte. Erst im 16. Jahrhundert, als der Verkehr mit Süddeutschland immer reger wird, und als die Hanseaten in Umgestaltung ihres ganzen Bundes- und Handelswesens direkte Handelsverbindung mit Italien und den andern Ländern am Mittelmeere knüpfen und unterhalten, wächst dann auch hier die Einwirkung der alten italischen Institute des Handelsrechtes und bildet so eine möglichst gleichmässige Gestaltung jener Gebiete des Handelsrechtes heran. ²⁾

c. Die Juden-Wechsler.

Ausser diesem zwiefachen Ursprunge der Wechsler in Deutschland müssen endlich noch diejenigen nicht seltenen Fälle erwähnt werden, in welchen sich die Geschäfte der Wechsler auf Juden übertragen finden. Die verschiedenen Machthaber ertheilten ihnen das Recht des Wechselns als Privileg. ³⁾ Sie entrichteten dafür, gleich obigen Wechslern, einen Zins an die Stadt oder den Inhaber, den Verwalter des Münzregals. Das hatte seinen Grund in der vorn geschilderten besonderen Stellung der Juden; als hauptsächliche Kleinhandelsleute bot sich ihnen in jedem Augenblicke Gelegenheit, besonders mit dem Stande der Gewerb- und Handeltreibenden, so wie mit den unteren Schichten des Volkes zu verkehren; durch den steten Handel, theilweise Hausirhandel in den Gebieten mehrerer Gewalthaber blieben sie in fortdauernder Verbindung mit den verschiedenen Geldsorten und deren Cursen. So erklärt sich auch und fällt hiermit zusammen, dass die Juden als stete Geldinhaber, wie sogleich näher zu berühren

1) Neumann, l. c. p. 84 ff. 2) ib. p. 148 ff. 177 ff. 3) Bisweilen innerhalb eines bestimmten Districtes, so zu Speier innerhalb der Judenstadt u. ausserhalb bis zum Hafen. Arnold, Verfass. Gesch., l. c. I. p. 74.

(V. 5. d.), auf Pfänder grosse und kleine Darlehen in reicher Zahl ausgeben, dass sie gerade (cf. V. 4. b.) bei der Behandlung des Pfandrechts in den deutschen Rechtsquellen so besonders berücksichtigt werden, spezielle Privilegien erhalten, dass sie beim „Schadennehmen“ fast durchweg wie selbstverständlich als diejenigen Leute dargestellt werden, welche zu gewissen Bedingungen stets offene Kasse haben und darleihen.¹⁾

d. Die Stellung und Geschäfte der Wechsler. — Insbesondere der Handwechsel. Das Darlehn. — Wechsel- und Darlehnsbänke. — Pfandhäuser. — Städtische Bänke.

Von den Geschäften der italischen Wechselhäuser und ihrer Commanditen in West-Europa vollziehen, entsprechend den hiesigen Verhältnissen, die Wechsler in Deutschland vornehmlich nur drei, den Handwechsel, das Darlehn, und den Wechselbetrieb. Hiervon betreiben indess die deutschen und Judenwechsler allgemein nur Handwechsel und Darlehn, den Wechselbetrieb dagegen entweder gar nicht, oder doch nur innerhalb kleinerer Entfernungen, insbesondere selten über die Grenzen Deutschlands hinaus nach Flandern oder Italien. So fällt der Wechselbetrieb innerhalb Deutschlands wesentlich den deutschen Kaufleuten selbst anheim, über Deutschland hinaus aber, insbesondere nach Frankreich und Italien, pflegen ihn die italischen Wechsler in Deutschland. Scharf lässt sich der Geschäftskreis zwischen den einzelnen Arten der Wechsler natürlich nicht abgrenzen. Mannigfach je nach den Zeit- und Ortsverhältnissen greifen die einen in die Thätigkeit der andern hinüber und regen gerade durch ihren ausgedehnten Geschäftsbetrieb nach einer Seite auch die Vertreter der anderen Geschäfte an, hierin sich zu versuchen. Der Wechselbetrieb wird sogleich unten im Abschnitt e. zur Sprache kommen. Hier bleiben besonders Handwechsel und Darlehn zu untersuchen.

1) Der Art ist die Stellung des Juden Jacob in Breslau (1329) cod. dipl. Siles. III. p. 55. „*antiqui domini (coss. antiq. Vratisl.) presentaverunt nobis 400 m. receptas apud Jacobum judeum.*“ ib. n. 2. 1341 verpflichten die Löwenberger Consuln sich, ihm jährlich 25 mrk. Zins zu zahlen. Sutorius, Gesch. v. Löwenb. p. 57. Vielleicht ist es der im cod. dipl. Moraviae VII. 433. bezeichnete Fleischer. cf. Kriegk, l. c. p. 437 ff.

Die Wechsler in Deutschland, speziell die deutschen und Judenwechsler eigneten sich vermöge ihrer Kenntniss der Münzsorten und deren Curse, vermöge ihrer nahen Verbindung mit den Prägeanstalten, ihrer wiederholten Rundreisen in den hauptsächlichlichen Marktplätzen der Nachbargebiete besonders für den Betrieb des Handwechsels. Wie einträglich dieser war, ist oben berührt. Das Wechselgeld, der Gewinn aus dem Handwechsel, fiel als Ersatz der Arbeit der Wechsler und der zu Vollführung des Handwechsels nöthigen Vor-Auslagen nicht unter den Begriff des Wuchers (cf. V. a.) ¹⁾

Eine grosse Zahl der Wechsler liess sich ohne Zweifel neben ihren kaufmännischen Privatgeschäften an dem Gewinne dieses Handwechsels genügen, so die Krakauer, welche das Geld der Curie für den Baartransport umwechselten (V. 5 a.) Andere knüpften daran, was nahe genug lag, die stete Bereithaltung von Darlehen meist in kleiner Summe nur und auf kurze Zeit, angemessen den Geldsuchenden. Ein grosser Theil der obigen Citate für die Darlehen der Juden gehört hierher, selbst geistliche und weltliche Fürsten stillen ihren ewig regen Geld-

1) Hierher gehört der ausführliche und bezeichnende Passus aus dem Nürnberg. Recht nach 1335 (cf. Siebenkees, Beitr. z. deutsch. Rechte. h. 1.)

Daz niemant dheinen Wechsel hie treiben sol.
 „... weder heimlichen noch offenlichen, weder an guldein noch an pfennig an hellern noch an dheinerley muntz, wie die genannt ist durch gewins willen, doran man meint zu gewinnen. Ez war dann, ob einer guldein bedorfft zu seiner notdurfft oder pfennig oder haller umb guldein die mocht er wol kauffen, also daz er mit dem selben gelt dheinen wider wechsel nicht treiben sol ongeverde. Wer daz uberfur, der solt verloren han den 10. pfennig, als viel er des wechsels getriben hat ausgenommen der Wechsler, die die burger dargesetzt haben.“ (V. 5. a.)

Der Wechsler eyd.

Es sullen der Wechsler ir wirtin oder wer von iren wegen bey in in dem Wechsel sitzt sweren zu den heiligen daz sie dez wechsels getrewlichen pflegen und in nicht anders halten noch handeln, als in die Burger vom Rath empfohlen haben, on allez geverde. Auch sullen sie dhein ersaigtes geld kaufen noch dhein silber, daz sie wissen oder daz sie sich versehen daz aus ersaigten geld geprant sei und sullen auch die bot darzu halten die uff die muntz gesetzt ist und auch mit dheinen versuchet dhein gemaine nicht haben...“ cf. auch Kriegk, l. c. p. 333 ff. 338. (Wiegegeld.)

bedarf aus dieser Quelle. ¹⁾ Hierher weisen besonders die oben angeführten Beläge für die Darlehen der Juden in den nördlichen und östlichen Distrikten des deutschen Rechtsgebietes.

Mit der ausdrücklichen Billigung der Judenniederlassungen und des Judenwuchers in den einzelnen Städten durch die kleineren Machthaber, die Kaiser und selbst durch die Päbste (so in Prag cf. V. 4. a. b.) war zuerst, und zwar mittelbar auch das Institut der Wechsler und ihrer zinsbaren Darlehen anerkannt von dem Reiche und der Kirche. Das drücken die bereits oben angeführten Stellen des Schwabenspiegels und des kulmischen Rechtes von den openbaren wuoche-rern aus, indem hier noch die weltliche Billigung der Wechsler als gegen das kirchliche Zinsverbot streitend angesehen wird. Geradezu aber erwähnt es Purgoldt VIII. c. 30:

„Es sint auch etzliche cristenlute offenbar wucherer, dye heysen kawerzaner, und haben schutz und sthwr von den fursten, under den si gesessen sint, umb ir gelt. Disse kawerzaner nemen teglichen gesuch uff pfande, borgen ader briffe, als dye juden, und darumb sint sye uffenbar sunder und sint beroubt der heiligen sacrament; sy haben dan raw (Reue) darumb und yr busse mus offenbar sey; und darumb so sint sye auch rechtlos und erlos vor geistlichem und werntlichem gerichte. Sy seint der fursten kamerknechte gleich also dy juden, dyweil sy das wucher antriben, an das sy mit den lybenn nicht eygen sint. Ir gut ist bose gut, wan es wirt suntlich gewonnen und sint es for gote schuldig wider zcu geben.“ ²⁾

1) cf. Tzschoppe u. Stenzel, Urk. Buch I. c. Hüllmann, I. c. II. p. 78. Gudén, hist. Erfurt. p. 70. 71. Tschudi, chron. I. p. 417 (1331.) Glafey, anecd. p. 107. Köhler, Urk. d. Oberlausitz n. 194. p. 272 (1345.) Lehmann, Speir. Rechtsgewohnhh. p. 496. Raumer, Hohenstaufen V. l. c. Lang, Jahrb. 337 (1259). Salmasius, d. usur. XX. p. 607. Kriegk, p. 335. 437. A. 204. u. A. 2) ib. VIII. c. 52. „ist das der wucherer nicht eyn cawerczaner ist eyns herren, ader eyn jude, dem es vom reich ader von eym fursten erleubt ist.“ — cf. auch Züricher Rathserkenntniss von 1324. Bluntschli, Zür. R. G. I. p. 293. — cf. p. 393 ff. bei Schadennehmen. So sagt auch Chr. Kuppener (übereinstimmend mit Capistrano und den Summisten), v. Wucher (1508) B. 5: „gefelt ein

Eine Innung bildeten diese Wechsler nicht, wie schon oben im Abschnitt a. von Hamburg erwähnt wurde, wenigstens zeigen bis jetzt die Quellen Nichts davon. Statt der Innungen, welche die einzelnen Wechsler aufgenommen hätten, gaben die Kaiser oder kleineren Machthaber und Behörden ihre Concessionen.¹⁾ Die italischen Wechsler insbesondere konnten in Deutschland schon deshalb nicht, wie in Italien, eine Innung unter der Jurisdiktion ihrer Consuln, noch eine Landsmannschaft (*natio*) mit italischen Kaufleuten, wie jene Wechsler in der Fremde²⁾, bilden, weil beide nur vereinzelt in den deutschen Städten auftraten; eben deshalb kam in Deutschland die Obrigkeit nicht in die Lage, Privilegien hierzu zu ertheilen. Die recht-

frag czu rechte, welcher im rechte erkant wirt fur einen offenbaren wucherer. Sage als der hochgelerte her d. hosti (Hostiensis: Nicolaus Tudeschis) sagt in seiner summe ti. de vsu. §. *que pena ver. Sed quod intelliges*. Do spricht er das man erkennen magk einen offenbarlichen wucherer doraus, nach dem er offentlichen helt einen wucherischen tisch, banck ader lade, do erstets idermennigk gelt auszleihet auff wucher, als dy juden thun in welschen landen auch in vil landen leider die cristen. Aber sage, das der ein offenbarlicher wucherer ist, so vil menschen wider yn rechtlichen bezeugen, das sie ym vber die entlihen hauptsum wucher vnn obergelt haben geben müssen. . .“ — Wenn übrigens für diese Verhältnisse vornehmlich Quellen aus dem 16. und 17. Jahrhundert hier angeführt werden, so geschieht es nur, weil dieselben sich mit den Wechslern ausführlich beschäftigen und das zusammenfassen, was in den Quellen früherer Zeit sich vereinzelt findet. Diese Quellen früherer Jahrhunderte finden hier deshalb neben den späteren unverkürzt ihre Stelle.

1) So wurde selbst in Toulouse 1342 und in Spanien 1436 das Wechselgeschäft als frei erklärt, Martens, l. c. p. 46., Anhangib. p. 110. die Concessionen finden sich auch hier. Kriegk (1370. 1403) p. 334. 337 ff. A. 205 — 7. Beilage E. a. 2) So die Genueser, Amalfitaner, Venetianer, Pisaner, Marseiller in der Levante und Südeuropa. *Cannale Storia civile e commerciale dei Genovesi*. I. 334. 342. 441. 455. II. 492 ff., 513, 519 ff., 552, 574, 624. Pardessus, Collection des lois maritimes I. 144. Muratori, antiquitates II. p. 906 — 918. Martens, p. 53 ff., 60. Depping, histoire du commerce du Levant. II. p. 25. Die Florentiner hatten seit 1426 in Brügge einen eigenen Consul. Martens, Urspr. p. 62 u. v. A. bei Biener, wechselrechtl. Ahhandll. p. 16. 17. — cf. auch lex Visigothorum XI. ti. 3. transmarini negotiatores. — Dass die italischen Wechsler übrigens selbst dort, wo sie in grosser Zahl

liche, kirchliche und gesellschaftliche Stellung der Wechsler war hier allgemein ganz diejenige der Juden (V. 4 a. b.), der Beweggrund für die öffentliche Anerkennung der letzteren galt in gleichem Maasse für die Wechsler: „umb ir gelt.“ Erst thatsächlich erwiesen sie sich nothwendig für die grossen und kleinen Geldbedürftigen, daher erkannte man sie und ihren Wucher thatsächlich zunächst, dann in besonderen Privilegien, schliesslich sogar, was sogleich zu erwähnen, in den allgemeinen Gesetzen an. Ihre Zinsen insbesondere schienen sich jederzeit zu rechtfertigen als Ersatz des durch das Darleihen erfahrenen Schadens und entgangenen Gewinnes, welche sie, ganz wie die Kaufleute beim Interesse (IV. 3. b), in jedem Augenblicke erleiden mussten. ¹⁾

Dieser Billigung schien um so weniger entgegenzustehen, als die Kunde von den grossen Geschäften und Zinsgewinnen der italischen Wechsler und ihrer Commanditen sich in Süd-Deutschland immer wieder von Süd und West, in Norddeutschland besonders von den Niederlanden und England her verbreitete. Vor den Augen der Päbste übten Wechsler diesen ausgedehntesten Gebrauch der zinsbaren Geschäfte. Das Bankhaus der Salimbeni in Florenz liess dem Rathe von Siena 1260 allein 20,000 fl. auf Zinsen; dem Könige von England liehen andere Florentiner Wechsler 1307 grosse Summen, wofür er als Zinsen ihnen den Marktpreis der Wolle in hohen Beträgen zahlte; dadurch, dass die Zinsen der Darlehen, dann die Kapitalabzahlungen Seitens der Herrscher von England und von Sizilien ausblieben, fallirten 1329 die Brusini, später sogar die Bardi in Florenz mit einem Ausfall von 16 Millionen Franken. ²⁾ Wie sehr Bogislaw X. von Pommern u. a. von den jüdi-

ihre Geschäfte betrieben, und ringsumher ihre Landsmannschaften bestanden, nicht immer Landsmannschaft, Consul und Jurisdiktion hatten, zeigen sie in Paris, wo sie bereits seit 1254 in Menge zu treffen sind. Olim h. t. Sie zahlten hier die tallia (Einkommensteuer), wie jeder Bürger, und werden bei ausserordentlichen Abgaben verschont. Biener, l. c. p. 18. Hier stehen sie also sehr ähnlich, wie in Deutschland.

1) u. a. Cujac. Opp. X. 435. B. cf. p. 393. N. 3. 2) della Decima l. c. G. Villani, XI. 71.

schen Wechslern bedrängt war, wie vielfach die französischen, burgundischen, deutschen Herrscher sich in Geldabhängigkeit, besonders gegenüber den italischen Wechslerkommanditen in Flandern befanden, ist allbekannt und zeigte sich oben (V. 4 c. d. 5. a) ¹⁾ Der offene Zinsgewinn aus diesen Darlehen war so bedeutend, so verlockend, dass geistliche und weltliche Geldkapitalbesitzer trotz alles Hasses und aller Strafen gegen den Wucher nicht abgehalten werden konnten, ihr Geld den Wechslern zur Darlehnsverwendung einzulegen, und den Zinsenvortheil mit jenen zu theilen. Dies begegnet bereits in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts und in dem Leben der heiligen Ivetta zu Huy in Belgien, welche 1228 starb. ²⁾ Ja in England errichtete der reiche Bruder Heinrichs III., Richard von Cornwall selbst, mit Hintansetzung seiner Stellung eine Generalwechselbank, indem er durch ein königliches Privileg sich allein dazu die Conzession ertheilen, jeden andern Darlehnsgeber hart strafen liess. ³⁾ So heisst es daher auch in der Bamberger Synode von 1491: ⁴⁾ „*excommunicatos denunci- ent rectores ecclesiarum omnes Christianos, qui apud Judaeos pecuniam suam locant, ut a Judaeis usuram recipiant vel ut Judaei eandem mutuent ad usuram.*“ Es war dies ein Verfahren, übereinstimmend mit der *Accommenda* in Italien. ⁵⁾

1) cf. noch Martens, l. c. §. 5. p. 23. du Cange, voce: caorcini. Raumer, Hohenstaufen. l. c. Roscher, Nation. Oek. I. p. 351. §. 187. Kriegk, p. 338. 414 ff. 437 ff. 2) cf. Acta Sanctorum, vita S. Ivettae. stirbt 1228. XIII. Jan. p. 868. c. 19. (Die Vita soll von einem Zeitgenossen sein.) Für ihre Kinder sorgend beschliesst eine Wittwe, *ut pecunia quae sibi proveniebat ex substantiola suis publicis negotiationibus accommodaretur, ut supercrescentis lucri negotiantium particeps esset, sicut multi et honesti secundum seculi viri idem facere consueverant, licet non absque peccati sicut nec sine quaestus emolumento. Quod tamen peccatum quamvis modo quam grave et grande sit, evidenter appareat, tunc tamen temporis aut omnino veniale aestimabatur aut nullum.* c. 19. fin. p. 874. „*dedit pecuniam suam ad usuram aliquot diebus.*“ Mitth. v. H. Pr. Stobbe. — cf. bes. Kriegk, p. 337. 343 A. 205 (1403) und VIII. 3. d. 3) Salmasius, d. usur. l. c. p. 404 ff. 4) conc. Germ. l. c. V. p. 623. 5) Martens, l. c. §. 7., cf. die Statuten der *campsores* v. Piacenza 1391. Bergamo 1457. Genua 1589. ib.

Im 16. Jahrhundert deponirten so, wie Marperger¹⁾ anführt, die Obrigkeiten der Städte, z. B. zu Hamburg, Amsterdam überschüssige Gelder in die Banken, damit durch den von den Wechslern daraus gezogenen Gewinn ein Fonds zur Unterstützung schuldlos fallirter Kaufleute gebildet werde. Weitere Depositen bei Wechslern 1403 erwähnt Kriegk l. c. p. 338 ff.²⁾

Mehr indess, als mit diesen grossen, den Verhältnissen italischer Bankhäuser angepassten Geldgeschäften, befassten sich die Wechsler Deutschlands mit kleinen Darlehen, welche sie gegen Erlegung von Faustpfändern und Zahlung nicht kleiner Zinsbeträge an die unbemittelten Handwerks- und Handeltreibenden in sehr grosser Menge ausliehen. Sie bildeten so die eigentlichen Vermittler des Geldumlaufs auch nach den unteren Schichten der Gesellschaft hin zu deren grossem Nutzen, sie schossen den unbemittelten Handwerksmeistern Beträge auf kurze Zeit, von Woche zu Woche vor, mit denen jene die Geschäfts- und Familienunkosten bestritten, und welche sie bei eingehender Zahlung von Seiten ihrer Kunden nebst den Zinsen gegen Auslösung ihrer Pfänder z. B. eines wenig nöthigen Hausgeräthes u. dergl. zurückzahlten.³⁾ So sagt Salmasius l. c. p. 485 richtig:

1) *Montes pietatis*. Leipz. 1715. 2) Hier durften nur zur Begründung der Anerkennung der Wechsler kurze Andeutungen dieser Verhältnisse vorgeführt werden, welche in den unten folgenden Stellen V. 5 f. u. VIII. 3. d. genau zu erörtern sind. 3) cf. Purgoldt, in der oben im Text zitierten Stelle VIII. c. 30. — Dann besonders Salmasius, de usuris (Leyden 1638), führt cap. 21. p. 670 solchen sehr charakteristischen Fall an. „*Nec sine causa porro in singulis Hollandiae urbibus constituti publici foeneratores, Longobardi vulgo dicti, apud Romanos trapezitae, argentarii, qui inopibus pecuniam dant mutuam sub pignoribus. Absque quo esset plerique bonis vili pretio venditis everterentur aut vertere solum foroque cedere cogerentur, qui respirandi inde laxamentum nacti res suas iterum in solido locant et pignora recipiunt a foeneratore, persoluto cum usuris pactis debito. In Gallia nostra si idem mos obtineret, melius ageretur cum rusticis et artificibus inopibus, qui a tributorum exactoribus appellati, ubi solvendo non sunt, suppellectili omni statim divendita idque vilissimo pretio, lectis etiam, in quibus cubant, excutiuntur. Quae postea magno utpote ad vitam necessaria emere iterum coacti*

„plures pauperes videmus quotidie per totum annum et singulis septimanis mensa utentes Longobardorum, qui tamen ab ea non fiunt pauperiores, sed maximum inde solatium percipiunt et egestatem ultimam mendacitatemque eo remedio vitant. 1)

Die Stellung der deutschen Wechsler gleicht daher in dieser Beziehung ungefähr derjenigen der römischen *toculliones*; sie sitzen den Tag über in ihren Marktbuden und leihen den Handwerkern und kleineren Gewerbtreibenden Gelder gegen Pfand, um Kapital und Zinsen oft schon an demselben Tage, in derselben Woche wieder zu empfangen. 2)

paulo post iterum minimo addici pro tributi solutione vident, donec tandem ad ultimas egestatis metas nunquam in posterum emersuri compellantur. Audio de quodam vestifice Middelburgensi, qui praedicare solet absque ope Longobardi et opere unius poculi argentei octo vel decem circiter florenis aestimandi renuntiaturum se suae saepius arti fuisse, sibi que nihil inde futurum aliud super, quam gnaviter esuritioni operam dare. Sartoriis operis, quas habet conductas, in fine singularum hebdomadam solvenda est pensio. Defertur ad foeneratorem poculum. Ubi pecuniam ipse accepit ab his, qui debent pro factura vestium, quia non semper ad diem solvunt, ad redimendum poculum properat. Mox iterum oppignerat ubi opus habet iterumque liberat. Sic totus ipsi annus it obliganti et redimenti vasculum suum cum usura quidem satis grandi, utpote quae ternas centesimas in annum conficiat, sed quae maximam sibi offerat utilitatem et grande compendium, dum a maximo eum dispendio prohibet immo a certo omnium fortunarum exitio.“ — cf. Kriegk p. 340. (1403.)

1) Daneben führt derselbe d. foen. trapezitico. Einl. p. XLIII. noch ein weiteres Geschäft der Wechsler in Holland an. *„In lustris aleorum frequenter apud nos usurpatur .. ubi coeunt lusores qui forum aleatorium exalfaciunt, praesto sunt, qui pecunia exhaustis sed perdendo nondum lassatis, nummos dent mutuos ea conditione, ut inde non exeant nisi sorte et usuris solutis idque in dies singulos...“* 2) Gillet, Crato von Craffheim. II. p. 475. Brief des Z. Ursinus an Crato: *„... hujus me res admonet: quid vobis illi placent, qui de floreno in hebdomada dem accipiunt tres nummos? At tales hic habemus.“* Wittenberg 1557. — Salmasius, d. foenore trapezitico. prooem. p. XLIII. In neuerer Zeit Aehnliches zu Paris bei Turgot, *mémoire sur le prêt d'argent.* §. 14. 31. Cantillon, *nature du commerce* p. 276. Roscher, I. c. §. 193. Für 3 livres empfangen die Darleiher hier pro Woche 2 sous, d. h. 173 % jährlich. Und doch, wann die Richter diese Wucherer zur Wucherstrafe des französischen Gesetzes verurtheilten, baten die Schuldner selbst

Aus dieser Stellung beider Theile, der Darleiher und Darlehnsnehmer, beiden gleich nothwendig und nützlich, und nach Vorgang obiger mittelbarer Billigung der Gesetze festigte sich schliesslich das Verhältniss erst thatsächlich, dann sogar allgemein und unmittelbar gesetzlich anerkannt, der Art, dass die Inhaber der Wechselbanken und Darlehns-tische jederzeit unter bestimmten Bedingungen, besonders zu bestimmtem Zinse Darlehen verabreichten. Seitdem aber blieb es für die Geldsuchenden nicht mehr schwer, ja nicht mehr zweifelhaft, dass sie, falls sie nur jene Bedingungen erfüllten, das verlangte Geld sofort vorfinden und erhalten mussten. Schon Walter von der Vogelweide singt; ¹⁾

24. frô welt, dû solt dem wirt sagen

daz ich im gar vergolten habe:

min gröste gülte ist abe geslagen;

daz er mich von dem brieve scabe.

swer ime iht sol, der mac wol sorgen.

ê ich im lange schuldic waere,

ich wolt ê zeinem juden borgen

er swîget vnz an einen tac:

sô wil er danne ein wette hân,

so jener niht vergelten mac.“ ²⁾

So erstand die Darlehnsbank neben der Wechselbank für Schuldner und Gläubiger. Das zeigt sich z. B. bei dem oben (IV. 2. k.) besprochenen Institute des Schadennehmens. ³⁾ Dieses wird in Cöln schon 1272 durchaus öffentlich von Juden und Christen geübt. ⁴⁾ Für Zürich sagt darüber ein Raths-

häufig um Schonung ihrer Gläubiger! cf. über die 5 Schilling-Banquiers in London (10%) Colquhoun, police of the metropolis p. 167. — Verleihen der Produktivkapitalien, des eisernen Viehes in Tessin (36%). Francini, der Canton Tessin p. 152., am Rhein 200%. Morstadt, der National-Oekonom. IX. p. 727. bei Roscher §. 193. 194.

1) ed. Lachmann. Berl. III. p. 100. (Mitth. v. H. Dr. Korn.) 2) „zeinem juden borgen“ wie beim Schadennehmen IV. 2. k. dort aber vom Gläubiger, hier vom Schuldner. 3) cf. Cujacii opera. Mutinae 1782. X. 435 B. „cum quibus (argentariis) semper intelligitur foenus tacitum contrahi, et quidem ex tacito pacto debentur illis besses usurae.“ Ganz wie oben das *lucrum cessans* der Kaufleute bei dem Interesse (cf. ob. IV. 3. b.) 4) cf. Lacomblet, U. B. l. c. II. n. 628 (1272). Die Stadt selbst verpflichtet

erkenntniss von 1324: „Wo ein burger uf einen andern burger von den Juden ald von den Cauwerschin (V. 5. b) in vnser Stat guot entlehent mit des schuldeners wissende als willen, ist das die Juden ald die cauwerschin den beklagent vmb ir guot, da ist der Rat gebunden vf den eid, beide houptguot vnde gesuoch in ze gewinnene. Were aber das ein burger vf einen andern burger gelt heisset an den juden ald an den Cauwerschin schriben da ist der Rat nicht gebunden das gelt in ze gewinnene noch der Schultheis davon ze richtenne.“¹⁾

Aus Nord- und Mitteldeutschland ist das Beispiel des Vertrages zwischen Markgraf Otto von Brandenburg und Herzog Heinrich IV. von Breslau, ebenfalls bereits vom Jahre 1277, bekannt.²⁾ Weitere Beispiele finden sich aus späterer Zeit, z. B. 1401 aus Breslau:³⁾ „...und ob si das nicht bezalten uff denselbin tag, so sullen und mogin si di IX^o golden

sich zur Zahlung von jährlich 150 m. an den Grafen Adolf von Berg. Sollte nach vorangegangener Mahnung Zahlungsverzug entstehen, „*dictas centum et quinquaginta marcas conquirant et recipiant ad Iudeos sub usura marcam quamlibet pro tribus denariis Coloniensibus qualibet septimana, volentes (die Cölner) ad dictorum dampnorum restorationem cum principalis debiti solutione et interesse fore indissolubiliter obligati.*“ — ib. II. n. 745. (1280) „*quod (Geldzahlung) si non fecerint, omne dampnum per usuras Judeorum quod ex mora solutionis dicte pecunie sustinuerimus, hoc nobis cum sorte principali refundere tenebuntur*“ — ib. II. n. 1047 (1300) 4 Personen: „*protestamur, quod ... Constantinus de Lysołskirgen, civis Coloniensis (wahrscheinlich öffentlicher Wechsler in Cöln, cf. das Personenverzeichniss bei Lacomblet) ex parte ... archiepiscopi Coloniensis nobis satisfecit de mille marcis, quas .. aepus in medio quadragesime nunc elapso solvisse debuisse; promittentes eidem Constantino, si .. aepus sibi non satisfecerit de dictis mille m. infra fest ..., quod C. (einer der 4 Gläubiger) cum expensis ipsius Constantini faciet nomine nostro moneri fidejussores, quos idem .. aepus nobis constituit pro denariis ante dictis ut intrent Coloniā ad jacendum.*“ — cf. auch Quellen z. Gesch. der Stadt Köln II. n. 388 (1258) cf. die folgende Note. — Mitth. v. H. Prof. Stobbe.

1) Bluntschli, Züricher R. G. I. p. 293. 2) Petri de Hallis, Summa n. 62. (Stobbe, Vertragsrecht p. 42): „*eandem pecuniam recipere ad usuras...*“ allgemein bei Juden und christlichen Wechslern also.
3) Breslauer städt. Arch. lib. excess. et sign. fol. 29. (v. H. Pr. Stobbe.)

nemen in Cristen adir Juden uff gewonlichen schaden, denselben schaden haben si in mitsampt dem hauptgute gutlich und ane wederrede globet zu richten und zu bezalen.“

Für Mitteldeutschland knüpft Purgoldt die Erlaubniss des Schadennehmens an bestimmte zum Theil in dem Institute liegende Bedingungen. ¹⁾

In Süddeutschland endlich war das Institut, wie schon oben (IV. 2. k.) erwähnt wurde, besonders häufig in den Gesetzen anerkannt, und zwar gerade in denen auch, welche vornehmlich kanonistischem Einflusse offen standen. ²⁾ Durch ganz Deutschland, wie man sieht, trägt dasselbe die oben berührten gleichen Rechtsgrundsätze, welche so wesentlich mitwirkten für die grössere Verbreitung und gesetzliche Billigung der Conventionalzinsen allgemein. Ueberall andererseits zeigt sich in ihm bereits die ausdrückliche gesetzliche Billigung für alle öffentlichen Darleiher, mochten sie Juden oder Christen sein.

Im weiteren Verlaufe des Verkehrs stellte sich die Darlehnsbank trotz des kanonischen Zinsverbotes oder gar durch dasselbe so nothwendig und offenbar heilsam für das Geldbedürfniss der niederen Stände zunächst heraus, dass die Gesetze nicht bloss die zinsbaren öffentlichen Darlehen der Wechsler und Juden etwa wie ein nothwendiges Uebel anerkannten, sondern sogar die bisher nur freiwilligen Darlehnsgeber geradezu nöthigten, unter bestimmten gesetzlichen Be-

1) Vorherige Uebereinkunft der Parteien (cf. IV. 2. k.), vorherige Verfolgung vor Gericht. cf. Gerichtsleufft zu Eisenach (Rechtsb. Ortloff p. 368) c. 59. Im Rechtsbuch P.'s VIII. c. 69. begegnet das Schadennehmen auch Seitens des Handwerkers, der seine auf Bestellung gefertigte Sache nicht an den Besteller absetzen kann. Er versetzt dieselbe „zcu juden ader zcw cristen vor sein lon, das bescheydenlich ist. und vorsezt her sy turer, den gesuch muste her selber tragen, und yhener loste sein kleyder, nachdem also der rath und die schepffen erkennen. Dit ist der stadt recht.“ 2) So handelt von ihm das Prager St. R. n. 17. 25. 27. Prager Schöffenueth. 65. Brünner, Schöffebuch 416. Wiener St. R. (1435) Rauch. III. p. 151. 221. — Stobbe, l. c. p. 43—45.

dingungen offene Darlehnsbänke, diese Anfänge unserer Bänke und Pfandhäuser, herzustellen und zu erhalten. Im Augsburger Stadtrecht, schon von 1276 (l. c. p. 216) heisst es:

„ein ieglich Jud soll leyhen auff die pfand, die dess dritten theils türer sind vnd soll dess nit verwidern.“

Die grössere Zahl der vorn für die gesetzliche Höhe der Judenzinsen (V. 4. d.) angeführten Gesetze gehört hierher, u. a. das Züricher von 1354. ¹⁾ Im Strasburger Stadtrecht (1382) ²⁾ wird im Anschlusse an die Verpflichtung des säumigen Schuldners gegen alle begründeten Forderungen dessen, „von dem der Schaden genommen ist,“ festgesetzt:

„sie (die Juden, und allgemein die Wechsler) sullent auch Niemanne versagen, der unter unsern Stabe gesessen ist, Pfenninge auf Pfande zu leiende vmb so viel Wuochers ane geverde, als dafür ist...“

Damit hängt zusammen, dass nach dem Freiburger Stadtrecht ³⁾ der Priester von der Kanzel herab anzeigen musste, wann ein Jude aus der Stadt zog, damit Jeder sich von ihm seine Pfänder einlöste.

Für den Regierungssäckel war damit nicht blos durch Hebung des Verkehrs (auch Depositen, Einkassirungen, Wechselbriefe) und Verhütung der Armuth in den unteren Ständen eine günstige Quelle geöffnet, sondern auch die Wechsler selbst hatten nun um so mehr Veranlassung, sich anzusiedeln und ihre Kapitalien den Erpressungen, Abgaben- und Darlehnsforderungen der Fürsten darzubreiten, gleichviel ob sie „Kawerczaner“ (christliche Wechsler) oder Juden waren. Man hielt auch hier insbesondere an den Verhältnissen der Juden (V. 4. a.) und der Münzer (V. 5. a.) fest und verlangte nun auch für die Gestattung solcher Darlehnsbanken eine spezielle Abgabe. ⁴⁾ Dafür billigte man dann natürlich wieder die oft hohen Zinsen dieser Wechsler, und so wurde andererseits hierdurch, wie durch das Zinsprivileg der Juden, den Wechslern der Weg gezeigt, auf

1) Zeitschr. f. schweizer. R. IV. 66. 2) J. H. Böhrer, jus eccles. prot. V. 19. §. XXVII. 3) ed. Schreiber, l. c. II. 1. p. 95. 4) Kriegk, p. 340 ff. (1403) Beilage E. a. besonders günstige Bedingungen.

welchem sie, von der Konkurrenz und deren milderndem Einflusse befreit, um so schonungsloser ihr Vorrecht auf Kosten der zwifach eingegangenen Schuldner ausbeuten konnten.

Dieses bewog die Kaiser oder geringeren Fürsten, aus ihrem Münzregale her an den Rath der Städte die Erlaubniss zur Begründung städtischer Wechselbänke, städtischer Leihhäuser (auch mehrerer in derselben Stadt) gegenüber den privaten Leihanstalten zu ertheilen, wofür der Rath dann nicht minder hohe Abgaben in die kaiserliche oder fürstliche Kasse entrichtete. Den ersten Anhalt fanden solche städtischen Bänke in den Leibrentenbänken, welche die Landesherren und die städtischen Obrigkeiten zum Wohle ihrer Eingesessenen, wie zum Segen ihrer eigenen Kassen seit längerer Zeit, wie bekannt, unterhielten. Die oft missliche Lage, welche bei Leibrentenverträgen, besonders bei Altentheilen die alternden Rentenkäufer den Privatpersonen als Verkäufern gegenüber einnahmen, da sie letzteren oft ihr ganzes Vermögen, oft mindestens einen grossen Theil desselben übergeben hatten, und sie auf ihren Tod spekuliren hiessen — Missstände, welche sich zumal im Bauernstande auch heute noch bei Altentheilsverträgen oft und schreiend offenbaren — mochten es von frühe her nahe legen, dass die Obrigkeit die Durchführung solcher Verträge übernahm. Bald zeigte sich, dass das Geschäft für letztere dazu ein sehr gewinnreiches wurde, also den bald ungünstigen Geldverhältnissen der Landesherren und Städte um so erwünschter erschien, ohne dass, wie oben V. 3. e. gezeigt, wegen des zweifelhaften Ausganges dieser Geschäfte das Wucherverbot solchem Gewinne entgegenstand. ¹⁾ In ein-

1) cf. Gemeiner, Reichsstadt. Regensburgische Chronik I. p. 533. II. p. 183 für 1320. — Lacomblet, U. B. III. n. 422 (1345) Erzbischof Walram von Cöln erklärt, als er aus seiner grossen Schuldenlast herauszukommen suchte: „so hain wir geproyft ind is war vunden, dat wir in gein gelt, dat unsme gestichte zo staden moge stain, zytlicher ind mit minren schaden irkriegen inkunnen, dan mit lyfzochte zo verkoiffen up gulde uns capitels vursprochen, ind herumb so sin wir mit unseme capittelle voerdragen, dat sy boven dy lyfzochte, die sie eytzu havent verkouft, wa mede wir zwenzich dusent gulden van yn genomen haven, . . . so sal dat selve unse capittel noch usser irre gulden verkoufen veir dusent

zelen Orten untersagte die Obrigkeit deshalb jede Konkurrenz von Privatpersonen in diesen Verträgen, ganz wie später bei den Darlehnsbanken. So sagt das Braunschweiger Stadtrecht (1350) §. 56: „we Lifgeding kopen wil, de scal it kopen van deme rade unde anders nergen, he en do it mit des rades vulborde.“ Auch diese Vollmacht stimmt mit denen der andern Banken überein. ¹⁾ In den Nordhäuser Statuten (1350) ²⁾ heisst es III. ep. 29: „kein burger soll gulden zu liben kaufen als czu unsen burgern uf dem hus.“ Und der Soester Rath erklärt 1365: ³⁾ „Niemand soll lyfftucht kopen oder vorkopen, se ene kopen de weder den Rad van Soest un weder deghene de vann des Rades weggen un van der meynheit wegen dar to gesat sint.“ Dergleichen Leibrentenverträge schloss man mit den mannigfachsten Bestimmungen für die Käufer ⁴⁾, indem man besonders an mehrere Personen in verschiedenartigster Verbindung die Renten verkaufte und nach dem Ableben einzelner dieser Personen die Rente sich mannigfach für die Ueberlebenden verändern liess (cf. besonders V. 3. b. u. c.) Das geschah nicht blos bei Ehegatten, sondern

gulden lifzuchte“ u. s. f. Und das Kapitel erklärt in einem von ihm in Folge dieser Vereinbarung abgeschlossenen Leibrentenvertrage 1345 (Lacomblet, ib. III. n. 427): „unde super hiis habitis diligentius cum domino nostro archiepiscopo . . pluribus et diversis tractatibus per experientiam jam contractorum debitorum comperimus, cum nullo minori dampno nos posse ad precavendum hiis periculis . . pecuniam conquirere quam per venditionem reddituum sive pensionum aliquarum ad usufructum diversis personis prout . . nos emptores ipsorum reddituum invenire possemus.“ ib. III. 464. (1348) Leibrentenbrief des Markgrafen Wilhelm von Jülich. In Nürnberg müssen 1449 die Bürger zu dem Kriege gegen Albrecht Achilles von Brandenburg eine Vermögenssteuer von 4 Prozent zahlen. Den Einzelnen sollen diese Einzahlungen verzinst werden „umb daz selbig, daz einer also ze steur gab, gab man im ein gülden leibgedings auf einen leib um 8 gulden, auf zwien leib um 10 gulden, und einen ewigen gulden umb 18 gulden, also daz es zu eines guten willen stund, daz er kauft ewigs gelt oder leibgeding auf einen oder zwien leib.“ Hegel, l. c. II. p. 323. — cf. ein Gleiches für Danzig 1454. ob. V. 3. d.

1) Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. 2) Förstemann, Neue Mitth. d. Thür. Sächs. Vereins III. 3) Seibertz, Urk. B. l. c. II. n. 773. 4) Kriegk, (1390) p. 91 ff. Controlle der Lebenszeit.

auch bei fremden Personen, ¹⁾ und bei ihnen zu bestimmten Theilen, die Jeder an dem ganzen Rentenbetrage hatte, oder so, dass ihnen die Rente zu gesammter Hand gebührt, daher nach dem Ableben Einzelner von den Uebrigen ganz gefordert wird. Solche „Tontinengesellschaft“ kommt bereits in dem Quedlinburger Stadtbuche vor: ²⁾ „vrowen agneten van marwitz und vrowen margreten van warin unde hern johanne van yssleve to ghernrode scal mengheven dre mark... mit samender hant to erer aller live“ und im Berliner Stadtbuche ³⁾ verkauft der Rath 1401 für 30 Schock 3 Schock gross. Rente an 3 Personen „thu orer dryer live. Welk den lengist levet nach dem anderen, dem sullen wi unde wollen geven und betalen dy .. drye schere renten.“ Auch die Kirche ahmte bei ihren montes pietatis dem Beispiele der Städte in den Leibrentenbanken nach (cf. u. V. 5. e.) — Chr. Kuppener, vom Wucher fol. C. 5^v sagt: „einer kaufftetzliche werntliche czins bei eyner stat ader bei einer kirchen auff seine lebetage alle iar jerlichen im solche czu reichen vnd czu geben.“ Einige halten den Vertrag für wucherlich, weil Käufer bei langem Leben mehr als seine Hauptsumme zu erhalten hoffe. Kuppener erachtet ihn erlaubt, weil ein Kauf zu Grunde liege. ⁴⁾ (v. S. 397 — 99. Mitth. v. H. Pr. Stobbe.)

Die städtischen Wechsel- und Leihhäuser, welchen jene Leibrentenbänke voraufgingen, stehen eben als öffentliche Anstalten der städtischen Obrigkeit selbst den Privatanstalten der Juden und öffentlichen Wechsler meistens ⁵⁾ gegenüber. Sie werden von Christen gehandhabt, die nicht an sich wie die letzteren, sondern nur im Namen der städtischen, fürstlichen, kaiserlichen Macht ein Privileg der Zinsen haben, und so trotz des

1) Chroniken deutscher Städte (Hegel), I. c. p. 266 (1388). Fidicin, Beitr. z. Gesch. d. Stadt Berlin. I. p. 216. 220. 223. Homeyer, Stadtbücher des Mittelalters. Abhandl. d. Berl. Akad. 1860. p. 73. 74. Zeitschr. d. Vereins für Gesch. u. Alterth. Schlesiens V. p. 123. — cod. dipl. Siles. III. p. 132 (1387). Hamburg. St. R. E. 20. Magdeburg. Fragen II. 1. 3. 2) Homeyer, Stadtbücher d. Mittelalters. Abhh. d. Akad. in Berlin 1860. p. 74. 3) Fidicin, Beitr. I. p. 222. 4) cf. oben V. 3. e. 5) Anders die 4 Bänke in Frankf. (1403) Beil. E. a.

kanonistischen Zinsgesetzes Darlehen für Zinsen gegen Pfänder ausleihen. Aber eben hierin stehen sie wieder den *montes pietatis* der Kirche gegenüber (V. 5. e.), da die Kirche allein diese Anstalten und zwar gerade gegen jeden Wucher und als Stütze ihres Wuchergesetzes begründete, weshalb sie auch in deren erster Zeit und in ihrer eigentlichen Gestalt gar keine Zinsen für ihre Darlehn forderte. Ein Privileg für solche städtische Wechselbank gab Kaiser Maximilian I. 1498 u. A. an Nürnberg¹⁾ Um wie viel mehr aber musste gar durch die

1) cf. Würfel, histor. Nachrichten von der Judengemeinde in Nürnberg. Nürnberg 1755. (Mittheil. von H. Pr. Stobbe.) Da die Urkunde von grosser Wichtigkeit ist, ihr Abdruck bei Würfel auch selten sich findet, so folgt sie hier ganz: Wir Maximilian etc. (1498) entbieten den Er samen vnsern vnd des Reichs lieben, getreuen Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg vnser gnad vnd alles gute. Ersamen lieben getreuen, wie wol ihr vnd gemeine Stadt Nürnberg von weyland vnsern vorfarn am Reich, Römischen Kaysern vnd Koenigen aus merklichen treffentlichen Vrsachen, löblichen begnadiget, gefreyet vnd fürsehen sein, dasz ir nicht mehr, dann ein Anzahl Juden bey euch zu Nürnberg zu halten vnd bleiben zu lassen, vnnd vmb gesuch noch wucherlich handel zu erkennen, noch vrtheil zu sprechen schuldig sein sollen.

So hat doch stattlich und glaubwürdig an uns gelanget, dasz darüber bey euch von den Juden dieselb anzahl merklich gemehrt vnd vbergangen, auch vber höchsten Ernst vnd fleisz, so sie dezhalb fürkehren, mit darleihen vnd in andere weise, mannigfaltig böser gefährlicher vnd behēter wucherlicher händel, gegen ewren mitburgern vnd andern geübt, vnd darum gefärlich, betrüglich verschreibung ausbracht, dadurch etwa viel aus denselben, die sonst bey Ihren Ehren haab vnd güttern, in glauben vnd wesen bleiben, dermassen übernommen vnd in schulden eingeführt, dasz Sie dezhalb von ihren Nahrungen vnd häuszlichen Ehren vnd Wohnungen gedrungen werden, vnd ihren glaubigern zu der Stadt Nürnberg vnd ausserhalb gessen nicht halten, noch bezahlung thun mögen, das alls zu besorgen vnd ie mehr vnd mehr täglich vor Augen sey, wo darein nicht gesehn vnd des wendung gethan würde, andern ewren Mitburgern, die meistentheils werbend vnd handwerksleut sind, bey denen damit Sie zu Nürnberg und anderswo handelten, scheu und miszglauben geben und den gewerben vnd hanthirungen, bey Euch die derselben Stadt Nürnberg vnnd hochteutschen zu merklichen Nutz vnd guten kommen, schmelerung und abbruch bringen würde, dazu beschehen, durch die berührten Juden, etlichen verirrtten verlassen Personen ihrer boszheit vnd argen willens vnd fürsatz in geheim vor geding, besterkung

städtischen Leihhäuser das kirchliche Wuchergesetz an Stütze verlieren, da man hier die Zinsen nicht mehr durch das Juden-

und aufenthalt, daraus diebstahl und andre vnchristlich vnbillig bösz händel folgen, das zu gedulten schwere und vnleidentlich sey.

Wann nun Juden auszulassen, und vmb christlicher vrsach willen in der heiligen christenheit und römischen Reich gedultet werden, und vns und einen jeden römischen Kayser und Koenig ohne mittel, in vnser Kayser und königliche Cammer gehörend und dem vns und dem heiligen Römischen Reich an Nürnberg, als einer trefflichen und berühmten Stadt, die uns und dem Reich biszher in unsern merklichen händeln und sachen, erschiezlichen und nützlichen erschienen und hinfüro in künftigt zeit wol kömmen mag, nicht klein gelegen deszhalben vns die in wesen und bey den ihren zubehalten gebüret und genzlichen gemeinet ist, darum haben wir in solches gnädiglich gesehen und nach wolbedachten zeitigen vorrathe vnser und des heiligen Reichs churfürsten, fürsten, Graven, Edlen und getreuen zu ewiger Gedächtnüs aus rechter wissen, eigener bewegnüs und vollkommenheit vnners königlichen gewalts

So befehlen wir euch obgemelden Burgermeister Rätthe und Gemeinde der Stadt zu Nürnberg ernstlich und vnwiederrufflich von Römischer königlicher Macht vollkommenheit, krafft disz briefs, auch bey den Pflichten, die ihr uns und dem heiligen Reich verwand seid, ernstlich und vestiglich gebietende, dasz ihr alle und jegliche Juden und Jüdin daselbst zu Nürnberg, aus derselben Stadt Nürnberg gebietet und treibet, die auch euren gebotten gehörsam erscheinen, und sich darauf mit iren fahrenden und beweglichen hab und gütern in einer Zeit, die Ihr ihnen anzeigen und benennen werden und sollent, ausser derselben Stadt Nürnberg thun, und die häuser, Synagog und ander liegend gründ und gütter darinnen sie gewohnet, gesessen und wesen gehabt, mit samt dem leichhof vnsern und des reichs Schultheiszen bey Euch zu Nürnberg und lieben getrewen Wolfgang von Parszberg, dem wir deszhalben, das alles einzunehmen befehl und gewalt geben haben, abtreten und unverhintert ohn all einrede folgen lassen sollen, inmassen wir ihnen auch solches ernstlich gebotten haben, ir und euer nachkommen sollent auch alsdann ferner nicht schuldig sein, noch durch vns oder vnser nachkommen am Reich angedrungen werden, noch mögen dieselben noch einig ander Juden, noch Jüdin zu ewigen Zeiten bey euch zu Nürnberg, noch in ander ewer gebiete einkommen oder heuszlich wohnen zu lassen, und nachdem ewer Mitbürger, wie obberührt, werbendt und handwerkslewt sind, der alls wol zu bedenken ist, etwan vil ihr handtwerck handtierung und gewerb ohn entlehen und gebrauch ander lewt gelt und gut nicht getreiben mögen, damit dann wucherlich gefärllich händel vermitteln bleiben und nicht erwachsen noch aufstehen, auch der arme durch den reichen nicht vbersezt, sondern sich ieder neben dem andern

thum, nicht mehr durch die Unsittlichkeit offener Wucherer deckte, entschuldigte, noch nur zu entschuldigen für nöthig

desto basz behelfen und ernehren, vnd handthierung vnd gewerbe bey ihnen selbs und gemeinen hochteutschen landen zu nuz vnd guten in Übung, gebrauch vnd wesen erhalten werde, So geben wir auch die fernere gnad vnd freiheit, gönnen vnd erlauben euch auch von obberührter Königlicher Macht vollkommenheit wissentlich in Krafft disz briffs, dasz ihr Wexelbänke bey euch in der Stadt Nürnberg an gelegen Enden aufrichten vnd ihr vnd ewer nachkommen, die nur hinfüro in ewig Zeiten haben, halten vnd mit schreibern, amptleuten, vnd andern Personen die solchen vor sein vnd nothdürftiglichen auswarten, nach ewren nothdürften willen vnd gefallen, wie sie zu zeit und gelegenheit der Sachen erfordert, besezen, fürsehen vnd ordnen mögen, dermassen, dasz ihr ewren mitbürgern vnd innwohnern, die ihr handwerk, handthierung vnd gewerb ausserhalb entlehens vnd versetzens statlich nicht wol getreiben vnd gearbeiten könnten, wann vnd so oft ihr wollen auf ir ansuchen vnd begehren, nach gelegenheit irer handlung vnd wessens zu Ihrer notdurft geld leihen vnd darum Pfant, bürgschaft und versicherung nemen, vnd von denselben Zinnszen, die oberberürten Amptleute vnd ausrichter solcher Wechselbank ihrs Solds vnd arbeit entrichten, vnd ob alsdann derselben Zinnszen übermasz were, dieselben Zinnszen zu gemeinen Nuzen vnd gut der Stadt Nürnberg obgemeld wenden vnd kehren mögen, als andere derselben Stadt gemeine güter, vnd ob die Judischheit vormalen von weyland vnserm vorfahren Romischen Kaysern vnd Königen löblicher gedächtnüs, icht Begnädigung, Freyheiten, Privilegia oder ichtit anders erlanget oder erworben hetten, dasz Sie in gemelder Stadt Nürnberg oder in andern euren gebieten mit ihren Leiben, hab und gütern sich wesentlich enthalten solten vnd möchten, wie vnd was gestalt die erlanget, ausgegangen vnd gegeben weren, oder in künftige Zeit von vns oder vnsern nachkommen am Reich ausgebracht, erlangt oder gegeben würden, mit was Clauseln oder Derogation des alles beschehen were, oder die alle vnd jede, so wider diesen vnsern befelch vnd gebot weren, oder seyn möchten, die sollen keine Kraft noch Macht haben, sondern ganz vnd gar aufgebt, abgethan vnd vernichtet seyn vnd bleiben, gleicher weisz vnd in aller form vnd maasz als ob wir es von wort zu wort hierinnen begrifen, sonderlich gemeld vnd aus rechter wissen aufgehebt vnd abgethan hetten, dann wir auch dasselbig alles vnd iedes aus römischer koeniglicher macht, vollkommenheit rechter wissen vnd eigener bewegnüs abgethan, aufgehebt vnd vernicht haben wollen jetzt als dann vnd dann als jetzt in kraft diesz briffs, also dasz sich die Jüdischheit noch jemand von ihrentwegen derselben

hielt, sondern den Wucher in den offenen Schutz städtischer, ja kaiserlicher Machtvollkommenheit stellte, den Vortheil der

begnadigung, freyheiten, Privilegien noch Statuten hinfüro wieder diesen unsern befehl vnd gebot gegen euch, ewern nachkommen, noch gemeiner Stadt Nürnberg nicht behelfen noch gebrauchen, auch die Judischheit mit nichten schützen, schirmen noch fürtragen sollen.

In dem allen vnd jeden sollend ihr auch wider uns vnd das heilig Reich noch iemand andern nicht vberwaren gefrevelt noch verschult haben, noch derhalben weder ihr, euer nachkommen noch gemeine Stadt Nürnberg durch vns, vnser nachkommen am Reich noch vnsern oder ihre Kayserlichen oder königlichen Cammer Procurator oder fiscal, oder sonst in einig ander Weisz nicht angefochten, bekümmert, oder beschweret werden, oder zu antworten schuldig seyn in kein weisz, were auch, ob ihr zu solchen, wie vorstehet, einigs ferner oder weitem befehls oder fürsehung von uns zu haben nothdürftig weren oder würden, sollen und wollen wir euch dieselben nach aller notdurft, aus unsern Römischen Königlichlichen Canzeley verschaffen vnd geben lassen, damit euch hierinnen nicht abgang oder mangel erscheine. Doch, dasz ihr Euch in solchen allen vnd jeden erbarlich, aufrecht, ziemlich vnd gemeinen nuz zu gut haltend vnd beweisend.

Und gebieten darauf allen vnd ieglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritters, Knechten, Hauptleuten, Vizthumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Schultheiszen, Burgermeistern, Räten, Richtern, Bürgern, Gemeinden und sonst allen vnsern vnd desz Reichs vntherthanen, und getrewen, in was würden, standes oder wesens sie seyn, ernstlich mit diesen brief, vnd wollen, dasz sie die genannten Burgermeister, Rath und gemeine Stadt Nürnberg, an solchen unsern Königlichlichen befehl vnd gebot nicht hindern noch irren, sondern Sie, wie vorstehet, dabey bleiben, vnd den ausüben vnd vnverhindert laut desselben handeln lassen, auch von vnsern wegen dabey handhaben, schützen und schirmen vnd hiewieder nicht thun noch jemand andern zu thun gestatten in kein weisz, als lieb einem jeglichen sey vnser vnd desz reichs Ungnad vnd straf. Und dazu ein Poen, nemlich viertzig mark löthigs Goldes zu vermayden, die ein jeder, so oft Er freventlich hierwider thäte, vns halb in vnser vnd des reichs Cammer, vnd den andern halben theil, euch obgenannten von Nürnberg vnd euren Nachkommen vnablöszlich zu bezahlen verfallen sein soll (Freiburg im Breisgau. 21. Juli 1498).“

Dies ist die Ursache, weshalb sich die Summisten am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts die Frage aufwarfen, ob der wucherliche Vertrag Etwas von seiner Wuchernatur einbüsse, „wan ein Commun ader ein gemein einer samlung ader die obersten einer samlung wucher

Anstalten in die öffentlichen Kassen fliessen liess und so recht geordnet und gegen jeden rechtlichen und sittlichen Angriff geschützt das zinsbare Darlehn in die weiten und durch ihre Menge mächtigen Kreise der grossen und kleinen Geschäftsleute und in die alltäglichen Verrichtungen der Stadt- und Landleute als etwas durchaus zu Billigendes einführte. So weit drängte die eigene Geldnoth bei Hoch und Niedrig und die unabweisbare Macht des Verkehrs. (cf. Beil. E. a. Frankf. 1403.)

In den Niederlanden lässt sich im 16. Jahrhundert die Entstehung und Gestaltung solcher städtischen Wechsel- und Pfandhäuser und ihr Verhältniss zu den Banken der Privatleute durch die ausführlichen Berichte von Salmasius besonders klar erkennen. Den niederländischen Städten ward vom Kaiser das Privileg verliehen, *ut habere mensam possint* (sog. tafel van leeninge, table de prest.). Das bekundet das Decret der Generalstaaten, „*factum in comitiis Gorcomii, habitis XVII Novemb. 1577.*“¹⁾ Zypaeus²⁾ führt hierbei aus Navarr. an, dass der Pabst selbst sich zustimmend bei der Frage der Wechsel- und Darlehnsbanken verhalte, weil „*haec facultas quasi ad Regaliorum jus et supremam potestatem spectat.*“ Dieselbe Anschauung findet er schon 1297 in den *concordatis ducis Brabantiae et dominorum de Grimbergen* vertreten. Von dem Könige hatte dann, wie Salmasius³⁾ meint, der Generalstatthalter in den Niederlanden das Recht,

nemen ader wucherische handel furten.“ Kuppener aber in seinem kanonistischen Eifer erklärt, der Wucher werde dadurch nicht gemindert. v. Wucher (1508) A. 5^v. Der Pabst indess im einzelnen Falle könne unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse den Gemeinden Zins zu nehmen gestatten. ib. C. 6^v. (cf. u. IX. 3.)

1) „*Ad relationem ab ordinibus receptam super exercitio mensarum foenebrum in Hollandia ac Zelandia ab iisdem ordinibus declaratum est ac constitutum, ut in omnibus dictarum provinciarum ejusmodi Christianus politicus ac reformatus ordo ac modus in caussa ejusdem foenerationis in posterum quaeri statui atque observari possit, prout ad maximam commoditatem et minimam laesionem civium cum decore et emolumento earundem civitatum pertinebit. Ad quam rem urbium magistratibus per haec potestas tribuitur.*“ 2) Analytica V. tit. d. usur. 3) d. foenore trapezit. l. c. p. 576.

dergleichen Wechselbanken, welche bisher Lombarden gemiethet hatten, zu billigen oder hervorzurufen überkommen.¹⁾ Dieses Rechtes bedienten sich dann der Generalstatthalter und diejenigen, denen er dessen Ausübung übertragen, bei der allgemeinen Erspriesslichkeit, ja Nothwendigkeit der Wechslerische. Mit oder ohne Ausschluss und Untersagung der anderen Privatbanken legten sie in den einzelnen Orten eine städtische Bank, ein städtisches Pfandhaus an, welches nach bestimmten Statuten seine Geschäfte abwickelte.²⁾ Oeffentlich boten die städtischen Behörden den Verkauf der Concession für Darlehnsbanken aus, wo sie diese nicht selbst verwalteten. Salmasius³⁾ führt eine Reihe solcher Auktionsanzeigen der niederländischen Städte aus dem 16. und 17. Jahrhundert auf.⁴⁾ Er bezeichnet diese Darlehnsbanken⁵⁾ als Erleichterung der Armen und fährt fort, die städtische Obrigkeit habe in den einzelnen Städten Wechsler mit öffentlichen Banken eingesetzt, die Obrigkeit sei der Vermiether der Bänke, in bestimmten Orten sei sie sogar der Bankier selbst, indem sie zur Ausübung ihrer dahin einschlagenden Geschäfte Jemanden angestellt habe (*institor*).

1) „*Huc respexit et magistratus civitatis Rotterodamensis ut constat ex diplomate eidem civitati ab illustribus ordinibus Hollandiae et Westfrisiae concessio 28. April 1635.*“ Der Eingang dieses Diploms lautet: „... *notum facimus expositum nobis esse a magistratu et rectoribus civitatis Rotterodamensis, quod a longo tempore privilegium ipsi habuerunt, ibidem exercendae per alios mensae foenebris, quae secundum usitatum in ea ordinem tenentibus vulgo Lombardis locata et per eosdem administrata fuit hactenus.*“ cf. ib. p. 593. 2) Eben wegen des späteren allgemeinen Verbotes der Darlehnsbanken privater Lombarden entspann sich in Holland noch 1640 bekanntlich der grosse volkswirtschaftlich wichtige Streit über die Vorzüge und Nachtheile der einen öffentlichen Bank vor mehreren Privatbanken der Lombarden, in welchem Salmasius in richtiger Erkenntniss der national-ökonomischen Grundgesetze, besonders der freien Konkurrenz, sich für die mehreren Banken der Lombarden entschied (cf. VII. 3. u.) 3) d. foenore trapezit. (1640) proem. p. XLIII. 4) Er sagt zuvörderst ausdrücklich l. c. p. III.: „*ex decreto ordinum generalium et magistratum institutione trapezitas in urbibus singulis reformatarum ac foederatarum provinciarum esse constitutos mensasque eorum publica auctoritate erectas, non ex privata libidine certorum hominum, lucro suo tantum inhiantium quibus conviveret aut faceret magistratus civilis.*“ 5) p. XXIII. ib.

In den Contrakten zwischen der Obrigkeit und dem Wechsler verpflichte letzterer sich zur steten Darleihung gegen einen bestimmten Zinssatz und Pfänder oder Bürgschaft in vereinbarter Qualität, ferner zur Erlegung seiner Caution und zu regelmässigen Abgaben. Für diese Leistungen verpfände er der Behörde sein Vermögen, diese für ihre Verpflichtungen gegen den Wechsler ebenso alle Einkünfte der Stadt. Sie sichere den Wechslern eine Zahl wesentlicher Vorrechte vor den übrigen Bürgern zu. ¹⁾ (cf. die Frankf. Bankconcession 1403. Beil. E. a.)

1) „*Quidquid* (ib. p. XXIV.) *de trapezitis dixi, de istis intellexi, quos in singulis urbibus magistratus constituit, quorum mensa publica est: cujus mensae trapezitae tantum mancipēs sunt, magistratus ipse locator est, vel etiam in quibusdam civitatibus exercitor per institutorem mensae exercendae a magistratu praepositum.*“
 ib. p. XLIII.: „*Judaeos hodieque in Italia et Germania hoc foenus ephemerō exercere pauci sunt, qui ignorant.*“
 ib. lib. III. p. 501 ff. erwähnt er die schriftlichen Contrakte zwischen den städtischen Behörden und den Wechslern. „*Pro illis (scil. conditionibus) exequendis a sua parte omnia sua bona obligat magistratui Lombardus, et Lombardo vicissim magistratus a sua omnes urbis redditus. Nam civium nomine contrahit cum illo magistratus. Multis etiam privilegiis munitur, quae nec caeteris civibus indulgentur. Ut domus ipsius sub publica protectione ac tutela sit: ut a metatis (Quartier) militum liber sit ac magnatum eorumque famulitii: ut ab excubiis immunis sit et ab aliis oneribus excusetur quae caeteris civibus imponi solent.*“
 Der Amsterdamer, Leydener Rath verwalte selbst die Darlehnsbank und fordere deshalb kleinere Zinsen, weil er keine Abgabe an die Stadtkasse, wie die Privatwechsler, zu zahlen hätte. p. 509: „*magistratus porro trapezitas per litteras et programmata publicis locis affixa ad mensae conductionem provocat et invitat. Atque ita factum accepi Hagae comitis, Delphis, Leovardiae et alibi. Delphense programma typis impressum sic habet*“ (aus dem Holländischen von Salm. übersetzt):

„*Praetor consules scabini et rectores civitatis Delphensis omnibus notum et singulis faciunt, quod privilegium nummariae mensae dicti loci expiraturum ad primum Aprilis proximi denuo in sedecim annos elocare constituerunt, quibus animus fuerit dictam mensam majori oblatione ac emolumento nominatae civitatis redimendi, sua nomina indicabunt ante diem veneris proximi mensis Februarii MDCXXXVII. Ad quem diem mature ante meridiem dicta dominatio de licitatione ejus est actura. Conditiones sub quibus supra dictum privilegium con-*

Die privaten Inhaber dieser Bänke mussten neben der wiederholt erwähnten Abgabe auch eine zum Theil bedeutende Caution vor Antritt ihrer Wechslerthätigkeit, wie die Münzer (cf. V. 5. a.), an die städtischen Behörden einzahlen, eine besonders gesteigerte in Amsterdam, wo man ihnen dieselbe von Seiten der Stadt mit 4 % verzinst, während die Stadt selbst, welche jene Caution gar noch in den städtischen Wechselbanken verwerthete, mindestens 8 % davon gewann. Dagegen erhielten dann die Bankiers, wie schon berührt, das Recht, doch auch die Pflicht, gegen Pfänder bestimmten Werthes zu gesetzlich vielfach normirten Zinsen männiglich Darlehen auszugeben und hierzu ihre Geldbeträge jederzeit bereit zu halten.¹⁾

Natürlich konnten hier die Prozentsätze, welche die Wechsler für ihre Darlehn forderten, bereits aus den früher, so bei den Juden entwickelten Gründen nicht niedere sein. Insbesondere wuchs gerade durch die Steigerung des Verkehrs und den ungebeugten Zwang der Wuchergesetze die Menge der Nachfragenden, während die Zahl der concessionirten und privilegirten Wechsler fast durchweg die nämliche verblieb, ja bei Errichtung städtischer Banken noch beschränkt wurde. Dazu kam die Fülle der leicht noch aufgeschraubten Abgaben, die Caution, welche man dem Betriebskapitale vorweg entzog,

cedetur lustrari interea et perlegi poterunt in archivis ante nominatae civitatis Delphensis.“

Diese Plakate wurden, *typis gravioribus vulgata*, lange Zeit hindurch an öffentlichen Orten aufgehängt. Das *edictum ordinum Generalium* zur Vermiethung der Darlehns- und Wechselbank in Herzogenbusch lautet: „*ex auctoritate provinciarum unitarum locabitur mensa foenebris Sylvae Ducis ad diem Jovis III. Novembris MDCXXXIX. Quisquis animum habuerit conducendi, se sistat tunc Sylvae Ducis ac commodo suo prospiciat. Et qui conditiones interim inspicere desiderat, eas reperiet apud Secretarium consilii status et apud scribam urbis Sylvae Ducensis ... divulgatur.*“

1) Salm a. s. l. c. p. 576 ff. Zypaeus, *analytica postremi juris eccl. V. d. usur.* p. 215 ff. — Solche Caution zahlten die Wechsler bekanntlich auch in Italien, Frankreich, Spanien; in Flandern schon seit 1489. In Piacenza stellten sie 1391 Bürgen auf 1000 Lire. Martens, *Ursprung* l. c. p. 22. Anh. p. 18, 112. Frémery, *études* p. 89. cf. Beil. E. a. für Frankfurt. 1403.

die Reihe der unausbleiblichen Geschäftsverluste, der Geschäftskosten für das stets bereite namhafte Darlehenskapital, für die grossen Pfandlokalitäten, für die Sicherheit derselben, für die Schaar der Diener, für das Unterbringen der vielen kleinen Posten.¹⁾ In einigen Städten, welche auch oben bereits aufgezählt wurden, bestimmte deshalb die Obrigkeit, ganz wie für die Juden, den Prozentsatz der Wechsler, und zwar, wie noch heute, wol mit besonderer Rücksicht auf die spezielle Lage dieser Zinsforderer. So u. a. im Freiburger Stadtr. 1399. l. c. II. 1. p. 131., durchschnittlich sonst erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert, als überhaupt bereits die Zinserlaubniss sich Bahn brach und man nun noch nicht wagte, der Natur freier Konkurrenz ganz die Wege zu öffnen, sondern durch die gesetzliche Normirung eines Zinsmaximums einen neuen Begriff des Wuchers erzeugte und den Streit der Verkehrsnatur gegen jede polizeilich willkürliche Fessel bis auf unsere Tage hinzog. In Belgien gestattete man dann 1606 nicht mehr als 50 % die Woche.²⁾ In Deutschland schwankte der Wechslerzinsfuß durchschnittlich etwa zwischen 20 und 40 % jährlich. Dagegen in den Wechselbanken natürlich, welche von den städtischen Behörden selbst unterhalten und verwaltet wurden, hörte mit dem Triebe, die Armuth der Mitbürger als Finanzquelle auszubeuten, mit dem Wegfall der Steuern und Cautionen auch die enorme und für die Kunden dieser Banken gerade drückende Höhe der Zinsen auf. cf. u. v. a. Salmasius, d. foen. trap. p. 741. Die städtische Bank nahm 8, die private 16 %. Allein schon Salmasius³⁾ weist scharfsinnig darauf hin, dass man den Wochenzinsfuß nicht wegen

1) U. v. a. Salmas. d. foen. trap. l. c. de modo usurar. p. 73: „*praeter annuas, menstruas et diarias usuras veteribus notas et frequentatas sunt hodieque et hebdomadariae in his locis Longobardis h. e. publicis foeneratoribus usurpatae. De quibus apud veteres nihil legi. Ad hoc etiam pertinent, ut ubi quis pecuniam ab ipsis acceperit sub usuris, si vel unum non amplius diem aut biduum pecuniam eam retineat, pro tota septimana usuram persolvere teneatur.*“ Zypaeus, analyt. p. 218. Roscher, Nat. Oek. I. §. 193. 2) Zypaeus, jus Belgicum l. IV. analyt. l. c. p. 218. 3) d. foen. trap. Einl. p. XLIII.

seiner Jahreshöhe als übermässig ansehen dürfe: „*vulgo unus aureus in 20 pro usura expetitur ad diem dumtaxat unum. Ad annum revocata haec usura denis et octonis vicibus sortem exaequat. Non est tamen contendenda cum annuo foenore. Alioquin et locatio talis etiam reperietur legitima et permissa quae non sit minus immanis, si ad unum diem conducta res illis conductionibus aequiparetur, quae ad annum fiunt.*“

Eben aber wegen der Nothwendigkeit der Banken zur Linderung der Geldnoth der niederen Klassen, zur Milderung des Nothstandes, den das kirchliche Zinsverbot schuf, zur kommunalen Beisteuer und Geldunterstützung der Fürsten liessen die Machthaber es sich noch besonders angelegen sein, die Wechsler und deren Banken in ihren Gebieten festzuhalten. So sagt ¹⁾ Kaiser Karl IV. 1360: „daz vnz furbracht hat Heinze zum jungen Schultheizz ze Oppenheim, daz ez vns vnd dem rich nuzlich sey, daz wir kawerczin nemen vnd seczen in vnser vnd des richs stat ze Oppenheim.“ Die Juden wurden ebendort zu Bürgern gemacht. Deren sonstige mannigfach bevorzugte Stellung, wie sie oben V. 4. a. c. d. erwähnt wurde, gehört ebenfalls hierher. Eine Reihe der Privilegien ferner, welche die Wechsler in den Niederlanden genossen, wurde soeben aus Salmasius ²⁾ aufgeführt. Derselbe bemerkt auch: ³⁾ „*Philippus pulcher* (von Burgund) *diplomate suo quibusdam mercatoribus fenebrium mensarum exercitium non tantum permittit, sed etiam praemiis ac privilegiis eos invitavit.*“ ⁴⁾ Schon 1264, 1278, 1296 gab man bekanntlich in Frankreich ihnen viele Vorrechte, um sie im Ghibellinen-Kriege auf der Flucht dorthin zu ziehen. Sie liessen sich dann in Namur nieder. ⁵⁾ Ihre Erbschaften sollen ihnen ohne Beschränkung durch die todte Hand bleiben, von Einquartierung, Militairdienst sind sie frei, dafür zahlen sie bestimmte Abgaben; so war es z. B. in Montpellier. Ihren eigenen Vorsteher und Consuln dürfen sie halten, den Zins des Königs von Schiff-

1) Glafey, Anecd. 408. Haltaus, gloss. v. gowertschen. cf. Beil. E. a. 2) d. f. trap. p. 501 ff. (ob. p. 406. N. 1.) 3) ib. p. 587. 4) Zypaeus, analyt. l. c. Martens, Urspr. §. 7. 5) Ordonnances des rois de France I. 326.

brüchigen entrichten sie nicht, u. s. w.¹⁾ Man verhehlte sich hierbei keineswegs den wucherlichen Charakter des ganzen Wechsler- und Bankgeschäftes, allein bei diesem Institute beharrte man mit Festigkeit gegen das kirchliche Wucherverbot; denn die Noth drängte, da mochten Wenige lieber ungestraft freveln, als dass das ganze Volk dem Wucher anheimfiel. „*Necessitate et populi indigentia commotos se esse confessi sunt, nam ne totus populus, ajunt, ad usuras dilabatur, paucis id impune permitti opus est, ac qui sentit commodum sentiat onus.*“²⁾ Freilich, nun gerieth dennoch das ganze Volk in das zinsbare Darlehn; der Vortheil, welchen die Wechsler gaben und nahmen, war allseitig zu belehrend!

Gerade aus diesem Grunde verdammt auch den Machthaber, der solch Wucherwesen duldete, der Schwabenspiegel (l. c. a. 141.) und sein Nachbeter hierin, das kulmische Recht (V. 65.) „un ob in einer stat ofenlichen wuochrär (*usurarii publici* d. h. *campsores*) sint (vnd das cristene lute sint) wer ist da schuldic an? der herre is daran schuldic, des diu stat is, vnd der rihter, ob er sie niht rüeget, als er sol.“ Ebenso Chr. Kuppener (v. Wucher A. 3) ruft aus: „das nempt czu hertzen ir prelaten vnn regenten, vngezweifelt ir wert auff vil sunden in landen vnn steten ein auff sehen tragen, vnn dieselbigen straffen solchs abzustellen, als ir solchs czuthun schuldig seit, vnd dorczu solchs czuthun auff diser werlt von got gesatzt vnnnd vorordent, als der heilige prophet spricht, Ich hab dich gesatzt czu einem auffseher vber das volcke israhel. Das ist vber alle cristglaubige menschen. Unn so wurdest sehen ire vbertreten vnd ire sunde vnd wurdest sie nicht straffen. So wil ich ir gebluete das ist ir sunde an deiner hant rechen. Ezechielis III. c. 7. p. c. irrefragabili de offic. or. r. c. vlti. de regn.“ ib. B. 4.: „Und dorumb alle fursten vnn regenten geistliche vnn werntliche, in landen vnn steten dy do czulassen dy

1) du Cange, gloss. v. lombardi. 2) Zypaeus, analyt. V, p.

teuffische schatzung des wuchers vnn der wucherischen hendel, dy sein streflich vnn sein in dem banne. Unn so sie offenbarliche wucherer sein, so sal man sie czu gots leichnam nicht ezugehen lassen...“ Und Gesetze und Spezialurkunden, welche von der Niederlassung der Wechsler in Deutschland sprechen, nennen, selbst wo sie nicht den Standpunkt des kanonischen Wucherverbotes theilen, sie unverhohlenen *usurarii publici*, öffentliche Wucherer.¹⁾

Aber weit entfernt sind die Machthaber trotzdem, gegen die Wechsler aufzutreten. Ja, während in England, Frankreich, Italien aus zum Theil ähnlichen Veranlassungen, wie bei der Judenverfolgung, sich das Volk gegen die Wechselbanken und ihren Wucher erhebt, so dass die Fürsten — wol auch durch ihre eigenen allzudrohenden Schuldverbindlichkeiten gedrängt — die Wechsler schliesslich aus dem Lande treiben müssen, begegnet in Deutschland Nichts derart, so weit nicht die Judenhetzen zugleich durch die Wechsel- und Darlehnsbanken der Juden hervorgebracht worden. Hier bliebe indess die Sache noch zweifelhaft. Unzweifelhaft wird sie durch folgenden Belag: In den Niederlanden nahm Kaiser Karl V. in der Wechslerfrage einen schwankenden Standpunkt ein. Durch seine bekannten Edikte von 1510, 1520 und 1545 untersagte er den Wechslern jedes Zinsfordern, so wie den unteren Behörden, Privilegien jenen zu ertheilen; dann nahm er dieses einschneidende Verbot wieder, eingedenk der Noth des Volkes, zurück, er gestattete, Darlehns- und Wechselbanken, wie bisher, zu halten und neu zu errichten, aber mit sittlichem Makel bewarf er die aus der Verkehrsnothwendigkeit hervorgegangenen Wechsler; sie sollten keinen Eintritt

1) So bereits das Münchener St. R. l. c. a. 288. p. 111.: „ist aber, daz die pfenning anderthalb genommen sind, dann datz den juden oder datz den wochrären, dann in der stadt, davon sol er in lösen.“ Layenspiegel, l. c. v. Wuchergut: „aber die mögen für wucherer geacht, die .. irn angerichten wucherpank halten, also sein dreierley wucherer, die ersten, so stätige wucherpank halten haissen kundtlich oder notarii, das sy allwegen auff Wucher leihen...“ Purgoldt, Rechtsbuch, l. c. VIII. c. 30—52. — Chr. Kuppener, vom Wucher (1508) B. 5.

in die Kirche, noch Zutritt zu dem Abendmahle haben.¹⁾ In Deutschland dagegen schritt er nirgend auch nur mit solcher sittlichen Rüge ein, vielmehr strafte er in dem unter ihm zu Stande gekommenen Reichsabschiede von 1548 in dem Abschnitte über „Münzwucher“²⁾ lediglich diejenigen Wechsler, welche, nachdem sie die Concession zum reinen Handwechsel der Münzsorten erhalten hatten, die Ausübung dieser Concession an Andere zu ihrem grösseren Gewinne verkauften.

e. Das Verhalten der Kirche hiergegen. *Montes pietatis.*

So deutlich zeigte sich bei und nach Errichtung der Wechsel- und Darlehnsbanken ihre Nothwendigkeit und die Unnatur des Zinsverbotes gerade für die unbemittelten Klassen der Bevölkerung, denen eben die Kirche vor Allem Hilfe bringen wollte, dass die Päbste in diesem Punkte sich genöthigt sahen, selbst von dem Zinsgesetze abzuweichen und wenigstens durch von ihnen hervorgerufene Institute das hervorragend wucherliche Wesen jener Darlehnsbanken der Wechsler zu beschränken. Die Kirche richtete eigene Darlehnsbanken für die geldsuchenden Bedürftigen ein und nannte sie bezeichnend „*montes pietatis*, berge der mildigkeit“, zum Unterschiede von jenen *montes pravitatis usurariae*. Obschon nun in dem Concil von Basel und Constanz die Zinsforderungen der Wechsler dort, wo letztere auf einem obrigkeitlichen Privileg fussten, anerkannt wurden und nur diejenigen Wechsler mit der ganzen Härte der oben erwähnten Strafen gegen die *usurarii publici* verfolgt werden sollten, welche ohne solch ein Privileg, solche Concession Pfandhäuser verwalteten, verblieb die Kirche selbst doch bei ihrer Wucheransicht und beabsichtigte bei der Errichtung der *montes pietatis* getreu dem kanonischen Glaubenssatze gar keine Zinsen von den Darlehnsnehmern zu fordern, so dass die Schuldner, wann sie zu rechter Zahlungszeit das Darlehn zurückzahlten, ihre Pfänder unver-

1) Salmas. l. c. p. 398. Zypaeus, responsa d. jur. canon. V. resp. l. id. jus Belgic. IV. Chr. Kuppener, v. Wucher, A. 3. die oben im Texte citirte Stelle. 2) Gerstlacher, Reichsgesetze. Bd. XI. §. 43.

sehr zurückempfangen. 1) Um das nothwendig grosse Grundkapital für diesen Opferaltar steter Nächstenliebe zu erhalten und bei den unvermeidlichen Verlusten wieder zu ersetzen, strengte die Kirche alle ihre geistlichen Mittel an. Es galt die Probe, das Ideal der Nächstenliebe mitten in der Flut der Selbstsucht zu verwirklichen. Erblasser neigte man freigebigen Vermächtnissen zu; reiche Kapitalbesitzer mussten den *montes* einen Theil ihrer sicheren Rentenbezüge überlassen, ihnen Stiftungskapitalien zuweisen; den Schenkern sicherte man himmlischen und kirchlichen Segen; wirkte dies nicht genug, so schmeichelte man der reichen Ehrgier; für angemessene Einlagen in die *montes* beförderte man die Zahler in akademische und andere Würden, man wirkte ihnen den Adel aus; unehelich Geborene machte man der geistlichen und welt-

1) cf. Leotard, d. usur. qu. 22. n. 29ff. Böhmer, jus ecl. prot. l. c. §. LXX. Stryk, Us. mod. XII. l. §. 45. Salmas. d. foen. trap. p. 586. Zypaeus, analyt. p. 219. Marperger, montes pietatis l. c. Say, Nation. Oek. II. 3. cp. 6. Gioja, nuovo prospetto delle scienze economiche III. 190. Roscher, Nat. Oek. I. §. 191. n. 7. — Als Seitenstück dieser merkwürdigen Schöpfungen des kanonischen Zinsverbotes darf man nicht unterlassen, auf die Banken in dem römischen Staate hinzuweisen, welche zinslose Darlehen aus Staatsfonds gegen doppelte Sicherheit mit Grundstücken (*praediis praedibusque*) vorschossen. Rudorff, Römische Rechtsgeschichte I. p. 49. Anmerk. 2. Dahin gehören: 1) der Vorgang des M. Manlius (Livius 6, 20. (? 14): „*quirites, donec quicquam in re mea supererit, judicatum addictumve duci patiar.*“) 2) die Einsetzung der *Quinqueviri mensarii* (402) cf. Livius, 7, 21 „*propior dolor plebi fenoris ingravescentis erat.*“ Daher bezahlte man aus der Staatskasse seine Schulden: „... *nomina aerarium mensis cum aere in foro positis, dissolvit.*“ Sicherheit bestellten die Schuldner durch Pfand und Bürgen. Von Zahlung der Zinsen wird Nichts erwähnt, die Darlehen wurden wahrscheinlich zinslos nach dem Ermessen der Fünfmänner aus den Staatsfonds an die Bürger vertheilt. „*rem difficillimam tractatu et plerumque parti utrique semper certe alteri gravem.*“ — 3) Die Einsetzung der *triumviri mensarii* nach der *lex Minucia* (538) „*et Romae quoque propter penuriam argenti III. Viri mensarii facti.*“ Liv. 23, 21. — 4) Die Banken zur Zeit des Tiberius 786: „*donec tulit opem Caesar, disposito per mensas millies sestertio, factaque mutuandi copia sine usuris per triennium, si debitor populo in duplum praediis cavisset.*“ Tacit. Annal. 6, 17,

lichen Rechte ehelich Geborener theilhaft. So deckte man die Geschäftsunkosten, die Verluste. Denen aber, welche ohne Vergütung ihre Gehülfendienste der Verwaltung der *montes* widmeten, versprach man himmlischen Lohn aus dem unerschöpflichen Schatze der Kirche.

Die Probe schlug fehl. Die frommen Spenden versiegten trotzdem nach und nach, die immer neuen Nachforderungen der geistlichen Banken schienen unstillbar; weltlicher Lohn, den die Kapitalbesitzer ausserhalb dieser *montes* mit ihren Geldbeträgen reichlich erlangten, dünkte unbedingt dem ewigen vorzuziehen; und hing denn der ewige wirklich von den *montes pietatis* ab? Schmeichelten sie nicht gerade durch jene Würdenbewilligung u. a. der unsittlichen Eitelkeit? Seltner boten sich umsonst die Gehülfendienste, dagegen mehrte sich das Heer der Darlehnsnehmer und damit der Verluste.

So sah die Kirche sich gezwungen, mindestens zur Deckung der Geschäftsunkosten und der Verluste von den Schuldnern einen geringen Betrag ausser dem Kapitale des Darlehns zu fordern, etwa 10 — 15 % jährlich.¹⁾ Daneben konnte nur ein schwankender Betrag des Gewinnes den Einzahlern der Fonds als Zins gegeben werden. Daher musste man bald nach neuen Hilfsquellen, die Kassen der *montes* zu füllen, trachten. Man versprach den Begüterten, falls sie ihre Gelder eine bestimmte längere Zeit zinslos den *montes* überliessen, ihnen die Summen nach Ablauf der Zeit vervielfacht zurückzuzahlen. So kam es erst in Italien, dann auch in Deutschland in Gebrauch, dass ein Vater nach Geburt einer Tochter die Mitgift der letzteren sogleich in die Kasse der *montes* zahlte, um nach deren achtzehntem Lebensjahre den zehnfachen Betrag dem Verlobten des Mädchens einzuhändigen. Früher aber, als mit dem achtzehnten Jahre, durfte das Mädchen nicht heirathen, bei Gefahr, dass das Stammkapital nebst aufgelaufenen Zinsen auf dessen jüngere Schwester überging, und wo solche nicht existirte, der Kasse des *mons* verfiel. Weitere Modifizirungen in den *montes pietatis* folgen unten.

1) Chr. Kuppener, l. c. fol. D. 1^v. Scaccia. §. 2. gl. 3. n. 25. Carpzov, pract. rer. crim. p. II. qn. 92. Marperger, l. c. ep. IX.

In dieser Weise entstehen zuvörderst die *montes pietatis* in Italien, unter den Augen und mit der Weihe der Päbste selbst, voran derjenige zu Orvieto durch ein Breve Pius' II. 1463, ¹⁾ in Deutschland erscheinen sie wegen der verbreiteten Darlehns-, Pfand- und Wechselbänke der Privatleute und Gemeinden (cf. V. 5. d.) selten, daher klagt Chr. Kuppener noch 1508 in Leipzig (l. c. D. 1^v): „wolte got der almechtige, das die loblichen fursten, stete vnn communiteten, die solchs vermochten in deutschen landen, gemeinen armen leuten deutscher nacion auch ezu gute vnn ezu trost irer narung, auch ezu uortilgen den teuffischen wucher, der leider in deutscher vnn pollenischer nacion vnter cristen vnd iuden gemein ist vnn die selen dem teufel vber antwort ein solchen bergk der mildigkeit auffrichten vnn anheben wurden.“ Dann ²⁾ spricht er die Hoffnung aus, dass endlich auch Kaiser Maximilian, sein hochgeborner Fürst von Sachsen, und speziell die Stadt Leipzig solchen Berg der Mildigkeit aufrichten werden. Wie oben in Abschnitt d. gezeigt ist, hoffte er vergebens. Maximilian war ein Feind des Wuchers, aber auch ein Gegner der *montes* und gerade er errichtete in Nürnberg eine städtische Wechselbank, welche, je nach den Verhältnissen, auch hohe Zinsen nehmen durfte und das „übermaass der zinsen“ nicht bloß auf die Unterhaltung der Bankverwaltung, sondern auch als reinen Gewinn zum Besten der Stadt verwenden sollte.

Aber war es noch zweifelhaft, dass schon in jener zweiten Gestalt der *montes* von der Kirche das Zinsverbot den Gläubigern, wie Schuldnern gegenüber offen verletzt wurde? noch zweifelhaft, dass hier die Kirche ausdrücklich vor dem Gebote des Verkehrs zurückwich? Die weltlichen Fürsten durften, wenn die *montes* gleichmässig sich weiter entwickeln, nicht zögern, dieses Institut neben den Darlehnsbanken der Wechsler und Juden willkommen zu heissen. Aber ein eifriger Streit entbrannte über die nur zu klare Sachlage bei Theologen und Juristen, und endigte mit Lobpreisung oder Verdammung, je nachdem man unter Hilfe scholastischer

1) cf. Zech, rigor. moder. II. §. 284.

2) D. 3. und 3^v.

Schlüsse sich mehr den Forderungen der Praxis zuneigte, oder mehr den erhabenen Sätzen der Theorie sich zuwandte, wie besonders Thomas de Vio (Cajetan).¹⁾ Der Streit konnte durch Zustimmung der Päbste Paul II., Sixtus IV., Innocenz VIII., Alexander VI., Julius II. für die *montes* nicht beigelegt werden, erst Leo X. im fünften lateranensischen Concil von 1517 bestimmte endgültig, es sei zwar viel wünschenswerther und sittlich besser, wenn die *montes* gar keine Vergütung für ihre Darlehen von den Schuldnern forderten; allein daraus, dass sie auf Höhe der Geschäftskosten solche Vergütung bezögen, folge nicht ihr wucherlicher Charakter.²⁾

Wie zuvor, suchte auch hier die Billigung der *montes* ihre scholastische Rechtfertigung. Einen andern Namen gab man diesen Zinsen, als Vergütung der Geschäftskosten gestattete man sie. Begriff man sie unter dem Schaden des „Interesse“, so mochte das angehen. (IV. 3.) Aber weigerte man sich dessen nicht in andern Fällen? Und wer schied hiervon die Zinsen für den Gebrauchswerth im einzelnen Falle? Waren denn die Zinsen, welche der *mons* für die in ihn geworfenen Kapitalien offen entrichtete, wirklich noch Geschäftskosten oder nicht einfacher Wucher, den die Kirche zahlte, um ihn auf der andern Stelle zu verhindern? Aus Mildthätigkeit wucherte man, nicht aus Gewinnsucht; aber der gute Zweck sollte ja nicht den Wucher ändern (cf. I. 1.) Und wer zog die Grenze zwischen Gewinn und Freigebigkeit? Die grosse Aufsichtsbehörde, die Kirche. Sie aber nannte die Anlegung der Gelder zu zinslichen Darlehen in den *montes* „gleichsam ein Geschenk an die Gesammtheit der Bedürftigen“ und den Prozentsatz, welchen die Anleger davon zogen, gleichsam „den Gewinn aus einer Societät.“ (cf. VI. 2.)³⁾ Man bedachte aber gar nicht, dass diese Sozietät kein anderes Hauptgeschäft, als Darleihen gegen Zinsen hatte, und dass der Gewinn aus der

1) cf. Azor. l. c. III. 5. d. usur. c. 8. u. 10. d. cens. c. 22. 2) conc. Lateranens. 1517. V. sess. X. Moy de Sons, Archiv f. kathol. Kirchenrecht. I. p. 323. 329. 330. 331. 3) Chr. Kuppener, l. c. D. 2 bis D. 5^r. Scaccia. l. c. n. 249. 451 u. s.

Sozietät hier die wucherischen Zinsen waren, welche über die Geschäftskosten hinaus offen als Zinsen an die Gläubiger des *mons* entrichtet wurden. Hätten die kleinen Darleiher ihre Gelder statt aus dem *mons*, sogleich von den Gläubigern des letzteren entliehen und ihnen dieselben Zinsen gezahlt, welche jenen jetzt der *mons* abwarf, so lag völlig zweifellos Wucher vor. Wie konnte aber der Wuchercharakter dadurch geändert werden, dass nun der *mons* die Zinsen entrichtete? Wie leicht war es dem Geldbesitzer, den hierbei vorgeschriebenen inneren Forderungen Julius' III. (1555) zu genügen! Wie wollte, was indess an sich den Wuchercharakter gar nicht berührte, selbst die Kirche prüfen, ob die Anleger von Geld wirklich die Absicht hatten, der Armuth zu helfen, und wie konnte sie zweifeln, dass jene auch sonst mit ihrem Gelde Gewinn, weit über 10 % , gemacht hätten?

Aber die Sache war hiermit erledigt, die Natur des Verkehrs und der kanonische Glaubenssatz, beide behielten Recht, jene dem Wesen, dieser kaum dem Worte nach. Den Wortunterschied freilich und die Billigung der *montes* wiederholten nun natürlich alle Bischöfe, Concilien und Synoden der Einzelländer, so auch Deutschlands. Man war erfreut, dass sich ein so wichtiges, fruchtreiches Institut vor dem Wucherverbote gerettet hatte. ¹⁾

Nach dieser Billigung war indessen nicht zu begreifen, warum man eine Wechsler- und Darlehnsbank von Privatleuten oder weltlichen Behörden, wie sie oben geschildert worden, abgesehen von ihrer obrigkeitlichen Anerkennung, nicht auch Seitens der Kirche sollte gutheissen müssen. Beide standen sich nach voller Ausbildung des *mons* rechtlich und wirthschaftlich gleich. Schon Lessius ²⁾ leitet von der Genehmigung des *mons pietatis* zu der weltlichen Bank über und hält auch letztere für durchaus zulässig, wo sie etwa 10 % statt der vielgebräuchlichen 40 % fordere. Denn hier „*in utilita-*

1) cf. conc. Trident. sess. 22. d. reformat. ep. 8. Gonzalez. Tell. l. c. — Die Synode von Besançon 1571; die von Mecheln 1617. conc. Germ. VIII. p. 104. Zypaeus, analyt. p. 219. Benedict XIV. de synodo dioeciesana VII. c. 48. n. 1—3. 2) l. c. II. c. 20. dub. 23. n. 194.

tem mutuatariorum gerit.“ Wie das Baseler und Constanzer Concil nicht Bedenken trugen, Solches auch für Deutschland mit Rücksicht auf die obrigkeitliche Billigung geradehin auszusprechen, ward schon bemerkt. Hier stellte man bereits den weitgreifenden und bis in die neueste Zeit in der katholischen Kirche wirksam gebliebenen Satz auf, dass die Genehmigung von Rechtsinstituten durch weltliche Behörden ihnen den wucherlichen Charakter raube (cf. besonders IX. 3.) Andere kanonistische Autoritäten zögerten sodann ebenfalls nicht.¹⁾ Hier indess half man sich wieder mit Worten. Nicht Darlehnszinsen empfing derjenige, welcher sein Kapital in der Bank anlegte, sondern Renten, die er sich mit dem Kapitale erkauft hatte, freilich unter Kündbarkeit des Kapitals und von einer Sache, die keine natürlichen Früchte trug. Oder man betrachtete das ganze, auch das weltliche Bankinstitut mit den verschiedenen Gläubigern als eine Gesellschaft.²⁾ Stellte sich die Einlage offen als „Depositum“, so half die Rücksicht, es geschehe zum allgemeinen Besten.³⁾ Ja, das allgemeine Wohl umfasste auch die vielen Geldeinlagen der Geistlichen, zumal in den italischen Bankhäusern, für diese wäre das Verbot der Banken ein schrecklicher Schlag geworden (cf. V. 5. f. u. VI. 2.)

Dazu kam, dass sehr bald sich in den *montes pietatis* als von Kirchen- (und Staats)- wegen gegründeten Anstalten eine Zahl von unausweichlichen Missständen herausförderten, welche die Darlehnsnehmer veranlassten, trotz der vielfach höheren Zinsen doch lieber zu den Banken der Privatleute zurückzukehren, welche, da sie um eigenen Vortheils willen die Banken unterhielten, wachsam auf die Anforderungen ihres Publikums blieben. Hier nahm man es nicht so genau mit der Prüfung der dargebotenen Pfänder, man liess sich statt des Geldes leicht in Waaren befriedigen, man taxirte die Pfänder nicht so niedrig, als dort, weil man mehr Gewinn aus dem Darlehn hatte, in der Oeffnung der Banken gemäss der wechselnden Tages- und Jahreszeit entsprach man gefälliger den Wünschen

1) cf. Azor. l. c. c. 22. L. Less, l. c. dub. 23. in fin. 2) Scaccia. l. c. n. 460. Moy de Sons, Arch. f. kathol. Kirchen R. I. p. 326. 3) „in communem utilitatem.“ Azor. l. c. c. 22.

der Kunden, zumal der verschämten Armen. Wie lebhaft man diesen Unterschied zu Gunsten der Privatbanken erkannte, zeigen die Quellen. 1) Noch mehr musste sich dieses Missverhältniss steigern, als bei der wegen geringen Gewinnes abnehmenden Zahl der Darlehnseinleger und bei dem durch die Reformation plötzlich so bedeutend verminderten Einnahmen der Kirche aus Deutschland letztere nur unter steigenden Opfern Darlehnseinlagen für ihre *montes* erhielt. Um diese Opfer aufzubringen, blieb natürlich Nichts übrig, als den Schuldnern steigende Zinsen abzunehmen, und, was um so mehr die Bedürftigen verwundern und das Wucherverbot verletzen musste, höhere Zinsen, als diejenigen waren, welche die Kirche den Einlegern zahlte. Ja, noch mehr! Man behielt in den *montes* die Pfänder, mochten sie auch weit die Höhe der Schuldsomme übersteigen, bei der geringsten Zahlungssäumniß der Schuldner als verfallenes Eigenthum zurück. Daneben eröffnete man eine Leibrentenbank der Art, dass der Besitzende ein Kapital, gleichviel wie er es erworben, in die Kasse des *mons* legen konnte und davon möglichst hohe Zinsen sein Leben hindurch empfing. Nach seinem Tode verfiel das Kapital dem *mons*. So sagt Chr. Kuppener, v. Wucher C. 5^v: „einer kauft etzliche werntliche czins bei eyner stat ader bei einer kirchen auff seine lebetage alle iar ierlichen im solche czu reichen vnd czu geben.“ Der Vertrag erschien nicht wucherlich, „da er auf Kauf beruht.“ (Vergl. hiergegen V. 3. e. und V. 5. d.) 2)

Dergleichen Erwerbsquellen des Grundstockes für den *mons* trugen nicht mehr das Gepräge der Nächstenliebe. Sie neigten bedeutend zu dem Grundsatz der Privatbanken, um Gewinn darzuleihen, hinüber. Was Wunder, dass da bei den

1) Salmasius in seinem zit. Buche *de foenore trapezitico* und Marperger von d. montt. piet. lassen sich des Weiteren über solche Vorzüge der Privatbanken aus. cf. auch Say, l. c. übers. v. Morstadt. 3. Aufl. (1830) II. 3. ep. 6. Gioja, nuovo prospetto l. c. III. 190. 2) cf. Carpzov, pract. rer. crim. p. II. qu. 2. Marperger, l. c. Besold. d. aerar. publ. ep. 3. p. 38. ti. 3. mont. piet. Rom. ep. 1. J. H. Böhmer, l. c. V. 19. §. LXXIII. Leotard, d. usur. qu. 22. n. 29. n. 41 ff.

sonstigen Vorzügen der Privatbanken vor den *montes* die Schuldner sich überwiegend jenen zuwandten, nun aber höchst unbefangen oder vielmehr höchst richtig urteilend keinen Unterschied im Grundcharakter beider Institute entdeckten. Daher wäre es dem Volke völlig undenklich und widersinnig erschienen, wenn die Kirche bei den Privatbanken die Zinsforderung hätte verbieten wollen. So bahnten die Zinsen sich nach und nach den Weg zu allgemeinsten Anerkennung ihres Rechtes.

So weit vorgeschritten, konnte man nicht mehr inne halten in immer weiter ausgedehnter Billigung der Vergütung für den Gebrauch fremden Kapitals. Sollte eine Anleihe von einer Stadt, einem Fürsten aufgenommen werden (u. VIII. 3. c. u. f.), so bildete man eine nur gedachte Bank, welcher etliche öffentliche Einkünfte so weit überwiesen wurden, dass man damit die Zinsen des Grundstockes deckte.¹⁾ Die Antheile nun an der Bank verkaufte man zur erzwungenen, später auch freiwilligen Entgegennahme.²⁾ Die Billigung der Wechsler- und Bankzinsen schlug in dieser Fiktion selbst so glänzend an, dass sogar die Päbste in solcher Form sich nicht scheuten, zinsbare Anlehen zu machen. Ohne Zinsen erhielten sie solche nicht, sie gaben also Zinsen unter fremden Namen, selbst auf kurze Darlehnszeit. Derart lautete die Anleihe Pauls IV. von 100,000 scudi auf 9 Jahre, zur Abzahlung der Schulden aus den Exequien Julius III. und Marcells II. und aus der neuen Pabstwahl „*pro quibus solvendum erat intolerabilis interesse*“ (d. h. das *damnum emergens ejus, quod interest* IV. 3.) Aus den Zinsen der Anleihe waren „Geschäftskosten einer Bank“ im Augenblick geworden!

f. Der Wucher im Wechselverkehr insbesondere.

Die grössere Zahl der deutschen Wechsler konnte schon deshalb kaum über die Sphäre der im Abschnitte d. erwähnten Geschäfte hinausgehen, weil es ihnen an bedeutenden Kapitalien fehlte, welche sich mit den Geldmitteln der italischen

1) Azor. l. c. III. l. 5. c. 11., l. 10. c. 23. 2) Seaccia, l. c. n. 465; Endemann, l. c. p. 71.

Bankhäuser hätten vergleichen lassen können. Sie standen ferner nicht mit den Wechslern ihrer eigenen Stadt, geschweige denn mit denen anderer Städte in Verbindung. Hier findet sich Nichts von jenem grossartigen Ineinandergreifen des Geschäftsbetriebes der italienischen Bankhäuser mit ihren Comanditen und denen anderer Häuser, wenig von der ausgedehnten und doch präzisen Abwicklung der übernommenen Geschäfte in den Wechsel-Messen, Nichts von der Gerichtsbarkeit eines besonderen Consuls über die Mitglieder der Innung, der Landsmannschaft.¹⁾ Die weiteren Funktionen italienischer Wechsler übernehmen, ausser wo letztere selbst in Deutschland thätig sind und ausser vereinzelt Beispielen deutscher Wechsler,²⁾ die Genossenschaften der Kaufleute und die städtischen Behörden. Die Gründung der Städtebündnisse hatte für die Hebung des Handels die Folge, dass sich ein Netz von Handelsgenossenschaften der in- und ausländischen Kaufleute über das ganze Handelsgebiet breitete.³⁾ Dieselben sind durch Genossen, Lieger, Contore in allen bedeutenden Handelsplätzen vertreten. Sie kommen periodisch wiederkehrend auf den grossen Märkten (V. 5. a.) oder zu den Versammlungen der Genossenschafts-Mitglieder, z. B. zu den Hansatagen zusammen, sie heben sich so ungefähr mit denselben, nur beschränkteren Mitteln zu den Verrichtungen der italienischen Bankhäuser, besonders durch ihre Unterstützung des Wechselverkehrs empor.

Etwa in gleicher Verbindung unter einander stehen die städtischen Behörden, und dadurch nehmen sie eine ähnliche Beziehung, als jene, zu dem Geldverkehre ein. Ihre Stellung aber und Verbindung mit einander ist sichrer als jene, die Gerichtsgewalt steht ihnen sogleich zur Seite, ihr Ansehen reicht weit, und so ist ihr Credit gross. Daher deponirt man bei ihnen allerart Geldbeträge, strittige und unbestrittene; sie gebrauchen diese Beträge offen und erlaubt bis zur Zah-

1) cf. V. 5. b. d. u. Neumann, Wechselgesch. p. 139. 2) cf. u. a. lüb. Urk. B. II. b. 873. u. ib. Kämmererbuch 1349. 3) cf. Neumann, ib. p. 4 ff.

lungszeit gegen Vergütung. ¹⁾ Man leiht ihnen gern Summen; sie ziehen und auf sie zieht man von fern und nah Wechsel in ununterbrochener Zahl. Eine Fülle von Beweisen aus jedem Urkundenbuch lässt sich dafür anführen. Auch hat dieses Betreiben von Privatgeschäften Seitens der städtischen Behörden in jenen Zeiten nichts befremdliches, wie heute. Sie kaufen ebenso zuweilen Frucht auf, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen und hierdurch, wie durch Erhebung von Naturalabgaben, die städtische Kasse zu unterstützen. Gleicher Art treiben sie selbst durch ihre vereideten Knechte lange Zeit das Wein- und Mahlungelt ein, dann verpachten sie es in öffentlicher Versteigerung den Meistbietenden. Den Salzhandel treiben sie als städtisches Monopol zum Gewinne der Communkasse. Später erst beginnen daneben die direkten Geldabgaben. ²⁾

Auf den Schultern dieser zwei Körperschaften vornehmlich neben den italischen Wechslern ruhen hier sonach das grosse Darlehns- und Depositengeschäft, die Akkommenda, ³⁾ der Wechselumlauf. Durch sie wird die

1) cf. u. v. A. liber excess. et sign. 1415 d. Bresl. städt. Archiv, wo das für die Curie in Polen gesammelte Geld bei dem Breslauer Rathe deponirt wird. Lüb. U. B. I. p. 235. 419. 490. 494 (1261. 1283. 1289. 1290.)

2) cf. Arnold, Verfass. Gesch. I. c. II. 260. 262. 264. — (1350) u. d. Note z. Akkommenda. — Neumann, Wechselgesch. im H. G. S. 139 — 142.

3) Schon in Neumann, Wechselgesch. p. 141. N. 161 sind zitiert hierfür: Bornbach, Rezesse III. fol. 621 (Danz. Arch. Bibl.), Hirsch, Handelsgesch. Danzigs p. 93 (1438), wo ausser vielen Privatleuten auch das Brigittenkloster, die Marienkirche, das h. Geist-Hospital und die Alderleute des Johannis-Altars Kapitalien, die sonst doch pupillarische Sicherheit verlangten, zu den Baienfahrten der Hanseaten hingeben, um sich einen Antheil an deren Gewinne zu erwerben. — cf. auch Privileg. Kaisers Friedrich III. 1454 f. Nürnberg. Nürnberg. Reform. 1564. Frankfurt. Reform. 1611. Gengler, D. P. R. p. 497. — Im codex dipl. Siles. III. (Grünhagen), Henr. paup. heisst es p. 20 (1307): „*Item soluerunt (coss.) pro pannis, quos praeteriti consules accommodaverant* (cf. ob. d. Citat aus den *Acta Sanctorum. Vita Ivetae „accommodaretur“ septingentas marcas denariorum et 92 marc. 1 fert.*“ Diese Stadthaushaltsnotiz wiederholt sich dann sehr oft. cf. ib. 21. n. 2., 24, 26, 27, 28, 31, 32, 35 u. a. Das Geschäft, das hier zu Grunde liegt, ist keineswegs Kauf auf

Handhabung des Geldverkehrs vereinfacht, die Versendung von Geldern, Besorgung von Commissionswecheln für fremde

Wiederkauf zur Verdeckung einer Anleihe, wie Grünhagen p. 20. n. 5 und sonst meint. Hierdurch wäre das Verbrechen des Wuchers nicht abgewendet worden, weil hier ja das Scheingeschäft offen zu durchschauen war (S. 15 ob.). Andererseits scheut die Stadt sich nirgend, von ihren zinsbaren Anleihen in den Rechnungen zu sprechen (cf. u. VIII. 3f. — Grünhagen, ib. p. 61. 63. 65. 67. 72. 74. 81. 82. 116 u. v. a.) Vielmehr liegt hier offen eine Akkommenda (*accommodavit*) des Breslauer Rathes an den Tuchgeschäften der Breslauer Kaufleute vor. In obiger Stelle handelt es sich um die Einzahlung, desgl. p. 21. n. 2. Ihren Antheil am Geschäfte cf. p. 24 (1309) „*acceperunt . . 14 pannos, qui constant 100 m. et 27.*“ Das Geschäft brachte diesmal Schaden: *ib.* „*de hoc receperunt dampnum in 27 m.*“ Eine Rechnung über den Geschäftsertrag *ib.* p. 28. 29 (1310): „*Item summa perceptorum de quadraginta pannis Yperensibus acceptis apud Brunonem de Olsnicz et Nicolaum de Cyndato et apud Albertum Lezhornum 300 marc. 47 m. et 4 scot.*“ 5 solche Posten folgen, dann Abschluss: „*summa omnium perceptorum tam in magnis, quam in parvis est quattuor millia marcarum et 100 m. 53 m. et 10 scot.*“ So auch p. 31 (1311) Diese Abrechnung schliesst mit einem Verluste von 70 marc. (p. 32.) Auch die Angaben p. 33 (1312) 8 Posten, welche die *coss.* „*postmodum perceperunt*“ von bestimmten Kaufleuten und von nicht genannten. p. 35 (1313) heisst es: „*summa illo anno perdita est in pannis 100 et 40 minus duobus et in usura facta et in combustione malorum denariorum et mali argenti 200 marce et 48 marce.*“ Hier wird also genau zwischen dem Tuchgeschäfte (der Akkommenda) und den zinsbaren Anleihen geschieden. Dass dies aber nicht geschieht, um eben in den ersteren die zweiten gegen das kirchliche Wucherverbot zu verstecken, ergibt sich aus der Nebeneinanderstellung und dem Obengesagten u. s. f. cf. *ib.* p. 36. n. 4, 40, 47, 56, 60, 62, 63, 64, 66. Ganz genau lassen sich leider die Abrechnungen nicht verfolgen, weil die Rechnungen lücken- und fehlerhaft notirt sind. — Aehnliche Geschäfte zwischen dem Herzoge Ludwig von Brieg und dem Christen Pezco Cyndal daselbst, so wie der Brieger Handelskammer (*camera mercatoria*) scheinen 1350 in Brieg in ausgedehnter Weise gemacht zu sein laut dem Brieger Lehn und Erbe (Breslauer Provinz. Archiv, mir von Herrn cand. hist. Rössler mitgetheilt, der die Geschichte dieses Herzogs schreibt.) Die Notizen in den Quellen hierüber sind indess ebenfalls sehr kurz, wie in den Breslauer Stadtrechnungen, so dass sich der ganze Verlauf der Geschäfte nicht verfolgen lässt. (Wahrscheinlicher liegen lediglich Tuchgeschäfte des Herzogs selbst vor. —) Diese Geschäfte sind Gesellschaftsverträge, in welchen die Einen Geld, die Andern Arbeit herzubringen, und recht-

Plätze, die Anknüpfung eines einigermaassen regelmässigen Wechselverkehrs erleichtert und verwirklicht. Daneben aber ist der Wechsel, theils naturwüchsig, theils von Italien her gebildet, keineswegs den Handeltreibenden fremd, vielmehr findet man ihn bereits vereinzelt im 13. Jahrhundert am Niederrhein und in einzelnen Städten des nördlichen Hansagebietes, dann zahlreich seit dem 14. Jahrhundert in Nord- und Süddeutschland in seinen verschiedenen Erscheinungsformen verbreitet, als einfacher Schuldschein, als domizilirter Eigenwechsel mit zwei, drei und mehreren Personen, endlich als Tratte.

Hier, wo es sich lediglich um den Wucher im Wechsel handelt, muss bemerkt werden, dass eine Umwechslung des Geldes (*cambium pecuniae*), wie sie bei den italischen Wech-

fertigen sich als solche gegen das Zinsverbot (cf. u. VI. 2.) Sie erscheinen auch in Deutschland im See- und Land-Handelsrechte in der zwiefachen Form der *accomenda* (*comenda*, *accomandita*) und der *implicita* (*impietta*, *prestita*) des italischen Handelsrechtes, je nachdem Geld zu bestimmten einzelnen Geschäften oder allgemein zu Geschäften deponirt oder eingelegt war, und je nachdem ein fester Prozentsatz oder eine Quote des Gewinnes als Provision gezahlt wurde. cf. Casaregis, Discursus legales de commercio. Florent. 1719. disc. 29 (I. p. 165). Fréméry, Etudes de droit commercial. p. 17. 36 ff. Laband, Comment. zu art. 1. der la tabula de Amalfa Not. 8. voc. columnae, wo zugleich die Litteratur reichlich angegeben und die Einwirkung der „Colonna“ auf jene 2 Verträge, ferner auf den contratto di germinamento und auf l'impegno dei marineri alla parte ausführlich erwähnt wird (Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. VII. 2. Heft.) Biener, wechsehr. Abhh. p. 21 ff., 31. Die Angaben von Holtius, Abhandll. civilist. u. handelsrechtl. Inhalts, übers. von Sutro, Utrecht 1852. p. 230, 233 ff. über die tabull. Amalfitt. hinsichtlich dieser Akkommenda sind nicht durchweg richtig. cf. Laband, l. c. art. 1. u. 6. u. N. 23. Die italischen Bankhäuser bestritten wesentlich durch diese Akkommenden oder Depositen ihre oben vielfach erwähnten grossen Darlehen. Villani, Storia l. XI. c. 87. Arenz, l. c. p. 26. 30. Scaccia. §. 1. qu. 6. n. 10. p. 129, §. 2. Gl. 5. qu. 2. p. 337 und besonders §. 1. qu. 7. p. 2. ampl. 3, p. 159., der nur die Bezeichnung depositum kennt. Martens, Urspr. l. c. p. 29. Der von England im 17. Jahrh. ausgehende Gebrauch der Kaufleute, ihre Gelder, um nicht Kasse zu haben, bei Bankiers oder Privaten (Goldschmieden) niederzulegen und darauf checks auszustellen, ist offenbar ein anderes Rechtsgeschäft. Jacobsen, Umriss d. engl. W. R. p. 131. Biener, l. c. p. 24. cf. bes. 1403. Beil. E. a.

seln fast immer begegnet, in den heimischen Wechseln verhältnissmässig selten eintritt, wenn man nicht etwa das jedesmalige genaue Anführen der ursprünglichen Geldsorte mit ihrem Curse darauf deuten will, dass in derselben stillschweigend ein *cambium* dieser Sorte in die am Zahlungsorte gangbare Geldart verstanden ist, oder dass die eine genannte Geldsorte bereits die am Zahlungsorte zu entrichtende andere ist. ¹⁾ Eine Abzahlung in Waaren findet häufig statt. ²⁾ Die Wechselurkunde jeder Form enthält neben der Schuldsumme den Ausdruck der Verpflichtung des Schuldners zur Erstattung allen Schadens, Interesses, aller Kosten, welcher sich der Remittent im Falle des Nichtacceptes, der Nicht- oder Theilzahlung, oder falls der Wechsel bei Rücksendung an den Aussteller verloren gehen sollte, theilhaft machen konnte. ³⁾ Hierzu tritt der Cursgewinn, welchen der Gläubiger sich im Falle einer Umwechslung des Geldes (*cambium pecuniae*) sogleich in der Wechselurkunde vom Schuldner ausbedung. Dieser musste bei den so ausserordentlichen, oben unter n. 5. a. geschilderten Cursschwankungen der einheimischen und fremden Münzen, welche durch Messen oder sonstige Uebereinkunft der Kaufleute und Wechsler nicht geregelt, dagegen bei der ewig ungleichen Nachfrage von den nicht einmal gewerbsmässigen Wechslern beliebig ausgebeutet wurden, sich besonders fruchtreich erweisen. ⁴⁾ Selbst bei Wechseln über eine Menge vertretbarer Sachen begegnet solch ein Cursgewinn. Ausser dem Gewinne am Curse fordern die itali-schen Wechsler in Flandern, dann in Nord-, früher schon in Süddeutschland noch ausdrücklich oder in den Cursgewinn einbegriffen ein Wechselgeld, d. h. einen bestimmten Prozentsatz der Wechselsumme für das Ausstellen oder Befördern des Wechsels selbst. ⁵⁾ Bei der vereinzelt Ansässigkeit von Lombarden in Norddeutschland und der verhältnissmässig

1) cf. Neumann, l. c. p. 47 ff. 156 ff. cf. Lüb. U. B. I. p. 410 (1282.)
 2) cf. ib. p. 48. 49. 3) ib. p. 50 ff. 65 ff. 156 ff. 4) ib. p. 57. 58. 157 ff.
 cf. Chr. Kuppener, l. c. Beil. E. n. 2 (1508.) 5) ib. p. 142 ff., 157. 158.
 u. n. 196. Besonders die urkundlichen archivalischen Beläge aus dem
 Hansagebiet.

immer seltenen Nothwendigkeit für die Hanseaten, Gelder in die südländischen Handelsplätze zu schicken, bot sich dort selten Veranlassung zu dieser Nutzung des Wechsels. Weit häufiger muss sie dagegen in Süddeutschland vorgekommen sein und sich eingebürgert haben, weil hier, so weit man aus den zerstreuten bis jetzt gedruckten urkundlichen Belägen zu urtheilen vermag, die Lombarden sich theils zahlreicher ansiedelten, theils von den Niederlanden und Südostfrankreich aus eine regere Verbindung durch Wechsel mit Italien, insbesondere mit Venedig unterhielten. ¹⁾ So heisst es in einem domizilirten Eigenwechsel mit 4 Personen vom 4. Mai 1328, ausgestellt in Metz, zahlbar in Strasburg: „*Nos ... notum facimus universis, quod nos recepimus pro strenuis viris ... M. libr. turon. parv. per manus familiarium ipsorum dominorum ... propter quod volumus ac mandamus per presentes discreto viro ..., quatinus ipse pro nobis ac nomine nostro tradet et deliberet dominis ... in Argentinensibus denariis ad valorem seu quantitatem M libr. predict...*“ Für Süddeutschland, besonders Frankfurt a. M. führt Kriegk eine Reihe von Notizen über Wechsel auf. ²⁾ Wechsel werden durch Lombarden aus Mainz und Heidelberg nach Italien 1403, 1405 gesandt: „als man mit den Lombarden tedingte von des wessils wegen, als gein Rome von Welders wegin (des Frankfurter Gesandten am päbstlichen Hofe) gemacht waz.“ 1406 begegnen drei ebensolche Wechsel nach Rom. ³⁾ 3 Bemerkungen im Frankfurter Rechenbuche von 1406 weisen hierauf hin: Erstens 2 gulden 6 Sch. 7 Hell. nach dem wesselbrieff gein Colne; zweitens 3 gulden ein gesellin von Grunenberg, der uns einen wesselbrieff Dilmann gein Rome trug; drittens 180 gulden Walter zur Glocken von eins wessils wegin umb 150 Dukaten gein Rome zu senden.“ Eben dort wird in Betreff eines 1406 nach Rom geschickten Wechselbriefs gesagt, ein gewisser Warmuter habe 1396: 45 $\frac{1}{2}$ fl. dafür erhalten, dass er dem Frankfurter Gesandten in Rom 40 fl. mit einem

1) cf. Mone, Zeitschr. zur Gesch. d. Oberrh. IV. p. 48 ff. XIV. p. 78.

2) cf. G. L. Kriegk, Frankf. Zustände p. 332 ff. n. 201. 3) ib. Anm. 202.

Wechsel zu Rom bestellen sollte; also betrug Curs und Wechselgeld $13\frac{3}{4}\%$. So wird der Constanzer Joh. Muntbraten 1404 den 13. Juli mit der Einkassirung von Wechseln in Venedig beauftragt, welche zu Brügge für Constanzer Kaufleute ausgestellt worden ¹⁾: „*Noveritis, Joh. Slatter .. pro 500 flor., nec non Lutfr. Bettminger .. pro 400 flor. in Brugg, districtus Flandrensis, cambium sollempniter more mercatorum inivisse in civitate vestra (des Dogen von Venedig) persolvendorum, quibus tamen ... non patet accessus, litterasque cambii Johanni Muntbraten latori ... fideicommissarunt supplicantes ... ut quantitatem in litteris .. descriptam nullo pretextu eidem latori percipiatis...*“²⁾ Vom 13. December 1404 begegnet der Vollmachtsbrief für den Erben eines Remittenten aus dem Wechsel eines Wechslers von Avignon. ³⁾ Selbst der Lübecker Wechsler bezog durch seine Vertreter in Mittel- und Süddeutschland das Wechselgeld neben dem Cursgewinne, wie Kuppener 1508 ausdrücklich erwähnt. ⁴⁾

Unter den Uebertragungen der Wechsel ⁵⁾ muss hinsichtlich der Wucherfrage das Diskontogeschäft besonders erwähnt werden. Banken und Wechsler, besonders italische, mögen sich desselben in Deutschland bemächtigt haben. Man ersieht dies aus den Urkunden nicht, darf es jedoch aus dem sonstigen Geschäftsbetriebe jener Beiden schliessen, da man u. A. eine Menge von bereits oder bald fälligen Wechselforderungen zur Realisirung einem und demselben, meist rechts- oder geschäftskundigen Vollmachtsnehmer in den grössern Städten zu übertragen gewohnt war. Beläge hiefür, z. B. aus den Danziger Schöppenbüchern sind höchst zahlreich anzuführen. Aber, was hier noch wesentlicher, selbst bei Privatpersonen begegnet dieser sogenannte „Schadenkauf“ (da von dem Wechselbetrage selbstverständlich ein Theil dem Inhaber der Urkunde verloren ging.) 1432 verkauft Wilhelm Winterfeld eine in Stralsund ausstehende unsichere Wechselforderung

1) Mone, Zeitschr. l. c. IV. p. 29. 2) ib p. 46. 47. 3) ib. p. 47. (1406.) p. 30. 31 (1407) p. 43. 44 (1410.) 4) cf. hinten Beilage E. n. 2. n. Beil. E. a. 1403. 5) Neumann, l. c. p. 162 ff.

von 600 fl. rhein. an den Stralsunder Hildebrand mit Verlust.¹⁾ 1472 übernehmen zwei Danziger Bürger, Bischoff und Feldstett, von dem Vogte des grossen Werders eine noch nicht fällige Anweisung über 1000 Gulden, unter Verlust für ihn, gegen Zahlung des Preises. Der Trassat, der Danziger Rath, willigt darein.²⁾ Der hiefür bereits bestimmte Ausdruck „Schadenkauf“ beweist die häufige Wiederkehr des Geschäftes.³⁾

Prolongationen endlich und Veränderungen, Erhöhungen der Pflichten des Schuldners aus dem Wechsel wegen dieser Prolongationen finden vielfach statt.⁴⁾

In dieser Weise gestaltet sich daher in Deutschland der Wechselverkehr weit ausgedehnt, mit Hilfe der deutschen und italischen Wechsler, besonders aber der kaufmännischen Genossenschaften und der städtischen Behörden. Freilich ist er nicht so vollkommen, wie in Italien und seinen Zweiganstalten. Die Messen zumal fehlen zuerst fast ganz, speziell Wechselzahlungen lässt man auf ihnen gerade gar nicht zu. So liess 1391 der Rath zu Frankfurt a. M. einen Mann pfänden, weil er in der Fastenmesse einen Anderen „mit einem Wessil fureste“ (bezahlte.)⁵⁾ Später sind die Märkte in Deutschland wenigstens niemals reine Wechselmärkte.⁶⁾ Daher besonders fehlt die Regelmässigkeit des Wechselumlaufes, die räumliche und zeitliche Stetigkeit der Curse, die schnelle und sichere Abwicklung der Wechselverpflichtungen. Abgesehen hiervon indess dehnte sich der Gebrauch der Wechsel, zumal im Hansagebiet, wie es bis jetzt scheint, mehr, als in Süddeutschland aus und griff besonders in das alltägliche Verkehrsleben vielfältigst ein.

Verletzte man nicht tausendfältig in dieser Wechselpraxis das kanonistische Prinzip der Geldnutzung? Der Preis des Wechsels hatte eine zinsartige Vergütung, er war höher oder niedriger, je nachdem die Einlösungszeit ferner oder näher lag.

1) Danz. Arch. Missiv. II. 40. 2) ib. Urk. 30. 5125. 3) cf. Neumann, l. c. p. 166. 4) cf. Neumann, l. c. p. 59 ff. 67. 145. 170.

5) Kriegk, Frankf. Zust. p. 332. 6) oben S. 361. N. 3. sind die Stellen über die Wechselzahlungen auf Märkten für Deutschland in der Note zusammengestellt. cf. noch für Frankfurt: Kriegk l. c. p. 318 ff. 332. 339. (1391.)

Dazu kam das Schadensgeld, der Curs- und Wechselgewinn. Ganz besonders zweifellos tritt der Wuchercharakter des Wechsels dort hervor, wo bei einem domizilierten (meist Markt-) Eigenwechsel mit zwei Personen der Aussteller, Darlehnschuldner, dem Remittenten, Darlehnsgläubiger, einen Cursgewinn entrichtete, mochte hier das Zinsverbot zu umgehen beabsichtigt sein oder nicht. Und so hebt auch Christoph Kuppener in seiner Schrift vom Wucher (1508) gerade diesen Fall heraus (A. 2.): „das der, der ein halb iar czuuoer seine hundert gulden aus gegeben hat an muntze, vorhofft an den hundert guld. die ym czu franckfurt an guttem golde widerumb gegeben vnn betzalt werden, eine besserunge der wirde des goldes entzweeder einer inwenniger ader auswenniger besserunge... dorauf sprechen die heiligen recht, daz ein solcher contract vnn solche handlung gantz vnrechte suntliche vnn wucherische handel sein vnn werden im rechte vor bestendig nicht czugelassen.“ Hier seien beide Theile Wucherer, weil beide den Wucher durch die Wechselform zu verdecken strebten. Doch selbst wo sie Dieses nicht beabsichtigten, sei der Vertrag wucherisch; denn die Kontrahenten hätten schon die Pflicht, sich vor solchen leichtwucherlichen Verträgen von vornherein zu hüten (ib. A. 2^v). Dagegen rechtfertigt er jeden sonstigen Gewinn der Wechsler bei den erlaubten Wechseln mit den Gründen der andern kanonischen Rechtslehrer (cf. Beilage E. n. 2.) Trotzdem wuchs hier, wie bei dem Institute der Wechsler, des Rentenkaufes u. A. immer fester die Ueberzeugung, der Wechsel sei nicht wucherlich. Mit seiner tatsächlichen Unentbehrlichkeit stieg die kanonistische Rechtfertigung. Früh mischten päbstliche Entscheidungen sich ein, den Streit über die Wuchernatur des Wechsels zu schlichten. Schon Pius IV. eiferte gegen die blossen Eigenwechsel (*cambiasicca*, trockne Wechsel eben wegen ihrer Unergiebigkeit) 1560. Er hat dabei besonders die Missbräuche der römischen Wechsler gegen Geistliche im Auge. Die Ausländer nämlich, welche in Rom befründet wurden, nahmen behufs ihrer Zahlung an die Curie Geld auf, das sie daheim zurückzahlen wollten. Im Säumnissfalle berechnete der Wechsler dann dem Geistlichen

den Vortheil, den der Wechsler durch Beziehen des geschuldeten Geldbetrages von der Heimath des Geistlichen nach Rom gehabt hätte, in Form eines *recambii*. Der Pabst erklärte, derartige trockne Wechsel älterer Art wären keine wahren Wechsel, sondern wucherliche Geldgeschäfte in Wechselform, sie wären der Eigenschaften untheilhaft, welche die wirklichen Wechsel vor dem Zinsverbote schützten. Nur wirkliche Wechsel (*cambia realia*) sollten geduldet werden, das Wechseldiskontogeschäft möglichst fallen.¹⁾ Als derselbe Pabst später die Bologneser Wechselstatuten 1569 bestätigte,²⁾ strebte er danach, in dem bekannten *motu proprio* das Wechselgeld zu ermässigen. Eingehend endlich rechtfertigte den wirklichen Wechsel die Constitution Pius' V. von 1570, indem sie in noch weiterem Umfange die *cambia sicca* verwarf.

„*damnamus ea omnia cambia, quae sicca nominantur, et ita confinguntur ut contrahentes ad certas nundinas seu ad alia loca cambia celebrare simulent ad quae loca ii, qui pecuniam recipiunt, litteras quidem cambii suas tradunt, sed non mittuntur vel ita mittuntur, ut transacto tempore, unde processerant, inanes referantur, aut etiam nullis hujusmodi litteris traditis pecunia ibi denique cum interesse repositur ubi contractus fuerat celebratus.*“

Wirkliche Wechsel sollen nicht auf längeren Lauf, als bis zur nächsten Wechselmesse, oder auf angemessenen Uso gestellt werden.³⁾ Eben der *legitimus usus cambiorum, quem necessitas publica induxit*, sollte dadurch getrennt werden von allen nicht zu billigenden wucherlichen Auswüchsen.⁴⁾

1) Scaccia. §. 9. p. 502, Raph. d. Turri, disp. III. qu. 1. n. 22.
 2) Scaccia. §. 9. p. 504. Raphael de Turri l. c. n. 24. 3) Scaccia. §. 9. p. 503. Raphael de Turri, disp. III. qu. 1. n. 23.
 4) In Italien (Süd- und West-Europa) suchte und fand bekanntlich der Verkehr, nachdem ihm aus einseitigen Wucherrücksichten das nothwendige Hilfsmittel der trocknen Wechsel durch die Kirche genommen war, einen Ersatz in den sogenannten Rikorsawechseln (Martens, Ursprung p. 43 ff. Scaccia. §. 1. qu. 5. n. 85. §. 6. gl. 1. n. 85. Frémery études p. 94. Pardessus, Contrat de change I. p. 28. n. 31. Raph. d. Turri in der ganzen disp. III.). Die verschiedenen Fälle und Formen dieser Wechsel in ihrem Zusammenhange mit dem durch die Kirche

Diese begrenzte päpstliche Billigung der Wechsel ward dahin begründet. Der Käufer eines Wechsels kaufte das im Wechsel enthaltene besondere Geld (*scutus marcharum.*) Und der Gewinn des Wechselgebers, Wechslers, Bankiers u. s. w. rechtfertigte sich durch die Arbeit und Gefahr, welche er bei Ausstellung, Besorgung, Realisirung des Wechsels, dann beim Geldtransport anwenden und tragen musste.¹⁾ Insbesondere kam hier in Erwägung der Transport des Geldes —, das grosse Bedingniss aller Wechsel der handelnden Völker, die *remissa pecunia ex loco in locum.*²⁾

beschränkten Verkehre zeigt Scaccia. §. 1. qu. 5. n. 83—97. Als Vertreter des Genuenser Wechselrechts zieht er solche Wechsel stets auf die Messe von Piacenza. Scaccia unterscheidet wesentlich zwei Arten dieser Wechsel, der Schuldner stellt den Wechsel aus und zieht entweder auf den Gläubiger oder auf den Schuldner, beidemale soll der Trassat an sich selbst zahlen. Diese Wechsel bildeten sich nach dem erwähnten päpstlichen Verbote der trocknen Wechsel 1560 wesentlich auf Grund der päpstlichen Bestätigung der Wechselordnung von Bologna 1569. Diese billigte den Rückwechsel öffentlich, das Zahlen an sich selbst war längst bekannt. (Biener, wechselrechtl. Abhh. p. 52 ff. p. 59.) Da es indess zweifelhaft schien, ob die oben zitierte Stelle der Bulle von 1570 nicht auch diese Rikorsawechsel verwerfe, entschied eine Congregation dreier Cardinäle auf eine desfällige Anfrage des Erzbischofs von Palermo 1574 im Auftrage Gregors XIII. sich für die Billigung dieser Wechsel. (Scaccia. §. 9. p. 431. Raph. d. Turri, disp. III. qu. 1. n. 27.) Aber diese Entscheidung schützte vielleicht nicht völlig gegen kirchliche Behelligungen. Denn 1625 erbat sich Genua vom Pabst Urban VIII. neue Entscheidung über 3 Wechsel, von denen der günstigste ein Rikorsawechsel. Und der Pabst verwarf 1627 diese Wechsel, bis durch längere Unterhandlungen unter Beihilfe Raphaels de Turri selbst bewogen die Kirche 1631 auf Zulassung jener Wechsel resolvirte. (Raph. d. Turri, disp. III. qu. 1. n. 28.) — Die trocknen Wechsel einfacher Art verwirft noch Benedict XIV. 1747 de synod. dioeces. l. c. Biener, Abhandll. I. p. 75. 98.

1) Der Ersatz der Arbeit gehörte zu einer der wichtigsten und folgenreichsten Ausnahmen vom Zinsverbote. Bereits von Anbeginn mit dem Zinsverbote selbst war sie entstanden (I. 2.), in den ersten deutschen Wucherbehandlungen anerkannt (III. 2. a.), und auch später hielt man fest an ihr, so unter den Summisten (cf. Kuppener, Wucher. C. 1^v). Ebenso verhält sich mit dem Ersatze der übernommenen Gefahr (I. 2. VI. 2.)

2) Raphael de Turri pro n. 3. I. 6. 13. Neumann, Wechselgesch. p. 192.

Daraus folgte nothwendig die Trennung der wirklichen Wechsel (*cambia realia*) mit Entfernung zwischen dem Ausstellungs- und Zahlungsorte von den trocknen (*cambiis siccis*) ohne diese Entfernung. Die Arbeit des Wechselbesorgers wurde zu gering zur Rechtfertigung seines Gewinnes, sobald die Entfernung den Transport nicht bedingte. Welche Täuschung! Wo behielt man hier die Grenze? Bald räumte man ein, die Distanz dürfe auch nur eine Strasse sein und gestattete deshalb die Platzwechsel (*de platea in plateam.*)¹⁾ Ja, in der päpstlichen Constitution selbst meinte man von vornherein gar nicht, dass ein wirklicher Transport des Geldes, und so eine wirkliche Gefahr, eine wirkliche Arbeit übernommen werden müssten, sondern das *cambium reale* musste nur einen Zweck erfüllen, der ohne den Wechsel den Transport verlangt hätte.²⁾ Vor Allem aber bei dem domiziliirten Eigenwechsel mit zwei Personen, dem ein einfaches Darlehn zu Grunde lag, galten alle obigen Gründe nicht zur Rechtfertigung des Zinsgewinnes des Gläubigers. Hier hatte derselbe keine Mühe der Ausstellung und Besorgung des Wechsels, keinen Transport des Geldes, keine Gefahr des Transportes zu besorgen. Das Alles lastete auf dem Schuldner; eben deshalb lag hier auch der Wucher des Gläubigers offen zu Tage, und nicht vermochte die äusserlich vorgeschützte Form des Wechsels denselben zu decken, da der Wechsel hier wesentlich anders, als in den Ausstellungen der Wechsler entstand.³⁾

1) Raph. de Turri, I. 28. 29. 2) Raph. de Turri, l. c. I. 13. Neumann, l. c. p. 78—81. 3) Daher macht Christoph Kuppener in seiner Schrift vom Wucher A. 3^v. auch den wucherlichen Charakter dieses Wechsels gegenüber den anderen geltend (C. 2. 3), und lässt nicht den Einwand der Betheiligten gelten, der Gläubiger beziehe den Curs- und anderen Gewinn *ultra sortem* hier, wie bei jedem Wechsel, da er die Gefahr trage. Denn er müsse sich vorsehen, dass er nur sicheren Männern leihe, und „nachdem in gelihem gelde das geld das gelihen wirt, das wirt von stunt des eigenthum dem es gelihen wirt. Dorumme aus der natur des contracts *mutui* .. so gehoret vnn ist von stunt an die fare nutz vnd eigenthum solchs gelihen geldes bei dem, dem solch gelt gelihen worden ist. Und kan nimmer gesein bei dem, der solch gelt ausgelihen

Was sträubte man sich da noch, auch das *cambium siccum* anzuerkennen! Freilich öffnete dieses, ausgestellt über Hauptsumme und Zinsen in einem Betrage, mit seinen strengen Wechselfolgen dem zinsbaren Darlehn breite Pfade; aber wehrte solchem Missstande etwa jene unhaltbare Scheidung? Im Gegentheil, sie förderte ihn zwiefach. Und alle ferneren Eingrenzungen der Wechselerlaubniss, welche die Constitution Pius' V. enthielt, so das Verbot, das Interesse für den Fall der Nichtzahlung vorher festzusetzen, die Untersagung der längeren Lauffrist, der Prolongation u. A. ¹⁾ bekundeten nur deutlicher, wie das Fundament dem kirchlichen Verbote schwankte. ²⁾ Vor Allem musste das Verhältniss des Preises zu der Arbeit des Ausstellers festgesetzt werden, hier lag das Merkmal für den Wucherinhalt.

Die Länge des Transportes, welchen die Wechselsumme ohne Wechsel hätte durchmachen müssen, sollte den Maasstab geben. Wie illusorisch dieser war, ganz abgesehen davon, dass hier ja gar keine Arbeit, kein wirklicher Transport vor-

hat. p. dic. gl. i. dic. c. naviganti. — “ Es ist dies übrigens derselbe Fall der Zinsungelung durch Wechsel, welchen — wol im speziellen Anschlusse an die Messzinsen der französischen Messwechsel besonders ausgebildet — die Reichsgesetze von 1530, 1548, und 1577 §. 7. ti. 17. erwähnen: „Item etliche leihen ihr Geld mit diesen verbotenen Gedingen oder Pakten hinweg, dass der Entlehner zu vier Märkten, so die ihm ernennen, ein mannigfaltiges dazu verzinsen, oder Aufgeld geben muss, thut wohl etwa mehr, dann von hundert zwanzig.“ (cf. unten VI. 2. a. E. u. Orth, Reichsmessen. p. 449. Not. (1669.) cf. d. Zusätze.)

1) Constit. Pii V. (1570): „... ne quisquam audeat, sive a principio, sive alias determinatum interesse pacisci. Ne audeat cambia realia aliter, quam pro primis nundinis, ubi illae celebrantur pro primis terminis juxta receptum locorum usum exercere, abusu illo prorsus rejecto, cambia pro secundis et deinceps nundinis sive terminis exercendi. Curandum autem erit in terminis, ut ratio habeatur longinquitatis et vicinitatis locorum, in quibus solutio destinatur, ne dum longiores praefiguntur, quam loca destinatae solutionis desiderant, foenerandi detur occasio.“ Benedict, XIV. d. synod. dioecesis VII. c. 14. n. 8—10. Endemann, die national-ökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre. S. 42 ff. 2) Raphael de Turri, disp. 3. qu. 12—14.

lag; zeigt sich klar. Die Zeit der Realisirung des Wechsels, sein Geldbetrag mussten ausser Ansatz bleiben.¹⁾ Kurz, es öffnete sich kein Auskunftsmittel, als, dass man, wo nicht die Obrigkeit die Festsetzung des Preises recht übereinstimmend mit den vorn entwickelten romanischen Grundsätzen des Zinsgesetzes dem Verkehre aufzwingen sollte, dem Verkehre selbst wider Wissen und Willen freie Hand einräumen musste. Dem Vorstande der Kauffleute, den Consuln der Wechsler in den einzelnen Städten ward es aufgetragen, den Preis der Wechsel, also Ankaufssumme, Wechselgeld, Cursgewinn u. s. w. zu bestimmen. Natürlich regelten diese den wichtigen Punkt vorher wie nachher in alter Gewohnheit und Ueberzeugung des Rechts lediglich nach dem aus Angebot und Nachfrage von selbst resultirenden und mehr oder weniger beständigen Preise der Wechsel, sie stellten jedesmal einfach das als Gesetz der Kirche und weltlichen Behörde fest, was der gesunde Verkehr als seine untrügliche Meinung bereits verlautbart hatte.²⁾ So musste auch hier das kanonische Zinsverbot weichen, und ohne dass die Kirche es ahnte, verliess sie selbst den gefährlichen Glaubenssatz und gab sich der Natur des Kapitalverkehrs anheim. Richtig scheint es deshalb, in dieser neuen Schleuse, welche die Kirche, der grosse Schleusenmeister des Kapitalumlaufes, der Flut des letzteren öffnete, einen der vielen Gründe dafür zu finden, dass der Gebrauch der Wechsel so schnell wuchs und sich über die ganze handelnde Welt breitete. Diese Annahme indess nicht minder, wie jene, dass das Wechselinstitut hauptsächlich durch das kanonische Zinsverbot hervorgerufen sei,³⁾ darf nur in engen Grenzen als richtig gebilligt werden. Das lehrt gerade die Geschichte des deutschen Wechsels.

Der Wechsel in Deutschland erstand und entwickelte sich, vornehmlich was Nord- und Mittel-Deutschland anbetrifft, naturwüchsig im 13. und 14. Jahrhundert. Speziell italische Einflüsse aus der frühen Zeit des Geldtransportes für die Curie

1) Scaccia. §. 2. qu. 3. n. 69—70. R. de Turri I. 24. 2) u. a. Orth, Reichsmessen p. 446, 485, 496. cf. d. Zusätze. 3) Endemann, nationalök. Grundsätze I. c. S. 39 ff.

von Nord- und Nordost-Deutschland über Flandern nach Rom oder Avignon, oder aus dem Verkehre mit Lombarden in Flandern, Frankreich, Italien, dann in Deutschland selbst hatten kein solches Gewicht auf die Gestaltung des Wechsels in diesen Gegenden, dass man dieselben aus den Wechseln genügend nachweisen könnte. Erst bei der späteren vielseitigen Verbindung Deutschlands mit Italien im 17. Jahrhundert mehren sich auch in Deutschland jene italischen Einflüsse.

Hieraus und aus der geringeren Beachtung, welche das kanonische Zinsverbot, wie gezeigt, besonders in den norddeutschen Rechtsquellen fand, rührt es, dass man hier bei dem Wechselverkehre dessen am wenigsten gewahr werden mochte, wie man durch ihn jenes Verbot verletzte. Denn man wendete ihn fast nur dort an, wo es sich um wirkliche Uebertragung von Geldbeträgen an entferntere Orte handelte. Die ausgedehnten Handelsbeziehungen, die viel und weit verzweigten kaufmännischen Genossenschaften, die zahlreichen Gesandtschaften einzelner Städte zu Zwecken der Städtebünde u. s. w. bedingten Dies. Dieselben veränderten zugleich insofern die Preisfrage beim Wechsel, als hier in den meisten Fällen nicht der Wechsel gegen Geld, sondern Geld gegen Wechsel gesucht ward, so bei den Anweisungen der polnischen Könige ¹⁾, beim Pfundzoll ²⁾, bei den Geldbedürfnissen der Gesandten, der Marktreisenden ³⁾ u. a. In diesen Fällen ebenso wie in den umgekehrten, wo man Wechsel gegen Geld suchte, fand hier selten eine Preisbestimmung Seitens vorgesetzter Personen für den Wechselkauf nach kanonistischen oder andern Grundsätzen Statt, weil die Behörden der Städte diese Funktionen sich nicht anmassen konnten oder wollten, Vorgesetzte der Kaufmannschaft aber, Mäkler, Consuln der Wechsler entweder nicht existirten, oder nicht solche Vorschriften erlassen durften. ⁴⁾ Wechsel zur blossen Umgehung des kaum gefühlten Zinsverbotes lassen sich ebendeshalb hier schwer nachweisen, insbesondere nicht jene allgemein für den Verkehr in Süd- und West-Europa

1) cf. Neumann, p. 99 ff. 2) ib. p. 122 ff. 3) ib. p. 127 ff. — Kriegk, l. c. p. 318. 339. — oben p. 432 Note. — Beilage E. a. 4) Ausnahmen cf. in den Zusätzen.

nöthig gewordenen speziell so genannten trocknen Wechsel, welche auf einen entfernten Ort ausgestellt gar nicht oder nur zum Scheine vom Remittenten dorthin gesandt wurden, unbezahlt zum Ausstellungsorte zurückkehrten und hier vom Aussteller zugleich mit dem Wechselgelde für die Wanderung des Geldes eingelöst wurden.¹⁾ Das stimmt überein mit den Zuständen in den Niederlanden.²⁾ Ebensowenig und insbesondere noch wegen der wenig durchgreifenden Gewalt des kanonistischen Zinsverbotes im deutschen Verkehre selbst begegnet hier, dass man die gerade in Deutschland so zahlreich seit früher Zeit in allen Arten von Schuldscheinen über die Grenzen des Handelsrechtes hinaus angewandten Papiere auf den Inhaber³⁾ wegen ihres Wuchercharakters verfolgt hätte, da die Gläubiger wegen der Zinsen ihre Namen auf diese Art verbergen konnten (Letzteres geschah im Anfange des 17. Jahrhunderts in Frankreich).⁴⁾ Da nun die Papiere auf den Inhaber an sich überhaupt keinen wucherlichen Charakter tragen, durften sie hier nicht besonders berücksichtigt werden.

Und so nannte man hier zunächst wol deshalb die zahlreichen domizilirten Eigenwechsel mit zwei Personen nicht Wechsel, wie die Tratten,⁵⁾ weil eine Umwechslung des Geldes (*cambium pecuniae*) bei ihnen selten, weil Wechselfolgen (wie Wechselprozess, Wechselexécution) theils erst seit dem

1) Raphael de Turri, disp. 1. qu. 5. n. 2. 6. II. 24. III. 1. n. 22. 23. Ueber die scheinbar widersprechende Beilage G. (1569) cf. VI. 1. cf. Orth, Reichsmessen p. 449 N. (1669.) 2) Phoonsen, Wechselstyl. c. 39. 3) Zeitschr. f. deutsch. Recht V. (Duncker) — Kuntze, Inhaberpapiere p. 29. 67 ff. 75 ff. 107 ff. — Neumann, Wechselgeschichte p. 42 — 47. 4) Savary, Parfait negociant I. 1. III. ch. 5. 7. Martens, l. c. p. 71 (Edikt v. 1716 sogar.) Die billets en blanc (mit offenem Raume für den Namen des Gläubigers) verbot man hier 1604, 1611, 1624 auf Antrag der Kaufmannschaft in Paris, weil sich dahinter zugleich allgemeenschädliche Verfahren zur Benachtheiligung der Gläubiger im Konkurse versteckten. Biener, Wechsler. Abhh. p. 126 ff. Die billets au porteur, ohne Nennung des ersten Gläubigers, untersagte man ebenso 1650. Die darauf in Gebrauch gekommenen Wechselbriefe und billets de change mit Blanko-Signaturen, bei denen der Inhaber durch Ausfüllung des Blanketts für den ersten Gläubiger quittiren konnte, verfielen den Verböten v. 1660, 1664, 1673. 5) Neumann, ib. p. 77. 160.

17. Jahrhundert sich an den Wechsel knüpften, theils von dem Namen Wechsel nicht abhingen, endlich weil das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal jener domizilirten Eigenwechsel von den einfachen Schuldscheinen (promissory notes, billets, heutigen Sola-Wechseln), der Transport des Geldes von einem Orte zum andern (*remissa pecunia ex loco in locum*), bei vielen der domizilirten Eigenwechsel nur zum Scheine zutraf, ¹⁾ vielmehr bei ihnen ebenso, wie gemäss der oben zitierten Constitution Pius' V. in Italien diese Wechsel nur den Fall behandelten, wo ohne Wechsel eine „*transportatio pecuniae*“ hätte stattfinden müssen. Erst, als man seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Namen Wechsel von den Tratten, wo er seit dem 14. Jahrhundert gebräuchlich war, auch auf die domizilirten Eigenwechsel mit 3 Personen anwandte, schien der blosser Unterschied einer Person nicht durchgreifend genug, um denselben Wechseln mit zwei Personen nicht auch den Charakter und Namen des Wechsels zuzuthemen. Und von den letzteren Eigenwechseln that man denselben Schritt endlich noch weiter zu den einfachen Schuldscheinen, indem man uneingedenk der hier fehlenden *remissa pecunia* und ihrer Nothwendigkeit für den Fall des fehlenden Wechsels auch die blossen Schuldscheine, also die trocknen Wechsel allgemein zu den Wechseln rechnete. ²⁾ So naturgemäss, ohne bewusste Demonstration oder Opposition gegen das kanonische Zinsverbot zählte man in Deutschland von jeher die trocknen Wechsel zuerst dem Wesen, dann auch dem Namen nach zu den wirklichen Wechseln. Daher änderte auch die Bulle Pius' V. über die Wechsel mit ihrem direkten Verbote der trocknen Wechsel hier Nichts an dem obigen Gebrauche. Man merkte ihren Erlass nicht. Noch weniger begründete sie ein Auskunftsmittel, gleich den italischen Rikorsawechseln in deren zwei Gestalten als Tratte auf den Gläubiger oder Schuldner zur Zahlung an sich selbst mit obligatem Rückwechsel. ³⁾

1) Neumann, p. 78. 80. 2) Neumann, l. c. p. 81. 82. 3) Raphael de Turri, disp. III. Scaccia. §. 1. qu. 5. n. 85. §. 1. gl. 1. n. 85. Fréméry, études p. 94. Pardessus, contract. de change I. p. 27. n. 31.

Wenn aber der unbewusst vorschreitende Handelsverkehr sich über die Verletzung des kirchlichen Wuchergesetzes durch seinen Wechselgebrauch nicht klar ward, so fehlte es gleichzeitig an wissenschaftlichen Autoritäten, welche vor dem 17. Jahrhundert in gebührender Anzahl und mit ausreichendem Nachdrucke jene Verletzung den Kaufleuten dargelegt hätten. Hier bedurfte es um so grösseren Nachdrucks von Seiten der Wissenschaft, weil das kirchliche Ansehn nicht so durchgreifend sich geltend machte, als anderswo, zumal seit den reformatorischen Bestrebungen vom 15. Jahrhundert her, sodann weil dasselbe an den weltlichen Gesetzgebern und Behörden nicht hinreichende Stützen zur Verwirklichung eines so einschneidenden Verbotes fand. Da genügen nicht die wenigen Namen, welche man als Gegenbelag anführen kann. *Zwar handelte schon der Professor Summenhart de Claw vom deutschen Wechsel (septipertitum opus de contractibus pro foro conscientie atque theologico n. VII. (1497 — 1500);¹⁾ und Christoph Kuppener sprach eingehend 1508 in seinem Buche vom Wucher über die Wechselverbindungen zwischen den deutschen Handelsstädten unter sich und mit den italischen, und über deren Wuchernatur.²⁾ Auch ein Consilium des Henning Göde und Johann v. Breitenbach (1484 bis 1508 Ordinarius zu Leipzig) de cambsoribus und mensariis ist aufzuführen.³⁾ Aber gerade unsere bisherige Unbekanntschaft mit diesen Schriftstellern und ihrer Thätigkeit beweist, wie wenig Einfluss dieselben auf die Wechselpraxis ausübten.*

So zeigt gerade der Wechselverkehr in Deutschland, mochte er in den Händen der Privatleute oder der Wechsler

1) cf. Beilage E. hinten n. 2. u. Zeitschr. für d. ges. Handelsrecht (Goldschmidt) VI. p. 545. 2) Beilage E. hinten n. 2. — Jahrb. des gem. deutsch. R. (Muther) VI. p. 155. 156. 181 ff. 3) Die zahlreicheren Behandlungen des Wechsels und seines wucherlichen Wesens in Deutschland datiren erst seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, so u. a. Joh. Mart. Vogt, tract. analyt. d. camb. Giessen 1658, Joh. Jac. Heydinger, Anleitung z. gründl. Verstande des Wechselrechtes. Frankfurt a. M. 1676. — Ueber Klock, tract. d. aerario (1651) cf. Roscher, Verhh. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig. 1863. III. p. 186 ff. — Orth, Reichsmessen p. 448 ff.

und Juden, der kaufmännischen Genossenschaften und der städtischen Behörden sich befinden, dass man weit über die Grenzen der Ausnahmen hinaus, welche die Kirche selbst von ihrem Wucherverbote gestattete, dieses Zinsgesetz verletzte, verdrängte, vernichtete. Wenn Italien und die andern Länder romanischen Gepräges gerade in dem stets regen Anstreiten gegen das dort bei der waltenden Obermacht der Kirche und im lebendigen Wechselverkehre zwiefach drückende und empfindliche Wucherverbot das Institut des Wechsels besonders auszubilden berufen waren, so gebührt Deutschland der Preis in der aus dem Grunde seines Rechtslebens naturnothwendig erwachsenen Beseitigung des kanonischen Zinsgesetzes und seiner Folgen. *Auch hier ein Sieg der berechtigten, deutschen Individualität über die centralisirende Autoritätsgewalt des einen Oberhauptes in Kirche und Staat der Romanen. Leider ist es bis heute noch nur ein halber Sieg, aber ein Sieg, welcher sich selbst vollendet.*

VI.

Die ungesetzlichen Umgehungen des kanonischen Zinsverbotes im Verkehrsleben.

1. Das Allgemeine.

Dem immer dringenderen Bedürfnisse des Kapitalumlau-
fes abzuhelfen, genügte aber nicht mehr die Reihe der bisher
aufgeführten in deutschen Gesetzen gebilligten Verträge und
sonstigen Umgehungs- oder offenen Uebertretungswege des
Wucherverbotes. Neben diesen erstanden, Zeugen des wach-
senden Verkehrs, fast täglich neue, mehr oder weniger fein
ersonnene Mittel, im Falle des einzelnen Rechtsgeschäftes das
Zinsgesetz unwirksam zu machen. Jene Verträge erwachsen
allgemein aus der Entwicklung des Verkehrs, und absichtslos
boten sie eine Gelegenheit, in ihnen Vergütung für Kapitals-
nutzung geltend zu machen. Diese Umgehungsarten dagegen
waren nur dazu ersonnen, das kirchliche Wuchergesetz zu
umgehen, und wie sie vielfach zur Verdeckung gerade des
wirklichen Wuchers — nach heutigen Begriffen — angewandt
wurden, kann man mit Rücksicht auf sie für jene Zeit den heu-
tigen Ausspruch geltend machen: das Wuchergesetz erst
erzeugte den Wucher. Darum fanden jene auch Billigung und
Anerkennung in den heimischen Gesetzen, ja selbst bei der
Kirche, diese aber wurden auf beiden Seiten als gesetzwidrig
verfolgt. Ein Theil der im Zins Betroffenen ward durch die
Noth, ein zweiter durch die Hoffnung auf grossen Gewinn
getrieben, Trug zu üben gegen das Zinsgesetz; List und Schlau-
heit wendeten sie gegen die Härte der kirchlichen Vorschrif-
ten, und wie jene Contrakte offen, so untergruben diese Um-

gehungsarten geheim, doch nicht minder nachhaltig, die Macht und das Ansehen der Zinsverbote.

Als Miethzins des Geldes zahlte man Darlehnszinsen, indem man das Darlehn mit einer Geldmiete gleichstellte (VII.3.) Der Gläubiger nannte sich zum Zinsnehmen verpflichtet, weil das dargeliehene Geld nicht ihm gehöre, sondern nur auf seinen Namen geliehen und in dem Schuldscheine verzeichnet sei. ¹⁾

Unter dem Namen eines Geschenkes, das freiwillig der Schuldner zahlte und das Gesetz erlaubte (*donatio remuneratoria*) verdeckte man den Wucher, unter dem Scheine einer besonderen ehrenvollen Vergütung, eines Liebesdienstes dafür, dass der Gläubiger so lange den Gebrauch seines Geldes entbehren, ja sich wol gar verpflichten musste, nicht vor des Schuldners Tode das Kapital zurückzufordern. ²⁾ Der Schuldner erhielt von vornherein vom Gläubiger das Kapital nach Abzug der vorausgenommenen Zinsen, während er die ganze Summe des Kapitals empfangen zu haben im Schuldscheine versicherte, eine Operation, wie sie verdeckt heute vielfach bei wucherlichen Geschäften, und offen bei den Staatsanleihen begegnet. Man schrieb Kapital und Zinsen zusammen als eine Darlehnssumme, oder stellte für die Zinsen einen besonderen Schuldschein, wie über eine zweite Darlehnssumme aus. ³⁾ Unter diesem Deckmantel verbarg man besonders die

1) Leyser, meditt. ad Pandect. 3. Aufl. 1742. II. spec. 247. n. 1. u. A.

2) Luther, grosser Sermon vom Wucher l. c. p. 106. Salmasius, d. usuris. cp. 20. §. 607. — Nürnberger Reform. 1479. ti. XXII. n. 4—5. Freiburger Reformat. (1520) II. ti. 1. n. 4. — Bürgersprache v. Bielefeld (Walch, Beitr. III.) p. 73. — Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. §. 1. — Bremer Constit. l. c. (1580.) Stryk, Us. Mod. l. c. §. 20. Leyser, l. c. Schon im Trierer Concil von 1227 (conc. Germ. l. c. III. fl. 532) wird diese Umgehung erwähnt. cf. auch die Constanzer Synode von 1609 (ib. vol. VIII. fol. 906.) ti. 18. n. V. 3) R. P. O. v. 1577. §. 1. — Cölner Stadtr. Morgenspr. 14. Jahrh. a. 49. p. 69 ff. — Nürnberger Ref. 1479 l. c. — Purgoldt, Rechtsb. VIII. c. 45 ff. Württemberger L. R. 1557. fol. 117. Tiroler Polizei O. 1573 p. 19. Bremer Statt. 1580. l. c. Solmsen L. R. II. 2. §. 13. Pfälzer L. O. 1581. XIV. fl. 70. n. II. Lüneburger Statt. 1582. ti. XI. p. 672. Jülich-Berger L. R. 1595. 1596. c. 104. Oelsner L. O. 1617 a. 10.

sehr hohen Zinsen und die Zinses-Zinsen, welche der Natur der Zinsen widerstreiten sollten, aber bei der im Mittelalter gebräuchlichen Dauer der Darlehen den Gläubiger wieder und wieder zur Contrahirung anlockten. Derselbe wurde durch den doppelten und dreifachen Gewinn, den er aus diesem verhüllten Darlehn ziehen konnte, um so mehr geneigt, den Zahlungstermin aufzuschieben. An vielen Orten hielt man diese Umgehungsart für durchaus zulässig; ¹⁾ dieselbe war bereits im 13. und 14. Jahrhundert so häufig im Gebrauche, dass sie speziell dem Geschäfte die Bezeichnung des verschleierte Darlehns (*mutuum palliatum*) zuzog, und dass man auf sie das Privileg der schnellen Exekution aus den Wechselklagen in den grossen Messen Italiens und Frankreichs übertrug, ja sie im ordentlichen Gerichte (*judicio ordinario*) abhandeln liess, wo der Schuldner möglicherweise dem Gläubiger die Einrede des Wuchers (*exceptio usurariae pravitatis*) entgegenzusetzen konnte. ²⁾ Jenes musste um so natürlicher erscheinen, als gerade bei den Wechseln diese Verdeckung der Zinsen häufig vorkam, um nicht die Zinsen neben der Wechselsumme im Contexte aufzuführen. In Deutschland freilich hatte eine derartige Vermehrung der Wechselsumme bis zum 17. Jahrhundert weniger Befremdendes gegen den Charakter der Wechselurkunde, als in jenen Ländern des ausgebildeten Wechselverkehrs und früh ausgebildeten Wechselrechtes. ³⁾ Doch auch hier scheint jener Gebrauch nicht fremd gewesen zu sein. So heisst es im Missiv. I. 97. h⁷ (1424) (Danz. Arch.), Danzig schreibt an Magnus Rudolf in Flandern: „Lieber magnus, wir bitten euch, das ir eyn wechzell

p. 403. Decreta Ferdinandi II. 1628 et 1633 (Rizy, Zinstaxen p. 77 ff.) Synode von Besançon 1571 (conc. Germ. vol. VIII. fol. 104.) — Salmasius d. usur. p. 614. Carpzov, l. c. observ. VIII. Turgot, mémoire sur les prêts d'argent. §. 29. — Vasco, usura libera §. 57 ff.

1) Orth, Anm. zur Frankf. Ref. l. c. Würtemb. L. O. 1557. l. c. Hugo, civil. Magazin II. n. 6. p. 140. 2) cf. Martens, historische Entwickl. d. Wechselrechtes. §. 13. Ordonnances des rois de France. I. p. 489 (1311) p. 800 (1327) Griffio, stat. Venet. p. 157 (Martens, Anh. p. 20. 3) cf. Neumann, Wechselgesch. p. 50 ff. 191.

bestellen welle, das dem hern procurator I^o ducate von vnser wegen czu Rome beczalet vnd entrichtet werden. Was doruff czu Wechzell wert komen mit dem hauptgute, das nemet von welchem Schippher adir von sweme ir sust welle, widder vff.“ — (u. A.)

Wegen kurzer Zahlungssäumniß mußte der Schuldner statt der Zinsen einen hohen Preis, eine erkleckliche Strafe entrichten.¹⁾ Bei der Ausnahme, welche das kanonische Recht selbst für die Verzugszinsen und das Interesse vom Wucherverbote machte (cf. ob. IV. 2. 3), fand die Umgehungssucht leicht eine Handhabe, Conventionalzinsen einzuschmuggeln. Wer wollte es kontrolliren, wann der Schuldner nach Verabredung jedesmal einen grösseren oder geringeren Zahlungsverzug herbeiführte, um Grund zur Zinszahlung zu bieten, oder wenn man gar diesen Verzug fingirte? So bemerkt Hugo:²⁾ „Bei einer Schuld, worüber ein Notariatsinstrument vorhanden war, hatte ein alle drei Jahre wiederholtes Commendement statt, und bei diesen Schulden, wie bei allen anderen, hatte überall eine scheinbare Condemnation auf 30 Jahre die Wirkung, Zinsen laufen zu machen. Der Schuldner nämlich erhielt Befehl, zu bezahlen, obgleich der Gläubiger noch keine Zahlung wünschte, nur damit dieser ihm Verzugsschuld gebe und Verzugsprozent anrechnen konnte.“ Ein ähnlicher Fall dürfte sein Danziger Miss. V. 81 k⁵. (1449) ein Schuldschein über 800 vngar. gulden ... „die gelowben wir im czu beczalet vff wynachten adir XIII tage noch wynachten ab got vor sey ab dy beczalet nicht geschege also in den obengeschriben tagen ... so sey wir ym schuldig sechszenhundert gulden vnd ab got vor sey, ab wir .. dem vorge ... nicht auszrichten die obengen. summa ...“ so verpfänden sie ihr Vermögen. — Einzelne Kanonisten hielten wegen der allgemein gestatteten Verzugs-

1) R. P. O. 1577. §. 1. Tiroler P. O. 1573. Brem. Const. 1580. Pfälzer L. O. 1581. l. c. Jülich-Berger L. R. 1595. 1596. c. 104. — Stryk, Usus Modern. l. c. §. 23. Roscher, N. O. I. §. 191. 192.
2) Civilist. Magazin II. n. 6. p. 140.

zinsen solches Rechtsgeschäft geradezu für gestattet. ¹⁾ Ganz besonders leicht war dieser Fall in Deutschland herbeizuführen, wo man den Zahlungstermin oft gar nicht bestimmt in der Schuldurkunde auführte, so (cf. ob. IV. 2. a — c. und k.): „zurückzuzahlen, wann Gläubiger seines Geldes nicht länger entbehren kann.“ Vielleicht eben hieraus erklärt sich zum Theile die übergrosse Zahl der Verzugsfälle, welche in deutschrechtlichen Urkunden begegnen. Hier scheiterte vielfältig selbst die Spürkraft der Kirche, und so erkannten Kaiser und Reichsstände im Deput. Abschiede von 1600 §. 139 diese Art der Darlehnszinsen, dem Kapitale angemessen, an und näherten diese Verzugszinsen dem verpönten Wucher dadurch, dass sie den Beweis des durch den Zahlungsverzug eingetretenen wirklichen Schadens innerhalb der Höhe von 5 % für unnöthig erklärten; solchen Beweis forderten sie nur dort, wo der Gläubiger behauptete, mehr, als 5 % Schaden durch den Verzug erlitten zu haben. In Württemberg, ²⁾ wie in einigen andern deutschen Einzelländern war bereits vor 1600 das gesetzliche Zinsmaximum im Zahlungsverzuge auf 5 % normirt (cf. ob. IV. 2. k. a. E. und IX. 1. c.)

Ausser dem Kapitale musste der Schuldner Tribut, Abgaben, Sporteln, Census u. dergl., welche der Gläubiger etwa von dem dargeliehenen Gelde der Behörde oder dem Fürsten entrichten sollte, an Stelle der Zinsen statt des Gläubigers zahlen, ³⁾ nicht selten auch eine Summe Geldes, „*qua quasi officia creditoris redimerentur*.“ Den Preis konnte man erst nach Rückzahlung des Kapitaless verweigern. ⁴⁾ Dar-

1) So Alphons Liguori (Compendium des heiligen Liguori von Neyraguet. tract. de Contract. a. 5. N. 1.) — Moy de Sons, Archiv für kathol. Kirchen R. I. p. 324. — Thom. Aquin. Summ. 2, 2. quaest. 78. art. 2. ad 1. qu. 62. a. 3. — Devoti, Inst. lib. IV. ti. XIV. §. 10. 2) cf. auch Wächter, Handb. a. h. l. 3) Chr. Kuppener, v. Wucher (1508) fol. C. 4^v. — Auch in Rudolstadt 1564. cf. Anemüller, Rudolstädter Wucherstreit. Programm v. 1861 p. 8. 9. — Mevius, wucherliche Contracte I. cp. 5. p. 83: „Schatzungssteuer, Contribution, Laudemien.“ Stryk, Us. mod. l. c. §. 35. Carpzov, l. c. obs. VII. 4) cf. Beilage G. von Polen und Preussen 1569. — R. P. O. 1577. §. 3. Pfälzer L. O. 1581. n. IV. l. c. Oelsner L. O. 1617. l. c.

lehen der Art gaben bisweilen Doktoren den Studenten, damit sie bei ihnen Vorlesungen hörten und so den Ruf Jener erweiterten. ¹⁾ In den Gesetzen ward solch ein Vertrag durchaus untersagt und für ungültig erklärt, wo er ohne Veranlassung, für wucherlich, wo er zur Umgehung des Zinsgesetzes eingegangen ward. ²⁾ Auch durch Wohlwollen und in besonderer Gunst dem Kapitale einen derartigen Zuwachs beizufügen, ward dem Schuldner nicht gestattet, damit es nicht zu schwer falle, die Umgehung des Zinsgesetzes bei derartigen Geschäften auszuspiiren. Ja selbst das Bier, welches der Gläubiger vor der Schenke des Schuldners ausser dem Kapitale zum Trunke empfang, wurde als wucherlich verpönt. ³⁾ So trachtete man den Wucher und die wucherliche Absicht aus den innersten Falten und Winkeln aufzudecken und zu vernichten.

Umsonst! Mit jedem Geschäfte erstand eine neue Art der Umgehung. Der Cursgewinn, das Wechselgeld beim Wechselverkehre wurden oben schon erwähnt (V. 5. f.) Sie erstreckten sich auch, was an dieser Stelle wesentlich, auf den domizilirten-Eigenwechsel mit zwei Personen und auf den blossen Schuldschein. Das wird insbesondere durch die vorn (V. 5. f.) zitierte Stelle Chr. Kuppener's bestätigt für den Fall, wo dem domizilirten Eigenwechsel ein einfaches Darlehn zu Grunde lag. Dieselbe Summe ferner, welche er in kupfernen oder silbernen Münzen vom Gläubiger als Darlehn empfing, verpflichtete der Schuldner sich in goldnen zurückzuzahlen, und dadurch den Gewinn des Darleihers zu steigern. ⁴⁾ Für dargeliehenen Hafer oder Gerste erstattete er die nämliche Quantität Waizen, für schlechte Waaren eine gleiche Menge guter u. s. f. ⁵⁾

1) Chr. Kuppener, v. Wucher (1508) C. 4^v. 5. Stryk, Usus mod. l. c. §. 25. 2) Mevius, l. c. 3) Stryk, Usus mod. l. c. §. 25. 4) R. P. O. 1577. §. 4. Tiroler P. O. 1573. l. c. Pfälzer L. O. 1581. l. c. n. III. Oelsner L. O. 1617. l. c. Stryk, l. c. §. 26. 5) Luther, grosser Sermon v. Wucher p. 106. Synode von Constanz 1609. conc. Germ. vol. VIII. fol. 906.

Hier dürfen nicht minder die vielen Lieferungskäufe erwähnt werden, in denen insbesondere die Kaufleute der Hansestädte Rohprodukte, Asche, Holz, Getreide u. a. aus den Hinterländern bezogen (ob. p. 14. 100 ff.), hier die Contrakte bei dem Korn- und Wein-Transithandel, den die „Geschlechter“ bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in Regensburg und sonst trieben. Es ist allgemein das nicht selten auch sonst gebräuchliche Rückzahlen gegebener Gelder durch Sachen, welches an dieser Stelle betrachtet werden muss, so weit es den oben bezeichneten Charakter dieser Umgehungsarten theilt. Wer konnte hier bei dem Fehlen polizeilicher Taxen und selbst bei der unzureichenden Genauigkeit der letzteren feststellen, ob nicht in den Waaren ein Gewinn über das Kapital (*plus ultra sortem*) ersetzt wurde? Zumal wenn man erwägt, dass der Lieferungskäufer den Kaufpreis lange Zeit vor Erfüllung des Kaufes dem Käufer zu zahlen pflegte, dass der Verkäufer oft noch weit längere Zeit, als vereinbart war, durch die Mangelhaftigkeit der Transportmittel genöthigt, die Lieferung verzögerte, dass in den Hinterländern keine Polizei-Preistaxen existirten und in den Vorländern (den Lieferungs-orten) selbst dann, wann dergleichen Taxen existirten, die Preise oft gerade durch die eben geschehene umfangreiche Lieferung so billig wurden, dass die Taxen dem Käufer selbst zum Gewinne verhalfen u. s. w. So wechselt z. B. der Preis des Wagenschoss (Holz) in Danzig: 1426 das Hundert: 2 mrk. 6 sc. 1427: 4 mrk. 6 sc., 4 mrk. 2 sc., in Lübeck 1427: 8 mrk. 8 sc. 1432: 10 mrk., 1434 in Polen: 3 mrk. 12 sc., 1436: 3 m. 4 sc., 1437: 2 mrk. 18 sc. (Masovien), in Yarmouth 1438: 24 mrk. Nun vergleiche man Danz. Schöppenbuch (Archiv) von 1426. fol. 32. n. 2. Bei einem Lieferungskaufe von Wagenschoss und Asche heisst es hier: „vnn weret sake, dat die assche nicht betalt worde vp de vorscrev. tyt so gelovet he em to betalende vor eslike last asschen IIIc wagenscot.“ Der Preis der Asche schwankt aber nicht weniger, als der des Holzes. Eine Last derselben gilt 1426 in Bornholm: 17 mrk., 1427: 12 mrk., 1429: 14 mrk., in Flandern 1431: 19 $\frac{1}{2}$ mrk., 1434: 14 $\frac{1}{2}$ mrk., in England 1438: 28 mrk., auf einem

spanischem Schiffe 1445: 56 mrk., in Riga 1458: 4 mrk. 16 s.c.¹⁾ Ferner ist in obigem Contrakte gar nicht die Sorte der Asche bezeichnet; aber die Asche „Baerenklau“ unterscheidet sich von der „weissen Waidtasche“ in Danzig oder der „Hornasche“ in Riga um 4 mrk. — Im Danziger Missiv. (1430) p. 104. y⁷. leihen zwei Fremde von einem Danziger Waaren und Geld: „... wir bezeugen, ... das wir schuldig seyn dem ... sebenszig mark ..., dovor wir bynnen der stad Danczik czo vnserm volkomen genuge gewandt vndt bereyt gelt haben entfangen.“ Schuldner geloben, die 70 mrk. am bestimmten Tage zurückzuzahlen.²⁾ Besonders aber enthält folgendes Rechtsgeschäft das Danziger Schöppenbuch 1438. fol. 383. n. 2.

hans lamsitzer hat bekant dat he schuldich ist hans jekenborch vor alle man in alle syne redesten bewegeliken vnbewegeliken gudere $\frac{1}{2}$ sestich wagenschot eyn half ellen breit to der wrake to betalende vnd to gewerende tuschen osteren vnn pingsten nest hir vff de weze (Wiese) geringet vnn gewraket vnn off he dat holtt vff de tyt nicht betalt, so gelovet bribur von gynetha hans jekenborch to entrichten vnn wol to betalende XX hundert clappholt vppe de vorscrev. tyt vnn off he dat clappholt nicht geweret, so gelovet he em wol to betalen LXXX schock halver grosschen polnisch geldes vff den vorscrev. termyn. dar settet he em ... (Pfandstellung.)

Nun ist 1 Sestich Wagenschoss = 7200 Bretter, d. i. $2\frac{1}{2}$ mal so viel als das gewöhnliche Maass des Wagenschoss, nämlich das Grösshundert = 2880 Bretter. Der Preis eines Grössh. Wag. ist 1438: 5 mrk. durchschnittlich, also der Preis eines Sestich $12\frac{1}{2}$ mrk., eines halben Sestich $6\frac{1}{4}$ mrk. Dagegen der Preis des Clappholzes ist 1438 (1 Grösshundert): 9 — 12 mrk., also für XX hundert: 240 mrk.!, ebenso hat 1 schock halber poln. gross. etwa 3 mrk. 1438, also: LXXX schock: ebenfalls 240 mrk.! Wenn deshalb nicht in dem $\frac{1}{2}$ sestich wagenschot ein Schreibfehler steckt, soll hier der Gläubiger

1) Hirsch, Danz. Handelsgesch. p. 253. 255. 2) cf. ib. Danz. Missiv. (1432) 51. z³.

am Wechsel der Waare, oder des Geldes und an Verzugszinsen etwa 234 mrk. auf 6 mrk. gewinnen! ¹⁾)

Die Personaldienste zur Abtragung der Schuld (cf. ob. IV. 2. h.) u. dergl. können ebenfalls hier erwähnt werden, da sie je nach der unterliegenden Absicht der Parteien leicht unter diese Umgehungen zu bringen waren und vielfach hierher gehören mochten.

Statt des Geldes ferner gab der Gläubiger dem Schuldner ein Darlehn in anderen Waaren, welche er über deren wirklichen damals marktgängigen Preis anrechnete; der Schuldner musste zur Zahlungszeit letzteren Preis wirklich ersetzen oder eine Quantität Waare nach dem ersteren Preise zurückzahlen, falls der Preis niedriger, eine höhere, jedenfalls immer eine dem höher angenommenen Preise marktgängig entsprechende Quantität. ²⁾) Scheute der Gläubiger sich, den Makel solcher unmässigen Habsucht offen auf sich zu laden, so schob er einen Freund oder Untergebenen vor, welcher auf seine Kosten zum niedrigsten Preise die Waare vom Schuldner kaufte und an den Gläubiger gab. Dieses setzte er um so leichter durch, als der Schuldner im Drange der Noth und ohne Gelegenheit oder Frist die darzuleihende Sache einem Taxverständigen vorzulegen gezwungen war, hinsichts des Preises der Sache dem Verkäufer, dann dem Käufer Glauben zu schenken, insbeson-

1) cf. auch ib. 1557. fol. 184. die oben schon vielfach besprochene Mehllieferung. — 1575. fol. 50., wo eine Darlehnsschuld mit dem Schuldscheine einer Forderung bezahlt werden soll — ib. 1579. fol. 240^v. Desgleichen in den oben viel zitierten Schuldurkunden Königs Sigismund, wo in vielen Fällen mit Salz oder waltdwahren die grossen Darlehen ganz oder theilweise abgezahlt werden sollen. IV. 2. k. IV. 3. c. 2) du Cange, gloss. v. mohatra: „*vox portentosa, qua significatur contractus quo, inquit Escobarius, quis egens pecunia emit pecunia credita a mercatore merces summo pretio et statim ei pecunia numerata pretio infimo revendit.*“ Schon in dem alten Cölner Stadtr. (14. Jahrh.) R. P. O. 1577. §. 5. Henneberger L. O. 1539. VI. 2. Würtemb. L. O. 1557. l. c. Tiroler P. O. 1573. l. c. Pfälzer L. O. 1581. n. VI. Mevius l. c. Oelsner L. O. l. c. Badische L. O. 1622. p. 57. Luther, l. c. behauptet dies vornehmlich von Sachsen, Holstein, Lüneburg. — Stryk, Us. mod. l. c. §. 21. Ziegler c. mohatrae §. 31 ff.

dere wusste er nicht, dass Verkäufer und Käufer irgendwie unter sich verbunden waren, ja sich gar in die Hände arbeiteten.¹⁾ Ebenso verliehen die Gläubiger Forderungen, welche weniger sicher oder nur mit grosser Schwierigkeit und hohen Kosten einzutreiben waren, zu der vollen Höhe der Schuldsomme des Scheines.²⁾ An sich zwar war es nicht zu verbieten, noch zu hindern, dass Jemand über deren wirklichen Werth Sachen als Darlehn nahm oder kaufte. Aber da in den meisten dieser Fälle das Zinsverbot damit umgangen wurde, verbot man derartige Geschäfte gänzlich, zuerst den Kaufleuten, dann allen Uebrigen, weil man richtig einsah, dass dasselbe Geschäft nicht nach Unterschied der Personen bald ehrenhaft bald unehrenhaft und wucherlich sein könne.³⁾ In einzelnen Statuten untersagte man allgemein, um schon der wucherlichen Neigung vorzubeugen, Waaren oder andere Sachen statt Geldes darzuleihen oder beim Rentenkaufe anzuwenden.⁴⁾

In andern Fällen war der Schuldner verpflichtet, statt des Kapitals Sachen viel höheren Werthes dem Gläubiger gleichsam als Hingabe an Zahlungsstatt (*datio in solutum*) zurückzugeben.⁵⁾ Indess, damit man darin nicht die Conventionalzinsen erkenne, kaufte der Gläubiger vom Schuldner diese kostspielige Waare für die Höhe des Kapitals, das noch nicht zurückerstattet war, oder er schickte, um desto besser den Wucher zu verhüllen, einen Dritten, welcher, nachdem er vom Schuldner die Sache auf Credit gekauft hatte, denselben zum Empfange des Preises an den Gläubiger wies.⁶⁾ Hierher gehört auch innerhalb der Grenzen dieser Umgehung der oben (III. 2. c.) speziell behandelte Kauf der

1) Luther, vom Kaufhandel und Wucher 1524. l. c. p. 220. 2) cf. die Synode von Constanz 1609 l. c. 3) Stryk, Ziegler. l. c. 4) cf. Dithmarscher L. R. 1447—67 (Artikel von Melldorf) p. 240. a. 4.: „wo idt sick averst begeve, dat jemandt hyrnhamals Gheldt up Renthe uth deith unde da Wahr inne deith: De schöll sestich Marck gegen dat Kerspeel vorbrocken hebben.“ 5) R. P. O. 1577. §. 6. Tiroler P. O. 1573. l. c. Pfälzer L. O. 1581. n. V. Mevius. l. c. Stryk, Us. mod. l. c. §. 28. 6) Luther, Kaufhandel u. Wucher (1524) p. 220.

Früchte auf dem Halme oder in Garben. Nicht anders kaufte (miethete) man so die Werke und Dienstleistungen der armen Handwerker und Künstler vor dem Anfange derselben für den sicheren Vortheil des vorausgezählten baaren Geldes um so billiger.¹⁾ Der Gläubiger ferner kaufte Schaafe oder Rinder vom Landmanne und vermietete sie ihm sofort zu hohem Miethszinse oder verkaufte sie ihm wieder zu sehr hohem Preise. Gerstlacher sagt darüber: „wenn einer dem andern, so etwan ein Kuh oder Zugstier hätte, dorauf 3 oder 4 fl. leihet, oder solches um halb Gelt abkauft, und darnach solchem armen Manne dergestalt stellet oder leihet, dass er etliche Gulden Zins oder jährlich ein Kalb geben soll, item, wann er ihm andingt, dass er solches Rind in seiner Fütterung halten soll, bis es ihm einen Rinderzins ertragen oder sonst er seinen unziemlichen Wucher damit suchen kann oder, wann er also mit ihm übereinkommt, dass, wo das Kalb stirbt, der arme Mann doch dasselbige zu bezahlen oder mit einem andern guten Rind zu erstatten verbunden sein solle...“²⁾ Purgoldt (Rechtsbuch VIII. ep. 49) führt noch Bezeichnenderes an:

„auch so pflegen etzliche wucher, das sye pferde ader kwe, malen an eyne want, und keuffen dye und vorkeuffen sy widder, ader vormiten sye, uf eyne tagzeit zcu gelden; ader vorkeuffen eynem benötigten manne eyn pferd ader eyn kwe hues ader huesgerete, uf eyne bestrackte tagzeit zcu gelden, und geben das thur gnugk, und wan her das bestellet, das sye es widerkeuffen wollen zcu stunt umb geryte gelt, und des geryten goides ist dan vaste weniger dan des geldes, so her es um vorkouft hat; ader vorkeuffen eyne etzwas abe zcu nahe veyle, und myner wan es wol gegelden mochte midt sulchem underscheyde, das her es wider ture nemt und zcinse davon gibt uf eynen widerkouf und desglichen, ist alles unrecht und wucher.“

1) Gerstlacher, Reichsges. X. Anm. zum R. A. v. 1548. §. 2. „von Leihen auf Wein.“ L. O. von Badendurlach V. 1. §. 8. 2) Constanzer Concil 1483 (conc. Germ. vol. V. p. 562.) Synode v. Brixen 1603 (l. c. VIII. p. 579.) Würtemb. L. R. 1557. fl. 117.

Wächter erwähnt Gleiches ¹⁾ zur VI. Landesordn. von Württemberg (1567):

„um aus dem geliehenen Gelde vom Schuldner Zinsen zu bekommen, kleidete man das Geschäft in ein Kuhvermieten so ein, dass man dem Schuldner Geld lieh und dann eine Kuh in seinen Stall malte oder einen Stotzen anstatt einer Kuh einschlug und aus dieser Kuh einen Kuhzins versprechen liess.“ ²⁾

Hinsichts der unmittelbaren Umgehungen des Zinsverbotes, welche im Wechselverkehre sich finden, ist oben bereits das Nöthige erläutert (V. 5. f.). Dort wurde zugleich gezeigt, dass die speziell gegen die Constitution Pius' V. von 1570 gerichteten Rikorsawechsel-Umgehungen (Tratte auf den Gläubiger oder Schuldner, zur Zahlung an sich selbst, mit dem Rückwechsel, der wegen der nur scheinbaren Tratte jedesmal nöthig wurde und so den Wechselgewinn des Darlehnsgebers rechtfertigte), welche, soweit sie der Verkehr nicht statt der trockenen Wechsel als nothwendiges Verkehrsmittel ausbildete, auch unter diese Umgehungen des Zinsverbotes gehörten, aus den Hauptländern ihres Gebrauches, Spanien und Italien, nicht nach Deutschland nachweisbar sich ausdehnten. Ebenso wenig finden hier sich jene an die Rikorsawechsel streifenden trassirten Scheinwechsel, welche in Holland üblich waren, um Solawechsel, die dort nicht als Wechsel galten, doch des Wechselrechtes theilhaft zu machen. ³⁾ Die Beilage G. (1569) scheint diese Behauptung zu widerlegen. Denn dort führt König Sigismund von Polen bei der gesetzlichen Bewilligung von 8 % Darlehnszinsen ausdrücklich unter den Umgehungen des alten kanonistischen und nunmehr seines neuen Zinsgesetzes auch an: „*prohibemus eciam Cambia retrograda vulgo Return-Wechsel dicta, quae re vera nihil aliud*

1) Handb. ad h. l. p. 111. 495. 2) L. R. f. Eberstein (Krieg v. Hochfelden, d. Grafen von Eberstein) p. 461. Badische L. O. v. 1622. p. 57. Leotard, d. usur. qu. 37. n. 26. Stryk, Us. mod. l. c. §. 31. 3) Phoonsen, Wechselstyl p. 39. §. 6 (1677), Koenigke, Leipziger W. O. p. 526. cf. aber ähnliche Scheinwechsel in Süddeutschl. i. 17. Jahrhundert (bei Orth, Reichsmessen p. 449. N. a.) in d. Zusätzen.

sunt, quam usurarum contractus cambij nomine colorati, ad legitimas superius expressas usuras ea reformantes, vsitata autem moderata et aequabilia negotiatorum cambija necessitate ita exigente pro tempore ferenda esse censemus.“ Diese Return - Wechsel sind wahrscheinlich jene italischen Rikorsa - Wechsel zur Umgehung des kirchlichen Wucherverbotes. Allein im deutschen Wechselverkehre finden sich dergleichen, soweit die jetzigen Quellenforschungen reichen, nur spät und vereinzelt, ebenso in den Niederlanden; ¹⁾ die laxe Ausübung der kanonistischen Zinsgesetze gerade in dem nördlichen und nordöstlichen Theile des deutschen Rechtsgebietes musste sie auch völlig überflüssig machen, und so erwähnt sie Kuppener trotz seiner eingehenden Behandlung des Wuchers im Wechselvertrage (v. Wucher A. 2. 2^v. 3. C. 2. C. 3^v.) gar nicht, während er andere Umgehungen des Zinsverbotes durch Wechsel genau vorführt. Jene Stelle in der Verordnung Sigismunds lässt sich dadurch erklären, dass ein im kanonischen Rechte und seiner Anwendung in Italien bewandeter Jurist im Anschlusse an die dort so vielfach wiederkehrenden Bestimmungen gegen den Wucher der Rikorsawechsel den Satz auch in das nordische Gebot glaubte herübernehmen zu müssen. — Dagegen findet sich hier, wie schon erwähnt, darin das Wuchergesetz durch Wechsel geradezu umgangen, dass man über ein Darlehn einen domiziliirten Eigen - (Markt -) wechsel ausstellen liess, bei dem der Gläubiger statt der Zinsen den Cursgewinn sich ausbedung. Dies dürfte der einzige und erste Schritt zum Gebrauche der italischen Rikorsawechsel hin sein. Natürlich lag aber bei dieser Umgehung der Wucher klar vor, da keiner der bei dem gewöhnlichen Wechsel geltenden Gründe hier den Gewinn des Gläubigers rechtfertigte. Insbesondere besorgte er nicht die Ausstellung, noch trug er die Gefahr. Hierdurch also entfernte sich dieser Umgehungswechsel wieder von den italischen Rikorsawechseln, da bei letzteren wenigstens das Verhältniss der Contrahenten zum Wechsel so aufrecht erhalten wurde, dass der Gläubiger, wenn der Verlauf des Wechsels nicht bloss zum

1) Phoonsen, Wechselstyl ep. 39. und Orth, Reichsmessen p. 449. hinten in d. Zusätzen.

Scheine vor sich ging, mit Recht den Gewinn der Wechsler beanspruchen konnte (vgl. oben V. 5. f. und Kuppener, vom Wucher. A. 2, 2^v, 3.)

Man stellte auch den Darlehnsvertrag mit Zinsen wie einen Gesellschaftsvertrag hin, bei welchem in den Zinsen der Gläubiger seinen Gewinn aus dem Gesellschafts- oder dem von ihm eingeschossenen Kapitale zog. ¹⁾

Andere erdichteten, sie wollten das Darlehnskapital in entfernte Provinzen senden, weshalb sie durch die Zinsen sich ihre Gefahr vergüten liessen (I. 2. V. 5. f.)

Noch Andere endlich verbanden mit der Annahme des Gesellschaftsvertrages die einer Versicherung oder eines *pacti lucri certi pro incerto*. Der Schuldner garantierte die Sicherheit des Gläubigers, dass er aus dieser Gesellschaft mit dem Schuldner Gewinn ziehen werde.

2. Die Umgehung durch den Gesellschafts- und Versicherungsvertrag insbesondere.

Der Lieferungskauf gehörte deshalb an sich nicht in die Reihe der obigen (VI. 1.) Umgehungen des Zinsverbotes, weil er nicht, wie diese, bloss zum Zwecke solcher Umgehung erfunden oder gebraucht ward. Allgemein würde er sonach in die Klasse der unter V. behandelten gesetzlichen Ausnahmen vom kanonischen Zinsverbote über dessen Ausnahme-Grenze hinaus zu rechnen sein. Allein nicht bloss, weil er sich unmittelbar an einige so eben in Abschnitt VI. 1. erörterte wirkliche Umgehungsfälle anschliesst, schien es geboten, ihn hier kurz zu betrachten, sondern er unterliegt der Betrachtung in dieser Schrift überhaupt nur, so weit in ihm wirklich bei der Ablieferung ein Gewinn über das Kapital durch die Waaren gezahlt wird. So weit aber musste er zu Abschnitt VI. gezählt werden und unterscheidet sich in dieser seiner hier zu

¹⁾ Zypaeus, d. jurisdictione ecclesiast. ep. 44. d. usuris (jus Belgicum l. IV.) Gonzal. Tellez. comment. ad decretal. ep. 19. X. 5, 19. — J. H. Böhmmer, jus eccles. prot. l. c. §. XXIV. Tridentiner Synode von 1593 (conc. Germ. vol. VIII. fl. 439. ep. LXIV. — Brixener Syn. 1603 (ib. p. 579) n. XIX.

betrachtenden Einzelheit von den unter n. VI. behandelten übrigen Arten der Umgehungen nur darin, dass er offen in seiner gewöhnlichen Vertragsform die Zinsen dem Gläubiger darbringt, während jene Arten eben durch besondere Kunstgriffe die in ihnen versteckten Zinsen dem Auge der Wucherwächter entziehen wollen.

Ein Gleiches wäre für den Gesellschafts- und Versicherungsvertrag anzuführen. Bei ihnen kommt indess noch hinzu, dass aus den bisher aufgedeckten archivalischen Urkunden des deutschen Rechtes für die hier betrachtete Zeit nicht hinreichend, ja gar zu dürftig eine Geschichte der beiden Verträge auf deutschrechtlicher Grundlage vor Einwirkung der römischen Rechtsgrundsätze sich feststellen lässt, dass insbesondere die Entwicklung derselben aus den Verkehrs-urkunden, und die Stellung derselben in den deutschen Gesetzen aus den diese enthaltenden archivalischen Belägen weit- hin nicht genügt, um zu entscheiden, ob sie nicht geeigneter in Abschnitt V. hätten ihre Behandlung finden müssen. Die Aussprüche des kanonischen Rechtes aber über beide Verträge durften in n. II. dieses Buches deshalb übergangen werden, weil feststeht, dass jene nach ihrem eigentlichen Wesen nicht die Wucherfrage berühren, dass aber, so weit sie dieses thun, die Meinungen der Kanonisten, und zwar überhaupt erst der späteren über den wucherlichen Charakter dieser Berührungsstellen äusserst getheilt sind.

Die Gesellschaft an sich ist nicht wucherlich, und zwar weder bei Vereinigung von blossen Arbeits-, oder blossen Geldkräften, noch bei der Verbindung dieser zwei mit einander. ¹⁾ Hinsichts letzterer Art der Gesellschaft indess, welche übrigens z. B. schon dort angenommen ward, wo der Faktor eines Geschäftes mit an dem Gewinne desselben, zu dem er

1) Lud. Molinaeus disp. 411 ff. Azorinus, inst. moral. III. l. 9. d. so. crist. c. 1. Chr. Kuppener, cf. Beil. E. n. 3. Purgoldt, Rechtsbuch III. cp. 46—51, besonders c. 46. — Auch Melanchthon und nach ihm Ursinus. cf. Gillet, Crato von Craffheim 1860. II. p. 473 (cf. u. VII. 2. b.) — Benedict. XIV. d. Synod. Dioeces. l. VII. c. 48. n. 8—10. — Moy de Sons, Arch. f. kath. K. R. I. p. 326.

nur Dienste, nicht Geld geleistet, für seine Dienste Theil nahm, stritt man bereits, ob beim Schlusse in der Gesellschaft der Herr des Geschäftes das in letzterem vorhandene Kapital mit dem Faktor theilen müsse, oder es allein für sich herausziehen dürfe.¹⁾ Man begründete letztere Ansicht vornehmlich damit, dass dem Herren stets das Eigenthum an dem eingebrachten Gelde verbleibe. Sixtus V. entschied sich in seiner Constitution von 1514 für letztere Ansicht.²⁾ Die Meinungen blieben trotzdem so getheilt, dass man auch nach der Constitution jedenfalls dort, wo zwischen dem Herrn und Faktor der Vertrag geschlossen war, dass am Schlusse der Gesellschaft das Kapital unter Beide getheilt werden solle, den Herrn ohne Ueberschreitung des Zinsgesetzes für verpflichtet hielt, den Vertrag einzuhalten.³⁾ Der Herr trug ferner nach der Ansicht einer Partei als Eigenthümer des Geldes auch die Gefahr, nach einer zweiten Meinung übernahm jeder der zwei Genossen die Hälfte der Gefahr, da man wieder unterstellte, Geld und Arbeit zusammen vertheilten sich je zur Hälfte als eine gemeinsame Grundlage der Gesellschaft auf die Genossen.⁴⁾ Und auch hier gingen diese Zweifel weit über die Constitution Sixtus' V. von 1514 hinaus.

Man suchte nun, wie so eben erwähnt ward, das Zinsgesetz dadurch zu umgehen, dass der Gläubiger, welcher im Darlehn eine Gesellschaft mit dem Schuldner schloss, sich von letzterem die Rückgabe des Kapitals gegen alle Gefahr garantiren liess und nun die Zinsen als bei jeder derartigen Gesellschaft nothwendig resultirende Dividende empfing. Nach den allgemeinen kanonistischen Grundsätzen über Gesellschaft und Versicherung konnte man hiergegen Nichts sagen,⁵⁾ und doch war offenbar bei einer aufrichtigen Gesellschaft dieser

1) Gl. in l. 1. Cod. pr. socio. Azorin. l. c. c. 3. Covarruv. var. resol. III. c. 2. n. 2 gegenüber Thomas von Aquino II. 2. qu. 78. a. 2. n. 5. cf. Scaccia. §. 3. gl. 3. n. 33. Navarr. manual. c. 17. n. 53.
 2) Scaccia, §. 9. n. 46. 3) Azorin. inst. moral. III. l. 9. de so. crist. c. 3. 4) Bartolus u. Baldus in l. 1. Cod. pr. soc. Scaccia. §. 1. qu. 7. P. 2. ampl. 9. n. 4. gegen Leon. Less. l. c. n. 12. Cynus i. h. l. l. 1.
 5) Azorin. l. c. c. 5. — cf. Endemann, kan. nat. oek. Grunds. p. 45 ff. 51 ff.

Art, wie bei letzterer erdichteten, die Dividende ein reiner Zinsgewinn, der bei der Sicherstellung des Kapitals jedesmal sich ergeben musste. Deshalb erhob sich schliesslich eine Reihe kanonistischer Autoritäten dagegen¹⁾ und der Pabst schritt hier verdammend ein, wie dort billigend, in der Constitution von 1586:

„statuimus, hujusmodi contractus ... usurarios et illicitos posthac censeri debere atque in posterum non licere eis, qui pecunias, qui pecunia vel animalia vel alias res in societatem tradent, de certo lucro, ut praefertur, percipiendo inter se pacisci et concordare; neque etiam sive ad certum, sive ad incertum lucrum convenerint, socios, qui ea receperint, ad sortem seu capitale saluum et integrum, ubi illud casu fortuito perierit vel amissum erit reddendum quovis pacto aut promissione sibi obligare.“

Doch umsonst! Denn, wie die scholastische Logik durch solche Billigung eines Rechtsinstitutes hier und Verwerfung eines andern dort immer mehr in ihrer Blösse sich zeigte, scheuten selbst Kanonisten sich nicht, die eben als wucherlich verdamnten Verträge wieder zu rechtfertigen. Die vorschreitende Verkehrspraxis kehrte sich noch weniger daran; von Italien aus, unter den Augen der Kirche, breitete sich die Anwendung dieser für die Entwicklung des Handels so überaus wichtigen Verträge über die ganze Handel treibende Welt.²⁾

Neben der eben berührten Umgehungsart des Zinsverbotes mag hier noch eine zweite erwähnt werden, welche sich gleich jener an die freilich gesuchte Auffassung der Gesellschaft

1) cf. Laurent. de Rudolf, l. c. p. 131 u. 61, Azorin, Lessius, l. c. Devoti, Inst. l. IV. ti. 16. §. 31 ff. — Benedict. XIV. l. c. cp. 50. — Moy de Sons, Archiv l. c. I. p. 326. u. A. 2) cf. Scaccia §. 3. gl. 3. n. 37 ff. Lessius l. c. Melanchthon und nach ihm Zacharias Ursinus billigen gerade den Zins, wo er durch den Charakter der Sozietät im Darlehn gedeckt wird. Sie meinen hiermit indess nicht die Verschleierung des Zinses durch den Gesellschaftsgewinn, sondern dasjenige wirkliche Darlehn, bei welchem der Gläubiger auch den Verlust des Darlehnschuldners trägt. cf. Gillet, Crato von Craffthaim II. p. 473. cf. u. (VII. 2. b.)

schliesst, nämlich die *societas sacri officii*. Erlaubt war, dass zum Ankaufe eines der vielen von der Curie zu vergebenden gewinnreichen Aemter (*fructuosa officia*) für Einen sich mehrere Personen mit ihren Kapitalien verbanden und dann von dem Käufer des Amtes je nach ihrer Kapitaleinlage Antheile an dem Ertragnisse des Amtes empfangen. Diese grössere Konkurrenz der Bewerber besserte zu Gunsten der päpstlichen Kasse den Preis.¹⁾ Hierher warf sich das vom Zinsverbote bedrängte Kapital. Man erstreckte die kirchliche Billigung solcher Gesellschaft auch auf alle weltlichen Aemterkäufe, bis durch päpstliche Erlasse von Leo X. 1514, Paul IV. 1555, Pius IV. 1560 die Grenze der kirchlichen Aemter für die Gestattung gezogen wurde. Aber die Sache hatte schon eine viel weitere Verzweigung getrieben, als die Curie ahnte. Der Amtskäufer, selbst nur eines kirchlichen Amtes, liess sich auch nach Bezahlung des Kaufpreises immer von Neuem Kapitalien von Besitzern vorstrecken und zahlte ihnen die Zinsen als Gewinnantheil von dem Amte. Dann nahm man Kapitalien für den wirklich beabsichtigten zukünftigen Ankauf auf. Dann machte man das Geschäft, wenn nur ein Amtskäufer überhaupt unter den Gesellschaftsmitgliedern war oder wenigstens sich als vorgeschobene Person ohne jeden Zusammenhang mit der Gesellschaft brauchen liess. Ja zuletzt erging es, wie oben mit der Kuhmiete (VI. 1.), man erdichtete vor den Augen der Kirche einen Amtskauf, liess Kapitalien und nahm die Zinsen als Dividende dieser luftigen Gesellschaft. Was half gegen die, zumal in Italien, Frankreich und den Niederlanden weitverbreitete Uebung dieser Zinsumgehung das oben zitierte päpstliche Einschreiten. Man verlangte jedesmal besondere päpstliche Concession für dergleichen Gesellschaften. An der Unzahl solcher Gesellschaften musste dieses Verlangen von vorn herein scheitern. Die wirklichen Bedingnisse solches Amtskaufes wurden gegen die überhand nehmenden Erdichtungen vorangeschoben, der angemessene Preis des Amtes sollte mit entscheiden. Als aber Pabst Paul IV. gar nur die Kapitalanlagen

1) Azorin. III. l. 9. c. 8. Scaccia. §. 1. qu. 1. n. 260 ff.

bis zum halben Preise anerkennen wollte, erhob sich der Sturm der hierin tausendfach mit ihrem Vermögen Gefährdeten. Der Andrang der Kapitalisten zu den Aemterkäufen fiel plötzlich, die päpstliche Kasse merkte das an der Niedrigkeit der Preise so fühlbar, dass, wie bei dem nahe verwandten Rentenkaufe — die Dividende gleich den Renten des Einlagekapitales — ein Jahrhundert später Pius V. letztere Schranke wieder aufzuheben in eigenem und allgemeinem Handelsinteresse geboten hielt.

Schliesslich muss Hinsichts der Versicherung auf die S. 17. N. 5. unter nr. II. berührte verschiedene Auffassung des cap. 19. X. 5, 19. Seitens der Kanonisten verwiesen werden. Schon dort ward darauf hingedeutet, dass die Kirche eine Vergütung der übernommenen Gefahr über das Kapital ebensowenig, als die Vergütung wirklich geleisteter Arbeit im Grunde für wucherlich hielt. Sie gestattete dieselbe nach der Meinung der grössten kanonistischen Autoritäten, und neben ihr das nahe verwandte Seedarlehn (*foenus nauticum*), welches denn eine nutzbare Kapitalanlage bis zu zwölf Prozent zuliess. ¹⁾

Ueber die eben erwähnten Umgehungen des kirchlichen Zinsgesetzes in der deutschen Rechts- und Wirthschaftsgeschichte Näheres zu sagen, verbietet, wie schon bemerkt, die

1) cf. Gonzalez Tellez in h. l. n. 5., u. Covarruv. var. resol. III. c. 2. n. 5. Hierfür wurde das Nähere schon in S. 17 ff. erwähnt. Insbesondere giebt daselbst die Note 5 (S. 17) eine Zusammenstellung der Ansichten über das räthselhafte „*est censendus usurarius*“ in cp. 19. X. 5, 19 (1236.) Eine letzte Auslegung derselben Stelle muss hier noch nachgetragen werden. *Censendus* soll nur die gesetzliche Vermuthung ausdrücken, dass Wucher vorliegt. Diese Vermuthung falle sogleich fort, wenn bewiesen wird, dass wirklich eine Gefahr eingetreten sei. cf. *Devoti*, Instit. l. VI. ti. XVI. §. 11. N. 2. *Moy de Sons*, Archiv für kathol. Kirchenrecht. I. p. 324. n. 2. Der Grundsatz an sich, dass der Ersatz der Gefahr nicht wucherlich sei, wird daher hier geradezu anerkannt; und sonach würde auch *Devoti* im Sinne der früher genannten Ausleger (S. 17. N. 5) *non est censendus* lesen. Dass aber der Sinn des *censeri* hier als „gesetzliche Vermuthung“ nicht haltbar ist, zeigt einmal die sonst regelmässige Bedeutung von *censeri*, dann das *quoque* im 2. Falle des c. 19. X. 5, 19 u. s. f.

nicht hierzu ausreichende Veröffentlichung der archivalischen Quellen über die einschlagenden Gebiete. In diesen Quellen ist ein hinlänglicher Stoff für den Beweis vorhanden, dass auch diese Umgehungen in Deutschland üblich; das lässt sich aus der Entwicklung des deutschen Kapitalverkehrs und insbesondere aus dem hanseatischen Handel schliessen. Die in Vorbereitung stehende Herausgabe der Beschlüsse auf den hanseatischen Tagefahrten breitet wahrscheinlich grösseres Licht über diesen Theil der deutschen Rechtsgeschichte.

Die Betrachtung der Versicherung scheidet hier um so mehr aus, als sie kanonistisch-wissenschaftlich nicht für wucherlich gelten kann, noch gar praktisch in den Ländern entwickelten Verkehrs gegolten hat.

Ueber die Gesellschaften, so weit sie das hier behandelte Feld berühren, sei Folgendes bemerkt.

In Folge der norddeutschen Städtebündnisse erforderte das gegenseitige Interesse der Zwischenhändler und ihrer wechselseitigen Käufer und Verkäufer zur Erleichterung und Ergiebigkeit des Handels, dass die einzelnen Kaufleute sich mit ihren Kollegen in den andern Handelsplätzen des Binnenlandes oder der Seeküste mit In- oder Ausländern in eine grosse Zahl verschiedenartiger, vielfach sich durchkreuzender, lange dauernder Handelsgenossenschaften vereinigten.¹⁾ Mit der Erweiterung des Handels, mit den wachsenden und immer engeren Handelsbeziehungen der einzelnen Hansestädte unter einander und mit dem Auslande seit dem 13. Jahrhundert ergänzten, durchflochten sich diese Genossenschaften immer mehr. Bei den verschiedensten derselben betheiligte das einzelne Haus sich gleichzeitig in bestimmten Antheilen, in beider- oder einseitigen Geld- oder Arbeitsmitteln, für einzelne Unternehmungen oder dauernden Geschäftsbetrieb, zu Erfüllung bereits geschlossener Contrakte oder im Gebiete der Spekulation. Dadurch, dass einzelne Zweige einer grossen Familie unter Aufrechthaltung der verwandtschaftlichen Beziehungen

1) cf. das Nähere: Neumann, Wechselgeschichte p. 4 ff. Sartorius-Lappenberg, Gesch. d. Hansa II. n. 183. a. E. u. a.

nach andern Städten übersiedelten, durch häufige Pilgerfahrten, durch regelmässigen Besuch der Contore im Auslande erhielten diese Genossenschaften sich rege.¹⁾ So die Genossenschaft zwischen dem aus Cöln stammenden Danziger Herrmann v. d. Beke mit Tidemann Swarte in Cöln 1416,²⁾ zwischen dem Danziger Bertöld Burammer aus Lüneburg mit andern lüneburgischen Kaufleuten 1435.³⁾ Dergleichen Handelsgesellschaften bestanden zwischen Lübeck, Danzig, Riga, Reval, Brügge, dann in den rheinischen und westphälischen Städten, den Orten an der Weser, Elbe, Trave, den Handelsplätzen in Pommern, Schlesien, Preussen, selbst zwischen den Märkten Nord- und Süddeutschlands,⁴⁾ zwischen Hanseaten und Nichthanseaten, z. B. Holländern,⁵⁾ mit Engländern⁶⁾ u. a. Den zur Gesellschaft gehörigen Kaufleuten ferner, oder den sonst an den fremden Handelsorten ansässigen Landsleuten, Freunden schickte man dann durch Bevollmächtigte oder blosse Boten des Verkäufers je nach ihren eingegangenen Handelsberichten und Aufträgen die verlangten Waaren zu Markte. So zweigt sich zur gewaltigen Hebung des persönlichen Credits aus dem Eigenhandel allgemach der Commissions- und Speditionshandel ab, und neben den Prinzipalen der Geschäfte erstehen in den entfernteren Handelsplätzen die dispositionsfähigen Lieger und Faktoren, welche durch eine Vollmacht jener beglaubigt für sie Geschäfte führen, Schulden einziehen, Prozesse leiten u. a. Sie sind entweder unselbstständig und haben so zuweilen einen Antheil am Geschäfte des Herren,⁷⁾ dann nähern sie sich dem oben berührten Begriffe der Gesellschaft, in welche sie vielfach nur ihre Dienste einwerfen. So heisst es auch im Danziger Archiv (l. c.): der Danziger Gottschalck steht mit seinem Lieger in

1) cf. u. A. Hirsch, *Gesch. d. St. Marienkirche in Danzig* I. p. 202 ff.
 2) *Danz. Arch. Urk.* 38. n. 1159. 3) *Urk.* 30. n. 5076 u. a. *Hins. der Pilgerfahrten* cf. Hirsch, *Danz. Handelsgesch.* p. 191. 4) cf. Hirsch. l. c. p. 166 ff. 189. 200. 228 ff. Pauli, *lüb. Zust. Vortr.* I. *lüb. Urk. Buch* I. 569. 736. Neumann, *Wechselgesch. Beil. D.* 5) *Danz. Arch. Missiv.* IV. 152 (1445). 6) *ib.* V. 139 u. 173 (1450). 7) *Danz. Arch. U.* 42. 4664.

„Widerlegung, dat se selschop tosamende hadden, dat de erben. hans her godschalkes gud mit den synen ter sewart voerde vp erer beyder euenture.“ Oder aber, selbstständige Kaufleute in entfernteren Handelsplätzen übernahmen als „Lieger“ die Ausführung der Aufträge anderer Kaufleute, besorgten deren Geschäfte und rechneten sich einen Theil des Gewinnes Jener ab. Im Danziger Missiv. (II. 18.) einigen sich die Prinzipale des Liegers Hans Klusener in Flandern 1431 mit ihm dahin, dat se ere guder an em wolden senden de touorstaende vnd to warende vnd er beste darby to doende, daruor woldn se eme sulk recht vnd vrundscap doen van itczlikem pf. grot, also dat to Brugg wonlik vnd recht ist.“

Näheres indess hierüber lässt sich bis jetzt nicht feststellen, auch nicht aus der Verrechnung beim Schlusse eigentlicher Handelsgenossenschaften, wann sie oft nach jahrelangem gemeinsamem Geschäfte — ein Zeugniß des grossen Credités — wedderlegginge thun. So bleibt für jetzt und insbesondere für Danziger Verhältnisse diese Ungewissheit. „Ob bei diesem Geschäfte die Genossen Gewinn und Verlust mit einander theilten, oder ob jeder für seine Mühe sich eine Provision berechnete, oder ob endlich die Mühe des Kommissions- oder Speditionsgeschäftes als eine in der Gegenseitigkeit sich bezahlt machende angesehen wurde, ist aus den aufbehaltenen Rechenschaftsberichten nicht zu ersehen.“¹⁾

Im Laufe des 15. Jahrhunderts können auch in Mitteldeutschland Gesellschaften zu kaufmännischen Unternehmungen, und zwar im Gegensatze zu jenen hanseatischen Gesellschaften sogar gesondert von dem allgemeinen Handelsverkehre der Kaufleute nachgewiesen werden, Vorläufer der grossen Gesellschaften, von welchen die Reichsgesetze im 16. Jahrhundert reden. Chr. Kuppener berichtet u. a., als nicht besonders auffallend, von einer durch ihre grossen Kapitalien und das Ansehen ihrer Mitglieder ausgezeichneten Handelsgesellschaft „de gesellschafft des zcynnhandels“ (*societas*

1) Hirsch, Handelsgesch. Danzigs p. 229 ob. Näheres in Beilage E. a. (1403) von Frankfurt a. M.

stanni) in Meissen, bestätigt von Herzog Georg von Sachsen, bei welcher u. A. sich auch der Professor der Leipziger Universität Kuppener 1497 mit einer Einlage von 2000 Gulden betheiligte. 1499 bezog er bereits eine Gewinnrate. Die Geschäftsleiter waren zwei *institores seu factores*. Sie schlossen Namens der Gesellschaft Käufe und Verkäufe oder sonstige Verträge, nahmen auch Zahlungen (baar oder in Anweisungen) zur Gesellschaftskasse an und die Zahlenden in die Gesellschaft und deren *matricula* auf. Ueber die Einzahlung empfing der Zahler von ihnen unterschrieben und untersiegelt eine *specialis recognitio*. Die *domini societatis* revidirten allvierteljährlich die Rechnungen, Bücher und Kassen.¹⁾ Hier erscheint Gefahr, Gewinn und Verlust gleichmässig von allen Theilnehmern getragen zu sein.

Aus Frankfurt a. M. behandelt eine Gesellschaft schon v. Jahr 1403 hinten die Beilage E. a. Einen weiteren und eingehenderen Belag über die ausgedehnten Gesellschaften in den eben genannten Gebieten zeigt Kuppeners Behandlung der hierhin einschlagenden Rechtsfragen (cf. Beilage E. n. 3 (1508.)) Noch eingehender spricht Purgoldt, lib. III. c. 46 ff. von den Gesellschaften. Beide natürlich sind erfüllt von den kanonistischen Grundsätzen, und eben deshalb scheint es nicht unbedingt richtig, ihrer ausführlichen Behandlung die thatsächlich zahlreichen Gesellschaften in Mittel- und Süddeutschland jener Zeit als Grund unterzuschieben. Beide aber kennen eine Umgehung der kanonistischen Zinsgesetze durch die bloss scheinbare Anwendung des Gesellschaftsvertrages nicht.

So erhellt nicht, dass irgendwo in diesen Gebieten die Gesellschaft zu einer Umgehung des Zinsverbotes benutzt ward. In den bisher behandelten Fällen bezahlte man mit der Dividende der Lieger u. s. w. doch stets nur deren wirkliche Dienstleistung, die Gewinnraten der Mitglieder entsprachen ihren Einlagen in die Gesellschaftskasse, und das galt nach kanonischem Rechte offenbar nicht als Wucher.

1) cf. die Rechtsgutachten von Kuppener, Tilemann, Brandesz 1499. Jahrbücher f. D. R. VI. p. 166 ff. n. 39. 40 (Muther.)

Ausser den eben berührten Fällen findet sich in Deutschland noch ein Gesellschaftsvertrag, der an Seedarlehn streift, u. A. zwischen den Verwaltern geistlicher Kapitalien in Danzig (des St. Brigittenklosters, der St. Marienkirche, des heil. Geisthospitals und des St. Johannis-Altars), welche 1438 neben vielen Privatleuten Gelder an die Unternehmer einer gefahrvollen, aber möglicherweise höchst gewinnreichen Baienfahrt (ins westliche Frankreich) leihen, um am Gewinne theilzunehmen.¹⁾ Aehnliche fernere Beispiele hierzu sind oben bei der Akkommoda aufgeführt (V. 5 f.)

Auch dieser Vertrag ist nicht zur Umgehung des kanonistischen Zinsgesetzes geschlossen, sondern an sich ein richtiger Gesellschaftsvertrag, bei welchem ein Theil die Arbeit, ein anderer das Geld beibringt. Da hier die Gefahr gemeinschaftlich getragen wird, Gewinn und Verlust von vornherein zweifelhaft sind, bei ihrem Eintreffen aber gleichfalls alle Theilnehmer berühren, ist der Vertrag schon aus diesem Grunde nicht wucherlich. Chr. Kuppener rechtfertigt den gleichen Fall, wo Wittwen und arme Frauen und Jungfrauen eine Summe in eine kaufmännische Bank zu Gesellschaftsunternehmungen einlegen (V. 5. d. u. e.) ausserdem noch damit, dass die Noth der Einleger den wucherlichen Charakter des Geschäftes beseitige (cf. Beilage E. n. 3.) 1508. Er begeht hier wiederum die Inkonsequenz, im einzelnen Falle den Grund gelten zu lassen, den er allgemein doch als unrichtig verwirft, dass der gute Zweck den Wucher beseitige. Obige Gründe aber rechtfertigen, wie sogleich erhellt, auch die Theilnahme von Fürsten, Kirchen, Gemeinden u. a. an kaufmännischen gesellschaftlichen Geschäften, welche oben unter V. 5. f. erwähnt sind. Wie häufig übrigens diese Betheiligung an kaufmännischen Unternehmungen auch Seitens der Privatpersonen war, geht nicht minder aus Purgoldt (Rechtsb. VIII. c. 55) hervor: „Alles das ein man nembt zcu libnis von geilde, korn ader ander habe, das her vorlyhet, und dingt das yme zcu geben:

1) cf. Bornbach, Rezesse III. fl. 621. Hirsch, l. c. p. 93. Näheres über diesen Vertrag ist nicht ersichtlich. cf. Neumann, l. c. p. 141.

das ist wucher; her kouffe dan zcinse recht und redlich mit eyne und lasse yme dye bestellen uf eygen ader uf erbe, uf erbe, uf borgen ader uf pfanden, ader lyhe das in den koufmanschatz uf wynung, und nymbt her dan auch icht uber dye wynung dye ym von rechte gebort von sym gesellen, das ist unrecht und ist wucher. Dit stet geschriben ex. e. c.“ etc.

Nur ein Theil, der in Deutschland gangbaren Umgehungen des kanonischen Zinsverbotes ist bisher erörtert. Alle aufzuführen, erscheint deshalb übrig, weil es hier nur gilt, ein Bild von den Mitteln zu zeichnen, welche der Verkehr ausser den zuvor unter n. IV. und V. näher behandelten Mitteln ergriff, um die kanonistischen Kapitalsfesseln zu überwinden.

Sobald die Gesetze, und das geschieht wegen des tausendfachen Eingreifens des Kapitalverkehres in alle Lebensverhältnisse sehr häufig, auf diese Umgehungen zu sprechen kommen, überwallt sie fühlbar die Unzahl der Fälle und Möglichkeiten, in denen ihre Macht aufgehoben, ihr Ansehen vernichtet wird. Insbesondere schlagen hier ein die Verbote gegen allen Vor- und Aufkauf (III. 2. c.), gegen die Monopoliën, und wegen dieser Rücksichten auch gegen alle grossen Gesellschaften, welche durch solche Aufkäufe Theuerung zum Schaden des Gemeinwesens hervorbringen. Schon Chr. Kuppener (1508) spricht sich zürnend gegen ihr wucherisches Gebahren aus (cf. Beilage E. n. 3. u. n. 5.) und hat dabei besonders die kaufmännischen Handelsgesellschaften im Hansagebiete (in reussen vnn preussen) im Auge. So heisst es insbesondere im Augsburger Reichsabschiede von 1530 §. 135.: (cf. auch R. A. v. 1512. §. 16 ff., R. P. O. 1548, 1577 tit. 18.):

Es ist „viele grosse Gesellschaft in Kauffmannschaft in kurzen Jahren im Reiche aufgestanden, auch etliche Personen sind, die allerlei Waar- und Kaufmannsgüter, als Spece- rei, Erz, Wöllentuch in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen unterstehn, Fürkauf damit zu treiben, sezen und machen ihnen zu Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens.“

Man verbietet dies bei Strafe der Confiskation von Habe und Gütern.

In demselben Reichsgesetze (p. 136.) werden Gesellschaften erlaubt, welche nur Waare „aufkaufen und verhandthieren.“ Nur sollen sie nicht den Werth nach ihrem Gefallen setzen oder dem Käufer oder Verkäufer „andingen, solche Waare Niemand dann ihm zum Kauf zu geben oder zu behalten, oder dass er sie näher geben wolle, dann wie er mit ihm überkommen hat.“ Dieselben Klagen und Verbote erneut die R. P. O. von 1577. §. 1. ti. 17.

Desgleichen erwähnt die R. P. O. von 1577 mitten unter diesen Umgehungen l. c. §. 7.:

„Item, etliche leihen ihr Geld mit diesen verbotenen Gedingen oder Pakten hinweg, dass der Entlehner zu vier Märkten, so die ihm ernennen, ein mannigfaltiges dazu verzinsen, oder Aufgeld geben muss, thut wohl etwa mehr, dann von hundert zwanzig.“

Ebenso lautet die Stelle schon in den Reichsgesetzen von 1530 und 1548. Das Verbot bezeichnet eine Umgehung des Zinsgesetzes, welche sich an die Wechselzinsen bei den Mess-Tratten der niederländischen und französischen Wechsler auf den französischen Wechselmessen anschloss und nur äusserlich den Mantel des domiziliirten Eigenwechsels mit zwei Personen für das darunter liegende einfache Darlehn anwandte (cf. oben V. 5. a. f. VI. 1. und die Zusätze.)

Uebereinstimmend hiermit ist schliesslich auf die obigen Citate aus den Nürnberger, Cölner, Freiburger Stadtrechten und deren Reformationen gerade seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts zu verweisen, so wie auf den oben angeführten Belag aus der Danziger Willkür (Danz. Arch. X. 4 (1580) (cf. ob. III. 2. a. u. c.), in welchen sich allgemein die ganze Ausdehnung dieser Umgehungen durch die weitgreifenden Verbote derselben gekennzeichnet findet. Daher weist Benedict XIV. es den Bischöfen als Pflicht zu, dass sie, so oft ihnen in ihren Diözesen ein sonst ungebräuchlicher Vertrag vorkommt, der sich durch seine verwickelten, complicirten

Bestimmungen als des Wuchers verdächtig darstellt, denselben unter Beiziehung von Theologen genau prüfen, und wenn sie ihn mit dem Makel des Wuchers belastet finden, ihn sogleich untersagen. ¹⁾

1) Benedict. XIV. d. synod. dioeces. VII. c. 50. Devoti, Inst. IV. tit. XVI. §. 31 ff. — Moy de Sons, I. p. 326.

VII.

Die Wirkungen des römischen Rechtes, der kirchlichen Reformation und der Wissenschaft ausser ihnen gegen das kanonische Zinsgesetz.

1. Das römische Recht.

Wesentlichen Einfluss auf die Umgestaltung des kirchlichen Wucherverbotes habe, so muss man von vornherein annehmen, das mit geistiger und materieller Gewalt siegend in Deutschland eindringende römische Recht ausgeübt, indem es sein Zinsgesetz mit der bestimmten Grenze erlaubter Prozente statt desselben einführte. Die nähere Erkundung der Thatsachen ermässigt diese Annahme.

a) Das römische Recht tritt zurück vor dem kanonischen Wuchergesetze.

Wie in andern Rechtssätzen, so besonders auch in der Zinsfrage hatte das kanonische Recht sich viele Jahrhunderte hindurch, während die Macht des römischen Rechtes besonders für Deutschland schlummerte, einen sicheren Boden, wie gezeigt, in deutscher Theorie und Praxis errungen. Durch immer neue Anwendung des grossen Glaubenssatzes war dieser Boden immer fester gestaltet. Bei dem Erstehen des römischen Rechtes trat die Kirche ihm vielfach entgegen. Schon 1219 verbot, wie bekannt, Pabst Honorius III. das Studium des römischen Rechtes für die Geistlichkeit.¹⁾ 1220 wurde von der Pariser Hochschule, welche gerade von Deutschen zahlreich

1) c. 10. X. 3. 50.

besucht war, die Vorlesung über römisches Recht untersagt, ¹⁾ ja in den Worten des Verbotes „*vel in civitatibus seu aliis locis vicinis*“ dasselbe weithin ausgedehnt. Man konnte mit Grund darauf verweisen, dass das römische Recht, so viel es der Kirche erspriesslich, bereits in dem *corpus juris canonici* verarbeitet sei. Wer darüber hinaus forschen wollte, lehnte sich gegen die Autorität der Kirche auf. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die kanonistische Rechtspraxis trieb man auch in Deutschland an den Hochschulen zuerst nur kanonisches Recht. Die vereinzelte gegentheilige Erlaubniss der Päbste für einzelne Geistliche oder Orden, das römische Recht zu studiren, bestätigt nur obiges Verbot. ²⁾ Schon der Wortlaut dieser Genehmigung häuft Beschränkung auf Beschränkung. Die Fakultäten der deutschen Universitäten bestanden wesentlich aus Kanonisten, und so nannte man sie öfter auch geradezu „*universitates canonistarum*“ ³⁾ und die Juristenfakultäten: „*facultates juris canonici*.“ ⁴⁾ „Das Studium des römischen Rechtes wurde nicht weiter getrieben, als es zur Erklärung des kanonischen Rechtes erforderlich schien.“

Erst am Ende des 15. Jahrhunderts erstarkte im Zusammenhange mit dem allgemein wachsenden Siege des römischen Rechtes auch an diesen Stellen sein Einfluss, und man nahm das zu Prag 1380 begonnene Streben wieder auf. ⁵⁾ In den Schriften, welche das römische Recht in das deutsche Rechtsleben einzuführen trachteten, tritt dasselbe fast durchweg nur in enger Verbindung mit dem kanonischen Rechte auf, z. B. bei Christoph Kuppener (Beilage E), bei Johann von Freiburg. ⁶⁾ In der Wucherfrage überwog das letztere fast ausnahmslos. Hier galt immer der direkte Ausspruch der Glosse zum Sachsenspiegel (I. 54.):

1) c. 28. X. 5, 33. v. Savigny, Gesch. d. R. R. im Mittelalter III. p. 362 ff. 2) cf. Struben, Nebenstunden, V. p. 19. (1321). Stobbe, Quellengesch. I. a. p. 628. 629. N. 60. 3) Tomek, Gesch. d. Prag. Univers. p. 45. 4) Kink, Gesch. der Wiener Univers. I. p. 101. Stobbe, l. c. I. p. 630. n. 67. 5) Pütter, Litt. d. deutsch. St. R. I. p. 75. Eichhorn, R. G. §. 441. 6) Stobbe, l. c. p. 635.

„Etliche sagen man möge den Wucher nach Kaiserrecht wol nehmen. Sag aber du, man möge keinen Wucher nehmen, dann die *canones*, das alte und neue testament solches verbieten. Was aber der Canon vorbeut, vorbeut auch das Kaiserrecht.“¹⁾

Daher bleibt denn auch Ulrich Tengler, der doch gerade dahin strebte, durch seine *Summa legum* „Layenspiegel“ das fremde Kaiserrecht bei den Laien einzubürgern, in der Wucherfrage streng dem kirchlichen Dogma getreu, wie sich oben an den verschiedensten Stellen zeigte. Ja er wiederholt geradezu jenen Ausspruch der Glosse, während er jeden Augenblick trachtet, sich an das römische Recht anzuschliessen:

„Unnd der Wucher entsteet gewonlich aus leyhen, das die eigenschaft oder dominium des gelihnes guts in den enntner geendert zu latein gen. *mutuum*. In geistlichen Rechten wird Wucher verboten, ausgenommen in einigen Fällen. Es wird auch einer als Kläger geachtet, der rechten Wucher nicht für Sünd hielt. In kaiserlichen Rechten wird Wucher auch verboten und mandiert das gesetz der vier Concil zu halten, nämlich Niceni, dadurch Wucher verboten sind. Aus dem allen und jeden der Wucher nit unbillich zu scheuchen und zu greifen; wann wo er gestat, möchten die wücherer das gelt als einen gott eren... Gelt ist unfruchtbar... Wie wol und aus etlichen vällen und den weltlichen rechten vermüt wird, das man etwa über das haubtgut icht nemen, so mag doch wider göttliche recht kain ander satzung statt haben, wann wölliche die seele berühren.“

Das weltliche Recht sei dem geistlichen untergeben. Dann folgt die Reihe der Ausnahmen vom kanonischen Wucherverbote, welche oben bereits berührt ward. Chr. Kuppener aber mit einer Zahl der Summisten begründet diesen Vorzug des kanonischen Rechtes in der Wucherfrage sogar geschichtlich. Er lässt die Wucherfreunde einwenden (v. Wucher B. 3.):

1) cf. Eckardt, Neun Bücher.. ed. Pölmann IV. 7. dist. 10.

„haben doch die werntliche vnn keiszerrecht den wucher vnter den menschen czugelassen, vnn die menschen haben sich solch keiszer recht vil iar gebraucht vnn gehalten. Dorumb musz ye wucher nicht sunde sein als do von sein gantze titel in werntlichen vnn keiszer rechten Dig. vnn. Cod. per totum ti. de vsu.“ Hierauf entgegnet indess Kuppener: „Sage das etwan die werntliche vnd keiszer recht betracht haben, das vor czeitten die menschen swerlichen ire notdurft bekommen kunden, dan alleine gelt vnn geldes wert. auff wucher czu nemen. Dorumb satzten die selbigen recht ein summe aus wie hoch man auff gelt geben solte den hundertsten teil, do durch die menschen mit solchem auffgelde nicht grausam adir vberswenglichen beswert wurden. p. l. eos Cod. de usu. In dem das man die czeit gantz den wucher nicht ausztilgen kunde. Idoch sein dornach dieselbigen werntliche vnn keiszer rechte vorandert vnn verboten worden vnn corrigirt. Das auch in die werntliche vnn keiszerliche recht selbst den wucher vorbitten dovon hastu in auc. ad hec Cod. de vsu. et in auc. de ecclesi ti. col. IX. r. p. glo. in l. cum allegas Cod. de vsu. r. p. bal. sup. rubrica Cod. de vsu. wie dan oben auch gesatzt worden ist, vnn als czuorn auch geschriben stet, das die werntliche keiszer recht bestetigen die heilge christliche vorsameling die man czu latein Nicenam sinodum ernennet. Do selbst der wucher verboten worden ist. Unn der keiszer gebeut solchs alles czu halten was in dem selbigen consilio entschlossen worden ist. Dorumb vmb der bestetigung willen vorbiten auch also den wucher dy werntlichen keiszerlichen recht als do geschriben stet. XIII. q. III. c. quid dicam in glo. I.“

Nicht weniger hielten die römischrechtlichen Juristen, welche einzelne der deutschen Stadtrechte den Forderungen der Neuzeit anzupassen übernommen hatten, in der Zinsfrage an den kanonistischen Bestimmungen fest, ja sie schärften wol gar noch die Strafen der Wucherer. So handelt das reformirte Kölner Stadtrecht (1437) streng kirchlich über diese Materie; Ulrich Zasius, der Rechtskundige des Justi-

nianischen Rechtes, nahm gerade diese kölnischen Wucherbestimmungen neu in das von ihm umgearbeitete Freiburger Stadtrecht hinüber (1520); und der römischrechtlich geschulte Glantiunkula reformirte das Nürnberger Stadtrecht Hinsichts des Wuchers ganz im kirchlichen Sinne (1479), bis erst 1564 die Grundsätze des römischen oder richtiger des deutschen Gewohnheits-Rechtes über die Zinsen sich hier einbürgerten.¹⁾ Andere Kundige des römischen Rechtes, wie Fichardt in Frankfurt am Main, neigten zwar in Erkenntniss des unnatürlichen Zwanges, welchen das kanonistische Zinsverbot dem Verkehre anthat, zur Beseitigung der kanonistischen Fesseln; sie wagten indess nicht, dieses öffentlich zu bekennen, noch das Zeichen der hereinbrechenden Erlösung ihrem Gesetzbuche auf die Stirn zu drücken, sondern mühten sich, auf den Pfaden der von der Kirche begnadeten und von dem Verkehre besonders angewandten und ausgebildeten Verträge das Zinsverbot zu umgehen. Das Frankfurter reformirte Stadtrecht giebt Hinsichts der allgemeinen Anwendung des Interesse als Zinsen den bündigsten Belag, und Orth in seinen Noten zu dieser Reformation gesteht dies, wie auf S. 175 zitiert wurde, unverhohlen ein. Ebenso entscheidet Fichardt auch in praktischen Einzelfällen, u. a. 1566, als ein Darlehnschuldner sich geweigert hatte, die Zinsen, als Wucher, zu entrichten. Fichard entwickelt hier, gegen die Zinsen spreche, dass das *mutuum* seiner Natur nach *gratuitum* sei, ferner, *quod usurae usu veniunt in contractibus stricti juris, nisi a tempore litis contestatae*. Aber es würden keine Zinsen gefordert *nomine interesse pro damno, quod saltem ob lucrum cessans perpeusus est*. — *Damna et interesse etiam de jure canonico peti possunt*, dagegen *usurae lucrativae* seien in jedem Rechte verboten im Gegensatze zu den *usurae compensatoriae*.²⁾

1) Die Beläge hierfür sind vielfach in den einzelnen voraufgehenden Abschnitten aus diesen Gesetzbüchern angeführt. s. Eichhorn, D. P. R. §. 108 c. Zöpfl, R. G. §. 58. n. 3. 4. Mittermaier, D. P. R. §. 16. n. 10. 11. Orth, Anmerkungen zur Frankfurter Reformat. l. c. p. 84. 2) Fichard, consilia I. n. 29. — cf. ob. p. 175. n. 2. u. p. 49. 50.

Nicht begründet ist es, dass man das Verfahren Ulrich Tenglers, wenn er die Reihe seiner römisch-rechtlichen und kanonistischen Ausnahmen vom Wucherverbote, unter ihnen das „Interesse“ (IV. 3.) in römisch-rechtlicher Definition, seiner streng kirchlichen Verdammung des Wuchers gegenüberstellt, als ein Scheinmanöver, gleich demjenigen Fichardts aufzufassen. Tengler, Zasius, Glantiunkula u. a. Kundige des römischen Rechtes schieben nicht, wie es später (IX. 1.) in der Wucherfrage bei den deutschen Partikulargesetzen gebräuchlich wurde, ihre Uebereinstimmung mit der Kirche vor, um hinter derselben unter allen erdenklichen Windungen von Clausein und Ausnahmen das Gegentheil thatsächlich resultiren zu lassen. Sie meinen es durchaus ernst mit der Verwerfung des Wuchers, das lehren die eingehende Behandlung des Wucherverbotes nach den kanonistischen Ausführungen und die strenge Begrenzung der Ausnahmen, welche sie, wenn überhaupt welche, gemäss der damaligen Rechtspraxis machen zu müssen glaubten.

Die Hauptgründe vornehmlich, welche in anderen Rechtsgebieten die deutschen Rechtspraktiker bewogen, zum römischen Rechte zu greifen, waren bei der Wucherfrage grösstentheils von selbst ausgeschlossen. In der Zinsmaterie hatte sich bei den Kaufleuten, wie allgemein im Kapitalverkehre, das einheimische Gewohnheitsrecht wohl entwickelt, vornehmlich, da es nicht innerhalb der Grenzen Deutschlands festgebannt war, sondern gemäss der Natur des Kapitalverkehres überhaupt den europäischen Charakter des Handelsrechtes theilte. Die Entscheidungen der richtenden Kaufleute waren, wie sie wenig durch die alten und im 15. Jahrhundert kräftig neu erstehenden kanonistischen Zinsvorschriften behelligt wurden, ebenso wenig benöthigt, von dem römischen Rechte ihr besonderes Heil zu erwarten. Der Hauptgrundsatz des Kapitalverkehres, dass die Nutzung fremden Kapitals vergütet werden muss, hatte sich hier in den verschiedensten Rechtsinstituten, welche die Kirche mit dem Verdachte oder dem Vorwurfe des wucherischen Makels behaftete, entschieden siegreiche Bahn gebrochen. Man empfand in diesem Punkte weniger, als im

sonstigen Rechtsgebiete, die Schranken des Feudalwesens, die Vermögensbeschränkungen, die Zerrissenheit der territorialen Gesetzgebung, man fühlte bei der praktischen, thatsächlichen Anerkennung jenes Satzes nicht den Mangel der sich daran schliessenden Rechtswissenschaft, da er sich selbst aus dem grossen über die deutschen Grenzen hinausragenden Boden des Verkehrsrechtes mit einer die Weiterentwicklung seiner Institute gehörig fördernden eingebornen Kraft erhob. Endlich fehlte es hier auch besonders nicht an einer systematischen Entscheidung der verschiedenen, dem Zinsgrundsatz entspringenden Zweifel. Auf der einen Seite gewährte diese Entscheidung, und wie gezeigt, vielfach nur zu systematisch, das kanonische, scholastisch durchgebildete und sich jeden Augenblick weiter bildende Recht. Auf der andern Seite schuf oder entwickelte eben das deutsche Gewohnheitsrecht erst die neuen gegen das kirchliche Zinsgesetz gerichteten Rechtsinstitute, welche solche Zweifel anregen konnten und anregten. Mit dem Institute selbst aber war gleichzeitig auch die Entscheidung des heimischen Rechtes darüber gegeben. Diese Entscheidung wiederholte sich hundertfältig, durch ganz Deutschland übereinstimmend, mit dem Bewusstsein des Rechtes, gerade in den Städten als den Sitzen des Kapitalverkehrs, und die praktischen Richter mochten sich nun entweder dieser Entscheidung oder dem Verdammungsspruche des kanonischen Rechtes anschliessen, in jedem Falle lag es ihnen ferner, ein Urtheil im römischen Rechte zu suchen. Natürlich trugen da viele der Umstände, welche dem römischen Rechte allgemein in Deutschland anfänglich entgegentraten, nicht gering dazu bei, dass dasselbe in der Zinsfrage zunächst um so weniger Anwendung fand, so die mangelnde Kenntniss, die bartolinische, scholastische Behandlungsweise, welche zu wenig auf das wirkliche Leben rücksichtigte, der schleppende, schriftliche Prozessgang, welcher hier doppelt empfunden werden musste, die scheinbare Prinziplosigkeit zusammenhangloser Einzelheiten in der Justinianeischen Sammlung, die zu deren Verständnisse nothwendige grosse Masse der Gelehrsamkeit. Daher rührt es auch, dass, als die Partikulargesetze das kanonistische Zins-

verbot beseitigen, sie sich vielmehr auf die überall durchschlagende Gewohnheit der deutschen Rechtspraxis, des deutschen Verkehrslebens berufen, als auf die Aussprüche des römischen Rechtes beziehen, welche in geschriebenem Gesetze eben da hinauskamen, wohin die deutsche Rechtsübung gelangt war. (IX. 2. a.)

b. Das römische Recht tritt dem Wuchergesetze entgegen.

Nicht aber darf andererseits geleugnet werden, dass das römische Recht überhaupt dazu beitrug, den gegen die kanonistische Wuchernorm gerichteten urdeutschen Rechtsgrundsatz der Vergütung für die Nutzung fremden Kapitals siegen zu machen und wol schneller siegen zu machen, als es sonst geschehen wäre. Auf den vielfältigen Wegen, auf denen das Kaiserrecht sich den Eingang in das Innere des deutschen Verkehrslebens gewann, wirkte es sogleich mit seinem immer fester sich gründenden Ansehen für die Beseitigung des Zinsgesetzes der Kirche, für die Anerkennung seiner Zinsbestimmungen und damit für die Forderung des deutschen Handels. Das so vortrefflich ausgebildete römische Obligationenrecht, die wissenschaftliche Behandlung und Weiterführung desselben, das Ansehen und der äussere Einfluss seiner Jünger und Kenner bei dem Kaiser, den Landesherrn, den städtischen Obrigkeiten, an den Hochschulen gab den Zinsgrundsätzen desselben ein um so entscheidenderes Gewicht gegen das kanonische Recht.

Cujacius, der Heros der Auslegung des römischen Rechtes, bleibt deshalb fest auf den Zinsgrundsätzen dieses Rechtes stehen. Selbst, wo er einen Seitenblick auf die rechtlichen und wirthschaftlichen Zustände seiner Zeit (freilich bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts) wirft, spricht er, als wäre das selbstverständlich, nur von römischen Zinsvorschriften. Nur historisch gedenkt er hin und wieder der merkwürdigen Bestimmungen der Kirche, und wann es die Entscheidung zwischen Beiden gilt, kennt er, selbst bei

der Auslegung der Dekretalen, als allein richtig nur die Grundsätze des römischen Rechtes. ¹⁾

Dasselbe gilt für den eminenten Dogmatiker Hugo Donellus. Wesentlich nur historisch erwähnt er die Zinsbestimmungen des kanonischen Rechtes; und erörtert er sie im unmittelbaren Anschlusse an die Dekretalen in ihren einzelnen Bestimmungen, als wären sie geltendes Recht, so zeigt sich doch im Vergleiche mit der ausführlichen Behandlung der Zinsgrundsätze des römischen Rechtes und der vielen Streitfragen, welche sich an jene knüpfen, dass dieses Recht dem Verfasser das unbedingt maassgebende ist, welchem allein er erschöpfende Berücksichtigung schenken zu müssen glaubt. ²⁾

1) cf. Cujacii, opera. Mutina 1782. I. p. 346 ff., 678. A., 1122. B. (hodie Röm. R.), 1301. A ff. IV. 41. A., 114 A ff.: wo Cujac die Gründe des Aristoteles gegen die Zinsen erwähnt, und die Zinsen im Anschlusse an die richtig ausgelegten Worte Papinians für erlaubt, ja für nothwendig erklärt. — 821. D; — 849. B.: Nach Aristoteles stritten die Zinsen *contra naturam*, doch Cujac erklärt: *provenit usura tamen „jure obligationis et quasi fructus redditusve pecuniae est.“* 1134. A. VI. 638. B. „*usurae usurarum, quae vulgo dicuntur usurae Judaicae*“ — 875 E. Das kanonische Recht verbiete die Antichrese und Pfandnutzung ohne Anrechnung, „*quia conventioni usurarum proxime accedit. . . Additur in antiqua Decretali in hanc rem, usurarum crimen esse detestabile et horrendum valde et utriusque Testamenti pagina damnatum, usurarum scil. quae propter lucrum infliguntur. Nam quae propter moram debitoris petuntur, hoc jure non prohibentur, ut glossa recte notat i. e. conquestus inf. d. usur. et l. 5. Cod. d. act. empt.*“ (Comment. z. d. Dekretalen.) . . . Auch hier, wo er die Zinsbestimmung der Dekretalen auslegt, betont er, dass das *jus civile* die Zinsen trotzdem billige. IX. p. 193. C. — 263 D. — 310. A. E. — 1008 D. X. p. 112. B. C. „*et in extremo hujus capituli tentas non esse verum, quod dixit, nihil jure civili odio usurarum esse proditum, sed frustra: nullum enim ex jure civili argumentum profers, quo probes odio usurarum esse quidquam constitutum, modus, qui usuris datus est, non est odii idoneum argumentum, nam et idem datus est aestimationi ejus, quod interest et negotiis omnibus.*“ — 435. B. 594. A — 646 E, — 679. A, — 1040. E, — 1189. E, — 1190. B. u. v. a.

2) Hugo Donelli opera. Florentiae 1847. In Vol. X. p. 1418, 9 wird die Ansicht der Alten (Philosophen) über den Wucher berührt. Die Grundsätze des kanonischen Rechtes über Zinsen sind allgemein erörtert in I. 1437 ff. II. 35. N. 8 (die Wucherer sind testirunfähig) V. 112. 113.

Selbst unmittelbar den Einfluss des römischen Rechtes gegen das kanonische Wuchergesetz in dieser Beziehung zu verfolgen, ist möglich. Jene durch das römische Recht immer wachsende Zahl der Zinsgesetz-Ausnahmen in der Bocksdorff'schen Glosse, in Tenglers Layenspiegel sind deutliche Beläge (S. 67. 68. 109 — 112); im Pfandcontrakte trat der römisch-rechtliche Anstoss zu Tage bei der Berechnung der Antichrese (V. 2. a. d. f.), nicht minder freilich bei Einführung der *lex commissoria*,¹⁾ in der Ausdehnung des Interesse-Begriffes

N. 11 handelt speziell von den *manifesti usurarii*, die *ipso jure*, ohne Erkenntniss des Richters und trotz der Rückerstattung der Zinsen *infames* seien (aber eben nach kanonischem Rechte) cf. ib. VIII. 417 ff. 425. N. 7. 476, 14 ff. (allgemein); X. 469, 2. 471, 3 ff. 473, 7. 545, 1 (besonders auch den Obrigkeiten sei Wucher verboten). Erlaubt seien Zinsen als Ersatz der übernommenen Gefahr. VIII. 375 ff. 469, 4. 5 ff. X. 1386. 1422, 21 ff. Die *compensatoriae usurae* (oben S. 49. 50) seien gestattet. VIII. 419. N. X. 1419, 11. Zu diesen gehören besonders die Verzugszinsen, sie seien auch ohne voraufgehende Abmachung gestattet. VIII. 374, 6 ff. 403 ff. 405 ff. 504, 1. 507, 6. X. 1421, 17. 18 ff. 1426, 40. — Ausführlich dagegen und in der Berücksichtigung der einzelnen Streitfragen erschöpfend behandelt er bei derselben Lehre das römische Recht als dasjenige, welches allein hierin maassgebend erscheine. So VII. 477 ff. 590, 1 ff. 650 ff. 670, 49. 50. Dann besonders VIII. 361 ff. 365 ff. 373. 375. 377 ff. 381 ff. 395, 1. 2. 404, 6. 406, 414. 418. 419, 12 ff. 429, 2 ff. 431, 57. 453, 3 ff. 467, 469, 5 ff. 471, 6 ff. 473, 791 ff. u. a. m. X. 1381, 3 ff. 1418, 5. 6. — 1433. 1463. Hier erwähnt Donell auch besonders die verschiedene Höhe der Zinsen, speziell die Procente der *personae illustres* (oben S. 146. N. 3) VIII. 471, 9. X. 1429, 54., die *besses usurae* der Kaufleute (oben S. 172) VIII. 471, 10. X. 1429. 1430, 54., und denselben Zinsfuss der *argentarii* VIII. 471 ff. (oben V. 5. d.) Es liegt auf der Hand, dass die einzelnen an die Lehre von den Zinsen und dem Interesse des römischen Rechtes sich knüpfenden Streitfragen in dieser Schrift nicht zu erörtern sind, da dieselben allgemein mit dem Wucher (selbst nach römischem Rechte) Nichts zu thun haben und insbesondere die Geschichte des kanonistischen Wuchers in Deutschland bis zu dessen Umbildung im 17. Jahrhundert nicht berühren.

1) Auch hier zwar war das Geschenk des römischen Rechtes zweideutig, indem gleichzeitig die Zinsschranke mit der römischrechtlichen Berechnung der Antichrese eingeführt wurde, immer aber war mit letzterer auch die gesetzliche Billigung der Pfandnutzung und einer bestimmten Zinshöhe ausgesprochen.

vom Schaden (*damnum emergens*) auf den Gewinn (*lucrum cessans*) förderte das Kaiserrecht die Wucherangelegenheit bedeutend zu Gunsten des Verkehrs (S. 169—176). Und so bot es der deutschen Praxis keine geringe Stütze, wenn man allgemein seit dem 16. Jahrhundert ¹⁾ speziell in den Gerichten ²⁾, zumal im Reichskammergerichte und in den höchsten Gerichtshöfen der Einzelstaaten auf das römische Recht hinwies als Beweis für die Fruchtbarkeit des Geldes, für die Ungefährlichkeit, die Nothwendigkeit der Vergütung für Kapitalnutzung, für die Billigung der Conventionalzinsen beim Darlehn innerhalb der gesetzlichen Höhe (VIII. 1—4. IX. 2.) Auch in dieser Frage leistete daher das fremde Recht vor Allem dadurch der heimischen Rechtsgewohnheit Hilfe, dass es seine Entscheidung als übereinstimmend mit letzterer offenbarte, und so der für sich und durch eigene Kraft ausgebildeten eine neue und nicht geringe Stütze bot. Was zögerte man noch, auch hier das römische Recht zur Geltung kommen zu lassen, da es doch in so vielen andern Rechtspunkten zum Siege gelangt war und fort und fort gelangte?

Mit dem römischen Rechte indessen, mit seiner Unterstützung des heimischen Gewohnheitsrechtes zog, man darf sich's nicht verhehlen, eine neue Schranke der Zinsverhältnisse in Deutschland ein, welche bis auf die Gegenwart ähnlich jenem kanonistischen Wuchergesetze, den Verkehr des Kapitals mit unfruchtbaren Schlingen einengt. Das war die echt romanische Schranke des polizeilich-gesetzlichen Zinsmaximums. Getreu dem deutschen Geiste voller, freier Entfaltung des Individuellen hätte bei seinem Anringen gegen die kirchlichen Wucherfesseln derselbe mit Beseitigung des letzteren voraussichtlich nicht sich freiwillig eine neue Fessel um die Glieder geschlungen, wenn nicht der unmittelbare und mittelbare Einfluss des römisch-rechtlichen Zinsmaximums

1) Leider mit zu geringer Kenntniss oder vornehmer Abspeisung der Volkswirtschaftslehre gerade bei den römisch-rechtlichen Juristen.

2) Seit dem 14. Jahrhundert. Heineccius, histor. jur. p. 1036.

der Gesetze ihm zum Siege verhalf. Vielmehr würde nach Sprengung jener Norm, soweit man gegen Geschehenes aus den Voraussetzungen desselben urtheilen darf, das deutsche Verkehrsleben den wirthschaftlichen Standpunkt voller Zinsfreiheit errungen haben, welcher jetzt erst allgemach erstiegen worden ist und noch wird. Der vorn entwickelte eingeborne Grundsatz der Kapitalvergütung im deutschen Rechte und das siegreiche Vordringen desselben gegen das kanonische Zinsgesetz lassen darauf schliessen; positive Andeutungen selbst, so in den Schriften einzelner Rechtskundiger jener Zeit (cf. VII. 2. c. 3. b.), fehlen nicht.

So gut, kräftig, schnell man das kirchliche Zinsgesetz abwarf, musste man auch die weitere Forderung klarsehender Köpfe, eines Calvin, Salmasius, und diejenigen des Verkehrslebens selbst erfüllen. Gerade bei dem Ringen mit jenem Gesetze entwickelte man sich fast zu gleichem Ueberdruß, wie heute in der Wucherfrage, das Unhaltbare eines Zwanges, welcher willkürlich von oben her dem Leben aufgedrückt wird, das Unnatürliche, durch Gesetze zu fixiren, was sich in stets flüssigem, wogendem Leben selbst regelt. Wie eiferte man in Spott und Ernst, mit That und Wort gegen dergleichen polizeiliche Eingriffe, Verkaufsverbote, Taxen u. a. in andern Gebieten. Galt alles Dies nicht auch für das neue Zinsmaximum, sobald es nicht, wie bisher, der Gewohnheit, dem Angebote und der Nachfrage frei überlassen blieb? Partikulargesetze und Reichsgesetze im 16. und 17. Jahrh. schliessen sich zwar dem Verkehre an, und stellen als gesetzliches Zinsmaximum in den meisten Fällen ausdrücklich die Zinshöhe fest, welche und weil sie der Verkehr überall herausgebildet hatte. Zunächst also und an sich hielten sie sich frei von dem den Verkehr zwingenden romanischen Zinsgrundsatz (IX. 2.), thatsächlich aber fixirten sie bleibend diese einmalige Zinshöhe, und so wurden sie doch allgemach, halb unbewusst vielleicht, in die Fallgrube des römischrechtlichen Zinsgesetzes hineingezogen. So ergriffen die Einzelfürsten dann vom römischen Rechte unterstützt die treffliche Gelegenheit, einen neuen Zweig der polizeilichen Regierungsthätigkeit zu eröffnen,

und das deutsche Kapital trat in ein langes Uebergangsstadium zur vollen Freiheit der Zinsen.

2. Die kirchliche Reformation.

a. Das Allgemeine.

Die Reformation wirkte bedeutender als das römische Recht auf die Umgestaltung des kanonistischen Wucherverbotes in Deutschland ein, weil sie, die Schichten des Volkes durchdringend, direkt gegen die Geltung des *corpus juris canonici* und der sonstigen römisch katholischen Erlasse als Gesetzbücher zu Felde zog, bis durch die wissenschaftlichen Bestrebungen am Ende des 17. Jahrh., besonders dann durch die fundamentalen Arbeiten Justus Henning Böhmers vielfach im engsten Anschlusse an die Lehren des *corpus juris canonici* sich das protestantische Kirchenrecht bildete. So brach die Reformation von vornherein thatsächlich und rechtlich das Ansehn der katholischen Kirche in der Wucherfrage, also dem Glaubenssatze von den Zinsen ging durch sie die Spitze verloren. Das Individuum befreite sich auch hier von den Autoritätsfesseln, man liess auch hier die Natur des Verkehrs an sich gewähren und lernte sie an sich ohne einseitige Perspektive, ohne vorgefasste Meinung kennen und beurtheilen.

Falsch aber wäre es, anzunehmen, dass einmüthig die Reformation gegen das kanonische Zinsverbot in die Schranken trat. Man vergesse nicht, dass die Reformatoren streitende Theologen waren, und dass, so sehr sich danach auch das Kirchenrecht auf rein kirchliche Angelegenheiten einschränkte, im 16. Jahrhundert doch bei weitem noch nicht die Zeit gekommen war, in welcher nicht Gottesstreiter, die Bibel in der Hand, für die wichtigsten civilen Rechtsfragen im *corpus juris canonici* Partei ergriffen. Welche Flut von theologischen Streitschriften ruft nicht der Zwist über die Banken noch 1640 — 60 selbst in Holland hervor. ¹⁾

1) Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer zur Zeit der Republik. Leipzig 1853. p. 258 ff.

Hier nun gestaltet sich die Wucherangelegenheit übereinstimmend fast, wie im Gebiete des römischen Rechtseinflusses, — doch aus anderen Gründen. Eine grosse Zahl namhafter Reformatoren kann sich, wie dort die grossen Juristen, von den kanonistischen Zinsbestimmungen nicht losreissen, dort zum Theil gedrängt durch das Ansehn der Kirche und den festen Boden, welchen sie Jahrhunderte hindurch sich bereitet hatte, hier durchdrungen von den Gründen, welche ursprünglich das Zinsgesetz der Kirche erstehen liessen.

Von Neuem machte hier ja die Kirche einen Gährungs-, einen Gebärungsprozess durch, wie dort, wo das Christenthum sich aus den Flammen des versinkenden Heidenthums erhob. Der wahrhaft göttliche Zug, von Grund aus die Menschennatur zu reinigen, zu bessern, neu zu gestalten, und die Nächstenliebe vor Allem, getreu ihrem Stifter, in die Herzen des Volkes neu zu pflanzen, in den Gemüthern sie neu zu erwecken, durchwehte die deutsche Christenheit mit heiligem Odem und fachte ihren glühenden Thateneifer an. So feierte das Zinsverbot unerwartet seine Verjüngung und Auferstehung.

b. Luther und seine Anhänger wirken für das kanonische Wuchergesetz, dann praktisch dagegen.

Darum tritt Luther, wie einst die Kirchenväter und Bischöfe auf den Concilien der jungen, aber gesunden Gemeinde, mit flammendem Zorne auf gegen den habsüchtigen, geldgierigen, gewinndürstenden Kaufmannsstand und verdammt Alle, welche sich lohnen lassen für das Hinleihen ihrer Kapitalien. Der sechsunddreissigjährige Apostel des neuen Jahrtausends eifert feurig, wie ein Jüngling; alle Gründe, welche die katholische Kirche, Theologen und Rechtslehrer viele Jahrhunderte hindurch für das Dogma des Wuchers gesammelt und der unerbittlichen, unüberzeugbaren Natur des Verkehrs entgegengeschleudert hatten, sie leben mit ganzer Stärke wieder in seinen Worten auf und tönen hinaus auf den Markt und die Strassen.

„Wer also leihet, dass er aufsetzt, der leihet nicht, so verkauft er auch nicht, darum muss es ein Wucher sein, die-

weil leihen von Art und Natur nichts Anderes ist, denn etwas für einen Andern darstrecken umsonst mit Bedingen, dasselbe oder des gleichmässigen, und nicht mehr, über eine Weile wieder zu nehmen.“¹⁾ So tadelt er den Wein-, Korn-, Geldwucher, „übers Jahr oder benannte Zeit mehr oder anders wiedergeben, das besser ist, denn sie geborgt haben,“²⁾ „wiewol der tückische Geiz unterweilen ihm selbst eine Farbe anstreicht, als nähme er das Uebrige für ein Geschenk, ... Roggen auf Korn, böse Münze auf gute, böse Waare auf gute.“ (VI. 1.) Sogar den Rentenkauf (V. 3. c. u. e.) verdammt er:³⁾ „Wiewohl dieser Zinskauf nun ist bestätigt als ein ziemlicher Kauf und zugelassener Handel, so ist er doch hässig.“ Die Zeit sei deshalb gefährlich. „Nun ist in diesem Kaufe allezeit des Käufers oder Zinsherrn Vortheil grösser, besser und jedermann gefälliger angesehen, denn des Verkäufers oder Zinsmannes. Dess Anzeigen ist, dass man noch nie darumb gehandelt hat des Verkäufers, sondern des Käufers halben. Denn eines Jeden Gewissen befürchtet, es möchte nicht billig sein, Zins zu kaufen, so doch Niemand daran zweifelt, dass ein Jeder das Seine vergebe oder verkaufe, wie gefährlich er wolle. .. Darum ists nicht genug, dass dieser Kauf durch geistlich Recht errettet sei vom Wucher, ... und aus dem geistlichen Recht findet man, dass er nicht zur Liebe, sondern zum eigenen Nutz gezogen wird...“⁴⁾ „Und achte es auch nicht, dass er denselben (den Reichen) sei zugelassen, wie etliche geizige Blasen thun, die auf benannte Tage Zinsen aufheben und frisch wiederum dasselbe auch auf Zinse treiben, dass immer ein Zins den andern treibt, wie das Wasser die Mühlräder...“⁵⁾ „Darum sollte nicht gestattet werden, dass man Zinse kaufte mit blossem Gelde, unangezeigt und unbestimmt den Grund der Zinsen (cf. oben V. 3. b. d.), insonderheit, wie jetzt der Brauch ist unter den grossen Kaufleuten; und fahren dahin und legen das Geld auf einen Grund, insgemein und unernannt. Denn dadurch geben sie der Natur des Geldes,

1) Luthers Werke. Erlangen 1833. XX. Grosser Sermon vom Wucher p. 104 ff. 2) p. 105. 3) p. 109. 4) p. 111. ib. 5) p. 114.

das doch nur sein Glück und Zufall ist. Es ist nicht die Natur des Geldes, dass es einen Grund kaufe, sondern es mag zufällig ein Grund feil werden auf Zinse, da etlich Geld zu nütze sei. Das geschieht aber nicht allem Grund, auch nicht allem Geld. Darum soll man den Grund nennen und eigentlich bestimmen. Weiter ¹⁾ sage ich, ists nicht genug, dass der Grund baar da sei und ernennet werde, sondern soll klärlich Stück bei Stück angezeigt werden und das Geld und Zinse darauf geweisset werden ... und das alles noch frei, unverkauft, unbeschwert und nicht ganz auf Haufe das Gut beschweren. Denn wo das nicht geschieht, da muss eine Stadt oder armer Mann im Sack verkauft werden und durch den blinden Kauf in Grund verderben ... also muss das arme, wenige nachbleibende Gut tragen des ganzen vorigen vollbertigens Haufens Bürde und Kosten. Welches nicht geschähe, wo ausgedrückt ist Stück für Stück, sondern der Zins bliebe, führe, schwebte gleich seinen Gründen, wie er.“ ²⁾ Die Gefahr stehe sonst stets beim Käufer, hier beim Verkäufer, dieser müsse nicht den Grund, sondern seine Arbeit verkaufen. ³⁾ Das aber sei kein Wucher, wann der Käufer der Rente, der Verkäufer des Kapitals bedürfe und nun ein Rentenkauf geschlossen werde. Nur müsse diese Rente dem Ertrage des Gutes angemessen sein und sich nicht auf eine zu kleine Summe erstrecken, „die man leichtlich mit Geben und Leihen ausrichte.“ Sieben bis 10 Prozent fordere man aufs Hundert. Die Kirche thue das ebenfalls (V. 3. c.) „Wenn alle Welt zehn aufs Hundert nähme, so sollten doch die geistlichen Stifte das gestrengste Recht halten und mit Fürchten vier oder fünf nehmen.“ „... Diesen Teufeln zu steuern, die Armen zu retten und ihnen zu helfen, ist Sache der Pfarhern und Prediger, wie der Juristen, damit die Wucherer ein Gewissen kriegen und ihr verdammt Wesen erkennen wollten. Deshalb sollten sie — als rechter Bischof — ⁴⁾ den Wucher auf der Kanzel getrost schelten und verdammen, den Wuchrern weder Sakrament noch Absolution rei-

1) p. 115. ib. 2) p. 116. ib. 3) p. 116. ib. 4) So geht Luther ganz ins kanonische Recht über.

chen, so lange sie nicht büssen, damit sie sich nicht deren Sünden theilhaftig machen, sie in Sterben liegen lassen, wie einen Heiden, nicht mit unter die Christen begraben, noch mit zu Grabe gehen, so er nicht gebüset hat. ¹⁾

Aber gegen den neuen Sturm der kanonischen Zinsgesetze standen die Gegner nicht mehr, wie früher, wehrlos. Die grosse Klasse der Besitzenden, die Jahrhunderte natürlicher Kapitalsentwicklung stellten sich mit Nachdruck dem gegenüber. Selbst einzelne weltliche Fürsten und Gesetzgeber fanden durch Einsicht in die wirthschaftlichen Verhältnisse, wol auch aus Furcht vor neu hereinbrechenden Zwisten und aus Rücksicht auf ihre eigene Schuldfrage sich bewogen, ihre Gesetze und Macht gegen jene Sittenprediger zu kehren. Heftige Streitigkeiten entbrannten in Verfolg dessen mit der eifernden Geistlichkeit. In dem Zweifel und Gewirre der für die Praxis so wichtigen Lehren hielt man zähe fest an den Grundsätzen der Schrift und den daraus gezogenen kanonistischen Folgerungen, man schwor und handelte auf Luthers Worte und Geheiss, von weit und breit berief man Gutachten geistlicher Collegen und der Theologen berühmter Hochschulen. Als Alles das, wie voraus zu sehen, keine Einigung ermöglichte, opferten charakterfeste lutherische Prediger lieber ihre Stellen, als dass sie gegen ihre Ueberzeugung den Lehren Luthers und Christi zuwiderhandelten und das Zinsnehmen schweigend duldeten. ²⁾

1) cf. ebenso: kleiner Sermon v. Wucher. 1519. p. 125 ff. von Kaufshandlung und Wucher. 1524. p. 204 ff. Vermahnung an die Pfarrherrn, wider den Wucher zu predigen. 1540. (Werke ed. Lomler, I. p. 89 ff. III. 80 ff. 118.) 2) Ein weit um sich greifender Wucherstreit dieser Art brach 1564 in Thüringen aus (cf. Bernhard Anemüller. Schulprogramm. Rudolst. 1861. M. Bartholomäus Gernhard und der Rudolstädter Wucherstreit.), besonders in den Städten Arnstadt, Weimar, Jena, Wasungen, Ohrdruff, Schleusingen, Schmalkalden, Wittenberg, Eisleben, Rudolstadt. Pastor Gernhard in letzterem Orte eiferte gemäss den oben zitierten Lutherischen Vorschriften von der Kanzel und in der Beichte gegen jeden Zins, den Zinsforderern versagte er Sakrament und kirchliches Begräbniss, in Uebereinstimmung mit den dortigen Predigern Bretter, Köhler, Rost. Die Gegner, vornehm-

Noch einen gefährlicheren Missstand indessen rief die neue Wucherlehre hervor. Das damals durch die Fülle geisti-

lich zwei Edelleute, berufen sich auf die wirthschaftliche Nothwendigkeit des Zinses für den Besitzer blosser Geldkapitalien, sie verweisen auf die längst geltende Rechtsgewohnheit und sogar auf die kaiserliche churfürstliche und gräfliche ausgegangene Ordnung und Satzung. (Von den Reichsgesetzen zwar war erst der Zinsfuss des Rentenkaufes geregelt, dagegen hatte das Churfürstenthum Sachsen bereits 1550, ja die Grafschaft Henneberg schon 1539: 5 resp. 6% Darlehnszinsen gebilligt (cf. u. IX. 2.) Man holt die Gutachten der Theologen in Wittenberg, Leipzig und Jena ein (Anemüller. S. 13.). Wittenberg verweist bereits richtig darauf, dass eine *regula universalis* hierin nicht aufzustellen sei, weil Land, Gewerbe, Zeit, Wohlfeilung, Theuerung, Krieg, Vermehrung der Menschen, Beschwerung und Verhinderung im Handel und Handwerker ungleich seien. Was ist das für ein Eiver? Wenn sie die „Krämer, Brauer, Bäcker, Fleischer und Handwerker und Hantirer ohne Geld“ nicht *ad communionem* lassen wollten, die das Hundert durch jährliche Nutzung viel höher brächten, denn 5 Procent, was wollte man für Kommunikanten behalten? Man müsse unterscheiden zwischen *mutuationibus officiosis*, die *gratuita* sein müssten, und den andern, die *simpliciter* auf den *quaestum* und das Verderben der Armen gerichtet sind (Verfasser ist Paul Eber.). Die Leipziger stimmen wesentlich Melanchthon bei (cf. u.) und fügen offen hinzu: Sollten stattliche Personen, die mehrere Tunicas hätten oder die vornehmsten Händler excommunicirt werden? Die Jenenser urteilen mehr nach der wirthschaftlichen Seite der Frage gegen das Zinsverbot (denn Joh. Stoessel, der Verfasser ihres Gutachtens, war Calvinist. cf. VII. 2. c.). Dr. Merlin in Coburg billigte 5%, ein Prediger in Hilpurgk verwirft alle Zinsen, ebenso Pred. Ambsdorff in Eisenach. Das geistliche Ministerium in Erfurt schliesst sich enge an die alte Lehre von Luther, Pomeranus, Creutziger und verdammt jeden Zins, ebenso die Geistlichen in Mansfeld und Eisleben. Die fürstlichen Herrschaften Gernhards mühen sich vergebens, ihn in der Zinsfrage nachgiebig zu stimmen. Sie holen noch ein Gutachten der Tübinger Hochschule ein. Dieselbe sprach sich gegen alle Zinsen aus (Andrae, Schnepf, Osiander, Brentz, Bitenbach.), während zwei Württemberger Juristen, Kanzler Feszler und Vicekanzler Gerhard, die Reichsgesetze über die 5% des Rentenkaufs auch auf das Darlehn ausdehnten (Anemüller p. 18.). Ihnen traten später die Juristen der Universität Marburg (Heistermann) bei. Das allgemeine Schwanken der Theologen jener Zeit in der Zinsfrage offenbart sich hier daher schlagend. Da keine Einigung zwischen Gernhard, seinen fürstlichen Machthabern und den zinsfordernden Gliedern seiner Gemeinde erzielt wird, bittet Gernhard

ger Gährung gerade in materiellen Fragen erregte Volk trachtete die von der neuen kirchlichen Autorität mit neuer Lebenskraft beseelten Zinsgrundsätze sogleich bei seinen eigenen drückenden Schuldverhältnissen als Erlösung anzuwenden. Es drehte jetzt den Spiess selbst gegen seine Gläubiger. Der Kapitalverkehr mit Zinsen war indess bereits so erstarkt, dass die aufgeregte Menge gleich den Reformatoren ein Heer von einflussreichen Gegnern fand, welche sich zumal durch die bloß mit Gewalt entscheidende Masse nicht mehr von der Richtigkeit des Wucherverbotes überzeugen liessen, wie ehemals durch die geistige Macht der Kirche.

So entstanden in der Menge drohende Zinsaufstände z. B. in Danzig, in Kopenhagen. Keine Zinsen! wurde eine der Parolen der zu Neuerungen stürmenden Masse; und in dieser Forderung konnte man den Bürger- und Baueraufständen nicht vorwerfen, sie hätten die Reformatoren der Kirche falsch verstanden.

selbst um seine Entlassung. Inzwischen waren aber wegen der Zinsfrage bereits Pfarrer Bloss in Arnstadt und Superintendent Weber in Ohrdruff ihres Amtes entsetzt und „in Hunger und Elend gejagt,“ aber sie wichen „keinen Finger breit“ von Luthers Wucherlehre. Gernhard schreitet, je weniger er ausrichtet, immer weiter im Eifern, er beweist selbst den Untergang der Welt für das Jahr 1588 (l. c. p. 22.) Das Verweisen auf die Gestattung der 5 % Zinsen in den Landesgesetzen, auf die überall geforderten Prozente ist umsonst, „alle Wolt drunge Uff das 5 Von 100,“ auch die Rücksicht darauf, dass Luther selbst seine Zinsansicht widerrufen, hilft Nichts. Auch Musaeus in Gera und die Nordhäuser Theologen Fabricius, Otho, Neuschild und Eckstein erklären jetzt übereinstimmend mit Gernhard, man müsse gegen alle Zinsen eifern, wie Luther (l. c. p. 27.), dagegen äussern sich die Waldeck'schen Theologen, 5 % Zinsen verwürfen sie nicht und unterscheiden hier wiederum sehr klar und bezeichnend: *lex (usuraria) sei in genere necessaria, quatenus incolumitati reipublicae servit et commoda est civibus, in specie autem non necessaria .. magistratus permittit usuram (5 %) ut hac ratione juventur cives et consulatur saluti reipublicae etc.* (p. 34. l. c.). Endlich kann erst durch Entfernung Gernhards von seiner Stelle Ruhe in der Rudolstädter Gemeinde geschafft werden (ib. p. 34. 35.). — An andern Orten drang gerade diese Charakterfestigkeit der lutherischen Geistlichkeit derart durch, dass die kanonistischen Zinsverbote mit Hülfe der Gegenerin Reformation in den Gesetzen der Einzelterritorien neues Leben gewannen.

Da erkannten die Reformatoren, von der geängsteten und verwirrten weltlichen Obrigkeit zur Entscheidung in der heiligen Frage vielfach aufgefordert, nur zu klar, wohin die praktische Ausführung ihrer kanonistischen Zinslehren gelangte.¹⁾ Da überzeugten sie sich von dem Fehler, den die Kirche vor ihnen, und sie jetzt mit der Kirche gemacht, und theils in offenem Bekenntnisse des Irrweges, theils im bequemerem Anschlusse an die bereits in der kanonistischen Rechtslehre aufgefundene Reihe der Zinsausnahmen begrenzten, ermässigten, verwarfen sie ihr Wucherverbot.

An dieser Klippe brachen sich auch die Ansichten Luthers, so eifrig sie zuvor ausgesprochen waren. Nicht aus tiefer eindringender Erkenntniss der wirthschaftlichen Gründe des Zinsforderns, insbesondere der wirklichen Produktivität des Kapitals, vielmehr aus Einsicht in die bedenklichen praktischen Folgen seiner obigen wirthschaftlichen Grundsätze mässigte und berichtigte er frühe schon die letzteren. Das lehrt sein bisher ungedruckter Brief an den Danziger Rath vom Frühjahr 1525 (Beilage F. hinten.) Gerade hier, dem Aufstande des Volkes gegenüber, erschrickt er, was seine ideellen Ansichten ausrichteten, sobald man sie unmittelbar verwirklichen wollte. In diesem Briefe erklärt er ausdrücklich, man dürfe nicht mit idealen Forderungen an die Welt der Thatsachen treten und sie nach jenem Maassstabe sofort modeln. Dies in Wahrheit hatte er gethan, wie einst die erstehende christliche Kirche den nämlichen Fehler beging. Wer wollte vom sittlichen Standpunkte aus nicht die vollkommene Nächstenliebe billigen und danach trachten, sie so viel als möglich zu bethätigen. Aber die ideale Sittenlehre: liebe deinen Nächsten, wie dich selbst! in ein weltliches Gesetz zu fassen und nun alle die Tausende zu strafen an Vermögen und Körper, welche den Nächsten noch

1) cf. J. S. Mill. Principles V. cp. 10, 2. „... thus rewarding men, for obtaining the property of others by false promises, and then not only refusing payment, but invoking legal penalties on those, who have helped them in their need.“

nicht, wie sich selbst, lieben können oder wollen, heisst zu sittlichem Zwecke Unsittliches vollführen. Statt Gerechtigkeit mindestens und Liebe säete man Ungerechtigkeit und ertete Hass.

Daher erwähnt er in jenem Briefe mit Sätzen, welche verdienen, der theologischen und allgemein der wissenschaftlichen Orthodoxie aller Zeiten vorgehalten zu werden, geistige Dinge Niemanden aufzunöthigen, zum zinslosen Leihen Niemanden zu zwingen. Daher will er allmählich es angebahnt wissen, da einmal die Zinsforderung bisher in der Regel gewesen sei und man diese Regel anerkennen müsse. Und seine früher gegebenen Rathschläge verwirft er. „Das Evangelium lehret woll frey alle gutter fahren zu lassen, aber wer mich dazu dringet oder zwinget, der nimbt mir das meine.“ Statt jener giebt er bezeichnend zwei neue Regeln über den Wucher. Einmal solle man sich in den nach weltlichen Gesetzen gebilligten Rentenkauf von 5 % schicken; sodann solle man nach Ansehn der Personen, der Zeitumstände u. s. w. auf gütlichem Wege allgemach eine Herabsetzung der Zinsen zu erzielen suchen. Uebereinstimmend damit sagt er in der „Vermahnung an die Pfarrherrn, vom Wucher zu predigen“ (1540) über den Rentenkauf: „den käuflichen Zins habe ich hier mit nichten gemeint; denn was ein redlicher Kauf ist, das ist kein Wucher.“ So Luther selbst.

Gleich Luther stellten sich auf Seite des kanonistischen Wuchergesetzes Melanchthon, welcher, trotz seiner überschwänglichen Lobpreisungen des römischen Rechtes sich hier eng an das kanonische Recht anschloss und das Zinsfordern für eine Verletzung der göttlichen und sittlichen Gesetze ansah,¹⁾ ferner gerade durch Melanchthons rein scholasti-

1) cf. Gutachten über den Zinswucher auf Befragen des Königs Christian IV. von Dänemark 1553 bei Ludwig, reliqq. Mss. IV. p. 358. cf. auch die nächste Note: Briefe des Zach. Ursinus an Crato von Kraftheim von 1557 und 1561. J. H. Böhmer, jus eccles. prot. I. c. §. XXXIII. Gleich ihm handelten Brentius, Hieronymus, Weller, Fleischer, Einleitung ins geistliche Recht. Halle 1750. II. 33. p. 693.

sche Beweisführung bewogen, geständlich ohne eigenes Urtheil in der verzwickten Sache, Ursinus, Crato von Craftheim, Martyr, Bullinger, Muskulus,¹⁾ ebenso, wie die grössere Zahl der andern Theologen auf Luthers Wucherlehre schwor.²⁾ So stritt man trotz den besten Scholastikern eifrig in diesen Reihen, ob der Kaiser und weltliche Mächte überhaupt befähigt und berechtigt seien, jene göttlichen Gesetze durch ihre weltlichen Edicte über die Zinsen zu ändern oder zu beschränken. Was half da, dass Luther auf der Homberger Synode den Beschluss durchgesetzt hatte, die Protestanten sollten das *jus catholicum*, mit Unrecht *jus canonicum* genannt, nicht nachlesen. Das *jus catholicum* über den Wucher war lebendig geworden in den feindlichen Schaaren! Ja, noch mehr, man wüthete mit Fluch und Schmähschriften wider die eigenen kirchlichen Parteigenossen, welche in dieser brennendsten Frage sich nicht jener Meinung anschlossen, so gegen Calvin und dessen Anhänger Oekolampadius, Viretus, Rivetus. Und, wie bei den einflussreichen Juristen des römischen Rechtes, blieb, was oben schon von Luther bemerkt wurde, das Gutachten dieser Reformatoren nicht bloss von litterarischer Bedeutung, vielmehr fand es in den Gesetzen und der Gerichtspraxis sofortige Anwendung. Denn gerade in Folge entstandener Volkserhebungen oder gesetzgeberischer Bedenken hatten sich grössere und kleinere Obrigkeiten um endgültige Entscheidung an die Reformatoren, als die in allen Fällen maassgebenden Autoritäten des Geistes gewendet, so Danzig u. v. a. an Luther, Dänemark, Braunschweig an Melanchthon, Breslau an Ursinus.³⁾ Allein trotzdem auch die Reformatoren ausser Luther so gewaltig für den

1) cf. die unten gedruckten Briefe des Ursinus u. a. 2) cf. ob. die Anführungen aus dem Rudolstädter Wucherstreite. — Anemüller, Programm l. c. p. 4. 7. „ohne alle Rücksicht stellten sich diese nur auf sein Wort.“ 3) Auch Privatleute thaten dies, so aus Mansfeld Philipp Gluespies 1543 an Luther. — Anemüller. l. c. p. 17. In Eisenach andererseits griff Melanchthon auf Luthers oder Spalatin's Veranlassung gegen den Pastor Jacob Strauss selbst ein 1524. Bretschneider, corp. reformatorum. I. p. 655.

Glaubenssatz des Zinsverbotes eiferten, sie tragen doch andererseits ebenso, wie Luther, der dringenden, der immer lauter ertönenden Forderung des ausgedehnten Kapitalverkehrs Rechnung. Nur sind sie nicht genug klare Denker in diesem Punkte, um den von ihnen begangenen Fehler einzusehen, oder nicht Männer genug, ihn offen anzuerkennen. Sie schlossen sich lieber an die gewundenen Auswege des kanonischen Rechtes, der Scholastiker und des praktischen Lebens selbst. So vertheidigen sie den Zins, wo er für die Gefahr des Gläubigers, für seinen Schaden, seinen entgangenen Gewinn entrichtet wird, sie schützen das zinsbare Darlehn mit dem Mantel des Gesellschaftsvertrages. Dann gestehen sie aber wieder unverhohlen, sie verstünden eigentlich gar nichts Rechtes von der Sache, sie nennen sich *miseri scholastici* und geben sich ganz dem Einflusse der Autorität, besonders Melanchthons hin. Ein vornehmlich klares Bild hiervon gewähren zwei Briefe des Zacharias Ursinus an Crato von Crafftheim.¹⁾ Ursinus

1) cf. Gillet, Crato von Crafftheim. Frkf. a. M. 1860. II. p. 473. Ursinus schreibt in einem Briefe an Crato 1557. d. 27. Februar aus Wittenberg (ex autogr. Ms. R. IX. 316) „... *petivi etiam a D. Philippo* (Melanchthon), *ut sententiam suam diceret mihi de lege Wratislaviensi, qua iubetur, semissis usurarum (6%) sumi de pecunia pupillorum. A quo tamen interrogatus essem, non dixi. Respondebat, legem eam justam esse, si animi sint parati ad ferenda etiam damna, si qua debitor faceret. Sic enim fieri legitimum contractum societatis. Si vero, qui collocant pecuniam, non sint parati ad ferendam partem damnorum, hoc injustum esse. Quod autem inde ratiocinantur idem licere in re propria, id se totum concedere in simili causa, si seruetur ratio quae dicta est. Praeterea jubebat ea me scribere, quae paulo ante dictavit in lectione officiorum Ciceronis de mutuacionibus et usuris. Ea tametsi cum aliis, quae de contractibus ibi dictavit, edita iri credo, tamen, qui Excell. vestram desideraturam putavi, a Jungscholzio petii, ut describeret. Hoc etiam adjiciebat, D. Lutherum, cum damnaret usuras, tamen concessisse „Ein Wücherlein.“ Se etiam scire, quae contra disputarentur, sed non posse de omnibus responderi. Item: ante aliquot annos, cum in Dania essent magni tumultus de usuris, se in hanc sententiam scripsisse ad Regem et eam probatam fuisse Cancellaris magis, quam aliorum. Nuper etiam de simili quaestione eadem se scripsisse Brunswigam. Haec fere sunt mihi a D. Philippo responsa, quem ideo interrogabam, quia de hoc casu in re Pupillorum*

strebt darin, wie deutlich erhellt, in den Kern der Frage einzudringen, fängt sich aber in den Schlingen des kanonischen

de ipsius sententia nondum mihi constabat. Plura fortassis colliget Excell. vestra ex iis, quae mitto descripta, quamquam eadem fere tradidit in Ethicis. D. Majorem ab ipso non credo dissentire. Proposita autem sententia D. Philippi ego nec possum nec debeo diversum sentire. Agnosco enim, meum iudicium nullum esse. Quare non debet quisquam de eo quaerere. Discedendum e Republica propter legem de semisse pupillorum non censeo. Sed privilegium pupillorum, si quis ita vult esse, nec trahendum ad praetextum avaritiae nec servandum cum alterius detrimento. Leges positivae enim non debent pugnare cum Decalogo, qui vetat quinquam ditari cum alterius damno. Si res pupilli non debent minui et tamen oportet esse, unde pupillus educetur, nescio an non possit referri ad mutuationem damnosam talis collocatio pecuniae pupilli ut is, qui utatur ea, nullam faciat compensationem unde pupillus interea vivat. Sed tamen interea non negligi regulam oportet, ne compensatio damnosa sit illi, qui usurpat pecuniam. Tutoris igitur iudicio et conscientiae relinquitur, ut et cum pupillo et cum eo, cui committit pecuniam, bona fide agat. Sic recte servari posse legem de bonis pupillorum arbitror. Expediitior est responsio de societate: sed hac fortassis ratione magis esset extra periculum sors pupillorum, si dicamus esse mutuationem damnosam sine compensatione. Nam in mutuatione debet salva manere sors, quae aliquando periclitatur in societate. Videtur enim mihi, autores legis voluisse viam monstrare, qua pupillis parentur alimenta sine diminutione suarum rerum et tutores non periclitentur de sorte: atque ita ratio tutelarum esset expediitior et tutior. Sequor tamen responsionem D. Philippi de societate: sed hanc meam cogitationem adjeci tanquam petiturus, ne vestra Excell. suum de ea iudicium breviter mihi significare gravetur. Ad argumentum, quo volunt similem mutuationem in re propria obtinere, videtur facilis responsio. Concedendum est enim, si non ex dicto secundum quid colligunt dictum simpliciter, id est, si non extendant ultra casum societatis aut mutuationis damnosae distinctionem illam mutuationis officiosae et damnosae, D. Philippus ipse inter legendum dicebat, esse nervum totius causae. Et sic facilis est explicatio dicti: Mutuum date nihil inde sperantes: si intelligatur de mutuatione officiosa, quae debet esse gratuita, qui non debet aliquid postulari pro nihilo. Sed cum dictum Christi pertineat ad declarationem praecepti, non furtum facies, necesse est id non pugnare cum praecepto. Non igitur extenditur ad damnosam mutuationem, quia in ea sumens mutuo locupletaretur cum damno dantis mutuum: quod adversatur praecepto. Quando autem sit mutuatio damnosa, id relinquitur cujusque conscientiae. Magna est varietas circumstantiarum. Itaque haud scio, an ulla lex positiva constitui possit, quae sit regula rectissima omnium casuum.

und scholastischen Rechtes, verleitet durch Melanchthons Ansehen. Dabei glaubt er noch, auf dem Wege Calvins zu wan-

Sed in singulorum dijudicatione conscientii consuli posse puto, si sint in conspectu hae velut generales normae: Officium nemini debet esse vel quaestui sel fraudi; nemo debet locupletari cum damno alterius; discrimen societatis et mutuationis; definitio usurae; distinctio mutuationum.

Processit autem epistola longius, quam volueram. Erat in posterioribus vestris litteris, Excellen. vestram mittere mihi genesin Antenordis; sed non accepi. Libros, quos potero mittam cum marsupiaro, quem non multo post tabellarium spero isthuc venturum. Exemplar Ephemeridum inveniebam quidem hic in bibliopolio Bartholomei Vogel praeter spem et missurus eram; sed isti homines, qui melius de usuris possent disputare, quam nos miseri scholastici non poterant adduci, ut mihi minoris venderent quam 28 gr., cum ego emerim gr. 16 et qui carissime emerunt, 18 grossis. Alterum e Lipsia nondum accepi. Hujus me res admonet: quid vobis illi placent, qui de floreno in hebdomadem accipiunt tres nummos? Ist das ein wucher, oder ein Wücherlein? At tales hic habemus...“ Ausserdem hatte Herr Hofprediger Dr. Gillet zu Breslau selbst die Güte, mir nachfolgende, bisher ungedruckte Stelle aus den Briefen des Z. Ursinus an Crato zu excerpiren: Tiguri 13. Jan. 1561 „... *de usura Martyris, Calvini, Bullingeri eadem est sententia, quam aliquando ad vos Witeberga scribebam de judicio Philippi: in qua ego etiam num persevero, ut quam non dubitem ex fundamentis pietatis esse petitam: videlicet posse aliquid mutuo dantem pecuniam accipere sine alterius, cui mutuo dat, detrimento ac pernicië; quod fit, ubi debitor partem lucri seu utilitatis retinet, partem creditori concedit; non autem, ubi creditor luerum exigit, debitore vel damnum faciente vel nihil lucrante vel lucrante quidem aliquid, sed quod omne aut fere totum auferat creditor, ita, ut creditor sudore debitoris ditescat, debitor autem laboris praemium non retineat. Haec sententia congruit cum regula: quae vultis, ut faciant vobis homines etc. Et facile ex hac judicari potest de dictis scripturae, quae a vehementioribus citantur. Haec legere potestis in institut. Calvini et decaditus Bullingeri (Predigten, auch „Hausbuch über den Catechismus“ betitelt, woraus sein Handbuch, summa, christlicher Religion 1556 hervorging) in explicatione praecepti: non furtum facies. Martyr cum his consentit. Musculus (von 1531 in Augsburg, daher consuetudo Aug. civit. 1548 durch das Interim vertrieben, seit 1549 in Bern) est aliquanto severior in appendice Psalterii de usura (d. i. sein commentarius in Psalmos Basil. 1550), forte propter civitatis Augustanae consuetudinem. Sed si potero, mittam ad vos Bucerii tractatum accuratorem in eandem sententiam, non quidem editum sed ex quo isti nostri videntur sua habere...“*

deln, der doch hierbei das einzig richtige Mittel der Entscheidung, völlig verschieden von den Auseinandersetzungen Luthers und Melanchthons anwendete (cf. u. c.) Da Ursinus folgerichtig und strenge die Frage zu entscheiden trachtet, nimmt er Anstoss daran, dass Luther „ein wücherlein“ erlaubt, den Wucher dagegen verdammt. Er ahnt nicht, dass gerade in dieser Unterscheidung, wenn man sie richtig auffasste, die praktische Lösung der ganzen Frage lag. Denn man konnte die Frage eben nicht streng, einheitlich, durchgreifend in der Praxis entscheiden, man musste in der Praxis bis zu einem maassvollen Grade zugeben, was man vom idealsittlichen Standpunkte aus ganz verwarf. Und so ist gerade jene Unterscheidung Luthers, welche anfänglich nur, wie ein nicht folgerechtes Nachgeben, wie ein schwächlicher Ausweg erscheint, durch die Gesetze bald darauf durchgeführt und verwirklicht worden, indem man bis zu einem gewissen Grade Zinsen zu fordern gestattete. ¹⁾

c. Calvin tritt gegen das kanonistische Wuchergesetz auf.

Calvin allerdings gab der Gegenpartei der Reformatoren Grund genug zum Zorne. Denn in einem Briefe ²⁾ entwickelte er in so klarer Weise, als man es für jene Zeit und

1) Für Mündel übrigens, was hinsichtlich des eben zitierten langen Briefes des Ursinus und zu dessen Veranlassung bemerkt werden muss, ebenso wie für Kirchen, erlaubten die Summisten schliesslich, Zinsen von deren Kapitalien zu nehmen. cf. Kuppener (Wucher C. 1^r): „der vormund magk wol czu enthaltunge solcher armen weissen (Waisen) vnd der cristglaubigen kirchen ierlichen ader sunst auff eine czeit ein auffgelt nemen vber die hauptsum ane beswerunge der gewissen, sunst so der vorsteher ader vormunde solche summe, so er kunde, nicht auff gewin austhete den armen kinden vnd kirchen czu gutte, so must er selber von dem seinen solchen gewin yn reichen vnn ergentzen...“ Dazu zitirt er Stellen aus dem römischen Rechte und der Summa Hostiensis (cf. oben III. 2. a.) Dabei scheut Kuppener sich nicht, zuvor ausdrücklich zu behaupten (B. 4) „man sal auch nicht wucher thun nach gescheen lassen, durch welchen wucher auch ein ander gut werck volbracht wurde vnn solcher wucher zu einem andern guten vnn milden werck qweme, wy milde das kegen got gesein moge.“ Da hielten die Dekretalen folgerichtiger die grossen Grundsätze des Wuchers fest. cf. ob. I. 1. 2) Epist. et responsa. Hannover 1597 ep. 383.

für den Apostel einer neuen, tief in die regste Praxis jahrhundertlanger Uebung eingreifenden Lehre nur verlangen kann, die Natur des Zinses und die Gesetze, welche denselben bedingen. Er leugnet, dass die Bibel ausdrücklich das Zinsfordern untersage; die Lage der Juden sei derart gewesen, „*ut facile illis esset negotiari inter se sine usuris. Nostra conjunctio hodie per omnia non respondet. Non videmus igitur ita nobis interdictas simpliciter usuras, nisi quatenus repugnant tum aequitati tum caritati. Ratio Ambrosii ... pecuniam non parere pecuniam, non est magni momenti.*“ Dies begründet er und folgert weiter, Keinem sei es zu verdenken, dass er, wenn der Handel grösseren Gewinn abwerfe, als das Hinleihen auf Grundstücke, der Geldbesitzer das Kapital von hier fort und dorthin übernehme. „*Quis dubitat, pecuniam vacuum inutile omnino esse? neque qui a me mutuam rogat, vacuum apud se habere a me cogitat. Non ergo ex pecunia illa lucrum accedit, sed ex proventu.*“ Nicht mehr als blosser Gewinn aus der Noth der Armen erscheint ihm der Zins. „*Sit aliquis dives et amplis fundis ac redditibus praeditus et minus numatus tamen. Sit alius mediocriter dives, et non quidem ad alterius illius opes accedens sed cui tamen amplior sit praesens pecunia. Hic igitur quum sua pecunia libenter fundum ipse emturus sit sibi rogetur ab illo ditioire, ut mutuam det illi pecuniam. Posset quidem qui mutuum dat, ita stipulari sibi redditum pecuniae suae ut fundus ex illa emtus ipsi in hypothecam subjiiceretur, donec sua ipsa pecunia redderetur (atque ita sibi melius consuleret), sed fructu pecuniae sive usura contentus erit. Cur igitur primus ille contractus sine hypotheca ad pecuniae fructum tantum damnabitur, alter sub hypotheca fundi emti et cum redditu annuo longe asperior probabitur?*“ Von diesen allgemeinen Grundsätzen nimmt er dann einzelne Fälle aus. „*Si quis usurariam quasi artem aliam quaestuariam factitet,*“ besonders: „*ne exigetur usura ab egentibus hominibus; ut, qui mutuum dat, non ita addictus sit lucro et commodo suo ut interea omittat, quod ex mera necessitate tenetur procurare; — ne quid mutuo illo inseratur,*

quod non conveniat cum aequitate naturali; — ut, qui mutuo accipit, lucretur tantundem aut plus etiam ex pecunia quam, qui illi mutuo dat, sive in industriam sive operam conferat.“
Vor Allem aber hält auch er die feste Grenze des Zinsmaximums aufrecht: „*ne excedatur certus modus constitutus in quavis regione vel republica, et si neque eo usque exigere etiam semper oportuerit. Saepe enim permittitur, quod non potest corrigi vel coërceri edicto civili.*“

So ragt unter den Reformatoren Calvin durch seine Einsicht in die Natur der Volkswirtschaft hervor, wie ein Jahrhundert später Salmasius durch das tiefe Eindringen und die weitgreifende Umsicht in dem gleichen Gebiete sich heraushebt aus der Schaar der gleichzeitigen Schriftsteller Hollands, Calvin vor Allen hat unter den Führern der Kirchenneuerung auch in diesem Felde gründlich reformirt und durch seine Lehren zur Umformung des kanonistischen Zinsverbotes beigetragen.

Die unmittelbare Wirkung der Reformation auf die Wucherfrage ist daher nicht so einschneidend, als man von vornherein erwarten sollte. Das lag eben besonders an der Stellung der genannten Hauptreformatoren Deutschlands zu dieser Frage. Nach dem Siege der Reformation nicht minder, wie nach Begründung des Fundamentes für das römische Recht in Deutschland bleiben, ja erneuern sich die alten Wuchernormen und Wucherstrafen in den deutschen Gesetzbüchern selbst derjenigen Länder, welche diesen zwei neuen Elementen alle Thore geöffnet hatten. Gar zu voreilig und unhistorisch meint deshalb Hüllmann, ¹⁾ schon im 12. Jahrhundert habe das kanonische Zinsgesetz in Deutschland zu altern begonnen. Ein richtigeres Bild der Wahrheit gewährt es, wenn man die Nachricht des Mevius sich weiter über ihre lokalen Grenzen hinaus dehnt, dass es noch zu Ende des 17. Jahrhunderts nicht wenige Leute gab, welche, trotzdem nunmehr alle weltlichen Gesetze das kirchliche Zinsprinzip abgeworfen hatten, dennoch

1) Gesch. d. Urspr. d. St. II. p. 240.

die neue Zinserlaubniss für unsittlich, naturwidrig, gefährlich hielten und den kanonistischen Zinszustand zurücksehnten.¹⁾

3. Die Wissenschaft ausser jenen.

a. Im Allgemeinen.

Aber mittelbar wirkte der grosse Umschwung der Dinge im Volke, wie im Reiche der gelehrten Welt zur Erlösung des Kapitalverkehres.

Wer der kundigen, ja wer, der nur unbefangenen Blickes den gegenwärtigen Geldumlauf und dessen letzte Geschichte verfolgte, konnte sich die Missstände verhehlen, welche das kanonistische Wucherverbot hervorgerufen. Und das Alles um eine Idee, welche nie zu verwirklichen war, durch ein Gesetz, welches jeder Tag neu in Uebertretungen und Umgehungen untergrub und verhöhnte, mit Gründen, welche die Misskenntniss der einfachsten Gesetze der Volkswirtschaft, zumal in jener Zeit entwickelteren Verkehres, an der Stirn trugen.

Wie wollte die altüberlieferte Lehre von der natürlichen Unfruchtbarkeit des Geldes sich halten? Grundstücke in den Städten und viele andere Dinge empfangen auch Lohn für ihren Gebrauch, ohne menschliche Arbeit waren auch sie unfruchtbar. Die Arbeit des Leihens zahlt der Zins, wo das Darleihen ein Geschäft, er entschädigt die Ungewissheit und ersetzt den Gewinn, welchen der Darleiher gemacht hätte oder machen konnte, falls er nicht lieh (das *lucrum cessans* im Interesse) und welchen andererseits der Darlehnsnehmer mit dem Kapitale wirklich machte. So erkannte schon Calvin die Produktivität des Kapitaless.

Und weiter, ist das Geld durchaus unfruchtbar, so verliert es allen Werth, daher hat man nicht nöthig, es überhaupt noch zurückzufordern. Aber selbst die Gegner billigen von jeher die Verzugszinsen. Geldleihen und Leihen von Waaren hat in sich keinen Unterschied, in Wahrheit, das letztere ver-

1) Von wucherlichen Contrakten. Stade 1673. I. ep. 5. p. 83.

hält sich zu dem dafür gezahlten Lohne ebenso, wie das Gelddarlehn zu den Zinsen. Auch dort, wie hier, wird die Benutzung, nicht bloss die Abnutzung, wie die Gegner immer betonten, vergütet. Mit dem streng durchgeführten Zinsverbote endigt aller Kapitalsumlauf, aller Handel, jedes Gewerbe, und die Menschheit verfällt wieder in den uranfänglichen, rohesten Zustand der Volkswirtschaft. 1) Die Kirche gestand ja in der vielzitierten Synode von Besançon 1571, 2) selbst zu — als sie das *id, quod interest* in Schutz nahm, — Niemandem sei zuzumuthen, dass er umsonst sein Geld hinleihen werde. Gerade bei dem entwickelten Stande der Volkswirtschaft zeigte fast jedes Zinsgeschäft, dass nicht allein beide Theile Vortheil vom Kapitalumlaufe hatten, sondern dass der Darlehnsnehmer sogar trotz des Zinses mehr gewann, als der Darleiher. Die Pfandhäuser und Wechslerbanken boten Hinsichts der kleinen Gewerbetreibenden dafür einen trefflichen Belag (V. 5. d.), obgleich den Gegnern, insbesondere den Theologen, eingeräumt werden musste, dass durchschnittlich die Zinsen der Wechsler sehr hohe waren und den kleinen Mann stellenweise mehr drückten, als es wirtschaftlich verantwortet werden mochte, — Dank den obrigkeitlichen Leihbanken und den *montes pietatis*.

Daher, so ging man gegen das eigentliche Lager der Gegner los, verbietet auch die Bibel allgemein gar nicht, Zinsen für die Nutzung fremden Kapitals zu fordern, sondern nur den unmässigen Wucher (*fenus mordens*) 3) verdammt sie, da durch ihn dem Schuldner auch die nothwendigsten Theile seines Vermögens entzogen werden. Naturgemäss folgte aus der Lage der Ackerbau treibenden Juden, dass sie von einander Zinsen gar nicht oder nur selten forderten, dann aber dies zum Nachtheile insbesondere der armen Israeliten thaten. Im neuen Testamente verlangt Christus ausdrücklich, dass Jeder die ihm von Gott gegebenen Güter zu seinem und Anderer Wohle mehre. Zinsen sind darin gar nicht verboten,

1) cf. u. v. a. Stryk, Usus mod. Pand. l. c. §. 33. — Leotard, d. usur. qu. 43. n. 9ff. 2) Concil. Germ. ed. Schannat u. A. vol. VIII. p. 104. 3) Bek, de iuribus Judaeorum cp. 12. §. 5.

wie aus Paulus Briefen an die Römer IV. 15. VII. 4 — 6, an die Galater III. 23 — 25. IV. 3 — 4. V. 1 ff., also gerade aus den echtsten Theilen des neuen Testaments, dann aber auch aus Paulus Briefen an die Epheser II. 14 — 15, und an die Kolosser II. 14. 20 hervorgehe. Auch die Stellen Lukas VI. 35, Matthäus XXV. 14 — 30 verbieten unter Christi Namen die Zinsen nicht als sündlich. Wer daher Zinsen ganz untersagt, legt dem Erwerbe strengere Fesseln an, als Gott selbst es wollte. ¹⁾

Ebenso verwerflich sei das Aussaugen der Bedrängten durch den Wucherer, als es, abgesehen von diesem Falle, zumal wo der Darlehnsnehmer grossen Gewinn mit dem fremden Gelde machte, der natürlichen Billigkeit und allgemein menschlichen, ja christlichen Liebe widerstreitet, wenn der Darleiher keine Zinsen sollte fordern dürfen.

b. Die wissenschaftlichen Schriftsteller selbst.

So hatten die Geister gelernt, die ihnen entgegentreten- den Thatsachen selbstständig, unbefangen von innen heraus zu erforschen; so gaben das allmählich wachsende Bewusstsein von den wirthschaftlichen Gesetzen, dann deren Erkenntniss unbesiegbare Waffen gegen die kanonistischen Zinsgrundsätze. Bis zur Reformation und eine Weile nach ihr athmen die einschlagenden Schriften der Juristen und Theologen, der römisch-katholischen, wie der protestantischen, nur kanonistischen Geist. Dafür stehen vorn die Beläge von Kapistrano, Kuppener, Purgoldt, Tengler, Zasius, Luther, Melancthon und sehr vielen andern Autoritäten der Wissenschaft und Praxis. Der Blick war hier durch die Lehren der Jahrhunderte und deren geistige Gewalt gefangen gegenüber den Siegen des Verkehrslebens. Erst Calvin durchbricht die Schranken mit jenen klaren, vorhin entwickelten Ansichten in dem Briefe an seinen Freund Oekolampadius; er betont vornehmlich die wirkliche Produktivität des Kapitals. Ihm folgen B a k o n, der fruchtbare Lehrer praktischer Erfahrungsphilosophie, in seinen

1) Pufendorff, jus nat. et gent. (1672) V. 7. 9. 10. 11.

sermones fideles (1597),¹⁾ dann Molinäus, der scharfsinnige Jurist, dann nicht minder Donellus Heigius. Vor Allem aber öffnen und ebnen in glänzender Reihe die Bahn der wirthschaftlichen Zinsfreiheit die wissenschaftlichen Grössen der Niederlande. Das wirthschaftlich so früh entwickelte Land musste gerade bei der rein praktischen Denkrichtung seiner Bewohner die Behandlung der Zinsfrage ihnen vor deren endgültiger Entscheidung dringend entgegenführen.

Aber selbst, als das Zinsnehmen bereits in voller gesetzlicher Blüthe stand, den Reichen in der Fülle der Wege des ausgebreiteten Handels und des inneren gewerblichen Lebens tausendfache Gelegenheit zur nutzbaren Anlegung ihrer Kapitalien gegeben war, die Armen bei den Kommanditen der italischen Bankhäuser, oder bei den einzelnen Lombarden-Wechslern, dann in den von den städtischen Behörden eingerichteten Darlehnsbanken ihre Geldnoth gegen Zinsen stillen konnten, entbrannte, auffällig für den eben praktischen Geist der holländischen Grössen der Wissenschaft der alte Zinsstreit noch einmal.

1644 gelangte die Bankangelegenheit vor die Synode der Provinz Utrecht und andere geistliche Körperschaften. J. Kriex, ein Utrechter Doktor der Rechte, welcher die Banksache von seinem Vater, einem Lombarden, her kannte, reichte der theologischen Fakultät seiner Universität sämtliche Ordonnantien ende Reglementen op't stuck van de interest, beneffens eenige resolutien die materie rakende ein. Letztere gab hiergegen unter dem Titel *Res judicata* eine Sammlung verschiedener Aussprüche gegen den Wucher heraus, und nun erglühete der Broschürenstreit, wie heute, zwischen den beiden Parteien so heftig, als gälte es, ein der Civilisation drohendes Ungeheuer abzuwenden, und nicht eine in der Praxis endgültig überwundene wirthschaftliche Irrlehre wissenschaftlich zu erörtern.²⁾

1) cf. Fleischer, Einleitung ins geistl. Recht. Halle 1750. III. 33. Roscher, N. O. I. §. 190. n. 8. 2) cf. Laspeyres, Gesch. d. volkswirthschaftlichen Ansch. der Niederl. I. c. p. 258 ff.

Als sechsmal die Batterien der Streitschriften gegeneinander gedonnert hatten, und augenblickliche Stille eintrat, entzündete 1657 das Gesuch eines Pfandhausbesitzers Koningh um Zulassung zum Abendmahle (cf. oben V. 5. e.) sie zu neuem Kampfe der Broschüren und theologischen Pamphlete. Keine Partei ging im Federkriege besiegt aus dem Kampfe; denn auch hier stellte sich die Theologie auf den oben bezeichneten idealen Boden, die Volkswirtschaft dagegen führte praktische Gründe aus dem Reiche der Realität ins Feld.

Aber letztere Seite hatte zweifellos in der Praxis den Sieg davon getragen; ihre Sätze wirkten fruchtbar bereits seit Jahren zur Blüthe und Gesundheit des Landes, die Forderungen der Theologen dagegen waren, von vornherein unfruchtbar, gar nicht gestellt, um verwirklicht zu werden, sondern nur um nicht die lange vertheidigte, heilige Glaubenssache jetzt selbst zu verleugnen. Daher beschlossen die Staaten von Holland und Westfriesland auch 1658, die Kirche habe sich um die Bankfrage nicht zu kümmern, das Zinsnehmen sei eine *mid- delmatige handeling*, kein *onrecht vaardige woecker*.

Denn die Gründe der Theologen für das Zinsverbot waren die vorn weitläufig erörterten, die ewig alten. Sie konnten sich nicht ändern, nicht mit der so riesenhaft vorgeschrittenen Volkswirtschaft sich entwickeln, sie waren ein untrügliches Dogma, und jeder Schritt über ihre angeborene Grenze hinaus setzte sie dem heftigsten Streite und sicheren Untergange aus. Die Gründe der Gegner aber verherrlichen die Namen der grossen Geistesmänner, welche ein Jahrhundert vor Adam Smith bereits die Fundamentalsätze seiner jungen Wissenschaft aus dem Gewirre der einzelnen Thatsachen des Verkehres mit klaren Blicken, scharfem Geiste, sicherer Hand und muthigem Herzen herausmeisselten und frei gegen die mächtigen weltlichen und geistlichen Gegner verkündeten. Hugo Grotius¹⁾ offenbart auch in diesem Felde seinen Bahn brechenden Geist, der im öffentlichen Rechte vielen Jahrhunder-

1) De jure belli ac pacis II. XII. 20. 23. XXVI. 5. Inleiding tot de hollandsche regdsgeleerdheyd II. 10.

ten die Wege wies. Dann Kloppenburg,¹⁾ Boxhorn,²⁾ Graswinkel,³⁾ vor Allen aber weit ausgezeichnet Salmasius, der Liebling der Könige, in seinen berühmten Schriften *de usuris* (1638), *de modo usurarum* (1639), *de mutuo* (1640), *de fenore trapezítico* (1640).

Neben seiner immensen Belesenheit in den Schriften des Rechts, der Philosophie, der Theologie, der Philologie, der Geschichte, der Dichter bei den orientalischen und occidentalschen Völkern von ältesten Daten bis auf seine Zeit, welche ihn leider, entsprechend dem Charakter seines Jahrhunderts, veranlasst, in die merkwürdigsten, fernliegendsten Gebiete alles Wissens jeden Augenblick abzuschweifen, vereint er in sich einen überraschend klaren Geist für die Fundamentalsätze der Volkswirtschaft, welche er sich selbst erst aus dem Chaos der einzelnen, wirr sich durchkreuzenden Thatsachen entwickeln musste. So ergründet und bespricht er die wirtschaftliche Entwicklung des Menschengeschlechts, das Wesen des Preises, die Natur des Geldes, das Kapital (mit Einschluss des Geldes), den Credit u. s. w. und behandelt alle diese Themata mit überraschender Klarheit, Herr des Stoffes, hinreissend, wie seine Collegen, in der Leichtigkeit und Grazie des lateinischen Ausdrucks. Man glaubt, er behandle eine der groben Zweifel enthobene, Jahrhunderte lang geläuterte Wissenschaft. Alle die durchschlagenden obigen Gründe gegen die kanonistischen Zinsbestimmungen finden sich bei ihm vereinigt, sie rühren zum Theil von ihm erst her, schon die Fülle der oben eingeflochtenen Citate aus seinen Schriften rechtfertigen das eben gespendete Lob. So erfreut er sich auch bei seinen Zeitgenossen weitreichender Achtung, die Genossen lehnen sich an den gewaltigen Geist in wohlfeiler, stets ausreichender Sicherheit, gegen ihn wagen selbst die Gegner nicht den Angriff.⁴⁾

In der Zinsfrage weist Salmasius mit Nachdruck auf die wirkliche Produktivität des Geldes. So vorschauend

1) *De foenere et usuris* (1640) p. 20 ff. 30 ff. 66 ff. 80, 95 ff. — 114.

2) *De trapezitis vulgo Longobardis* (1640) p. 27 ff. 40. 130 u. a. 3) Noten zur *dissertatio epist. de trapez.* von Maresius (1640) p. 11 ff. 20. 25 ff., 33 ff. 4) cf. u. a. d. *usuris* p. 193 — 200. 223 — 37 u. v. A.

ist hier sein Geist, dass seine letzten, damals kühnsten Schlusssätze erst von der Volkswirtschaft zwei Jahrhunderte nach dem grossen Lehrer verwirklicht zu werden beginnen. Die freie Konkurrenz gilt ihm als der allein berechtigte Ordner der Preise. Demgemäss entscheidet er sich bei der niederländischen Bankfrage in scharfsinniger Weise dahin, dass es volkswirtschaftlich besser, mehrere Wechsler (Lombarden) in einer Stadt, als eine obrigkeitlich concessionirte Darlehnsbank zu halten. ¹⁾

Und, — das ist das Bedeutendste, — für die Zinsangelegenheit folgert Salmasius bereits aus dem Wesen der freien Konkurrenz, dass das Gesetz nicht, sondern sie allein das Zinsmaximum feststellen muss und darf, weil sie allein es naturgemäss vermag. In dem Buche „*de modo usurarum*“, cap. 1. führt er aus, wie durch die Umstände ²⁾ die Zinshöhe sich regulire. Die Gesetze hätten nur das durch Gewohnheit festgestellte Maximum anzunehmen. ³⁾ In cap. 14 ebendort gesteht er noch: „*Ita certum est, ubi foenus non est vulgo lege permissum et plures esse et perniciosiores foeneratores; quam, cum sit licitum. Lex enim, quae permittit simul etiam condiciones ei imponit limitesque circumdat, qui-*

1) d. usur. p. 214: „*foeneratores, ubi multi sunt ipsi sibi invicem incommodant non agricolis aut aliis artificibus. . . multitudo foeneratorum viliores reddit hanc negotiationem et capturae steriliorem. Nam inter multos aliquis semper invenire est, qui levioribus usuris paratus sit, pecuniam locare, ut plures ad se accursant mutuaturi. . . Copia opificum ejusdem artis singulorum artem minus quaestuosam magisque inopem reddit. De foeneratoribus exemplum obriam est. . . Unus quippe omnibus sufficit, qui pecuniam, qua opus habent sub pignoribus et cum usuris ingentibus coguntur sumere. Si plures forent, inter omnes hic quaestus divideretur, qui minus est. Immo et ex pluribus aliqui existent leviores usuras exigere contenti, quo magis multis foenerarentur. Ita numerus eorum non magis noceret rei publicae, quam unus et privatis magis prodesset.“ 2) loci, temporis, qualitate rerum, conditione personarum, tam quae accipiunt, quam quae dant.“ 3) p. 9. ib.: „*Iurisconsulti nostri in bonae fidei judiciis, cum de usuris disceptatur, quales debeantur, arbitrio iudicis usurarum modum ex more regionis ubi contractum est, constituendum esse, saepe pronuntiarunt.“**

bus refracnatum in exitialem pauperibus licentiam exire non queat.“ Aber in der Schrift *de foenore trapezitico* p. 106 spricht er direkt aus:

„usura lege permissa (modis positis) furtum non est, lege vetita pro furto haberi debet. Ceterum ubi nullus modus usuris determinatus est, nisi ex contractantium voluntate, illae simpliciter et absolute permissae debent intelligi eodem prorsus modo quo mercatori licet pretium, quod velit suae merci ponere. Si quis tamen nimis illud impense magnum flagitet, charitatem offendit, ut et ille foenerator, qui abutitur necessitate proximi in amplioribus usuris exigendis, ubi quantas libet exigere licet.“

Zwei Jahrhunderte später ringen wir noch um die Verwirklichung einer Wahrheit, welche dieser Mann mit so einfacher Klarheit bereits erkannte und aussprach!

Die niederländischen Juristen jener Zeit dagegen offenbaren, wie diejenigen anderer Länder, dass sie von der rein juristischen Betrachtungsweise der Rechtsverhältnisse zu sehr eingenommen waren, als dass sie auch die wirthschaftliche Entstehung, Natur, Wirkung jener Rechtsverhältnisse hätten erkennen und würdigen können. Dieses muss in den Niederlanden besonders auffallen, da hier die Zinsfrage, wie berührt, so heftig die Geister bewegte und gerade die wirthschaftliche Blüthe des Volkes so wie der praktische Sinn desselben zur Ergründung dieses Problems anlocken musste. Huber¹⁾ schwankt, wie die oben genannten deutsch-römischen Rechtslehrer, trotz seiner Kenntniss des römischen Rechtes, freilich nicht so bedenklich wie jene, vielmehr neigt er schliesslich zu der freieren Zinsansicht. Noodt²⁾ wandelt verdienstlich in den Pfaden seines grösseren Vorgängers Salmasius. Vinnius dagegen und Bynkershoek, fast auch Voetius³⁾ übergehen die Frage trotz ihrer schriftstellerischen Tüchtigkeit gerade in der Periode des heftigen Zinsstreites.

1) Praelectiones juris Romani III. 22, 1. 2. 2) Libri III. de foenore et usuris. 3) Commentar III. Buch XXII. Cap. 2.

In Deutschland währte es lange, ehe die Macht des Verkehrslebens, dann der oben berührten grossen weltgeschichtlichen Vorgänge die Geister soweit gereift hatte, dass sie auf dem Anfange Calvins weiter bauten. Was aus dem fruchtbaren Boden der Reformation allmählig auch auf diesem wirtschaftlichen Felde zu gedeihen begann, knickten die leidigen frühen Religionskämpfe des 16. Jahrhunderts und zertraten vollends die wüsten Schaaren des dreissigjährigen Krieges. Tiefe Rohheit der Nationalökonomik kennzeichnet die deutsch geschriebenen populären, wie gelehrten Schriften der meist theologischen Schriftsteller, so in der Münzlitteratur der Kipper- und Wipperzeit. Bornitz und Besold überragen relativ hoch ihre Zeit, und wie tief stehen sie heute in der wirtschaftlichen Litteratur. ¹⁾

Faust in seinen *consilia pro aerario civili* u. s. w., in Frankfurt a. M. gedruckt, der arge Plagiator, wie schon Thomasius ihn nennt, ²⁾ darf hier wegen seines Mangels an selbstständigen Anschauungen kaum erwähnt werden, und doch erfreute sich sein Foliant voll anonymer Excerpte noch ein Jahrhundert hindurch hohen Ansehens. ³⁾

1) Roscher behandelte die gelehrte Nationalökonomik dieser und der folgenden Zeit Deutschlands in einer Reihe sich ergänzender Aufsätze, so die deutsche N. O. an der Grenzscheide des 16. und 17. Jahrh., dann während des dreissigjährigen Krieges in den Verhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig, philol. histor. Klasse (12. Dezember 1861), die gelehrte N. O. in Deutschland unter dem grossen Kurfürsten, und zwar die „rein wissenschaftliche“ (Conring, Pufendorff) ebendort 1863 III. p. 177 ff., die derzeitige „praktisch conservative“ (Seckendorff) im Archiv für sächsische Geschichte I., die derzeitige „praktisch progressive“ (österreichische Theoretiker Becher, Hörnigk, Schroeder) in Hildebrandts Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik I. u. II. 1864., die deutsche N. O. endlich unter den beiden ersten Königen von Preussen (Leibnitz, Thomasius, Christian Wolff) in Hayms preussischen Jahrbüchern XIII. Juni 1864, XIV. Juli 1864. 2) *Cautelae circa praecognita jurisprudentiae*. p. 278. Roscher, preuss. Jahrbücher XIV. p. 33 (Juli 1864). 3) cf. Boecler, *Institutiones politicae* II. 10 (1674.); Roscher, Verhh. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig 1863. III. p. 179 ff. 202.

Klock sieht die Verhältnisse, wie Faust, wesentlich von der juristischen Seite, weniger von der wirthschaftlichen an, doch überragt er Jenen bedeutend. In festgewurzelter Denkweise nennt er zwar Wucher noch jeden Gewinn ausser dem Kapitale, das Geld erscheint ihm unkörperlich, er verwechselt es mit dem Kapitale allgemein; aber die Zinsen billigt er gleichwohl, so lange sie nicht das *alterum tantum*, die Höhe des Kapitals, übersteigen, ¹⁾ und die Zwangsanleihen der Regierung (u. VIII. 3. f.) vertheidigt er nachdrücklich. ²⁾ So erscheint er wie ein treues Abbild der kanonistischen Zinsgesetze jener Zeit, welche auch nur dem Worte nach noch den Glaubenssatz der Kirche aufrecht erhielten, im Wesen dagegen fast durchweg dem Verkehre, dem römischen Rechte u. s. w. nachgaben.

Erst seit der Mitte des 17. Jahrhunderts aber tritt dann von innen heraus der völlige Umschwung der wissenschaftlichen Ansichten in der Zinsfrage ein. Von dieser Zeit ab, als die Fesseln des dreissigjährigen Krieges sich von den Geistern lösten, sonderte man die Betrachtung der Volkswirtschaft allmählich von der Rechtswissenschaft und Theologie, dagegen verband man sie eher mit den Naturwissenschaften, der Geschichte, man verknüpfte sie vornehmlich mit der praktischen Cameral-Wissenschaft, der Statistik und lernte an den praktischen Mustern der Volkswirtschaft in Holland und Frankreich. ³⁾ Seit dieser Zeit bildeten sich wesentlich drei Gruppen der deutschen Lehrer der Volkswirtschaft, die praktisch konservativen, besonders in Mitteldeutschland, voran v. Seckendorff, die praktisch progressiven, so die österreichischen Theoretiker Becher, v. Hörnigk, v. Schröder, und die rein wissenschaftlichen, doch nicht für die Praxis unbrauchbaren, in Norddeutschland, so H. Conring und Samuel Pufendorff. ⁴⁾

1) *Tractatus de aerario* (1651. II. 19, 50; 21, 5; 84, 92. Roscher, ib. p. 183. 186. 2) *Contr.* VII. 48. Roscher, ib. p. 187. 190. 3) Roscher, l. c. p. 190 ff. 4) cf. die Note 1. S. 503., wo die einschlagenden Aufsätze Roschers aufgeführt sind.

Erwägt man, dass bereits seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in den Partikulargesetzen Deutschlands das kanonistische Zinsgesetz verworfen wird, so muss man erstaunen, wie selbst in so viel späterer Zeit obige Männer trotz ihrer geistigen Eminenz und ihres sonst Bahn brechenden, selbstständigen Vorgehens zum Theile weit hinter den wirklichen Thatsachen mit ihren wissenschaftlichen Erörterungen zurückblieben. Erst Pufendorff am Ende des 17. Jahrhunderts fasst wesentlich die oben (VI. 1.) angeführten Gründe gegen das Wucherverbot zusammen, „er steht hier zwischen Calvins erster Einsicht in die Produktivität des Kapitals und David Humes (essays 1742) scharfsinniger Scheidung zwischen Kapital und Geld, aber wie Vieles von dem Wesen der Zinsen ist ihm noch fremd.“¹⁾ Leibnitz endlich ist bereits so weit von dem Wucherverbote des Mittelalters entfernt, dass er es zwar allgemein verurteilt, aber doch geschichtlich würdigt.²⁾ Die hervorragenden Geister der Nation hatten sich eben zu lange in einseitiger Thätigkeit gefangen, zwiefach einseitig, weil sie vorwiegend nur die exklusive Rechtswissenschaft oder Theologie trieben, und weil, wo sie auf andere Gebiete der geistigen Forschung hinübergriffen, doch der Bann dieser Rechtswissenschaft und dieser Gottesgelehrtheit auch hier erst gehoben sein wollte. So erblickten sie den lebendigen Verkehr zuerst gar nicht, dann von einem höchst einseitigen Standpunkte, dann zwar nahe und geradezu, aber umschleierten Blicks. Und als die letzten Nebel von ihren Augen wichen, zeigte sich, dass der Verkehr fast allein hier ohne Beihülfe der Theorie seine Fundamentalgesetze mit Bewusstsein lange bereits zur Geltung gebracht hatte.

1) Jus nat. et gent. V. 7, 9. 10. 11 (1672.) Roscher, ib. p. 210. 211. So hat Pufendorff von dem Entleihen der Gelder durch Banquiers behufs der Wiederverleihung keine rechte Vorstellung. 2) Roscher, preuss. Jahrbücher XIII. p. 625 (Juni 1864.)

VIII.

Das zinsbare Darlehn im deutschen Verkehrsleben.

1. Das Allgemeine.

Nach Vorführung aller derjenigen Hebel, welcher innerhalb und ausserhalb der von der Kirche selbst gestatteten Ausnahmen vom Wucherverbote das deutsche Verkehrsleben sich zur Beseitigung dieses Verbotes bediente, theils gestützt, theils behindert von den heimischen Gesetzen, erscheint es nunmehr am Orte, die Uebung des zinsbaren Darlehns selbst im deutschen Kapitalumlaufe darzulegen, den alltäglichen Gebrauch des Rechtsgeschäftes, um welches als seinen Angelpunkt der ganze Wucherzorn der Kirche und ihrer Disciplinen sich drehte, und welches die deutschen Gesetze selbst, wie oben ad III. 2. gezeigt ward, fast ausnahmslos wie den wirthschaftlichen Verderbsquell einschränkten, anfeindeten und verdammten. Welch ein anderes Bild entrollt sich da dem Blicke, als man nach der Stellung der Gesetze zu diesem Darlehn erwarten sollte, wie gesund und thatkräftig bewährt sich der Geist des deutschen Handels im Mittelalter und am Anfange der Neuzeit!

Seit der persönliche Credit überhaupt in Deutschland zu leben begann, bethätigt er sich bereits im zinsbaren Darlehn. Aus den Gesetzen selbst, den weltlichen und geistlichen, aus den Beschlüssen der Conzilien, durch welche unermüdlich von Neuem allgemein der Wucher und speziell dieses wucherlichste Rechtsgeschäft verdammt wurde wie ein anderes „*cete-*

rum censeo,“ ergibt sich schon die unablässige Uebung des Darlehns mit Zinsen. ¹⁾)

2. Das Darlehn ohne Zinsen. — Weltliche und geistliche Rücksicht.

Zwar eine grosse Zahl von Darlehnsurkunden enthält keine Spur der Zinsen. Verschiedene Ursachen hierfür lassen sich nennen. Ein Theil dieser Scheine umfasst Darlehn der städtischen Bürger oder Behörden an benachbarte Fürsten, Erzbischöfe, an die Kaiser oder sonstige Gewalthaber. Sie waren gegeben, um die Gunst der Schuldner oder von ihrer Macht positive Vortheile zu erlangen. Oder die Rettung wichtiger, besonderer Interessen forderte das Verzichten auf die Procente.

Oder aber die Macht der Kirche, verstärkt durch die heimischen Gesetze und Zwangsmittel, reichte so weit, dass die Contrahenten sich dem Zinsgesetze fügen mussten. Dies geschah wahrscheinlich dort, wo wir ohne weiter ersichtliche Veranlassung bei Schuldurkunden einfacher Bürger die Zinsen nicht vorfinden, jedenfalls wenn es sich um Darlehn unter Geistlichen oder an geistliche und kirchliche Stiftungen u. s. w. handelt. Hier war zur Wahrheit geworden, was die Kirche und ihre Jünger so oft behauptet hatten, zinslos sei seiner Natur nach das Darlehn.

Zur ersteren Art gehören etwa die Beispiele: Freiburger Urkk. (Schreiber) l. c. I. n. 21. 1272. Die Bürger leihen an den Grafen von Freiburg 300 m. ohne Zinsen. — ib. n. 65. p. 615. Dieselben Bürger übernehmen eine Schuld desselben Grafen an den Ritter von Toggenburg. 23. Juni 1302. — Lübische Urk. B. I. p. 198. 1255. lüb. Bürger zahlen für den Soester Erzbischof. — ib. 1262. 8. Septbr. Die lübischen Consuln leihen

1) Lehmann, Speyrer Rechtsgewohnheiten. p. 496.: „es ist klar, dass die Christen den Juden solche Kunst zu viel abstudiert und mit ihnen an einer Stange tragen.“ Roth, Gesch. des Nürnberger Handels. IV. p. 286: „da die Christen sahen, welchen Vortheil die Juden und Lombarden aus ihrem Geldhandel zogen, so verfielen sie auf das Wechselgeschäft.“ Dasselbe erweisen positiv die Verkehrsurkunden selbst u. v. A.

an Albert den Grossen von Braunschweig. ib. 1272. 3. Mai dieselben an den König der Dänen. ib. 1277. Die Lüb. Bürger an Kaiser Rudolf I. p. 414 (1284) 503 (1309). — Kieler Stadtbuch (ed. Lucht. Progr.) 1264 — 89 eine grosse Zahl. Hamburger Urk. Buch (Lappenberg 1842.) p. 553. 1263 Darlehn an den Grafen von Holstein u. v. A. Frankfurter Urk. B. (Böhmer) 1340. 1343. 1356. p. 744. 1376. 30. Juni. der städtische Rath leiht an Kaiser Karl IV. 4000 fl. — ib. 745. 1376. an Karl IV. — ib. 1430. 1442 u. v. A. Bei dem Ersten des hanseatischen Handels und Bundes begegnet eine für jene frühe, und sonst nicht creditreiche Zeit wahrhaft erstauenswerthe Menge von zinslosen Darlehen an alle benachbarten Gewalthaber des weitausgebreiteten Handelsgebietes, um von ihnen dafür Handelsschutz und -Privilegien zu erlangen. Einige der eben zitierten Fälle gehören hierher, eine Zahl anderer findet sich in dem Urkundenbuch zur Geschichte des Ursprungs der Hansa von Sartorius-Lappenberg Bd. II., so Darlehn von Lübeck an Erich und Woldemar von Schweden 1312. 1313 mit kurzer Frist bei Strafe des Einlagers; an Erich von Dänemark 1272 bei gleicher Strafe für 30 Ritter; 1288 von deutschen Kaufleuten an Hakon von Norwegen; von 2 deutschen Kaufleuten 1344 an König Eduard III. von England gegen Verpfändung seiner Krone; 1347 von Tidemann Lymbergh an den Prinzen von Wales (l. c. II. n. 163); 1362 von mehreren deutschen Städten an König Magnus von Schweden und seinen Sohn Haguin. Und so erstrecken diese Darlehn sich von der Grenze Frankreichs, von den Niederlanden und England bis in die Gebiete von Russland und Litthauen.

Die Darlehn dagegen, durch welche später die Lombarden in den Niederlanden bei den Gewalthabern so grossen Einfluss erlangten, dass die Hanseaten vor ihnen sich fürchten (cf. V. 5. 2. Neumann, Wechselgesch. p. 136. n. 152), waren sicher verzinsliche, wie diejenigen der Hauptbankhäuser in Italien an die Fürsten. Darauf deutet auch der Ausdruck: Danz. Arch. U. 21, 110 (1480) „weil enighe lombarden dede den heren grose summen van penningen vp financien ghedaen hebben.“ Nahmen doch Juden und Wechsler in Deutschland

danach ebenfalls ruhig Zinsen von den darleihenden Fürsten. — Wenn sich seit dem 15. Jahrhundert wegen des oben angeführten, hiervon abhängigen Vortheils eine grosse Zahl von Darlehen in die städtischen Schöppenbücher, z. B. die Danziger, eingetragen finden, welche alle der Prozentzusätze entbehren, so erklärt sich dieses wohl daraus, dass diese Eintragungen eben den Behörden selbst jeden Moment vor Augen lagen, dann, dass man — das lässt die immer steigende Kürze der Eintragungen schliessen — letztere nur ganz allgemein auszuführen brauchte, mit Weglassung aller Nebenbestimmungen des Geschäftes, und sich dennoch des Vortheils der Eintragung versichert hatte. — Die Darlehen andererseits, welche in der Mitte des 15. Jahrhunderts so zahlreich von Privatpersonen den preussischen Städten, besonders Danzig, entrichtet werden, entbehren der Zinsklauseln so oft wegen der Noth der Städte in dem dreizehnjährigen Kriege gegen den Orden, zu dessen glücklicher Beendigung sie der Gelder dringend bedurften, und durch welchen sie vielfach behindert wurden, die Darlehenskapitale selbst, geschweige denn die Zinsen zu entrichten. ¹⁾ Ebenso sah man die vielen Darlehen, welche seit dem dreizehnjährigen Kriege der König von Polen für seine den Städten geleistete Kriegeshülfe von letzteren zinslos aufnahm, mehr als Tribut an, welchen man dem Herrscher entrichtete, und wird deshalb oft genug auf den Rückempfang des Kapitals selbst haben verzichten müssen. ²⁾ Aus besonderer Veranlassung fallen die Zinsen fort u. a. im Danziger Schöppenb. fol. 176 (1568) (Erbstreit):

„was belangen sei das heinrich kamerer thutt furderen von dem herrn Spinosa (einem Miterben) zins von dem bahren gelde, so Ime zu kommende sey, als die XVc XXI fl. XXI gr. VI sc. von wegenn seiner sehligen hausfrawen, das mes Peter Spinosa oder seine liebe hausfrawe gebrauchett von dem tage ahnn, da dem heinrich kamerer seine sehlighe haus-

1) cf. u. v. A. Danz. Urk. 47. 56 (1457) Danzig schreibt an die preuss. Städte über ein Darlehn v. 29250 ungar. fl. zur Auslösung d. Marienburg.

2) cf. Danz. Arch. U. 1. 14, 43 c. (1454. 1457), 1. 44. 49. 236 (ib.) u. v. A.

fraue verlobett ist gewordenn, bis zur zeit das er das geltt entpfangenn, welche vngefehr bei einem viertheill Jhar ist, solchs haben die gutten menner nicht erkennen können, das Spinosa Ime darfuhr wass schuldigg sey darfuhr zu gebenn, dieweil es nichtt gebreuchlich ist. —“

Ebenso bietet sich ein besonderer Fall im Danz. Schöp-penbuch von 1578 fl. 30^v, wo Jemand von dem Vormunde seiner Frau 100 guld. übernimmt, „dieselben nicht zu vorzin-sen, wofern er damit keinen nutz oder frommen hette schaffen können,“ ein rechter Ausnahmefall aus so später Zeit, aber ein klarer Beleg für die auch in den unteren Gesellschaftsschichten damals verbreitete Erkenntniss von der Produktivität des Gel-des. Der Schuldner muss hier schliesslich schwören, dass er wirklich keinen Vorthail von diesem Gelde gewann, „vnd auch, das er solch geldtt sich zum besten nichtt angelegtt hatt.“ cf. noch ib. von 1556. fl. 55. Ein Darlehn von 100 mrk. „szelke hunderth mark von nun an afer drey Jare ... ane erkeine vorthinsung tho holdenn vnd bethalenn.“ Aus den zwei letzten Urkunden lässt sich eine neue Erklärung für das oben erwähnte Schweigen der in die Schöppenbücher ein-getragenen Darlehnsvermerke über die Zinsen entnehmen. Man setzte überall die Verzinslichkeit der ein-getragenen Darlehen auch ohne Vermerk der Zinsen voraus; daher musste diese Voraussetzung überall, wo sie ausgeschlossen sein sollte, aus-drücklich verneint werden.

Zu der letzteren jener Arten sind zu rechnen etwa: Lü-becker Urk. B. I. p. 198. 1255 ein Darlehn lübischer Bürger an den Erzbischof von Soest; ib. p. 224. 1257. 12. Nov. ein Darlehn des lübischen Raths an den Bischof von Lübeck. — ib. 1297. 10. April. ein Darlehn an den Erzbischof von Bremen, von 1000 mrk. u. v. A. — Ferner die Darlehen, welche laut den veter. monum. Polon. et Lithuan. von Theiner I. die Geistlichen daselbst wiederholt von Laien empfangen. Dass diese Darlehen übrigens nicht immer streng kirchlich ohne den Gewinn über das Kapital aufgenommen wurden, scheint man aus der Er-laubniss des Bischofs von Pomesanien u. A. zu einem von

untergebenen Geistlichen aufzunehmenden Darlehn von 2000 fl. Namens seiner Kirche 1347 schliessen zu müssen.¹⁾ Darin heisst es, sie möchten alle ihre jetzigen und zukünftigen Güter zu Pfand setzen für die Sicherheit rechtzeitiger Abzahlung des Kapitals, „*usuris omnino cessantibus*.“ Alle *damna, expensas, interesse reficere teneamini* bei Zahlungssäumniß.

„*Ceterum ne in hoc vorago locum sibi vendicet usurarum, nostre intentionis existit, et volumus, quod tu et iidem successores ac in tua ecclesia tua seu sua vel ipsius bona per has nostras litteras per cujuspiam fraudis seu caliditatis astutiam sub quovis pallio seu colore verborum ad usuras aliquas obligari nullatenus valeatis, easdem litteras, concessionones, caucionones et recognicionones seu permissionones per eas seu auctoritate vel occasione factas quo ad obligacionones usurarum hujusmodi decernentes irritas et inanes et nullius penitus existere firmitatis, iis nihilominus quoad premissa omnia, que usurarum pravitatem non sapiant in suo robore duraturis nec usurarum pretextu maliciose aliquatenus impugnandis. Volumus insuper, quod dicta ecclesia ac bona ipsius pretextu nostre concessionis hujusmodi ultra biennium ab obligationis hujusmodi tempore numerandum nullatenus remaneant obligata.* —“

Dahin gehören nicht minder die Darlehen, welche der Ordensprokurator von Preussen zu Rom unter den Augen der Kurie aufnimmt, die Darlehen Danziger u. a. Bürger von und an Domkapitel u. v. A.²⁾

3. Das verzinsliche Darlehn.

Aber auch auf diesen direkten Pfaden gegen das kirchliche Zinsverbot zeigte sich nicht minder, wie auf den bisher betrachteten Wegen, dass der Grundzug des deutschen Rechtes dahin ging, die Nutzung fremden Kapitals überall zu vergüten (cf. ob. IV. 3. a. V. 1.)

1) Theiner, l. c. I. n. 658.

2) Danz. Arch. Urk. 42, 51 (1467), 45. A. 8 (1490), 45. E. 31 (1505) u. v. A.

a. Früher Gebrauch des verzinslichen Darlehns.

Trotz aller obigen Gegenmittel der Kirche suchte der steigende Kapitalverkehr nicht bloss in der Menge der bisher betrachteten Verträge und Gelegenheiten eine Befriedigung seines dringenden Verlangens, sondern nach vereinzelt Vorläufern in bestimmten, besonders in den höheren Klassen der Gesellschaft bildete er allgemein im Verkehre schon seit dem 13. Jahrhundert auch das zinsbare Darlehn unverhüllt aus. So heisst es im Kieler Stadtbuch (ed. Lucht) p. 5 (1270):

„Ego Johannes per domini Theodonis mutuo concessi consulibus in Kyl XXX mrk ad spacium IV annorum tali condicione: annuatim IV mrk. den. pro pensione dabunt mihi, si restituere mihi proposuerint ante terminum illum, proxima secunda feria post paschee integraliter mihi restituent; post terminum IV annorum sit in meo arbitrio si praedictam summam obtineant vel recipiam.“

und ebendort p. 9 (1274). Höfer, deutsche Urkunden II. n. 143 (1331) finden sich gleiche Beispiele dieser Art. Einen weiteren Belag giebt Lacomblet III. n. 293 (1335.)

„Nos Reynaldus de Cleve .. notum facimus, quod nos tenemur, et obligati sumus domine Aleydi .. sorori nostre dilecte seu conservatori presentium ¹⁾ in quatuor libris grossorum veterum, quas nobis ad usuras lombardorum ipsa A. acquisivit et gratanter mutuavit, promittentes eidem Aleydi, seu conservatori presentium, ad simplex ipsius Aleydis dictum seu conservatoris presentium, in festo nativitatibus domini nunc proxime futuro a data presentium dicte pecunie summam et usuras que interim accreverint, super eadem fide nostra prestita corporali et militari persolvere ac de omni dampno, quod ipsam Aleydim ratione dicti acquisitionis seu conservatore presentium indempnem penitus conservare, omni fraude et dolo penitus cessantibus.“

1) Papier auf den Inhaber, cf. Neumann, Wechselgesch. p. 45 ff.

Ebenso zeigt sich das zinsbare Darlehn im alltäglichen Verkehre 1336 bei Pauli, lübeck. Zustände. Urk. Arch. Niederstadtbuch n. 100:

„*Johannes Longus tenetur Johanni Stengern in XL mrk. den., pro quibus annuatim II mrk. den. sibi erogabit. Ad hoc ponet sibi suam hereditatem in pignus, salvo habenti in ea suum wicbelde. Eciam dicta hereditas, si debet venundari, dictus Johannes proximior debet esse aliis quibuscunque.*“¹⁾

Freiburger Urk. Buch I. p. 419 (1353. 17. Febr.) u. p. 422 (1353. 12. März.)²⁾ Schinz in seiner Handelsgeschichte bemerkt:³⁾ „In Zürich war 1316 ein Gesetz, dass, wenn Jemand den Wuchergewinn, den er an seinen Mitbürgern gemacht hatte, dem Rathe übergab, die Hälfte ihm gelassen wurde.“ Es ist wahrscheinlich das von Bluntschli, Züricher Rechtsgeschichte I. p. 293 zitierte Gesetz:

„*Swa dehein Burger oder vsman, der den Burgern guot hat gelihen, fur ein Rat kumt, vnd durch siner sele willen den gnies, so im von den Burgern worden ist, dem Rat antwürtet, da sol im der Rat den halben teil des genises wider geben.*“ (oben S. 99. N. 4.)

Von Meiern⁴⁾ erzählt einen Fall, wonach 1302 ein Grundstück zur grossen Noth des Verkäufers verkauft wurde, „*in exonerationem debitorum, quibus damna gravia in usuris et obstagiis obsidum accreverunt.*“ Und schon am Anfange des 14. Jahrhunderts ergeht an die Magdeburger Schöffen die Anfrage, ob Zinsen zu nehmen gestattet sei.⁵⁾ Ja, wenn man auch die Wucherkapitularien mehr als einen Ausdruck der Gesetzmacherei, denn als Ausfluss der deutschen Wuchergewohnheit auffassen will, so musste sich doch schon zur Zeit der ersten deutschen Concilien (cf. S. 44) die Wucherpraxis in Deutschland sehr weit erstrecken, da fast keines der-

1) ib. n. 81 (1337) u. v. A. 2) cf. J. H. Böhmer, J. E. P. I. c. §. XXVII. (1382.) 3) cf. Ofener Stadtr. I. c. N. ad n. 192. 4) Sechster Zinsthaler p. 23. Würtemb. Urkk. p. 391. 5) cf. Magdeb. Fragen in der Ausg. des Sachsensp. von 1517. Augsburg. II. 1. dist. 1.

selben ohne neue Ermahnungen und Verdammungen gegen die Allerweltssünde vorübergeht. Gerade gegen die Geistlichen sind nicht wenige dieser Beschlüsse gerichtet; sie als Repräsentanten der dem Volke voraufgeschrittenen Bildung konnten sich demgemäss auch eines der Hauptgenossen dieser Bildung, des Kapitalverkehrs, Credits und der Zinsen, nicht enthalten. 1)

1) Arnold, z. Gesch. d. Grundeigenth. in den deutschen Städten S. 92 will eine andere, als die bisherige Auffassung der kanonischen Zinsverbote, in Deutschland betonen. Nach ihm sprechen dieselben die zu jener Zeit wirthschaftlichen Zustände aus, das, was sich von selbst verstand, dass das Geld noch nicht die Eigenschaft von Kapital habe und darum keinen Zins bringen könne; wer deshalb im Widerspruch mit den Verhältnissen das Geld doch zinsbar machte, beging einen sträflichen Wucher. Die wirthschaftlichen Zustände fasst der Verfasser hierin offenbar so auf, wie sie auch allgemein erscheinen und erscheinen müssen, nämlich als Zustände, welche nicht durch die bewusste, planvolle und auf diesen Zweck hinausgehende Handlungsweise der betheiligten Menschen, sondern durch die Beschaffenheit der aussermenschlichen Faktoren der Volkswirtschaft gemäss den in diesen waltenden Naturgesetzen sich bilden. Diese Zustände müssen sich aber genau so bilden, wie alle Erscheinungen in der Natur, welche dem Willen des Menschen nicht unterworfen sind. Das Wuchergesetz nach Arnolds Auffassung hätte hier daher ganz die Stellung eines einfachen Naturgesetzes, d. h. es wäre lediglich der Ausdruck einer Abstraktion, welche der Menscheng Geist darüber vollzog, dass durchweg aus den bestimmten gleichen Bedingungen sich dies bestimmte gleiche Resultat der damaligen deutschen Volkswirtschaft ergab. Ist dies aber je das Wesen der Gesetze, welche aus geschriebenem und Gewohnheitsrechte hervorgehen? Handeln diese nicht vielmehr stets von Zuständen, deren Herbeiführung, Erhaltung, Beseitigung dem Willen der Menschen ganz oder theilweise unterworfen sind? Wo bliebe andernfalls der Zweck dieser Gesetze? Kann Jemand ihnen entgegenhandeln?

Einen nicht geringen Grad von Abstraktionsfähigkeit und Bethätigung derselben schreibt Arnold ferner mit dieser Annahme den Gesetzgebern oder gar dem deutschen Volke jener Zeit zu, während er doch l. c. S. 131 selbst erklärt: „Aus diesem Grunde war es für jene Zeit gerade ein Vorzug unsers Rechtes, dass es sich nicht in abstrakten Vorschriften erging, sondern die Anwendung auf bestimmte Fälle selbst machte und dabei immer das wirkliche Leben im Auge behielt.“

Allein die Geschichte des Wuchers in Deutschland, wie sie bis hierher quellenmässig vorgeführt wurde, spricht auch durchaus gegen diese

b. Umgestaltung des Verkehrs.

Dem entsprechend musste der Gebrauch des zinsbaren Darlehns an jedem Tage der Handelsentwicklung in Deutsch-

Auffassung der kanonischen Wuchergesetze Dieselben kamen von Aussen nach Deutschland und zwar schon in die Volksrechte, in die Capitularien, in die ersten kirchlichen Beschlüsse, als sie hier zunächst nur in den beschränktsten Kreisen Anwendung finden konnten. Sie stützten sich wesentlich auf die Gründe, welche in den kirchenrechtlichen Quellen für sie zuvor schon aufgestellt waren und erwarteten so die Entwicklung des Kapitaless, seines Umlaufes, des persönlichen Credits. Diese Entwicklung trat bald, und durchweg in Deutschland früher ein, als A. mit besonderer Rücksicht auf seine Quellen aus Südwestdeutschland annimmt, und zwar trat das Kapital, wo es seit ältester Zeit sich fand, bis zur völlig erblühten Cultur den fremden Zinsgesetzen so nachdrücklich gegenüber, das deutsche Recht selbst zeigt eine Reihe ihm eingeborener Institute, welche gerade den jenem Zinsverbote entgegenstehenden wirthschaftlichen Grundsatz in sich so entschieden offenbaren, dass sich hieraus nur zu deutlich der immer glühender auftretende Eifer erklärt, mit welchem bereits die ältesten Zinsbestimmungen auf deutschem Boden, z. B. die ersten Concilienbeschlüsse, sich auf Seite des fremden Rechtes stellen. Das steigende Eifern hierin, wie es oben vorgeführt wurde, die unablässigen Wiederholungen, die harten Strafen sehen doch wahrhaftig etwas anders aus, als wären sie blos der Ausdruck eines wirthschaftlichen Gesetzes, „das sich von selbst verstand,“ und sich aus den wirthschaftlichen Zuständen, gleich einer reifen Frucht, von selbst ergab.

Mit diesem irrigen Vordersatze fallen auch Arnolds daraus gezogene Folgerungen.

So waren die Zinsverbote, wenigstens in der ersten Hälfte des Mittelalters und in den rein germanischen Ländern durchaus nicht drückend, da sie mit dem übrigen Culturzustande übereinstimmten.“ (S. 93. ib.) Sie drückten vielfach, und zwar lange vor 1250; drückten sie nicht, so lag das vielmehr daran, dass sich der deutsche Kapitalverkehr sehr frühe schon mittelbar und unmittelbar des fremden Wucherverbotes thatsächlich entäusserte, und es unberücksichtigt liess. — „Wenn in der That ein inneres Bedürfniss das Darlehn nöthig gemacht hätte, würden die Gesetze nimmer im Stande gewesen sein, es zu unterdrücken.“ (94.) Gerade umgekehrt stellt sich die rechte Schlussfolge: Von Anbeginn ringt das Darlehn, erst in engeren, dann in weiteren Kreisen mit dem Zinsgesetz, bis dieses unterliegen muss. Daher stand das Zinsgesetz als solches von Anbeginn wider die Natur des Kapitals. — „Im 16. Jahrhundert, als die Geldwirthschaft in den Städten vollendet war, fiel das Verbot von selbst hinweg.“ Den Gegenbeweis gegen solches „von selbst Fortfallen“

land steigen. Mit der beginnenden Arbeitstheilung im Verkehre, der Abzweigung des Spedition- und Commissionshandels von dem Eigenhandel, mit der viel berührten Ausdehnung der Handelsbeziehungen Nord- und Süddeutschlands nach entgegengesetzten Seiten hin und der weiten Verbreitung und mannigfachst fruchtbaren Gestaltung der kaufmännischen Ge-

liefert die ganze bisherige Darstellung, ein Jahrhunderte langer Kampf statt des „von selbst“, ein Niederringen und Vernichten statt des „Fortfallens.“ —

Der Verfasser begiebt sich bei diesen Sätzen über seinen sonst so festgefugten und fruchtreichen historischen Quellengrund hinaus, wovor er doch seine Gegner mit besonderm Eifer warnt (cf. l. c. S. 79. 86. 87. 92.) — cf. Neumann, de foenore redituum annuorum emtionis. Halis Saxonum 1864. p. 6. 7. — Bluntschli, Züricher Rechtsgesch. II. p. 257 ff. lässt sich des Näheren über die Natur des Wuchers und der Wucherverbote aus. Gegen die Gestattung des Wuchers führt er an: „Wenn ein festes und entschiedenes Rechtsgefühl sich Jahrhunderte lang in den Völkern äusserte, das die juristische Theorie nicht zu begreifen vermag und für falsch erklärt, ... so wird sich die Theorie gewöhnlich doch am Ende falsch erweisen.“ Nach obiger Entwicklung der Wuchergeschichte in Deutschland sprechen diese Worte gerade gegen Bluntschli. Die juristische Theorie stellte sich auf die Seite des Wucherverbotes, das Rechtsgefühl im Verkehre des Volkes verlangte immer dringender, bereits seit Beginn des Kapitalverkehres, die Aufhebung dieses Verbotes. Bluntschli will nicht die Rechtfertigung der Wuchererlaubniss aus der individuellen Freiheit des Schuldners zugeben, diese Freiheit sei vielmehr Unfreiheit gegenüber der Herrschaft des reichen Gläubigers. Aber gebieten Recht und Sittlichkeit nicht auch die Rücksicht für den Gläubiger? Das Eingreifen der Gesetzgebung hierin verschiebt leicht die allseitige Gerechtigkeit der natürlichen Verhältnisse durch einseitige Ungerechtigkeit, die freie Konkurrenz allein regelt in jedem Einzelfalle gleichmässig gerecht die Rücksichten beider Contrahenten. Die stetige Unfreiheit der Schuldner gegen die Herrschaft der Gläubiger ist nach Bluntschli keine organische, da sie nicht aus Familien- oder andern naturgemässen persönlichen Beziehungen hervorgehe. Doch Bluntschli erlässt uns, gegen diese überraschende Scheidung auf den ebenso natürlichen Organismus des Kapitalverkehres hinzuweisen, in welchen gerade das kanonistische Wucherverbot eine unnatürliche Unfreiheit hineintrug; denn er zeigt sogleich danach p. 260 ff., dass er nicht gegen den Wucher im weiten kanonistischen Sinne eifert, sondern ihn nur verwirft, wo er übermässig, versteckt durch Verführung des Schuldners schnöde herbeigeführt, auftritt. So auch K. F. Göschel, Zerstreute Blätter. Erfurt 1832. I. p. 418.

nossenschaften musste der persönliche Credit und so dessen vornehmlicher Ausdruck im Rechtssysteme, das zinsbare Darlehn, wachsen. Nun entwickelte sich neben und auf den Schultern des Handels das städtische und ländliche Gewerbe, das Kapital mehrte sich, es wuchs das Verlangen danach nicht bloss bei den Darbenden in der augenblicklichen Noth, sondern mehr noch bei den unternehmenden, begüterten Geistern, welche der neue Agitator, die Spekulation, zu Kapitalanlagen trieb, voll unberechenbaren Gewinnes für die unmittelbar Betheiligten, wie für das gesammte Volk.

Immer deutlicher zeigten sich die Wirkungen der wirthschaftlichen Kräfte, welche in den vorn behandelten Rechtsformen, dann mit Hülfe der grossen Förderer des Kapitalumlaufes, der Juden und Wechsler, ihren gesetzmässigen Ausdruck fanden. Nun lösten sich die alten Handelsverbindungen, an welche man Jahrhunderte lang gefesselt gewesen. In das deutsche Handelsgebiet strömten neue Handelskräfte, die Juden aus Portugal, die Katholiken aus England, die Protestanten aus den Niederlanden, alle erprobte Handelsleute, um hier frei von dem heimischen furchtbaren Drucke ihre Kräfte zur wirthschaftlichen Förderung dem Lande zu leihen, welches ohne Hinderniss sie empfing und barg, ein Ersatz der weltgeschichtlichen Gerechtigkeit für die Verfolgungen, welche Deutsche einst fast grundlos über die Träger ihrer Handelsstärke ergehen liessen.

Aus der politischen Umformung der Nachbarreiche, aus der Zwietracht in den heimischen Handelsbünden, endlich aus der Oeffnung ausgedehnterer Handelswege über den Ocean durch Spanier und Portugiesen erstand in ungeahnter Stärke ein neuer, grösserer Waarenverkehr; faßt schon ein Welthandel deutscher Kaufleute. Hanseatische Städte knüpfen Verbindungen direkt mit den südeuropäischen Ländern an, hanseatische Kiele erstreben die westindischen Häfen, die zukunftsreichen Gestade der neuen Welt. Solche plötzliche Umwälzungen im Gebiete des sonst mit stetiger Ruhe vorschreitenden Verkehrs rissen im Augenblicke die Schranken nieder, welche so enge den kaum suchenden Blick gehemmt hatten.

Nun entfaltete der freigewordene Geist der Erkenntniss seine Schwingen. Was Wunder, dass da vor dem Beispiele des Kaiserrechtes, vor den Forderungen des Protestantismus und der von ihm nicht gering gezeitigten Wissenschaft zumal in wirthschaftlichen Dingen die praktisch grundlosen Hemmnisse des Kapitalverkehrs, welche der römisch-katholische Glaubenssatz ihm auferlegt, nicht bestehen konnten. Was bedurfte es noch anderer Wege zur nutzbaren Anlegung des Kapitals, was der betrügerischen Umgehungen?

Zunächst, entsprechend der Art und dem Bedürfnisse der Kapitalsuchenden, fordert man Zinsen auf kürzere Zeit, als ein Jahr. So sagt Salmasius: ¹⁾ „*quin etiam olim semper pacisci majores mos fuit usuras, cum ad breve tempus peteretur menstruum, ut puto, vel trimestre, quam cum ad annum integrum desideraretur. Quod etiam nunc multis in locis obtinet.*“ ²⁾ Hier gerade wies sich der Weg, wie der Gebrauch des zinsbaren Darlehns sich in die unteren zahlreichsten Schichten der Gesellschaft einnistete. Deshalb eben erschien oben der Einfluss der Darlehen Seitens der Wechsler (V. 5. d.) so überaus gross für die Umformung der deutschen Zinsverhältnisse. Darum häufen sich über den allverbreiteten und täglich wachsenden Wucher die Klagen der Gesetzgeber weltlichen und geistlichen Standes, und bezeichnend ruft ein Geistlicher in der Synode von Constanz 1609: Schon nicht mehr als Sünde erscheint ihnen der Wucher! ³⁾

1) d. mutuo. 1640. l. c. 2) Lüneburger Stadtr. 1582 (Pufendorf, obs. IV. app. n. 21.) ti. XI. p. 672. — Wächter, Handbuch, I. l. c.

3) cf. conc. Germ. ed. Schannat. u. A. l. c. vol. VIII. p. 906. ti. XVIII. u. XIII.: „*Quod jam prope omnem vitii naturam apud plerosque eruit.*“ — Als ganz naturgemäss und nie verboten wendet man in derzeitigen Schuldurkunden das zinsbare Darlehn an. Das bezeugt eine endlose Reihe von Verträgen der Parteien im 16. Jahrhundert, wie sie jedes Archiv aufweist. cf. auch Urk. v. 1566 in dem Göttinger Cod. des Freib. St. R., wo in dem Formular einer Schuldverschreibung bereits 5% Zinsen neben den andern nothwendigen Bestandtheilen solches Vertrages nach römischem und deutschem Rechte aufgeführt werden. Ferner soll danach der Gläubiger die Macht haben, beim Zahlungsverzuge „*ane allen vorhergehenden gerichtlichen Proces*“ nicht allein die Hauptsumme,

Der alte Begriff des Wuchers will sich neigen, mit allem Zorne und aller Strafe vermag die Kirche ihn nicht aufrecht zu erhalten. Man sieht, überall forderten und zahlten sie Zinsen, ohne die Gegner anzuhören, als wäre es anders nie gewesen, als verlangte die Natur des Verkehres das unweigerlich. Schon bildet sich — höchst gefahrdrohend — im Bewusstsein des Volkes, wie im Geiste der Gebildeten ein neuer Begriff des Wuchers; Wucher ist nur das Uebermaass der Zinsen über die im Verkehre durchweg anerkannte gewohnheitsrechtliche Zinshöhe. 1)

c. Das zinsbare Darlehn, von den weltlichen Fürsten angewandt.

Wie ohnmächtig die Gesetze, welche nicht das Volk, ja nicht die Gesetzgeber selbst vom Zinsfordern und -Zahlen zurückhalten können! Je blühender der Verkehr, desto grösser wird die Zahl der Umgehungen des Zinsverbotes, je eifriger die Wucherspürer daran gehen, desto schlauer, desto undurchdringlicher hüllen diese Künste sich ein.

Nicht bloss von den Juden und Wechslern nehmen die Gesetzgeber selbst verzinsliche Darlehen auf, sondern gar von ihren privaten Bürgern. Wegen der Gefahr der Rückzahlung, welche der Gläubiger bei ihnen litt, zahlen sie desto höhere Zinsen. 2) Ja, noch mehr, durch den Gewinn der Darleiher

sondern auch allen Schaden, Zinse und Interesse zu erheben. Die Schuldner verzichten auf alle Rechtswohlthaten und Einreden, der Mann auf die *exceptio non numerat. pecun.*, seine consentirende Frau unter Zustimmung ihres Beistandes auf das S. C. Vellejanum. (Mitth. v. H. Pr. Stobbe.)

1) cf. Luther, die Sermonen vom Wucher, l. c. VII. 2. b. und im libro de usuris ad parochos tom. 7 (Jena) fol. 405: „*usura quincunx non possit adeo molesta esse debitori, maxime si pupilli viduae, et miserabiles sint personae, quae aliunde victum nullum habeant.*“ Carpzov, l. c. II. qu. 92: „... *modicum ac in jure permissum foenus.*“ 2) cf. Jacobi, cod. epist. Johannis. Reg. Boh. n. 16 (14. Jahrh.) „*Excellenciam vestram perquirimus, — ut nobis de XX. sexagenis capitalis pecuniae super quas usure totidem excreverunt, juxta promissa vestre fidei satisfacere studeatis.*“ — Tzschoppe u. Stenzel, l. c. Einl. u. v. A. Hüllmann, Städtewesen, l. c. III. p. 64 ff. Hugo, civilist. Magazin II. n. VI. p. 172. Raumer in der Geschichte der Hohenstaufen führt eine grosse

bewogen rissen die Fürsten selbst das Vorrecht an sich, gleich Juden und Wechslern Gelder auf Zinsen zu leihen. So erstreckt sich selbst auf sie der Ausspruch Roths, ¹⁾ dass die Christen, durch den Gewinn der Juden bewogen, selbst zu wuchern begannen (cf. ob. V. 5. b. u. d., und besonders VIII. f.)

d. Zinsbare Darlehen der Geistlichen, des Pabstes.

Und sind sie nicht zu entschuldigen, wenn sogar die Cleriker so das Gesetz ihrer Kirche, die Anforderungen ihrer Stellung vergassen und verletzten, dass sie zinsbare Darlehen als Schuldner, ja ebenfalls durch Geldgier getrieben als Gläubiger abschlossen? ²⁾ Der Graf von Solms bekennt u. a. dem Erzbischof von Trier (1331) 100 mrk. Pf. schuldig zu sein, zahlbar nach vier Jahren, wofür er ihm Einkünfte verpfändet; „furbaz me irkenne ich, daz ich sol gebin und geldin alle Jar zein Marc Goldis fur das furgenante Guet mim Herin fon Triere oder sime Stifte und gelobin daz in gudin druin, daz

Zahl von Beispielen für Friedrich II., Manfred, Conrad IV. an. Der Graf von Flandern lieh, um sich aus der französischen Gefangenschaft loszukaufen, 26186 Pfund als Darlehn, wofür er den Gläubigern 31090 Pfund zurückzuzahlen in dem Schuldscheine versprach. Falls er die Zahlung nicht leistete, fielen alle Güter seiner Kaufleute in Flandern und Holland den Gläubigern zu. Als der englische König Heinrich III. Sizilien seinem Sohne von dem römischen Hofe erwarb, schuldete er dem Pabste 500040 Pfund Sterling. Bankiers aus Florenz und Siena streckten diese Summen vor, sie erhielten als Pfand dafür die kirchlichen Zehnten in England, u. A. Ueber Zinsen verlautet Nichts. Als aber der König den ersten Zahlungstermin nicht innehielt, verpflichtete er sich, bis zur Abzahlung einen Kaufmann nebst Pferd und Diener auszurüsten und auf allen Reisen desselben zwischen den einzelnen Handelsplätzen zu unterhalten, ausserdem entrichtete er für alle Schäden, Kosten und sonstige Abgaben, welche sein Zahlungsverzug hervorgerufen hatte, 10 Prozent. Hierher gehören nicht minder die bereits wiederholt zitierten grossen Darlehen, welche König Sigismund von Polen von den Stolper Gebrüder Loitzen und andern seiner Bürger zu meist 8%, zahlbar in Geld oder Waldwaaren aufnahm.

1) In d. Gesch. d. Nürnberger Handels, IV. p. 286. 2) Hoefler, Deutsche Urkunden II. n. 143 (1331.)

ich stede feste sal haldin alle dise Dinc.“¹⁾ Klempin²⁾ zitiert eine Quittung des Gläubigers über ein vom Bischof von Kamin genommenes zinsbares Darlehn von 8 fl. (1493):

„recepisse me ... VIII florenos, in quibus mihi (creditor) occasione amicabile mutui in Romana curia sibi facti tenebatur obligatus. de quibus ipsum dominum ... et interesse hinc putantes quito.“

Nicht ohne Grund hatten die alten Gesetze und die Concilien gegen ihren Wuchertrieb geeifert und Warnung auf Warnung ertheilt!³⁾ Zu nahe kamen sie durch ihre vielfach damals in die alltäglichen Verkehrsverhältnisse eingreifende Thätigkeit mit dem Fortschritte derselben in Berührung, um nicht ihre Wirkung zu verspüren. Einzelne Geistliche und Stiftungen, Klöster gaben ihre reichen disponibeln Geldmittel nicht ganz auf Grundstücke zur sicheren Anlage; an Juden und Wechsler liehen sie sie zur Theilnahme am Zinsgewinne, zu gefahrvollen Unternehmungen reichten sie dieselben, da der Vortheil bei glücklicher Zuendeführung auch bedeutend sich wies.⁴⁾ Die

1) Hoefler, l. c. — Wattenbach, cod. dipl. Sil. I. n. 107 (1425.) Ein Bauer schuldet einem Kloster 10 mrk., dafür verschreibt er ihm sein Grundstück und verspricht, jährlich in den nächsten 4 Jahren $\frac{1}{2}$ mrk. zu zinsen. Bei Zahlungssäumniß steht den Clerikern das Pfändungsrecht zu, ausserdem erhalten sie während der Verzugszeit jährlich 1 mrk. Verzugszinsen. In 4 Jahren soll der Schuldner die 10 mrk. zurückzahlen. — Und umgekehrt verkauft 1234 das Kloster Hirsau bei Basel etliche seiner Güter, „ut eos et ecclesiam ipsorum a gravissimis usuris Romanorum liberarent.“ (Arnold, Gesch. des städt. Eigenth. p. 311.)

2) Diplom. Beitr. z. Gesch. Pommerns. 1493. (p. 95.) 3) Ausser den vielen obigen Citaten hierfür (Einl. I. 1. 3. II. 2. III. 1. b. 2. a. b. V. 5. d. f. u. a.) mag noch erwähnt werden Stälin, Württemberg. Gesch. I. p. 401. n. 11. Erzbischof Hatto von Basel und Reichenau (stirbt 836) ermahnt: „Ut ipsi sacerdotes verbo et exemplo omnibus praedicent, ut nullas usuras accipiant, nec sescupla, nec speciem pro specie. Quia valde infidelis et rebellis Dei jussionibus est, qui hoc agit: quod omnibus Christianis aequè dictum dinoscitur.“ d'Achery, Spir. I. 1723. p. 585. (v. H. Pr. Stobbe.) 4) cf. den Danz. Fall der Sozietät. (VI. 2.) 1438. Bornbach, Rezesse III. fl. 621. (Danz. Arch.) dann V. 5. d. u. e. Salmasius, de usuris a. v. A. Bamberger Synode v. 1491 (conc. Germ. l. c. vol. V. fl. 523): „excommunicatos denuncient rectores ecclesiarum

Peruzzi und Bardi, Bankhäuser in Italien, hatten bei ihrem Bankrutt nicht weniger, als 550,000 fl. derartiger Einlagekapitalien der Geistlichkeit — und das in Italien! — in ihren Büchern verzeichnet. 1) Und unterschieden die *montes pietatis* in ihrem nothgezwungenen letzten Ausbildungsstadium sich wesentlich hiervon (cf. besonders V. 5. e.)?

Oder die Geistlichen nöthigten durch Missbrauch der in ihre Hand gelegten Gewalt Juden und Wechsler, ihnen Etwas des Wuchergewinnes abzugeben als Strafe oder Tribut, oder sie begannen selbst gar wucherliche Geschäfte zu treiben. Privatleuten, Städten, Staaten gaben sie Darlehen, und zwar wegen der Gefahr der Geistlichkeit hierbei zu hohen Zinsen. So sagt schon der Schwabenspiegel (Wackernagel c. 141): „und ist er ain Pfafe (unter den öffentlichen Wucherern), sin meisterschaft sol ez vber in richten...“ 2) Die Tridentiner Synode von 1593 3) aber ruft aus: „*praeterea innumerabilibus locis clericorum foenus commemoratur.*“ 4)

Nichts galten ihnen die *canones*, ausser, dass sie den Schuldner überredeten, auf deren Vortheile für ihn zu verzichten. Und so verglich man die Geistlichen unter andern Eigenschaften ihrer Stellung vornehmlich auch wegen ihres Wuchers mit dem Adel, den Wechslern und Juden. 5) Das Stadtrecht von Mühlhausen 6) sagt hierüber:

omnes Christianos, qui apud Judaeos pecuniam suam locant, ut a Judaeis usuram recipiant vel ut Judaei eandem mutuent ad usuram.“

1) cf. die Statuten in Piacenza 1391, Bergamo 1457, Genua 1589. Martens, Gesch. d. U. d. Wechs. §. 7. u. A. 2) Culmer Recht V. a. 65. §. 6. Darauf zielt auch die Breslauer Synode von 1266 cp. 10 u. die syn. Budensis 1279. cp. 37. Hube, constitt. synod. p. 68 ff. Rechtsbuch Ruprechts v. Freysing. II. cp. 74. Altes Cölner Stadtr. (14. Jahrh.) l. c. a. 46. p. 69. Hüllmann, l. c. II. p. 240 ff. III. p. 99 ff. Luther, kleiner Sermon vom Wucher. 1519. p. 125 ff. 3) conc. Germ. VIII. fl. 439. 4) Salmasius a. v. O. von Meiern, sechster Zinsthaler l. c. §. IX. 5) cf. Bamberger Stadtr. §. 31. 33. 34. Zöpfl: „in diesem wie in andern Stadtrechten werden Geistliche und Juden rechtlich auf dieselbe Stufe gestellt.“ 6) Stephan, neue Stofflieferungen. 1846. p. 57 (1302).

„Wanne die burge wis sint worden vnn gemacht daz sy vnn die stat gemeynliche groszen schaden intphangen von gute phaphen, rittere vnn Juden.“ Den Wucher der Geistlichen hätten Bischöfe und Erzbischöfe durch strenge Handhabung der von Päbsten und Conzilien zudiktirten Strafen unterdrücken können. Sie selbst aber ermangelten oft des Geldes, und ohne Zinsen erhielten sie keines geborgt.

Nicht anders war die Lage der Päbste. Sie gestatteten nicht allein Andern ausnahmsweise Zinsen vom Darlehn zu zahlen, sondern empfangen selbst von Privatleuten oder Bankhäusern in Italien, durch Noth gedrängt, zu hohen Zinsen Darlehn; da ihre eigenen Verfügungen die Unsicherheit, die Gefahr ihrer Darlehnsgläubiger mehrten. Die Zinsen wurden hier meistens sogleich von der Darlehnssumme abgezogen, so dass die Päbste einen viel geringeren Betrag wirklich erhielten, als sie auf den Schuldurkunden empfangen zu haben und zu verschulden erklärten. So litten sie selbst unter dem naturwidrigen Drucke ihrer Zinsgesetze. 1) Pabst Honorius III. bestätigte einen Vertrag, in welchem ein Bischof Sienensischen Bankiers versprochen hatte, dass im Falle des Zahlungsverzuges bei Erstattung von Kapital und Zinsen er die Strafe der Exkommunikation erdulden wolle. Innocenz III. billigte, die öffentlichen Abgaben in Sizilien zu verpfänden und von Kaufleuten zinsbare Darlehen aufzunehmen. Pabst Clemens IV. nahm, als er der Stadt Siena die Exkommunikation auferlegte, diejenigen Kaufleute und Wechsler, welche kurz zuvor ihm und Karl von Anjou zinsbare Darlehen gegeben hatten, von jener Strafe aus. Er selbst beklagte sich bitter darüber, dass die Darlehnsgläubiger von unersättlicher Geldgier getrieben, so hohe Zinsen von den Kapitalssummen vornweg abzögen. Einst bekannte er in dem Schuldscheine 100,000 Pf. empfangen zu haben, in Wahrheit waren bereits 50 Prozent davon

1) cf. J. F. Kobe, de pecun. mutuat. Götting. 1761. §. 39: „*quo frequentiora in superioribus saeculis praesertim inde a XIII usque ad tempus pacis profanae in diplomatibus exempla occurrunt aeris alieni ab episcopis eorundemque ecclesiis contracti.*...“ Raumer, I. c.

abgenommen. Welche scholastischen Entschuldigungen und Verdeckungen man bei den päpstlichen Anleihen anzuwenden liebte, ist oben V. 5. e. (am Ende) bereits in Verbindung mit den *montes pietatis*, und VI. 2. im Zusammenhange mit dem Gesellschaftsvertrage berührt.

Bei der zum 16. Jahrhundert hin immer enger geknüpften Handelsverbindung zwischen Deutschland und Italien, zuvor auch durch die Bankhäuser der Niederlande, konnten dergleichen Vorgänge in Deutschland nicht unbekannt bleiben. Wie mussten sie dem Kapitalbedürftigen die Augen öffnen über die Sündhaftigkeit und verbrecherische Natur der Zinsen! Immer mehr ward in diesem Punkte das Ansehn der kanonistischen Zinsgesetze untergraben, wurde der Schrecken vor den Wucherstrafen abgeschwächt.¹⁾ Man misstraute den kirchlichen Bestimmungen, man liess mildere Rücksichten in der Zinsfrage walten.²⁾ (Vergl. besonders V. 5. d. u. f.)

e. Zinsbare Darlehen im Verkehre seit dem 15. Jahrhundert.

Deshalb häufen sich allgemach die Fälle der zinsbaren Darlehen so gewaltig, dass man ersieht, allgemein ward das Bedürfniss dieses Rechtsgeschäftes gefühlt und kein Mensch fragte mehr nach dem kanonistischen Verbote. Wie selbstverständlich werden die Zinsvermerke dem Contracte hinzugefügt.³⁾ Besonders bezeichnend ist hiefür das bereits oben VIII. 3. b. angeführte Formular einer Schuldverschreibung von 1556, in welcher die Verzinsung der Schuldsumme zu 5 % als jedes-

1) cf. Salmasius a. v. O. Carpzov, l. c. obs. III. 2) cf. Cameralschreiben v. Marquard, Bischof zu Speyer, einem Kammerrichter. Cothmann, consil. II. 52. n. 88. v. Meiern, sechster Zinsthaler, l. c. §. 32. „und ob nun wol solcher Reichsabschied in dem Verstande den geistlichen Rechten etwas zu wider sein möchte.“ (1580), so geschehe in Deutschland diese Nichtachtung jener Gesetze nicht eben selten. Raumer, Hohenstaufen, l. c.: „Sofern man aber diesen Bann oft nur im Allgemeinen ohne namentliche Anklage oder Beweis aussprach, bekümmerten sich die Meisten fast gar nicht darum.“ 3) Danz. Schöppenb. von 1556. fl. 58^v. 68^v., ib. v. 1557 fl. 158, 337^v, 476^v. 482; ib. 1567 fl. 4, 5, 42; ib. 1568 fl. 237^v.

mal erforderlich und selbstverständlich vorausgesetzt wird. So heisst es auch im Danziger Schöppenbuche von 1575 fl. 31.

„was nu die restende Summa betrifft der XVc mrk., dieselben Summa haben obgamelte vormündere deme hantz Berenth zugesagett auff eine handtschriifth zu lassen ein Jhar langk nemlich vonne Ostern (1573) bis Ostern (1574) sol er den zinsz zahlen vor ein Jhar sieben procento das ist hunderth vnd fünff margk, so ferne aber ged. hannsez Berenth das geldt den hauptstuell der XVc mrk. wollte lenger habenn Sieben procento, so soll er gedachte hauptsumma nicht lenger auff eine handttschriifth brauchen, sondern bey Sein erbe, so er in der langen gassen besitzet, in eines Erb-Ratts erbe buche verschreibenn lassen...“

und im Schöppenbuche von 1578. fol. 152.

„welche IcXX mrk. der Stieffvater angelobett auff konfftigk Martini .. bar zu erlegen, behelt ers noch lenger, soll vnd will er dasselbe alsdan vonn gedachter zeit an dem vn-mündigen verzinsen nach lautt der Stadt willkür.“

In einer der oben zitierten Darlehnsurkunden König Sigismunds von Polen über die sehr grossen Darlehen der Gebrüder Loitzen an ihn wird ausdrücklich betont, dass natürlich (*nimirum*) 8% von der Summe zu zahlen seien.¹⁾ Im Danz. Schöppenbuch von 1578. fl. 281 lautet es daher sogar für den Fall des *Interusurii*:

„vnd so ich das geltt (100 r. Darlehn) wiedergeben werde, eher das Jhar vmb were, soll der zinsz gerechnet werden nach aduenant der zeit.“

Die Höhe des Zinsfusses, welche man zum Theile aus den obigen Tabellen des Rentenfusses (V. 3. b. c.), insbesondere seit der Annäherung des Rentenkaufes an das Darlehn entnehmen kann (ib. V. 3. d.), und welche mit Rücksicht auf alle auch heute dieselbe bestimmenden Momente bedeutender als heute schwankt, stellt sich durchschnittlich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Nord- und Ost-Deutschland

1) cf. darüber oben S. 174.

auf 8—6 Prozent, in den übrigen Theilen auf 6—4 Prozent. Das lehren ausser den obigen Urkunden ausdrücklich die mit jenen übereinstimmenden Partikulargesetze aus den einzelnen Theilen Deutschlands, dann die Reichsgesetze (IX. 2.)¹⁾

Erwägt man, dass zu dieser Menge der eigentlichen Darlehnscheine mit Zinsvermerken noch die Zahl der Schuldurkunden, aus den oben erörterten allmählich ganz dem zinsbaren Darlehen angenäherten Rechtsgeschäften kommen, besonders aus dem Interesse und dem Rentenkaufe, dann die gewaltige Menge der von Juden und Wechslern, von den privaten und öffentlichen, weltlichen und kirchlichen Darlehnsbanken u. s. w. abgeschlossenen zinsbaren Darlehen, so erhält man ein Bild

1) cf. auch Luther, Hüllmann, l. c. Salmasius, d. modo usurar. 1639. cp. 2. p. 53. Eichhorn, D. R. G. §. 377 u. 572. Gerber, D. P. R. §. 187. In England verbot Eduard d. Bekenner zuerst die Zinsen (cf. ob. V. 1.), dann ebenso Eduard III. Im J. 1391 bekannte das Unterhaus sich zu ihnen gegen den „schändlichen Wucher,“ noch 1488 belegte man den Wucher mit einer Geldstrafe von 20 fl., Pranger und halbjährigem Gefängnisse (Anderson origin of commerce. a. 1045. 1341. 1391. 1488.) Der Zinsfuss war hier allgemein unter Heinrich VIII: 10 % (37 Henry VIII. c. 9.), Eduard VI, verbot wieder alle Zinsen (5. 6. Ed. VI. c. 20), dadurch stieg der Zinsfuss bis auf 14%. 1571 nahm man das Verbot zurück. — In Frankreich herrschte unter Philipp dem Schönen 1311 der Zinsfuss von 20 %, für die Champagner Messen 15 % (Ordonnances de France I. p. 484. 494. 508. Beaumanoir, coutumes c. 67 des usures n. 2) 1406 herrscht in Marseille der Zinsfuss von 10 % (Anderson, origin. l. c. a. 1406), bis zum 17. Jahrhundert fällt derselbe dann auch hier zu 5 %, nur etwas langsamer, als in Deutschland (cf. ob. V. 3. c.), 1634 spricht das Parlament sich gegen eine Zinserniedrigung aus (Forbonnais, recherches et considerations I. p. 226.) Ludwig XIV. erklärte schliesslich nach dem Vorgange des Verkehres 5 % Zinsen 1665 als gesetzlich. — In Dänemark bestimmte man trotz Melanchthons Gutachten (cf. oben VII. 2. b.) 1554 als gesetzlichen Zinsfuss 5 %; denn es sei nicht abzuschaffen, obgleich gegen Gottes Gesetz (Homeyer, Dänische R. G. von Kolderup - Rosenvinge. §. 142.). — In Holland war 1640 der gesetzliche Zinsfuss 5 %, 1655 4 %, doch behinderte das den Verkehr nicht (J. Child, discourse of trade p. 151. Locke, considerations on the lowering of interest (II. p. 34.) — Roscher, N. O. I. p. 334. 336. 340. 349 ff. 353. 356.

von der unzähligen Fülle der im Verkehre vereinbarten Zinsen beim Darlehen, von der thatsächlichen Vereitelung, der vollständigen Beseitigung aller kanonistischen Zinshemmnisse.

f. Die Anleihen der Städte und Staaten.

Wie steigerten sich erst diese Verhältnisse, als die kleineren und grossen Gemeinwesen nicht mehr mit ihren bisherigen Einnahmen die erweiterten Bedürfnisse decken konnten und zu Anleihen griffen! So die Städte. Bei den einen die städtischen Bauten, bei andern die Fehden und Kriege mit Kriegskosten und Tributgeldern, bei andern die Steuern an andere Fürsten oder an den Kaiser, so die Bussgelder der Städte, die sich gegen Heinrich IV. aufgelehnt hatten, verlangten grössere Einnahmequellen der städtischen Kasse, als die bisherigen. Wo nutzbare Regale dem städtischen Säckel solche Zuschüsse beträchtlich gewährten, waren dieselben meist bereits für bestimmte Zwecke ausersehen. Es ward erforderlich, durch städtische Consum-Steuern („Ungelt“) alle Bürger zur Bestreitung der neuen Ausgaben heranzuziehen, zunächst nur bei speziell auftauchenden Gelegenheiten, bald seit dem 13. Jahrhundert regelmässig.

Schliesslich wuchsen die Ausgaben aber auch diesen Einnahmen über den Kopf, besonders kostspielige, dringende Veranlassungen verlangten schnell die Aufbringung grosser disponibler Geldmittel, die Städte mussten Schulden machen, wie der Privatmann. So nahmen sie Darlehen gegen Zinsen auf. Man drückte das lediglich formell aus, eine Rente auf die Stadt, auf die städtischen öffentlichen Gebäude legen (V. 3. b. d.) und von ihnen zahlen. Nicht um die in den Stadtrechnungen doch ganz offen aufgeführten hohen Zinssätze mit dem weiten und gebräuchlichen Mantel des Rentenkaufes (IX. 2.) zu verhüllen, gebrauchte man jene Bezeichnung, sondern in diesen Fällen war die Bezeichnung lediglich ein anderer, gewöhnlicher Ausdruck für die Zinsen selbst. Freilich liegt darin immer ein Hinweis auf die gefühlte Verwandtschaft zwischen dem entwickelten Rentenkaufe und dem zinsbaren Darlehn. Aus den Zinsen erwuchs ein neuer Ausgabestrang,

der schliesslich neue Anleihen verlangte. Das ist die Geburt der heutigen öffentlichen Finanzwirthschaft.

Arnold ¹⁾ führt eine Reihe solcher Fälle auf, in welchen die Rheinischen Städte speziell durch unvorhergesehene oder besonders grosse Ausgaben zu Anleihen gezwungen wurden. Um 1250 beginnt das Aufnehmen dieser zinsbaren Anleihen, im Interregnum hört man bereits Klagen über deren schnelles Wachsthum. Anfangs liehen reiche Bürger; dann musste man sich durch Verpfändung städtischer Einkünfte auch von Auswärtigen Kapitalien verschaffen, zuletzt veräusserte man städtische Grundstücke.

Oben beim Rentenkaufe (V. 3. d.) wurde ausgeführt, wie Danzig wegen der die städtischen Einkünfte erschöpfenden Kosten des dreizehnjährigen Krieges 1454 — 66 von den eigenen Bürgern und Fremden eine grosse Menge Darlehn aufnahm. Schliesslich konnten dieselben nicht abgezahlt, ja nicht einmal die Zinsen den ungeduligen Gläubigern entrichtet werden. Steuern legte hier der Rath den Bürgern deshalb nicht auf, aber er that einen Gewaltstreich, indem er die auf Handschriften und zu schneller Rückzahlung geliehenen Kapitalien in Rentengelder (auch Leibrenten, wegen der früheren Endigung der Rentenschuld um so erwünschter, V. 3. d. V. 5. d) verwandelte, städtische Grundstücke mit Renten belastete, die Abzahlung der Kapitalien dagegen hinausshob und in seiner Hand behielt. Als diese für den folgenden Credit so gefährliche Operation, ein Vorbild neuerer Finanzhilfsmittel, nicht zur Erlösung der Stadt aus der gefährlichen Calamität genügte, vielmehr die weiteren Gläubiger wegen ihrer Forderungen in Unruhe versetzte und sie bewog, auf schleunige Realisirung der letzteren nunmehr um so eifriger zu dringen, forderte Danzig seine Bürger auf, die ihnen gehörenden Forderungen der Stadt als Geschenk zu übermachen, vornehmlich aber die Forderungen jener auswärtigen Gläubiger anzukaufen und diese in Renten umwandeln zu lassen oder sie der Stadt ebenfalls zu schenken.

1) Gesch. der Verfass. der deutschen Freistaaten II. p. 257 — 59, 272 — 74.

In Worms stellte man statt dieser Operationen schliesslich Anweisungen auf die Steuern der Bürger selbst als Zahlung für die Gläubiger aus und dies in solcher Zahl, dass schon 1298 der achte Theil des Ungelts verpfändet war, zum Theil an reiche Bürger derselben Stadt. Der Zinsfuss der Anleihen in den Städten war deshalb höher, als derjenige sonstiger Darlehen, so in Worms 6 — 10 % noch im 14. Jahrhundert, weil die Sicherheit der Rückzahlung des Kapitaless nach Verpfändung und Verkauf der städtischen Renten nur noch in dem Ansehen der Stadt selbst wurzelte. Bei der Ueberschuldung der Stadtkasse aber, der begrenzten Ausdehnung des Ungelts, bei dem Missbrauche städtischer Gewalt zu den eben berührten finanziellen Gewaltstreichen war jenes Ansehen des Gemeinwesens ein geringer Halt.

Basel lieh 1366: 2885 Pfund zu 9 — 10 %; 1384: 1000 Gulden um 100 Gulden jährlichen Zins; 1500 Gulden um 100 Gulden; 100 Gulden um 8 Gulden; 1387: 3900 Gulden um 315 Gulden. Die stehende Schuld der Stadt wuchs bis ins 15. Jahrhundert hinein, die Zinsen überstiegen bald die vordem bedeutendsten städtischen Ausgaben. Sie betragen in Basel 1363: 42 Pfund, 1365: 77 Pf., 1366: 178 Pf., 1368: 405 Pf., 1374: 1048 Pf., 1377: 2013 Pf., 1381: 3099 Pf., 1392: über 6000 Pf., 1400: über 8000 Pf., 1426: 12300 Pf., 1427: 12800 Pf., 1428: 13000 Pf., 1429: 13400 Pf., 1430: 14200 Pf. Hier musste der Rath zu ihrer Aufbringung neue Anleihen machen. Seitdem verringerten sie sich etwas. 1449 betragen sie: 9909 Pf., 1451: 11714 Pf., 1458: 9370 Pf., 1464: 9677 Pf., 1487: 9850, 1490: 10114 Pf. ¹⁾

In Nürnberg konnte man sich seit 1360 und 1370 bei der wachsenden Schulden- und Zinsenlast nur dadurch helfen, dass man ausser der Consumsteuer (Ungelt) noch eine Einkommensteuer (Losung) von Kapitalzinsen und sonstigem Einkommen den Bürgern auflegte, ²⁾ und dies zu 16 $\frac{2}{3}$ % (von

1) Ochs, Gesch. v. Basel. II. 433—37, III. 204 ff. V. 108 ff. 2) Je mehr man die städtischen Rechnungsbücher jener Zeit aufdecken wird, desto übereinstimmender wird sich dieses Resultat herausstellen. Für

6 Guld. 1 G.) in 3 Jahren, dagegen bei Leibgedinge nur $8\frac{1}{3}\%$. Der gewöhnliche Zinsfuss der städtischen Anleihen betrug hier

Breslau waltendieselben Verhältnisse ob. cf. Cod. dipl. Sil. III. Grünhagen: p. 1. n. 2; 4 n. 3; 46. n. 4; 114. n. 1; 116. n. 10. Exactiones, direkte Steuern werden hier 1299, sehr bald regelmässig wiederkehrend, je nach dem jedesmaligen Bedürfnisse verschieden hoch gefordert. Durchschnittlich betragen diese pro Jahr 400 mrk., so noch unter Kaiser Karl IV. 1321 heisst es: „*Perceperunt (coss.) de una collecta duplicata posita ante festum pasce et de duabus collectis simplicibus cum juramento quingentas marcas et 80 marc. et 7 marc. et 7 scot.*“ Hier liegt eine neue direkte Steuererhebung vor, wo Jeder unter eidlicher Versicherung sein Vermögen zu schätzen verpflichtet war. Doch schon 1323 musste der Herzog verordnen, dass falsche eidliche Angaben dieser Art mit dem Banne zu bestrafen seien (cf. die Beläge aus dem Copirbuche fl. 83, Klose I. 620, Sommersberg I. 336. Bei Grünhagen l. c.) Instruktionen bei Deklarationen zum Behufe des Eidgeschosses cf. bei Klose l. c. (Stenzel, Ss. III. 193.) 1520 wurde das Eidgeschoss durch Rathschluss abgeschafft (ib. p. 269.) — Dann ib. in der ratio dominorum coss. de a. 1386: „*primo de exactione duplici infra mediam marcam inferius recepta post Letare et festum Pasce.*“ Hier liegen 2 Steuererhebungen vor, die erste begreift alle die in sich, welche weniger als $\frac{1}{2}$ mrk. zu steuern haben, die zweite diejenigen, welche $\frac{1}{2}$ mrk. oder mehr zahlen. Die erstere wird als die schwerer beizutreibende in den einzelnen Vierteln besonders eingezogen, die zweite dagegen direkt den Consuln übergeben. Beide Steuerklassen müssen eine gleich hohe Summe durchschnittlich einbringen. Grünhagen, l. c. p. 114. n. 1. — Ausser diesen direkten frühe schon regelmässig wiederkehrenden, nur möglicherweise verschieden hohen Steuern sind dann noch die unregelmässig auferlegten zu zahlen gewesen, deren Charakter schon ihr Name *bede* oder *precaria*, *petitio* kennzeichnet. Dieselben betragen in Breslau 1386 allein 600 m. (cf. Grünhagen, l. c. p. 116. u. N. 10.) — Da hier diese Steuern ebenfalls die städtischen Ausgaben nicht deckten, musste man zu Anleihen schreiten (cf. ib. p. 56. 61. 64. 65. 79. 81. 87. 88. 113.) Man nahm dieselben von Juden und Christen theils ohne spezielle Sicherstellung, theils unter scheinbarer Rentenauflegung auf die Stadt (cf. ob. V. 3. d.), theils als Leibgedinge der Gläubiger, meist zu hohen Summen, da die Zinsen eines Kapitals allein u. A. 500 mrc. pro Jahr betragen. Der Zinsfuss wechselt hierbei sehr, 1340 begegnen noch 25% und 16% (wenn hier nicht mehrere Posten zusammengefasst sind), und zwar bei solchen städtischen Rentenverkäufen, 1353. 1386: ca. 9% bei Leibrenten (cf. ib. p. 81 (1353) 116. n. 9.: von 116 m. *cujus summa facit 216 $\frac{1}{2}$ sc.*) Doch scheint sich meistens der Renten- und Zinsfuss hierbei auf 11—9% seit der Mitte des 14. Jahrhunderts festgestellt zu haben. cf. ib. 82. 83 (1354. 1355.)

nur 5 $\%$, ja 4 $\%$, bei Zinszahlungen auf die Lebensdauer des Gläubigers (Leibgedinge) zahlte man 11 $\frac{1}{9}$ $\%$.¹⁾ Seit 1425 mehrt sich auch hier die Schuldenlast der Stadtkasse; um sie zu tilgen und immer doch Kassenüberschüsse aufzuweisen, musste man von Neuem anleihen. Solche Ueberschüsse führt man — völlig illusorisch — 1430: 40 — 50000 Pf. auf. Wozu dieses Experiment? Die Stadtgemeinde kontrollirte nicht die städtische Finanzwirthschaft. Vielleicht um immer weiteren Credit zu finden. Aber wozu brauchte man Anleihen, wenn so hohe Ueberschüsse sich ergaben! Indess, man mochte den so urteilenden Gläubigern wol leicht besondere Gründe der plötzlich und in grösserer Zahl nöthigen Anleihen anführen. So behielt man immer noch Credit, und meist zu 4 $\%$, nur bei Leibgedingen zu 10 $\%$ empfing man Darlehen. 1433 — 34 betrogen hier die Zinsen für Ewiggeld: 8292 Pfund, für Leibrenten 10316 Pf. Heller, das machte bei einer Gesamtausgabe von 59955 Pf. Heller bald ein Drittel derselben und fast das Dreifache von dem aus, was die Stadt 1390 für den nämlichen Zweck verausgabte hatte. 1442 — 43 hatte sich die Jahresausgabe für die Schuld schon wieder um die Hälfte vermehrt, die Zinsen für Ewiggeld betrogen 7469 Pf., die Leibrenten 19641 Pf. An dem, was allein die Stadtschuld verschlang, fehlten nur 3000 Pf. bis zur Hälfte der städtischen Gesamtausgabe von 60660 Pf.

Den Städten gaben die grösseren und kleineren Territorien des Reiches Nichts nach in der Finanzwirthschaft. Ein Theil der vorn bei Juden und Wechslern aufgeführten hohen Schuldbeträge der Fürsten, so wie ihrer in Abschnitt VIII. 3. c. genannten Schuldposten gehört zu den verzinslichen Anleihen ihrer Staaten. Welche Umhüllungen man anwandte, um diese gewaltigsten Uebertretungen des kanonischen Wucherverbotes zu verdecken, da man sie nicht mehr vermeiden noch ableugnen konnte, zeigen u. A. oben die Abschnitte V. 5. e. und VI. 2.

1) cf. Mone, Zeitschr. für Gesch. d. Ob. Rh. I. 26 — 36. Hegel, Chron. d. deutsch. Städte. I. p. 284.

Als vornehmlich lehrreiches Beispiel der grossen Schulden und Anleihebeträge sei hier die Mark Brandenburg erwähnt. Bei dem Tode des Markgrafen Casimir überstiegen die Schulden um 400,000 Gulden den „Vertrag der Landschaft“, sie stellten 6000 Gulden Deficit dar. Die überlasteten Gutsherrn daselbst lehnten jede weitere Bürgschaft ab. Bei der Volljährigkeit Albrechts, des Sohnes von Casimir, 1540, war die unkündbare Schuld auf 220,000 G., die kündbare auf 404,000 G. gewachsen. Albrecht selbst steigerte sie in den nächsten vier Jahren um 138,000 G. Seine Jahreseinnahme betrug 40,000 Gulden. ¹⁾

Die finanziellen Missstände der Mark datirten besonders seit der Verschwendung Joachims II., unter welchem das landschaftliche Verzeichniss kurfürstlicher Obligationen für aufgenommene verzinsliche Anleihen nur für die Jahre 1534 bis 1564 fol. 15 — 109 füllt, dagegen unter Joachim I. überhaupt nur fol. 1 — 14. Dabei betrug Joachims II. Einkommen 80,000 G. Auf dem Landtage im März 1540 kündigte er eine Schuld von 600,000 Thalern an, damit die Stände sie übernehmen. ²⁾ Die Stände, insbesondere die Städte machten ihrem

1) Aus Lang, Gesch. von Baireuth. Voigt, Albrecht Alcibiades bei Droysen, Gesch. d. preuss. Politik. II. 2. p. 280 ff. — Die Calamität war im Reiche allgemein. Markgraf Georg besass vom König Ferdinand in Pfand Jägerndorf, Ratibor, Oppeln, Beuthen, Oderberg für 183,000 G. — Das Mainzer Bisthum, das früher 80,000 G. einbrachte, war durch die Schuldenkapitalien und Zinsen seiner Herrscher auf 60,000 Gulden Einnahme gesunken. Den Ständen Magdeburgs und Halberstadts wurde 1541 von dem Erzbischof von Magdeburg gar das Evangelium gestattet, wenn sie einen Theil der Schulden desselben übernehmen. Ein venetianischer Bericht des 16. Jahrhunderts sagt: „Es giebt keinen Fürsten im Reiche, der nicht arm wäre.“ Der Herzog von Baiern, welchen er den reichsten nennt, hatte bei 200,000 Gulden Einnahme eine Million Schulden. Droysen, l. c. p. 280 — 82. 2) Das ergiebt eine Notiz des Berliner Rathsschreibers Millmann für den Thurmknopf der St. Nicolaikirche zu Berlin 1551. Nach dem „endlichen Abschied“ vom 30. Novbr. 1541 haben die Städte erst 326,000 fl., dann 60,000 fl. zu übernehmen, und der Kurfürst gestattet ihnen, die „Kirchenkleinodien in den Städten“ zu belegen, um in Eile Geld zu schaffen; doch sollen dann die Kleinodien „an ihre Orte zurückgestellt werden“ (Berl. Arch.) Droysen, l. c. p. 285. N. 2.

Zorn darüber in bitteren Worten und mit Hinweis auf frühere, bessere Finanzverwaltung Luft. Indess bei ihrem damals in der Mark noch geringen Selbstvertrauen gaben sie schliesslich nach. Aber Joachim machte ihnen dafür wesentlich das ausdrückliche Zugeständniss, bei allen wichtigen Angelegenheiten der Mark nicht ohne ihren Rath zu handeln. Eine Zahl der Dörfer in der Altmark und der minder begüterte Adel eiferten stürmisch gegen den neu gesteigerten Schoss. „Wie ist es bei dem täglichen Borgen und Weggeben möglich, dass unser frommer Landesherr und wir alle dazu bei Haus und Hof bleiben mögen?“¹⁾

So kam die Schuldentilgung ins Stocken. Die Stände erschienen zuerst nicht, dann lückenhaft auf den Ruf Joachims 1542. Durch den Zug Joachims gegen die Türken 1542 steigerte sich erst recht die Schuld des Landes, bei Markgraf Georg allein oder unter dessen Bürgschaft auf 50,000 G.: 13,650 G. bei Bonaventura Furtenbach in Nürnberg, 15,480 G. bei Hans Lanpauer seliger Wittwe und Erben in Augsburg, 23,066 G. bei Sigismund Baldinger in Nürnberg, alles auf ganz kurze Fristen und zu hohen Zinsen.²⁾ Von der Landschaft wollten sich keine Bürgen finden.

Die zum Nürnberger Reichstage geschickten Rätthe berichteten 1543, sie böten vergebens 10 und 11 Prozent, „es ist ein solch Geschrei, das schand und zu erparmen ist.“ Markgraf Georg wurde als Bürge arg bedrängt. Er besorgt, es werde ihm gehen, wie dem Pfalzgrafen Heinrich, „der diess Jahr von dreien guten Aemtern darunter zwei Städte, als Heideck und Hippolsstadt, von den Nürnbergern gedrungen ist.“³⁾ Wegen des Sträubens der Landschaft wollen die Gläubiger sich nur am Kurfürsten (S. Kurf. G. Brief und Siegel) halten. Der gesammte Hufenschoss („so aller Orten fällt“) sollte nun in eine Kasse zu Berlin zusammenfliessen, daraus sollten von

1) Bericht der von Lüderitz und Hans Huckelbusch. Stendal, 20. November 1541 (Berl. Arch.) Droysen, l. c. p. 287. N. 1. 2) Weimarer Archiv. Droysen, l. c. p. 289. N. 1. 3) Aus d. Berliner Archive. Droysen, l. c. p. 290.

einem Prälaten und einem Ritter unter Revision des landständischen Ausschusses die Zahlungen geleistet werden. Die Klostergüter wurden eingezogen, den Juden der Aufenthalt im Lande erleichtert. ¹⁾ Dadurch stieg der Credit des Kurfürsten, die Juden streckten ihm gegen Wucherzinsen ohne Sicherheit Kapitalien vor.

Aber nach dem Schmalkaldener Kriege erhob sich die Geldnoth von Neuem und machte weitere Anträge bei den Ständen erforderlich. Die bisher vom Lande getragenen direkten Steuern, der städtische Pfundschoß und der ländliche Hufenschoß waren Matrikularbeiträge der Gutsherrschaften und Stadtgemeinden zur Tilgung der landesherrlichen Schuld. Es galt jetzt, eine dauernde Einnahme-Vermehrung (nicht Schulden-Verminderung) des Kurfürsten zu eröffnen, damit nicht immer wieder wesentliche Einnahmequellen zum zweifachen Schaden des Landes verpfändet werden durften. Günstig dazu schien eine Erhöhung der einzigen indirekten Steuer, des Biergeldes, das bisher mit $2\frac{1}{2}$ Gulden von 50 Tonnen Gebräu im Werthe von 95 Gulden entrichtet worden. Die bestehende Steuereinrichtung und der starke Verbrauch von Bier begünstigten den 1549 eingebrachten Antrag auf Erhöhung der Steuer auf 8 Jahre um das Doppelte „aus lauterer Liebe, Treue und Willigkeit“ zur Abtragung der Schulden.

Bei der heftigen Erörterung hierüber auf dem Landtage Michaelis 1549 offenbarte sich, dass die neue Schuld des Landes nicht, wie angegeben, 600,000 G., sondern laut den Registern 800,000 G. Kapital und 100,000 G. versessene Zinsen, ja noch mehr seien. Der Missstand musste von Grund aus geheilt werden, damit er nicht immer weiter um sich griff. Von jener Schuldsumme übernahmen die Städte 500,000 G. und 100,000 G. versessene Zinsen, die Geistlichkeit und Ritterschaft unterzogen sich der weiteren 400,000 G. Kapital und Zinsschuld, beide als Selbstschuldner in Solidarität; durch

1) Eben gegen diese Juden mahnte Luther heftig am 9. März und 2. Mai 1545. de Wette. V. p. 724. Corp. Reform. V. p. 157. — Droysen, I. c. p. 290.

ihre „Verordneten“ unterhandelten sie unmittelbar mit den Gläubigern. Geistlichkeit und Ritterschaft legten zur Tilgung der Schuld eine Reihe von Jahren hindurch sich eine neue Steuer, für jedes zu stellende Lehn Pferd 20 G. jährlich auf. Zur Einlösung der versetzten Gefälle u. s. w. verwalteten die Stände selbst die „Neu-Biergeldskasse.“ Diese 3 ständischen Kassen sicherten den Ständen unter sich und gegenüber dem Landesherrn eine feste politische Grundlage; sie repräsentirten den Kapitalwerth der Mark. In dem „Creditwerke“ fand der Landesherr seine finanzielle Grenze. Daneben waren durch die Geldhilfe den Städten die Selbstregierung gesteigert, den Landbewohnern die gutsherrlichen Rechte gegen Bauern und Insassen vermehrt. Gerade durch diese finanziellen Missstände und deren ständische Abhilfe wurde Brandenburg ein ständischer Territorialstaat. ¹⁾

4. Anbahnung der gesetzlichen Anerkennung des zinsbaren Darlehens.

Wo bleiben gegen diese Zahlen die Wucherverbote der Kirche und Kaiser! Fast umgekehrt hatte sich die Sachlage; wo man zinsbare Darlehen nicht aufnehmen wollte, musste man es thun, und wo man es that, blühte der Verkehr auf. Bedurfte es fremder Rechte, der Kirchenspaltung, der Wissenschaft, die Unnatur der Zinsgesetze nachzuweisen? Allen war sie nur zu klar auch ohne dies. Schon scheuten die Richter sich, jene Gesetze anzuwenden, und sie sollten jeden Zinsfall von Amtswegen verfolgen!

Wie hatte sich die Voraussetzung aller Zinsnormen umgestaltet, dass nur Arme in der Noth Darlehen verlangten und die Armen geschützt werden müssten gegen die Habgier der Besitzenden. Ein grosses Reich gewinnbringender Kapitalanlagen war vor den Augen der Welt emporgestiegen, und mit Eifer drangen die Kapitalisten hinein, der Unternehmungsgeist wuchs, die Spekulation blühte heran. Und wenn der begüterte Unternehmer, welcher das baare Geld nur vom Kapitalisten

1) Droysen, l. c. p. 292. 293.

entlieh, mit diesem Darlehn Schätze sich anhäufte und recht augenscheinlich die Lehre von der Unfruchtbarkeit des Geldes Lügen strafte, wenn der Darleiher dagegen in dieser Zeit selbst mit dem hingeliehenen Kapitale gewinnen konnte und wegen der Hingabe desselben den Gewinn bei Seite setzen musste, dann sollte er trotz alledem und alledem keine Zinsen fordern? Das nannte man christliche Gerechtigkeit, christliche Liebe? ¹⁾

Was war die Folge? der Arme bekam umsonst gar kein Darlehn, sondern nur gegen Zinsen, welche das Wucherverbot noch erhöhte. ²⁾ So erklären die Bauern in Greifensee (Zürich) 1525 selbst:

„... glauben wir dass auch das ungöttlich und unrecht gethan sey, dass man in der Stadt und auf dem Land einander so schwerlich belade mit Wucherzinsen an Kernen, Wein, Haber und Rheinisch Geld, und hoffen, dass solches zu Nutz der Armen abgestellt und ein ziemliches zins von einem Pfund ein Schilling (5 %) bestimmt werde. Dann obwohl auch dieser nicht göttlich ist, kann er doch zum vortheil der Armuth nachgesehen werden.“ ³⁾

Wenn ein wirklich habgieriger Darleiher die Noth des Schuldners sich zur Bereicherung ausnutzte, war es angemessen, um des einzelnen Falles willen die grosse Welt des Kapitals in Fesseln zu legen? Die Reichen aber liessen ihr Geld im Kasten, wo es wenigstens ungefährdet blieb; oder sie liehen es gegen Zinsen den Unternehmern, oder sie selbst eröffneten fruchtreiche Unternehmungen, sie vereinigten sich zu Erwerbsgesellschaften, sie kauften die Feldfrüchte in Halm und Garben, kauften Waaren auf zu theurerem Verkaufe u. s. f. Daher ertönten gerade das 16. Jahrh. hindurch die gehäuften Klagen darüber. Selbst dort, wo das zinsbare Darlehn bereits gesetzlich gestattet wurde, wandte man das Geld zu gewinnreicheren

1) cf. Salmasius, d. usuris ep. 20. p. 609. u. a. v. O. Orth, l. c. Hugo, civil. Magaz. l. c. J. Bentham, Wucher (deutsch v. Eberhard) p. 34 ff. u. v. A. 2) Krug, Staatsökonomie p. 70. — Montesquieu, l'esprit des lois. XXII. 18 ff. 3) Bluntschli, Zür. R. G. II. p. 262. — cf. ebenso für den Norden Beilage G. 1569.

Zwecken an. Deshalb mahnt auch der Gesetzgeber in der Meklenburger P. O. von 1562 und an vielen andern Orten, die Bürger sollten ihr Geld nicht ausser Landes leihen. ¹⁾

Man focht gegen Windmühlenflügel und zitterte vor Gespenstern. So deutlich offenbarte sich im Geldverkehre das Naturgesetz, dass der Gläubiger — mit Ausnahme weniger Fälle — die Höhe der allgemein geforderten Zinsen nicht überschreiten konnte, und dass diese Höhe sich nach den Umständen des Ortes, der Zeit, der geliehenen Waaren, der Gläubiger, der Schuldner u. s. w., kurz nach tausend Fäden regelte, welche kein Einzelner willkürlich zu ändern vermochte, der Gesetzgeber ebensowenig, wie der Gläubiger oder der Schuldner. 12 — 10 % kostete das Darlehn nicht selten im Mittelalter, auf 8 — 7 Prozent war sein Preis zur Neuzeit hin gesunken, jetzt stand er in Mittel- und Süddeutschland durchweg auf 6 — 4 %, im Norden und Osten 8 — 6 %, ohne dass irgend Jemand zwangsweise Etwas dazu gethan hatte. Beim Rentenkaufe hatte sich wiederholt im Einzelnen die Möglichkeit offenbart, die Renten herabzusetzen und kein Rentenkäufer opponirte erfolgreich dagegen. Scheinen diese Beispiele zu zerstreut in Deutschland — sie finden sich überaus zahlreich durch das ganze Reich hin und mussten in unmittelbarer Nähe wahrhaft belehrend und überzeugend wirken (cf. ob. V. 3) — auch grosse Vorgänge der Art fehlen nicht. Niederland, durch steten, engen Handel mit Deutschland den hiesigen Geldmännern stets vor Augen, ward zu Ende des 16. Jahrhunderts immer unaufhaltsamer in die oben erörterte Bahn der kleinen deutschen Gemeinwesen gedrängt, es musste, da die Steuern für die gehäuften Ausgaben nicht mehr hinreichten, Schulden aufnehmen, Anleihen abschliessen. ²⁾ Nicht lange, so rechtfertigt es bereits seinen Namen, das „klassische Land der Staatsschulden.“ 1630 stehen Zwangsanlei-

1) cf. auch Bremer Constit. von 1580. Mevius, wucherliche Contracte l. c. p. 10. 2) cf. Oldenbarneveld, Remonstrantie 1618 in Kronyk van het hist. Genootschap te Utrecht. 1850. p. 261.

hen vor der Thüre, 1640 klagt man über die Schuldenlast.¹⁾ Man musste die grossen Staatsschulden eingehen. Aber schon unter Statthalter Mauritz setzt man die Zinsen von $6\frac{1}{4}\%$ auf 5% herab, ja 1655 unter Johann de Witt gar bis auf 4% .²⁾

Um so mehr musste die Furcht vor Steigerung der Darlehenszinsen nach Belieben der Darleiher bei Aufhebung des Zinsverbotes schwinden, wenn die Gesetze selbst den von der Verkehrsgewohnheit durchgängig festgehaltenen Zinsfuss als gesetzlichen sanktionirten. Hier assistirte das römische Recht wirksamst. Die polizeilichen Triebe der deutschen Partikularstaaten fühlten sich angeregt durch die lockende Gelegenheit, mitten hinein in die Flut des Kapitalverkehres ihren Stab zu setzen, und allem Volke 5 Prozent als die allein seligmachende Zinsgrenze, vom Verkehre selbst erprobt, bleibend aufzulegen. Und auch hier fehlten nicht Beispiele der Neuzeit, der unmittelbaren Gegenwart. In England — durch den Handel Deutschland nahe, wie Holland — war die kirchliche Reformation in der Zinsfrage durchgreifender aufgetreten, als bei uns. Seit Heinrich VIII. hatte das englische Gesetz, unter Beseitigung des kanonistischen Zinsgesetzes, einen bestimmten Zinsfuss bei Kapitalnutzung geltend zu machen gestattet — und der englische Handel blühte kräftiger, als zuvor, von ungeheuern Wucherqualen zeigte sich keine Spur. Die deutschen Kaufleute zogen hiervon selbst bei ihrem Handel nach England den überzeugendsten Vortheil.

Was zögerten die heimischen Gesetzgeber länger?

1) Staatskundige Bedenken (1673) p. 16. Waerschonwin-
ghe over den Treves (1630) S. F.⁴ Noodige Bedenkingen 1643. S. B.²

2) Koenen, Voorlezinge over de Geschiednis der Finantien in Am-
sterdam 1855. p. 19. 24 ff. Laspeyres, l. c. p. 246. 247.

IX.

Genehmigung der Conventionalzinsen bis zu bestimmter Höhe durch die Gesetze und die Beschlüsse der katholischen Kirche in Deutschland.

Dem Jahrhunderte lang fortgesetzten und stets wachsenden Einwirken aller bisher vorgeführten Kräfte gegen das Wucherverbot konnten zuletzt selbstverständlich die Gesetzgeber nicht widerstehn, wenn sie nicht grundlos sich in offenen Widerspruch mit allen maassgebenden Elementen der Theorie und Praxis des Verkehrslebens stellen und sich und ihren Geboten nach Unterhöhnung und Ueberflutung ihres Standpunktes durch die nicht mehr gehemmten Wogen der Naturgesetze im Verkehre alles Ansehen, weil alle Kraft rauben wollten.

1. Billigung von 5 Prozent der Renten, der Judenzinsen und Verzugszinsen, Anerkennung des Interesse in den deutschen Gesetzen.

a. Fünf Prozent Renten.

Zuerst im Rentenkaufe erkennen, nach Vorgang einer grossen Menge von Partikulargesetzen seit dem 13. Jahrhundert (ob. V. 3. c.)¹⁾ Kaiser und Reichsstände die durch den Verkehr lange gebotene Regelung des Rentenfusses ausdrücklich als in der vom Verkehre aufgestellten Höhe an. Im R. A. von 1500 tit. 32. wird dem Reichsregiment überlassen:

„der Widerkäuff halben ziemliche Form, Maass und Ordnung fürzunehmen und zu machen.“

1) Neumann, de foenore redituum emtionis p. 37. 38.

Danach bestimmte die R. P. O. von 1530. tit. 26. §. 8.:

„und nachdem die Wiederkaufsgülten allenthalben im Lande gemein sind, so soll hinfürter von dem Hundert nicht mehr dann fünff, wie gebräuchlich, gegeben und genommen werden. Und hinfürter die Verschreibung auf Wiederkauf, wie Wiederkaufsrecht beschehen, was darüber gegeben, genommen oder gehandelt, wollen wir, dass selbig für wücherlich gehalten und geachtet und wie obgemeldet gestrafft werde.“

Die späteren Reichspolizeiordnungen (R. P. O. von 1548 tit. 17. §. 8.; 1577 tit. 17. §. 9, 20. §. 6) führen dies dahin aus:

„dass mit hundert Gulden Hauptgelds nicht mehr, dann fünff Gulden jährlicher Gülten — gekauft werden, und die Losskündigung der Gültverschreibung auff Wiederkauff, wie Wiederkauffsrecht bei dem Verkaufer und nicht bei dem Kaufer stehen, unangesehen, wie dieselbige Gültverschreibung gestellt ist, und was darüber gegeben, genommen oder gehandelt, dass dasselbig und alle andere unziemliche Pacta und Geding für wucherlich und unkräftig geacht, gehalten und von dem Richter nicht darüber erkennt oder geurtheilt, sondern, wie obgemeldet, gestrafft werden soll.“¹⁾

Wie mannigfach die einzelnen Partikulargesetze demnach diese Norm der Renten aus den Reichsgesetzen annahmen oder entsprechend dem Verkehre in 6, ja $8\frac{1}{3}\%$ veränderten, ist oben V. 3. c. (am Ende) ausführlich gezeigt.²⁾ In den Reichsgesetzen galt jene Höhe der Renten allein für den Rentenkauf. Das ergibt sich nicht sowohl aus dem Wortlaute derselben, als daraus, dass noch im D. A. von 1600 §. 35., wie oben erwähnt, die Reichsgesetze den Rentenkauf vom zinsbaren Darlehn durch innere, festgehaltene Merkmale genau scheiden. Die Partikulargesetze dagegen, welche, wie oben V. 3. b. und d. dargelegt ist, dem Rentenkaufe in seinen Entwicklungsstufen bis

1) Letzteres wurde dann eben im D. A. von 1600 §. 35 dahin geändert, dass für den Fall der Zahlungssäumniß die Parteien auch von vornherein dem Käufer ein Kündigungsrecht vereinbaren konnten. Ob. V. 3. b. und Neumann, de foenore red. emt. l. c. p. 29. 2) Neumann, de foenore red. emt. l. c. p. 38. 39.

zum zinsbaren Darlehn hin folgten, sagten durch die Anerkennung der 5 % (oder 6 — $8\frac{1}{3}$ %) im Rentenkaufe bereits, dass sie bis zu dieser Höhe auch die Conventionalzinsen beim Darlehn für nicht wucherlich hielten, und dass sie nunmehr, entgegengesetzt dem kanonischen Zinsverbote, den Wucher überhaupt erst als solchen verwarfen, wenn er die gesetzliche Zinshöhe überschritt.

b. Fünf Prozent Judenzinsen.)

Vom Rentenkaufe wandten die Reichsgesetze den Maximalsatz der 5 % zuvörderst auf die Zinsgeschäfte der Juden an, indem ihnen,

„damit sie ihre Leibesnahrung haben mögen, nicht mehr, denn 5 vom 100 zum Wucher zu nehmen erlaubt ist.“

in den Reichspolizeiordnungen von 1548 tit. 19. §. 6. und 1577 tit. 20. §. 7. Die Stände und Churfürsten konnten natürlich diesen Satz beliebig ändern. Hier musste sich daher selbst das Zinsgeschäft der Juden, welches den kanonistischen Zinsgesetzen nicht unterworfen war, dem reichsgesetzlichen Zinssatze der 5 % unterwerfen, und Wucher wurde selbst bei den Juden jetzt der Zins über 5 %. So wurden auch in diesem Punkte die Judenzinsen unmittelbare Vorgänger der Conventionalzinsen allgemein, und 5 % erschien durchweg die neue vom Verkehr ermittelte Grenze, welche Wucher und Nichtwucher schied (cf. V. 4. d. und besonders f.) Der Menge der reichsgesetzlichen Bestimmungen aber gegen den Judenwucher ¹⁾ brachte die obige R. P. O. v. 1548 den ersten Abschluss.

c. Fünf Prozent Verzugszinsen und Zinsen aus widerrechtlichen Handlungen.

Sodann übertrugen die Partikular- und Reichsgesetze seit der reichsgesetzlichen Billigung der 5 % Renten im Jahre 1530

1) R. P. O. 1530. tit. 27. §. un., 1548 tit. 20. §. un. tit. 22. §. 2. R. A. von 1551. §. 78. 79. 80. R. P. O. 1577 ti. 20. §. 1. 3. 4. 6. 7. tit. 23. §. 4. Cramer, observ. jur. (1751) II. 2. obs. 776. p. 519. Cramer, wetzlarer Beiträge II. 2. §. 3. 4. derselbe, wetzlarer Nebenstunden III. abh. 4. §. 6., XIII. abh. 6. XXIX. abh. 5. §. 6. 7. Struve, rechtliche Bedenken, III. 65. p. 242.

diesen Maximalsatz auf die Verzugszinsen, im unmittelbaren und ausdrücklichen Anschluss an die 5 % Renten, welche den Werth der Nutzung fremden Kapitals im Verkehre ausdrückten, und zeigten auch hier, dass sie sich mit diesen Zinsnormen zunächst eng an die Regelung des Verkehrs anschlossen. Die Zinshöhe im Verkehre ist der Grund, weshalb im Reichsgesetze 5 % als das Maass der Verzugszinsen aufgestellt werden, welche der Gläubiger jederzeit im Verzuge vom Schuldner fordern könne.

Das ergibt sich aus der Entwicklung dieser Bestimmung (oben IV. 2. k. am Ende) und aus den Worten des Deputat. Absch., welche sogleich folgen. Derselbe setzt nicht bloss diese Zinshöhe und ihren ebenerwähnten Grund als Grund hin, sondern er stellt sogar sehr bezeichnend dieser ein für alle Male normirten gesetzlichen Zinshöhe der Verzugszinsen den Fall gegenüber, in welchem der Gläubiger mehr als 5 % fordern wolle. Er gestattet dies durchaus, verlangt dann aber, und nur dann einen Beweis des ganzen liquidirten Verzugs-Interesse. Ferner folgt dies aus der im D. A. selbst ausgedrückten Absicht der gesetzlichen Fixirung: „damit die Partheien *in puncto liquidationis* an unserm kaiserlichen Kammergericht des langweiligen Prozesses enthoben seyn möchten, auch jetzt gemeldet Kammergericht damit nicht überladen, ein gewisses *loco interesse a tempore morae* zu statuiren und zu setzen.“ Die Gerichtspraxis hat denn auch jene 5 % stets als gesetzliche Fixirung der Verzugszinsen im gemeinen Rechte aufgefasst, und so ist aus obigen Gründen Puchta ¹⁾ im Unrechte, wenn er hiergegen streitet.

Der enge Anschluss der Gesetze an die Regelung im Verkehre ändert hier freilich, wie bei dem Maximalsatze der Renten, Nichts darin, dass die Gesetze mit jener Normirung immer in das jeden Augenblick neu sich regelnde Verkehrsleben einschreiten und dort allgemeine und bleibende gesetzliche Fesseln anlegten, wo nur die Umstände jedes einzelnen Falles die richtige Abmessung treffen konnten.

1) Pandekten §. 228. N. 6. b.

So heisst es denn im Deputationsabschiede von 1600 §. 139.

„der Vermuthung halben, dass der Creditor sein Geld von solcher Zeit an (der Anfangszeit des Zahlungsverzuges) anlegen und zugelassener Weise wenigstens von Hundert 5 % wohl haben möge. Oder aber, da dem creditori solche 5 fl. nicht annehmlich, sondern er vermeinen wollte, *tam ex lucro cessante quam damno emergente* ein Mehreres zu fordern, dass ihm dann sein ganz Interesse zu deduziren, gebührlich zu liquidiren und zu bescheinigen und der richterlichen Erkenntniss darüber zu erwarten unbenommen sein soll.“¹⁾ Der Wortfassung nach erstreckt dieser §. 139 sich daher nur auf die Verzugszinsen, aber gemäss der ihm vorausgehenden Geschichte dieser Zinsen fallen darunter alle aus widerrechtlichen Handlungen zu zahlenden Zinsen (cf. I. 2. IV. 2. u. 3.).

d. Fünf und sechs Prozent Interesse.

Ebenso führten die Partikulargesetze das „Interesse,“ auf die gesetzliche Höhe der Renten zurück, um auch dies dem Verlangen des Verkehrs entsprechend an Zinsen statt darzubieten (IV. 3. c.)²⁾ Ja selbst die Reichsgesetze genehmigten streng zugesehen gerade das Interesse (neben den Renten) statt der Conventionalzinsen im J. R. A. von 1654 §. 174 bis zu fünf Prozent (cf. IX. 2.).

Da indess das Interesse in einigen Staaten durch Gewohnheitsrecht im Verkehre, wie durch das Beispiel des römischen Rechtes sich auf 6 % festgestellt hatte (cf. auch V. 3. c. am Ende und IX. 2.), einigte man daselbst diese zwei Standpunkte dahin, dass man zwar 5 % als den eigentlichen gesetzlichen Interessefuss vorschrieb, dagegen, wann der Schuldner mehr als 5 % Interesse gezahlt hatte, dieses Mehr auf das Kapital

1) Gaill, pract. observatt. II. obs. 5. n. 14. 15. 2) cf. Frankfurter Reformat. 1509. 1578. II. 11. §. 10—11. Lüneburger Statt. 1582, Pufendorf, observ. VI. app. 21. p. 624. ti. XI. p. 672. — Bülow und Hagemann, prakt. Erörterungen (1804) IV. n. 41. p. 225.

anzurechnen oder zurückzufordern dem Schuldner verbot, sobald der Gläubiger bewies, dass dieser höhere Interessebetrag wirklich im einzelnen Falle vorlag. Es war dies wesentlich der Standpunkt, welchen der D. A. von 1600. §. 139. für die Interesse-Höhe der Verzugszinsen vorschrieb (cf. oben).¹⁾ Der Schuldner hatte dann eben mehr Gewinn als 5 % mit dem geliehenen Kapitale gemacht, der Gläubiger mehr Schaden, als 5 % im Darleihen erlitten.

Aber da man klar einsah, dass auf solche Weise öffentlich eine Gelegenheit, Zinsen in grosser Höhe zu fordern, gegeben wurde, und dass es den Schuldnern zu bedeutendem Nachtheile gereichen konnte, welche, um die Zahlungszeit wieder und wieder hinauszuschieben, dem Gläubiger über die gesetzlichen 5 % noch hohe Schadensgelder als Interesse zu zahlen versprochen, stritt man lange Zeit insbesondere darüber, bis zu welcher Höhe man gesetzlich, Interesse zu zahlen, gestatten sollte. Einige wollten 5 oder 6 % den Parteien anheimgeben, Andere billigten „ein Geringes über 5 %“, doch nicht mehr als 6 %, ausser falls ein höheres Interesse, als 6 % im einzelnen Verhältnisse bewiesen würde. Der Wucher aber finge trotz der gesetzlichen 5 % erst hinter dem sechsten Prozente an. Das römische Recht, wie man sieht, erregte hier schon wesentliche Bedenken und Verwirrung. Die Reihe der Streitfragen, welche sich hieran knüpften, wiederholt sich ganz besonders bei der gesetzlichen Höhe der Conventionalzinsen beim Darlehn. (IX. 2.)²⁾

Die Gesetzgeber blieben dessen nicht uneingedenk, dass das Interesse wesentlich ein Deckmantel der Zinsen, zumal bei

1) cf. Eichhorn, D. P. R. p. 302. n. v. Meyern, sechster Zins-thaler p. 69 ff. Bülow und Hagemann, l. c. Beseler, D. P. R. II. p. 350. 2) Dass sie in dieser Schrift eingehend verfolgt würden, verbietet offenbar das Thema, da der Streit über 5 oder 6 % der Zinsen bereits den Abschluss des kanonistischen Wucherstreites in Deutschland, nämlich die gesetzliche Erlaubniss der Zinsen, voraussetzt. — Hamburger Stadtrecht. II. tit. 1. art. 4. — Landr. v. Hohenlohe III. 12. §. 6. Orth, Anm. zur Frankf. Reformat. I. p. 437 ff. cp. 6. §. 8. — Mevius, wucherliche Contrakte I. — v. Meiern, l. c. — Beseler, D. P. R. p. 350. 351.

Entwicklung des Interesse und des Verkehrs. Sie erklärten ausdrücklich, dass der gesetzliche, dem Verkehre entnommene Interestefuss nur zur Beschränkung der unmässigen, wucherischen Forderungen der Gläubiger angesetzt sei. Den Kaufleuten dagegen gestattete man partikularrechtlich, in Uebereinstimmung mit dem römischen Rechte, wegen ihres gegenüber den Nichtkaufleuten stets grösseren Nachtheils bei Hingabe ihrer Kapitalien sogar 8 % Interesse zu fordern. In Oesterreich standen ihnen nach der Praxis des Reichshofrathes nur 6 % Interesse zu (cf. IX. 2.)¹⁾ So viel hätten sie bei Einbehalt ihrer Gelder durch den Kaufhandel verdienen können. Allen Gläubigern schliesslich war erlaubt, ein Mehr über 5 oder 6 % an Interesse zu fordern, sobald sie dasselbe im einzelnen Falle als *damnum emergens* oder *lucrum cessans* bewiesen.

Das Resultat stellte sich allgemein daher, wenn man die Reichs- und Partikulargesetze über den Maximalsatz des Interesse vereinen wollte (IX. 2) dahin: gesetzlich waren 5 %, unerlaubt; aber nicht Wucher 6 %, unerlaubt und Wucher mehr als 6 %, ausser, wenn das höhere Interesse bewiesen wurde.

2. Billigung von 5 (6) Prozent der Conventionalzinsen beim Darlehn. Die Partikulargesetze. Das Reichskammergericht. Die Reichsgesetze.

a. Die Partikulargesetze billigen die Conventionalzinsen.

Durch diese ununterbrochene Annäherung an die Conventionalzinsen selbst war den Gesetzen der letzte, entscheidende Schritt unvermeidlich geworden, und gleich einer allmählich gereiften Frucht löste sich die offene Erlaubniss der Conventionalzinsen beim Darlehn von den Keimen und Zweigen, den bisherigen Aushilfsmitteln, welche die Frucht zur Reife trugen.

Purgoldt schon in seinem Rechtsbuche VIII. cp. 52 kündigt das wichtige Ereigniss an:

1) Zypaeus, Analytica V. p. 215. In Belgien forderten sie gemäss dem Edikte Karls V. 12 %.

„szo helt man das auch in wertlichem rechte in etzlichen steten, das man eynen wuchrer vmb den gesuch beclagen wol moge vor gerichte, und her sulle en in den rechten kerin. Aber das es hye (in Thüringen, speziell in Eisenach) nicht gewonheit ist und in dem landtrechte, das mag des schult seyn, das man dye lwte damit erlos und gutlos machte, so sye das gote midt eyner uffenbaren smelichen busse gebussen musten, davon sy erlos und rechtlos wurden und darczu beyden gerichtten, geistlichen und wertlichen, und dem kleger mit eym gnugtun umb das gesuch, vnd hirvon szo mochte gros vnfrede vnnnd schade bekomenn.“

Hiernächst begannen von 1530 — 1600 etwa zuvörderst die Gesetze in den Einzelterritorien des nördlichen Deutschlands, Conventionalzinsen beim Darlehn bis zu 5, 6 oder 8 Prozent ohne Beweis des darin enthaltenen Schadens (*damnum emergens*) oder Gewinnes (*lucrum cessans*) zu gestatten, indem sie jenen Zinsfuß aus dem deutschen Verkehre insbesondere der Verzugszinsen, des Rentenkaufes und des Darlehns, sowie aus der reichsgesetzlichen Normirung der Renten, weniger aus dem römischen Rechte entnahmen, und ihn zunächst auch nur als den im Gesetze gebilligten Zinsfuß eben des Verkehrs ansahen, welchen sie freilich gerade durch die gesetzliche Billigung leider aus dem Verkehre heraushoben und bleibend feststellten.

Der Zeit nach folgen etwa die einzelnen Territorien Deutschlands mit ihrer Zinserlaubniss so: Zürich 1520 — 25,¹⁾ Trier 1525,²⁾ Henneberg 1539,³⁾ Dithmarsen 1540,⁴⁾ Chursachsen 1550,⁵⁾ Meklenburg 1562,⁶⁾ Nürnberg 1564,⁷⁾ Preussen und Polen 1569,⁸⁾ Brandenburg 1572,⁹⁾

1) cf. die später folgende Note über die Zür. Zinsgesetze. 2) Landrecht. XIV. §. 1. Maurenbrecher. II. p. 146. N. 138. 3) Landesordnung VI. 2. §. 3. 4) Landrecht IV. Michelsen p. 185. 5) Landrecht, art. vom Wucher. Carpzov, l. c. 6) Polizeiordnung. Rostock 1562. p. 4. 7) Reformat. tit. 13. c. 3. 8) Bestimmung Königs Sigismund. 1569. Danz. Arch. Bibl. Beilage G. hinten. 9) Stryk, Usus modern. pandect. l. c. §. 11.

Danzig 1580,¹⁾ Hessen-Marburg 1573,²⁾ Tirol 1573,³⁾ Hadeln 1583,⁴⁾ Pfalz 1581,⁵⁾ Lüneburg 1582,⁶⁾ Basel 1590,⁷⁾ Jülich-Berg 1595,⁸⁾ Wildenburg (Schweiz) 1607,⁹⁾ Frankfurt a. M. 1611,¹⁰⁾ Württemberg 1610, 1620,¹¹⁾ Nassau-Katzenelnbogen 1616,¹²⁾ Oels 1618,¹³⁾ Braunschweig 1618, Hildesheim 1618, Wolfenbüttel 1618,¹⁴⁾ Baden 1622.¹⁵⁾

Nach diesen Gesetzen galten die Conventionalzinsen beim Darlehn, welche bisher an sich wucherlich erschienen waren, als erlaubt, wie Renten, Verzugszinsen, Interesse, Juden- und Wechslerzinsen. Nur in dem Uebermaasse wurden sie als wucherlich angesehen, welches die Gesetze, entsprechend dem Stande des Verkehres, als Uebermaass kennzeichneten. Diese Begrenzung des kanonistischen Wucherbegriffes, diese theilweise gesetzliche Anerkennung, dass die Nutzung fremden Kapitals zu vergüten sei, welche hierin lagen, bildeten das grosse erste Resultat, den erheblichen ersten Fortschritt, welche der lange Kampf der wirtschaftlichen und Rechtskräfte hervorgebracht hatte.¹⁶⁾

1) Danziger Willkür cp. X. fol. 129. 2. „von Wechsel vnd Wucherei.“ (Danz. Arch. Bibl. X. 4.). Das Gesetz billigt $8\frac{1}{3}\%$ bei gewöhnlichen Darlehn, in einzelnen Fällen sogar 12% . cf. die ausführliche Note 16. 2) Bopp, Beitr. II. 18. 3) Polizeiordnung fol. 20. 4) Pufendorff, obs. I. l. p. 26. 5) Landesordnung XIV. 70. n. 1. 6) Statut. Pufendorf. l. c. XI. 672. 7) Rechtsquellen l. c. n. 296. 8) Landrecht c. 104. 9) Landrecht II. c. 8. §. 9. 10) Reformat. II. 11. §. 3. 10. 11. Souchay, Anmerk. I. p. 263 — 67. 11) Landrecht II. 1. Wächter, Handbuch I. p. 496 — 500. 12) Landesordnung I. cp. 9. §. 7. 13) Suarez, schlesische Prov. Rechte I. art. 10. p. 403. 14) Stryk, Us. Mod. Pand. l. c. §. 11. Leysner, meditt. II. 130. n. 4. med. 2. 15) Landesordnung p. 73. — cf. decret. Ferdinand. II. 1633. — Rizy, Zinstaxen p. 77. 16) Auffallend schnell trat bei einigen dieser Gesetze die Wandelung zu Gunsten des zinsbaren Darlehns ein. Die Nürnberger Reformation von 1522 hatte noch, getrieben durch das neu erstarkte kanonische Wuchergesetz, durch dessen Aufblühen in den Bestimmungen der römischen Juristen, der Reformatoren, durch die vielleicht augenblicklich unmässigen Zinsforderungen, vielleicht auch nur in der Gewohnheit der bisherigen Zinsgesetze beharrend, alle Conventionalzinsen beim Darlehn untersagt (1522. XXII. c. 3.), ebenso wie sie es

In einigen obiger Gesetze wurde, wie oben bereits erwähnt, der Rentenkauf in seiner umgewandelten Gestalt geradezu an

hinsichts der Zinsforderungen der Juden that. (ib. XXII. c. 4. 5. cf. V. 4. b.) Das Solmsers L. R. II. 2. §. 10 bestimmte noch: „Beim Darlehn soll kein Geniess, noch Gewinn von demselben geliehenen, es sei um Geld, Frucht, Wein oder anders erfordert noch gegeben werden. Denn solches ein lauter Wucher wäre, so in den Rechten verboten.“ Und die Kurkölnische Polizei-Ordnung von 1538, die Quelle des Jülich-Berger Landrechts (von 1595. 1596) verbot alle Zinsen bei Verlust des vierten Theiles des Kapitals. (Maurenbrecher, l. c. p. 379 ff.) Die Gesetze selbst lauten (in maassgebenden Beispielen): Meklenburger Polizei-Ordn. (Rostock, Steph. Myliander 1562) p. 40. „So haben wir gesetzt und geordnet, das gewonliche Rente und zinse vermüge kaiserliche Majestät Constitution auf dem Reichstage zu Augsburg 1530 und 1548 gehalten, aufgerichtet, von 100 gulden hauptsummen nicht über 5 und also auf und abe zu rechnen verschrieben, geben und genommen werden sollen ... das wir dieselben Uebertreter vermüge und inhalt derselben kaiserlichen Constitution, wie oben gemelt, darumb strafen werden. Es soll auch in unserm Landt und andern Untergerichten nach solcher kaiserlichen und des heiligen Reiches satzung und ordnung gesprochen werden.“ — Pfälzisches Landrecht von 1581 (Heidelberg bei Spies 1582) ti. XIII. fl. 70. Vorrede: das Zinsennehmen sei gegen Gottes Gebot und kaiserlich Gesetz. Darum sei es auch hier untersagt. Dann: „und seindt diese nachfolgende für wucherliche Contract zu halten: I. Erstlich, so einer von 100 Gulden Werth Hauptgelds ein Jahr lang mehr dann 5% zu Zinss nimbt und diesem Anschlag nach solle der zinss, so der hauptsummen mehr oder weniger dann 100 Gulden were, auch jederweilen der zeit nach, ob der debitor das Geld lenger oder kürzer, dann ein Jahr lang in Händen haben würde, pro rata gerechnet werden.“ Danziger Willk. von 1580 (ungedr. Arch. Bibl. in Danz. X. 4. cp. X. fol. 129. 2.) „von wechsell vnd wucherei. Wer ihm sein geldt versichern lest mit erben, burgern oder pfanden, der soll nicht hoher zinsz nehmen, dann acht marck acht schott (24 sch. = 1 mrk.) vom hundert, bei peen des zehenden theils des Hauptstuels vnd widderkerung des wuchers, so oft als versprochen wirdt, der aber auff eine schlechte vnd blosser Handtschrifft sein geldt ausleihet, der mag woll zwelff vom hundert nehmen. Dies soll aber allein vnter Handelsleuten auch nicht auf jerliche Renthe sonndern auf ettliche Monat Wechsell gemeint sein vnd verstanden werden.“ Die Motive hierzu finden sich in Beilage G. (1569). In Danzig scheint übrigens dieser Prozentsatz schon 1578 erlaubt. cf. Schöp-

Stelle des Darlehns beibehalten. Diejenigen aber der Territorialfürsten, welche in ihren Gesetzen offen das zinsbare Dar-

penbuch ib. v. 1578 fol. 152 (cf. ob. VIII. 3. e.) In Zürich ging zunächst, wie in andern Orten auch, der Rentenfuß allmählich im Verkehre in den Zinsfuß bei Darlehn über. Der erstere betrug bereits am Anfange des 15. Jahrhunderts 5 % (cf. ob. V. 3. e. — Bluntschli, Zürich R. G. I. p. 423. II. p. 262 ff.) Man hielt diesen im 16. Jahrhundert auch bei Darlehen nicht inne. Die Bauern der Herrschaft Greifensee beschwerten sich 1525 darüber. „... glauben wir, dass auch das ungöttlich und unrecht gethan sey, dass man in der Stadt und auf dem Land einander so schwerlich belade mit Wucherzinsen an Kernen, Wein, Haber und Rheinisch Geld und hoffen, dass solches zu Nutz der Armen abgestellt und ein zimliches zins von einem Pfund ein Schilling (5 %) bestimmt werde. Dann obwohl auch diesernicht göttlich ist, kann er doch zum vorthail der Armuth nachgesehen werden.“ Hier scheidet man daher sehr genau zwischen der Unsittlichkeit des Wuchers nach dem höchsten idealen Sittengesetz und den Forderungen des Rechtes in der Praxis, das doch selbst den Armen hilft (cf. VIII. 3. a.) 1529 erliess der Züricher Rath ein Mandat mit der Stelle darin: „wie wol wir niemantz heissent noch erlaubend sin gelt vff zins vsszeliehen: dann wir vil liber wöltind, das yederman dem andern vss trüw vnd Christenlicher liebe lihe hulffe vnd fürsatzte. Diewyl aber leider die liebe in allen menschen erkaltet, vnd der gyt, ouch die vntrüw etlicher liederlicher lüten überhand genommen hat — Lassend wir geschehen dass man pfennig zins möge kouffen, wie vormalen gebrucht worden, da einem von hundert pfunden fünffe — zu järlichen zins verlange, mit dem heyteren unterscheyd, dass kein ander gfaar mit vnderpfanden, losungen oder sunst — gebrucht werde.“ Während dieser Zinsfuß sich bis in das neueste Recht erhielt, gestattete das Mandat von 1653 noch den Kaufleuten 6 %. 1675 aber missbrauchte der Rath seine Stellung als Gläubiger dazu, sogar das Heruntergehen der Gläubiger unter 5 % ebenfalls als Wucher zu verbieten, zunächst nur für Gülten und Schuldbriefe, dann für alle Darlehn. Der Rath erklärte die Anlegung der Kapitalien zu 4 % für schädlich, weil dadurch die Schuldner, die bisher zu 5 % Geld aufgenommen, veranlasst würden, ihre Schulden zu kündigen, und beschloss, es sollen künftig keine Briefe mehr zu 4 % besiegelt, sondern dem Darleiher überlassen werden, auf seine Gefahr und ohne Sicherstellung der Pfandrechte sein Geld auszuleihen. Beiden Arten des Wuchers legte man dieselben Strafen auf, welche den Schuldner und Gläubiger gleichmässig trafen. Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch schafften die Bestimmung bald ab. (cf. Bluntschli, l. c. II. p. 264. Meyer von Knouau, Handbuch d. Schweizer Gesch. II. p. 249.)

lehn gestatteten, schwankten zweifelhaft zwischen dem, was der Verkehr ihrer Bürger verlangte und dem, was sie selbst auf den Reichstagen als Gesetz anerkannt hatten. Um daher jedem Theile genug zu thun, entwickelten sie in merkwürdiger Naivetät im Eingange des Gesetzes vom zinsbaren Darlehn, anknüpfend an das römische und kanonische Recht, dass das Darlehn von Natur zinsfrei sei; was daher als Darlehnszinsen gefordert werde, sei gegen die Reichsgesetze, und als Wucher zu strafen. Davon auszunehmen aber und zu billigen sei — fügten sie hinzu —, dass der Gläubiger ausser dem Darlehnskapitale fünf oder sechs Prozent erhalte; denn derselbe Zinsfuss sei ja auch in den Reichsgesetzen gebilligt. So stellten sie sich, als glaubten sie, dass der Zinsfuss der Reichsgesetze, der ausdrücklich für den Rentenkauf lautete, allgemein für das Darlehn gegeben sei, oder sie missverstanden wirklich jene Bestimmung der Reichsgesetze, jedesmal aber wussten oder wollten sie nicht wissen, dass Conventionalzinsen und Renten bereits einander wirklich gleich seien, und mussten doch dem siegreichen Verkehre, der jene Gleichheit bewirkt hatte, ihren gesetzlichen Ausdruck und ihre gesetzliche Kraft verleihen.¹⁾ Daneben trugen sie kein Bedenken, gleich nach jener Ausdehnung der Rentenbestimmung auf das zinsbare Darlehn wieder die erstere bei der Behandlung des Rentenkaufes zu zitiren. In diesen Fällen erscheint es besonders zweifelhaft, ob die Gesetzgeber nicht wirklich die Ueberzeugung gewonnen hatten, dass der Rentenkauf in seiner völlig umgewandelten Form und das zinsbare Darlehn dasselbe Rechtsinstitut geworden waren (V. 3. d.). Verweisen sie doch zuweilen sogar darauf, dass das Darlehn seiner Rechtsnatur nach zum Rentenkaufe gehöre, um die Erlaubniss der Conventionalzinsen zu rechtfertigen.

1) Pfälzer L. O. 1581. l. c. — Haderer L. R. 1583. cf. p. 546. 547. N. 16. — cf. auch Orth, Anm. l. c. — Stryk, U. M. P. l. c. §. 10 ff. — Mevius, wucherliche Contrakte I. cp. 6. §. 9. cp. 7. §. 7. — Leyser, meditationes. II. spec. 130. nr. 4. — cf. Wächter, Handbuch I. p. 496 ff. Refutation derer v. Meiernschen Gedanken (Frankfurt und Leipzig 1734. p. 6.) cf. auch oben VII. b. Note vom Rudolstädter Wucherstreit. Anemüller, l. c. p. 10. 18. 21. 24.

Und in noch viel späterer Zeit behaupteten ja Rechtsgelehrte, aus dem Rentenkaufe sei in Deutschland das zinsbare Darlehn entstanden.

b. Die Conventionalzinsen im Reichskammergerichte.

Ausserdem wurde die gesetzliche Billigung der Conventionalzinsen durch das Beispiel des Reichskammergerichtes, dessen Entscheidungen in den höheren Gerichtshöfen der deutschen Einzelstaaten besonderes Ansehen genossen, noch vornehmlich bestärkt. Obwohl nämlich in der Praxis der deutschen Untergerichte das verzinsliche Darlehn bereits anerkannt und in Uebung war, entschied doch zunächst noch das Reichskammergericht, während es allgemein sich den Bestimmungen des römischen und kanonischen Rechtes als „dem gemeinen Rechte“ unterwarf, in allen Gewissenssachen allein nach dem kanonischen Rechte und brachte deshalb in der Frage der Conventionalzinsen die Normen der bisherigen Reichsgesetze zur Anwendung.¹⁾ Allein als einen Theil des Verzugsinteresse billigte das Reichskammergericht die Verzugszinsen bis zu 5 Prozent seit 1530, wo im Reichsabschiede dieser Zinsfuss für die Rentenkäufe vorgeschrieben war, als ob ihn die Reichsstände für die Verzugszinsen ausgesprochen hätten. So dehnte man also auch im Reichskammergerichte jenes Reichsgesetz weit über die Grenze der Renten beliebig aus.

Die Conventionalzinsen dagegen vom Darlehn verwarf man freilich noch gänzlich. Aber die oben berührte ausge dehnte Anwendung des Verzuges bietet einen Anhalt für die Annahme, dass die Reichsstände, welche schon aus der Behandlung der Rentenkäufe in den Reichsgesetzen das Darlehn sehr fein herausgeschält hatten, jetzt die Billigung der 5 Prozent Verzugszinsen durch den höchsten Gerichtshof auf die Conventionalzinsen gar leicht anwenden mussten!

Und auch die Beisitzer des Reichskammergerichts konnten das kanonistische Wucherverbot gegen die Gesetze in den

1) cf. v. Meiern, sechster Zinsthaler §. 30 ff. — Eichhorn, R. G. §. 441. — Gerstlacher, l. c. Anm. zum Speyrer R. A. 1570. §. 83. X „Zinsen *ex mutuo*, wie auch vom Interesse.“

Einzelstaaten und gegen den allgemeinen Gebrauch der Conventionalzinsen im täglichen Verkehre nicht lange aufrecht erhalten. Zwar zeigen noch einzelne Erkenntnisse des Gerichtshofes von 1561 und 1566, dass das Reichskammergericht den Schuldner von allen Conventionalzinsen freisprach. Allein schon in den Jahren 1560 bis 1580 zog man, durch obige Gründe getrieben, daselbst in Erwägung, welche allgemeinen und welche besonderen Grundsätze eigentlich in den Reichsabschieden von dem Rentenkaufe und anderen Zinsgeschäften 1530 und 1548 (dann auch in der Reichs-Polizei-Ordnung von 1577) ausgesprochen seien. Man erklärte da die Frage für ein *dubium camerale*:

„ob dieselben (die Reichsgesetze) auf alle *contractus mutui*, darinnen einiger gewin, Zinss oder *usura*, dessen sei wenig oder viel mit unterlaufen, zu verstehen, oder allein in denen Fällen, da ein unziemlicher, übermässiger, unchristlicher Wucher und gewin gesucht und getrieben, also da über das Land- und Reichsläufftig Fünf von Hundert genommen werden, statthaben sollten.“

Mit Uebergang der Rente suchten die Richter also bereits den Wortlaut der Reichsgesetze auf die Conventionalzinsen gerade auszudehnen. Das lag bei dem zweideutigen Wortlaute einzelner Reichsgesetze nicht fern. So heisst es in der R. P. O. von 1577 tit. 17. §. 1. geradezu: „Nachdem uns fürkommen, wie bis anhero ... etliche im Kaufbriefe mehr, dann 1000 Gulden (statt 800 empfangener Gulden) setzen lassen, dadurch ihnen mehr, dann 5 von 100 verzinset...“ Auch konnte die reichsgesetzliche Billigung der 5% Judenzinsen jene Annahme nur bestärken. Die Richter mussten ferner anerkennen, dass überall 5 Prozent dieser Conventionalzinsen gebräuchlich seien. Das über jenes *dubium* gefertigte Cameralschreiben neigte sich wesentlich zu der Entscheidung, dass die Reichsabschiede sich auf 5 Prozent Conventionalzinsen bezögen, und bemerkt zur Bekräftigung dieser Entscheidung:

„da fast der mehrer theil Stände im Reich und also auch die *statuentes* selbst 5 Prozent reichen und

geben, auch darüber in ihren Landen und Gebieten sprechen und verhelfen, etliche auch solches andern durch öffentlich in Druck ausgegangener Ordnung zulassen und erlauben.“

Das Cameralschreiben führt dann eine Menge von Belägen aus dem römischen Rechte für die logische Auslegung der erwähnten Reichsgesetze an, ausserdem weist es auf Hotomann, de usur. l. 2. c. 3. Donell (ad tit. D. de usuris in pr. cf. oben VII. 1. c.) und Car. Molinaeus (tract. d. usur. N. X. in pr.), sowie auf c. 7. X. de donat. inter V. et U. (4, 20) für die Erlaubtheit der Zinsen hin.¹⁾

Auf dieses Cameralschreiben antwortete der Reichsabschied von 1570 ausweichend:

„aus was billigen Ursachen die wucherlichen Contracte, so jederzeit im Reich grossen Unrath und Verderben angerichtet, in gemeinen Rechten und etlichen unsern Reichsabschieden verboten, ist unnöthig zu erholen; derohalben wir, dem Cammerrichter und den Beisitzern befohlen haben wollen, in solchen Sachen, was einmal statuiert und verabschiedet in kein ferneres Nachdenken zu ziehen.“²⁾

Hiergegen erliess deshalb der Kammerrichter und Bischof von Speier Marquard von Hattstein in der Zeit von 1570 bis 1577 ein Schreiben,³⁾ worin er jenen Bescheid von 1570 als nicht erschöpfend nachwies und geradezu im Interesse des Kapital- und Gerichtsverkehrs eine reichsgesetzliche Billigung mässiger Conventionalzinsen wünschte. So trieb ein Theil den andern auf der einmal eingeschlagenen und von der Praxis wie Theorie geebneten Bahn vorwärts.

Daher kam es, dass, obschon in vereinzelten Fällen noch das Reichskammergericht den Beklagten von allen Conventionalzinsen aus dem Darlehn freisprach, oder den Kläger mit seiner desfälligen Klage unter Kostenlast abwies, dieser Gerichtshof seit 1580 doch meistentheils 5 Prozent Conventionalzinsen durchaus anerkannte und dem Kläger zusprach, das

1) v. Meiern, sechster Zinsthaler. Beil. I. p. 1—12. 2) Gerstlacher, Reichsgesetze X. p. 2127. §. 83. 3) v. Meiern, l. c. p. 126—30.

sechste Prozent aber, wo dieses vereinbart worden, auf fünf Prozent herabsetzte. Die Richter schlossen sich Hinsichts der Zins-erlaubniss und deren Höhe eben an die Reichsgesetze über Rentenkauf und Judenzinsen an, und schenkten den 6 % des römischen Rechtes und einzelner Partikulargesetze keine Beachtung. Selten zwar war das Reichskammergericht in der Lage, hierüber zu erkennen, weil in den bei weitem meisten deutschen Einzelstaaten die Conventionalzinsen innerhalb einer bestimmten Grenze durch Gesetze oder Gewohnheit eingeführt und in Uebung waren. ¹⁾

Man erwartete allgemein, die Reichsstände würden, was sie in ihren eigenen Staaten gesetzlich gebilligt hatten, nunmehr auch durch ein Reichsgesetz für das ganze Reich aussprechen. In der That fassten sie im Deputationsabschied zu Worms 1586 bereits über die Verzugszinsen und das Interesse ²⁾ feste Beschlüsse. Carpzov erwähnt davon:

„*deinceps in mutuo usurae nomine 5 annuatim a tempore morae non praevia probatione ejus, quod interest, adjudicari debere.*“

Indess in ihren Stimmen gingen die Stände noch wesentlich auseinander. Einige wollten 5, andere 6 Prozent, noch andere gar keine Zinsen zugestanden wissen. Behufs endlicher Entscheidung in Uebereinstimmung mit der Praxis verfügten sie auf dem Reichstage zu Regensburg 1594, jenen Beschluss an das Reichskammergericht gelangen zu lassen. Allein die Sache unterblieb eben wegen der getheilten Ansichten der Stände.

Endlich schien im Deputationsabschiede zu Speier 1600 der Streit beigelegt werden zu sollen. Man genehmigte daselbst auch die Zinsen bis zu 5 Prozent, doch nur für den Zahlungsverzug (cf. IX. 1.). Das hatte man schon 80 Jahre früher im Reichskammergerichte praktisch ausgeführt, noch viel früher in den unteren Gerichten der Einzelländer und in den Verträgen der Parteien selbst. Man musste sich damit getrösten, dass hier wenigstens die Reichsstände zum ersten

1) Orth, Anmerkungen l. c. v. Meiern, sechster Zinsthaler p. 112.

2) Nach den Behauptungen von v. Meiern und Gerstlacher.

Male Zinsen allgemein anerkannten, wenn auch nur aus dem Verzuge, und dass man nun noch leichter, als aus dem Reichsgesetze von 1530, die Billigung der Conventionalzinsen beim Darlehn herauslesen konnte. Zwar hielt der Deputationsbeschluss fest an dem Verzugsfalle, allein er flocht doch dabei allgemeine, und in dem Verkehre längst gewohnte Begriffe, wie Schaden (*damnum emergens*) und Gewinn (*lucrum cessans*) ein, und vornehmlich seine Worte: „dass der Creditor sein Geld von solcher Zeit an anlegen und zugelassener Weise wenigstens von 100 fünf Prozent wohl haben möge“ hielten sich so allgemein, dass man sie mit vollem Rechte auf die Darlehnszinsen nicht minder, wie auf den Rentenkauf beziehen zu dürfen glaubte.

Seit diesem Deputationsabschiede trug denn auch das Reichskammergericht kaum Bedenken mehr, dem Gläubiger die Darlehnszinsen bis zu 5 Prozent zuzusprechen. Nur 1621, als ein Prozess zwischen Juden und Christen, als Partheien, über Conventionalzinsen beim Darlehn vor das Reichskammergericht gelangte, erkannten die Richter jenen die Zinsen zu, diesen ab. Demgemäss führten nun auch eine Reihe bisher noch bedenklicher Partikularfürsten die gesetzliche Anerkennung der Conventionalzinsen beim Darlehen in ihre Länder ein. ¹⁾

c. Die Reichsgesetze billigen die Conventionalzinsen.

Hieraus kann man schliessen, dass bald nach 1600 die Reichsstände sich auch über die Conventionalzinsen vom Darlehn würden geeinigt und damit durch ein Reichsgesetz über diesen Kernpunkt der ganzen Wucherfrage den endlosen Streit würden geschlossen haben, wenn nicht der dreissigjährige Krieg von Neuem jede Entscheidung der einfachen Verkehrsangelegenheiten weit hinausgeschoben hätte. Nach dem ent-

1) p. 546 ff. cf. d. Oelsner L. R. Suarez, schles. Prov. Rechte I. a. 10. p. 403. — Braunschweig 1618. Hildesheim ebendann., Wolfenbüttel. Stryk, Usus Mod. Pand. l. c. §. 11. Leyser, meditatt. II. 130. n. 4. med. 2. Württemberg. (L. O. von 1620. Wächter l. c.) Baden. L. O. v. 1622. p. 73. cf. decret. Ferdin. II. 1633. Rizy, Zinstaxen p. 77.

setzlichen Kampfe aber, als wegen des aus ihm hervorgegangenen Unglücks die Schuldner im Zinsdrucke seufzten („*fortunis lapsi, nimio usurarum cursu aggravati essent,*“)¹⁾

1) Als einzelner Belag hierfür diene Folgendes. Nach dem ersten schwedischen Feldzuge in Schlesien werden in dem schlesischen Dorfe Domslau auf dem Gerichtstage (Erbtage) 1638 den 21. Juni die bei den Unterthanen daselbst gemahnten Privatschulden ermittelt, und im einzelnen für jedes Gut auf einem besonderen Blatte zusammengestellt. Die Rückstände an die Gutsherrschaft sind nirgends, ausser beim Scholzen-gute vermerkt. Das Ergebniss ist dieses: cod. dipl. Sil. IV. p. 98 (Meitzen)

	Mrk.	Gr	Thlr.	Gr.
George Rettigs gewesenen Scholzes Gut, 7 Hub.				
u. 1 qu. (Erb- u. Getreidezinsen 3 Jahr), 1 Kalb	37	—	1811	11
Stenzel Wieles Scholzes Gut, 3 Huben	180	24	33	18
Adam Schmidtes Gut, 2 Huben	72	—	350	—
Michel Rabel Gut, 3 Huben 96 ¹ / ₄ Schffl. Getr. u.	33	—	546	15
Adam Rebel Kretschmer			638	4 ¹ / ₂
Matz Rebel 10 Viert. u.	95	12	89	3
Gregor Dudek 2 Malt. u.	474	36	41	13 ¹ / ₂
Thomas Lache wüste 6 Schffl. u.	219	12		
Hans Cemet	1046	—	104	6
Georg Marunge 53 ¹ / ₄ Schffl. u.	468	43	86	22
Caspar Zerschki Kretschmer	510	—	2052	27
Thomas Vierdung 1 ¹ / ₂ Malt. u.	53	10	104	18
Jakob Sperling 2 Schffl. u.	267	24	362	25
Adam Woytung oder Lor. Sperling wüste	404	40	84	—
Hans Schimmels Erben sollen sich berechnen				
Michel Lache	119	3		
Hans Geigke oder Georg Lampert	16	—		
u. an Georg Gauke d. Stiefsohn v. d. Willkühr	50	—		
Merten Klisch 3 Söhne aufn Gut	189	8		
Valten Schimmels wüstes Gut	270	47	36	11
Hans Gruntke Gärtner	104	—	40	3
Matz Gruntkes Garten fällt an die Verkäufer zurück Schuld 2 Achtel Bier				
Merten Briese 1 Schffl. Korn u.	49	1		
Paul Kochnr Mündling ausw. 1 Schffl. Korn u.	59	39		
Georg Kolbe Erben 2 Schffl. Korn u.			47	18
Hans Clement	30	—		
Albrecht Strach oder Jakob Gangel	62	17		
Hans Galantke	97	12		
Michel König	33	—		

wurden die Reichsstände um so dringender veranlasst, dergleichen Beschwerden zu heben und weiteren vorzubeugen. Die

Also auf ca. 2000 Morgen Summa $125\frac{3}{4}$ Scheffel Getr., 2 Achtel Bier, 4951 schwere Mark 28 Gr. (à 48 Gr.) und 6428 Thaler 18 Gr. (à 36 Gr.), einschliesslich des Getreides also etwas über 10,000 Reichsthaler. Die vorgeschossenen Steuern und rückständigen Gefälle an die Stiftsgüter-Verwaltung betragen nach dem Kriege ca. 10,000 Thaler schles. oder 8000 Reichsthaler (l. c. Urk. n. 191.).

cf. ib. Urk. n. 187 (24. Decbr. 1644) „... Es verkauffen obgedachte Herren Verwalter ihm George Sommern seinen gewesenen Gartten zum Dombssel (Domslau), wie er ihn vor diesem besessen und genossen (weil er sich gänzlich an Stewern und der Herrschafft privilegirten Schulden vorstanden, undt die andern Creditores durch ordentlichen Abscheidt ihrer Forderung halber abgewiessen) für 30 Thaler, jeden deroselben zu 36 Groschen weiss gerechnet. Die Zahlung belangende soll Kaeuffer alsobald zum Angelde erlegen 6 Thaler, hatt zuvor allbereit drauf bezahlt 12 Thaler, die übrigen 12 Thaler in 3 Jahren als künfftig Marttini des baldt angehenden 1645. Jahres anzufangen mit 4 Thalern, undt so die nachfolgende 2 Jahr jedesmahl auff Marttini 4 Thaler bies zu völliger Bezahlung. Alle Beschwerden, so dieser Gartte vor diesem ertragen, nemblichen ins Hospitahl st. Bernhardin iest er schuldig zu geben alle Jahr 1 Thaler, 3 Hüner, 1 Mandel Eyer, nimmbt Kaeuffer über sich, und noch dazu jährlichen den Herren Verwaltern auff Ostern 1 Mandel Ayer und Michaelis 3 Hüner; desgleichen sohl auch Kaeuffer selbander wegen der Hoffarbeit schuldig sein, als der Mann von Michaelis an bies Ostern des Tages umb $1\frac{1}{2}$ Groschen, dass Weib umb 1 Groschen, von Ostern bis Michaelis der Mann des Tages umb 2 Groschen, das Weib umb $1\frac{1}{2}$ Groschen, alles bei ihrer Kost, ausgenommen in der Erndtezeit bei der herrschafftlichen Kost zu arbeiten. Solcher Gartten liegt in Steuern der reducirten Aussage nach auf 20 Thaler...“ (ib. Urk. 188. desselb. dati verkauffen wieder die Herren Verwalter dem Gregor Klischen „sein gewessenes Pauergutt zum Dombsell von zweyen Huben ... weil es sich gänzlich an Stewren vndt der Herrschafft privilegirten Schulden vorstanden, und die andern Creditores durch ordentlichen Abscheidt ihrer Forderung wegen abgewiesen, für 120 Thaler... Bisherige „Beschwerden ins Hospitahl st. Bernhardin ..: alle Jahr 5 Thaler 12 Groschen, 2 Schuldern, 2 Par Hüner, 40 Ayer, auff den Thumb jährlichen 2 Thaler 24 Groschen, für Hoffarbeit von der Hube 10 Groschen, ... dazu jährlichen auff Ostern den Herrn Verwaltern 40 Ayer und Michaelis 2 Paar Hüner.“ Dazu „gegen Erlassung der alten Zinss Hoffarbeit dem Landtsbrauch nach ... von jeder Hube 8 Beete durch ein Gewende, ... und ein jedes Beete von 8 Forchen auff dreyerlei Art zu ackern, als im Brachen über

nun zwiefach bedrängte Lage der Schuldner nöthigte die Fürsten endlich, die Zinsen aus den Darlehen anzuerkennen und mässig zu begrenzen.

Zunächst wurden vom Reichskammergerichte und Reichshofrathe Gutachten darüber eingeholt, wie die Lage der durch den Krieg verarmten, insbesondere von Zinsen bedrückten Schuldner zu bessern sei im Wege der Reichsgesetzgebung. In den von diesen höchsten Gerichten darauf eingereichten Gutachten wird wesentlich die unmittelbare Herabsetzung der

Sommer und über Windter zu ruhren, desgleichen auch zu jeder Zeit achte treulich und fleissig zu arbeiten. item von der Hube 3 Fuder Miest auff der Herrschafft Acker, wo sie angewiesen werden, zu führen, doch das es von der Herrschafft Gesinde aufgeladen und abgeschlagen werde, mehr von jeder Hube 2 Fuder Hew undt 2 Fuder Holtz einzuführen, und solches von ihnen und ihrem Gesindten aufzuladen und abzuereichen, wie auch von jeder Hube 3 Malter Getreide in die Stadt zu führen, Baufahren so viel ihm möglichen. Solches Gutt liegt in Stewern der reducirtten Aussage nach auff 100 Thaler...“ (ib. Urk. 189.) 2. Octbr. 1651 „nach dem aus göttlichen gerechten Gericht und Verhängniss durch das hochschädliche Kriegsunwesen, Brandt, Plünderung, Pest und andere unglückhafte Zufälle wie andere also auch dieses Dorff und Gutt Dombssel in äuserste Verterb und Ruin gesetzt, dergestalt, daz nicht allein die meisten Wohnhäuser und Hofestädte daselbst abgeräuhmet und in die Asche geleget, sondern auch die Aecker und Gärten darumb ganz öde und wüste liegen blieben, weil die Einwohner theils verlauffen, theils verstorben und dahero erfolget, dass auff denselben Gründen und Güttern die allgemeinen Steuern und Contributiones wie nicht minder diejenigen Schuldigkeiten, welche den Hospitalien gehörig und zue Verpflegung des lieben Armuttes gewiedmet, sich dermassen gehäuffet, dass derer sehr viel nicht allein gantz verstanden und zue Bezahlung erst geregter Anlagen oder Resten nicht erklecklich, sondern die auch annoch übrigen und am Leben verbliebene Einwohner auss Armuth nicht so viel anbauen können, dass sie die gemeinen Anlagen davon abzurichten vermöcht:... ist auf dem Fürstentage vom 29. Januar 1639 beschlossen, alle Creditores, Erben, Possessores, Interessenten bei Strafe der Präklusion zur Besitznahme aufzufordern. Geschieht dies nicht, so fallen die Ländereien an die betreffenden Obrigkeiten.“ Diese Bestimmung wird u. a. more solito auch von der Cantzel abgelesen.

Zinsschulden befürwortet, hierbei aber stets die Zinsschuld an sich als rechtsbeständig angesehen.¹⁾

Die Reichsstände aber sprechen, was sie in der Friedensurkunde von Münster schon berührt und durchzuführen verheissen hatten, dann in dem Reichsbedenken von 1654²⁾ dahin aus:

„Anweisend die künftigen Zinsen (d. h. Renten) und Interesse, da ist man an Seiten Churfürsten und Ständen der Meinung, dass von nun an dieselben, sie seien *ex contractu emtionis annuorum reddituum* oder *mutui* herrührig und versprochen, doch weiter Nichts, als 5 Prozent alle und jede Jahr *in convento termino* ohnfehlbar bezahlt, und *in casu morae* auf blosser Vorzeigung der *obligatio per paratam executionem* wider den Schuldner verfahren werden solle.“

Allgemein daher ward hier zugebilligt, Interesse (Zinsen) aus Darlehen zu fordern innerhalb der Grenze, welche die Gewohnheit des Verkehres und die Zahl der Partikulargesetze im Lande bereits aufgestellt hatten. Alsdann bestimmte der jüngste Reichsabschied von 1654, die geschuldeten Kapitalien der im Kriege Verarmten sollten nicht vor 3 Jahren und theilweise zurückgezahlt werden. Die bisher angelaufenen Zinsen (Renten) und Interessen sollten bei jenen Schuldner „zu drey Viertheil kassirt und aufgehoben sein,“ das letzte Viertel soll auf eine näher bestimmte Weise allmählich abbezahlt werden (J. R. A. §. 172. 173.). Hinsichts der künftig fälligen Zinsen (d. h. Renten) und Interessen jener Schuldner heisst es dann im §. 174, wo ausdrücklich statt der Conventionalzinsen das kanonistisch gebilligte Interesse genannt wird (cf. IV. 3. c. IX. 1.):

„Anreichend die künftigen Zins und Interesse sollen von nun an dieselben, sie seien aus wiederkäuflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen herrührig und versprochen, doch nach Ausweisung der Reichs-

1) v. Meiern, l. c. Beilagen IV. u. V. p. 37 — 57. 2) v. Meiern, sechster Zinsthaler l. c. §. 36.

constitutionen und Weiteres nicht, als 5 Prozent alle und jede Jahren in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlt werden und im Falle des Saumsals auf blosser Vorzeigung der *obligatio per paratam executionem* wider den Schuldner verfahren werden.“

d. Auslegung des jüngsten Reichsabschiedes §. 174. Streit über die Höhe der Zinsen.

Eine neue, aber hinlänglich grosse Veranlassung zu Bedenken und Zweifeln bot dieses Reichsgesetz. Klar nämlich erhellte, dass die Zinserlaubniss sich lediglich auf die durch den Krieg bedrückten Schuldner erstrecken sollte. So heisst es schon im art. 66. der Friedensurkunde von Münster: ¹⁾

„de indaganda aliqua ratione et modo aequitate conveniente, quae persecutiones actionum contra debitores ob bellicas calamitates fortunis lapsos et nimio usurarum cursu aggravatos moderate terminari indeque nascituris majoribus incommodis etiam tranquillitati publicae noxiis obviam iri possit...“

Dann im §. 171 des jüngsten Reichsabschiedes:

„Wir wollen, dass unter diese Satzung allein die durch den Krieg von Mitteln gekommenen oder durch hohe Aufwachsung der Pensionen und Zinsen beschwerte Schuldner gezogen werden.“

Dazu gab es eine Zahl von Zinsfeinden oder peinlichen Auslegern, welche sowol im Reichsbedenken, wie im Reichsabschiede die Worte „künfftige Zinse“ auf den Rentenkauf, und „Interesse“ nur auf die Verzugszinsen gemäss dem Deputationsabschied von 1600 §. 139 bezogen. In diesem Sinne aber sei im Reichsbedenken hinzugesetzt: „herrührig und versprochen aus wiederkäufflichen Zinsen oder vorgestreckten Anlehen“ und im Reichsabschiede: „nach Ausweisung der Reichskonstitutionen,“ welche Worte im Reichsbedenken sich nicht finden. ²⁾ Sollten „Zins und Interesse“ die Conventionalzinsen

1) Instr. pacis Osnabr. art. 8. §. 5. 2) v. Meiern, Sechster Zinsthaler p. 170. 171. Das. Beilage VI. (p. 58 ff.). Die kaiserliche Rati-

beim Darlehn bezeichnen, so fanden sie keinen Rückhalt an den früheren Reichsgesetzen. Dieser Erklärung stand auch nicht entgegen, dass zur Erleichterung der Schuldner aus dem Kriege her das Gesetz gegeben worden. Zu niedrigeren Renten nämlich und gesetzmässigen Verzugszinsen hatten die Schuldner den Gläubigern ihre Schuld, oder ihre Zahlungssäumniß auszugleichen versprochen. Dieses wurde nun im Reichsabschiede auf das zugestandene Maass herabgesetzt.

Nach dieser Auslegung, welche unmittelbar nach dem Erscheinen des J. R. A. auch das Reichskammergericht auf kurze Zeit billigte, ¹⁾ wäre also, da weder vorher noch später die Reichsgesetze Conventionalzinsen aus dem Darlehn zu nehmen erlaubten, reichsgesetzlich in Deutschland das kanonistische Zinsgesetz niemals aufgehoben, reichsgesetzlich niemals dem dringenden Verlangen der Theorie und Praxis des Verkehrslebens abgeholfen.

Ebenso stellt sich die Sache, wenn man, was sich aus obigem Zusammenhange und Wortlaute des J. R. A. offenbar nicht genügend rechtfertigt, in dem J. R. A. nur die Partikulargesetze und Gewohnheiten, welche das zinsbare Darlehn anerkannten, bestätigt sieht. ²⁾

Allein der weitaus grösste Theil der Rechtskundigen im Reiche zweifelte keinen Augenblick mehr, das letzte Reichsgesetz auf alle Conventionalzinsen aus Darlehen und andern Zinsgeschäften innerhalb 5 Prozent und auf alle Schuldner anzuwenden. Das sei die Absicht der Reichsstände bei Abfassung dieses Gesetzes gewesen; denn, wenn sie die Conventionalzinsen aus Darlehen an sich nicht anerkennen wollten, hätten sie wahrhaftig zur Erleichterung ihrer bedrängten Schuldner nicht bloss die Zinsen bis auf 5 Prozent herabgesetzt, sondern ganz aufgehoben und damit auf das Unverkennbarste ihrer Ansicht gegen die Conventionalzinsen Ausdruck

fikation befindet sich Beil. VII. p. 64, der Commissionsbericht (*majora deputatorum imperii*) Beil. VIII. p. 65 ff., die Abstimmung im Fürstenrathe Beilage IX. p. 69 ff., dessen Beschluss Beilage X. p. 86 ff.

1) v. Meiern, l. c. p. 133 ff. 2) Eichhorn, Einl. in d. deutsche P. R. §. 106. 107.

gegeben, wie sie es jetzt für dieselben thaten. Bezogen sie sich deshalb hierüber auf frühere Reichsgesetze, so meinten sie diejenigen seit 1530 bis auf den Deputationsabschied von 1600, indem sie diese so auffassten, wie sie es zuvor in ihren Partikulargesetzen gethan, und wobei die Beisitzer des Reichskammergerichtes, wie die Mitglieder ihrer eigenen oberen und unteren Landesgerichte ihnen durchaus zur Seite standen. Das Reichskammergericht insbesondere sah bald seine früher bereits in der Praxis verwirklichte Ansicht von der Erlaubtheit der Conventionalzinsen bis 5 Prozent im J. R. A. bestätigt und erkannte seitdem dieselben dem Gläubiger regelmässig, doch nur aus den Zinsgeschäften nach Publikation des Reichsgesetzes zu. ¹⁾

Fragt man nach der wirklichen Entscheidung zwischen diesen zwei geschichtlich auftretenden Ansichten, so ist Folgendes zu erwägen.

Streng dem Wortlaute nach sind Conventionalzinsen beim Darlehn und sonstigen Zinsgeschäften allgemein in den Reichsgesetzen nicht gestattet. Die Reichsgesetze bis 1600 handeln, wie gezeigt, lediglich von Renten und von den Zinsen der Juden. Die Renten aber waren auf dem Standpunkte der Reichsgesetze, wie bewiesen ist, nicht den Conventionalzinsen gleich. Dann der Deput. Absch. von 1600 gestattete nur die Verzugszinsen. Der J. R. A. endlich begrenzte seinen Worten nach die Erlaubniss und gesetzliche Fixirung der 5 % im Interesse (Conventionalzinsen) nur auf die verarmten Schuldner aus dem dreissigjährigen Kriege. ²⁾

Praktisch wichtig wird die Sache insbesondere dort, wo es sich um die Frage nach den höchsten gesetzlichen Conventionalzinsen des gemeinen Rechtes handelt. Hier behauptet nun der eine Theil, das römische Recht mit seinen Maximalsätzen sei maassgebend, der andere Theil will von vorn herein nur fünf Prozent zulassen. ³⁾

1) v. Meiern, l. c. p. 137 ff. 2) Puchta, Pand. §. 229. Note b. b. u. Arndts Pand. §. 210. Anm. 5. sehen mit Unrecht im J. R. A. an sich eine allgemeine Vorschrift über die Conventionalzinsen. 3) So u. A. Seuffert, Erörterungen p. 138 ff. v. Wenig-Ingenheim, Lehrbuch des

Die Vertreter des römischen Rechtes hierbei schliessen so: Reichsgesetze über 5 oder 6 % Conventionalzinsen existiren allgemein nicht. Wo auch Partikulargesetze darüber Nichts sagen, tritt nicht das kanonische Recht, das die Zinsen gar nicht billigt, sondern das römische Recht subsidiär ein.

Hiergegen führen Seuffert u. A. den J. R. A. und insbesondere dessen Worte „nach Ausweis der Reichskonstitutionen“ an. Andere beziehen sich nicht auf den eng begrenzten J. R. A., aber sie weisen das Zinsmaximum des römischen Rechtes damit ab, dass „absolut kassirte Gesetze nicht ganz wieder aufleben, wenn ein Theil von ihnen erneuert wird.“¹⁾ Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Rentenkauf und die Judenzinsen seien analog oder „*argumento ab absurdo*“ auf die Conventionalzinsen auszudehnen, letztere seien durch allgemeine Gewohnheit bis zu 5 % als gesetzlich anerkannt.²⁾

gemeinen Civilrechts. III. 1. b. a. Note k. (Dazu Fritz, Erläuter. III. p. 45 ff.) Thibaut, Pand. Syst. (Aufl. 8.) §. 195. Glück, Commentar XXI. p. 95 ff. Göschen, Vorlesungen II. §. 406. Puchta, Pand. §. 229. Arndts, Pand. §. 210. Eichhorn, Einl. I. c. §. 106. 107. Die Praxis des Reichskammergerichts stimme mit den „5 %“ überein. v. Meiern, l. c. p. 139 ff. Der Reichshofrath dagegen sprach in den bekannten zwei Prozessen von Ostein c/a. Brandenburg-Culmbach (Rentenkauf), und von Knigge c/a. Sachsen-Eisenach 1733 das vereinbarte sechste Prozent dem Kläger zu. v. Meiern, l. c. p. 151 ff. Die Schrift von Meiern mit ihren reichen urkundlichen Beilagen erschien eben für v. Knigge (Schwabach u. Frankfurt a. M. 1733.) Gegen sie: Refutation derer Meierischen Gedanken u. s. w. Frankfurt u. Leipzig 1734. — Gegen diese: Antwort auf die sog. Refutation u. s. w. Hannover 1734. — Endlich Anhang zur Antwort u. s. w. 1735.

1) Thibaut, Pand. Syst. I. c. §. 195. 2) Thibaut, l. c. §. 195. Glück, XXI. p. 95 ff. l. c. und dessen Citate. Eichhorn, Einl. §. 106. 107. l. c. Letzterer beruft sich zum Schutze der 5 % auf die durch das Verkehrsbedürfniss und den J. R. A. mittelbar hervorgerufene Gewohnheit, namentlich auf die Schriftsteller des 16. u. 17. Jahrh. (E. Cothmann, responsa. II. resp. 52. nr. 77 ff. Mevius, wucherliche Contrakte I. cp. 7. §. 7.), welche Renten und Zinsen als identisch betrachteten, und auf die constante Praxis der Reichsgerichte. Wie weit diese Annahmen unrichtig sind, ist oben erörtert, hinsichtlich der Identität zwischen Renten und Darlehn gerade für die Reichsgesetze in V. 3. b. d. u. IX. 1., hinsichtlich der Reichsgerichte IX. 1. u. 2.

Nach genauer Erwägung der maassgebenden Gründe, welche besonders in obiger geschichtlicher Darlegung wurzeln, zeigt sich, dass fünf Prozent das gemeinrechtlich gesetzliche Maximum der Conventionalzinsen sind.

Mittelbar nämlich setzte der J. R. A. diese Norm für das Interesse fest, wenn er sie unmittelbar auch lediglich den im dreissigjährigen Kriege verarmten Schuldern gab. So verstand und übte die Gerichts- und Verkehrspraxis in Deutschland, mit Ausnahme des Reichskammergerichts in der unmittelbar dem J. R. A. folgenden Zeit, den §. 174 des J. R. A., dessen Wortlaut, getrennt von den voraufgehenden Paragraphen, sogar zu solcher Auslegung nöthigt. Der ganze Verkehr daher, der wiederholte Antrag des Reichskammergerichts wiesen auf diese Auslegung. Wenn die Stände hier 5 % Conventionalzinsen sogar den Gläubigern der bedrängten Schuldner gestatteten, musste geschlossen werden, dass sie in günstigeren Schuldfällen um so zweifelloser diese Zinsen billigten. Die Worte „doch nach Ausweisung der Reichskonstitutionen“ befanden sich, wie oben bemerkt, nicht in dem Reichsbedenken von 1654, der unmittelbaren Grundlage des J. R. A. Jetzt stehen sie allerdings in §. 174 des J. R. A. Aber mitten in dem Zusammenhange, wie sie jetzt gelesen werden, können sie gar nicht frühere allgemeine Wucherverbote wiederholen, wenn sie nicht den §. 174 aufheben oder mindestens viel zu ungenau gefasst scheinen sollen; vielmehr beziehen sie sich einfach auf die Maximalsätze der Renten, Juden- und Verzugszinsen in den früheren Reichsgesetzen bis 1600. Sie begrenzen eben die allgemeine Zinserlaubniss vom Anfange des §. 174 auf fünf Prozent. Daher leiten sie mit „doch“ ein und gehen über zu „und Weiteres nicht.“ Eben in dieser Auffassung nur hat das „und“ und besonders das „Weiteres“ einen mit dem Anfange und Schlusse des §. 174 übereinstimmenden Sinn, nicht aber in der eingegrenzten Erklärung von Fritz ¹⁾ noch weniger in derjenigen von Seuffert. ²⁾

1) Erläuterungen u. s. w. zu v. Wening-Ingenheims Lehrbuch des gem. Civil. R. I. c. III. p. 54. 2) Erörterungen p. 138 ff.

In dieser Auslegung nun billigt der J. R. A. offenbar als gesetzliches Maximum der Conventionalzinsen im gemeinen Rechte 5 %. Fritz will nur „mässige zugesagte“ Zinsen darin implicite anerkannt sehen. Aber Welch ein Grund liegt vor, wenn man die mittelbare allgemeine Auslegung des §. 174 zulässt, dann dieselbe willkürlich und gegen den Wortlaut und Sinn des §. 174 zu beschränken? Der §. 174 setzt ausdrücklich als Maximum der Conventionalzinsen fünf Prozent fest mit den Worten: „... die künftigen Zins und Interesse sollen von nun an (aus Rentenkauf oder Darlehn) herrührig und versprochen, ... und Weiteres nicht, als fünf Prozent ... bezahlt werden.“ Das heisst, fünf Prozent ist unmittelbar für die armen Schuldner jener Zeit, mittelbar für alle Parteien in ganz Deutschland der Maximalsatz der Conventionalzinsen.

Nach seiner Auslegung will Fritz den Maximalsatz des auch hierin stillschweigend recipirten römischen Rechtes als gemeinrechtlich annehmen, „wenn nicht Thatsachen diese Auslegung zweifelhaft machten.“ Solche Thatsachen sind für ihn die reichsgesetzlichen fünf Prozent für Renten und Judenzinsen, zwischen denen und den Conventionalzinsen sich „eine recht plausible *ratio differentiae*“ nicht wohl denken lasse; ferner der vom J. R. A. *implicite* gebilligte Antrag des Reichskammergerichts auf 5 Prozent Conventionalzinsen; endlich die Anerkennung dieses Maximalsatzes von den Juristen jener Zeit des J. R. A. Deshalb sei zweifelhaft, ob der J. R. A. allgemein 5 % oder auch 6 % gestattete.

Diese von Fritz genannten Momente werden verstärkt durch die obige geschichtliche Darlegung des Kapitalverkehrs in Deutschland. Die einzelnen Abschnitte derselben lassen es sogar nicht mehr zweifelhaft, dass die Annahme des in dieser Lehre schweigend recipirten römischen Rechtes keinen historischen Boden hat. Hierzu kommt Folgendes. §. 174 des J. R. A. bezeichnet, wie schon wiederholt bemerkt wurde, die Renten mit Zins oder Zinsen, die Conventionalzinsen mit „Interesse“ (cf. IV. 3. c. V. 3. d. IX. 1. 2.). Dem entsprechend theilt er auch die Entstehungsgründe dieses Kapitalertrages in Ren-

tenkauf und Darlehn. Das Interesse aber war vom kanonischen Zinsgesetze seit jeher anerkannt (cf. I. 2. IV. 3.). Daher steht der Geltung des römischen Zinsmaximums in Deutschland nicht bloß das deutsche, sondern auch das kanonische zu 5 % präzisirte Zinsgesetz entgegen.

Somit kann es nicht zweifelhaft sein, dass nach dem J. R. A. 5 % der gemeinrechtliche Maximalsatz für die Conventionalzinsen ist. Wäre es aber noch zweifelhaft, so folgte dasselbe Resultat aus der eben dann Platz greifenden Usualinterpretation und der strikten Auslegung.

Eine Ausnahme hiervon machen nun das Seedarlehn und allgemein die Rechtsverhältnisse, in denen der darleihende Gläubiger eine Gefahr übernimmt. Durch Partikulargesetze aber ist jeder dieser gemeinrechtlichen Sätze beliebig zu ändern und seit dem 17. Jahrhundert geändert worden. ¹⁾ Eben durch die Fälle der partikulären Abweichungen liess sich besonders zuletzt die von Meiern so nachdrücklich betonte gemeinrechtliche Behauptung begründen, 5 % sei der Maximalsatz der Conventionalzinsen; das sechste Prozent überschreite bereits das gesetzliche Maximum, doch sei es nicht wucherlich; mehr Prozente, als sechs, fielen unter das Wucherverbot. Dieselbe Scheidung wurde bereits oben IX. 1. d. bei dem Interesse erwähnt.

Als gesetzliche („landübliche“) Zinsen bestimmte der D. A. von 1600 §. 139, wie IX. 1. c. erörtert wurde, minimal 5 %, doch nur für den Fall des Zahlungsverzuges. Geht man aber der Entstehung dieses Reichsgesetzes in obigen Abschnitten I. 2., IV. 2., besonders IV. 2. k. (auch IV. 3.) und IX. 1. nach, so zeigt sich, dass die Norm sich auf alle wegen widerrechtlicher Handlungen, auch nach römischem

1) Stryk, Us. mod. Pandect. l. 22. tit. 1. §. 13. Glück, l. c. p. 103. Eichhorn, Einl. l. c. §. 107. Ausser einigen der oben IX. 1. genannten Partikulargesetze billigen 6 Prozent Conventionalzinsen auch das Hamburger Stadtr. II. 1. a. 4. und das Hohenloher Landr. III. 12. §. 6. cf. noch Mevius wucherl. Contr. I. ep. 6. §. 8. v. Kamptz, Civilrecht §. 114. Beseler, D. P. R. II. p. 351.

Rechte, zu fordernden Zinsen erstreckt. In den Reichsgesetzen selbst findet sich hierüber keine nähere Vorschrift. Daher kommen über die in jenem weitern Sinne unter dem D. A. von 1600 noch nicht begriffenen gesetzlichen Zinsen zugleich mit dem J. R. A. und in Folge desselben die Bestimmungen des römischen Rechtes zur Anwendung. Daraus folgen diese Sätze:

1. Die vom Richter zu bestimmenden gesetzlichen Zinsen bestimmt er auch im gemeinen Rechte, aber nicht über die 5% des J. R. A. hinaus. Ausgenommen hiervon sind die unter den D. A. von 1600 gehörenden Zinsen.

2. Die im römischen Rechte unter 5% normirten gesetzlichen Zinsen behalten die dortige gesetzliche Norm auch im gemeinen Rechte.

3. Alle übrigen gesetzlichen Zinsen des römischen Rechtes zu 6% und 12% fallen nach obiger Erörterung unter den D. A. von 1600 und seinen Minimalsatz der 5%. Der Art sind die „*maximae usurae*“ mit 6% (ausser denen, welche weder aus Verzug, noch Unrecht herrühren, daher nicht den D. A. betreffen, sondern vom J. R. A. auf 5% herabgesetzt sind) und die zwei Fälle der 12%. Hinsichts der letzteren war eben das kanonische Recht in Deutschland, unter Beseitigung des römischen Rechtes, bei Bildung der deutschen Rechtsregel maassgebend, und die spätere Rezeption des römischen Rechtes in diesem Rechtsgebiete erstreckte sich nicht auf die Punkte, welche von den Reichsgesetzen in deren geschichtlich umfassender Bedeutung bereits geregelt worden. ¹⁾ —

Im Kapitalverkehre selbst unterlag es von 1654 ab keinem Zweifel, dass durch den jüngsten Reichsabschied in Deutschland das kanonistische Wucherverbot beseitigt und die Conventionalzinsen aus Darlehen innerhalb fünf Prozent für alle Parteien und Zeiten gestattet seien. Die Wucherfrage hatte damit

1) Näher durfte auf die hier einschlagenden Fragen nicht eingegangen werden, ohne das Thema römisch-rechtlich zu überschreiten. cf. bes. Glück, l. c. p. 100 ff. Wenig-Ingenheim, l. c. und Fritz, ib. III. p. 55 ff. Thibaut, civilist. Abhh. VII. p. 122. Ders. Pand. l. c. §. 195. — Beseler, D. P. R. II. p. 351.

in ihrer weltgeschichtlichen Entwicklung einen Schritt vorwärts gethan, der Sieg der Verkehrsnatur, des ungehemmten Kapitalumlaufes über die kirchlichen Zinsschranken war in höchster Instanz entschieden. Von jetzt ab hiessen Wucher allgemein nur die Zinsen über 5 (6) Prozent. Seit 1654 begann ein neuer Kampf gegen diese Schranke der fünf Prozent, ein Nachspiel jenes ersten, riesenmässigen, sowol den streitenden Kräften als dem Ziele und den Früchten nach, welche allgemein aus diesem Streite resultiren. Wir schauen heute noch seine letzten, fast verjährten Zuckungen.

3. Anerkennung des zinsbaren Darlehns durch die Kirche.

Ganz so, wie die Gesetzgeber in den deutschen Einzelstaaten, nahmen die Cleriker zunächst aus der kirchlichen Billigung des Interesse, der Renten im Rentenkaufe den Grund, den äussern Anhalt, die Zinsen von „fruchtbringenden Darlehen“ überhaupt für Geistliche und Laien als sittlich und rechtlich erlaubt anzusehen, und zwar in derjenigen Höhe, welche an den einzelnen Orten „der Stand des Verkehrs erlaubte.“ So gestattete Pabst Nicolaus V. in seiner Constitution „*sollicitudo pastoralis*“ vom 30. Septbr. 1542 den Neapolitanern sogar 10% Zinsen zu fordern, Gregor XIII. bestätigte jene Bestimmung durch die Constitution „*quae a Romanis*“ vom 7. Januar 1574, und diese Constitution begründet noch heute in Neapel die Conventionalzinsen. 1) Nur darin freilich standen die Cleriker wesentlich anders, als die welt-

1) Ebenso rechtfertigt das zweite der Gutachten, welche über die beabsichtigte Aufhebung des österreichischen Wucherpatentes vom 2. December 1803 von Kanonisten aus Rom an das Archiv für katholisches Kirchenrecht (ed. Moy de Sons) 1857 eingesandt wurden, 5% Zinsen von fruchtbringenden Darlehen geradezu mit der Stelle aus der päpstlichen Billigung des deutschen Rentenkaufes in den Extravag., der Constitution „Aegimini“ Papst Martins V. vom 2. Juli 1424 und Calixtus' III. vom 6. Mai 1455: 10, 11, 13 und 14 pr. Cent „*aut plus vel minus secundum temporis qualitatem prout ipsi contrahentes inter se convenerant.*“ cf. Archiv d. kath. Kirch. R. I. p. 329 (1857.)

lichen Gesetzgeber, dass sie in der Kirche, mit einzelnen weniger maassgebenden Ausnahmen (V. 3. e.), eine bestimmte Zahl von Grenzen fanden, welche den reinen Rentenkauf von dem umgewandelten, wucherlichen und damit auch von dem Wucher der Conventionalzinsen schieden. Hier konnte keinesfalls von einer Verwechslung der Renten und Zinsen die Rede sein; bezog man hier die Gesetze vom Rentenfusse auf die Zinsen, so sagte man damit geradezu, wir billigen die Conventionalzinsen an sich — abgesehen von ihrer Verwandtschaft mit dem Rentenkaufe, und darin stellte man sich entschieden der Kirche gegenüber.

Ganz ebenso zeigte sich die Sache bei dem Interesse. Auch hier konnte die Kirche zunächst weder durch die Umwandlung des Verkehrs, noch durch die alltägliche Gewohnheit, noch durch das Nachgeben der weltlichen Gesetze dahin gebracht werden, dass sie, was über das Interesse zuvor von ihr festgesetzt war, erweiterte, änderte oder verwarf. Ja in den deutschen Synoden vom 17. Jahrhundert noch verboten die Cleriker jeden Missbrauch der kanonistischen Vorschriften vom Interesse.¹⁾ Dabei sahen dieselben nur zu klar ein, wie gerade durch das Interesse und seine kirchliche Genehmigung die Zinsen vielfach Eingang und Schutz fanden. Das zeigte sich in der Brixener Synode von 1603²⁾ und in der Constanzer Synode von 1609:³⁾

„hodie tamen his contractibus variae et perniciosae usurae a plerisque palliari solent, quas in clericis nos severissime castigabimus...“

Ebenso in der Synode von Sitten.⁴⁾

Aber der Widerstreit zwischen dem theoretischen und praktischen Verkehre (Gewohnheitsrechte) und der Kirche, zwischen den weltlichen und geistlichen Gesetzen wurde dadurch immer unerträglicher; der Verkehr hatte für sich die Kraft der bevorzugten, maassgebenden Geister und die Macht

1) cf. die Brixener Synode, die zu Constanz u. s. w. cf. N. 2—4. Zypaeus, analyt. führt dasselbe an von den Concilien in Belgien.

2) conc. Germ. l. c. n. XXI. ff. 3) ti. XVIII. n. VI. conc. Germ.

l. c. VIII. p. 579. 906. 4) ib. IX. p. 397.

der alltäglichen Thatsachen, er stützte durch seine Uebereinstimmung die weltlichen Gesetze, nur die kirchliche Vorschrift gegen die Conventionalzinsen war in Gewalt und Ansehen bedroht. Hier musste Hilfe gegen den Verkehr geschafft werden, dem man nachzugeben entschieden gezwungen war. So weit konnte die Scholastik nicht helfen, dass man aus der Natur der Sache, von innen heraus die Wuchergrundsätze in ihr Gegentheil umwandelte, ohne die kirchliche Folgerichtigkeit und Festigkeit auf das Aeusserste immer von Neuem durch den vielgestaltigen Verkehr angegriffen zu sehen oder ganz zu gefährden. Hieraus folgte nothwendig, ein äusserer Grund der Zinserlaubniss musste gefunden werden, und ihn gab endlich das Landesgesetz. ¹⁾ Die Kirche erklärte: Wo das Landesgesetz Conventionalzinsen gestattet, gilt das Landesgesetz für die Kirche als Rechtstitel der Zinsforderung. So stellte sich das Landesgesetz neben die oben erörterten Ausnahmen vom kanonistischen Wucherverbote. Die Kirche wahrte dem Namen nach ihr Gesetz, doch thatsächlich hatte sie den Sieg des Verkehrs und die Macht seiner Gesetze anerkannt. ²⁾ Dies indessen gilt erst für spätere Zeit und überschreitet bereits die zeitliche Grenze des Themas.

1) Das Prinzip war vereinzelt schon beim Rentenkaufe und bei den *montes pietatis* in Wirksamkeit getreten. cf. V. 3. e. 5. e. 2) Diesen Grundsatz billigten die Päbste wiederholt ausdrücklich, nachdem von der römischen Pönitentiare und der Congregatio St. Officii dahin entschieden war. Selbst denjenigen schützt er, welcher *mala fide*, im Bewusstsein des entgegenstehenden Kirchenverbotes, Zinsen nahm. Er darf deswegen nicht im Beichtstuhle beunruhigt werden. Als ein französischer Professor der Theologie trotzdem die strengere Ansicht durchzuführen suchte, verwies ihn die Pönitentiare auf das mildere Verfahren (*nihil ob stare eorum absolutioni*. Rudigier, im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte vom Darlehn. *civiltà catholica* a^v VII. n. CXLII bis CXLII. Terza Serie I. p. 383. M. Schenk1, *jus eccl.* II. 2. p. 640. U. Benedict, XIV. erklärt freilich in der Encyclica: *Vix pervenit v. l. Novbr. 1745 (Bullar. Benedict. XIV. T. 1. p. 353.) „falso sibi quemquam et non nisi temere persuasurum, reperiri semper ac praesto ubique esse, vel una cum mutuo titulos alios legitimos, vel secluso etiam mutuo contractus alios justos, quorum vel titulorum vel contractuum praesidio, quotiescunque pecunia, frumentum aliudve id generis alteri*

Aber selbst innerhalb dieser Grenze war der Siegeschlag der Rechts- und wirthschaftlichen Kräfte so gross, dass er bis in das Lager der Gegner zurückwirkte und einen heimischen Theil desselben für sich gewann. In einzelnen der deutschen Synoden aus dem Anfange des 17. Jahrh. — also schon eine gute Weile vor der Beseitigung des kirchlichen Wucherverbotes durch das Reichsgesetz — sagten Geistliche selbst sich los von den Zinsnormen ihrer Kirche und billigten freiwillig, überzeugt von dem klar offenbarten Wesen des Kapitaales, die Conventionalzinsen innerhalb der gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Grenzen. So heisst es in der Synode zu Brixen 1603: 1)

cuicumque creditur, toties semper liceat auctarium moderatum, ultra sortem integram salvamque recipere.“ Aber schon Rudigier, l. c. bemerkt hiergegen, ein solches Landesgesetz besteht nicht überall, wo es aber existirt, gestattet es nicht Zinsen von allen Darlehn; endlich verlangt er, dass man zwischen dem strengen Recht und der christlichen Liebe unterscheide. — Hinsichts der Cleriker übrigens gegenüber dem Landesgesetze, das Zinsen erlaubt, sagt die Pönitentiare vom 25. Mai 1830: „*Presbyteros, de quibus agitur, non esse inquietandos, quousque sancta Sedes decisivam definitionem emiserit, cui parati sint se subicere.*“ Sie drückt sich daher zweifelhaft dahin aus, dass Cleriker, welche Zinsen fordern, zwar nicht gegen das Recht, aber doch nicht gerade sehr sittlich handeln. Besser würden sie ihre Kapitalien in Renten und Grundstücken anlegen. Die Pönitentiare behält sich offenbar die Entscheidung hierin vor, deutet dadurch aber eben an, die Cleriker müssten jeden Schein der Habsucht und des unziemlichen Vortheils von sich fern halten. Wie sehr äusserlich die Kirche verfuhr, wenn sie das Landesgesetz als Rechtstitel der Zinsforderung anerkannte, zeigt sich daraus, dass sie dort, wo es sich um Aufhebung selbst dieser Zinsschranken des Landesgesetzes und volle Zinsfreiheit handelt, wieder die Oberaufsicht über die Gewissen der Handeltreibenden übernehmen und so das alte kanonistische Zinsverbot wieder aufrichten will. Sie hat also vorher nur der äusseren Autorität des Landesgesetzes nachgegeben, keineswegs dem den Landesgesetzen zu Grunde liegenden Gesetze des Verkehres, welchem das Landesgesetz doch nur Ausdruck verliehen hatte. — cf. Ballerini, de jure divino et naturali circa usuram. l. VI. l. c. ib. *Vindiciae juris Divini ac naturalis circa usuram. Bononiae 1847. qu.* — Das II. römische Gutachten über die Aufhebung des österr. Zinsgesetzes bei Moy de Sons, Arch. für kathol. Kirchenrecht I. p. 330. — ib. p. 324. 325. 328. 332.

1) conc. Germ. VIII. p. 579.

n. I. *nullus contractus, in quo VI vel VII vel amplius pro C quotannis exiguntur, in posterum ineundus toleretur.*

n. XXIII. *neque damnandi sunt, qui hoc modo inter se contrahunt: Do tibi C, ut quotannis des mihi quinque, meliori modo, quod id fieri juste poterit.*

n. XXIV. *quantum autem istis vel aliis similibus modis lucrari quotannis liceat, id certo non constat.*

„*Nos omnibus consideratis, quae hic attendi necessario debent, salvo semper capitali et lucro amplius V ex C tuto quaeri non posse, per dioecesin nostram definimus. Immo nec semper V, nisi rerum et personarum circumstantiae aliud permittant.*“

Den Geistlichen aber wird ebendort n. XXVI. jedes Zinsnehmen aus Darlehn verboten. Uebereinstimmend damit heisst es in der Synode von Sitten in Wallis 1626: 1)

„*Viderint, quid agant, qui plura, quam V. procentum petunt.*“

Doch das sind vereinzelte Abtrünnige und späte Wandlungen. Die Kirche bewahrte auch nach dem Umschwunge der deutschen Zinsgesetze jeden Titel ihres Wucherverbotes trotz aller Gegenkämpfe des Lebens mit jener unbeugsamen Festigkeit und Stärke, welche von jeher sie auszeichneten und ihr Bewunderung erweckten. Einst stand sie hoch aufrecht mit den Zinsgeboten, einer Säule vergleichbar, ehern oder aus dem Mark des Felsens gehauen, welche auf dem Markte errichtet mit harten Gesetzen das ringsum wogende Leben bedrohte. Dann stürzte sie herab von ihrem hohen Sockel, und Staub bedeckte sie, und der Menschen Fuss trat sie zur Erde. Aber jeden Buchstaben ihrer Inschrift hält sie fest, so lange sie selbst besteht, und harret einer besseren Zukunft. Da enthüllt sie die Schriftzüge ihrer grossen Geburtsstunde klar und unverseht dem Auge später Geschlechter.

1) conc. Germ. vol. IX. (ed. Scholl, Neissen) fl. 397.

Archivalische Beilagen.

Beilage A.

König Kasimir von Polen verpfändet Danziger Bürgern für ein Darlehn von 7000 guld. das Fischamt Scharpau, das Heiligthum des heiligen Kreuzes und das silberne Bild der Jungfrau Maria am 10. Aug. 1457 zu Marienburg.

Danz. Arch. Urk. I. 43. a.

*In nomine domini Amen. Noverint vniuersi hoc presens publicum transsumptum inspecturi, quod Nos. Gregorius miseration. diuina Abbas Oliuen. Cistercien. ordinis Wladislauien. diocesis habuimus vidimus et diligenter inspe-
ximus, Certas Serenissimi principis et Domini Domini kazi-
miri Dei gratia Regis Polonie, Magniducis Lithuanie, Rus-
sie, Prussieque; Domini et heredis etc. domini nostri gratio-
sissimi litteras vulgares sive alamanicas Sigillo ejus rotundo,
ab extra de flaua, Intra vero de rubea cera facto, cordula
pergamenea appenden. sigillatas. In cujus quidem rubeae cere
medio, magnus clipeus erectus quadripartitus lateraliter a
duobus viris siluestribus ab extra tentus In ejusdem magni
clipei parte superiori dextrorsum Aquila coronata expansis
alis Sinistra vero superiori vir armatus equo insidens vibrato
gladio super caput extenso In inferiori vero dextra caput
Bouinum coronatum. In naribus circulum dependen. habens.
Sinistra vero medius leo erectis pedibus et media aquila ex-
pansa ala, dorsaliter iuncti, pariter vna corona coronati
Insuper supra totum illum magnum clipeum extra quidam
clipeus duabus crucibus insignitus apparebant Titulus vero*

circumferencialis ejusdem Sigilli erat talis Kazimirus Dei gratia Rex Polonie Magnus dux Lithuanie et heres Russie et cetera quorum quidem litterarum verbalis tenor in continencia sequitur et est talis.

Kazimirus von gots gnaden koningh zcu polan Groczfurste in Littauwen Erbelingh vnd herre in Rewsen vnd zu Prewsen etc. Bekennen vnnnd thuen kundt ofinbar Allen vnnnd Itzlichen kegenwertigen vnnnd zeukunfftigen Das wir von den Namhafftigen vnnnd wolweysen Jacob Valken Burgermeister, Johann von dem walde Rathman der Stat Danczeke, Johann von Herforden, Arndt Scheuwege, Henrich von Ozen, Albrecht Brombeke, vnnnd Arndt von pffingesten Borgern der egenanten Stat vnnnd Couflewten: vnsern Bsundern Lieben getrauwen Sieben Thawsent vngerissche gulden, an boreitem geczaltem gelde vnns geleghenn zcw voller gutter genuge entpffangen haben do vor wir en, vnnnd Irn nochkomlingen das gantze fischammecht (Amt) der Scharffow, mit allen Houen, Dorffern, wassern, flissen, Teichen, Szehen, Molen, fischereyen, wesen, welden, hegen, heyden, pusschen, ackern, anfallen, zeinszern vnnnd nutezen vnns zcubehorende in sollicherley weyse vnnnd mosze, als das ehegenante fischampt Scharffow von allders gehalten ist, Dorczw Sechezigh kewthellschiffe (Schiffe hinten mit einem Netze, Kewtel, zum Fischfange), vffim habe (Haff) frhey ane eynes itzlichen eynfelle zcu haben, zcu fischen vnnnd der zcw geniessen Dorczw das achtpare vnnnd wirdige Heyliegthum des heiligen Creutzes, vnnnd vnser lieben frauwen Bilde von silber gemacht. Bey den Namhafftigen Burgermeister vnnnd Rathmannen, vnnsrer Stat Danczike In getreuer vorwarungh die zzeit obir der vorpfindungh zcu bleyben vorsatez haben, vorpfflichtet, vorpffendet, vnnnd vorschreiben, vnnnd in crafft dieses briues mit eyntrechtigem Ratthe, wissen, vnnnd willen vnser beyder Lande. Beyde Polan vnnnd Prewszen Retthe vorsetzen, vorpfflichten, vnnnd vorpfinden, das genante fischampt der Scharffow mit allen zcubehorungen anhangeden vnnnd beywesenden oben berurt, mitsampt den Sechezigh kewthellschiffen, zeugebrauchen, zcuhaben, zcuhalten vnnnd zeugenien, vnnnd ane allerley mitte eynfelle vnnnd eynsz itzlichen

vorhinderungh zeubesitzen, ¹⁾ Biszsolange wir den genanten Jacob Valken Johan vom walde, Johan von herforden, Arndt Scheuwege, henrich von Ozen, Albrecht Brombeke vnnnd Arendt von pfinxten, adir Iren nochkomlingen sullche Sieben Thawsent hungerische gulden vff eynem hauffen vorgnuglichen gelldenn vnnnd bezalen Vnnnd so vnns Goth helfft vnnnd fuget, wir das genante fischampt widder eynloszen mogen So wellen vnnnd sullen wir den nachgenampten personen adir Iren nochkomlingen eyn gantcz Jar vor sollicher abeloszungh zeusagen vnnnd verkundigen Vnnnd wanne die vorgeschrebene Sieben Thawsent gulden so als Itczunder beruet ist, bezalt sein, vnnnd dies offgedachte fischampt mit seynen zeubehorungen eyngelozet ist, Denne sal doch das vorgeampte achtbare vnnnd wirdige heiligthum des heiligen Creucztes vnnnd vnser lieben frauen Bey den gedochten Burgermeistern vnnnd Rathmannen vnser Stat Danzike, In gleicher vorpfendungh des wirdigen Bildes vnnnd heligthums Sancte Barbare stehn vnnnd bleyben. Vorth-

1) Ueber die Pfandnutzung ist noch zu vergleichen Bresl. Arch. lib. excess. et signatur. 1404. fol. 31. Nach dem Anerkenntniss der Schuld heisst es: „dovor hatt er im geeigent all sein gut varnde und unvarnde so lange bis das er In ganz und gar bezalt.“ (Ebenso 1403 fol. 39.). In der Urk. 1403 fol. 37. wird die Art der Benutzung näher angegeben während der Zahlungsfrist: „... das hus mit aller zugehorunge und genisse keins usgenomen, das do von alders dorezu gehört hat, in solcher masse, Were sache, das er das hus vor dem newen nehstekomen rewmn solde, so sollen Im alle gekorne und getreide die er do fyndet ader selber do sehet, ganz und gar volgen ungehindert. Behilde er aber das hus dornach bis uff sante Michils tag, ader furbas dornach, wie lange das were, und wurde er dornach abe czien und rewmn solde, so sal er den acker weder besehet lassen als er den funden hat und das fueter sal er auch zu vor us do lassen bleiben ane wederrede. auch so sal und mag heyneman des hulczes gebruchen zu feuerwerk und zu bawen als vil als er des dorezu bedarff, und nicht mer in keinerweis.“ Diesen gegenüber scheidet genau den Fall nach Ablauf der Zahlungsfrist (cf. V. 2. g.) ib. 1408. fl. 31. Wird der Gläubiger bis zu einer nahen Frist nicht bezahlt, so darf er die ihm zuvor bereits für die Schuldsomme geeigneten Grundstücke „vor sein egenant gelt vorkeuffen vorsetzzen und sein bestes dormete schaffen ungehindert.“ Hier ist die Folge der neueren Satzung verbunden mit dem vorauf gehenden Kaufe auf Wiederkauf. — Mitth. v. H. Prof. Stobbe.

mehr vff das die ehergenanten personen vnser lieben getrauwen adir Ire nachkomlinge der vffgedochten Sechezigh kewthellschiffe, vnnnd Ires nutzes sicher sein So wellen wir, das der Radt in vnser Stat Danzike, vnnnd nymands anders vff alle kewthellschiffe die die zzeit obir dieser vorpfendungh die vff vnserm waszer dem gantezen Habe (Haff) vorgenampt fischen werden, brive vszgeben vnnnd den czinsz zew vnserm besten empfangen, vnnnd vnns adir vnserm Gubernatori, adir wem esz wir Beuelen werden, Rechenschaft do von thue von welchen kewthellbriuen, die genanten personen, vnser Lieben getrauwen Ire Sechezigh zcuuorausz, ane alle Jenissze vnnnd vorhinderungh haben sullen Ouch op das geschege, das vnser Stat Danzike vorbenampt so mogende wurde, das Sie sulche Sieben Thawsent goldden bezalen mochte, so sal das genante fischampt, mit sampt den Sechezik kewtellschiffen, in aller massen obenberurt, in irer vorpfendungh bleyben Bis wir das zcu vnns widder loszen vnnnd freyen Des so glauben wir ehegenanter kazimirus koningh, vor vnns vnnnd vnser nachkomlinge koninge zcu Polan Die oftgemelten Jacob Valken, Johan vom walde Johan von herforden Arndt Scheuwege Henrich von ozen Albrecht Brombeke, vnnnd Arndt von pfinxten, vor eynsz itzlichen eynfelle, Bey vnsern woren koninglichen worten, In sulchem fischampt vnnnd Sechezigh kewtellschiffen, die czeit obir sulcher vorpfendungh obingeschrieben zcubeschirmen vnnnd zcu befechten Des zcu worem gezeugnissze vnnnd forderm bekentnissze haben wir vnnszer koningliche Ingesigel an Diesen Brieff lassen anhangen, Der begeben ist vff vnserm Slossze Marienburgh Ander Mithwochen Sunte Laurentius tagh Noch Christi geborth Thawsent vierhundert vnnnd in dem Sieben vnnnd funffzigsten Jaer Rto. Reveren. *in Christo patris Domini Joannis dei gratia Episcopi Wlادن. et Regni Polonie Cancellarii* *Duas quidem litteras per nos diligenter inspectas easque sanas, integras, illesas, et omni prorsus vicio et suspitione carentes Inventas, ad requisitionem famosorum et circumsectorum Domini Gregorii Brandt eorum College et Meinhardi Stheuwegh Ciuis Gedanen. vice aliorum quorum interest, per notarium publicum infrascriptum exemplari manda.*

et transsumi ac in publicam formam redigi Decernentes et volen. vt hinc praesenti transsumpto publico plena fides deinceps adhibeatur vbilibet in locis omnibus et singulis quibus fuerit oportunum ipsumque transsumptum fidem faciat et illi stetur ac si originales littere ipsae apparerent quibus omnibus et singulis auctoritatem nostram interposuimus et decretum et ad ampliorem euidenciam premissorum Sigillum nostrum duximus apponendum. Acta sunt hec anno a Natiuitate Domini Millesimo quingentesimo quinto Induction. octaua Die vero veneris Mensis Junii vigesima septima Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Domini Iulii diuina prouidencia pape Secundi, Anno secundo In curia Monasterii nostri, in Veteri Ciuitate Gedanen. sita Presentibus Ibidem Circumspectis ac fidedignis viris Laurencio Dorebeke necnon Joanne Dalwin Wladislauien. diocesis Testibus ad praemissa vocatis specialiter requisitis et rogatis.

Beilage B.

Die vier Sendboten des Königs von Polen an den preussischen Landesrath sprechen die streitige Scharpau dem Bischofe von Ermeland zu, verpflichten diesen jedoch, den Danziger Bürgern, denen sie bisher verpfändet gewesen, die Pfandsumme, 7000 mrk., auszuzahlen und verweisen die Stadt Danzig mit ihren Ansprüchen auf die Scharpau an die Entscheidung des Königs. 12. Septbr. 1506.

Danz. Arch. Urk. IV. 476.

Andreas dei gratia sancte Ecclesie Metropolitanae Gnezen. Archiepiscopus et Primas. Vincencius eadem gracia Episcopus Wladislauen. et Ambrosius de Pampovo Palatinus et capitaneus Mariemburgen. Conciliarii et comissarii ad terras Prussie per olim serenissimum principem et dom. dom. Alexandrum dei gracia regem Polonie. Magnumducem Littvanie. Russie. Prussieque dom. et heredem etc. ac vniuersos Regni consiliarios cum pleno mandato dati et specialiter deputati. Significamus tenore presencium quibus expedit

uniuersis quomodo orta nuper questione inter Reueren. patrem dom. Lucam deigr. Episcopum Varmicum eiusque ecclesiam ab vna et ciues Gedanen. de societate officii piscature Scharffaw parte ex altera comparentes coram nobis praefatus dominus Episcopus in termino partibus prefixo suo et Ecclesie sue nomine produxit litteras diui olim Alexandri Polonie Regis etc. supr. donacione praefate piscature sibi et Ecclesie sue facta. sanas saluas et omni prorsus suspicione carentes petiuitque a nobis vt decerneremus et declararemus jus et proprietatem praefate piscature Schorffaw. ex praedicta Donacione ad se et Ecclesiam suam a tempore Donacionis facte pertine. secundum vim et tenorem praefatarum litterarum Regie maiestatis. Ex aduerso vero tunc comparens. coram nobis famati viri Eseberardus ferver consul et Georgius szthurm. ciues Gedanen. suo similiter et aliorum praedictae piscature Sociorum suorum nominibus produxerint similiter litteras diui olim Cazimiri Polonie Regis. quibus docuerunt Ipotecatum esse praefatam piscaturam sibi cum sociis suis supranominatis in septem Millibus florenorum Vngaricalium in parata et numerata pecunia et perierunt ut non procederemus ad decretum et declaracionem praefatam nisi numeratis et persolutis eis in vna summa et vno cumulo praefatis septem Millibus florenor. ad facturum se dominus Episcopus et ecclesiam suam obtulit. Orta tandem erat illico nova inter ipsas partes controuersia super valorem florenor. numerandor. Ciues enim praefati contendebant debe. numerari sibi florenos secundum valorem modicum cursus qui maior est. quam ante erat Domino Episcopo allegante et dicente. quod non teneretur ad alium valorem quam illum qui erat tempore Ipotecacionis facte Nos itaque communicato consilio cum Magnificis dominis palatinis et castellanis terrarum prussie tunc nobiscum praesentibus et omnia videntibus et audientibus compositis hincinde inter partes altercacionibus auctoritate plenitudinis potestatis nostrae Decreuimus et decernimus donaciones et priuilegia domini Episcopi et eius Ecclesie per diuum olim Alexandrum Polonie Regem ei data. in suo robore et vigore permanere esseque et habere eum Ecclesiamque suam proprie-

tatem in dicto officio piscature Scharffaw a tempore donacionis facte. Ciues tamen illi Gedanen. de societate predictae piscature Decreuimus et Decernimus habere usumfructum ex ipso officio Piscature. vt habuerint a tempore obligacionis seu Ipotecacionis praedictae. donec persoluantur eis per praefatum Dominum Episcopum et eius Ecclesiam septem Milia florenor. in vna summa et in vno cumulo totaliter plenarie et integre florenn. computando. per quadraginta grossos talis monete qualis tempore inscriptionis currebat. Arestum vero proventum et censuum de predicta piscatura proueniencium per Dominum Episcopum factum nullius esse vigoris et momenti decernimus Illud vero quod consulatus Gedanen. praetendebat prout et praetendit se habere interesse ad praefatum officium piscature Scharffaw ex inscriptione eis facta per Divum etc. Cazimirum Polonie Regem quod scilicet si perueniret Consulatus ipse ad pinguiorem fortunam. posset redimere predictum officium piscature Scharffaw de manibus illorum ciuium et sociorum praefate piscature qui eam sic obligatam seu Ipotecatam obtinent et tenent suam. prouentibusque et censibus ex ea prouenientibus vt. Donec Regia Maiestas vel successores eius officium ipsum piscature ab ipso consulatu redimeret. Suspendimus ad futurum Polonie Regem serenissimum et reliquimus hoc decreto Maiestatis fut. In cuius rei fidem et testimonium sigilla nostra sunt praesentibus subappensa. Actum et Datum in Conuencione Mariemburgen. die Sabato intra ortas Natiuitatis Marie Anno domini Millesimo quingentesimo sexto.

Beilage C.

Rath und Gemeinde von Danzig verpfänden dem Könige Carl von Schweden für eine Schuld von 15000 mrk., die bei dem Könige zur Einlösung von Marienburg aufgenommen sind, das Fischamt Putzig mit den Städten Putzig und Leba, Hela und das Strandgericht daselbst ausgenommen. Danzig den 9. Mai 1457.

Danz. Arch. Urk. XI. 50.

Wy Borgermeister Radmanne vnde Alle Gemeyne der Stat Danczik doen witlik vnde Bekennen opembar Allen kegenwerdigen vnde tokomenden dat wie van dem Erluchtigsten forsten vnde Grotmechtigen herren heren Karolo von Godes gnaden Tho Sweden Norwegen vnde der Goten Konnigk to uoller notte empfangen hebben veffthen Dwsunt mark prusch also hir nw genge vnde geve is So gude munthe also dat men mach hebben van Siuen pruschen marcken eyne marck lodiges Silvers welke summa geldes de vorbenomede Irluchtigste forste karll vns nw gedaen vnde gelenet heffit In vnnses gnedigsten herren des Irluchtigsten forsten vnde herren heren kazimir konnings to polen etc. vnde syner lande vnde Stede Im lande to prussen gwte notdorffit Marienborch mede Intoloszende Daruor wy dem vakegedachten heren konnig karll dat ganteze putzker Gebede vnde ffischampth vorsettet vnde gedaen hebben vnde vorsetten vnde doen mit den Steden Putzke vnde llebe vnde allen dorperen hoffer huwszern eckern wesen fruchten renthen anfallen wateren vleeten fischeryen molen garden heyden weyden Pusschen welden dach also dat de nicht furder vorhouwen sullen werden denne to syner gnaden notdorffitigen fueringen vnde buwingen mit allen hegen vorwerken vnde nutbarheden vnde mit aller tobehoringe anhengende vnde bywesende mit allen renthen Gerichten vngerichten vnde eigenschafften. also dat vorbenomede Gebede de Crucziger In vortyden gehat genuttet vnde gebrukt hebben so breyth lang vnde wyth also dat vorbenomede Putzker Gebede vnde fischampth in allen synen enden vnde gegenoden vthgetekent vnde begrentzet is. In allir wyse also dat van older gewesen is vndir

den Cruczigern mit alle deme dat van olders dartho behoren mochte also vns dat vorbenomede Putzker Gebede vnde fischampt van dem vorbenomeden Irluchtigsten forsten vnde grotmechtigesten herren hern kazimir konige to polan etc. vnsem gnedigsten heren mit weten willen rade vnde eyndrechtiger vorlenyngē syner gnaden Rede beide Paler vnde Prusserlanden vorschreuen vnbreuet vnde vorsegelt is Insulker wyse vnde allir mate ane Jenigerleye vorkoringe adir vorhinderinge also doen vnbreuen vnde vorsegeln wy vorbenomeden Borgermeister Raeth vnde Gemeynheit der stat Danczik dem vorbenomeden heren konige karolo vnde synen Erffen dat vorberorde Putzker gebede vnde fischampt also vorgeschreuen steit. to geneten to beholden beth tor tyt dat wy dem vorbenomeden heren konige karolo eddir synen Erffen de vorgeschreuen vefftien Dwsent mark prusch also vorgeschreuen steit an pruschem gelde eddir vor Seuen mark prusch eyne lodige mark suluers to uoller genoge vnde in ere wisse beholt betales vnde geflogen hebben. Dath de Stat hele mit allir tobehoringe vnde alle Schippbrokeye guder vnde Schepen. dar effte anderswor anstrande kamende mitsampt des strandes Gerichte vpp deesuligen Schippbrokigen guder vthgenamen welke wy vns ane allirleye infelle to gebruken beholden Vortmer effte Imandts synen gnaden syner gnaden erffen effte denern, eynige infelle vnrecht effte gewolt in dem gnanden Putzker gebede doen wolde darynne wille wy syne gnade syner gnaden erffen vnde denere helpen beschermen na vnnsem besten vormogen Des so hebben wy Borgermeister Radmanne vnde gemeynheyt vorbenomet to rechter orkundth der warheit vnde merer sekerheit vnnsir Stat Danczik Segill mit vnnsem guden willen vnde weten an dessen vnnsen breff gehangen. De Gegeven vnde geschreuen is to Danczik Im Jare vnnses heren Dwsunthveerhunderth vnde Seuen vnde vefftich am negesten mondage als men in der hilgen kerken singet Jubilate.

Beilage D.

Der pommerellische Official Schwichtenberg berichtet an Danzig über den Hergang eines Prozesses, in welchem er nebst den Kirchenvätern von St. Johannis wegen des von ihnen kontrahirten Rentenkaufes des Wuchers beschuldigt ward.

Danz. Arch. Urk. XLIV. 182. b. (1515).

Tydeman von dem Orthe ... wasz ein maenn, der wol gehalten wasz, vnn seyne Erbe woren alczwmole Besweret mith dem czinsze, das er nicht meer czynsz süde nemen vff die Erbe noch der stadt wilkoer, vnn er nocht dorfftich wasz, szo nam er tzwehünderd marck, von ener frawen czwehundert marck geringe vnd gab der selbigen frawen seyn egen hanthscryfft vorsigelt myt seynen singnet vorphlichten sich vnd sene Erbname, czu gebende ior iorlighen von hundert marcken sexch marck vff termyn, dy den bestimmet seyn in seyner hanthscryfft, alsozo langhe, basz das her dy czwehundert margk vorbenümeth ablosthe, dy selbthe frawe, do sy vornam vnn ynne warth in dy ere der Bothschafft vnszer liben frawen sulde warden angehaben szw zingende loblich in der kyrche Scte Johannis alle freytaghe eyn Messe szo gab sy myr vnn den kirchenweters dy czwehundert margk, antwartthende vnsz, dy hanthscryfft Tydemans vorbenümeth, an welche hantsscryfft noch meyne weters noch ich nicht genüghesam woren der vberwägunge der czwehundert marcken, alleyn myt seyner hantsscryfft, myt seynem sigel vorsigelt, vorgeschriben, wyr wolden her sulde de czwehundert margk vorschreiben vor gericht in des Officialis Büch noch inhaldunge seiner hantsscryfft, dor zew vff alle seine Erbe dem szo geschack, das den meine kirchestiffweters vnn ich woren zcwfyrede vnn der selbsthe Tydeman Ethliche zceith vn Jor, den kirchenstiffweters czwelfmargk geringe von den czwenhundert marcken czyns gab noch seynem tode, kummet seyn szonn, myt seyner mütther, sprechende sutten czyns nicht wollen geben, vn wollen abekorezen, von den czwen hundert margk vorgeschriben, den czyns, den seyn vater vnn seyn mütther man sust langhe hatte geben des

meyne kircheweters nicht zeüfride woren vn lissen laden dy mütther vn den szon vor mich, vn beclageten sich des, do quam der frawen szon, in macht seyner mütther, vnde vorschachte mich vn das gericht, vn appelyrthe von mich zew den gemeyner official zew Lesslow, vn lisz mich vn meine weters laden do hyn, vnn gab in scrifften vff clagende, wy wyr sutten czyns hatten genomen alze wücher vn weren wücherer, des ich mich müsthe entseczen vnn entleghen myt meinen weters, als ich den don hab myt kost vnn czerünghe von meinen gelde do myr dy kirchenstiffweters nicht seynt behülfflichen seyn gewest myt eynen phenninghe, vff zew sendende ken Lesslow meynen procuratoren vn habe mich geweret myt rechte, noch inhaldunghe der hilligen Bobisten Martini des Fünthen vn Calixti dy das haben zewgelossen vn erkant, das sünnen czyns vorbenümet nicht wücher sey vnde dy Jenne, dy sutten czyns nicht volden geben, moge man sy dar zew halten vn dringen durch den bann, das angesehen durch den herren Official zew Lesslow, habe ich erhalten eyn ortel widder dy mütther vnn szon, das sy myt frebil vn vnrechte haben vorenthalten suttenen czyns vorgeschriben, von welchen ortel haben sy appelliret in den stul zew Rome, des so hat derselbige official, inn gesatzet hoth sexch monde zew vorfolgende dy Sache, dem den nicht also geschen is, vn habe noch ens vorderer zeith begeret von dem official, der in den noch hoth gegeben aber ens sexch monde, also das sy haben eyn ganzis Jor gehoth, dy appellatio zew vorvolgende, vn noch fyer monde dar zew, inn dem so ist ire appellatio machtlosz vn das ortel „des herre Official bey macht vn crafft is erkant, vff das hot erlanget meyn procurator zew Lesslow dy Tydemansche von orthe eyn citatio das sy sal anhoren, dy bryffe, dy do behoren vff das Ortel genück zew thün vn zew volbrengen, achtbaren weiszen herren so hoth sich dy sache vorlofen vn vorlenget, das in syben joren vf Scte Brigitten als myr dunket, der czyns nicht gefallen ist. das sich loffet vff fyer vn achtzick margk. . . Gotthe den almechtigen is bekanth das myr vn meynen kirchenweters grosse frewel schith, vn hon is geschen, das sy myt irem szone hott czwgeleth das wyr wücherer weren, welches

ich vnn meyne weters vnn irem namen in meyne gemütthe habe gezogen ynn protestiret, das ich sulchis nicht habe geliden vff fünffhundert gulden, vor volgende in rechtis weisze kegen sy....“

Beilage E.

Auszüge aus Christoph Kuppners Schrift vom Wucher (Leipzig 1508), (nach dem im Besitze des Herrn Professor Dr. Muther zu Rostock befindlichen Exemplare.)

cf. Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts. VI. p. 149 ff.

cf. obige Abhandl. II. 2. IV. 2. 3. V. 5. VI. 2.

1. Wie Chr. Kuppener die Umgehung des Zinsverbotes durch den aus dem Darlehn hervorgehenden domizilirten Eigenwechsel mit zwei Personen behandelt, ist bereits oben V. 5f. und VI. 1. erörtert.

2. Ueber den das Zinsverbot nicht verletzenden Wechselverkehr in Deutschland zu Ende des 15. Jahrh. sagt er Folgendes:

(l. c. C. 2): Item ist abermals ein fal, do einer auffgelt nemen magk vber das hauptgelt vmb seiner muhe, arbeit vnd fare willen, die er thut bey einem dinge, das im czu pfande fur ein auszgelihen gelt eingesetzt worden ist. Exemplum So einer czu mir qweme vnd bete mich im gelt czu leyhen, vnd ich spreche, ich wil dir gerne mein gelt leihen, ich habe es aber nicht alhyr czu Leiptzk, besunder czu torgaw vnn ich muste vmb solch gelt einen eygen boten schicken gen Torgaw auff schwere vnkost vnd fare. Domit ich solch gelt alhyr gen Leiptzk brechte. Sagen dy heiligen rechte, das einer in dem falle wol magk nemen fur seyne gethane muhe, vleys vnn arbeit ein aufgelt auch von einem pfande den nutzt ader dy fruchte des pfandes an beswerung der gewiszen. l. si necessarias D. de pig ac p. ibi. no. also sagen dy helgen recht.

(l. c. C. 3^r): Nun sal man furder vormercken. Ab auch der offenbar handel vnn dy contract der wechseler, die in landen vnn steten mit gelde den wechsel offent-

lichen halten, also das sie hir czu leiptzk nemen hundert gulden an muntze ader an golde vnn funff fl. R. aufgelt vnn geen bader lassen geben einem widerumb hundert gulden gute ganghafftige gulden an golde czu venedig ader czu rome. Ab solche wechsele vnd handele auch gotlichen sein vnd mit got vnn durch recht gescheen vnn czugelassen werden. Dorauff sagen vnn sprechen die heiligen recht, das solche wechsele im rechten werden czugelassen vorbestendig vnn mogen gescheen an beswerunge der gewissen vnn ane sunde, wann solche wechsel nicht vbertreten dy gemeine wirde vnn die gemeine gewonheit, aufgelt czu geben vnn czu nemen auff solchen wechsel. *p. tex. v. notabilem glo. ibidem in l. III. Cod. de exerci. et ibi p. bal. et Salice. et p. bal.* ¹⁾ *notabilit. in rubri. Cod. de consti. pecu. in principio.* Do selbst froget der hochgelerte bal. dise frage des rechten. Ab es czimlichen ist, das ein kauffman von mir nimpt alhye czu leiptzk hundert fl. R. vnn lest mir do fur funff vnn neuntzig fl. R. geben czu venedig ader neapolis an gutem golde. Spricht bal. do selbst ia, dann solch aufgelt ist nicht wucher, besunder gelt der fare vnd benimpt dem menschen die fare, das im ein solch gelt vnter wegen nicht genommen magk werden vnn czufurderst, so solch gelt, das man czu wechsel geben musz auffgeldes nicht vbertritt den gemeinen lauff vnn die gemeine wirde des geldes, das man auf wechsel gelt pfeget czu geben. *p. l. periculi p. eum alle. D. de nauti fe. et vi. ibidem bal. Et in sua disputatione incipiente statuto cauet. et d. lau. de rodul.* ²⁾ *in c. consuluit de vsu.*

Furder ist czu mercken, das etzliche wechsel im rechte czimlich sein, als der von dem oben geschriben stet, vnn solch mogen fur czimliche vnn gotliche wechsel ane beswerung der sunde vnn der gewissen in werntlichen vnn geistlichen handeln gebraucht werden aus den vrsachen erstmals der fare des geldes, so ers vber lant bei im furen muste. Czum andern, dan so ich einem czu leiptzk gebe hundert gulden vnd funff gulden auffgeldes an muntze ader an golde, das

1) d. h. Baldus u. Salicetus.

2) d. h. Laurentius de Rudolpho.

do hy gangkhaftig ist, das er mir widerumb czu venedig ader czu rome geben sal hundert gute gulden ires gangkhaftigen goldes, So magk es kommen vnn gescheen, das czu venedig ader czu rome nach gelegenheit meins handels die venedische ader romische hundert gulden, dy ich aldo in gutem gangkhaftigem golde entpfangen, als gut der wirde sein ader besser dan dy hundert vnn funff gulden, die ich do fur czu leiptzk gegeben hab, nach dem ich doch also vil doran czu venedig ader czu rome sunst hette müssen vorlieszen. Czum dritten male sein solche wechsel czimlich vnd durch recht czugelassen durch die vrsach, dan so ich alhir czu leiptzk gebe hundert gulden czu wechsel vnn funff gulden reinisch auffgelds, dorumb das ich czu franckfurt ader venedig widerumb bezalt krige hundert gulden an franckfurdischer muntze ader venedischer, nun magk es gescheen, das auch solche venedische ader franckfurdische muntz die czeit, wan dir dein wechsel ausgericht czu venedig ader czu franckfurt werden sal, besser ist an irer wirde dan das golt, das du czu leiptzk als nemlich hundert gulden vnn funff gulden auffgeldes dofur auff wechsel ausgetan vnn gegeben hast, ader solche muntze magk weniger wert sein, nachdem die muntze in landen vnn steten steiget vnn fellet. Dorumb ist solch auffgelt, das man derhalben auff wechsel gibt ader nimpt nicht wucher. Auch szo müssen die wechseler haben ader mieten eigene heuser vnn knechte halten, dorauff dy solchen handel treiben vnn handeln, dofur man auch auffgelt wol nemen magk, solche heuser vnn diner czu enthalten. Wu aber ein Wechsel in der weisze vnn forme, wy oben gesatz, nicht gehalten vn gehandelt wurde, besunder man neme von den menschen grausame vnczimliche auff satze nicht nach gemeinen laufften vnn wirderunge des wechsel geldes, so were wechsel ein sundlicher handel vnn ein grausame exaccion beswering vnn abschatzung der armen leute. Auch durch einen wechsel wirt der wechseler nicht czu einem wucherer; nach dem wie wol er meer nimpt, dan die hauptsum ist, dy er wider geben sal in der czal, so magk doch die wirderung der summe, dy er wider gibt, an ir selbst besser, hoer

ader geringer lauffen nach der czeit der bezalung vnn steigen vnn fallen der muntze, die er widerumb auszgeben muesz, ader vorschaffen, das sie ausgegeben werde. Auch ab ein wechse-
 ler wol nimpt auf gelt meer dan er wider gibt, so nimpt er doch nicht solch meer vnn aufgabe in einer gestalt weisze vnn forme eins wucherischen handels, eins ausgelihen geldes zu gewinnen. Dan es ist oben gesatzt, als wan ich einem einen scheffel korn leihe, der itzundt VII groschen gult, das er mir auff ostern wider einen scheffel korn bezale, vnn ich weis nicht, wan die ostern kommen, was es gelden werde, vnn gilt dan X groschen, so neme ich dan auch meer, aber nicht in einer gestalt, forme vnn eins wucherischen gewinnes vnn aufgeldes. Als dy heilige recht sagen in *c. si quis cleric. iunc. glo. XIII. q. IIII. et ibi archi.* Es were dan, das ich fur ware wuste in meinen gewissen, das es auff ostern meer gelden solte, vnn leyhe einem vmb solchs gewinnes willen vnn in einer betriglichen meinunge solch getreide aus, so were ich ein rechter wucherer. Gleicher weisze ist czu sagen, so ich alt vorweszen getreide auszlihe, dorumb das ich widerumb auf ostern ader michaelis von im nawes vnn bessers haben moge, ist wucher. Also sprechen die hochgelerten hern vnn *doctores. dns. ab panormitan. et alii in dic. c. nauiganti de usu.* Es ist auch ein gewonheit in welschen landen auch in andern landen, do wechseler sein in den steten, die do geben fur einen ducaten ader sunst fur einen gulden an golde als vil muntze als solcher ducate ader gulde an golde gangkhafter muntze wert ist, allein das sie inne behalten einen ader czwene pfenninge czu wechsel, das sie dir solch golt wecheselen.¹⁾ Dieselbigen mogen solchs auch wol thun czimlich vnn seine kein wucherer, nachdem sie solche pfenning nemen vmb ir arbeit willen vnn vmb die miete irer buden vnd irer diner, die sie dorezu mieten muszten vnn ander expensz. Also spricht der hochgelert herre

1) Das ist das Wechselgeld, welches ausser dem Kursgewinne die Wechsler, besonders die italienischen und flamländischen, zu fordern pflegten (cf. ob. V. 5. f.).

d. lau. de rodul. in c. consuluit de usu, vnn dise lere sollen mercken alle wechseler, auff das sie nimants besweren czu irer selen vnseligkeit. ¹⁾

(F. 1.): Man sal auch dy kaufleute vnn menschen in landen vnn steten vngestraft nicht lassen, die do gute muntze vnn pfennige auslesen vnn solche czusmeltzen vnn machen andere metal doraus ader vorkauffen das silber do von dan in solchem wirt auch der gemeine nutz vnn die muntze sere geschwechet, vnn musz alsdan in solchen fellen voranderunge gescheen der muntze, welche stete voranderunge dem gemeinen nutze vnd armen leuten in landen, steten vnn

1) Diese Darstellung stimmt fast wörtlich mit dem consilium Kuppeners, als Syndikus von Braunschweig, über das Wechselgeschäft 1494. In letzterem findet sich dann noch folgende Stelle: „... *quidam ... pro suis negotiis opus habet disponere Nurenbergie franckofordie vel alibi centum fl. Rhen. plures aut pauciores, quam summam propter discrimen ac periculum viarum et praedonum formidat transmittere sive secum perducere, Et ne causa Infortunii aut praedonum aut furum hujusmodi pecunias amittat, Accedit quendam mercatorem lubeck habitantem, qui Rome padue Venetiis Nurenberge. ffranckfordie aut alibi suum habet corresponsalem tradens ei mercatori in ciuitate lubeck ducentas et duodecim marc. lubitzen. cum dimidia, que faciunt centum ducat. et sex cum quartali vnius ducati, Vel alius tradit eidem mercatori centum fl. R. et quatuor tali pacto et intentione, ut ipse mercator suo periculo et damno transscribere et disponere debeat. apud suum responsalem Rome padue venetiis uel alibi centum ducat., que valent lubeck ducent. marc. lubeck. Vel Nurenbergie franckenfordie pro prefatis centum et quatuor fl. R. centum dumtaxat fl. Ren. eo pacto ut ibidem absque omni periculo protractione sine quocunque alio impedimento visis literis hujusmodi pecuniam recipere et improntu habere poterit (nämlich der Remittent) Et si in solutione ei hujusmodi pecunie traditione in loco deputato mora aut protractio presentatis literis fiet, quodcunque damnum ex hoc creditor pecuniarum incurret aut patitur, ipse a mercatore qui pecuniam Lubeck recepit ac transemisit recuperare ac repetere prout pactum est intendet. Quaeritur, quid Juris utrum iste mercator vel bancharius lubeck hujusmodi negotio vel banco vtens et intendens in recipiendo, transendo ac transscribendo hujusmodi pecunias suo periculo labore damno et expensis prefatas duodecim marc. lub. cum dimidia aut quatuor fl. R. bona conscientia absque contractu usurario et sancte apostolice sedis dispensatione, licite recipere et obtinere possit.*

dorffern grossen schaden bringt vnn meer schadens vnterweilen, dan ein gemeine landesstewer, die do vber ein lant czugehen vnn czugeben bewilliget vnn ausgesatzt wirt. Dan dy selbigen die also ein gute muntze aus irem eigen furnemen vnn yn czu gute vnn czu nutze czu schmelzen, dy sein felscher vnn müssen leiden die pene eins felschers der muntze also spreche die heiligen recht vnd die hochgelerten *d. bal. in l. lege cornelia D. de fal. et io. an in c. cpto. de iure iu.*

(F. 6.): Der XVI. regel betrifft dy wechsler des geldes aus einem lant in dz. andere. vnn ist der: Das gleiche maesz, in welchen sachen vnn fellen des rechten das recht einem kaufman czu lest, das er in seinen hendeln redlichen czimlichen gewin nemen magk an beswerung seiner gewissen, in denselbigen sachen vnn fellen magk auch ein wechsler durch seine wechsel gewin nemen an beswerung seiner gewissen, dan gleich also sich die kauffmanschaft in den gutern vnn ware vorandert, bessert vnd geringert nach der czeit vnn der gelegenheit der stat, do man solche hin brenget, also (wiewol nicht als oft) so vorendert sich auch ein muntze, fellet vnn steigt dornach alsdan der wechsler rechen musz auff das gelt seinen gewin czu machen, vnn gleicherweisz, als man auff kauffmanschaft czu treiben, muhe, arbeit, bescheidigkeit vben muesz, knechte vnn diner dorauff halten, also muesz solchs auch der wechsler thun auff swere kost, dorumb magk er auch wol als ein ander kauffman gewin nemen ane beswerung seiner gewissen, jedoch das er seinen wechsel also handelt, wie oben geschriben stet, vnn ein solchen gewin neme nach gemeinem lauffe vnn gemeiner wirderunge gute ader vngute der munczen vnd nimpt auch solchen gewin *p. suo interesse* nachdem er sunst mit einer solchen summe wol als vil gewines hette mogen gewinnen.

3. Ueber das Verhältniss der kaufmännischen Gesellschaften zum kanonistischen Zinsverbote äussert Chr. Kuppener sich wie folgt: (l. c. C. 1^y): Unter den Wucherausnahmen heisst es: der dreyzehende fal ist der. Nach besage des hochgelerten herren *domini abbatis in dic. c. conquestus de vsu.* vnd ist, das eine witwe, die etzliche summe

geldes hat, die magk solche yre summe czu einem redlichen kauffman legen in eine banck vnd in eine kauffmanschaft vnd magk vber ir hauptgelt vmb das, das sie yr gelt die czeit entbiret, iarlichen ein auffgelt dorauß nemen aus solchem erlichem gewinne ane das, das sie nicht fare stehen bedarff gewinnes vnn vorliessens, dan sunst wer es nicht ein sunderlicher fal, besunder ein gemeine contrahirte gesellschaft, dy im rechten vnter den menschen wie oben gesetzt, zu machen czugelassen wirt. Unn also spricht obgenanter d. ab. des gleichen also, wie mit einer witwen sal gehalten werden mit einer frawen ader iunckfrawen, die nicht meer hat, dan ire mitgob, dieselbige mitgob magk sy auch legen in ein banck ader kaufmanschaft, vnn do mit gewin nemen wy die witwe, dorvmb daz sy miserabiles vnn durfftige personen sein. *p. c. penul. de dona inter vi. et vx.* vnn ich sprech, daz in einem krancken menschen, der do gelt het auszuthun, auch solte also gehalten werden nachdem er der allerdurfftigste mensche ist; vnd wu eine gleiche vrsach ist, do sal sein ein gleich recht, als die heiligen recht sagen. *l. vlti. Cod. ad 1. falci. et l. illud D. e. ti. et c. inter corporalia extra de transla.*

(l. c. C. 4.): Gefellet ein frag des rechten. So yr czwene ader drey in einer kauffmanschafft ein gesellschaft machen, also das czwene das gelt solche kauffmanschafft czu treiben legen, der dritte legt vnn thut die erbeit mit handeln vnn wandeln vnn wirt der gewin czu gleich auff die persone ausgeteilt, ab solcher contract im rechte bestendig ergrunt vnn czugelassen ist. Darauff antwurte ia, nach besage des hochgelerten Gotfredi in seiner summa vornim, als ferne sie czu gleich gewin vnn vorlust tragen, vnn also der beide czu gleicher fare stehen. Do von hastu ein liplich glose in dem worte *negociatorib. XIII. qu. III. in c. pleriq.*, die do saget, das obgedachter contract im rechte nicht czulessigk nach czimlich were, so einer allein des gewinnes vnn nicht czu gleich der fare vnn verlust gewertig sein wolte, vnd hat solcher contract in sich dy nature einer gesellschaft vnn einer bruderschaft, dieselbige in einer gemeine vnn nicht

einer allein czugleich den schaden vnn frommen auf sich nemen sal, von dem hastu in keiszer rechten *in l. verum D. p. socio*, in geistlichen rechten *d. ab. in c. nauiganti de vsu*.

(l. c. E. 6^v): furder sal man vormercken, das die ihenigen menschen, dy ir gelt legen auff gewin vnn vorlust in einen handel ader kauffmanschafft, dieselbigen mogen ir gelt nicht wider herausfordern, auch nicht von den herren des handels rechenschafft fordern, dann allein nach vorlauff eins iares, also spricht der hochgelerte her. *d. bar. in l. neminem Cod. de suscep. et archia li. X.* Es were dan das hern des handels vnn dy kaufleute vermercket wurden als betriger ader fluchtige leute solchs handels, dan musten sie auch inwennigk einem iare rechenschafft thun. Vormercke auch in dem oben geallegirten l. den hochgelerten *d. io. de pla. der do* spricht, das heute diszer czeit czimlichen ist, gelt czu legen bey einem kauffman in eine geselschafft ader kauffmanschafft, auff das, das einer gewin do von neme, der do czimlichen ist, vnn den man do von gehalten magk vornim so er solch gelt auff gewin vnd vorlust bey einem kauffman gelegt hat, sunst were es wucher.

(l. c. F. 1.): furter saltu vormerken, das ettliche kaufleute in landen vnn steten sein, dy do durch regenten eins gemeinen nutzes nicht sollen in solchen landen vnn steten geliden werden, nachdem sie mergklichen schaden bringen dem gemeinen nutze. Exemplum als do sein die reichen kaufleute ader reiche geselschaffter eines handels, die do haben gros gelt vnn gut, vnn haben die diner czu venedig, in reuszen vnn in preuszen; 1) vnn wen sie erfarn, das ein ware aufsteiget ader tewerbar wirt, es sey an saffran, pfeffer, getreide, ader an anderer ware, so kauffen sie vber haupt solche ware czu yn auf, das sie furder solche ware den andern verkauffen mogen nach alle irem gefalle; dan

1) d. h. eben die kaufmännischen Gesellschaften im Hansagebiete cf. VI. 2. oben.

solch ir furnemen sal man in landen vnn steten nicht leiden, vnn ist vnrecht, vnn beswert sere einen gemeinen nutz, vnn hat auff sich die nature monopolii, vnn auch ire pene wy oben gesatzt ist, das man yn ire guter nemen magk mit rechte vnn sie in das elende treiben. Vnn dorumb sollen die fursten vnn regenten der lande ein gros aufsehen haben auf solche handlung vnn solche nicht czulassen, besunder sie sollen solche kaufliche guter auf ire rechte wirderung irs geldes setzen nach gelegenheit der czeit, der stat vnn stelle, do man solche ware vortreiben sal, vnn sollen allezeit den gemeinen nutz der menschen vleissiglicher betrachten vnn sunderlichem eigen nutze fur setzen *p. dic. l. I. §. fi. et ibi. bal. C. de cadu. cal. et p. doc. et Cy. i. auc. res. q. C. conia. de lega. p. canonistas i. c. ron. de pbe.*

(F. 1^v): befelt ein mergkliche frag des rechten, also: Es ist ein mergkliche gesellschaft dreier ader vierer gesellschaftter, die solche gesellschaft halten, vnn im rechte gesellschaftter geheissen werden; vnn einer von denselbigen czeuget gegen venedig vnn kauft einem venediger ader einem von breszlaw etwas abe vnn bleibt im schuldig hundert gulden iohannis ader michaelis czu venedig ader breszlaw czubeczalen. nun iohannis vnd michaelis ist kommen, der schuldiger kommet nicht vnd bezalt auch nicht, besunder sein ander mitgeselle seiner gesellschaft, der kommet gen venedig ader gen breszlaw, denselbigen fellet der glaubiger an vnn fordert von im gantze volle bezalunge des geldes, des der erste sein mitgesellschafter von im geburget hat. Ab er es auch durch recht thun mag, vnn ab der ander mitgeselle des ersten gemachter schult fur vol schuldig vnn pflichtig sey czu bezalen ader nach seiner anezal also vnn allein fur seine person. Sagen die heiligen recht ia, er sey im volle bezalunge czu thuende schuldig vnd sein mitgesellschafter hat nicht *beneficium diuisionis*, das ist er darf nicht sagen, er wil sein teil vnn allein fur einen man, als vil yn der vierde ader dritte teil betreffende ist an den hundert gulden bezalen vnn nicht die volle summe. Geben die recht dise vrsache. nach dem ein mitgesellschafter einer czuhauffe samlunge vnn czu hauffe setzunge selschaft

einer vor den andern in der gesellschaft burge geworden ist, vnd fideiubirt hat aus crafft irer gesampten gesellschaft, was einer burget, das ein itzlicher solchs schuldig sein wil czu bezalen. Also sprechen die heilgen recht vnn dy hochgeler-
ten bal. in rubrica C. de instituto in vlti. colum. bar. in l. I. et in l. reos. §. cum in tabulis D. de duo. re. consti. bal. in l. cum te in galliam C. si cer. peta. Et vide omnino alex. de hii. in consi. suo CXLVII in secunda parte vbi habet ista materia plene et dicta iura procedunt em. d. alex. cum vnus sit pposit. ab altero tacite vel expresse. Et qd. ille socius qui contrahit fecerit etiam non istorum sociorum, quos isti creditores seu contrahentes convenire volunt de hoc dns. alex. consi. CXXXIX. in V. vol. suorum consi. Vnn wiewol auch ein geselschafft eins handels czugehet kegen allen andern geselschafftern, so einer geselschaffter aus solcher geselschafft stirbet, dan der gemeine wille der geselschaffter ist durch den todt also czubrochen als dy heilge recht sagen *l. IV. D. loca et declarat bar. in l. centesim. §. si. ver. vltimo formo hic vniam questionem D. de ver. obli. Et qd. morte vnus finiat. societas. vi. l. actione §§. morte D. p. so et insti e. ti. §. finit. nisi contrarium actum sit in contractu societatis. cp. vno mortuo, quo ad...* Das ist also vil czu deutsch gesagt, es sey dan sache, das in dem contract der anhebunge der geselschafft anders beredt worden ist, also so einer vorsturbe, das dennoch die geselschafft nicht czugehen sal besunder gehalten werden durch des vorstorbens erbe ader gefreunnten ader das nach tode des vorstorbens solche geselschafft widervmb vornawet wurde offenbarlichen durch einen nawen offenbarlichen contract ader heimlichen vnn also. So die erben der vorstorbens ader seine nehesten zu geben dulden vnn leiden, das durch die alten diner vnn factor solche geselschafft nach also vor dem tode des vorstorbens gehandelt wurde mit ausgabe vnn einname an irgent keine ymants einsage. Also spricht der hochgelerte *dns. alex. in consi. CXXXVI. in V. vol. suorum consi.*

4. Vom kaufmännischen Verkehre allgemein und dessen Verbindung mit dem kanonistischen Zinsgesetzte erörtert er Dieses:

B. 5^v. 6. C. 2. 4^v. 5. behandelt er im gewöhnlichen und oben ad I. 1. u. IV. 2. 3. näher erwähnten kanonischen Geiste den unmittelbaren, zulässigen und unzulässigen Gewinn der Kaufleute aus dem einfachen Handverkauf; aus den Verzugszinsen und dem Interesse. Vereinzelt Wesentliches daraus wurde bereits oben zitiert.

D. 6. Die Kauffmanschaftt wird überall geübt. „Sage,.. das kaufmanschaftt vnn handlung der werntlichen gutter wol gehandelt vnn gescheen magk ane beswerung der menschen gewissen vnn ane sunde so solche geschiet in der weisze, wie hernach volgen wirt. Vnn die heiligen geistliche vnn werntliche recht lassen solche kauffmanschaftt vnn handlung in der weisze vnn forme wie volgende fur czimliche vnn gotliche czu an alle beswerung der gewissen...

(D. 6.) So eine kauffmanschatz, dy do geschiet vmb eins gewinnes willen durch den kauffman furgenommen vnn geordent wirt czu einer erlichen entlichen vnn wirgklichen that, als nemlichen czu enthaltunge seins hauszes vnd seiner kinder vnn hauszgesindes nach seinem stande, domit er sich erlichen vnn götlichen nicht mit vnrecht falsche rei vnn meineide logen durch kauffmanschatz mit yn magk enthalten, vnn auch dorumb, das er armen leutèn mit seinem reichthum das er also do mit gewinnet czu hilffe kommen wil, vnn gemeinen nutz der lande, stete vn dorffer czu lande vnn czu wasser, vnn nicht allein betracht suchet vnn setzet seinen eigen nutz fur den gemeinen nutz.

(Citate.) Dorumb magk ein kaufman wol mit gutem gewissen ein dingk ader guter kauffen vnn dy selbigen teurer verkaufen auff eine czeit im czu bezalzen, so er nicht weisz, ab in der czeit der bezalung solch guter meer ader weniger g'elten mogen, ader so er solche guter von einer stat in die andern czu furen ader czu tragen musz vnn solche kauffmanschatz also bas wirdiger gemacht hat, ader vmb der fare, die er der guter halben tregt etc. Nach dem dy wirde eins gutes vorandert wirt nach vnterscheit vnn gelegenheit der stadt, der czeit vnn auch der fare, wie dan oben geschriben stet. So aber ein kauffman in seiner kaufmanschatz

sein entlich furnemen alleine stellet, suchet vnn setzet auf gewin, also das er allein entlichen dorumb guter kauft ane alle redliche obgesatzte vrsachen vnn andere vmbstende, das er doran gewin treibe, vnn ist solchs sein entlich betrachten vnn furnemen in solchem seinem begirlich gewin vngesetiget, So sagt das recht, das solcher eins kauffmans vngesetigter geitziger wille, seine gehaltene vnn gehabte kauffmanschaft macht vnrecht vnn vnczimlich vnn ist ein vnrechter kauffman vnn alles, was er also gewinnet ist schnoder vnn boszer gewin...

(E. 1.) Furder sal man vormercken, ... das kauffman-
schatz ... wirt aus nachuolgenden vrsachen vnczimlich
vnn vngotlich. Czum ersten durch den grausamen, vngese-
tigten, vnmessigen geitz eins menschen... Item die andere
vrsache vmb der czeit willen. Dan so ein kauffman in heil-
gen geczeiten ader ausgesetzten feiertagen von der helgen
eristlichen kirchen geboten kauffmanschaft treibt, so wirt do-
durch seine kauffmanschatz vnczimlich, das er mit solcher sei-
ner kauffmanschaft den sonntag vnd andere gebotene feierzeit
gebrochen hat. . . Die dritte vrsache vmb der stat wille, do-
rinne die kauffmanschaft geschiet, als wan die kaufleute ire
kauffmanschaft treiben, handeln vnd wandeln in geweiten
kirchen ader steten. . . Die vierde vrsache vmb der per-
sona willen, die do kauffmanschatz handelt vnn wandelt.
Als wann geweytte personen ader monche ader prister
kauffmanschatz treiben ... ausgenommen in fellen des rech-
ten, dorinne sie czu handeln durch recht werden czugelassenn,
als vmb gemeynes nutzes willen des closters vnd das sunst ein
closter alsozo geringe oder arm were, das von notdurfft wegen
sichs nicht erhalten mochte, so wirt yn messige vnn czimliche
handlung czugelassen, ader das sich ein gewetter durch arbeit
seiner hende muste ernerren. . . Die funffte vrsache, dodurch
eine czimliche kauffmanschatz wirt vnczimlich, kommet aus
dem vnczimlichen vorkaufflichen gutte, das man vorkauffen
vnn kauffen wil, vnn sein solche gutter, die dem menschen
nach vor sich an yn selbst nach durch ire vormischung mit
andern guttern czu menschlichem gebrauch vnn nutze nutzlich
sein, als do ist kauffmanschatz mit wurffeln, karten vnd

himmelreichen der kockelmänner mit hipel tragen... Gift gehöre nicht zu diesen Waaren, weil es, wenn auch „in seinem wesentlichen weszen ein tod der menschen,“ doch zur nützlichen Arznei und gegen die Thiere nöthig sei (E. 2.). Auch der Kauf und Verkauf von Schminke werde zugelassen, „so solch smincken von weibern geschiet czu einer beheglichkeit ires elichen mannes ader durch den man in beheglichkeit seins weibes...“ doch thun sie es „dorumb, das sie anderen menschen ire augen begirlich vnn mit fleischlicher wollust erwecken vnn czu sich czihen wollen, dieselbigen als offt sie es thun, so sundigen sie todlichen... Es sein auch andere kaufmanschatze, dy do vnczimlichen sein, vnn durch recht verboten vnn czufurderst den clericken vnn geistlichen leuten... Aus welchen ein snoder vuerlicher suntlicher gewin erwechst, als ist der gewin vnn kauffmanschatz der kokeler, die do kokelen auff den seilen vnn springen, vnd die suntliche handlung der freien weiber, die iren leib gebrauchen vnn, mit ezuchten czu reden, in vnkeuscheit vorkauffen gar in sweren grausamen sunden.

Der Gewinn aus unziemlicher Kaufmannschaft soll den Käuffern zurückgegeben oder zum Nutzen der Armen verwendet werden.

(E. 3.) Mogt einer ... sagen, die heiligen keiserrechte vorbitten, das kein ritter ader rittermesigk man ader edelman kaufmanschatz handeln ader wandeln sal, als die recht sagen ... dorumb muesz ye kauffmanschatz sunde sein ader vuerlich, die weile solche erlichen leuten verboten wirt. Diszes soluire auff vnn sage, das kauffmanschatz nicht vuerlich ist, besunder erlich vnn ganz nützlich ist landen vnn steten, wie oben gesatzet worden ist; das aber kauffschlagen verboten ist den rittern vnn kauffmanschatz nicht czutreiben vnn widerumb kauffleute nicht ritterliche handlung an sich czu nemen, das ist dorvmb gescheen, das dy kauffleute irs thuns sollen warten sein, vnn die ritter alleine vleis thun vnn sich vben sollen in ritterlichen streiten czu enthaltung des gemeinen nutzes. Das aber den edel leuten kauffmanschatz verboten wirt, das saltu vornemen von den grossen mechtigen vnd rei-

chen edel leuten allein, dy do sunst wol vorsorget sein do mit sie iren standt nicht geringern vnd auch dorumb, das sie andere leute in iren kauffmanschaften nicht verhinttern, nicht von den armen edelleuten, dan auch ein erbar reicher burger ader kauffman, der wol vnn czeitlichen seine narunge hat, im rechte sich vorgleicht einem schlechten edelmanne des vnttersten standes des adels...

(E. 4.) Sprechen die heiligen rechte, das der *proprie* nicht heist ein kauffman, der eins ader czwier ein kauffmanschaft der vorkaufflichen gutter treibt ader geubet hat, besunder der ein solchs aus teglicher gewonheit czu uorkauffen vnn kauffen gewont ist czu vben vnn sich des czu gebrauchen. Also spricht die glo. vnn der hochgelerte *bar. in l. legatis D. de lega. III. bar. vnn alex. in pria. consti. D. bal. in rubrica C. de consti. pecu.* Do selbst spricht alex. es were dan, das dy kauffleute ein eygen gemein buch hetten in einer stat, *matricula* genant, do man ire namen pflegte einzuschreiben, so spricht der hochgelert. alex. das in dem falle der ein kaufman geschätzt wurde, der in eim solchen gemein buch eingeschriben erfunden wurde. Furder sagen die recht, das solchs gut czu wissen ist, wer do ein warhafftiger kauffman genant vnn geschätzt wirt, nachdem die recht clarlichen vororden, das man der kauffleute irrige sachen, die do aus kauffmanschaftterflissen, nicht mit der scherffe der recht (so solche czu recht kommen, besunder durch gleichmesige billigkeit, das do gleich ist vnn dem gleichen einlich ist, vnn der warheit gemesz nach gelegenheit der sachen rechtlichen entscheiden sal. Also spricht der hochgelerte *bar. in l. si fideiussor §. quedam D. man.* vnn dorumb volget sich dorumb, das grosser glaube vnn czuhaltunge czwischen den warhafftigen kauffleuten sein sal, vnn grosserer, dan czwischen andern gemeinen leuten, vnn was sie vnter einander einer dem andern mit schlechten worten ane irgent keine herlichkeiten vnn beleidung ader forme der rechte *et sic nudo pacto*, das ist zu deutsch mit bloszen schlechten worten vnn pacten czu sagen, das sal er im glaubwirdig vnn vnuorbrochen

halten. Also spricht der hochgelerte *bar. in l. quint. D. man. vnn bal. in l. si pro ea in vlti colum. Cod. e. ti.* Dan es ist ein grosse schande vnn vnerlichen czu forderst vnter kauffleuten, den gesagten czu glauben czu falliren vnn nicht czu halten, auch so er solch glauben mit schlechten Worten habe czugesagt. Also spricht der hochgelerte *bar. in dic. l. quintus D. man.*

Ir solt auch wissen ein mergkliche vnterrichtung der rechte, die do sagen. So ein kauffman in einem lande ader in steten, mergkten ader dorffern machte ein teurunge in einer kauffmanschafft, habe ader guttern, es sey an getreidt, wein, tuch, specerey, saffran ingeber ader pfeffer, dorumb das er solche ware czu sich kaufte vnn gebe meer do fur, dan das sie nach gemeinem lauffe eins rechten geldes wert were vnn keret solch sein thun in seinen eigen nutz, vnn nicht in einen gemeinen, denselbigen sal man nicht leiden, dan er ist vntuchtig, infamis, vnn nimants wirdig, vnn sal einen solchen dorczu in ein mergkliche straffe nemen nach erkenntnis der regenten, als oft er solches vbet (*quia tenetur de crimine stellionatus*), also sagt der hochgelerte *bar. in l. III. D. de cri. stellio.* Es ist auch czu wissen, vnn czu vormercken, ab wol den kauffleuten durch recht czugelassen worden ist, das sie vnter yn selbst statuta machen mogen, die auch keine bestetigung dorffen eins obersten auch nicht bestetigung eins weichbilden rechts, dan yn solche gemachte statuta das gemeine recht bestetiget, also sprechen die hochgelerten *bar. vnd bal. in l. pe. Cod. de consti. pecu. et ibi. plene bal. de statutis mercatorum in quibus valent et in quib. non.* Idoch mogen sie vnter yn nicht machen statuta, die do gemeinem nutze schaden brechten in landen vnd steten, bei vorlust irer guter, vnn man sal solche aus einem laden in ein elende treiben etc. Exemplum, als wan kauffleute vnter einander eine statut vnn beschlies gemacht hetten ane redliche vrsachen vnn allein vmb irs eigen nutztes willen, das man den saffran ader pfeffer getreide ader wein nicht wolfeler geben solte, dan alleine vmb ein solch namhafftigk gelt vber gemeinen lauff vnn widerung, sal solchs gestrafft werden, desgleichen so die hantwerger solche statute ader aufschatze machten,

dan solche aufsatze gescheen wider den gemeinen nutz (*et sapiunt monopolium*) Dorumb sal man solche nicht leiden, besunder man sal solche strafen *p. l. vnicam C. de mono.* Merckt eben dorauff ire fursten vnn regenten der lande, dorffern, mergkte vnn stete vnn gebt solchs nicht zu, last auch solchs nicht vngestraft, thuts auch nicht vnder euch selbst.

(E. 4^r): Ein Kaufmann kann gezwungen werden, gegen seinen Willen die Waaren zu verkaufen. Dies geschieht nicht, wo die Waare nicht zu menschlicher Nothdurft in irgend einer Weise gehört, ausser wann der „gemeine nutz“ es verlangt, oder wann durch den Verkauf, selbst wo die Waare Mehreren gehörte, grösserer Schaden vermieden wird. Gehören die Waaren aber zur menschlichen Nothdurft und werden öffentlich zu Markte gebracht und ausgelegt, so müssen die Verkäufer sie für das von der Obrigkeit „gesetzte recht gelt nach gemeinem lauffe der waren“ verkaufen, und dürfens nicht wieder fortragen, wenn sies unter diesen Bedingungen verkaufen konnten; ausgenommen, wenn der Verkäufer der Obrigkeit genügende Gründe dafür anführt, dass es ihm leid sei, die Waare zu Markte gebracht zu haben. Werden solche Waaren dagegen zu Markte gebracht und nicht ausgelegt, viele Verkäufer dieser Waaren sind aber da, so soll die Obrigkeit Einzelne von ihnen nicht zum Verkaufe zwingen, sondern alle.

(E. 5): Etwas zu kaufen soll Niemand gezwungen werden, ausser, wann Theuerung oder Krieg bevorsteht. In diesem Falle soll die Obrigkeit die Untergebenen zum Einkaufe der nothwendigen Sachen zwingen, nur die Cleriker nicht. — Der Preis dieser gezwungenen Käufe und Verkäufe soll sein „ein recht gewirdiget vnn lant laufftig gelt, vn dorczu mogen yn die fursten vnn regenten der lande vnd stete durch recht czwingen.“ Nur, wenn Jemand eine Waare czu besehen czu sich genommen hette und sie behalten will, der Kaufmann aber will sie ihm nicht lassen, so mochte ichs (Verkäufer) im in dem falle tewer verkauffen vber rechte gesetzte widerunge *p. l. non em. D. re. amo.* Dagegen dort nicht, wo der Verkäufer sich zur Entschädigung seiner

Transportkosten einen höheren Preis zahlen lassen will. (E. 5^v). Dieses „recht gewirdiget gelt“ sollen bei Sachen, die zu der menschlichen Nothdurft gehören, „in steten vnn landen die fursten vnn regenten nach gelegenheit der czeit schätzen vnn wirdern ... allezeit, als oft solchs notdurfftig ist.“ Bei den andern Sachen soll die Schätzung nicht nach „sunderlichem gunst vnn eigenem nutz, besunder dem gemeinen nutze czu gutte nach gelegenheit der gutter vnn geschicklichkeit der lande vnn der czeit, vnn das sollen vorschaffen vnn solchs bestellen vnn vorsorgen vnter den iuden ire obersten *rabi i p. l. nemo exterus C. de inde*, vnter den cristen aber in steten die regenten der stete *p. l. I. D. d. offic. pfec. vr. §. cura carnis*, in landen die fursten vnd bischoffe.“

(E. 5^v): Verbiethen kann man Niemand, verkäufliche Güter zu kaufen; denn der Kaufkontrakt „ist von der natur der dinger, die nicht verboten sein.“ Viele Fälle sind davon ausgenommen. Ausserdem kann man es verbiethen, wo Jemand durch nicht nothwendige Käufe Andern Theuerung macht, ... „*l. negociatores ibi. ne commodum mercandi excedant C. de epis. an. et ibi p. doc.*“ doselbst stet auch geschriben, das die regenten mogen statuten machen, das nimants auff einem margktage meer kauffe, dan drei ader vier scheffel korns etc. also auch in andere ware *vi. ib.*“ Sachen zu verkaufen, ist vielfach verboten, so: falsche Güter, geistliche Güter „ane geburliche solennitetin,“ kriegerische (worüber ein rechter Krieg schwebt) u. a.

(E. 6): Nun vormerckt auch, das etzliche betrigliche kaufleute sein in kurzzen iaren in ein bosze furnemen gekommen, vnn also, wen sie iren glaubigern eine mergkliche summe geldes schuldig worden sein, so werden sie eyszeren ader faren gen straszburgk vnn entlauffen (vnn das heist man nun czur czeit auffgestanden) vnn erwerben dan privilegia ader rescripta von fursten vnn steten, das man solche czu etzlichen iaren nicht manen, nach rechtlichen aufurdern kan noch magk. ... Etzliche kaufschlaen vnn handeln vnn wandeln, also das sie czufellig vnd durch vnglücke vnn bosze vnkauffe in ein armut fallen, das sie iren glaubigern

nicht czu halten mogen; dieselbigen, so solche nach ordnung der recht iren armut warhafftig sweren vnn vormittelst irem eyde geloben, so yn got wider zu einem bessern glucke vnn czu einer besserunge irer narunge hilfset, das sie alsdan ire glaubiger gerne bezalen wollen ader cediren bonis ader abtreten vnn vorlassen alles, was sie haben, vnn vormogen, die mogen solchs thun .. ane sunde. *per c. odoardus. et ibi per scri. doc. extra de solu. Et p. totum ti. C. qui bonis cedere pos. et vide ibidem bal. sup. rubrica.* Thun sie aber solchs betriglich, auff das, das sie mit iren glaubigern lenger termyn der bezalunge machen mogen vnd notigen ire glaubiger do hin, das sie kaum die helffte von yn bezalt nemen, auff das sie etwas von yn krigen. Solche kaufleute, dy man billicher lauffleute heissen sal, sein (mit czuchten czu reden) der leute betriger vnnnd aller schande wirdig vnd sein anruchtige leute... Vnd die selbige betrigliche kaufleute, die also solche eyszeren betrigliche menschen werden, lernet man erkennen aus iren wercken, wie from das sie sein. Dan wen sie nawe termin auff halb ader das dritte teil der schulde czu bezalen mit iren glaubigern gemacht haben so sein sie wider reicher kaufleute geworden, dan sie gewest sein vnn furen also als grosse hende, also gros sy solche czuorn ye gefurt haben... — Ein Fürst und eine Stadt, „die fur sich selbst ire oberkeit hat vnn freyheit,“ kann dergleichen Kaufleuten Privilegien ertheilen, wonach die Gläubiger sie eine bestimmte Zeit hindurch nicht mahnen dürfen, dagegen für alle Zeit dürfen sie es nicht thun.

(E. 6^v): Furder sal man vormercken, das vnter kaufleuten vnn den menschen, dy do nicht ire beweiszunge nach der scherffe der rechte thun dorffen, sal man in iren rechtlichen irrigen sachen gelinder vnn leichter rechtliche beweisung in iren sachen czu lassen, vnn dornach rechtlichen vrteilen, den man sunst in allen andern rechtlichen sachen pflaget czu thuende. als nemlich man sal besehen der kaufleute register vnn czu hilffe irer beweisunge nemen, als was czu der sache gedinen magk. *p. l. id quod pauperibus p. bal. ibi undecimo quero. C. de epis. et cle.* dan dy heiligen recht in sachen, do man nicht kan ader swerlichen magk clarliche

beweisunge furen, werden vnn sein gesetiget in beweisunge *p. conjecturas* vnn durch die vmbstende einer sache *p. bal. si quis in hoc genus C. de epis. et cle. bar. in l. de pupillo §. si quis D. de no. ope. nunc. VIII.* Die heilgen geistlichen recht *in c. licet ex quadam de testi.* Vnn mercke auch, das der kaufleute diner ader ire factor sein schuldig iren hern durch recht rechenschafft czu thuende, wan sie es von yn begern, auch wan sie yn schon einsmals rechenschafft gethan haben. *p. l. vnicam C. de erro. cal.* Es sey dan sache, das sie sich derhalben vnter einander vortragen haben ader durch ein entliche vrteil durch recht von einander geurtelt vnn entscheiden worden sein, vnn also das die diner nach getaner rechnunge funder iren herren nicht meer schuldig sein sollen czu rechten, *vt ibidem p. l. vnicam* vnn der vberwunden wirt, das er falsche rechenschafft seinem hern gethan, meer ader weniger angeschriben vnd in die rechenung gebracht hat, derselbige ist anruchtigk, infamis vnd vntuchtig, *l. furti. §. fi et ibi p. doc. et ange. D. de hiis, qui no. infra.*

Kein Kaufmann soll verbotene Waaren den offenbaren Feinden des „romischen volckes“ zuführen, als buchsen, puluer, armbroste, helmbarten, wein, getreide etc: auch vorbiten die recht iren legaten vnn sendeboten, so sie in ire stete komen, solche ware nicht czuuorkauffen, auch silber nach golt yn czu furen vnn vorkauffen bei vorlisunge des lebens, vnn abschlagunge des haupts, vnn vorlisung aller guter, nach werntlichen rechten. Nach geistlichem rechte bei vorlisunge der guter, vnn bei dem banne, vnn die selbige die es thun, die werden eigene leute der ihenigen, die sie dorvber begreifen vnn gefangen nemen. Allen Gewinn aus solchem Kaufgeschäfft sollen sie zur Eroberung des heiligen Grabes geben...

(F. 1^v): Es ist auch czu uormercken, das die kaufleute, so sie rechtlichen mit ymants iren widerparten czu thun haben vnn czihen vnn referiren sich der sache halben auff ire bucher, so sein sie durch recht schuldig, solche ire bucher in gerichte vorczu legen vnn czuforderst des artikels, des sie irrig henge, domit ein richter aus solchen buchern sich

der warheit erkunden moge. Also sprechen die heiligen recht *p. nota in l. ptor. ait. D. de eden.* vnn ein kauffman, der von einem menschen gelt gelihen hat, so ist die vormutunge im rechten, das er solch gelihen gelt czu seiner kauffmanschafft gelihen hat. *p. bar. in. l. macedoniani ad fi. C. ad mace. et l. fi. e. ti. vbi tex. est notabilis.*

(F. 2): Befelt ein mergkliche frage czu rechte, ab auch die bucher vnn register der kauffleute im rechte ein bestendige beweisung thun also das im rechte solcher irer bucher beweisunge fur gnugsam ader fur ein halbe beweisung ader fur keine sollen angesehen werden. Sprechen die heiligen recht vnn loszen dise frag auf vnn sagen das nach gemeinem rechte der kauffleute bucher nicht probiren noch bewiszzen, dan allein wider vnn kegen sich selbst, dy solche geschriben ader schreiben haben lassen, wiewol das sie im rechte ein mergklichen czuursicht vnn presumption der warheit anzeigen vnn angeben vnn zuzurderst, so ein kaufman from vnn eins guten loblichen geruchtes ist. Also sagen dy heiligen recht vnn dy hochgelerten *bal. in l. in fi. C. de eden. et p. alex. de hii consi. LIII i. vo. bal. ange et alex in l. quedam §. nummularios D. d. eden.* Es were dan sache, das ein vorwerte redliche gewonheit ader durch ein statut in ein lande ader in einer stat gehalten vnn ausgesatzt were, daz man der kauffleute bucher durch recht gantzen ader halben glauben geben solle, also spricht der hochgelerte *d. alex. in l. quedam §. nummularios in prin. D. de eden. et p. non in c. cum dilectus de fi. instru.* Ader das solche bucher der kauffleute weren durch der kauffleute gesworne eide czu gote vnn den heiligen einem rat vnn den regirern einer stat bestetiget, das sie czu gote vnd den heiligen gesworen haben, nichts vnrechts dorinne czu schreiben, vnn werden also solche ire bucher durch dy regenten einer stat bestetiget, so probirten solche bucher in dem falle fur ein halbe beweisung im rechte. Also spricht der hochgelerte her *d. bar. in dic. l. quedam §. nummularios D. de eden in fi. et ibi etiam p. d. alex.* Dreierlei Privatorkunden, „die . . sunderliche vnn entzler mensche vrkunde im rechten gehessen werden, giebt es. Die erste ist ein schriff vnn vrkunde, dy ein mensche

dem andern gibt vormittelst seiner hantschrift ader vnter seinem sigel ader pitzschir (*apoca, appodissa.*)“ Unterschrift. Anerkennung, Ableugnung von Unterschrift und Siegel, Unterschrift von Schreibzeugen.

(F. 2^v): Die andere vrkunde einer schrift ist ein buch der rechen schafft, dorinne dy kaufleute, handler vnn wandler ire thun schreiben, vnn machen solche bucher aus irem freien willen vnn nach irem gefallen, vnn dise schrift vnterscheide auch als hernach volget. Entweder in demselben buche stet etwas geschriben, das kegen vnn wider den ist, der es geschriben habe, ader durch seinen diener (der czu solchem von im czu thun gesatz vnn vorordent worden ist) schreiben lassen, vnn da thut solche schrift ein vollkommene beweynung. Exemplum. So ein kauffman ader handler geschriben hette in sein buch, das im N. hundert gulden bezalt hette, geb ein vollkommene beweynung *p. dic. l. quedam §. nummularios D. d. eden.* Entweder, obgemeldes buch helt etwas geschribens in sich, das dem einschreiber czu gute kommet, ader kommen magk, das vnterscheidt also. Entweder solch eingeschriben thun henget vnn helt sich allein in des einschreibers eigenem willen vnn thun bei im selbst vnn betrifft yn allein vnn nicht andere menschen. Exemplum, so im ein erbe angestorben were, vnn er hette solche wort vnn solchen seinen willen in sein buch geschriben, das er solches erbe nicht wolte annemen, besunder repudiren ader der gleiche felle, so gibt solche seine schrift eine bestendige beweynung *p. l. nenseni. D. d. nego. gest.* Entweder obgemeltes buch helt etwas geschribens in sich, das do nicht allein den einschreiber, auch nicht allein des einschreibers willen vn thun betrifft, besunder auch einen andere menschen, vnn in dem falle so thut solch buch keine bestendige rechtliche beweynung fur den einschreiber *p. l. exemplo C. de pba. l. instrumenta. et l. ronnes e. ti.* Idoch spricht der hochgelerte her *d. bar.* das solche schrift nach seinem wan ein grosse vermutunge vnn rechtliche presumption in sich helt der warheit, als ferne der selbige kaufman vnn handler eins guten geruchtes ein man gewest ist *ar. l. qui cum maior. §. si D. de bo. liber. et hoc voluit etiam dicere tex. in*

dic. l. ronnes. C. de. pba. Entweder in solchem buche stet geschriben ein thun, das keine beweisunge brenget vnn czu gute kommet nach fur den einschreiber, der solchs eingeschriben hat, noch wider yn. Exemplum als wan einer einschreibe in eins handlers buch ader liesze einschreiben, das er seinem wirt fur seine kost X gulden bezalt vnn gegeben hette, vnn hette der wirt solche von im entpfangen, dan in dem falle so solcher handler eins solchen thuns ein teglicher handler were, das man in seine bucher pflegte einzuschreiben, wem vnn wasser bezalunge man teglichen thete, so gibt solch einschreiben ein halbe vollkommene beweisunge. *ar. cor. q. notant in dic. l. quedam §. nummularios D. de eden. vi etiam specie in ti. d. instr. edi §. nunc videndum post medium in ver. licet aut.* Do selbst spricht der speculator, das man ein rechenbuch eins kauffmans mit einem lebendigen geczeuge volle rechtliche beweisunge thun vnn dorauff sagen die hochgelernten *pe. de. bel. parti.* vnn *Cy.* das solche seiner spruch swer ist czu glauben, dan so solchs war were vnn die warheit auff sich truge, so kundt ein handler balde etwas in sein rechenbuch schreiben, auff das er ein halbe vollstendige rechtliche beweisunge hette, seins furnemens, das do vnbillich were, als do spricht der hochgelerte *io. an. in c. fi. de fi. instru.*

Die dritte vrkunde einer schrift, die heist ein sendebrieff, der do von einem dem andern czugesant vnn czugesagt wirt, vnn do von sagen die heiligen recht, wie oben gesagt ist von einer vrkunde eins menschen hantschrift, ader der einem einen brieff unter seinem sigel vnn pitzschir gegeben vnn czugeschickt hette, allein daz ausgenommen, das man einen solchen sentbrieff vmb der vorgleichunge vnn comparacionen willen der selbigen schrift eins andern seins gegeben ader geschriben brieff vollen bestendigen glauben gibt. also spricht der hochgelerte her *d. bar. in l. nuda D. de dona. vide illum ib.* Idoch wan einer dem andern einen brieff schreibe vnn befule im seinen sun ader seinen freunt, bittende, daz er auf yn ein aufsehen haben wolte vnn entliche nu auf solch sein schreiben gelt, daz dorfte der vater *actione mandati* vnn aus crafft gethanes

beuelhs nicht bezalen, als die heilgen recht sagen *in l. si vero non remunerandi §. cum quidam D. man.*

(F. 3.): Der Contract, wönach das Pfand beim Zahlungsverzuge an Gläubiger als Eigenthum fällt, ist wucherlich (auch bei Kaufleuten). Das Pfand muss vielmehr, nach Schätzung frommer Biedermänner verkauft und der Ueberschuss an Schuldner gegeben werden.

Der Kauf auf Widerkauf ist zulässig, wenn der Wiederkauf bei dem freien Willen des Verkäufers steht; desgleichen der Kauf mit der Resolutivbedingung, wenn in bestimmter Zeit ein Käufer mit besseren Anerbieten kommt (der erste Käufer bezieht bis zum Eintritt der Bedingung die Früchte). Hängt der Wiederverkauf dagegen vom Willen des Käufers ab (so auch bei dem Rentenkaufe in seiner späteren Entwicklung), „solch pact vnn bedinge tregt auff sich ein wucherischen betrigk vnn schalkheit vnn ist an im selbst wucher.“

(F. 3^v): Schliesslich folgen die Regeln frommer Kaufmannschaft, gewidmet von Chr. Kuppener „den erbarn vnn vorsichtigem hern Hanszen Hummelszhayn dem eltern meinem sweher vnn Andreszen Matstet meinem swager, beide Rats hern czu Leiptzk.

- 1) Der Verkäufer soll nur „ezimlich recht geld“ fordern
- 2) keine irgend wie gefälschte Waare verkaufen,
- 3) der Kauf soll dem Gemeinwesen nützen (F. 4).
- 4) der Gewinn des Kaufgeschäftes soll nicht aus Habgier, sondern als Ersatz der aufgewandten Arbeit genommen werden (F. 4^v),
- 5) so wie als Ersatz der Besserung der Waare, der Auslagen, der Gefahr,
- 6) so wie als Ersatz des besonderen Schadens, welcher dem Verkäufer durch den gezwungenen Verkauf erwächst,
- 7) Aufkäufe vor Theurung sind für die Nothdurft des eigenen Hauses oder des Gemeinwesens, dem die aufgekaufte Waare später billig verkauft wird, gestattet.
- 8) Der Verkäufer darf nicht zu dem von den öffentlichen Abschätzern gesetzten Preise seine Waare verkaufen, wenn er weiss, dass die Abschätzer sich zu seinem Vortheile irren.
- 9) Der Preis bei Kauf auf Credit darf nicht höher, als bei Kauf gegen baar sein „sunst verkaufft er die czeit gots,

die nicht sein ist.“ Dagegen kann für Kauf gegen baar der Preis vermindert werden, „domit er furder mit solchem bezalten gelde sein bestes thun mochte.“ (F. 5.) 10) Der Verkäufer soll nicht theurer verkaufen an einen einfältigen Menschen oder einen solchen, welchen die Noth oder das Zureden des Verkäufers zum Kaufe trieben. 11) Kein Händler oder Handwerker soll für seine Arbeit wegen seiner Mühe daran mehr nehmen, als sie werth ist, soll auch nicht schlechte Arbeit als gute verkaufen, ausser wenn der Käufer aus eigener Wahrnehmung oder durch das „geruchte“ wusste, die Arbeit sei schlecht. (F. 5^v). 12) Aufkäufe sollen nicht gemacht werden, um Theuerung zu bewirken oder aus Theuerung zu gewinnen (sie sind wucherlich). 13) Schlechte Waare oder Arbeit soll nicht als gute verkauft werden, ausser wenn der Preis auch der schlechten Waare entspricht. 14) Der Kaufmann soll, wo es ohne seinen Schaden geschieht, seinem Nebenmenschen im Kaufhandel helfen. 15) Ohne eigene Gefahr oder Unkosten soll man keine Waare sogleich nach oder gar vor dem Einkaufe derselben theurer, als zum Kaufpreise verkaufen, sonst begeht man Wucher. 16) Der Gewinn der Wechsler ist bedingt, wie derjenige der Kaufleute (F. 6) (cf. ob. Beil. E. n. 2.)

Domit sollen ein ende haben czu deutsch dise consilia vnn ratschlege, got dem almechtigen vnn seiner gebenedeiten hochwirdigsten muter vnn iunckfrawen Marien vnn allen liben heiligen czu lobe vnn czu eren vnn gemeinem stande aller handler vnn wandler czu nutze, troste vnn seligkeit gemacht vnn in der furstlichen stat czu Leiptzk gedruckt. — Bittet got den almechtigen fur den, der solche obgenante ratschlege durch dy gnade gots gemacht hat mit einem innigen vater vnser ¹⁾ vnn aue maria. Am obent der heiligen iunckfrawen Margareten geendet nach gots geburt tausent funff hundert

1) Ein Beispiel, dass bereits vor Luther die Form „Vater unser“ vorkam, ja sogar allgemein gebräuchlich war. cf. J. W. Blaufusz, vermischte Beiträge zur Kenntniss seltner Bücher. Jena 1753. I. p. 74 ff., der eben dieser Form wegen auf Kuppners sonst unbekannt gewordenes Buch verwies. cf. Muther (Jahrb. l. c. VI. p. 192.).

vnn in dem achten iare. Mit furbehaltunge vnn bedingunge besser ratslege in diser materia eins itzlichen hochgerlertens, der solchs durch recht bessert vnnnd deutlicher deutschen vorstehen vnn vornemen magk auch vnterwerffunge aller straffe vnn correction der heiligen cristlichen kirchen, vnn bittet solche ratschlege nicht eins mael besunder vilmael czu vberleszen vnd vleissigk czu betrachten, so wirt man solche ye meer vnd meer im grunde schepffen vnd vorstehen vnd dester behaglicher sein solche czu lesen vnn sich dornach czu richten. Amen.

Gedruckt czu Leiptzk durch Melchor Lotter.

Beilage E. a.

Die städtischen und privaten Banken in Frankfurt a. M.
am Anfange des 15. Jahrhunderts.

Dem Frankfurter Rathe verlieh Kaiser Ludwig der Baier 1346 das Regal des Handwechsels (Wessil). Kaiser Karl IV. bestätigte dies mit ausdrücklichem Hinweis auf die dafür nöthige Stadtwage für Gold und Silber 1355 und 1366.¹⁾ Das Münzprägerrecht gestattete der erstere Kaiser dem Rathe 1346 für „clein gelt“, indem er ihm einen kaiserlichen Münzmeister (Henrich vnser goltschmidt) und als dessen Stellver-

1) Böhmer, Urk. Buch p. 606. (1346). — Orth, Abhandlung von den 2 Reichsmessen in Frankfurt a. M. 1765. p. 676. (1346) p. 664 (1355): „wir .. haben besunnen den bresten u. unrad, der da bisher ist gewesen in unser und des heiligen reichs stat zu Frankenfurd an der wagen, da man gült und silberne myde wyget, ... darumb so wüllen wir, .. daz sy fürbaz me die wagen innemen und behaben sullen, .. besezen und bestellen, daz eyne ieglichen, er sy burger oder gast, geschee daz recht .. sy, als ferne sy daz schaffen besezen und bestellen kunnent oder mögent .. und wie die Scheffen und der Rait die wagen besezen und bestellen oder mit weme, wullen wir daz daz von unsern und des heiligen reichs wegen craft und macht habe.“ Das Privileg Karls IV. von 1366 erhöht die Abgabe für 100 gulden, die auf der Stadtwage gewogen worden, von 8 auf 12 Heller und für 1 mrk. Silber auf 2 Heller. Orth, ib. p. 663.

treter den dortigen Schultheissen zum Beirathe gab „als lang, bisz dasz wir einen versucher darzu geben vnd setzen.“¹⁾ Kaiser Sigismund führt 1418 bei Einsetzung neuer Münzen 2 Münzmeister das. auf, ausserdem erwähnt er „unsern wardeiner, den der Rath zu Fr. gesetzt hat,“ der die neuausgehenden Münzen, so wie das zu Münzen umgeprägte Metall in *quali et quanto* prüft. Die Münzmeister dagegen übernehmen die Prägung selbst und zahlen von dem Quantum des vermünzten Metalles eine bestimmte Abgabe an den Kaiser. Gold und Silber sollen in Fr. nur die Münzmeister kaufen und wechseln, und „der stadt geschworne wegsler,“ doch auch diese müssen ihr gekauftes und gewechseltes Metall nur „in unser müntze brengen.“²⁾ Dem Fr. Rathe gestattet Sigismund 1428, kleine silberne Münzen zu prägen, 1429 aber giebt er ihm das Münzprägerecht auch für Goldmünzen und die Befugniss, Münzmeister, Münzer, Wardeiner, Eisengräber (d. h. Münzeisenschneider, Stempelschneider) u. a. ein- und abzusetzen. Der Rath soll dafür eine bestimmte Abgabe von dem Quantum des gemünzten Goldes (Schlagschatz) an die kaiserliche Kammer zahlen, oder damit einen Wardeiner besolden und dem Bevollmächtigten des Kaisers jederzeit Rechnung thun.³⁾

Das Regal des Geldwechsels behielt der Frankfurter Rath während des Mittelalters, Hausgenossen als eigentliche Inhaber dieses Regals gab es hier nicht. So stellen sich die Frankfurter Wechselverhältnisse den deutschen theilweise entgegen (cf. oben im Texte p. 353 ff.)⁴⁾ Die Ausübung des Regales aber übertrug der Rath den Nebenwechslern (oben p. 357), „Wesseler“ genannt, 1368 sechzehn, später drei bis vier, darunter einige aus den angesehensten und reichsten Handelsfamilien der Stadt. Auch Frauen werden als Wechselrinnen

1) Orth, ib. p. 677. cf. dem gegenüber ob. im Texte S. 353. 2) Urk. bei Orth, Reichsmessen p. 671. 672. 3) Urk. bei Orth. ib. p. 674. 4) cf. Orth, Anmerk. zur Reform. 4. Forts. p. 1241. — Ders., Reichsmessen p. 332. N. b. Hirsch, Münzarch. I. Vorr. §. 28.

genannt, so 1368: sechs.¹⁾ Indess heissen diese Frauen Wechslerinnen vielleicht, wie in Hamburg (cf. ob. p. 359. N. 1.), nur als Eigenthümer von Wechselhäusern oder Wechselbänken, während sie selbst den Wechsel nicht ausübten. Wenigstens tritt der Wechselbetrieb in Frankfurt als Realgewerbe auf, da am Ende des 14. Jahrhunderts die Wechsler meist nur mit dem Namen der Wechselbänke bezeichnet wurden.²⁾ Die Wechsler schworen, dass sie von dem Gelde, das ihnen der Rath leiht, keinen Heller aus der Stadt führen oder führen lassen, noch damit handeln (d. h. nur Waarenhandel cf. u.), sondern allein damit den Wechsel halten wollten, auch Niemandem mehr als 1 fl., noch weniger als 24 Schillinge auf einmal geben würden.³⁾ Von jedem Handwechsel zahlten sie der Stadt eine Abgabe für das Wiegen des Geldes auf der städtischen Geld- (Gulden-, silbern - Wage).⁴⁾ Eine weitere Abgabe ausser diesem Wiegegelde zahlten die Wechsler nicht. Daher musste das Geschäft derselben um so einträglicher werden, weil in, wie ausser den Messen in Frankfurt nur mit den hier gesetzlich anerkannten Zahlungsmitteln gezahlt werden durfte, und weil insbesondere der Rath, doch auch Privatleute ihre Baarbeträge bis zu deren anderweiter Benutzung bei den Wechslern deponirten und anlegten (cf. ob. p. 348 ff. 354. 396.).⁵⁾

1402 „bestellte der Rath den Wessil.“ Er errichtete eine Handelsbank, deren kaufmännische Geschäfte er mit seinem eingeschossenen Kapitale durch seine gemietheten (14)

1) cf. Kriegk, Frankf. Zustände und Bürgerzwiste p. 335. — Auch ist 1349 — 54 Frau Irmengard Aufseherin und Geldeinnehmerin an der Stadtwage, und 1395 pachtet Frau Else zum Schwalbecher den Leinwandzoll daselbst. 2) So: „der Giseler, der Quydenbaum, der alte Burggraf.“ Kriegk. *ibid.* p. 335. 3) Orth, Reichsmessen p. 335. 4) Seit 1402 bestanden hier eine Gold-, drei Silber-, und mehrere Pre-tiosenwagen. cf. Kriegk, l. c. p. 334. 5) Orth, Reichsmessen p. 333. 334. Kriegk, l. c. p. 334. u. Anm. 204 (1397), ein Testament eines Kanonikers, darin: „*idem dictus testator asseruit, se habere 300 fl. apud Johannem Appenheimer, oppidanum Franckefordenum* (es war ein Wechsler), *quorum 200 legavit et donavit nomine dotis Katharine filie sui fratris. Item reliquos 100 fl. apud Joh. Appenheimer, ut perfertur, existentes.*“ cf. ob. p. 520 ff.

Geschäftsleute besorgen liess. 900 fl. gab er der Bank als Stammkapital und liess ausserdem mehr als 1500 fl., welche die Stadtkasse damals zu beziehen hatte, durch die Bank ein-kassiren. Privatleute durften von Anfang an ihre Gelder bei derselben deponiren und anlegen. So bestanden die Geschäfte dieser Bank wesentlich in Handwechsel, Depositen fremder, wie eigener Gelder und in Geldgeschäften (besonders zinsbaren Darlehen.)¹⁾ Die von den Privaten bei der Bank angelegten Gelder schützte der Rath zu seinem eigenen Vortheile durch das Gesetz vom October 1402 gegen alle Angriffe dahin „das alles gelt, es sy was es sy, das fur der stede wechsel gelacht wirt, sulle gut geleit haben, also das es nymant sulle oder moge bekommern oder off halden.“

Schon 1403 indess errichtete der Rath statt jener Bank vier von einander unabhängige neue Banken, deren eine er selbst, wie früher, verwaltete, die übrigen drei dagegen durch Concessionen an drei Privatleute vermietete, Jekil Humbrecht zu Schonenstein, Sifrid Guldenschaff und Johann Palmstorffer zum Quydenbaum (auch gen. Joh. Appinheimer.) Die zwei hiervon erhaltenen Concessionen²⁾ lauten im Wesentlichen so:

I. Wir der Rat zu Fr. erkennen vnd tun kunt öffentlich mit diesem briefe, daz Wir mit den bescheiden luden Joh. Palmstorf vnd Druden siner eliche husfrewen vrbirkomen vnd einmudig worden sin vnd sie mit vns, daz wir in gegonet vnd erleubit han .. den wessil in irme huse zum Quydenbaum zu triben, zu haben vnd zu hantderen, als daz ufgesezt vnd gemacht ist oder noch gemacht würde, mit den vnderscheiden, vnd in aller dermasze, als hernach geschriben stet mit namen, so ist beredt, daz wir der Rat vorgenant für sie an den wessil bestellen vnd leyen sollen

1) cf. Kriegk, l. c. p. 335. 336. u. Anm. 203, wo aus dem Rechenbuche von 1402 eine Uebersicht der Bankgeschäfte und -Zahlungen gegeben ist. cf. auch Anm. 204. ib. Sabb. post Andreae 1402: „1400 guld. Joh. v. Holtzhusz vnd Henne v. Breidenbach, die wir in an den weszil gelacht han, in da mide 70 gulden geldes widderkauf abezulosen, als in daz der Rad in sinen offin brieffen virkundet hat.“ 2) cf. Orth, Reichsmessen p. 709 ff.

2000 fl., darzu die vorg. Hans vnd Drude auch 2000 fl. leyen vnd bestellen sollen, vnd waz mit denselben 4000 fl. vnd auch mit waz gelde oder geldswert von andrn luden fur sie an den wessil gelacht wirt, sie gewynnen, vnde darzu auch waz von wessilgelde, wiggelde, es sye von gulden, golde, silber, perlen oder waz daz anders ist, daz uff den wessil gehort, gefellit, daz sol halb vns vnd der stat Fr. in vns rechnunge werden vnd gefallen vnd daz ander halbtteil Hans vnd Druden vorgeant, vnd sie sollen auch alles wigegelt, als vorgeschriben stet, von dem andern gelde sundern vnd halden, vnd sollen sie des wessils getruwlich warten, vnd burgern, kaufluden, gesten vnd allermenlich vs vnd in recht wiegen, es sin gulden, golt, silber, perlen oder waz daz sust ist, daz zu dem wessil oder darvf gehoret nach irn besten synne vnd zu wigegelde, wessilgelde vnd sust als sich daz gebieret zu nemen von dem richen als vom armen ane alle geverde. Auch ensollen sie oder nymand von irenwegen keinerley gude gulde münze, gude turnosz, englische heller noch keinerley andre gude münze nit erseigen oder uszleszen sie zu vertilgen vnd zu verbrennen, nach dem als uns lieber gnediger Herre der Romische Konig vnd wir der Rat zu Fr. das vormals verboden han; Auch sollen sie daz hus zum Quydenbaum darzu lihen vnd vf ermelde bestelln vnd auch ire wagen vnd andre gereitschaft, als man zu dem wessil bedorffende ist, Auch sollen sie von der vorgeantten sache vnd wessils wegen in ydem jare zu zweymalen, mit namen nach iglicher frankf. messe vns in vnser rechnunge antworten vnser teil, mit name daz wigegeld besunder halb vnd die ander winnung vnd nuze, als vorgeschriben stet auch halb. Wers auch sache, daz sich eyncherley sache oder zweyunge uf irem dische vnd in irem huse von des wessils wegen mechte, es were von wessils wegen vs oder in zugeben, oder wie sich daz anders mechte, daz sulden sie uf ire kost vnd schaden verlegen vnd abetun, Wer aber daz der wessil vnderstanden wurde in gemeinschaft abezutun, wie daz qweme, daz sulden wir allein verlegen vnd verantworten, auch wer es sache, daz sy in den messen eins gesellen oder zweier not weren den luden

destebas zu andelogen (handreichen) den lon vnd kost sollen wir halb vnd die vorg. Hans vnd Drude auch halb verlegen vnd bezaln. Wers auch sache, daz wir oder vns rechemeistere sie vmb geld bede zu lihen daz mochte sie vns lihen obe sie wulden. Desselbenglichen gebürte es sich also, daz sie sich vbirkeufften von kaufmanschaft wegen die zu wessil gehoret vnd sie vns oder vnserere rechemeister bede vmb gelde zu lihen, daz mochten wir in lihen obe wir wulden do daz vns keyne partey der ander des nit verbunden sin sal, Auch sollen wir yn keine vs unsern Rate oder kein ander vberheubt by sie an den wessil sezen. Diese vorgemelde sache sal weren diese nesten zukomenden driwe jare, vnd darnach als lange es vns von beiden seiten gelustet vnd ebenkompt.“ (Soll der Vertrag nach Ablauf der 3 Jahre nicht fortgesetzt werden, so hat jede Partei $\frac{1}{2}$ Jahr zuvor Kündigungsfrist. Innerhalb der 3 Jahre haben Hans und Drude wegen Noth in Lebensunterhalt oder Krankheit, und wegen Tod $\frac{1}{4}$ Jahr Kündigungsfrist und -recht) dat. anno 1403.

II. Ich Jeckel Humbrecht vnd ich Grete sin eliche husfrauwe erkennen offentlich mit disem briefe, daz wir mit den .. Burgmeister Scheffen vnd Rade zu Fr. von ir stede wegen vbirkomen sin .. daz sie vns gonnen vnd erleuben den wessil in den hütten by sant Niclas zutreiben .. daz wir kaufmanschaft oder wesziln gewinnen vnd was auch gefellet von wigegelde, es syn von gulden, golde, silber, perlin oder waz daz anders ist, daz uf den weszil gehort, daz sal zweiteil den vorgen. Burgermeister Scheffen vnd Rade zu Fr. in ire rechnunge gefallen vnd werden, vnd daz dritteteil mir Jeckeln vnd Greden vorgen., vnd wir sollen auch alles wigegelt, als vorgeschriben steet, von dem andern gelde sundern vnd halden. Auch sollen wir .. des wessils getruwelich warten .. bis: virboden han (wie in n. I.). Auch sollen vnd wollen wir von des wessils vnd sache wegen, als vorgeschriben stet, in ydem jare zu zweinmalen mit name nach iglich Fr. messe den vorgemelten B. S. Rade vnd stat in ire rechnunge antworten ir deil, nach dem als vorgeschri-

ben stet vnd vnderscheiden ist. Wers auch sache, daz sich eyncherley sache oder zweyunge ... bis: verlegen vnd bezaln“ (wie in nr. I., nur dass hier der Rath $\frac{2}{3}$, die Wechsler $\frac{1}{3}$ für die mehrangestellten Gesellen u. s. w. zahlen.) Der Contract soll auf 2 Jahre gelten, Jeckel vnd Grete schwören, denselben zu beobachten. dat. a. Domini 1403 feria die Martini Episcopi.

Diese Banken besorgten daher Handwechsel, Depositien des Raths wie der Privatleute, und kaufmännische Geldgeschäfte („Kaufmannschaft.“) Ueber den ersteren als über fortlaufend blosser Einnahmen (mit unbedeutenden Auslagen) ohne fremde Kapitalien führten sie besondere Rechnungen.¹⁾ Die Geldgeschäfte der Banken werden als unbegrenzt erwähnt, eben für dieselben legten der Rath und Private ihre Summen bei den Banken an.²⁾ Hierzu gehörten die steten Darlehen gegen Pfänder, weshalb auch die Pretiosen in obigen Concessionen erwähnt sind. Die Banken besorgten ferner Anweisungen und Wechselbriefe, und zahlten gegen diese, wenn ihre Deponenten oder auswärtige Kaufleute auf sie, zumal für die 2 Frankfurter Messen, gezogen hatten.³⁾ (cf. ob. p. 361 ff. N. 3.).

Der Rath gab für diese zwei Banken die Hälfte des Stammkapitales, für die dritte kein, für die vierte das ganze Stammkapital. Dafür bezog er auch gegen Bestreitung ihrer Auslagen, worunter besonders das Gehalt des Verwalters Cleszchin Wolkenburg, den ganzen Gewinn der vierten Bank.⁴⁾ Bei den drei andern Banken dagegen empfing er von Palmstorffer (1. Bank) $\frac{1}{2}$ des Wiegegeldes und andern Gewinnes, von Jekil

1) So auch in den städtischen Rechnungsbüchern. Kriegk, l. c. p. 338. 2) cf. auch Kriegk, ib. p. 338 ff. u: Anm. 205. (1403) „weszil und kaufmannschaft“ doch nur, „die zum weszil gehöret“ d. h. Geldgeschäfte. ib. Anm. 206. 207. 3) cf. Kriegk, l. c. p. 339 u. N. 1. Eine Schuldverschreibung schon von 1391, welche ein Strassburger Ritter einem Cölnner Handelshause in Prag ausstellte, und in der er versprach, das geliehene Geld in der nächsten Frankfurter Messe an jenes Haus zurückzuzahlen. 4) cf. Kriegk, ib. p. 337. 340. und Anm. 205. 206. „Jahrlohn,“ und „dem Rathe zu wessiln und Kaufmannschaft zu treiben.“

Humbrecht (2. Bank) $\frac{2}{3}$ beider, von Guldenschaff (3. Bank) $\frac{1}{2}$ des Wiegegeldes, $\frac{1}{3}$ des übrigen Gewinnes. Später zahlte jede Bank $\frac{2}{3}$ des ganzen Gewinnes und Wiegegeldes. Zu denselben Bruchtheilen zahlte der Rath auch das Gehalt der Bankgehülfen in den Messen. Alle anderen Ausgaben trugen die Bankhalter allein, sie allein führten ihre Prozesse. Nur, wenn mit beiderseitiger Zustimmung das Geschäft aufgelöst würde, sollte der Rath für die daraus entstehenden Ansprüche Dritter eintreten. Auch für die Banklokale sorgten die Miether allein. Eine Bankcaution indess zahlten sie nicht. ¹⁾ (ob. V. 5. d. besonders p. 399 ff.).

In den ersten 9 Jahren ihres Bestehens schwankte der Gewinn des Rathes aus den Banken zwischen 991 und 100 Gulden jährlich. 991 Gulden aber waren 1409: $\frac{1}{33}$ der gesammten Staatseinnahmen. Sie wirkten so günstig auf die Finanzwirthschaft der Stadt, dass seit ihrer Errichtung der Rath viel weniger Leibgedinge und Rentenkäufe, als früher, abschloss, 1409 — 11 sogar keine. Der Rentenfuss beider fiel seitdem, ja der Rath kaufte einen grossen Theil seiner Renten wieder zurück. ²⁾

B e i l a g e F.

Ein Brief Luthers an die Danziger Gemeinde über den Wucher. 1525. — Bibl. d. Danz. Archivs L. 1. 23. (bibl. Fabric. 31): Stenzel Bornbachs handschriftliche Historia vom Aufruhr 1525.

Bei einem Aufstande der Danziger Bürgerschaft gegen den Rath in Religionssachen fordern die Aufständischen Abstellung einer grossen Zahl ausserreligiöser Missstände in einem Artikelbriefe vom 25. Januar 1525. (Dieser Brief wurde schon im October 1525 an den König von Polen nach Krakau gesandt, ohne dass eine Kopie desselben oder genauere Nachrichten über seinen Inhalt in Danzig blieben. Von Polen kam der Brief mit allen auf Danzig bezüglichen Aktenstücken

¹⁾ Kriegk, ib. p. 340. 341.

²⁾ Kriegk, ib. p. 342. 343.

wahrscheinlich 1807 nach Berlin und befindet sich dort originaliter im Archive des General-Directorii. Ein Abdruck steht bei Hirsch, Geschichte der St. Marienkirche in Danzig. Danzig 1843. Beil. X. cf. ib. p. 284 ff.)

In diesem Briefe heisst es u. A.:

„Vnnd die vorkofer vnnd vorslege szollen abgethann werden, alle dye bausen dem bohme vnd ausser der Mauren gescheen, es sey ouch wer es woll zcu Toren, in der Masaww, in dem hinderlande vnd in dem Werder vnd an allenn flecken, bey verlust der statt wonunge. Kein frembder szall vffsetzung der gutter mehr haben zcu thuenn, Ouch nicht durch den Wyrtt, hie in dieser statt, es sey hoppe, Gerste, kornn, pick, theer, assche, flax, wax vnd dergleichen, Vnd allerley kouffmenschafft. Dyeser artikell dweyle er eins fernerer bedunkenn fordertt ist er gestallt an weyter erclerunge Rates vnd der zwelff menner...

Men szall nichtt die rechte vorlengeren, vnd noch ansehen die perszone, noch frunt noch frembde, bszunder men szall ynn helffen noch rechte vff seynen rechten tagk, ane allen vorzugk. Die grossen gesellschaftter wollen wyr hie nicht leyden in dieser stadtt. Wente sie haben vns eyne treffliche vffsatzunge gemacht Vnd die vorsprachen sullen abgetann werdenn Vnd aller wucher szall abgetan werden, nemblich der pfenninck zeynns vnd was doruff gegeben. Das szall in kurtzunge der summe zcu der bezalunge sein Was aber zcu file entphangen, szall todt sein. Vnd was noch achterstellick bleybett von der Sume, derselbige zczynsz sall alle yar ierlich fallen, bis das der hauptstuell bezalett ist Were es aber sache das ymant befunden, der ane schaden das houptgutt kunde auzrichten, oder der lusschen woltt, oder szo ymant seyn geltt nicht lengk entberen kunde, das szall steen zcu kristlichem erkentnisse eines Rats vnd der zwelff Menner, Alle beswerunge der burger szall abgethan werden, nemblich dye Zceyse vnd der vbrige pfuntzoll szall abgesatzt sein...

Alle dye uberbieter des kauffes, szollen dasselbige gutt vorfallen seynn. Der fierde von fysschen, vnnd fögelen, ouch Wylttere szall frey seynn in vnser gebietenn...“

Im Sinne dieses Artikelbriefes wirkten die Danziger Geistlichen danach zur Abstellung der alten Missbräuche und gingen in ihrem Eifer so weit, das alttestamentliche Prozentverbot gegen die thatsächliche Verbreitung des Rentenkaufes und dessen Billigung im kanonischen Rechte geltend zu machen. Die Rentengläubiger sollten gleich den Forderern hoher Zinsen mit Verlust ihres Kapitals bestraft werden.

Der gemässigte Theil des Rathes wandte darauf sich an Martin Luther nach Wittenberg, um für die Danziger Marienkirche einen maassvoll gesinnten Geistlichen zur Hilfe gegen jene aufständischen und stürmisch reformirenden Prediger zu senden. Luther sandte statt des von Danzig zunächst in Aussicht genommenen Bugenhagen den Magister Michael Hänlein am 5. Mai 1525 mit einem Briefe desselben Datums. (Hirsch, Gesch. der Marienkirche p. 296). In diesem Briefe Luthers vom 5. Mai 1525 heisst es:

„— Auch bitte ich Meine Liebe Herren vnd Freunde wollet ja alles thun vnd leiden was sich immer thun vnd leiden will damit ihr frieden unter einander habt, vnd zu sehen, das nicht irgend schwärmgeister unter euch kommen, da leyder bey uns in Ober-Deutschland solche leute viel jammers anrichten wie E. W. vielleicht woll gehört habt. Ist etwas zu endern oder zu brechen es sey Bild oder was es sey, daz solches nicht durch den gemeinen Man sondern durch Ordentliche gewalt des Rahts geschah, damit nicht bey euch wie anders wo einreise die Obrigkeit zu verachten, welche doch gott will geehrt vnd gefürchtet haben. In sonderheit aber dass E. Erb. darauf sehen, dass man euch nicht lehre nach dem gesetze Mosis regieren viel weniger nach dem Evangelio, wie ich im beigelegten Zettel verzeichnet, vnd diesenn Ewern Prediger Herrn Michaeli befohlen habe, der euch woll unterrichten wird, dem gehorchet. Hiermit gott befohlen der euch stärke vnd mehre zu seinem Lobe vnd ehre amen. Datum Wittenberg sonntags für Jubilate i. e. 5. May Ao. 1525.“

Der beigelegte Zettel, bisher ungedruckt, lautet:

„Das gesetzte Mosis ist todt vnd gantz ab ja auch allein den juden gegeben, wir Heiden sollen gehorchen dem landrechte da wir wohnen wie S. Petry am 8. spricht Alle man etc. Aber das Evangelium ist ein geistlich gesetz darnach man nicht recht regiren kan sondern dasselbe ieglicher für sich selbst stelle ob er es thun oder lassen werde. Vnd man kann vnd soll auch niemand dazu zwingen gleich als Zum glauben, den hie nicht das schwert, sondern der geist gottes lehren vnd regieren muss. Dorumb soll man das geistliche Regiment des Evangelii ferne scheyden von eusserlich weltlich Regiment vnd ja nicht durch eine anders mischen. Das Evangelische Regiment soll der Prediger allein mit dem Munde treiben vnd einem ieglichen seinen willen allhie lassen, der es annimbt der nehm es an der nicht will der lass es, als das ich ein Exempel geb.

Der Zinsskauff oder der Zinspfennig ist gantz Unevangelisch da Christus lehret lyhet ohne wiedernehmen. Wie soll man nicht zu fahen und alle Zwiespaltung gantz abthun nach dem Evangelio, es hatt es auch niemand nicht macht sie ist aus Menschlicher Ordnung herkommen welche S. Petrus nicht will zerrissen haben, sondern man sol es predigen vnd denen heingeben denen die Zinse gebühre. Ob sie von ihm (sich) selbst solch Evangelium wollen annehmen vnd den Zins lassen fahren oder nicht. Nicht weiter kan man sie zwingen oder dringen denn das Evangelium erfordert willige hertzen die der geist gottes treibt. Aber das soll man mit den Zinsern thun, dass man Menschen Ordnunge gesetzte vnd gebräuch in solchen zinsen so sie zu weit greiffen zurecht bringe vnd nach der Billigkeit die man heist *ἐπιείκεια* richte. Denn alle gesetz vnd gewohnheiten sollen der nathürlichen Billigkeit als ihrer Regel vnd Meisterey unterworffen seyn. Wenn man nun die Zinse will abthun, so muss man nicht zu fahen vnd plötzlich alles abthun, denn es möchte seyn das einer 1000 fl. vor 3 Jahr hätte ausgethan vnd nun kaum 150 fl. Zins gehalten, diesem gescheh zu kurtz vnd währ ein billicher raub vnd dem zins-

man kähm so viel zu ohn alles recht. Item man soll auch nicht die Zinse an dem Hauptstuhl abrechen etc. was solte ich 1000 fl. von mir geben vnd alle jahr 50 fl. davor mir geben lassen als währ ich ein kind. Ebenso mehr behielt ich sie bei mir vnd nehme selbst jährlich 50 fl. davon.

Solches seyn alles unbillige stücken vnd ist ein aufgedrungen Evangelium denen, die es nicht mögen vnd wollen thun, welches ist unrecht, vnd das Evangelium lehret woll frey alle gutter fahren zu lassen, aber wer mich dazu dringet oder zwinget, der nimbt mir das meine. Will man denn ja nun die Zinser rechtfertigen so sind alle zwey weysen die 1: dass man sich nach menschlichen gesetz zurecht bring nemlich dass man 5 fl. von 100 ein jhar lang zu gebrauchen nehme vnd dieselbe 5 fl. in die fahr setze das ist auf ein bestimmtes Unterpfund das in fahr stehe als Acker wiesen Teihe Häuser etc. Also wo es nicht ein Jahr trüge oder trüge weniger das auch der Zins hernach geringert wurde. Wie solches die nathürlichen rechte lehren vnd solches muste durch E. E. Rath oder vernünftige Leut erkand werden. Die 2. dass man unterscheid der personen vnd die Zeit anseh vnd mit ihrem willen handel also ist die person guttes Vermöhgens vnd hat sie lange eingenommen dass man mit ihnen theidinge dass sich doch eines theils des empfangenen Zinses lassen am hauptgutt abgehn. Ist die person aber alt vnd unvermöglich dass man nicht also ihr das maul von der krippe stoss vnd zum Betler mache sondern lasse ihnen die Zinsen so lange sie leben vnd bederben wie es die Liebe vnd nathürliche Billigkeit lehren. Kurtzumb hivor und auf diese weyse zu handeln kan man kein gesetz furschreiben, sondern es steht alles in anseh der personen welche man nach der Liebe vnd Billigkeit durch erkandniss gutter leute muss tragen vnd vnverdorben lassen sonsten würde eine unrecht alda seyn wo man der gestrengigkeit nach mit ihnen verfahren solte. Weiteres werden Ewre Prediger woll unterrichten. Dat. Wittenberg.“

Beilage G.

Zinsbestimmung des Königs Sigismund August v. Polen für Danzig, wonach gegen das kanonistische Zinsgesetz das gesetzlich erlaubte Maass der Conventionalzinsen in der Danziger Willkür aufgestellt wurde. (1569.)

cf. Danz. Arch. Bibl. N. 3. p. 195. n. 53.

Sigismundus Augustus Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Littvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae, Livoniaeque etc. Dominus et Haeres.

Spectabilibus et famatis Burggrabio. Proconsulibus. Consulibus, scabinis Civitatis nostrae Gedanensis fidelibus dilectis gratiam nostram Regiam. Spectabiles et famati fideles nobis dilecti. Posteaquam in terris nostris Prussiae contractus vsurarij in immensum excreverint et adhuc quotidie crescant, vnde praeter iram omnipotentis Dei qui ab ejusmodi impijs vsurarijs terris nostris Prussiae acceleratur, hoc etiam malum et incommodum enascitur, quod maxima subditorum nostrorum pars uera et summa necessitate id exigente vel alia aliqua occasione urgente, paruulas summas promoderatis usuris quamvis sufficienter offerant cautiones, mutuo obtinere non possint, sed compressi cogantur vsurarijs gravissimas et immensas usuras pro beneplacito ipsorum polliceri, superq. iisdem sufficienter cavere. Inde postea evenit, ut quicquid ex labore, sudore et demento debitores comparare possint, id omne nonnunquam etiam omnem reliquam eorum substantiam vsurarij illi auferant, atque sic subditi nostri quam plurimi non raro etiam nobiliores natalibus ad extremam redigantur paupertatem, omni interim totius regionis pecunia apud paucos vsurarios existente, reliquis per foeneratores eiusmodi plane exuctis et ex anguibus redditis. Cum vero muneris Regij sit, eiusmodi notorij enormibus impijs et malis pecuniarum et donorum Dei abusibus, qui omni jure tam Diuino quam humano et bonis moribus contrarij sunt, aliorum vicinorum, Ducum et principum exemplis nature mederi, super vsurarum quantitate

generale edictum nostrum facere necessarium esse duximus, duram impiam et gravissimam earum molem, quae nunc vulgo exercetur, ad mediocritatem deducendo.

Quare de consilio Consiliariorum nostrorum, vigore praesentium edicimus, ut nemo vel subditorum nostrorum vel etiam exterorum hominum cujuscunque status et conditionis extiterit, audeat, imposterum a dato hujus edicti nostri in civitate nostra Gedanensi et a subditis nostris, ultra octo de centum usurarum nomine in quocunque contractu vili vel maximo stipulari, ut etiam nemo subditorum nostrorum coactas undiquaque pecunias extra Regnum terras et ditiones nostras exteris Principibus et hominibus elocare, vel mutuo dare praesumat. Et si quae Summae jam elocatae sunt, iubemus ut eas intra quadrimestre a publicatione praesentium exigat repetatque. Interdicimus etiam creditoribus, ne ex pecunijs foenori dandis aliquid detrahere vel retinere sportularum muneris vel alterius cujuscunque causae gratia ipsis liceat omnesque alias machinationes, quas forte creditores in fraudem huius edicti nostri excogitare possint, quocunque nomine eae appellari possint, quas omnes hic pro expressis haberi volumus, vigore praesentium rescamus. Prohibemus etiam Cambia retrograda, vulgo Return Wechsell dicta, quae revera nihil aliud sunt, quam usurarum contractus Cambij nomine colorati, ad legitimas superius expressas usuras ea reformantes, vsitata autem moderata et aequabilia, negotiatorum Cambia, necessitate ita exigente pro tempore ferenda esse censemus. Quod si quis contra hoc edictum nostrum in aliquo fecerit causa atque modum usurarum hic expressum arte excesserit, quamcunque ille nullam penitus de superfluo actionem habebit, sed etsi acceperit, id omne quicquid tandem erit, et quocunque colore extortum sit, in sortem imputare compelletur: Et eo amplius propter edicti nostri contemptum et transgressum, medietas sortis et usurarum fisco nostro committetur. Quam poenam et instantiam instigatoris fisci nostri cuiusque loci iudex ordinarius eiusmodi usurario et edicti nostri temeratori nullo habito personae respectu, mediante decreto suo infliget, exiget,

dictoque fisci nostri instigatori, nunc et pro tempore existente applicabit et tradet. Ut igitur hoc edictum nostrum sancte et inviolabiliter ab omnibus et singulis observetur, dicto Instigatori nostro vigore praesentium in specie mandamus ut quamprimum ipsi innotuerit, aliquem hoc edictum nostrum violasse, statim in poenam hoc edicto expressum agat. Fidelitatibus etiam vestris mandamus, ut sub religione iuris iurandi et fide, quibus Deo et nobis obstrictae sunt absque ullo personarum respectu ad Fiscalis nostri propositam actionem, et rei conventi responsum iuxtaque utrius partis allegata et probata definiant et decident, id quod de jure, vigore hujus edicti nostri decidendum venerit, appellatione ad nos non nisi a sententia definitiva concessa ut autem nemo ignorantiam aliquam praetendere possit, Fidelitatibus vestris mandamus, ut edictum hoc nostrum ad omnium et singulorum nostrorum subditorum praedictae civitatis nostrae Gedanensis noticiam perducant, publicato eo et in publicis locis affixo. In quorum omnium et singulorum fidem praesentibus sigillum nostrum opprimi jussimus.

Datum Lublini in conventionione regni Generali die X. mensis Augusti. Anno domini MDLXIX. Regni nostri quadragesimo.

Sigismundus Augustus Rex spt.

XI.

Zusätze und Besserungen.

- S. 3. Z. 11. v. u. lies härterer statt härteren.
- S. 3. N. 2. l. ep. 12. statt cp. 12.
- S. 5. N. 8. l. Grotius d. jur. bell. et pac. III. cp. 2.
- S. 10. N. 2. l. Böhmer, jus eccles. prot. V. 19.
- S. 29 ff. Zu zitiren sind hier noch die auf S. 34. N. 1. genannten zwei Schriften Arnolds, ferner Goldschmidts Aufsatz über die Hansa in Hayms preussischen Jahrbüchern 1862.
- S. 32. N. 1. Z. 6. v. u. l. Stände statt Städte.
- S. 33. in der N. l. dieselbe in statt derselbe.
- S. 39. Zu diesen Sammlungen gehört der sogenannte codex canonum ecclesiae Romanae (ed. Pasquier Quesnel) vom Ende des 5. Jahrhunderts, welcher unter Benutzung der spanischen (isidorischen) Sammlung Canones, päpstliche Dekrete und kaiserliche Reskripte umfaßt. (Walter, Kirchenrecht p. 174. Eichhorn, Kirchenr. p. 113. Richter, K. R. §. 66.) — Die eben hier N. 1. erwähnte Sammlung, die sog. Dionysisch-Hadrianische, 774. von Hadrian an Karl d. Gr. geschenkt, umfaßt bekanntlich die 2 von dem Scythischen Mönche Dionysius Exiguus veranstalteten Sammlungen apostolischer Canones, der Beschlüsse von Synoden und Concilien und päpstlicher Dekretalen. Sie scheint im Anfange des 9. Jahrh. im fränkischen Reiche geradezu als codex canonum der Kirche rezipirt zu sein. (Richter. ib. §. 67. u. 71.)
- S. 40. N. 2. l. Regino v. Prüm (cf. p. 38. N.). Hierher gehören auch die Sammlung Benedicts von Mainz 840—47 (cf. im Texte p. 63.), und aus späterer Zeit die Burchards von Worms 1012—1023, das decretum und die Pannormia Ivo's von Chartres 1120, die Sammlung de misericordia et justitia von Algerus von Lüttich 1120, und die bei Richter l. c. n. 5. 9 aufgeführten namenlosen Zusammenstellungen (Wasserschleben, Beitr. z. Gesch. der falschen Decr. p. 34 ff. Richter, K. R. §. 72.)

- S. 44. N. 1. l. Hartzheim st. Hertzheim.
- S. 45. Z. 3. v. ob. l. rectoribus statt vict.
- S. 53. Einzelne der sprachlichen Nachweise danke ich Herrn Dr. jur. Korn in Breslau.
- S. 61. a. E. Diese Strafe war für den Wucherfall bereits auf den oben S. 37 — 59 angegebenen Wegen in das Abendland hinübergedrungen. cf. ob. S. 6. 7 ff. 22 ff. 50 ff., und hatte sich in die weltlichen Gesetze Eingang verschafft. cf. Childeb. decretio. c. 2. (596) Pipin. cap. Vern. c. 9 (755), später const. Loth. c. 1 (825), const. Friedr. II. c. 7 (1220), Pertz, mon. III. p. 9. 25. 248. IV. 236. Richter, K. R. §. 199. Daher ist auch diese Wucherstrafe in dem Hauptkapitulare vom königlichen Banne (772) n. 1 — 8. ausdrücklich nicht aufgeführt. cf. auch capit. Saxon. (797.) pr. c. 1. 2. cap. Ticin. 801. c. 2. cap. Baioar. add. pr. cp. 1 — 3 (803).
- S. 64. Z. 3. v. ob. desselben bezieht sich natürlich auf Richtsteig (Z. 4.)
- S. 71. Z. 9. v. u. l. Tengler statt Tergler.
- S. 71. N. 2. fällt 1480 fort.
- S. 77. Z. 12. v. oben u. a. a. O. l. Clatiuncula oder Cantinnucula statt Glatiuncula (cf. d. Zus. für S. 471.)
- S. 77. Z. 15. v. ob. l. 1564 statt 1594.
- S. 77. Z. 17. v. ob. u. a. a. O. l. Fichard statt Fichardt.
- S. 99. N. 4. l. Ofner Stadtrecht p. XI.
- S. 133. Z. 3. v. u. l. Bignon statt Bigeon.
- S. 182. Z. 9 — 11. v. oben cf. noch Walter. D. R. G. §. 569. 570. (auch §. 568. N. 8.) und Gerber, D. P. R. (8. Aufl.) §. 149.
- S. 188. N. 2. l. Meichelbeck.
- S. 200. Z. 6. v. ob. l. Die 6. Landesordnung statt Landrecht.
- S. 217. Z. 4. v. u. l. Uebertragende.
- S. 227. Z. 4. v. ob. l. mit Duncker und Stobbe, wie ich.
- S. 292. cf. noch Mone, Zeitschr. für Gesch. d. Ob. Rh. IX. p. 263 ff., wo auch die 15 Jahre geltende Bestimmung Kölns erwähnt ist, dass jede Forderung eines Christen gegen einen Juden nur vor jüdischen Richtern, nach jüdischem Rechte ohne Appellation zu wirklichen war. — cf. auch Kriegk, Frankf. Zust. u. B. Zwiste p. 414 ff. 419, 426 ff. 428 ff. 432 ff. 439 ff.
- S. 294. Z. 8. u. 10. v. ob. l. vieler Städte statt der und jeder.
- S. 295. N. 5. 6. cf. noch Kriegk, l. c. p. 419.
- S. 296. Z. 10. v. u. cf. dazu S. 335. 336. 338.
- S. 298. N. 5. a. 123 ff. Rössler, Bedeutung und Behandlung d. Gesch. des Rechts in Oesterreich. 1847. p. IX. ff.
- S. 300. N. 2. l. Sattler. Gesch. d. Graven. V. p. 62.
- S. 310. N. 4. cf. S. 299. N. 1.
- S. 314. Z. 15. v. ob. l. 1276 statt 1270.
- S. 315. 319. cf. noch Kriegk, l. c. p. 429. 437 ff.

- S. 319 ff. cf. noch für Frankfurt a. M. Kriegk, Frankf. Zust. u. Bürgerzwiste im Mittelalter p. 342. 343. Anm. 208, städtische Anleihen bei Mainzer Juden im 14. Jahrh. bis zu 52 %, darunter befinden sich indess Verzugszinsen oder Verzugsstrafen. 12 Bürgen; Einlagerpflicht derselben in Mainz für Kapital und Zinsen. Schuldner und Bürgen verzichten im Voraus auf alle Mittel, welche sie gegen diesen Vertrag von Kaiser und Pabst durch Gerichte, durch Bann oder auf andere Weise erlangen könnten. Nach Verlauf eines Zahlungsverzuges von 1 Jahr mögen die Gläubiger Leib und Gut des Rathes mit oder ohne Gericht angreifen. Dasselbe gilt für die etwaigen Cessionare der Gläubiger. cf. Senckenberg, Sel. jur. I. p. 645. (1368). — Ueber die Geldgeschäfte der Frankfurter Juden seit 1281 cf. Kriegk, ib. p. 413 ff. Orth, Anm. z. Frankf. Reform. IV. p. 210.
- S. 324. cf. auch Mone, Zeitschr. f. G. d. Ob. Rh. IX. p. 259. u. Kriegk, l. c. p. 409. N. 1, der auch Gotthelf, Darst. der Stellung der Juden in Baiern p. 27 ff. zitiert.
- S. 329. cf. über die erste Frankf. Judenverfolgung 1245. Kriegk, l. c. p. 412 ff.
- S. 326. Z. 2. v. ob. l. der spätere Kaiser.
- S. 326. Z. 15. v. u. l. jedem Christen.
- S. 326. N. 4. cf. noch Hegel, Städtechroniken I. p. 113 — 124.
- S. 357. N. 4. cf. noch Lüb. Urk. Buch I. p. 249. 250 schon für d. J. 1262.
- S. 361. N. 2. auch S. 374. 427. cf. Orth, Abhandl. von d. zween Reichsmessen (Frankf. a. M. 1763) p. 446. Die meisten in Frankfurt fälligen, in- und ausserhalb Frankfurt gezogenen Wechsel wurden auf die Frankfurter Messe ausgestellt. Darüber lautet ein Rathsedikt von 1635 und die Frankf. Wechs. Ordn. von 1666. — ib. Note a. zitiert Orth aus einer alten Nachricht ca. vom Ende des 14. Jahrh.: „Es werden in diesen beiden messen die wechsel von den kaufleuten untereinander abgerechnet und bezalet und ist die meszalung bereits ser alt.“ (stimmt mit Kriegk l. c. p. 318. 332. N. 2. (1391.) Ob indess aus letzterer Stelle das Verbot der Wechsel für die Frankf. Messe folgt, wie Kr. will, bleibt zweifelhaft.) — Orth, ib. p. 485. Nach dem Beschlusse des Nürnberger Reichstages 1524 (§. 1) sollten die Kosten des Reichskammergerichtes in den 2 Frankfurter Messen für Frankfurt, Augsburg, Nürnberg oder Eslingen dirigirt werden. — cf. dazu Kriegk, l. c. p. 339. in Beilage E. a. Orth, Reichsmessen p. 460 — 463. 480. Seit alter Zeit (ca. 15. Jahrh.) sollen die Messwechsel vom Anfange der Messe bis Dienstag 9 Uhr früh in der zweiten Messwoche acceptirt, von hier bis zu Freitag in derselben Woche bezahlt werden, die übrige Messzeit „bis zur verrückung der geleiter“ sollte auf „übersehung der

rechnungen und handlungen“ verwandt werden. Diese Eintheilung der Messzeit heisst bereits in dem Rathsedikt von 1592: „altem gewöhnlichen brauche nach.“ Protestirt musste werden bis zum Ende der 2. Messwoche, dagegen das Skontirren konnte sich von der 2. Mess- (Zahl-Skontro-) woche auch in die 3. hineinziehen. — Ders. Anm. zur Frankf. Ref. 1. Forts. p. 541 ff. Obige Bestimmung ist seit 1592 oft erneut, so 1604, 1605, 1609, 1617, 1620, 1629, 1639, 1666 (in der Wechs. Ord.), weil sie vielfach umgangen wurde, besonders durch Veranlassung derer, „so ihren finanz im gelde und überschickung des fürnempl. in die Niederlanden suchen.“ — vgl. auch ob. S. 374. N. 1. d. Abh. S. 378. Z. 10. v. ob. l. Azayali.

S. 425. u. 435. cf. Orth, Reichsmessen p. 447. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. vereinbarten die „meisten und vornemsten kaufleute“ zu Frankfurt a. M. einen bestimmten Cours für die Hauptmünzarten in Wechselbriefen wie sonstigen Messzahlungen und wurden vom Rathe unterstützt. Derselbe Cours wurde 1621 im Leipziger Marktrescripte für die Märkte in Leipzig und Naumburg angenommen (Anm. z. Ref. 1. Forts. p. 567.) Die „kambisten“ hatten davon keinen Vortheil, nur der Verkehr. — ib. p. 496. Die Mäkler vereinbarten in Frankfurt (im 18. Jahrh.) vielfach mit den Parteien den Wechselkurs d. h. hier den Wechselpreis, oder es galt der an allen grösseren Märkten übliche obrigkeitliche „Wechsel-tax.“ Letztere Taxe machte im 17. Jahrh. zu Frankfurt der Rath durch 2 Deputirte meist am Anfange der 2. Mess- (Zahl) - Woche in-Gegenwart der „Wechselhändler und Mäkler.“ Heidiger, Anl. zum Wechselrecht ep. 4. p. 54. In dem Frankfurter Rathsedikt von 1625 wird zur Abhilfe des von den Kaufleuten zum Theile absichtlich schwankend erhaltenen Wechselkurses vorgeschrieben, am Anfange der Zahl- (2. Mess)- woche beschwören die Mäkler vor dem Bürgermeister, wo die meisten Wechsel „hin und wieder geschlossen.“ Danach versammeln sich die Kaufleute der verschiedenen Orte und Nationen und machen mit den vornehmsten Mäklern „den konto.“ Das sei seit „vielen jaren“ herkömmlich. In der Leipziger Wechs. Ord. war es den Kaufleuten erlaubt, von solchem „kurszettel“ abzuweichen. Dasselbe bezeugt Orth für seine Zeit (ca. 1750.) — Wie aber in jener früheren Zeit das „Wechselkonto abgemessen“ wurde, zeigt Marperger, Handelsdiener ep. 10. p. 145: die vornehmsten Kaufleute der Frankfurter Messe versammeln sich in der Zahlwoche und hören von den Mäklern, „was auf alle vorneme ausländische handelsplätze insgemein gewechselt worden,“ danach vereinbaren sie den „rechten preis“ und lassen ihn notiren. „Dis geschicht nun also auf alle örter, dahin gewechselt wird, der mackler aber zeichnet es

fleisig auf und gibt es den handelsleuten, welche es ferner ihren korrespondenten komuniciren und dis heist man den konto machen.“

- S. 427. cf. noch Cölner St. R. (1437) ob. S. 89: Verboten wird jeder „vorkauff, aufschlag, schaden kauff.“ Nürnberg. Ref. 1479. XXII. n. 3. (ib.).
- S. 435. N. 4. Zubrod, der Herausgeber des „unterrichts der wechselhandlung“ 1669 (aus dem Holländ. übers., am E. ist 1666 statt 1616 zu lesen. — Orth, Reichsmessen p. 446. 449. N. a.): „Scheinwechsel, oder change sec, wie es die Franzosen nennen, sind wie man jährlich von Amsterdam nach Frankfurt in die messen wechselt, z. e. an stat, dass jemand geld auf interesse oder zeit gibt: so gibt man ihm so viel 1000 fl. 2, 3 oder mer monat vor der Fr. messe à 82 oder 83 Pf. nach dem wechselkurs, um daselbe in ged. messe wiederzubezalen, gegen der verfalzeit aber prolongirt mans ihm auf die retour, welches ungefähr auch 2 oder 3 monat macht zu 86 oder 87 Pf. in Amsterdam wiederzubezalen, welches dann ein groses interesse macht und weit besser ist, als auf zeit oder à Deposito geben. Dieses schlags wechsel pflegten vordem von Amsterdam aus auf Antorf (Antwerpen) zu gehen a la pari oder geld um geld auf 22. 26. 30 wochen zeit, welches hernach mit 6 und 7 procent benefice wiederkam, täglich wechselt man noch also von Amsterdam nach Hamburg auf etliche wochen oder auf die Elverzeit, wie mans alda nent, wenn man aber besagtermasen auf diese beide orten wechselt, so werden wechselbriefe gegeben, welches in den wechseln von Amsterdam nach Frankfurt, so man auf die retour handelt, nicht geschicht, sondern disfals blos auf des nemers kredit und parole, und dann des macklers bevestigen geschehen wird. Von Frankfurt aus den messen pflegt man auf Hamburg, Amsterdam, Nürnberg und Augspurg auf junii oder december und auf Strasburg in die Joh. oder weinachtsmes zu wechseln, und wird das wechselgeld nach advenant der zeit und dem kurs des wechsels gestelt.“
- S. 471. Z. 5. v. ob. l. Cantuuncula. Derselbe kommt übrigens nur mit der Nürnberger Reformation von 1564 in Verbindung, welche bereits 5 % Conventionalzinsen gestattete. (ti. 13. c. 4. cf. IX. 2. a; sie gab für gezahlte höhere Zinsen, als 5 %, keine Rückforderungsklage). Der Nürnberger Rath schickte nämlich 1544 die im Wucherpunkte kanonistische Reform. von 1522 zur Begutachtung an Cantuuncula. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen. 2. Abth. p. 303. 304. Cantuuncula sandte sein Bedenken 1546 an den Rath, dasselbe war nicht umfangreich und enthielt nur „eine Reihe gelehrter oder äusserlicher (materieller und formeller) Be-

merkungen zu einzelnen Stellen, sie gehen meist auf das corpus juris und seine Litteratur zurück.“ cf. Stobbe, ib. p. 304. N. 25. An den S. 77. u. 471 obiger Abh. aufgestellten Behauptungen aber ändert Dies Nichts. Denn die Nürnb. Reform. von 1479 und 1522 untersagten noch jeden Wucher, ganz im Sinne des kanonischen Rechtes, und doch waren diese Gesetze unter wesentlichster Mitwirkung römisch-rechtlicher Gelehrten zu Stande gekommen, Stobbe, l. c. p. 59 ff. (N. 32.), so v. Pyrkheimer, Scheurl, Apell. cf. dann Stobbe, ib. p. 299. 303.

Sach-Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten.

A.

Abegane (Münzabgabe) 348.
Abgaben statt Zinsen 444 ff. cf. bei Umgehung, Ausnahmen (ungesetzlich.)
Ablösung von Renten 233 ff. 237 ff. (Ablösungsfuss.)
Absicht, wucherliche 15 ff. 21. 25 ff. 48. 61. 85. 94. 108 ff. 445 ff.
Abzug der Zinsen vom geliehenen Kapital 441 ff. cf. bei d. ungesetzl. Ausnahmen, Umgehungen 523.
accessiones 19 ff. 116. 162.
Accommenda 390. 422 ff. 463. 521. 589. 610 ff.
Accord 601.
Acht 98. 99. 342.
Afterleihe, - miethe des städt. Bodens 215 ff. cf. bei Rentenkaufs-Entstehung.
Agnaten 187 (beim Pfande.)
Alten, der, Zinsverbot 4. 475.
Altentheilsvertrag 243. cf. bei Leibrente.
Amts Kauf 457 ff.
Amtssuspension 23. 25. 52. 62.
Anastasia lex 227.
Angeld cf. bei Draufgeld.
Anleihen d. Staaten, Fürsten, Städte. cf. Judenwucher, Rentenkauf. 341. 420. 423. 481 ff. 497 ff. 519 ff. 522. 527 ff. 624.
Antichrese 13. 190. 194 ff. 199. 475 ff.
antichresis tacita 190.
Arbeitsvergütung ist kein Wucher, cf. bei Ausnahmen v. Zinsverbote. 431. 452. 458. 594. 600. 606.
Arrha cf. bei Draufgeld.
Aufkauf 61. 91. 100 ff. 464 ff. 536. 591. 598. 606 ff.
Auflassung 182. 187. 196. 197 (beim Pfande) 208 ff. (beim Rentenkauf) 216. 224. 245.
Aufschlag 89.

Aufstand des Volkes wegen Wucher 483 ff. (in Thüringen, Danzig, Kopenhagen.) 615 ff.
Ausdehnung des Wucherbegriffs 87 ff.
Ausdehnung d. Zinsverbotes 13 ff. 49.
Ausfuhrverbot 100 ff. 103.
Ausnahmen vom Zinsverbote 17 ff. 49. 66. 69. 88. 109 ff. 287. 417 ff. 570 ff. (Staatsgesetz) 431 ff. 476 ff. (röm. Recht) 486 ff. (Reformation.) 594 ff. (Kauf.) 5.
Ausnahmen, gesetzliche, gleich den kanonischen, in Deutschl. 109 ff.
Ausnahmen, gesetzliche, weiter, als die kanonischen, in Deutschland 177 ff.
Ausnahmen, ungesetzliche 440 ff.
aver panden 203 ff. cf. bei Pfandwerth, Distrakt.

B.

bancharii 365. 588.
Bank cf. Wechsel - Darlehns - Bank u. a. Composita.
Bankhaus -, Commandite etc. cf. bei Wechsler, italischer Ursprung.
Bann 52. 61 (u. Zus.) 98. 133. 524. 623. bede 530.
bededinghede, also of he id. 109. 110 ff. 141.
Begriff des Wuchers 5 ff. 13 ff. 48 ff. 60. 66. 69. 83 ff. 101 ff.
Begriff des Wuchers, neuer 201. 263 (beim Rentenkauf) 320. 344 386 (bei Juden) 519 (bei Darlehn.) 547.
Behörden als Wechsler 421 ff.
Behörden, die Wucher nicht strafen 24. 98. 333 (bei Juden) 476. 535.
beneficium divisionis 592.
berg der gerechtigkeit, mildigkeit cf. bei montes pietatis.
Besserung des Grundstücks 194 ff. (beim Pfande) 216 ff. (beim Rentenkauf) 230 ff.

Beweis d. Schuldforderung 119. 123.
152. 153 ff. 444 (bei Verzug) 159.
167 ff. 169. 183 (beim Pfande) 204.
224. 296 ff. 309 ff. (b. Juden) 542.
544 ff. 601 ff. (Handelsbücher.)
Bibel-Zinsverbot 2. 3. 293. 481 ff. 496.
617 ff.
blinde keuffe 91.
Bürge 19. 20. 89. 129. 154. 155. 160 ff.
342 (bei Juden) 359 (bei Wechs-
lern) 381. 402. 406. 593. 624.
burgrecht 227. cf. beim Rentenkauf.

C.

cambium pecuniae 424 ff. cf. bei
Handwechsel, Wechsel. — retro-
gradum 621. — negotiatorum 621.
campsor, cambiator, cambium u. s. w.
cf. bei Münzer, Wechsler, Wechsel.
Canonisten für das Zinsverbot in
Deutschland 46 ff.
caorcinus cf. bei Lombarde.
Capitularien vom Wucher 59 ff.
Cassatorische Clausel 123 ff. 150.
catholicum jus 488.
causae ad ecclesiam pertinentes cf.
Gerichtbarkeit.
Caution d. Wechsler cf. b. Wechsler.
census, census hereditarius cf. bei
Grundleihe, Rentenkauf und in
den Compositis, statt Zinsen cf.
Umgehung 444 ff.
census jus 283 ff.
centesimaе usurae 6. 11. 58.
Champagner Wechselmessen 367 ff.
372 ff. cf. bei Wechselmessen.
change sec 626.
Clementinen über Wucher 12 ff.
Colonna 424 cf. bei Accommoda.
comenda 424 cf. Accommoda.
commissum cedit creditori pignus
205 ff. 476 ff. cf. bei lex commissio-
ria, pactum comm.
commodum temporis 124 cf. bei In-
teresse.
compensatorium foenus 49. 471 (usu-
rae c.) 476.
Competenz bei Wucher cf. Gerichts-
barkeit, Prozess.
concambium 359 cf. bei Wechselge-
rechtigkeit.
Concession für Wechsler cf. Wech-
selgerechtigkeit.

Concilien in Deutschland für das
Zinsverbot 44 ff. 187 (bei Pfand)
208. 514 ff.
Concurs 199. 202. 232. 248 ff. 600 ff.
Confiskation des Vermögens cf. un-
ter Strafen des Wuchers.
constitution de rentes 285.
Conto des Wechsels 625.
contractus mohatrae 448 ff.
contratto di germinamento 424.
contributio monete 348.
Conventionalstrafe 110. 124. 140.
141. 147. 148 ff. 188. 373.
Conventionalzinsen erlaubt 119. 151.
156. 160. 168. 172 (aus d. Inter-
esse) 194 (beim Pfande) 197. 246.
262 ff. 274 ff. (beim Rentenkauf)
292 ff. (bei Juden) 385 ff. 412 ff.
(bei Wechslern) 443 ff. (Umgehung)
474 ff. (röm. Recht) 481 ff. (Refor-
mat.) 492 (Calvin) 497 ff. (Wissen-
schaft, Salmasius) 504 ff. 506 ff.
(Darlehn) 512 ff. 518. 524 ff. (Höhe)
537 ff. 545 ff. 551 ff. 560 ff. 568 ff.
Correalschuldner 116. 129. 161. 162.
corresponsales 365. 588.
covercinus cf. bei Lombarde.
Creditauf 36 ff. 69. 84 ff. 111. 148.
606.
Creditiv 381 (glauben haben). 605.
Creditwerk 532 ff. 535.
curia Christianitatis 179.
Curs der Münzen 349 ff. (cf. Münz-
zustände) 356 ff. 363. 425 ff. 434 ff.
Curs der Wechsel 363. 425 ff. 434 ff.
625 ff.
Cursgewinn 356 ff. 425 ff. 432. 434 ff.
445 ff. 585 ff.
custodes nundinarum 364. 373.

D.

damnum emergens 20 ff. 56. 142 ff.
158 (bei Verzug) 163 ff. (bei erfüll-
tem Verträge. — Berechnung des-
selben) 187. 389 (bei Wechslern)
476 ff. (röm. Recht) 489 ff. (Ref.)
543. 545 ff. 555.
Darlehn 5. 13 ff. 20 ff. 49. 58. 68. 84.
87. 89 ff. 148. 156 ff. 163. 165 ff.
192. 200. 209. 220. 230 ff. 246 ff.
274 ff. (beim Rentenkauf) 292 ff.
(bei Juden) 357 ff. (bei Wechslern)
385 ff. 412 ff. (bei montes) 422 ff.
(beim Wechseln) 455 ff. (Gesell-

schaft) 476 ff. (röm. Recht) 481 ff. (Reformat.) 497 ff. (Wissenschaft, Salmasius) 506 ff. (im Verkehre) 524 ff. 527 ff. (Anleih.) 535 ff. 611 ff. Darlehntisch, -bank 393 ff. 404 ff. (Niederlande) 412 ff. (kirchliche) 422 ff. 426. 498 ff. (Streit in Holland) 610 ff.
 datio in solutum 449 ff.
 decretum Gratians über Wucher 5 ff.
 Decretalen Gregors IX. über Wucher 12 ff.
 delicta mixti fori cf. Gerichtsbarkeit.
 denarius sancti spiritus cf. unter Draufgeld.
 Depositum 110. 357 ff. (bei Wechslern) 391. 418 ff. 421 (bei Behörden) 422 ff. 610 ff. 626.
 dies interpellat pro homine 115 ff. 161.
 Diskontogeschäft 427 ff.
 Distrakt b. Pfande 199. 201 ff. 203 ff. 206. 208 ff. 227 ff. 245. 249 (bei Rentenkauf) 211 ff. (bei Pfändung.)
 Dividende 455 ff. cf. Gesellschaft 462.
 donatio remuneratoria 441 ff.
 Draufgeld 110. 140 ff. 150.
 Dreissigjäh. Krieg 503. 509. 555 ff. dubium camerale 552.

E.

Ehrschatz 213.
 Eid, beim Wucher 16. 24. 92 ff. 94. 119. 121. 169. 204.
 Eigenwechsel cf. bei Wechsel.
 Eindringen des Zinsverb. in Deutschland 28 ff.
 Einfuhrverbot 100 ff. 103.
 Einlager 126 ff. 139. 624.
 Einlager umgekehrt 130. 131.
 Einreden 122. 152. 154.
 Eintragung der Schuldkontrakte in Schöppenbücher 119. 509 ff.
 Einzelfürsten in Deutschland gegenüber dem Wucher 80 ff. 86. 96. 99. 148. 187. 199 (bei Pfand) 229 ff. (bei Rentenkauf) 240 ff. 314 ff. 337. (bei Juden) 386 ff. (bei Wechslern) 473. 519 ff. (bei Darlehn) 531 ff. 539 ff. 545 ff.
 Eisernvieh 89. 393.
 Entsagung der Einreden u. s. w. 122. 152. 154. 169. 207. 519. 624.
 Entsetzung des Rentenverkäufers cf. bei Distrakt.

Erbzinsrecht cf. bei Grundleihe, Rentenkauf.
 Ersatz des Schadens aus dem erfüllten Verträge cf. unter Interesse.
 Ersatz des Schadens aus dem Verzügen cf. unter Verzugserschadens-Ersatz, Verzugszinsen.
 Etymologie 53 ff. 179 ff. 280.
 Ewiggülten 224. 227. 228. 233. 240. 243. 247. 259. 279 ff. 284 ff.
 exceptio usurariae pravitatis 442.
 Exkommunikation 6. 10. 23. 45. 50. 52. 62. 98. 99. 293. 523.
 expens cf. bei Interesse damnum emergens, Verzugserschaden 373.
 eyszeren Kaufleute 600 ff.

F.

facultates juris canonici 468.
 Faktor 374 (in der Messe) 378 ff. 405 (institor, bei der Bank) 421 ff. (b. Wechsel) 454 ff. (b. Gesellschaft) 462 ff. 593 ff. 602 ff.
 Faustpfand 180 ff. 196 ff. 201. 391 ff. (bei Wechslern.) 573 ff.
 festepenning cf. unter Draufgeld.
 Finanzzustand d. Städte 527 ff. 613 ff. 624.
 Flamländer, Fläminger 369. 376 ff. flandrische Wechsler cf. b. Wechsler, ital. Ursprung.
 foenus compensatorium 49. 471 (usurariae c.) 476.
 foenus injustum 49. 61.
 foenus justum 49. 61.
 foenus lucrativum 50. 471 (usurariae l.)
 foenus mordens 496.
 foenus nauticum 17 ff. 111. 458 ff. 463. 566.
 foenus punitorium 49.
 foenus tacitum 393.
 fongières rentes 285.

G.

Gallicus cf. b. Wale, Lombarde.
 Gantverfahren 232. cf. Konkurs.
 gebräuchliches interesse cf. bei gebührl. interesse 176. 195.
 gebührliches interesse 169. 171.
 aus geding wucher 86 ff.
 Gefahrvergütung ist kein Wucher 17. 49. 111. 190. 200. 207. 431 ff. 452 ff. 458 ff. 489. 566. 585. 594 ff. 606 ff.
 Geisselschaft 126 ff. 139.

geistlicher Wucher 88 ff. 94.
 Geldtransport cf. b. Wechsler, Wechselgeschäft, Wechsel.
 Gelübde bei Wucher cf. unter Eid.
 Geniess cf. die einzelnen Wucherarten.
 Gerichtsbarkeit 8 ff. 45. 50. 62. 75. 76. 78. 93. 94 ff. 97 ff. 99. 114. 179. 333. 341. 343 ff. 364. 375 (b. Wechselmessen) 388 ff. 477 ff.
 germinamento, contratto di g. 424.
 gesatzter gesuch 303. 304 (b. Juden.)
 Geschenk statt Zinsen 441 ff. cf. bei Umgehung, Ausnahmen.
 Gesellschaft 89. 100 ff. 107. 380. (Wechsler) 416 ff. (montes) 418. 421 ff. (b. Wechselbetrieb) 453 ff. 489 ff. (Reformat.) 516. 521. 524. 589. 593 ff. 616.
 Gesuch cf. die einzelnen Arten von Wucher.
 Gewere des Eigenthümers 182. 225.
 Gewere des Pfandgläubigers 182 ff. 187. 193. 196.
 Gewere des Rentenkäufers 208 ff. 225 ff. 228. 245 ff. 280.
 Wohnheitsrecht d. Kaufleute 597 ff. gherochte gekrenket 73. 99.
 gichtige schuld 211.
 glauben haben (Creditiv) 381. 605.
 Gottespfennig cf. unter Draufgeld.
 gowertschin cf. bei Lombarde.
 Grundeigenthum in den Städten 29 ff. 212 ff.
 Grundleihe, -miethe 213 ff. 279 ff.
 Gült cf. bei Rentenkauf.

H.

Handelsfrau 609 ff.
 Handelsgesellschaft cf. b. Gesellschaft.
 Handwechsel 353 ff. (der Hausgenossen) 357. 385 ff. 608 ff.
 hara, hara 374 (Champagne.)
 Hausgenossen cf. b. husgenoszen u. Münzgenossen.
 Hausleihe, -miethe 213 ff. 279 ff.
 hemioliai 7. 8. 61. 88. 101.
 hinder cf. bei Interesse und lucrum cessans 171.
 Hoffnung, wucherliche 5. 69.
 hufenschoss 534.
 husgelt cf. b. Rentenkauf.
 husgenoszen 353 ff.

huszins cf. b. Rentenkauf.
 Hyperocha cf. b. Pfandwerth, Pfandüberschuss.

I.

l'impegno dei marinieri alla parte 424.
 implicita, impietta 424. cf. bei Accommenda.
 Inhaber, Papier auf den J. 228 (bei Rentenkauf) 436 (bei Wechseln.)
 injustum foenus 49. 61.
 inkop vnd wessel 356 ff.
 institor 405 ff. (bei der Bank) 462.
 Interdikt 24. 50.
 Interesse 20 ff. 49. 56. 73. 124. 151. 156 ff. 158 ff. (bei Verzug) 163 ff. (bei erfülltem Verträge) cf. bei lucrum cessans (169 ff.) und damnum emergens 177. 185. 195. 275. 307 ff. (bei Juden) 389 (bei Wechslern) 393. 416 ff. 425 ff. (b. Wechseln) 433. 471 ff. 476 ff. (röm. Recht) 489 ff. (Reformation) 511. 543 ff. 551. 554. 559 ff. 562 ff. 594. 606.
 Interesse vom Interesse 148. 165. cf. Zinses - Zins.
 interusurium 124. 525.
 Italiener cf. bei Wechsler, italienischer Ursprung.
 Juden, Aufkauf durch 102 ff.
 Judenpfand 298 ff. 307 ff. 309 ff. (Haftung für Zufall, Schuld) 312 ff. (Rückforderung des wider Willen des Eigenthümers gesetzten Pfandes) 315 ff. (Schuldhaft eines Christen) 320 (Zwang dazu) 341 ff. (Verbot) 385 (Wechsler.)
 Judenrechte 297 ff. 324 ff. (Leibeigene.)
 Judenregal 294 ff. cf. Juden, Stellung zum Reiche 344 ff.
 Juden, Stellung zu Kirche u. Reich 292 ff. 324 ff. (Leibeigene) 335 ff. 341. 344. 384 (Wechsler cf. bei Wechselgeschäft.) 534. 541.
 Judenstrafe 22 ff. 45. 293. 315. 332 ff.
 Judenverfolgung 324 ff. 328 ff. 334 ff. (in Nürnberg) 340 (in Breslau) 341 ff. (in Württemberg) 367. 624.
 Judenwucher 45. 64. 65. 70. 81. 88 ff. 92. 126 ff. 132. 133. 158 (Schadennehmen) 298. 315 ff. 332 (Zinses - Zins) 299 ff. 305 ff. (Begründung)

307 ff. (Verabredung) 309 ff. (Be-
weis) 319 ff. 332. 344 (Höhe) 344 ff.
(v. Reichsgesetze gebilligt) 400 ff.
Juden Zinsen - Verbot 2. 293. 297.
300 ff. 332 ff. 341. 343. 493 (Cal-
vin) 496 ff. 552 ff. 563.
Judenzins, - abgabe 294 ff. cf. Ju-
den, - Stellung zum Reiche 324 ff.
334 ff. 340 ff. 624.
jüngster Reichsabschied 555 ff. 560 ff.
jus catholicum 488.
justum foenus 49. 61.

K.

Kaiser in Deutschland gegenüber d.
Zinsverbot 37 ff. 78 ff. 187 (beim
Pfande) 223 ff. (bei Renten) 293 ff.
315 ff. 344 ff. (bei Juden) 386 ff.
(b. Wechslern). cf. b. Reichsgesetz.
Kaiserrecht cf. beim röm. Rechte.
Kammerknechte 293 ff. (cf. bei Ju-
den - Stellung zu Kirche u. Reich)
324 ff. 387 ff. (bei Wechslern.)
Kauf 3. 5. 14. 17. 58. 61. 85. 87 ff.
89 ff. 94. 100 ff. 105. 111. 171. 281.
449 ff. 593 ff. 599. 606.
Kaufauf Wiederkauf 15. 90. 91. 190 ff.
197. 216. 228. 235. 422. 449 ff. 606.
Kauf der Früchte auf dem Halme
37. 61. 100 ff. 449 ff. 536.
Kaufleute als Wechsler 355 ff. 385 ff.
Keuffe, blinde 91.
Kirche 279 ff. (bei Rentenkauf) 387 ff.
(bei Wechslern) 412 ff. (bei montes)
429 ff. (beim Wechseln) 453 ff. (bei
Versicherungen, Gesellschaften)
468 ff. (beim röm. Rechte) 479 ff.
(Reformat.) 499 ff. (Bankstreit in
Holland) 507 ff. (Darlehn im Ver-
kehre.) 568 ff. (Conv.zinsen.)
Kirchenbaukasse 50.
Kirchenväter, der, Zinsverbot 3 ff.
Klerus in Deutschland verbreitet das
Zinsverbot 37 ff. 78 ff. 80 ff. 507.
Klerus gegenüber dem Wucher 6 ff.
14. 22 ff. 38 ff. 58. 88 ff. 126. 187
(beim Pfande) 214 (beim Renten-
kauf) 215 ff. 228 ff. 256. 286. 293.
297. 315 ff. 322. 328 ff. (bei Juden)
390 ff. (bei Wechslern) 418 ff. 481 ff.
(Reformation) 498 ff. (Bankstreit
in Holland) 507 ff. (Darlehn) 514 ff.
520 ff. (Pabst selbst) 571. 595.
Korngült 215. cf. Rentenkauf.

Kostenersatz ist kein Wucher 14. cf.
bei Verzugsschaden - Ersatz, In-
teresse, damnum emergens. —
183 ff. (beim Pfande) 188. 195. 199.
412 ff. (bei Wechslern) 420. 425 ff.
511.
Kündigung (cf. bei Verzug der Zah-
lung) 193 (beim Pfande) 230 ff.
242 ff. 247 ff. 274 ff. 279 ff. 286.
(beim Rentenkauf.)
Kuhmiethe 450 ff. 457.
kundliche schuld 24.

L.

Laien wuchernd 6. 7 ff. 9. 14. 22 ff.
88 ff. 187 (beim Pfande.)
Lamparter cf. bei Lombarden.
landesübliches interesse 165.
landesübliche Zinsen 566.
Landrechte, Landesgesetze vom Wu-
cher 80 ff.
Landschaft, Vertrag der 532 ff.
Landsmannschaft d. Wechsler 388 ff.
cf. bei Wechsellmessen, Wechslern.
Latini cf. bei Lombarden, Walen.
legitimus usus cambiorum 430 ff. cf.
bei Wechsel, Kirche.
Lehnsherr, - gut 17. 213. 228. 473.
Leibrente (Leibgedinge, Leibzucht)
191. 228. 243. 245. 259 (Renten-
fuss) 276. 282. 397 ff. 419 ff. (Bank)
527 ff. 530 ff. 615.
leiga, Miethszins 178.
Leihe (Commodat) 213 ff.
Leihehaus cf. bei Pfandhaus, Dar-
lehns-, Wechselbank.
Leistung 164. cf. bei Interesse, dam-
num emergens.
Leitkauf 140.
lex Anastasiana 227.
lex commissoria 205 ff. 207. 476 ff.
liber sextus über Wucher 12 ff.
Lieferungsvertrag 14. 37. 61. 101 ff.
111. 119. 157 (Verzug) 446 ff. 453 ff.
Lieger cf. bei Faktor.
Lombarden 366 ff. 368 ff. (ital. Kauf-
leute) 371 ff. (ital. Wechsler) 376 ff.
425 ff.
lösung 241 cf. Ablösung der Renten.
529 ff. (Steuer.)
lucratiuum foenus 49. 471.
lucratoriae usurae 471. cf. b. lucrati-
uum foenus.

lucrum cessans 21. 124. 158 (bei Verzug) 164 ff. (b. erfülltem Verträge) 169 ff. 188. 389 (bei Wechslern) 476 ff. (röm. Recht) 489 ff. (Reformation) 495 ff. 543. 545 ff. 555.
lumbart, lummert cf. Lombarde.

M.

Mahnung zur Vertragserfüllung 116. 118. 119.
maitres des foires 364.
Mandat 110.
manifesti usurarii 22. 24. 50. 88. 360. 369. 387. 409 ff. 476.
marcharum scutus 431 ff. cf. b. Wechsel, Kirche.
Märkte cf. bei Wechsel-, Waarenmärkten.
matricula der Kaufleute 597.
maximae usurae 567.
Mehrforderung, vorbedingungen 86.
mensarii 413.
Messen cf. bei Wechselmessen.
Messwechsel cf. bei Wechsel und Wechselmessen.
middelmatige handeling 499.
Miethe 178. 199. 213 ff. 357 ff. 441 (des Geldes) 450 (der Dienste) 451 (Kuhmiethe) 457.
Mitgiftsbank 414.
mohatrae contractus 448 ff.
monetarii cf. bei Münzgenossen.
Monopolien 100 ff. 464. 592.
montes pietatis 400. 412 ff. 496. 522. 524.
mora 19 ff. cf. Verzug, Zahlungsverzug.
Moratorien 114. 122. 600 ff.
mordens foenus 496.
Mündeln ist Wucher erlaubt 489 ff. 492.
Münzer cf. bei Münzgenossen.
Münzgold 348.
Münzgenossen (husgenossen, Zunft der) 353 ff. 358 ff. 609 ff.
Münzmeister 353 ff. 360. 609 ff.
Münzprägung 348 ff. 357 ff. 608 ff.
Münzregal 348.
Münzwucher 412.
Münzzustand 29 ff. 348 ff. (Curs, Münzvereinigung) 357 ff. 425 ff.
mutuum palliatum 15. 442. cf. bei Umgehungen, Ausnahmen.

N.

Näherrecht 213 ff. 239.
natio (Landsmannschaft) der Wechsler cf. Wechselmessen, Wechsler.
nauticum foenus 17 ff. 111. 458 ff. 463. 566.
Nebenwechsler 357. 358 ff. 609 ff.
negotiatores transmarini 353. 388.
nostri campsores der Päbste 355 ff. 370. 371 ff.
notae oppignoracionis 275.

O.

Obereigenthum cf. bei Grundleihe, Rentenkaufs-Entstehung 227. 231. 233. 279.
obnoxio 132 ff.
obstagium 126 ff.
Oeffentliche Bank 393 ff. 404 ff. (Niederlande) cf. bei den Compositis von Bank.
Oeffentliche Wucherer 22. 24. 50. 88. cf. bei manifesti usurarii 360 ff.
oppignoracionis notae 275.

P.

pactum commissorium 205 ff. 207 ff. 476 ff. 606.
päpstliche Einkünfte cf. Peterspfennig, Zehnten.
palliatum mutuum 15. 442 cf. bei Umgehungen, Ausnahmen.
Papier auf den Inhaber 228 (bei Rentenkauf) 436 (bei Wechslern).
pensio cf. bei Rentenkauf.
personae illustres 146. 476.
personales rentae 285.
Personalhaft 125 ff. 132 ff. 137 ff. 315 (Christ bei Juden) 448.
Personalhaft, öffentliche 132. 137 ff.
Peterspfennig 356 ff. 371 ff. 422.
petitio 530 (Steuer.)
Pfand 160. 180 ff. 196. 197 (bewegliches) 182 ff. (unbewegliches) 193 ff. 198. 245 (generelles) 201 ff. bis 205 ff. 579 ff. (wird Eigenthum des Gläubigers) 207. 210. 226. 228. 245. 275 cf. bei Judenpfand 357 ff. (b. Wechslern) 387 ff. 402. 476. (röm. Recht.) 574 ff. 606. 614.
Pfandgewere 182 ff. 187. 193. 196 ff. 205.

- Pfandhaus 396 ff. 404 ff. (Niederlande) 412 ff. (kirchliche) 418 ff. 496. 498 ff. (Streit in Holland.)
 Pfandmanko 203 ff.
 Pfandnutzen 17. 68. 70. 140. 148. 180 ff. 192 ff. (Dauer) 194 ff. (Höhe) 196 ff. 199. 205. 206. 475 ff. (römisches Recht.) 573.
 Pfandnutzen von der Person des Schuldners 137. 139 ff.
 Pfandüberschuss 201.
 Pfändung um Schuld 211 ff. 226.
 Pfandwerth 195. 199 ff. 201 ff. 207 ff.
 Pfandwucher 13 ff. 56. 68. 70. 87. 89. 476.
 Pfandzeit, - Dauer 191. 192 ff.
 Pfenniggült 215 ff.
 Pfennigzins 230. cf. bei Rentenkauf 261. 549. 616.
 Pfundschoß 534.
 Platzwechsel 432 ff. cf. bei Wechsel, Kirche, Wechslerwucher.
 pravitas usuraria cf. Composita von Wucher.
 Prekarien 294. 530 (Steuer.)
 prestita 424.
 Privatbank 376 ff. cf. bei Wechsel-, Darlehns-Bank.
 Prokurator 374 (in der Messe) 378. 405.
 Prolongation 113 ff. 118. 123. 167. 275. 428 ff. (b. Wechsel) 442. 626.
 promissory notes cf. bei Wechseln 429 ff. 437.
 Prozess über Wucher etc. 8. 9. 10. 16. 50. 62. 76. 94 ff. 98 ff. 114. 179. 333. 341. 343 ff. 364 (bei Wechselmessen) 442 (exceptio usur. prav.) 473 ff. 477.
 punitorium foenus 49.
- Q.
- quinqueviri mensarii 413.
- R.
- Ratenzahlung 118. 123 ff. 239 (bei Renten.)
 Realgewerbe 358 ff. (bei Wechsler.) 610.
 realia cambia 430 ff. cf. Wechsel, Kirche.
 Reallast 245.
 Rechtsbücher in Deutschland über Wucher 63 ff.
 Rechtsverkehr der Parteien vom Wucher 28 ff. 37 ff. 72. 77. 79. 82. 83. 107 ff. 177 ff. 183 ff. 186 (beim Pfande) 196 ff. 207. 227 ff. 242 ff. 262 ff. (beim Rentenkauf) 319 ff. (bei Juden) 386 ff. (bei Wechsler.) 440 ff. 472 ff. 506 ff. (bei Darlehn) 515 ff. 567 ff.
 Reformation gegenüber dem Zinsverbote 71. 82. 96. 98 ff. 419 ff. 456 ff. 479 ff. 503 ff. 511. 535. 615 ff. 617.
 Reichsgesetze v. Wucher 78 ff. 555 ff. 560.
 Reichshofrath 80. 545. 558.
 Reichskammergericht 80. 343. 477 ff. 551 ff. 558 ff. 561 ff.
 Rentenfuß 156. 195. 237 ff. (Ablösung) 251 ff. (der laufenden R.) 266 ff. (Rentenfußstabelle) 290 ff. 529 ff. 537 ff. 548. 560 ff.
 Rentenhöhe 251 ff.
 Rentenkauf 66. 87. 110. 143. 155. 156. 168. 174. 176. 191. 192 ff. 200. 208 ff. 212 ff. 231 ff. 243 ff. (speziell, generell) 232. 263 (Ermässigung der R.) 279 ff. (im kanon. Rechte) 347. 412 ff. 418 ff. (bei montes) 449. 481 ff. (Reformation) 527 ff. 539 ff. 546. 550 ff. 560 ff. 569 ff. 582. 615. 617 ff.
 Rentenkauf, Entstehung 212 ff.
 Rentenkauf, Natur 223 ff. 277 ff. (nach der Umbildung.)
 Rentenkauf, Verbreitung 228 ff.
 Rentenkauf, Umwandlung in d. zinsbare Darlehn 230 ff. (Zahl der R.) 233 ff. (Ablösung) 243 ff. (generelle R.) 247 ff. (Kündigung) 274 ff. (Aufgehen in das zinsb. Darlehn.)
 rentae foncierae 285.
 rentae personales 285. 290.
 rentae viageriae, vagae, volantes 285.
 Respektsfrist 118.
 responsales 588.
 retorsionis jus 5. 110.
 retrograda cambia 451 ff. cf. Rikorsawechsel 621. 626.
 Returnwechsel 451 ff. cf. bei Rikorsawechsel 621 ff.
 Reupön 141. 150.
 Rikorsawechsel 430 ff. 435 ff. 451 ff. 621. 626.
 Risiko 17 ff. 19 cf. Gefahr.

römisches Recht gegenüber d. Zinsverbote 71. 77. 78. 82. 108 ff. 170. 194 (beim Pfande) 197 ff. 199. 201. 207. 208. 227 (beim Rentenkauf) 467 ff. 511. 538. 544 ff. 551 ff. 562 ff. 566 ff. 626.
Rutscherzins 143. 213 ff.

S.

sacri officii societas cf. bei societas.
Satzung, ältere 180 ff. 201. 205. 207. 229.
Satzung, neuere 196 ff. 201. 207. 210. 221. 229.
Satzungsgewere 196 cf. Pfandgewere.
Säumniß der Zahlung 19 ff. 49 cf. bei Zahlungsverzug.
Schaden cf. bei den mit ihm zusammengesetzten Worten und bei Interesse, Damnum emergens.
Schaden nehmen 158 ff. 162. 385. 393 ff. (auch umgekehrt.)
Schadenersatz aus dem erfüllten Verträge cf. bei Interesse.
Schadenersatz aus dem Verzuge cf. bei Verzugszinsen, Verzugserschadenersatz.
Schadenersatz aus Zufall 163.
Schadenkauf 89. 90. 427 cf. bei Diskontogeschäft.
Schadenstand 148. 164. 165. 195.
Schadfall cf. bei Interesse 164.
Scheinwechsel 626.
Schlechter Wucher 84.
Schuldarbeit 137 ff.
Schuldbücher 23.
Schuldhaft 132 ff. cf. unter Personalhaft.
Schuld knechtschaft 127. 132 ff.
Schuldschein cf. bei Darlehn, Pfand, Wechsel.
Seontro. cf. bei Wechselmarkt.
seutus marcharum 431 ff. cf. bei Wechsel, Kirche.
Seedarlehn cf. bei foenus nauticum.
Sendebriff 605.
sescuplae usurae 7. 11. 61.
siccum cambium cf. bei Wechsel und Kirche 429 ff.
Sikirheit 120.
Simonia 88. 110.
Simoniacus 85.
societas stanni 462 ff.
societas sacri officii 457.

Solawechsel cf. bei Wechsel.
Sozietät cf. bei Gesellschaft.
Spiel, zum, Darleihen 89.
Sporteln statt Zinsen 444 ff.
Sprachliche Herleitung von Wucher 38. 53 ff.
Städtische Banken 397 ff.
Städtisches Grundeigenthum 29 ff. 212 ff.
Stadtrechte vom Wucher 72 ff.
Stammgut 187 (beim Pfande.)
Strafen des Wuchers 6. 10. 22 ff. 50. 52. 62. 94 ff. 97 ff. 106. 107. 179 (in England) 475 ff. 482 ff. (Reformation) 511. 596.
Strafsumme 50. 97. 99. 107. 179.
Stiopfund (Pfand mit pactum commissorium) 208.
Stroh wisch ausstecken 204. 233. 248. (cf. bei Distrakt.)
Summisten für das Zinsverbot in Deutschland 46 ff.

T.

Tabelle des Rentenfußes 266 — 73.
table de prest cf. bei den Compositis von Bänke.
tafel van leeninge cf. bei den Compositis von Bänke.
tallia (Einkommensteuer) 389.
Taxen durch Kirche, weltl. Obrigkeit 5 ff. 13. 14. 103 ff. 148. 430 ff. 598 ff. 625. (bei Wecheln.)
therunge cf. bei Interesse, damnum emergens, Verzugschaden.
toculliones 392 ff.
Tontinen 243. 399.
transmarini negotiatores 353. 388.
Transportkosten 14. 600. 606.
Transportpreis 228 (bei Rentenkauf.)
Tratte cf. bei Wechsel.
Treugeloben 120.
Tribut statt Zinsen 444 ff.
triumviri mensarii 413.
trockne Wechsel cf. bei Wechsel, Kirche etc.
turpe lucrum 5. 7 ff. 48 ff. 51. 61. 73. 84. 97. 300 (bei Juden.)

U.

Uebertragung der Wechsel cf. bei Diskontogeschäft.
Uebertragung der Forderungen 449 (Umgehung.)

- Umgehung des Zinsverbots 6 ff. 15. 61. 85 ff. 90. 91. 105. 192. 279 ff. 365 (bei Messwechseln) 412 ff. (montes) 429 ff. (bei Wechseln) 436 ff. 440 ff. (ungesetzl.) 451. 626 (Scheinwechsel) 455 ff. (bei Gesellschaft, Versicherung) 481. 518 ff. 522 ff. 621.
- Ungelt 527. 529 ff.
- universitates canonistarum 468 ff. unleugbare schult 211.
- Untereigenthum 197. 213 ff. cf. bei Grundleihe, Rentenkaufs-Entstehung.
- Ursprung des Zinsverbots 1 ff. sub usura conquirere cf. bei Schadennehmen.
- usurae centesimae 6. 58.
- usurae compensatoriae 471 cf. bei foenus compensatorium.
- usurae Judaicae 315 cf. Judenwucher und Zinseszinsen 475.
- usurae Lombardorum 379.
- usurae jus 6. 110.
- usurae lucratoriae 471 cf. bei foenus lucrativum.
- usurae sescuplae 7. 61.
- usurae usurarum cf. bei Zinseszinsen.
- usurarii manifesti 22. 24. 50. 88. 360. 369. 387. 410 ff. 476.
- usuraria pravitas cf. Composita von Wucher.
- usuraria voluntas 15 ff. 25. 48. 61. 85. 94. 108 ff. 112. 445 ff.
- usus legitimus cambiorum 430 ff. cf. Wechsel, Kirche.
- Verzug der Zahlung 19 ff. 49. 56. 73. 85. 110. 112 ff. 141. 192 ff. 201 ff. 205 (beim Pfande) 208 ff. (beim Rentenkauf) cf. Distrakt 443 ff. (erheuchelt).
- Verzugsschaden-Ersatz 112 ff. 142 ff. (ohne ihn zu vereinbaren) 143 ff. 146 ff. (nach Uebereinkunft) 151 ff. 153 ff. 157 (bei vertretbaren Sachen) 158 ff. (Umfang) 177. 188 ff. (beim Pfande) 205. 208 ff. 227 (b. Rentenkauf) 307 ff. (bei Juden) 425 ff. (bei Wechseln) 443 ff. (Umgehung) 471 ff. (röm. Recht.) 540. 606.
- Verzugsstrafe 147. 148 ff. 189. 201. 209.
- Verzugszinsen 112 ff. 142 ff. 201 ff. 275. 476. 541 ff. 551 ff. 559 ff. 562 ff. 594. 624.
- Verzugszinsen normirt von den Parteien 142 ff. 148 ff. 151 ff. 153 ff. cf. bei Verzugsschadenersatz 444.
- Verzugszinsen fixirt vom Gesetze 142 ff. 146 ff. 151 (von den Schöp-pen) 153 ff. 275. 444.
- viageriae rentae 285.
- Vieh gemalt 450 ff. cf. Umgehungen.
- volantes rentae 285.
- Volksrechte vom Wucher 55 ff.
- voluntas usuraria 15 ff. 21. 25. 48. 61. 85. 94. 108 ff. 112. 445 ff.
- vorbedungene Mehrforderung 86 ff.
- Vorkauf 89. 91. 100 ff. 464.
- Vorkaufsrecht 213 ff. 286 ff.

W.

- V.
- vagae rentes 285.
- Vasall 17.
- Veräußerung des Pfandes, Rentgrundstücks cf. bei Distrakt.
- Verbreitung des Zinsverbotes 37 ff.
- Verjährung 300 (bei Judenzinsen.)
- Verkauf erzwungen 599. Verboten 606.
- Verkehr cf. bei Rechtsverkehr.
- verliche kewffe 89.
- verschleiertes Darlehn cf. bei mutuum palliatum, Umgehung, Ausnahmen.
- versessene Zinsen 534 ff.
- Versicherungsvertrag 453.
- Versprechungseid 121 cf. unter Eid.
- Wale cf. bei Lombarde, desgleichen Wallone.
- Waarenmärkte (Wechseln.) 361 ff.
- Wadium 132 ff. 180.
- Wardein 360. Beilage E. a. 609.
- Wechsel 357. 364 (Messwechsel) 368. 373 ff. 385 ff. 420 ff. cf. bei Cursgewinn, Wechselgeld, Diskonto u. s. w. 429 ff. (Kirche) 434 ff. 441 ff. 451 ff. (Scheinwechsel) 548. 584. 614. 625 ff. (kurs.) 626.
- Wechselbank 358 ff. 360. 364. 376 ff. 393 ff. 397 ff. (städtische) 400 ff. 404 ff. (Niederlande) 412 ff. (kirchliche) 496. 498 ff. (Streit in Holland) 585 ff. 590. 610.
- Wechselgeld 368. 386. 425 ff. 445 ff. 585 ff. 626.

- Wechselmärkte 361 ff. (Wechselmes-
sen) 363 ff. 624 ff. (Messzeit-,
Eintheilung, -Privilegien) 372 ff.
(Champagnermessen verbunden
mit Deutschland) 428 ff. 433 ff.
442. 452.
- Wechselgerechtigkeit 353 ff. 357. 359.
384. 388 ff. 611 ff. (Concession.)
- Wechselgewinn 364 ff. 386.
- Wechsler 158 (Schadennehmen)
348 ff. 357 ff. (Kautions, Abgaben)
358. 366. 411 ff. (Verfolgung) 387 ff.
(rechtliche Stellung) 404 ff. 584 ff.
607 ff.
- Wechsler, deutscher Ursprung 348 ff.
354 ff. (Geschlechter, Hausgenos-
sen) 355 ff. (Kaufleute) 357 ff. (Ne-
benwechsler) 358 ff. (besonders in
Hamburg) 360 ff. (in Norddeutsch-
land.)
- Wechsler, italischer Ursprung 366 ff.
(Süddeutschland) 369 ff. (Nord-
deutschland) 371 ff. (ital. Wechs-
ler, päbstl. Geld) 373 ff. (Cham-
pagner Messen) 375 ff. (italische
Wechsler in Flandern) 376 ff. (de-
ren Eindringen in Deutschland)
421 ff.
- Wechsler, Judenwechsler 384 ff.
386 ff. 393 ff.
- Wechslergeschäfte 22. 354 ff. 355
(Wechslerzins) 357 ff. 385 (Hand-
wechsel) 386 ff. (Darlehn) 391 ff.
404 ff. 407 ff. (Zinsen) 496. 518.
- Wechslerwucher (gegenüber der Kir-
che) 410 ff. 412 ff. 429 ff. (Wechsel.)
- Wechslerzins cf. Wechsler.
- weddeschat 227 cf. bei Rentenkauf.
- Weinkauf cf. unter Draufgeld.
- Weisung 213.
- weltlicher Wucher 88 ff. 94.
- wessel vnd inkop 354 ff.
- Westgothen 11. 58. 60.
- wicbelde cf. bei Rentenkauf.
- widerlegung, wedderleghunge (lau-
fendes Conto, Rechnungslegung)
460 ff.
- widerrechtliche Handlungen 112 ff.
541 ff. 566 ff. (Zinsen daraus.)
- Wiederkauf cf. bei Kauf auf W.
- Wiederkaufsgülden 224. 227. 228.
233 ff. 243 ff. 274 ff.
- Wiegegeld 608 ff.
- wirtschaftlicher Zustand Deutsch-
lands 28 ff.
- Wissenschaft gegenüber dem Zins-
verbot 495 ff.
- wissentlicher wucher 86 ff.
- Wortzins cf. bei Rentenkauf.
- Wucher cf. b. d. spezielleren Worten.
- Wucher von Wucher cf. bei Zin-
ses - Zins.
- Wucher, öffentlicher cf. bei mani-
festi usurarii.
- wucherliche Absicht 15 ff. 21. 25. 48.
61. 85. 94. 108 ff. 112. 445 ff.
- wucherliche Hoffnung 5. 15 ff. 21. 69.
85. 109. 112.
- Wucherstreit (in Thüringen u. a. a. O.)
483 ff.
- Würderungseid 145. 167.

Z.

- Zahlungstermin 117 ff. 193 (beim
Pfande) 444.
- Zahlungsverzug 19. 49. 56. 73. 85.
110. 112 ff. 141. 157 (bei vertret-
baren Sachen) 192 ff. 200 ff. (beim
Pfande) 208 ff. 227 (beim Renten-
kauf) cf. Distrakt. 425 ff. (bei
Wechseln) 442 ff. (Umgehungen.)
- Zehnten 17. 110. 356. 371 ff. 422.
- Zeit der Zahlung 117 ff.
- zimbliche interesse 169.
- zimbliche kosten 154 ff.
- Zins 213 ff. cf. Grundleihe, Renten-
kauf.
- Zinsen cf. bei d. spezielleren Worten.
- Zinsfuß 537.
- Zinskauf cf. bei Rentenkauf.
- Zinses - Zinsen 195. 298. 315 ff. 332
(bei Juden) 442.
- Zufall, Ersatz des Schadens aus Z.
163. 190.
- Zunft der Münzer cf. Münzgenossen.
- Zwangsanleihe 537.

In dem Verlage der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle sind neuerdings erschienen:

Ueber die Erbfolge in die neu-vorpommerschen und Rügenischen Lehngüter. Ein Beitrag zur Lehre von den Wirkungen der Allodification, von Dr. Aug. Anshütz, ord. Professor der Rechte an der Universität Halle. 2. Aufl. 1864. 7 Bogen. 8. geh. 15 Sgr.

Die Capitularien im Langobardenreich. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung von Dr. Alfr. Boretius. Privatdocent der Rechte an der Universität Berlin. 1864. 13 Bogen. gr. 8. geh. 25 Sgr.

Die göttliche Komödie des Dante Allighieri. Uebersetzt und erläutert von L. G. Blanc. Mit einem Bildnisse Dantes in Kupfer gest. von Prof. Jul. Thäter. 1864. 37½ Bog. 8. geh. 1 Thlr. 20 Sgr. Eleg. geb. 2 Thlr.

Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum nach dem Preussischen Allgemeinen Landrecht von Dr. Göppert, Gerichts-Assessor und Privatdocent an der K. Universität in Breslau. 1864. 10½ Bogen. gr. 8. geh. 20 Sgr.

Der Feldzug der Behntausend Griechen. Nach Xenophons Anabasis dargestellt von Dr. phil. G. F. Herzberg, außerordentl. Professor der Geschichte an der Universität Halle. Mit einer Karte von Prof. Dr. H. Kiepert. 1861. 27 Bogen. 8. Eleg. cart. 1 Thlr.

Die Asiatischen Feldzüge Alexanders des Großen. Nach den Quellen dargestellt von Dr. phil. G. F. Herzberg, außerordentl. Professor der Geschichte an der Universität Halle. Zwei Theile mit einer Karte von Prof. Dr. H. Kiepert. 1863 und 1864. 63½ Bogen. 8. Eleg. cart. 2 Thlr.

Das allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch außer dem fünften Buche vom Seehandel und das Preussische Einfuhrungs-gesetz nebst den wesentlichen Stellen der Vorarbeiten zu beiden Gesetzen und erläuternden Anmerk. von Rud. v. Kräwel, Appell.-Ger.-Rath zu Raumburg a. S. 1862. 43 Bogen. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Entwurf nebst Gründen zu dem allgemeinen Theile eines für ganz Deutschland geltenden Straf-Gesetzbuchs von Rudolph v. Kräwel, Appell.-Ger.-Rath. 1862. 14½ Bogen. gr. 8. geh. 1 Thlr.

- Onno Klopp und die Geschichte des dreißigjährigen Krieges** von J. D. Opel. 1862. 6 $\frac{1}{2}$ Bog. gr. 8. geh. 15 Sgr.
- Carl Ritter. Ein Lebensbild nach seinem handschriftlichen Nachlaß** dargestellt von G. Kramer, Director der Franckeschen Stiftungen. Erster Theil. Mit einem Bildnisse Ritters in Kupfer gest. von Prof. Julius Thäter. 1864. 31 Bog. gr. 8. geh. 2 Thlr. 10 Sgr.
- Der dreißigjährige Krieg. Eine Sammlung von historischen Gedichten und Prosadarstellungen.** Herausg. von Julius Opel und Adolf Cohn. 1862. 33 $\frac{1}{8}$ Bogen. gr. 8. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.
- Studien zur Römischen Geschichte. Ein Beitrag zur Kritik von Th. Mommsens.** Römischer Geschichte (1. Die ersten Jahre des zweiten Punischen Krieges. 2. Die Entwicklung der Verfassung. 3. Die Macchiavellische Politik der Römer in der Zeit vom Ende des zweiten Punischen Krieges bis zu den Gracchen.) von Carl Peter, Dr. der Theol. und Phil., Rector der K. Landes-Schule Pforta, Consistor.- u. Schulrath. 2. Aufl. 1863. 12 Bogen. gr. 8. geh. 1 Thlr.
- Geschichte der wälschen Literatur vom XII. bis zum XIV. Jahrh.** Gefrönte Preisschrift von Thomas Stephens. Aus dem Englischen übersetzt und durch Beigabe altwälscher Dichtungen in deutscher Uebersetzung ergänzt von San Marte (Reg.-Rath Dr. A. Schulz.) 1864. 38 Bogen. gr. 8. geh. 4 Thlr.
- Die Stiftungen August Hermann Franckes in Halle. Festschrift zur zweiten Säcularfeier seines Geburtstages, herausgegeben von dem Directorium der Franckeschen Stiftungen.** (Mit den Portraits von A. H. Francke nach dem Bilde Pesne's gest. von M. Voigt, H. J. Ciers und C. H. v. Canstein in Holzschnitt, 6 Ansichten der Franckeschen Stiftungen in Stahlstich, und einem Grundriß desselben in Farbendruck.) 1863. 19 Bogen. gr. 8. Eleg. cart. 1 Thlr. 15 Sgr.
- Das Schulwesen der Jesuiten nach den Ordensgesetzen dargestellt** von Dr. G. Weicker, Colleague am K. Pädagogium zu Halle. 1863. 18 $\frac{1}{2}$ Bogen. gr. 8. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.